

# **Herrschaftsangelegenheiten.**

Druckausgaben



# Uebersicht.

## I. Die größern gemeinen Herrschaften.

### A. Deutsche gemeine Herrschaften.

#### 1. Landgraffschaft Thurgau.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. — An den hohen Gerichten (dem Landgericht) hatten überdieß noch Antheil Bern, Freiburg und Solothurn.

#### 2. Landvogtei Rheinthal.

Landvogtei der VIII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell.

#### 3. Graffschaft Sargans.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

#### 4. Graffschaft Baden.

Landvogtei der VIII alten Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

#### 5. Landvogtei Freie Ämter.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

### B. Ennetbirgische oder italienische Herrschaften.

#### 6. Landvogtei Lavis.

#### 7. Landvogtei Mendris.

#### 8. Landvogtei Luggarus.

#### 9. Landvogtei Mainthal.

Vogteien der XII Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen.

## II. Die kleinern gemeinen Herrschaften.

10. Vogtei Bellenz.

11. Vogtei Bollenz.

12. Vogtei Riviera.

Vogteien der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, auch dritthalb-örtliche Vogteien genannt.

13. Vogtei Schwarzenburg.

14. Vogtei Orbe mit Tschertli.

15. Vogtei Grandson.

16. Vogtei Murten.

Vogteien der Orte Bern und Freiburg.

17. Grafschaft Nuzach.

18. Vogtei Gaster.

Vogteien der Orte Schwyz und Glarus.

I. Nach Materien und diese chronologisch geordnet. II. In bloß chronologischer Reihenfolge.

Anmerkung. Wo mit der Bezeichnung (S. Absch. . . .) auf den Haupttext hingewiesen ist, findet sich der verwiesene Artikel in jene verflochten.

# Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

## Inhaltsübersicht.

- |  |  |
|--|--|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen. Art. 1—4.    | 8. Polizeiliches; Firkau und Hausieren. 38—44.     |
| 2. Amtsrechnung. 5—11.                     | 9. Münzsachen. 45.                                 |
| 3. a) Landvogt und b) Landschreiber. 12—26 | 10. Juden, Heiden und Zigeuner. 46. 47.            |
| 4. Justizsachen. 27—29.                    | 11. Kriegssachen, Kriegsanlagen, Werbungen. 48—55. |
| 5. Verkauf in tobt Hand. 30—34.            | 12. Kirchliches. 56—60.                            |
| 6. Abzug. 35. 36.                          | 13. Gotteshäuser. 61—67.                           |
| 7. Geleit. 37.                             |  |

### 1. Verwaltung im Allgemeinen.

**Art. 1.** (1627.) Landammann Brandenburg proponiert im Namen seiner Herren und Obern der Stadt und des Amtes Zug: Weil die neuen Reformationen in allen gemeinen Vogteien den Landvögten schädlich seien und jetzt die Landvögte von Zug an mehreren Orten zuerst betreffen, so glaubten seine Herren und Obern, daß man, wenn man je gute Reformationen einführen wolle, damit bei dem ersten und nicht schier bei dem letzten Orte anfangen sollte. Wenn man dießmal keinen Befehl habe, so möchte man die Sache doch in den Abschied nehmen. — Landammann Leu von Nidwalden läßt sich vernehmen, daß diese neuen Moderationen beinahe in allen Vogteien unter ihren Landvögten angefangen worden seien; sie hätten lieber gesehen, daß man am ersten Ort angefangen hätte; weil es aber die Zhrigen geschehen lassen müßten, so erachteten seine Herren und Obern für billig, daß es bei andern auch also gehalten werde. — Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 441 l. **2.** (1644.) Auf eine Anfrage Zürichs, ob die Majora bei den Verhandlungen wegen der Pässe in den gemeinen Herrschaften gelten sollen, sprechen sich die evangelischen Gesandten dahin aus, daß „in solchem Fall die Majora bei bekanntem Religionsunterschied ebenso wenig als in Religionsfachen bestehen mögen; gleichwohl sei es bei diesen seltsamen Läufern nicht an der Zeit, deswegen in eine Action zu gerathen, sondern es könnte dieses Geschäft mit einer gebührenden Protestation auf eine bequemere Zeit verschoben werden.“ Absch. 1028 e. **3.** (1644.) Der Anzug, daß die Kosten für die Obrigkeiten in allen Vogteien gar groß seien, so daß über dieselben wenig mehr den Obrigkeiten bleibe, wird in den Abschied genommen, damit darauf Bedacht genommen werden kann, wie der Sache abzuhelfen sei. Absch. 1041 y. **4.** (1644.) Der Gesandte von Nidwalden stellt den Antrag, man möchte nach Mitteln sich umsehen, daß die in der Orte Jurisdiction befindlichen Beamtungen, Schreibereien und Schaffnereien geborenen Eidgenossen und Landeskindern übertragen

werden. Dieser Beifall findende Antrag wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte in den Abschied genommen. Absch. 1045 h.

## 2. Amtsrechnung.

**Art. 5.** (1642.) Es geschieht häufig, daß, wenn ein Landvogt Rechnung ablegt, die Gesandten seines Ortes ihm „vorzuhaben“ vermeinen, so daß den Obrigkeiten weniger verbleibt. Man nimmt deshalb in den Abschied, ob nicht in Zukunft die Gesandten aus dem Orte des Landvogts, wenn sie auch nicht mit ihm verwandt sind, bei der Rechnungsablage abtreten sollten. Absch. 985 ss. **6.** (1643.) Daß bei der Rechnungsstellung eines Landvogtes die Gesandten seines Ortes abtreten sollen, findet die Mehrzahl der Gesandten unstatthaft. Falls die betreffenden Gesandten ihres Landvogtes sich allzusehr annehmen soll einem solchen Mißbrauch gesteuert werden. Absch. 1007 k. **7.** (1644.) Von den katholischen Gesandten wird wiederum in den Abschied genommen, ob es nicht rathsam wäre, daß bei Abnahme der Amtsrechnungen diejenigen Gesandten, welche dem Orte des Landvogts angehören, abtreten sollten, bis die Berathung über dessen Amtsrechnung vollendet ist. Absch. 1044 l. **8.** (1646.) Etliche Orte haben für rathsam erachtet, daß die Gesandten aus dem Orte eines Landvogtes mit demselben abtreten sollten, bis die Guttheißung der Rechnung berathschlagt sei, und daß dem Landvogt die Rechnung nicht abgenommen werden sollte, wenn die Gesandten seines Ortes nicht abtreten wollten. Man hält es dießmal so; weil aber die Mehrzahl der Gesandten deshalb ohne Befehl ist, wird die Sache in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten entscheiden können. Absch. 1098 e. **9.** (1646.) Man beschließt, daß alle Landvögte ihre Rechnungen sammt einem Verzeichniß, was für Sachen appelliert worden seien oder werden können, vor der Jahrrechnung in die Kanzlei nach Baden schicken sollen. Es wird dieß jedem Landvogt mitgetheilt und befohlen, diese Erkenntniß dem Landschreiber zur Kenntniß zu bringen und dieselbe, damit die Nachfolger des Landvogtes und des Landschreibers sich darnach zu verhalten wissen, in der Kanzlei aufzubewahren. Absch. 1098 k. **10.** (1647.) Der letzte Jahr gemachte Abschied wegen der Rechnungsstellung der Landvögte wird dahin erläutert, daß die Landvögte nicht ihre Rechnungen zu Anfang der Tagsatzung nach Baden schicken müssen, sondern nur ein Verzeichniß der Appellationen, weil der Rechnungen halber Ungelegenheiten entstehen würden, zumal in dem Jahre, da ein Landvogt seine letzte Rechnung ablegt. — In Betreff des Austritts des Landvogtes und der Gesandten aus seinem Orte bei der Rechnungsabnahme läßt es für dießmal die Mehrzahl der Orte bei dem letztjährigen Abschied verbleiben. Zürich und Bern sind gegen die Neuerung, bequemen sich aber für dießmal noch dazu. Insgemein wird für rathsjamer erachtet, bei dem alten Herkommen zu bleiben, weil die Sache die Autorität der Obrigkeiten berührt und bei solchen Umständen Dinge vorkommen könnten, woran dem betreffenden Orte viel gelegen sei. — Man nimmt deshalb diese zwei Punkte zu fernerer Deliberation in den Abschied. Absch. 1133 t. **11.** (1648.) Die Mehrzahl der Orte erklärt sich dahin, daß bei der Rechnungsstellung eines Landvogtes kein Gesandter des Ortes, aus welchem der Landvogt ist, auszutreten habe, es wäre denn wegen Freundschaft oder Schwägerschaft. Absch. 1151 d.

## 3. Landvogt und Landschreiber.

### a. Landvogt.

**Art. 12.** (1619.) Weil bei den Aufritten der Landvögte den Obrigkeiten durch das Wahl im

Herren-Garten, wie nicht weniger den Landvögten am andern Tag durch das Mahl im Schloß große Kosten erwachsen, so wird hierin eine Moderation gemacht. Fürderhin nämlich soll der Landvogt zu Baden für den Aufritt 200 Pfund erhalten, woraus er ohne Kosten für die Obrigkeiten das Mahl im Herren-Garten, und was sonst darauf geht, bestreiten soll. Das Mahl im Schloß ist aberkannt, und der Landvogt soll in Zukunft, wie andere Landvögte auch, die Huldigung auf dem Rathhause leisten. Die Matten und Neben beim Schloß sollen die Landvögte in guten Ehren halten. Der Bau (Dünger), den sie machen, sollen sie, weil die regierenden Orte das Stroh und das Heu geben, auf deren Güter thun. Wegen der Unkosten, welche durch den Zurzacher Markt verursacht werden, soll es beim Alten bleiben. Den Untervögten und Spielleuten, welche ihm beim Ueberreiten gegenwärtig sind, wird statt des bisherigen Mahles jedem ein dicker Pfening, den abwesenden aber gar nichts gegeben. Das Mahl beim Abschied ist aberkannt. — Bisher wurde das Land- und Malefizgericht immer nach Mittag gehalten. Beim Imbismahl „überweinten“ sich etliche Landrichter so sehr, daß sie zu solch wichtigem Geschäft ganz ungeschickt wurden. Deshalb soll das Landgericht in Zukunft vor Mittag gehalten werden. — Die Landvögte im Thurgau, Rheinthal und in Sargans sollen ernstlich ermahnt werden, alle unnöthigen Kosten und Ausgaben zu vermeiden. Weil die Landvögte im Rheinthal mit großen Kosten nach Baden reiten, um die Huldigung zu leisten, so soll man ihnen nicht mehr als 5 fl. dafür passieren lassen. Die Landvögte aller Vogteien sollen nicht eher auf die Fahrrechnung kommen, als bis sie berufen werden, damit nicht allzu große Kosten entstehen. Der Brandsteuern halber bleibt es bei den frühern Abschieden; die Landvögte dürfen nur solchen geben, die aus ihrer Amtsverwaltung sind. Absch. 95 d. [S. auch im Absch. Graßsch. Baden Art. 3.] **13.** (1625.) Von den gewesenen und auch von den künftigen Landvögten ist ein großes Geschrei ergangen, daß sie viel Geld gespendet haben sollen. Es wird befürchtet, daß sie sich um Mittel werden umsehen müssen, solches Geld bei ihren Verwaltungen wieder zu bekommen. Die Obrigkeiten werden ersucht, dieß in Bedacht zu ziehen und die Unterthanen mit ehrlichen, verständigen und friedliebenden Landvögten, die ohne Miethe und Gaben zu ihrem Amt gelangen, zu versehen. Absch. 369 e. **14.** (1632.) Zürich eröffnet, es kommen allerlei Klagen ein, daß die Landvögte in den gemeinen Vogteien die armen biedern Unterthanen mit unverdienten hohen Bußen und auf andere Weise belästigen, was meistens die Folge davon sei, daß etliche regierende Orte ihren erwählten Landvögten große Summen Geldes auflegen\*) und diese auch mit dem Aufreiten namhafte Kosten haben, welche sie hernach von den Unterthanen erschieden und wieder einseckeln wollen. Dadurch werde wenig Liebe zu der Obrigkeit gepflanzt und im Fall der Noth werde man sich der Unterthanen wenig zu getrösten haben. Es sei darum hochnothwendig, hierin eine Aenderung herbeizuführen und die großen Auflagen zu beseitigen. Jeder Gesandte berichtet, wie es sich bei seiner Obrigkeit mit der Erwählung der Landvögte verhalte. Insgemein ist man der Ansicht, daß man darauf bedacht sein solle, wie den Unterthanen diese Last abgenommen werde. Man erinnert sich, daß im Jahr 1629 auf der Fahrrechnung deswegen ein

\*) Im Nidwaldner Protokoll der Land- und Nachgemeinden Bd. 11 Fol. 205 heißt es z. B.: „Derjenige, so hütiges tags Landvogt gen Baden würdt, soll Kronen 100 in M. Herren Schatz ze thun schuldig sin. — Ferner ist erkendt, daß der Landvogt ins Thurgäu iedem Landtman 60. 1 geben und vor nächstem nütwen Jar bar bezallen solle. Item der Comisari und Vogt gen Sargans, auch Vogt gen Baden und Rintall die sölend ieder besonder einem iedem Landtman auch vor dem nütwen Jar ein Diden geben und der Landvogt ins Vollenz soll ieder Artt uss nütw Jar ein Lagel mit gutem Win presentieren.“ Beschluß von 1623. — Vor 1635 auf erlegte Lucern dem in die Freien Aemter gewählten Landvogt 100 spanische Dublonen, dem nach Baden gewählten 100 Sonnenkronen. Dieß wurde 1635 durch einen Rathsbeschluß abgeschafft. (Lucerner Rathsprotokoll.)

Project gemacht worden ist. Dasselbe wird verlesen, neuerdings bestätigt und in den Abschied genommen, damit man dessen desto besser eingedenk sei und demselben in allen Theilen nachkomme. Dasselbe lautet folgendermaßen: „Ersülichen dieweil eben deswegen Anno 1586 auch ein Satzung gemacht, damit das un- göttliche Rechtekaufen, auch Landvögt und Gesandte, auch alle andern Ämter in unserer Eidtgnoschaft sich nicht mehr also unverschämlichen, wie ein Zeit her mit Verkleinerung gemeiner Lobl. Eidtgnoschaft leider beschehen, mit Mieth und Gaben an die Ämter und Ritt erkaufen und ertrölen, so sollen die andern Ort, so mitregieren, keinen Landvogt noch Gesandten mehr lassen aufreiten, noch neben ihm sitzen, so sein Amt und Ritt also erkauf und ertrölt habe oder verschaffet, daß es durch Andere beschehen wäre, alle Fünd und List hintangesetzt, und soll jegliche Obrigkeit im Ort, so harwider gehandelt wurde, dieselbigen an Ehr und Gut strafen und den übrigen Orten solches zuschreiben, damit dieselbigen dem Ort, da dawider gehandelt, schreiben, einen andern ernennen . . . . und das ohne alle Mieth noch Gaben im Künftigen beschehen solle, und so einer oder mehrere harwider handeln wurden, daß dann die andern Orte ihm den Eid nicht zu geben schuldig und verbunden sein und auch die Unterthanen ihm nicht schwören sollen, und ob gleichwohl ein Ort sich seiner habenden Freiheiten wollte behelfen, daß denn die andern Orte dasselbig darzu halten und handhaben: mit diesem Anhang und Zuthun, dieweil etliche Orte ihren erwählten Landvögten in gemeine Vogteien große Summa Gelds auflegen, die ohne das mit dem Aufritt und sonst große Kosten übertragen müßten, also daß sie, neben dem es den Obrigkeiten verkleinerlich, alsdann, wann sie in die Verwaltung kommen, nach allen Mitteln trachten, wie sie per fas et nefas solches von den Unterthanen erschinden mögen, dardurch die Unterthanen nicht nur ins Verderben gerichtet, sondern auch deswegen gegen den Obrigkeiten schlechte Affection tragen und im Nothfall viel mehr zur Schwierigkeit geneigt sein wurden, dann sich zu des Vaterlandes Wohlstand gebrauchen zu lassen . . . . Derohalben wird verabschiedet, daß an den Landsgemeinden und andern Wahltagen die neu erwählten Landvögte sürohin mit keinen dergleichen schädlichen Beschwerden, sintemalen mehrtheils unnützlich verzehrt wird, beladen sollen werden, sonst wurden sie zu ihrer Verwaltung nicht admittiert, sondern wiederum heimgeschickt werden nach Inhalt obigen ersten Artikels. Wann aber von den Obrigkeiten (wie es an etlichen Orten bräuchig) ein Bescheidenliches in die gemeine Seckel zu gemeinem Nutz geleyet und hiemit alle Praktiken und Trörlwerk abgeschafft (würden), wurde man in solcher Bescheidenheit kein sonderß Bedenken tragen. Sodann soll sich jedes Ort befleißn, ehrliche, wohlqualifizierte Landvögt ohne Praktiken nach Inhalt der alten Satzung zu erwählen, damit sie nicht allein ihre Verwaltung ihren Pflichten gemäß versehen, sondern auch also beschaffen seien, daß sie jedem Ort ihre Gebühr abrichten können; denn im Fall einer nicht zahlen und das den Obrigkeiten, was ihnen zustehen möchte, nicht entrichten thäte, daß alsdann seine Obrigkeit nach Ausweisung der alten Abscheide für ihn in solchem Fall zu bezahlen schuldig sein solle . . . .“ Absch. 596 a.

**15.** (1633.) Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß regierende Landvögte in den gemeinen Vogteien als Gesandte auf Tagsatzungen gewählt wurden. Man hält dieß für unpassend, weil dieselben, mit Eid und Pflicht den regierenden Orten zugethan, billiger Weise die andern „ihre gnädigen Herren und Oberrn“ nennen sollen und sie hinwiederum von denselben geduzt werden. Künftig soll daher keinem Landvogt der gemeinen eidgenössischen Vogteien während seiner Verwaltung auf eidgenössischen Tagsatzungen als Gesandten der Weisig gestattet werden. Absch. 652 e. [S. auch Absch. 656 a.]

**16.** (1643.) Man hat beobachtet, daß der Landvogt von Sargans, nachdem er seine Vogtei bereits einige Zeit verwaltet hat, ebenso derjenige der Graffschaft Baden erst nach geschehenem Aufritt sich präsentiert haben. Man nimmt dieß in den Abschied, damit verordnet werde,

daß alle Landvögte etwa auf einer Tagſagung vor ihrem Aufritt ſich präſentieren und die Huldigung leiſten können. Abſch. 1007 cc. **17.** (1643.) Man findet, daß der Eid, den die Landvögte wegen des Practicierens zu ſchwören haben, gar ſcharf und läſtig ſei, indem ſie nicht allein für ſich ſelbſt, ſondern auch für die Ihrigen ſchwören müſſen, nicht practiciert zu haben. Es wird deßhalb in den Abſchied genommen, ob der Eid nicht beſſer erläutert und dahin ſpecificiert werden könnte, daß der Landvogt allein ſchwören müſſe, die Seinigen hätten auf ſeinen Befehl nichts der Art gethan. Abſch. 1007 qq. **18.** (1644.) Dem Eide der Landvögte, daß ſie zu Erlangung ihrer Vogteien weder Geld noch Gelbeswerth, weder Speiße noch Trank durch ſich ſelbſt oder Andere ausgegeben oder haben ausgegeben laſſen, wird beizufügen für nothwendig erachtet, „mit ihrem Wiſſen und Befehl“. Baſel und etliche andere Orte wollen anfangs beim Alten verbleiben, nehmen hernach aber den Antrag doch in den Abſchied. Dieſer Eid ſoll jährlich vor den höchſten Gewalten, welche die Landvögte zu erwählen haben, verleſen werden. [Letzteres ein Zuſatz im Zürcherexemplar.] Abſch. 1041 b. **19.** (1644.) Die Landvögte, welche in den Thurgau, das Rheinthal und die Freien Ämter gewählt werden, ſollen am erſten Tag der Jahrrechnung zu Baden vor den Geſandten der regierenden Orte ſich ſtellen, confirmiert und beeidigt werden und erſt hernach aufreiten. Der Landvogt von Sargans, der in den meiſten Orten vor der Jahrrechnung erwählt wird und darnach erſt auf St. Mathis aufreitet, ſoll auf der nächſten Tagſagung nach dieſem Tag zu Baden erſcheinen, confirmiert und beeidigt werden. Zugleich hofft man, daß Zürich und Lucern, wenn der Umgang für dieſe Vogtei an ſie kömmt, die Wahl künftig um ſo viel befördern werden, daß der Landvogt auf der Jahrrechnung vor ſeinem Aufritt beeidigt werden kann. In Bezug auf die Landvogtei Baden läßt man es beim alten Brauche bewenden, weil der Landvogt am erſten Tag nach ſeinem Aufritt und vor dem Antritt ſeiner Verwaltung confirmiert und beeidigt wird. Abſch. 1041 c. **20.** (1646.) Der Hauſrath in den Wohnungen der Landvögte ſoll in allen Vogteien verkauft und künftig denſelben keiner mehr in der Obrigkeiten Koſten gegeben werden, ſondern jeder Landvogt hat ſo viel mitzubringen, als er haben will, mit Ausnahme „des hölzernen Zeugs“. Beim Abzug der dormaligen Landvögte ſoll durch ſie und die Landschreiber der noch vorhandene obrigkeitliche Hauſrath verkauft werden. Abſch. 1098 hh. **21.** (1647.) Es wird für angemessen erachtet, daß die vor Jahren gemachte Ordnung, in welcher Zahl der Aufritt eines neuen Landvogts geſchehen dürfe, gehalten werde. Weil nun dieſes Jahr etliche ſolcher Aufritte bevorſtehen, ſo ſoll Lucern bei dem Landschreiber zu Baden Bericht einholen und alsdann an Zürich ſchreiben, daß es für ſich ſelbſt und andere ſich der Ordnung anbequemen möchte. Abſch. 1124 p. **22.** (1648.) Etliche Orte legen ihren Landvögten, wenn ſie gewählt werden, große Summen Geldes auf. Da ohne Zweifel kein Landvogt ſolches an ſich ſelber tragen will, ſo iſt Gefahr vorhanden, daß es wieder heimlich auf dem obrigkeitlichen Einkommen geſucht werde. Auch ſind die Landvogteien, zumal in gegenwärtiger Zeit, nicht ſo beſchaffen, daß dergleichen Geld ohne Beſchwerde für die Unterthanen und ohne Verletzung der Gerechtigkeit wieder erſetzt werden möchte. Es dürfte alſo Gott gefälliger und bei der Welt rühmlicher ſein, wenn die Obrigkeiten ſolche Anlagen unterlaſſen würden. — Man nimmt dieß zu allſeitiger Erinnerung in den Abſchied. Abſch. 1151 e. **23.** (1648.) Der Landvogt der Freien Ämter, welcher nächſtes Jahr dieſe Vogtei antreten wird, hat ſich gemäß einer frühern Verabſcheidung beſtätigen laſſen und die Huldigung geleiſtet. Man nimmt in den Abſchied, ob künftig die Landvögte ſo lange vor dem Antritt ihrer Regierung beſtätigt und in die Huldigung genommen werden ſollen. Abſch. 1151 t.

## b. Landschreiber.

**Art. 24.** (1638.) Beerdigung des neuen Landschreibers der Grafschaft Baden, des Ritters Johann Franz Seberg von Schwyz. — Dabei stellt Zürich unter Berufung auf Abschiede von 1513 u. f. w. den Antrag, ob es nicht rathsam wäre, daß die Landschreibereien diesseits und jenseits des Gebirgs dem Umgang nach durch die regierenden Orte besetzt würden. Etliche Gesandtschaften sind darüber nicht instruiert, andere erachten, daß es wie bisher bei dem Mehr verbleiben solle; etliche sind auch der Ansicht, daß die Aemter dadurch übel bedient würden. — Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 864 a.

**25.** (1639.) Zürich wiederholt obigen Antrag und begründet denselben dadurch, daß aus einem Urbar der Grafschaft Baden hervorgehe, daß, wie von den Orten dem Umgang nach die Landvögte gesetzt werden, schon vor hundert sechs und zwanzig Jahren eine gleiche Wahlart für die Landschreiber aufgestellt worden sei. Diese sei „jetzt um so viel mehr billig, daß, nachdem die Landschreibereien den Unterthanen, als aller Orten einzig gehuldigten und sonst mit keinem sonderbaren Eid beladenen, vor nicht so langer Zeit entnommen und mit Personen allein aus den regierenden Orten besetzt, sie zu einem Theil der Regierung geworden seien und je länger je mehr werden wollen.“ Schon 1597 und 1598 seien auf Tagleistungen Klagen geführt und diese Participation an der Besetzung der Landschreibereien begehrt worden. Zürich widersteht sich der Stimmenmehrheit bei der Wahl der Landschreiber und verlangt, daß die Orte dem Umgang nach dieselben wählen sollen, so daß die bisher übergangenen Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen nicht mehr übergangen werden. Absch. 904 f.

**26.** (1643.) Es wird von den katholischen Gesandten der Antrag in den Abschied gesetzt, ob nicht zu verordnen wäre, daß, wie es gebräuchlich sei, bei Abnahme der Amtsrechnung die Landschreiber über das Verhalten der Landvögte zu verhören, auch die Landvögte über das Verhalten der Landschreiber Bericht zu geben haben. Absch. 1026 l.

## 4. Justizsachen.

**Art. 27.** (1618.) Zürich erinnert an den mehrmals gefaßten Beschluß, daß es den streitenden Parteien in den gemeinen Herrschaften nicht gestattet sei, von Ort zu Ort zu fahren, da sie sich an die Tagsatzung zu Baden oder an die ennetbirgische zu wenden haben. Die Nichtbeachtung des Beschlusses bringe den Unterthanen Schaden und schwäche das Ansehen der Obrigkeiten. — Man hätte die Unordnung diesmal gern abgeschafft; da aber die ennetbirgischen Statuten der Appellation halber besondere Verordnungen enthalten, so beschiedt man dieselben und will auf nächster Tagsatzung einen Beschluß fassen. Absch. 24 b.

**28.** (1645.) Da es bisweilen geschieht, daß die appellierenden Parteien nach beehrter Appellation erst in Baden durch besondere Leute vertheidiget und die furchtsamere Partei durch Einschüchterung abwendig gemacht wird, so wird deßhalb in den Abschied genommen, ob nicht allen Landvögten und Landschreibern befohlen werden sollte, alle Appellationen vor der Jahrrechnung zu verzeichnen und nach Baden in die Kanzlei zu senden, damit die einmal verzeichneten Parteien erscheinen und die Gesandten nicht vergebens warten müssen. Absch. 1069 n.

**29.** (1646.) Konrad Rottenhauser zu Scherzingen hatte seinen Schwager bei Nacht mit einem Zaunstecken todt geschlagen und sich hernach mit dessen Freundschaft wieder versöhnt. Landvogt und Aemtleute des Thurgaus hatten ihn wieder ins Land gelassen in der Meinung, daß es altem Herkommen nach vermöge Landbuch und Abschiede dem Landvogt zustehe, einem Todtschläger je nach Gestalt der Sache Liberation zu erteilen. — Wegen der so vorsäglichen und gräulichen Mordthat hebt die Mehrzahl der Orte die Liberation auf und befiehlt dem Landvogt den Rottenhauser wieder aus dem Thurgau zu weisen

und ihm, falls er bereits fortgegangen wäre, den Eintritt zu verweigern, bis er von den Obrigkeiten oder deren Gesandten Gnade und Liberation erlangt habe. In solchen Fällen sollen künftig nur die Obrigkeiten oder ihre Gesandten liberieren und die Liberationen durch einen Landvogt ungültig sein. Diese Erkenntniß wird allen Landvögten zu ihrem Verhalt überschickt. Zürich beschwert sich darüber, daß man in diesem Falle zum Nachtheil seines Landvogtes dem alten Herkommen zuwider eine ausgemachte Sache aufhebe, läßt sich jedoch die Sache auch gefallen, auch daß die Erkenntniß allen Landvögten notificiert werden soll. Absch. 1098 ee.

### 5. Verkauf in todte Hand.

**Art. 30.** (1626.) Man ist berichtet worden, daß die Prälaten die besten Güter an sich kaufen, und zwar zu solchem Preis, daß ihnen die Unterthanen nicht aufkommen mögen, und daß mit der Zeit Alles in ihre Hände komme. — Dieser Anzug wird in den Abschied genommen, damit dergleichen Käufe von liegenden Gütern nicht gestattet oder den Unterthanen das ewige Zugrecht zu solchen von Gotteshäusern erkauften Gütern bewilligt werde. Absch. 393 c. **31.** (1627.) Ueber den letztjährigen Abschied, daß den Gotteshäusern, Spitalern und ähnlichen Corporationen nicht gestattet werden solle, liegende Güter in den gemeinen Vogteien zu kaufen, sind etliche Gesandte mit Instruction versehen, andere dagegen nicht, weil jener Anzug allein in den Abschied der acht alten Orte gekommen ist. Deshalb wird er wieder in den Abschied genommen, damit jeder Gesandte auf nächste Zusammenkunft instruiert und ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden könne. Inzwischen sollen die Landvögte und Amtleute wohl darauf achten, daß ohne der Obrigkeiten Bewilligung keine Käufe in dergleichen todte Hände zugelassen werden. Absch. 435 c. **32.** (1628.) Es wird erkannt, daß künftig in den gemeinen Vogteien keine liegenden Güter in todte Hand verkauft werden sollen. Die Amtleute werden angewiesen, darauf zu achten und diese Ordnung fleißig zu handhaben. Sonst wird jedes Ort in seiner Jurisdiction sich in diesem Fall wohl zu verhalten wissen. Solothurn erklärt, daß es den Geistlichen nicht verbieten wolle, liegende Güter anzukaufen, weil das Zugrecht vorbehalten sei. Absch. 470 e. **33.** (1629.) Auf geschenehen Anzug bekräftigt man den letztes Jahr verabschiedeten Artikel, daß man keine Güter in den gemeinen Vogteien in todte Hand verkaufen lassen solle, neuerdings also, daß fürderhin fest daran gehalten werden soll. Absch. 508 h. **34.** (1643.) Abermals wird verabschiedet, daß liegende Güter in den gemeinen Vogteien nicht in todte oder unsterbliche Hand verkauft werden sollen. Die Landvögte werden angewiesen, dergleichen Käufe nicht zu gestatten, sondern die Obrigkeiten davon zu benachrichtigen. [Im Zürcherexemplar ist beigelegt: Nach der Gesandten von Zürich Relation ist diese Verabscheidung allein von den Klöstern und Geistlichen gemeint.] Absch. 1007 l.

### 6. Abzug.

**Art. 35.** (1644.) In Betreff der Abzüge von versangenen Gut wird verordnet, daß die Landvögte, wenn Gut aus der Eidgenossenschaft gezogen wird, in allen gemeinen Vogteien vom Heirathsgut, versangenen und ererbten Gut den Abzug nehmen sollen. Wenn dagegen Gut in ein eidgenössisches Ort oder zu eines eidgenössischen Ortes Unterthanen gezogen wird, soll der Landvogt von der wegziehenden Person einen Schein der Obrigkeit, in deren Jurisdiction dieselbe hinzieht, verlangen, in welchem angegeben ist, wie diejenigen, welche Gut in ihre Lande ziehen, daselbst gehalten werden, und alsdann die wegziehende

Person ebenso halten. Absch. 1041 v. **36.** (1648.) Zürich möchte an obigem Abschied der Abzüge halber etwas geändert wissen. Die Sache wird von den katholischen Orten in den Abschied genommen. Absch. 1151 hh.

### 7. Geleit.

**Art. 37.** (1619.) Da die Geleitbüchsen dieses Jahr gar wenig eingetragen haben, so werden den Geleitsleuten gleichlautende besiegelte Rödel zugestellt und ihnen bei dem Eid injungiert, weder mehr noch weniger zu nehmen. Wenn Einer das Geleit überfährt, so soll ihm Hab und Gut confisciert und noch dazu 50 fl. Buße auferlegt werden, wovon die Hälfte den Obrigkeiten, die andere Hälfte zum Theil dem Landvogt, zum Theil den Geleitsleuten anheimfällt. Weigert sich Einer, das Geleit zu geben, so soll man ihn zuerst ernstlich mahnen; will er sich nicht ergeben, so mag man ihm die Kofse oder Anderes in Arrest legen, bis die Gebühr entrichtet ist. Da bisher Etliche aus den Orten an verschiedenen Zollstätten sich geweigert haben, das Geleit zu geben, so wird erkannt, daß alle, welche der Befreiung solcher Zölle wegen keinen Schein bringen, das Geleit zu entrichten schuldig sind. Absch. 77 m.

### 8. Polizeiliches; Fürkauf und Hausieren.

**Art. 38.** (1627.) Es wird die geschriebene Ordnung verlesen, welche Schultheiß und Rath der Stadt Bremgarten bisher in ihrem Kaufhaus gehabt, und ihr mündlicher Bericht darüber angehört. Daraus entnimmt man, daß die alten Ordnungen, weil sie nicht fleißig gehalten worden, schier gar in Vergessenheit gekommen sind. Damit sind nach und nach die unordentlichen Fürkäufe, auch allerlei heimliche, arglistige „Finanzen“ den alten Mandaten und Landesordnungen zuwider je länger je mehr eingerissen, wie man denn über die große Anzahl unnützer Hodeler, die in den Freien Aemtern, in der Grafschaft Baden und andern Gerichten und Gebieten neulich zum Vorschein gekommen sind, hinlänglichen Bericht empfangen hat. Es wird deshalb beschlossen, daß die alten Ordnungen und Gebote, durch welche der schädliche Fürkauf abgestellt worden, sowohl in den eigenen als gemeinen Vogteien, Gerichten und Gebieten wieder erneuert werden sollen, also daß niemand, weder ein Fremder noch ein Einheimischer, bei Häusern, Speichern, Mühlen, auf Feldern, noch an andern Orten Früchte, wie die immer heißen mögen, weder dingsweise noch um baares Geld verkaufen oder kaufen darf. Was jeder zu verkaufen hat, soll er in die gelegensten Städte und Orte auf die freien Wochen- und Jahrmärkte selbst führen oder fertigen lassen, es daselbst verkaufen, aber niemanden „auf Hinterhalt einschütten.“ Vorbehalten ist jedoch, daß ein Nachbar dem andern zur Nahrung ein, zwei oder drei Mütt geben darf. Wer künftig solches Mandat freventlich übersieht, soll zuvörderst seine Früchte und das Geld zu Händen der Obrigkeit, unter welcher der Fehler begangen worden, verwirkt und noch fernere Strafe je nach Gestalt der Vermessenheit zu erwarten haben, ein Mittel, durch welches das eigen- nützige Hodelwerk und die vorsätzliche Vertheuerung der Früchte unzweifelhaft wird beseitigt werden. Den Landvögten der Grafschaft Baden und des Thurgaus soll aufgetragen werden, diese Ordnung zu publicieren, die Käufer und Verkäufer, die wider diese alte Ordnung bisher gehandelt haben, ausfindig zu machen, damit sie von ihren Obrigkeiten gebührend bestraft werden können. Sodann wird für nothwendig erachtet, die oben berührte Kaufhausordnung zu Bremgarten nochmals zu revidieren und sie mit Verbesserung etlicher Artikel zu erneuern, was mit dem Rath von Schultheiß und Rath geschieht, denen man auch aufträgt, dieselbe pünktlich zu beobachten. Zürich nimmt eine Abschrift davon in den Abschied in der

Hoffnung, selbige werde seinen Herren und Obern nicht minder angenehm sein, als den übrigen Orten. Der die Strafe enthaltende Artikel wird hernach dahin erläutert, daß es zwar bei der Verwirfung der Früchte und des Geldes verbleiben, daß jedoch von den Landvögten die Sache wohl untersucht und der Beschaffenheit derselben gemäß procediert werden solle. Absch. 450 a. **39.** Weil der Fürkauf und Aufkauf nicht allein am Getreide und den Früchten, sondern auch am Anken, Käse, an den Mulchen und der gleichen eßigen Speisen vielfältig verspürt wird, soll derselbe ebenfalls verboten sein und in obiges Mandat und Verbot einverleibt werden. Zürich und Lucern anerbieten sich gutwillig, was in diesem Fall bei ihnen auf den gewöhnlichen Märkten nothwendig ist, zu verbessern. Damit dieß desto pünktlicher gehalten und darwider keine Uebertretung versucht werde, soll an den Reußföhren, bei welchen man oft heimlich um den nächstgelegenen öffentlichen Märkten und Kaufhäusern auszuweichen, mit allerhand Früchten durchgeföhren ist, Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. Jeder Gesandte wird seine Obrigkeit auch verwarnen, daß fürderhin niemanden mehr, wer er immer sei, ein Erlaubnißschein, bei Häusern, Speichern oder andern Orten auf dem Land etwas einzukaufen, wie etwa bisher geschehen ist, gegeben werde. Ibid. b. **40.** Auf geschehenen Anzug wegen der Gotteshäuser und Commenthureien, welche ihre eingesammelten Früchte hinterhalten, wird auf Gutheiß der Obrigkeiten hin erkannt, daß alle in den Landvogteien gelegenen Gotteshäuser, Commenthureien, Klöster und Schaffnereien dem gemachten Mandat nachkommen und, was sie zu verkaufen haben, nicht bei Häusern, Speichern, Mühlen oder an andern Orten jemanden auf Fürkauf — ausgenommen einem Ehrenmann zu seinem Hausgebrauch — verkaufen, sondern auf die freien, gelegentsten Märkte ohne Entrichtung des gewöhnlichen Zumni oder Lohns, dessen sie ledig sind, führen lassen sollen in Anbetracht, daß solches das christliche Mitleid, zumal von den Geistlichen, in den jetzt so leidigen theuren Zeiten nothwendig erheische, und weil dieß nichts Neues, sondern ein althergebrachtes Mittel ist und es die Billigkeit erfordert, daß jedes allgemeine Gesetz sowohl den Reichen als den Armen verpflichten solle. Dabei wird für rathsam erachtet, gedachte geistliche Herren, Prälaten, Commenthure und Schaffner, besonders den Prälaten zu Muri, durch die daselbst durchreisenden Gesandten von Lucern und Unterwalden und die übrigen Herren in den Landvogteien durch die daselbst anwesenden Landvögte und Landschreiber unverzüglich dafür ersuchen zu lassen, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß sie sich zu dieser billigen Maßregel bequemen werden. Lucern soll ihre Erklärungen den Obrigkeiten mittheilen, damit dieselben namentlich im Fall einer zwar un erhofften Weigerung nicht allein obiger Ordnung gemäß sich zu verhalten wissen, sondern auch etwa jährlich nach deren vorhandenen Früchten Nachforschung halten und noch andere Mittel ihnen gegenüber anwenden können. Ibid. c. **41.** Schließlich wird Zürich ersucht, Bern und Glarus als mitregierende Orte von diesen Verhandlungen bei nächster Gelegenheit schriftlich zu informieren. Man hofft, daß dieselben zu so nützlichen Ordnungen auch von ihrer Seite ihr Möglichstes beitragen werden. Ibid. f. **42.** (1642.) Den Landvögten wird nachdrücklich befohlen, den Fürkauf und die Ausfuhr der Früchte zu verbieten; namentlich wird Nidwalden ersucht, seinem Landvogt in den Freien Ämtern zu befehlen, die nothwendigen Anordnungen zu treffen. Absch. 993 m. **43.** (1642.) Auf den Bericht, daß abermals heimlicher Aufkauf und Abfuhr von Früchten zu besorgen sei, wird den Landvögten in den gemeinen Vogteien geschrieben, sie sollen das früher publicierte Mandat nochmals publicieren. Absch. 995 t. **44.** S. Absch. 1041 dd.

### 9. Münzfachen.

**Art. 45.** (1622.) S. Absch. 220 i.

### 10. Juden, Heiden, Zigeuner.

**Art. 46.** (1642.) Da den Heiden und Zigeunern hie und da und namentlich in den Freien Aemtern „die Wohnung mit mehr Libertät“ gegeben wird, als die Abschiede zulassen und dadurch das Land mit starkem, unpresthaftem Gesindel beschwert wird, so treffen die Gesandten der katholischen Orte die Abrede, den Landvögten zu befehlen, daß sie diesem Uebelstand durch ein Mandat, wie es früher auch schon geschehen sei, steuern sollen. Absch. 976. d. **47.** (1642.) Lucern trägt darauf an, daß die Juden und Heiden aus der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen werden sollen. Es wird allen Landvögten befohlen, die Heiden alle auszuweisen; der die Juden betreffende Antrag wird in den Abschied genommen, da die Landvögte denselben schon ihre Geleite ertheilt haben. Die Herren und Obern sollen ihre Entschlüsse innerhalb zweier Monate Zürich mittheilen. Absch. 985. bb.

### 11. Kriegssachen, Kriegsanlagen, Werbungen.

**Art. 48.** (1638.) Es wird für erforderlich gehalten, den Landvögten der sieben oder acht regierenden Orte zu befehlen, daß sie unter Androhung von Strafe an Leib und Ehre publicieren sollen, daß niemand in eines Fürsten Dienst sich begeben dürfe. Werben Einheimische oder Fremde heimlich, so sollen sie vom Landvogte nach Gebühr bestraft werden, ausgenommen wenn ein solcher Werber von der Mehrzahl der regierenden Orte die Bewilligung vorweisen kann. Absch. 853. c. **49.** (1639.) Es wird in den Abschied genommen, wie bei künftig sich ereignenden Fällen auf Geistliche und Weltliche in den gemeinen Vogteien eine beständige Anlage zu Bewahrung der Pässe an den Grenzen und zum Unterhalt geworbener Soldaten gelegt werden könnte. Absch. 897. e. **50.** (1639.) Zürich fragt an, ob es wegen der ringsum drohenden Kriegsgefahr nicht gut wäre, eine Armée volante aufzustellen und hiefür auf alle gemeinen Vogteien eine Anlage zu legen, damit Unheil um so eher verhütet würde, auch die Unterthanen, Arbeiter und Bauersleute das Ihrige nicht versäumen müßten. Es wird ein Project der Kosten der 100 dem Thurgau zufallenden Mann beigelegt. Absch. 904. i. **51.** (1639.) Es wird wiederum darüber gesprochen, ob nicht eine Anlage auf alle Vogteien gelegt werden könnte, damit die Bauersleute ihren Geschäften desto ungestörter obliegen könnten. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 912. f. **52.** (1642.) Auf den Anzug hin, daß in Betreff der Durchzüge fremden Volkes, sowie der Werbungen Unordnung stattfinde, wird die hierüber von sämtlichen Orten aufgestellte Ordnung bestätigt, daß nämlich niemand gestattet sein solle, Volk durch die Vogteien zu führen oder Werbungen vorzunehmen ohne Bewilligung von sämtlichen oder der Mehrzahl der daselbst regierenden Orte. In diesem Sinn soll an die Landvögte der Grafschaft Baden, Sargans und der Freien Aemter geschrieben werden. — Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Etliche, die den Orten „zugethan“ sind, ohne Erlaubniß fremden Dienst angenommen und Werbung sich erlaubt haben. Es soll deshalb zu Baden Untersuchung angestellt werden und die Fehlbaren gebührende Strafe treffen. Absch. 983. g. **53.** (1643.) Der an die fünf katholischen Orte gestellte Antrag, daß jedes Ort eine qualifizierte Person für eine jede Vogtei in Bereitschaft halten möchte, welche auf sich zeigende Gefahr als ein Kriegsrath und Oberbefehlshaber dorthin sich zu verfügen habe, wird in den Abschied genommen. Was aber Lucern, das den Vogteien Baden und den Freien Aemtern am nächsten liegt, Nütliches anordnen wird, das würden die übrigen Orte als etwas besonders Wohlgefälliges ansehen. Absch. 997. k. **54.** (1648.) Auf den Bericht Uri, daß ein im Elsaß wohnender Bürger von Lucern französische Dienste genommen und hin und wieder

in der Eidgenossenschaft Volk werbe, wird von den fünf katholischen Orten beschlossen, dem Prälaten von St. Gallen und dem Landvogt im Rheinthal, an welchen beiden Orten die Werbung bewilligt worden ist, zu schreiben, auch den Landvögten im Thurgau, Baden, Sargans und in den Freien Aemtern zu befehlen, keine Werbung zu gestatten. Absch. 1142. i. **55.** (1648.) Weil abermals Volkswerbungen im Werk sein sollen, so werden nachdrückliche Schreiben an die Landvögte zu Sargans, im Rheinthal, und wohin es weiter nothwendig sein möchte, abgeschickt, damit sowohl die Werber als die Angeworbenen gebührend zur Strafe gezogen werden. Absch. 1146. e.

## 12. Kirchliches.

**Art. 56.** (1633.) Zürich begehrt von den fünf katholischen Orten Erklärung darüber, daß in den gemeinen Vogteien die Prädicanten, wo sie von den Unterthanen begehrt werden, gleichwie die Priester eingesetzt werden sollen. Die Gesandten der fünf Orte entschuldigen sich damit, daß sie hierüber nicht instruiert seien; sie hätten sich auch dieses Anzugs nicht versehen, und erachten, daß man sich, weil diese Sache auf die bereits verabschiedete Conferenz auf Quasimodo gewiesen werden könne, wohl bis dahin gedulden könne. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 615. h. **57.** (1642.) Der Vorschlag Zürichs, daß man die Religionsbeschwerden in den gemeinen Herrschaften vermittelt eines gleichen Ausschusses gütlich oder rechtlich austrage, wird von den Gesandten der katholischen Orte einläßlich erörtert. Diese finden es sehr bedenklich, in Religionsfachen eine solche Form gelten zu lassen, und beschließen, neuerdings eine XIIIörtliche Tagleistung nach Baden zu begehren. Ist Zürich damit nicht einverstanden, so soll eine Zusammenkunft aller katholischen Orte dafür ausgeschrieben werden. Absch. 993. d. **58.** (1642.) Zürich und evangelisch Glarus halten ernstlich darum an, daß man jetzt die Religionsbeschwerden der Unterthanen in den gemeinen Herrschaften vornehme, in Betracht, daß dieß ein langjähriges Begehren sei und deßhalb vielfältige Versprechungen gemacht worden seien. — Die Gesandten der katholischen Orte wollen sich wegen bevorstehender h. Weihnacht, Kürze der Tage und sonstiger Angelegenheit der Zeit nicht dazu bequemen, sondern sind der Ansicht, daß diese Beschwerden bei anderer Gelegenheit erledigt werden könnten, und daß ihre Glaubensgenossen dergleichen auch viele hätten; die beiden Orte möchten ihre Beschwerden dem Abschied beifügen lassen. Es geschieht dieß und die katholischen Orte stellen ihrerseits ebenfalls ihre Beschwerden den beiden Orten zu. Absch. 995. y. **59.** (1643.) Von unbedachten Leuten werden die Bekenner der einen oder andern Religion häufig gescholten, auch ehrverletzende Gedichte, Lieder und Bücher heimlich und öffentlich feil gehalten. — Man läßt solches als dem Landfrieden zuwider laufend, durch ein Mandat in den gemeinen Vogteien verbieten. [Zürich will den Verkauf der Lieder und Bücher dießmal nicht verbieten, sondern die Sache bis auf die in Aussicht gestellte Conferenz ausstellen. Im Zürcherexemplar.] Absch. 1007. h. **60.** (1644.) Zürich stellt abermals den Antrag, die Religionsbeschwerden möchten einmal an die Hand genommen und wenigstens ein Project zu einem freundlichen Vergleich durch einen gleichen Ausschuß gemacht werden. — Es wird in den Abschied genommen, ob man von allen Orten mit ein- oder zweifacher Gesandtschaft die dafür angesetzte Conferenz besuchen oder ob man bloß von vier Orten Ausschüsse ernennen und dabei jedem der übrigen anheimstellen wolle, ob es Gesandte schicken wolle oder nicht. Die Zusammenkunft würde den 28. August n. St. in Baden stattfinden. — Die Gesandtschaft von Schwyz hat keine Instruction und hält die Zusammenkunft für unnöthig; die Gesandten von Unterwalden und Zug, ebenfalls ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied. [Nach Beendigung der Jahr-

rechnung hat Zürich an die V Orte um Genehmhaltung der Conferenz geschrieben, aber eine abschlägige Antwort erhalten. Im Zürcherexemplar.] Absch. 1041 i.

### 13. Gotteshäuser.

**Art. 61.** (1618.) Abermals wird beschloffen, daß die Klöster in den Vogteien die ausländischen Schreiber und Beamten beseitigen sollen, da dieselben allenthalben viel Unruhe anstiften und den Rechten der Obrigkeiten Abbruch thun. Absch. 24. n. **62.** (1623.) S. Absch. 290. k. **63.** (1625.) Die katholischen Orte werden sich auf der Jahrrechnung entschließen, ob man die Gotteshäuser in den Vogteien zu Ablegung der Rechnung anhalten und sie vermögen wolle, daß sie ihre Schreiber und Beamten aus den katholischen regierenden Orten nehmen sollen, ungeachtet der Befreiung, die sie von Gesandten oder Orten haben möchten. Man findet aber mit Rücksicht auf das „Wohlhausen“ der Gotteshäuser für thunlicher, die Rechnung dießmal ruhen zu lassen. Absch. 361 g. **64.** (1627.) Landammann Troger macht darauf aufmerksam, daß die Prälaten in den gemeinen Vogteien nach der Election zu der Prälatur die Confirmation nicht mehr, wie von Altem her, von den regierenden Orten zu Baden empfangen und zu der Benediction keine Ehrengesandten von den Orten, wie es Brauch gewesen, berufen. Das früher auferlegte geringe Schirmgeld zu Recognition des Schirms wolle nicht mehr erlegt werden. Der neuerwählte Prälat zu Pfäfers habe die Bestätigung zu Lucern bloß bei etlichen Orten und nicht von allen, wie sich gebühre, auf der Jahrrechnung zu Baden „ausgebracht.“ Weil hiedurch die Regalien und Freiheiten geschwächt werden und schädliche Neuerungen einreißen, so erachten seine Herren und Obern für nothwendig, daß hierin gebührendes Einsehen gethan werde. — Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 441. k. **65.** (1636.) Jedes der fünf katholischen Orte soll sich auf künftiger Tagleistung erklären, ob es nicht rathsam wäre, in den gemeinen Vogteien, wie es vor Altem geschehen sei, von den Gotteshäusern die Rechnungen einzunehmen, damit man wisse, womit sie umgehen, oder aber sie anzuhalten, das früher ihnen auferlegte Schirmgeld zu zahlen. Absch. 788. w. **66.** (1647.) Verschiedene Gotteshäuser beklagen sich über Zürich wegen zugesügter Drangsale. Die Gesandten der fünf katholischen Orte sind der Ansicht, daß sie ihre Beschwerden auf einer allgemeinen Tagleistung vorbringen und den katholischen Orten ordentliche Extracte zustellen sollen. Absch. 1139. f. **67.** (1648.) Von Seite von Gotteshäusern und Spitalern kommen bei den katholischen Gesandten Klagen gegen Zürich ein, daß dasselbe sie an ihren Zehnten, Bodenzinsen und ihrem Einkommen schädige. Die Sache wird in den Abschied genommen. Abschied 1151. ee.

# Landgraffschaft Thurgau.

## Inhaltsübersicht.

1. Beamte.
  - a. Landvogt. 1—5.
  - b. Landammann. 6—9.
  - c. Beamte überhaupt. 10.
2. Amtsrechnungen. 11—26.
3. Allgemeine Verwaltungssachen. 27—33.
4. Schulbung. 34—38.
5. Landrath; Landsgemeinde. 39. 40.
6. Bürgerrecht; Gemeindefrecht. 41.
7. Marchensachen. 42—48.
8. Gerichtsherrn und ihre Rechte. 49. 50.
9. Verkauf von Gerichtsherrschaften (Psyn, Weinselden, Wengi). 51—78.
10. Justizsachen.
  - a. Landgericht. 79. 80.
  - b. Appellationen. 81—84.
  - c. Erbrecht. 85. 86.
  - d. Verschiedenes. 87—118.
11. Leibeigenschaft und Fall. 119—121.
12. Lehenssachen. 122—127.
13. Abzug. 128—158.
14. Zölle und Geleit.
  - a. Zu Eich. 159. 160.
  - b. An der Thurbrücke zu Weinselden. 161. 162.
  - c. Zu Constanz. 163—169.
  - d. Zu Stein. 170.
15. Anstände mit dem Abt von St. Gallen. 171—183.
16. Anstände mit dem Bischof von Constanz. 184—190.
17. Matrimonial- und Collaturstreit. 191—235.
18. Anstände mit dem Kloster Einsiedeln. 236.
19. Polizeiliches. 237. 238.
20. Vogts- und Waisensachen. 239.
21. Münzsachen. 240.
22. Kriegssachen.
  - a. Allgemeines. 241—267.
  - b. Kriegsanlagen. 268—271.
  - c. Schützenwesen. 272—276.
23. Religionsachen; Kirchliches; Landfriedliches. 277—400.
24. Gotteshäuser, Klöster.
  - a. Allgemeines. 401—404.
  - b. St. Pelagiusstift zu Bischofszell. 405—444.
  - c. Dänikon. 445. 446.
  - d. Fischingen. 447.
  - e. Kalchrain. 448. 449.
  - f. Katharinenthal. 450—453.
  - g. Kreuzlingen. 454—463.
  - h. Münsterlingen. 464.
  - i. Paradies. 465—472.
  - k. Rheinau. 473.
  - l. Commenthurei Tobel. 474—491.
25. Juden. 492. 493.
26. Locales.
  - a. Alttau. 494.
  - b. Bischofszell. 495. 496.
  - c. Dießenhofen. 497—502.
  - d. Frauenfeld. 503—532.
  - e. Gachnang. 533.
  - f. Mazingen. 534. 535.
  - g. Stein. 536—545.
  - h. Weinselden. 546.
27. Verschiedenes. 547—549.

## 1. Beamte.

**Art. 1.** Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

1618.

Lucern.

Hans Rudolf von Sonnenberg.

<b>1620.</b>	Uri.	Karl Emanuel von Koll.
<b>1622.</b>	Schwyz.	Ital Reding.
<b>1624.</b>	Unterwalden.	Melchior Lussi.
<b>1626.</b>	Zug.	Jakob von Brandenburg.
<b>1628.</b>	Glarus.	Melchior Gallati.
<b>1630.</b>	Zürich.	Hans Escher.
<b>1632.</b>	Lucern.	Hans An der Allmend.
<b>1634.</b>	Uri.	Jost Püntiner.
<b>1636.</b>	Schwyz.	Michael Schorno.
<b>1638.</b>	Unterwalden.	Jakob Lagger.
<b>1640.</b>	Zug.	Niklaus Iten.
<b>1642.</b>	Glarus.	Jakob Leuzinger.
<b>1644.</b>	Zürich.	Hans Jakob Füsli.
<b>1646.</b>	Lucern.	Leodegar Pfyster.
<b>1648.</b>	Uri.	Johann Anton Arnold.

Landschreiber.

Seit 1612 Johann Wirz.

1640. 1644 Franz Reding.

a. Landvogt.

**Art. 2.** (1620.) Die Gesandten von Schwyz gehen in Beziehung auf Annahme und Bestätigung des neu erwählten Landvogts im Thurgau, Emanuel von Koll von Uri, von ihrer Instruction nicht ab, müssen sich aber dem Mehr fügen. Absch. 129. r. **3.** (1644.) In Betreff des Landvogts Leuzinger, der auf die Citation nicht erschienen ist und die Befehle der Orte wegen des Passes mißachtet hat, wird von den Gesandten der katholischen Orte für passend erachtet, im Abschied Vormerkung zu nehmen. Sie erwarten, daß man auf nächster Jahrrechnung, auf welcher die Sache abgemacht werden soll, demselben die Rechnung nicht abnehmen werde, bis er den regierenden Orten Genugthuung wird gegeben haben. Absch. 1036. o. **4.** (1644.) Die katholischen Gesandten besprechen die Handlungen, welche Landvogt Füsli sich habe zu Schulden kommen lassen, 1) daß er am Festtage von Peter und Paul ohne Noth im Feld und in der Stadt Frauenfeld habe arbeiten lassen; 2) daß er in dem Ehehandel zu Weinselden (Art. 373) wider den Landfrieden gehandelt und die Parteien an das zürcherische Ehegericht gewiesen; 3) daß er dem Hans Jakob Läringer sein durch die Ortsstimmen ihm ertheiltes Redneramt genommen habe. Es wird angehört, was Füsli in zwei Schreiben zu seiner Entschuldigung vorbringt. Dem Landvogt wird in einem Schreiben das Ungenügende seiner Entschuldigung und seine dem Landfrieden nicht entsprechende Handlungsweise zu Gemüthe geführt; die dem Läringer gegebenen Ortsstimmen werden bestätigt, durch welche ihm neben dem Redneramte auch die Statthalterei der Landammannschaft übergeben wurde. Absch. 1043. b. **5.** (1644.) Landvogt Füsli hat trotz ernstlicher Aufforderung und ertheilten Ortsstimmen Ludwig Läringer noch nicht zum Dienste eines Redners zugelassen und wegen des Ehehandels von Weinselden kurz geantwortet, daß derselbe ihn nichts mehr angehe, sondern seinen Herren und Obern übergeben sei. Die Gesandten der katholischen Orte vereinigen sich dahin, dem Landvogt sein ungebührliches Benehmen zu Ge-

mütze zu führen und ihn zum Gehorsam zu ermahnen. Die Ortsstimmen sind aufrecht zu erhalten. Absch. 1044. d.

## b. Landammann.

**Art. 6.** (1626.) Zwischen dem Landammann Hans Jakob Rüpplin und dem Landschreiber Johann Wirz hatte sich wegen des Vorsizes und Borganges ein Mißverständniß erhoben. Es wird erkannt, daß der jezige, wie auch der künftige Landschreiber vor dem Landammann den Vorsiz haben solle, ausgenommen, wenn ein Landammann an einem Land-, Stadt- oder Hochgericht sitzt und den Stab führt; da soll er billig an des Landvogts, als Landrichters, Statt Stab und Schwert führen und den Vorsiz haben, wie es bei jedem Gerichte Brauch ist. Da der Landammann, wie verlautet, sich damit nicht begnügen, sondern die Sache in die Orte ziehen will, so nimmt man sie in den Abschied, damit man ihm kein Gehör gebe. Absch. 393. x. **7.** (1630.) Da der junge Landammann Rüpplin zu Frauenfeld plötzlich schwer krank geworden ist und sich kaum erholen wird, so hat Panzerherr Wirz von Obwalden bei Lucern für seinen Sohn um die Landammannstelle angehalten. — Weil das Amt den Katholischen zu Frauenfeld bis dermalen gelassen worden ist, so tragen die katholischen Gesandten Bedenken, es ihnen zu entziehen und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 523. o. **8.** (1634.) Weil die katholischen Orte vorhaben, die Landammannschaft im Thurgau abermals dem alten Brauch zuwider mit einem Katholiken aus den Orten zu besetzen, wird von den evangelischen Gesandten gut erachtet, daß man sich diesem Beginnen entgegensetzen und dahin wirken sollte, daß man bei dem alten Herkommen verbleibe. Weil die Katholischen in diesem Fall das Mehr haben, wird man versuchen müssen, ob es von ihnen gütlich zu erlangen sei, und dessen, sowie der von den gemeinen Landschreibern angemachten Gewalt künftig auch eingedenk sein. Absch. 684. e. **9.** (1643.) Nach Absterben des Johann Ludwig Joner genannt Rüpplin hatten dessen Wittve und Gefreundte für ihren Sohn Dominicus Rüpplin die Ortsstimmen erhalten, daß derselbe seinem Vater als Landammann folgen könne, daß aber seine Mutter und seine Gefreundten eine qualifizierte Person zur einstweiligen Versehung des Amtes wählen sollen, bis er das gebührende Alter erreicht habe. Da nun hinter dem Rücken der Gefreundten Johann Jakob Rüpplin als Stellverteter gewählt worden ist und zu Baden die Confirmation erlangt hat, werden die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden ersucht, dahin bei ihren Herren und Obern zu wirken, daß diese Confirmation annulliert werde und die Gefreundten nach dem Laut der Ortsstimmen einen andern Stellverteter wählen können. Absch. 1014. h.

## c. Beamte überhaupt.

**Art. 10.** (1641.) Was der Nuntius in Betreff des Eides der Amtleute, des Landvogts, der Landrichter und des Landschreibers wohlmeinend erinnert hat, werden die katholischen Gesandten ihren Herren und Obern zu berichten nicht vergessen. Absch. 947. e.

## 2. Amtsrechnungen.

**Art. 11.** Das Rechnungsjahr gieng von Johannis des einen bis Johannis des nächstfolgenden Jahrs.

## VII Orte.

## X Orte.

## Einnahmen.

## Ausgaben.

## Einnahmen.

## Ausgaben.

Guld. Sz. Den.

Guld. Sz. Den.

Guld. Sz. Den.

Guld. Sz. Den.

1617—1618.

1845

14

—

282

3

9

—

—

—

—

—

—

	VII Orte.						X Orte.					
	Einnahmen.			Ausgaben.			Einnahmen.			Ausgaben.		
	Gulb.	Sh.	Den.	Gulb.	Sh.	Den.	Gulb.	Sh.	Den.	Gulb.	Sh.	Den.
<b>1618—1619.</b>	818	8	6	435	10	6	—	—	—	—	—	—
<b>1619—1620.</b>	2719	3	6	469	6	—	—	—	—	—	—	—
<b>1620—1621.</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>1621—1622.</b>	3019	10	6	222	5	—	—	—	—	—	—	—
<b>1622—1623.</b>	—	—	—	—	—	—	780	9	6	719	—	6
<b>1623—1624.</b>	2542	7	3	1152	10	9	1662	11	6	1460	3	9
<b>1624—1625.</b>	743	—	—	521	12	—	—	—	—	—	—	—
<b>1625—1626.</b>	1756	7	—	1137	12fr.	—	3146	50fr.	—	2313	58fr.	—
<b>1626—1627.</b>	711	30fr.	—	596	54	—	1442	30	—	1363	48	—
<b>1627—1628.</b>	4474	40	—	3458	57	—	2161	10	—	2716	15	—
<b>1628—1629.</b>	915	—	—	785	—	—	1181	56	—	1165	35	—
<b>1629—1630.</b>	922	—	—	849	35	—	2812	28	—	2464	35	—
<b>1630—1631.</b>	1218	13ß.	—	904	7ß.	1	2402	—	—	2282	12ß.	—
<b>1631—1632.</b>	1697	6	6	1210	2	3	5572	5ß.	—	3836	5	—
<b>1632—1633.</b>	782	11ß.	6	1582	4ß.	5	—	—	—	—	—	—
<b>1633—1634.</b>	1249	2ß.	3	1857	8ß.	—	2068	—	—	2063	9	10
<b>1634—1635.</b>	946	10	—	677	4	3	—	—	—	—	—	—
<b>1635—1636.</b>	2658	13	3	1190	10	9	1698	2	—	1904	14	6½
<b>1636—1637.</b>	311	13	6	701	5	2	1410	7	6	1328	—	6
<b>1637—1638.</b>	1665	14	—	1188	10	7	2351	—	6	2027	7	1
<b>1638—1639.</b>	1000	11	—	580	12	2	—	—	—	—	—	—
<b>1639—1640.</b>	1097	13ß.	6	743	4ß.	2	2853	6ß.	6	1993	1ß.	1
<b>1640—1641.</b>	1022	13	6	706	13	5	1278	3	—	1459	1	10
<b>1641—1642.</b>	—	—	—	—	—	—	1523	7	6	1762	1	1
<b>1642—1643.</b>	1071	2	9	1530	3	9	1497	13	6	1388	—	2
<b>1643—1644.</b>	2148	6	—	2234	12	3	971	14	—	1548	1	4
<b>1644—1645.</b>	3126	—	8	5604	2	10	—	—	—	—	—	—
<b>1645—1646.</b>	1441	13	3	3397	14	4	—	—	—	—	—	—
<b>1646—1647.</b>	1118	3	—	854	11	10	558	6	6	1112	13	3½
<b>1647—1648.</b>	1653	10	9	901	5	10½	1130	3	3	1809	1	8

NB. Diese Rechnungen sind dem eidgenössischen Archive in Aarau entnommen.

**Art. 12.** (1627.) Dem Landvogt wird seine Rechnung von des Malefiz wegen gutgeheissen und die neue thurgauische Ordnung auch von Bern, Freiburg und Solothurn, wie zuvor von den übrigen sieben Orten, bestätigt. Weil aber die Hauptfälle ohne Vorwissen der Amtleute abgemacht worden sind, und dann auch die Ausgaben für die Mäntel der Spielleute in der zehnröthlichen Rechnung begriffen sind, so wird dem Landvogt befohlen, die Hauptfälle gleich wie andere Sachen nach Inhalt der neuen Ordnung abzuhandeln und alle bußfälligen Händel nach Ausweisung des Amtseides specificiert in die Rechnung zu stellen. Die Ge-

sandten der genannten drei Städte erachten auch, daß fürderhin die Ausgaben für der Spielleute Mäntel nicht in die zehnrätische Rechnung gesetzt werden sollen. Absch. 435. k. **13.** (1630.) Wolfgang Wirz von Unterwalden beklagt sich, daß den Erben seines Bruders, des Landschreibers Wirz selig, „bei dem Landskosten“ noch 100 Thaler ausstehen. Nachdem man den Bericht des Landvogtes darüber angehört hat, befiehlt man demselben, dafür zu sorgen, daß dem Wirz und Andern das ihnen Gebührende zu Theil werde. Absch. 546. s. **14.** (1631.) Bern, Freiburg und Solothurn sind mit einem in der das Malefiz betreffenden Rechnung aufgeführten Posten von 1056 Gld. nicht einverstanden und nehmen denselben ad referendum. Absch. 561. t. **15.** (1634.) Dem Hauptmann Johann An der Allmend, des Rathes der Stadt Lucern, Alt-Landvogt im Thurgau, sind die regierenden Orte bei seiner gegebenen Amtsrechnung 608 fl. 6 š. 6 d. (macht auf jedes Ort 86 fl. 13 š. 6 d.) schuldig geblieben. Es wird hervorgehoben, daß die Herren und Obern außer Schwyz, welches sich sein Recht der Abzüge halber nochmals in bester Form vorbehält, die Abzüge, welche ihnen dieser Zeit jährlich eingegangen wären, den Unterthanen theilweise nachgelassen haben, weshalb die Rechnungen auch nicht so viel als früher ertragen. Man nimmt dieß in den Abschied, damit auf erste Zusammenkunft Befehl gegeben werden könne, dem Landvogt seine Forderung zu bezahlen. Auch soll jedes Ort seine Gesandten mit Befehl versehen, wie man sich wegen der erlassenen Abzüge zu verhalten gedenke, da die von den regierenden Orten selbst sie geben müssen. Absch. 694. h. **16.** (1636.) Die am Malefiz participierenden Städte Bern, Freiburg und Solothurn sind der Ansicht, daß der in der zehnrätischen Rechnung figurierende Posten für die Zehrung des Landvogts auf der Reise zur Jahrrechnung ihnen nicht angerechnet werden sollte. Sie lassen denselben dießmal passieren, protestieren aber gegen jede Consequenz. Absch. 788. s. **17.** (1641.) Bei Abhörung der Rechnung des Landvogts findet sich, daß die Kosten für Erziehung der Findelkinder, die jüngste Reise des Landvogtes Schorno wegen des Zollvergleichs und für die Mäntel der Landgerichtsdieners und Knechte in die Rechnung der zehn Orte und der hohen Gerichte gestellt worden sind. Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn beschwerten sich darüber in der Meinung, daß solches in die Rechnung der niedern Gerichte gehöre, und wollen deßhalb an die von dem Landvogt geforderte Restanz nichts geben. Der Landschreiber zeigt an, daß es von Altem her so Brauch gewesen sei. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen. Absch. 953. z. **18.** (1641.) Bei der Rechnungsabnahme hat sich gezeigt, daß die Landvögte seit etlichen Jahren her von der gesammten Einnahme 20 % abgezogen und behalten haben. Nach dem Bericht aller Landvögte soll dieß aber erst nach Abzug der Ausgaben, wie in allen andern Vogteien, geschehen. — Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 953. ww. **19.** (1642.) Der Landvogt hat in die Rechnung der zehn Orte verschiedene Posten gesetzt, für die Findelkinder, die Verbesserung des Hausraths, für Papier, Röcke der Diener und Amtleute u. s. w. Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn beschwerten sich darüber, weil dergleichen das Malefiz nicht berühre. Man erwidert ihnen, daß dieß ein alter Brauch sei, wogegen die drei Städte protestieren. Absch. 985. x. **20.** (1643.) Bern, Freiburg und Solothurn wiederholen obige Beschwerde. Ausschüsse erhalten den Auftrag, den Vergleich, der zwischen jenen drei und den sieben Orten gemacht worden ist, fleißig zu erdauern, so daß alsdann ein bestimmter Entscheid gefaßt werden kann. Bei diesem Anlasse kann auch darüber nachgedacht werden, wie den Obrigkeiten die großen Kosten wegen der Findelkinder einigermaßen abgenommen werden könnten. — Der Landvogt bringt auch vor, daß der Vater des ausge-rissenen Benedict Harber von dessen mütterlichem, den Obrigkeiten verfallenem Gute 2000 fl. leibgedingsweise zu genießen habe, die man ihm bei Lebzeiten nicht nehmen könne. — Damit dieß nicht vergessen werde,

nimmt man es in den Abschied, und befiehlt, daß der Landschreiber jedes Jahr am Ende der Rechnung dessen erwähne. Beim Absterben des alten Harder sollen die 20 % von den 2000 fl. dem jetzigen Landvogt, unter dessen Verwaltung der Fall sich begeben, und nicht dem alsdann regierenden zugehören. Absch. 1007. t. **21.** (1645.) Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn haben Befehl, wider etliche in der zehnrörthigen Rechnung aufgeführte Posten zu protestieren, lassen es aber bewenden, weil der Landvogt auch etliche nicht dahin gehörige Einnahmen verrechnet hat. Absch. 1069. ii. **22.** (1645.) Bei Vorlegung der Amtsrechnung giebt der Landvogt folgende Uebersicht über die Kosten der Conferenz zu Frauenfeld.

Für 16 Ehrengesandte, so an letztem zu Frauenfeld im Christmonat gehaltenen Conferenztage zugegen gewesen, für jeden 50 Kronen, macht	1280 fl.
Für 17 Diener, jedem 10 Kronen, macht	272 "
So mir, dem Landvogt, verordnet worden	80 "
Dem Landschreiber bezahlt, so ihm verordnet worden	50 "
Dem Landammann bezahlt, so ihm verordnet worden	20 "
Dem Landweibel bezahlt, so ihm verordnet worden	16 "
Für allerlei Ausgaben dem Landvogt Meyer von Lucern bezahlt, die er für die Gesandten insgemein gefordert	117 "
Meinem Diener bezahlt	16 "
Dem Wirth bei der Krone zu Frauenfeld bezahlt, so die Gesandten von den katholischen Orten bei ihm verzehrt	1373 "
Dem Wirth zum Hirzen in Frauenfeld bezahlt, so die Gesandten von Zürich und Landammann Elmer bei ihm verzehrt	913 " 7 f. 6 d.
Dem Kronenwirth bezahlt, so bei ihm mit Gesellschaftleuten ausgegangen	25 " 3 " 9 "
Botenlöhne	3 "
Den Gesandten von Uri für ihre Pferde, die sie mehrtheils anderswo und nicht bei dem Wirth gehabt	91 " 3 "
Den Gesandten von Unterwalden auf ihr Begehren nachgeschickt, so sie besonders bezahlt	12 "

Absch. 1069. kk. **23.** (1646.) Weil bei jüngster Conferenz im Thurgau Zürich mehr Kosten als andere Orte veranlaßt hat, soll bei künftiger Rechnung des Landvogtes ihm nicht mehr als einem andern Orte gut gemacht werden. Wegen der schweren Ausgaben der Landvögte, die wohl zu verringern wären, soll künftig bessere Aufsicht gehalten werden. Absch. 1087. e. **24.** (1646.) Mit Alt-Landvogt Johann Jakob Fuesli, des Raths der Stadt Zürich ist abgerechnet worden und ist derselbe 141 fl. schuldig geblieben. Man will ihm einen Posten von 631 fl., welchen Zürich bei der Conferenz zu Frauenfeld mehr als die übrigen Orte verzehrt, zum Einzug übergeben. — Zürichs Gesandtschaft, deßhalb ohne Befehl, nimmt die Sache in den Abschied und hofft, daß man bei dieser Meinung nicht beharren werde. Absch. 1098. ff. **25.** (1647.) Bern beschwert sich, daß der Landvogt etliche Ausgaben gegen den Vertrag in die zehnrörthige Rechnung gestellt habe, und begehrt zur Mittheilung an Freiburg und Solothurn eine Abschrift derselben. — Die Canzlei zu Baden wird beauftragt, eine solche auszustellen. Absch. 1133. aa. **26.** (1648.) Bern, Freiburg und Solothurn tragen

darauf an, es sollten wegen etlicher specificirten Posten, welche der Landvogt in die zehnrthliche statt in die siebenörtliche Rechnung gestellt hat, die sieben Orte an denselben schreiben, daß er künftig die Rechnung dem geschriebenen Vertrage gemäß zu stellen habe. Der Vertrag wird ad referendum genommen. Absch. 1151. z.

### 3. Allgemeine Verwaltungssachen.

**Art. 27.** (1624.) Die in den Thurgau und die Grafschaft Sargans verordneten Gesandten, welche die Mißbräuche abstellen und gute Moderationen einführen, auch das Urbar zu Sargans bereinigen sollen, werden angewiesen, ihren Auftrag beförderlich auszuführen. Absch. 324. n. [S. auch Art. 133.] **28.** (1625.) Die Landesordnung wird verbessert. Siehe im Anhang Nr. 9. Absch. 369. d. **29.** (1626.) Der Abschied, welcher den 7. August 1625 zu Frauenfeld wegen Abstellung von allerlei Mißbräuchen und Kosten und zu Einführung guter Ordnung gemacht worden ist, sowie der von Landammann Häfi von Glarus hierüber erstattete Bericht werden angehört. Hierauf verdankt man den abgeordneten Gesandten ihre Verichtung, bestätigt den Abschied nach seinem ganzen Inhalt und überschickt dem Landvogt im Thurgau eine Abschrift mit dem Befehl, daß er und die Amtleute fleißig darob halten und bei ihren Eiden demselben nachkommen sollen. Da Bern, Freiburg und Solothurn am Malefizgericht auch Theil haben, der Abschied ihnen aber noch nicht mitgetheilt worden ist, so wird er ihrem Abschiede beigegeben, in der zuversichtlichen Erwartung, er werde ihnen nicht minder angenehm sein. Absch. 393. l. **(30.) 31.** (1644.) Dem Land- schreiber Keding geben die Gesandten der katholischen Orte den Auftrag, 1) die aus der Kanzlei zu Frauenfeld verschleppten Schriften wieder herbeizuschaffen, ferner 2) auch darauf zu sehen, daß nichts wider den Landfrieden, das Herkommen und die guten Gewohnheiten sich einschleiche und aller Zwang bei dem weinseldischen Ehehandel [s. Art. 373.] ferne gehalten werde. Absch. 1043. c. **32.** (1645.) Der Land- vogt begehrt nach Ablegung seiner Rechnung über nachfolgende Punkte Bericht: Wenn Einer von der sanctgalli- schen Landschaft einen Andern von dort schmähe und der Geschmähte nicht gegenwärtig sei, wie die Schmach- reden zu rechtfertigen seien. 2) Wie das Lehen Schwarzenbach zu verleihen sei, indem seit hundert Jahren nur das Schloß, früher aber Schloß und Dorf sammt dem Thal gegen Herzbuch empfangen worden sei. 3) Wie lange die Nachwährschaft auf Rosse und Vieh dauern solle. 4) Ob nicht für den Empfang der Lehen, von denen ein Theil seit hundert und mehr Jahren nicht mehr empfangen worden sei, ein Termin an- gesetzt werden sollte. 5) Wie man sich wegen des Zolls zu verhalten habe, den Constanz seit einiger Zeit von denjenigen Weinen und Waaren beziehe, die auf thurgauischem Boden erkauf, bis an den See geführt und daselbst eine halbe bis zwei Stunden oberhalb der Stadt eingeladen werden. — Ueber diesen Punkt äußert sich Uri dahin, daß man den Zoll von den aus dem Thurgau gehenden Waaren verstärken sollte. Absch. 1069. m. **33.** (1647.) 1) Der Landvogt begehrt Rath, wie er sich der Abzüge halber, besonders gegenüber den Unterthanen des Abtes von St. Gallen, an den Orten zu verhalten habe, wo den Obergkeiten das Malefiz, dem Abt aber die Mannschaft gehöre, und wie es mit eigenem und vererbtem Gut zu halten sei. Der Landvogt zu Kyburg wolle diese Grafschaft gegenüber dem Thurgau freizügig haben, gestützt auf eine unlängst zu Baden geschehene Erläuterung; Landvogt und Amtleute hätten aber von dergleichen Ver- trägen keine Kenntniß. — Bürgermeister Rahn, der die Landvogtei Kyburg etliche Jahre verwaltet hatte, berichtet, daß von freiem und versangenen Gut nie Abzüge genommen worden seien, sondern allein vom Erbgut. 2) Der Landvogt bringt ferner vor, an Orten, wo die Obergkeiten das Malefiz, der Abt zu St. Gallen aber die niedern Gerichte sammt der Mannschaft habe, werde von den sanctgallischen Amtleuten die

Disposition, Bot und Verbot prätendiert. Die thurgauischen Amtleute seien aber der Ansicht, daß die sanct gallischen, sobald eine Sache malefizisch werde, nichts damit zu thun hätten. 3) Ferner fragt er an, wie lange man, um unnöthige Rechtshändel desto eher vermeiden zu können, zu verkauften Gütern den Zug haben solle. Die Gerichtsherrn hätten angefangen, die erkauften Herrschaften nicht mehr fertigen zu lassen, angeblich gestützt auf einen 1577 erlangten Abschied. Alle diese Punkte nimmt man in den Abschied. Da der Landvogt sich auch wegen der Abzüge von den Gerichtsherrn nicht recht zu verhalten weiß, weil ihm noch keine bestimmte Regel überschiedt worden ist, soll ihm ein Auszug von dem letztjährigen Abschiede übersandt werden, in der Erwartung, daß die Orte, welche sich deßhalb noch nicht erklärt haben, ihren Entschluß auch werden folgen lassen. Absch. 1133. mm.

#### 4. Huldigung.

**34.** (1619.) Schaffhausen, als mitregierendes Ort von Dießenhofen, beklagt sich, daß es von den Landvögten im Thurgau bei Vornahme der Huldigung nicht zugelassen worden sei. Weil in dem Landbuch zu Baden der Eid derer von Dießenhofen auf die neun Orte, darunter auch auf Schaffhausen lautet, so bittet Schaffhausen um ein glaubwürdiges Vidimus. Der Landvogt im Thurgau berichtet, daß Schaffhausen nicht in dem Eidzettel begriffen und daß auch dessen Wappen nicht auf dem Rathhause sei. Alle zwei Jahre, wann die Huldigung vorgenommen werde, bitte Schaffhausen, an derselben Theil nehmen zu dürfen; wäre es ein regierendes Ort, so würde es nicht darum bitten. Das Begehren Schaffhausens wird in den Abschied genommen und dieser Stand ersucht, auf nächster Tagtagung seine „Gewahrjame“ zu eröffnen. Absch. 77 i.

**35.** (1619.) Obgleich die sieben alten Orte Schaffhausen, weil es an der Einnahme des Schlosses und der Stadt Dießenhofen Theil genommen hat, als ein zu Dießenhofen mitregierendes Ort anerkennen, so theilt die Gesandtschaft von Uri diese Ansicht doch nicht, weil sie dafür nicht instruiert ist. Die übrigen Gesandten hoffen, daß Uri, wenn es diesen Bericht erhält, sich solches gefallen lassen werde. Absch. 89. g.

**36.** (1643.) Man theilt den Anwälten der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn mit, daß man, weil nun viele Jahre vergangen seien, seitdem sie zuletzt den Obrigkeiten geschworen hätten, Befehl habe, die gewöhnliche Huldigung vorzunehmen. Die Abgeordneten der geistlichen Gerichtsherrn können sich nicht erinnern, daß ihnen früher dergleichen zugemuthet worden sei, und wollen deßhalb von ihren Herren Befehl einholen. Die zürcherischen Vögte der Herrschaften Weinselden und Pfyn glauben, daß sie als Leute vom regierenden Ort, die ohnehin den Eid zum Vaterland hätten, nicht zu huldigen brauchen. Die Abgeordneten von Constan und Stein, die Vögte der Herrschaften Bürglen, Altenklingen und des Spitals zu Bischofszell nehmen das Begehren ad referendum. Alle übrigen weltlichen Gerichtsherrn und Edeln sind bereit, zu huldigen. Es wird allen gestattet, den nothwendigen Befehl einzuholen, und ihnen auferlegt, künftigen Freitag wieder in Weinselden zu erscheinen und den Entschluß ihrer Principale zu eröffnen. Die von Bernhausen, Hagenwilen und von Hallwyl zu Blydegg glauben, die Huldigung nicht schuldig zu sein, weil an selbigen Orten die „Rath“ dem Gotteshause St. Gallen und den vier Schirmorten gehöre, und reisen ab. Absch. 996. b.

**37.** (1643.) Die meisten Anwälte der geistlichen Gerichtsherrn lehnen die Huldigung ab und beziehen sich auf den Eid, den ihre Angehörigen dem Landvogt geschworen haben. Tobel erklärt sich bereit zu huldigen. Die Vögte von Weinselden und Pfyn glauben, daß der dem Quartierhauptmann geschworene Eid viel verbindlicher sei. Die constanzischen Abgeordneten erklären sich bereit, für die Aemter zu huldigen, welche nicht Lehnen des Bischofs sind, wenn man ihnen verspreche, daß die zürcherischen und schaffhausischen Vögte über

die Dorfschaften in nellenburgischer Hoheit dem Hause Oesterreich auch schwören. Dagegen erklären die weltlichen Gerichtsherrn sämmtlich, die Huldigung leisten zu wollen. Diese Erklärungen werden, sowie die deshalb gefallenen Bedenken in den Abschied genommen. Absch. 996. e. **38.** (1643.) Der Reichsvogt zu Wyl schreibt, daß der Fürstabt von St. Gallen bereit sei, für die Herrschaft Wengi huldigen zu lassen, wenn die übrigen geistlichen Gerichtsherrn früher den Eid auch geleistet haben oder jetzt sich ebenfalls dazu verstehen. Absch. 996. f.

### 5. Landrath; Landsgemeinde.

**Art. 39.** (1625.) Die Ausschüsse der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn legen eine Anzahl Beschwerdeartikel blos berichts- und nicht klageweise vor. Sie bitten, daß man künftig die hervorgehobenen Uebelstände verbessere. Ingleichen legen die Ausschüsse gemeiner Landschaft des obern und des niedern Thurgaus vier Beschwerdepunkte vor, welche auch in den Beschwerdeartikeln der Gerichtsherrn enthalten sind, und überdies eine unterthänige Supplication des Inhalts, von mehrern Landvögten sei bewilligt worden, einen Ausschuß zu wählen, um über die Beschwerden des Landes sowohl als der Privaten zu berathschlagen und um Verbesserung anzuhalten. Die Obrigkeiten möchten die Wahl solcher Ausschüsse gnädig confirmieren. Hierauf legt der Ausschuß der Gerichtsherrn einen Abschied vor, worin es heißt, daß ohne der Obrigkeiten oder des Landvogts Bewilligung keine Landsgemeinde dürfe gehalten werden. Weil man aber von dem Landvogt und den Amtleuten vernommen, daß solche Zusammenkünfte den Obrigkeiten nicht allein nicht schädlich, der Landschaft aber nützlich seien, und man dabei auch befunden hat, daß dieß keine Landsgemeinde könne genannt werden, so bewilligt man die begehrte Zusammenkunft. Die nähern Bedingungen sind in der Landordnung von 1626 [im Anhang Nr. 9] enthalten. Absch. 369. b. **40.** (1627.) Die Ausschüsse der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn legen wider die Ausschüsse gemeiner Landschaft und die 1625 erlangte Zusammenkunft oder den Landrath einen schriftlichen Vortrag ein. Dagegen bringen die Ausschüsse der Landschaft vor, sie hätten dem Vaterlande zum Besten und aus keinen andern Ursachen um solche Zusammenkünfte gebeten, die ihnen auch bewilligt worden seien laut damals ergangenen Abschiedes, dem beigefügt worden sei, daß die Gerichtsherrn ihren Schreiber bei diesen Versammlungen haben sollen; auf letzter Jahrrechnung hätten sie aber um Erlassung des Schreibers bitten lassen. Was die Beschwerden der Gerichtsherrn betreffe, so seien sie niemals bedacht gewesen, wider die den hohen und den niedern Obrigkeiten geschworenen Eide zu handeln. Man möchte die Landschaft bei dem erwähnten Abschiede und bei den auf letzter Jahrrechnung darüber erlangten Bestätigung schirmen. — Da man aus allen eingekommenen Berichten so viel entnimmt, daß der bewilligte Ausschuß der Gemeinden oder der „angemaste Landrath“ beschwerlich und weder den Obrigkeiten noch den Unterthanen nützlich sei und vielerlei Ungelegenheiten, ja sogar Unfrieden zwischen den Gerichtsherrn und den Ausschüssen, auch den Gemeinden selbst erzeugen würde, so hebt man aus diesem Grunde, und weil das Begehren allein auf Probe bewilligt worden ist, auf Gutheiß der Obrigkeiten hin den Ausschuß oder Landrath, sowie die deshalb ergangenen Abschiede und Erkenntnisse ganz und gar auf. Dagegen läßt man es bei den alten der Landgemeinden halber ergangenen Abschiede und Erkenntnisse, auch bei den bisher geübten Bräuchen gänzlich verbleiben, was beide Theile sich wohl belieben und gefallen lassen. Im Uebrigen sollen die geistlichen und die weltlichen Gerichtsherrn bei allen ihren wohlhergebrachten und bisher geübten Freiheiten und Gerechtigkeiten, desgleichen eine gemeine Landschaft bei ihren guten Gewohnheiten und Bräuchen gänzlich verbleiben, so daß, wenn jemand im Land von einem Gerichtsherrn oder

sonst beschwert wird, derselbe den Landvogt und die Amtleute oder die eidgenössischen Tagfahungen um Hilfe anrufen kann; diese werden sich der Gemeinden oder Ausschüsse halber auf jeden Fall wohl zu verhalten wissen. Die Kosten, welche durch die Ausschüsse der Landleute bisher aufgelaufen sind, sollen die Landleute dem Landvogt und den Amtleuten specificiert zur Taxation übergeben; nach denselben sollen sie von der ganzen Landschaft durch eine gemeine Anlage bezahlt und durch des Landvogtes Bot eingezogen werden. Absch. 441. g.

### 6. Bürgerrecht; Gemeinderecht.

**Art. 41.** (1646.) Etliche Gemeinden und Bürgerchaften meinen, daß uneheliche Kinder nicht Bürger sein sollen, wenn sie sich nicht wieder in das Bürgerrecht einkaufen. Man erkennt aber, daß uneheliche Kinder ebenso wohl als eheliche Bürger sein, auch Bürger- und Gemeinderecht haben sollen, wo ihr Vater Bürger oder Gemeindegewisse gewesen sei. Absch. 1098. bb.

### 7. Marchensachen.

**Art. 42.** (1627.) Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden sollen nicht vergessen, auf der bevorstehenden thurgauischen Legation „den Anzug zu thun, wegen daß man Bericht hat, wie viel man wegen der Marchen daselbst überlenkt sei.“ Absch. 439. l. **43.** (1630.) Auf einen Antrag von Schwyz sollen die Orte auf eine noch vor der Jahrrechnung abzuhaltende Conferenz der fünf katholischen Orte ihre Gesandten wegen der Landmarchen der Grafschaft Thurgau instruieren. Absch. 533. d. **44.** (1630.) Lucern eröffnet im Namen der fünf katholischen Orte: Als vor Jahren von der Adorfer Brücke bei Gachnang bis gen Ellikon zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Kyburg von Neuem gemarchet worden sei, sei laut mehrmals eingelangten Berichts nicht geringes Uebersehen mituntergelaufen, und der Thurgau um ein Namhaftes benachtheiligt worden. Zürich möchte deßhalb zugeben, daß eine Revision stattfinden und ein Augenschein eingenommen werde. — Zürich hatte wegen dieser Sache ein Schreiben von Lucern empfangen, aber so spät, daß es seine Gesandten nicht mehr hatte instruieren können. Es wünscht, daß diese Sache als eine wohlaußgemachte und erörterte nicht von Neuem hervorgezogen werde. — Die sechs Orte hinterlassen ihren Amtleuten im Thurgau Befehl, dafür zu sorgen, daß ein jeder, der um diese Sache wisse, seine Kundtschaft selbst schriftlich verfasse und verschlossen der Canzlei überantwortete. Absch. 544. l. **45.** (1640.) Junker Mary von Ulm bringt im Namen des Abtes zu St. Gallen vor, daß zwischen dem Thurgau und dem Toggenburg eine March erneuert werden sollte, was aber der Landvogt und die Amtleute nicht thun wollten. Es wird diesen befohlen, die March erneuern zu helfen, dabei aber von alten und der Gegend kundigen Leuten sich Bericht geben zu lassen. Absch. 931. q. **46.** (1642.) Es wird ein mit des Prälaten von Fischeningen Siegel versehener Marchbrief verlesen, welcher von den Amtleuten des Thurgaus und den Verordneten des Fürstabtes von St. Gallen über einen „Udtergang“ zwischen dem Thurgau und der Grafschaft Toggenburg errichtet worden ist, und über dessen Bestätigung zu Rathe gegangen. Zürich begehrt Aufschub, weil seiner Herrschaften Marchen darin auch erwähnt werden, von ihm aber niemand bei dem Udtergang gewesen ist. Absch. 985. s. **47.** (1643.) Die Abgesandten Zürichs zeigen dem Landschreiber Neding an, daß ihre Obrigkeit die im September 1640 zwischen dem Thurgau und Toggenburg erfolgte Marchung auch ratificieren, jedoch solle das Instrument in der Canzlei Frauenfeld ausgefertigt und in demselben der Name des Landvogts denjenigen der sanctgallischen Abgesandten vorgefetzt werden. Absch. 996. h. **48.**

(1648.) Durch einen Marchstein, der vor etlichen Jahren zwischen thurgauischem und zürcherischem Gebiet gesetzt worden ist, sind die Rechte der Obrigkeiten stark benachtheiligt worden. — Die Sache wird zu gebührender Nachfrage von den katholischen Gesandten in den Abschied genommen. Absch. 1151. pp.

### 8. Die Gerichtsherrn und ihre Rechte.

**Art. 49.** (1641.) Abgeordnete der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn legen ein Memorial vor, betreffend die Beeidigung der beklagten Unterthanen, den Wildbann, die Gebote und Verbote, die gemeinen Bußen und die Hauptmannschaft. — Das Memorial wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächste Tagjazung darüber instruiert werden können. Es wird deswegen auch an den Landvogt und den Landschreiber geschrieben, damit sie nachschlagen und das Resultat ihrer Nachforschung auf die angeedeutete Tagjazung berichten können; desgleichen, daß sie bei erster Gelegenheit eine Landsgemeinde berufen und den Landleuten diese Sachen mittheilen sollen, damit dieselben bei allfälligen Beschwerden auch jemand an die Tagjazung abordnen können. Absch. 953. rr. **50.** (1646.) Die Gerichtsherrn haben jüngst auf einer Zusammenkunft zu Weinselden beschloffen, durch einen Ausschuß bei den regierenden Orten folgende Ansuchen zu stellen: Man möchte ihnen die Abzüge erlassen, die Fastnachtshühner und die Fälle der Einzüglinge zueignen, die Scheltungen unter ihren Stab weisen und ihnen erlassen, Käufe oder Verkäufe der Gerichtsherrlichkeiten in der Canzlei zu Frauenfeld zu errichten. — Man ist der Ansicht, daß man dieser Regalien sich nicht begeben könne, daß der Ausschuß nicht vor die Rätthe gelassen und die Gerichtsherrn von ihrem ungunten Vorhaben abgemahnt werden sollten. Absch. 1093. i.

### 9. Verkauf von Gerichtsherrschaften. Pfinn, Weinselden, Bengi.

#### a. Pfinn und Weinselden.

**Art. 51.** (1618.) Weil von Zürich dem von ihm auf letzter Jahrrechnung zu Baden gethanen Versprechen in Betreff von Weinselden nicht Genüge gethan worden ist, wird es von den katholischen Gesandten deswegen wieder gemahnt. Absch. 2. f. **52.** (1618.) Man läßt Zürich abermals um eine Resolution wegen der thurgauischen Käufe mahnen. Absch. 8. d. **53.** (1618.) Zürich berichtet, daß es in seinen neuerkauften Herrschaften Pfinn und Weinselden durch große Wassergüsse Schaden erlitten und daß es seither noch mehrere diese Herrschaften betreffende Abschiede gefunden habe, welche es gern vorweisen wolle. Es bittet, daß man es ruhig bei dem Kaufe belassen möge. Die fünf katholischen Orte erwidern, sie hätten schon lange gerne gesehen, daß dieser Handel durch Säge geschlichtet würde. Weil dieß aber vieler wichtiger Geschäfte wegen dormalen nicht möglich sei, so wünschen sie, daß die gefundenen Abschiede mitgetheilt werden, und daß man einen Tag festsetze, um über den streitigen Kauf zu entscheiden. Die sechs unparteiischen Orte ersuchen Zürich und die fünf katholischen Orte, bei erster Gelegenheit zu einem gütlichen Vergleich zusammenzutreten. Zürichs Gesandte erklären, daß dieß ihren Herren und Obern, wie sie glauben, nicht zuwider sei; sie hätten aber erwartet, man würde sie ruhig bei dem Kaufe belassen. Weil dem nicht so sei, so werde Zürich jedem Orte authentische Abschriften der erwähnten Abschiede zuschicken. Absch. 24. i. **54.** (1618.) Man ersucht Zürich, die oben erwähnten Abschiede, welche sich auf die thurgauischen Herrschaften beziehen, den Orten zuzuschicken. Absch. 34. h. **55.** (1618.) Weil die dormaligen Zeitläufe die katholischen Orte erkennen lassen, wohin die zürcherischen Käufe zielen, soll bei erster Gelegenheit die Sache wieder vorgenommen und gütlich oder rechtlich erledigt werden. Absch. 38. g. **56.** (1618.) Zürich hatte 1614

die Herrschaft Pfyn von Junker Reinhard Casimir Wamboldt vom Umbstatt um 55,000 Gulden, ferner die Herrschaft Weinselden um 76,000 und den Zehnten dajelbst um 55,000 Gulden von den Edeln von Gemmingen gekauft. Die fünf katholischen Orte legten gegen diesen Kauf Einsprache ein, weil Zürich nach einem Abschiede von 1555 dazu nicht befugt sei und dadurch ihrem Mannschaftsrecht, der Religion, dem Landfrieden und andern ihrer Rechte Abbruch geschehe. Zürich müsse entweder diesen Kauf aufgeben oder die fünf katholischen Orte an demselben vermöge ihres Zugrechts participieren lassen. Da die beiden Parteien sich nicht vergleichen können, übergeben sie den von ihnen erkiessten Sägen die Sache mit offener Hand zu einem offenen unverbindlichen Spruch auf Gefallen ihrer Obern. Nachdem vorher noch mehrere Mittel zu einem Vergleiche den Parteien ohne Erfolg von den Sägen vorgeschlagen worden sind, eröffnen diese folgenden rechtliche Urtheil „Dieweyl nunmehr gemelte Herrn der Stadt Zürich vill angezogene Köuff nit gesetzlicher Wyß erpracticiert, sonders ohne jemandts Nachtheil und Schaden uffrecht und redlich an sich gebracht, daran auch albereit namhafte Summen bezahlt, grossen, überschwendlichen und unwiderbringlichen Costen angewandt und darzue vil Sachen in solchen Stand und Wäsen gericht, die nit mehr können ufgehebt und geendert werden, derwegen und us denen biszar ingeführten und andern mehr erheblichen und bewegenden Gründen und Ursachen, so haben der Herrn von Zürich drei Ehrensäg gemeinlich bei ihnen nit finden können, daß ein Statt Zürich von solchen Köuffen mit Fugen abgewiesen noch inen deswegen einige Gemeinschaft zuegemutet oder die Köuff entzogen werden sollindt und mögindt, sonders habendt sy all dry Sägsambtlich bei ihren Trüwen, Ehren und Eiden hiemit einhällig zue Recht erkhendt und gesprochen, daß diser ostangeregte getroffene Köuff bey wärcklichen Crefften gentslich bestahn und dise beide erkaufte Herrschaften Pfyn und Wynselden sambt derselben zuegehörigen Schöffern, Hüsern, Flecken und Dörfern, auch Gerichten, Güetern, Zins, Zehenden und allem Anderen, wie das Nammen haben mag und in gethanen Köuffen begriffen, den Herrn der Stadt Zürich allein zuestendig und bliben, also daß sy solches alles rüewig ohne meniglichs Intrag und unangefochten inhaben, beherschen, verwalten, nutzen und niessen, besetzen und entsetzen sollindt und mögindt in Form, Wyß und Gestalt, wie die Verköuffere solliches vor inen ingehebt und besäßen und die Herrn der fünf Orten in die gesuchte Gemeinschaft ynzulassen nit schuldig, sonders sy desselben und auch des fürgewendten Zugrechts abgewiesen syn, jedoch mit diserm heiteren Vorbehalt und Erlüterung, daß disere Köuff den Herrn der übrigen mitregierenden Orten an ihren hohen und oberen Landtsherrlichkeit, Fryheiten, Regalien, Bündnussen, Abscheiden und Verträgen, deszlichen auch am Malefiz, Manschaft, Appellation, Religion und Landtsriden, wie nit weniger an ihrer Ehr und Reputation unprejudicierlich, unabbrüchig und unschädlich sein sollindt. . . . Geben und beschehen zue Baden im Erzgöw Donstag den fünften Tag des Monats Novembris von Christi, unser lieben Herrn und einigen Erlöfers, Geburt gezehlt Einthusendt Sechshundert und Achtzechen Jahr.“ — Die Motive zu diesem Spruche waren folgende. Zürich, ein freies eidgenössisches Ort hat schon früher Gerichtsherrlichkeiten im Thurgau gekauft (Stammheim, Ruffbaumen, Steinegg), ohne daß jemand dagegen Einsprache erhoben hat. In den Abschieden von 1555 und 1499 wird bloß von fremden Käufen gesprochen, sowie auch die Abschiede von 1572 und 1577 bloß fremde Käufer verpflichten, für ihre Käufe von Gerichtsherrlichkeiten im Thurgau die Einwilligung der Orte nachzusuchen. Sind dergleichen Käufe Fremden gestattet, so werden sie doch wohl einem mitregierenden Orte erlaubt sein. Zürich widersetzt sich auch nicht dergleichen Käufen durch die Katholiken, wie es denn den von Beroldingen den Sonnenberg hat kaufen lassen. Uebrigens erfüllt Zürich als Gerichtsherr die Pflichten gegen den Landvogt und die Amtleute. Ein gemeinschaftlicher Kauf

würde wegen des Wechfels der Amtleute immerhin zum Schaden ausschlagen. Der Kauf durch Zürich allein thut weder der Religion, noch dem Mannschaftrichte, noch dem Landfrieden Eintrag, da er nur die niedere Gerichtsbarkeit beschlägt. Wenn die fünf katholischen Orte behaupten, sie hätten mit Zürich die gleichen Rechte, so beziehen sich diese nicht auf die niedere Gerichtsbarkeit, da dieselbe gewöhnlich nicht den Obrigkeiten gehöre. Das Zugrecht könnte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Privatperson Käufer wäre und die regierenden Orte insgesammt ziehen wollten. Der Ziehende muß immer ein besseres Recht als der Käufer haben und den Käufer aus dem Kauf verdrängen, was im vorliegenden Falle nicht stattfinden kann. Wenn man den Verkauf in todte Hand nicht gelten lassen will, so wird gefragt, ob man Zürich den Kauf verwehren wolle, wenn man Klöstern gestatte, dergleichen Käufe einzugehen, und wenn man Abzug verlange, so entgegne man, daß ein solcher nur dann verlangt werden könne, wenn das Geld außer Landes komme. Wenn man endlich besorge, daß, wenn ein Zürcher Landvogt sei, derselbe bei Appellationen nicht unparteiisch sein werde, so wird darauf hingewiesen, daß er allen Orten den Eid schwöre und als Biedermann thun werde, was die Pflicht von ihm verlange. Absch. 42. **57.** (1619.) Die katholischen Gesandten halten für nothwendig, nach Baden Befehl zu geben, wie der Span wegen Pfsyn und Weinselden endlich einmal ausgetragen werden solle, und den in diesem Geschäft gebrauchten Ehrensätzen ihre verdiente Verehrung verabsolgen zu lassen, was am besten auf nächster Jahrrechnung geschehen könnte. Man hält auch dafür, daß es rühmlicher sei, dem Recht den Austrag zu geben und für dessen glücklichen Ausgang den Segen Gottes und der heiligen Jungfrau durch ein besonderes Gebet anzurufen. Absch. 59. d. **58.** (1619.) Zürich wird von den katholischen Gesandten ersucht, in Betreff der gekauften Herrschaften sich mit seinen Sätzen auf nächste Jahrrechnung gefaßt zu machen. Man hält es auch für nothwendig, die Sätze und die übrigen Personen alsdann nach Gebühr zufrieden zu stellen. Absch. 62. c. **59.** (1619.) Die katholischen Gesandten finden es passend, daß jedes Ort seinen Gesandten auf die Jahrrechnung Befehl gebe, daß den Ehrensätzen für ihre Mühe und Arbeit in dem Span mit Zürich die gebührende Vergeltung zu Theil werde. Absch. 67. e. **60.** (1619.) S. Absch. 68. c. **61.** (1619.) Vorschläge der von den fünf katholischen Orten gewählten Sätze. Zürich soll Lucern allein in die Gemeinschaft beider erkauften Herrschaften Pfsyn und Weinselden und in den Zehnten aufnehmen und in das Uebrige dazu Gehörige; die übrigen vier Orte sollen ihre Ansprüche daran aufgeben. Lucern soll dafür an Zürich die Hälfte der Kaufsumme, der Baukosten, auch der andern Kosten, (ausgenommen das Burgrecht der Adelspersonen von Gemmingen) wieder erstatten. Beide Städte bevogten und verwalten beide Herrschaften nebst dem Zehnten abwechselungsweise und werden sich über die Vertheilung der Jahre vergleichen. Jeder Vogt hat jährlich beiden Städten „Reitung und Rechnung“ zu geben. Die in dieser Sache aufgelaufenen Kosten sind zwischen beiden Städten zu compensieren. Das alles soll den zehen Orten an ihrer Landesherrlichkeit, ihren Freiheiten, Regalien, Bünden, Abschieden und Verträgen, auch am Malefiz, der Mannschaft, den Appellationen, der Religion und dem Landfrieden nichts benehmen. Den übrigen regierenden Orten steht es frei, künftig mit einander oder jedes Ort besonders so viel zu kaufen, als die beiden Städte an den erkauften Herrschaften Pfsyn und Weinselden haben. Actum 9. Juli (29. Juni a. R.) Absch. 78. a. **62.** Vorschläge der von Zürich gewählten Sätze. Dieselben stimmen mit den obigen mit folgenden Ausnahmen überein: Zürich soll den Zehnten zu Weinselden allein behalten, Lucern denen von Zürich wegen des Burgrechtes, so sie denen von Gemmingen bei dem Kaufe bewilligt haben, so wie auch für die Baukosten, welche sie zu Pfsyn gehabt haben, Ersatz zu leisten nicht

schuldig sein. Der letzte Satz der vorhergehenden Vorschläge: „Den übrigen regierenden Orten u. s. w.“ fehlt hier. Actum 29. Juni a. R. 1619. Absch. 78. b. **63.** (1619.) In Folge des auf der Tagsatzung zu Baden besprochenen Kaufs von Weinselden und Pfyn von Seite Zürichs, bei welchem Kauf auch Lucern „zu Gleichem“ einstehe soll, während die übrigen vier an der Regierung Theil habenden katholischen Orte ihre Ansprüche aufzugeben haben, wird auf Gefallen der hohen Gewalten von den Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Folgendes vereinbart: 1) Wenn Lucern jene Herrschaft wieder zu verkaufen gedenken sollte, so solle es sie zuerst diesen vier mitregierenden Orten anbieten. 2) Wenn Appellationen von Pfyn und Weinselden vorkommen, sollen die Gesandten von Zürich und Lucern abtreten. 3) Zürich und Lucern sollen so lange nicht mehr Herrschaften in diesem Lande kaufen, bis ein jedes der vier mitregierenden Orte soviel, als eines jener beiden Orte erkauft hat. 4) Werden Herrschaften im Thurgau verkauft, „vergantiert“ oder vertauscht, so sollen die mitregierenden Orte den Zug ohne Eintrag haben. 5) Den vier Orten soll für ihre Mühe und ihre Unkosten der gebührende Abtrag geleistet werden. Das alles zu Ehren der Herren Säge, zum Frieden und zur Einigkeit. Absch. 80. a. **64.** (1619.) Wegen des Handels mit Zürich in Betreff der thurgauischen Herrschaften soll jedes Ort auf den nächsten Tag zu Lucern Befehl geben. Absch. 93. e. **65.** (1620.) Da wegen Pfyn und Weinselden noch keine Resolution erfolgt ist, ob Lucern neben Zürich in den Kauf einstehe solle oder wolle, so vereinbarten sich die Gesandten der katholischen Orte dahin, daß jedes Ort der Tagsatzung zu Baden seinen Entschluß eröffnen soll. Absch. 110. e. **66.** (1620.) In Betreff von Pfyn und Weinselden sind die katholischen Gesandten der Ansicht, daß jedes Ort den Gesandten nach Baden seine endliche Resolution mitgeben soll, wie Uri es bereits gethan hat, nämlich daß man trotz der erlittenen Kosten zufrieden sei, wenn Zürich und Lucern die beiden Herrschaften also beherrschen, daß, wenn Zürich einen Vogt zu Weinselden hat, Lucern einen solchen zu Pfyn habe, jedes für sechs Jahre, und daß alsdann die beiden Städte weiter nichts kaufen, während den übrigen katholischen Orten zugelassen sein soll, eben so viel zu kaufen. [Lucerns Obrigkeit findet es unthunlich einzustehen.] Absch. 124. k. **67.** (1620.) Die katholischen Orte wünschen mit Zürich über den Kauf der beiden thurgauischen Herrschaften zu unterhandeln. Die zürcherische Gesandtschaft hat dafür keine Instruction. Die fünf katholischen Orte bitten Zürich, ihnen mit einer guten Resolution entgegen zu kommen. Absch. 129. i. **68.** (1620.) S. Absch. 152. e. **69.** (1620.) Am Ende der Verhandlungen der Säge erklären die Gesandten der fünf Orte, daß sie das vorgeschlagene Mittel nicht annehmen können, es sei denn, daß die Alternative der Bevogtigung halber an die Hand genommen werde oder Zürich Pfyn sammt dem Zehnten nehme und den fünf Orten oder Lucern Weinselden gelassen werde. Ist das nicht erhältlich, so verlangen sie, daß man sich wegen eines Obmannes vergleiche. Die von Zürich erbetenen Säge machen in erster Linie folgenden Vorschlag: a) Die beiden Herrschaften Pfyn und Weinselden sollen zwischen beiden Städten Zürich und Lucern allein getheilt werden, die übrigen vier Orte darauf verzichten. b) Weil im Kaufe von Weinselden der Edeln von Gemmingen Burgrecht begriffen ist, soll dasselbe dennoch seinen Bestand haben, wenn auch Zürich deswegen kein Ersatz gegeben werden müsse. c) Zürich soll die Herrschaft Weinselden mit allem, was dazu gehört, und der halbe Theil des Zehntens daselbst zugetheilt sein, Lucern die Herrschaft Pfyn mit allem, was dazu gehört, sammt dem andern halben Theil des Zehntens von Weinselden. d) Dagegen ist Lucern schuldig, Zürich die ganze versprochene Kaufsumme der Herrschaft Pfyn, wie auch alle an dieselbe verwendeten Bau- und andern Kosten und den halben Theil des Kaufspennings, wie der um den erkauften Zehnten zu Weinselden versprochen worden ist, sammt dem halben

Theil der auf das Wuhr und die Landwehren verwandten Kosten wieder zu erstatten und an den Kosten, welche auf die Wuhre und Landwehren zu Erhaltung des Zehntens künftig verwendet werden, die Hälfte zu tragen. e) Jede Stadt soll ihren Antheil an den Herrschaften und ihren halben Theil des Zehntens nach ihrem freien Willen bevogten und nutzen, wie die frühern Besitzer. f) Die Kosten, welche in dieser Sache aufgelaufen sind, sollen compensiert und alle vorgefallenen Bitterkeiten aufgehoben sein: das alles den zehn Orten ohne Nachtheil für ihre Oberlandesherrlichkeit, ihre Freiheiten, Regalien, Bündnisse, Abschiede und Verträge, für das Malefiz, die Mannschaft, Appellation, Religion und den Landfrieden, ihre Ehre und Reputation. — Zweiter Vorschlag. a) Gleich a im ersten Vorschlag. b) Lucern soll schuldig sein Zürich den halben Theil der ganzen versprochenen Kaufsumme und der zu Pfyn und Weinselden aufgewendeten Bau- und andern Unkosten zu erstatten. c) Zu besserer Erhaltung der Schlösser, Häuser und Güter und wegen des Bürgerrechtes der Edeln von Gemmingen, welches sie mit dem Kauf der Herrschaft Weinselden in der Stadt Zürich erlangt haben, soll Zürich die Herrschaft Weinselden, Lucern Pfyn sofort und immerdar bevogten und mit Amtleuten versehen; diese aber haben über alle Gefälle, welche ein jeder zu verwalten hat, Zürich und Lucern jährlich Rechnung abzulegen. Beide Städte sollen einander helfen die Beschwerden und Unkosten tragen und beider Theile Bögten und Amtleuten ihre Besoldungen aus gemeinem Gut und Einkommen einem wie dem andern bestimmen, wie sie sich darüber vergleichen werden. d wie f im ersten Vorschlag. Baden 24. October a. R. 1620. Absch. 153. **70.** (1623.) In Beziehung auf die Herrschaften Pfyn und Weinselden wird berichtet, daß der Landvogt von Zürich sich die Beförderung von Neugläubigen zu Aemtern so sehr angelegen sein lasse, daß die katholische Religion sich in Kurzem daselbst ganz verlieren werde. Um dieß abzuwenden, auch wegen anderer wichtiger Bedenken, ersuchen die katholischen Gesandten Lucern, auf Zürichs Anerbieten, es in die Gemeinschaft der Herrschaften aufzunehmen, einzutreten; zugleich verspricht man Lucern gegen allfällige beschwerliche Zumuthungen von Seite Zürichs allen Beistand. Absch. 295 d. **71.** (1625.) Es wird abermals von den Gesandten der katholischen Orte der Antrag gestellt, daß Lucern sich entschließen möchte, in die Herrschaften Pfyn und Weinselden mit Zürich einzutreten. Absch. 361 m. **72.** (1628.) S. Absch. 457 d. **73.** (1628.) Die vier alten katholischen Orte ersuchen Lucern, mit Zürich in den Kauf der Herrschaften Pfyn und Weinselden einzutreten, was den Katholischen im Thurgau zu großem Troste gereichen würde. Die Gesandten Lucerns nehmen das Ansuchen in ihren Abschied. Absch. 470 dd. **74.** (1629.) Die Berathung über den Antrag Uri's, Lucern möchte in den Kauf von Pfyn und Weinselden mit Zürich eintreten, wird auf bessere Gelegenheit verschoben. Absch. 507 f.

## b. Wengi.

**Art. 75.** (1640.) Hans Konrad Wüft, Rathsdredner der Stadt Zürich, bringt im Namen des Junkers Friedrich Landschad von und zu Steinach, Gerichtsherrn zu Wengi, vor, derselbe sei früher auf obrigkeitlichen Befehl durch den gewesenen Landvogt Schorno auf die Herrschaft Wengi, weil ihm das Lehen von dem Lehenherrn wider Briefe und alte Gewohnheit verweigert worden wäre, investiert und nun in solche Bedrängniß gebracht worden, daß er die Herrschaft wieder verkaufen müsse. Bereits habe er sie dem Lehenherrn, dem Prälaten von St. Gallen, feilgeboten. Falls mit demselben nicht gehandelt werden könne, sei ein Bürger von Winterthur zu dem Kauf bereit, die Obrigkeiten möchten also den Verkauf gestatten. — Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 922 c. **76.** (1641.) Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden sollen eingedenk sein, bei ihren Herren und Obern dahin zu wirken, daß sie ihre

Gesandten nach Baden instruieren, wie man dem Abt zu St. Gallen wegen der Herrschaft Wengi entweder zur Verwirkung des Lehens oder zu einem Kauf verhelfen könne, damit derselbe sich nicht zu beklagen habe, als habe man ihm nicht gut Gericht und Recht gehalten. Absch. 948 d. **77.** (1641.) Der zwischen dem Prälaten von St. Gallen und Junker Friedrich Landschad geschehene Kauf der Herrschaft Wengi mit Einschluß derjenigen Güter, welche nicht Lehen sind, wird von der Mehrzahl der Orte anerkannt mit der Erläuterung, daß sowohl dieser Kauf als die dem Prälaten von Fischingen zuerkannte Mühle bei St. Margarethen den früher ergangenen Abschieden nicht nachtheilig sein solle, daß es vielmehr bei denselben verbleiben, und den Gotteshäusern, und was todte Hand genannt werden kann, nicht gestattet sein soll, etwas zu kaufen, wozu sie nicht Lehens- oder anderer Gerechtfame halber Ursache haben. Absch. 953 cc. **78.** (1641.) Der Prälat von St. Gallen verlangt, daß das in Beziehung auf den Kauf der Herrschaft Wengi ergangene Urtheil vollzogen werde und ihm, da der dem Junker Landschad gestellte Termin verfloßen sei, die Herrschaft sammt Lehen und eigenen Gütern zugefertigt werde. Landschad läßt durch seinen Anwalt bitten, man möchte, da sein Gegner nicht habe beweisen können, daß ein vollkommener Kauf geschlossen worden sei, „ihn bei diesem Urtheil nicht greifen“ und ihn bei seinem ererbten Gut verbleiben lassen, oder die Execution des Urtheils einstellen, bis Oberst Pöblis, sein Principalanwalt, wieder im Lande sei und sich mit dem Abte über das vergleichen könne, was zu der vollkommenen Kaufsabrede nothwendig sei. — Sechs von den regierenden Orten erkennen, es solle bei dem Urtheil verbleiben und der Landvogt den Kauf fertigen. Was Landschad durch seinen Anwalt für sich selbst bei dem Prälaten erhalten wird, mag man ihm wohl gönnen. Zürich willigt abermals nicht ein, weil nach seiner Ansicht der Kauf nicht vollkommen geschlossen worden sei; es glaubt auch, derselbe sei den alten Abschieden entgegen, welche todten (ewigen) Händen den Kauf von Gütern verböten. Absch. 955 kk.

## 10. Justizsachen.

### a. Landgericht.

**Art. 79.** (1625.) Das Landgericht des Thurgaus hat zu mehrerer Beförderung des Rechts eine Ordnung gemacht und bittet unterthänig um Bestätigung derselben. Da man nichts Unziemliches darin findet, so wird die Ordnung genehmigt. Derselben soll fleißig nachgelebt werden, so lang es nützlich befunden und den Obrigkeiten gefällig sein wird. (S. die Landsordnung von 1626 im Anhang Nr. 9.) Absch. 369 c. **80.** (1647.) Es wird berichtet, daß die Landgerichtsknechte zu nicht geringem Schaden der Obrigkeiten ihre Aemter schlecht verrichten und den Landvögten und Amtleuten nichts nachfragen, weil sie nicht abgesetzt werden können. Diese Klage wird in den Abschied genommen. Absch. 1133 ggg.

### b. Appellationen.

**Art. 81.** (1633.) Dem Hauptmann, den Burgermeistern und dem Rathe von Constanz wird auf ihr Schreiben geantwortet, weil der Streit, welchen sie mit denen zu Altnau, ihren niedergerichtlichen Unterthanen haben, eine Appellationssache sei, so möchten sie ihr Anliegen zu Baden bei der Jahrrechnung anbringen, da auf der dormaligen Conferenz die Sache nicht vorgenommen werden könne. Absch. 628 d. **82.** (1645.) Weil oft wegen unbedeutender Sachen nach Baden appelliert wird, so wird in den Abschied genommen, ob nicht bestimmt werden sollte, wie groß die Summe sein müsse, für die man appellieren dürfe. Absch. 1069 y. **83.** (1646.) Die alte Ordnung wird erneuert, daß für keinerlei Sachen, die weniger als

40 Gld. betreffen, nach Baden appelliert werden dürfe, wenn schon die dabei ergangenen Kosten sich höher belaufen. Absch. 1098 z. **84.** (1646.) Appellationen von den niedern Gerichten der Gerichtsherrn sollen künftig nicht vor die Gerichtsherrn, sondern nach altem Brauch vor den Landvogt oder die Tagfagung gezogen werden, es wäre denn, daß der eine oder andere Gerichtsherr dagegen Rechtsame vorbringen könnte. Ibid. aa.

## c. Erbrecht.

**Art. 85.** (1640.) Der Landschreiber, Franz Reding von Schwyz, begehrt wegen eines Erbfalltes Rath, da der Artikel in den Erbrechten undeutlich sei. — Die Sache wird in den Abschied genommen und dem Landschreiber befohlen, inzwischen in den alten Acten nachzuschlagen, ob über dergleichen Fälle etwas zu finden sein möchte. Absch. 931 y. **86.** (1643.) Ueber den zweiten Artikel des thurgauischen Erbrechtes hat sich Zweifel erhoben. Derselbe wird dahin erläutert: Wenn ein Ehegemahl vor dem andern ohne Leibeserben stirbt, soll das Ueberlebende erstens sein Hab und Gut vorausnehmen und sodann von des Verstorbenen Verlassenschaft den halben Theil als Eigenthum beziehen. Stirbt das überlebende Ehegemahl dann auch, so soll der halbe Theil an die Erben des zuerst und nicht an die des zuletzt verstorbenen fallen. Absch. 1007 y.

## d. Verschiedenes.

**Art. 87.** (1619.) In dem langwierigen Streithandel zwischen Johann Azenholz und Kaspar Meyer ist Lieutenant Johann Peter Madra [Maderan] von Uri Meyers Beistand gewesen und hat die Sache so ernstlich treiben helfen, daß Azenholz verloren hat und um ein Namhaftes verfällt worden ist. Jüngsthin hat Madra vor dem Landvogt bekannt, daß Azenholz Unrecht geschehen sei. Diefem selbst hat Madra versprochen, wenn er ihm eine bestimmte Summe versichere, es dahin zu bringen, daß ihm, Azenholz, die zu Stans gesprochenen 5800 fl. und dazu 1000 fl. an seine Kosten zugesprochen werden. Wegen der Reputation der regierenden Orte, und weil es nicht billig ist, daß dem Azenholz wissentlich Unrecht geschehe, dürfte Revision am Plage sein, und daß dem Madra, der von beiden Theilen Geld genommen und sie gefährlich hinter einander gerichtet hat, der verdiente Lohn werde. Absch. 61 e. **88.** (1628.) Lucern heißt das zwischen den Brüdern Wolfgang und Gottfried Schobinger einerseits und Vogt, Stadtmann und Rath zu Arbon anderseits ergangene Appellationsurtheil nicht gut, nach welchem die Appellaten den Appellanten für die erlittenen Kosten 2000 Gld. in zwei jährlichen Terminen bezahlen sollten, weil wider das gemeine Appellationsrecht die Appellaten in so große Kosten verfällt worden seien, und nimmt die Sache in den Abschied. Auch der Bischof von Constanz läßt dagegen protestieren. Absch. 470 v. Man sehe auch Thurgau Art. 185 a. b. 186 a. b. Grafschaft Baden Art. 137. **89.** (1629.) Wenn die Gebrüder Schobinger bei dem einen oder andern Ort ankehren wollen, so soll man sie in Betracht, daß ihnen die arbonische Strafe nachgelassen worden ist, zur Ruhe verweisen. Absch. 492 g. **90.** (1630.) Es wird die schon lange schwebende Sache des Wolfgang Schobinger wider die zu Arbon zur Sprache gebracht, die trotz vielfältigem Bitten und Rechtbieten zu keinem Ende kommen kann, so daß er nicht allein viele tausend Gulden Kosten erlitten, sondern auch, falls ihm nicht bald geholfen wird, mit Weib und Kind in den äußersten Ruin gerathen müßte. Man spricht deswegen mit dem Abgesandten des Bischofs von Constanz und stellt ihm ein Schreiben an denselben zu in der Hoffnung, dasselbe werde besseren Effect haben als das von Baden aus erlassene. Aus der Antwort des Bischofs schöpft man aber wenig Hoffnung, daß dem Schobinger geholfen werde. Man

ersucht deshalb den Oberst Johann Konrad von Beroldingen auf Sonnenberg, sich zu dem Bischof zu verfügen und mit ihm zu reden, damit nicht allein dem Schobinger eine Satisfaction zu Theil werde, sondern auch die früher genannten vier Personen bei ihren nunmehr schon lange vollzogenen Ehen verbleiben und zur Ruhe kommen möchten. Absch. 546 f. **91.** (1631.) Die Verwandten des Hans Ludwig Schultheß bitten angelegentlich, daß demselben an der Strafe, so ihm wegen bewußten Excesses auferlegt worden sei, etwas nachgelassen, auch das Land wieder geöffnet werde. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 561 i. **92.** (1633.) Was in der Proceur gegen Jakob Merck, den Schäflewirth zu Frauenfeld, verhandelt worden ist, welcher ehrverletzende Worte über die fünf katholischen Orte und den Fürsten von St. Gallen ausgestoßen hat, und die Erklärung Zürichs, daß es denselben niemals dergleichen zugetraut habe, was Merck ausgesagt habe, wird jeder Gesandte zu referieren wissen. Absch. 628 u. **93.** (1633.) Junker Wolfgang Schobinger beklagt sich abermals wegen seines mit Vogt Segesser zu Arbon noch schwebenden Handels. Er sei zwar getröstet worden, daß ihm deswegen von dem Bischof zu Constanz „etwa mit einem Lehen eine Ergözllichkeit geschöpft werden solle“, habe aber bisher nichts erhalten können. Da er mit dem Bischof als seinem Richter nichts, sondern mit dem Vogt Segesser zu thun habe, so möchte man ihn bei dem erlangten Urtheil schützen und kraft desselben die Execution wider Segesser ergehen lassen. — Man findet insgemein, daß diesem ehrlichen Mann „ziemlich zu kurz geschehen sei“, und daß die Obrigkeiten bei Mittheilung der wider ihn ergangenen Ortsstimmen viel zu mild berichtet worden seien und nur den einen Theil gehört haben. Man ist deshalb geneigt, ihm bei so bewandter Sache die Hand zu bieten, kann aber wider die ergangenen Stimmen nichts thun. Jedes Ort soll auf nächste Conferenz zu Schwyz seine Gesandten mit hinreichender Instruction versehen, damit dem Schobinger endlich geholfen werde und man allerseits deswegen zur Ruhe komme. Absch. 636 n. **94.** (1633.) Um dem Junker Wolfgang Schobinger wegen seines Handels mit dem Vogt Segesser bei dem Bischof von Constanz eine Ergezung auszuwirken, dafür weiß man bei diesen gefährlichen Zeitläufen kein anderes Mittel, als den Bischof durch ein mitleidiges Intercessions schreiben zu ersuchen, denselben in Gnaden bedenken zu wollen. Absch. 638 c. **95.** (1634.) Der Landvogt berichtet den katholischen Gesandten, daß Zürich ihm verboten habe, weiter zu procedieren und inquirieren, bis auf der regierenden Orte gemeines Zuthun; er begehrt Rath, wie er sich wegen eines allgemeinen Mandats in Form, wie der Fürstabs eines in seiner Landschaft erlassen habe, zu verhalten habe, und äußert weiter den Wunsch, es möchte wieder ein Landswachtmeister bestellt werden. In Beziehung auf den ersten Punkt bezieht man sich auf das Antwortschreiben an Basel und Schaffhausen im Abschiede 662 a. 3. In Betreff des Mandats „kann man auch nicht finden, daß es anderes mitbringe und auf sich trage, als was die Billigkeit erfordert“. Zur Inspection der Wachen wird ad interim Wolf Friedrich von Beroldingen bezeichnet. Absch. 662 b. **96.** (1634.) Raßler von Constanz wird bis zur nächsten Conferenz von den katholischen Gesandten zur Geduld gewiesen, wozu dann auch Zürich als mitregierendes Ort im Thurgau seinen Abgeordneten schicken wird. Es wird dann seinem Principale gutes und schleuniges Recht zugesichert. Ibid. i. **97.** (1634.) Jeder der katholischen Gesandten wird zu berichten wissen, was dem Landvogt im Thurgau wegen des leidigen Falls mit Hans Harder von Eschenz geantwortet worden ist. Da etliche Gesandte bezeugen, daß derselbe sich jederzeit treu und redlich gezeigt habe, so hofft man, daß die Herren und Obern desto eher geneigt sein werden, dessen Wittve und Kindern größtmögliche Gnade in Beziehung auf Hab und Gut zu erzeigen. Absch. 678 d. **98.** (1634.) Die katholischen Orte hatten erwartet, daß ihr Entschluß wegen des Landvogts im Thurgau dem Abschiede von Baden einverleibt worden

wäre, nämlich daß die Gesandten ihm seinen gebührenden Theil der Abstrafung gegen die Unterthanen im Thurgau [zuweisen], welche bei der Belagerung von Constanz Partei ergriffen haben. Er soll nun aber dem Abschiede der künftigen Jahrrechnung beigefügt werden. Absch. 688 g. **99.** (1635.) Dr. Christoph Rasler von Constanz verlangt einen Arrest auf Kilian Kesselrings im Thurgau liegende Güter und Ansprachen zu Reparation seines erlittenen Schadens. Der Arrest wird ihm von den katholischen Gesandten bewilligt und der hiezu nothwendige Befehl an den Landvogt im Thurgau ausgefertigt. Absch. 724 c. **100.** (1635.) Auf den Bericht des Landvogts im Thurgau, daß Zürich ihm geschrieben habe, er solle den von den katholischen Orten gegen Kesselring bewilligten Rechtstag bis auf eine allgemeine Zusammenkunft einstellen, wird beschlossen, dem Landvogte zu befehlen, dem Dr. Rasler zu seinem Rechte zu verhelfen. Der aus dem Thurgau bandirte Kesselring soll sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Absch. 729 e. **101.** (1636.) Es wird der Bericht über den Streit angehört zwischen Dr. Christoph Raslers sel. Erben und Christoph Sättelin von Constanz wider Kilian und Hans Jakob Kesselring, Hauptmanns Christoph Scherb hinterlassener Wittwe, Mary Müller im Böschbach und Hans Wolcher von Rickenbach wegen unterschiedlicher von Constanz nach Kreuzlingen geflüchteter, daselbst verlorener und in schwedische Gewalt gekommener Mobilien, die sie von ihrer Gegenpartei, welche ihrer Ansicht nach daran schuld sei, daß sie selbige nicht wieder nach Constanz in bessere Sicherheit bringen konnten, wieder zu erheben hoffen; desgleichen die Erklärung, daß die Kesselring unmöglich sich hier stellen können. Die Gesandten erkennen hierauf, daß Kesselring durch einen bevollmächtigten Anwalt, sowie sein Bruder Hans Jakob und die übrigen genannten Interessirten längstens in drei Monaten, weil sich der Handel im Thurgau zugetragen, dem gemeinen Landesbrauch nach diese Sache vor dem Landvogt vornehmen und ein Endurtheil ersehen lassen sollen. Wenn sich die eine oder andere Partei beschwert, soll ihnen die gewohnte Appellation an die Gesandten der regierenden Orte nach Baden unbenommen sein. — Zürich und Glarus nehmen dieß in den Abschied, indem sie dafür halten, daß Kesselring, weil er sich ohne Lebensgefahr nicht in die Vogteien begeben könne und ein eingeseffener Bürger Zürichs sei, entweder von dem Bando befreit oder da, wo er seßhaft ist, gesucht werden solle. Absch. 788 p. **102.** (1636.) Einer von Andelfingen, der sich selbst entleibte, hinterließ sein Vermögen im Thurgau. Der Landvogt legte Arrest darauf. Da Zürich die Herausgabe des Vermögens verlangt und der Landvogt bei den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden um Rath in dieser Sache bittet, wird ihm geantwortet, daß er das Vermögen zu obrigkeitlichen Händen ziehen und, wenn Zürich es dann ferner anspreche, antworten solle, daß er dasjenige thun werde, was die Mehrheit der regierenden Orte ihm befehlen werde. Absch. 800 b. **103.** (1637.) Der Landvogt des Thurgaus, Hauptmann Michael Schorno von Schwyz, begehrt Rath, wie er sich in der Raslerischen und Sättelischen Sache wider Kilian Kesselring und Consorten zu verhalten habe. Kesselring entschuldigt sich mit seines Bruders sel. Tod und der Wichtigkeit der Sache selbst, indem er anführt, daß es ihm unmöglich sei, diesen Handel durch einen Anwalt rechtlich vertreten zu lassen, und dabei unterthänigst bittet, daß man ihm sein Vaterland wieder öffne, worauf er den Raslerischen im Thurgau gerne Bescheid geben wolle, widrigensfalls man seine Gegenpartei dahin vermögen möchte, ihn zu Zürich, wo er Bürger und dormalen seßhaft sei, zu suchen. Die fünf katholischen Orte lassen es bei der auf letzter Jahrrechnung ergangenen Erkenntniß und dem darüber erteilten Receß verbleiben. Zürich und evangelisch Glarus verlangen, daß man dem Kesselring entweder sein Vaterland öffne, damit er sich selbst zum Recht stellen könne, oder aber ihn zu Zürich suchen solle. — Man läßt dieß dem Landvogt in dieser Form zuschreiben, damit er sich darnach richten könne. Absch. 810 m. **104.** (1637.)

Zürich bringt abermals den Span der Raßlerischen und Sättelischen von Constanz wider Kilian Kesselring, und Consorten zur Sprache und ist der Ansicht, Kesselring solle entweder zu Zürich gesucht oder aber das Vaterland ihm geöffnet werden. — Es wird angerathen, die Parteien sollen unter Vermittlung des Landvogtes eine gütliche Vereinbarung versuchen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so soll der Handel bis auf nächste Jahrrechnung sistirt werden, wo man sich dann entschließen wird, wie die Sache an die Hand genommen und wo sie erörtert werden solle. Absch. 815 k. **105.** (1637.) Raßlerisches Streitgesch. S. Absch. 816 e. **106.** (1637.) S. Absch. 818 a. **107.** (1637.) Der Prälat von St. Blasien beschwert sich bei den katholischen Gesandten über den Arrest, welcher den Erben von Wolfgang Wirz auf dessen im Thurgau und in der Grafschaft Baden liegende Gefälle von den acht regierenden Orten gelegt worden ist. Die Behandlung dieser Beschwerde wird auf künftige Tagatzung zu Baden verwiesen. Absch. 836 g. **108.** (1638.) Da die Mehrzahl der Orte den Mößli, welcher wegen Blutschande bandisirt worden ist, wieder liberiert, so erklären Zürich und Lucern, daß sie nicht allein nicht darein gewilligt haben, sondern auch ihre Namen nicht dabei haben wollen. Absch. 864 p. **109.** (1639.) Gegenüber dem Hansli Gubler, welcher seinem Vater zwei Fauststreiche gegeben hat, sollen der Landvogt und die Amtleute ihrer Pflicht gemäß thun, was sie vor Gott und der Obrigkeit verantworten können. Absch. 912 w. **110.** (1641.) Da Zürich und St. Gallen etliche ansehnliche Käufe liegender Güter im Thurgau den ergangenen Abschieden zuwider beabsichtigen und der Landvogt bereits von Zürich um Fertigung des Kaufes angegangen worden ist, so wird demselben im Namen der fünf katholischen Orte befohlen, Brief und Siegel nicht auszufertigen, sondern die Erörterung dieser Sache an die sämtlichen regierenden Orte nach Baden zu weisen. Absch. 940 b. **111.** (1643.) Jeder der katholischen Gesandten wird seinen Herren und Obern berichten können, daß Meinrad Störkli trotz dem zu Baden erhaltenen Urtheil und Recess „zum Tax des gegen seinen Widerpart erhaltenen Kostens nicht gelangen möge“, weil Zürich, ungeachtet Störkli die Stimmen der Mehrzahl der Orte habe, dem Gegner Vorschub leiste. Absch. 1020 c. **112.** (1643.) Dem Landvogt und dem Landschreiber wird der Befehl zugeschiedt, daß sie die von den fünf katholischen Orten dem Meinrad Störkli von St. Margaretha gegenüber dem Werli von Affeltrangen erteilte Erkenntniß ohne ferneres Zögern vollziehen und den Werli wegen seiner gebrauchten Worte, durch welche er sich des crimen læsæ majestatis schuldig gemacht hat, verhaften und bestrafen sollen. Absch. 1022 k. **113.** (1644.) Heinrich Meyerhans beklagt sich, daß ihm der Landvogt neuerdings zusetze, da doch, wie er glaube, seine Sache zu Baden ausgegetragen worden sei. Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten geschrieben, so viel die bewußten unbesonnenen Reden betreffe, sei die Sache eine ausgemachte. Wenn er noch mehr aus Meyerhans heraus zu bringen meine, so solle er es, wenn es durch unparteiische Rundschaften den Rechten gemäß constatiert sei, den regierenden Orten zur Decision einschicken; unterdessen möge er ihn unangefochten lassen. Zugleich wird dem Landschreiber Reding geschrieben, er solle, so viel als möglich, die katholischen Untertanen in Schutz und Obhut nehmen. In den Abschied wird ferner gesetzt, daß man bei gegebener Gelegenheit auch an den bewußten Ungehorsams des Landvogts gedenken möge. Absch. 1030 f. **114.** (1646.) Ein Vergleich der thurgauischen und der sanctgallischen Amtleute, vor welchem Richter der Schelter dem Gescholtenen zu antworten habe, wird gutgeheißen. Absch. 1098 y. **115.** (1647.) 1. Der Sohn einer Frau, Namens Niemann zu Bül, hatte ausgegeben, daß er Jahre lang bei der Mutter gelegen und ihr drei Kinder „anbefohlen habe.“ Unweit von deren Haus ist in einem Graben ein Kindsköpfelein gefunden worden, und der Sohn soll die Mutter etliche Mal geschlagen haben. Der Landvogt begehrt Rath, wie er sich in dieser Sache zu

verhalten habe. Zürich berichtet, der Sohn sei nicht recht bei Verstand und von den Aerzten zu Zürich beschwigen in der Cur gehalten worden, so daß auf seine Rede wenig zu geben sei. Die Mutter gebe ihres Lebens und Wandels halber, so viel man erfahren könne, keine Ursache zu solchem Argwohn. Zürich werde der Sache ferner nachforschen, weil ihm da, wo diese Person wohnhaft sei, die Inquisition gebühre. Wenn der Landvogt ein Mehreres vernehme und einsende, solle geschehen, was die Gebühr erfordere. — Die Mehrzahl der Orte befiehlt dem Landvogt, nachzuforschen und seinen Bericht gebührenden Ortes einzuschicken. 2. Es wird auch in den Abschied genommen, wie mit dem jungen Knaben zu procedieren sei, der sich aus den Sanctgallischen Gerichten in den Thurgau begeben und laut Berichtes im Verdacht ist, daß er bestialisch gehandelt habe. Absch. 1133 qq. **116.** (1647.) Der Statthalter des Landammannamtes, Johann Ludwig Beringer [Läringer?] wünscht, daß die Fürsprecherstelle, für welche ihm die Mehrzahl der Orte Stimmen erteilt hat, die aber von Landvogt Füssli einem andern übertragen worden ist, seinem Sohne cedirt werde. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Ibid. eee. **117.** (1647.) Lucern berichtet, daß Herr von Metternich, Receptor des Johanniter-Ordens, um einen Arrest auf die im Thurgau gelegene Gerichtsherrschaft der Stadt Constanz angehalten habe. — Das Ansuchen wird aus Mangel an Instruction ad referendum genommen. Absch. 1137 g. **118.** (1648.) Etliche Gesandte der katholischen Orte sind der Ansicht, es sollte das Gut der Rietmännin zu Wyl und ihres Sohnes zu obrigkeitlichen Händen genommen werden, da Zürich, das die Inquisition beansprucht, nichts aus der Sache machen wolle. Man nimmt den Antrag indessen in den Abschied. Absch. 1151 ii.

### 11. Leibeigenschaft und Fall.

**Art. 119.** (1619.) Der Landvogt im Thurgau berichtet, daß die Gerichtsherrn sich unterstehen, diejenigen in ihren Gerichten, welche blos den regierenden Orten mit Leibeigenschaft zugethan sind, zu „ffhalen“. — Weil dieß wider die Gebühr ist, so sollen die Gesandten jedes Ortes auf nächste Tagleistung bestimmte Instruction mitbringen. Absch. 77 h. **120.** (1637.) 1. Weil die Gewandfälle im Thurgau, welche bisher der Landweibel zu seinen Händen bezogen hat, beinahe mehr als die Hauptfälle ausmachen, soll der Landvogt nachfragen, was es für eine Bewandniß damit habe, und warum oder wie dieselben dem Landweibel zugeeignet worden seien. 2. Ebenso soll er sich erkundigen, was die Untertanen des Umgelds halber für Freiheiten haben, indem die in den regierenden Orten auch das Umgeld geben und es unbillig ist, daß die Untertanen mehr Freiheiten haben sollen. 3. Weil ferner die aus den Orten, welche Hab und Gut aus dem Thurgau ziehen, verpflichtet sind, den Abzug zu geben, Andere aber, zum Theil Ausländer, davon befreit sind, so wird verabschiedet, daß diejenigen, welche von den Abzügen sich befreit glauben, dafür auf nächste Tagleistung im October Brief und Siegel vorlegen sollen. Jedes Ort wird seine Gesandten dafür instruieren. Absch. 823 t. **121.** (1641.) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gewandfälle eine namhafte Summe den Obrigkeiten ertragen, mehr als die Hauptfälle, indem nämlich die Landweibel, welche solche Gewandfälle für sich selbst behalten, oft mit denselben höher als die Landvögte mit den Hauptfällen zu stehen kommen. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 953 aa.

### 12. Lehensachen.

**Art. 122.** (1619.) Gemmingische Lehen zu Weinselden. S. Absch. 68 a. **123.** (1630.) Der weinseldische Lehenstreit mit denen von Gemmingen wegen Rothenhausen soll gemäß den Freiheiten des

Gotteshauses St. Gallen und den darüber ergangenen Abschieden vor das Lehengericht zu St. Gallen gewiesen werden. Schließlich geben die sanctgallischen Abgeordneten auf etliche Beschwerden, welche die thurgauischen Amtleute gegen die sanctgallischen vorgebracht haben, ihren Gegenbericht ein. Wegen dieser und anderer Punkte wird auf den 29. September (October?) eine Conferenz der sieben den Thurgau regierenden Orte nach Frauenfeld angesetzt. Absch. 536 q. **124.** (1631.) Der Amtmann von St. Blasien Kaiserstuhl bittet im Namen des Junker Konrad Bintler von Blätsch und seiner Hausfrau um die Einwilligung, das zu Diebeshofen von den Obrigkeiten herrührende Lehengut verkaufen zu dürfen. — Es wird in den Abschied genommen, daß sie nach Käufern sich umsehen mögen, diese aber müßten den Obrigkeiten, deren Lehensgerechtigkeit vorbehalten wird, genehm sein. Absch. 561 l. **125.** (1646.) Da von den obrigkeitlichen Lehnen keine rechte Kenntniß vorhanden ist, so wird dem Landtschreiber befohlen, ein ordentliches Lehnenbuch anzufertigen. Die Lehnen, deren Form noch im alten Lehnenbuch zu finden ist, sollen nach derselben verliehen und also auch mit dem Lehnen Schwarzenbach verfahren werden. Absch. 1098 x. [S. auch Art. 32.] **126.** (1648.) Bürgermeister Guldinast zu Constanz hat die von Bischof und Domcapitel daselbst zu Lehnen gehabte Herrschaft Zuben mit deren Einwilligung dem Gotteshause Münsterlingen verkauft. Landvogt und Amtleute haben dagegen als gegen einen Kauf in todte Hand remonstrirt. Da aber von dem Bischof und Guldinast Schreiben eingelangt sind und die katholischen Gesandten die Sache nicht vor die evangelischen wollen gelangen lassen, so nehmen sie dieselben in den Abschied. Absch. 1151 oo. **127.** (1648.) Constanz wünscht daß dem Stadtvogt Johann Konrad Guldinast der Verkauf des bischöflichen Lehngutes Zuben an das Gotteshaus Münsterlingen gestattet werde. — Die katholischen Gesandten finden sich durch die Abschiede gebunden, wollen aber den Obrigkeiten überlassen, dem Gotteshaus ohne Präjudiz der Ordnung zu gratificieren und ihre nach Baden reisenden Gesandten dafür zu instruieren. Absch. 1157 g.

### 13. Abzug.

**Art. 128.** (1620.) St. Gallen beschwert sich über den Abzug, den der Landvogt im Thurgau von den Kindern des verstorbenen Jhr. David Zollikofer gefordert hat. — Jedes Ort soll hierüber sein Gutachten mittheilen und der Landvogt Bericht erstatten. Inzwischen bleibt der angelegte Arrest in Kraft, bis die Orte entschieden haben. Absch. 111 f. [Zu Baden wird den 11. Juli 1620 erkannt, daß der Arrest relaxirt werden soll, daß es bei dem 1602 geschlossenen Vergleich zu verbleiben habe, und daß die Einwohner von St. Gallens und die thurgauischen Landsassen gegen einander abzugsfrei gehalten werden sollen. Archiv Bern. Thurgauische Abscheid. S. 145—147.] **129.** (1622.) Der Landvogt soll den Abzug und Fall von dem hinterlassenen Gut der gestorbenen Christina Meyer in der Obrigkeiten Namen beziehen und dem Wechsel von Constanz, der sich nicht zum Rechte stellen will, sein Gut confiscieren. Absch. 229 h. **130.** (1623.) Etliche vom Adel jenseits des Rheins und besonders der nellenburgische Adel meinen, den Abzug nicht entrichten zu müssen. Man läßt es deshalb bei den dem Landvogt zugestellten eidgenössischen Stimmen verbleiben. Derselbe soll von jedermann ohne Unterschied den Abzug von wegzuführendem Gut zu Händen der Obrigkeiten beziehen. Der Landvogt und die Amtleute daselbst sollen ihr Möglichstes thun, daß der noch ausstehende Abzug, davon jedem regierenden Orte 100 fl. gehören, eingezogen und jedem Ort sein Theil überantwortet werde. Absch. 290 f. [Lucern, Schwyz und Zürich haben dem Landvogt befohlen, von allem Erbgut, welches in eine andere Herrschaft gezogen wird, den gebührenden Abzug (den zehn Pfennig) zu beziehen. Staatsarchiv Bern. Thurgauische Abscheid. S. 197—203.] **131.** (1624.)

Landvogt berichtet, daß Junker Marx von Ulm, Gerichtsherr zu Griesenberg, den Abzug zu zahlen sich weigere, und daß ihm Zürich befehle, mit dem Bezug bis auf die Jahrrechnung zu Baden zu warten. — Die katholischen Gesandten lassen es bei dem, was letztes Jahr zu Baden verabschiedet worden ist, verbleiben und schreiben dem Landvogt, mit dem Bezug fortzufahren und den von Ulm zu Bezahlung der in Folge seiner Weigerung aufgelaufenen Kosten anzuhalten. Absch. 320. b. **132.** (1624.) Der spänigen thurgauischen Abzüge halber läßt man es bei den deswegen ergangenen Stimmen dergestalt verbleiben, daß Edle und Uedle vom Erbgut den Abzug zu bezahlen haben. Bei Etlichen ist Bedenken entstanden, ob das Gut, das Einer bei Lebzeiten wegzieht, auch solle verabzugt werden. Sodann haben die thurgauischen Landleute gebeten, daß man sie von dem Abzug befreien möchte, wenn Einer Hab und Gut in des Fürsten von St. Gallen Land ziehe, wo die Herren und Obern die hohen und der Prälat allein die niedern Gerichte hat. Diese beiden Punkte werden in den Abschied genommen. Absch. 324. o. **133.** (1625.)

1. Die geistlichen und die weltlichen Gerichtsherrn des Thurgaus legen eine Supplication sammt etlichen eidgenössischen Abschieden vor, den Abzug betreffend, von welchem sie vermöge der angezogenen Abschiede befreit zu werden begehren. Weil letztes Jahr ein Abschied dawider ergangen ist, so bitten sie ganz unterthänig, denselben wieder aufzuheben und sie bei ihren Briefen und Siegeln zu schirmen. Wenn dieß nicht möglich sei, so möchte ihnen wenigstens das Gegenrecht bewilligt werden. Auch bitten sie, daß eine Gesandtschaft in den Thurgau verordnet werde, um sowohl dieses Geschäft als das Mißverständniß, das sich zwischen ihnen und dem Landvogt wegen Berechtigung, Beschreib- und Besiegelung, Vereinigung der Zehnten erhoben hat, zu untersuchen. — Weil die Gesandten ohne Instruction sind, so läßt man es in Betreff des Abzuges bei dem letztes Jahr gemachten Abschied verbleiben und nimmt die ganze Sache ad referendum. Zürich hielt es für passend, das Gegenrecht zu bewilligen. 2. Der Vergleich, den die Abgesandten der Gerichtsherrn mit dem Landvogt und dem Landschreiber über die Vereinigung der Zehnten auf Ratification der Obrigkeiten hin getroffen haben, wird bestätigt. 3. Bei diesem Handel hat man erfahren, was für Unordnungen im Thurgau im Schwange sind, daß den Obrigkeiten große unnöthige Kosten angerechnet werden, daß die Landvögte den Unterthanen große Bußen auflegen und sie mit Verehrungen in ihren und der Ihrigen Sack beschweren. Um den Unterthanen auf vielfältig geschehene Klagen hin solche Last abzunehmen und alle Unordnungen abzuschaffen, wird eine Gesandtschaft der sieben regierenden Orte in den Thurgau verordnet, welche den 17. August n. St. in Frauenfeld eintreffen soll, mit dem Befehl, die Beschwerden anzuhören und Ordnung zu schaffen und alle bösen Bräuche abzustellen. Absch. 365. a. **134.** (1625.) Die Ausschüsse der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn präsentieren eine unterthänige Supplication, hernach die von den I. Altvordern wegen der Abzüge erhaltenen Freiheitsbriefe, sowie auch die darüber ertheilten Erläuterungen und unterschiedlich gegebenen Confirmationsbriefe. Sie bitten, daß man sie dabei schirme, in Anbetracht, daß sie nichts Anderes begehren als das gemeine und billige Gegenrecht. Haben welche dasselbe gebrochen, so möchten sie wohl leiden, daß es gegen dieselben auch nicht mehr observiert werde. Der Landvogt und die Amtleute erstatten umständlich Bericht und lassen den wegen der Abzüge gemachten Abschied von Baden verlesen. Zürich, Uri und Glarus sind der Ansicht, das Gegenrecht sei etwas Billiges, das überall gebraucht werde. Die alten Freiheiten der Gerichtsherrn dürfe man nicht so leicht beseitigen, weil sie dieselben auf keine Weise verwirkt hätten, und weil es bei diesen gefährlichen Läufern gar nicht gut sei, bei den Unterthanen Widerwillen zu erregen. Sie bestätigen deßhalb die Freiheiten der Gerichtsherrn und heben den Abschied von Baden, sowie die früher ertheilten Stimmen auf. Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug sind bloß

ad audiendum instruiert; sie hoffen aber, ihre Herren und Obern werden sich von den drei Orten nicht trennen und ihren Consens auch geben, da diese Befreiung von den Abzügen schon ungefähr zu der Zeit als der Thurgau an die Eidgenossenschaft gekommen ist, den Gerichtsherrn verliehen und 1504 bestätigt worden ist. Aus dem Landbuch wird ausgezogen, welche Herrschaften und Stände in dem Gegenrecht der Abzüge begriffen sind, und welche dasselbe bereits gebrochen haben. Erfolgt die gemeinsame Bewilligung so sollen die Abzüge von den Letzteren auch genommen werden. Absch. 369. a. [Lucern, Zürich, Unterwalden und Zug bestätigen diese Befreiung vom Abzug durch ihre Ortstimmen. Staatsarchiv Bern: Thurgauische Abscheid. S. 249. 250.] **135.** (1626.) Wegen der Streitigkeit des ausstehenden Abzugs ver gleichen sich die katholischen Gesandten dahin, denselben durch den Landvogt für die Orte, welche dem vor jährigen Beschluß nicht beige stimmt haben, nach altem Brauch einziehen zu lassen, den übrigen Orten wird aber der Einzug freigestellt. — Den Gerichtsherrn ist eine Stimme für Befreiung von dem Abzug ertheilt worden. Absch. 387. n. **136.** (1626.) Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihre Herren und Obern in den den Abzug betreffenden Punkt nicht einwilligen, sondern es bei dem an den Landvogt im Thurgau abgesandten Schreiben bewenden lassen. Absch. 393. cc. **137.** (1627.) Der Landvogt im Thurgau fordert von dem Vermögen, welches Göschel und Troll nach Winterthur hinüber gezogen, den Abzug. Weil Winterthur und die Landgrafschaft Thurgau nach Inhalt des thurgauischen Landbuches jeder Zeit gegen einander frei gewesen sind und weder auf der einen noch auf der andern Seite Abzug gegeben worden ist, so bittet der Landschreiber Hegner von Winterthur im Namen seiner Stadt, man möchte sie bei den alten Bräuchen sowie auch bei dem thurgauischen Landbuch verbleiben lassen. Dieses Geschäft wird, damit man sich besser über dessen Beschaffenheit erkundigen kann, auf nächste Conferenz zu Frauenfeld verwiesen und in den Abschied genommen. Absch. 435. p. **138.** (1627.) Hans Ulrich Hegner, Landschreiber der Grafschaft Kyburg bringt als Abgeordneter von Schultheiß und Rath der Stadt Winterthur vor, daß ihrem Bürger Christoph Göschel und den Erben des Matthias Troll sel. von dem in der Landgrafschaft Thurgau Ererbten der Abzug gefordert werde. Weil Winterthur der Landgrafschaft Thurgau gegenüber und hinwider die Thurgauer gegenüber Winterthur zu allen Zeiten des Abzugs frei gewesen seien, so möchte man sie bei solchem Gegenrecht laut thurgauischen Landbuch verbleiben lassen und ihre Bürger mit keinen Neuerungen beschweren. Diesem Ansuchen wird entsprochen, weil es dem thurgauischen Landbuch gemäß ist und durch eingelegte specificierte Verzeichnisse bewiesen wird, daß Winterthur zu jeder Zeit das Gegenrecht gehalten hat. Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 441. f. **139.** (1627.) Auf die Anfrage des Landvogtes im Thurgau, wie er sich in Beziehung auf den Abzug von des Junkers Rupprecht selig aus der Landgrafschaft weggezogenem Vermögen verhalten solle, wird von der Mehrzahl der Orte erkannt, daß selbiger zu der Obrigkeiten Händen gefordert und von dem Käufer, (weil solches im Kauf an bedungen ist) bezogen werden solle. Zürich, Lucern und Glarus nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 441. m. **140.** (1627.) Landammann Abyberg berichtet, daß ihm der Landvogt angezeigt habe, daß von der wegziehenden Hinterlassenschaft des Ottenholz ein namhafter Abzug erhältlich wäre, wenn er den Erben um den Antheil eines jeden zu erfahren, die Eidespflicht auflegen könnte. — Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten befohlen, das Inventar der ganzen Verlassenschaft ausfindig zu machen und, wenn sich die Erben weigern sollten, jene ernstliche Nachforschung vorzunehmen, damit der Abzug nach Brauch und Gewohnheit bezogen werden könne. Absch. 452. h. **141.** (1628.) Der Landvogt im Thurgau hat von Jungfrau Agnes Rugg von Tanneck, die zu ihrer Base nach Ravensburg für eine Zeit lang an

Besuch verreist ist, vielleicht nicht, um sich beständig daselbst aufzuhalten, und ihr Gut noch im Land gelassen hat, den Abzug genommen und verrechnet. Zürich ist der Ansicht, daß man dieß nicht thun dürfe, und daß man sie des Abzuges halber ledig lassen solle. Weil der Abzug bereits in die Rechnung gekommen ist, wollen die übrigen Orte nicht davon absteigen und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 470. s. **142.** (1630.) Etliche Gemeinden des obern Thurgaus, die in des Gotteshauses St. Gallen niedern und der Landgrafschaft Thurgau hohen Gerichten liegen, berichten, daß sie seit etlichen Jahren der Abzüge wegen durch Neuierungen beschwert werden, und daß deshalb viele Erbschaften sowohl auf Seiten der Landvogtei Thurgau als des Fürstabtes von St. Gallen in Arrest liegen. Man möchte sie von diesen Neuierungen befreien und die beiderseits angelegten Arreste aufheben. Sie würden gerne sehen, wenn man des Fürstabtes von St. Gallen neue und alte Landschaft gegen der Landgrafschaft Thurgau passieren und des Abzuges halber gegen einander compensieren wollte. Weil sie aber dieß nicht wohl zumuthen dürften, so gehe ihr Ansuchen nur dahin, daß sie und diejenigen, welche in des Fürstabtes niedern und der Landgrafschaft hohen Gerichten ansäßig seien, gegen einander von dem Abzug befreit werden möchten. — Dieses Ansuchen wird den sanctgallischen Abgesandten mitgetheilt und dabei der Wunsch ausgesprochen, man möchte den Unterthanen, weil sie zu allen Theilen in dem Bezirk des Thurgaus und unter der hohen Obrigkeit liegen, diese Beschwerde erlassen. — Die Abgesandten antworten — zwar ohne Befehl — daß der Fürstabt kaum einwilligen werde, weil auf diese Weise die Unterthanen in seinen niedern Gerichten allein frei gelassen, die andern aber an den Orten, wo er die hohen und die niedern Gerichte habe, beschwert verbleiben müßten, was eine große Ungleichheit wäre, die der Fürstabt nicht gestatten könne. Wenn man aber darauf bedacht wäre, die Landgrafschaft Thurgau und des Gotteshauses St. Gallen Landschaft mit hohen und niedern Gerichten gegen einander des Abzugs zu entlassen, so würde solches dem Fürstabt wohl nicht zuwider sein, wie sie denn früher Befehl gehabt hätten, dazu einzuwilligen. — Nachdem man sich in den Instructionen umgesehen und zugleich in Betracht gezogen hat, daß es nicht thunlich wäre, die viel größere thurgauische Landschaft gegen die sanctgallische gänzlich zu entlassen, und weil die sanctgallischen Abgesandten in obigen Entwurf einzuwilligen nicht bevollmächtigt sind, so weiß man den Unterthanen dießmal nicht besser zu helfen als die beiderseits angelegten Arreste aufzuheben, wobei aber jeder von den Interessirten vorher gebührende „Trostung thur soll“, sodann alles Uebrige für dießmal einzustellen und zu erwarten, wessen sich der Fürstabt künftig entschließen werde. Absch. 546. q. **143.** (1636.) 1. Weil die Abzüge früher auf „glimpflich gegebenen Bericht“ von den Obrigkeiten hingeeben worden sind, etliche Orte aber jetzt finden, daß dieß zu nicht geringem Schaden gereiche, indem die Obrigkeiten oder die Ihrigen, wenn sie etwas Gut aus dem Thurgau wegziehen, die Abzüge geben müssen, so nimmt man dieß in den Abschied, um zu Rathe zu gehen, wie man es künftig anders machen könnte. 2. Ebenso werden etliche Punkte, wie die obrigkeitlichen Unkosten zu vermindern und das Einkommen zu vermehren sein möchte, in den Abschied genommen. Absch. 788. l. **144.** (1638.) Weil der Anzug, betreffend die Abzüge im Thurgau, in den Abschied genommen worden ist, damit man auf nächster Zusammenkunft zu Baden darüber einen Beschluß fasse, soll Zürich die Gerichtsherrn im Thurgau, welche sich am allermeisten widersetzen, citieren, auf selbigem Tag mit ihren Gewahrsmen zu erscheinen. Absch. 864. o. [S. auch Art. 120.] **145.** (1641.) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Abzüge im Thurgau ein Namhaftes ertragen, so daß, obwohl durch „glimpflich Vorgeben“ den Gerichtsherrn dieselben übergeben worden, die Obrigkeiten ihre Stimmen wohl wieder zurücknehmen könnten, wie dieß von etlichen Orten bereits geschehen sei. — Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch.

953. bb. **146.** (1641.) Etliche Orte haben ihre Stimmen wegen der Abzüge im Thurgau wieder an sich gezogen. Die Sache wird nochmals in den Abschied genommen, damit die gedachten Abzüge insgesammt wieder zu der Obrigkeiten Händen gebracht werden. Absch. 955. w. **147.** (1641.) Es wird von den katholischen Gesandten für gut erachtet, die vor Jahren mit Geschwindigkeit erwirkte Befreiung von den Abzügen wieder zurück zu ziehen. Da aber etliche Orte ihre Stimmen noch nicht zurückgenommen haben, so soll auf die nächste Conferenz darüber instruiert werden. Absch. 959. h. **148.** (1641.) Die Mehrzahl der katholischen Gesandten gibt hinsichtlich der Abzüge die Erklärung, daß der Landvogt fortan zu Handen der Herren und Obern von allem Gut, welches erbswelche oder auch auf anderm Wege aus der Landgrafschaft gehe, den Abzug zu beziehen habe. Wenn aber jemand außer der Befreiung, welche vor Jahren mit Geschwindigkeit ausgebracht worden und deswegen anjetzt wieder wohbefugter Weise cassiert wird, etwas dawider einzulegen haben möchte, kann er es bei der nächsten Zusammenkunft vorbringen. Absch. 962. e. **149.** (1642.) Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden erklären instructionsgemäß, daß sie den Abzug sowohl von erblichem und verfallenem, als „ererbendem und nachfallendem“ Gut zu Handen der Herren und Obern beziehen lassen werden. Glaubt der eine oder andere Stand dem Thurgau gegenüber freizügig zu sein, so soll seine Befugsame den Obrigkeiten darthun. Die Gesandtschaft von Zug, obwohl ohne Instruction, schließt sich unter Ratification obigen vier Orten an. Aus dem thurgauischen Landbuch werden Auszüge dem Abschiede beigelegt, wie einige Orte die Abzüge zu nehmen im Brauch haben. Absch. 970. i. **150.** (1643.) Da einige Orte die Abzüge wegen Arbon bereits erlassen haben, wird zur Disposition der Herren und Obern in den Abschied genommen, wie man sich künftig wegen derselben verhalten wolle. Glarus nimmt auch das Vergangene in den Abschied. Absch. 1007. pp. **151.** (1645.) Der Landvogt hat 1800 fl. von einem Abzuge in Rechnung gebracht, den er für das verkaufte Freigut Mammertshofen dem Junker Schen abgefordert und bei dem Käufer Georg Joachim Stauder verarrestiert hat. Wegen dieser Sache ist von dem Bischof von Basel für den genannten Junker eine Intercession nebst einem offenen Schein eingelangt. Das Geschäft wird in den Abschied genommen und inzwischen dem Bischof in einem verschlossenen Recept berichtet, daß man sich bei dem Landvogt über die Sache erkundigen und ihm nächstens eine Antwort schicken werde. Dem Landvogt wird eine Abschrift des Scheines geschickt und ihm befohlen, den Bericht an Zürich zu übersenden. Absch. 1069. z. **152.** (1646.) Die Ausschüsse der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn begehren, daß man sie bei der über 140 Jahre gehaltenen Abzugsfreiheit belassen möchte. — Die Mehrzahl der Orte beschließt, daß es bei der Befreiung verbleiben und daß künftig jeder Landvogt sich der Abzüge halber an das Landbuch halten solle und zwar so, daß von dem Gut, welches ein Gerichtsherr aus dem Thurgau dahin zieht, wo dem Thurgau gegenüber auch kein Abzug genommen wird, der Landvogt keinen Abzug nehmen soll; auch wenn ein Gerichtsherr liegende und andere Güter in dem Thurgau verkauft und die Zahlung für den Kauf aus dem Thurgau an Orte ziehen wollte, wo dem Thurgau gegenüber kein Abzug genommen wird, soll er nicht von der ganzen Kaufsumme, sondern allein von dem über die darauf versicherte und andere rechtmäßige Schulden verbleibenden Rest den Abzug beziehen; wo aber das Gegenrecht der Abzugsfreiheit stattfindet, soll auch im Thurgau Abzugsfreiheit stattfinden. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Glarus können wegen Mangels an Instruction nicht einwilligen, sondern nehmen die Sache sammt dem eingelegten Memorial in den Abschied. Sie glauben, daß ihre Obrigkeiten der so oft bestätigten Befreiung auch nicht zuwider sein und ihre Erklärung darüber bald in die Canzlei Baden schicken werden, damit alsdann die Ausfertigung durch den Landschreiber daselbst besorgt werden könne. Absch. 1098. v.

**153.** (1646.) 1. Da die Stadt Constanz den Vergleich wegen der Abzüge in einem Artikel übertreten hat, so wird erachtet, daß der ganze Vergleich gebrochen sei, daß die Landvögte demnach den Abzug künftig ohne Unterschied von denen von Constanz nehmen sollen. 2. Dergleichen soll der Abzug von den Angehörigen des Abtes von St. Gallen in dessen eigener und alter Landschaft auch bezogen werden. Absch. 1098. w. **154.** (1647.) Es wird abermals um Aufhebung des Arrestes angehalten, welcher gegen Junker Johann Hartmann Schenk von Castel auf sein unlängst verkauftes Gut Mammertshofen wegen des Abzugs gelegt worden ist. — Die nach Baden abzuordnenden Gesandten sollen sich bei ihren Obrigkeiten erkundigen, wie sie sich deßhalb zu verhalten haben, indem nämlich berichtet worden ist, daß dieser Abzug bereits verrechnet und bezahlt sei. Absch. 1128. g. **155.** (1647.) Junker Schenk von Castel, der aus dem Thurgau in das Bisthum Basel gezogen ist, begehrt unter Vorweisung eines Scheines, daß man ihm gemäß dem letztjährigen die Abzüge betreffenden Abschied, die von Landvogt Fießli verarrestierten 600 Gld. verabsolgen lasse, wie denn Zürich hiefür bereits seine Zustimmung erteilt habe. — Die Mehrzahl der Gesandten nimmt die Sache in den Abschied. Die 600 fl. sind vom Landvogt Fießli bereits verrechnet worden und müssen also wieder von der Landvogtei oder sonst erstattet werden. Absch. 1133. II. [S. auch Art. 33.] **156.** (1647.) Die Amtleute machen darauf aufmerksam, wie sehr den Herren und Obern daran gelegen sei, daß die Abzugsbefreiung den Gerichtsherren gelassen werde, daß mit der Zeit Mißverständnisse entstehen könnten, wenn die Gerichtsherren, wie dieß im Reich und in Oesterreich der Fall sei, auch die Abzüge ihrer Gerichtsunterthanen beanspruchen würden. Absch. 1133. III. **157.** (1647.) Auf die Anfrage, was für eine Ansicht die katholischen Orte in Beziehung auf den Abzug des Herrn Schenk und dergleichen Abzüge hätten, erfolgt kein Beschluß, und die Sache wird zum Nachdenken für die Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 1139. n. **158.** (1648.) Constanz legt Einsprache ein gegen die seinen Burgern auferlegten Abzüge und droht mit Zollerhöhung und Repressalien. Die katholischen Gesandten geben Auftrag, im Landbuch nachzuschlagen. Falls nichts zu finden sein sollte, so würde es doch den Obrigkeiten schwer fallen, von den alten Bräuchen zu lassen und das, was dem Landvogt Fießli übergeben worden ist, aus ihren Mitteln zu ersetzen. Absch. 1157. f.

#### 14. Zölle und Geleit.

a. Zu Eich.

**Art. 159.** S. Art. 185. b. **160.** (1627.) Der Abt von St. Gallen hatte zu Eich einen neuen Zoll eingeführt. Junker Caspar Schobinger von St. Gallen, welchem daselbst ein Faß „Linwat“ niedergelegt worden, die Stadt Bischofszell und die Gemeinde Horn finden sich dadurch beschwert. Mit Einwilligung der Abgesandten des Abtes, der Abgeordneten von Bischofszell und Horn, sowie auch des Schobinger wird ein gütlicher Vergleich gemacht, wie folgt: Die von Horn sollen alles dasjenige, was sie zu ihrem Hausgebrauch bedürfen, kraft des zu Baden 1558 ergangenen Rechtspruches führen dürfen. Der Fürstabt soll denen von Horn aus Gnade zulassen, daß sie allerhand Kaufmannsgüter von Lindau und andern Seestädten nach Horn fertigen. Dagegen sollen die Schiffeleute von Horn von allen Kaufmanns- und andern zollbaren Gütern, die gen Horn und von da über der Herrschaft Rorschach Boden geführt werden, zu Händen des Abtes den Zoll nach altem Herkommen zu Rorschach, Steinach oder anderwärts entrichten und deßwegen wie andere Fahrleute vor dem Vogt zu Arbon, in Beisein eines Vogtes zu Rorschach Gelübde und Eid erstatten, daß sie die Zölle nach Inhalt der Gred- und Zollordnung, welche jeder Zeit zu Rorschach ist und sein wird, ohne des Gotteshauses St. Gallen Kosten erstatten und sonst thun wollen, was redlichen Schiffeleuten wohl ansteht. Für

den Fall, daß sie dieses übersehen sollten, sind dem Fürststätt keine Rechte vorbehalten; sonst aber möge die von Horn, Kaspar Schobinger, die von Bischofszell und andere Untertanen des Thurgaus allerlei Güter deren sie in ihrer und der Ihrigen Behausung zum Gebrauch bedürftig sind, ohne Entgelt und ohne Zoll führen, Kaufmanns- und andere zollbare Güter, welche über des Abtes Lande geführt werden, ausgenommen mit der fernern Erläuterung, daß die Güter, so zu Horn abgeladen werden und daselbst verbleiben oder über den See wieder abgeführt werden, und was von Arbon nach Bischofszell geführt wird, nach Inhalt des zu Baden 1558 errichteten Abschieds auch keinen Zoll geben sollen. Das Faß mit Linwat betreffend, ist von den sanctgallischen Amtleuten Kaspar Schobinger abgeladen worden ist, bewilligen die Abgesandten des Abtes den sieben Orten zu Gefallen gegen Bezahlung des Zolles wieder abzuliefern. Im Uebrigen soll bei dem 1558 zu Baden errichteten Abschied verbleiben und demselben gemäß in allen Theilen verfahren werden. Absch. 441. h.

b. An der Thurbrücke zu Weinselden.

**Art. 161.** (1635.) Die Gesandten werden zu berichten wissen, was Zürich wegen Vermehrung des Zolls über die Thurbrücke bei Weinselden angebracht hat, und daß man dieß allein deswegen in den Abschied genommen hat, damit jedes Ort seine Gesandten darüber auf erste Tagleistung instruieren könnte. Absch. 745. k. **162.** (1636.) Ein abermaliger Anzug Zürichs wegen der begehrten Vermehrung des Zolls über die Thurbrücke zu Weinselden wird hauptsächlich wegen mangelnder Instruction zu Händen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 788. o.

c. Zu Constanz.

**Art. 163.** (1637.) Die Stadt Steckborn und die Gemeinden Mammern, Bernang, Ermatingen und Gottlieben beschwerten sich über den von der Stadt Constanz auf die Victualien gelegten Zoll und bitteten man möchte ihnen auf nächster allgemeiner Tagleistung für die Erleichterung behülflich sein. Absch. 836. l. **164.** (1638.) Der Vergleich, welchen der Landvogt Michael Schorno mit der Stadt Constanz in Betreff des Zolles für durchgehenden Wein, Getreide und Waaren den 2. März gemacht hat, wird, weil die Untertanen des Thurgaus damit zufrieden sind, auf zehn Jahre bestätigt und dem Landvogt geschrieben, denselben völlig in Richtigkeit zu bringen. [Von Seite der Stadt Constanz waren zu dieser Verhandlung deputiert Johann Georg Graf zu Königsegg, Herr zu Rotenfels zc. und Balthasar Kalt, Verwalter der Hauptmannschaft zu Constanz.] Absch. 851. k. **165.** (1639.) Da Constanz, welches den Zoll auf dem See beansprucht und den mit Landvogt Schorno vereinbarten Zollvertrag nicht besiegeln will, wird an Stadthauptmann, Bürgermeister und Rath, zugleich auch wegen des Prälaten von Kreuzlingen, ein Schreiben erlassen. Absch. 912. t. **166.** (1640.) Landvogt Schorno wird schriftlich ersucht, den Zollvertrag, der durch seine Vermittlung zwischen der Stadt Constanz und der Landgrafschaft Thurgau gemacht worden ist, von Seite der Stadt Constanz auch besiegeln zu lassen und sich zu diesem Zweck nach Constanz zu begeben. Die Gesandten von Schwyz werden ihm mündlich die Weisung geben, er möchte die Stadt Constanz „in unvermerkter Form“ zu einer Conferenz zu bewegen suchen, auf welcher die nachbarliche Correspondenz und Vertraulichkeit gegen einander befestigt werden könnte. Absch. 931. cc. **167.** (1643.) Der Landvogt theilt mit, daß die Stadt Constanz von dem Wein, der auf thurgauischem Gestade eingeladen, aber nicht auf deren Botmäßigkeit geführt werde, den Zoll beanspruche. — Constanz wird schriftlich ersucht, davon abzustehen. Absch. 1007. x. **168.** (1646.) Es ist geklagt worden, daß Constanz von den oberhalb der Stadt auf thurgauischem Boden in die Schiffe geladenen Waaren Zoll fordere, auch die Schiff- und Handelsleute unter

Anwendung von Gewalt zur Bezahlung anhalte. — Dem Landvogt wird geschrieben, sich mit dem Land-  
schreiber bei erster Gelegenheit nach Constanz zu verfügen und mit Stadthauptmann, Bürgermeister und  
Rath daselbst zu reden, daß dieses Verfahren beseitigt werde, da die Obrigkeiten es nicht dulden könnten.  
Absch. 1098. t. **169.** (1646.) Auf geschenehen Antrag, daß man im Thurgau auch Zoll nehmen sollte,  
ist man der Ansicht, daß es so lange bei dem Alten verbleiben solle, als Constanz und andere Nachbarschaf-  
ten es auch bei dem Herkommen verbleiben lassen. Absch. 1098. dd.

d. Zu Stein.

**Art. 170.** (1648.) Die Stadt Stein hatte von Vieh, das über thurgauischen Boden, aber nicht  
über die Brücke oder durch Stein getrieben wurde, Zoll gefordert. Auf das Schreiben des Landvogtes, der  
darauf Beschwerde führt, wird geantwortet, er möchte in gleicher Art, wie hieher, auch nach Zürich schrei-  
ben, was ihm wegen der neuen Zollforderung der Stadt Stein begegnet sei, und begehren, daß sie die  
übrigen von solcher Neuerung abmahnen oder dafür Briefe und Siegel vorlegen möchten. — Aus der Antwort  
wird man entnehmen können, ob die Steiner die Sache aus sich oder auf Zürichs Rath angefangen haben.  
Falls der Ammann zu Bernang, welchem wegen des verweigerten Zolls ein Stück Vieh arretiert worden  
ist, zu Schaden kommen sollte, mag ihm der Landvogt wieder zu dem Seinigen verhelfen. Absch. 1153. a.

### 15. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

**Art. 171.** (1627.) Der Landvogt im Thurgau klagt, daß die sanctgallischen Verwalter in den  
niedern Gerichten des Thurgaus, wo das Malefizgericht den zehn Orten gehört, dem 1567 errichteten  
Vertrag nicht nachkommen und sowohl die Ehebrüche als andere hochsträfliche Sachen nicht für malefizisch  
erkennen wollen. — Weil man dießmal keinen vollständigen Bericht hat, werden die genannten Punkte in  
den Abschied genommen; inzwischen soll aber der Vertrag von 1567 fleißig aufgesucht werden. Absch.

441. i. **172.** (1630.) Die thurgauischen Amtleute bringen verschiedene Beschwerden vor, welche ihnen  
von den sanctgallischen Amtleuten an den Orten, wo das Gotteshaus die niedern Gerichte, die Obrigkeiten  
aber die hohe Gerichtsbarkeit und das Malefiz haben, dem zwischen dem Gotteshaus und den regierenden  
Orten gemachten Vertrag entgegen, sowie auch „außerhalb desselben begegnen“. Als solche Beschwer-  
den werden angeführt: 1) Die sanctgallischen Amtleute wollen nicht zugestehen, daß die Ehebrüche malefiz-  
isch seien und von dem Landvogt in der hohen Obrigkeiten Namen bestraft werden, während dieselben doch  
in der ganzen Landgrafschaft Thurgau laut aller Landvögte Rechnungen für malefizisch gehalten werden.  
2) Die sanctgallischen Amtleute unterfangen sich, dem Inhalt des Vertrages entgegen die malefizischen  
Frevel nicht mehr in den Gerichten, wo sie begangen worden und die Beklagten sitzen, zu berechtigen, son-  
dern ziehen solche nach Wyl, wo der Fürstabt die hohen und die niedern Gerichte hat, damit sie die Fehl-  
baren nach ihrem Gefallen strafen und den Landvögten die ihnen gebührenden Strafen entziehen können.  
3) Sie lassen sogar Personen aus denselben Gerichten gefänglich nach Wyl führen, was sonst ohne Bewil-  
ligung des Landvogtes und nach dem früher übersandten Revers nicht geschehen soll. 4) Wenn eine solche  
verläumdete Person „landtrüinig“ geworden ist, so schlagen die sanctgallischen Amtleute trotz der Protesta-  
tion des Landvogtes die Hand auf das verlassene Gut, während doch laut Vertrags Alles der hohen Obrig-  
keit verfallen ist. 5) Die sanctgallischen Amtleute wollen auch nicht zugestehen, daß, wenn Einer auf den  
Andern freventlicher Weise schießt, der Landvogt kraft des ihm zustehenden Malefizses einen solchen bestrafe.  
Als zu Summeri Einer im Born nach seiner eigenen Mutter mit einem „Becki“ geworfen habe, sei die

Bestrafung dem Landvogt entzogen und von den sanctgallischen Amtleuten vorgenommen worden. 6) Der Hofammann zu Wyl habe vor Jahren eigenmächtig ohne vorhergegangene Anzeige oder Rechtsbot denen Puppikon bei hoher Ungnade geboten, keinem Landvogt mehr zu schwören, während sie doch bisher geschworen sich nicht geweigert hätten. In diesem Jahre habe der Statthalter die von Puppikon nach Wyl citieren lassen, damit sie ihm huldigen. Diese haben es zwar nicht thun wollen und eingewandt, daß sie immer dem Landvogt je zu zwei Jahren zu Weinselden gehuldigt hätten. Obgleich der Landvogt dem Statthalter deswegen geschrieben habe, wolle dieser von der Neuerung doch nicht abstehen. Etliche Thurgauer, die nicht zu der sanctgallischen Mannschaft gehören, habe man eigenmächtig zu der Musterung nach Zuzwyl gezogen. — Diese Beschwerden glaubt man nicht unbeachtet lassen zu dürfen. Weil dieselben die Städte Bern, Freiburg und Solothurn, die am Landgericht und am Malefiz gleichfalls Antheil haben, auch berühren, so nimmt man die wichtigsten Beschwerden in den Abschied, damit dieselben, wenn die sanctgallischen Amtleute sich inzwischen nicht bequemen sollten, auf künftiger Jahrrechnung wieder vorgebracht werden und die Obrigkeiten ihre Gesandten darüber instruieren können. Absch. 546. u. **173.** (1637.) Das Gotteshaus St. Gallen glaubt befugt zu sein, in Lehenstreitigkeiten zwischen dem Lehenherrn und Lehenmann im Thurgau und anderswo die Lehenleute vor sein Lehengericht zu citieren und den Streit daselbst zu erörtern, was früher mehrmals geschehen sei. Dem widersetzen sich aber Landvogt und Amtleute des Thurgaus als einer beschwerlichen Neuerung. Nachdem man die Begründung der Abgeordneten des Gotteshauses einerseits, den Landvogt und die Amtleute andererseits angehört hat, wird erkannt, daß Letztere bei ihrem Posses und dem alten Herkommen, bei der Judicatur in Lehenstreitigkeiten verbleiben und daß ihnen von der Gegenpartei die Kosten sollen ersetzt werden. [Spruch vom 11. Mai.] Absch. 815. l. **174.** (1637.) Gesandte des Abtes von St. Gallen legen ein Schreiben desselben vor, betreffend das prätendierte Lehengericht im Thurgau und anderswo. Sie beklagen sich über die Amtleute des Thurgaus, weil durch dieselben dem Gotteshause ganz unleidlicher Eintrag in die Lehen und Lehengerichte geschehe, und verlangen, gestützt auf die kaiserlichen Befreiungen und vielfache durch die Eidgenossen dem Gotteshause ertheilte Freiheiten, „daß der Fürstabt Lehengericht und Recht auf des Gotteshauses Grund und Boden um des Gotteshauses Eigenthum, und mit seinen geschworenen Lehensleuten, wo auch dasselbige Eigenthum und die Lehenleute innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses Landschaft gelegen, haben und brauchen möge.“ Nachdem man die einläßlichen Begründungen der Gesandten, dergleichen des Landvogts und der Amtleute und der vier verordneten Ausschüsse des Thurgaus angehört hat, wird mit Mehrheit erkannt, daß es bei dem Beschluß vom 11. Mai dieses Jahres verbleiben solle. Zürich, Lucern und Zug, weil nicht so weit instruiert, nehmen die Sache ad referendum. Absch. 823. r. **175.** (1637.) Der Landvogt berichtet den katholischen Gesandten, daß der Abt zu St. Gallen aus Anlaß von zwei Lehenstreitigkeiten einmal fremde Richter geschickt, das zweite Mal den Beklagten außerhalb des Thurgaus citieren habe, während sonst alle Lehenstreite im Thurgau von den Amtleuten entschieden worden seien, von denen die Appellation an die regierenden Orte gegangen sei. Der Prälat sei zwar mit seinen Ansprüchen zu Baden abgewiesen worden, habe aber von etlichen Orten eine Revision erhalten, so daß die Sache auf letzter Tagsagung zu Baden wieder zur Behandlung gekommen, aber wegen ungleicher Instruction unausgemacht geblieben sei. In einem Schreiben vom 19. October hatte sich endlich der Prälat an etliche Orte gewendet mit dem Bitten um Schutz und Schirm und der Klage über ihm zugefügtes Unrecht. Die Gesandten verweisen die Sache auf die nächste Zusammenkunft zu Baden. Absch. 836. d. **176.** (1637.) Der Lehenstreit

zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und den Amtleuten des Thurgaus wird abermals vorgebracht. Der Landvogt verantwortet sich vorerst in Betreff des von dem Prälaten jüngst an Schwyz erlassenen Schreibens, worin er und die Amtleute „hoch taxiert und angerührt werden“. Die Abgeordneten des Gotteshauses halten die ergangene Erkenntniß für kein Urtheil, weil die Sache nie zu Recht gesetzt worden sei. Schließlich wird von den Gesandten der sieben regierenden Orte erkannt, daß Landvogt und Amtleute sich in Bezug auf gedachtes Schreiben wohl verantwortet und in Allem nur ihre Pflicht gethan haben. Was die Hauptsache betrifft, so läßt es die Mehrzahl der Gesandten bei den ergangenen Erkenntnissen, Urtheilen und Ortstimmen verbleiben. Zürich und Lucern erachten, daß die sanctgallischen Abgeordneten in ihren Probativen und weiteren Beweisen wohl hätten ferner angehört werden dürfen, und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 838. n. **177.** (1638.) Eine Abordnung des Gotteshauses St. Gallen bringt eine weitläufige Deduction vor, worauf der Streit wegen der Lehenssachen beruhe, woher des Gotteshauses Rechtssame herrühren, und von welcher Beschaffenheit sie seien. Sie versichern, daß sie den Obrigkeiten ihre Jurisdiction nicht zu schmälern gedenken, sondern dem Gotteshause nur seine seit Jahrhunderten von ihm besessenen Rechte schirmen wollen. Die fraglichen Lehens seien von der Art, daß sie dem Lehensherrschaft keinen andern Nutzen tragen, als daß der Lehensmann schuldig sei, ihm treu und gewärtig zu sein. Eine andere Quelle des Streites sei die, daß von den Amtleuten die Sache so ausgelegt werde, als ob das Gotteshaus eine besondere durchgehende Jurisdiction auf die Lehens suche. Sie bitten, man möchte die Sache gründlich untersuchen. Die katholischen Gesandten erklären sich schließlich dahin, auf nächster Tagleistung zu Baden die Sache gründlich zu erörtern und Zürich Kenntniß von diesem Entschlus zu geben. Diejenigen Gesandten, deren Orte bereits ihre Stimmen gegeben haben, machen den Vorbehalt, daß der obige Beschluß denselben keinen Abbruch thun solle. Absch. 842. m. **178.** (1638.) Die lehengerichtlichen Ansprüche des Gotteshauses St. Gallen kommen abermals zur Sprache. Nach Anhörung beider Parteien wird beschlossen, daß es bei der im verwichenen Mai von den zehn Orten gegebenen Erkenntniß, deren erfolgten Bestätigung und den erteilten Ortstimmen verbleiben solle. Dem Landvogt und den Amtleuten wird bezeugt, daß sie in dieser Sache aufrecht und redlich gehandelt haben. — Zürich wünscht, daß es bei dem hergebrachten eidgenössischen Brauch verbleibe, dergestalt, daß die Verrechtfertigung solcher streitigen Lehens vor dem Gericht, darunter dieselben gelegen sind, vorgenommen werde, es wäre denn, daß solche Lehens von dem Gerichte selbst an den Prälaten zu St. Gallen und dessen Lehengericht zur Entscheidung gewiesen würden, was früher laut der vorgebrachten Urkunden bisweilen geschehen sei. Wenn zwischen dem Lehensherrschaft und dem Lehensmann wegen des Lehens Streit entstehe, solle jeder Theil Sätze in gleicher Zahl innerhalb der Eidgenossen erbeten und von diesen der Streit entschieden werden. Sollten diese in dem Urtheil zerfallen, so möge der beklagte Lehensmann den Obmann suchen: Alles den gemeinen und besondern Freiheiten, sowie dem Landfrieden ohne Schaden. — Lucerns Gesandtschaft hat den Befehl, beide Parteien anzuhören und der einen oder andern zu dem zu verhelfen, was ihr gehören möchte, aber mit dem Urtheil „nicht so rauh herauszufahren“. Die Sache wird in den Abschied genommen in der Hoffnung, daß die beiden Städte nach Erwägung der Gewahrssame sich der Mehrheit anschließen. Absch. 844. l. **179.** (1638.) Die Abgeordneten des Gotteshauses St. Gallen beschwerten sich vor den zehn regierenden Orten, daß so viele kaiserliche, königliche und eidgenössische Briefe und Siegel in der Lehensstreitigkeit unberücksichtigt bleiben, und erklären, daß, wenn diejenigen Orte, welche ihre Stimmen von sich gegeben haben, dieselben nicht zurückziehen, das Gotteshaus das unparteiische eidgenössische Recht anrufen werde, und rufen namentlich den Beistand der

Schirmorte an. Ferner bitten sie, man möchte doch sie wegen des Casus eines einfachen Ehebruchs hören und denselben nicht malefizisch erklären, sondern bei der burgerlichen Strafe und der Form der Verträge verbleiben. Die Gesandten beschließen nochmals, daß es bei dem, was die zehn Orte legten und die sieben Orte im letzten November sowohl in Betreff der Lehenstreitigkeiten als der Ehebrüche erkannt haben, sein Verbleiben haben solle. Katholisch Glarus behält sich vor, sich dem Concepte von Zürich accommodieren. Absch. 844. m. **180.** (1638.) Auf die Anfrage des Abtes von St. Gallen, zu welcher sich die Orte auf seine gegen den ihm zu Baden (Art. 178, 179) erteilten Bescheid eingelegte Protestation und Berufung auf das eidgenössische Recht entschlossen hätten, wird geantwortet, daß es bei dem gefällten Urtheil und den errichteten Briefen und Siegeln sein Verbleiben habe, und daß man die Rechte und Freiheiten der regierenden Orte nicht werde schmälern lassen. Lucerns Gesandtschaft will es zwar bei dem Mehr bewenden lassen; weil aber ihre Herren und Obern erachten, daß in Beziehung auf die Lehengerichte die Sache noch nicht klar sei und sie deswegen noch keinen Entschluß gefaßt hätten, nimmt sie diesen Abschied. Absch. 851. o. **181.** (1638.) Von dem Prälaten von St. Gallen ist ein Schreiben eingelangt, betreffend das ergangene Urtheil wegen des Lehengerichtes im Thurgau und die Bestrafung des einfachen Ehebruchs in des Gotteshauses niedern Gerichten daselbst. Abgesandte des Prälaten protestieren abermals gegen dasselbe und bitten um unparteiisches Recht, widrigenfalls sie sich anderswo darum bewerben müßten. Ebenso protestieren sie dagegen, daß über den rheinthalischen Weinlauf und den ewigen Anspruch etwas verhandelt worden sei, wobei des Gotteshauses, das doch auch ein Interesse dabei habe, wider dem alten Rebbrief gar nicht gedacht werde. — Die Gesandtschaft Zürichs nimmt die Sache in dem Abschied, ebenfalls die von Lucern; diese ist aber der Ansicht, man sollte in des Prälaten Kosten zusammenkommen, um eine Revision vorzunehmen. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug betrachten die Sache als abgemacht und nehmen nichts in den Abschied. Glarus ist derselben Ansicht, nimmt aber die Sache in den Abschied. Absch. 864. l. **182.** (1638.) Der Abgesandte des Abtes von St. Gallen begehrt zu vernehmen, ob die Gesandten wegen des thurgauischen Lehenstreites mit besonderem Mangel abgefertigt seien. Der Abt fühle sich durch das jüngst zu Baden gefällte Urtheil höchlich beschweret, zumal wenn es dabei verbleiben sollte. Man möchte dafür sorgen, daß ein gültlicher Vergleich zu Stand komme. Der Abt habe beabsichtigt, den Landvogt zu Sargans wegen der Schmähreden zu berechtigen, weil aber die Gesandten von Schwyz angedeutet hätten, es würde, falls der Abt an ihre Obrigkeit deswegen ernstlich schreibe, gebührende Satisfaction erfolgen, so möge es für dießmal sein Bewenden haben. — Die Gesandten, in Beziehung auf den Lehenstreit ohne Instruction, nehmen das Vorgebrachte in dem Abschied. Absch. 874. a. **183.** (1639.) Dem Landvogt und den Amtleuten wird befohlen in Beziehung auf den in den niedern Gerichtsherrlichkeiten des Prälaten von St. Gallen begangenen Todtschlag in keinem Punkte nachzugeben, da alle „Haupt- und anhangende Action“ den hohen Obrigkeiten gehört. Absch. 912. v.

### 16. Anstände mit dem Bischof von Constanz.

**Art. 184.** (1620.) Denen von Basadingen soll kein Fürschreiben mehr an den Bischof von Constanz wegen Wiederlösung der niedern Gerichte erteilt, sondern dieser bei Briefen und Siegeln gelassen werden. Absch. 110. c. **185.** (1627.) 1) Das Schreiben der Gebrüder Schobinger von St. Gallen an die fünf katholischen Orte wird verlesen. Damit die Sache ein Ende erreiche, sollen die Obrigkeiten

Gesandten auf die Jahrrechnung mit Befehl versehen. 2) Da verlautet, der Bischof von Constanz prätere die Mannschaft zu Arbon, so wird Lucern ersucht, in der Canzlei nachzusehen, mit was für Gewahren man deswegen versehen sei. 3) Weil sodann der bischöfliche Vogt Segesser sich ungereimte und nachtheilige Proceuduren erlaubt, so soll Lucern durch seine Gesandten auf die Jahrrechnung demselben ernstlich zusprechen lassen. Absch. 431. g. (Man sehe über den Handel der Schobinger Justizsachen: Verschiedenes Nr. 88—90.) **185b.** (1627.) 1. Die Gebrüder Wolfgang und Gottfried Schobinger von St. Gallen bitten um Hülfe und Rath wegen Erlassung der ihnen von Beat Jakob Segesser, fürstbischöflichem constanzischem Vogt zu Arbon, ihres Erachtens unbilligerweise auferlegten Strafe, deßhalb angelegten Arrestes und ergangener Kosten. Da der Bischof zu Constanz deswegen geschrieben und unter Anderm auf eine Conferenz geudeutet hat, so wird für rathsam erachtet, wegen dieser und anderer Sachen einen Conferenztage anzusetzen. Zu diesem Ende hin soll je einer von den diesmal anwesenden Gesandten der sieben regierenden Orte auf Sonntag den 22. August a. R. zu Frauenfeld erscheinen. Wenn dem Fürstbischof Zeit oder Ort nicht beliebt, so mag er dieß beförderlich Zürich mittheilen. Der Landvogt wird beauftragt, die deswegen im Thurgau angelegten Arreste zu relaxieren, wie man denn auch hofft, der Fürstbischof werde nicht minder gnädig befehlen, daß die zu Arbon angelegten Arreste gleichfalls aufgehoben werden, um was man denselben freundnachbarlich ersucht. 2. Weil bei dieser Conferenz Sachen behandelt werden möchten, welche die Amtleute im Thurgau berühren, und man dann wegen des streitigen Canonicats zu Zurzach und über andere Punkte mehr, welche die Grafschaft Baden betreffen, verhandeln wird, so wird dem Landschreiber der Grafschaft Baden befohlen, sich auch nach Frauenfeld zu begeben. Absch. 435. r. **186a.** S. Grafschaft Baden Art. 137. **186b.** (1627.) Gesandte des Bischofs zu Constanz erscheinen Samstag den 28. August. Nach freundlicher Begrüßung legen sie ein Memorial vor, enthaltend etliche Motive und Ursachen, warum die Mannschaft zu Arbon dem Bisthum Constanz zuständig sei. Zugleich äußern sie sich, daß die unfreundlichen Klagen und Umtriebe der Schobinger nicht wenig befremden. Wenn sich dieselben über die zu Arbon wieder sie ergangene Proceudur zu beschweren gehabt hätten, so hätten sie an das bischöfliche Hofgericht zu Constanz appellieren und von da vermöge des i. J. 1509 zu Zürich errichteten Vertrages die Sache nach Baden vor die Gesandten der Eidgenossen ziehen können. In Betreff der Mannschaft lassen es die Gesandten bei den eingelegten Motiven bewenden. Der Bischof könne selbige nicht fallen lassen, zumal da er solche von dem römischen Kaiser zu Lehen trage laut Lehenbriefs, der erst vom jetzregierenden Kaiser den 30. August 1626 dem Bischof ertheilt worden sei, darin die Mannschaft zu Meersburg, Arbon, Thüngen und Neukirch specificiert begriffen sei. Sollte dem entgegen etwas verabschiedet werden, so müßten sie da wider protestieren, und der Bischof wäre genöthigt, die Sache an den Kaiser als Lehenherrn und an die Churfürsten gelangen zu lassen. — Hierauf läßt man durch den Landschreiber zu Baden und den im Thurgau die Motive und Gründe, daß die Mannschaft zu Arbon nicht dem Bischof, sondern den sieben Orten zuständig sei, in Schrift verfassen und die Gründe des Bischofs gleichfalls schriftlich widerlegen. — Alsdann werden zu mehrerer Information die Gebrüder Schobinger einerseits, Beat Jakob Segesser, Vogt, wie auch Stadtmann und Rath zu Arbon andererseits im Beisein der bischöflichen Gesandten angehört. Weil diese keinen Befehl haben, über das Factum disputieren zu lassen, sondern allein in Beziehung auf die Strafe etwas nachzulassen, so vergleicht man sich mit denselben dahin, daß die Schobinger diese Sache zuerst vor das Hofgericht zu Constanz appellationsweise gelangen lassen; wenn sie sich durch das Urtheil des Hofgerichtes beschwert finden, so mögen sie nach Inhalt des Vertrages von 1509 an die Eidgenossen zu Baden appel-

lieren, und diese Appellation soll ihnen nicht benommen sein. Die angelegten Arreste sind aufgehoben, daß jeder mit dem Seinigen ungehindert verfahren mag. Absch. 441. b. **187.** (1627.) In Beziehung auf das die Mannschaft von Arbon betreffende Mißverständniß bieten sich die bischöflichen Gesandten an wenn man ihnen Vermittlungsvorschläge machen wolle, dieselben ad referendum gern anzuhören. We nun unter Anderm auch des 1596 zu Baden errichteten Abschiedes Erwähnung gethan worden ist, wo auf wegen dieser Mannschaft disputiert wurde, so stellt man den bischöflichen Gesandten als freundlichen Vorschlag einen Abschied zu, welcher nichts Anderes enthält, als was in dem genannten Abschiede enthalten ist. Mit Bezug auf die Abstrafung der Knechte, die wider Verbot in den Krieg ziehen, soll es bei dem 6. Artikel des 1509 zu Zürich errichteten Vertrages verbleiben. Weil dieser Vorschlag aller Billigkeit gemäß ist so hofft man, daß sowohl der Bischof als die Obrigkeiten sich denselben werden belieben lassen. Absch. 441. **188.** (1627.) Vergleich, die Mannschaft zu Arbon und Horn betreffend, 2. Septem ber 1627. Wir von Stätt und Landen der Siben des Thurgöws regierenden Orthen, nämlich (folgen die Namen der Gesandten im Abschied vom 22. August Nr. 441) bekennend und thun khund allermenniglichen mit diesem Brief: Demnach zwischen dem Hochwürdigem Fürsten und Herren, Herrn Sirt Werner Bischofen zu Costanz, Herren der Reichenau und Deningen etc. an einem, so danne unsern Herren und Oberen den Siben des Thurgöws regierenden Orthen an dem andern Theil wegen der von Bogt, Statt Ammann und Rath zu Arbon, beden Gebrüder, Wolfgang und Gottfriden den Schowingeren von St. Gallen bewußter ufgelegter Straf, ein Gspan und Mißverständnuß, antreffent die Mannschaft allda zu Arbon (darbey denn auch Horn in gleichem Verstand zu halten ist) entstanden und sich zugetragen, daß solchem nach Hochgedacht Ihr Fürstlich Gnaden und unser Herren und Oberen etc. Ursach genommen, zu Hinderung dieses Streits einen Conferenz-Tag allhar nacher Frauenfeld anzusetzen, bey welchem dann von Ihrer Fürstlich Gnaden wegen erschinen sind die edlen, vesten und hochgelehrten Herrn Erasmus Pascha, der Rechten Doctor und Cangler, und Conrad Niccius, Doctor, beed Fürstliche Rath, und dann wegen Horn die ehrsamten Marthe Roschach, Jacob Häringer und Bernhart Pilgeri, welche gleichwohl deßthals nichts Sonderbares moviert, sonder sich allein absonderlich (gleich wie die Anwalt der Statt Arbon) angemelt haben; uff welches, nach dem wir beederseiths Gesandten uns anheiß dato zusammen verfügt, unsere Motiven, Gründ und Ursachen, warumb jeder Theil vermeint, daß ihme die Mannschaft an diesen beeden Orthen zustendig seye, so wol schrift- als mündtlich gegen einanderen der Lenge nach fürgebracht und sonst deßwegen vil unterschiedliche Discurs zu jedes Theils Behelf gebraucht, haben entlichen wir, die eidtgnöblichen Abgesandten, uf Ihr Fürstlich Gnaden abgeordneten Gesandten Bewilligung zu Hinlegung entstandenen Mißverständts und Erhaltung guter fründtlichen Nachbarschaft uf Hinderichbringen und zu beederseiths Oberkeithen Ratification und Gutheiß nachfolgend Mittel für billich und schidlich erkennt und fürgeschlagen: Daß es der Mannschaft halb zu Arbon und Horn allerdings wie von Altem har bestohn und verbleiben solle mit diser außtruckenlichen Erlüterung und Anhang, dieweil unser Herren und Oberen und wir nie anderst darfür gehalten, wie auch noch, daß nach Eroberung des Thurgöw's die Statt und Schloß Arbon mit Horn und ihren Glideren in den Bezirk der Land-Grasschaft Thurgöw gehörig, und also von Landts-Schirms-Oberkeith wegen die Mannschaft so wol als zu Bischoffzell Unseren Herren und Oberen ohne alles Mittel zugehörig gewesen, wie auch noch, laßen wir es nochmahlen bey demselben genzlich verbleiben, und diesem Werk kein anderen Verstand geben, dann daß in zutragenden Fählen, da unser Herren und Oberen (darvor Gott seye) mit Krieg angefochten wurden, daß sy die von Arbon, Bischoffzell und

Horn darzu nit minder dann anderen unſeren Herren und Oberen Underthanen im Thurgöuw in ihren Geſchäften und Nöhten zu brauchen Zug, Recht und Gewalt haben, wie dann von Alter her geübt und gebraucht worden iſt; der Abſtraffung halber aber der Knechten, ſo wider Verbot in Krieg ziehen, ſoll es bey dem ſechſten Articul des Vertrags Anno fünfzehnhundert und neunne zu Zürich uſgericht genzlich verbleiben, hierinnen aber Ihr Fürſtlich Gnaden und der Stift heiter und luther ihre Gerechtigkeiten der hohen und niederen Oberkeiten, des Malefizs und anderen darzu dienenden Sachen, wie auch denen von Arbon, Biſchofzell und Horn ihre bißhero gehaltenen Freyheiten, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten der poliitiſchen Sachen vor- und ußbehalten, mit der auch weiteren Erlütherung, daß die von Arbon, Biſchofzell und Horn ſich in Kriegs-Leufen gar und ganz wider die Stift keineswegs brauchen laßen, noch wider dieſelben züchen; und ſo ſich zutragen, daß unſer Herren und Oberen (darvor Gott ſey) mit Krieg angefochten, und gleich ein Biſchoff oder dero Stift zu Conſtanz ſich in demſelben Krieg wider ſy auch einmiſchen wurden, daß dannethin die von Arbon und Horn keintwederen Theils [ſich] annehmen, ſonder ſtill ſitzen und ſich neutral halten ſollen. So aber künftiger Zeit ein Stift mit Krieg angefochten [wurde], ſo ſollen die von Arbon und Horn einem Herren und Vogt von des Biſchofs wegen daſelbſten zu Arbon Hilſ zethun ſchuldig und verbunden ſein, in all Weiſ und Maß, als andere der Stift Schlößer und Leuth in der Eidgnöſſchaft einem Herren und Biſchof zu Conſtanz zu Errettung und Schirm des Biſtums Hilſ ſchuldig und verbunden ſind, ungeverlich, der zuverſichtlichen Hofnung, wan ſolches abgeredtermäßen an gehörigen Orthen treüwlich referiert und des ein und anderen Theils Motiven wol erwogen werden, es werden ſowol Ihr Fürſtlich Gnaden als unſere Herren und Oberen ihnen ſolchen Fürſchlag belieben und gefallen laßen. Zu wahrem Urkund deßen, ſo haben wir obbemelten Abgeordneten von Horn uf ihr Begehren dißen Abſcheid, mit des frommen, veſten, unſers gethreüwen lieben Landvogts der Landtgraſſchaft Thurgöuw, Jacob Brandenbergs, des Raths zu Zug, eignem Inſigel bekreſtiget und verwahrt zuſtellen laßen. So geben und beſchehen den anderen Monats Tag Septembris des ſechszehnhundert ſiben und zwentzigſten Jahrs. Abſch. 443. (Staatsarchiv Zürich.) **189.** (1630.) Sebaſtian Wlgerin Zwyer von Erebach, biſchöflich conſtanziſcher Hofmeiſter und Obervogt zu Kaiſerſtuhl eröffnet nach Ueberreichung eines Credenzſchreibens, der abgehende Landvogt habe die niedern Gerichtsunterthanen des Biſchofs in der Gemeinde Egnach um 200 Gulden gebüßt, weil ſie mit Bewilligung ihres Vogtes und Pfarrherrn an einem Feiertage Heu eingethan haben. Ferner dürfe der Rath zu Biſchofzell laut alter Verträge ohne Einwilligung des Biſchofs und dieſer ohne Einwilligung des Rathes keine neuen Burger annehmen. Seit 1611 und in Folge des dormaligen Sterbens habe ſich die Burgerſchaft um die Hälfte vermindert und wegen der Religion wolle nun kein Theil die Vermehrung der Burgerſchaft befördern. Der Biſchof habe endlich das Recht, den Stadtschreiber daſelbſt zu beſtätigen. Nun habe ein ehrlicher Mann ſich verlauten laßen, mit ſeinem ganzen Haus professionem fidei zu thun, wenn ihm dieſe Stelle zu Theil werde. Der Rath habe aber trotz biſchöflichem Schreiben einen andern vorgezogen. Dieſe Beſchwerdepunkte werden in den Abſchied genommen. Abſch. 536. r. **190.** (1633.) Wolfgang Schobinger von St. Gallen bittet, man möchte dem Landvogt Segesser zu Arbon befehlen, daß er ihm die Execution geſtatten ſoll und ein Interceſſionsſchreiben bewillige. Ein ſolches wird ihm an den Biſchof von Conſtanz bewilligt, in welchem darauf hingedeutet wird, daß, wenn Schobinger nicht geholſen werde, man den Handel auf künftiger Jahrrechnung zur Sprache bringen werde. Da aber von Röll und Abyberg ohnedieß nach Conſtanz abgeordnet werden, ſo wird Schobinger freigeſtellt, ſeine Sache durch dieſe vorbringen zu laßen. Abſch. 628. o.

### 17. Matrimonial- und Collaturstreit.

**Art. 191.** (1630.) Der Abgesandte des Bischofs von Constanz verlangt, daß die Matrimonial- und Ehefachen im Thurgau und Rheinthal, den Abschieden und Verträgen gemäß und ohne Unterschied der Religion, an den Bischof als den Ordinarius dieser Lande gewiesen und von dem bischöflichen Consistorium und Chorgericht zu Constanz beurtheilt werden. — Die Gesandten Zürichs erwidern, man werde hoffentlich nicht darauf bedacht sein, in consistorialischen Sachen dem geübten Brauche in etwas Abbruch zu thun. Den Vortrag und die darüber empfangene schriftliche Erläuterung des bischöflichen Abgesandten wollen sie zu Händen ihrer Obrigkeit in den Abschied nehmen, welche darauf gebührenden Bescheid geben werde. Die übrigen Orte nehmen dieß auch in den Abschied, damit ihre Obrigkeiten mehrern Bericht erhalten und sich darüber nach Nothdurft entschließen können, obgleich dieselben sonst ihres Theils mit dem Bischof in diesen Dingen keinen Streit haben und dergleichen Sachen jeder Zeit dem Ordinarius zugewiesen haben. Absch. 546. c. **192.** (1630.) Uli Blum und Galli Neuter von Altstätten, Bartle Zünder ab dem Ruppen aus dem Rheinthal und Georg Hugendobler, Müller im Thooß in der Herren und Oberen hohen und der sanctgallischen niedern Gerichten des Thurgaus berichten, als sie sich mit ihren jetzigen Hausfrauen hätten verehelichen wollen, habe sich gezeigt, daß Blum mit seiner Hochzeiterin im dritten und vierten Grad der Verwandtschaft, auch in etwas Gevatterschaft gestanden habe, Nitter aber im dritten Grad verwandt gewesen sei. In welcher Verwandtschaft Zünder gestanden, habe niemand gewußt. In Beziehung auf Hugendobler habe sich allein eine Gevatterschaft herausgestellt. Nach bisherigem Brauche hätten sie bei dem Chorgericht zu Zürich die Dispensation eingeholt und sich theils zu Zürich, theils im Thurgau und Rheinthal einsegnen lassen. Hierauf habe der Abt von St. Gallen die Rheinthaler wieder von einander, den Hugendobler aber aus den Gerichten bieten lassen. Sie bitten, man möchte bei den sanctgallischen Abgesandten sich dafür verwenden, daß die getrennten Eheleute wieder zusammen gelassen werden, Hugendobler aber der ihm obliegenden Beschränkung entladen werde. — Die sanctgallischen Abgesandten beklagen sich, wie früher schon auf der Zahrechnung, daß Zürich sich unterfange, die Ehefachen aus dem Thurgau und Rheinthal vor sein Ehegericht zu ziehen, besonders wenn die beiderseitigen Parteien seines Glaubens seien. Es sei dieß dem Herkommen des Gotteshauses St. Gallen, den alten Abschieden und Mandaten gänzlich zuwider. Die Ehefachen im Thurgau sowohl als im Rheinthal gehörten vor den Bischof zu Constanz und nicht gen Zürich. Zum Beweis dessen legen die Abgesandten einen Auszug unterschiedlicher Abschiede vor. — Der Abgesandte des Bischofs dringt darauf, nichts Präjudicialisches einschleichen zu lassen. — Zürich erklärt, daß es in die beigebrachten Abschiede nie eingewilligt habe. Mit Bezug auf die gedachten streitigen Ehen aus dem Thurgau und Rheinthal habe es nur gethan, wozu es befugt gewesen sei. Die übrigen Orte möchten ihm an der schon lange bestehenden Uebung keinen Eintrag thun und es dem Landfrieden gemäß, was seiner Religion anhängig sei, verrichten lassen. — Nachdem die sanctgallischen Abgesandten und Zürich repliciert haben, geben die katholischen Orte folgenden Spruch:

„..... Ob nun wohl unser Getreue Liebe Eydtgenossen von Zürich zue ihrem Behelf und Bescheidung einer possession vil unterschiedliche Actus und Personnen fürgezeigt, welfche eine lange Zeit hero das Ehegericht bei ihnen besuocht habend, darunder aber auch beigebracht worden, daß vil derselbigen widersprochen und gar widerthriben, etliche aber geduldet worden in queter Hoffnung und Meinung, die unsere Gn. Herren und Obere gehabt, daß es fürhin nit mehr geschehen solte, und nun zue Ehren zuegelassen worden, inmaßen dan solichs den Abschieden und Mandaten im Rhinthal von Anno 1532 und jidthero so-

wohl, [als] auch dem großen Vertrag von Anno 1532 im Thurgew und Abschyden entzwichendt des Fürstlichen Gottshauses St. Gallen Underthanen und derselbigen de Anno 1585 genzlich zuewider ist, und derowegen, was etwan unsere Amptleüth mit bewilligten Citationen auß ungleichem Bericht und Meinung möchten deme zuewider und ohne unserer Herren und Obern Wißen oder Guetheißen verhandlet haben, uns in Rhein Weiß an unseren oder jemandts habenden Frey-, Rechten und Gerechtigkeiten laut Landtsfriedens in obbemeldten Abscheiden, Mandaten und großen Vertrag Nachtheil bringen kan noch soll: Dahero es füröhin bey obbemelten Abscheiden, großen Vertrag und Mandaten disfalls genzlich bstan und pleiben soll; also daß bey höchsten Strafen an Ehr, Leib und Guet keiner unserer Underthanen, was Religion er auch seye, jemandts Anderen citieren oder selbst an frömbdes Ehegricht laufen oder gehen solle, als allein gahn Constanz, dahin sie dan vil bemelte Abscheydt, Vertrag und Mandaten weysend. Gepietend und verprietend auch hiemit unseren Amptleüthen, Landbvögten, Landtschreibern, Landammann und Anderen, so wohl im Thurgew als Rheinthal bei höchster Ungnad unserer gnedigen Herren und Obern, daß sie in das künftig nimmermehr kein Citation wider dißere unsere Erkhantnuß an andere Ehegricht gebent, zulasent noch gestattend in Rhein Weiß noch Weg, sonder alles höchsten Fleiß und Ernsts uf soliche Sachen setzend, und dißere unsere Erkhantnuß wahr, vest und unverbrüchenlich zue halten verschaffen. Damit aber unsere getreüwen lieben Eydtgnossen von Zürich gespühren mögent, daß wir ihnen gern, was erleidenlich were, zue Gefallen thuen möchten, als erprietend wir uns bey dem Hochwürdigem unseren Gnedigen Fürsten und Herren, Hrn. Bischof zue Constanz und Abte zue St. Gallen durch unsere Intercession so vil zue vermögen und zue erhalten, daß die dismahls von ihnen, den Herren von Zürich entzwichend obangezogenen Klegeren zugelassne Ehen in ihrem Werdt und Wesen verpleiben mögend, doch daß es alsdan und damit geendet und füröhin nit mehr gestattet werden, sonder dißer unser Erkhantnuß und Erleütherung fürbasshin ohne einichen vernerer Eintrag Folg und Statt beschehe, und deroßelben nichts ferners zuewider gehandelt, sondern nachkommen werde.

Und des alles zue wahren, vesten Urkund, so hat der edel und vest unser gethreüwe, liebe Landvogt der Landtgraffschafft Thurgew, Johann Escher, des Raths und Oberster über das Statfendlin zue Zürich, sein eigen Secret Insigel in Unser aller Namen offentlichen gehendt an dißeren Brief, der geben ist den sibenden Monathstag Novembris, als man nach unfres Lieben Herren einigen Erlöfers und Seeligmachers Geburth gezelt hat sechszechen hundert und dreißig Jahr.

Zürich hat sich nicht versehen, daß man in dieser Sache, wegen deren nichts zu Recht gesetzt worden, also fortzschreiten werde; es protestiert gegen diese Erkenntniß, so wie gegen alles dasjenige, was man mit dem Mehr in Religionsfachen und in Sachen, die den Landfrieden betreffen, beschließen möchte, und auch namentlich gegen das, was wegen des Collaturrechtes verhandelt worden ist. Dasselbe geschieht von Seite von evangelisch Glarus. Die katholischen Orte verwahren sich ihres Theils gegen diese Protestation und erklären, daß dieselbe ihrem Urtheil nichts benehmen solle. Zürich und die katholischen Orte nehmen die von ihrer Gegenpartei vorgebrachten Beweise in den Abschied. Absch. 546. d. **193.** (1630.) S. Absch. 548. a. **194.** (1630.) Zürich hatte in einem Schreiben vom 24. November die jüngste Verhandlung der sechs katholischen Orte zu Frauenfeld eine unförmliche Procecur genannt, dawider protestiert und sich auf ein unparteiisches Recht berufen. Die katholischen Gesandten sprechen über dieses Verfahren ihr Befremden aus und heben hervor, wie Zürich nach Bernang unlängst einen Prädicanten geschickt und dem Landvogt befohlen habe, denselben einzusetzen, ohne daß der Abt von St. Gallen etwas davon wußte, und wie

es den vom Abt nach Altstätten gewählten nicht habe aufziehen lassen. — Es wird Zürich schriftlich antwortet, die frauenfeldische Handlung stütze sich auf alte Documente und Briefe, die man nicht hal zu „widertreiben“ können. Sodann gebe der Landfriede und der große Vertrag von 1532 genügenden Aufschluß, so daß Zürich sich vieler Mühe hätte entheben können. Schon lange habe man gemerkt, daß Zürich, in Landfriedens- und Religionsfachen sich für die eine, die übrigen Orte für die andere Partei halte, es den Landfrieden nicht nach seinem Inhalt und den alten Acten zuwider auslege, was man nicht gestörten könne. Sie senden Zürich eine Gegenprotestation. — Damit der Fürstabt von St. Gallen und die Amtleute im Thurgau und Rheinthal nicht etwa zweifeln, ob, was zu Frauenfeld verhandelt worden, gezogen werden solle, wird an das eine und andere Ort das Nothwendige geschrieben. Absch. 549. wie

**195.** (1631.) Es wird der Streit zwischen Zürich und den fünf Orten wegen der zu Frauenfeld ergangenen Erkenntniß zur Sprache gebracht. Die katholischen Orte beschwerten sich über die Protestation Zürich gegen die von ihnen zu Frauenfeld erlassene Erkenntniß wegen der Collaturen im Rheinthal und der Matrimonialsachen im Thurgau. Sie geben nicht zu, daß jene Erkenntniß wieder Gegenstand einer Verhandlung werde, gestatten aber Zürich, seine noch nicht vorgelegten Documente vorzulegen. Es verabschiedet, daß solche Vorlegung der Beweisthümer von ihm nicht als neben einer Partei vor dem Richter, sondern jedes Theiles Rechts ohne Schaden zu geschehen habe, und daß die Gründe jedes Theiles allein von den uninteressierten Orten zu einem Bericht ohne Fällung eines Urtheils angehört werden solle. Zürich erklärt auch, daß es bei obschwebender Verhandlung und andern die Religion berührenden Sachen die fünf Orte nicht als Richter anerkenne, und daß es nicht zugeben könne, daß in dergleichen Sachen der Pluralität der Stimmen und Orte votirt werde. Hierauf theilt Zürich nach unterschiedlichen Reden und Gegenreden seine Documente und fernern Beweisthümer in Anwesenheit der constanzischen und sanctgallischen Abgesandten ausführlich mit. — Der Abgesandte des Bischofs von Constanz legt eine schriftliche Protestation ein, daß nichts verhandelt und verabschiedet werden möchte, was der Erkenntniß von Frauenfeld und der geistlichen Jurisdiction des Bisthums Constanz nachtheilig sei. Desgleichen protestirt der sanctgallische Abgesandte, erklärt, daß er von dem Fürstabte keinen Befehl habe, sich in eine Disputation einzulassen, sondern allein anzuhören, ob etwas Neues und was vorgebracht werde. Der Abt erwarte die ergangene Erkenntniß und die vielfältigen Briefe in Kraft verbleiben werden. Hierauf legt der Abgesandte seine Gewahrsame und Documente auch vor und gibt über das Eine und Andere Bericht. — Zürich übergibt seine weitläufig vorgebrachten Deductionen in Betreff der Collaturen im Rheinthal und der Matrimonialsachen im Thurgau und Rheinthal schriftlich, die katholischen Orte ihre Antwort und Widerlegung. Schließlich beruft sich Zürich den fünf Orten gegenüber auf ein unparteiisches Recht zu gleichen Sätzen der eidgenössischen Bünde und des Landfriedens. Ueberdies protestirt es auch wider die ganze Verhandlung von Frauenfeld, besonders wider die Besiegelung derselben durch den Landvogt Escher, desgleichen gegen das von dem Abt zu St. Gallen in seinen niedern Gerichten des Thurgaus und Rheinthals publicirte Mandat. Weil die Gesandten der fünf katholischen Orte das Rechtsbot nicht annehmen wollen, so dringt Zürich ernstlich darauf, daß mit der Execution der Erkenntniß von Frauenfeld innegehalten und alle Handlung dem in solchen Fällen üblichen Brauche gemäß bis zu Austrag der Sache eingestellt werde, jedes Theiles Rechts ohne Schaden. An allem Unheil, das aus der NichtEinstellung entspringen könnte, will Zürich keine Schuld tragen und dagegen protestirt haben. Zugleich ersucht Zürich die uninteressierten Orte Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, vermöge der eidgenössischen Bünde und

Landfriedens ihm zu dem unparteiischen eidgenössischen Rechte zu verhelfen. Die uninteressierten Orte stellen das Ansuchen, daß beide Theile um des Friedens und der Einigkeit willen ihnen gestatten möchten, Mittel zu suchen, durch welche der Streit gütlich beigelegt werden könnte, jedoch den Rechten jedes Theiles unbeschadet. Die Gesandten Zürichs wollen dieser gütlichen Interposition nicht entgegen sein, zumal sie verhoffen, dieselbe bei ihren Herren und Oberrn verantworten zu können. Die Gesandten der fünf katholischen Orte haben keine Vollmacht, sich gütlich oder rechtlich einzulassen. Sie sowohl als die Zürichs verdanken die angebotene Interposition und gehabte Mühe. Schließlich werden beide Theile durch die uninteressierten Orte freundlich ersucht, alles in Stille und Ruhe verbleiben zu lassen. Absch. 550. b. **196.** (1631.) S. Absch. 552. a. **197.** (1631.) S. Absch. 553. a. **198.** (1631.) S. Absch. 555. b. **199.** (1631.) Der im verwichenen Januar errichtete Abschied wird verlesen. — Zürich zeigt an, was für und wie viel weitere Beweismittel es in den Matrimonial- und Collaturfachen vorzubringen habe. Es will nicht dagegen sein, daß dieselben in Gegenwart der bischöflich-constanziischen und der sanctgallischen Abgesandten verlesen werden, behält sich jedoch vor, daß es nicht gesonnen sei, sich denselben gegenüber zu einer Partei zu machen. Die fünf Orte wollen ihre Erkenntniß von Frauenfeld aufrecht erhalten wissen und Zürich gegenüber auch keine Partei sein; sie glauben, daß sie mit Bezug auf jene Erkenntnisse wohlbefugt und rechtmäßig gehandelt haben, und können sich deswegen in keine Disputation oder gütliche Verhandlung einlassen. Wenn schon den bischöflich-constanziischen und den sanctgallischen Abgesandten etwas erhalten werden könne, wollen sie dem nicht entgegen sein. Es wird alsdann der bischöflich-constanziische Gesandte angehört. Dieser erklärt, er beauftragt zu sein, anzuhören und zu protestieren, wenn etwas den Rechten seines Herrn Nachtheiliges vorgebracht werde. Nach demselben begründet in weitläufiger Deduction mit Berufung auf eine Menge davon Abschieden und Briefen die Gesandtschaft des Fürstbistums von St. Gallen dessen Rechte in Beziehung auf die Matrimonialfachen im Thurgau, die Collaturen im Rheinthal, die Ehefachen daselbst, dessen Rechte gegenüber der Kirche zu Balgach. Auf die sanctgallische Deduction folgt der durch Abschiede, Urtheile und Erkenntnisse gestützte Nachweis der Rechtmäßigkeit der zu Frauenfeld geübten Juristicatur. Diesen repliciert die Zürichs Gesandtschaft weitläufig, zuerst auf dasjenige, was die sanctgallischen Abgesandten vorgebracht haben, hernach den fünf Orten. Schließlich ersucht Zürich die unparteiischen Orte, ihm den fünf Orten gegenüber zum Rechte zu verhelfen, und daß bis zu Austrag der Sache Alles in den vorigen Stand gestellt werde. Wenn wider Verhoffen Alles nichts versangen sollte, sei es gesonnen, seine evangelischen Unterthanen in den billigen, mehr als hundert Jahre geübten Possess bis zu der gebührenden Erörterung der Sache wieder einzusetzen. Gegen alles Unheil, das aus dieser Handlung entstehen könnte, wolle Zürich nochmals in bester Form protestiert haben. Darauf erwidern die Gesandten der fünf katholischen Orte ausführlich; sie sind der Ansicht, daß diese Sache keines Rechtes bedürfe. Da sie ohne Instruction seien, wollen sie Zürichs Rechtsbegehren ihren Obrigkeiten heimbringen. Falls gegen die Erkenntniß von Frauenfeld etwas vorgekommen würde und daraus Unheil entstehen sollte, protestieren sie ihrerseits, daran keine Schuld zu tragen. Die uninteressierten Orte, welche sich erinnern, daß der König von Frankreich sie ersucht hat, diese Streitigkeit freundlich beizulegen und selbst sich dazu alles Guten anerbieten hat, machen folgenden Vorschlag: Bis auf nächstkünftige Jahrrechnung zu Baden soll eine Generalsuspension eintreten, da hoffentlich die Erbitterung der Gemüther inzwischen etwas abnehmen werde und Mittel gefunden werden, wodurch dem Streite in Freundlichkeit abgeholfen werden könnte. Bis dahin können die vacanten Pfarreien im Rheinthal von den nächstgelegenen Prädicanten nach dem Landfrieden genugsam versehen werden. Dieß alles soll aber den

Rechten Zürichs, der fünf katholischen Orte, des Bischofs von Constanz und des Abtes von St. Gallen nicht nachtheilig sein. Inzwischen soll auch von keinem Theil etwas Ungutes oder Thätliches vorgenommen und sollen die Untertanen ernstlich zur Ruhe gemahnt werden. Auf die bevorstehende Jahrrechnung wird alsdann jedes Ort seine Gesandten mit hinreichender Instruction versehen. Sie erklären zugleich, daß sie instruiert gewesen seien, den Recht Begehrenden zum eidgenössischen gleichen Rechte zu verhelfen. Die Gesandtschaft Zürichs dankt den Gesandten der uninteressierten Orte, wiederholt ihre Protestation gegen die Erkenntniß von Frauenfeld und nimmt das Gutachten der uninteressierten Orte zu Händen ihrer Herren und Obern in den Abschied. Dasselbe geschieht von den fünf katholischen Orten und katholisch Glarus. Der bischöflich-constanzische Abgesandte wiederholt seinen bereits eröffneten Befehl sammt beigefügter Protestation. Die sanctgallischen Abgesandten erklären, der Fürstabt habe bereits dafür gesorgt, daß die Prädicaturen Altstätten und Bernang durch die nächstgelegenen Prädicanten nach Nothdurft versehen werden. Sie hoffen, daß das Gotteshaus bei seinen klaren Rechten geschützt werde. Wenn dawider etwas geschehen sollte, wollen sie in bester Form protestiert haben. Absch. 556. b. **200.** (1631.) Weitläufige Erörterung des Streites mit Zürich, betreffend die Ehefachen im Thurgau und Rheinthal und das Collaturrecht im Rheinthal. Die katholischen Orte weisen durch citierte Abschiede nach, daß das Matrimoniale jeweilen dem Bischof von Constanz zuständig gewesen sei, daß die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden habe, daß es nicht rathsam sei, das von Zürich dargeschlagene Recht anzunehmen und ihre alten Rechte in Compromiß ziehen zu lassen. Sie wollen daher bei ihren alten Erklärungen verbleiben. Freiburg und Solothurn erklären, daß sie die fünf Orte bei ihren Rechten und bei der wahren Religion schützen werden. Diese Erklärung wird unter Anbietung allfälliger Gegendienste verdankt. — Auf Gefallen der Obrigkeiten wird beschlossen, es bei den zwei letzten zu Lucern ergangenen Abschieden verbleiben zu lassen. Sollte Zürich abermals das Recht anbieten, so kann man solches annehmen gegen die Zusicherung, daß den fünf Orten ihre Rechte ungeschmälert bleiben. Zürich soll aber um kategorische Erklärung ersucht werden, ob es die Verträge und Abschiede, die kraft des Landfriedens gemacht worden sind, halten wolle. Ist keine kategorische Antwort erhältlich, so wird man mit der Sache nicht eilen, sondern mit den übrigen katholischen Orten Rath pflegen. Sollte das Geschäft auf eine spätere Zeit verschoben werden, so will man sich dem nicht widersetzen, aber immerhin die Rechte der Orte vorbehalten; sollte es aber so weit kommen, daß es sich um die Wahl von Sägen und eines Obmanns handelte, so sollen die Gesandten von ihren Herren und Obern Weisung über ihr Verhalten sich geben lassen. Wenn die uninteressierten Orte bei den Parteien etwas ausrichten können, so wird man dem auch nicht entgegen sein, insofern es ohne Nachtheil für die bestehenden Rechte geschieht. Im Uebrigen läßt man es bei dem Landfrieden und den andern das Mehr und die Jurisdiction erläuternden Acten verbleiben. Absch. 560. a. **201.** (1631.) Die unparteiischen Orte ermahnen Zürich und die fünf katholischen Orte, die alten früher vorgebrachten Sachen und verdrießlichen Disputationen nicht mehr zu wiederholen, sondern sich möglichster Kürze und Bescheidenheit zu befehlen. Dabei wird auch hervorgehoben, wie treuherzig der König von Frankreich durch besondere Schreiben sowohl an die interessierten als an die unparteiischen Orte, desgleichen durch seinen Ambassador in den Bünden, den Herrn du Landé, zu freundlicher Vergleichung gerathen habe. Zürich eröffnet, es hätte gewünscht, daß dieses Geschäft zu Anfang der Tagleistung behandelt worden wäre, damit der Abgesandte des Königs von Frankreich und die Gesandten der unparteiischen Orte nicht etliche Tage vergeblich hätten aufgehalten werden müssen. Zürich sei an der Verzögerung nicht schuld. Ein neu zur Hand gebrachter im Jahr

1546 ergangener Abschied besage deutlich, daß die Religionsjachen in den gemeinen Herrschaften dem Stimmenmehr der regierenden Orte nicht unterworfen seien. Deßhalb und um der früher vorgebrachten Gründe willen möchten die fünf Orte von der frauenfeldischen Erkenntniß abstehen und es bei dem mehr als hundertjährigen Besitze und dem alten Herkommen verbleiben lassen, widrigenfalls Zürich das eidgenössische Recht vorschlagen müßte. Durch die von den fünf Orten der Judicatur halber eingebrachten Abschiede werde nichts bewiesen; dieselben seien von Zürich als der einen Partei des Landfriedens entweder nicht gutgeheißen oder durch spätere Verabseidungen und durch die spätere Praxis ungültig gemacht worden. Dem König von Frankreich und den uninteressierten Orten zu Gefallen wolle Zürich die gütliche Verhandlung dem Rechte vorgehen lassen. Die unparteiischen Orte möchten aber, da die fünf Orte bei ihrer früher abgegebenen Erklärung verbleiben, sie dahin weisen, daß sie das anerbottene eidgenössische Recht annehmen, und daß bis zu dessen Ausführung Alles in den vorigen Stand gesetzt werde. Dabei wiederhole Zürich die früher gethane Protestation und behalte sich vor, daß die bewilligte gütliche Verhandlung ihm weder an seinen Rechten noch sonst schaden solle. Gegenüber der Erklärung der fünf Orte behalte sich Zürich seine Rechte und die seiner Glaubensgenossen in den gemeinen Herrschaften vor. Der von den fünf Orten angezogene thurgauische Vertrag von 1532 sei nicht in allen Punkten, zumal in Bezug auf den 19. Artikel der ehegerichtlichen Sachen halber in Kraft verblieben, sondern es seien seit Errichtung desselben in diesem Punkte Aenderungen vorgenommen worden. Zürich sei immer bereit, die Bünde, den Landfrieden und die Abschiede zu halten, und glaube, auch in diesem Fall Alles gethan zu haben, was von dem König von Frankreich und den unparteiischen Orten mit Fug von ihm begehrt werden könne. Die katholischen Orte entschuldigen sich, daß dieses Geschäft nicht zu Anfang der Tagleistung vorgenommen worden sei. Was die Erkenntniß von Frauenfeld betreffe, so hätten sie als ordentliche Richter und rechtmäßig geurtheilt. Sie seien nicht gewillt, sich zu einer Partei machen zu lassen. Wenn mit den Abgesandten des Bischofs und des Abtes etwas tractiert werden könne, seien sie dessen zufrieden, und sie würden ihr Bestes dabei thun. Mit Bezug auf die Judicatur in Religions- und Landfriedensjachen geben der im Jahr 1531 errichtete Landfriede, sowie spätere Rechtsprüche, Verträge und Abschiede genügenden Aufschluß. (Zum Beweis dessen legen die fünf Orte eine ausführliche schriftliche Deduction ein.) Auch die fünf Orte seien gewillt, die Bünde und den Landfrieden zu halten; derselbe gebe so klaren Aufschluß, daß es eigentlich keines weitem Rechters bedürfe. Gütliche Mittel oder auch das Recht wollten sie nicht ausschlagen, aber mit dem Vorbehalt der Entscheidung durch das Stimmenmehr und des alten Herkommens. Der Bischof von Constanz schreibt, daß er die von den uninteressierten Orten vorgeschlagene Suspension nicht bewillige und die von seinem Abgesandten bereits gethane Protestation wiederhole. Der sanctgallische Abgesandte ist bloß ad audiendum instruiert und hat Befehl, zu protestieren, wenn etwas Präjudicierliches vorgenommen würde. Die unparteiischen Orte ersuchen Zürich und die fünf katholischen Orte, daß sie ihnen diese Handlung ohne Vorbehalt übergeben möchten, dem König von Frankreich und ihnen, den uninteressierten Orten, zu besonderm Gefallen. Sie wollen alsdann auf Mittel bedacht sein, die Parteien gütlich zu vergleichen. Zürich willigt nach erhaltenem Befehl ein. Die Gesandten der fünf Orte sind nicht so weit instruiert und tragen auch deßhalb Bedenken, weil die Sache mehr den Bischof und den Abt berühre, von denen sie keinen Befehl hätten, ihre Rechte zu compromittieren. Wenn aber die unparteiischen Orte gütliche Mittel vorschlagen, so wollten sie dieselben ad referendum nehmen. Was die Judicatur durch die Mehrheit der Stimmen in Religionsjachen betreffe, so sei dieß eine ausgemachte, erörterte, vor und nach dem Landfrieden

festgestellte Sache, die weder einer gütlichen Composition noch dem zweifelhaften Rechte unterstellt werden könne. Würde hierbei ein schädlicher Anfang gemacht, so möchte dergleichen auch an andern Orten versucht werden. Sie bitten deshalb, daß man sie kraft der Bünde, Verträge und Abschiede bei ihren Rechten schütze. — Die uninteressierten Orte treten nun zu einer Berathung unter sich zusammen, deren Resultat das Ansuchen an Zürich und die fünf katholischen Orte ist, sie möchten dem König von Frankreich, den uninteressierten Orten und dem Frieden zu Liebe die Sache zur gütlichen Tractation ihnen übergeben. Zürich macht sich dazu anheischig. Die fünf katholischen Orte, von den uninteressierten Orten ersucht, die Sache ohne Vorbehalt zu übergeben, oder ihre schriftliche Erklärung wenigstens so weit zu moderieren, daß denselben eine Interposition möglich sei, bleiben bei ihrer gegebenen Erklärung. In Folge dessen widerruft Zürich die seinige mit dem Beifügen, daß selbige seinen Rechten unpräjudicierlich sein solle, und daß es die unparteiischen Orte nochmals um das eidgenössische Recht anrufe. Schließlich erklären sich diese dahin: Beide Theile sollen vom nächsten Montag an (4. August n. St.) innerhalb dreier Wochen ihre Sätze, wie auch die Maßstätt ernennen und von demselben Tag an innerhalb dreier Monate diesen ihren Rechtsstreit gegen einander erörtern und ausführen. Wenn die Sache innerhalb dieser Zeit nicht gütlich oder rechtlich austragen ist, so wird man nach Verfluß der drei Monate dem Recht Begehrenden nach Inhalt der Bünde zu seinem Recht verhelfen. Inzwischen soll es bei der zu Baden im Mai gemachten Suspension verbleiben und jeder Theil die Seinigen von Allem, was zu Angelegenheiten Anlaß geben könnte, abhalten. Die vacanten Prädicaturen zu Altstätten und Bernauß sollen beförderlich durch Vermittlung der unparteiischen Orte mit tauglichen Prädicanten versehen werden. Dieses alles soll aber den Rechten Zürichs und der fünf Orte nicht präjudicierlich und ohne Schaden sein. — Freiburgs Gesandtschaft erklärt, daß für alles dieses die Ratification der Obrigkeiten vorbehalten sei. Zürich verdankt den Gesandten der unparteiischen Orte die gehabte Mühe, und nimmt ihr Project in den Abschied. Eben dasselbe geschieht von den katholischen Gesandten. Der sanctgallische Abgesandte erklärt, die unparteiischen Orte möchten bei der Bestellung der zwei Prädicaturen also verfahren, daß der Fürstabt damit zufrieden sein könne und des Gotteshauses Rechten und so vielen klaren Briefen kein Abbruch geschehe, oder dem Fürstabt die Mittel geben, daß er seine Prädicaturen selbst besetzen könne. Sollte den Rechten des Gotteshauses zuwider gehandelt werden, so müßte er, der Abgesandte, dagegen protestieren, und der Fürstabt könnte dergleichen keineswegs geschehen lassen. (Dem Abschiede ist beigelegt: Der fünf katholischen Orte kurze Deduction.)

**202.** (1631.) In Beziehung auf das von den uninteressierten Orten zu Baden formierte Project wird in einer Sache, bei der sie keine Partei seien, Sätze zu ernennen. Die Ernennung solcher Sätze werde zweifelsohne dem Bischof und dem Abt zuwider sein. Man wolle niemand in rechtmäßigen Ansprüchen das Recht verjagen, vielmehr in Dingen, die nicht wohl ausgemacht und nicht altes Herkommen seien, dergleichen aber das Mehr der Stimmen und die Hoheit in den gemeinen Herrschaften nicht sei, Rede und Antwort geben. In dem Verkommniß der acht alten Orte von 1481 sei die Gleichheit der Orte in Beziehung auf die gemeinen Herrschaften ausdrücklich festgestellt, indem es dort heiße: So die Orte Land, Leute, Städte, Schlösser, Zinse, Renten, Zölle oder andere Herrlichkeiten erobern, sollen sie unter denselben wie Baden 1415 sei beschloffen worden, daß dem, was die Mehrheit der Eidgenossen in dieser Sache statuieren werde, die Minderheit ohne Widerrede folgen solle. Die uninteressierten Orte möchten Zürich dazu anhalten.

ten, die fünf Orte bei den Bünden und der Gleichheit in den gemeinen Herrschaften zu belassen, widrigenfalls man veranlaßt würde, kraft der Bünde die Theilung der jetzt streitigen Vogteien an die Hand zu nehmen. Halte sich Zürich durch die Erkenntniß von Frauenfeld für übereilt, so werde der Bischof und der Abt (jedoch ohne Präjudiz für die Judicatur der fünf Orte) nichts dawider haben, nochmals durch die sieben oder zehn Orte verhört zu werden. Diese Erklärung möchte Zürich mitgetheilt werden. — Der Befehl des Gesandten von Solothurn neigt sich zur Approbation des zu Baden gemachten Projects. Dem Gesandten wird die Erklärung der fünf Orte abgelesen und mit ihren erheblichen Gründen erläutert in der Hoffnung, daß Solothurn keine Bedenken tragen werde, denselben beizutreten. Der Gesandte hofft, daß seine Obrigkeit über diese Verabschiedung beförderlich antworten und für Erhaltung der allgemeinen Ruhe ihr Möglichstes thun werde. — Da Solothurns Gesandter erst während der Session angelangt ist, so wird der Gesandte von Freiburg ersucht, in Solothurn anzukehren und dessen Herren und Obern von allen Umständen des Nähern zu informieren. — Für den Fall, daß künftig besondere Conferenzen ausgeschrieben werden sollten, ersucht man Freiburg und Solothurn, dafür zu sorgen, daß die zugewandten Orte, die der Mehrzahl nach der neuen Religion angehören, ausbleiben. — Dergleichen ersucht man die beiden Städte nachzuschlagen und nach Mitteln sich umzusehen, die der Hoheit und Judicatur der fünf Orte nicht nachtheilig wären, und durch die man des schwebenden Streites enthoben werden könnte. — Für den Fall, daß man von Zürich und seinen Adhärenten angefochten werden sollte, werden allerlei Mittel zur Sprache gebracht, worüber jeder Gesandte zu Hause berichten wird. — Da es rathsam sein wird, verbündete oder benachbarte katholische Fürsten um getreues Aufsehen und allfällige Assistenz zu ersuchen, so läßt man durch Ausschüsse mit dem päpstlichen Nuntius und dem spanischen Ambassador reden. Was überdieß auf schriftlichem Wege gethan werden soll, wird Lucern besorgen. — Die fünf Orte verdanken den übrigen ihre gehabte Mühe und Unverdrossenheit mit Anerbietung allfälliger Gegendienste. Absch. 563. a. [Man sehe auch noch die besondere Unterredung in Absch. 563. c.] **203.** (1631.) S. Absch. 568. a. **204.** (1631.) Da sich die fünf katholischen Orte geweigert haben den jüngst zu Baden von den Gesandten projectierten Abschied in Betreff der Matrimonial- und Collaturfachen im Thurgau und Rheinthal anzunehmen, so wird beschlossen, von Freiburg und Solothurn eine Abordnung an den Bischof von Constanz und den Prälaten zu St. Gallen zu schicken, um zu erfahren, wie weit diese Sache zu bringen sein möchte. Es soll denselben auch verdeutet werden, was für Unheil entstehen würde, wenn das Urtheil von Frauenfeld durchaus gehandhabt werden sollte. Bern und Basel willigen ein unter der Bedingung, daß solches den Parteien und dem errichteten Abschied nicht nachtheilig sein solle. Die Gesandten von Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, obgleich ohne Instruction, willigen ebenfalls ein. Nach erhaltenem Bericht über das Resultat der Gesandtschaft wird Bern eine andere Conferenz der fünf uninteressierten Orte ausschreiben oder eine allgemeine Tagung anordnen. Absch. 569. a. **205.** (1631.) S. Absch. 572. a. **206.** (1631.) S. Absch. 573. a. **207.** (1631.) Zürich eröffnet in Beziehung auf seinen noch schwebenden Span mit den fünf Orten, es begehre, weil die Gegenpartei das anerbundene Recht bisher nicht habe annehmen wollen, der Landfriede aber, der die Religionsfreiheit unwidersprechlich zugebe, neben der prätendierten Judicaturform über Religionsfachen gar nicht bestehen könne, eine kategorische Erklärung, ob man bei dem Landfrieden, und was demselben anhangt, fürbaß auch verbleiben und den mehr als hundertjährigen Posses in Matrimonial- und Collaturfachen gütlich bestehen lassen oder aber ein unparteiisches Recht annehmen wolle. Weil die Competenz der zu Frauenfeld aufgestellten Judicaturform noch nicht rechtlich erörtert sei und

Zürich mit den Prälaten zu Constanz und St. Gallen nichts zu thun habe, sei es entschlossen, gedachten Posses wieder aufzunehmen und künftig so lange zu behalten, bis man es mit gebührendem Recht, was aber hoffentlich nicht werde geschehen können, davon treibe. Die unparteiischen Orte möchten der Wiedereinnahme des Possesses nicht entgegen sein, sondern, so jemand sie daran hindern wollte, allen eidgenössischen Beistand leisten. Den fünf Orten werde dadurch an ihren Rechten, Nutzungen und Gefällen gar nichts benommen; Zürich begehre bloß für sich und seine Glaubensverwandten, bei dem Landfrieden und was seit der Reformation gebührlich erlangt und hergebracht worden sei, zu verbleiben. So jemand die Possessionseinnahme hindern wollte und daraus Unheil entstehen sollte, möge man Zürich keine Schuld beimessen. Weil Zürich gegenüber den fünf Orten Partei sei, nicht aber in Bezug auf die beiden Prälaten, nämlich des Landfriedens wegen, jene aber nicht zugleich Partei und Richter sein könnten, so bitte es die unparteiischen Orte bei den Bänden, ihm nunmehr kräftig zu dem begehrten Recht zu verhelfen. Alsdann werde sich zeigen, daß die von den fünf Orten vorgebrachten Abschiede ihren Zweck nicht erreichen können und durch andere Abschiede widerlegt werden. Weil Zürich trotz seiner Protestationen und dem Anbieten des Rechtes so lange hingehalten worden sei, wolle es sich auch vorbehalten haben, seiner Zeit gebührenden Ortes die Kosten zu fordern. — Die fünf Orte erwidern, daß sie es bei der zu Frauenfeld gegebenen Erklärung gänzlich verbleiben lassen und nicht davon absteigen können, weil selbige auf den Bänden, dem Landfrieden, authentischen Verträgen und Abschieden beruhe. Damit man aber nicht glaube, sie wollten jemanden das eidgenössische Recht verweigern, so wollen sie „Zürich des unparteiischen Rechtes gestehen, ob sie um wohl ausgemachte, erörterte gut- und rechtlich ausgesprochene und beschlossene Sachen des Rechtes zu sein schuldig und verbunden (seien)“; ob es nicht billig sei, wenn man sich in gemeiner Regierung streitiger Herrschaften nicht mehr mit einander vertragen könne, zu einer Gleichtheilung zu schreiten. — Zürich repliciert, es könne in dieser Antwort die begehrte categorische Resolution nicht finden, und sehe mit Befremden, daß man mit Hintansetzung des rechten Zweckes neue Sachen vorbringe. Man habe weder Zug noch Ursache, aus Anlaß dieser Streitigkeiten die Theilung hervorzuziehen. Ebenso wenig stehe in Frage, ob man über ausgemachte Sachen zum Recht zu stehen schuldig sei oder nicht. Zürich begehre nochmals ein gleiches Recht. — Die fünf Orte geben hierauf wiederum eine Erklärung folgenden Inhalts: Sie begehren nichts, als bei dem klaren Buchstaben des Landfriedens, der Verträge und Abschiede zu bleiben und dabei geschirmt zu werden, weigern sich auch nicht zu Recht zu stehen über bis dahin noch nicht ausgemachte Sachen, auch nicht über die Frage, ob man schuldig sei, um wohl ausgemachte Sachen das Recht zu bestehen. Wenn Zürich passende Mittel zu einem Vergleiche kenne, wie es behaupte, so möchte es dieselben mittheilen; ihre Herren und Obern würden sie gerne annehmen, insofern dieselben ihrer Hoheit und dem Landfrieden keinen Abbruch thun. Zürich erwidert, es handle sich nicht um die Frage, ob man schuldig sei, um ausgemachte Sachen das Recht einzugehen; es handle sich vielmehr darum, ob es den fünf katholischen Orten gebühre, den Landfrieden, die Verträge und die Bände allein auszulegen. Zürich beziehe sich nochmals auf die von ihm gegebenen Erklärungen. — Der sanctgallische Abgesandte erklärt, weil der Fürst nicht wissen könne, wie weit die gütliche Vermittlung sich erstrecke und sich auch nicht ersehen lasse, was für einen Ausgang die Präntension Zürichs wegen der Judicatur haben werde, so habe sich derselbe auch in particulari nicht schließlich erklären können und ihn, den Abgesandten, bloß ad audiendum instruiert in der Erwartung, daß die Rechte des Gotteshauses nicht angetastet werden. — Der Abgesandte des Bischofs von Constanz eröffnet, er habe

Befehl, anzuhören, was begehrt werde. Was zu Erhaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft erprieflich sei, und was der Bischof Amts- und Gewissens halber verantworten könne, dazu wolle derselbe gern contribuieren. Hierauf lassen die uninteressierten Orte die Parteien durch einen ansehnlichen Ausfluß anfragen, ob sie gestatten, daß nicht allein in Beziehung auf die beiden ersten Streitpunkte, sondern auch in Bezug auf die Judicatur in Religionsjachen etwas projectiert werde. — Zürichs Gesandtschaft, so weit nicht instruiert, will den Vorschlag der löblichen Schiedorte, wenn sie etwas für sich selbst projectieren wollen, in seinen Abschied nehmen. — Die fünf katholischen Orte lassen es der zwei ersten Punkte halber bei ihrer gethanen Erklärung verbleiben, daß sie nämlich wohl leiden mögen, wenn die beiden Prälaten sich zu gültlichen Mitteln verstehen können. Wenn in Bezug auf den Judicaturpunkt ohne Präjudiz für ihre Rechte und ihre Hoheit Mittel vorgeschlagen werden, wollen sie dieselben nach Inhalt der gethanen Replik anhören, und wenn sie so beschaffen sind, daß sie selbige heimbringen dürfen, sich ferner entschließen. Die uninteressierten Orte, Freiburg und Solothurn ausgenommen, erklären, daß sie es, da nach den Erklärungen der fünf Orte keine Mittel zu einem gültlichen Vergleiche übrigbleiben, bei dem auf letzter Jahrrechnung gemachten Abschied gänzlich verbleiben lassen. Demgemäß weisen sie die Sache, wie von Zürich begehrt worden, vor ein unparteiisches eidgenössisches Recht. Die Parteien sollen innerhalb zwanzig Tagen, d. h. bis zum 23. Januar 1632 n. St. ihre Sätze und die Malstatt bezeichnen und auf diese Zeit das Recht gegen einander antreten. Was weiter begehrt worden, wollen sie zu Händen ihrer Obrigkeiten in den Abschied nehmen. — Freiburg und Solothurn erklären sich dahin, sie hätten erwartet, daß durch die uninteressierten Orte und die Abgesandten der beiden Prälaten etwas in der Güte außerhalb des Rechtes erzielt würde. Da dieß nicht geschehen sei und sie ohne weitem Befehl seien, wollen sie die ganze Verhandlung in den Abschied nehmen. — Zürichs Gesandtschaft läßt sich dahin vernehmen, daß sie es gern gesehen hätte, wenn dieses mühselige Geschäft nunmehr erörtert und beendet worden wäre. Es verdankt den uninteressierten Orten ihre vielfältigen Bemühungen. Dieselbe Erklärung wird von den Gesandten der fünf Orte abgegeben, gleichfalls mit Verdankung der von den unparteiischen Orten gehaltenen Mühe und Kosten. Absch. 574. d.

**208.** (1632.) Die Gesandten Freiburgs und Solothurns, in Betreff des noch streitigen Handels mit Zürich um ihre Ansicht befragt, theilen mit, sie hätten gern gesehen, wenn der Streit zu gültlichem Austrag gebracht worden wäre. Da die übrigen Schiedorte ihren Intent so hoch gestellt hätten, habe man die Sache bis auf bessere Gelegenheit auf sich beruhen lassen in der Hoffnung, die uninteressierten Orte zur Absendung der projectierten Gesandtschaft in die interessierten Orte zu disponieren. Bern aber habe diese Gesandtschaft rund abgeschlagen. Die fünf Orte möchten Zürichs Rechtbieten annehmen, was ohne Gefahr sei, indem Freiburg und Solothurn sie bei ihren Rechten, bei den Verträgen, dem Landfrieden u. s. w. schirmen werden. — Die fünf Orte verdanken den beiden Städten ihre gehabte Mühe und erklären, durch die Bitten von Freiburg und Solothurn bewogen, wolle man dem eidgenössischen Rechte sich unterwerfen; doch solle jeder Theil nur zwei Sätze ernennen. Die in den Bünden bezeichnete Malstatt sei Einsiedeln; doch lasse man sich auch Bremgarten oder Baden gefallen. Die Sätze mögen den Rechtstag bestimmen und beiden Theilen verkünden. Lucern soll den Anwälten des Bischofs und des Abtes den Rechtstag anzeigen und sie ersuchen, mit gehörigem Befehl und mit ihren Rechtamen zu erscheinen. Die katholischen Orte sind dabei der Ansicht, daß sie ihr Recht, ihre Gewalt und Hoheit nicht an Zürich übergeben werden, da diejenigen Sachen, welche Zürich zu verachten vermeine, schon längst ausgemacht seien oder kraft des Landfriedens erörtert werden können. Sie glauben bloß darauf antworten zu sollen, daß Zürich entweder mit dem Urtheil von Frauen-

feld übereilt worden sei, oder das Gegentheil davon zu beweisen haben werden, daß Zürich angeblich seine hundertjährigen Possesses beraubt werde. Man bespricht sich auch über das einzuschlagende Verfahren wenn es zur Wahl eines Obmanns kommen sollte, und hält es für zweckmäßig, von Zürich vorher noch zu erfahren, was es zu Recht zu setzen begehre, und was es unter Religionsfachen begreife. Absch. 575. a. **209.** (1632.) Zürich hat an die fünf katholischen Orte bereits die fünfte Mahnung wegen Erwählung der Ehrensätze in dem noch unerledigten Streit ergehen lassen; dieselben suchen aber die Sache nochmals hinauszuziehen. Es wird Zürich gerathen, an die fünf Orte zum Ueberfluß noch ein Schreiben abgeben zu lassen. Wenn dasselbe fruchtlos sein sollte, so solle Zürich Bern davon Kenntniß geben, welches alsdann in seinem und der beiden Städte Basel und Schaffhausen Namen ein ernstliches Mahnungsschreiben aufzufertigen wird mit dem Anhang, man werde, insofern die Erwählung nicht unverzüglich geschehe, daran denken, Zürich in den nun lang begehrten völligen Posses wieder einzusetzen. Bis die Sache zum Recht gekommen ist, soll nach der Ansicht der drei evangelischen Städte mit der Abforderung der beiden Prädicanten im Rheinthal und mit der Wiedereinnahme selbigen Posses durch Zürich innegehalten werden, weil die Prädicanten jedes Theiles Rechten ohne Schaden dahin gesetzt worden sind, und weil beide Städte Basel und Schaffhausen, durch solche Abforderung sich der Parteilichkeit verdächtig machen würden. Absch. 580. c. **210.** (1632.) Auf die wiederholten Mahnungen von Zürich und das Zureden von Freiburg und Solothurn, kommen die katholischen Orte überein, als Sätze in dem Streit mit Zürich die Herren Johann Daniel von Montnach und Schultheiß von Röll, und als unparteiischen Schreiber Stadtschreiber Hafner von Solothurn zu wählen. Lucern wird ersucht, deßhalb an die beiden Städte zu schreiben. — Zürich soll von dieser Verhandlung im Allgemeinen benachrichtigt, die Namen der Sätze und des unparteiischen Schreibers aber sollen nicht eröffnet werden, bis die Einwilligung der beiden Städte erfolgt ist. Zugleich soll an Zürich das schriftliche Begehren gestellt werden, die im Thurgau aufgestellten Wachen wieder einzuziehen, weil keine Gefahr mehr vorhanden sei. — Den Sätzen soll anheimgestellt sein, den Tag zur Zusammenkunft zu bestimmen. Man wird denselben die Documente und Gewahrsame zustellen und sich inzwischenerathen, wie man das Recht antreten wolle, und was zu Recht gesetzt werden solle, worüber besonders der im Januar zu Lucern ergangene Abschied Erläuterung gebe. Absch. 581. a. **211.** (1632.) Der Landvogt hat etliche Ehestreitigkeiten nach Zürich gewiesen. — Es wird deßhalb von den Gesandten der katholischen Orte an den Landvogt und den Landschreiber geschrieben, damit Zürich keinen Vortheil daraus ziehen kann, wenn man solches mit Stillschweigen überginge. Ibid. e. **212.** (1632.) Für den Fall, daß bei der Heimkunft der zürcherischen Gesandten die nun so oftmals von den fünf katholischen Orten begehrte Ernennung ihrer Sätze noch nicht geschehen ist, wird Bern ersucht, auf erhaltenen Bericht in seinem und der Städte Basel und Schaffhausen Namen die fünf Orte, wie früher vorabschiedet worden, nachdrücklich zu deren Ernennung aufzufordern. Absch. 583. e. **213.** (1632.) S. Absch. 591. a. **214.** (1632.) S. Absch. 593. **215.** (1632.) S. Absch. 599. **216.** (1632.) Die fünf katholischen Orte nebst katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden berathen sich über das von den vier Sätzen formierte Project. — Es werden nun mehrere diesen Streit betreffende Schreiben verlesen und dann die beiden Abgeordneten des Bischofs von Constanz und des Abts von Gallen angehört. Jener macht darauf aufmerksam, daß durch jenes Project in Beziehung auf Glaubenssachen, und was daran hänge, den Orten die Judicatur entzogen oder an unparteiische Sätze gewiesen werde, die Orte möchten darauf achten, daß Alles mit klaren Worten ausgedrückt werde, damit nicht Mißverständnisse entstehen und Neuerungen zum Nachtheil der regierenden Orte eingeführt und Streite zu Religionsfachen

gemacht werden können, die bisher von den ordentlichen Beamten ausgetragen worden seien. In Betreff der Ehefachen will der Bischof zugeben, daß nichtkatholische Eheleute vor das zürcherische Ehegericht gehen; hingegen verlangt er, daß, wenn eine Partei, Kläger oder Beklagter, katholisch sei, die Sache vor sein Consistorium komme. Sollte es aber bei dem Vorschlag der Sätze verbleiben, so will er den Orten nicht vorschreiben, wie sie sich mit ihren Miteidgenossen vergleichen sollen, und es würde ihm leid sein, davon die Ursache zu sein, daß kein Vergleich zu Stande komme. Hingegen müßte er jedenfalls gegen einen solchen Vergleich protestieren und erklären, daß er in denselben nicht eingewilligt habe, weil er seinen und seines Stiftes Rechten präjudicierlich sei. — Der Abgeordnete des Fürststabs von St. Gallen erklärt, daß sein Herr die zu Baden projectierten Punkte so ansehe, daß durch dieselben die zu Frauenfeld 1630 zu Stande gekommene Erkenntniß, der große thurgauische Vertrag sammt vielen Abschieden aufgehoben seien, woraus immerwährende Streitigkeiten und Schmälerung der Rechte für die katholischen Orte entstehen würden, und wenn die Stimme eines Ortes bei der Judicatur in Religionsfachen so viel als die der andern zusammen gelte, dieselben des Richteramtes in den eigenen Landen sich nicht mehr bedienen möchten. Ferner gefalle ihm in jenem Vorschlage der Ausdruck „unserer Eidgenossen der Stadt Zürich Glaubensbekenntniß“ nicht. Werde zugegeben, daß seine Unterthanen vor ein fremdes Ehegericht geladen werden, so werde die Landesfakung und die Erkenntniß von Frauenfeld umgestoßen. — Bei der Berathung über das von den Sätzen eingegebene Project macht sich zwar die Ansicht geltend, daß man nichts sehnlicher wünschte, als die Sache in Gütigkeit beizulegen, daß aber dieses Project Punkte enthalte, welche von solcher Wichtigkeit seien, daß man lieber das Recht suche. (Es werden nun in Beziehung auf die Judicatur die Punkte hervorgehoben, die man nicht zugeben könne.) Hingegen findet man es doch für rathamer, vorher noch das Aeußerste zu versuchen, da der Ausgang des Rechts sehr ungewiß sei und die Wahl eines Obmannes seine Schwierigkeit haben würde. In Beziehung auf die Collatur- und Matrimonialsachen wollen sie es den beiden Fürsten, welche dabei interessiert sind, überlassen, ihre Rechte geltend zu machen. Die Gesandten vereinigen sich nun über mehrere in dem Projecte anzubringende Modificationen. Da aber voraussichtlich Zürich nicht nachgeben wird, so wird für zweckmäßig erachtet, durch einen eigenen Boten dem Herzog von Rohan die Beschwerden der fünf Orte in einem Schreiben vorzulegen und ihn zu bitten, er möchte Zürich vermögen, sich ihren Vorschlägen nicht zu widersetzen. Sollte aber auch dieß erfolglos sein, so könnten sie keinen andern Entschluß fassen, als die Theilung zu Recht zu setzen und darauf zu beharren, wenn gleich Zürich prätendierte, vorerst die Judicatur unter die rechtliche Decision kommen zu lassen. Um aber gänzlich dem Rechte ausweichen zu können, ist man der Ansicht, man könnte, wenn man eine Verbesserung der beiden ersten Punkte des Projectes, welche die Religion und die Sätze betreffen, erlangen könnte, des Friedens wegen das Uebrige passieren lassen. Sollte aber das Recht nicht zu vermeiden sein, so möchte man zwei oder drei Herren von denjenigen, welche der Verhandlung zu Frauenfeld beigewohnt haben, abordnen, um den Einwürfen Zürichs um so nachdrücklicher begegnen zu können. Absch. 603. a. **217.** (1632.) Nach gewohnter eidgenössischer Begrüßung und nachdem die Ehrensätze über den Stand des Geschäftes berichtet haben, eröffnet Zürich, daß es, obgleich es sich noch über Eines und das Andere zu beschweren hätte, doch entschlossen sei, das von den Ehrensätzen vorgeschlagene Vermittlungsproject ihnen und dem König von Frankreich zu Ehren und Gefallen anzunehmen, mit dem Vorbehalt, daß die fünf Orte sich dasselbe auch unverändert gefallen lassen. — Die fünf Orte erklären sich ebenfalls für Annahme, aber unter folgenden Vorbehalten und Erläuterungen: Wenn zwischen den regierenden Orten Irrung und Späne von der neuen Religion wegen entstehen, sollen sie zuerst zu gütlicher Vergleichung und,

falls diese erfolglos ist, an gleiche Sätze von und aus ihnen selbst gewiesen werden, es wäre denn, daß sie selbst solche lieber aus unparteiischen Orten nehmen wollten. Diese Erläuterung soll zu Verhütung künftiger Streitigkeiten in das Instrument mit deutlichen Worten gesetzt, desgleichen auch die authentischen Verträge, Abschiede und der Landfriede angezogen und vorbehalten werden. In Beziehung auf die Ehe- und Collaturfachen, welche die fünf Orte nicht eigentlich berühren, wollen sie um des Friedens willen geschehen lassen, daß, falls von den Interessirten nichts erhältlich sein sollte, laut der deutlichen Erklärung Zürichs den sich beschwerenden Parteien Bescheid und Antwort gegeben werde. Die rheinthalischen Unterthanen wollen die fünf Orte nicht vor ein ungewohntes Chorgericht weisen. Dabei erwarten sie, daß Zürich nicht gestatte, daß künftig jede Sache gleich als Religionsfache behandelt und daß die dem göttlichen Vertrag einverleibten Worte nicht anders als wie jetzt von den Ehrensätzen sollen verstanden werden. Sollte diesem Begehren nicht entsprochen werden, so gedenken die fünf Orte das Recht walten zu lassen. — Hierauf stellt Zürich ebenfalls auf das Recht an und erklärt, es beabsichtige nicht, der katholischen Religion Abbruch zu thun; es handle sich gar nicht um dieselbe, sondern das gestellte Project laute auf die seinige. Wie die Ehrensätze ihren Ausspruch wegen dieser Sache und wegen der künftigen Sätze verstanden haben wollen, dabei lasse Zürich es bewenden. Die Verträge und Abschiede, welche es noch jeder Zeit zu halten versprochen habe, seien in der Clausel genugsam vorbehalten. In Betreff der Ehefachen könne es im Rheinthale so wenig als im Thurgau nachgeben. — Hierauf überlegen die Gesandten der fünf Orte die Lage der Sachen nochmals und führen sich zu Gemüthe, was für Unheil durch fernern Aufschub bei so gefährlichen Kriegsempörungen und Zuständen nicht allein den Interessirten, sondern auch dem gemeinen Vaterland leicht zustoßen könnte, und daß auch bereits zu merken sei, was für Vortheil oder Nachtheil durch das Recht zu gewärtigen wäre. Sie finden deßhalb an das Zureden der Ehrensätze hin für gut, die vorgeschlagene Vermittlung anzunehmen. Da die Gesandten beim Ablefen sehen, in dem Spruche sei nicht angegeben, daß das Project den Gesandten übergeben worden sei, um es ihren Obern heimzubringen, und daß man den beiden Parteien ein Gelübde auferlege, unterreden sie sich mit den zürcherischen Gesandten besonders und stellen ihnen vor, daß es nöthig sei, in dem Instrumente den ganzen Verlauf der Sache zu erwähnen, und daß in dergleichen göttlichen Verträgen ein Gelübde zu thun etwas Ungewohntes sei. Nach einer Unterredung mit den einen der Sätze wird dieß sofort von den Schreibern geändert. Die katholischen Gesandten constatieren, daß, wenn auch später dieses göttliche Uebereinkommen anders ausgelegt werden sollte, so sei doch das gewiß, daß den fünf katholischen Orten an der Regierung und Gerechtigkeit nichts entzogen und allein das Mehrer dergestalt erläutert werde, daß in den beiden Vogteien, wo der Landfriede den neuen Glauben zugelassen, wider oder zu Hinderung desselben mit dem Stimmenmehr nichts erkannt, aber die katholische Religion jederzeit mit dem Mehr erhalten werden kann und mit dem, was daran hängt, ganz nicht dergleichen Sätzen unterworfen sein soll. — Man findet für gut, im Namen der Sätze, der Abgesandten und der Herren und Obern dem König von Frankreich, sowie dem Herzog von Rohan auf ihre wegen dieses Geschäftes früher eingelangten Briefe zu antworten und von der Erörterung Bericht zu geben. Desgleichen wird dem französischen Dolmetscher und Secretär, Junker von Mollondin, seine gehabte Mühe und emsige Interposition verdankt. Dasselbe geschieht mit Bezug auf den Ammann Zurlauben von Zug, der in dieser Handlung bestellter Redner und Vortrager gewesen und sowohl schriftlich als mündlich sich viele Mühe gegeben hat. — Auf einen von Zürich und den Ehrensätzen gethanen Anzug, wie die besiegelten Briefe, welche dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen von der zu Frauenfeld zu Stande gekommenen Erkenntniß zugestellt worden, wieder

zu Handen zu bringen seien, weil selbige fürderhin unnütz und an dem einen oder andern Ort Streitigkeiten verursachen könnten; ferner, daß dem Landvogt Escher, der deswegen zu Zürich in großen Ungnaden sei und dahin nicht kommen dürfe, das Siegel wieder überliefert werden solle, vereinbarten sich die Ehrensätze über ein freundliches Schreiben an die beiden Prälaten, und die Gesandten der fünf Orte weigern sich nicht, für ihre Personen dem Hauptmann und Hofmeister Zweyer und dem Landvogt Reding deswegen zu schreiben.

— Schließlich repartiert man die Kosten, die frühern und die jetzigen auf jedes Ort, was jeder Gesandte laut empfangenen Zedels zu Hause zu berichten wissen wird. Absch. 604. [Der Vergleich folgt in Art. 218.]

**218.** (1632.) Gütlicher Spruch der Sätze. Wir Nachbenante (folgen die Namen der Sätze, wie sie im Abschied 605 angegeben sind) in diser nachfolgenden Sach beiderseits erwölte Schidrichter und Sätz, thund kund allermenniglich mit diesem Brief: Nachdem bei der Tagleistung Badischer Jahrrechnung des ein tausend sechshundert und dreißigsten Jahrs nebend Anderm uß Anlaß etlicher Eheparteyen uß den nidern Fürstlich St. Gallischen Gerichten im Thurgaw und Rheinthal ein Conferenz nach Frauenfeld angesehen worden, hat sich etwas Irrung und Spans erhebt zwüschen idz genannten beiden Parteyen, namlich einer Statt Zürich als Klegern eintheils, und Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden und Zug, Beklagten anderstheils, berüerend das Mehren und Erkennen in Religion- und Landtsfriedenssachen in gemeinen Vogteyen des Thurgaw und Rheinthals; und ob derselben evangelische Underthanen in Ehehenden vor dem Chorgericht zu Costanz oder der Statt Zürich Recht geben und nemmen sollen; desgleichen ob die Collaturen als Kilchensätz im obern Rheinthal Ihr Fürstlich Gnaden, Herren Prälaten zu Sanct Gallen, oder den evangelischen Underthanen der Enden zugehörig sein sollen, und albereit von vor- und wollgedachten fünf Orten ein Erkantnuß den neünzehenden und neünzwanzigsten Octobris im Jahr ein thausend sechs hundert und dreyßig zu Frauenfeld ergangen, die ein Statt Zürich widersprochen und sich deren hochbeschwärt, als dardurch ihren Gloubensgenossen an der Religion Verhinderung und Nachtheil beischehe; darumb wir dan uff ihr samptlich geschworne Bündt und Landtsfride zu Richtern in disen Sachen erwölt seind, und ihnen alher gen Baden in Ergöw Rechtstag für uns angefezt, und sie beiderseits also durch ihr vollmechtige Anwäld und Gesandten vor uns erschienen seind. Wan nun in disen Sachen zu underchiedlichen von allen Orten und Zugewandten gehaltenen Tagleistungen gehandelt worden und also uff ihr Klag, Antwort, Red und Widerred etliche Bescheid von uns ergangen, so habend wir, die Richter und Sätz, ein andern Rechtstag den neüntem und neünzehenden Augusti alher gen Baden für uns angefezt, beid Parteyen für uns erfordert und sie ernstfreündtlich und eydtgenösslich gebetten, uns nachmalen gütlich in Sachen mittlen und handeln zelassen, damit wir des schweren Lasts des Rechtspruchs gelediget und überhebt sein möchten. Welches sie nit allein uns und unsern Herren und Obern, sondern auch uff Begeren Ihr Allerchristenlichsten Königlichen Miestet zu Frandreich und Navara, unserm allergnedigisten Herren und Bündtsgenossen, und derselben extraordinare Ambassadors in der Eydtgenosschaft und Bündten, Ihr Fürstlich Gnaden Herren Herzogen von Rohan, vuch abgeordnetem königlichem Secretario und Dolmetschen, dem edlen und vesten Hauptman Jacob von Stäffis, Herren zu Mollondin, zu sondern Respect, höchsten Ehren und Gefallen bewilliget und zugelassen. Daher wir uff den neüntem und neünzehenden Monatstag Augusti jüngst hievor folgende Erleüterung und Mittel in güettlicher Handlung gestelt, selbige von beiden Parteyen, (umb daß sie damalen der Willfahr und Annemung halber nit genugsam instruirt gewesen) ihren Herren und Obern allerserits zu entlicher Erklärung heimzubringen, da dan uff zwainzig und dreißigsten Augusti die gemelter beider Parteyen mit vollmächtigem Gewalt und Bevelch abgeordnete Ehrengesandte, die wolledlen, gestrengen frommen, ehr und nottveste, hochgelehrte, fürsichtig und weyse Herren, als von Zürich zc. (folgen die Namen

der im Abschied 605 angegebenen Gesandten) in allerseits ihrer Herren und Obern Namen krafft und vermög mitgebrachten Gewalts und Bevelchs zu höchstem Respect, Ehren und Gefallen, wie obstaht, angebedeute he nach beschriebne Mittel ihres Inhalts in Weiß und Form, wie volgt, uff und angenommen, ouch waar un vest zehalten versprochen, und lautend dieselbigen also: Des Ersten soll und mag die Gloubensbekanntn unferer getrewen lieben Eydtnossen der Statt Zürich in den gemeinen Herrschafften des Thurgow und Rheinthalß ungehindert und sicher sein, und selbiger Religion Underthanen bei ihrem Gottesdienst und frey Religionsübung, ouch allem was derselben nottwendig anhanget, ruewig und von menicklich ungehindert leben und verbleiben, krafft Landtsfridens. Demnach sollend die regierende Ort gemeiner Herrschafften des Thurgow und Rheinthalß in allen fürfallenden Sachen handeln und erkennen, richten und urtheilen und ein Mehr ein Mehr sein und bleiben, wie von unsern Altvordern herkammen; wovon [woveer] aber Irrung und Spän von obgedachten evangelischen Religion- und Gloubenssachen oder dero nottwendigem Anhang, darvon im Landtsfriden nit genugsame Erleüterung zu finden, sich zutragen möchten, soll kein Urteil in selbigem geselt, sonder solcher Spännigkeiten halber ein freündtlicher Vergleich getroffen werden. Und im Fall freündtlicher Vergleich anfänglich nit statt haben mag, sollend und mögend sie demnach von und uff ihnen selbste vermög der Pündten und Landtsfridens oder [uß] unparteyischen Orten von beiden Religionen gleiche Sätz und Richter nach altem Gebrauch und geübtem Herkommen erkiesen, sie güetlich ald rechtlich in entstandenen Gespänen zu entscheiden. Dieweil es fürs Ander in andern Landen bräuchig und gemeiner Vernunft gemess, daß in Egehenden jeder von seiner Religion Richter gericht und entscheiden werde, als soll das Ehegericht von gemeinen Underthanen des Thurgow und Rheinthalß von [den] Evangelischen zu Zürich, und der Catholischen zu Costanz besucht werden. So aber die klagend Person ein catholische um die Ehe anspricht und beklagt, soll sie selbiger nachvolgen und die vor ihrem ordenlich und catholischen Richter fürnemmen. Woveer aber die beklagte Person evangelischer Religion zugethon, ist selbige ebenmäßig vor dem evangelischen gewohnten Chorgericht zu suchen und zu besprechen. Dese Puncten, weil wir die Zusätz der Statte Fryburg und Solothurn uns deßen etwas beschwärt, habend beid Ehrenparteyen selbs eingangen, und gegen einandern uff- und angenommen, da unser lieb Eydtnossen der fünf catholischen Orten, so vill an ihnen staht, selbigen zugeben und nit verhindern wollen, so lang bis ihnen, den regierenden Orten, gefelle ein Sazung zemachen und zepublicieren, daß beider Religionen Underthanen sich mit einandern nit mehr ehelich befreunden sollend. Den oberrheinthalisch evangelischen Gemeinden, von derowegen Streit entstanden, ist fürs Dritte zugelassen, ihre Seelsorger und Predicanten bei den evangelischen Orten loblicher Eydtnosschafft zuzuchen, da sie zwar Ihr Fürstl. Gnaden zu Sanct Gallen nebend Fürschreiben der Orten, die sie genommen werden, daß sie ehrlichen Herkommens und Leümbdens seien, ouch zum Predigamt examinirt und admittirt, sollen fürstellen einen anzunehmen, welchem dan wollgedacht Ihr Fürstlich Gnaden ober deroselben Amptmann die Predicatur sampt zugehörigen Lehren zeverleihen und das Gelübd wie von Altvordern bräuchig gewesen, von ihme nemmen zelaßen gewilt sein würt. Wan dan diese Erleüterung und güetlich Vertrag uff trewherzig, uffrichtig und eydtgnössischem Gemüet von uns obgedachten Schidrichtern und Sätzen durch wollmeinlichen Schluß und Abred gegeben und uffgericht, als meinend, sprechend und wollend, wir, daß unser getrew lieb Eydtnossen, sowoll löblicher Statt Zürich als der fünf löblich catholischen Orten, der bissharo usgefüerten Streitigkeiten und Mißverständnußen gentslich sollen vertragen, sie einander widerumb versönt, auch das eingefallene Mißtrawen uffhebt, was ouch vor, in und wegen dieser Tractation mit Wort und Wercken sich verlossen, nichtich, tod und abgethon sein. Hierin gleich wie beid Ehrenparteyen

sich ihrer habenden Rechten und Gerechtigkeiten in vorgedachten gemeinen Herrschafften des Thurgaw und Rheinthals nit begeben, also soll denselben, und wer hierin weiter interessirt, ußerhalb diß Vertrags solches alles an ihren Hochheiten, Herrlichkeiten, Regalien und andern Gerechtigkeiten, desgleichen unsern eydtgnössischen Pündten, Landtsfriden, authentischen Verträgen und Abscheiden, wie nit weniger deroselben wollhabrachten Reputation und Ansehen ohnpräjudicirlich und ohnmachttheilig, zumahlen ouch uns den Schidrichtern und Sägen in allweg ohnschädlich und unverweßlich sein, in Erwegung, daß wir anders nützig gesucht, als Ruw, Frid, und vertrauliche Einigkeit in unserm lieben Vatterland löblicher Eydtgnoschafft bei diesen gefährlichen Zeiten zu erhalten und vermittelst göttlicher Gnaden uff unsere liebe Nachkommen zu bringen und fortzupflanzen. Dessen allem zu waarem, vestem Urkund habend wir Franz Ludwig von Erlach Freyherr zu Spiez, Obrister und Alt Schultheiß der Statt Bern, Hans Rudolph Fäsch, Obrister Junstmeister der Statt Basel, Johann Daniel von Montenach, Ritter, des Rahts zu Fryburg, Johann Jakob vom Staal des Rahts zu Solothurn, unsere anerborne Insigel (doch uns, unsern Erben und Nachkommen ohne Schaden) an diesen Brieff, deren zween gleichlautend gemacht und jeder Partey einer zugestellt, lassen henden, wie ouch wir beide erbettene Schreiber als Johann Jakob Ziegler, der Rechten Doctor und dieser Zeit Stattschreiber zu Schaffhausen, und Mauriz Wagner, Raht- und Seckelschreiber zu Solothurn, selbige mit unsern Händen unterschriben, als das geschehen zu Baden in Ergö. v. Zinstags den acht und zwainzigsten Augusti alt und sibenden Monatstag Septembris newen Kalenders im Jahr nach Christi, unsers lieben Herren und Erlösers, seligmachender Geburt gezelt einthausend sechshundert dreyßig und zwei.

Johann Jakob Ziegler.

Mauriz Wagner.

Absh. 605. **219.** (1632.) S. Absh. 609. i. **220.** (1632.) S. Art. 316b. **221.** (1633.) S. Absh. 615. i. **222.** (1633.) S. Art. 316c. **223.** (1633.) S. Absh. 627. a. **224.** (1633.) S. Art. 322b. **225.** (1634.) Zürich begehrt von den Gesandten der evangelischen Städte Rath wegen einer Ehepartei im Thurgau. Die beklagte Person ist der evangelischen Religion zugethan und neulich dem zu Baden 1632 geschlossenen Vertrag zuwider vor das constanzische Consistorium citirt worden. — Es wird Zürich gerathen, die Antwort des Bischofs von Constanz und des Landvogts im Thurgau, denen es darüber „empfindlich“ geschrieben hat, abzuwarten. Weil besagter Vertrag nicht allein ordentlich und authentisch errichtet, sondern auch bekräftigt und von beiden Parteien angenommen worden ist, der Abt zu St. Gallen aber beständig ihm Eintrag thun will, kann man Zürich nicht zumuthen, den früher auf dessen Güter gelegten Arrest aufzuheben. Absh. 684. b. **226.** (1637.) Zürich bringt abermals den Streit mit dem Abt von St. Gallen zur Sprache. Der evangelische Pfarrer zu Rheineck und Thal, schon vor einigen Jahren an eine andere Stelle erwählt, und der zu Bernang, welcher an dessen Stelle treten sollte, würden am Auf- und Abzug gehindert. Den nach Bernang gemachten Vorschlag habe der Prälat bisher nicht annehmen wollen. In Ehefachen würden des Gotteshauses Angehörige im Thurgau immer rechtlos bleiben. Die gesammten zwölf Orte oder die den Thurgau und das Rheinthal regierenden Orte möchten den Prälaten dahin weisen, dem 1632 errichteten Vertrag seinen Gang zu lassen, widrigensfalls Zürich auf Mittel denken würde, um den Evangelischen den Genuß des Vertrages zu verschaffen. [S. Absh. 807. g.] Es werden zwei Gesandte an den gerade in Baden anwesenden Abgeordneten der Abtei abgeschickt, um denselben zu erjuchen, bei seiner Heimkunft den Prälaten zur Beachtung des Vertrags zu bestimmen. In diesem Sinne wird auch von den den Thurgau und das Rheinthal regierenden Orten an den Abt geschrieben. Absh. 815. h. [In den Abschieden der katholischen Orte ist dieser Artikel viel kürzer gefaßt.]

**227.** (1637.) Elgäuischer Vertrag. „Die Gesandten (s. Abich. 835.) haben in ihrer beiderseits Privatpalen Namen und in Kraft des gehabtten Gewalts und Befehls von denselben hernach beschribne Mittel ihres Inhalts in Wyß und Form, wie folget auff- und angenommen, auch wahr und vest zu halten versprochen und lauten dieselbigen also:

Daß Ihr Fürstl. Gnaden, Herr Prälat zu St. Gallen den evangelischen Underthonen dero thurgauischen Grichten, wann beide Theil evangelisch, die Besuchung des Zürichischen Ehegerichts freystellen und sy darmit verhindern wollen, wofehr Ihre Fürstl. Gnaden hieruß kein anderer Ingriff begegnen wirt, da dem Angesprochenen oder Beklagten der ansehende Rechtstag schriftlich mag ankündt werden. Wan auch der beklagter Evangelischer sich auf das Zürichische Ehegericht berufft, werden Ihre Fürstl. Gnaden denselben darbleyben lassen und wider synen Willen das Recht anderswo zu nehmen nit zwingen. Hingegen werden die Herren der Statt Zürich sich keines fehrneren Gewalts als Zwangs auch nit annehmen. Es sollen aber die impedimenta matrimonii gehalten und geachtet werden, wie von Altem hero, doch daß im vierten und vierthalben Grad möge uff rechtmehigen Ursachen dispensiert werden, im dritten aber und engeren Grad der Blutsfreundschaft und im dritthalben Grad der Mag- oder Schwagerschaft, wie auch Götli, Gotten und Gwättern, das ist eines Kinds Götli oder Gotten mit derselben Mutter oder Vatter zusammen zehürat verboten verbliben und in dijem lezten Fahl zwischen Evangelischen und Katholischen der Dispensation halber ein Glychheit gehalten werden.

Was dann die Ehescheidungen betrifft, ward Fürstlich St. Gallischer Sytz angebracht, daß man die völlige Auflöschung des Bandts, als welche in diesen des Gotsshauses Grichten niemahl Herkommen, auch Gewißheit halber nit köne bewilliget werden, nit zugeben möge, es were dann, daß zwey zusammenkommen weren, die von Rechtswegen nit hetten mögen zusammen kommen ob impedimentum dirimens. Hingegen ward der Zürichischer Syten vermeldt, wie daß man sich dessen nit settigen könne, sidtenmahlen sich auch Ursachen der vollkommenen Scheidung zutragend zwischen Personen, so sonst rechtmehig zusammen kommen, auch ein andern Bywohnung gethan und welcherley Scheidungen auch in den gemeinen eydtgnössischen Herrschaften selbst hergebracht werent. Wann man aber St. Gallischer Sytz sich wyter nit erklären können, hat man sich uff Zürichischer Syten by obiger St. Gallischer Erklärung für einmohlen lassen bewenden.

Demnach ward des obern Rynthals halber Fürstl. St. Gallischer Sytz von aldort habender Grichten wege begehrt, daß so vil die impedimenta matrimonii und die Ehescheidungen betrifft, man auch eine gewisse Modifikation abreden wolte. Diemyl aber hingegen uff Syten der Statt Zürich diese Ercklerung erfolget, wie man in diesen Orten by bekantem Underscheid des Gotsshauses Rechtsamen gegen den Thurgäuischen Grichten und in anderen mehr Ursachen des Zürichischen Ehegerichts hergebrachter und durch jüngsten Badiischen Vertrag de Anno 1632 bestetigter Befreyung sich nichts könne benemen lassen und deswegen Ihre Fürstl. Gnaden den Herrn Prälaten freündtlychig ersuche, sy wollen es darby guttwilliglich auch bewenden lassen, so habent söllliche nach hochermelt Ihre Fürstl. Gnaden zu gedachter Statt Zürich Begehren sich freündtlich bequemt und begeben.

Den oberrhytälischen evangelischen Gemeinden, namblich Altstetten, Bernang, Marbach, wie auch Margrethen ist zugelassen, wann ein Prädicator daselbst will ledig werden oder ledig worden ist, daß er zu dem Herren Prälaten von St. Gallen kehren und Ihre Fürstl. Gnaden underthenig bitten sollen, ihm zu bewilligen, einen andern Seelsorger und Prädicanten by den evangelischen Orten lobl. Eydtgnoschaft zu suchen. Wann es nun beschehen, söllend sy dan denselben vor und ehe er zu solcher Stell kompt, neben dem Fürschryben der Orten, da er genommen wirt, daß er ehrlichen Herthommens und Lütmbdens, auch zue...

Predigant ordentlich examiniert und admittiert, Ihrer Fürstl. Gnaden fürstellen und um desselben Belehmung pittlich anhalten, w welchem dann wolgedacht Ihr Fürstl. Gnaden oder dero selben Amtmann, wosehr sy wider denselben kein erhebliche Ursach nit hettend, die Prädicator samt zugehörigem Lehen verlyhen und das Gelübt, wie von Altem bräuchig gewesen, von ihme nemmen lassen werdent. Worby dann Ihr Fürstl. Gnaden sich erklet, der Statt Zürich als eines regierenden und Schirmorts Angehörige jederwylen vor anderen zu befürderen, hingegen aber ein Statt Zürich sich anerbotten, dieselben, ihre Angehörige, jederzyt dahin zu wysen, daß sie sich der Gebür und [dem] Landtsfriden gemess verhaltind.

Was dann Balgach betrifft, sol selbigen evangelischen Kilchgenossen zugelassen syn, ihre Pfarrere wyter, wie von Alter und bißhar, zusuchen, doch daß dieselben jederwylen, wie vorstehet, guts Namens und Lumbdens, auch ordenlichen examiniert und admittiert seyen, und daß derselben ein jeder vor dem Insiß daselbst und antretendem Lehen by Ihr Fürstl. Gnaden oder dero Amtmann alldort umb den Consens auch anhalten solle, w welcher dann demselben, wosehr kein erhebliche Ursach wider ihne vorhanden, auch wirt gegeben werden, und er hingegen das Gelübd glych anderen Predicanten im Nyntal erstatten. — Im Übrigen wirt von der Statt Zürich hievor angebüttet in Anno 1632 usgerichter Vertrag samt dem Landtsfriden, von dem Herren Prälaten von St. Gallen aber, dem Herrn Bischoffen von Costanz aber syne Rechte vorbehalten. — Und so nun dißere güttliche Mittel wolmeinlich abgeredt und beschloßen, auch von hochwohl-ermelten Herren Burgermeister und Rathe der Statt Zürich, desglwchen Ihr Fürstl. Gnaden, dem Herren Prälaten, Decano, auch einem hochehrwürdigen Convent des Gotshußes St. Gallen für sich und ihre beiderseits Nachkommen also ratificiert und angenommen worden, so sind haruf dißer Brieffen zween glychlutend gemacht und mit angehenkten der Statt Zürich und hochermelts Herren Prälaten, wie auch eines hochehrwürdigen Convents von St. Gallen Insiglen bekräftiget worden. Beschach zu Eltgew, wie oben gemeldet, den anderen und dritten Tag Novembris, von der Geburt Christi, unsers lieben Herrn und Heylands gezalt 1637 Jahre. Absch. 835. [Nach einer Copie im Staatsarchiv Bern: Thurgauischer Abscheid. S. 360.] **228.** (1642) Pfarrer Hegi in Steckborn wird in Betreff der Ehehandlung der Margaretha Schiegg, evangelischer Religion, mit Hans Kessler von Hertten, einem Katholischen, angeleitet, den Leonhard Buren zu Steckborn, evangelischer Religion, welcher dieselbe auch in ehelicher Ansprache hat, dahin zu weisen, daß er sie unverzüglich nach Zürich ans Ehegericht citiere, zumal sie die Religion noch nicht geändert habe und also die Sache dem letzten Vertrage zu Baden gemäß dahin gehört. Absch. 977. g. **229.** (1644.) Da schon oft bei Gelegenheit der Vertrag und Spruch von 1632 ungleich ausgelegt worden ist, wird von den katholischen Gesandten die Frage aufgeworfen, ob es nicht für nothwendig sollte gehalten werden, daß diejenigen, welche diesen Spruch gegeben haben — und diese waren damals alle noch am Leben — die ungleich ausgelegten Punkte erläutern. Absch. 1044. c. **230.** (1645.) Johann Jakob Balduff Pfarrer, und die katholische Gemeinde zu Sachnang geben den katholischen Gesandten eine Klageschrift ein, betreffend Ehesachen. Dieselbe wird dem Abschied beigelegt. Absch. 1069. aaa. **231.** (1647.) Laut Bericht des Landvogtes verlangt Adrian Kuenz von Weinselden, daß ihm seine rechtmäßige mit solennischen Sponsalien versprochene Gespon, die wider ihren Willen nach Zürich geführt worden sei, zugestellt und die Verwaltung ihres Gutes gestattet werde. Zürich erwidert, das minderjährige Mädchen habe sich zu einem ungültigen Versprechen bewegen lassen, sei übrigens in Zürich auf freiem Fuß. Der Kläger werde bei dem dortigen Chorgericht dem Verlangen gemäß gebührendes Recht finden. — Weil das Mädchen mehrere „annos pubertatis“ vor dem Versprechen erreicht hat und dieses zu halten begehrt, so erwarten

die übrigen Orte, daß Zürich dasselbe dem Landfrieden und den Rechten gemäß nach Weinfelden stellen wird. Absch. 1133. pp. [S. auch Art. 373.] **232.** (1648.) Da die fünf katholischen Orte verlangen, daß die Witbe Reinlin, evangelischer Religion von Weinfelden, welche dem Papisten Kuenz das Eheversprechen nicht halten will, das sie ohne Wissen ihrer Verwandten und ihres Vogtes noch in minderjährigem Alter gegeben hat dem Kuenz vor das Ehegericht zu Constanz zu folgen habe, was dem Vertrag von 1632 zuwider läuft wonach der Kläger das Religionsehegericht des Beklagten zu besuchen hat, so wünscht Zürich den Rath und die übrigen evangelischen Gesandten zu erfahren. Nach einläßlicher Besprechung der Sache sprechen sich diese dahin aus, daß sie dieselbe Zürich gänzlich überlassen. Absch. 1143. e. **233.** (1648.) Die Gesandten der katholischen Orte finden, daß dem Adrian Kuenz zu Weinfelden, welchem seine Gespons mit Gewalt vorenthalten wird, den Gut sollte zuerkannt und dem Landvogt hiefür Befehl ertheilt werden. Man nimmt jedoch aus gewissen Gründen die Sache in den Abschied. Absch. 1151. kk. **234.** (1648.) Nachdem wegen Adrian Kuenz von Weinfelden, dem sein regelmäßiges Gespons noch immer zurückgehalten wird, von Lucern aus ein Schreiben an Zürich ergangen ist, wollen die katholischen Gesandten die Antwort darauf abwarten und dann je nach Umständen dem Kuenz weiter behüßlich sein. Absch. 1153. f. **235.** (1648.) Aus der Antwort Zürich an Lucern wegen Adrian Kuenz von Weinfelden und seines Ehehandels ist große Unfreundlichkeit abzunehmen. — Die Gesandten der katholischen Orte überlassen den Obrigkeiten, dafür sich zu bemühen, daß Kuenz auf diesem „Zäppel“ befreit werde. Mit der Execution des Arrestbefehls wird nicht fortgeföhren. Absch. 1157. l.

### 18. Anstände mit dem Kloster Einsiedeln.

**Art. 236.** (1630.) Die Abgeordneten des Fürststades zu Einsiedeln bringen folgende Klagepunkte vor:

- 1) Burgermeister und Rath der Stadt Stein hätten den Fürststab wegen der halben Beste Freudenfels nach Baden citiert, daselbst aber nicht Antwort gegeben, sondern protestiert, daß ihre Obrigkeit nichts „verschweigen“ solle. Damit seien sie aus dem Recht gewichen und hinweg geritten.
- 2) Weil Stein mit den Kirchgenossen der Pfarrei Burg um ihre Ansprache im Recht gestanden und darauf der ganzen Forderung verlustig geworden sei, begehren sie nochmals Abtrag aller erlittenen Kosten.
- 3) Seit der Jahrrechnung zu Baden habe der Obervogt von Wagenhausen auf dem Hof Allenwinden den Zehnten zu Recht niedergelegt, ungeachtet der Statthalter zu Freudenfels begehrt habe, daß selbiger zu Recht aufgestellt und in unparteiische Hände geleitet werde. Weil der Zehnten in des Gotteshauses Einsiedeln Zehntenmarchen begriffen sei, was man in fünfzigjähriger Possession beweisen könne, so hoffe der Fürststab, daß der dieses Jahr eingesammelte Zehnten ihm in Possession gegeben werde. So jemand rechtmäßige Ansprache darauf zu haben vermeine, sei er bereit innerhalb Jahr und Tag Antwort zu geben.
- 4) Der Fürststab begehre, daß in der Pfarrei Burg die Altäre und Kirchenzierden in der Kirchgenossen Kosten zu der katholischen Religionsübung ausgerichtet werden dem Priester aus dem erhaufeten Kirchengut ein gebührendes Pfrundeinkommen geschöpft werde, was die der andern Religion laut Junker Peyers Schreiben von 1525 und laut eines Abschieds von 1613 die Kirchenzierden bei ihren Händen behalten hätten.
- 5) Jeder solle an dem Ort begraben werden, wofür er pfarrgenössig ist. Die der andern Religion sollen sich mit ihrem ausgemachten Kirchhof zu Eschikon begnügen.
- 5) Laut eines Abschieds von Baden sei im Jahr 1613 um die Pfarrpfründe zu Sachnang eine Abkürzung getroffen worden, die aber durch den Prädicanten daselbst nicht gehalten werde. Der Pfarrebevollmächtigte beklage sich auch, daß ihm von den Kirchenpflegern der Zehnten von einem Stück Neben und 3 Gld. von einem Hause abgefordert werde, die er zu geben nicht schuldig sei; desgleichen, daß sein Einkommen

schlecht und nicht mehr als 130 fl. betrage, während der Prädicant ungefähr 800 fl. Einkommen habe. — Sodann beklagen sich die Katholischen zu Gachnang, daß ihnen von dem Kircheneinkommen weder Wachs, Del, noch andere Nothwendigkeiten eingekauft werden; daß sie von etwas gestiftetem Kernem, der jährlich als Almosen ausgetheilt werde, ausgeschlossen seien, und daß man die Kosten für die Mauern ihres Kirchhofes nicht aus dem gemeinen Kirchengut decken wolle. Man wolle auch den Katholischen am Allerheiligen- und Allerjeelentag, wie auch etwa zu andern Zeiten nach des Thurgaus Landesbrauch nicht läuten. Die Kirche zu Gachnang habe ein großes Einkommen und bei der Rechnung darüber würden oft bis in die 50 fl. verzehrt. Zu dieser Pflege, wie zu dem Burgermeisteramt daselbst würden aber die Katholischen nicht gebraucht, und die Kirche, in welche sie gehen, sei eine eigene Schloßkapelle. Der Fürstabt und die Katholischen zu Gachnang begehren deßhalb, daß in der obern großen Kirche ein Altar und dessen nothwendige Gezierd nach katholischem Brauch aus gemeinem Kirchengut angeschafft und eine gleiche Abtheilung des Kirchengutes, wie auch der Kirchenpfründe mit dem katholischen Pfarrherrn und dem Prädicanten gemacht werde, damit sie in der Kirche das Erforderliche laut Landfriedens haben. — Im Hinblick auf die Eschenz, Gachnang und andere Orte betreffenden Beschwerden erwartet Zürich, daß man es bei den Sprüchen und Verträgen werde verbleiben lassen. Was die halbe Beste Freudenfels anbetreffe, so hätten sich die zu Stein ihrer Ansprache begeben, und weil die Kosten zu Baden aufgehoben worden seien, so werde man an sie wohl nichts fordern. Nach Anhörung der Parteien wird zu Recht gesprochen: Weil die zu Stein bereits erklärt haben, daß sie an die halbe Beste Freudenfels keine Ansprache haben noch künftig eine solche suchen wollen, soll es dabei sein Bewenden haben und das Gotteshaus Einsiedeln dieser Beste halber bei dessen Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben. Die zu Stein sind schuldig, einen genügenden schriftlichen Verzicht zu Handen des Fürstabts nebst 50 Gld. Kosten zu übersenden. Die andern Beschwerden wegen Eschenz und der Pfarrei Burg, sowie wegen Gachnang sollen dem Landvogt und den Amtleuten des Thurgaus dergestalt remittiert sein, daß sie nach allen Mitteln sich umsehen, die Parteien zufrieden zu stellen. Insofern dieselben nicht zu vereinbaren sind, soll Alles mit genugsamem Bericht nach Baden verwiesen werden. Der auf dem Hof Allenswinden von dem Obervogt zu Wagenhausen angelegte Arrest soll aufgehoben sein und dem Kläger freistehen, seine Gegenpartei gehörigen Ortes mit Recht zu suchen. — Da Zürichs Gesandtschaft nicht über alle Punkte vollkommen instruiert noch mit seiner Gegenantwort verfaßt ist, so kann es weder in die Bestätigung des Stiftungsbriefes noch in die gemachte Moderation wegen der Religion einwilligen, sondern protestiert dagegen in der Meinung, daß Alles in dem Stand, wie es von Alters her gewesen, bis auf die nächste Zusammenkunft verbleiben solle, da es alsdann über Alles Rede und Antwort geben wolle. Absch. 546. n. [S. auch Art. 310.]

### 19. Polizeiliches.

**Art. 237.** (1645.) In Folge eines Schreibens von Constanz, welches die verdächtige Handlungsweise des Stadtschreibers zu Stein, Hans Jakob Immenhauser, anzeigt, wird von den katholischen Gesandten für gut erachtet, Constanz die Versicherung zu geben, daß man den festen Willen habe, die Lande von verdächtigem Gesindel rein zu halten, und daß man zu diesem Zwecke dem Landvogt Füzli den erforderlichen Befehl habe zugehen lassen. Dieser Punkt soll aber auch bei der Verhandlung der thurgauischen Streitigkeiten überhaupt zur Sprache gebracht werden, damit endlich die Rechte der Orte auf die Versicherung der Brücke und des Passes zu Stein anerkannt und exequiert werden, wodurch vieler Gefahr vorgebeugt werden

könne. Absch. 1061. b. **238.** (1646.) Für verkaufte Kofse und anderes Vieh soll Einer dem Andern sechs Wochen und drei Tage „nachwähr“ sein, es wäre denn, daß bei dem Handel etwas Anderes ausbedungen worden wäre. Absch. 1098. cc.

## 20. Vogts- und Waisensachen.

**Art. 239.** (1638.) In Betreff der Verdingung und Bevogtigung der Waisen bleibt es für beiderlei Religionsgenossen bei der tanneggischen Deffnung und dem alten thurgauischen Gebrauch, also daß die Bevogtigung durch die nächsten Verwandten zu geschehen hat. Absch. 846. d.

## 21. Münzsachen.

**Art. 240.** (1642.) Weil in den österreichischen Landen das Geld im Preis viel tiefer gesetzt worden ist als in der Eidgenossenschaft und die Landgrafschaft Thurgau mit Constanz viel Verkehr hat, woraus große Ungelegenheit und Schaden erfolgen könnte, so schreibt man dem Landvogt und den Amtleuten, gutes Aufsehen zu haben und bei etwa sich zeigendem Uebelstande Zürich zu benachrichtigen, welches alsdann mit Lucern in aller Orte Namen nach Constanz schreiben wird. Absch. 985. rr.

## 22. Kriegssachen.

(Manche auch den Thurgau betreffende Kriegsverhandlungen sind überdieß noch in den Abschieden enthalten.)

### a. Allgemeines.

**Art. 241.** (1618.) Ein Bericht des Landvogts und andere Berichte melden, daß eine Anzahl fremder Reiter auf Anleitung des zürcherischen Amtmanns zu Weinselden ohne Vorwissen der übrigen regierenden Orte daselbst und durch das Rheinthal habe passieren wollen. Der Landvogt, der ebenfalls nicht befragt wurde, hat der Gemeinde Weinselden eine Geldstrafe auferlegt. — Dem Landvogt wird von den Gesandten der katholischen Orte geschrieben, die Strafe vor der Tagsetzung zu Baden, die auf den 15. November angesetzt ist, zu beziehen. Man merkt nun auch, wohin die thurgauischen Käufe von Pfyn und Weinselden zielen, und was die von Zürich und ihre Mithaften im Thurgau und anderswo anspinnend man will sich daher für alle Fälle gefaßt halten. Man hat auch Zürich die Unthat seines Amtmanns ernstlich verweisen lassen. Absch. 38. a. **242.** (1619.) Der regierende Landvogt im Thurgau, Hans Rudolf von Sonnenberg, hatte mit Zuziehung von Abgeordneten der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn den 7. October 1619 eine Kriegs- und Regimentsordnung für die Landgrafschaft Thurgau entworfen. Diese Ordnung, durch den jüngsten „Lärmen“ als nothwendig erkannt, theilt die Landschaft in acht Militärquartiere. Der Laufplatz des ersten Quartiers ist Frauenseld und Hauptmann der Truppen daselbst der Landvogt; der zweite Weinselden, verordneter Hauptmann Herr Hans Hartmann Eicher, Obervogt daselbst; der dritte Pfyn, Hauptmann daselbst Herr Hans Ulrich von Landenberg zu Herdern; der vierte Lommis, verordneter Hauptmann Herr Hans Kaspar von Ulm zu Hüttlingen; der fünfte Attwil, Hauptmann daselbst Herr Seltor Studer von Winkelbach zu Roggwyl; der sechste Emmishofen, verordneter Hauptmann Herr Hans Joachim Brümfi von Herblingen zu Berg, Vogt zu Gottlieben; der siebente Ermatingen, bestellter Hauptmann Herr Hans Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg; der achte Amriswil, Hauptmann Herr Laurenz Kunkler, Vogt der Herrschaft Bürglen. Jeder Quartierhauptmann soll unter 1000 Mann wenigstens 200 Musketiery, 100 Hackenschützen, 200 Harnische, 300 lange Spieße und

200 kurze Wehren haben. Ist in einem Quartier mehr Mannschaft vorhanden, so wird der Hauptmann sie nach Bedürfniß vertheilen. Jeder Hauptmann hat einen Lieutenant, einen Fähnrich, einen Quartiermeister und drei Wachtmeister. Beim ersten Aufgebot eilt der fünfte, beim zweiten der dritte Mann auf den Laufplatz. Von dem Laufplatz soll der Quartierhauptmann mit der ersten aufgebottenen Rotte dem Landeshauptmann zusiehn und der Quartiermeister mit dem übrigen Volk auf dem Platz bleiben. Jeder Quartierhauptmann wird auf den Befehl des Landvogtes seinen Untergebenen die nothwendige Wehr und Waffen auferlegen, und die Gerichtsherrn ihm dabei behülflich sein. Jeder Quartierhauptmann erhält von dem Landvogt offene Patente und Gewaltbriefe, damit er seine Untergebenen zum Gehorsam bringe. Der Quartierhauptmann wählt die Unteroffiziere, der Landvogt bestätigt dieselben. Auf den Wunsch des Landvogtes werden die erwählten Hauptleute und die Gerichtsherrn ihre Untergebenen ernstlich ermahnen, sich ihres Eides und ihrer Pflicht wohl zu erinnern, sich keiner unruhigen Partei weder mit Rath noch mit That anzunehmen, sondern nach Vorschrift vieler eidgenössischer Mandate friedlich und ruhig zu bleiben. Die Hauptleute und die Gerichtsherrn versprechen ihrerseits Gut und Blut zum Vaterland zu setzen und ihre Untergebenen in Friede und Einigkeit zu erhalten. — Diese Ordnung wird zur Ratification in den Abschied genommen.

Absch. 100. b. [Bestätigt wurde diese Kriegsordnung 10. Juli 1620 mit dem Vorbehalt, daß die Herren und Obern sich offene Hand behalten, dieselbe nach ihrem Belieben zu ändern, und daß die Untertanen schuldig sein sollen, alle zwei Jahre dem Landvogt die Huldigung „in aufgelegten Wehr und Waffen zu erstatten“; daß ferner jedes Quartier die dasselbe betreffenden Kosten zu bezahlen habe. Staatsarchiv Bern: Thurgauische Abscheid S. 142.] **243.** (1622.) 1. Dem Landvogt wird geschrieben, er solle die Wachen abschaffen und nur gute Späher halten. Wenn ihm etwas Bedenkliches vorkomme, solle er berichten. 2. Die Thurgauer zu bewehren findet man nicht thunlich. 3. Da dem Ambassador Casati im Heimreisen von den thurgauischen Wachen Troß bewiesen worden sein soll, so soll der Landvogt Nachfrage halten und die Schuldigen ernstlich abstrafen. Absch. 260. d. **244.** (1632.) Es sind allerlei glaubwürdige Berichte eingekommen, daß des Königs von Schweden Kriegsvolk sich je länger je mehr den eidgenössischen Grenzen nähere und bereits so weit gekommen sei, daß sie sich auf dem Bodensee sehen und sich gelüften lassen herüber zu setzen; sodann auch, daß die schwedischen Reiter zu Stein am Rhein und zu Schaffhausen eingelassen werden. Die katholischen Orte glauben zwar, daß man von dem König von Schweden kraft der gethanen Erklärung und eingegangener Neutralität nichts zu besorgen habe. Damit aber die Untertanen, welche hin und wieder den Jammer auf dem Reichsboden vernehmen und die Brände selbst sehen mögen, nicht so gar trostlos gelassen und durch unnützes Gefindel, da die Soldateska nicht alle Zeit im Zaum gehalten werden könne, unversehens überfallen, des Ihrigen beraubt und übel tractiert werden, erachten die katholischen Orte für nothwendig, daß von allen regierenden Orten des Thurgaus, welches der Gefahr am nächsten ist, die thurgauischen Grenzen allein zu des Landes und der Untertanen Schutz mit einem starken Zusatz versehen werden. Ueberdies könnte man durch eine Gesandtschaft den schwedischen Major an die königliche Erklärung und die Neutralität erinnern und ihn erjuchen, kraft dessen die eidgenössischen Grenzen zu verschonen. Um alle schädlichen Einfälle zu verhüten, möchten Zürich und Bern mit den übrigen regierenden Orten obige Pässe und Grenzen besetzen. Zürich und Bern erinnern einläßlich daran, wie es ergangen sei, als die Kaiserlichen an den Grenzen gelegen und sich der Bünde bemächtigt hätten; wie man damals sich zu keiner starken Defension verstanden, sondern den gethanen Erklärungen geglaubt, den Untertanen bloß etliche Officiere zugeschiedt und die Wachen durch das Landvolk habe versehen lassen. Nach

ihrem Erachten könne man dießmal der durch den König von Schweden anerbötenen guten Correspondenz auch trauen und zu besserer Sicherheit der Unterthanen gegen streifende Rotten die gewohnten Wachen aufstellen und die Unterthanen mit guten Führern versehen, überdieß auch gute Kundschafter und gute Aufführer haben. Sie lassen es sich auch gefallen, daß dem Ambassador Rasche und dem Major geschrieben werde. Aber eine Gesandtschaft an das eine oder andere Ort zu schicken oder mit Fähnlein aufzuziehen, wodurch man Anlaß geben würde, uns desto eher heimzusuchen, dafür hätten sie keinen Befehl. Zürich berichtet auch, wie es seine Grenzen, als Stein, Eglisau und die Herrschaft Andelfingen sicher gestellt, und wie es seine Musterplätze abgetheilt habe, um im Nothfall Hülfe zu senden; deßgleichen was für eine Beschaffenheit er mit den Reitern habe, welche nach Schaffhausen und Stein gekommen seien. Absch. 596. k. **245.** (1632.)

Stadthauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz berichten über die von dem schwedischen Kriegsvolk drohenden Gefahren und ersuchen um eine Resolution, wessen sie sich im Fall eines feindlichen Angriffes kraft der Erbeinigung von den Orten zu getrösten hätten. — Der Administrator des Hochmeistertums in Preußen hat von Mainau aus für einen von Pratzberg mit ungefähr 30 Pferden, deßgleichen der Bischof von Constanz für einen von Lichtenstein mit 25 Pferden von dem Landvogt des Thurgaus den Paß durch dessen Amtsverwaltung begehrt, um ins Elsaß auf den Musterplatz zu ziehen. Deßgleichen wird auch Bericht gegeben, wie es der im Thurgau aufgestellten Wachen halber aussehe, und daß Hauptmann Stapfer von Zürich die auf Befehl des Landvogtes Stein gegenüber auf dem thurgauischen Territorium aufgestellte Wache wieder eingezogen habe. Dem Landvogt wird geschrieben die Paßbegehren abzulehnen, weil man die Bewilligung so auslegen könnte, als wollten die Orte die Neutralität übersehen. Daß Hauptmann Stapfer eigenmächtig die Wachen eingezogen hat, als hätte er über den Thurgau zu commandieren, darüber beschwerten sich die fünf katholischen Orte nicht wenig, können auch nicht denken, daß er hiefür von Zürich aus Befehl gehabt habe. Weil dergleichen nicht zu gestatten sei, wollen sie es ihren Herren und Obern heimbringen. — Die fünf katholischen Orte vergegenwärtigen sich die Motive und Ursachen, warum man bei diesen so gefährlichen Zeitläufen den Thurgau mit einem Zusatz werde belegen müssen, und ersuchen Zürich, sich zu entschließen, ob es nicht die Pässe und Grenzen am Rhein und besonders im Thurgau zu niemandes Offension, sondern allein zum Schutze der Unterthanen mit ihnen besetzen wolle. Wenn Zürich wider Verhoffen nicht einwilligen sollte, würden die katholischen Orte solches für sich thun. Zürichs Gesandtschaft wiederholt, wie ihre Herren und Obern ihre Grenzen verwahren und das Volk in Bereitschaft halten, deßgleichen was es für eine Bewandniß mit den nach Schaffhausen und Stein kommenden schwedischen Reitern habe. Ferner entschuldigen sie den Hauptmann Stapfer. Weil Zürich deßwegen keine Nachricht zugekommen sei und die Gesandten der Zusätze halber keinen Befehl haben, wollen sie beide Punkte in den Abschied nehmen, damit ihre Herren und Obern, denen die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft nicht weniger als Andern angelegen sei, sich darüber erklären können. Ibid. l. **246.** (1633.)

Der Landvogt im Thurgau hat an Lucern geschrieben, was für Ungebühr von den gehenhofischen Soldaten mit Auffangen und Beschleßen der hin und wieder passierenden Schiffe auf eidgenössischer Jurisdiction vorgefallen sei, und daß der dortige Commandant, Hans Heinrich Tömmeli, sonst ein geborner Frauenfeldter und eidgenössischer Unterthan, vier Adelspersonen, darunter den Canzler von St. Gallen, auf dem eidgenössischen Theile des Sees nahe am Land gefangen genommen habe. — Man vernimmt dieß mit besonderm Mißfallen, weil es der Versicherung der schwedischen und der mitinteressierten Fürsten ganz entgegen ist, und weil diese Unfugen von einem so vermessenen eidgenössischen Unterthan angestiftet worden sind.

wird beschlossen, daß die Wachen und die früher im Thurgau gemachten Anordnungen, betreffend die Feuerzeichen, Lärmplätze und Hülfleistungen ferner bestehen sollen. Damit selbige Unterthanen desto besser und beherzter angeführt und reguliert werden, soll jedes regierende Ort einen kriegsverständigen Befehlshaber dahin abfertigen, wie in der Grafschaft Baden jüngsthin auch geschehen sei. Dieselben sollen sich unverzüglich dahin begeben, alle Wachsamkeit und allen Fleiß anwenden und von den Gotteshäusern und den Gerichtsherren daselbst bejoldet werden. Der Sold wird für jeden Mann auf 30 Kronen monatlich angelegt. Damit glaubt man größere Ankosten und Ungelegenheiten zu ersparen und nichts desto weniger den Gefahren vorzubeugen. Als die beste Fürsorge aber erachtet man, sich nochmals insgesammt dahin zu erklären, das Vaterland gegen jede Gewalt tapfer schirmen und von keiner Partei jemanden auf eidgenössischem Grund und Boden lassen zu wollen, sondern sich mit einhelliger Macht zu widersetzen. Ueberdies wird Oberst Sollikofer zu Zell durch ein nachdrückliches, doch bescheidenes Schreiben ersucht, dergleichen Ungebühren entgegen zu treten, auch den Tömmeli zu Geyenhofen zu entlassen und den gegebenen Versicherungen gleichfalls nachzukommen. Dem Landvogt im Thurgau wird geschrieben, er solle in Allem sein Bestes thun und dem Tömmeli, falls er auf eidgenössischer Jurisdiction betreten würde, den verdienten Lohn widerfahren lassen. Absch. 638. b. **247.** (1634.) Jeder Gesandte wird zu berichten wissen, was Lucern wegen Verwahrung der Pässe im Thurgau und besonders wegen Stein am Rhein und des herwärts des Rheines bei der Brücke auf thurgauischem Boden gemachten Grendels oder Schlagbaums eröffnet hat. Zürich antwortet darauf wohlmeinend, daß seine Herren und Obern an der Brücke zu Stein nicht mehr prästendieren, als was die Verträge zugeben; dergleichen, daß es sich nicht widerseze, wenn der Schlagbaum, den sein Hauptmann zu mehrerer Sicherheit gemacht habe, und welcher den übrigen regierenden Orten zuwider sei, beseitigt werde. Nach vielem Hin- und Herreden wird schließlich dem Landvogt geschrieben, daß er Wachen, wo es die Nothdurft erfordere, aufstellen, auch sonst fleißige Aufsicht halten und die regierenden Orte jeder Zeit von allen Vorfällen benachrichtigen solle. Absch. 671. f. [In der dem Abschiede zu diesem Artikel von Zürich beigefügten Correctur heißt es: Auf diesen Anzug Lucerns erklären sich die Gesandten Zürichs weder in Beziehung auf das Eine noch das Andere, weil sie keinen Befehl dafür haben. Als aber der Gesandte Lucerns fragte, wie es sich Steins halber verhalte, weil früher geäußert worden sei, die Stadt und Brücke zu Stein sei „absolute der Herren von Zürich“, habe Zürich folgenden Bescheid gegeben: Dem sei allerdings so; niemand, so Gott wolle, werde sie daran hindern; es stütze sich dabei auf die Verträge. Es komme ihnen sonderbar vor, daß man es Zürich so hoch anrechne, daß es bei der Brücke einen Schlagbaum oder einen Grendel angebracht habe, da derselbe doch da stehe, wo es die niedere Herrlichkeit habe und zu der Beschirmung der Seinigen diene; dagegen komme es den katholischen Orten nicht empfindlich vor, daß die in Constanz liegende Garnison auf thurgauischem Boden große Vertheidigungswerke und Schanzen errichtet, sondern noch etliche hundert Schritte davon alle Häuser, Bäume und alles Holzwerk niedergerissen, abgehauen, in die Stadt geführt oder verbrannt, mit den Waffen in der Hand die nächsten Dörfer überfallen, geplündert, die Leute gefangen genommen oder getödtet und ferner noch mit Raub, Mord und Brand gedroht habe; daß die evangelischen Thurgauer, welche Korn, Vieh und Anderes nach Constanz führen, ihres Erlöses in der Stadt bei den Thoren oder unweit derselben beraubt und mißhandelt werden. Alles dessen gedenken die papistischen Orte nicht, weil sie nicht ungerne sehen, daß diese Unthaten an Evangelischen verübt werden, und deswegen wird derselben im Abschiede nicht erwähnt, obgleich der zürcherische Gesandte in seiner Antwort das alles hervorgehoben hat.] **248.** (1634.) Auf die

von Constanz und aus dem Thurgau eingelangten Berichte wird, da die Pässe wegen der zu besorgenden Belagerung von Constanz in großer Gefahr sich befinden, gut befunden, daß ein jedes der regierenden Orte, wie Lucern bereits gethan und Zürich sich dazu erboten hat, einen qualifizierten Commandanten schicken und die Posten mit dem Landvolk besetzen und alle andern nothwendigen Maßregeln treffen soll; fern soll jedes Ort 200 Mann in Bereitschaft halten. Absch. 681. n. **249.** (1634.) In Folge eines Schreibens der Erzherzogin Claudia und zuverlässiger Berichte, daß General Horn beabsichtige über den Rhein herüberzukommen, sich auf eidgenössischem Gebiet zu lagern und sich mit dem Rheingrafen zu verbinden, wird von den Gesandten der katholischen Orte für nothwendig erachtet, daß die den Thurgau regierenden Orte zu Sicherstellung der Pässe jedes hundert Mann in Bereitschaft setze und nächster Tage seine Erklärung über diese Maßregel nach Lucern abgehen lasse, damit dieses den Tag des Ausbruchs festsetzen und Zürich zur Cooperation einladen könne. In Betreff der Verpflegung dieser Mannschaft kommt man darauf überein, daß die Obrigkeiten die Verpflegung für den ersten Monat über sich nehmen, daß aber inzwischen zwei oder drei in Kriegssachen erfahrene Personen, welche auch den Thurgau kennen, dahin abgeordnet werden sollen, um Dispositionen für die Quartiere und Garnisonen und die Verpflegung des Kriegsvolks zu treffen, wie es der Landschaft am erträglichsten sein möchte. Ueberdies soll kein Ort etwas sparen, in zuverlässige Kundschafter anzustellen und, wenn eines etwas Wichtiges erfährt, die übrigen sofort davon in Kenntniß setzen. Absch. 686. c. **250.** (1639.) Auf des Landvogts Anfrage, wie „die Waffen im Thurgau zu bestellen seien, und wie demselbigen zu thun sein möchte“, wird geantwortet, der Landvogt und der Landschreiber sollen nach ihrem besten Ermessen Anordnungen treffen. Absch. 912. s. **251.** (1642.) Aus dem Bericht der Abgeordneten, die neulich von Zürich und Lucern aus in den Thurgau geschickt worden sind, hat man vernommen, daß sie nicht Alles wohl bestellt gefunden haben. Zürich und Lucern werden deshalb ersucht, nochmals je einen Abgeordneten zu bezeichnen, welche mit Statthalter Schorno von Schwyz, gewesenem Landvogt, in den Thurgau reiten und den 29. December n. St. in Zürich zusammenkommen werden. Die Abgeordneten erhalten den Auftrag, mit dem regierenden Landvogt nachzusehen, was bei den Rheinpässen allenthalben nothwendig sei, besonders, ob es nicht gut wäre, wenn auf thurgauischer Seite auf der Rheinbrücke zu Stein eine Fallbrücke gemacht würde, und ob nicht zu Gottlieben eine Brustwehr aufgeworfen werden sollte. Sie sollen sich auch erkundigen, in welchen Klöstern und in welchen sich gehalten haben. Die Gerichtsherrn und die Kriegsamtleute sollen durch sie oder den Landvogt in Eid genommen werden. Ueberhaupt haben sie anzuordnen, was zur Versicherung und für allfällige Nothfälle gut sein mag. — Zürichs Gesandtschaft behält sich vor, solches ihren Herren und Obern zu referieren und ist der Ansicht, es wäre besser, denselben jenseits der Brücke zu Stein bis an die Burg und auf der Burg Alles zu übergeben; es wäre überflüssig, mehrere Fallbrücken auf der Rheinbrücke zu Stein zu machen, weil seine Herren und Obern bereits eine einfache oder zweifache hätten machen lassen. Absch. 995. u. **252.** (1643.) Dem Prälaten zu Rheinau wird ein Project zu besserer Verwahrung der Brücke daselbst übergeben. Abt und Convent lassen sich dasselbe gefallen und den verordneten Commandanten und Untervogt Hans Heinrich Göldin, huldigen. Sie versprechen auch, den Paß, wie verordnet, zu verwahren und sich mit der noch mangelnden Provision zu versehen und zu thun, was ihnen möglich sei. Dem Vogt von Lauffen wird befohlen, fleißig Acht zu geben, daß die Schiffe im Nol jeder Zeit, besonders bei Nacht, auf der eidgenössischen Seite gehalten werden, dergleichen zu Rüdlingen und Rheinau. Den kleinen Rath

Diesenhofen ermahnt man zu sorgfältiger Aufmerksamkeit und macht den Stadthauptmann Wepfer, sowie die ihm untergebenen Officiere durch einen Eid zu mehrerer Aufsicht über die Brücke und den Paß verbindlich. In Bezug auf die Brücke und das Zeughaus verordnet man das Erforderliche, desgleichen, daß bei dem Laubhölzli, wo der Rhein zu Zeiten zu durchreiten ist, die nöthigen Maßregeln zu dessen Schutze getroffen werden. Zu Schupfen und Reichlingen, wo man große Schiffe gefunden hat, befehlt man, selbige auf eidgenössischer Seite zu behalten. Zu Stein findet man Stadthore, Brücke und Zeughaus wohl bestellt. Bei allen Seeposten von Stein bis Gottlieben wird den Gemeinden befohlen, die niedergefallenen Wachtstätten sammt den Stangen zu Sturm- und Feuerzeichen wieder aufzurichten, die Schiffe diesseits des Rheines und des Sees zu behalten und für alle Fälle wachsam zu sein. Zu Gottlieben theilt der bischöfliche Vogt mit, daß wegen der Beschaffenheit des Rheins wenig Gefahr zu besorgen sei, und daß er sich getraue, einen Ueberfallsversuch mit dem Quartierhauptmann daselbst und dessen Volk abzuwenden. Er anbietet sich auch, den Bischof noch um ein Paar „Stücklein“ und etwas Munition zu ersuchen. Zu besserem Schirm der Soldaten und des Passes werden noch etliche Schanzkörbe und Brustwehren für nöthwendig erachtet und wegen Lieferung des hiezu nöthigen Holzes mit der Gemeinde Tägerweilen gesprochen. Man glaubt sodann auch, daß der Graben wieder ausgeworfen und mit Palissaden umzogen werden solle. Der Vogt übernimmt es auch, das Schloß noch besser zu versichern. In Weinselden ermahnt man die geistlichen und die weltlichen Gerichtsherren oder deren anwesende Anwälte zu treuer Wachsamkeit, und daß jeder mit der ihm auferlegten Quote an Munition der gemachten Ordnung gemäß sich versehen und die Unterthanen zum Gehorsam gegen die Quartierhauptleute ermahnen solle. Absch. 996. a. **253.** (1643.) Die im December 1642 gemachte Kriegsordnung wird revidiert und, in neun Artikeln bestehend, in den Abschied genommen. Ibid. d. **254.** (1643.) Die Landesofficiere und Quartierhauptleute werden beebidigt. In Bezug auf die von den Gerichtsherren zu leistenden Provisionen wird das Nothwendige verordnet. Ibid. e. **255.** (1643.) In Folge der eingelaufenen Berichte von den dem Thurgau drohenden Gefahren und der angehörten Relation der in den Thurgau Abgeordneten, aus welcher hervorgeht, daß es hie und da mit den Anstalten zum Schutze des Landes schlecht bestellt sei, wird von den Gesandten der katholischen Orte gut erachtet, daß die in den Thurgau ernannten Commandanten sofort die erforderlichen Verfügungen treffen, den Landvogt und den Landschreiber zu ihren Beratungen zuziehen, die Quartierhauptleute und die Officiere freundlich behandeln sollen, damit das Landvolk, das sich bereitwillig zeige, in Lust und Muth erhalten werde. Diese abgeordneten Commandanten, welche die Stelle eines Kriegsrathes zu vertreten haben, sollen Kundschafter halten und, wenn etwas vorkommt, den nächsten Orten sofort Bericht schicken, damit nichts unterlassen werde, was zur gemeinsamen Sicherheit diene. Absch. 997. a. **256.** (1643.) Die Gesandten der katholischen Orte halten es noch nicht an der Zeit, die Kriegskommandanten aus dem Thurgau heimzuberufen, und können wegen der Fallbrücke zu Stein keinen Beschluß fassen. Jedes Ort soll sein Gutachten über diese beiden Punkte den Gesandten nach Baden in die Instruction setzen. Absch. 998. l. **257.** (1643.) Die Commandanten im Thurgau berichten, wie daselbst Alles bestellt sei, und daß es nach ihrem Dafürhalten unnöthig sei, daß sie alle dort bleiben, und begehren, ihnen den Befehl wieder abzunehmen und sie nach Hause zu entlassen. Es wird ihnen geantwortet, daß sie sich einstweilen nach Hause begeben könnten, vorbehalten die Commandanten von Zürich, Lucern und Uri, welche bis auf fernern Bescheid zu bleiben haben. Genannte drei Commandanten sollen auch mit dem Fürststabs von St. Gallen und andern Nachbarn der Stadt Arbon Anstalt treffen, daß diese Stadt erforderlichen Falls besetzt

und sicher gestellt werde. Absch. 999. t. **258.** (1643.) Damit die im Thurgau gewesenen Com-  
danten für ihre Forderungen befriedigt werden, lassen die Gesandten der katholischen Orte ein Beschl.  
schreiben an den Landvogt abgehen und sprechen Zürich um seine Mitwirkung an. Absch. 1022.  
**259.** (1643.) Der Landvogt entschuldigt sich in einem Schreiben wegen des von ihm an fremdes Krieg-  
volf erteilten Passes. Lucern hat ihm bereits das Nöthige geantwortet; nichts desto weniger wird  
von den katholischen Gesandten nochmals injunuiert, dergleichen Durchpaß keineswegs mehr zu gestatt.  
Zugleich wird auch festgesetzt, daß auf der nächsten Zusammenkunft die den Thurgau regierenden Orte  
vereinbaren sollten, ihre die Rheinbrücke zu Stein betreffenden Rechte aufrecht zu erhalten. Absch.  
1024. g. **260.** (1643.) Der Landvogt Leuzinger, welcher citiert worden war, um sich wegen der  
ihm gegebenen Gestattung des Passes zu verantworten, hatte sich nicht gestellt, und zwar durch Zürich  
Glarus, welche von ihm jegliche Schuld abwälzen wollen, veranlaßt. Auf den vom Gesandten des  
von St. Gallen gegebenen Bericht, daß auch an das Gotteshaus das Begehren des Durchzugs ge-  
worden sei, gehen in erster Linie die Meinungen der katholischen Gesandten dahin, den nicht zu entschei-  
genden Landvogt abzusetzen. Auf die Fürbitte der glarnerischen Gesandten läßt man sich milder stimmen  
und weist die Sache auf die nächste katholische Conferenz, auf welcher sich der Landvogt zu stellen  
soll. Zu gleicher Zeit wird auch an Zürich ein Schreiben erlassen, in welchem sich die katholischen Orte über  
Unbefugtheit beschwerten, mit welcher dasselbe ihre oberherrliche Hoheit und die Majorität „überfahre“,  
erklären, daß sie sich von der Aufrechterhaltung derselben nicht werden abwendig machen oder abschrei-  
lassen. Weil ferner jenes Kriegsvolk aus Berns Landen und Herrschaften gekommen und bei Wind-  
und an der Stille übergesetzt worden ist, wird für nöthig erachtet, ein Beschwerdeschreiben an Bern  
erlassen. Absch. 1026. c. **261.** (1643.) Die katholischen regierenden Orte sollen nicht vergessen,  
die nächste Zusammenkunft ihre Gesandten des Passes und der Brücke zu Stein am Rhein wegen zu  
struieren, da von dorthen immer die größte Gefahr zu befürchten ist. Ibid. g. **262.** (1644.)  
Landvogt im Thurgau, Hans Jakob Leuzinger von Glarus, welcher auf ernstliches Ansuchen und  
Verantwortung Zürichs der Herrschaft Venedig gestattet hat, etwas weniges Kriegsvolk durch den Thurgau  
nach Constanz zu führen, war von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug zweimal nach Lucern citi-  
worden. Zürich und Glarus hatten an die vier Orte geschrieben, man möchte den Landvogt für entschei-  
digt halten oder die Sache bis auf eine allgemeine Zusammenkunft anstehen lassen, worauf weiter nichts  
erfolgt ist. Die übrigen evangelischen Orte sind der Ansicht Zürichs, daß den vier Orten erforderlich  
falls das eidgenössische Recht vorgeschlagen und die Sache auf künftige allgemeine Tagleistung gewie-  
werden solle. Auch das Nichterscheinen des Landvogtes billigt man wegen der großen Gefahr für denselben  
und des durch die Mehrheit der Stimmen herbeigeführten Nachtheils. Absch. 1028. d. **263.** (1644.)  
Alt-Landvogt Leuzinger wird von den fünf katholischen Orten zu Rede gestellt, daß er jüngst die „Copp-  
schen“ in der Herrschaft Venedig Dienst ziehenden Völker wider den Befehl der Mehrzahl der Orte  
durch den Thurgau ziehen lassen und auf die Citation sich nicht gestellt habe. Leuzinger erklärt, daß  
das nicht aus sich selbst gethan habe, sondern auf den Rath von Zürich und Glarus, was ihm diese  
zeugen, und bittet, man möchte ihm die Sache nicht so hoch anrechnen. Es wird ihm auf die Fürbitte  
von Zürich und Glarus verziehen. Lucern nimmt die Sache in den Abschied, Uri erläßt die Strafe  
Vorbehalt der Ratification. Absch. 1041. mm. **264.** (1647.) Auf verschiedene Schreiben des Lan-  
vogts, worin sich das Kloster Kalchrain, die Stadt Frauenfeld, das Quartier von Ermatingen und

von Wellhausen über die Contribution und die ihnen auferlegten Wachen beschweren, wird geantwortet, er solle die Contribution einziehen, das Gotteshaus Kalchrait und die klagenden Quartiere für dießmal zur Geduld ermahnen, aber sich mit dem Landschreiber sowohl bei den Gerichtsherrn als bei den Quartieren gründlich informieren, wie künftig zu Vermeidung von Klagen eine gebührende Gleichheit bewerkstelligt werden könne; wie denn für die Eidgenossenschaft überhaupt eine allgemeine Aenderung gemacht werden könnte, darauf werden die Herren und Oberrn bedacht sein. Für den ersten Monatsold haben die Befehlshaber und Soldaten von dem Landvogt und den Unterthanen nichts zu fordern, und die Anlage soll allein für den andern Monat dienen, indem der erste Monatsold von den Obrigkeiten bezahlt wird. Sollten wider Erwarten die Wachen bis in den dritten Monat bleiben müssen, so mag der Landvogt angefangener Maßen bis auf weitem Befehl fortfahren, auch den Befehlshabern und Soldaten zusprechen, daß sie ohne Befehl bei höchster Ungnade ihre Posten nicht verlassen oder heimziehen. Damit bei dem Geldmangel, über den man allenthalben klagt, die Contribution etwas erleichtert und die Soldaten mit dem Nothwendigen versehen werden, könnte mit Zuthun der Befehlshaber ein täglicher „Commiß“ von Brod und Wein für jeden Soldaten angeordnet und an dem Sold abgezogen werden. — Der Stadt Zell, welche ein Begehren an Zürich und Lucern hatte gelangen lassen (der Inhalt ist nicht angegeben), soll der Landvogt antworten, daß man dermalen in ihr Begehren nicht eintreten könne, daß man aber nicht ermangeln werde, ihr alle freundschaftlichen Dienste zu leisten. — Der Landvogt berichtet auch, was ihm von den bischöflichen Beamten der Reichenau, desgleichen von dem Bischof selbst und dem Commandanten zu Constanz geschrieben worden ist. (Diese Schreiben drücken die Befriedigung über die vorsorglichen Maßregeln der Orte aus und enthalten „Zeitungen“.) Man findet eine Antwort darauf unnöthig und ermahnt blos den Landvogt in seinem Fleiße zu beharren und von allen einlangenden Nachrichten sofort Kenntniß zu geben. Absch. 1118. b. **265.** (1647.) Die Mehrzahl der Orte ist der Ansicht, daß der erste Monatsold, der jüngst für die Wachen im Thurgau und Rheinthal vorgeschossen worden ist, von den beiden Vogteien den Obrigkeiten wieder ersetzt werden solle. — Es wird dieß den beiden Landvögten mitgetheilt. Absch. 1133. kk. **266.** (1647.) Aus dem schriftlichen Bericht des Landvogtes geht hervor, daß die seit einiger Zeit an und auf dem Bodensee ergangenen Insolentien meistens von den schwedischen Parteien herrühren, und daß ihre Klagen wider die Unterthanen übertrieben sind. Es soll deshalb an Zürich geschrieben werden, daß die Gesandten der katholischen Orte für nothwendig erachten, im Namen aller regierenden Orte an die Commandanten in Ueberlingen und in der Mainau, welche den Anlaß zu den meisten Klagen geben, gebührend zu schreiben, damit dergleichen Anflug beseitigt werde und die Unterthanen ihrem Gewerbe sicher nachgehen können. Weil in dem Schreiben des Landvogtes nicht gemeldet wird, daß er seine Mittheilung auch an Zürich geschickt habe, soll mit der Versendung des Schreibens noch einige Tage gewartet und jenem inzwischen befohlen werden, die Mittheilung, falls sie unterblieben sein sollte, auch an Zürich zu schicken. Absch. 1139. g.

## b. Kriegsanlagen.

**Art. 267.** (1629.) Die geistlichen Gerichtsherrn wollen an die Kosten, welche mit Aufstellung der Wachen ergangen sind, nichts beitragen. — Die Gesandten der katholischen Orte lassen es sich gefallen, daß man bei den alten Bräuchen und Abschieden, die deshalb genügende Erläuterung geben, verbleibe. Lucern wird dem Landvogt in diesem Sinne Befehl erteilt. Absch. 492. e. **268.** (1643.) Nachdem im März zu Weinselden mit den im Thurgau gewesenen Commandanten abgerechnet und ihnen eine Be-

solbung für den Tag geschöpft worden ist, läßt man es dabei verbleiben. Weil man aber für un-  
 erachtet, daß solche Kosten aus obrigkeitlichem Sackel entrichtet werden, wird dem Landvogt geschrie-  
 wieder eine Anlage auf die Landschaft zu machen, damit er daraus die bereits in die Rechnung gesteu-  
 Kosten für die Commandanten, auch was seither ihretwegen ausgegeben worden ist und ihren fern-  
 Ausstand entrichten könne. Ferner soll der Landvogt aus dieser Anlage die Forderung des Johann Al-  
 Wirz sammt Zins und Kosten bezahlen. Falls künftig wieder Commandanten in den Thurgau ge-  
 werden, soll ein Commandant, der mit zwei Pferden reitet, täglich 4 Kronen erhalten und die Anlage  
 gleichmäßig auf die Personen, sondern je nach dem Vermögen angelegt werden. Dem Landvogt wird  
 diesem Zwecke ein Receß übersandt. Absch. 1007. oo. **269.** (1647.) Wegen der den Landvögten  
 zutragenden Beziehung des ersten Monatsoldes, den die Obrigkeiten den Zusägern dargeschossen hab-  
 wollen die Gesandten der katholischen Orte sich zu Baden vergleichen. Absch. 1128. m. **270.** (1647.)  
 Dem Landvogt und dem Landtschreiber wird befohlen, nach eingezogenen Erkundigungen darauf bedacht  
 sein, daß künftig eine gleichmäßige und billige Repartition der Contributionen sowohl bei den Gerichtsherrn  
 als den Quartieren gemacht werde, damit nicht Einer für den Andern zahlen müsse. Absch. 1133. u.  
**271.** (1648.) Ausschüsse der Gerichtsherrn und der Landschaft Thurgau stellen das Ansuchen, daß  
 sie mit einem dritten Monatsold zu den zweien, welche sie für die Grenzbesetzung zusammengesteuert hätten  
 verschonen und ihnen die 2700 Gulden Ueberschuß von dem für die zwei Monate gesteuerten Solde zu-  
 geben möchte. — Es wird beschloffen, daß die dritte Monatsanlage eingestellt bleiben, von dem Ueberschuß  
 2000 Gulden in einem Kasten verwahrt und der Rest herausgegeben werden solle. — Etliche Städte,  
 Frauenfeld, Dießenhofen, Wyl, Arbon und Bischofszell, auch etliche Dörfer und Höfe, wo der Abt zu  
 Gallen die Gerichtsbarkeit sammt der Mannschaft bis an die hohe Jurisdiction hat, wollen zu Contri-  
 tionen, Aufstellung von Wachen und dergleichen nichts beitragen. Dem Landvogt wird befohlen, sie  
 dem verhältnismäßigen Beitrag nicht allein für die Zukunft, sondern auch für die jüngste Vergangenheit  
 zuhalten. Absch. 1151. m.

## c. Schützenwesen.

**Art. 272.** (1628.) Auf Anhalten von Junker Kaspar von Ulm zu Hüttlingen will man  
 den Obrigkeiten die Erklärung einholen, ob sie dem Lommiser Quartier, wie auch der Zielstätte zu  
 hausen jedem jährlich Ehrengaben zu verschießen geben wollen. Absch. 458. b. **273.** (1632.) Schüt-  
 meister und Schützengesellschaft des Quartiers Weinselden, wo in die drei oder vierthalt hundert  
 tiere quartiert sind, bitten unterthänig, daß ihnen das jährlich eingelegte Schießgeld von 12 Gulden  
 viel vermehrt werden möchte, daß sie alle Sonn- und Schießtage eine „ehrliche, namhafte“ Gabe zu  
 schießen hätten. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten sich künftig  
 über entschließen können. Absch. 596. h. **274.** (1639.) Denen von Wellhausen werden auf ihr  
 halten jährlich 12 Gulden zum Verschießen bewilligt, die ihnen der Landvogt zustellen soll. Absch. 904.  
**275.** (1646.) Die Unterthanen zu Gottlieben und Ermatingen, welche sich in zwei Schützengesellschaften  
 zusammengethan haben, bitten um eine jährliche Verehrung und werden hiefür von dem Bischof zu  
 stanz empfohlen. — Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1098. ii. **276.** (1647.)  
 Den Schützen zu Gottlieben und Ermatingen wird auf ihr Ansuchen eine jährliche Schützengabe von 8  
 Gulden bewilligt. Absch. 1133. ii.

## 23. Religionsfachen; Kirchliches; Landfriedliches.

**Art. 277.** (1619.) Zürich will der Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes zu Mammern sich widersetzen. Nachdem das vom Landvogt eingelangte Schreiben und der bezüglich Artikel des Landfriedens verlesen worden, wird von den Gesandten der katholischen Orte für nothwendig erachtet, beförderlich Gesandte dahin abzuordnen in eigenen Kosten und ohne Beschwerde der Unterthanen, da Zürich in Sachen seiner Religion auch Gesandte zu schicken pflegt. Zugleich können auch andere Angelegenheiten, an denen den katholischen Orten nicht wenig gelegen ist, besprochen werden, besonders daß Mammern, welches der katholischen Orte offenes Haus ist, verbessert und künftig in Ehren gehalten werde. Man genehmigt das Project des an Zürich zu erlassenden Schreibens und beschließt, falls wider Verhoffen kein Tag oder einer zu weit hinaus angefetzt würde, dennoch die Gesandtschaft dahin reiten zu lassen und Zürich den Tag anzuzeigen, wann man sich auf den Augenschein einfinden werde. Absch. 67. a. **278.** (1618.)

Setzung eines Alters in der Kirche zu Mammern. Absch. 71. **279.** (1619.) Der Prälat von St. Gallen läßt durch seinen Gesandten im Namen des Junkers Hans Walthart von Hallwyl, Gerichtsherrn zu Blidegg und Collator der Pfründe zu Sitterdorf, vor den Gesandten der katholischen Orte vorbringen, wenn der katholische Gottesdienst zu Sitterdorf, wie bisher, von einem Caplan zu Bischofszell be sorgt werde, so sei zu befürchten, daß die Unkatholischen daselbst unter dem Vorwand der Verspätung des katholischen Gottesdienstes viele Ugebühen und Ungelegenheiten verursachen, wie dieß letzte h. Palmtag wirklich geschehen sei. Man möchte also bewilligen, einen eigenen Priester daselbst zu haben, mit welchem der Prädicant das Einkommen der Pfründe gemäß dem Landfrieden theile; deßgleichen den Taufstein der andern Religion aus dem Chor in die Kirche zu versetzen und das Chor zu schließen. Man bewilligt dieß als dem Landfrieden und der Billigkeit gemäß und trägt dem Landvogt auf, die Sache bei erster Gelegenheit ins Werk zu setzen. Absch. 83. q. **280.** (1620.) Die von Dießenhofen haben dem Gotteshaus daselbst ein Fischerschifflein weggenommen. — Dem Landvogt wird geschrieben, die Gewaltthat gebührend zu strafen und zu gebieten daß das Schifflein restituiert werde. Weigern sie sich, so mag er sie auf die Tagagung nach Baden citiren. — Den Prädicanten zu Dießenhofen soll er beurlauben, da derselbe trotz geschehener Warnung viel unge reimte Händel wider den Landfrieden vorgenommen habe. Absch. 150 f. **281.** (1620.) Den Katholischen zu Mammern ist von dem Gerichtsherrn ein Priester gegeben worden, der großes Aergerniß verursacht. Die katholischen Gesandten schreiben deßhalb an den Prälaten zu St. Gallen als Lehenherrn, er möchte den Gerichtsherrn dazu bewegen, daß er einen tauglichen Priester hinsetze und ihm eine solche Competenz schöpfe, daß er sich gebührllich erhalten könne; wo nicht, so würden die Obrigkeiten dafür sorgen. In demselben Sinne ist an den Gerichtsherrn zu schreiben. Ibid. g. **282.** (1624.) Der Anzug wegen Abkürzung der Pfarrpfründe zu Sitterdorf bei Bischofszell wird in den Abschied genommen. Dem Priester sind bisher nicht mehr als 50 fl. jährlich gegeben worden, mit denen sich keiner erhalten könne. Die Sache soll auf der Tagleistung zu Solothurn erledigt werden. Absch. 324. o. **283.** (1625.) Was Franz Reding von Schwyz, fürstlich sanctgallischer Rath und Vogt zu Rorschach, wegen Abkürzung der Pfarrpfründe zu Sitterdorf vorgebracht hat, werden die Gesandten der Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen zu berichten wissen. Die Obrigkeiten werden sich darüber nach Gebühr entschließen. Absch. 365. d. **284.** (1625.) Schaffhausen wird von Zürich gebeten, den Pfarrer und den Helfer zu Dießenhofen, welche dießmal von Schaffhausen gebürtig sind, anzuhalten, daß sie das Capitel von Steckborn besuchen, wie es

von ihren Vorgängern auch geschehen sei, damit Confusion verhütet werde, das Capitel ungeschwächt bleibe und die evangelische Religion daselbst um so eher erhalten werde. Absch. 378. e. **285.** (1626.) Adm. Tschudi, fürstlich sanctgallischer Rath und Landvogt zu Neuravensburg, will die Capelle zu Amriswyl, eine Filiale der Kirche zu Summeri, wieder in Aufnahme bringen, nachdem die Zinsen und Renten dieser Stiftung von den Bauern in ihren eigenen Nutzen verwendet worden sind. Tschudi, durch Erbfall Collator der Capelle, hat die Gegenpartei ins Recht gerufen, aber in Ermanglung genügender Documente nicht ausgerichtet. Nachdem er nun die Documente beigebracht, wünscht er, daß die Erkenntniß aufgehoben und die Gegenpartei nach Baden vor die höchste Gewalt der gesammten Orte der Eidgenossenschaft citirt werde. — Die katholischen Gesandten halten die Citation für erlaubt und nehmen die Sache ad referendum. Absch. 387. c. **286.** (1626.) Die Katholischen zu Adorf, ungefähr 102 Seelen, welche zu ihrer Andacht eines Altars ermangeln, kommen bei den katholischen Gesandten um einen solchen ein. — Der Landvogt soll die nöthigen Anordnungen treffen und die Sache auf erster Tagatzung vorbringen, damit man den Gesuch entweder durch einen Ausschuß oder aber durch unmittelbaren Befehl entsprechen kann. Absch. 403. **287.** (1627.) Zürich hat sich in einem Schreiben an die katholischen Orte über die beabsichtigte Aufrichtung eines Altars zu Adorf beschwert und wenigstens bis zur Jahresrechnung zu Baden Aufschub begehrt. — Der Aufschub wird von den Gesandten der katholischen Orte gestattet, obgleich man nicht gewillt ist, sich von einem so gottseligen Werke abtreiben zu lassen. Die katholischen Orte sollen ihre Gesandten nach Baden mit Befehl versehen, damit gleich von dort aus Abgesandte nach Adorf geschickt werden können, um die Sachen ins Werk zu setzen. Lucern soll den Landvogt und den Landschreiber davon benachrichtigen und sie ermahnen, den katholischen Pfarrgenossen tröstlich zuzusprechen. Absch. 427. d. **288.** (1627.) Zürich eröffnet den Gesandten der evangelischen Städte, daß die den Thurgau regierenden, katholischen Orte unlängst zu Adorf, wo seit der Reformation keine andere, als die wahre christliche Religion geübt worden sei, ohne Vorwissen seiner Herren und Obern einen Altar haben aufrichten wollen; die Kirchgenossen hätten auf etliche Tage Stillstand erlangt und auf gemachte Vorstellungen hin habe Lucern eingewilligt, daß diese Sache auf künftige Jahrrechnung verschoben werde. Da Zürich den Kirchensatz daselbst hat, Choren, Pfarrhaus und der größte Theil des Kircheneinkommens ihm gehört, seine Unterthanen aus der Grafschaft Kyburg, etwa 170 an der Zahl, zu dieser Kirche gehören, und die katholischen Unterthanen zu Adorf ihren Gottesdienst in der zunächst gelegenen Kirche zu Dänikon ohne Beschwerde verrichten können, glaubt Zürich, es sei ihm nicht zuzumuthen, daß es einen neuen Altar aufrichten, viel weniger einen Pfaffen dahin setzen lassen solle. Für den Fall, daß die Einsetzung des Altars ihren Fortgang gewinnen sollte, bittet Zürich um Rath, ob es nicht den katholischen Orten deswegen das eidgenössische Recht vorzuschlagen oder Gegengewalt brauchen oder wie man dieser Sache auf anderm Weg begegnen solle. Die Gesandten der drei Städte, ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 428. e. **289.** (1627.) Von der Einsetzung des Altars zu Adorf wollen die katholischen Orte nicht abstehen, sondern in den Gewahrjamen und im Landfrieden nachsehen, um Zürich mit gebührender Antwort entgegenzutreten und die Sache ins Werk zu setzen. Absch. 431. e. **290.** (1627.) Die Gesandten von Zürich zeigen an, sie hätten geglaubt, man würde es in Bezug auf die Altareinsetzung in der Kirche zu Adorf bei dem von Zürich gestellten Begehren verbleiben lassen. Wolle man hinter dem Rücken ihrer Herren und Obern fortfahren, so hätten sie Befehl, eher das Recht walten zu lassen. Die katholischen Orte sind der Ansicht, daß jenes Vorhaben etwas Billiges sei, worüber man nicht zu rechten habe, weil es nicht allein dem Landfrieden gemäß sei, sondern auch die Sache an unterschiedlichen Orten und

verschiedenen Zeiten stattgefunden habe. Zugleich machen die katholischen Gesandten auch die Bemerkung, daß ihre Herren und Obern in dem Urtheil, das die Sätze von Zürich in dem Schwyzer- und Glarnergeschäft gegeben haben, vernehmen müssen, daß man sie nicht nach dem Landfrieden, sondern „römisch-katholisch“ genannt habe. Ob sie gleich römisch und katholisch seien, solle man einander doch zu Verhütung von Uneinigkeit nach dem Landfrieden titulieren und nennen. Die Gesandten von Zürich erwidern, daß die Worte „römisch-katholisch“ in dem angezogenen Urtheil nicht aus böser Meinung, sondern vielmehr aus Unachtsamkeit geschrieben worden seien; es werde aber nicht mehr geschehen. Sie beschwerten sich aber ihrerseits darüber, daß in dem Urtheil der Sätze von Lucern das Wörtlein „neugläubig“ mehrmals vorkomme, welches man auch wohl hätte unterlassen dürfen. Man möchte sie mit diesem Wörtlein verschonen und sie wie bisher titulieren. Absch. 435 t. **291.** (1627.) Die nach Frauenfeld reisenden katholischen Gesandten sollen die Einsetzung des Altars zu Adorf vornehmen. Damit dieses Vorhaben durch die Arglist der Gegenpartei nicht gehindert werde, wird es nothwendig sein, die Sache gleich zu Anfang der Conferenz zur Sprache zu bringen. Sollte Zürich wider Verhoffen die Einsetzung des Altars und des katholischen Gottesdienstes nicht zulassen oder mit Gewalt verwehren und das Recht vorschlagen, so mögen die Gesandten der Obrigkeiten fernern Befehl gewärtigen. Man wird nachher auch dafür bemüht sein, dem Priester gebührenden Unterhalt zu verschaffen, und man hält es nicht für unbillig, daß Zürich sich dazu verstehe, von dem Einkommen des Prädicanten einen Theil einzuräumen. Inzwischen wird es an Mitteln für den Gottesdienst nicht fehlen, und sowohl andere Geistliche als die Frau von Dänikon werden durch Handreichung ausbelfen. Schwyz glaubt, daß es thunlich wäre, wenn zu diesem Geschäfte neben dem Gesandten von evangelisch Glarus auch ein solcher der katholischen Glarner erschiene, damit selbige Stimme ungültig gemacht würde. — Schwyz wird ersucht, die katholischen Glarner dessen insgeheim zu berichten. Absch. 440. a. u. g. **292.** (1627.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte verlangen Einsetzung eines Altars und Einführung des katholischen Gottesdienstes in der Pfarrkirche zu Adorf nach Ausweisung und vermöge des eidgenössischen Landfriedens. Sie begehren, daß solches zuerst vorgenommen und ins Werk gesetzt werde, weil sie Befehl haben, in nichts Anderes sich einzulassen, bis diese Sache verhandelt und in Ausführung würde gebracht sein. — Die Gesandten von Zürich haben sich dieses Anzugs nicht versehen und sind darüber nicht vollkommen instruiert; sie wünschen daher, daß dieses Geschäft auf einige Tage eingestellt werde. Die katholischen Gesandten erklären, daß sie von ihrem Befehle nicht weichen werden. Hierauf lassen die Gesandten von Zürich außer den schon zu Baden vorgebrachten Motiven, warum der Altar zu Adorf nicht eingesetzt werden solle, noch fernere Gründe vorlesen, und begehren, weil die katholischen Orte selbigen noch niemals gesehen, daß man sie in den Abschied nehme, und daß man, falls man von diesem Vorhaben nicht absteigen wolle, bis zu fernerer Erklärung einen Stillstand in der Sache gestatte. Die katholischen Gesandten beharren auf ihrer Meinung und bitten, daß man kein weiteres Hinderniß in den Weg lege. Nachdem hierauf die Gesandten von Zürich sich weitem Befehl haben geben lassen, vergleicht man sich nach vielen weitläufigen Wechselreden über einen Abschied, demgemäß auf Freitag den 27. August der Altar zu Adorf in Beisein der katholischen Gesandten gesetzt und der katholische Gottesdienst verrichtet werden soll. Der Gesandte von Glarus, ohne Instruction, nimmt die Sache in den Abschied. Hernach stellen die fünf katholischen Orte an Zürich das Begehren, daß man mit einander eine gute Ordnung mache, wie es des Gottesdienstes halber zu Adorf gehalten werden solle, damit keine Angelegenheit entstehe und Alles nach dem Landfrieden in guter Ruhe verrichtet werden könne. Es sei nothwendig, Zeit und Stunde zu bestimmen, wenn der eine und der andere Gottesdienst

gehalten werden solle, dergleichen, daß der Taufstein der Evangelischen, welcher gleich am Fuß des Altars stehe, etwas rückwärts gerückt und die vermauerte Pforte auf der rechten Seite vom Eingang der Kirche zu besserer Bequemlichkeit der Katholischen auch wieder eröffnet werde. Ebenso müsse man sich über die Theilung des Kirchhofes und der Sacristei, sowie über das Einkommen zu Erhaltung des Priesters erklären. Weil die Gesandten von Zürich diesmal ohne Instruction sind, so wird verabschiedet, daß sie den Augen schein einnehmen und Alles ihren Herren und Obern referieren sollen, welche in wenigen Tagen durch Gesandte ihren Beschluß kund thun oder aber dem Vogt zu Kyburg dazu den Auftrag geben sollen, wobei man hofft, daß man sich hierüber wohl mit einander werde vergleichen können. Inzwischen soll der katholische Gottesdienst nach dem evangelischen gehalten werden. Absch. 441. a. **293.** (1627.) Lucern soll Zürich an die wegen der Pfründe Adorf versprochene Antwort erinnern. — Die Frau von Dänikon anerbietet sich, nachzuforschen, was die Pfründe Adorf früher eingetragen hat. Zug soll den Landvogt ermahnen, die Berichte derselben entgegenzunehmen. Absch. 446. g. **294.** (1627.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte führen denjenigen von Zürich umständlich zu Gemüth, weil der Altar in der Pfarrkirche zu Adorf zur Ehre Gottes wiederum aufgerichtet worden sei, so erfordere die Gebühr, daß dazu ein Priester, welcher den katholischen Pfarrgenossen daselbst die heil. Sacramente und pfarrliche Seelsorge administriert, bestellt werde. Sie möchten im Namen ihrer Herren und Obern, denen die Collatur und der Kirchenzins sammt dessen Zehnten und Einkommen zu Adorf von des Gotteshauses Müti wegen zugehöre, sich dahin erklären, daß sie gedachtem Priester und seinen Nachfolgern eine „ehrliche“ Wohnung und gebührenden Unterhalt anweisen und auch für die übrigen Zubehörden wollen sorgen helfen. Hinwiederum anerbiete man im Namen der Obrigkeit, den Landfrieden redlich und nach Inhalt des klaren Buchstabens zu halten wie dieß bei dem jüngst wegen des Altars gemachten Abschied auch versprochen und bisanhin gehalten worden sei. — Die Gesandten von Zürich melden, was etlichen ihrer Religionsverwandten im Thurgau für Beschwerlichkeiten wider den Landfrieden begegnet seien. Da dieselben schon etliche Male angebracht worden seien, und man um Abhülfe gebeten habe, so hoffe man, daß die Gesandten der katholischen Orte hierüber zu freundlicher Willfährung und gleichmäßiger Vollziehung des Landfriedens instruiert und gewillt sein werden. Sobald sie sich darüber erklärt haben würden, wolle Zürichs Gesandtschaft ihren Befehl eröffnen und in die Verhandlung eintreten über das, was dem Landfrieden gemäß und billig sein werde. — Die Gesandten der fünf katholischen Orte antworten, daß ihre Herren und Obern bisher nicht haben finden können, daß sie jemanden im Thurgau wider den Landfrieden bedrängen oder beschweren. — Hierauf erklären sich die Gesandten Zürichs über die angezogenen Beschwerden weitläufig und sind der Ansicht, daß der Landfriede jeder Religion gleiche freie Uebung gewähre. Die Gesandten der katholischen Orte wollen es nicht dahin verstehen, noch viel weniger sich dahin erklären, die angedeuteten Beschwerden abzuschaffen, auch nicht erkennen, daß dem Prädicanten zu Adorf, der die Pfarrei Wengi versieht, von selbiger Pfründe nach Marchzahl der Mannschaft, wie der Landfriede und die darüber 1532 im Rheinthal von acht Orten gegebene Erläuterung ausweist, eine geziemende Competenz gebühre, sondern sie wenden vor, daß sie es bei dem Buchstaben des Landfriedens bewenden lassen. — Da beide Theile von ihrer Instruction nicht abgehen können, so nimmt man Alles in den Abschied. Zugleich erklären die Gesandten von Zürich, daß ihre Herren und Obern den fünf katholischen Orten über die zur Sprache gebrachten Beschwerden einen ausführlichen Bericht zustellen werden. — Die Gesandten der katholischen Orte eröffnen ferner, daß ihre Herren und Obern jedenfalls einen Priester nach Adorf abordnen, denselben jedoch den Herren von Zürich als

Collatoren präsentieren werden, welchem dann sein gebührendes Einkommen, das man ihm schöpfen werde, mit seinem Antritt beginnen solle. — Damit die Obrigkeiten, was dieses Geschäftes halber noch übrig ist, an gelegenen Orten völlig abhandeln können, verfügen sich die Gesandten beim Verreisen zu der Kirche zu Adorf, um auf genommenen Augenschein der daselbst mangelnden Sache hin sich so viel als möglich zu vergleichen. Absch. 449. **295.** (1627.) Da Zürich den Entschluß wegen des Unterhaltes für den Priester zu Adorf immerwährend zu verschieben sucht, soll an die Frau zu Dänikon geschrieben werden, sie möchte sich um einen exemplarischen Priester bewerben und sich mit den Kirchgenossen vergleichen, damit er bei Zürich um die Belehnung anhalten könne. Sollten sich alsdann der Priester oder die Kirchgenossen zu beklagen haben, so wird man sich Zürich gegenüber zu verhalten wissen. Absch. 452. c. **296.** (1628.) Die Gesandten der katholischen Orte vernehmen mit Vergnügen, daß die Katholischen zu Adorf einen gelehrten, exemplarischen Priester erhalten werden. Man stellt für denselben die nothwendigen Schriften an den Landvogt und die Aebtissin zu Dänikon aus, damit er von dem Landvogt oder dem Landtschreiber der Stadt Zürich als Collator präsentiert und von Dänikon her bis zu völligem Austrag mit gebührendem Unterhalt versehen werde. Absch. 454. g. **297.** (1628.) Von Zürich ist ein ausführliches Verzeichniß der neugläubigen Haushaltungen und Gemeinden, in der Landgrafschaft hohen und niedern Gerichten gelegen, eingelangt, welche ihre Andacht außerhalb ihrer Pfarrei an entlegenen Orten verrichten müssen und deswegen kraß des Landfriedens die Religionsübung in ihren ordentlichen Pfarreien begehren. Die katholischen Gesandten vernehmen dieß mit Verwunderung, und um desto besser antworten zu können, bezieht man dem Landvogt, sich zu informieren, besonders bei dem Bischof zu Constanz und dem Abt von St. Gallen, und alsdann den Bericht nach Lucern zu schicken. Ibid. h. **298.** (1628.) S. Absch. 457. d. **299.** (1628.) Was bei der Visitation des Thurgaus die beiden Gesandten von Lucern und Schwyz wegen des aadorfischen Handels alles Ernstes vorgebracht haben, wird Burgermeister Bräm seinen Herren und Oberrath referieren. Man erwartet darüber beförderlich einen Bescheid. Absch. 458. c. **300.** (1628.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte führen denen von Zürich zu Gemüth, warum ihre Oberrathen dafür halten, daß die Herren von Zürich als Collatoren dem Pfarrherrn zu Adorf eine seinem Stande angemessene Bezahlung, sowie Mittel zu einem ehrlichen Unterhalte zu geben schuldig seien. Die zürcherischen Gesandten entgegen, wiewohl ihre Obrigkeit dem Pfarrherrn nicht mehr als nach Marchzahl seiner Religionsgenossen zu geben schuldig wäre, wie der Landfriede und etliche hernach ergangene Abschiede aufweisen, so hätten sie doch etwas Uebrigens zu thun Vollmacht erhalten und wollen, jedoch auf Gutheiß ihrer Obrigkeit Folgendes bewilligen: Fürs Erste eine „ehrbare“, dem katholischen Pfarrstande gemäße Behausung, welche man unverzüglich an geeignetem Ort neu und gut ausbauen und sammt einem geziemenden Kraut- und Baumgarten übergeben werde. Zum Andern sollen dem Pfarrherrn für sein jährliches Einkommen, das mit seinem Aufzug angehen wird, von den Collatur-Zehnten oder aus dem Amte Winterthur geliefert werden 26 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer, 7 Saum Wein, Alles Winterthurer Maß, und wie es dem Prädicanten auch gegeben wird. Zum Dritten soll ihm folgen der kleine Zehnten von den Gütern, welche die katholischen Pfarrgenossen besitzen. Desgleichen soll er auch in Holz und Feld wie ein anderer Bürger gehalten werden. — Die katholischen Orte behaupten, daß die Collatoren dem Priester nicht nur nach der Zahl seiner Angehörigen eine Portion von dem pfarrlichen Einkommen, sondern überhaupt ein gebührendes Einkommen schuldig seien, zumal da man keine einzige Pfarre wisse, deren Einkommen unter die Pfarrherren nach der Zahl ihrer Angehörigen abgetheilt werde. Dagegen finde man Beispiele genug, daß, wenn das spärliche Einkommen

eines katholischen Pfarrers nicht genüge, die Collatoren das Gebührende ersehen, wie solches bei verschiedenen Pfarreien im Thurgau der Fall sei. Zürich möchte also den katholischen Pfarrern mit Behauptung und Einkommen ehrlich und wie den Prädicanten halten und versehen. — Weil die Gesandten von Zürich zu Mehrern nicht bestimmt werden können, so nimmt man ihr Anerbieten zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied, welche sich nächstens darüber ferner erklären werden. — Was im letzten Wintermonat in und bei der Kirche zu Adorf aufzubauen und zu verbessern verabschiedet, aber bisher noch nicht vollzogen worden ist, das zu vollziehen wird neuerdings beschlossen; den beiden Pfarrern, wie auch den Kirchenpflegern (denen auch ein Katholischer beförderlich gezogen werden soll) wird die unverzügliche Ausführung nachdrücklich anbefohlen. In Beziehung auf die Mehmerei erklären sich die Gesandten von Zürich dahin, daß von jeder Religion ein Mehmer aufzustellen sei, der seinem Gottesdienst dienen solle; in die gemeinsamen Berrichtungen aber, wie auch in der Mehmerfründe haben sich beide zur Hälfte zu theilen. Die Gesandten der fünf katholischen Orte nehmen dieß zu Handen ihrer Obrigkeiten in den Abschied. Absch. 463. a. **301.** (1628.) Die katholischen Orte sollen ihren Gesandten nach Baden Befehl geben wegen der noch unerörterten Pfründabturung zu Adorf. Auch wird dazu der Bericht des Landtschreibers sehr dienlich sein. Absch. 466. **302.** (1628.) Zürichs Gesandtschaft stellt folgenden Antrag: Da ihre Herren und Oberrn laut Landfriedens die Einführung des katholischen Gottesdienstes zu Adorf bewilligt und dem Priester die Competenz geschätzt haben, so möchte man seinen Religionsverwandten zu Ammensberg (Mensberg?), Heiligen-Kreuz und Weilen im Thurgau gleichfalls nach Inhalt des Landfriedens zur Einführung ihres Gottesdienstes auch behilflich sein. Die katholischen Orte, an deren Obrigkeiten deßhalb nichts gelangt ist, nehmen den Antrag in den Abschied. Sonst seien sie gewillt, den Landfrieden jeder Zeit nach dem buchstäblichen Inhalt zu halten, wie sie sich denn dessen mehrmals erklärt hätten. Weil die Competenz für den Priester zu Adorf nicht der Ort sei, daß er dabei existieren könne, so möchte Zürich noch 50 fl. oder den Werth dafür verordnen, oder aber die Pfründe zwischen ihm und dem Prädicanten theilen lassen. Zürich glaubt genug und noch mehr geben zu haben, als man ihm habe zumuthen können; man möchte es also dabei verbleiben lassen. Die katholischen Gesandten nehmen dieß in den Abschied, in der Hoffnung, es werde inzwischen ein Contentement erfolgen. Absch. 470. q. **303.** (1629.) Auf Ansuchen des Prälaten zu Kreuzlingen wegen Theilung des Friedhofes mit den Neugläubigen haben etliche Orte ihre Stimmen ertheilt. Diejenigen, welche dies nicht gethan, erachten für besser, damit zurückzuhalten, bis man deßhalb auch mit Zürich gesprochen habe. Absch. 492. f. **304.** (1629.) Der Landweibel Engel berichtet, was sich kürzlich mit dem Bilderstürmen zugetragen habe, daß jedes Ort besonders den Herren von Lucern insinuiere, dem Landvogt zu befehlen eine Execution über denselben ergehen zu lassen und das Landgericht zu halten. Absch. 496. d. **305.** (1629.) Was man auf das Rathsbegehren des Landvogtes wegen des entflohenen Schusters, der Schmalpredigt des Prädicanten und wegen Fridli Trabers Rede wider ein Crucifix, als er noch nicht katholisch gewesen, gesprochen hat, wird jeder der katholischen Gesandten zu berichten wissen. Absch. 498. c. **306.** (1630.) Zürich hat (d. 14. Dec. 1629) an Lucern geschrieben, daß die bewußten Kreuze zu Frauenfeld nicht aufgerichtet werden möchten. — Es soll Zürich nach Gebühr und unerforschden geantwortet, die Billigung dazu durch den Landfrieden nachgewiesen und dem Landvogt die Aufrichtung nochmals befohlen werden. Freiburg und Solothurn billigen diese Verordnung. Absch. 523. h. **307.** (1630.) Den Katholischen zu Frauenfeld ist von ihren Mitbürgern der andern Religion die nach dem Capucinerkloster zu Frauenfeld genommene Anfrichtung etlicher Kreuze und dazu gehöriger Zierdtafeln „der sieben Fälle Jesu Christi“

unterjagt worden, und es hätte hieraus wegen angedrohter gewaltthätiger Widerfetzlichkeit nicht geringes Unheil entstehen können. — Nach geschehener eidgenössischer Begrüßung referiert Zürich, es sei durch seine Religionsverwandten, besonders aber durch Hans Ulrich Tömmeli, den Müller in der innern Mühle, als Inhaber desjenigen Gutes, auf welchem man beabsichtigt habe, einen Theil der Kreuze einzusetzen, berichtet worden, daß dieß ein Fuß- und Güterweg sei, den er jeder Zeit auf eigene Kosten erhalten und also für den seinigen geachtet habe, wie denn selbiger ihm niemals abgekauft noch bezahlt, sondern bis dermalen von ihm gutwillig zur Benutzung gestattet worden sei, weshalb man ihm wider seinen Willen auf das Seinige nichts setzen dürfe. Lucern hingegen erklärt, daß es durch die von den Katholischen zu Frauenfeld nach Lucern abgeordnete Deputatschaft vernommen habe, daß man den genannten Weg, den der Müller unläugbar geben und gestatten müsse, seit unvordenklichen Jahren immer unverwehrt gewandelt habe, weshalb die Katholischen erwarten, daß ihnen das vorgenommene, dem Landfrieden keineswegs zuwiderlaufende Werk, nämlich die Kreuze auf diesem Weg einzusetzen, werde zugelassen werden, ohne daß es nothwendig sei zu beweisen, ob solcher Weg erkaufte und bezahlt wäre. — Nach eingenommenem Augenschein und nach Anhörung des katholischen und des reformierten Schultheißen von Frauenfeld wird erkannt: Bei dem Vertrag, der 1611 wegen der Pfarrkirche zu Oberkirch errichtet und bei dieser Sache auch angezogen worden sei, soll es gänzlich verbleiben. Zu dem bereits in dem Fußweg, der durch des Müllers Wiese geht, aufgerichteten Kreuze sollen noch drei andere, also im Ganzen vier gesetzt werden, jedoch nicht weiter von einander entfernt, als die, so bereits jenseits des Baches aufgerichtet sind. Sie sollen auch nicht außerhalb der Schranken eingegraben werden. Die übrigen aber müssen außerhalb des Müllers Wiese nach dem Capucinerkloster hin gesetzt werden. Wenn künftig die Schranken zu beiden Seiten des Weges in besagter Wiese verfaulen und von Neuem gemacht werden, so soll dem Müller von der Stadt, wenn er sich anmelden wird, das Holz gezeigt und die Schranken alsdann durch ihn gemacht werden; die Katholischen aber werden ersucht, besagten Weg zu ihrer eigenen Bequemlichkeit gemäß ihrem Anerbieten beschütten zu lassen. Die Herausgabe des Neverses, welchen der Müller wegen Erhaltung des Mauerleins und der Straße unter dem Schloß gegen der Mühle begehrt, soll einstweilen eingestellt und dem neuen und dem alten Landvogt hiemit anbefohlen sein, seiner Zeit, und wann sie ohnehin einen bequemen Ausgang des Abwassers vom Schloßbrunnen suchen und sich unterreden werden, dem Müller, wo möglich, die Hand auch zu bieten. Die mitunterlaufenen hitzigen Reden und Werke, die von dem einen oder andern Theil ungleich hätten ausgelegt werden können, sind aufgehoben, und es soll deßhalb bei keinem Theil mehr etwas gesucht werden. Die aufgelaufenen Kosten sollen um des Besten willen gegen einander compensiert und aufgehoben sein. — Dieser Entschluß wird durch Secfelmeister Hirzel den von beiden Religionsparteien abgeordneten Ausschüssen mitgetheilt, welche denselben annehmen, dabei zu verbleiben versprechen und den Gesandten für ihre Mühe danken. Absch. 529.

**308.** (1630.) Ritter von Koll hat vor einigen Jahren mit seinen Unterthanen zu Mammern einen Vergleich gemacht, daß sie sich nicht mehr durch einen eigenen im Dorf wohnenden, sondern durch einen anderwärts bestellten Prädicanten versehen lassen sollen. Wie Landammann Trösch berichtet, wird nun dem Ritter stark zugemuthet, den Prädicanten wieder ins Dorf zu nehmen. — Die Sache wird ad instruendum auf künftige Tagleistung zu Baden in den Abschied genommen. Absch. 532. e. **309.** (1630.) Die Anwälte des Prälaten von Einsiedeln beklagen sich, daß dem katholischen Pfarrer zu Gachnang bei Abfurung der Pfründe zu wenig zugetheilt worden sei, (15 Mütt Kernen, 6 Mütt Hafer, 20 Eimer Wein, 35 Gulden an Geld, etwas Holz und Heu, 100 Burdenen Stroh), während der Prädicant daselbst eine ansehnliche Pfründe

habe. Ueberdieß habe dieser letztes Jahr dem katholischen Pfarrer an Wein noch Abbruch gethan, so daß dieser die Pfarrei aufgegeben habe und diese seither vacant sei. Die Anwälte verlangen eine Theilung nach Inhalt des Landfriedens, und daß der katholische Gottesdienst in der obern großen Pfarrkirche gehalten werde. Da die Gesandten ohne Instruction sind, nehmen sie das Begehren in den Abschied. Absch. 536. n. **310.** [S. auch Art. 236. 5.] (1630.) Jeder Gesandte wird zu Hause berichten, wie man den zwischen Junter Hans Ulrich von Breitenlandenbergr, Gerichtsherrn zu Herderen, und den Kirchgenossen daselbst an einem sodann dem Gotteshaus Kalsrain an dem andern Theil gehalten Rechtsstreit wegen der neugegossenen Glocken, Erwählung der Kirchenpfleger und Messner, auch wegen Einnahme der Kirchenrechnung, rechtlich entschieden hat. Keinem Theil soll deswegen weder in den Orten, noch sonst ferner Gehör gegeben werden. Absch. 536. p. **311.** (1630.) Zürich läßt etliche Klagepunkte wegen Beeinträchtigung seiner Religionsgenossen verlesen. Weil unter Anderm auch diejenigen Orte, welche dem Gotteshaus St. Gallen „versprochen“, in den Klagepunkten berührt werden, so legen die Gesandten ihre „Behelfe“ dawider auch ein und entschuldigen sich, daß sie nicht instruiert seien, darüber Rede und Antwort zu geben. Die betreffenden Klagepunkte werden auf das Begehren von Zürich in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten ihre Gesandten darüber instruieren können. Absch. 546. o. **312.** (1630.) Zürich rügt, daß sich bei etlichen Gerichtsherrn ein Mißbrauch einschleichen wolle, indem sie bei Annahme ihrer Prädicanten besondere Contracte machen, denselben ihre Competenz nicht völlig verabsolgen lassen und das Uebrige für sich zu behalten gedenken. Weil besonders auf Einen gedeutet wird, so ist wegen desselben — zwar ohne Instruction — folgender Bescheid erfolgt: man wolle nicht bestreiten, daß etwas an der Sache sei; selbige Person sei aber bedacht gewesen, solchen Vorschub für den Kirchenbau und die Kirchenzierden zu verwenden, weil daselbst gar kein eigenes Gut habe. Ibid. v. **313.** Der Priester zu Adorf bringt neben andern Beschwerden Prädicanten geben, so möchte man ihm doch wenigstens noch 40 fl. an Geld oder Früchten verabreichen. Die Gesandten der katholischen Orte wissen ihm nicht anders zu helfen als dadurch, daß jedes katholische Ort 5, die Katholischen zu Glarus 2½ Reichsthaler geben. Es wird dieß in den Abschied gestellt, damit man die Ausgabe gelegentlich wieder fordern kann. Ibid. w. **314.** (1631.) Weil früher aus Anlaß der Segung des Altars zu Adorf etliche Beschwerdepunkte unterschiedlicher evangelischer Gemeinden im Thurgau vorgebracht worden sind und damals, sowie auch seither durch Lucern Vertröstung gegeben worden ist, die Verhandlung darüber auf nächster eidgenössischer Tagleistung vorzunehmen, solchen Beschwerden aber wegen der seither erfolgten Kriegs- und Sterbensläufe und wegen anderer Hindernisse nicht abgeholfen worden ist, so erwartet Zürich, daß dieß nächstens geschehe. Wenn dieß erfolgt sei, werde auch in Betreff der einsiedlich-wyningischen Sache gebührender Bescheid erfolgen. Absch. 550. c. **315.** (1632.) Lucern und Zug sind der Ansicht, daß man eine Gelegenheit hätte, den Pfarrer zu Adorf zu belohnen, nämlich mit der Stelle des alten Pfarrers zu Schwyz an dem Stift zu Bischofszell. Uri glaubt, daß es wegen des Umgangs für einen der Seinigen Anspruch habe, und daß es bei dem, was verabschiedet worden ist, verbleiben werde, zumal da es einem der Seinigen diese Pfründe bereits übertragen habe. Absch. 581. g. **316.** (1632.) Weil Jakob Andermatt, gewesener Pfarrer zu Adorf, sich nach einem andern Beneficium umgesehen hat und das fromme Büllein wieder mit einem exemplarischen Priester versehen werden sollte, so soll jedes Ort sich nach einer geeigneten Person umsehen, damit selbige Stelle wieder besetzt werde.

Abſch. 591. d. **316b.** (1632.) Zürich begehrt, daß den Beſchwerden ſeiner Religionsgenoſſen im Thurgau und Rheinthäl wegen der bewußten noch unerörterten Religionspunkte nunmehr abgeholfen werde. Es wird deßhalb auf Sonntag Quafimodogeniti n. St. eine Tagleiſtung der regierenden Orte nach Baden angeſetzt. Abſch. 611. k. **316c.** (1633.) Zürich bringt folgende Beſchwerden und Anſuchen evangelischer Unterthanen im Thurgau und Rheinthäl vor: 1) Die Evangelischen zu Allmensberg, im October 1627 in die 60 Perſonen, pfarrgenöſſig nach Hagenwyl, begehren inſtändig die Einführung ihres Gottesdienſtes in gedachter Pfarrkirche. Seit dem Landfrieden hätten ſie die Ausübung deſſelben durch das Mittel eines Prädicanten, welcher ſie von Biſchofszell aus verſehen hat, vor vielen Jahren auch ſchon gehabt. Daſſelbe begehren die Evangelischen in der Pfarrei Werdbüel, deren im October 1627 in die 130 Perſonen geweſen, während die Zahl der Katholiſchen bei Weitem kleiner ſei; ferner die Evangelischen zu Herderen und die zu Weſingen, welche auch nach Herderen gehören und deren unlängſt in die 75 Perſonen geweſen ſind. Die Evangelischen in der Pfarrei Wuppenau, an Zahl nicht geringer als die Katholiſchen, dürfen wegen der Strafen, zu welchen ſie von den Amtleuten zu Wyl früher gezogen worden ſind, die Einſetzung in ihre alte Religionsfreiheit nicht mehr öffentlich begehren; deſſenungeachtet wünſchen ſie, daß ihnen freie Religionsübung und ein eigener Prädicant geſtattet werde, wie ſie denn vor dieſem auch einen gehabt hätten. Im October 1627 ſind daſelbſt ungefähr 30 Haushaltungen geweſen, alles alte Landſaßen, während die der andern Religion neue Ankömmlinge ſeien. Die Evangelischen zu Wylen, pfarrgenöſſig nach Buſnang, haben dereiſt einen eigenen Prädicanten gehabt und ſollen um mehr als 20 Haushaltungen ſtärker ſein als die Katholiſchen. Sie ſind auch von den der Kirche zugehörenden Zinſen und Zehnten nicht befreit und haben nach Buſnang zwei Stunden Wegs, etliche Kirchengenoſſen noch mehr. Sie wünſchen deßhalb, daß ihnen ihre Capelle oder Kirche zu Wylen wieder geöffnet und ein eigener Prädicant zugelaffen werde, um ſo eher, da die Katholiſchen, welche in dieſer Gegend noch drei Capellen haben, dieſelbe wohl entbehren könnten. Was die Evangelischen zu h. Kreuz betrifft, deren ungefähr ebenſo viel ſein ſollen, als der Katholiſchen, ſo läßt man es bei dem Abſchied von Frauenfeld verbleiben. Geſtüzt auf den Landfrieden und eine 1575 von den regierenden Orten erlangte Verabſcheidung, begehren ſie, daß ihnen wiederum ein eigener Prädicant geſtattet und demſelben ihre ordentliche Pfarrkirche geöffnet werde. In der Pfarrei Homburg ſind in die 10 evangelische Haushaltungen, welchen die Ausübung ihres Gottesdienſtes in dieſer Pfarrei nicht geſtattet iſt, wie ihnen auch lieb wäre. Weil ſie aber die evangelischen Predigten in der Nähe beſuchen können, ſo läßt man es einſtweilen dabei verbleiben. Zu Emmiſhofen ſind in die 60 evangelische Haushaltungen, welche das Recht haben, ihre Verſtorbenen bei der Kirche daſelbſt, Bernrain genannt, zu begraben und daher auch die Ausübung ihres Gottesdienſtes daſelbſt zu begehren. Die Kirche hat 800 fl. Einkommen und jährlich kommt ein Prieſter von Conſtanz zu St. Stephan nur zweimal dahin, um den Katholiſchen Gottesdienſt zu halten. Weil die evangelischen Kirchengenoſſen ihren Gottesdienſt unweit von da, nämlich zu Tägerwylen, zu üben Gelegenheit haben, wird man ſie anweiſen, ſich damit zu begnügen, inſofern keine andere Beſchwerde oder Ungelegenheit vorfällt und ſie zu Tägerwylen als Kirchengenoſſen anerkannt werden, zu Bernrain aber ihre Begräbniſſe und Leichenpredigten halten dürfen. 2) Weil der Landfriede außer über die Zulaffung der Prädicanten auch Erläuterung giebt, was zur Unterhaltung deſſelben dienen ſolle, nämlich wie viel ihnen von den Kirchen- und Pfrundgütern nach Marchzahl gebühre, ſo begehrt man, daß dießfalls dem Landfrieden nicht allein in Bezug auf die neuanzuſtellenden Prädicanten, ſondern auch in Bezug auf diejenigen, welche bereits in Dienſten ſind und ſich über die Uebervorthellung durch die Prieſter zu beklagen haben, ein Genüge geſchehe.

Daß aber die Abkürzung der Pfründen nach Anzahl und pro rata der Personen auf jeder Partei geschähe, soll, geht aus unterschiedlichen Abschieden und Verträgen hervor, die im Auszug mitgetheilt werden. Weil eine „unvervortheilte“ Messung der übrigen Kirchen- und gestifteten Güter dem Landfrieden nicht weniger gemäß ist, als die der Pfrundgüter, so wird begehrt, daß man auch dießfalls die evangelischen Unterthanen, wo sie sich zu beklagen haben, was an etlichen Orten im Thurgau und Rheinthal der Fall ist, der Gebühr nach berücksichtige, und daß sie von der Verwaltung nicht ausgeschlossen werden, zumal da dieß nicht allein billig ist, sondern auch durch verschiedene Abschiede von 1532, 1533, 1534 und 1584 ausdrücklich zugegeben wird. 4) An etlichen Orten, wo die evangelischen Unterthanen keine eigenen Prädicanten haben, wird denselben der Besuch und die Anhörung evangelischer Predigten an andern Orten, desgleichen die Einsegnung ihrer Ehen und die Kindertaufe nicht frei gelassen, sondern sie werden deswegen zu den Priestern gewiesen. Sie bitten daher, daß man sie, bis sie eigene Prädicanten haben werden, in Gnade bedenke und ihnen die freie Religionsübung gestatte. 5) beklagt man sich hin und wieder im Rheinthal und Thurgau über folgende, dem Landfrieden und freier Religionsübung zuwiderlaufende Sachen. a) Die Abhaltung der Kinderlehre und der Sonntagsnachmittagspredigten widersetzen sich an etlichen Orten die Landvögte und katholischen Beamten, Gerichtsherrn und Priester und verhindern entweder die Abhaltung oder drohen mit Wiederabshaffung derselben. b) An etlichen Orten werden die evangelischen Unterthanen angehalten, ihre Kindlein, wenn sie nach der Geburt schwach sind, durch die Hebammen taufen zu lassen, desgleichen diejenigen, welche die heil. Taufe nicht erleben, auf ungewohnte Weise und an ungewohnten Orten außerhalb der Kirchhöfe zu begraben. c) An einigen Orten wird den evangelischen Kirchengenossen der rechtliche Gebrauch ihrer Pfarrkirche gleichsam verwehrt, indem die Priester im Winter, Frühling und Herbst häufig erst um 11 Uhr, andere Male etwas früher, oft auch später, ja sogar erst um 12 Uhr, im Sommer aber meistens erst um 9 $\frac{1}{2}$  oder 10 Uhr, wenige um 9 Uhr die Kirchen räumen, obgleich sie es nach den Jahreszeiten und Orten um 7, 8 und 9 Uhr spätestens thun sollten und dafür authentische Vergleiche und Abschiede vorhanden sind. Dagegen darf niemand sich eine Einrede erlauben, ohne Strafe zu gewärtigen. d) An etlichen Orten im Rheinthal werden die Evangelischen auch dadurch in der Verrichtung ihres Gottesdiensts verhindert, daß es ein gemeiner Brauch geworden ist, daß die katholischen Amtleute nach Vollendung der Messe die Vorgesetzten der Gemeinden, die Beamten beider Religionen oder Kirchenräthe, bisweilen die ganze Gemeinde zusammenberufen, ja wohl auch zu offenem Gericht sitzen, so daß die Evangelischen oft etliche Sonntage nacheinander die halben, mitunter die ganzen Predigten versäumen müssen; und doch sind die behandelten Geschäfte (Einzäunen, Auslegen, Straßenverbesserung, Holzhauen, Wucher, Gemeindegeldbezug, Bevogtigung von Wittwen und Waisen und dergleichen) meistens nicht von der Wichtigkeit, daß sie nicht bis zum Nachmittag oder auf einen andern Tag in der Woche verschoben werden könnten. e) Der Prälat von St. Gallen will, wenn eine Pfründe ledig ist, seit einiger Zeit nicht mehr gestatten, daß das Capitel der Prädicanten, wie es aller Orten Brauch ist, dieselbe, bis ein neuer Prädicant erwählt und aufgezogen ist, nach Gelegenheit versehen lasse, sondern verlangt, daß es auf seinen Befehl warten solle, und setzt demnach so es übersehen, stark zu. f) Von etlichen Collatoren werden den neu zu belehnenden, auch schon belehnten Prädicanten allerlei beschwerliche Zumuthungen gemacht; desgleichen werden etliche Pfründen in ihren gehörigen ordentlichen Gefällen geschwächt. g) An etlichen Orten wird der unbedingte Gebrauch aller Glocken nicht gestattet, was besonders im Rheinthal und an andern Orten sehr beschwerlich ist, wo die Gemeinden also beschaffen sind, daß das Unterlassen des Läutens bei der weiten Entfernung vieler Kir-

genossen ganz ungewisse und ungleiche Kirchgänge verursacht. h) An etlichen Orten, besonders im Rheinthale, sollen die Evangelischen an den Messen der andern Religion gebunden sein. i) Das Hutabziehen und Niederknien, wenn man Abends und Morgens, auch des Mittags, oder wo man nach Mittag um 2 Uhr läutet, ist nicht allein den evangelischen Unterthanen in andern gemeinen Herrschaften, sondern auch den Unter-Rheinthälern bis dahin erlassen worden. Den Ober-Rheinthälern wird aber deswegen je länger je mehr zugesetzt, und man will auch die zu Rheineck und Thal im untern Rheinthale dazu ziehen. Weil solche Zumuthungen mit dem Landfrieden nicht bestehen können, so begehren die Rheinthaler, daß man sie gleich andern Unterthanen halte, zumal sie nicht gesonnen sind, die Katholischen unter ihnen an ihrem Gebet zu verhindern oder zu ärgern. k) An etlichen Orten werden die Evangelischen dadurch, daß sie viele neue Feiertage mit und neben den Katholischen feiern sollen, beschwert, während dagegen die wenigen Feiertage der Evangelischen von den Katholischen nicht gefeiert werden, wozu diese kraft ergangener Abschiede verpflichtet wären. l) An einigen Orten will man den Evangelischen die Eheinssegnungen und das Hochzeithalten in der Advents- und Fastenzeit verbieten. m) An etlichen Orten will man die Evangelischen gleichsam mit Gewalt von ihrer Religion zu der andern treiben; anderswo setzt man ihnen mit öffentlichen und heimlichen Verheißungen und Anerbietungen, auch mit Drohungen stark zu. Solches Verfahren ist aber auch in Beziehung auf die Lehen nicht allein dem Landfrieden, sondern auch den Verabredungen und Vergleichen zuwider, welche bei Einführung der katholischen Religion gemacht werden, daß es nämlich den Evangelischen an ihren Lehen- und Lehengütern unabbrüchig sein, und daß sie der Religion halber dabei verbleiben sollen. n) Kraft der Religionsfreiheit sollten die Evangelischen bei den Civilämtern und Gerichtsstellen ebenso wenig als die Katholischen übergangen werden; dessen ungeachtet werden sie nicht allein auf unfreundliche Weise übervortheilt, sondern sogar an einigen Orten gleichsam wie die Juden zu solchen Aemtern für unfähig erachtet. o) Etliche katholische Beamte suchen jeden Anlaß, um evangelische Unterthanen in Strafe und Recht zu ziehen, und lassen dieselben etwa auch bei Urtheilen die Religion entgelten. p) Weil das „Schmützen und Schmähnen“ durch den Landfrieden und andere Verabscheidungen verboten worden ist, so beschwerten sich nicht bloß die evangelischen Unterthanen, sondern auch Zürich, daß sie, deren Glaube doch auf keinem andern Gott beruht, hin und wieder im Gespräch und auch in Schriften neugläubig, lutherisch, zwinglisch und anders gescholten werden. In dem rheinthalischen Mandat, welches die Landvögte alle zwei Jahre verlesen lassen, werden die evangelischen Unterthanen neugläubig tituliert, was von Zürich schon vor vielen Jahren geahndet worden ist. Von den Landvögten und den andern Orten, auch von den niedern Gerichtsherrn und dem Prälaten zu St. Gallen haben sie bis jetzt nicht so viel Berücksichtigung erhalten, daß dieses Wort in ein anderes wäre verändert worden, während doch z. B. der Bischof von Constanz und der Cardinal von Oesterreich keine Bedenken getragen haben, ihnen und ihren Unterthanen den Titel „Evangelisch“ zu geben. Was nun das berührte Mandat insbesondere betrifft, so giebt man deswegen drei Punkte zu bedenken: Ob es nothwendig, recht und anständig sei, daß der untere Gerichtsherr, der Prälat zu St. Gallen, in ein öffentliches Mandat seinen Namen nicht allein mit und neben den regierenden Orten und den Landvogt setze, was vormals nicht geschehen sei, sondern auch gedachten Namen demjenigen des Landvogtes voransetze; ob es drei regierenden Orten, in denen die Religion die evangelische ist, erträglich sein könne, daß ihre Religionsbekenner unter ihrem obrigkeitlichen Namen und Mitbefehl mit dem schmählichen Namen der Neugläubigen betitelt werden, und ob damit der Landvogt und der Gerichtsherr ihre Gebühr und Pflicht nicht übersehen; ob es endlich in eines jeden Landvogts und des Gerichtsherrn Willkür

und Gewalt stehen solle, in einem solchen Mandat hinter dem Rücken der hohen Obrigkeiten Aenderungen zu machen und dann nach ihrem Belieben neue Sachen hineinzusetzen, wie es denn völlig zuwider dem 1554 zu Baden ergangenen Abschied geschehen sei, und ob hiemit dieses Mandat nicht revidiert und corrigiert werden sollte. q) Weil dann das Schmähren und Lästern, welches besonders von den Geistlichen geschieht, ein Zunder zu allerlei Ungemach ist, so werden nicht allein die im Lande sitzenden Geistlichen, sondern auch andere fremde, die da oder dort außerordentlicher Weise sich des Predigens unterfangen, schuldig sein, wegen dabei begangener Landfriedensbrüche vor der weltlichen Obrigkeit, wie von Altem her, Bescheid und Antwort zu geben und ihrer Strafe sich zu unterwerfen, oder man wird den evangelischen Geistlichen auch Gegenrecht halten müssen. r) Im Rheinthal kommt es bisweilen vor, daß man, wenn ein Unterthan verklagt wird und nicht geständig ist, gleich heimliche Rundschaft gegen denselben sucht und einnimmt oder, wenn diese nicht zu finden ist, den Beklagten zum Eid treiben will, ihm sogar mit dem Scharfrichter und der Marter droht. Solche bei aller Welt verhaßte und zu Erfahrung der Wahrheit ungewisse Form des Procedierens kann mit der alten eidgenössischen Aufrichtigkeit „keine Gemeinsame haben.“ Zürich erwartet deshalb, daß die übrigen Orte solches mit Ernst abzuschaffen bedacht sein werden. s) Weil auch die Rheinthalen ihre alten Doffnungen und Freiheiten haben, so bitten sie, daß weder den Landvögten, noch dem Gotteshaus St. Gallen gestattet werde, solche durch neue Ordnungen, Mandate und Satzungen „einzuweichen“, und daß den Priestern, welche etwa einer ganzen Milchbüri von beiden Religionen das gemachte Mehr eigenmächtig cassieren, wie dieß vor Kurzem zu St. Margarethen und schon mehrmals zu Thal geschehen ist, dieß fürderhin aberkannt werde. — Zürich hofft, daß diese Begehren als der Billigkeit, dem Landfrieden und den Abschieden gemäß berücksichtigt, dergleichen Handlungen aber, als denselben entgegen nicht geduldet werden. — Die fünf katholischen Orte erklären, sie seien gewillt, Landfrieden, Verträge und Abschiede, wie bisher, getreulich zu halten; sie hätten aber eine so weitläufig zusammengesuchte Deduction, die viel mehr enthalte als früher an die Orte gelangt sei, nicht erwartet. Es sei ihnen daher für jetzt unmöglich, eine Beantwortung oder Widerlegung ordentlich in Schrift zu verfassen. In Bezug auf etliche Punkte in dem verlesenen Compendium sei anzunehmen, daß selbige nur von dem einen Theil unordentlich und unförmlich eingeliefert worden seien, und daß die Berantpunkte vorbringen könnten. Daraus würde aber nur Verbitterung unter den Unterthanen, immerwährende Kosten, leicht auch Entzweiung unter den regierenden Orten entstehen, womit der Ruhe und dem Wohlstand des Vaterlandes nicht gedient sei. Zürich möchte daher die Klagen, welche ihm vielleicht zum größern Theil von unruhigen Unterthanen vorgetragen worden seien, nicht so hoch aufnehmen und dießmal nichts Neues weltlichen Amtleute und Unterthanen zu ermahnen, daß sie fürderhin dem Landfrieden, den Verträgen und Abschieden, Satzungen und Ordnungen gewissenhaft nachkommen, keine Neuerung einführen, sondern die Orten gesetzten Stunden und Zeiten unangetastet verbleiben lassen sollen, wobei die Uebertreter jeder Zeit Strafe zu gewärtigen hätten. Auf künftiger Jahrrechnung könne solches den Landvögten und Amtleuten selbst anbefohlen werden. — Zürich repliciert, durch ein solches Mandat werde den Beschwerden nicht bezum Theil ungleich beschaffen und überdieß von Gerichtsherren und Beamten mitunter eigenwillig abgeändert worden, abgesehen davon, daß dieselben nicht jedermann nach Nothdurft bekannt seien. Eine gründliche Remte-

dur sei gerade das Mittel, um Unkosten, Angelegenheiten und Entzweiung unter den regierenden Orten zu verhüten. Mit Bezug auf die zwei ersten Punkte, Aufstellung der Prädicanten und Abturgung der Pfründen, habe Zürich die Meinung der fünf Orte nicht vernommen. Weil verabshiedet worden sei, daß man auf dieser Tagleistung mit vollständigem Befehl erscheinen solle, um die Religionsklagen zu erledigen, so bitte es, daß man mit Bezug auf sämtliche Punkte einen andern Entschluß fasse. Da Zürich etliche Beschwerden, den Landvogt und andere Katholische im Rheinthal betreffend, vorbringt, so redet Appenzell-Innerrhoden dem Landvogt sowohl wegen der Wiederheimmahnung des früher im Rheinthal von den Bündnern gewordenen Kriegsvolkes als in Bezug auf die andern vorgebrachten Punkte damit das Wort, daß derselbe allein den alten Bräuchen, Mandaten und Abschieden gefolgt sei und keine Neuerungen vorgenommen habe. Ueberdies spricht Appenzell-Innerrhoden die Hoffnung aus, man werde die katholischen Rheinthaler auch zu ihrer Verantwortung kommen lassen, die sich gleichfalls über nicht wenige Punkte zu beklagen hätten, besonders darüber, daß ein Prädicant öffentlich gepredigt habe, die Messe, das geweihte Wasser, auch die Beichte oder das Ohrenröhen nütze nichts; wenn Einer die Ehe gebrochen, schicke man ihn gen Rom, St. Jakob, Loretto oder Einsiedeln; dann sei er wieder heilig. Wann Vigilien, Begräbnisse, Jahrzeiten und andere katholische Bräuche der Art gehalten werden, müßten sie aber viel „Schmützen, Schmähens und Trogen“ hören. Man möge daher solchen und andern Beschwerden mehr abhelfen, damit die wahre Vertraulichkeit gepflanzt und erhalten werde. — Zürich berichtet, daß der angezogene Prädicant (Samuel Refler zu Basel, der früher Bernang zeitweilig versehen habe) sich anerbotten habe, sich zu stellen und zu verantworten, der Ueberzeugung, daß es sich ganz anders herausstellen werde, als vorgegeben worden sei. Die fünf katholischen Orte replicieren, sie hätten gehofft, daß man sich mit der von ihnen gethanen Erklärung begnügen und Alles bei den alten Bräuchen verbleiben lassen würde. Das Herkommen und die Billigkeit erfordern, daß die Unterthanen ihre Klagen und Beschwerden den regierenden Orten in ordentlicher Form selbst vortragen und alsdann die Gegenantwort der Beschuldigten und Interessirten gewärtigen, damit man dann nach gründlicher Prüfung der Sache vornehmen könne, was die Gebühr erfordere. Es sei daher nothwendig, den Augenschein einzunehmen, die Verbrecher abzustrafen und, was Ungewohntes gegen das alte Herkommen und den Landfrieden eingerissen sei, nach Nothdurft abzuschaffen. — Zürich hätte zwar eine andere Erklärung erwartet, will aber nicht gegen die Einnahme des Augenscheins sein. — Man vergleicht sich hierauf dahin, daß die regierenden Orte des Thurgaus und des Rheinthals ihre Gesandten auf Sonntag den 22. Mai n. R. nach Frauenfeld abordnen und dahin instruieren sollen, daß nach Einnahme des Augenscheins und Vernehmung alles erforderlichen Berichts angeordnet werde, was die Gebühr erfordere. Absch. 623. d.

**317.** (1633.) Abgeordnete von Almensberg mit Cyrillus Fünsterling als Beistand wünschen einen eigenen Prädicanten in ihre Pfarrkirche zu Hagenweil, wo sie auch früher einen gehabt hätten. Rudolf Nebing von Glatzburg erklärt, man möchte denen von Almensberg kein Gehör geben, bevor man den Fürstabt von St. Gallen angehört habe, widrigenfalls derselbe durch den gefaßten Beschluß sich nicht gebunden erachte. Der Abgeordnete des Abtes erklärt denn später, daß nach dem Berichte des fürstlichen Lehenmannes zu Hagenweil daselbst niemals ein Prädicant gewesen sei, daß also dem Landfrieden gemäß keiner dahin kommen dürfe, da derselbe sage, daß man keinen da einführen könne, wo früher keiner gewesen sei. Uebrigens sei der Fürstabt nicht gesonnen die Sache zu Recht zu setzen, da Zürich ihm seine auf Zürchergebiet liegenden Gefälle schon zwei Jahre gegen das eidgenössische Recht in Arrest halte. Er verlange vorerst die Aufhebung dieses Arrestes. Uebrigens werde es nicht ungeahndet bleiben, daß Fünsterling, ein fürstlicher

Lehenträger sich der Almensberger angenommen habe. Zürich erwidert, daß die Arrestsache nicht hieher gehöre, daß es aber darüber seiner Zeit werde Bescheid geben, und spricht sein Befremden darüber aus, daß man dem Fünfterling mit Strafe drohe. Die katholischen Gesandten erklären dagegen, daß den auf gebührende Weise ihr Anliegen eröffnenden Unterthanen nichts „zu Unstatten reichen“ solle. *Abich. 628. h. 318.* (1633.) Die Gemeinden Wuppenau und Wylen, in den sanctgallischen Gerichten gelegen, bitten durch Abgeordnete, man möchte ihnen eigene Prädicanten bewilligen und sie in dieser Hinsicht wie andere Thurgauer halten. Der Abgeordnete des Gotteshauses St. Gallen erklärt, daß er denselben keine Antwort gebe erstens wegen des Arrests, den Zürich noch immer auf des Gotteshauses Gefälle lege, zweitens weil die Capelle und die Collatur zu Wylen und auch die zu Wuppenau dem Hause Tobel gehöre und, was die Capelle betreffe, Alles schon 1564 ausgemacht werden sei. Uebrigens hätten sie zu Buhnamg ihre eigene Pfarrkirche und auch die neue Kirche. Die Wuppenauer hätten niemals einen Prädicanten begehrt, wenn man sie nicht dazu angetrieben hätte. Die Petenten berufen sich darauf, daß sie im Landfrieden begriffen seien, der Abgeordnete des Abts auf Sprüche und Verträge, die man doch nicht aufheben wolle, widrigenfalls er das Recht begehre. *Ibid. i. 319.* (1633.) Die Evangelischen zu Werdbüel halten um Bewilligung an, einen Prädicanten anzustellen. Der Propst zu Werdbüel und Locher Namens des Dompropsts zu Constanz, des Collators, erheben dagegen Einsprache. Letzterer beruft sich auf die Dotationsurkunde, welche sage, daß die Nutzung der Pfründe einem Priester gehöre, und auf einen Spruchbrief, der enthalte, daß, wenn der Priester nach der Predigt die Messe halte, niemand gezwungen sei in der Kirche zu bleiben. Die Evangelischen könnten in den benachbarten Kirchen ihre Ehen einsegnen, die Kinder taufen, die Todten bestatten lassen. Der Abgeordnete des Dompropsts begehrt Verdank. *Ibid. k. 320.* (1633.) Die von h. Kreuz begehren die Bewilligung eines eigenen Prädicanten, und daß demselben ein Einkommen bestimmt und zu diesem Zwecke eine neue Abkürzung gemacht werde. Der Abgeordnete des Abts von St. Gallen widersetzt sich der Bewilligung nicht, gegen eine neue Abkürzung wird Einsprache erhoben. *Ibid. l. 321.* (1633.) Die Evangelischen zu Weckingen, welche der Pfarrei Herderen einverleibt sind, bitten um Bewilligung eines Prädicanten. Der Vogt des Prälaten von Einsiedeln zu Freudenfels erklärt, daß er von seinem Herrn keinen Befehl habe, sich in dieses Begehren einzulassen, und fügt die Drohung bei, daß man denen von Weckingen, welche Lehenträger von Einsiedeln seien, ihre Lehen entziehen werde. Die von Weckingen bitten, daß man sie nicht von den Lehen verstoßen möchte, weil sie, von ihrer Obrigkeit aufgefordert, ihre Beschwerden vorgebracht hätten. *Ibid. m. 322.* (1633.) Nachdem die von Almensberg, Wylen und Wuppenau, Werdbüel, h. Kreuz und Weckingen ihr Begehren um Bewilligung eines Prädicanten vorgebracht haben (s. Art. 317. 318), erklärt die zürcherische Gesandtschaft, daß dieses Begehren kein unbilliges sei. Mit dem Abt und den Collatoren habe sie in dieser Sache nichts zu schaffen, sondern nur mit den katholischen Ständen, mit welchen der Landfriede errichtet worden sei, und darauf könne sie um so eher bestehen, da früher auch Lucern in ähnlichen Fällen diese Ansicht geltend gemacht habe; das Recht anbieten nehme sie daher nicht an. Daß man die Evangelischen anderswohin in die Kirche weisen wolle, sei ebenjowenig recht, als wenn die Evangelischen dasselbe den katholischen Priestern gegenüber thun wollten. Die Dotationsbriefe, auf die man sich berufe, die angedrohte Entziehung von Lehen seien dem Landfrieden zuwider. Nachdem Zürich zu wissen verlangt hat, wie die Katholischen den Landfrieden auslegen, antworten deren Gesandte, daß es das Beste wäre, wenn Zürich bei dem bliebe, was seit hundert Jahren Herkommen gewesen sei. Wenn sie instruiert seien, die Klagen und die Antwortenden

anzuhören, so könnten sie sich nicht weigern, Briefe, Siegel, Abschiede und Verträge zu berücksichtigen. Sie hoffen, man werde nicht von einander scheiden, sondern einander mit freundeidgenössischem Bescheid entgegen kommen. Obgleich die zürcherische Gesandtschaft gewillt war, nicht weiter zu reiten, bevor die hiesigen Angelegenheiten in's Reine gebracht seien, und nochmals auf eine Gegenerklärung gedrungen hat, entschließt sie sich doch, nach Rheineck zu reiten zu Behandlung der Beschwerden der Rheinthaler. Die Rathsboten der beiden Appenzell werden auf bevorstehenden Sonntag dahin entboten. Absch. 628. n. **322b.** (1633.)

In Betreff der schon lange schwebenden rheinthälisch-thurgauischen Religionsbeschwerden bringt Zürich vor, weil die fünf katholischen Orte auf Tagsatzungen vielmal erklärt hätten, daß sie gewillt seien, den Landfrieden nach seinem buchstäblichen Inhalt zu halten, so möchten sie eine kategorische Antwort abgeben, ob sie in denjenigen Kirchhörenen, wo die evangelischen Kirchgenossen Prädicanten und Pfarrrechte begehren oder künftig begehren würden, die Einsetzung derselben nach Inhalt des Landfriedens gestatten wollten. Bei gütlicher Willfahung werde man dann weitere freundliche Verhandlung pflegen und alles Uebrige zu gedeiblicher Endtschaft bringen können, widrigenfalls Zürich das Recht anbiete. Ueberdies ersucht es die uninteressierten Orte, sie möchten die fünf Orte dahin weisen, die begehrte Erklärung ohne weitem Aufschub zu geben. Weil sodann auf letzter rheinthälischer Conferenz von dem Priester zu Thal eine Urkunde unter der acht das Rheinthäl regierenden Orte Namen, welche auf der Jahrrechnung zu Baden 1603 wider die Theilung des Kirchengutes zu Thal ergangen sein soll, eingelegt worden ist, und darin die Namen des Burgermeisters Bräm selig und von Burgermeister, damals Pannerherr, Holzhalb auch eingezeichnet sind, in der beiden Gesandten Instruction aber, sowie in ihrem Abschied, dergleichen in dem auf der Kanzlei zu Baden befindlichen davon nichts gefunden wird, so läßt Zürich eine während dieser Tagleistung eingelangte Protestation des Burgermeisters Holzhalb verlesen. Außerdem beschwert sich Zürich auch noch wegen anderer Abschiede, besonders wegen des letzten rheinthälischen, welchem das Gutachten der katholischen Orte, betreffend die Theilung der Vogteien Thurgau und Rheinthäl, als Anhang beigefügt worden sei. Weil hievon nichts verabschiedet, sondern allein discursweise gesprochen worden sei, so hätte dieser Anhang weggelassen oder die Antwort Zürichs auch aufgenommen werden sollen. Zürich begehre die Cassierung dieses Abschieds und gedenke, bei solchen Handlungen künftig einen eigenen Schreiber mitzuschicken, um die Abschiede protokollieren und verfassen zu helfen. — Die fünf katholischen Orte erklären, daß sie sich dieses Anzugs nicht versehen und ihre Gesandten nicht hätten instruieren können, weil ihnen der weitläufige Abschied von Frauenfeld erst wenige Tage vor deren Abreise zugekommen sei. Sie wollen aber nicht verhehlen, daß ihre Herren und Obern dieser Sache gütlich oder rechtlich abzukommen begehren. Sie wollen bei erster Gelegenheit mit gutem Bescheid entgegen kommen und sind entschlossen bei dem Buchstaben des Landfriedens zu verbleiben. Was die angezogenen alten Abschiede, besonders die dem rheinthälischen einverleibte Theilung der Vogteien betrifft, so halten sie es für unnöthig, dießmal viel davon zu reden, zumal sie deswegen auch gar nicht instruiert sind. Man vereinigt sich dahin, daß die katholischen Orte auf der nach Schwyz angesetzten Conferenz sich erklären sollen. Absch. 636. m. **323.** (1637.) In Folge eines Streites kommen Zürich, als mitregierendes Ort, und das Gotteshaus Einriedeln, als Collator der Pfarrpründe auf Burg folgendermaßen überein: 1) Dem Prädicanten auf Burg sollen durch den Obervogt auf Freudenfeld Fronfastlich 25 Gulden, jährlich 100 „Burdenen“ Stroh verabsolgt werden; derselbe hat als Wohnung das Pfarrhaus auf Burg nebst dazu gehörigem Garten, Hanfland und Wieswachs, auch einen Weingarten von ungefähr einer halben Zuchart. Nothwendige Reparaturen im Hause werden in des Gotteshauses

Kosten gemacht. Ferner will der Abt dem Prädicanten noch 4 Mütt Kernen verabsolgen, ohne daß selbe künftig verbunden sein soll das Ave Maria zu sprechen, und jährlich 2 Malter Korn Steinermaß dem Kirchengut zu Burg und aus Gnaden 2 Fucharten Reben, zunächst beim Pfarrhaus gelegen, und Hofwiese sammt deren Nutzung, wie sie bisher der Obervogt auf Freudensfels gehabt hat, jedoch mit Behalt des Zehntrechtes des Gotteshauses. 2) Zürich erbietet sich, die Stadt Stein zu vermögen, daß von ihrem Ansprüche auf die Collatur der Pfarrpründe auf Burg abstehe; das Gotteshaus dagegen daß bei eintretender Vacanz der Abt mit Verleihung der Pründe zuwarten werde, bis Zürich ihm eine angenehme Person vorschlage, welche dann um die Pfarrei und das Lehnen anzuhalten und das Geld zu leisten habe. 3) Des Begehrens Zürichs, daß die Evangelischen von der Kirchenpflegerei und Nutzung des Kirchengutes nicht ausgeschlossen werden möchten, will der Abt künftig eingedenk sein, deswegen nichts abgeschlagen haben". Dieser Vertrag wird von Bürgermeister und Rath Zürichs vom Abt und Convent von Einsiedeln ratificiert. Absch. 832. **324.** (1638.) Auf Zürichs Beschwerde daß der katholische Pfarrverweser zu Lommis ein deutsches zu Zürich gedrucktes Psalmenbuch vor den Augen des Eigenthümers verbrannt habe, verspricht der Prälat von Fischingen Strafe eintreten zu lassen. Er so macht er sich anheischig, gegen die Schmähungen in Glaubenssachen von Seite der Priester zu Sirnach und Tuzlingen (Dufnang) einzuschreiten. Absch. 846. a. **325.** (1638.) Zürich beschwert sich, daß das Gotteshaus Fischingen zu den Burg- oder Dorfrectungen in seinen Gerichten, zu dessen Lehnen, Gütern und Zehnten keine Evangelischen kommen lasse; daß es geschehen sei, daß Evangelische, welche auf dergleichen Gütern geseßen seien, ihre Religion ändern oder dieselben abtreten mußten; daß man Evangelische „um ihre Schulden nicht habe gestünden wollen“, wenn sie nicht zur Messe hätten gehen wollen. Der Abt erklärt, daß sich werde angelegen sein lassen, daß der Landfriede beobachtet werde und jedem seine Religionsübung freistehen soll. Ibid. b. **326.** (1638.) Auf die Beschwerde von Zürich, daß die Evangelischen in Befehl der Gerichte benachtheiligt, etwa gar ausgeschlossen werden, entgegnet der Abt von Fischingen, daß die Befehlsetzung der Gerichte den Gerichtsherrn zustehe, daß aber auch taugliche Evangelische in den Gerichten Lommis bisher nicht übergangen worden seien. In das tanneggische Gericht, von dem dem Gotteshaus Fischingen ein Drittel gehöre, sei kein Evangelischer gewählt worden, weil in den dazu gehörigen Dörfern dormalen keine taugliche Person sich befinde. Die beiden übrigen Theile gehören dem Bischof von Constanz. Ibid. c. **327.** (1638.) 1. Zürich schlägt, wenn eine evangelische Pründe, deren Collator der Abt von Fischingen ist, demselben eine taugliche Person vor, die er vor andern anzunehmen und zu belehnen könne, jedoch den Briefen, Siegeln und Collaturgerechtigkeiten des Gotteshauses unbeschadet. Ibid. e. **328.** (1638.) 1. Zürich stellt vor, daß die Competenzen der drei evangelischen Pfarrer zu Sirnach, Lommis und Tuzlingen so gering seien, daß Zürich schon eine Reihe von Jahren eine Beisteuer ihnen habe verabsolgen müssen, und hält es für angemessen, daß man ihnen die Prundstiftungen vollständig sollte zu Theil werden lassen oder, wenn dieselben nicht hinreichend seien, vom Gotteshaus Fischingen ihnen verbessert werden sollten; ferner daß auch der Pründe Lustorf die 10 Mütt Kernen und 20 Mütt Hafer, wie auch der Pründe Inhabern der Herrschaft Spiegelbergerhof und andern Schloßgütern, welche derselben früher von dem Abt entzogen worden ist, wieder zugewendet, endlich daß dieselbe vor dem künftigen Abgang durch Ankauf zehntbarer Güter, welche man nachher vom Zehnten befreien könnte, sich gestellt werden sollte. Der Prälat von Fischingen weist einläßlich nach, daß diese Pründen ihre Stiftungsgüter vollständig genießen, und daß die Prädicanten keine weitem Ansprüche zu machen hätten.

Gotteshaus erklärt sich zu einer Aufbesserung nicht verpflichtet. Die Gesandten Zürichs nehmen die Sache ad referendum; jedoch kommt man darin überein, daß die genannten vier Pfründen künftig ungeschmälert bleiben sollen, daß das Gotteshaus, was es an Zinsen und Zehnten zu liefern hat, wahrhaftig liefern, die Pfarrhäuser in baulichem Stand erhalten, aus den Kirchengütern den Evangelischen das Nöthige für ihren Gottesdienst verabfolgen und dieselben von den Kirchenpflegereien nicht ausschließen soll. 2. Zürich begehrt ferner die Theilung der Mesmerämter zu Tüßlingen und Sirnach, worauf der Prälat erklärt, daß im Dörflein Tüßlingen kein evangelischer Mann sei; für Sirnach will er einen ehrlichen Evangelischen bezeichnen, welcher sich mit dem katholischen Mesmer über die Theilung der Mesmerbesoldung selbst verständigen und dann den Dienst bei den Evangelischen versehen soll. Ibid. f. 329. (1638.) In Betreff der Zeit der Kinderlehren kommt man überein, daß die der Katholischen von 12 bis 1 Uhr stattfinden, die der Evangelischen um 1 Uhr beginnen soll. Ibid. g. 330. (1638.) Dem Abgesandten des Abtes von St. Gallen werden die Beschwerden, worüber sich die evangelischen Kirchengenossen zu Summeri schon seit einiger Zeit beklagen, vorgebracht und Erleichterung begehrt. — Der Abgesandte giebt darauf folgenden Bescheid: 1) Was das Glockenläuten betreffe, so sei es wahr, daß die evangelischen Kirchengenossen an Kirche, Thurmgewölbe und Glocken mehr steuern als die katholischen; weil aber jener mehr seien, werde das Geläute auch häufiger von ihnen gebraucht. So oft eine Person sterbe, werde mit allen Glocken geläutet. Es sei bisher Uebung gewesen, beim Läuten einen Unterschied zu machen, wegen des ungleichen Gottesdienstes, damit die entlegenen Kirchengenossen sich darnach richten könnten. Man möchte es also dabei bewenden lassen, da sonst noch andere Neuerungen erfolgen könnten, wie die Beschließung des Chores, welche bereits früher beabsichtigt gewesen sei. Der Abt würde der Stadt Zürich gern etwas zu Gefallen thun; es könne aber dießmal nicht wohl sein wegen der von Schmidhansjen ausgestoßenen ungunen Reden, bei welchen des Abtes Ansehen nicht wenig interessiert sei; man möchte also die unruhigen Leute zur Ruhe weisen. Wenn die Evangelischen nachweisen könnten, daß ihnen früher mit allen Glocken zum Gottesdienst geläutet worden sei, so werde St. Gallen von seiner Meinung abstehen und es auch ferner gestatten. — 2) Den evangelischen Kirchengenossen habe man nicht abgeschlagen, entweder oben oder unten in der Kirche einen verschlossenen Gehalter oder Kasten zu haben, um den Nachtmahlstisch, das Taufstühl und andere gottesdienstliche Stücke darin zu verwahren. — 3) Die Beschwerde der Evangelischen zu Summeri, daß man sie im Advent und in der Fasten ihre Ehe nicht einsegnen lasse, sei unbegründet, da sie zu Amriswyl ihre eigene Pfarrkirche hätten, wo man ihnen dießfalls keinen Eintrag thue. — 4) Das Lesen des heiligen Evangeliums bei Verrichtung des Abendmahls wolle man den Evangelischen nicht verbieten; zu Vermeidung anderer Neuerungen sei es aber nothwendig, daß das Evangelium von einem Knaben nicht mehr auf der Kanzel, sondern unten in der Kirche gelesen werde. — 5) Der Abt sei nicht verpflichtet, landvögtliche Mandate in der Kirche zu Summeri, wo er alle Bot und Verbot habe, verlesen zu lassen. Falls solche je vom Prädicanten gelesen werden müssen, könne es zu Amriswyl geschehen. Man möchte also dem Prädicanten gebieten, keine Mandate mehr zu verlesen, was ohnehin unanständig sei. — 6) Daß die katholischen Kirchengenossen zu Summeri den evangelischen helfen sollen, die hohen Festtage zu feiern, sei in den sanctgallischen Gerichten nie Uebung gewesen, auch von niemand begehrt worden. Der Gewohnheiten im Thurgau nehme sich der Abt nicht an; dagegen wolle er dahin wirken, daß seine katholischen Gerichtsangehörigen an den Festtagen der Evangelischen nicht mehr „fuhren“, dreschen, meßgen und andere solche Arbeiten verrichten. — 7) Daß den evangelischen Kirchengenossen am verwichenen Pfingsttag wegen des gehaltenen Kreuz-

gangs an ihrem Gottesdienste gehindert worden seien, darüber sei keine Klage eingekommen; Präbiter und Priester seien unter einander wohl einig. Wenn jemand Aergerniß oder Hinderung veranlassen sollte, so werde der Abt die Schuldigen bestrafen und dergleichen Beschwerden abhelfen. — 8) Weil die katholischen Kirchgenossen sich des namhaften Kirchengutes, welches die evangelischen Kirchgenossen zu Summeri in der Kirche zu Amriswyl haben, nicht beladen, so meine der Abt, es sollten sich diese des andern Kirchengutes zu Summeri auch nicht annehmen. — 9) Was die Bestrafung des Hans Keller, genannt Schmidhansen von Engishofen, wegen gewalthätigen Aufbrechens des Glockenthurmes und schändlicher Reden wider die Sanctgallischen betreffe, so wolle der Abgesandte gern dazu verhelfen, daß er möglicherweise geschont werde. Absch. 874. b. **331.** (1639.) 1. Zürich versteht sich dazu, den vom Commenthur Tobel ohne Begrüßung Zürichs in der Kirche zu Bußnang errichteten Altar stehen zu lassen; dagegen erbieten sich der Ordensmeister und der Commenthur, künftig keine Neuerungen der Art mehr zu machen, nothwendige Aenderungen nur mit Einwilligung Zürichs vorzunehmen. 2. Die Kirchenrechnung soll ohne den Obervogt zu Weinfelden als niedern Gerichtsherrn und Kastvogt nicht ausgefertigt, noch abgenommen werden. Der Abnahme haben die Kirchenpfleger und der Pfarrer der Evangelischen beizuwohnen, Alles ohne Beeinträchtigung der Collaturrechte. 3. In Beziehung auf das Pfrundeinkommen wird vereinbart, daß dasselbe vom frühern Pfarrer Ludwig Andres dem Hause Tobel übergebene Zehnten der Pfründe wieder incorporiert werden solle. Absch. 887. a. **332.** (1639.) Das Gericht Tobel und die Kirchenpfleger zu Amriswyl und Affeltrangen sollen künftig von beiden Religionen zugleich gesetzt werden; der evangelische Pfarrer soll jenseits der Abnahme der Kirchenrechnungen beiwohnen. Ibid. b. **333.** (1639.) Der Commenthur zu Tobel verspricht das Pfarrhaus zu Affeltrangen zu bauen; dermalen es zu bauen ist ihm unmöglich; er giebt dem Pfarrer einstweilen einen Hauszins. Ibid. c. **334.** (1639.) Den Kirchenpflegern zu Märswil befehlen, dem Commenthur zu Tobel befehlen, dem karglich besoldeten Pfarrer zu Affeltrangen, welcher Märswil versehen muß, jährlich die 50 Gulden zu geben, welche Arbogast von Andlau für den Pfarrer gegeben hat. Ibid. d. **335.** (1639.) In Beziehung auf die Mefmerei zu Sirnach vergleicht sich Zürich mit dem Abt von Fischingen, Collator der Kirchenpfründe, folgendermaßen: Jede Religion soll ihren eigenen Mefmer haben. Die Dienstleistungen eines jeden werden bestimmt. Die Besoldung von einem Mefmer soll ein und ein Viertel Kernen für das Säubern und Waschen beim Altar soll dem katholischen Mefmer gegeben werden, die Säutgarben sollen so getheilt werden, daß der evangelische Mefmer die von den evangelischen Kirchgenossen, der katholische die von den katholischen bezieht. Weil aber der katholische mehr zu besorgen hat, so soll der evangelische ihm jährlich 5 Gulden herausgeben. Dem Prälaten steht es frei, ihm etwas aus dem Kirchengut zu geben. Vermindert sich aber mit der Zeit die Zahl oder der Werth der Säutgarben, so daß man die dem evangelischen Mefmer zufallenden nicht höher als zu 10 Gulden anschlagen könnte, so soll er dem katholischen nicht mehr als 2 Gulden herauszugeben schuldig sein; sinkt der Werth auf 8 Gulden herunter, so hat er auch die 2 Gulden nicht mehr zu geben. — Folgen die Unterschriften und Siegel der Contrahierenden. Absch. 888. **336.** (1639.) In Betreff der Kirche zu Summeri vereinigen sich Zürich, der Prälat von St. Gallen und das Domstift Constanz über folgende Punkte: 1) Die Evangelischen sollen, wie die Katholischen, einen vollkommenen und unbedingten Gebrauch der Kirchenglocken haben. 2) Der Prälat von St. Gallen will künftig den Evangelischen in Betreff der Zeiten, in welchen Ehen eingeseget werden können, kein Hinderniß mehr in den Weg legen und keinen Eintrag mehr thun. 3) Dem evangelischen Pfarrer wird ferner gestattet, während der Zubereitung des Abendmahles von 2

Canzel herab aus dem Evangelium lesen zu lassen. 4) Statt wie bis dahin die Pfarrer beider Confessionen eine „Küstkammer“ gehabt haben, soll jetzt dem evangelischen ein eigener beschlossener Gehalter in der Kirche zurecht gemacht werden. 5) Der Prälat will die Katholischen anhalten, an den Fest- und Feiertagen der Evangelischen während deren Gottesdienstes die Arbeit außerhalb des Hauses und auch die im Hause, durch die der Gottesdienst gestört werden könnte, einzustellen. 6) Das Kirchengut zu Summeri soll den Katholischen allein, das zu Amriswyl den Evangelischen allein verbleiben. 7) Beide Confessionen sollen sich mit einem Mehmer behelfen; demselben wird zur Pflicht gemacht, beiden Pfarrern in Treue abzuwarten. Zürich willigt ein, daß die beiden Altäre in beiden Ecken des Chors und der Altar im Chor mit Gittern verwahrt werden, letzterer so, daß noch fünf Stühle außerhalb des Gitters bleiben und überhaupt, daß weder Kirche noch Chor den Evangelischen zu ihrem Gebrauche verschlagen werden. Beiden Parteien wird einträchtiges Zusammenleben empfohlen; alle ungunen Reden und Handlungen während des Streites werden aufgehoben. Zürich sucht für diejenigen Evangelischen, welche gegen den Prälaten von St. Gallen sich Strafwürdiges während des Streites haben zu Schulden kommen lassen, um Verzeihung nach. Der Vertrag wird von den drei contrahierenden Parteien ratificiert. Absch. 889. **337.** (1639.) In der Gemeinde Lustorf befinden sich in die dreißig Katholiken, welche bei den Gesandten der katholischen Orte um einen Priester anhalten. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen, damit man auf nächster Jahrrechnung sich darüber berathen könne. Absch. 901. f. **338.** (1639.) Das Ansuchen der katholischen Gemeindegossen zu Lustorf wird, nachdem der Prälat zu Fischeningen darüber Bericht gegeben und vom Bischof von Constanz deswegen ein Schreiben eingekommen ist, von den Gesandten der katholischen Orte in einem Memorial ihren Herren und Obern vorgelegt. Der Prälat führt überdies noch Klage über zwei Prädicanten. Absch. 904. y. **339.** (1639.) Es wird ein Schreiben des Prälaten von Fischeningen an Schultheiß Bircher von Lucern verlesen, in welchem die Anstellung eines katholischen Priesters zu Lustorf empfohlen wird. Dem Prälaten geben die katholischen Gesandten die Versicherung, daß man diese Sache bei passender Gelegenheit nicht vergessen werde. Absch. 912. dd. **340.** (1639.) Um den katholischen Pfarrkindern von Lustorf zur Ausführung ihres gottseligen Vorhabens zu verhelfen, soll auf nächster Zusammenkunft ein Ausschuß derselben ihr Begehren vor den regierenden Orten kraft des Landfriedens vorbringen. Auf diese Zusammenkunft soll jedes Ort seine Gesandten mit Vollmacht versehen. Dem Prälaten von Fischeningen, Collator zu Lustorf, wird Kenntniß davon gegeben. Absch. 915. n. **341.** (1640.) Johann Engeli von Sulgen hatte in trunkenem Zustande wider die Mutter Gottes schwere Lasterworte ausgesprochen und war verhaftet worden, hatte aber später um Verzeihung gebeten. Dem Landvogt wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte auf seine Anfrage, wie er sich in diesem Falle zu verhalten habe, geantwortet, den Engeli zum abschreckenden Beispiel für Andere exemplarisch zu strafen; man überläßt es ihm, die Sache entweder vor das Hochgericht zu bringen oder dem Landvogt und dessen Amtleuten zu übergeben. Absch. 928. a. **342.** (1641.) Der Prädicant zu Märstetten hatte in einem offenen Trinthause einen „Schilt“ einsehen lassen, auf welchem die katholische Religion und des heil. Franciscus Orden spöttisch dargestellt waren. Es wird von den katholischen Gesandten dem Landvogt und dem Landschreiber befohlen, einen Bericht über diese Sache einzuschicken, und wie dieser Ehrenschänder und Calumniant abgestraft worden sei, und den „Schilt“ auf die nächste Tagleistung nach Baden zu schicken, wo von Obrigkeit wegen ein Beschluß über diesen Frevel gefaßt werden soll. Absch. 941. g. **343.** (1641.) Auf den Bericht des Landschreibers, wie es mit dem von einem Prädicanten in ein Wirthshaus zur Ver-

spottung der Capuciner verehrten Schild und in Betreff der Bestrafung desselben hergegangen ist, werde der Landvogt und der Landschreiber von den katholischen Gesandten für entschuldigt gehalten. Ob der Prädicant genugsam gestraft worden sei, soll bei einer andern Gelegenheit erörtert werden. Absch. 943. **344.** (1641.) Der Nuntius eröffnet den Gesandten von Lucern, Uri und Obwalden, daß er bei seinen letzten Besuche im Thurgau gefunden habe, daß seit zwanzig Jahren die katholische Bevölkerung um 20,000 Seelen abgenommen habe. Er spricht den Wunsch aus, die geistlichen und die weltlichen Obrigkeiten möchten das Ihrige thun, um diesem Uebelstand zu begegnen, und darauf bedacht sein, die geschmälernten Pfrundeinkommen zu verbessern, was durch das Vermögen der reichen Gotteshäuser geschehen könnte; wiewohl die Herren und Obern ihn ihres Beistandes vergewisserten und keine Recurse dagegen annehmen wollten, wolle er das Seinige thun. Absch. 947. d. **345.** (1641.) Der Guardian des Kapucinerklosters Frauenfeld, Gaudentius, beschwert sich bei den katholischen Gesandten, daß Zürich durch Abgeordnete eine Untersuchung wegen einer von ihm bei der Taufe einer Jüdin gehaltenen Predigt, in der nichts gegen den Landfrieden vorgekommen sei, angehoben habe; daß die Katholischen von den Unkatholischen viel zu leiden haben, daß schon viele Katholische von ihrer Religion abtrünnig gemacht worden seien, daß Zürich so aufträte, als ob es allein im Thurgau zu regieren habe. Endlich beschwert er sich über den Prädicanten Steiner zu Märstätt, welcher zum Hohne der Capuciner jene gemalte Scheibe hatte einsetzen lassen. Dem Landvogt und dem Landschreiber wird der Auftrag gegeben, auf dergleichen Dinge ein wachsames Auge zu haben; wenn etwas vorkäme, wo sie selbst nicht einschreiten könnten, sollen sie sofort an die Herren und Obern berichten. Absch. 953. iii. **346.** (1641.) Das Stift Constanz berichtet, daß Zürich, als es eine haufällig gewordene Capelle zu Landschlacht wieder habe herstellen lassen wollen, die Einstellung des Baues begehrt und deswegen eine Conferenz verlangt habe. Es wird dem Abgeordneten des Stifts von den katholischen Gesandten der Rath gegeben, diejenigen, welche das Stift zu dieser Conferenz abordne, möchten sich sehr behutsam verhalten, damit man sie später nicht bei ihren Worten fassen könne. Wenn ihnen bei diesem von dem Landfrieden zugelassenen Werke etwas sollte in den Weg gelegt werden, so möchten sie es den katholischen Orten berichten, welche die Sache vor die sämtlichen regierenden Orte bringen werden. Absch. 953. iii. **347.** (1641.) Den evangelischen Pfarrgenossen zu Heiligen Kreuz ist 1575 ein eigener Prädicant bewilligt worden, und im Mai 1633 hat der Prälat zu St. Gallen seine Einwilligung dazu gegeben. Da aber bis dahin die Abkürzung der Pfründe immer noch nicht stattgefunden hat, haben die Evangelischen unlängst wieder den Prälaten daran erinnert. Als es aber „zum Abdrucken gekommen war“, so sah man „wie schimpflich man die guten Leute um die Holzshär wesen thut“. Es wird daher von den Gesandten von Zürich, evangelisch Glarus und Appenzell-Außerrhoden für gut erachtet, eine Gesandtschaft von Zürich und Glarus an den Abt abzuschicken, um einen Vergleich zu Stande zu bringen. Absch. 956. n. **348.** (1641.) Der Landvogt berichtet, daß den Katholischen von Wengi von den Unkatholischen nicht gestattet werden wolle, das Chor daselbst mit einem geistlichen Gemälde zu verzieren. Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten geantwortet, daß er die Katholischen von Wengi in diesem gottseligen Unternehmen schützen und schirmen solle, da dasselbe im Landfrieden wohl begründet sei. Absch. 959. b. **349.** (1642.) Zürich schließt mit dem Collegiatstift St. Johann, dem Collator zu Zipperswyl, folgenden die beiden Kirchgenossen bedienende Messmeramt zu Zipperswyl erledigt wird, so soll der Prädicant sammt den Kirchgenossen zwei taugliche Personen dem Collegiatstift vorschlagen, aus welchen dann dasselbe einen

zum Messner wählen wird. 2) Die Kirchenlade, in welcher das Urbar, die Briefe und Gewahrsame\*verwahrt werden, soll mit zwei verschiedenen Schlössern versehen werden, zu deren einem der Prädicant, zum andern ein Kirchenpfleger den Schlüssel haben soll. 3) Den Collatoren steht es frei, so oft es ihnen gut scheint, „das eine und andere beschreiben zu lassen“. Der Prädicant hat über sein jährliches Einkommen genaue Rechnung zu halten. Den obrigkeitlichen Rechtsamen und denen des Collegiatsstiftes, so wie auch den vier Gemeinden soll dadurch kein Abbruch geschehen. Die Gesandten Zürichs behalten sich die Ratification ihrer Obern vor. Absch. 967. **350.** (1642.) In Betreff der Kirchen zu Altenschwylen und Altnau wird mit dem Domcapitel zu Constanz, als Collator daselbst, Folgendes vereinbart: 1) Der Pfarrverweser zu Altenschwylen soll als Vicarius des Domcapitels, wie bisher, bei der Abnahme der Kirchenrechnung sitzen und auf die Aufforderung hin Bericht erstatten. Das Kirchengut soll, je nachdem ein Theil für die Armen gestiftet worden ist oder der Fabrik gehört, geschieden und jeder nur zu seinem Zwecke verwendet werden; das Uebrige soll für die Kirche an Zinsen angelegt oder zur Unterstützung der bedürftigsten Armen gebraucht werden. 3) Den Nachkommen derjenigen, welche etwas zu dem Kirchengut gestiftet haben, und denjenigen, welche etwas stiften möchten, ist der Beisitz bei den Kirchenrechnungen gestattet, jedoch in ihren Kosten. 4) Bei Abnahme der Kirchenrechnung soll vom Pfarrverweser und von den Pflegern von keinem mehr als 10 Bagen verzehrt werden. 5) Das Domcapitel erklärt, daß die Reparierung der Capelle zu Landschlacht niemanden zum Nachtheil vorgenommen worden sei, und daß es bei dem bleiben werde, was davon dem Prädicanten zu Altnau zugeordnet worden sei, und daß dem Kirchengut zu Altnau deswegen nichts werde „zugesucht“ werden. 6) Im Chor zu Altnau soll nur der Hochaltar vergittert werden, ohne daß den Evangelischen der Platz versperrt wird. Diese Vereinbarung wird von beiden Parteien ratificiert und ein mit deren Insiegeln versehenes Instrument darüber errichtet. Absch. 968. **351.** (1642.) Sämmtliche Gesandte lassen es sich unter dem Vorbehalt der Genehmigung von Seite ihrer Herren und Obern gefallen, künftig alle Religionsbeschwerden der Unterthanen durch einen Ausschuß mit Muße anzuhören und durch denselben oder durch sämmtliche Orte entscheiden zu lassen. Absch. 970. b. **352.** (1642.) Dem Landvogt und dem Landschreiber wird von den katholischen Gesandten befohlen, von den katholischen Gerichtsherrn Bericht zu verlangen, was ihnen seit zwanzig bis dreißig Jahren in Religionsfachen von Zürich Beschwerliches zugemuthet worden sei und noch zugemuthet werde, und auf welche Weise die Religion und namentlich die Ehre Gottes befördert werden könnte; endlich den Klöstern und katholischen Gerichtsherrn die Weisung zu geben, daß sie künftig in Religionsfachen ohne Weisheit der katholischen Orte mit Zürich nichts verhandeln sollen. Ibid. f. **353.** (1642.) Der Abt Placidus von Fischingen ersucht die katholischen Gesandten, dahin zu wirken, daß die katholischen Kirchengenossen zu Lustorf in ihrer Pfarrkirche ihren Gottesdienst ruhig halten und einen Altar in der Kirche und freien Zugang zu demselben erhalten. Ibid. l. **354.** (1642.) Damit dem Ansuchen Lustorfs in der rechten Form Genüge geschehe, wird der Prälat von Fischingen, als Collator daselbst, von den katholischen Gesandten an sein Anerbieten erinnert, den Lustorfem behülflich zu sein; zugleich wird der Gemeinde insinuiert, einen Ausschuß an den Landvogt abzuordnen, der ihrem Begehren Vorschub zu leisten habe, da auch von den katholischen Orten aus das Nöthige an ihn gelangen werde. Absch. 973. o. **355.** (1642.) Der Pfarrer auf Burg und die Ausschüsse der Evangelischen zu Eschenz übergeben eine Anzahl Religionsbeschwerden, die sie bereits dem Abt von Einsiedeln übermittelt haben, worauf derselbe aber nur geantwortet hat, daß mit dem Priester solle geredet werden. Ihre fernern Beschwerden und Begehren werden ebenfalls in den Abschied genommen,

mit der Versicherung, daß man ihnen möglichst Hand bieten werde. Absch. 977. c. **356.** (1642.) Die im letzten Januar durch zwei zürcherische Abgesandte mit dem Domcapitel zu Constanz vereinbarten Artikel, betreffend die Pfarreien Alttau und Altenschwylen werden von demselben ratificiert und verinstrumentiert. Auf einen Anzug wegen der Collatur antworten die Herren vom Domcapitel, daß es nicht nöthig sei, was sie bisher gutwillig gethan hätten, dem Vertrag einzuverleiben und „in schriftliche Obligation zu ziehen“, indem man erbötig sei, der Stadt Zürich Wünsche auch künftig gebührend zu berücksichtigen. Auf den Wunsch der zürcherischen Abgeordneten verspricht der Domdecan für Letzteres einen schriftlichen Revers Zürich zuzuschicken. Ibid. m. **357.** (1642.) 1. In Betreff der Chorvergitterung zu Wengi berichtet Hans Heinrich Müller, Wirth zum Adler, daß dieser Tage der Priester zu Wengi und Andreas Rym, Vogt auf dem Berg, der vornehmste Katholik selbiger Kirchhöre, bei ihm gewesen seien und sich höchlich befremdet haben, daß die Vergitterung „ausgegeben werde“. 2. Schultheiß Müller wird ersucht, wegen der Anna Kolmarin zu Eschenz mit dem Landvogt zu reden. Ibid. p. **358.** (1642.) Der Abt von St. Gallen wird gebeten, mit der Abtheilung der Güter der Kirche zum Heiligen Kreuz bis zur nächsten Conferenz innezuhalten. Absch. 985. ii. **359.** (1642.) Der Priester zu Arbon hat von der Gemeinde Horn den Zehnten von einem Neugereutacker zu seinem Pfrundeinkommen gefordert und sich mit drei ihm anerbatenen Jahresnutzungen nicht begnügen, sondern vom Antritt seines Beneficiums an den Zehnten rückwärts rechnen wollen. Die von Horn sind deßhalb vor das bischöfliche Gericht citiert und in Folge Richterscheidens in den Bann gethan worden. Da die Judicatur altem Herkommen nach den Obrigkeiten gehört, so wird an den Bischof mit gebührendem Ernst geschrieben, daß altem Herkommen gemäß dergleichen nicht vor den geistlichen Richter gehöre, daß er den Bann wieder aufheben möchte, wogegen man der Gemeinde Horn zusprechen wolle, in Bezug auf den Neugereutzehnten alle Gebühr und Billigkeit zu erstatten. Ibid. 99. **360.** (1642.) Ueber den Streit der Gemeinde Horn mit dem Priester von Arbon wird mit den weltlichen Räten des Bischofs zu Constanz ein gütliches Abkommen getroffen. Dem gemäß wird der Bann, den der Bischof über die Horner verhängt hat, aufgehoben, und es bezahlen dieselben nicht für den jetzigen Priester allein, sondern der Pfarrpfründe 20 Gulden Hauptgut, womit alle Neugereutzansprüche nicht allein auf die anderthalb Zucharten, sondern auch auf den ganzen Wald Ragenau ausgekauft sein sollen. Die von Horn tragen die durch diese Handlung veranlaßten Kosten. Absch. 987. c. **361.** (1642.) Die weltläufigen Schriften, den Bann derer von Horn betreffend, werden vor den Gesandten der fünf katholischen Orte nicht verlesen; sie begnügen sich mit der Nachricht, daß der Bann aufgehoben ist, glauben aber, daß man gelegentlich darauf hindeuten sollte, daß künftig nicht so leicht zu dergleichen extremen Mitteln geschritten werden sollte. Absch. 988. d. **362.** (1642.) In Beziehung auf die evangelische Kirche auf Burg bei Stein und die katholische zu Eschenz kommen Zürich und der Abt von Einsiedeln, als Collatur dieser Kirchen, folgendermaßen überein: 1) Die Evangelischen sollen für sich allein die Kirche auf Burg dürfen nur Evangelische, auf dem zu Eschenz Katholische und Evangelische begraben werden. Alle Todten der Evangelischen muß der Meßmer beim Pfarrer auf Burg, alle der Katholischen bei dem von Eschenz aufzeichnen lassen. Will aber der eine oder der andere Pfarrer die Gestorbenen von beiden Confectionen, welche zu Eschenz begraben sind, aufzeichnen, so soll der Meßmer schuldig sein, sie ihm anzuzeigen. 3) Nach gemeinem Landgebrauch haben die Katholischen hohe Fest- und Nachtage der Evangelischen eben so, wie diese die der Katholiken mitzufeiern. 4) In Betreff des Geläutes soll denen von Eschenz kein Eintrag geschehen.

5) Die beiden Kirchengüter und Eschenz von Burg sollen fernerhin gesondert sein. Den Einzug und die Verwaltung des Kirchenguts auf Burg sollen zwei Kirchenpfleger aus den evangelischen Kirchengenossen daselbst besorgen, von denen der eine in den Gerichten zu Eschenz, der andere in den Gerichten vor der Brücke zu Stein oder im Wagenhausischen sesshaft sein soll, und zwar so, daß der Einzug und die Verwaltung ein Jahr um das andere in eines Hand allein sein und derselbe die gewöhnliche Besoldung für sein Jahr beziehen soll. Bei der jährlichen Abnahme der Rechnung soll der Abt von Einsiedeln durch den Vogt auf Freudenfels, oder wen der Abt sonst bezeichnen, vertreten und der Pfarrer auf Burg und die beiden Kirchenpfleger anwesend sein. Die künftig verfallenden Zinsen gehören der Kirche auf Burg, die alten Schulden sind aus der vergangenen Nutzung zu bezahlen. Die Briefe sind in einem mit zwei Schlössern verwahrten Gehalter aufzubewahren, zu deren einem der Vogt zu Freudenfels, zum andern der im Amt stehende Kirchenpfleger den Schlüssel hat. Es ist ferner ein Verzeichniß der Briefe in zwei Exemplaren auszufertigen. 6) Zur Verwaltung des Kirchenguts von Eschenz wird ein katholischer Kirchenpfleger gewählt, der vor dem Vogt zu Freudenfels, dem Pfarrer zu Eschenz und einem evangelischen Kirchengenossen, welchen der Abt von Einsiedeln bezeichnet, Rechnung ablegt. 7) Der Pfarrer auf Burg wird mit seinem Begehren der halben Zuchart Nebbodens, welche er laut des Vertrags von 1637 anzusprechen sich für berechtigt hält, abgewiesen, da nicht erwiesen ist, daß dieselbe von Altem her zur Pfründe gehört habe; hingegen wird ihm ein öde liegender Acker im Tegerfeld, welcher ehemals zu derselben gehörte, zu suchen und zu nutzen gestattet. Absch. 992. **363.** (1642.) Dem Landvogt wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte geschrieben, daß die Metzger zu Frauenfeld wegen des am Allerheiligentag begangenen Fehlers gebührend gestraft und die Feiertage künftig, wie von Altem her üblich gewesen, gehalten werden sollen. Absch. 993. e. **364.** (1643.) Das Begehren der Katholischen zu Lustorf um Segung eines Altars in die Kirche daselbst soll nicht vergessen werden. Absch. 998. n. **365.** (1643.) Der Landvogt wird von den katholischen Gesandten ermahnt, den Katholischen zu Lustorf zuzusprechen und sie zu bestimmen, auf der nächsten katholischen Tagjazung sich einzufinden und darüber zu klagen, daß sie an der Ausübung ihres Gottesdienstes gehindert werden, damit das Gebührende vorgenommen werden könne. Absch. 999. mm. **366.** (1643.) Zürich begehrt, daß wegen allerlei waltender Religionsstreitigkeiten und anderer Sachen eine Conferenz angezettelt werde. — Die katholischen Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren ad referendum. Absch. 1007. g. [Anmerkung im Zürcher Exemplar: Die Zusammenkunft ist ausdrücklich und ohne Anhang nach dem Herbst angezettelt worden und es hat — „zum Wortzeichen“ — der Gesandte von Uri gesagt, daß man alsdann den Suser versuchen könne.] **367.** (1643.) Lucerns Gesandtschaft eröffnet, Heinrich Meyerhans ab der Grub beklage sich, daß er von dem Landvogt wegen etlicher unbedachtamer Weise wider einen Prädicanten gebrauchten Reden, die ihm von Herzen leid seien, des Landes verwiesen worden sei, wodurch sein armes Weib und seine Kinder an den Bettelstab kommen müßten. Zürich glaubt, diese Sache hätte vorgebracht werden sollen, als der Landvogt noch anwesend gewesen sei, und nimmt selbige in den Abschied. Ibid. hh. **368.** (1643.) Da der Landvogt nicht darauf sieht, daß die von der katholischen Religion gebotenen Feiertage von den Neugläubigen, welchen sie zu halten auch auferlegt ist, nicht gehalten werden, sondern daß er dieselben leicht dispensiert, so wird ihm ernstlich deswegen zugeschrieben. Ibid. ww. **369.** (1643.) S. Absch. 1024. d. **370.** (1644.) Da die Unkatholischen allerlei Vortheile über die Katholischen zu gewinnen suchen, wird für nöthig erachtet, die derartigen Handlungen derselben nicht in Vergessenheit kommen zu lassen. Als ein neues Beispiel wird berichtet, daß zu Tägerweilen, als man eine unkatholische Person zu

Bernrain bei dem h. Kreuz auf dem gemeinen Gottesacker bestattete, der Prädicant wider alles Herkommen mit Drohworten „von des Caplans kleinem Knaben“ die Kirchenschlüssel erpreßt und die Leichenpredigt der katholischen Kirche gehalten habe. Absch. 1036. h. **371.** (1644.) Der katholische Pfarrer zu Maden beklagt sich, daß ihm für sein Pfrundeinkommen das, was ihm die Abschiede zuerkennen, nicht zu Theil werden und daß man ihm zugemuthet habe, auf Sachen, welche der Pfründe durch Abschiede zugetheilt seien, zu verzichten. Die Gesandten Zürichs, ohne Instruction, entfernen sich aus der Sitzung; der Gesandte Glarus wird ersucht, mit den zürcherischen Gesandten zu reden. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 1041. ll. **372.** (1644.) Auf den eingekommenen Bericht, daß Landvogt Fießli an Feiertage Peter und Paul ohne Nothwendigkeit zu arbeiten erlaubt habe, wird ihm geschrieben, daß er die Landfrieden zu beobachten und als ein gemeinsamer Diener der regierenden Orte sich zu verhalten habe. Ibid. nn. **373.** (1644.) Der Pfarrer zu Weinfelden, Johann Modell, beklagt sich bei den katholischen Gesandten über das gegen den Landfrieden verstoßende Benehmen des Prädicanten nach der Verlobung Wilthertha Reinlin, evangelischer, mit Adrian Ruenz, katholischer Religion. Dem Landvogt wird geschrieben, daß er in diesem Ehehandel den Landfrieden unparteiisch handhaben, diejenigen, welche gegen die Todtschuld Gewalt angewendet haben, abstrafen solle. Dem Landeschreiber wird auch aufgetragen, zu verhüten, daß etwas gegen den Landfrieden geschehe; geschehe etwas, das er nicht habe verhüten können, so solle er die Namen der Herren und Oberrn dagegen protestieren und davon denselben Nachricht geben. Ibid. ss. [Ebenso auch Art. 231.—235.] **374.** (1644.) Da Zürichs Gesandtschaft unversehens nach Hause abgereist ist und die Angelegenheit wegen des Altars zu Lustorf nicht zur Behandlung kommen kann, wird sie in den Abschied genommen, um bei einer andern Gelegenheit behandelt zu werden. Ibid. uu. **375.** (1644.) Die katholischen Orte finden, daß dem frommen Bökklein in Lustorf zu einem eigenen Priester kraft Landfriedens müßte verholfen werden, da in Folge des ansehnlichen Ertrags selbiger Pfründe die Mittel dazu vorhanden seien. Absch. 1045. c. **376.** (1644.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte geben dem Landeschreiber den Auftrag, den Befehl ergehen zu lassen, daß die Ausführung des projectierten Baues einer Capelle an der Stelle, wo die uralte Capelle zu Uttwyl unbefugter Weise geschliffen worden ist, bis auf fernere Disposition sistiert werden solle. Die Lebtissin von Münsterlingen, welche daselbst Gerichtsherrin ist, wird davon in Kenntniß gesetzt. Ibid. d. **377.** (1644.) Dem Landeschreiber wird von den katholischen Gesandten befohlen, in den alten Rechnungen nachzuschlagen, wie von einer Zeit zur andern die Religionsfachen bestraft worden sind, auch dafür zu sorgen, daß man in Beziehung auf die mitgetheilten Beschwerdenpunkte auf nächster Conferenz mit Berichten und Rundschaften wohl versehen sei. Ibid. e. **378.** (1644.) Das Benehmen des Landvogts Fießli in Betreff des Abbruchs der Capelle zu Uttwyl erscheint den katholischen Gesandten der Art, daß man es nicht ungestraft hingehen lassen dürfe. Da aber Zürich denselben Schutz nimmt, wird für nothwendig erachtet, daß die Herren und Oberrn ihren Gesandten auf die nächste Conferenz eine übereinstimmende und durchgreifende Instruction geben, wodurch der Landfriede und das Interesse der Obrigkeiten gewahrt bleiben. Ibid. f. **379.** (1644.) Die fünf Orte wollen den Protokollisten, welche Zürich mitgebracht, nicht neben dem Landeschreiber sitzen lassen und bitten, sie mit dieser Neuerung zu versehen. Zürich und evangelisch Glarus beharren auf dem Beisitz des Protokollisten, führen mehrere Beispiele an, wo Protokollisten von beiden Religionen fungiert haben, und wollen, falls derselbe nicht gestattet wird, das eidgenössische Recht darzuschlagen. Die fünf Orte erklären, daß sie den Vorschlag als dem Landfrieden und dem Landfrieden zuwider nicht annehmen können, auch nicht das vorgeschlagene Recht. Wenn

Zürich darauf beharre, so hätten sie Befehl, eine Landestheilung vorzuschlagen. Damit die Action nicht ganz gehindert werde, conferiert man schriftlich miteinander. Zürich und evangelisch Glarus stellen nämlich den übrigen Orten vier Beschwerdepunkte in Schrift zu. Die fünf Orte und katholisch Glarus übergeben ihrerseits ebenfalls vier Beschwerdepunkte. — Mittwoch den 16. Nov. tritt man wieder zusammen. Zürich hat seinen Protokollisten in der Herberge gelassen und eine Antwort auf die eingelegten Beschwerden begehrt. Inzwischen wird die Streitigkeit wegen der Capelle zu Uttwyl auf die Bahn gebracht und die katholischen Orte verlangen, daß selbige Bauern citiert, daß wegen ihres Ungehorsams gegen sie nach Recht und Billigkeit verfahren werden solle. Zürich und evangelisch Glarus begehren, daß zuerst die seit Langem schwebenden Punkte erörtert und der Beisitz des Protokollisten unpräjudicierlich gestattet werde. Die katholischen Gesandten verbleiben bei der gegebenen Antwort und erklären, daß sie mit dem Befehl abgefertigt seien, die Bauern von Uttwyl zu citieren. Wenn Zürich und evangelisch Glarus daran nicht theilnehmen wollten, so würden sie es von sich aus thun. Die beiden Orte bleiben bei ihrer Instruction und ihren Protestationen. Inzwischen übersenden die katholischen Orte den beiden andern ein Verzeichniß verschiedener eingelangter Beschwerden und diese ihrerseits bringen zwei Mal solche, die ihnen zugkommen sind. — Den 18. und 19. verhandelt man auf dem Rathhaus weiter. Der zürcherische Schreiber bleibt in der Herberge. Zürich und evangelisch Glarus verlangen, daß man den Thyrigen freie Religionsübung gestatte, und erklären, daß dieselben an etlichen Orten bedrängt und tyrannisiert werden; man könne sich in solchen Streitigkeiten der Mehrheit der Stimmen nicht unterwerfen, da der Landfriede bei solchen zwei Parteien statuiere. — Sie erkennen keinen andern Richter an, als gute Freunde, die allerseits freundlich entscheiden mögen. Die katholischen Orte beziehen sich auf den Buchstaben des Landfriedens, welcher von keiner Gleichheit wisse. — Den 22. verlangt Zürich wegen der eingegebenen Religionsbeschwerden eine gebührende Decision. Die übrigen Orte verlangen der Bauern von Uttwyl halber, die bereits auf Samstag zuvor citiert gewesen und verhört worden sind, eine Verfügung. Außer dem Landtschreiber wird der Secretarius des Gotteshauses und Münsterlingen über die Sache abgehört. Zürichs Gesandtschaft tritt ab und erklärt hernach, es werde wohl ein anderer von dem des Secretarius in vielen Dingen abweichender Bericht heizubringen sein. Aus der Entschuldigung der Bauern habe man entnehmen können, daß zu Uttwyl allein die evangelische Religion geübt werde; man sei also befugt gewesen, die Abschleifung der alten Capelle und die Erweiterung der Kirche als eine Dependenz der Religion kraft des Landfriedens und des Vertrages von 1632 zu bewilligen. Wollte man den Bauern zusehen, so werde man Zürich angreifen, das sich seiner Religionsverwandten annehmen müsse. Der Landvogt habe die Bauern geheissen, mit dem Bau fortfahren und diese hätten nur gethan, was ihnen bewilligt und befohlen worden sei. Wenn man glaube, daß Zürich als die eine Partei des Landfriedens nicht befugt gewesen sei, solches zu thun, so möge man unparteiische Leute darüber reden lassen, wie man denn wegen beider Punkte das Recht darsschlage. Zürich wünsche nicht, Rebellen in Schutz zu nehmen, sondern für die Bedrängten gute Satzungen zu machen, welche künftig als Richtschnur dienen könnten. — Die katholischen Gesandten erwidern, sie seien nicht Willens, dem Landfrieden und den Verträgen zuwider zu handeln, sondern über der Untertanen Beschwerden die lautere Wahrheit an den Tag zu bringen. Dem Vernehmen nach werde man die Sachen anders finden, als vorgebracht worden sei. Es sei zu bedauern, daß Zürich sich der widerspenstigen Uttwyler annehme, welche trotz dem Verbot die Mehrzahl der regierenden Orte nicht respectiert hätten. Der Landfriede und der 1632 gemachte Vertrag besagen nicht, daß an den Orten, wo Zürichs Religion allein geübt werde, Kirchen gebaut und Alles nach der Untertanen

Belieben gethan werden möge. In einer so klaren Sache könne man das Rechtbot nicht annehmen. Beide Theile bleiben bei dem, was ihnen befohlen worden ist, und scheiden hierauf von einander. — Uttwyler werden durch den Landesweibel auf den folgenden Tag wieder aufs Rathhaus beschieden. 24. Nov. begeben sich die katholischen Gesandten dahin, um über das Verbrechen der Uttwyler das Urtheil auszufällen und um die katholischen Unterthanen, welche zur Pfarrei Lustorf gehören und von Zürich angewiesen worden sind, in ihrem Begehren anzuhören. Zürich und evangelisch Glarus werden hiezu eingeladen. Diese aber bleiben bei ihrer Antwort und lassen durch Stadtschreiber Waser anzeigen, man den Landfrieden und die demselben anhängigen Sachen ungleich verstehe, so möchten die Orte fernern Actionen, auch mit der lustorfschen Angelegenheit innehalten, indem die zürcherischen Gesandten rüher nicht instruiert seien und das Ausschreiben davon nichts enthalten habe. Das Nichterscheinen Uttwyler möchte man entschuldigen, Zürich habe „den Verlauf“ auf sich genommen und werde für sie sprechen. — Die zur Pfarrei Lustorf gehörenden katholischen Unterthanen, ungefähr vierzig Seelen, lassen vorbringen, daß sie eines eigenen Priesters entbehren, auch nicht wissen, wo sie ihre Todten begraben sollen. Es wird kraft des Landfriedens erkannt, daß der Altar sofort während der Anwesenheit der Gesandten wieder eingesetzt und der katholische Gottesdienst wieder eingeführt werden solle, welcher Beschluß durch den Landtschreiber Zürich mitgetheilt wird. — In Bezug auf die Unterthanen von Uttwyl, die als Gerichtssachen gehörige des Gotteshauses Münsterlingen das Rechtbot der Aebtißin und ihres Anmanns, ebenso das Standsgebot des Landtschreibers hintangesezt, anfänglich sich gestellt haben, nun aber vermeinen, daß sie nicht mehr zu erscheinen brauchen, wird erkannt, sie sollen — die Unschuldigen vorbehalten — den regierenden Orten 2000 fl. Buße zahlen. Die Obrigkeiten mögen diese Buße nach Belieben mehren oder mindern, auch wegen der niedergeworfenen Capelle und der dabei stattgehabten Exorbitanzen das Gebührende verfügen. Zürich schlägt das Recht dar und verlangt, daß man mit der ganzen Action innehalten und Alles den Obrigkeiten heimbringen solle. Die katholischen Gesandten aber begehren, daß die evangelischen auf das Rathhaus kommen sollen, um an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Darauf werden schriftliche Replik und Gegengewechselt. — Es läuft ein Schreiben von Bern ein, des Inhalts, es möchte wegen der entstandenen Differenzen eine Tagssagung nach Baden ausgeschrieben und das Geschäft gütlich erledigt werden. Die fünf Orte antworten, daß sie an dem Mißverständniß nicht Schuld seien, und daß sie die Verantwortung den Urhebern überlassen. — Den 29. November citieren die katholischen Orte den Landvogt Fießli und begehren von ihm eine Erklärung, ob er gesonnen sei, gemeinen regierenden Orten oder Zürich allein Ehr und Eid zu halten. Der Landvogt verantwortet sich und bemerkt in Bezug auf das Uttwylergeschäft, er habe nur gethan, was ihm Zürich befohlen habe, und hoffe nicht, gefehlt zu haben. Er begehrt, daß man ihm die übrigen Klagepunkte schriftlich übergebe und ihn darüber vernehme. Man läßt es dabei bewenden und behält den Obrigkeiten vor, künftig das Nothwendige zu verfügen. — Den Uttwylern wird durch den Landweibel das geschiedene Urtheil mitgetheilt. Derselbe übergibt über seine Berrichtung einen schriftlichen Bericht, (dat. d. 2. Dec.) welcher mit dem Bericht über den übrigen Verlauf der Verhandlungen nach Lucern geschickt wird. Den 30. Nov. erscheint eine Abordnung von Schaffhausen, welche die katholischen Orte ersucht, den entstandenen Streit gütlich oder rechtlich durch vier unparteiische Sätze nach dem Inhalt der Bünde beilegen zu lassen und die von Bern angeregte Tagssagung zu besuchen. Man antwortet, was in Betreff Uttwyls und Lustorfs verfügt worden sei, dazu gebe ihnen der Landfriede Befugniß. Der zürcherische Stadtreiter übergibt den katholischen Gesandten eine Protestation, die aber von diesen nicht angenommen wird. Das Ansuchen der Städte

Bern und Schaffhausen will man den Obrigkeiten heimbringen und vorläufig die Berathungen einstellen. — Schließlich langt von dem französischen Ambassador ein Schreiben ein, worin derselbe wegen der Religionsstreitigkeiten in den gemeinen Herrschaften seine Interposition anbietet. Es wird ihm geantwortet, man habe Bern und Schaffhausen zu Gefallen die Sache nochmals den Obrigkeiten anheimgestellt. Absch. 1048.

**380.** (1645.) Auf den Anzug Lucerns wird wegen des Priesters zu Adorf mit der zürcherischen Gesandtschaft geredt. Da der Bescheid gut ausfällt, läßt man es einstweilen dabei bewenden. Absch. 1069. yy.

**381.** (1645.) Den Katholischen zu Frauenfeld wird von den Gesandten der katholischen Orte auf ihre Anfrage geschrieben, daß die bauliche Unterhaltung des Kirchleins zu Murghard aus dem gemeinen Rathseckel zu bestreiten sei, weil auf Seite der andern Religion auch ein Kirchlein außerhalb der Stadt aus dem gemeinen Rathseckel unterhalten werde. Ibid. bbb. **382.** (1645.) Die katholischen Räte zu Frauenfeld sollen dafür sorgen, daß Thoman Kaufmanns Kind katholisch erzogen werde, da es von katholischen Aeltern stammt, und dem Schultheiß Müller mit Manier eine Ermahnung zukommen lassen. Ibid. ccc. **383.** (1645.) Dem Landtschreiber befehlen die katholischen Gesandten, sich zu erkundigen, was das für Leute seien und wie viel, welche den katholischen Gottesdienst zu Lustorf begehren; ferner nachzuforschen und auch mit dem Prälaten von Fischeningen darüber zu conferieren, was für Klagen die Katholischen gegen die Andern haben. Ibid. fff. **384.** S. Art. 391b. **385.** (1647.) Der Landvogt berichtet, das bewußte heilige Kreuz sei wieder an sein gehöriges Ort nach Bernrain gebracht worden. Durch den großen Zulauf mehre sich nicht allein die Andacht, sondern auch das Opfer. Die Stadt Constanz wolle aber als Collator der Caplaneipfründe den Schlüssel zum Opferstock und die Disposition darüber allein haben, obgleich das Kirchlein in den hohen und den niedern Gerichten der Landgrafschaft Thurgau gelegen sei. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 1133. ccc. **386.** (1647.) Dem Landvogt und den Amtleuten wird von den katholischen Gesandten befohlen, darauf zu sehen, daß die von katholischen Aeltern geborenen Kinder aus den Händen und der Gewalt der unkatholischen Pfleger und Verwandten in die der Katholischen kommen. Ibid. ddd. **387.** (1647.) Lucern berichtet, daß die vier Jahre, welche sein Burger Wilhelm Pfyster auf der Pfarrei Adorf zuzubringen auf sich genommen habe, nächsten Martini zu Ende seien, weshalb die übrigen katholischen Orte die erforderliche Disposition treffen möchten. Absch. 1137. f. **388.** (1647.) Zürich hat wegen eines neuen Gitters, mit welchem der Prälat zu Fischeningen das Chor zu Lommis hat verschließen lassen, an Lucern mit Empfindlichkeit geschrieben. Nach Anhörung dessen, was der Landvogt darüber berichtet, antwortet man Zürich wieder, man werde sich erkundigen, ob sich jemand mit Recht darüber beklagen könne, und hoffe, auf erster Zusammenkunft mit einander deßhalb zu reden und die Sache ohne Behelligung anderer Orte vergleichen zu können. Dem Landvogt wird diese Antwort mitgetheilt, damit er sich, falls ihm weiter zugesetzt werden sollte, auf die fünf katholischen Orte beziehen könne. Absch. 1139. d. **389.** (1647.) Uri entschuldigt sich, daß es dormalen keinen Geistlichen auf die Pfarrei Adorf schicken könne, und schlägt vor, den Bischof von Constanz darum zu ersuchen. Es erheben sich aber dagegen gewisse Bedenken. Lucern will an seinen Pfarrherrn schreiben, daß er sich noch für einige Zeit gedulden möchte, kann aber nicht versichern, daß er willfahren werde. Es wird deßhalb nothwendig erachtet, ohne Anstand eine Person ausfindig zu machen, damit die Pfarrei nicht ledig stehen müsse. Ibid. m. **390.** (1648.) Zürich beschwert sich über die Vergitterung des Chores zu Lommis. Die Gesandten der evangelischen Orte rathen die Sache nicht anstehen zu lassen, sondern alle Mittel anzuwenden und das um so mehr, weil die Prälaten in der Eidge-

noffenschaft jährlich zusammenkommen, um sich über die Aeußnung ihrer Religion zu verathen. Dabur könnte ihnen der Muth etwas benommen werde; jedoch soll einstweilen noch zugewartet werden, bis die katholischen Orte Bern auf dessen Schreiben geantwortet haben. Absch. 1143. d. **391.** (1648.) Wegen die fünf katholischen Orte zu Lustorf mit Gewalt einen Altar einsetzen wollen, so finden die Gesandten der evangelischen Orte es nicht billig, wenn Zürich, seiner gegebenen Erklärung gemäß, nicht auch Gegengewalt anwenden sollte. Ibid. e. **391b.** (1648.) Wegen des neuen Gitters, welches der Prälat zu Fischeningen im Chor zu Lommis hat machen lassen, sind von Zürich und Bern, auch von dem Prälaten Schreiben eingelangt, welche angehört werden. Man verwundert sich, daß Zürich sich einer so geringen Sache mit so viel Eifer annimmt, daß es, wie es den Anschein hat, Bern aufstiftet, sich in eine Sache zu mischen mit der dasselbe nichts zu thun hat, und daß es dem Prälaten mit scharfen Drohungen, durch Schreiben und Absendung von Botschaften unablässig zusetzt. — Es soll Zürich geantwortet werden, der Chorbeschluß sei keine Neuerung, sondern eine Nothwendigkeit, indem früher die Kirchenzierden und Paramente etwa von leichtfertigen Menschen beschädigt worden seien. Noch vor wenigen Jahren hätten ihre Religionsverwandten den Nachtmahlstisch in der Kirche und nicht im Chor gehabt und sich dabei eines viel größern Raumes bedient als die an Zahl überlegenen Katholischen. Für seine Religionsverwandten sei das Chor nicht nothwendig. Um einer so geringen Sache willen hätte man nicht Andere beiziehen sollen, die damit nichts zu schaffen haben. Man wolle auf nächster Zusammenkunft über die Sache reden und sie gütlich zu vergleichen suchen. — Bern sollen diese Gründe ebenfalls mitgetheilt werden mit der Erklärung, man habe nicht wider den Landfrieden oder die verschiedenen Schreiben und Abschiede gehandelt, welche Bern mit den übrigen Schiedorten wegen des thurgauischen Spans errichtet habe. Sein Begehren, daß Alles im ungeändertem Stand verbleiben solle, könne man nicht als für sich verbindlich betrachten, auch nicht glauben, daß der Chorbeschluß mit den noch schwebenden Differenzen im Thurgau Gemeinschaft habe. — Die Erklärungen werden dem Prälaten und dem Landvogt mitgetheilt. Dieser soll durch den Landtschreiber nachschlagen lassen, wie es bei der Vergitterung anderer Kirchen im Thurgau, dergleichen im Rheinthale hergegangen sei, und darüber Bericht erstatten. Absch. 1142. a. **392.** (1648.) Zürich kommt mit dem Prälaten von Fischeningen in Betreff der Kirche zu Lommis über folgende Punkte überein: 1) Fischeningen solle sich beim h. Abendmahl bedienen können; der Taufstein wird zu oberst in der Mitte der Kirche aufgestellt. 2) Der katholische Taufstein wird in die Mundpratische Capelle versetzt, die Fahne, wie auch zwei gemalte Tafeln (Epitaphien) sind im Chor aufzubehalten. 3) Den Evangelischen ist gestattet, in der östlichen Glockenläuten zu lassen. 4) Zürich gestattet es, daß das Chor geschlossen bleibe. 5) Das Gotteshaus verpflichtet sich, künftig keine Neuerungen in der Kirche vornehmen zu lassen mit Ausnahme nothwendiger Reparationen. 6) Das Gotteshaus verpflichtet sich, auch die übrigen Kirchen seiner Collatur in ihrem dermaligen Zustande zu erhalten und die Chöre unvergittert zu lassen. 7) Um das Stecken von Kreuzen auf Gräber der Evangelischen zu verhindern, wird eine Theilung des Kirchhofes für passend erachtet. Da aber die Evangelischen Bedenken dagegen tragen, überläßt man es beiden Religionsgenossen, sich darüber zu vereinbaren. Inzwischen machet sich der Abt anheischig, das Stecken von Kreuzen bei Strafe zu verbieten. Den Aeltern will er gestatten, ihre Kinder, welche ungetauft gestorben sind, auf dem Kirchhofe da zu begraben, wo ihre Vorältern ihren Begräbnißplatz haben. [Von Zürich wurde dieser Vertrag den 28. Mai (18. a. R.) 1648 ratificirt.] Absch. 1147. **393.** (1648.) Die Gesandten der katholischen Orte beklagen sich über den Vogt von

Kyburg, daß auf dessen Befehl eine Fahne aus der Kirche zu Adorf weggenommen und vor des Pfarrers Haus gestellt und ein katholischer Thurgauer um Worte willen, welche er im Thurgau geredet hat, in der Herrschaft Kyburg gefänglich eingezogen worden sei. Sie verlangen dessen Freigebung, damit er vom Landvogt des Thurgaus bestraft werde. Zürich antwortet, daß jene Fahne eine dem Abschiede der uninteressierten Orte zuwiderlaufende Neuerung gewesen sei, und der Gefangene, der gegen Zürich als mitregierendes Ort die Majestät verletzende Worte gesprochen, sei in zürcherischer Jurisdiction gefangen genommen worden. Die Gesandten der katholischen Orte protestieren für sich und die drei am Malefiz participierenden Städte. Zürichs Gesandtschaft nimmt diese Protestation nicht an. Absch. 1151. w. **394.** (1648.) Auf empfangenen Bericht, daß zu Adorf eine Fahne aus der Kirche genommen und vor des Priesters Haus gestellt worden sei, befiehlt man dem alten Landvogt durch ein Schreiben, die Fahne alsbald wieder in die Kirche thun zu lassen. — Der Antrag, daß dem neuen Landvogt sollte geschrieben werden, die Thäter, die von Egg sein sollen, zu citieren und auf Nichterscheinen aus dem Thurgau zu handfizieren, wird in den Abschied genommen. Ibid. ff. **395.** (1648.) Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten aufgetragen dafür zu sorgen, daß jemand aus dem Thurgau zu dem Opferstock bei dem Heiligen Kreuz den Schlüssel habe. Ibid. mm. **396.** (1648.) Zürich soll neuerdings gedroht haben, daß die alte Kirchenfahne zu Adorf nicht neben der neuen in der Kirche bleiben dürfe. Sodann berichtet der Landvogt, daß der katholische Adorfer, obgleich der „Wortfebler“ auf thurgauischem Gebiet geschehen, in der Herrschaft Kyburg gefangen genommen und zu einer Geldstrafe von 200 Gulden sammt 25 Gulden Kosten verurteilt worden sei. Obgleich Bürgermeister Hirzel jüngst zu Baden seine Freilassung versprochen, habe er doch noch vierzehn Tage in der Haft bleiben müssen. — Man vernimmt diesen Eingriff mit Bedauern und gibt Freiburg und Solothurn Kenntniß davon. Wegen der Fahne wird dem Landvogt aufgetragen, dafür zu sorgen, daß Zürich zu seinem ungunsten Vorhaben nicht der geringste „Glimpf“ gegeben werde. Den Obriheiten wird anheimgestellt, für den Fall, daß die Fahne gewaltsam aus der Kirche geschafft würde, zum Trost der Religionsverwandten und zu Handhabung der Billigkeit daselbst unverweilt eine Gesandtschaft abzuordnen. Absch. 1153. d. **397.** (1648.) Die Katholischen zu Lustorf halten dringend an, daß man ihnen zu einem Pfarrer und zum katholischen Gottesdienste verhelfen möchte. — Jedes der katholischen Orte soll seine Gesandten nach Baden mit Befehl versehen wegen Abkürzung der Pfründe u. s. w., und der Landvogt das fromme Völklein versichern, daß man es nicht verlassen werde. Absch. 1157. b. **398.** (1648.) Lucern hat dem Pfarrer zu Adorf, seinem Bürger, auf Martini den Abzug bewilligt. Es erinnert, daß ein anderer Pfarrer ernannt und Zürich zur Bestätigung präsentiert werden möchte. Es wird auch davon gesprochen, wie das Einkommen der Pfarrei verbessert werden könnte. Schließlich wird verabschiedet, daß Uri, an welches dem Ausgang nach die Besetzung kommt, sich auf der bevorstehenden Tagessagung zu Baden erklären solle. Ibid. i. **399.** (1648.) Dem abziehenden Pfarrer von Adorf, Wilhelm Pfyffer von Lucern, gestattet Zürich nicht, seine Weincompetenz abzuführen, bevor er die alte Fahne aus der Kirche entfernt habe; ferner nimmt es die versprochene Restauration des Pfarrhofs daselbst nicht vor, so daß der neue Pfarrer denselben nicht bewohnen kann. In Beziehung auf den ersten Punkt vereinbaren sich die Gesandten der katholischen Orte dahin, daß Lucern zu Gunsten seines Burgers in Zürich Einsprache erhebe; bleibt diese erfolglos, so werden die übrigen katholischen Orte mit ihrer Autorität eintreten. In Beziehung auf den zweiten Punkt wird dem Landvogt aufgetragen, dem Amtmann von Winterthur zu schreiben, daß er ohne Verzug für die Restauration des Pfarrhofs sorgen solle. Kommt er

dieser Mahnung nicht nach, so hat der Landvogt für die Ausführung zu sorgen und in der Amtsrechnung zu Zürich die Kosten anzurechnen. Absch. 1160. f. **400.** (1648.) Bei Anlaß dessen, was in Betreff der Capelle zu Bernrain, wo die regierenden Orte die hohen und niedern Gerichte haben, angedeutet worden ist, erinnern sich die katholischen Gesandten, daß schon frühere Abschiede darüber bestehen; bei diesen läßt man es nochmals verbleiben. Ibid. k. [Ueber den Uttwyler- und Lustorferhandel enthält der Abschiede noch manche Verhandlungen.]

## 24. Gotteshäuser, Klöster.

### a. Allgemeines.

**Art. 401.** (1620.) Wegen der projectierten Visitation der Frauenklöster im Thurgau durch ausländische Visitatoren wird dem Prälaten zu Wettingen geschrieben, daß er solche abschaffen solle. Absch. 158. **402.** (1639.) Dem Landvogt und dem Landschreiber wird befohlen, die Klöster darauf aufmerksam zu machen, daß sie gelegentlich sich nach Eidgenossen für ihre Beamtenstellen umsehen. Absch. 912. u. **403.** (1640.) Es ist früher wiederholt verabschiedet worden, daß bei den Gotteshäusern und Gerichtsherren ausländischen Schreiber und Schaffner gelegentlich beseitigt werden möchten. Das Gotteshaus Diesenhofen wünscht nun, gestützt auf seine Freiheitsbriefe, daß man ihm den seinigen, der eine gute Zeit ehrlich und wohl gedient habe, lassen möchte. Das Begehren wird, jedoch ohne Präjudiz für die ergangenen Abschiede, ad referendum genommen. Absch. 922. h. **404.** (1641.) Da in den Klöstern viele geistliche Mängel und Weibspersonen als Exulanten aus Bedauern aufgenommen worden sind, dadurch aber die Klöster in Schulden gerathen und die klösterliche Disciplin leidet, so zeigt der Nuntius an, daß er Willens sei, Abschiede zu treffen, und ersucht die Gesandten von Uri, Schwyz und Obwalden, ihren Herren und Obern von seinem Vorhaben Kenntniß zu geben. Absch. 947. f.

### b. St. Pelagiusstift zu Bischofszell.

**Art. 405.** (1618.) Nachdem der Papst die Wahl der Chorherren zu Bischofszell den katholischen Orten übergeben hat, soll dafür Ihre Heiligkeit und dem Cardinal Borghese gebührend gedankt und mehrmals um die Bulle angehalten werden. Absch. 14. h. **406.** (1620.) Nachdem der Papst die Ernennung der Chorherren zu Bischofszell den Orten übergeben und über die Sollicitierung und Ausfertigung der Bulle Kosten ergangen sind, soll jedes Ort seinen Theil (12 Kronen) demnächst nach Lucern schicken. Absch. 106. **407.** (1621.) In Folge der Ueberlassung der Wahl der Chorherren zu Bischofszell an die fünf katholischen Orte wird für nöthig erachtet, sich über die Wahlart zu vergleichen. Die Mehrheit findet, daß man gänzlich bei der päpstlichen Bulle bleiben und die Erwählung eines Chorherrn von Ort zu Ort umgehen lassen solle. Absch. 204. e. **408.** (1622.) Schwyz wird nochmals ersucht, dafür zu sorgen, daß den Chorherren zu Bischofszell die päpstliche Bulle, welche den Obrigkeiten wegen der Chorherrenwahl mitgetheilt worden ist, verkündet werde, damit sie sich mit dieser nicht mehr befassen. Absch. 239. b. [**409.**] **410.** (1630.) Die Verleihung der Chorherrenpfünden am St. Pelagiusstift zu Bischofszell soll dem Ausgang nach gemäß der früher verabschiedeten Ordnung vor sich gehen und selbige künftig wohl beachtet werden. Absch. 523. p. **411.** (1632.) Uri zeigt an, daß der Pfarrer von Schwyz seinen Stand ändern und in den Capucinerorden eintreten wolle. Dadurch werde die Chorherrenpfünde, mit welcher derselbe beleh-

worden sei, frei. Die Besetzung derselben werde nun Uri angehen, da Schwyz dieselbe früher cediert habe. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 575. f. **412.** (1632.) S. Absch. 589, Anmerkung h.

**413.** (1632.) Uri stellt den Antrag, man möchte über Verleihung und Nutzung der Canonicate am Stifte S. Pelagii zu Bischofszell eine Ordnung aufstellen, damit künftig jeder Streit vermieden werde. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 598. i. **414.** (1633.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte lassen es bei der früher getroffenen Verabredung bleiben, daß nämlich die Besetzung der Chorherrenstellen und der Propstei des St. Pelagiusstifts zu Bischofszell, welche durch ein päpstliches Indult den fünf katholischen Orten übertragen worden ist, der Reihe nach von den einzelnen Orten vorgenommen werden solle. An die Chorherrenstelle, welche durch die Resignation des früher zu Schwyz gewesenen Pfarrers Lindauer erledigt ist, der, ohne noch das Beneficium auf dem Stift genossen zu haben, in den Capucinerorden übergetreten ist, soll der von Uri erwählte Peter Zum Brunnen eintreten; jedoch soll das für Schwyz nicht präjudicierlich sein, sondern es soll, weil Lindauer das Beneficium nicht genossen hat, nach Uri diese Stelle besetzen. Ueberhaupt sollen künftig keine Resignationen zu desjenigen Ortes Präjudiz geschehen, an welchem die Reihenfolge in der Besetzung ist, noch Irrung in den gewöhnlichen Umgang bringen, sondern eine solche Wahl für ungültig angesehen werden. In Beziehung auf die Besetzung der Propstei soll jedes Ort, an welchem dieselbe ist, darauf bedacht sein, eine Person zu wählen, welche die passenden Eigenschaften besitzt, das Stift und die Orte zu repräsentieren. Absch. 613. g. **415.** (1633.) S. Absch. 621. f.

**416.** (1633.) Der Propst des St. Pelagii-Collegiatstifts zu Bischofszell legt im Namen des Capitels Einsprache ein gegen die Conferierung des Canonicats an Peter Zum Brunnen von Uri von Seiten der Herren und Obern der fünf katholischen Orte und beruft sich auf eine sehr alte päpstliche Bulle und auf Abschiede der den Thurgau regierenden Orte. Die Gesandten lassen es bei der früher beschlossenen Conferierung bewenden, schreiben aber an den Papst Urban VIII. wegen der von Paul V. 1617 ihnen gegebenen Bulle. Absch. 623. f. **417.** (1635.) Was die Gesandtschaft von Obwalden in Beziehung auf das Canonicat zu Bischofszell zur Sprache gebracht hat, dessen soll man eingedenk sein, wenn die Chorherren daselbst wiederum sich in eine Nomination einmischen wollen. Absch. 755. c. **418.** (1636.) Da im Pelagiusstift abermals zwei Canonicate erledigt sind, den Orten aber, an welchen die Reihenfolge in der Besetzung ist, von dem Stifte Eintrag geschieht, so wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte für das Beste erachtet, dem Landvogt zu schreiben, daß er die Stifts Herren zur Ruhe weisen solle. Wird der Weisung des Landvogts nicht Folge geleistet, so müssen die Orte es geschehen lassen, ihnen vor dem Nuntius Red und Antwort zu geben und die Privilegien vorzuweisen. Absch. 772. m. **419.** (1636.) Propst und Custor des St. Pelagiusstifts bitten die Gesandten der fünf katholischen Orte, daß man sie in Betreff der Verleihung der Chorherrenpfründen bei ihren Freiheiten und ihrer schon lange geübten Possession schirmen möchte, da das Stift vermöge eines alten päpstlichen Freiheitsbriefes den geraden Monat zur Besetzung habe und die von Paul V. den Orten erteilte Bulle „sich nicht so weit erstrecke“. Es wird für passend erachtet, die Sache etwa einmal zu Lucern zu besprechen, vorläufig sie in den Abschied zu nehmen. Absch. 788. y. **420.** (1636.) Die Angelegenheit wegen Verleihung der Chorherrenpfründen des St. Pelagiusstiftes wird einem Ausschuss von drei Gesandten übertragen, um sie bald möglichst zu Ende zu führen. Absch. 797. h. **421.** (1636.) In Folge des auf der fünförtlichen Conferenz zu Zug gefaßten Beschlusses tritt zur Vereinigung des Streitens mit dem St. Pelagiusstift der ernannte Ausschuss zusammen. Als Abgeordnete des Stiftes erscheinen Propst Helmlin und Custor Falk. Diese werden aufgefordert, die

Briefe und Instrumente vorzulegen, mit welchen sie zu beweisen glauben, daß ihnen das Recht der Besetzung der Custorei in den sechs geraden Monaten zustehe, gegenüber der von Papst Paul V. den fünf Orten durch eine Bulle erteilten Befugniß, des Stiftes Aemter, Würden, Chorherrenpräbenden, und was solches abhängig ist, ohne Ausnahme zu verleihen. Die Abgeordneten des Stiftes erwidern, daß das Stift seit ungedenklicher Zeit das Recht der geraden Monate besessen habe und jederzeit die Custorei von demselben besetzt worden sei. Die Bulle sei von Paul V. ohne des Stiftes Wissen erteilt worden; man möchte dieselbe bei seinen alten Rechten belassen. Die Gesandten legen den Abgeordneten des Stiftes auch den Vergleich von den im Thurgau regierenden Orten in Betreff dieser Materie errichteten Abschied, ein Sendschreiben der fünf katholischen Orte von 1545 und die Copie eines Breve von Papst Alexander vor. Da aber die Ansichten beider Parteien auseinandergehen, wird für zweckmäßig erachtet, das Gutachten des Nuntius zu holen, damit die Herren und Obern sich entschließen können, entweder den Papst um eine Interpretation der Bulle Pauls V. anzugehen oder durch Vermittlung des Nuntius einen Vergleich zu Stande zu bringen. Das Gutachten des Nuntius, einen Vergleich herbeiführen zu wollen, wird von den Gesandten angenommen. Die Vorbedingungen nämlich sind: 1) Sowohl das Capitel als die Orte sollen jeder Theil besonders seine sechs Monate haben; 2) die Propstei bleibt den Orten; 3) die Custorei wird vom Capitel besetzt in jedem Monat, und zwar weil Paul V. dem Capitel von dem Besitze dieses Capitels nicht Kenntniß gehabt habe. Wenn es dem Bischof von Constanz gefalle würde das Capitel Chorherren aus den Unterthanen der fünf Orte der Reihenfolge nach wählen, mit dem Abschied beginnend, den sechsten aus dem Thurgau. Sollte der Vergleich nicht angenommen werden und das Gutachten schärflich zu Rom rechtlich erörtert werden müssen, so soll der Gardehauptmann zu Rom als Agent bei ein oder zwei Advocaten sich Rathes erholen. Da die Abgeordneten zu einem endgültigen Beschlusse vom Capitel nicht bevollmächtigt sind und auch vorher die Sache dem Bischof von Constanz mitgetheilt werden muß, so wird die Verhandlung den Obrigkeiten referiert und werden die Abgeordneten des Stiftes ersucht, die Erklärungen beförderlichst nach Lucern zu schicken. Nachdem diesen der schriftliche Bescheid des Nuntius mitgetheilt worden ist, widersetzen sie sich der Bestimmung, daß das Stift in seinen Monaten die Chorherren aus den fünf Orten und den sechsten aus dem Thurgau nehmen solle; dadurch würde es zu sehr gebunden, wenn es auch darauf sähe, daß die Mehrzahl der Chorherren Eidgenossen seien. Von der Besetzung der Custorei durch das Capitel könnten sie nicht abgehen, so daß also die Verhandlung zu keinem Resultate kommen würde. **422.** (1636.) Bei diesem Anlasse bittet Ammann Zurlauben, man möchte Zug gestatten, die erledigte Stelle zu besetzen. Die Gesandten lassen es bei der frühern Bestimmung in Beziehung auf die Reihenfolge in Besetzung der Chorherrenstellen bewenden. **Ibid. b. 423.** (1636.) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß noch etliche Punkte zu besprechen sein werden, wenn der Hauptvergleich zu Stande kommen werde; erstens, daß keine „Wartereien aufgerichtet werden“ sollen; zweitens, daß, wenn ein gewählter Chorherr resignirt oder stirbe, ehe er den Posses angetreten oder das Beneficium zu genießen angefangen hätte, das Beneficium aus welchem er ist, Macht haben solle, einen andern zu substituieren; drittens, daß künftig Keiner auf eine solche Chorherrenstelle erwählt werden solle, der Alters oder Tauglichkeits halber nach Verfluß der Vacanzjahre die priesterliche Würde nicht erlange. **Ibid. c. 424.** (1637.) Um den Streit wegen der Besetzung der Chorherrenpräbenden am St. Pelagiusstift zu Bischofszell zu Ende zu führen, wird nach Verleugung der zu Lucern gepflogenen Verhandlungen und der Bulle des Papstes Paul V. und Anhörung des Oberen zum Brunnen von den Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beschloffen, man wolle bei den klaren Buchstaben der Paulinischen Bulle verbleiben. Damit man auch Lucerns Ansicht kennen lerne,

Daselbe ersucht, beförderlichst eine fünförtliche Conferenz auszuschreiben. Ist Lucern derselben Ansicht, so sollen die dahin reisenden Gesandten suchen, durch den Nuntius den Bischof zu Constanz dafür zu disponieren und noch an andern erforderlichen Orten der Sache Eingang zu verschaffen, wozu die Dienste der Gardehauptleute zu Rom und Bologna benützt werden könnten. Ist Lucern anderer Meinung, so wollen die vier Orte nichts destoweniger auf ihrer Meinung beharren und das Geschäft zu Ende führen, wozu dann der Gardehauptmann zu Bologna allein gebraucht werden müßte. Absch. 805. a. **425.** (1637.) Zug ersucht, da es vermuthet, daß die Nomination zu einer vacanten Chorherrenpfründe an das Pelagiusstift die ihm gehöre, einem Andern zugewendet werden solle, daß man ihm zu seinem Rechte behülflich sein möchte. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden nehmen das Ansuchen in den Abschied und wollen nachschlagen lassen, wie es sich mit der Reihenfolge für die Besetzung verhalte; gehört dieselbe Stadt und Amt Zug, so werden sie das Ihrige thun, daß Zug ein Genüge geschehe. Ibid. b. **426.** (1637.) In Betreff der Besetzung des Canonicats im Stift Bischofszell wird nach Verlesung der Paulinischen Bulle und eines Schreibens des Gardehauptmanns Fleckenstein zu Rom von den katholischen Gesandten erklärt, daß die Obriheiten endlich der Ansicht seien, daß man von dem Inhalt der Bulle nicht lassen solle, kraft deren das Stift die Nomination weder der Dignitäten, noch der Canonicate habe, und daß nach dem errichteten Vergleiche die Reihenfolge in der Besetzung stattfinden solle. Stadt und Amt Zug beschwerten sich, daß die ihnen zukommende Besetzung einer Chorherrenstelle immer wieder aufgeschoben werde, da der Bischof von Constanz zuwider dem Inhalt der Bulle dieselbe anspreche. Es wird beschlossen, dem Gardehauptmann Fleckenstein zu Rom aufzutragen, gehörigen Orts die Auslegung der Bulle zu begehren; ist ein Procurator dazu nöthig, so werde man sich auch einen solchen belieben lassen. Dem Propst und Capitel des Stifts soll davon Nachricht ertheilt und zugleich insinuiert werden, daß bei einer eintretenden Vacanz die Besetzung der Stelle zu unterbleiben habe, bis von Rom Bescheid gekommen sei. Absch. 809. l. **427.** (1637.) Auf den Antrag der Gesandtschaft von Zug, daß man die Besetzung der Chorherrenstelle zu Bischofszell dem Umgang nach an ihr Ort gelangen lassen möchte, erklären sich die übrigen katholischen Gesandten dazu willfährig. Weil aber dermalen die Sache noch im hangenden Rechte ist, müsse man noch eine Zeit lang Geduld haben. Absch. 810. o. **428.** (1637.) Zug wiederholt seinen Antrag in Betreff der Besetzung der Chorherrenstelle zu Bischofszell. Die übrigen katholischen Gesandten finden, daß diese Angelegenheit noch nicht so weit gediehen sei, daß man seinem Begehren entsprechen könne, und bittet es, noch Geduld zu haben. Absch. 813. m. **429.** (1637.) Zug verlangt nochmals, daß ihm, weil die Reihenfolge der Besetzung nach seiner Ansicht an ihm sei, zu dem Canonicate am St. Pelagiusstift verholfen werden möchte. Die Gesandten von Lucern, Uri und Unterwalden wollen aber noch vorher den Bericht des Gardehauptmanns in Rom über den Stand dieses Handels abwarten. Absch. 828. d. **430.** (1639.) Mit Befremden vernehmen die katholischen Gesandten, daß unlängst die Chorherren des St. Pelagiusstiftes zu Bischofszell nach Absterben Eines vom Orte Schwyz, der als Expectant das Canonicat weder besessen noch genossen, auch noch keine Residenz gehabt hat, an dessen Stelle einen Ausländer erwählt hätten. Die Wahl wird für ungültig erklärt und dafür Dr. Zmfeld aus Obwalden, an welchem die Reihenfolge der Besetzung ist, ernannt. Davon wird das Stift in Kenntniß gesetzt. Im Uebrigen läßt man es bei dem schon früher verabredeten Umgang verbleiben. Absch. 915. o. **431.** (1640.) Obwalden berichtet, daß das St. Pelagiusstift sich weigere, den Dr. Zmfeld als Chorherrn anzuerkennen, und sogar das Recht darschlage. Man läßt den Nuntius durch einen Ausschuß bitten, die Orte bei der päpstlichen Bulle zu schirmen und die Sache durch seine Autorität

in Ordnung zu bringen. Man will den Erfolg von dessen Interposition abwarten. Unterdeßsen wird das Original der Bulle vorgelegt und angezeigt, daß nach der vereinbarten Reihenfolge die Besetzung der Stelle Unterwalden zustehet. Absch. 921. h. **432.** (1640.) Es wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte ein Schreiben an den Cardinal Barberini, Protector der katholischen Orte zu Rom, erlassen des Inhalts, daß die Chorherren des Collegiatstifts zu Bischofszell die Collatur der Canonicate daselbst gegen der Bulle des Papstes Paul V. den Orten streitig machen wollen. Absch. 938. e. **433.** (1640.) Der Nuntius wird um beförderliche Confirmation des nach Bischofszell neu erwählten Propstes angeprochen. Absch. 941. f. **434.** (1641.) Die Gesandten von Lucern, Uri und Obwalden erklären dem Nuntius, daß sie, gestützt auf die päpstliche Bulle von 1617, den erwählten Propst und Chorherrn in das Stift Bischofszell einzuführen gedenken. Dem Nuntius wird auf sein Verlangen ein Memorial über diese Sache gegeben, das er nach Rom schickt. Absch. 947. c. **435.** (1641.) Dem Nuntius soll der Wille und Vorhaben von Uri, Schwyz und Nidwalden in Betreff der Aufführung des Propstes Imhof und des Canonicus Imfeld nach Bischofszell eröffnet werden. Absch. 948. a. **436.** (1641.) Sollte auf das an den Nuntius gestellte Begehren um Einführung des Propstes und des Canonicus nicht eingetreten werden, soll nichts desto weniger die Einführung stattfinden. Widersetzen sich die Chorherren daselbst, so wird ihnen ihre Einkünfte im Thurgau suspendieren und dem Landvogt die Verwaltung derselben übergeben. Absch. **437.** (1641.) Da die Chorherren zu Bischofszell noch immer der Bulle von Paul V. zuwider den erwählten Propst und den Chorherrn nicht Besitz von der Stelle nehmen lassen wollen, so entschließen die fünf katholischen Orte, die widerspenstigen Chorherren durch Anlegung von Arresten auf ihre Güter zur Anerkennung der Bulle zu nöthigen, inzwischen den Nuntius um seine Vermittlung anzugehen. Der Landvogt von Baden wird nach Bischofszell geschickt, die widerspenstigen Chorherren nochmals zum Gehorsam zu ermahnen. Sollten seine Ermahnungen erfolglos bleiben, so wird dem Landschreiber des Thurgaus der Auftrag gegeben, die Gefälle des Stiftes in Arrest zu nehmen. Absch. 953. hhh. **438.** (1641.) Das St. Pelagiusstift läßt bei den Gesandten der fünf katholischen Orte durch Abgeordnete um Relaxation des auf seine Gefälle gelegten Arrestes bitten, indem es bloß des Stiftes Gerechtigkeit vermöge seines Gehorsams aufrecht zu erhalten gesucht habe. Es wird erkannt, daß der Arrest erst dann aufgehoben werden solle, wenn Dr. Imfeld eingesetzt und die von Zug getroffene Wahl von den Chorherren anerkannt werde. Da die Bulle nicht allein alle Dignitäten und Canonicate, sondern auch alle Dependenzien gibt, so wird den Abgeordneten angezeigt, daß sie mit der Besetzung des vacant gewordenen Schreiberdienstes innehalten sollen, da die Herren und Obern sich noch entschließen werden, wer denselben besetzen soll. Absch. 955. nn. **439.** (1642.) Auf das Ansuchen von Zug, daß ihm, wenn ein Canonicat zu Bischofszell erledigt werde, die Besetzung dermalen der Reihenfolge gemäß seinem Orte zustehet, im Falle, daß ihm Hindernisse, ähnlich wie Obwalden, sollten in den Weg gelegt werden, die nöthige Hülfe möchte zugesagt werden, erklären die übrigen katholischen Gesandten, daß sie Zug denselben Beistand mit Hülfe des Nuntius leisten werden, welchen sie Obwalden geleistet hätten. Absch. 983. n. **440.** (1642.) Zug, an der Besetzung der erledigten Canonicatsstelle am St. Pelagiusstift zu Bischofszell immer noch verhindert, wünscht zu dem Arreste vorzuschreiten. — Man rath ihm, dieß vorläufig nicht zu thun, sondern die Beförderung des Geschäftes dem Nuntius zu überlassen. Absch. 993. f. **441.** (1643.) Uris Gesandtschaft zeigt an, daß die Reihenfolge für die Collaturen zu Bischofszell bei allen fünf Orten durchlaufen sei und die Besetzung wieder an Unterwalden komme; man möchte zusehen, daß keine Vacanz übergangen werde. Ferner möchte man sich nächstens

klären, ob man katholisch Glarus an dem Paulinischen Privilegium wolle Theil nehmen lassen. In Betreff dieses Begehrens von Glarus sprechen die übrigen Gesandten die Hoffnung aus, daß ihre Herren und Obern keine Schwierigkeit machen werden, Glarus zu willfahren. Absch. 997. l. **442.** (1643.) Katholisch Glarus spricht die Hoffnung aus, man werde es an der Paulinischen Bulle und den erhaltenen Privilegien in Betreff der Collaturen zu Bischofszell Theil nehmen lassen. Sein Ansuchen wird durch ein Schreiben des Nuntius unterstützt. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ohne Instruction, Zug macht einen Vorbehalt in Bezug auf die Zeit des Umgangs, im Uebrigen wird Glarus willfahrt und dasselbe so angesehen, als wenn es gleich Anfangs der Bulle einverleibt worden wäre, mit dem Zufage, daß Glarus die nächste vacant gewordene Stelle zu besetzen habe, wenn es ein hinlänglich qualifiziertes Subject besitze. Uebrigens soll die Aufnahme von Glarus der Bulle und den übrigen Orten nicht präjudicierlich sein und der verabredete Umgang bleiben. Absch. 998. s. **443.** (1644.) Zug wünscht, daß der Nuntius gebeten werden möchte, den jungen Tritten zu bestimmen, von der Bewerbung um das Canonicat am St. Pelagiusstift abzustehen, da sein Bürger Brandenburg von den fünf katholischen Orten kraft der Paulinischen Bulle die Nomination nach der ordentlichen Reihenfolge erhalten habe. Absch. 1036. c. **444.** (1645.) An das durch den Tod des Dr. Imfeld erledigte Canonicat zu Bischofszell wird mit Einwilligung der übrigen katholischen Orte Glarus einen Nachfolger wählen; jedoch wird der Vorbehalt daran geknüpft, daß, wenn Tritten, der von dem Urtheil des Nuntius nach Rom appelliert hat, dem Canonicate, das er schon besitzt, zu entsagen hätte, der von Zug erwählte dem seinigen vorangehen müßte. Absch. 1056. n.

## c. Dänikon.

**Art. 445.** (1627.) Die Aebtissin zu Dänikon bittet um Bezahlung der Ehrenwappen, welche sie in den renovierten Chor ihres Gotteshauses bereits gesetzt hat. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 435. l. **446.** (1628.) Die Aebtissin zu Dänikon bittet, daß die früher in den Chor verehrten Schilde, die bereits eingesetzt sind, dem Gotteshaus beförderlich mit 15 Kronen bezahlt werden möchten. Absch. 463. b.

## d. Fisingen.

**Art. 447.** (1640.) Der Abt des Gotteshauses Fisingen beklagt sich bei den Gesandten der katholischen Orte, daß ihm und andern katholischen Collatoren ein Vergleich nach dem andern von Zürich und dessen Anhängern zugemuthet werde, und daß zu Sirnach erst kürzlich ein neuer Meßmer habe müssen angenommen werden; auch darüber, was ihm vom Landvogt Schneeberger und dem Stadtschreiber von Zürich begegne. Er bittet um Rath und empfiehlt zugleich die katholische Kirche zu Lustorf. Absch. 931. ll.

## e. Kalchrain.

**Art. 448.** (1619.) Das Gotteshaus Kalchrain wünscht Bewilligung für den Bau einer Säge. Dem Landvogt wird geschrieben, das Begehren den Umliegenden mitzutheilen, damit sie allfällige Beschwerden auf nächster Jahrrechnung eröffnen können. Erscheint niemand, so kann die Bewilligung erteilt werden. Absch. 59. g. **449.** (1630.) Junker Johann Ulrich von Breitenlandenbergr zu Herdern bittet, man möchte das Urtheil, welches auf letzter Jahrrechnung zwischen ihm und dem Gotteshaus Kalchrain ergangen, moderieren und bei dem Gotteshause dahin wirken, daß es die 342 fl. auf dem Junker Wambolt von Umstatt im Schweikhof, die ihm früher zugesprochen worden sind, der Kirche zu Herdern heimgebe, oder daß

dem Landvogt auferlegt werde, sie in andern Weg mit einander zu vergleichen. Weil von dem Gotteshaus niemand zugegen ist und man keine erhebliche Ursache hat, das angezogene Urtheil zu ändern, so läßt man es bei demselben verbleiben. Man wird aber nichts dagegen haben, daß der Landvogt gelegentlich mit der Frau zu Ralsrain rede und ihr zuspreche, daß sie etwas gegen die Kirche thun möge, damit dieselbe desto besser erhalten werde.“ Absch. 546. t.

## f. Katharinenthal.

**Art. 450.** (1619.) In Beziehung auf die Claujur, welche den Frauen des Gotteshauses zu Katharinen zu Dießenhofen zugemuthet worden, ist von dem Papste ein anderer Befehl erfolgt, worüber dieselben sich höchlich beklagen. Man will deshalb wieder an den Papst, an etliche Cardinäle und den Nuntius um Aufhebung desselben schreiben lassen. Absch. 83. o. **451.** (1632.) In dem Gotteshaus zu Dießenhofen (St. Katharina) ist ein Beichtiger, welcher sich neben seinen geistlichen Functionen die weltliche Regierung und Verwaltung des Gotteshauses allein anmaßt, so daß zu besorgen ist, daß das Gotteshaus zu Schaden komme; überdieß ziehe er noch Verdacht auf sich. Es wird für gut erachtet, mit dem Nuntius reden zu lassen, daß dessen Stelle durch einen andern besetzt werden möchte, und daß die Beichtiger künftig der zeitlichen Verwaltung sich nicht annehmen dürfen. Absch. 596. p. **452.** (1640.) Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen daran denken, ihren Herren und Obern zu berichten, was Statthalter Bengg im Namen seines Sohnes vorgebracht hat, daß man sehen möchte, „daß ihm die Stimmen und andere Beförderung zur Schreiberei des Gotteshauses Dießenhofen“ möchten zugestellt werden. Absch. 919. c. **453.** (1640.) Den Klosterfrauen zu St. Katharinenthal wird auf ihr abermaliges Anhalten von der Mehrzahl der Orte gestattet, ihren bisherigen Schreiber zu behalten; falls er aber stirbt oder entlassen wird, sollen sie sich vermöge der ergangenen Abschiede einen Eidgenossen belieben lassen. — Etliche Orte lassen es bei den von ihren Obrigkeiten gegebenen Stimmen verbleiben und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 931. dd. [S. auch Art. 403.]

## g. Kreuzlingen.

**Art. 454.** (1619.) Der Bischof von Constanz ersucht die sieben Orte als Kastvögte, mit ihm einen Ausschuß nach Kreuzlingen abzuordnen, um selbiges Gotteshaus zu visitieren und zu untersuchen, worüber dessen Untergang gewehrt werden könne. — Lucern, Schwyz und Glarus sollen zu gelegener Zeit die Sache an die Hand nehmen. Absch. 100. c. **455.** (1622.) Auf Ansuchen des Bischofs zu Constanz wird von den Gesandten Lucerns und Unterwaldens für nothwendig erachtet, in den geistlichen und den weltlichen Sachen des Gotteshauses Kreuzlingen ein gebührendes Einsehen zu thun. Es werden hiefür Hauptmann Heinrich Fleckenstein und Landammann Zelger abgeordnet. Absch. 242. p. **456.** (1623.) 1. Der Bischof von Constanz berichtet, daß er wünsche, daß im Herbst eine Abordnung in das Gotteshaus Kreuzlingen von den regierenden Orten geschickt werde, um die Uebelstände in geistlichen und weltlichen Dingen abzutheilen; er wünsche, daß ihm dieß bei Zeiten angezeigt werde, damit auch er jemand abordnen könne. Man erinnert sich, daß die Obrigkeiten auf Begehren des Bischofs früher Gesandte abgeordnet haben, welche der Verwaltung des Prälaten ein gutes Lob ertheilt haben. Man läßt deshalb den Bischof ermahnen, erforderliche Verbesserungen vorzunehmen, indem man sonst nicht mit ihm Gesandte schicken würde. 2. Da der Bischof dem Pfarrherrn im Klettgau die Investitur ertheilt hat, worüber sich der Prälat zu Rheinau als Collator beschwert, so mag die Gesandtschaft nach Kreuzlingen, falls sie stattfindet, sich beim Prälaten

von Rheinau über die Sache erkundigen und auf Mittel bedacht sein, die Prälaten zu vergleichen. Absch. 290. h. **457.** (1624.) Es wird daran erinnert, daß man abermals Gesandte in das Kloster Kreuzlingen abordnen möchte, um die auch vom Bischof von Constanz gewünschte Reformation vorzunehmen. Die Sache soll vor die nächste katholische Tagatzung gebracht werden. Absch. 324. s. **458.** (1630.) Der Prälat zu Kreuzlingen hatte dem dormaligen Landvogt des Thurgaus an dem Tag, da er selbst die Guldingung eingenommen, protestando angezeigt, der Convent habe einhellig beschloffen, nicht mehr zu dulden, daß Tagatzungen oder Verhörtage gehalten, auch andere bei eines Landvogtes Amtsverwaltung vorfallende Geschäfte dajelbst verrichtet werden (was aber von unvordenklichen Jahren her üblich gewesen sei). Wenn man die Bauern hereinberiefe, würde der Prälat solches verwehren und die Thore zuschlagen lassen. — Ob dieser ungewohnten Procedur entsetzt man sich nicht wenig und schreibt dem Prälaten, zu Abschaffung der prätendierten Neuerung und um künftigen Ungelegenheiten vorzubauen, welche auch an andern Orten erfolgen könnten, ernstlich. Der Prälat antwortet darauf. Es wird für nothwendig erachtet, die Herren Jost Bircher und Johann Konrad von Beroldingen zu Sonnenberg, sowie den Landvogt und die Amtsleute des Thurgaus nach Kreuzlingen abzuordnen, um mit dem Prälaten ferner ernstlich zu reden. Absch. 546. m. **459.** (1630.) Die Befreiung, welche das Gotteshaus Kreuzlingen unter glimpflichem Präterit früher zu Baden ausgeübt hatte, daß es nämlich alle ihm gehörigen Lehengüter, die nicht in des Gotteshauses, sondern in der regierenden Orte hohen und niedern Gerichten gelegen sind, vor seinem eigenen Lehengericht fertigen dürfe, hatte laut eingelangten Berichts schädliche Consequenzen nach sich gezogen, indem andere geistliche und weltliche Landsassen des Thurgaus gleiches Recht beanspruchen. Dadurch wird in Beziehung auf die billigen Gefälle der Obrigkeiten eine solche Verwirrung und Verminderung ihrer Autorität verursacht, daß man dem nicht länger zusehen kann. Man cassiert deßhalb den Befreiungsbrief des Gotteshauses und verordnet, daß die Fertigung sowohl der Lehengüter des Prälaten zu Kreuzlingen als aller andern in der Landgrafschaft Thurgau, welche in der regierenden Orte hohen und niedern Gerichten liegen, so oft dieselben kauf- oder tauschweise in eine andere Hand übergehen, vor dem Landvogt zu geschehen habe, und daß bei der obern Canzlei zu Frauenfeld hierüber ordentliche Briefe und Siegel errichtet werden sollen. Deßgleichen sollen auch alle Lehenreverse bei jeder Veränderung ebendajelbst geschrieben und deßwegen sowohl als wegen anderer daher fließender Streitigkeiten dajelbst Recht genommen und empfangen werden. Ibid.. p. **460.** (1633.) Der Prälat von Kreuzlingen berichtet, daß sein Gotteshaus theils durch die Schweden, theils durch die von Constanz beraubt und verbrannt worden sei, und bittet, daß man ihm an den erlittenen Schaden einen gebührenden Abtrag verschaffe. Absch. 652. f. **461.** (1639.) Der Prälat zu Kreuzlingen beklagt sich, daß der Landvogt und die Beamten darauf ausgehen, das Gotteshaus von dessen uralten Herrlichkeiten und Gerichtsbefreiungen, welche noch 1615 bestätigt worden seien, mit Gewalt zu verdrängen. Bis dahin hätten, wenn ein Lehen des Gotteshauses oder ehrschätziges Güter, welche in den niedern Gerichten des Thurgaus liegen, gekauft, verkauft oder wenn Geld darauf entlehnt worden sei, solches vor des Gotteshauses Gerichtsstab beschrieben und gefertigt werden müssen; der Landvogt aber behaupte, daß diese Privilegien des Prälaten auf frühern Tagatzungen zu Baden aufgehoben worden seien. Die katholischen Gesandten finden für gut, daß jedes Ort sein Gutachten darüber Lucern übermittle, damit diese Inconvenienz beseitigt werde. Absch. 890. i. **462.** (1639.) Der Prälat von Kreuzlingen beschwert sich, daß ihm von der Stadt Constanz etlicher Sachen halber im Thurgau, besonders wegen eines Mühlwassers, Eintrag geschehe. — Es wird an Constanz geschrieben, denselben mit Neuerungen zu

verschonen. Wenn keine willfährige Antwort erfolgt, so könnte eine Conferenz veranstaltet und die Gesandten auch wegen des Sees und der beiden auf eidgenössischem Boden neu errichteten Schanzen instruiert werden. Absch. 904. s. **463.** (1642.) Auf das vom Prälaten zu Kreuzlingen gestellte Verlangen einer bessern Titulatur wird von den katholischen Gesandten einhellig befunden, daß man es bei der bisherigen verbleiben lassen wolle, und daß den Prälaten, welche den fürstlichen Titel nicht tragen, von den Landvögten der Titel „Vielehrwürdig“ oder „Hochlehrwürdig geistlich“, den fürstlichen Prälaten aber „Hochwürdig“ gegeben werden solle. Daß dieser Unterschied auch in den Orten beobachtet werden könnte, wird in den Abschied genommen. Absch. 970. g.

## h. Münsterlingen.

**Art. 464.** (1633.) Dem Gotteshaus Münsterlingen sind seine auf österreichischem Boden gelegenen Zinsen und Zehnten vom Oberst Zollikofer bezogen worden. Es wird für gut erachtet, von Zürich zu begehren, daß es durch ein im Namen aller Orte zu erlassendes Schreiben intercediere. Absch. 639. c.

## i. Paradies.

**Art. 465.** (1618.) Dem Gotteshause Paradies ist von den Provincialen und Visitatoren durch die Menge der Personen und deren langes Verweilen viel Ueberlast widerfahren. Oberst von Beroldingen wird deßhalb angewiesen, bei künftiger Gelegenheit diesem Unwesen zu steuern. Absch. 39. i. **466.** (1619.) Da in dem Gotteshause Paradies wegen überflüssigen Gesindes u. s. w. Unordnung eingerissen ist, so wird dem Oberst von Beroldingen zu Uri abermals befohlen, unter Mitwirkung der Aebtissin Verbesserungen zu treffen. Absch. 62. f. **467.** (1626.) Dem Gotteshause Paradies wird das Jagdrecht und der Wildbann gegenüber dem Konrad Wintler, Lehenträger des Niederhofes in Dießenhofen, wie es ihm schon die Ortsstimme von 1610 zugesprochen habe, bestätigt. Absch. 393. ee. **468.** (1639.) Schwyz hält darum an, daß man Johann Kaspar Zay zum Schaffner des Gotteshauses Paradies machen möchte. Weil die katholischen Gesandten aber finden, daß nicht nur da ein qualifizierter Eidgenosse, wie Zay, vonnöthen sei, sondern daß auch namentlich im Thurgau darauf zu sehen sei, daß die Dienste in den Klöstern und der niedern Gerichtsherrn nicht mit Ausländern besetzt werden, so wird der Landvogt beauftragt, sich überall zu erkundigen, wie dergleichen Aemter besetzt sind und den Obrigkeiten darüber Bericht zu geben, damit man auf die wegen Constanz in Aussicht stehende Conferenz deßwegen instruieren könne. Absch. 904. ee. **469.** (1639.) Es wird von den Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die Hoffnung ausgesprochen, daß man dem Johann Kaspar Zay bei der Bewerbung um die Stelle eines Verwalters des Gotteshauses Paradies willfahren werde; zugleich aber auch, daß künftig für solche Stellen ein gewisser Umgang könnte befolgt werden. Absch. 907. b. **470.** (1647.) Weil der Haushalt des Gotteshauses Paradies wegen vieler Schulden übel bestellt ist, so wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte für nothwendig gehalten, auf Mittel zu denken, demselben wieder aufzuhelfen. Man wird sich darüber auf erster Conferenz erklären und dabei wahrnehmen, daß von den Schirmrechtsamen nichts begeben werde. Absch. 1139. o. **471.** (1648.) Nach der freiwilligen Resignation des Schaffners im Kloster Paradies, Johann Kaspar Zay, hat Philipp Demlin von Obwalden um den erledigten Dienst angehalten. — Dem Zay werden seine Leistungen schriftlich verdankt. Ueber das Gesuch des Demlin mögen die Obrigkeiten ihre Gesandten nach Baden instruieren. Was die ökonomische Lage des Gotteshauses betrifft, worüber eine schriftliche Eingabe vorliegt, soll Lucern mit dem Pater Provincial des Basler = Ordens, als ordentlichem

Visitator, reden und den Vorschlag, wie dem Gotteshause wieder aufzuhelfen sei, schriftlich eingeben, um hernach zu Baden insgesammt zu Rathe gehen und eine gute Ordnung machen zu können. Absch. 1148. f. **472.** (1648.) Wegen des übeln Haushalts des Klosters Paradies wird an den Schaffner daselbst geschrieben, er möchte sein Bestes thun, die Gäste möglichst fern halten und sich bei allen Vorfällen bei einem in Dießenhofen wohnenden Unterwaldner Rath's erholen. Absch. 1151. gg.

## k. Rheinau.

**Art. 473.** (1642.) Der Großkellner des Gotteshauses Rheinau zeigt an, daß nach dem Ableben des Herrn Eberhard von Bernhausen Herr Bernhard von Freiburg zur äbtlichen Würde erhoben worden sei, der ihn abgeordnet habe, um die Orte zu bitten, das ganze Gotteshaus, seine Freiheiten und Gerechtfame in ihren Schirm zu nehmen. Man erinnert sich, daß von den neuerwählten Prälaten sonst der Schirm von Ort zu Ort begehrt worden sei. Zu Vermeidung großer Kosten hält man aber die Wahl im Namen der Obrigkeiten für „beliebig“, verspricht den Schirm nach alter Form und stellt auch, wie andern Klöstern, ein Instrument darüber aus mit dem Anhang, daß dieser Actus der alten Gewohnheit, den Schirm von Ort zu Ort zu begehren, ohne Nachtheil sein solle. Absch. 995. v.

## l. Commenthurei Tobel.

**Art. 474.** (1619.) Abgesandte des obersten Meisters des Johanniterordens zu Heitersheim ersuchen um Aufhebung des tobelschen Arrestes. — Die Orte, welche dem Commenthur von Röll Stimmen ertheilt haben, bleiben bei denselben. — Zürich und Lucern erklären, daß sie nie in den Arrest eingewilligt haben, und protestieren dagegen. Absch. 77. o. **475.** (1620.) Auf das Anhalten des von Ihren Gnaden zu Heitersheim abgeordneten Commenthurs um Aufhebung des tobelschen Arrestes und Restitution selbigen Hauses cum pertinentiis war ein Schreiben nach Heitersheim abgeschickt worden, Ihre Gnaden möchten darauf bedacht sein, der schweizerischen Nation den freien Zugang in den Orden zu gestatten und dem Commenthur von Röll durch dessen Eintragung in das Zungenbuch zu Malta Satisfaction geben. Da aber die Orte, welche deswegen Stimmen ertheilt haben, bei denselben verbleiben, so lassen Zürich und Lucern es bei ihrer vorjährigen Protestation bewenden, indem sie dem Arreste beistimmen. Absch. 129. l. **476.** S. den vorhergehenden Art. 475. **477.** (1621.) Lucern lenkt die Aufmerksamkeit der katholischen Gesandten auf die Commende Tobel, die so lange dem Orden wider Billigkeit entzogen worden sei. Falls die Sache länger so bleibe, gedenke seine Obrigkeit von den Inhabern Rechnung zu begehren und ihren Antheil an das gehörige Ort zu liefern. Ein unparteiischer Mann aus den regierenden Orten sollte über Einnahmen und Ausgaben Rechnung führen, damit solche nicht in Privatnutzen gezogen, sondern dem eingeliefert würden, welchem sie von Billigkeit wegen gehören. Absch. 187. s. **478.** (1621.) Lucern zeigt an, daß es über die Verwaltung des Hauses Tobel Rechnung verlange. Es möchte hiefür Tag und Ort bestimmt und das Haus Tobel in dritte unparteiische Hand gestellt werden. Absch. 191. i. **479.** (1623.) Auf das Schreiben des Commenthurs Sturmfeder wird geantwortet, daß die Herren und Obern nicht gesonnen seien, dem ritterlichen Orden „etwas zu sperren, sondern was ihm gehöre, folgen zu lassen“; jedoch solle die Limitation, welche auf dem Generalcapitel gemacht worden sei, ins Leben treten. Man läßt auch des-

wegen mit dem Nuntius reden. [Das Schreiben Sturmfeders liegt nicht beim Abschied.] Absch. 277. a. **480.** (1626.) Der Nuntius eröffnet, daß das Decret vom 11. Juni 1599, welches mit Gutheißsen des Großmeisters zu Malta bestimmt, wie die Proben von den Schweizern gemacht werden sollen, welche Luft haben in den Johanniterorden einzutreten, durch ein neues Decret der deutschen Zunge und des Großmeisters vom 9. November 1624 bestätigt worden sei; daß ferner zu Sonnenberg den 26. Juni 1624 ein Vergleich zwischen dem Commenthur Ludwig von Röll von Uri und dem Commenthur Sturmfeder wegen der Commende Tobel und deren seit vielen Jahren vom Commenthur von Röll bezogenen Einkünften zu Stande gekommen sei. In Folge dessen genehmigen die Gesandten diesen Vergleich und erklären, daß von Röll die in demselben stipulierten Zahlungen dem Commenthur Sturmfeder zu leisten und die Commende Tobel wieder zu übergeben habe, doch daß andererseits von Röll in seinen vorigen Würden, Ehren und Prärogativen vom Großmeister wieder eingesetzt werde. Zugleich wird verlangt, daß das Decret von 1599 der Canzlei der katholischen Orte zugestellt werde, und daß der Großmeister und die deutsche Zunge den katholischen Orten eine Urkunde zustelle, in welcher den Eidgenossen der freie Zutritt zu dem Orden gewährt leistet wird. Beschluß vom 15. Juli. Absch. 393. p. [Das Instrument vom 1599 wurde der Canzlei extradiert.] **481.** (1627.) Was der Nuntius wegen der Commende Tobel vorgebracht hat, kommt den Gesandten seltsam vor, da man über den dort angelegten Arrest niemals Rechenschaft erhalten hat. Weil man aber ohne Instruction ist, wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 415. b. **482.** (1627.)

Anm. zu Art. 480. Der sonnenbergische Vertrag wurde auf dem Schlosse Sonnenberg im Thurgau den 26. Juni 1624 auf die Dauer von drei Jahren geschlossen und zwar von Folgenden, welche das Instrument unterschrieben haben: Alexander Scappius, apostolischer Nuntius, Johann Konrad von Beroldingen, Andreas Sturmfeder von Oppenweiler, Hans Walthart von Röll (im Namen seines Bruders Ludwig von Röll, bisherigen Commendators von Tobel), Jörg Burdhardt von Schauenberg, Niklaus von Fleckenstein und Sebastian Bilgerin Zweyer von Evecach. — Die hauptsächlichsten Bedingungen des Vertrags sind folgende: 1) Die Commende Tobel gehört Sturmfeder. 2) Sturmfeder übergibt die Commende mit ihren Einkünften lebensweise den Herren von Röll auf drei Jahre (1. Februar 1624 bis 1. Februar 1627) gegen eine jährliche Entschädigung von 3000 guter Gulden; dagegen übernimmt Sturmfeder die Zahlungen und Auflagen, welche in das Aerar des Ordens bezahlt werden müssen und die jährlichen Pensionen. Mit dem 1. Februar 1627 soll Sturmfeder in den freien Besitz der Commende eintreten; wenn er gehindert wird, so haben die Herren von Röll 20,000 Gulden als Buße zu zahlen und die jährliche Entschädigung wird von 3000 auf 9000 Gld. erhöht. 3) Da Ludwig von Röll vierzehn Jahre lang die Einkünfte der Commende bezogen hat, so soll er Sturmfeder dafür 15,000 Gulden Entschädigung geben. 4) Sturmfeder erkennt die von den Herren von Röll bis dahin zum Besten der Commende errichteten Aera und Tractate an. 5) An Sturmfeder sind den 1. Februar 1627 die Documente und Schriften der Commende zu übergeben. 6) Da die katholischen Orte erkannt haben, daß ohne ihr Wissen kein Vergleich in dieser Sache geschlossen werden soll, so macht sich der Nuntius anheischig, denselben den katholischen Orten vorzulegen. 7) Der Nuntius verspricht, durch Vermittlung des Cardinals Barberini dahin zu wirken, daß Ludwig von Röll in seinen frühern Stand wieder eingesetzt werde (ut in pristinum restitatur habitum locum, anciannitatem) und in alle andern Würden und Prärogative. 7) Erhebt sich wegen dieses Vertrages zwischen beiden Parteien ein Streit, so sollen denselben der jeweilige Nuntius und Johann Konrad von Beroldingen entscheiden. [Das Instrument liegt im Archiv der Commende Tobel in Frauenfeld.]

Ein zweiter Vertrag wegen der Commende Tobel wird gutgeheißen. Die in den Thurgau reisenden Gesandten sollen dem Landvogt befehlen, von den Untertanen der Commende die gewöhnliche Huldigung einzunehmen. Unterwalden, über den sonnenbergischen Vertrag nicht genügend informiert, soll eine Abschrift davon in den Abschied erhalten, damit es seine Antwort beförderlich nach Lucern schicken kann. Der Inhalt dieses Vertrags ist folgender: Da die drei Jahre, auf welche hin der sonnenbergische Vertrag vom 26. Juni 1624 geschlossen worden war, abgelaufen sind, wird von dem Nuntius Alexander Scappius, Oberst Walthart Amrhyn, Ritter, Altschultheiß und Stadtvenner, Heinrich Fleckenstein, Ritter, alle des Raths von Lucern, ein Vertrag folgenden Inhalts zwischen Johann Ludwig von Röll und Andreas Sturmfeder von Döppenweiler, Ritter des Johanniterordens wegen der Commende Tobel zu Stande gebracht. 1) Es soll bei dem sonnenbergischen Vertrag und dessen Ratification durch den Papst von 1626 und den Großmeister und die deutsche Zunge zu Malta von 1624 und die neun katholischen Orte von 1626 sein Verbleiben haben und in Folge dessen die Commende Tobel Herrn Sturmfeder übergeben werden. Weil aber „diejenigen Gewährsamem und authentischen Schriften, Inhalt obermelter eidgenössischer Ratification (von 1626 gemeiner Nation noch nicht erfolgt und dann Herrn Commenthur von Röll, Inhalt der von päpstlicher Heiligkeit erlangten Breve, noch nicht acceptiert, auch kein Genügen beschehen“, so soll, bis dieß geschehen ist, die Commende in deposito hinter einem unparteiischen Mann verbleiben. Sollte dieß so lange dauern, daß man Rechnung über das Einkommen der Commende abnehmen müßte, so soll diese durch den Nuntius und Abgeordnete der den Thurgau regierenden Orte abgenommen werden unter Zuziehung der Commenthure von Röll und Fleckensteins. 2) Zum Depositarius wird Gabriel Wyssing, Bürger der Stadt Lucern ernannt. Die Herren von Röll können einen ehrlichen Mann bestellen, dem Wyssing Vollmacht geben und behülflich sein soll, der Herren von Röll noch ausstehende Schulden einzuziehen, welche bei der Priorität verbleiben sollen. 3) Alles dasjenige, was der Commenthur Johann Walthart von Röll während seiner Administration verhandelt hat, bleibt, wie der sonnenbergische Vertrag schon bestimmt hat, in Kraft. 4) Dem Begehren von Johann Walthart von Röll, daß man, wenn künftige Commenthure oder Statthalter von Tobel an die Herren von Röll Anforderungen zu machen haben, ihnen in den Gerichten von Tobel nichts verarrestieren dürfe, sondern daß man sie da suchen soll, wo sie wohnhaft seien, wird entsprochen. 5) Den Herren von Röll sollen zu Vereinigung ihrer Schulden die nöthigen Urbare, Schriften und Documente in originali oder in Abschrift mitgetheilt werden. 6) Im Fall gemeine regierende Orte und Herr Commenthur von Röll nicht Satisfaction erhalten, werden sich die regierenden Orte mit dem Nuntius über passende Mittel besprechen und sich der bereits dem Herrn von Röll erteilten Ortstimmern erinnern. 7) Auf den 1. September 1627 wird dem Gabriel Wyssing die Commende als Depositum übergeben nebst den Mobilien und dem Inventar, den dem Ritterhause zugehörigen Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten und Gewährsamem. 8) „Wenn die schriftlichen genugsamen Gewährsamem der Nation inmassen ob angezogen, und zugleich Herr Commenthur von Röll die Vollstreckung der päpstlichen Breve und was sich gebürt, gefolget sein werden“, so kann dann mit Einwilligung des Nuntius und der regierenden Orte Alles dem Commenthur Sturmfeder übergeben werden; inzwischen hat aber Alles unverändert in deposito zu verbleiben. — Die genannten Säge und Mittler anerbieten sich schließlich, diesen gütlichen Vergleich den übrigen regierenden Orten mitzutheilen. Actum Lucern 4. August 1627. Absch. 440. d. 183. (1628.) Nachdem man vernommen, was jüngst zwischen den Herren von Röll und dem Statthalter zu Tobel verhandelt worden ist, und daß es nur an der Execution der 1619 und 1622 ergangenen

Decrete fehle, wird beschlossen, den Nuntius gelegentlich darum zu erfuchen. Absch. 460. i. **484.** (1628.) Commenthur von Koll, citiert, um Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Hauses Tobel zu geben für die Zeit, während welcher er es im Namen der Herren und Obern im Sequester gehabt hat, erscheint nicht. Die Gesandten von Lucern nehmen dieß in ihren Abschied. Absch. 470. ee. **485.** (1629.) S. Absch. 492. m. **486.** (1629.) Dem Commenthur von Koll wird eine Citation an den Commenthur Sturmseder bewilligt, ihm auf bevorstehender Jahrrechnung zu Baden über seine Beschwerden zu antworten. Lucern wird ersucht, die Citation auszufertigen. Absch. 507. g. **487.** (1639.) Da bei den vacierenden Pfründen allerlei Unordnungen vorkommen, so ersucht Zürich den Johanniter Ordensmeister resp. den Commenthur zu Tobel künftig auf Empfehlung Zürichs eine qualifizierte Person zu befehlen. Der Ordensmeister entspricht unter dem Vorbehalte, daß der Collaturgerechtigkeit nichts dadurch benommen werde. Absch. 887. e. **488.** (1641.) Der Nuntius spricht die Hoffnung aus, die katholischen Orte werden ihn unterstützen, da er genöthigt sei, gegen den Commenthur in Tobel, der durch seinen unzuchtigen Wandel Aergerniß einzuschreiten. Absch. 947. g. **489.** (1641.) Weil in Betreff des Commenthurs zu Tobel bereits Abhülfe getroffen worden ist, läßt man es dabei bewenden. Absch. 953. kkk. **490.** (1644.) Die Obrigkeiten sollen daran erinnert werden, was für einen ansehnlichen „Ausstand“ der Commenthur Sturmseder vor Jahren den regierenden Orten freiwillig cediert und verehrt hat, dem aber bisher nicht „nachgesetzt“ worden sei. Absch. 1030. l. **491.** (1646.) Dem Schultheiß Fleckenstein wird ein Favorischreiben an den Landvogt bewilligt, damit dieser ihm zum Bezug der auf dem Ritterhaus Tobel stehenden „Partien“ von dem sel. Herrn von Andlau herrührend, verhehle vermöge der von den beiden letzten Nuntien erhaltenen Liquidationen. Absch. 1109. i.

## 25. Juden.

**Art. 492.** (1638.) 1. Zürich soll den Juden Salomon, gegenwärtig in Emmishofen sesshaft, der eine ziemliche Zahl falscher Urner-Dublonen hat prägen lassen, auf die erste Tagleistung nach Baden citiren und inzwischen dessen Gut im Thurgau und Rheinthal, wo etwas zu finden ist, in Arrest legen. 2. Ferner wird in den Abschied genommen, durch welche Mittel die übrigen Juden aus dem Land geschafft werden könnten. Absch. 864. n. **493.** (1639.) 1. Die Gemeinde Emmishofen bringt gegen den seit einiger Zeit daselbst wohnhaften Juden Salomon etliche Klagen vor und bittet, daß man denselben verweisen möchte. Der Landvogt wird beauftragt, die Sache zu untersuchen und den Juden zum mindesten zu verweisen. 2. Bei diesem Anlaß wird in den Abschied genommen, ob nicht die Juden, Heiden und Wiedertäufer allemal halben aus den gemeinen Herrschaften verweisen werden sollten. Absch. 904. u.

## 26. Locales.

### a. Altman.

**Art. 494.** (1628.) Die zu Altman, welche an den sechs von Hagnau aus durch starken Wind unversehens über den See getriebenen fremden Soldaten unverantwortlichen Muthwillen getrieben, sind citiert worden, um Bescheid zu geben. Weil sie aber ungehorsam ausgeblieben sind, so küßt man nach eingenommenem Bericht des Landweibels die ganze Gemeinde daselbst, welche sich für die rechten Thäter zu stellen anerkennt, hat, um 600 Gulden. Wenn jene sich gehorsam stellen werden, wie es treuen Unterthanen gebührt, so soll es aus Gnade bei 300 Gulden für Kosten und Buße verbleiben. Zürich willigt nicht darein und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 470. t.

## b. Bischofszell.

**Art. 495.** (1630.) Die von Bischofszell bitten um Fenster und Wappen in ihr neues Rathhaus. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 536. o. **496.** (1631.) Hofmeister Zweyer macht im Namen des Bischofs von Constanz die Gesandten der fünf katholischen Orte darauf aufmerksam, daß zu Bischofszell in die dreißig Häuser öde stehen, daß aber die Bürger nicht gestatten wollen, daß so viel Katholische als Neugläubige angenommen werden. Die Orte sollen ihre Gesandten darüber auf künftige Jahrrechnung zu Baden instruieren. Absch. 574. i.

## c. Dießenhofen.

**Art. 497.** (1621.) Die Stadt Dießenhofen glaubt das Recht zu haben, Landfriedensbruch zu bestrafen. Der Landvogt im Thurgau vindiciert dieses Recht der hohen Obrigkeit. Die Mehrzahl der Gesandten ist der Ansicht des Landvogtes. Weil die Abgeordneten von Dießenhofen nicht instruiert sind, so wird auf ihren Wunsch Aufschub bis zur nächsten Tagleistung erkannt. In den Gewahrjamen derer von Dießenhofen wird aber nicht gefunden, daß ihnen das angesprochene Recht gebühre; man wird ihnen deshalb die Abstrafung aberkennen. Absch. 187. i. **498.** (1621.) Die katholischen Gesandten sind aus erheblichen Gründen der Ansicht, daß die Bestrafung von Landfriedensbruch in der Stadt Dießenhofen den Obrigkeiten zukomme und nicht der Stadt. In diesem Sinne wird an den Landvogt geschrieben und derselbe ermahnt, den Prädicanten daselbst, falls derselbe nicht bis zum nächsten Martini dem Versprechen Zürichs gemäß beseitigt werde, zu entsetzen und ihm solches anzukünden. Absch. 191. b. **499.** (1622.) Auf letzter Jahrrechnung hatten die katholischen Orte die Bestrafung des Landfriedensbruches zu Dießenhofen der hohen Obrigkeit zuerkannt. Weil diesmal allerlei zur Sprache gebracht wird, wovon die Obrigkeiten nicht berichtet waren, so wird dasselbe in den Abschied genommen. Man schlägt auch folgendes Verfahren vor: Wenn ein Landfriedensbruch daselbst geschieht, so soll der Landvogt im Thurgau ein unparteiisches Gericht zu gleichen Sätzen von beiden Religionen zu Dießenhofen einsetzen und der regierende Schultheiß den Stab führen. Alsdann wird der Landvogt oder sein Anwalt die Klage führen und das Urtheil erwarten. Falls sich der Landvogt oder der Beklagte beschwert, so kann an die regierenden Orte auf die Jahrrechnung zu Baden appelliert werden und die Appellation soll nicht versagt sein. Absch. 220. k. **500.** (1623.) Dießenhofen erinnert durch seine Abgesandten, was früher wegen Bestrafung des Landfriedensbruches verhandelt worden ist. Es wünscht, daß man es bei seinen alten Freiheiten und Bräuchen verbleiben lasse. — Sodann habe Junker Spät eine Herrschaft jenseits des Rheins gleich außerhalb Dießenhofen gekauft und spreche die Jurisdiction auf dem halben Rhein und bis in die Mitte der Brücke von Dießenhofen an. In Betreff des letzten Punktes, woran des Passes wegen viel gelegen ist, wird denen von Dießenhofen auferlegt, den Junker Spät an den Landvogt im Thurgau zu weisen, falls er etwas weiter tentieren sollte. Was den ersten Punkt betrifft, so lassen es die katholischen Orte bei dem Abschied vom 15. Februar 1622 verbleiben, wonach die Bestrafung des Landfriedensbruches dem Landgericht im Thurgau remittiert, die Appellation aber an die regierenden Orte vorbehalten wird. Die evangelischen Gesandten sind ohne Instruction und nehmen die Sache ad referendum. Absch. 290. g. **501.** (1628.) S. Absch. 458. a. **502.** (1632.) Schultheiß und Rath zu Dießenhofen sind von ansehnlichen Personen angesprochen worden, ihnen für einige Zeit Unterschleif zu ertheilen, und bitten deswegen die katholischen Gesandten um Rath. Jedes Ort soll seine Meinung darüber Lucern mittheilen, welches alsdann das Nöthige anordnen wird. Absch. 581. d.

## d. Frauenfeld (Bau der evangelischen Kirche).

**Art. 503.** (1640.) Zürich spricht die Gesandten der evangelischen Städte und Orte um Rath an, wie sich die Evangelischen zu Frauenfeld, welche eine neue Kirche bauen wollen, in Bezug auf das Kirchengut, das sie mit ihren katholischen Mitbürgern gemein haben, verhalten sollen. Es wird für gut erachtet, daß die Evangelischen ihre Ansprache an das Kirchengut sich vorbehalten und inzwischen mit dem Bau fortfahren sollen; übrigens wolle man diese Sache der Stadt Zürich, welcher sie am besten bekannt sei, gänzlich anheimstellen. Absch. 933. e. **504.** (1641.) Die Katholischen und die Evangelischen zu Frauenfeld hatten den 5. Januar 1641 eine Uebereinkunft getroffen, betreffend den Bau einer evangelischen Kirche daselbst. Die katholischen Gesandten tragen Bedenken dieselbe zu ratificieren; der Vergleich wird dem Abschiede einverleibt, damit man auf nächster Tagsatzung zu Baden sich darüber aussprechen könne. Unterdessen soll man sich noch bessere Information über diese Sache verschaffen und die Katholischen auffordern, jemand nach Baden zu schicken, um mit demselben conferieren zu können. Absch. 941. h. **505.** (1641.) Die Katholischen in Frauenfeld berichten durch einen Ausschuß, daß sie sich mit den Unkatholischen unter Ratificationsvorbehalt dahin verglichen hätten, daß dieselben in der Stadt eine eigene Kirche bauen könnten, die sie in ihren eigenen Kosten zu erhalten hätten, daß sie von dem katholischen Kirchengut nichts zu fordern haben sollen. Die katholischen Gesandten finden aus mehrern Gründen, daß es besser sei, wenn der Bau unterbleibe und sich beide Parteien, wie bisher, mit einander gedulden. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 943. t. **506.** (1641.) Die katholischen Orte wiederholen ihre zu Baden gegebene Erklärung, daß der Bau der neuen Kirche der Unkatholischen in Frauenfeld besser unterbleibe, und lassen den Befehl dahin abgehen, daß derselbe aufgegeben werden solle. Absch. 946. i. **507.** (1641.) Auf den Bericht, daß die Bürger von Frauenfeld trotz dem Verbot von Seite der katholischen Orte auf Zürichs Befehl mit dem Bau der neuen Kirche fortfahren, wird von den Gesandten der katholischen Orte dem Landvogt und dem Landschreiber nachdrücklich geschrieben, sie sollen von der Fortführung des Baues abmahnen oder denselben bis auf nächste Tagsatzung zu verhindern suchen. Absch. 953. ccc. **508.** (1641.) Den Katholischen in Frauenfeld wird geschrieben, sie sollen, wenn die Unkatholischen den Bau ihrer neuen Kirche fortsetzen wollen, mit dem Landvogt und dem Landschreiber dazu verhelfen, daß der Bau nicht zu Stande komme, da derselbe der katholischen Religion sehr nachtheilig sei und dem katholischen Gottesdienst Eintrag thun könnte. Der Landschreiber wird von den Gesandten der katholischen Orte beauftragt, alle gegen diesen Bau sich erhebenden Bedenken in einer Schrift zusammenzustellen und dieselben den Herren und Obern einzuschicken. Absch. 955. mm. **509.** (1641.) 1. Die katholischen Gesandten vernehmen mit großer Empfindlichkeit, daß die Unkatholischen zu Frauenfeld ihrer frühern Erklärung zu Trotz mit dem Kirchenbau fortfahren. Es wird nochmals die Erklärung gegeben, daß der Bau unterlassen werden solle, und der Landvogt beauftragt, wohl wahrzunehmen, daß die Autorität der Orte nicht „verschimpft“ werde. Beide Religionsparteien sollen sich freundlich und mitbürgerlich mit einander vertragen. Sollte dem Landvogt etwas Widriges hiebei begegnen, so solle er sofort die Obrigkeiten davon in Kenntniß setzen. Bei der Besprechung der Mittel, welche zu ergreifen wären, wenn der Kirchenbau sollte fortgesetzt werden und dem Landvogt Eintrag geschehe, wird vorgeschlagen, von jedem Orte einen Gesandten in den Thurgau abzuordnen, um Einsicht von dem Kirchenbau und dem Kirchengemälde zu Wengi (s. Art. 348) zu nehmen, den katholischen Angehörigen freundlich zuzusprechen und ihnen zu verstehen zu geben, daß sie kein Ort vor dem andern respectieren, noch ihm zu viel anhängen sollen. Dieser Vorschlag wird zu Händen der Obrigkeiten in den Abschied genom-

men. 2. Bei dieser Gelegenheit könnte dann dem Dr. Imfeld zur Besitznahme seines Canonicats zu Bischofszell verholten werden. 3. Endlich werden noch zwei Memorialien vorgelegt, von denen das eine zehn Beschwerdepunkte der Katholischen überhaupt, das andere zwei des Klosters Dänikon enthält. Beide werden ad referendum genommen. Absch. 959. c. **510.** (1641.) In Betreff des Kirchenbaus der Unkatholischen zu Frauenfeld sind die fünf katholischen Orte in Folge eines Schreibens von Zürich und Glarus und der schriftlichen Relation des Landvogts zwar der Ansicht, daß man denselben gänzlich hindern sollte. Da aber dafür keine hinlänglichen Anhaltspunkte gefunden werden können, so wird doch hervorgehoben, daß die Katholischen anfangs einen Platz außerhalb Frauenfelds für den Bau der Kirche bezeichnet haben, daß in dem getroffenen Vergleiche die Ratification der Obrigkeiten vorbehalten sei, daß endlich die Kirchgenossen der neuen Religion manchen in dem Vergleich enthaltenen Punkten eine andere Auslegung geben und ihr klares Versprechen zurückziehen. Zugleich wird auf die schlimmen Consequenzen aufmerksam gemacht, und daß man darauf ausgehe, die Regierung der katholischen Orte zu schmälern, weßwegen man es für passend erachtet, die auf letzter Conferenz vorgeschlagene Gesandtschaft in den Thurgau abgehen zu lassen nicht bloß wegen des Kirchenbaus, sondern auch wegen vieler anderer Annahmungen Zürichs. Man vereinigt sich nun auf folgende Punkte: In der Beantwortung des Schreibens von Zürich wird demselben anheingestellt, eine Zusammenkunft der den Thurgau regierenden Orte auszuschreiben, um die noch unerläuterten Punkte zu besprechen. Bis dahin möchte Zürich durch den Landvogt alles den Kirchenbau Betreffende einstellen lassen. Ebendenselben Befehl erlassen auch die katholischen Orte an den Landvogt mit dem Beifügen, daß die Nichtachtung dieses Befehls als eine Verletzung der obrigkeitlichen Hoheit und „allergrößte Despectierung“ würde angesehen und bestraft werden. Auf den Fall hin, daß Zürich die Conferenz nicht ausschreiben wollte, oder daß die katholischen Gesandten, wenn sie zu Stande käme, von Zürich „Truz oder Affront empfangen“ sollten, möchten die Obrigkeiten sie mit hinlänglicher Instruction versehen, um demselben gebührend zu begegnen. Bei dieser Conferenz beabsichtigt man auch, den Katholischen daselbst tröstlich zuzusprechen und die der andern Religion an die Observanz gegen die katholischen Orte zu erinnern. Die Kosten dieses Rittes sollen nicht den Unterthanen auferlegt, sondern aus den gemeinsamen Einnahmen der Landgrafschaft bezahlt werden. Hat Zürich den Tag zu dieser Zusammenkunft bestimmt, so werden die Gesandten der katholischen Orte vorher zu Rapperswyl zusammentreffen, um ihre Instructionen gegen einander zu eröffnen. Absch. 962. a. **511.** (1642.) Auf der Conferenz der sieben regierenden Orte erklären die katholischen Gesandten, daß sie es für besser halten, daß zu Frauenfeld die Anhänger beider Religionen die Kirche wie bisher gebrauchen und friedlich neben einander leben, daß also keine Neuerungen gemacht werden. Zürich und evangelisch Glarus aber thun die Nothwendigkeit eines neuen Kirchenbaues dar, weil es nur dadurch Kindern, Greisen, Schwangern und Schwachen möglich werde, bei schlechtem Wetter den Gottesdienst zu besuchen und viel weniger Anlaß zu Streit vorhanden sei; überdieß sei die Stadtkirche für die Zahl der Evangelischen zu klein. Es wird ein Augenschein eingenommen. In Folge dessen lassen sich Zürich und evangelisch Glarus vernehmen, es werde sich bei demselben die Nothwendigkeit eines neuen Baues herausgestellt haben, und bitten, denselben zu gestatten und den zwischen beiden Religionsverwandten errichteten Vergleich zu bestätigen, in Erinnerung, daß 1595, als sie zum Baue des Capucinerklosters endlich eingewilligt hätten, ihnen in einem Schreiben vom 15. Juni ausdrücklich versprochen worden sei, daß man ihnen auch nicht wehren wolle, künftig Kirchen zu bauen; ferner sei 1609 auch eine solche zu Münsterlingen gebaut worden und eine dritte hätte laut Abschieds von 1609 zu Rheinau gebaut werden sollen. Die Gesandten der katholischen Orte sind der Ansicht,

daß der Augenschein gezeigt habe, daß eine neue Kirche gar nicht nothwendig sei. Das in dem Schreiben vom 15. Juni gegebene Versprechen beziehe sich übrigens blos auf diejenigen Orte, wo eine neue Kirche nothwendig sei; die Unkatholischen möchten sich demnach mit den bisherigen Kirchen behelfen. Zürich und evangelisch Glarus stellen auf dieses hin das Verlangen, daß, wenn der Bau solle eingestellt werden, zugleich auch der Capucinerbau still stehen solle, widrigenfalls sie ihren Religionsgenossen befehlen würden, mit dem Bau fortzufahren. Die katholischen Gesandten erwidern, daß, wenn gegen ihr Verbot mit dem Baue fortgefahren werden sollte, sie die Betreffenden als solche, die ein crimen læsæ majestatis begangen hätten, bestrafen würden. Der Capucinerbau stehe mit jenem in keiner Verbindung, und katholische Kirchen und Klöster zu bauen, dazu habe man unwidersprechlich jeweilen Vollmacht gehabt. Zürich und evangelisch Glarus geben im Sinne ihrer oben angeführten Eröffnungen eine schriftliche Erklärung ein, die katholischen Gesandten eine Gegenerklärung. Als nun der Abschied mit dieser Gegenerklärung verlesen worden, entfernen sich die Gesandten von Zürich und Glarus und, nachdem sie „mit alterierten Geberden“ wieder in die Sitzung zurückgekehrt sind, eröffnen sie, worüber sie sich zu beschweren haben, und erklären, daß sie auf diese Weise mit den übrigen Orten nicht verhandelt haben wollen, den Abschied nicht nach Hause nehmen, sondern mündlich berichten werden. Sie protestieren dagegen, daß dieser Abschied zu ewigen Zeiten ihren Orten oder den Untertanen Schaden und Nachtheil bringe, und ziehen ihre eingelegte schriftliche Erklärung zurück. Die katholischen Orte geben eine Gegenprotestation und anerkennen den errichteten Abschied Absch. 970. a. **512.** (1642.) Es wird die Abschrift eines pergamentenen Vertragsbriefes vom 22. October 1558 zwischen beiden Religionsverwandten zu Frauenfeld dem Abschied beigelegt. Ibid. n. **513.** (1642.) Zürich und evangelisch Glarus legen dem Abschiede ihre Protestation, das Antwortschreiben der fünf katholischen Orte an Zürich vom 9. Juni 1595 und einen Auszug aus dem 1609 zu Frauenfeld errichteten Abschied bei. Ibid. o. [Im Staatsarchiv Bern ist in den Thurgau-Büchern U Fol. 303 ein Memorial, enthaltend eine Deduction der Befugnisse der Evangelischen zu Frauenfeld.] **514.** (1642.) Es werden die auf den Bau der Kirche der Unkatholischen zu Frauenfeld bezüglichen Schriften verlesen, auch ein Schreiben Berns an Freiburg und Solothurn wegen dieser Sache. Der Landschreiber berichtet, daß er nach Beendigung der Conferenz in Frauenfeld zu den Gesandten von Zürich beschieden worden sei und diese ihm alles Ernstes befohlen hätten, den Capucinerbau zu sistieren und sich über die katholischen Orte beklagt hätten, daß sie ihrem Orte nicht das liebe Recht zugestehen wollen und Verträge und Bünde ihm nicht halten. Zu Handen der drei übrigen katholischen Orte, welche bei der Berathung zugegen sind, setzen die Gesandten der fünf regierenden katholischen Orte die Gründe auseinander, warum sie diesen Kirchenbau nicht gestatten wollen, und heben namentlich hervor, daß die Unkatholischen drei Kirchen hätten und darunter eine, welche alle fassen könne, und daß der projectierte Vergleich nie die Ration erhalten habe; ingleichen sei der Abschied von 1609 niemals von Seiten der Obrigkeiten bestätigt worden, abgesehen davon, daß der in der Canzlei zu Frauenfeld liegende Abschied mit jenem vorgelegten Auszug nicht übereinstimme. — Die Instructionen der Gesandten gehen nun zwar auseinander; hingegen vereinigen sich die Gesandten der fünf Orte auf ein Antwortschreiben an Zürich des Inhalts, daß die fünf Orte nicht hätten finden können, daß der Landfriede oder die von Zürich angeführten Verträge und Abschiede sie verpflichten, die Fortsetzung des Kirchenbaus zu gestatten. Beide Religionsparteien möchten sich, wie von Alters her, friedlich mit einander vertragen, damit man nicht etwa „mit großen Weitläufigkeiten an einander wachsen müsse“. Die übrigen Orte werden erjucht, ihren hoffentlich

willfährigen Bescheid Lucern mitzutheilen. Absch. 973. c. **515.** (1642.) Da mit dem letzten zu Frauenfeld errichteten Abschied den Orten eine, eine Protestation enthaltende Beilage zugekommen ist, welche die Gesandten von Zürich ohne Wissen der andern Gesandten dem Landschreiber mit dem Befehl übergeben haben, sie dem Abschiede beizulegen, so wird beschloffen, dieselbe dem Landschreiber, begleitet von einer Gegenprotestation, zurückzuschicken. Ibid. d. **516.** (1642.) Was bei dieser Gelegenheit in Betreff des zu Baden 1632 durch gleiche Sätze von beiden Religionen gemachten Vertrages zur Sprache gekommen ist, und was für Bedenken dabei laut geworden sind, wird jeder Gesandte daheim zu berichten eingedenk sein, damit man seiner Zeit das Nothwendige vornehmen könne. Ibid. e. **517.** (1642.) Uri's Gesandtschaft wird von den übrigen katholischen Gesandten ersucht, sie möchte bei ihren Herren und Obern dahin wirken, daß sie mit den übrigen katholischen Orten für die Abwehr des Baues der neuen Kirche der Unkatholischen stimmen. Absch. 975. b. **518.** (1642.) Da Uri an das wegen des Kirchenbaus zu Frauenfeld an Zürich zu erlassende Antwortschreiben sich anzuschließen Bedenken trägt und dessen Gesandtschaft demselben beizustimmen nicht instruiert ist, hingegen zu Vermeidung mehrerer Verbitterung eine mündliche Besprechung vorziehen würde, vereinbaren sich die übrigen katholischen Gesandten dahin, Lucern zu ersuchen, einen Vorschlag zu machen, der in der Mitte zwischen den in beiden verschiedenen Concepten enthaltenen Meinungen liege, und denselben in einem Schreiben Uri mitzutheilen, damit es sich nächster Tage darüber erkläre. Absch. 976. f. **519.** (1642.) In Bezug auf den Kirchenbau zu Frauenfeld vernehmen die zürcherischen Gesandten, daß die Capuciner seit letzter Conferenz ihren Bau gänzlich sistiert haben, und daß die Evangelischen wünschen, es möchte die Sache dahin gebracht werden, daß sie mit ihrem Baue fortfahren könnten. Absch. 977. o. **520.** (1642.) Auf die Anfrage von Zürich, wessen man sich wegen des Kirchenbaus entschlossen habe, wird von den katholischen Gesandten geantwortet, daß ihre Herren und Obern nochmals es für das Beste halten, daß beide Religionsgenossen nach Weisung des Landfriedens, wie von Alters her, sich freundlich und friedlich mit einander vertragen. Wenn Zürich die Sache in Baden zur Sprache bringen würde, so würden ihre Herren und Obern durch ihre Gesandten ihre Meinung zu seiner Befriedigung eröffnen lassen. Als man darauf zu Rathe geht, wie man sich, wenn Zürich auf dem Bau beharren wollte, ohne gefährliche Consequenzen entscheiden könnte, glaubt man, daß kraft des 1595 gegebenen Versprechens der Bau der Kirche zugegeben werden könne, jedoch soll derselbe nicht anderswo als außerhalb der Stadt zugelassen und dafür Brief und Siegel zu Händen der katholischen Orte errichtet werden. Ferner möchte man bei Ertheilung der Instruction nach Baden daran denken, wie sich die Capuciner wegen ihres eingestellten Baues zu verhalten haben. Absch. 983. e. **521.** (1642.) Auf das Verlangen von Zürich, daß man dem Bau der evangelischen Kirche den Fortgang lassen solle, bitten die katholischen Gesandten nochmals, man möchte, wie bisher, die Genossen beider Religionen in einer Kirche Lieb und Leid mit einander tragen lassen und den Bau des Capucinerklosters nicht weiter hindern. Die katholischen Orte stellen in Aussicht, daß ihre Herren und Obern vielleicht den Bau einer evangelischen Kirche außerhalb der Stadt gestatten werden. Zürich und evangelisch Glarus wünschen eine besondere Conferenz, auf welcher diese und andere Sachen in Ordnung gebracht werden könnten. Unterdessen soll der Bau des Capucinerklosters eingestellt bleiben. Absch. 985. hh. **522.** (1642.) Zürich und evangelisch Glarus begehren, daß man den angefangenen Kirchenbau ausführen lasse. Die katholischen Orte erklären sich dahin, daß der Bau außerhalb der Stadt angelegt werden möchte, wo größere Bequemlichkeit vorhanden sei und auch ein Gottesacker dazu gefaßt werden könne. Zugleich wird auch bemerkt, daß ein Ausgang durch die Ringmauer

und ein Steg über den Graben gemacht werden könnte. Die beiden Orte beharren auf ihrem Begehren und beziehen sich auf den 1632 gemachten Vertrag und die herkömmliche landfriedliche Übung. Die übrigen Orte erwidern darauf, sie seien ebenfalls gewillt, den Landfrieden und die Verträge zu halten, nicht aber dieselben über den Buchstaben hinaus ausdehnen zu lassen. — Man nimmt hierauf die Sache beiderseits in den Abschied. Absch. 995. x. **523.** (1642.) Uri's Gesandtschaft eröffnet den katholischen Gesandten gegenüber, daß ihre Herren und Obern es zwar lieber gesehen hätten, wenn der Bau der Kirche der Unkatholischen zu Frauenfeld außerhalb der Mauern verlegt worden wäre. Weil nun aber, wenn man sich nicht gütlich vergleichen könne, auf dem Wege Rechts nicht viel zu gewinnen sein werde, so sei Uri's Meinung, den Bau eher in der Stadt zu gestatten als sich in fernere Weitläufigkeiten einzulassen. Ibid. z. **524.** (1643.) Auf ein Schreiben von Zürich, in welchem dasselbe in Betreff des Baues der evangelischen Kirche um eine willfährige Erklärung ersucht, finden zwar die katholischen Gesandten, daß die Sache sollte ausgetragen werden. Da aber ihre Instructionen nicht übereinstimmen, anerbieten sich Freiburg und Solothurn zur Vermittlung. Ihr Anerbieten wird verdankt und in den Abschied genommen. Absch. 998. m. **525.** (1643.) Aus Anlaß des Antrages von Bern, die Bünde zu erneuern, äußert Zürich, es möchte zu Erneuerung der Freundschaft dienen, wenn man die gegenseitigen Streitigkeiten beseitigte, namentlich den Streit wegen des Kirchenbaues zu Frauenfeld, und verbindet damit das Ansuchen, man möchte seinen Religionsverwandten gestatten, den Bau, zu welchem bereits alle Präparatorien mit großen Kosten auf dem Platz gebracht worden seien, fortzusetzen. Die regierenden katholischen Orte bitten, man möchte sich mit dem Bau außerhalb der Stadt begnügen. Uri allein willigt in die Fortsetzung des Baues in der Stadt ein. Von den übrigen Orten treten namentlich Bern, Freiburg und Solothurn vermittelnd auf und bitten, man möchte in die Fortsetzung des Baues in der Stadt einwilligen. Die katholischen Gesandten der regierenden Orte, dafür ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum, nicht zweifelnd, daß die Obrigkeiten beförderlich ihre Erklärungen Zürich mittheilen werden. Absch. 999. x. **526.** (1643.) In Betreff des Kirchenbaus erklären die Gesandten von Schwyz und Zug, daß ihre Herren und Obern zu Vermeidung böser Consequenzen es weder rathsam noch thunlich finden, den Bau in der Stadt zu erlauben, und daß derselbe außerhalb der Stadt nach der 1595 gegebenen Erklärung ausgeführt werden könne. Lucern fragt die übrigen Gesandten an, ob sie nicht zugeben möchten, daß ein unvorgreifliches Project aufgesetzt werde, wie dieser Bau neben dem Landfrieden bestehen und ohne Verletzung der Rechte und Gerechtigkeiten, welche die Orte daselbst haben, gestattet werden könnte, das dann den Obrigkeiten vorzulegen wäre. Die übrigen Gesandten erklären sich damit einverstanden. Die Erklärungen über ein solches Project sollen die Obrigkeiten beförderlichst an Lucern abgehen lassen, damit dann eine weitere Berathung stattfinden. Absch. 1000. c. **527.** (1643.) Die Instructionen der katholischen Gesandten über den Kirchenbau gehen auseinander; einige Orte wollen den Bau in der Stadt nicht gestatten. Die Sache wird ad instrumentum auf die Tagatzung zu Baden in den Abschied genommen. Absch. 1003. d. [Am 21. Jun] erklärt Zürich an Bern, es werde nicht mehr bei einem Geschäfte sitzen, bevor der Streit gütlich oder rechtlich entschieden sein werde. (Staatsarchiv Bern, Thurgau Buch U Fol. 331.) **528.** (1643.) Auf nochmaliges Ersuchen der uninteressierten Orte und Zürichs willigen Lucern und Uri ein, daß der Kirchenbau zu Frauenfeld innerhalb der Stadt ausgeführt werde, mit dem Vorbehalt, daß solches dem Landfrieden, der Religion und ihren andern Rechten, welche sie daselbst haben, unschädlich sein solle. Glarus willigt ebenfalls ein, Schwyz nicht. Unterwalden und Zug wollen zunächst außerhalb der Stadt

bauen lassen, glauben übrigens, daß ihre Obrigkeiten, nachdem die Mehrzahl der Orte eingewilligt hat, es mit dem gemachten Vorbehalt auch gestatten werden. Man beschickt hierauf die von Frauenfeld von beiden Religionen mit dem gemachten Vertrag und ändert denselben in etlichen Punkten. Die regierenden katholischen Orte entwerfen eine Confirmation des Vergleichs. Zürich und evangelisch Glarus wollen denselben nicht in der vorgeschlagenen Form acceptieren und entwerfen ein anderes Concept, worauf man beide in den Abschied nimmt. Absch. 1007. e. 529. (1643.) Vergleich wegen des Kirchenbaus, ratificiert zu Baden den 31. Juli 1643. [Katholisches Kirchenarchiv in Frauenfeld. Dem Original fehlt ein Blatt; das Fehlende, der größere Theil von Artikel 2 und 3, ist aus einer im Zürcherarchiv befindlichen Copie ergänzt.]

Zu wissen und kundt seye jedermeniglichen: demnach ein ganze Commun und Burgererschaft beider Religionen der Statt Frauwenfeldt von Altem und noch bishero vermög der Verträgen umb mehrer Ruhe, Frid und Einigkeit willen in würdlicher Übung gehabt und noch haben, ihre sonn- und seyertägliche Fest in abgesönderten Kirchen zuhalten, wie dan zue dem End den Catholischen die Kirch alhie in der Statt zue S. Nicolai, den Evangelischen aber die bede Kirchen zue Oberkirch und St. Johann gezeigt und eingeben worden. Wan nun aber ihnen, den Evangelischen, erstangezogene Kirch zue Oberkirch theils von wegen Weite und Ferne des Wegs, fürnemblich aber, daß ihnen solcher Wäg für zu sehr alte und junge Leüth insonderheit zue Winters- und Regenszeit vast ungelegen, lenger und ferner uf bishero gebrauchte Weiß zue besuechen beschwerlich fürfallen wollen: also von deswegen sie durch Etliche uf ihrem Mittel mit der catholischen Commun reden und zumahlen ihnen ihre Beschwertd freünd- und mitbürgerlich eröffnen lassen, die sich auch öffentlich resolvirt und erklärt, so fern die Catholischen ihnen umb ein gelegenen Platz mit verhoffen syen, daß sie nicht allein selbigen Platz bezahlen, sondern auch die Kirch und den völligen Bauw aus ihren selbst eignen Kosten aufrichten und bauwen lassen wollen, welche freünd- und mitbürgerliche Resolution die Catholischen nicht allein gern angehört, sondern den Evangelischen alle möglichste Hülf zu begertem Platz zuthun versprochen, wie dann auch würdlich beschehen. Damit aber auß diesem Geschäft künfftiger Zeit nicht etwan mehrere Unruhe, Streit und Zanck, als Fried, Ruhe und Einigkeit erwachsen thue, also zue Ablegung dessen seind von beyden Religionen nachgeschribene Punkten (doch anderst nicht, dan auf Ratification unserer allerseits gnädigen Herren und Obern) ufgesetzt und selbige für sie und ihre ewigen Nachkommen zuehalten uf und angenommen worden.

Erstlich so vill den vorhabenden Kirchenbauw belangt, ist von beden Theilen abgeredt worden, sintemahlen die Evangelischen albereit ein Behausung alhie in der Statt an sich erkauft, daß sie aus selbiger Behausung ihrer Gelegenheit nach ein aigne Kirch bauwen und aufführen, selbige mit Thurn und Gloggen versehen und darin ihr ganz völlige Religionsübung ihrem Belieben nach haben und brauchen mögen, doch alles in ihren Costen und ohne der Catholischen, wie auch der Kirchengüeter, so bishero under beider Religionen oberkeitlichem Schirm gelegen und noch ligen, Zuthun und Entgeltnuß.

Zum andern, die Filialkirch zu S. Nicolai alhie in der Statt betreffend: Demnach die Evangelischen seit Enderung der Religion Ihr Exercitium daselbsten alle Wochen drey Täg, nemblichen am Zinstag, Mittwoch und Freytag zwischen der Früemess und dem Ampt, doch einzig und allein mit Gebet und Predig und sonst keiner andern Religionsübung, wie die Namen haben möchte, gebraucht, daß sie hingegen solche Kirch mit dieser Gerechtigkeit abtreten und darin nit mehr umb einicherlei Ursach willen begeren und kommen sollen, es were dan Sach, daß angezeigte ihr vorhabende neüwe Kirch durch Krieg, Brunst oder in ander Wäg widerumb verderbt oder zue nichten gemacht wurde, alsdan in diesem Zahl sollen die Evangelischen

sich angebeüeter Gerechtigkeit der drei Tag in angezogener Kirchen sampt dem Geleüth widerumb zu genießen haben, doch daß sy die Catholischen wie von Altem hero zur Zeit der Carwochen so wol des Kirchgangs, als Leutens halben, wie nit weniger an allen Fest-, Sonn- und Feyrtagen wan und zu welcher Zeit die durchs Jahr fallen werden, auch mit andern Beschwerlichkeiten (usserhalb was hierin vermeldet ist) rüewig und unangefochten verpleiben lassen, ouch sich zue solchen Zeiten widerumb des alten Kirchgangs naher Oberkirch ohne weitere Inred oder Disputieren behelfen. Sie sollen auch sich lut Vertrags des Chors in merangeregter Kirchen zu St. Nicolai genzlich müessigen, und dieweil derselbe der Zeit zwischen drei anderen Altären hindurch mit einem hohen Gatter eingemacht gewesen und noch ist, selbiger uff begebenden Fahrl mit einem andern Gatter widerumb einmachen und beschließen lassen; doch solle den Evangelischen vermög angezognen Vertrags die durchgebrochne Thür des Gloggen Thurns widerumb geöffnet und darzue ein Schlüssel gegeben werden. So vil das Geleüt belangt, solle den Evangelischen von der Zeit, da sy anfangen bauwen werden, noch zehen Jahr allweg am Zinstag, Mittwoch und Freytag zwischen der Friemeß und dem Ambt (ussert dem Ufkleüthen, welches sie nit mehr begeren wollen) wie vor Altem hero geleüet werden, an Sonn- und Feyrtagen aber, wan die neüw Kirch gebauwt ist, sollen sy uff das catholische Geleüt, doch daß die Zeichen von dem Mesmer etwas lenger als sonst geleüet werden, Achtung geben und sich darnach richten. Wan aber die zehen Jahr verlossen oder inzwischen die Evangelischen eher mit nothwendigem Geleüth versehen wären, solle alsdan ihnen mit disen Gloggen zue keiner Zeit mehr geleüet werden, sonder sie sich ihrer selbst eignen Gloggen behelfen und die ihrer Gelegenheit nach gebrauchen.

Zum dritten. Anlangende die Oberkirch, so beeden Religionen rechte Pfarrkirch ist, dieweil die Evangelischen alle Sonn-, Feyr- und andere Täg nach ihrer Noturft und Gelegenheit ihr vöilige Religions-übung darin gehalten, hingegen die Catholischen (usserhalb der Begrebnus) selbige allein in der Wochen eintweder mit Haltung der Processionen und Creüzgängen, Vigilien, Seelmässen uff S. Laurentii, Aller Heiligen oder Aller Seelen Tag ohnverhindert gebroucht, solle es nachmalen by jedes Theils jez angezogen habenden Gerechtigkeiten und Übungen, wie von Altem und bißhero gebraucht worden, verpleiben, auch von beiden Theilen deme in allerweg nachkommen, Folg und Statt gethan werden.

Zum vierten. Die Kirchengüter betreffent, soll es darmit den Verstand haben, wie von Altem hero namblichen daß die Catholischen von beden Kirchen sowol alhie in der Statt als zue Oberkirch, gleich wie die Evangelischen zu St. Johann die jährliche Nutznießung, doch alleweg ohne Schwanung des Capitals, und daß auch selbige Nutzung an kein ander Ort, als was für die Kirch zur Ehr Gottes und derselben Gebeüwen nothwendig gebraucht werden, zu präteniern und zugenießen haben; und damit aber das Capital nicht ohne Noth geschwächt oder vermindert werde, sollen die Pflögere aller dreyer erzehlten Kirchen umb die jährliche Inahm und Aufgab nachmahln, wie vor der Zeit beschehen, ihr gebührende Pflögschafft Rechnung vor Herren Schultheißern und Rath beider Religionen thun und geben. Es sollen auch alle andere Evangelische, die in der Oberkirchischen Pfarr geseßen, sambt und sonders sich erklären und ihre bevollmächtigte Anwäldt darstellen, daß sie dises Vergleichspuncten (sobil Oberkirch und dasselbige Kirchen-guet belangt) in alleweg content und zuefrieden, daß auch weder sie noch ihre Nachkommen darwider weiter nichts handeln noch fürnehmen, sondern bey deme allem unwiderrueßlich geleben wollen; doch solle dem Herren Prädicanten alhie in der Statt, so die Canzel zue Oberkirch bißhero versehen und noch verpaidt, durch disen Vergleich der 4 Mütt Kernen und 15 Gld. halber uf seinen Ußzug nichts benommen sein, son-

dem ihme jährlich aus S. Laurentii Einkommen angebedeute 4 Mütt Kernen und 15 Gld. uf seinen Ufzug, wie nicht weniger den Evangelischen zue des Herren Tisch Brodt und Wein, wie allewegen gegeben und aus dem Kirchenguet bezahlt worden. Und dieweilen sie, die Evangelischen, bißhero bede Kirchen zue Oberkirch und St. Johann mit 2 Herren Prädicanten versehen, insahl sie künftiger Zeit für die neüwe Kirch noch einen Prädicanten begehren wurden, daß alßdan sie von destwegen weder St. Laurentzen noch St. Nicolausen Kirchen Einkommen angreifen noch anfechten, sondern demselben Prädicanten uf ihren selbstn die Unterhaltung schöpfen und geben, wie auch die Kirchen in Ehren, Tach und Gemach erhalten sollen.

Zum fünften haben die Evangelischen außtrüdklichen angebingt, dieweil sie disen neüwen Kirchenbauw als Stiftere uf ihren eignen Kosten und ohne Beysteür und Hülf der Catholischen allein für sie, ihre Erben und Nachkommen, der evangelischen Religion zuegethan, zu derselben vollkommen Uebung und Besizung fürgenommen, daß auch billich niemand anderß einige Ansprach oder Zuegang zue Uebung einer andern Religion weder der evangelischen darin nimmermehr haben möge.

Zum sechsten und letsten solle es (außerhalb was hie oben von einem Articul zum andern erleitert siehet) bey allen alten authentisch und von unsern gnädigen Herren und Obern allerseits angenommenen Verträgen und Abscheiden gentslich bestehen und verbleiben, auch von beiden Theilen deme in alleweg nachkommen und gelebt werden.

Und damit dißes alles vest- und bestendiglich jezt und ins künfftig gehalten werde: also uf Bitt, freundliches Ersuechen und Anhalten beider Religionen zue Frauenfeld haben die frommen, ernvesten, fürnemmen und weisen Herr Caspar Müller, der Zeit Schultheiß der evangelischen, und Herr Werner Hurter, Alt-Schultheiß, der catholischen Religion zu bemeltem Frauenfeldt, ihre bederseits eigne Secret-Insigel für sie, wie auch beider Religions-Communen und derselben Nachkommen öffentlich hieran gehenkt. Und sintemahlen alle andere Evangelische, die in der Oberkirchischen Pfahr geseßen, dißes Vergleichs (sovil Oberkirch und daßelbige Kirchenguet belangt) gleicher Gestalt content und zufrieden, und ihre Anwälte, nemlich aus dem Langendorf die ersamen N. N. und ab den Höfen die auch ersamen N. N. mit vollmächtiger Gewalt dargestellt: also zue mehrerer Sicherheit angezogenen Vergleichs haben die aus dem Langendorf den N. N., die ab den Höfen aber den N. N. underthenig Dienstfleißes gebeten und erbeten, daß sie auch ihre eigne Secret-Insigel für sie und alle ihre Religionsgenossen, auch derselben Nachkommen öffentlich gehenkt haben an disen Brief, der geben ist Donnerstag den 3. Januarii Anno 1641.

Johann Melchior Locher, Schultheiß.

Caspar Müller, Alt-Schultheiß.

Hans Heinrich Engel, Stathaltern.

Hans Melchior Nüwiler, Bumeister.

Johann Ludwig Beringer, Landtamman.

Hans Heinrich Vogler.

Wehrni Hurter.

Hans Heinrich Cappeller, Spendtmeister.

Anm. Im September 1643 geht der Bau ungehindert von Statten. Zürich steuert 1000 Gulden und bewilligt eine Collecte. (Staatsarchiv Bern, Thurgau-Buch U Fol. 351.) Im Jahr 1640 (20. Mai) hatten sich an den Bau zu steuern anheißig gemacht: Burger und Einsaßen von Frauenfeld mit 2974 Gld.

**Art. 530.** (1645.) Die katholischen Gesandten hoffen, daß an die von Landammann Rüepplin aufgegebene Rathsstelle in Frauenfeld Bernher Gurter, des Schultheißen Sohn, werde gesetzt werden. Absch. 1069. ddd. **531.** (1645.) Die Gesandten der katholischen Orte sind der Ansicht, daß man mit der Besetzung der Stadthauptmannschaft zu Frauenfeld warten solle, bis wieder ein Landvogt von Lucern in den Thurgau komme; unterdessen solle man Alt-Ammann Rüepplin nicht aufgeben. Man fügt den Verweis bei, daß die Sache unter den katholischen Landvögten hätte sollen angeregt werden. Ibid. eee. **532.** (1646.) Die Katholischen zu Frauenfeld bitten um Schild und Fenster in ihre neue Kirche. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen mit dem Beifügen, ob nicht in der ihnen früher gegebenen Steuer Schild und Fenster auch inbegriffen sein sollen. Absch. 1098. vv.

e. Sachnang.

**Art. 533.** (1630.) S. Art. 236.

f. Mazingen.

**Art. 534.** (1626.) Oberst von Beroldingen bittet um Fenster und Ehrenwappen in das zu Mazingen neuerbaute Wirthshaus. Absch. 393. w. **535.** (1628.) Die Orte, welche dem Oberst von Beroldingen Schilde und Fenster in sein neuerbautes Haus zu Mazingen noch nicht bezahlt haben, werden ersucht, ihren Antheil auf die Jahrrechnung zu Baden zu entrichten. Absch. 466. i.

g. Stein.

**Art. 536.** (1642.) Die regierenden Orte sollen darauf sehen, daß die Brücke zu Stein für alle Fälle versichert werde, und daß sie ihr Recht daselbst bis auf das dritte Joch nicht aus Händen lassen. Weil Landammann Wirz von Obwalden darüber sichern und dienlichen Bericht haben soll, so werden die Orte dafür sorgen, daß derselbe schriftlich aufgezeichnet werde. Absch. 973. m. **537.** (1643.) Lucern und Schwyz wünschen im Namen der übrigen katholischen Orte, daß auf der Rheinbrücke zu Stein eine Fallbrücke gemacht werde, und daß der Landvogt im Thurgau in aller regierenden Orte Namen die Wachen dorthin aufführen lasse. Zürich erwidert, der Paß daselbst sammt dem Zoll und Geleit habe von Alters her von deren zu Stein wegen ihm gehört. Wachen, welche die Landvögte hätten aufführen wollen, seien immer wieder zurückgewiesen worden. Dieser Paß sei von den andern verschieden, da Stein auf hegauischer Seite liege. Man möchte ihm also gestatten, diesen Posten ferner zu verwahren. Lucern und Schwyz bemerken, daß noch Landvögte am Leben seien, welche die Wachen selbst aufgeführt und an der Brücke beständig erhalten hätten. Sie behalten sich ihre Rechte und die der übrigen mitregierenden Orte vor. Hinwiederum behalten die Abgeordneten Zürichs die Rechte ihrer Obrigkeit vor, worauf man beiderseits die Sache in den Abschied nimmt. Da die Gesandten von Lucern und Schwyz vor ihrer Abreise den Bericht erhalten, daß bereits 1000 Mann zu Pferd und 800 zu Fuß vor Blumberg angelangt seien, und

9 Bz., Kurzenerchingen 171, Langenerchingen 471½, Numühle 10, Thal 20, Huoben 40, Büel 55 und 1½ Eimer Wein, Holz 35, Rüeeggerholz 10, Wüestenhäusli 16, Osterhalben 10, Straß 40, Erzenholz 7, Gorgenbach 40, Bettelhusen 7, Niederwyl 43, Oberwyl 30, Mißenried 6, Rosenhuben 13, Dingenhard 10, Burg 13, Gerlikon 22½, Teufchen 5, Berttegg 6 Gld. 6 Kr., zusammen 4056 Gld. 10 Bz. Ueberdies steuerte die Stadt Bern 1000 Gulden; auch von den Städten der Landschaft Bern und von manchen Privaten flossen Steuern. Die Stadt Basel gab 212 g. Gulden. (Staatsarchiv Zürich.)

angefangen hätten das Schloß zu beschießen, erachten sie bei der Ungewißheit, wohin dieß ziele, nochmals für nothwendig, daß der Eingang in den Thurgau durch eine Fallbrücke herwärts Stein verwahrt werde, und erklären dem Stadtschreiber Waser, daß sie, wenn wegen Mangel der Wachen und der Fallbrücke ein Einfall fremden Volkes stattfinden sollte, dagegen protestiert und die Verantwortung denen überlassen haben wollen, welche das projectierte Werk gehindert hätten. Zürich anerbietet sich die Burg noch besser zu ver sichern, insofern man die gegenwärtige Beschirmung des Passes nicht für genügend halte. Lucern und Schwyz verlangen, daß die Burg im Namen sämtlicher regierenden Orte verwahrt werden solle. Dagegen protestiert Zürich. Absch. 996. g. **538.** (1643.) Wegen der gefährlichen Läufe an den Grenzen wird für nothwendig erachtet, daß auf der Brücke zu Stein gegen den Thurgau eine Fallbrücke gebaut werde. Weil drei Joche zunächst dem Thurgau der Hoheit des Thurgaus zugehören und die Fallbrücke auch denen von Stein zur Sicherheit gereichen würde, so hofft man, daß Zürich auch dazu verhelfen werde. Zürichs Gesandtschaft, deßhalb ohne Instruction, entschuldigt sich mit dem Beifügen, daß es vielleicht noch disputierlich sei, wem die Hoheit der drei Joche gehöre. — Man nimmt die Sache sammt einem Auszuge aus dem Landbuche, was dasselbe wegen der Brückenjoche meldet, in den Abschied und ersucht die Gesandtschaft Zürichs, ihrer Obrigkeit davon Mittheilung zu machen, damit sie bald eine willfährige Antwort gebe und der Stadt Lucern zuschicke. Absch. 999. dd. **539.** (1643.) Bei der Berathung über die zu Stein anzubringende Fallbrücke sind die Gesandten der fünf katholischen Orte einmüthig der Ansicht, daß man darauf beharren müsse, sich des Rechtes der Orte bis auf das dritte Joch der Brücke daselbst nicht zu begeben, viel weniger zu gestatten, daß Zürich in die Hoheit der fünf katholischen Orte greife. Da Lucern bereits an Zürich geschrieben hat, daß jene Fallbrücke im Namen und auf Kosten sämtlicher regierenden Orte müsse hergestellt werden, so will man einstweilen die Antwort von Zürich abwarten, die dann den Orten mitgetheilt werden soll, damit sie ihre Erklärung darüber Lucern mittheilen und aus derselben ein Antwortschreiben abgefaßt werden kann. Da vor Jahren Landammann Wirz, damals Landvogt im Thurgau, eine Wache im Namen der regierenden Orte an dem Ort aufgestellt hat, der jetzt von Zürich difficultiert wird, und die Sache zu Baden von demselben vorgebracht worden ist, ohne daß sich dagegen Widerspruch erhoben hat, so wird Obwalden ersucht, durch Landammann Wirz den Verlauf der Sache schriftlich aufzeichnen zu lassen und jedem Ort eine Abschrift davon zuzusenden. Absch. 1000. b. **540.** (1643.) In Betreff der zu erstellenden Fallbrücke zu Stein erklären die katholischen Orte, daß sie ihre Rechtssame bis auf das dritte Joch der Brücke laut des thurgauischen Landbuches nicht aus Händen geben. Sollte Zürich zu Baden diese Erklärung angreifen, so wird man ihm die Befugsame der Orte und deren unbesrittenen Besitz entgegenhalten. Der von Landammann Wirz eingekommene Bericht wird dem Abschied beigelegt. Absch. 1003. c. **541.** (1643.) Auf geschene Anfrage in Bezug auf die Errichtung einer Fallbrücke zu Stein antwortet Zürich, es habe erwartet, daß man sich mit der in zwei verschiedenen Schreiben an Lucern geschickten Erklärung begnügen würde. Es lasse es dabei bewenden und wünsche, künftig mit dergleichen Zumuthungen verschont zu bleiben, da die Brücke seit Jahrhunderten von ihm allein gebaut und in Ehren gehalten werde, wogegen es den übrigen neun Orten der Hoheit halber bis zum dritten Joch auch keine Einrede thun werde. — Man erwidert darauf, man habe eine „mehrere“ Erklärung erwartet. Noch seien Landvögte am Leben, welche die Brücke bis zum dritten Joch hätten mit Wachen besetzen lassen. [Zürich anerkennt diese Behauptung nicht. Anm. im Zürcherexemplar.] Laut Landbuch gehöre die Hoheit daselbst den zehn und die Mannschaft den sieben Orten, weshalb man der obrigkeitlichen Jurisdiction nicht entsagen könne. Die

Sache wird ad referendum genommen. Absch. 1007. f. **542.** (1647.) Der Landvogt bringt vor, daß die Stadt Stein die Mannschaft diesseits der Brücke daselbst anspreche, während der Vertrag dieselbe den sieben Orten zueigne, wie denn auch die Untertanen daselbst alle Zeit dem Landvogt gehuldigt hätten. — Zürich läßt sich darüber ausführlich vernehmen und wünscht, daß man die erheblichen Befugnisse der Stadt Stein wohl erwägen und zu Vermeidung von Weitläufigkeiten die Sache nicht mehr in den Abschied stellen möchte. Man beschließt aber, dieses Geschäft, sowie was der Brücke und der Wachen halber wider die Verträge geschehen ist, den Obrigkeiten zu berichten. Absch. 1133. nn. **543.** (1648.) Weil Zürich die Mannschaft herwärts der Brücke zu Stein ansprechen will, wird Unterwalden ersucht, bei Landammann und Bannerherrn Wirtz, der von diesen Verhältnissen viel Kenntniß haben soll, Bericht einzuholen. Im Uebrigen mögen die Obrigkeiten nachdenken, wie der Sache zu begegnen sei. Absch. 1151. aa. **544.** (1648.) Wegen des Mannschaftsrechtes zu Stein angeregt worden ist, wird zur Erinnerung für die Obrigkeiten in den Abschied genommen. Es soll davon auch den drei Städten, die am Malefiz Theil haben, Kenntniß gegeben werden, damit sie sich darüber erklären können. Absch. 1153. b. **545.** (1648.) Wegen der Ansprüche, welche die Stadt Stein auf den Zoll, die Mannschaft in einem gewissen Bezirk und die Jurisdiction bis auf das dritte Joch der Brücke macht, soll man zu Baden mit durchgreifender Instruction erscheinen. Man kann sich dabei auf das Landbuch stützen, welches klar bestimmt, wie es daselbst mit der Mannschaft, den hohen Gerichten und der Strafbefugniß bis an das dritte Joch gehalten werden solle. Denen von Stein wird man ohne Vorweisung authentischer Briefe nichts gestatten. Es soll auch nicht vergessen werden, daß Zürich die katholischen Orte vor Jahren im Thurgau um ein Namhaftes übermarcht hat. Absch. 1157. c.

h. Weinfelden.

**Art. 546.** (1619.) Wahrung des Mühlebachs bei Weinfelden. Absch. 68. b.

## 27. Verschiedenes.

**Art. 547.** (1621.) Uri hält um Bestätigung „etlicher Punkte von Herrn Landvogt Röll aus dem Thurgau an“. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 181. c. **548.** (1634.) Weil man mit denen von Zürich wegen des bei ihnen gestorbenen Harder bisher nicht geredet hat, wird den katholischen Gesandten auf künftige Tagelistung aufgetragen, dieß mit dem Ausdruck des Befremdens zu thun. Absch. 688. h. **549.** (1642.) Für die Bezahlung dessen, was der Wirth zu Frauenfeld aus Anlaß der letzten Conferenz zu fordern hat, und dessen, was noch den Gesandten zu zahlen ist, wird von den Gesandten der katholischen Orte dem Landvogt und dem Landschreiber ein Versicherungsschein mit dem Secretinsiegel von Lucern gegeben, daß sie sich für diese Ausgaben aus den ersten obrigkeitlichen Gefällen wieder bezahlt machen können. Absch. 973. q.

## Landvogtei Rheinthal.

### Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
  - a. Landvögte und Landschreiber. Art. 1.
  - b. Landvögte Lusser und Belmont. 2—6.
  - c. Landschreiber und Weibel. 7—10.
  - d. Rechnungssachen. 11—15.
  - e. Allgemeine Verwaltungssachen. 16—26.
  - f. Ansuchen und Collectivbeschwerden, betreffend einzelne Verwaltungszweige. 27—34.
  - g. Schlossgüter und obrigkeitliches Haus zu Rheineck. 35. 36.
2. Märkten. 37—41.
3. Lehenachen, Zehnten und Gefälle. 42—53.
4. Gerichtswesen. 54—60.
5. Ewiger Verspruch. 61—73.
6. Abzug. 74. 75.
7. Anstände mit dem Abt von St. Gallen. 76—87.
8. Fischerei auf dem Rhein. 88.
9. Handel und Verkehr.
  - a. Straßen. 89—91.
  - b. Jahrmärkte. 92.
  - c. Zoll und Weggeld. 93—97.
  - d. Fähren über den Rhein. 98—105.
10. Weinlauf. 106. 107.
11. Polizeiliches. 108.
12. Mandat. 109—116.
13. Kriegssachen.
  - a. Kriegssteuern, Verbungen. 117—125.
  - b. Schützenwesen. 126—128.
14. Glaubenssachen, Kirchliches, Landfriedl. Ges. 129—148.
15. Ehesachen. 149—152.
16. Juden. 153. 154.
17. Locales.
  - a. Altsätten. 155. 156.
  - b. Marbach. 157.
  - c. Oberried. 158.
  - d. Rheineck. 159—168.
  - e. Rütli. 169.
  - f. Thal. 170.
18. Personelles. 171—185.

### 1. Verwaltung im Allgemeinen.

#### a. Beamte.

#### Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

##### Landvögte.

<b>1618.</b>	Zürich.	Hans Ludwig Holzhalb.
<b>1620.</b>	Lucern.	Hans Zimmermann.
<b>1622.</b>	Uri.	Sebastian Heinrich Trösch.
<b>1624.</b>	Schwyz.	Johann Büeler.
<b>1626.</b>	Unterwalden.	Bartholome Odermatt.
<b>1628.</b>	Zug.	Wolfgang Wikart.
<b>1630.</b>	Glarus.	Andreas Beglinger.

<b>1632.</b>	Appenzell.	Hippolytus Bronbüeler.
<b>1634.</b>	Zürich.	Johannes Scheuchzer.
<b>1636.</b>	Lucern.	Johann Cloos.
<b>1638.</b>	Uri.	Jakob Lusser.
<b>1640.</b>	Schwyz.	Martin Belmont.
<b>1642.</b>	Unterwalden.	Johann Müller.
<b>1644.</b>	Zug.	Christian Heinrich.
<b>1646.</b>	Glarus.	Jost Zweifel.
<b>1648.</b>	Appenzell.	Conrad Meyer.

## Landschreiber.

**1628. 1634.** Johann Kaspar Dürler.

**1642. 1645.** Paul Alphons Tanner.

## b. Landvögte Lusser und Belmont.

**Art. 2.** (1641.) S. Absch. 955. x. **3.** (1641.) S. Absch. 956. a. **4.** (1644.) Die Landvögte Belmont und Lusser sollen von den regierenden Orten auf die nächste Tagleistung nach Baden citiert, zur Rede gestellt und für ihre Untreue gebührend bestraft werden. Wollen die katholischen Orte sich nicht dazu verstehen, so sollen die evangelischen Orte wenigstens darauf hinwirken, daß den armen Unterthanen die veruntreuten Summen restituirt werden. Absch. 1028. i. [S. auch Art. 31—34.] **5.** (1644.) Der auf das Ansuchen des gewesenen Landvogts Martin von Nickenbach, genannt Belmont, aufgestellte Ausschuß zur Untersuchung der durch die ins Rheinthal abgeordnete Gesandtschaft aufgezeichneten Beschwerden der Höfe im Rheinthal gibt umständlichen Bericht. Da die Gesandten der katholischen Orte es aber für passender halten, diese Sache vor den Gesandten aller acht regierenden Orte zu behandeln, so weist man sie auf die Jahrrechnung nach Baden. Dem Landvogt wird vergönnt, für die Verhandlungen eine taugliche Person sich zuzugesellen und auf Kosten des Unrecht habenden Theiles im Rheinthal Kundschaften zu seiner Bertheidigung aufzunehmen. Absch. 1036. s. **6.** (1644.) Martin von Nickenbach, genannt Belmont, Alt-Statthalter und des Raths zu Schwyz, gewesener Landvogt des Rheinthal, wünscht, daß man die Urheber seines Processes zu Abtragung der gebührenden Kosten anhalte. Er verantwortet sich alsdann Artikel für Artikel und man hält ihn auf Gutheißender Obrigkeiten für entschuldigt. Die Gesandten Zürichs, die dem Schluß nicht beigewohnt haben, befehlen die Verantwortung und die von dem Landvogt beigebrachten Kundschaften zu Händen ihrer Obrigkeit in ihren Abschied zu stellen. Dasselbe verlangen Lucern und Appenzell-Außerrhoden. Absch. 1041. ii.

## c. Landschreiber und Weibel.

**Art. 7.** (1633.) Landschreiber Dürler bittet, man möchte ihm wegen seines vorgerückten Alters den Paul Tanner aus Uri als Gehülfen anzunehmen erlauben und nach seinem Tode denselben als Landschreiber bestätigen und ihm die Nutzung der im Urbar verzeichneten Güter und der andern Zubehörden überlassen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 628. y. **8.** (1633.) Bürgermeister Bräm eröffnet, daß in dem rheinthalischen Abschiedsbuch in einem den 3. Februar 1640 ergangenen Abschiede drei Linien durchgestrichen worden seien, und daß deßhalb der Landschreiber Dürler

in Verdacht gekommen sei, es möchte solches durch ihn oder mit seinem Wissen geschehen sein. Darüber zur Rede gestellt, behauptet der Landschreiber, daß dieß weder von seiner Hand noch mit seinem Wissen und Willen geschehen sei, da das Abschiedsbuch nicht bei ihm, sondern in des Landvogts Behausung aufbewahrt werde. — Weil der Landschreiber ein ehrlicher Mann ist, so schenkt man ihm Glauben und läßt seine Entschuldigung in den Abschied stellen. Absch. 636. k. 9. (1645.) Es wird in den Abschied genommen, ob man zulassen wolle, daß man an den Kirchweihen über die 9 Gld. 6 Bzn., welche bisher bräuchig gewesen sind, steige; ob man die Weibekleidungen immer zu höherm Werth wolle steigen lassen. Absch. 1069. w. 10. (1646.) Eine Supplication des Landschreibers, enthaltend verschiedene Begehren, wird in den Abschied genommen. Absch. 1098. q.

## c. Rechnungssachen.

## Art. 11.

## Amtsrechnungen.

(Aus dem eidgenössischen Archiv in Aarau, 1640—1641 aus einer Rechnung von Innerrhoden.)

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Guld.	Bz.	Den.	Guld.	Bz.	Den.
<b>1618—1619.</b>	1319	7	6	994	3	7
<b>1620—1621.</b>	1388	14	8	930	1	3
<b>1622—1623.</b>	1084	10	3	851	10	3
<b>1623—1624.</b>	1524	13	4	752	5	—
<b>1624—1625.</b>	1076	2	11	713	6	1
<b>1625—1626.</b>	1576	—	4	1302	13	—
<b>1637—1638.</b>	2030	8	6	1286	14	—
<b>1640—1641.</b>	1287	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	1012	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
<b>1646—1647.</b>	2468 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	9	2252 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1
<b>1647—1648.</b>	1409	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1143	9	—

Daneben noch Einnahmen an Früchten.

Anm. Ueber die Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben gibt die Rechnung des Landvogts Belmont von 1641 Aufschluß. „Summa aller gemeiner und besonderer Bußen: Gld. 543. 1 Bz. Hievon gehört einem Landvogt laut Abschieds von 1626 zu Rheineck decretiert vom Hundert 10 Gld. und dem Landschreiber 2 Gld., trifft den Landvogt 52, den Landschreiber 27 Gld., zusammen 79 Gld. Die Ausgaben 1012. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz., von den Einnahmen Gld. 1287. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz. 4 Den. abgezogen, bleiben der Obrigkeit Gld. 275. 9. 4. Aus diesem Rest zahlt man die gewöhnlichen Verehrungen den Gesandten und übrigen Personen, nämlich: den Gesandten, deren 16 sind, jedem 3 Kronen = Gld. 76. 12 Bz., den Dienern deren 18 sind, jedem 3 Dicken = Gld. 21. 9 Bz., beiden Landvögten, dem Landschreiber und Untervogt, jedem 2 Kronen = Gld. 12. 12 Bz.; dem Diener des neuen und des alten Landvogts, dem Läufer, dem Diener des Landschreibers zu Baden, jedem 2 Dicken = Gld. 3. 3 Bz. Restieren Gld. 162. 3 Bz.; von diesem Rest gebührt jedem Ort Gld. 20. 8 Bz.“ [Archiv Appenzell J. N.]

**Art. 12.** (1626.) Weil unter dem dormaligen Landvogt, Bartholomäus Obermatt, des Rathes zu Nidwalden, für das erste Jahr mit Bezug auf Kornrechnungen, Weinsammlung, Kilbi und dergleichen, bevor die Gesandten ins Land gekommen sind, bereits nach altem Brauche gehandelt worden ist, so hält man dafür, die Obrigkeiten werden ihm für dieses Jahr Alles passieren lassen und keinen Abbruch thun, weil er sich sonst fleißig, ehrlich und wohl verhält. Absch. 404. f. **13.** (1638.) Man hat in der Antzrechnung gefunden, daß etliche Posten in den Einnahmen nicht specificiert sind. Es wird verabschiedet, daß der Landvogt vermöge seines Eides alle Einnahmen specificieren und vollkommen verrechnen, auch die Kosten bei den Ausgaben besonders eintragen soll. Ferner haben sich die Gesandten bei der Rechnungsabnahme mit den Landvögten ihres Ortes in den Austritt zu begeben. Absch. 864. h. **14.** (1640.) Der Landschreiber beklagt sich, daß die letzten Landvögte von Zürich und Lucern die Rechnungen, die ihm hätten verbleiben sollen, mit sich genommen haben. — Zürichs und Lucerns Gesandte werden dafür sorgen, daß die Rechnungen wieder zurückgeschickt werden. Absch. 931. o. **15.** (1642.) Obwohl in den Rechnungen der Landvögte etliche Mal gefunden worden ist, daß bei dem Anschlag des Weins etwas Mißordnung vorhanden sei, so läßt man es doch dabei verbleiben und erkennt, daß der Landvögtin für die Mostsuppe ein Saum Wein und einer in die Küche, wie von Alters her, gegeben und alle Fässer, kleine und große, gefinnet werden sollen. Absch. 985. oo.

e. Allgemeine Verwaltungssachen.

**Art. 16.** (1626.) Statthalter Hirzel von Zürich, Landammann Abyberg von Schwyz, Landammann Pfändler von Glarus und Landammann Suter von Appenzell werden ins Rheinthäl abgeordnet, um denselbst gute Moderationen einzuführen und allerlei schädliche Mißbräuche abzuschaffen. Absch. 393. e. **17.** (1626.) 1. Aus den Rechnungen der Landvögte geht hervor, daß mit dem „Weinverehren“ wenig Discretion beobachtet und jedem ohne Unterschied verehrt wird. Es wird befohlen, daß man sich in dieser Hinsicht aller Bescheidenheit befleißigen und nicht jedem, der daher kömmt, sondern allein denen, welche aus den eidgehörigen, namentlich aber aus den regierenden und benachbarten Orten dahinkommen, fürderhin den Wein präsentieren solle. 2. In Bezug auf den Rebau läßt man es bei der alten Ordnung und Gewohnheit verbleiben. 3. Auf Kosten der Obrigkeiten ist jährlich den zehn Männern, welche in die Reben geführt worden, um zu erfahren, ob die Trauben zum „Wimmen“ (Lesen) reif seien, ein Mahl gegeben worden. Dieß wird künftig abgestellt; der Landvogt mag darüber, falls es nothwendig ist, ohne der Obrigkeiten Kosten sich erkundigen. 4. Der Landvogt soll künftig die obrigkeitlichen Fässer vor dem Herbst sinnen lassen, und was um Martini an der Sinne sich befindet, den Obrigkeiten um den halben rheinthälischen Weinlauf, wie von Alters her, verrechnen. 5. Das Mahl, welches denjenigen gegeben worden, welche den Kornzehnten jährlich auf dem Feld geschätzt haben, wird abgestellt; die Schätzer aber haben gleichwohl die Schätzung jährlich vorzunehmen; weil aber der Landvogt den Obrigkeiten nur einen Gulden für das Stück verrechnet, soll er die Schätzung ohne der Obrigkeiten Kosten besolden oder das Mahl aus dem Seinigen bestreiten. Auch soll er fürderhin der Schätzung selbst beiwohnen und sehen, daß den Obrigkeiten nichts verabsäumt werde. 6. Da man vernommen, daß bei Einsammlung des Weines, welcher den Obrigkeiten sowohl von eigenen als Zehnten-Gütern gehört, viel Untreue begangen werde, so wird dem Landvogt und dem Landschreiber auferlegt, mit allem Fleiß darauf zu sehen, wie sie die Ordnung, welche der Fürstabt zu St. Gallen als Zehntherr im obern Rheinthäl bei Einsammlung desselben gebraucht, zur Hand bringen können, mit dem Befehl, daß sie sich in

Allem derselben gemäß verhalten, alle Untreue, besonders die Fressereien und Mähler abschaffen und jedem nach seiner Arbeit den Taglohn, wie es der Fürst von St. Gallen in Uebung hat, an Geld geben sollen. 7. Es wird auch verordnet, daß alle strafbaren Sachen nicht allein dem Landvogt, sondern auch dem Landschreiber sollen angegeben werden, und daß jeder dieselben in ein dazu bestimmtes Buch eintrage. Auch soll jeder Zeit in beider Anwesenheit taxiert und gar nichts davon als Verehrung abgezogen, sondern Alles specifiertlich von Posten zu Posten, was an dem einen oder andern Ort eingenommen und dagegen wiederum ausgegeben worden ist, auch wo ein jeder gefehlt hat, und wie hoch er gestraft worden ist, in die Rechnung gestellt werden. Hierin sollen sie sich so verhalten, daß sie ihre Rechnung bei ihren Eiden „erhalten mögen“.

8. Bisher haben die Landvögte vor ihrer Abreise auf der Obrigkeiten Kosten ein „Lezi-Mahl“ angestellt, wobei wenigstens 50 fl. aufgegangen sind. Weil dieß überflüssig ist und auch in keinen andern Vogteien auf der Obrigkeiten Kosten gestattet ist, wird man dergleichen künftighin in der Rechnung nicht passieren lassen. 9. Dergleichen wird auch das „Göttibrod“ aberkannt, weil die Amtleute berichten, daß dasselbe nicht allein unnöthig sei, sondern auch große Unordnung verursache und ein Kind leicht möchte erdrückt werden, wie es letztes Jahr beinahe geschehen sei. 10. Statt des „Kilbi-Mahles“, das die Obrigkeiten jährlich ein nicht Geringes gekostet hat, soll fortan der Landvogt den Priestern, Prädicanten, Schulmeistern und Messemern jedem 6 g. Bagen geben, und damit soll das Mahl abgestellt sein. 11. Damit die Zimmer, welche den Obrigkeiten gehören, nicht in Abgang kommen, sollen die Landvögte und die Landschreiber der Obrigkeiten Haus zu Rheineck und Anderes, das ihnen zuständig ist, in guten Ehren erhalten. Sind namhafte Bauten zu machen, so sollen sie sich zu Baden bei den Gesandten Befehl holen. 12. Die Unterthanen von gemeinen Dörfern des Rheinthal beklagten sich schriftlich, daß, wenn einer strafwürdig sei und sich höher vergriffen habe, als die Satzungen und Ordnungen ausweisen, die Landvögte zu Zeiten ein hohes Satzgeld gefordert hätten, dergleichen für Thurmlösung, Ehr und Gewehr gar hoch in ihren Forderungen gegangen seien; sie bitten deswegen um Milderung. Es wird erkannt, daß fürderhin alles Satzgeld in den Strafgerichten abgeschafft sei, und daß der Landvogt für die Thurmlösung, Ehr und Gewehr nicht mehr als 10 Gulden und der Landschreiber 2 Gulden erhalten solle; damit aber der Landvogt eine gebührende Ergeßlichkeit habe, soll er von den Bußen, welche den Obrigkeiten fallen, zehn Procente zu seinen Händen beziehen und dem Landschreiber von jedem Bußengericht 1 Gulden, wie von Altem her, geben. Wenn aber ein Landvogt und ein Landschreiber auf Späne und Stöße in der Parteien Kosten beschieden werden, soll es bei dem alten Brauch verbleiben. 13. Weil aus Anlaß der Hochgerichte den Obrigkeiten jedesmal große, überflüssige Unkosten durch die gehaltenen Mähler verursacht worden sind, so wird verordnet, daß an dem Hochgericht zu Oberried nicht mehr als zwanzig Personen sitzen und daß jedem, wie auch dem Priester, für das Mahl (das hiemit fürderhin aberkannt wird) ein halber g. Gulden und den Zeugen, welche dazu beschieden werden, jedem für Lohn und Mahl nicht mehr als 6 g. Bagen gegeben werden sollen. 14. In Beziehung auf das Altstätter Malefizgericht, bei welchem bisher in die dreißig Personen gefessen waren, wird verordnet, daß fürderhin allein das Stadtgericht und der Rath (ihrem selbsteigenen Anerbieten nach) sitzen sollen, welche sich auf achtzehn Personen belaufen. Weil die Mahlzeiten ebenfalls abgestellt sind, soll jedem dafür, gleichwie den Malefizrichtern zu Rheineck, die sich auf 27 Personen belaufen, auch ein halber Gulden gegeben werden, dem Nachrichter aber seine Befoldung, wie von Alters her, mit der Erläuterung, daß diejenigen Händel und Sachen, die nicht Leib und Leben berühren, als an Pranger stellen, mit Ruthen aushauen oder verbandisieren und dergleichen nicht vor Malefizgericht gebracht, sondern vor dem ordentlichen Gericht abgemacht werden sollen.

— Dieß alles wird auf Gutheißten der Obrigkeiten hin verordnet, welche dasselbe nach ihrem Belieben mehrern, mindern oder ändern mögen. Absch. 404. b. **18.** (1627.) Obiger wegen Einführung einer guten Reformation und Abstellung aller unnöthigen Kosten gemachte Abschied wird bestätigt und den vier Gesandten ihre Arbeit bestens verdankt. Die Landvögte und Amtleute sollen der gemachten Moderation bei ihren Eiden ordentlich nachkommen, da man bei künftigen Rechnungen darauf Achtung geben und nichts, so dawider läuft, passieren lassen werde. Dem Landvogt wird für ihn und seine Nachfolger ein gleichförmiger Abschied überschiedt. Lucern, Uri, Unterwalden und Zug erhalten auf ihr Begehren die Ordnung in den Abschied. Absch. 435. h. **19.** (1637.) Der Landvogt im Rheinthal, Hauptmann Johannes Cloos, des Rathes der Stadt Lucern, begehrt über folgende Punkte Rath: 1) Die Landrichter im Rheinthal seien der Ansicht, daß wenn sie einen Maleficanen einhellig zum Tode verurtheilt haben, der Landvogt nicht befugt sei, einem solchen das Leben zu schenken, während doch in andern Vogteien der Landvogt Gewalt hat, das Urtheil zu mindern. 2) Der Hof Rüti wünscht, daß man ihm den Zoll um etwas vermehre. 3) Die rheinthalischen Gemeinden nehmen ohne Vorwissen des Landvogts fremde Beisäßen an und den Obrigkeiten wird kein Einzug gegeben. — Diese Punkte, sowie folgende Begehren werden in dem Abschied genommen: 4) Etliche Rheinthalener wollen dem Junker Erasmus Zollikofer ein Gütchen im Rheinthal vermöge des ewigen Verspruchs ziehen, während er es doch von den Seinigen ererbt und bisher viele Jahre ruhig besessen hat. [S. Art. 66.] 5) Andreas von Rheineck, wegen eingegangener Bürgschaften und anderer Unfälle in große Schulden gerathen, begehrt, daß man ihm seine Güter aus dem ewigen Verspruch ledige, damit er selbige desto besser verkaufen und seine Creditoren um so eher befriedigen könne, oder daß man, wenn dieß nicht erhältlich sein sollte, der Schulden halber einen Stillstand gestatte. Absch. 823. **20.** (1640.) Landvogt Martin von Nickenbach, genannt Belmont, bringt vor, 1) daß die Bauern das Fürhaupt, d. h. das Gras am Rande der Aecker, in großer Weite zu Heu wachsen lassen und den Obrigkeiten davon nichts geben wollen; 2) daß ein Hof von dem jetzigen Lehenmann nicht in Ehren gehalten, 3) daß von einem Briefe mehr Zins, als die Satzung bestimme, genommen werde, der nach Inhalt der Ordnung den Obrigkeiten verfallen wäre; 4) daß ein Wald, welcher von einem Landvogt zu Lehen gegeben und von spätern Landvögten bestätigt worden sei, in dem Urbar sich nicht verzeichnet finde. — Alt-Landvogt Jakob Lusser bringt ferner vor, daß die zum Schloß Rheineck gehörenden Güter 70,000 fl. gelten, aber wenig eintragen. — Es wird beschlossen, in Beziehung auf den Brief, wovon verbotener Ueberszins genommen worden sei, möge der Landvogt nach Discretion handeln. Das Verkaufen der Schloßgüter nimmt man in den Abschied und findet zugleich für gut, daß von Zürich und Schwyz je ein Gesandter sammt dem Landschreiber von Baden in's Rheinthal reiten und dieser Güter halber, auch wo etwa Käufer zu finden sein möchten, Nachfrage halten sollen. Sie sollen sich auch über alle obigen Posten, und was ihnen ferner auffallen möchte, informieren, das rheinthalische Mandat einer Durchsicht unterwerfen und nöthigenfalls moderieren und dann über alles den Obrigkeiten Bericht erstatten. Sie werden sich auch die wegen des Ehr- und Gewehrabnehmens gemachte Limitation zeigen lassen und berichten, wie es damit eigentlich beschaffen sei. Falls Appenzell-Außerrhodon den Handel wegen der Klage derer von Rheineck und Thal, betreffend ihr „Holz Stalden“, nicht beigelegt haben, so mögen sie sich auf der Parteien Begehren gütlich ins Mittel schlagen. Absch. 931. m. **21.** (1640.) Landammann Schorno berichtet über seine ihm zugleich mit Zürich aufgetragene Gesandtschaft in das Rheinthal. Mit Bedauern wird vernommen, daß Zürich nicht bloß zum Verkauf der Güter geneigt sei, sondern ihm auch sehr zugezogen habe, in dem alten rhein-

thälischen Mandat für das Wort „neugläubig“ „evangelisch“ setzen zu lassen und auch andere Aenderungen vorzunehmen; er habe in das Begehren nicht eingewilligt. Sein Benehmen wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte gebilligt und zu besonderm Dank aufgenommen. Absch. 937. e. **22.** (1641.) Landammann Schorno referiert den katholischen Gesandten über die mit Zürich gehaltene Conferenz, hebt namentlich hervor, daß Zürich der Meinung sei, daß die den regierenden Orten eigenthümlich gehörenden Güter verkauft, das Wort „Neugläubige“ im Mandat abgeändert werden sollte. Man beschließt, auf nächster Tagtagung zu Baden Alles anzuhören und sich darüber zu erklären, hofft aber, daß Alles beim Alten bleiben werde. Absch. 941. i. **23.** (1642.) In Beziehung auf das von dem Landschreiber eingelegte Memorial wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte beschloffen, daß die Beamten nachschlagen und sich erkundigen sollen, welches die alten Bräuche daselbst seien. Der angesetzten Feiertage halber soll man keine Neuerung einschleichen lassen und auf die Ungehorsamen Acht haben. In Bezug auf die Lehengüter und deren Verkauf möchte es den Obrigkeiten gefallen, daß man für das Vergangene nachschlage, künftig aber den Kauf und Verkauf solcher Güter nicht mehr gestatte. Dem Landvogt wird insinuiert, diese und andere Punkte bei der nächsten Tagleistung zu Baden anzubringen und sein Begehren der Weinschätzung halber zu erneuern. Absch. 993. k. **24.** (1643.) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß vor einem Jahr ein Memorial, enthaltend etliche Punkte, welche der Abänderung bedürfen, eingegeben und in alle Abschiede gelegt worden sei. Auch dieses Jahr vernimmt man von verschiedenen Verordnungen, welche den Obrigkeiten zum Nachtheil gereichen. — Appenzell wird deßhalb schriftlich ersucht, seine beiden auf diese Tagtagung abgeordneten Gesandten zur Information ins Rheinthal zu senden, damit alsdann das Nöthige vorgenommen werden kann. Absch. 1007. u. **25.** (1646.) 1. Die Landvögte sollen künftig bei ihren Eiden für die Lehenserkanntnisse oder Ehrschätze nur den halben Theil für sich nehmen, den andern aber den Obrigkeiten verrechnen. Der Zehnten soll auf die Gant geschlagen werden. 2. Wegen des Bauhofes, der den Obrigkeiten wenig einträgt, weil die Landvögte den Lehensleuten viel von der Nutzung entziehen und für sich nehmen, möchte eine Berathschlagung am Plage sein. 3. Die Fässer in dem obrigkeitlichen Keller sollen ordentlich gesünnet werden im Beisein des Landschreibers, des neuen und eines alten Stadtammanns zu Rheineck und des Ammanns zu Thal. 4. Von dem Wein sollen den Obrigkeiten ein, dem Landvogt zwei Drittheil gehören; dafür soll der Landvogt alle Kosten tragen, die mit dem Wein und auf dem Bauhof ergehen. 5. Der Zoll zu Fußach soll auf die Gant geschlagen werden, wann er wieder ledig wird. 6. Zu Altstätten und anderswo im obern Rheinthal sollen die Kosten an den Bußengerichtstagen möglichst beschnitten, mit den Bußen getreulich und fleißig gehandelt, auch die Gerichte im Herbst, Mai und sonst zu Vermeidung von Kosten möglichst zusammengezogen werden. 7. Die in den Abschieden enthaltenen Ordnungen sollen alle zwei Jahre verlesen werden, damit nicht allein die Landvögte, sondern auch die Untertanen wissen, was verordnet sei. 8. In Bezug auf die 1630 gemachte Moderation wegen der Thurmlösung, des Ehr und Gewehrnehmens gibt man die Erläuterung, daß die Landvögte nicht, wie geschehen ist, je nach Beschaffenheit der Sachen mehr nehmen, sondern daß in solchem Fall die obrigkeitliche Buße vermehrt werden solle. 9. Der Landvogt soll für die Reise nach Baden zur Rechnungsablegung nicht mehr als 30 Gld. verrechnen, es wäre denn, daß er daselbst über die erforderliche Zeit aufgehalten würde. 10. Was der Landvogt für „Weinverehren“ verrechnet, könnte füglich wegbleiben. 11. Wenn der Landvogt den Trottmeistern im obern Rheinthal den Eid gibt, soll der Abt zu St. Gallen die Kosten bestreiten und den Obrigkeiten dafür nichts verrechnet werden. 12. An den Landgerichten soll der Landvogt für sich, den Landschreiber und die Diener nur

die gebührende Zehrung verrechnen, den übrigen Personen aber, die denselben beizuwohnen haben, nicht mehr als eine halbe Krone geben. 13. Wenn die Landvögte zu Gast geladen werden, soll die „Légi“, die sie geben, nicht den Obrigkeiten verrechnet werden. Absch. 1098. gg. **26.** (1647.) In Betreff der letzten Jahr gemachten Moderation stimmt man dafür, daß Landvogt und Obrigkeiten je den halben Wein und die halben Kosten haben und daß die Moderation bei dem Landvogt des Vorortes Zürich beginnen solle. Des Hausrathes halber soll es bei dem alten Herkommen bleiben mit dem Zufage, daß die Landvögte mit demselben bescheiden und ohne Gefahr haushalten sollen. Weil bei den Malefizgerichten und über der Examination der Maleficanten große Kosten ergehen, so wird auf Ratification der Obrigkeiten verordnet, daß jeder Richter von Obrigkeits wegen einen guten Gulden als Taglohn erhalten solle, woraus er alsdann nach Belieben essen und trinken mag. Bei der Examination sollen allein der Landvogt, der Landschreiber und noch ein Amtmann aus dem Hof, wo das Examen vor sich geht, gegenwärtig sein und, wenn mehr Personen dabei sein sollten, denselben von Obrigkeits wegen keine Belohnung gegeben werden. Absch. 1133. v.

NB. Manches ist auch aus dem folgenden Abschnitte zu ergänzen.

f. Ansuchen und Collectivbeschwerden, betreffend einzelne Verwaltungszweige.

**Art. 27.** (1620.) 1. Der Landvogt berichtet, daß etliche vornehme Amtleute von der neuen Religion bei diesen Läufen heimlich nach Appenzell-Außerrhoden zu Rath geritten, daß etliche Unterthanen von St. Gallen Wartgeld genommen mit dem Versprechen, auf erste Mahnung zuziehen zu wollen. — Dem Landvogt wird aufgetragen, jenen eine gute Strafe aufzulegen. 2. Man hat auch vernommen, daß der Abkauf des Zehntens, den die Obrigkeiten dem Seckelmeister Studer bewilligt, für diese nachtheilig sei. Es wird deshalb den Obrigkeiten anheimgestellt, ob sie den Abkauf also bleiben lassen wollen oder nicht. Absch. 148. c.

**28.** (1633.) Der Landvogt des Rheinthal's bittet um folgende Vergünstigungen: 1) Dem Hof Oberried zu seinen drei Ross- und Viehmärkten noch drei zu bewilligen, 2) von jedem durchgeführten Stück Gut einen guten Kreuzer oder drei Pfennige zu erlauben, 3) dem Hermann Keller von Thal zu gestatten, einen neuen weißen Mühlhaußen zu machen. — Diese Ansuchen werden ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 636. l.

**29.** (1640.) Ausschüsse des untern und des obern Rheinthal's bringen folgende Punkte vor: 1) sie hätten vernommen, man wolle eine Besatzung in das Rheinthal legen, womit man sie gnädig verschonen möchte; 2) man möchte sie bei dem ewigen Verspruch, ihren Briefen und alten Gewohnheiten verbleiben lassen; 3) die Oberrheinthal'er insbesondere klagen, daß etliche Landvögte dem Herkommen zuwider ohne vorherige Verwarnung der Amtleute die fehlbaren Personen bei 10 oder 20 Pfund Buße nach Rheineck geboten oder mit Gefangenschaft bedroht haben, während gemäß der Öffnungen der Fehler da, wo er begangen worden, zu strafen sei; 4) wenn die Amtleute oder Andere etwa jemand Beistand leisten wollen, seien sie von etlichen Landvögten wider Sprüche und Verträge nach Baden citiert oder mit einer Buße bedroht worden; 5) wegen Ehr und Gewehrnehmens und für die Gefangenschaften verbleibe es nicht bei der in den Abschieden von 1626 und 1630 verordneten Taxe, sondern es seien etliche um geringere Ursachen willen viel höher „gedrängt“ worden; 6) wenn etwa einer Kinder, die nicht seiner Religion waren, von Verwandtschaft wegen oder sonst gutwillig aufgenommen, dergleichen, wenn ein Meister Dienstboten gehabt habe, die nicht seiner Religion gewesen und ihnen der Religion wegen kein Zwang angethan worden sei, so hätten doch etliche Landvögte solches als Landfriedensbruch bestraft oder strafen wollen; 7) Etliche die mit des Landvogts Amtmann in Zerwürfniß gekommen seien und sich gewehrt hätten, seien, obgleich

dieser den Anlaß dazu gegeben habe, unter dem Vorwand, daß man den Amtmann gleich dem Landvogt zu respectieren schuldig sei, in die Gefangenschaft geworfen worden; 8) „die nicht beharrlichen Zureden“ seien jederzeit laut der Öffnungen von beiden Obrigkeiten abgestraft und nie für malefizisch geachtet worden; 9) etliche Landvögte hätten ohne Vorwissen der Amtleute dem Herkommen zuwider über einige Personen heimliche Rundschaften von „verlündeten“ Leuten oder Minderjährigen, ja sogar von zehnjährigen Kindern eingenommen; 10) zu Zeiten hätten die Landvögte aus Sachen, für welche sonst gewisse Bußen bestimmt seien, Landfriedensbrüche machen wollen, wie z. B. an verbotenen Tagen Fleisch essen und dergleichen; 11) den Gemeinden zugehörige Sachen, z. B. wenn Einer ohne Bewilligung der Gemeinde Holz haut, hätten zu Zeiten die Landvögte den Öffnungen zuwider an sich ziehen und abstrafen wollen; 12) ängstliche Leute hätten sich aus Furcht vor den Kosten, indem man ihnen mit Baden oder dem Gefängniß gedroht, so erschrecken lassen, daß etliche Landvögte große Summen von ihnen erpressen konnten; 13) laut der Abschiede dürfe der Landvogt bei Appellationen von einer Partei nicht mehr als 2 Gld. nehmen. Dem zuwider hätten etliche Landvögte von einer Partei 18 Gld. genommen, auch solche, die nach Baden appelliert hätten, mit Gefangenschaft bedroht; 14) in Betreff des Zolles zu Fußach weisen sie einen Brief vor (dat. Freitag vor Assumptionis 1488), unter Anderm des Inhalts, daß sie zu Rheineck und Fußach zollfrei seien; 15) die von Rheineck und Thal begehren, daß man ihnen für die Beendigung ihres Streites mit Appenzell-Außerrhoden wegen des Staldens behülflich sein möchte. Es wird ihnen folgendermaßen geantwortet: 1) der Besatzung halber habe man für dießmal keinen Befehl; 2) bei den Öffnungen, Briefen, besonders aber bei dem ewigen Verspruch werde man sie so viel als billig schirmen; 3) in Beziehung auf die Citation der fehlbaren Personen aus dem obern Rheinthal nach Rheineck könne man dem Landvogt die Hände nicht binden in der Erwartung, daß die Landvögte sich der Bescheidenheit und sie des gebührenden Gehorsams sich befeßigen werden; 4) daß man in Gebühr einander Beistand leiste, dagegen wolle man nicht sein, nur müßten die Beiständer sich als solche geziemend verhalten; 5) in Betreff der Thurm Lösung, sowie der Restitution von Ehr und Gewehr soll es bis auf fernere Erklärung der Obrigkeiten bei den Abschieden von 1626 (Rheineck d. 21. Oct.) und 1630 (Baden d. 26. Juli) verbleiben; 6) was die Erziehung der Kinder und die Dienstboten betrifft, welche einer andern Religion als der Hausvater sind, läßt man es bei dem Landfrieden verbleiben; jedoch kann ein Meister den Knecht urlauben, auch der Knecht oder Dienstbote den Dienst verlassen, wenn sich der eine oder andere Theil beschwert findet; 7) die Amtleute sollen gebührend respectiert werden; jedoch soll sich der Amtmann auch verhalten wie ihm gebührt; „denn, falls er sich wie einem Amtmann gebührt, hielte, daß man deswegen Alles von ihm gedulden sollte“, wie auch der Abschied von 1608 es erläutert; 8) der „nicht beharrlichen Scheltungen“ halber läßt man es bei den Öffnungen verbleiben; jedoch soll nichts den Obrigkeiten zu Nachtheil vertheidiget werden; 9) wegen des Rundschaftnehmens läßt man es bei dem zu Baden am 26. Juli 1638 erteilten Brief verbleiben; 10) das Uebersetzen der Feiertage und das Fleischessen von solchen, denen es an gewissen Tagen verboten ist, auch andere solche Religionsachen sollen zwar nicht als Landfriedensbrüche, doch jederzeit von den Landvögten von Obrigkeiten wegen bestraft, hiebei aber die in den Öffnungen und Mandaten begriffenen Bußen wider Gebühr nicht überschritten werden; 11) daß von den Landvögten etwa bestraft worden ist, was den Gemeinden zugehörig ist, und daß sie größere Strafen angelegt haben sollen, als der Sache gemäß gewesen ist, vernimmt man mit Mißfallen und erwartet, daß die Landvögte sich künftig aller Bescheidenheit befeßigen werden. Falls Einem dennoch etwas begegnen sollte, worüber er sich zu beschweren hätte, so kann er an die Obrigkeiten

recurririen, welche ihm alsdann zu seinem Rechte verhelfen werden; 12) des Appellationsgeldes halber läßt man es bei den darüber gemachten Ordnungen verbleiben; wenn aber Einer an die hohen Obrigkeiten appelliert, soll ihn der Landvogt ohne Weiteres die Appellation vollziehen lassen; 13) des Zolles halber zu Fußach können die von Rheineck und Thal bei dem Brief verbleiben, wie sich der Zoller, der eben zugegen gewesen, anerbotten hat; auch wird der Landvogt bei erster Gelegenheit dahin reiten und sehen, welche Bewandtniß es damit, sowie auch mit den Gütern hat; 15) die Streitigkeit wegen des Staldens hätte man gern beigelegt, ist aber ohne Instruction; auch will Außerrhoden in der Sache nichts weiter verhandeln lassen.

Absh. 936. h. **30.** (1642.) Ein Memorial von Landschreiber Tanner, betreffend den Verkauf und die Veränderung etlicher obrigkeitlicher Lehen, die Weinschätzung, die Hülfeleistung am Rhein, die Gefangenschaftsübung des niedern Gerichtsherrn zu Oberried, die neue Torgel, den Eid des Landvogts und des Landschreibers, etliche mangelhafte Rechnungen, Schild und Fenster in das neue Rathhaus zu Oberried und in das neue Haus des Ammanns Dietschi daselbst wird ad referendum in den Abschied genommen. Absh. 985. nn. **31.** (1643.) 1) Abgeordnete von Altstätten, ab dem Eidberg und hinter dem Forst bringen vor, man möchte sie bei ihren Freiheiten schirmen, besonders bei dem 1630 zu Baden errichteten Brief, dahin lautend, daß sie für Ehr, Gewehr und Thurmlosung nicht höher als um 10 fl. gestraft werden sollen. 2) Die Einnahme von Rundschaft solle in civilischen Sachen nach Form Rechtens geschehen, bei obrigkeitlichen [Criminal] Sachen solle selbige nur von wohlbeleumdeten Personen eingenommen werden. Die heimlichen Rundschaften sollen abgeschafft und jeweilen ein ehrlicher Amtmann aus dem Ort des Betreffenden zugezogen werden. [S. auch Art. 57.] Landvogt Müller weist einen Abschied von 1608 vor, dahin lautend, daß ein Landvogt Macht habe, heimliche und öffentliche Rundschaft einzunehmen in Sachen, die ihm zuständig seien, ohne Hinderung eines niedern Gerichtsherrn. 3) Stadtmann und Rath zu Altstätten klagen, daß, wenn bei Abstrafung von Personen die Amtleute auch dazu reden wollen, sie von den Landvögten nicht gehört werden. Wegen der Malefizgerichtskosten, Zehrung und anderer Belohnungen sollte eine Moderation eintreten; ferner wollen die zu Krieseren und Oberried sie nöthigen, ihnen an dem Rheinwuhr zu helfen, was sie nicht schuldig seien, weil es deren von Krieseren Güter allein betreffe, es wäre denn, daß sie es aus gutem Willen thun würden. [Wegen dieses Punktes wird darauf nach Anhörung beider Parteien ein Vergleich gemacht.] Sie bitten, die Appellationskosten möchten vermindert und die Landvögte in Bezug auf die Bußen zur Bescheidenheit angehalten werden, indem laut der Öffnungen Keiner höher als um 100 fl. gestraft werden dürfe. 4) Ammann Eichmüller sagt aus, Landvogt Belmont habe ihn um 610 fl. gestraft, ihm bei seinem Eid auferlegt, diese Strafe innerhalb acht Tagen zu entrichten, und verboten, jemanden etwas davon zu offenbaren. 5) Jakob Gagger, Hans Laderer, Vincenz Ritter, Ammann Jakob Dietrich bringen ähnliche Beschwerden gegen Landvogt Belmont vor. Von den betreffenden Bußen ist in der Rechnung gar nichts oder viel zu wenig enthalten. 6) Stadtmann und Rath zu Altstätten klagen, daß Landvogt Belmont Personen um geringer Sachen willen nach Rheineck citiert habe, sogar auf hohe Feiertage. 7) Alt-Stadtschreiber Gilg Enk, Daniel Flachner, Andreas Hasler und Hans Sturm klagen über Belmont wegen Bußen, von denen auch nichts eingeschrieben ist. 8) Die zu Oberried und Krieseren bringen vor, daß Landvogt Belmont die Untertanen wider ihre Freiheiten um geringer Sachen willen für malefizisch angesprochen habe. Sie beschweren sich sodann wegen der heimlichen Rundschaften und wünschen, daß die Freiheiten und Öffnungen der Untertanen von dem Landschreiber in ein Urbar zusammengefaßt werden, damit die Landvögte bei ihrem Antritt sich darin ersehen können. 9) Der Hof Krieseren wünscht, daß die Klagen bei den niederen Gerichtsherrn und des Land-

vogts Amtleuten geschehen, daß für Thurmlösung gemäß dem Abschied von 1626 nicht mehr als 10 fl. gefordert werde. 10) Oberried und Krieseren lassen sich vernehmen, daß sie an den Orten, wo die niedern Gerichte dem Fürstabt von St. Gallen zuständig seien, von den Amtleuten als Leibeigene ausgeschrien und Unterthanen betitelt würden. Seit 60 Jahren habe der Rhein mehr als drei Scheibenschütze breit eidgenössischen Boden weggenommen. Auf österreichischer Seite halte man die Bauern unter Strafe dazu an, den Rhein von den Grenzen abzuwehren. Betreffend die von Landvogt Belmont verhängten Strafen bringen die von Oberried und Krieseren ebenfalls verschiedene Beschwerden vor. Absch. 1009. a. **32.** (1643.) Marbach und Rebstein bringen ähnliche Wünsche und Beschwerden vor, betreffend ihre Freiheiten, die heimlichen Kundschaften, die Kosten für Thurmlösung, die großen Geldbußen, die Bedrohung mit Gefangenschaft und Malesiz durch den Landvogt Belmont. Von den Bußen, die derselbe verhängt hat, ist wieder zu wenig oder auch gar nichts in die Rechnung gestellt. Ibid. b. **33.** (1643.) Die zu Balgach und Haslach und die zu St. Margarethen, Bernang und Widnau eröffnen dieselben Wünsche und Beschwerden, wie Marbach und Rebstein, insbesondere die den Landvogt Belmont betreffen. Ibid. c. **34.** (1643.) Die zu Rheineck und Thal eröffnen Wünsche in Bezug auf ihre alten Freiheiten, die heimlichen Kundschaften, die Thurmlösungskosten. Was nicht malesizisch, solle nach altem Brauch vor dem Bußengericht und nicht in der Landvögte Haus bestraft, auch nicht von diesen, um Bußen zu erhalten, mit Gefangenschaft u. s. w. gedroht werden. Das für die Kugelwiese erlegte Geld möchte ihnen zurückerstattet werden, da sie zu dem Kauf derselben durch die Aeußerung der Gesandten von Zürich und Schwyz, daß noch andere Käufer vorhanden seien, so zu sagen gezwungen worden seien. — Es wird ferner eine Reihe von Klagen gegen die Landvögte Lusser und Belmont angebracht betreffend Bußen, von denen in der Rechnung entweder gar nichts oder nur ein kleiner Theil zu finden ist. Es wird auch geklagt über parteiische eigenmüßige Verleihung von Lehen durch die Landvögte, daß dieselben den Gebüßten beim Eid geboten, ihre Strafe nicht zu offenbaren. Obgleich mehrmals Gesandte ins Rheinthal geschickt worden seien, seien die Landvögte hernach nur desto schärfer verfahren. Es sei deßhalb nothwendig, daß eine gründliche Moderation gemacht werde. — [Für die Reise ins Rheinthal sind im Ganzen ausgegeben worden 481 Gld. 6 Kr., die Reitrosse und andere Löhne nicht eingerechnet, und sind ungefähr vierzig Tage dazu gebraucht worden.] Ibid. d.

g. Schloßgüter und obrigkeitliches Haus zu Rheineck.

**Art. 35.** (1645.) 1. Weil laut Berichts des Landschreibers in dem obrigkeitlichen Hause zu Rheineck wenige und schlechte „Nebergewehre“ sind, so wird in den Abschied genommen, ob nicht etliche Stücke in genanntes Haus gemacht und alsdann in Ehren gehalten werden sollten. 2. Es wäre vielleicht rathsam, daß die Mobilien aus der Obrigkeiten Haus nicht ohne Vorwissen des Landschreibers hinweg gelehnt, und daß aller Hausrath von einem Landvogt dem andern inventiert übergeben würde. Absch. 1069. t. **36.** (1648.) Die zum Schloß gehörigen Güter zu verkaufen, hält man bedenklich, weil dadurch alle Güter Nichtkatholischen zufallen und die Mannschaft der Katholischen sich verlieren möchte. Absch. 1151. ll. [Man sehe auch Art. 17. 11. und 26.]

## 2. Marchen.

**Art. 37.** (1640.) Junker Mary von Uin, Hofmeister des Abtes zu St. Gallen, bringt vor, sein Herr sei mit Appenzell wegen etlicher Landmarchen im Rheinthal streitig und habe zu seinen Gunsten einen Brief von 1492; er bitte, daß man ihm den Richter zeige. Appenzells Gesandte wollen es bei ihren Brie-

fen von 1465 und 1532 verbleiben lassen und haben auch nicht Befehl, sich gütlich oder rechtlich einzulassen; die Sache betreffe die Hoheit und gehe die regierenden Orte nichts an. — Man ersucht beide Parteien, sich mit Zuthun des Landvogtes gütlich zu vergleichen. Falls dieß nicht möglich sein sollte, werden die Obrigkeiten sich darüber ferner zu entscheiden wissen. Absch. 931. p. **38.** (1640.) Der Landvogt hat die ihm zu Baden auferlegte Interposition, betreffend die zwischen Appenzell und dem Fürststätt schwelenden Marchstreitigkeit zu Bernang nicht gern allein übernommen. Man nimmt deßhalb mit ihm einen Augenschein ein, hört beider Theile Präntensionen an und bemüht sich, die Sache gütlich beizulegen, aber ohne Erfolg. Obgleich beide Theile um einen rechtlichen Ausspruch bitten, stellt man, zu weiterm Vorgehen nicht instruiert, die Sache den im jüngsten Abschied von Baden angedeuteten Orten anheim, falls nicht inzwischen durch den Landvogt anderweitige Mittel zu einem gütlichen Vergleiche gefunden werden. Absch. 936. i. **39.** (1642.) Ob man zu dem Untergang der Marchen zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und Appenzell auch Abgeordnete schicken oder die regierenden Orte durch den Landvogt und den Landtschreiber vertreten lassen soll, wird von den katholischen Gesandten den Herren und Obern anheimgestellt. Absch. 970. h. **40.** (1642.) Weil es scheinen will, daß die Streitigkeit zwischen dem Abt von St. Gallen und beiden Appenzell wegen der Marchen oberhalb Bernang die regierenden Orte selbst berühren wolle, so möchten die beiden Parteien sich erklären, ob sie die regierenden Orte für Richter und „Sprücher“, wie früher, anerkennen oder aber für selbst interessiert halten wollen. Absch. 973. k. **41.** (1643) Appenzell-Außerrhoden hat Zürich in einem Schreiben angezeigt, daß sein Marchenstreit mit dem Fürststätt von St. Gallen gütlich beigelegt worden sei. Das Schreiben wird in den Abschied genommen. Wenn dasselbe den Obrigkeiten gefällt, so mag Zürich den Parteien schreiben, daß man die gütliche Beilegung des Streites gern vernommen habe, jedoch solle dieselbe für die obrigkeitliche Jurisdiction der regierenden Orte ohne Präjudiz sein. Absch. 1013. d.

### 3. Lehenssachen, Zehnten und Gefälle.

**Art. 42.** (1620.) Die Landleute ob der Lezi in Appenzell-Außerrhoden, welche Güter und Neben an der Dorshalden oberhalb Thal haben, sollen, wenn eine Veränderung derselben durch Kauf oder Erbschaft stattfindet, jeweilen sie aufgeben und von dem Landvogte empfangen, wie es von Altem her Brauch ist und das Lehenbuch ausweist. Absch. 117. f. **43.** (1624.) Dem Landvogt wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte Gewalt gegeben, den Tausch, den Junker Buffler um ein Stück Land zu thun begehrt, zu bestätigen, falls er denselben nützlich findet. Absch. 309. i. **44.** (1626.) Man hat die obrigkeitlichen Lehen- und Zinsbriefe mit dem Urbar verglichen und übereinstimmend befunden, so daß das jährliche Einkommen im bisherigen Stand verbleibt. Weil aber das Urbar alt und mangelhaft erfunden wird, erhalten der Landvogt und der Landschreiber den Auftrag, dasselbe zu erneuern und in bessere Form zu bringen und es auf nächster Jahrrechnung zu Baden zur Confirmation vorzulegen. Absch. 404. a. **45.** (1626.) Die von Rheineck und Thal bitten, daß man ihnen zwei Stück Neben, das Fuchsloch und Wartbüel genannt, die vor Jahren zu Baden auf gewisse Jahre von dem Zehnten befreit worden seien, für immer frei lasse. Weil die Jahre noch nicht verlossen sind und die Erkenntniß von Baden sagt, daß sie nach Ablauf der bestimmten Jahre, so ihnen etwa Ferneres angelegen, wieder zu Baden erscheinen sollen, so kann man nicht einwilligen, sondern läßt es bei obiger Erkenntniß verbleiben unter Vorbehalt der Ratification. Ibid. c. **46.** (1634.) Die regierenden Orte haben im Rheinthal viel eigene Güter an Rebwachs, Aeckern und Wiesen, welche

wenn sie durch Absterben ledig geworden, um einen gebührenden Erbschaft wiederum Andern verliehen werden. Der Landschreiber des Rheinthals, Johann Kaspar Dürler, bittet nun in einem Schreiben, daß man dieser Erbschaft halber dem Landschreiber 2 von 100 Gld. verordne „sowohl, als von den Bußen, wo einem Landvogt 10 Gld. gehört, ihm die zwen Guldi gegeben und gefolget werden möchten“. Das Ansuchen wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 694. k. **47.** (1634.) Die Rebleute im Rheinthal, welche der regierenden Orte eigene Weinreben um den halben Theil zu Lehen haben, legen eine Supplication vor, dahin lautend, man möchte, weil der Mist und die Reblecken (die Stidel) je länger je mehr aufschlagen, ihnen die Bezahlung dafür um ein Billiges verbessern. — Jedes Ort soll seine Gesandten auf erste Gelegenheit instruieren, was hierin zu thun sein möchte, damit der Obrigkeiten Reben in guten Ehren erhalten werden und nicht gar in Abgang kommen. Ibid. l. **48.** (1640.) Der Landvogt, Martin von Nickenbach, genannt Belmont, wiederholt die zu Baden angebrachten Punkte und fügt noch etliche bei. Die Schloßgüter und Reben, welche den Obrigkeiten gehören, nimmt man in Augenschein, hört die Lehenleute mit ihren Lehenbriefen an; alsdann wird auf Gefallen der Obrigkeiten ein Project gemacht, worin der dießmalige Ertrag der Lehengüter und Reben, und was hingegen daraus erlöst werden könnte, verzeichnet ist. Absch. 936. a. **49.** (1640.) Auf vorgebrachte Beschwerde des Landvogts und nach Anhörung der Lehenleute wird erkannt: Die Lehenleute auf dem Bauhof sollen ihrem Anerbieten nach die Gräben „Lupfen“, die Güter und Reben in Ehren halten und dem Landvogt nach Lehengebrauch gehorsam sein, auch der „Fürhäupteren“ halber (d. i. großer Stücke Lands neben den Aekern, welche die Lehenleute zu Heuwachs übrig lassen) keine Gefahr laufen, sondern bis zu den Hägen und Marchen so viel möglich ackern, wogegen ihnen der Bau, wie das Urbar bestimmt, gegeben werden soll. Ob die Lehenleute das auf den „Fürhäuptern“ wachsende Heu allein behalten oder die Hälfte dem Landvogt geben sollen, wird ad referendum genommen, weil laut des Urbars alles auf dem Hof wachsende Heu zur Hälfte dem Landvogt gehören soll, die Lehenleute aber seit achtundzwanzig Jahren in Bezug auf die Fürhäupter frei gewesen sind. Die fünf Mannsmad Wiesen, in Beziehung auf welche Rheineck und Thal verlangen, daß man „sie ihnen ausliegen lassen müsse“, sollen laut Urbars wieder „eingesetzt“ werden, insofern die Gemeinden Rheineck und Thal keine Befugniß für ihr Begehren beibringen können. Ibid. c. **50.** (1640.) Ein von den frühern Landvögten zu Lehen gemachter Wald, worüber im Urbar nichts zu finden ist, soll wieder allein den Obrigkeiten zudienen; demjenigen jedoch, der ihn in guter Meinung empfangen hat, kann der Landvogt nach seinem Gutdünken aus Mitleid gestatten, Holz daraus zu hauen. Ibid. d. **51.** (1640.) Der Landvogt bringt vor, daß etliche obrigkeitliche Güter zu Erblehen gemacht, etliche sogar eigenthümlich verkauft werden, auch von einigen Landvögten die Lehen nicht den Vätern, welche die Güter besitzen und nutzen, sondern den Söhnen, zu Zeiten jungen Kindern, verliehen worden seien. Es wird erkannt, daß solches nicht mehr geschehen dürfe, und daß die Unterthanen durch ein Mandat davor gewarnt werden sollen, damit sie sich nachher nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Ibid. g. **52.** (1645.) Ohne schriftlichen und besiegelten Consens des Landvogtes sollen künftig keine Lehen verkauft, vertauscht oder verändert werden. Absch. 1069. s. **53.** (1647.) Abermals wird davon gesprochen, daß die Güter im Rheinthal den Obrigkeiten gar wenig eintragen, während man aus deren Verkauf so viel lösen könnte, um dem Landvogt daraus jährlich ein „Ehrbares“ zu schöpfen und für die Obrigkeiten noch ein namhaftes Einkommen zu erhalten. Absch. 1133. z.

## 4. Gerichtswesen.

**Art. 54.** (1634.) Bernhard Christoph Giel von Gielsberg läßt den katholischen Gesandten vortragen, daß die Gesandten auf letzter Tagfagung zu Baden ihm den wegen „bewußter Sachen“ ihm vom Landvogt Hippolytus Bronbüeler angelegten Arrest unter der Bedingung relaxiert haben, daß er die Unkosten von 360 guten Gulden bezahle. Diese bezahlt er nun; in Folge dessen wird bewilligt, daß der Landvogt „ihn mit dem Seinigen der Enden solle verfahren lassen“. Absch. 708. o. **55.** (1641.) Der Landvogt berichtet, daß seit einiger Zeit zu Wi<sup>n</sup>au oft ohne sein Wissen Gericht gehalten worden sei, was nicht sein sollte, weil eben an solchen Orten voraussichtlich auch Sachen erledigt würden, die vor die hohen Obrigkeiten gehören. Die Sache wird zu mehrerer Erkundigung in den Abschied genommen. Absch. 953. ff. **56.** (1642.) Die Gemeinde Rebslein und die andern Gemeinden des Rheinthalß sollen mit den Bußen nicht höher fahren, als ihnen erlaubt ist. Es soll also bei der Strafe von 5 Schillingen, oder was jeder Gemeinde von den Obrigkeiten gestattet ist, sein Verbleiben haben. Falls ein Schaden oder Frevel begangen wird, der größere Buße verdient, soll der Fall vor den Landvogt gebracht werden, damit er den Schaden erkenne und die Buße anlege. Dieses Gebot soll von dem Landvogt allen Gemeinden publiciert werden. Absch. 985. dd. **57.** (1643.) Ausschüsse aus dem untern und dem obern Rheinthal berichten, durch die Landvögte daselbst würden bisweilen heimliche Kundschaften ohne Beisein eines Amtmanns, oft durch die Kläger selbst, auch von leichtfertigen und verläumdeten Leuten aufgenommen. Mit dergleichen Kundschaften würde gegen die Angeklagten also verfahren, daß bisweilen Unschuldige darunter leiden. Sodann beschwören sie sich, daß Fehlbare hie und da für geringe Sachen von den Landvögten mit Gefangenschaft, auch Abnahme von Ehr und Gewehr gestraft werden, und dann für die Erlösung aus der Gefangenschaft und Zustellung von Ehr und Gewehr dem Landvogt große Summen entrichten müßten, ohne wegen des weiten Wegs und der noch größern Kosten nach Baden appellieren zu können. Es wird erkannt, daß jeder Landvogt bei der Einnahme geheimer, auch anderer Kundschaften den Landschreiber und von dem Gericht oder Hof, wo die Kundschaft eingenommen wird, einen Ammann oder sonst einen redlichen Mann zuziehen solle. Für die Thurmlösung, Zustellung von Ehr und Gewehr soll der Landvogt gemäß der Moderation von 1626 nicht mehr als 10 fl. für sich nehmen und dem Landschreiber 2 fl. geben lassen. Damit die Unterthanen bei dieser Erklärung desto besser geschirmt werden, wird ihnen ein Brief ausgestellt und dem Landvogt befohlen, denselben wie ein Mandat öffentlich verlesen zu lassen. — Es wird auch berichtet, daß von etlichen Landvögten große Bußen angelegt, aber wenig in Rechnung gebracht worden sei, und daß die Landvögte ihre Kosten in der Rechnung nicht spezifiziert anbringen. Es wird deshalb verordnet, daß künftig jeder Landvogt die Bußen vollständig in die Rechnung setze, und daß er auch die darüber ergangenen Kosten spezifiziert anbringe. Dem jetzigen Landvogt wird dieß geschrieben, damit er sich vor dergleichen Unordnungen zu hüten wisse. Dem Landschreiber der Grafschaft Baden wird befohlen, alles dasjenige, was man den Landvögten, betreffend die Thurmlösung, das Ehr- und Gewehrabnehmen und das Wiederzustellen, auch der Rechnung halber auferlegt, den Landvögten des Thurgaus und des Rheinthalß in das Urbar zu ihren Eiden zu stellen, damit jeder Landvogt künftig darauf schwöre. Absch. 1007. nn. **58.** (1644.) Schwyz meint, die dem Landvogt und dem Landschreiber für Ehr und Gewehr und für Gefangenschaft geordneten 10 fl. und 2 fl. seien zu wenig. Man läßt es aber bei der Ordnung verbleiben. Absch. 1041. n. **59.** (1644.) Der Landvogt bittet die Gesandten der fünf katholischen Orte, man möchte ihn seines Eides wegen der jüngst gemachten Reformation, betreffend die Bestrafung wegen Ehr und

Gewehr und der Gefangenschaft entlassen und ihn darin wie seine Amtsvorfahren halten. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen und soll in Anwesenheit aller mitregierenden Orte behandelt werden. Absch. 1044. k. **60.** (1645.) Es wird für passend erachtet, daß die großen Kosten bei Hoch- und Bußengerichten vermindert werden. Absch. 1069. u. [Manches hieher Gehörige auch in Art. 29.—34.]

### 5. Ewiger Verspruch.

**Art. 61.** (1618.) Junker Bussler, des Raths der Stadt St. Gallen, erhält Befreiung vom ewigen Verspruch für einige von ihm im Rheinthal erkaufte Güter. Die Gesandten von Lucern und Unterwalden, ohne Instruction, können dazu nicht einwilligen. Absch. 24. q. **62.** (1618.) Man hat mit Bedauern vernommen, wie die katholische Religion im Rheinthal merklich abnehme, zum Theil deßhalb, weil man leicht aus dem ewigen Verspruch schreitet, den die Vorfahren zu Handhabung der katholischen Religion aufgesetzt haben. Es wird für nothwendig erachtet, den ewigen Verspruch neuerdings zu bestätigen nicht allein der Religion, sondern auch der Mannschaft halber. Absch. 38. e. **63.** (1618.) Der ewige Verspruch wird auf Befehl der Obrigkeiten bestätigt mit dem Beisatz, daß, wenn Einer ein Gut kauft und etwas darauf baut, „es im Zug nicht gerechnet, sondern allein in dem Pfening, wie es gekauft worden, gezogen werden solle.“ Absch. 39. n. **64.** (1619.) Landammann Zellweger setzt Zürich und Glarus über einen zwischen Appenzell und mehreren Höfen im Rheinthal waltenden Streit in Kenntniß. Die im Hof Thal hatten angefangen die in ihren Gerichten gelegenen Güter der Appenzeller zu besteuern. Später hatten sie in Glarus viel Geld aufgenommen, diese Güter geschätzt und um eine geringe Summe an sich gezogen; daselbe hatte Marbach gethan. Auf dieses hin beschloß Appenzell den Rheinthälern gegenüber auf dieselbe Weise zu verfahren, ihnen ihre in Appenzell liegenden Güter und Wälder zu besteuern oder durch seine Landsleute nach erfolgter Abschätzung ziehen zu lassen. Sollten die Rheinthaler sich an die regierenden Orte wenden, so werden dieselben erjucht, sie abzuweisen. Absch. 58. k. **65.** (1622.) Med. Dr. Schobinger beklagt sich im Namen der Stadt St. Gallen, daß die Höfe Thal und Rheineck von etlichen regierenden Orten erlangt haben, daß die seit 1610 von Bürgern von St. Gallen erkauften Güter im ewigen Verspruch bleiben und die für dieselben erlangte Befreiung aufgehoben sein soll; ferner, daß die von Thal auf alle Güter, welche Fremde in ihrem Hofe besitzen den Briefen, Abschieden und Urtheilen zuwider Steuern legen. Endlich bittet der Abgeordnete, man möchte seinen Herren und Obern gestatten, im Thurgau und Rheinthal an den nächstgelegenen Orten „200 Wartgelter in Bestellung zu nehmen“ zu Versicherung ihrer Stadt und namentlich der Bleiche daselbst, auf welcher ihr meistes Vermögen an Leinwand unter freiem Himmel liege. Da die Mehrzahl der Gesandten nicht recht weiß, was in Betreff des ersten Punktes ihre Herren und Obern erklärt haben, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 257. h. **66.** (1636.) Redner Wüst begehrt im Namen des Junkers Erasmus Zollikofer von St. Gallen Befreiung von dem ewigen Verspruch für ein Gut, welches dessen Vater sel. vor 36 Jahren für etwa 1000 fl. erkauft hat und das sie bisher ruhig besessen haben. — Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 788. n. [S. auch Art. 19.] **67.** (1637.) Die Mehrzahl der Gesandten befreit dem Junker Erasmus Zollikofer von St. Gallen seine im Rheinthal ererbten und von ihm und den Seinigen in die sechsunddreißig Jahre ruhig besessenen Reben, welche die Kellerischen Erben daselbst bauen, auf Anhalten des Redners Wüst von Zürich und auf Ratification der Obrigkeiten von dem ewigen rheinthalischen Verspruch, wobei aber der ewige Verspruch im Uebrigen ungemindert bleiben soll. Die Gesandten werden gebeten, die Ratification

dem Landschreiber nach Baden zur Ausfertigung der Liberation zuzuschicken, damit er jedem Gesandten das versprochene Audienzgeld zuschicken könne. Absch. 838. m. **68.** (1638.) S. Art. 181. **69.** (1638.) Junker Erasmus Zollikofer bittet nochmals um die Ratification der Liberation vom ewigen Verspruch für die oben erwähnten Grundstücke. Da die Mehrzahl der Gesandten ohne Instruction ist, wird das Begehren in den Abschied genommen. Absch. 864. v. **70.** (1639.) Die acht rheinthalischen Höfe bitten, man möchte sie der Stadt St. Gallen gegenüber bei dem ewigen Verspruch und dessen Bestätigungen schützen. Nach Verlesung der Empfehlungen des Prälaten zu St. Gallen und des Landvogts wird ihnen von den katholischen Gesandten der Schutz zugesagt, jedoch sollen sie keine dergleichen Güter künftig verkaufen oder auf dieselben Geld entleihen. Absch. 890. h. **71.** (1639.) Der Landvogt beschwert sich bei den katholischen Gesandten, daß durch die Ortsstimmen der sechs regierenden Orte den Erasmus, Georg, Bernhard und Gordian Zollikofer etliche Stücke Güter und Reben vom ewigen Verspruch eximiert worden seien und zwar gegen die den acht Höfen voriges Jahr ertheilte Befreiung. Die Gesandten sind der Ansicht, daß diese Begünstigung der Zollikofer keine Consequenzen haben und daß man künftig bei Brief und Siegel verbleiben solle. Absch. 892. c. **72a.** (1644.) Im Namen der Unterrheinthalen wird vorgebracht, dieselben hätten viele Jahre her Güter jenseits des Rheins gehabt und vermittelt derselben die obrigkeitlichen Leheneben im Rheinthal desto besser bebauen können. Diese Güter wolle man ihnen jetzt dem alten Herkommen zuwider nehmen und entziehen und es sei deswegen ein Mandat publiciert worden. — Dem Landvogt wird befohlen, mit den dortigen Obrigkeiten zu tractieren, daß die alte Nachbarschaft erhalten und von dem neuen Verspruch wieder abgestanden werde. Er erhält auch Vollmacht, allfällig an die Erzherzogin zu Oesterreich und an andere erforderliche Orte zu schreiben. Absch. 1041. aa. **72b.** (1644.) Auf Anhalten derer zu Rheineck, Thal und St. Margarethen wird dem Landvogt befohlen, in Verbindung mit dem Fürstabt von St. Gallen dahin zu wirken, daß der Verspruch der liegenden Güter jenseits des Rheins von denen zu St. Johann, Höchst und Geisau abgestellt werde, indem die regierenden Orte dabei auch ein Interesse haben. Wenn nichts erhältlich ist, so soll der Landvogt an die Erzherzogin nach Innsbruck schreiben und daselbst solicitieren. Absch. 1049. c. **73.** (1645.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte trägt bei den katholischen Gesandten darauf an, daß, wenn man sich nicht wehren wolle, daß das Gut Apfelberg nicht an den Spital der Stadt St. Gallen, also in todte Hand komme, so möchte man es doch nicht aus dem ewigen Verspruch entlassen. Absch. 1053. l.

## 6. Abzug.

**Art. 74.** (1641.) Daß zu Thal und anderswo von dem Gut, wo daselbe auch hingezogen wird, die Abzüge den Herren und Oberrn nicht gehören sollen, wird, da die Unterthanen berichten, daß namentlich zu Thal gegenüber dem Abte und der Stadt St. Gallen niemals ein Abzug genommen worden sei, in den Abschied genommen, damit man sich darüber näher erkundige. Absch. 953. gg. **75.** (1641.) Der Landvogt des Rheinthalen begehrt Rath, ob er die Abzüge nehmen solle oder nicht. Es wird ihm geantwortet, er solle sich erkundigen, wo sie bisher gegeben worden seien, und selbige ferner daselbst beziehen, wo aber nichts gegeben worden sei, da solle er es bei dem alten Herkommen verbleiben lassen. Absch. 955. ll.

## 7. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

[Zur Vervollständigung dieses Abschnittes gehören aus der Abtheilung: Landgräffschaft Thurgau die Nummern 17 Matrimonial- und Collaturstreit, 23 Religionsfachen, Kirchliches, Landfriedliches.]

**Art. 76.** (1630.) Die Ausschüsse der vier Höfe des obern Rheinthal, Altstätten, Marbach, Balgach und Bernang, bringen vor, der Fürstabt unterstehe sich, nicht allein die katholischen Priester, sondern auch die Prädicanten bei ihnen nach seinem Belieben einzusetzen und zu entsetzen. Was die Priesterschaft betreffe, wollen sie keine Einsprache thun; in Beziehung auf die Prädicanten aber seien sie befreit. Seit Errichtung des Landfriedens sei es immer Brauch gewesen, daß sie, wenn eine solche Prädicatur ledig geworden sei, einen Prädicanten von Zürich geholt hätten. Dieses habe denselben bezeichnet, dem Fürstabt präsentiert und begehrt, daß man ihm das Lehen verleihe, was alsdann ohne Eintrag geschehen sei. Der Fürstabt sei nicht Collator der Prädicaturen, zumal da sie, die Gemeindsgeossen, den Prädicanten ihre Häuser kaufen und ihnen an ihre Pfründen steuern müssen. Der Abt gehe aber damit um, die Prädicanten nach seinem Gefallen anzunehmen oder zu entfernen, in Folge dessen sie oft der tauglichen beraubt und mit untauglichen, leichtfertigen versehen werden. Sodann werde von den Katholischen im Rheinthal die Zeit ihres Gottesdienstes nicht innegehalten, indem dieselben bald früh, bald spät anfangen. Dadurch würden die Evangelischen hingehalten oder gar gezwungen, ihren Gottesdienst zu unterlassen und unverrichteter Sache wieder heimzugehen. Drittens werde von den Katholischen oft gleich vor der Kirche Rath gehalten und damit der Evangelischen Gottesdienst in Verwirrung gebracht. Viertens wolle man nicht mehr gestatten, daß die Prädicanten die Kinderlehre und die Nachpredigten halten. Fünftens müßten die Evangelischen alle Feiertage der Katholischen halten, während die Katholischen nicht mit ihnen feiern. — Die Abgesandten des Fürstabtes antworten, für die vier letzten Beschwerden könnten sie sich an die niedere oder hohe Obrigkeit im Rheinthal wenden; in Beziehung auf die erste aber suchen sie insbesondere nachzuweisen, daß der Fürstabt eigentlicher Collator und Lehenherr aller Pfründen in den betreffenden Höfen sei, und daß er dem zu Folge das Recht habe, die Pfründen nach seinem Belieben zu besetzen, wofür das Gotteshaus Briefe und Siegel thun. Der Fürstabt gehe auch nicht darauf aus, den Evangelischen dem Landfrieden zuwider Eintrag zu thun. — Die rheinthalischen Abgeordneten replicieren, daß der Fürst hier allerdings Lehenherr, nicht aber Collator sei. Der erwählte Prädicant werde dem Abte vorgestellt, nicht daß er demselben die Pfründe verleihe, sondern daß er ihn mit den der Pfründe incorporierten Gütern belehne, welche Lehen des Gotteshauses seien. Weil er zu Balgach keine solchen Lehen gehabt, habe dasselbe seit Menschengedenken seine Prädicanten selbst angenommen und nirgends zu präsentieren gehabt, wie auch Rheineck und Thal. Ingleichen berufen sie sich auf einen Abschied von 1532, welcher sagt, wie die Abkürzung der Pfründen geschehen soll, und 1584 bestätigt wurde; ferner darauf, daß die Gemeindegossen dem Prädicanten seine Competenz zu bezahlen, die Kirche in haulichem Stand zu erhalten haben, was eben nur Sache des Collators sei. — Nachdem man die Replik der rheinthalischen Ausschüsse und die Duplik der sanctgallischen Abgesandten, welche noch einige Briefe in originali vorlegen, angehört hat, spricht sich Zürich dahin aus, man solle die Unterthanen im Rheinthal bei ihren alten Bräuchen und dem Abschied von 1532 verbleiben und fürbaß dem Landfrieden gemäß leben lassen, auch über die andern Beschwerden einen Entscheid abgeben. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus erklären sich dahin, daß das Gotteshaus St. Gallen bei seinen Briefen und Siegeln verbleiben soll, und daß der Fürstabt als rechter Collator und Lehenherr die betref-

fenden Pfründen sowohl mit Prädicanten als mit Priestern nach seinem Wohlgefallen besetzen und dieselben entsetzen könne ohne Eintrag, Präsentation oder Verhinderung durch irgend jemand. Die Prädicanten sollen an gebührenden Orten examinirt sein, dazu ihre Urkunden ehrlichen Handels und Wandels vorlegen, der Fürstabt aber soll die Pfründen nicht zu lange vacant lassen, damit die aus dem Rheinthal sich nicht zu beklagen haben. — Zürich und evangelisch Glarus haben sich nicht versehen, daß man so „gäh“ mit dieser Erkenntniß vorgehen würde, und protestieren namentlich dagegen, daß der Fürstabt sich die Collatur von Balgach aneignen wolle, welche Balgach selbst gehöre; sie fügen bei, daß Alles in dem bisherigen Stand verbleiben solle. Absch. 546. b. **77.** (1630.) Zürich stellt den Antrag, daß Hans Caspar Hindermeister, Prädicant zu Altstätten, den der Fürstabt seiner Pfründe entsetzt hat, wieder eingesetzt werden möchte, weil er gar nicht geständig sein wolle, daß er dem Fürstabt etwas zuwider geredet habe. Die sanctgallischen Abgesandten berichten, dem Prädicanten sei bei Verlust der Pfründe verboten worden, Ehen in unzulässlichen Graden einzusegnen; dessenungeachtet habe er damit fortgefahren und gesagt, er frage dem Fürstabt nichts nach. — Einige Gesandten sind der Ansicht, es sollte noch weitere Information eingezogen werden; zuletzt wird aber für besser befunden, daß mit den anwesenden Beamten gesprochen werde, wie dem Prädicanten zu helfen sei. Daß der Prädicant saumselig gewesen und ein Kind an der heiligen Taufe versäumt habe, dawider wird von Zürich eine Entschuldigung vorgebracht, wobei man es bewenden läßt. — Da die sanctgallischen Abgesandten keine Entscheidung geben können und sich auf den Fürstabt berufen, so wird Lucern beauftragt, den Fürstabt zu ersuchen, den Obrigkeiten zu Ehren und zu Gefallen den Prädicanten wieder anzunehmen. Ibid. e. **78.** (1631.) Bern und Basel haben zwei Prädicanten ins Rheinthal geschickt ohne Ersuchschreiben an den Abt von St. Gallen, welchem das Collaturrecht unwidersprechlich gebührt. Aus einem Schreiben Solothurns erhellt zu großem Befremden der fünf Orte, daß dasselbe hiezu einwilligt und die Gesandten ersucht, den Fürstabt zu bewegen, daß er die Einsetzung der beiden Prädicanten gestatte. Nachdem mancherlei Bedenken geäußert worden, stellen die Gesandten der fünf katholischen Orte die Zulassung der Prädicanten dem Prälaten anheim. In diesem Sinn wird an den Abt, sowie an den Landvogt geschrieben. Absch. 567. a. **79.** (1631.) Die beiden von Basel und Bern für Altstätten und Bernang ernannten Prädicanten sind noch nicht eingesetzt. Es wird dem Landvogt Reding geschrieben, er möchte dieselben, falls sie ihm präsentiert würden, nach der zu Baden stattgehabten Unterredung einsetzen und den Gottesdienst einstweilen versehen lassen. Absch. 569. b. **80.** (1642.) Der Fürstabt von St. Gallen gibt den katholischen Gesandten Bericht von drei Streitpunkten, welche Zürich, Glarus und Appenzell Auzerrhoden gegen ihn erheben werden; ferner ein Verzeichniß verschiedener Beschwerden, seine Gerichte im Thurgau und Rheinthal betreffend. Dieser schriftliche Bericht wird, da man gerade damit umgeht, auch von andern Gotteshäusern und katholischen Gerichtsherrn ihre Beschwerden einzuholen, einstweilen in die Canzlei von Lucern gelegt. Dem Landvogt im Rheinthal wird aber geschrieben, wie er sich zu verhalten habe in Betreff der Entführung des katholisch geborenen Knaben, der Verspätung der Kindertaufe, des Lätens, „der ungefröwten Kinder“, der Nichtbeobachtung des Gutabziehens beim Ave Maria und der vom Prädicanten zu St. Margarethen verübten Proceedur. Absch. 973. i. **81.** (1642.) Auf Ansuchen Zürichs wird an den Prälaten zu St. Gallen geschrieben, er möchte in Betreff der Kirchenrechnung zu Marbach und etlicher neuer Punkte in dem Ehemandat bis zu der Conferenz nichts vornehmen. Dem Landvogt wird befohlen, die Verlesung des Mandats bis dahin zu unterlassen und von demselben, sowie von dem gemachten Moderationsproject den Obrigkeiten Abschriften zu schicken, damit sie die Gesandten auf

die vorgeschlagene Conferenz darüber instruieren können. Absch. 985. kk. **82.** (1642.) In Folge der ernstlichen Klage, welche der Landvogt wider die sanctgallischen Amtleute führt, lassen die katholischen Gesandten Zürich ersuchen, dem Landvogt zu schreiben, daß er wider die alten Gebräuche nichts gestatten solle. Insbesondere aber hält man für nothwendig, den Prälaten bundesgenössisch zu ersuchen, sich künftig solcher Anmaßungen zu enthalten und in Beziehung auf das oberherrliche Dominium daselbst keine Confusion herbeizuführen. Absch. 993. h. **83.** (1642.) Dem Prälaten zu St. Gallen wird auf sein Begehren eine Abschrift der Klagen eingehändigt, welche der Landvogt gegen dessen Beamte zu erheben hat. Zugleich wird ihm darauf hingedeutet, daß diese Beschwerden am besten in einer Conferenz besprochen werden könnten. Dem Landvogt wird überlassen, sich mit dem Prälaten in einer Conferenz zu vergleichen; was ihm ferner vorfallen werde, solle er den katholischen Orten berichten, bevor er es Zürich mittheile. Absch. 995. cc. **84.** (1643.) Der Prälat von St. Gallen berichtet, daß er eine ausführliche Widerlegung der von dem Landvogt eingegebenen Klagen habe aufsetzen lassen. Diese Schrift soll den nach Baden reisenden Gesandten übergeben werden. Absch. 1003. q. **85.** (1643.) Es wird berichtet, daß etliche ehrliche Leute auf Gütern alte Zinsbriefe haben, worin der Zinsen halber besondere Bedingungen enthalten seien. Diese Zinsen wolle man nun nicht mehr gelten lassen, sondern reducieren, kraft eines jüngst vom Fürstbiste erlassenen Mandates, daß niemand mehr als fünf Procent nehmen solle. Dergleichen Mandate dürften von dem Gerichtsherrn nur mit Zustimmung der Obrigkeiten erlassen werden und frühere Contracte nicht beeinträchtigen. — Es wird deshalb an den Fürstbiste geschrieben und die Sache in den Abschied genommen. Absch. 1007. v. **86.** (1645.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte begehrt, insofern der zu Altstätten errichtete Abschied den Rechten des Gotteshauses zuwider wäre, von den katholischen Gesandten „eine gebührende Reformation desselben.“ Absch. 1053. m. **87.** (1645.) Der Prälat zu St. Gallen beschwert sich über einen Artikel im Abschiede von Altstätten, betreffend den Beisitz und die Juristicatur zu Oberried. Diese Beschwerde wird den Herren und Obern zur Kenntniß gebracht, damit ein jedes Ort seine Erklärung an den Fürstbiste abgebe, oder daß die regierenden Orte auf der Jahrechnung zu Baden einen Beschluß darüber fassen. Absch. 1061. d.

### 8. Fischerei auf dem Rhein.

**Art. 88.** (1644.) Die Fischer zu Höchst beanspruchen die Fischenzen im Rhein daselbst ganz für sich und wollen die Fischer von St. Margarethen nicht fischen lassen, worüber sich diese, sowie die ganze Gemeinde beschweren. — Es wird dem Landvogt befohlen, aufzuzuchen, was darüber zu finden sei, und darüber zu wachen, daß in die Rechte der Obrigkeiten kein Eingriff geschehe, auch die Gemeinde und die Fischer bei ihren Rechten erhalten werden. Absch. 1041. bb.

### 9. Handel und Gewerbe.

#### a. Straßen.

**Art. 89.** (1640.) S. u. Sargans Art. 53. **90.** (1645.) Konrad Rotenpanner bringt im Namen von siebenundzwanzig Haushaltungen, die auf den Berghöfen ob Altstätten wohnen, vor, sie und alle von Altstätten hätten von Alters her auf ihre Höfe eine rechte Landstraße unwidersprochen gehabt, bis unlängst vier Männer, durch deren Güter diese Straße gehe, ihnen dieselbe streitig gemacht und es dahin gebracht hätten, daß die Amtleute des Prälaten zu St. Gallen ihnen die Straße aberkannt und eine andere

angewiesen hätten, die zu brauchen fast unmöglich sei. Nachdem man den Bericht des Landvogts und der Gesandten von Appenzell angehört hat, ersucht man dieselben, den Prälaten zu bitten, daß der alte Zustand wieder hergestellt werde, und dabei anzudeuten, daß das Urtheil über dieselbe als eine Landstraße den regierenden Orten zustehet. Wenn dieß erfolglos sein sollte, soll der Landvogt die Bergleute einstweilen bei dem Gebrauch der bisherigen Landstraße schützen und die Sache wieder vor die Tagsatzung zu Baden bringen. Absch. 1069. p. **91.** (1646.) Die im Rheinthal beklagen sich abermals, daß die sanctgallischen Kauf- und Handelsleute ihre Waaren nicht mehr, wie von Alters her, über die rheinthalische, sondern über die österreichische Jurisdiction fertigen lassen. Man schreibt an die Stadt Gallen freundlich, sie möchte ihre Kaufleute anhalten, wieder die alte Straße zu gebrauchen, die Fertigung und Verwahrung werde hoffentlich so besorgt werden, daß man sich nicht zu beklagen habe. Absch. 1098. p.

## b. Jahrmärkte.

**Art. 92.** (1626.) Die von Oberried begehren, daß man ihnen zu den bisher gehaltenen drei Jahrmärkten noch drei oder vier bewilligen möge. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 404. d.

## c. Zoll und Weggeld.

**Art. 93.** (1625.) Die Gemeinden Krieseren und Oberried bitten um Steigerung des Weggeldes, so daß sie künftig statt zwei Pfening drei von einem Kaufmannstück nehmen dürfen. — Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 365. b. **94.** (1626.) Die von Altstätten haben bisher von jedem Fuder einen Bagen Weggeld genommen. Weil die Fuder ungleich sind, so bitten sie, man wolle ihnen bewilligen, von jedem Stück 3 Pfening Weggeld zu nehmen. Es wird ihnen geantwortet, wenn sie sich mit der Nachbarschaft deswegen vergleichen und sich niemand darüber beklage, so zweifle man nicht, daß die Obrigkeiten ihre Bestätigung geben werden. Absch. 404. e. **95.** (1638.) Die von Rüti im obern Rheinthal halten abermals um Verstärkung des Weggeldes an. Da man Bericht erhalten hat, daß die Nachbarn sich beschweren möchten, weil in einer Stunde drei Weggelder oder Zölle bezogen werden, so nimmt man das Ansuchen abermals in den Abschied. Absch. 864. i. **96.** (1639.) Die Stadt St. Gallen beschwert sich über den vom Hof Rüti zu Altstätten geforderten Zoll, von dem ihre Leute als Miteidgenossen frei sein sollten. Der Landvogt wird beauftragt, sich darüber zu erkundigen und den Obrigkeiten Bericht zu geben. Absch. 912. x. **97.** (1644.) Dem armen Hof Rüti wird eine Vermehrung des Weggeldes bewilligt; auch soll der Landvogt dort, und wo es sonst nöthig ist, Anordnung treffen, daß die Wägerei und Straßen verbessert werden. Absch. 1049. b.

## d. Fahren über den Rhein.

**Art. 98.** (1618.) Abgeordnete des Grafen von Hohenems weisen ein Schreiben der acht alten Orte von jüngster Jahrrechnung zu Baden vor, worin befohlen wird, den Verkauf des obern Jahres zu Widnau gegen Lustnau jenseits Rheins gemäß dem Zug und Verspruch derer von Widnau und Haslach aufzuheben. Die Abgeordneten bemerken, daß dieß dem Grafen beschwerlich sei, und daß man dessen schriftliche Argumente wahrscheinlich nicht genügend geprüft habe. — Die Gesandten antworten, daß sie keinen Befehl hätten, den Kauf zu befördern. Der Graf möge die Orte schriftlich informieren. — Die Abgeordneten entfernen sich mit dem Bemerkten, daß der Graf im Nothfalle das Recht anrufen werde. — Abgeordnete von Widnau und Haslach machen bemerklich, daß in dem Mißiv aus Baden an den Grafen ein Mißverständniß enthalten sei. Absch. 35. b. **99.** (1618.) Der Graf von Hohenems, welcher das Jahr zu

Widnau gekauft hat, schlägt den Freunden des Verkäufers, die das Geld bereit halten, den Rückkauf ab. Da das Fahr schon mehrmals „über Rhein“ verkauft worden ist, so hofft der Graf, daß es bei dem Kauf verbleibe. Sollte dieß nicht der Fall sein, so schlägt er nach Inhalt der Erbeinigung das Recht vor. Der Graf wird nochmals gebeten, von den Freunden des Verkäufers Sperger den Kauffchilling anzunehmen. Erfolgt eine abschlägige Antwort, so ist man der Ansicht, die Sache ruhen zu lassen und nicht zu rechten. Absch. 40. h. **100.** (1619.) Auf letzter Jahrrechnung ist beschlossen worden, Gesandte ins Rheinthal abzuordnen wegen des Fahr, das der Graf von Ems an sich gezogen hat. — Die Gesandten der fünf katholischen Orte finden bei diesen Zeiten für thunlicher, dieses Geschäft bis auf bessere Gelegenheit einzustellen. Absch. 103. e. **101.** (1620.) Auf der Conferenz zu Brunnen wird von den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden beschlossen, auf der siebenörtlichen Tagatzung darauf anzutragen, keine Abgeordneten in das Rheinthal wegen des Rheinfahr zu schicken, über welches man mit dem Grafen von Hohenems im Streite liege, damit die Freundschaft und gute Nachbarschaft erhalten bleibe. Absch. 109. f. **102.** (1620.) In Betreff des verkauften obern Fahr zu Widnau, das seit zwei Jahren Streit verursacht hat, wird mit den Anwälten des Grafen von Ems ernstlich gesprochen, daß das Fahr mit Annehmung des hinterlegten Verspruchgeldes den Freunden des Verkäufers wieder zurückgegeben werde. Die gräflichen Anwälte haben deshalb keinen Befehl; der Graf habe das Fahr nicht kaufen wollen, sondern es etliche Mal abgeschlagen. Als die beiden Fährleute sich nicht aus den Schulden schwingen konnten, habe er dem Wirth zu Lustnau als Gerichtsherrn erlaubt, das Fahr zu kaufen, zuvor aber beide Höfe Widnau und Haslach ermahnt, daß sie dieß thun sollten, was aber nicht geschehen sei. Den beiden Fährleuten, die das Fahr entgegen dem Verbot des Landvogtes Altherr verkauft haben, wird eine Buße von 50 Gld. auferlegt. Daraus sollen die beiden verfallenen Zinse für die 600 Gld. bestritten werden, die als Verspruchgeld aufgenommen wurden, und für welche die Höfe Widnau und Haslach eingestanden sind. Absch. 117. a. **103.** (1620.) Dem Fährmann am Monstein, Ulrich Zoller, wird befohlen, für den Fall, daß er oder seine Nachkommen sein Fahr, das dießseits des Rheines bei Widnau und Haslach steht, verkaufen wollten, dasselbe zuerst der Obrigkeit anzubieten und nicht außerhalb der erwähnten Höfe zu veräußern. Ibid. b. **104.** (1620.) Ulrich Kuhn, welcher das Fahr zu Rheineck von den gnädigen Herren zu Lehen hat, kommt mit dem Ansuchen ein, ihm zu gestatten, einen größern Fahrlohn zu fordern, da anderwärts derselbe auch gesteigert werde und die Unterhaltung des Fahr große Kosten verursache. Es wird ihm gestattet, mit denen, welche das Fahr am meisten gebrauchen, deswegen zu tractieren. Ibid. g. **105.** (1620.) Wegen des nach Lustnau über Rhein verkauften Fahr hat der Graf von Ems vielerlei schriftliche Motive eingegeben, daß es beim Kauf rechtlich zugegangen und daher derselbe aufrecht zu erhalten sei. Will man ihn dabei nicht verbleiben lassen, so will er nach Inhalt der Erbeinigung das Recht vorschlagen. Da die ins Rheinthal abgeordneten Gesandten Bericht gegeben haben, daß das Fahr kein Hauptfahr, sondern ein Kirchenfahr sei, daran nicht so viel liege, und weil auf der eidgenössischen Seite noch vier Hauptfahre vorhanden sind, das verkaufte Fahr aber nach Inhalt der gräflichen Motive wieder an die eidgenössische Seite verkauft werden kann, so wird beschlossen, die Sache fallen zu lassen. Der Landvogt wird den Fährleuten und Untertanen zu wissen thun, daß künftig bei hoher Strafe und Ungnade kein Fahr mehr verkauft werden dürfe, wenn es nicht zuvor den Obrigkeiten angeboten worden sei. — Weil dem gewesenen Landvogt im Rheinthal, Hans Ludwig Holzhalb, das Hauptfahr am Monstein um 600 Gld. angeboten worden ist, so werden die Obrigkeiten sich hierüber entscheiden. Absch. 129. k.

## 10. Weinlauf.

**Art. 106.** (1638.) S. Thurgau Art. 181. **107.** (1641.) Der zwischen der Stadt St. Gallen und den acht Höfen des Rheinthal's gemachte Vergleich, betreffend den Rebbrief und den Weinlauf, wird auf beider Theile Anhalten wieder auf 25 Jahre bestätigt. Absch. 953. zz.

## 11. Polizeiliches.

**Art. 108.** (1645.) Ohne schriftliche Bewilligung von Landvogt und Landeschreiber sollen keine „Törggel“ mehr aufgerichtet, auch keine aufgerichteten transferiert werden, weil deren sonst zu viel sind und eine gewisse Ordnung nothwendig ist. Absch. 1069. r.

## 12. Mandat.

**Art. 10.** (1633.) Zürich rügt, daß in den Mandaten der Name des Fürstbists vor den des Landvogts gesetzt werde, und daß die Evangelischen mit dem „spöttlichen“ Worte „Neugläubige“ genannt werden. Ferner verlangt es, daß der Landvogt ohne der Obrigkeit Bewilligung nichts Neues in die Mandate setzen soll. Die Abgeordneten des Abts nehmen die Sache ad referendum. Absch. 628. cc. **110.** (1638.) Der Abgesandte des Abts von St. Gallen eröffnet, was die Verlesung des rheinthalischen Mandates betreffe, welche wider unlängst gegebenes Versprechen und getroffenen Vergleich geschehen sein solle, so sei darüber nichts eingelangt, weshalb er auch nicht instruiert sei. Von sich aus wolle er eröffnen, daß der Landvogt, nachdem ihm die angedeutete Abrede, und daß die den Evangelischen beschwerlichen Worte nicht mehr sollen verlesen werden, mitgetheilt worden sei, geantwortet habe, er habe deshalb keinen Befehl von den regierenden Orten. Daher hätten die sanctgallischen auch nichts weiter thun können, sondern es dabei bewenden lassen. Absch. 874. c. [S. das Mandat im Anhang Nr. 6.] **111.** (1639.) Zürich wünscht, daß man seinen Herren und Obern sammt den evangelischen Unterthanen im Rheinthal mit dem Wort „Neugläubig“ verschone, mit welchem sie in dem Mandat, so jeder neue Landvogt im obern Rheinthal verlesen lasse, ganz ungütlich betitelt würden. Ferner wünscht Zürich, daß in demselben Mandat auch der Passus über die Ehefachen verbessert werde. — Nachdem man darüber Landvogt Luffers Bericht angehört, erklären die fünf katholischen Orte, das Wort „Neugläubig“ stehe schon im Landfrieden. Schließlich nehmen sie auf besonderes Anhalten Zürichs die Sache in den Abschied. Absch. 904. v. **112.** (1640.) Zürich begehrt, daß in dem oberrheinthalischen Mandat, das je zu zwei Jahren unter des Prälaten von St. Gallen und des Landvogts Namen verlesen wird, die ungütlichen und schmählischen Namen geändert werden, zumal da der eilfte Artikel das „Schmüzen“ und Schmähn kraft des Landfriedens verbiete. Der Titel „Neugläubig“ werde in dem Mandat des untern Rheinthal's auch nicht gebraucht. Weil zwischen seinen Herren und Obern und dem Prälaten von St. Gallen des Ehegerichtes halber Verträge errichtet worden seien, so wäre für die Unterthanen nothwendig, daß der 17. Artikel des Mandates dem gemäß erläutert würde, damit sich die Unterthanen darnach zu verhalten wüßten. Dergleichen wären noch andere Abänderungen nöthig; weil aber diese sämtliche Orte betreffen, so wolle Zürich die Besprechung darüber bis zur Besprechung mit dem Prälaten und den regierenden Orten eingestellt sein lassen. Man möchte aber die Verlesung des Mandates unterlassen bis die Besprechung stattgefunden und man sich über die Aenderungen insgemein erklärt habe. Schwyz erwidert, es habe keinen Befehl, in Religions- und Landfriedenssachen zu disputieren

oder zu moderieren, sondern es gänzlich bei dem Mandat verbleiben zu lassen; es könne deßhalb nichts in den Abschied nehmen, auch den Landvogt an der Verlesung nicht hindern; Beschwerden über das Mandat hätte man zu Baden anbringen sollen. Zürich repliciert und begehrt nochmals, daß die Verlesung des Mandates bis zu gemeinsam besprochener Moderation unterlassen werde. — Da Schwyz bei seiner Antwort verbleibt, so ersucht Zürich dasselbe, es möchte die vorgebrachten Motive seiner Obrigkeit heimbringen, damit bei diesen schweren Zeiten Ungelegenheiten erspart würden. Absch. 936. e. **113.** (1644.) Da die Mandate im Rheinthal seit sechs Jahren nicht mehr verlesen worden sind, weil Zürich immer darauf bestanden hat, den Ausdruck „Neugläubige“ zu streichen oder zu ändern, so wird von den katholischen Gesandten für nothwendig erachtet, daß der künftige Landvogt sogleich bei seinem Antritt die Publication vornehme. Die Gesandten von Zug, an welches die Regierung nächster Tage gelangt, wollen dieß vor ihre Herren und Obern bringen. Absch. 1036. f. **114.** (1644.) Unterwalden trägt darauf an, daß das Mandat verlesen werden sollte, weil dieß seit vielen Jahren nicht mehr geschehen sei. Weil vielleicht etwas darin zu ändern ist, wird die Sache bis auf die im August stattfindende Conferenz eingestellt. Absch. 1041. p. **115.** (1644.) Entsprechend einem Ansuchen sämmtlicher Höfe des Rheinthals wird verordnet, daß der Landvogt das letzte Jahr gemachte Mandat alle zwei Jahre verlesen lassen soll. Ibid. z. **116.** (1645.) Uri stellt bei den katholischen Gesandten den Antrag, man möchte wiederum das große Mandat verlesen lassen. Absch. 1069. qq.

### 13. Kriegssachen.

#### a. Kriegssteuern, Werbungen etc.

**Art. 117.** (1629.) In Betreff der Kriegssteuern, welche Etlichen im Rheinthal, die auf österreichischem Boden Güter haben, angelegt worden sind, sind die katholischen Gesandten der Ansicht, daß jedes Land dazu befugt sei, und daß man dem sich nicht widersetzen könne, daß also den Rheinthalern zu mehrerer Weitläufigkeiten und Kosten nicht Anlaß gegeben werden solle. Absch. 492. d. **118.** (1643.) Auf einen schriftlichen Bericht des Landvogts hin lassen sich die Gesandten von Appenzell und des Fürstbistums von St. Gallen darüber vernehmen, was der Wachen und anderer nothwendigen Maßregeln halber verabredet worden ist. Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten geschrieben, er solle sich mit diesen beiden Ständen in vertraulichen Rapport setzen. Uebrigens wird erklärt, daß die Herren und Obern Alles leisten werden, was die Bünde verlangen. Absch. 998. t. **119.** (1645.) Auf eingelangten Bericht, daß geheime Soldatenwerber sich in den Vogteien Rheinthal und Sargans aufhalten, wird den Landvögten dajelbst geschrieben, auf die heimlichen und öffentlichen Werber fleißig Aufsicht zu haben und dieselben fortzuweisen. Absch. 1056. i. **120.** (1647.) Die Commandanten im Rheinthal, Johann Rudolf Schweizer von Zürich und Jakob Wiser, Landammann von Appenzell-Innerrhoden berichten, der Landvogt werde sich gegen die gegen ihn erhobene Klage, als hätte er in der Obrigkeiten Haus gleichsam einen öffentlichen Markt für die geplünderten Waaren halten lassen, seiner Zeit genügend verantworten. Den schwedischen Soldaten und jedermann sei das Kaufen und Verkaufen geplündelter Sachen auf eidgenössischem Boden untersagt, worüber die Schweden sehr ungehalten seien, indem sie meinten, man sollte ihnen gestatten, die eroberten Gegenstände gegen Victualien zu verhandeln. Eidgenössische Leute, die über den Rhein kommen, müßten dieß entgelten. Viel machten den Commandanten die vertriebenen Schwaben zu schaffen, weil dieselben den Soldaten die erbeuteten Waaren heimlich abkaufen wollten. Es heiße ferner das Schloß Bre-

genz werde gesprengt, die Stadt geplündert oder verbrannt werden. Den Rheinthalern falle die Contribution zu Erhaltung der 200 Mann schwer; sie böten sich an, das Land selbst zu bewachen; den Commandanten und einem Theil des Kriegsvolks wäre die Ablösung erwünscht. Den Obercommandanten wird geantwortet, sie möchten sich gegenüber dem jenseits des Rheins liegenden Kriegsvolk mit Discretion benehmen. Die Wachen könnten bis zum Abzug der kriegführenden Parteien nicht entlassen und die Rheinthalern der Contribution nicht enthoben werden. Die Commandanten möchten mit dem Landvogt für einen Monatssold der 200 Mann eine Anlage auf Alle und Jede machen, für welche auch das Gotteshaus St. Gallen und der Spital daselbst und alle Particularen, welche im Rheinthal Gefälle haben, sie seien daselbst angesehen oder nicht, in Mitleidenschaft gezogen werden sollen. Zur Erleichterung der Unterthanen könne den Soldaten Brod und Wein gegeben und dieß am Solde abgezogen werden. Für den zweiten Monat gedente man eine andere Ordnung zu machen. Endlich möchten sie von allen Vorfällen sofort Nachricht geben. Absch. 1118. c. **121.** (1647.) Bündnerische Hauptleute haben zur Bildung von vier neuen Compagnieen für französische Dienste im Rheinthal und in der Grafschaft Sargans Leute geworben. Den Beamten daselbst wird von den katholischen Gesandten nachdrücklich geschrieben, bei den dermaligen Läufern, wo man das Volk selber bedürfe, niemand aus dem Lande ziehen zu lassen. Diese Anordnung wird Zürich, damit es dieselbe nicht mißbeliebig deute, mitgetheilt. Absch. 1122. d. **122.** (1647.) In Betreff der Ungebühren, welche zu Rheineck vom Landvogt und den Gebrüdern Bärlocher mit den jenseits des Rheins geraubten und erbeuteten Waaren getrieben worden sein sollen, wird von den katholischen Gesandten für gut erachtet, auf nächster Jahrrechnungstagung die Sache zur Sprache zu bringen. Ibid. f. **123.** (1647.) Wegen der vielfachen Beschwerden gegen den Landvogt im Rheinthal und die Bärlöcher zu Rheineck, welche bei dem Kriegswesen am Rhein und in der Nachbarschaft mit Kaufen und Verkaufen geraubter Waaren allerlei Ungebühr getrieben haben sollen, werden sich die Obrigkeiten bei ihren daselbst gehaltenen Commandanten informieren und den Bericht den Gesandten zu Baden mittheilen, damit man der Sache auf den Grund komme. Absch. 1128. l. **124.** (1647.) S. u. Thurgau, Art. 269. **125.** (1647.) S. Thurgau Art. 265.

b. Schützenwesen.

**Art. 126.** (1645.) Die Schützen von Rheineck wünschen, daß man ihnen zur Erweiterung ihres Schützenhauses ein Stück von der Kugelwiese bewillige. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 1069. o. **127.** (1646.) Die Schützengesellschaft zu Rheineck läßt abermals um die Bewilligung anhalten, ihr Schützenhaus, das auf der den Obrigkeiten gehörenden Kugelwiese steht, um etliche Schuhe zu vergrößern. Zürich willigt ein, die übrigen Orte nehmen das Begehren in den Abschied. Absch. 1098. kk. **128.** (1647.) Auf abermaliges Anhalten des Landvogts für die Schützen zu Rheineck wird denselben bewilligt, noch zwölf Schuh in die Breite und zwölf in die Länge von der obrigkeitlichen Kugelwiese zu Vergrößerung des Schützenhauses zu nehmen. Absch. 1133. y.

#### 14. Glaubenssachen, Kirchliches, Landfriedliches.

[Der Abschnitt: Landgraffschaft Thurgau; Religionsachen zc. Art. 277—400 enthält manches auch das Rheinthal Betreffende.]

**Art. 129.** (1627.) Da der Prädicant zu Rheineck gegen den Landvogt im Rheinthal sich schriftlich erklärt hat, er wolle mit seinem Katechismus nicht weiter fortfahren, so stellt man die Sache ein und will

gewärtigen, ob Zürich dessen gedenken werde. Absch. 452. g. **130.** (1628.) Landammann Zellweger von Appenzell-Außerrhoden begehrt, daß man dem Prädicanten zu Thal, wohin viele der Ihrigen pfarrgenössig seien, die Kinderlehre wie an andern Orten im Landsfrieden zu halten bewillige. Der alte Landvogt hatte dieß nicht gestatten wollen. Weil aber die katholischen Gesandten erfahren, daß es im Rheinthal bisher nicht Brauch gewesen sei, erachten sie für besser, daß man es beim Alten verbleiben lasse, und daß „der Kinderbericht oder -lehre“ eingestellt werde. Zugleich beschwerten sie sich über einen pfälzischen zu Zürich gedruckten Katechismus, darin viel schmählische Sachen wider den Landsfrieden enthalten seien. Zürich berichtet, daß es denselben gar nicht brauchen lasse, sondern allein denjenigen, der unter seiner Obrigkeit Namen und Befehl 1626 gedruckt worden und hin und wieder, wo der Landsfriede geübt werde, eingeführt sei; man möchte dem Landvogt schreiben, daß er den Prädicanten damit fortfahren lasse. Die katholischen Orte nehmen dieß in den Abschied, um darüber ihrer Obrigkeiten Gutachten zu vernehmen. Absch. 470. p. **131.** (1630.) An Landvogt und Landschreiber wird geschrieben, sie möchten nicht zu viel auf Zürichs Schreiben achten, worin es seine Autorität bei Verleihung der Pfründen erhalten wolle, damit nicht durch allzulange Nachgiebigkeit den katholischen Orten Schaden entstehe. Den katholischen Pfarrherren möchten sie ernstlich „unterjagen, daß sie sich mit ihrem Gottesdienst befördern“ und dann denen von der andern Religion Platz geben. Absch. 546. h. **132.** (1630.) Den Abgeordneten der evangelischen Gemeinden erfolgt von den Gesandten der evangelischen Städte auf ihr Rathsbegehren die Antwort, daß man für thunlicher erachte, daß Jost Grob den ihm vom Abt von St. Gallen angetragenen Kirchendienst in der Stadt Altstätten wegen des in der Supplication der Abgeordneten hervorgehobenen Eides nicht antrete, damit der Abt künftig sich dessen nicht zu seinem Vortheil bedienen könne. Absch. 548. d. **133.** (1632.) Landammann Wisser von Appenzell rügt, daß der Landvogt im Rheinthal, obgleich sein Amtsangehöriger Christen Keller auf dem Buchberg wisse und zusehen habe, wie zwei von Außerrhoden einige hölzerne Heiligenbildnisse mißhandelt und verderbt hätten, sich weigere, einen Bericht darüber zu geben. Wisser wird von den katholischen Gesandten beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Landvogt seinen Bericht nächster Tage den Gesandten nach Baden einsehe und Rath begehre. Absch. 603. b. **134.** (1632.) S. Absch. 608. i. **135.** (1633.) Abgeordnete von Kurzenberg, Luzenberg, Unter- und Oberhirschberg und der obern Egg, Kirchengenossen zu Thal, zu St. Margarethen, Bernang und Marbach bringen ihre Beschwerden in Beziehung auf ihren evangelischen Gottesdienst vor und verlangen namentlich Abkürzung der Kirchengüter zu Thal. Die Abgeordneten der Katholischen behaupten, daß dieses Begehren schnurstracks dem Abschied der das Rheinthal regierenden Orte vom 18. Juni 1603 zuwiderlaufe, der zwischen den katholischen und den evangelischen Kirchengenossen zu Rheineck und Thal zu Baden errichtet worden sei, während die Abgeordneten der Evangelischen sich auf den Landsfrieden berufen und auf einen Abschied von 1533, in welchem in Betreff der Nießung der Jahrzeiten bestimmt sei, daß die Evangelischen den auf sie fallenden Antheil nach ihrem Belieben verwenden können, so daß ihnen die Nutzung auch der übrigen Kirchengüter nicht versagt werden dürfe, und das um so weniger, da verschiedene Abschiede ihnen eine gleiche Verwaltung neben den Katholischen zulassen, wie z. B. der Jahrrechnungsabschied von 1607, welcher bestimmt, daß ein evangelischer und ein katholischer Kirchenpfleger sein solle. Haben die Evangelischen einen Antheil an der Verwaltung, so könne ihnen auch nicht die Nutzung versagt werden, und zu dieser gelangten sie am besten durch eine Theilung. Ferner bitten sie, daß ihnen mit Abhaltung der Kirchenräthe, Gerichte und Gemeinden zwischen beiden Aemtern verschont werden möchte, ausgenommen wenn es wichtige Ange-

legenheiten betreffe, welche keinen Verzug leiden; ferner daß nach dem Abschied von 1533 die Priester an den Tagen, an welchen man „gemeinden“ wolle, ihren Gottesdienst eine Stunde früher anfangen und abkürzen möchten, und daß man ihnen den unbedingten Gebrauch der Glocken gestatte. Ueberdieß stellen die Gemeindegossen von Thal noch das besondere Verlangen, daß man sie nach Verhältniß ihrer Zahl zu der Ammannschaft gelangen lasse. Die Katholischen berufen sich nochmals auf die Abschiede und die Stiftungsbriefe. Absch. 628. z. **136.** (1633.) Abgeordnete der evangelischen Gemeindegossen der Höhe des obern und des niedern Rheinthal's geben eine Supplication ein, in der sie um Beseitigung der Hindernisse bitten, welche der freien Ausübung ihres Gottesdienstes in den Weg gelegt werden. Sie beschweren sich, daß ihnen der Katechismus und die Kinderlehre unter sagt, die Bestattung der ungetauften Kinder an dem Orte der getauften gewehrt, das Läuten der Glocken in der Charwoche, bei Leichenbestattungen und andern Gelegenheiten verboten werde, Frauen, die mit katholischen Männern sich verheirathen, in ungewohnte eibliche Gelübde genommen werden und den Evangelischen die ungelegenste Zeit zu ihrem Gottesdienst überlassen werde. Lasse man den Juden die freie Uebung ihres Gottesdienstes, so dürften auch sie auf Gleiches Anspruch machen. Ferner beschweren sie sich, daß ihnen bei Strafe geboten wird, wenn die Katholischen läuten, den Hut abzugeben, die Feiertage der Katholischen zu halten, so daß sie neben den Sonntagen noch dreißig dreißig Feiertage des Jahres halten müssen, während die Katholischen die Feiertage der Evangelischen ignorieren; ferner daß sie keinen eigenen Messner für ihren Gottesdienst haben können, daß ihnen seit drei Jahren nicht mehr zugelassen werde, einen Prediger aus der Nachbarschaft zu berufen, wenn der ihrige wegen Krankheit oder anderer Ursachen den Gottesdienst nicht halten könne, daß sie in den Mandaten Newgläubige genannt, endlich daß heimliche Kundschaften aufgenommen werden, wodurch der Gerechtigkeit Eintrag gethan werde. Schließlich bitten sie, man möchte, da sie an Zahl den Katholischen gleichkommen und alle Kosten auf gleiche Weise, wie diese tragen, auch ihnen den Zutritt zu den gemeinen Kirchengütern und gleiche Berechtigung bei den Amtsbesetzungen der hohen und der niedern Obrigkeit, der Rätthe und Gerichte verschaffen. Die von Altstätten schließen sich in ihrer Supplication an die wenigsten dieser Begehren an und dringen dagegen aber auf die Gleichheit zwischen Katholiken und Evangelischen in Besetzung des Rathes der Gerichte und der Ammannschaft. Aehnliches begehren auch die aus dem Lande Appenzell und die von Thal, namentlich daß die Katholischen mit ihnen das Kirchengut zu Thal und St. Margarethen abzurufen sollen. Die Evangelischen von Altstätten beklagen sich auch, daß ihre katholischen Mitbürger jährlich an einem Kreuzgang nach Appenzell aus dem gemeinen Stadtjeckel 15 Gulden verzehren, während ihnen nichts zu Theil werde. Sie bitten daher, man möchte ihnen zu Gunsten ihres Gottesdienstes aus demselben eben soviel zu nehmen gestatten. — In Beziehung auf den letzten Punkt sprechen die Gesandten die Erwartung aus, daß beide Theile sich mit einander bürgerlich vergleichen werden. Da die übrigen Punkte größtentheils des Fürstabs zu St. Gallen berühren, werden die Supplicationen dessen Abgeordneten zugestellt. Diese sprechen im Namen ihres Herrn ihre Verwunderung aus, da die Begehren der Supplicanten den klaren Abschieden, Sprüchen und Verträgen zuwiderlaufen. In einer schriftlichen Replik suchen sie die Unstatthaftigkeit der Begehren nachzuweisen und bitten die Gesandten, es bei den Abschieden, Verträgen und den bisherigen Gebräuchen, bei denen man sich wohl befunden habe, verbleiben zu lassen. Kaspar Müller, Prädicant zu Rheineck, begründet und befürwortet nun die einzelnen Punkte der Supplication, fügt bei, daß die vacanten Pfründen nicht bloß von solchen sollten versehen werden dürfen, welche der Fürstabs befehlt habe, sondern auch von andern, und bittet, daß derselbe von seinen stattlichen im Rheinthal liegenden Zehnten einen gemeinen

Helfer erhalten möchte, welcher im betreffenden Falle mit seinen Diensten ausshelfen könnte. Replik der Abgeordneten des Fürstbist. — Endlich bringt der Landvogt einige allgemeine und specielle Klagen der katholischen Rheinthalen vor. Dagegen eröffnet Zürich die vielen Beschwerden von Seite seiner Religionsgenossen. Da unter denselben sich Handlungen befinden, welche gegen den Landfrieden verstoßen und demnach Strafe verdienen, erhält der Landvogt den Auftrag, die Fehlbaren nach Gebühr zu bestrafen. — Am Schlusse dieser Verhandlung verlangt Zürich nochmals eine kategorische Erklärung auf die Generalfrage in Beziehung auf die Einsetzung der Prädicanten und gibt zu verstehen, daß, wenn dieselbe nicht erhältlich sein sollte, es die Sache seinen Freunden und den unparteiischen Orten klagen und, wiewohl ungern, sich des Rechtes behelfen müßte. Die katholischen Gesandten erwidern, sie seien der Ansicht, daß man jetzt, da man die verschiedenen Parteien angehört habe, eine Entscheidung geben sollte; sie stellen aber vorher noch die Frage an Zürich, ob es die Briefe und Siegel, die Abschiede und Verträge, Sprüche und Verkommnisse anerkenne. Die zürcherischen Gesandten erklären, daß sie sich in nichts einlassen können, bevor die von ihnen gestellte Generalfrage beantwortet sei. In Folge dessen werden die vorgetragene Klagen und Antworten zu Händen der Herren und Obern in den Abschied genommen. Die katholischen Gesandten sehen unter so bewandten Umständen zur Beilegung des schwebenden Streites und zu Verhütung künftiger Späne eine freundliche Theilung beider Landvogteien, Thurgau und Rheinthal, als das zweckmäßigste Mittel an, was sie auch bereits anderwärts ausgesprochen hätten. Zugleich erklären sie sich nicht einverstanden mit der Weitläufigkeit des Abschiedes. [Man sehe auch im Abschnitte Landgrafschaft Thurgau, Art. 316c. 322b.] Ibid. aa. **137.** (1633.) Die Appenzeller von Außerrhoden, welche nach St. Margarethen pfarrgenössig sind, legen eine Schilberung vor, wie man mit ihnen eine Zeit her umgegangen sei, und was für untaugliche Prädicanten man ihnen aufgedrungen habe. Sie bitten, man möchte ihnen gestatten, bei einer Vacanz ihren Prädicanten selbst zu suchen, wie sie es vor 1595 gekonnt hätten, in welchem Jahre ohne ihr Wissen und hinter ihrem Rücken ein neuer Vertrag zu ihren Ungunsten errichtet worden sei, oder daß sie doch wenigstens dem Fürstbist eine qualifizierte Person präsentieren dürfen, die derselbe zu bestätigen habe. Ibid. bb. **138.** (1637.) Zürich berichtet, für die vacante Prädicatur im Oberrheinthal habe es nach Inhalt des Vertrages von 1632 auf Anhalten der Unterthanen daselbst dem Prälaten als Collator zwei Prädicanten vorgeschlagen, von welchen er einen annehmen sollte. Der Prälat habe sich dessen geweigert unter dem Vorwand, daß er in dem Vertrag nicht begriffen sei; die Orte möchten ihn deshalb zu Haltung des Vertrags bewegen. — Die katholischen Gesandten, welche sich dieses Anzugs nicht versehen haben, auch nicht wissen, was der Prälat dazu sagen möchte, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 810. h. [Im Zürcherexemplar ist beigefügt: Dieser Artikel ist nicht genugsam verfaßt, weil der Vorschlag gegenüber dem Prälaten nicht von Zürich, sondern von den Kirchengenossen zu Bernang, die selbigen zu Zürich sich ausgebeten hatten, geschehen ist. Sodann ist der Observanz des badischen Vertrags nicht allein bezüglich des Collaturpunkts, sondern auch mit Rücksicht auf die Matrimonialfachen gedacht und Remedierung begehrt worden.] **139.** (1639.) Es werden von den Gesandten der fünf katholischen Orte folgende drei Punkte zur Sprache gebracht: 1) daß die Unkatholischen, wenn es Mittag läutet, an etlichen Orten sich nicht nach der alten Ordnung, und wie es die Abschiede vorschreiben, verhalten; 2) ob es thunlich sei, daß der Katechismus beider Religionen in der Kirche öffentlich gelehrt und gepredigt werde; 3) wie dem zu begegnen sei, daß die Kinder der andern Religion in der Taufe nicht verkürzt werden, da dieselben nur an gewissen Tagen getauft werden. Der Landvogt wird beauftragt, sich mit dem Pfarrer zu Thal darüber zu bereben, sich in den Abschieden umzusehen und

dann zu thun, was er am besten findet. Ist er über das Eine oder das Andere ungewiß, so soll er an die Obrigkeiten berichten. Absch. 904. co. **140.** (1640.) Der Prädicant zu Thal und seine Kirchgenossen sowohl aus dem Land Appenzell als aus dem Rheinthal bringen vor, daß seit einiger Zeit in Betreff der Nutzung des Kirchengutes, welches doch meistens von ihren Voraltern gestiftet worden sei, gegen sie ungleich verfahren werde, auch beschwerliche Reden vernommen worden seien. — Da der Priester sich alles Guten anbietet, so ermahnt man sie beiderseits, sich landfriedlich zu verhalten und sich aller Begierens, als ob der eine Theil nicht so gut genöthig als der andere wäre, zu enthalten. Absch. 936. k. **141.** (1641.) Da berichtet wird, daß die Unkatholischen wider den klaren Buchstaben des Landfriedens Versuche machen, die Katholischen zu ihrer Religion herüberzuziehen, woraus der katholischen Religion große Gefahr erwachsen könnte, so wird dem Landvogt von den katholischen Gesandten nachdrücklich zugeschrieben, nichts einschleichen zu lassen, wodurch der katholischen Religion und dem Landfrieden Abbruch geschehen könnte. Absch. 946. k. **142.** (1641.) Der Landvogt bringt neun Anklagepunkte über Handlungen der Unkatholischen vor, durch welche die Katholischen in ihrer Religion und ihren religiösen Uebungen beeinträchtigt würden. Die katholischen Gesandten beauftragen den Landvogt, einzelne Fehlbare zu bestrafen. In Beziehung auf die einzelnen Punkte soll er sich in den Verträgen und Abschieden umsehen und nach dem Landfrieden und den Landesordnungen strafen; immerhin werde er dabei an den Orten einen guten Anhalt haben. Absch. 953. mmm. **143.** (1641.) Nach Verrichtung der gemeinsamen Geschäfte führt Zürich dem anwesenden Landvogt die in frühern Abschieden angeführten Beschwerden vor. — Dieser antwortet, es sei ihm begegnet, daß Leute die katholische Religion verlassen und zu den Prädicanten gegangen seien, daß andere ihrem Hausgesinde der Religion halber Zwang angethan hätten; ferner habe er gesehen, daß das Mandat wegen des Hutabziehens beim Mittag- und Ave Maria-Läuten nicht beobachtet werde. Nach Inhalt eines darüber vorhandenen Abschieds habe er strafen wollen. Da die Betreffenden der Strafe sich nicht hätten unterziehen wollen, habe er die Sache eingestellt in der Absicht, sie vor die Gesandten der regierenden Orte zu bringen. Wegen des unterlassenen Hutabziehens habe er niemanden gestraft. Von Schmähreden, die dem Landfrieden zuwider seien, wisse er nichts, hoffe auch, daß solche nicht gegen ihn vorgebracht werden. Das Kind, welches der Vogt auf Rosenberg aufgenommen habe, sei zu ihm, als seinem Taufgötti, gelaufen. Der Religion halber habe er niemand gezwungen und könne dafür schriftliche Kundschaft einlegen. — Die katholischen Orte erklären, der Landvogt habe sich in Allem ehrlich und redlich verhalten. Wegen der Personen, die von katholischen Aeltern geboren, aber seit Jahren in der andern Religion gelebt, solle er sich so verhalten, daß niemand ferner sich zu beschweren habe. Diejenigen, welche beim Ave Maria-Läuten dem Mandate zuwider die Hüte nicht abziehen, soll er nach Billigkeit strafen. Des erwähnten Kindes halber soll der Landvogt den Vogt auf Rosenberg zu Rede stellen. Gegen die, welche ihr Gesinde wider seine Religion zu des Prädicanten Predigt nöthigen oder ihm verbieten zur Messe zu gehen, soll der Landvogt nach Gestalt der Sache procedieren. Es soll auch niemand wider den Landfrieden seinem Gesinde oder Andern der Religion halber Zwang anthun, sondern jeden ungehindert bei seiner Religion lassen. Unnöthige fernere Weitläufigkeit wollen die katholischen Orte nicht verschuldet haben. — Zürich, Glarus und Appenzell evangelischer Religion erklären, die katholischen Orte möchten sich vor Allem über die früher vorgeführte Hauptfrage aussprechen. Der Landvogt sei nicht befugt wegen des Hutabziehens in diesem Landestheile jemand zu strafen. Wenn der Müller jemanden unbilligen Zwang angethan habe und solches durch unparteiische Kundschaft erweisbar sei, so möge er deßhalb zu Rede gestellt werden. Kein Theil solle wieder

Gesinde noch andere in Beziehung auf die Religion zwingen, sondern jeder ungehindert bei seiner Religion gelassen werden. Vogt Giel soll zu Rede gestellt, das Kind auf freien Fuß gesetzt werden und, wenn es bei der Mutter zu bleiben begehre, derselben nicht vorenthalten werden. Die Verantwortung des Landvogtes lasse man bis zu völligem Austrag der Sache in ihrem Werth oder Unwerth verbleiben. Falls die Execution nicht eingestellt werde und daraus weitere Verdrießlichkeiten entstehen sollten, wolle man daran keine Schuld tragen und dagegen protestiert haben. Absch. 955. y. [S. auch Absch. 955. x.]

**144.** (1641.) Nach Verlesung aller Schreiben und Acten, welche sich auf das Benehmen Zürichs gegenüber den Katholischen beziehen, und nach Anhörung des Landsfriedens von 1531 wird dem Landvogt von den katholischen Gesandten erklärt, daß die Orte ihm bei der Execution dessen, was ihm unlängst zu Baden anbefohlen worden sei, beistehen werden. In Betreff des Hutabziehens soll, weil den Gesandten noch nicht hinlänglich gezeigt worden sei, worin die alte Uebung bestehe, nachgeschlagen werden, wie es sich damit verhalte, und ihnen davon Kenntniß gegeben werden. Was die Appellation betrifft, welche dem Landvogt von zu Rede gestellten Personen dargeschlagen worden ist, so wollen die Gesandten dieselbe gelten lassen; Protestationen aber sollen nicht geduldet werden; ziehen die Betreffenden dieselbe nicht zurück, so soll der Landvogt sie für diese Frechheit ernstlich strafen. — Was den von Landvogt Luffer 1639 denen von Rheineck gegebenen Brief anbetrifft, der sie vom Hutabziehen befreit, hätte man gewünscht, daß derselbe niemals gegeben worden wäre. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, diese Befreiung zu Handen zu bringen oder sonst nach guter Form zu cassieren. Absch. 959. a. **145.** (1644.) Der Landvogt weist eine von „Rappenpapier“ gemachte Rappe vor, welche den Rappen der katholischen Priester nachgebildet, an der Fasnacht den Katholischen zum Trutz gebraucht wurde. Diese wird dem Landvogt wieder zugestellt mit dem Befehl dem Thäter „nachzusetzen“, die Rappe aber künftiges Jahr wieder nach Baden zu bringen oder sie nach Lucern zu schicken. Absch. 1041. rr. **146.** (1645.) Die Gesandtschaft Lucerns legt ein Memorial vor des Inhalts, die unkatholischen Pfleger vaterloser Kinder, welche mit diesen verwandt seien, zögen dieselben, wenn sie gleich von katholischen Aeltern geboren sind, zu großem Bedauern der Mütter und Väter, zu ihrer Religion herüber; dem Landvogt möchte befohlen werden, künftig mit obrigkeitlichem Ansehen dieß zu verhindern. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 1069. pp. **147.** (1645.) Der Landvogt berichtet, daß der Prädicant zu Balgach, nachdem eine katholische Hebamme einer unkatholischen Frau ein Kind wegen Lebensgefahr im Hause getauft hatte, der katholischen Hebamme mit Scheltworten begegnet sei und beigefügt habe, es wäre besser, es stürben zehn Kinder ohne Taufe, als daß sie eines taufe; denn die Taufe sei zur Seligkeit nicht nothwendig. Auch noch ein anderer Prädicant habe ihm Recht gegeben. Dem Landvogt wird befohlen, beide Prädicanten zu bestrafen und sich nicht daran etwa durch ein Schreiben von Zürich hindern zu lassen, wenn sie nicht nach gebräuchlicher Form appellieren. Ibid. ww.

**148.** (1645.) Dem Landvogt wird nochmals der Auftrag gegeben, wegen der Rappe, welche den Katholischen zum Trutz zu einer Fasnachtklappe gemacht worden ist, zu inquiren und je nach seinem Befinden eine Strafe zu verhängen. Ibid. xx.

## 15. Ehefachen.

[Zur Ergänzung sehe man auch in der Abtheilung Thurgau die Artikel 191—229.]

**Art. 149.** (1618.) Der Abt von St. Gallen beschwert sich, 1) daß der Prädicant zu Bernang

eine Ehe getraut habe, von deren Frau noch ein ehelicher Mann am Leben gewesen sei; 2) daß der Prädicant in Grueb zwei von St. Margarethen getraut habe, welche im dritten Grade mit einander verwandt gewesen seien; 3) daß das Mandat im Rheinthal seit vier Jahren nicht mehr verlesen worden sei, und zwar weil darin der Ausdruck „die Neugläubigen“ vorkomme. Der Abt sei nicht gesonnen dieses zu streichen. Absch. 24. v. **150.** (1620.) Zu St. Margarethen sind zwei „Ehemenschen“, die außerhalb des Hofes zu Grueb im Land Appenzell geheirathet haben. Man hat sie gewarnt, daß die Heirat im zweiten oder dritten Grad ohne Dispens der geistlichen Obrigkeit nicht gestattet sei, und zwei Tagsatzungen zu Baden und im Rheinthal haben ihr Gesuch, bei einander leben zu dürfen, abgelehnt. Sie haben zwei Kinder erzeugt und sich sonst unklagbar und fromm verhalten. Für begangene Blutschande ist ihnen eine Buße von 101 Gld. auferlegt worden. Tröster dieser Buße ist ihr Lehensherr, der Stadtschreiber von St. Gallen. Die Eheleute, welche behaupten von der nahen Verwandtschaft nichts gewußt zu haben und nicht gewarnt worden zu sein, bitten um Begnadigung, und daß sie auch ferner das Hofrecht genießen mögen. Absch. 117. c. **151.** (1630.) 1. Abgesandte des Fürstbistums von St. Gallen bringen vor: Den Mandaten, Abschieden und dem alten Herkommen zuwider seien im Rheinthal etliche Eheleute, welche in verbotenen Graden einander heirathen wollten, nach Zürich gelaufen und dort zusammengegeben worden, da man eine solche Ehe von Obrigkeit wegen nicht habe gestatten wollen. Obgleich man dagegen protestiert, das Recht geboten und ihnen bei ihren Eiden befohlen habe, sich zu trennen, seien sie von Zürich so sehr bestärkt worden, daß sie dessen ungeachtet bei einander wohnen. 2. Von den Prädicanten im Rheinthal werde ihr Collator und Gerichtsherr, der Fürstbist, so wenig respectiert, daß sie sagen dürfen, sie fragen ihm nichts nach, sondern allein den Herren von Zürich, denen sie geschworen hätten, ungeachtet sie dem Fürstbist auch schwören und allein der Pfründe halber schwören sollen, die sie vom Gotteshaus haben. Man möchte deshalb den Abt bei seinem Collaturrecht schirmen. Absch. 536. q. **152.** (1630.) Was das Schreiben Zürichs wegen der Ehesachen im Rheinthal betrifft, lassen es die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden bei den früher abgegangenen Antworten bewenden. Absch. 542. c.

## 16. Juden.

**Art. 153.** (1633.) Da Rheineck durch eine große Anzahl Juden belästigt ist, sollen die Orte auf die Jahrrechnung zu Baden ihre Gesandten instruieren, wie demselben diese Last abgenommen werden könnte. Absch. 628. x. **154.** (1647.) Laut Bericht des Landvogtes sind die Amtleute des Abts von St. Gallen der Ansicht, den Juden im obern Rheinthal das Geleit geben oder abschlagen zu dürfen. Es wird an den Abt geschrieben, er möchte seine Beamten davon abmahnen, indem die Ertheilung des Geleites allein den Obrigkeiten oder deren Landvogt zustehe. Man werde jedoch seine Gerichtsunterthanen nicht zwingen, einen Juden oder andere Personen, die von der Obrigkeit das Geleit hätten, wider des Fürstbistums Willen zu behausen. — Zugleich erklärt man, daß die Juden im Rheinthal, wo sie vorher nicht hätten wohnen dürfen, nicht wieder eingeführt werden sollten. Absch. 1133. x.

## 17. Locales.

## a. Altstätten.

**Art. 155.** (1648.) Ein durch Landammann Schläpfer vorgelegtes Memorial der Gemeinde Altstätten, welches vier Beschwerdepunkte enthält, wird dem Abschied beigelegt. Absch. 1143. i. **156.** (1648.) Aus einer Schrift, welche Schwyz verliest, ersehen die katholischen Gesandten, was die unkatholischen Bürger zu Altstätten gegen den Fürstabs und das katholische Wesen zu erstreben suchen, nämlich daß sie wie die Katholischen zum Stadtmannamt zugelassen, daß in den Stadtrath und das Gericht gleich viel Unkatholische als Katholische genommen und endlich, daß Politica vor der ganzen Gemeinde, nicht vom Rath allein verhandelt und entschieden werden sollen. — Man nimmt diese Ansprüche in den Abschied, damit die Obrigkeiten ihre Gesandten auf die Conferenz nach Baden instruieren und, wenn die Petenten in den Orten sich melden, sie abweisen können. Absch. 1157. d. [Man sehe auch Art. 159.]

## b. Marbach.

**Art. 157.** (1641.) Die Evangelischen zu Marbach beschwerten sich über neue Präensionen des Prälaten von St. Gallen wegen des Besitzes bei ihren Kirchenrechnungen, wegen Mißbrauchs ihres gemeinsamen Kirchengutes von Seite der Katholischen, wegen des ihnen versagten Zugangs in die Custorei ohne Beisein des Priesters und wegen des Titels „Unkatholisch“. — Die Gesandten von Zürich, evangelisch Glarus und Appenzell A. Rh. beschließen, eine Gesandtschaft deswegen an den Prälaten von St. Gallen zu schicken. Absch. 956. m.

## c. Oberried.

**Art. 158.** (1641.) Die Gemeinde Oberried, welche ein neues Rathhaus gebaut hat, läßt durch den Landvogt um Fenster und Wappen anhalten. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 953. nn.

## d. Rheineck.

**Art. 159.** (1631.) Auf das Rathshegehren des Gesandten von Appenzell der Gemeinde Rheineck wegen erfolgt der Bescheid, daß die Rheinecker, weil noch nichts Obrigkeitliches an sie gelangt ist, die Sache nicht selbst anregen, sondern warten sollen, bis etwas an sie gelangen werde. Alsdann können sie wohl einen Verband nehmen und ferner zu Rathe gehen. Der Gesandte von Appenzell wird auch zu berichten wissen, daß die Ueberlieferung des bewußten Reverses der Gemeinde Altstätten halber gut befunden worden sei, in der Meinung, daß es denen von Altstätten bis auf weitem Bescheid zuträglicher sei, durch einen benachbarten Prädicanten versehen zu werden, als den Gottesdienst auswärts zu besuchen. Absch. 553. c. **160.** (1633.) Die von Rheineck stellen folgende Verlangen: 1) daß ihnen gestattet werden möchte, den Weizen im Fuchsloch, der sonst zu Handen der Kirche zu Thal bezogen werde, an die Capelle zu Rheineck zu verwenden; 2) daß ihnen erlaubt werden möchte, da das Rath- und Gredhaus ihnen und den regierenden Orten gemeinsam gehöre, die Gredmeister und Factoren aus ihrer Bürgerschaft zu nehmen; 3) daß die Orte sie mit drei Jahrmärkten privilegieren möchten. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen diese Ansuchen ad instruendum auf die nächste Jahrrechnung. Absch. 628. w. **161.** (1640.) Die Kugelwiese und die davon ausgeschlagenen Gärten, welche die Gemeinde Rheineck bisher um 6 fl. 12 kr. zu Lehen gehabt hat, werden mit Ausnahme des Gartens, der dem Landschreiber von Amt wegen gelassen wird, der

Gemeinde auf Gutheissen der Obrigkeit unter den Bedingungen verkauft, daß sie sämtliche Kosten der Reise der Gesandten und der andern zu dieser Verhandlung berufenen Personen und überdieß 500 Gld. bezahlt. — Die Gemeinde bittet, daß ihr jedes Ort 25 fl. nachlasse. Zürich bewilligt dieß; den übrigen Orten bleibt vorbehalten, solches zu gestatten oder nicht. Absch. 936. b. **162.** (1641.) Dem Landvogt wird geschrieben, daß die katholischen Orte den Verkauf der den regierenden Orten zugehörigen Kugelwiese nicht gutheissen können. Die Obrigkeiten sollen daran erinnert werden, daß sie auf nächster Tagatzung zu Baden diesen Kauf cassieren lassen. Absch. 946. l. **163.** (1641.) Der Kauf der Kugelwiese wird wieder aufgehoben und dem Landvogt befohlen, der Stadt Rheineck das bereits erlegte Geld zurückzuerstatten. Das Ansuchen derer von Rheineck, sie wenigstens bei dem Lehen der Wiese und bei dem bisherigen Zins laut Urbar verbleiben zu lassen, wird in den Abschied genommen. Absch. 953. ee. **164.** (1642.) Ausschüsse der Stadt Rheineck bitten, daß ihrer Gemeinde der Kauf der Kugelwiese, wofür sie bereits 1300 fl. baares Geld erlegt hätten, genehmigt oder aber das Geld restituirt werde, und daß man ihnen das Lehen nach dem Inhalt ihrer Briefe um 6 Pfund 12 Schilling jährlichen Bodenzinses bestätige in Anbetracht, daß sie alle zwei Jahre mit dem Aufritt der Landvögte und sonst viele Kosten hätten. — Die Gesandten erklären sich dahin, daß das Eigenthum der Kugelwiese den Obrigkeiten verbleiben, das Lehen aber auf ewig um den genannten Zins verliehen sein solle. An das ausgelegte Geld soll ihnen Landvogt von Nickenbach, genannt Belmont, 200 fl., welche von ihrem Geld noch vorhanden sind, sammt Zins wieder erstatten. An die übrigen 1100 fl. soll jeder künftige Landvogt 200 fl. nebst Zins entrichten und in die Rechnung bringen, bis die ganze Summe bezahlt sein wird. Weil auch darauf hingewiesen wird, daß der Verkauf der Wiese und anderer Güter doch nützlich sein würde, so nimmt man diesen Anzug nochmals ad referendum. Absch. 985. mm. **165.** (1643.) Die von Rheineck wünschen ein Stück Wiese, das sie um einen jährlichen Zins zu Lehen haben, eigenthümlich anzukaufen, um den Lehm zu ihrer Ziegelhütte darauf graben zu können. Es wird dieß abgeeschlagen, weil die Mehrzahl der Orte früher erklärt hat, daß von den rheinthälischen Gütern nichts verkauft werden solle. Absch. 1007. w. **166.** (1643.) Die von Rheineck und Thal beschwerten sich, daß sie in Bezug auf ihren Wald im Appenzellerland, Gestalden genannt, nicht bei Brief und Siegel geschirmt werden, und daß Appenzell das auf jüngster Jahrrechnung gemachte Project nicht annehmen wolle. Zürich theilt mit, daß Appenzell das Project mit einem Schreiben zurückgeschickt habe. Das Schreiben wird in den Abschied genommen, desgleichen das Concept einer Antwort auf dasselbe. Absch. 1013. c. **167.** (1645.) Da die Kugelwiese den Burgern von Rheineck um einen geringen Preis zu Lehen gelassen worden ist, während sie viel mehr werth ist, wird von den katholischen Gesandten in den Abschied genommen, ob man sich nicht darüber berathen sollte, dieselbe an andere Lehenleute zu verleihen, welche mehr zahlen. Absch. 1056. o. **168.** (1645.) 1) Wenn zur „Wimmetszeit“ die Trauben beschaut werden, könnten die Kosten in drei Theile getheilt, der eine den Obrigkeiten, der andre der Stadt Rheineck, der dritte dem Hof Thal auferlegt werden, wie es vor Altem auch Brauch gewesen sein soll. 2) Weil vier Bauhöfem für die Lieferung des Getreides kein Lohn gegeben wird, so könnte der fünfte sein Getreide auch ohne Lohn liefern und wie die übrigen in das obrigkeitliche Schloß führen. Absch. 1069. v.

e. Rütli.

**Art. 169.** (1618.) Die Beschwerden derer von Lienz, Loho (Löhle?) und zum Büchel gegen die im Hof Rütli wegen des Weidgangs werden angehört. Nach eingenommenem Augenschein wird folgender Ausspruch

gethan: 1) Von den 57 Stößen, Roß und Vieh, im alten Vertrag begriffen, sollen die in der Lienz, Lobo und zum Büchel 10 Stöße fallen lassen und künftig das Tratt mit und neben denen von Rüti mit 47 Stößen, Roß oder Vieh, nach ihrem Gefallen besetzen, entsetzen und bezeichnen, wie der alte Brief lautet. 2) Der alte Brief von 1532 soll sammt andern Briefen, die vor diesem gut erkannt worden sind, in Kraft verbleiben. 3) Die Kosten sollen beide Theile an ihnen tragen und die Gesandten mit gebührender Befolgung gemeinsam „abheben“. 4) Ungebührliche Reden sollen zu beiden Theilen abgethan und bei 10 Kronen Buße verboten sein. — Die Anwälte der Parteien danken für den Ausspruch und begehren darüber Brief und Siegel. Der Gesandte von Zürich wird beauftragt, ihnen dieselben zu geben. Absch. 35. a. [S. auch Art. 19. 95.]

f. Thal.

**Art. 170.** (1620.) Die Landleute ob der Rezi des Landes Appenzell-Außerrhoden, welche zu Thal kirchgenössig sind, beklagen sich, daß die von Thal ihnen keine Güter kaufweise zukommen lassen, daß dieselben ihnen die Güter, welche sie „ertauschen oder erwyhen“, wie denen von St. Gallen, Lindau und andern Auswärtigen „versprechen“ und mit Auflagen und Steuern beschweren, da doch Appenzell als mitregierendes Ort vom ewigen Verspruch frei sein sollte. Die Sache wird auf die bevorstehende Kirchenrechnung zu Thal zur Vergleichung gewiesen. Absch. 117. h. [Man sehe auch Art. 153. 166. 168.]

### 18. Personelles.

**Art. 171.** (1618.) In Beziehung auf die Schmähungen, welche Hans Georg Heer gegen Zürich und verschiedene Personen ausgestoßen, und auf dessen Schuldenlast wird den Gesandten Nachricht gegeben, daß derselbe dieser Tage von Trogen aus, wo er auf Befehl der Obrigkeiten verhaftet gewesen, auf die Grenze geführt und daselbst auf freien Fuß gestellt worden sei, da man ihn zur bestimmten Stunde nicht abgeholt habe; daß ferner seine Schulden sein Vermögen übersteigen. Die Specification darüber wird Zürich mitgetheilt, sowie daß derselbe sich jenseits des Rheins zu Geißau aufhalte, gegen die zu Rheineck trotzige Worte ausstoße und sich nicht nach Rheineck herbeilasse, obgleich ihm das Land nicht verboten sei. Absch. 35. c. **172.** (1619.) Georg Heer von Rheineck hat allerlei Bubenstreiche begangen, dem Landvogt gedroht, ihm eine Kugel durch den Kopf zu jagen, etliche ehrbare Töchter schändlich verführt und über 6000 fl. Schulden gemacht. Man soll ihm in den Orten kein Gehör geben, sondern im Betretungsfall ihn verhaften, damit er den verdienten Lohn erhalte. Absch. 77. k. **173.** (1619.) Landvogt Alttheer von Appenzell-Außerrhoden und Hans Dietrich Staufacher von Glarus haben Streit mit einander. Staufacher hat auf Alttheers Hab und Gut im Rheinthal Arrest gelegt, weil Alttheer bei Nacht und Nebel dem Staufacher Weib und Kind zu Glarus aus den Rechten soll entführt haben. — Schwyz und Glarus werden sie gütlich zu vergleichen suchen. Kann dieß nicht geschehen, so soll den fünf katholischen Orten davon Mittheilung gemacht und des angelegten Arrestes wegen dem Landvogt ihr Gutachten schriftlich zugesandt werden. Absch. 89. b. **174.** (1620.) Den Pfarrer Jörg Rymbly zu Thal läßt man bei dem ihm wegen der klüchlichen Forderung von denen zu Wyl zugestellten besiegelten Rechtbrief verbleiben, ebenso bei dem erkaufen Zins- und Gantbrief, der von Egli Diezi herrührt. Doch behält man den Burgergülden zu Rheineck „Hans und Jörg Herren Fallyment“ (sic) ihre Rechte gegen Diezi vor, falls er jenen Zins- und Gantbrief unbezugt dem Pfarrer verkauft haben sollte. Absch. 117. d. **175.** (1620.) Andreas Heer soll die auf Anforderung des Landvogts ihm zu Baden auferlegte Strafe von 32 Gulden, weil er seinen Bruder

Hans Jörg wider der Obrigkeit Willen aus dem Land gefordert hat, erlegen. Kann er aber etwas Berechnung an Fenster und Ehrenwappen bei den gnädigen Herren erbitten, so ist es ihm zugelassen. *Ibid.* e.

**176.** (1620.) Andreas Heer zu Thal bittet um Fenster und Ehrenwappen in sein neuerbautes Haus. Absch. 129. h.

**177.** (1626.) Anton Kuhn, Wirth zur Krone in Rheineck, bittet um Ehrenwappen und Fenster in sein mit großen Kosten erneuertes Wirthshaus. Weil das Haus an den Grenzen gelegen und sowohl von Einheimischen als Fremden stark besucht ist, so hofft man, die Obrigkeiten werden dem nicht unziemlichen Begehren willfahren. Absch. 404. g.

**178.** (1627.) Anton Kuhn zur Krone in Rheineck hat bei den letztes Jahr daselbst gewesenen Gesandten um Fenster mit der Obrigkeiten Ehrenwappen angehalten. Absch. 422. c.

**179.** (1629.) Den Junker Giel zu Rosenberg läßt man auf nächste Tagleistung citieren, damit er wegen der von dem Landvogt durch eingelegten Proceß eingeklagten großen Insolentien und ungebührlichen Verübungen sich verantworte. Zu besserer Information soll der Landvogt jedem Ort eine Abschrift des Processes übersenden. Absch. 517. l.

**180.** (1641.) Das Gesuch des Stadtschreibers zu Rheineck um Schild und Fenster in sein neu erbautes Wirthshaus wird in den Abschied genommen. Absch. 953. pp.

**181.** (1644.) Der Landvogt, begleitet von dem sanctgallischen Vogt auf Blatten, berichtet, was sich mit Ammann Hans Dietschi von Oberried zugetragen hat, in Folge dessen er veranlaßt worden sei, einen Inquisitionsproceß wider ihn einzuleiten, und bittet, weil „ungleiche Reden“ darüber gehört worden, um Rath. Da sich Dietschi zu rechtfertigen anerbotten hat, wenn man ihm sicheres Geleit hin und her zusage, die Klagepunkte schriftlich zustelle, ihm Zeit zu seiner Vertheidigung gönne und ihm die Nutzung seiner Güter im Rheinthal gestatte, so wird ihm von den Gesandten der fünf katholischen Orte der St. Gallustag als Termin angesetzt. Der Landvogt wird ermahnt, von seinem richterlichen Amte sich nicht zu vergeben. Absch. 1044. i.

**182.** (1644.) Zug begehrt, daß man den Landvogt nicht hindern soll, gegenüber Hans Dietschi sein Amt zu vollführen und seine Schuldigkeit zu leisten. Absch. 1045. i.

**183.** (1644.) Zu Austragung des Handels des Ammann Dietschi von Oberried hat Zürich eine Conferenz auf den 13. November n. St. nach Altstätten ausgeschrieben. Die Gesandten der katholischen Orte finden für gut, daß die nach Frauenfeld reisenden Gesandten auch diesen Handel austragen. Und weil die fürstlich sanctgallischen Amtleute in dergleichen Fällen sich „sehr ernsthaft und nachgründig zeigen“, so sind die Herren und Obern der fünf katholischen Orte der Meinung, daß man von ihren Rechten nichts vergeben dürfe, und daß man namentlich bei dem dormaligen Vorfalle ihre Autorität aufrecht erhalten müsse. Absch. 1047. h.

**184.** (1644.) Nachdem die Befugniß des Besitzes der sanctgallischen Abgeordneten anfangs in Zweifel gezogen, schließlich aber derselbe gestattet worden ist, bringt der Hofkanzler des Fürstbistums von St. Gallen, Dr. Johann Harder, im Namen der Hofleute von Krieseren und Oberried gegen den Hofmann Johann Dietschi vielfältige Klagen vor, daß er die Kirchen und Gottesgüter um 2476 Gulden geschädigt, dem Gotteshaus St. Gallen 9 bis 10 Todtfälle, bei 20 Erbfälle hinterhalten, Wittwen und Waisen bedrängt, obrigkeitliche Bußen an sich gezogen und Nothzwang begangen habe. Nach Anhörung der Parteien wird erkannt: Man hat nicht finden können, daß Ammann Dietschi den Kirchen etwas hinterhalten, sondern aus den eingelegten Rechnungen u. s. w. hat man ersehen, was er deswegen empfangen und hinwiederum ausgegeben hat. Wenn er dabei etwas schuldig verbleibt, soll er dasselbe bezahlen, wie er sich denn hiezu alle Zeit gutwillig anerbotten hat. In Bezug auf die „Nothzwänge“, deren der Amtmann angeschuldigt wird, ist nichts bewiesen worden, weshalb man ihn für entschuldigt hält. Was von den Hofleuten zu Krieseren und Oberried, wie auch von andern Personen in Bezug auf Käufe, Verkäufe, Lehenschulden, Zehrungen, Ob-

ligationen u. s. w. gegen den Ammann geklagt worden ist, wird abgewiesen, weil das Meiste von ehrlichen Leuten unterschrieben und bekräftigt ist. Was nicht mit solchen Unterschriften versehen ist, soll von den Parteien in Beisein des Landvogts erörtert werden. Falls man sich nicht vereinigen kann, soll der Landvogt etliche unparteiische Richter aus dem Rheinthal zu sich berufen und im Beisein eines Verordneten des Fürststabs oder für sich allein das Recht sprechen. Die Klage, daß der Ammann obrigkeitliche Strafen und Bußen eigenmächtig angelegt und hinterhalten habe, ist nach Einsicht der Rechnungen und in Folge der Anzeigen der alten Landvögte als unbegründet erkannt worden, ebenso die Anklage, daß er acht Personen um je 8 Gulden soll bestraft haben. Die Klage, daß er „in die zwanzig Haushaben“ an sich gezogen, wird zur Erörterung an den Landvogt gewiesen. Wenn durch drei unparteiische ehrliche Männer (die von Krieseren und Oberried als Interessirte ausgenommen) erwiesen werden kann, daß der Ammann Todtsfälle zurückgehalten habe, soll er dieselben, doch ohne Verletzung seiner Ehre, wieder erstatten. Gegenüber der Klage, daß er Gemeindegoden zu seinem Vortheil eingeschlagen habe, anerbietet sich der Ammann mit Siegeln und Brief zu beweisen, daß solches mit Einwilligung der Gemeindegeschlossenen geschehen sei. Die Erörterung dieses Punktes wird dem Landvogt übertragen. Bei obigen Verfügungen soll es gänzlich verbleiben und der Ammann deshalb nicht molestiert werden; auch soll er wieder vollständig in seine Ehren und Aemter, auch in die Quartierhauptmannschaft zu Krieseren und Oberried eingesetzt sein (die Fahne soll aber einstweilen noch auf dem Rathhaus daselbst verbleiben) und zwischen ihm und den Hofleuten der Landriebe beobachtet werden. Wenn von dem Ammann unzüchtige Angriffe gegen Weibspersonen verübt worden sind, so mag der Landvogt mit unparteiischen Richtern urtheilen und den Fehlbaren, doch ohne Verletzung seiner Ehre, bestrafen. Der Ammann soll „die zehn Laubrisenen der gemeinen Landwehri bis zur letzten Rechnung genießlichen zu bedienen haben, vorbehalten minderjährige bevogtete Kinder und die, so nicht im Land gewesen wären“. Den Hofleuten von Krieseren und Oberried und anderswoher, die in diesem Proceß etwas geklagt und ausgefagt haben, soll dieß an Ehre und gutem Namen unschädlich sein. Von dem Spruche des Landvogts mit seinen Richtern findet keine Appellation statt, außer wenn die eine Partei mit der andern von Ort zu Ort geht, in welchem Fall für die Kosten Bürgschaft zu leisten ist. Die Kosten, welche die Gesandten veranlaßt haben, sind zur Hälfte den Hofleuten, zur Hälfte dem Ammann auferlegt, die übrigen soll jeder Theil an sich tragen. Wenn der Eine oder Andere von den Hofleuten sich mit dem Ammann wieder versöhnt, so erwartet man von diesem, daß er den Betreffenden ihren Kostenantheil nachlassen werde.

— Zürich, Außerrhoden und die Rätthe des Fürststabs äußern wegen etlicher Punkte Bedenken, wollen vor gänzlichem Austrag der Sache nicht in die völlige Restitution des Ammanns einwilligen und nehmen die betreffenden Punkte in den Abschied. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus hat ebenfalls Bedenken und will sie seiner Obrigkeit mündlich vortragen. Absch. 1049. d. **185.** (1645.) Landschreiber Alphons Tanner bittet um Fenster und Wappen in seinen neuen Bau. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1069. q.

## Grafschaft Sargans.

### Inhaltsverzeichnis.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
  - a. Beamte; Landvögte und Landschreiber. Art. 1.
  - b. Aufritt und Hulbigung des Landvogts. 2—6.
  - c. Schloß und Schloßgüter. 7—10.
  - d. Verschiedenes den Landvogt Betreffende. 11—13.
  - e. Rechnungssachen. 14—23.
2. Justizsachen.
  - a. Appellationen. 24.
  - b. Arreste. 25.
  - c. Fertigungen. 26.
  - d. Auslieferung von Verbrechern. 27—30.
  - e. Bestrafung von Ehebrüchen. 31—35.
3. Foll. 36.
4. Kindertheilung zu Wartau. 37—39.
5. Abzug. 40—43.
6. Lebenssachen, Urbar. 44—46.
7. Zehntenfachen. 47—51.
8. Strafen. 52, 53.
9. Zoll und Geleit. 54—59.
10. Rhein. 60—64.
11. Kriegssachen. 65—75.
12. Religionsfachen. 76.
13. Ehesachen. 77—81.
14. Klöster.
  - a. Capucinerkloster zu Sargans. 82—86.
  - b. Pfäfers. 87—94.
15. Locales.
  - a. Melß. 95.
  - b. Blumß. 96.
16. Verschiedenes. 97—102.

### 1. Verwaltung im Allgemeinen.

#### a. Beamte.

#### Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

##### Landvögte.

<b>1617.</b>	Zürich.	Hans Jakob Bürkli.
<b>1619.</b>	Lucern.	Jost Helmi.
<b>1621.</b>	Uri.	Jakob Trösch.
<b>1623.</b>	Schwyz.	Leonhard Büeler.
<b>1625.</b>	Unterwalden.	Hans Würsch.
<b>1627.</b>	Zug.	Rudolf Krenwel.
<b>1629.</b>	Glarus.	Balthasar Gallati.
		Balthasar Müller.
<b>1631.</b>	Zürich.	Hans Peter Steiner.
<b>1633.</b>	Lucern.	Jakob von Sonnenberg.
<b>1635.</b>	Uri.	Jakob Zurenjeller.
<b>1637.</b>	Schwyz.	Johannes Büeler.

<b>1639.</b>	Unterwalden.	Bartholome von Deschwanden.
<b>1641.</b>	Zug.	Christian Schön.
<b>1643.</b>	Glarus.	Caspar Elmer.
<b>1645.</b>	Zürich.	Hans Kaspar Hirzel.
<b>1647.</b>	Lucern.	Melchior Krepfinger.

## Landschreiber.

Bis <b>1640.</b>	Johann Gallati.
<b>1640.</b>	Hans Rudolf Gallati.

## b. Aufritt und Huldbigung des Landvogts.

**Art. 2.** (1640.) Der Landvogt spricht den Wunsch aus, es möchte, weil es für die Landvögte aus mehreren Gründen besser wäre, der Aufritt derselben auf Johanni verlegt werden. Der Antrag wird ad referendum genommen; jedes Ort soll seinen Entschluß Zürich innerhalb Monatsfrist mittheilen. Absch. 931. u. **3.** (1641.) Auf die Anfrage von Zug, nach welcher Form der neu erwählte Landvogt noch vor seinem Aufzug die Huldbigung leisten solle, wird von den Gesandten Lucerns und Obwaldens für gut erachtet, daß derselbe, wenn noch vor St. Matthiastag eine katholische Conferenz stattfinden, vor dieser, wenn nicht, bei Zürich als dem Borort schwören solle. Absch. 940. d. **4.** (1641.) Der Landvogt trägt darauf an, man möchte zu Vermeidung der Kosten und Unbequemlichkeiten den Aufritt der Landvögte wieder von Matthia auf Johannis verlegen. Wenn man ihm die vier Monate noch zugebe, wolle er das bauwürdige Schloß in Stand stellen, was etliche tausend Gulden erfordere. Beides wird ad referendum genommen, dem Landvogt aber befohlen, inzwischen das Nothwendigste zu reparieren. Absch. 953. w. **5.** (1642.) Der Landvogt Christian Schön giebt den katholischen Gesandten ein Memorial ein, und bittet um deren Rath über neun in demselben enthaltene Punkte. Dasselbe wird dem Abschiede beigelegt, damit über diese Punkte auf die nächste Tagsatzung zu Baden instruiert werden kann. Was den in diesem Memorial den Aufritt des Landvogts betreffenden Artikel betrifft, so halten es die Gesandten nicht für unpassend, wenn derselbe, wie in den übrigen Vogteien auf Johannis gestellt würde; es würde sich blos noch darum handeln, ob Schön die vier ungeraden Monate noch zu Gute kommen, er dagegen verpflichtet werden sollte, den Nutzen derselben zur Reparation des Schlosses zu verwenden. Absch. 983. m. **6.** (1642.) Die Aenderung des Aufritts nach Sargans wird auf die Tagleistung zu Baden verschoben. Absch. 993. l.

## c. Schloß und Schloßgüter.

**Art. 7.** (1640.) Der Landvogt schlägt vor, die zum Schloß gehörigen Matten sammt dem Hausland, auch das Obst und die Früchte einem oder zwei guten Arbeitern um den dritten Theil des Nutzens zu verleihen. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 931. t. **8.** (1641.) Der Bericht des Landvogtes, daß der Hausrath des Schlosses gar schlecht und dessen sehr wenig sei, so wie die Anfrage, ob die Güter auf etliche Jahre verliehen werden könnten, weil die Verleihung für die Obrigkeiten und für die Landvögte nützlicher wäre, wird in den Abschied genommen. Absch. 953. x. **9.** (1642.) Weil im Schloß zu Sargans etliche Bauten nothwendig sind, so wird dem Landvogt befohlen, das Nothwendige mit Bescheidenheit zu bauen. Wenn etwas Namhaftes zu bauen wäre, soll er sich bei Glarus darüber Rathsholen. Wegen des Baues und des landvögtlichen Aufrittes soll Landammann Elmer den Augenschein

einnehmen und Bericht erstatten. Absch. 985. z. **10.** (1642.) Da nicht alle Gesandten in Betreff des von Landammann Elmer zu Sargans erstatteten Berichtes über den genommenen Augenschein instruiert sind, wird die Sache auf künftige Conferenz verschoben. Absch. 988. e.

d. Verschiedenes den Landvogt Betreffende.

**Art. 11.** (1621.) Zürich spricht in einem Schreiben an Lucern sein Mißfallen über den Landvogt von Sargans aus wegen Abstrafung eines Wallenstadters, welcher verborgene Waffen durch das Land nach Bünden schaffen wollte. Die Verhandlung dieser Sache wird auf nächste Jahrrechnung verschoben. Absch. 163. k. **12.** (1630.) Zürich berichtet, daß einem der Gefangenschaft entwichenen Soldaten auf eidgenössischem Gebiet nachgesetzt worden sei. — Zürich soll den Landvogt auf die nächste Tagsatzung nach Baden citieren. Man wird ihm alsdann wegen seines Unfleißes einen Verweis erteilen und befehlen, wie er sich dergleichen Annahmen gegenüber zu verhalten habe. Absch. 532. b. **13.** (1642.) Der Landvogt beschwert sich, daß Glarus der Bogtei in etlichen Punkten Eintrag thue. Das bezügliche Memorial wird in den Abschied genommen. Absch. 985. aa.

e. Rechnungssachen.

**Art. 14.**

Amtsrechnungen.

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.
<b>1617—1618.</b>	3567	11	—	3039	14	—
<b>1618—1619.</b>	3967	17	—	3446	5	—
<b>1619—1620.</b>	2942	14	—	4190	12	—
<b>1620—1621.</b>	3289	9	—	3011	10	—
<b>1621—1622.</b>	—	—	—	—	—	—
<b>1622—1623.</b>	—	—	—	—	—	—
<b>1623—1624.</b>	3481	10	—	3184	—	—
<b>1624—1625.</b>	3512	12	—	3260	10	—
<b>1625—1626.</b>	3847	1	—	3064	12	—
<b>1626—1627.</b>	2333	—	—	2600	12	—
<b>1627—1628.</b>	—	—	—	—	—	—
<b>1628—1629.</b>	—	—	—	—	—	—
<b>1629—1630.</b>	—	—	—	—	—	—
<b>1630—1631.</b>	—	—	—	—	—	—
<b>1631—1632.</b>	—	—	—	—	—	—
<b>1632—1633.</b>	2696	10	—	2046	—	—
<b>1633—1634.</b>	3444	11	—	3035	3	—
<b>1634—1635.</b>	3453	5	—	2878	6	—
<b>1635—1636.</b>	—	—	—	—	—	—
<b>1636—1637.</b>	—	—	—	—	—	—
<b>1637—1638.</b>	4822	—	—	4498	6	—

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.
<b>1638—1639.</b>	3255	18	—	3027	1	—
<b>1639—1640.</b>	2872	18	—	2058	12	—
<b>1640—1641.</b>	3082	15	—	2394	9	—
<b>1641—1642.</b>	4070	14	2	2991	18	—
<b>1642—1643.</b>	3140	11	2	2408	14	1
<b>1643—1644.</b>	3281	12	—	2433	9	—
<b>1644—1645.</b>	2276	11	2	1918	—	—
<b>1645—1646.</b>	3359	18	—	2755	11	—
<b>1646—1647.</b>	3080	7	2	2492	6	—
<b>1647—1648.</b>	—	—	—	—	—	—

Aus dem eidgenössischen Archiv in Aarau: Sargans, Landvogtey Rechnungen Tom. 1.

- Art. 15.** (1623.) In der Rechnung des Landvogts Jakob Trösch hat man gefunden, daß ihm jedes Ort 162 Pfd. schuldig bleibt, weil die Gesandten, die durch Sargans gereist sind, ihren „Mittlohn“ von ihm gefordert und „andere Kosten aufgetrieben haben“. Da es billig ist, daß jedes Ort seine Gesandten selbst besolde, so wird den Landvögten geschrieben, keinem Gesandten in der regierenden Orte Namen viel oder wenig zu bezahlen, sondern sie an ihre Herren und Obern zu weisen. Weil etliche Orte dem Landvogt den obigen Rest noch nicht bezahlt haben, sollen sie ihm beförderlich „einen Willen schaffen“. Absch. 290. l.
- 16.** (1624.) Jeder der katholischen Gesandten wird bei seiner Obrigkeit anbringen, daß Alt-Landvogt Jost Helmlü für den Zustand von seiner Verwaltung her befriedigt werden möchte. Absch. 326. f.
- 17.** (1625.) Zu Abstellung vieler unnöthigen Unkosten wird folgende von Salomon Hirzel und Heinrich Häfky auf Befehl der Orte den 7. Hornung 1625 errichtete Ordnung den 19. Juli bestätigt: 1) Für die Kästfilbi dürfen fortan nicht mehr als 10, für die Kornfilbi nicht mehr als 5 Kronen in der Rechnung passiert werden. 2) Das Bogelmahl bleibt eingezoogen, für den Landvogt dürfen aber dafür nicht mehr als 12 Kronen in der Rechnung erscheinen. 3) Für je einen Jahrmarkt zu Sargans, Wallenstadt und Ragaz, dem jeweiligen der Landvogt abwarten muß, dürfen nicht mehr als 4 Gulden angesetzt werden. 4) Statt der Mahlzeiten, welche bisher den dreißig Landrätthen bei der Sitzung des Landraths gegeben wurden, soll jedem ein halber Gulden gegeben werden. 5) Die Mahlzeiten an den heiligen Tagen werden abgeschafft, und dem Landvogt werden keine Kosten dafür in der Rechnung gutgeheissen. 6) Da endlich die Landvögte bisher für die Fälle ein Geringes verrechnet, das Haupt aber, das den Orten zuständig ist, für sich behalten oder sonst in ihren Nutzen verwendet haben, so wird jetzt den Landvögten auferlegt, die Fälle, und was sie aus dem Haupte lösen oder den Werth desselben den Orten zu verrechnen und nichts in ihren Nutzen zu verwenden. Absch. 365. v.
- 18.** (1627.) Helmlü von Lucern, gewesener Landvogt, fordert an Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus den Rest von seiner letzten Rechnung, den dieselben ihm noch schuldig sind. Zürich und Lucern haben ihm denselben bereits bezahlt. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 435. n.
- 19.** (1627.) Der gewesene Landvogt, Johann Bürsch, hat in seiner Rechnung die neulich gemachte Moderation überschritten, so daß man ein schlechtes Gefallen an derselben hat. Es wird darum verordnet, daß man dieser Moderation fleißig nachgehen und sie halten soll. Ibid. s.
- 20.** (1630.) In der jüngst im Sarganserland gemachten Reformation findet sich die

Bestimmung, daß die Landvögte die Leibfälle, von denen sie früher nur den halben Theil in Rechnung gebracht haben, vollkommen, was sie von einem lösen, oder wie derselbe geschätzt worden, verrechnen sollen. Etliche alte Landvögte haben sich nun dahin geäußert, daß man, weil die Landvogtei ziemlich schlecht sei und die Landvögte sich ohne das schwerlich erhalten können, wenn einer wie sichs gebühre, „fahren wolle“, ihnen den halben Theil der Leibfälle, wie früher, und auch, wie im Rheinthal, von den Bußen den zehnten Pfening überlassen möchte. Weil die Gesandten ohne Instruction und im Zweifel sind, ob es rathsam sei, die confirmierte Ordnung gleich also zu brechen, nimmt man die Sache in den Abschied, um sie den Obrigkeiten vorzulegen. Absch. 536. k. **21.** (1632.) Der Alt-Landvogt Johann Würsch hat der neuen Moderation gemäß die Fälle vollkommen in die Amtsrechnung gestellt. Da früher der halbe Theil dem Landvogt gehört hat und man seitdem der Fälle halber bei der Moderation auch nicht gänzlich verblieben ist, sondern dieselben nach dem alten Brauch hat verrechnen lassen, so verwendet sich Unterwalden dafür, daß dem Landvogt Würsch der völlig eingerechneten Fälle halber, wie Andern, eine Ergezlichkeit geschöpft werden möchte. Da man deswegen keine Instruction hat, so wird der Antrag in den Abschied genommen. Absch. 596. g. **22.** (1640.) Der Landvogt hat dieses Jahr nur den halben Theil der Fälle verrechnet und geglaubt, der andere halbe Theil gehöre ihm. Es hat sich aber gefunden, daß seit der Moderation jeder Landvogt die Fälle ganz verrechnet habe, weshalb ihm befohlen wird, das Fehlende in der künftigen Rechnung zu ergänzen, wofür man ihm dann bei seinem Abzug etwas verehren kann. Absch. 931. w. **23.** (1647.) Weil über die Reise des Landvogtes nach Baden, wenn er die Rechnung ablegt, große Kosten ergehen, ist man der Ansicht, daß dem Landvogt ein Bestimmtes dafür ausgezahlt werden sollte. Für einmal wird dem Landschreiber befohlen, dem Landweibel anzuzeigen, daß man sich mit dem Bericht des Landschreibers begnügen wolle, und daß der Landweibel zu Ersparung der Kosten zu Hause bleiben solle. Absch. 1133. u.

## 2. Justizsachen.

### a. Appellationen.

**Art. 24.** (1644.) Der Landvogt bringt vor, daß er jährlich drei Tage mit nicht geringen Kosten zu Ragaz in des Gotteshauses Pfäfers niedern Gerichten das Maiengericht halten müsse. Nach den Aussagen aller alten Amtleute seien die Appellationen immer vor den Landvogt gezogen worden; jetzt aber wolle das Gotteshaus die Appellationen von dem Maiengericht an sich ziehen. — Es wird erkannt, daß die Appellationen vor den Landvogt gehören, zumal derselbe mit dem Gericht auch die Kosten habe. Absch. 1041. s.

### b. Arreste.

**Art. 25.** (1625.) Die katholischen Gesandten heben den Arrest, den der Landvogt auf Anhalten des Pulvermachers zu Wartau auf das von etlichen Bündnern gekaufte Getreide gelegt hat, wieder auf und verweisen denselben auf die eigenen Güter des Obersten Rudolf von Salis. Absch. 371. k.

### c. Fertigungen.

**Art. 26.** (1640.) Wegen der Fertigung der Güter wird an die Erzherzogin Claudia und an die Städte St. Gallen und Chur geschrieben. Absch. 931. v.

## d. Auslieferung von Verbrechern.

**Art. 27.** (1620.) Da die von Feldkirch sich weigern, den Spagnoletto dem Landvogt zu Sargans auszuliefern, wird beschlossen, nochmals um die Auslieferung freundlich anzufuchen und nochmals den gewöhnlichen Revers anzubieten und das Ansuchen auch an Erzherzog Leopold zu richten. Absch. 121. d.

**28.** (1620.) Da die zu Feldkirch sich beschweren, den verhafteten Spagnoletto dem Landvogt zu Sargans zu überantworten, soll Zürich ersucht werden, nochmals in der regierenden Orte Namen bei ihnen darum anzuhalten. Was mit jenem weiter vorzunehmen sein wird, darüber kann man sich dann zu Baden unterreden. Absch. 124. i.

**29.** (1620.) Herzog Leopold hat die Remission Spagnolettos bewilligt; dem Landvogt wird wegen desselben ein Befehl zukommen. Absch. 132. b.

**30.** (1620.) Zürich ist der Ansicht, daß man den ausgelieferten Spagnoletto von Sargans nach Baden führen lassen solle. Die katholischen Gesandten halten aber für besser, daß derselbe von dem Landvogt zu Sargans und von dem zu Luis ober dem Landschreiber daselbst examinirt werde. Dabei wird vermeldet, daß man wohl leiden möge, daß auch die von Zürich einen Gesandten dazu abordnen. Absch. 146. f.

## e. Bestrafung von Ehebrüchen.

**Art. 31.** (1640.) Der Landvogt bringt vor, daß die Landvögte von Schwyz und Glarus die Bestrafung der Ehebrüche und der Blutschande ansprechen, während doch nur die niedern Gerichte nach Gaster gehören, das Malefiz nach Sargans. Die Gesandten sind der Ansicht, daß Ehebrüche und Blutschande in das Malefiz gehören, wenn nicht besondere Verträge vorhanden seien. Die Gesandten von Schwyz und Glarus glauben, daß ihre Herren und Obern Rechtame dafür haben, und nehmen die Sache ad referendum. Absch. 931. s.

**32.** (1641.) Schwyz und Glarus sprechen zu Quarten und Quinten, wo sie die niedern Gerichte haben, die Bestrafung der Ehebrüche an. Landvogt Christian Schön begehrt deshalb Rath in der Meinung, daß die Ehebrüche allenthalben zum Malefiz gerechnet werden. Da die Gesandten von Schwyz und Glarus ohne Befehl sind, so wird das Begehren ad referendum genommen. Absch. 953. v.

**33.** (1642.) Die Gesandten von Schwyz und Glarus eröffnen, zu Murg, Quarten und Quinten gehöre Alles zu der Jurisdiction der Vogtei Gaster, bloß das Malefiz nach einem Spruch, welcher 1519 zu Einsiedeln ergangen, in die Vogtei Sargans. Der Landvogt von Sargans habe sich nun erlaubt, einen Ehebruch, der daselbst begangen worden sei, zu bestrafen. Obgleich unlängst erkannt worden sei, daß Ehebrüche in den gemeinen Vogteien für malefizisch zu halten seien, so möchten sie doch dagegen protestirt haben. — Dem Landvogt wird geschrieben, mit seinem Verfahren in dieser Sache bis zur nächsten Conferenz innezuhalten und nachzuschlagen, was in den sargansischen Gewahrsamen darüber zu finden sein möchte. Dergleichen wird dem Landschreiber zu Baden befohlen, in der Canzlei daselbst nachzusehen. Absch. 985. II.

**34.** (1646.) Landvogt Kaspar Hirzel berichtet, daß der Landvogt im Gaster einen zu Murg begangenen Ehebruch bestraft habe, während doch diese Bestrafung ihm gebührt hätte. — Die Beschwerde wird in den Abschied genommen. Absch. 1098. g.

**35.** (1647.) Der alte Landvogt hat bei der Rechnungsstellung abermals berichtet, daß die Landvögte von Schwyz und Glarus im Gaster die Ehebrüche zu Murg, Quarten und Quinten abstrafen, während doch die Hoheit daselbst der Herrschaft Sargans zugehöre. Schwyz und Glarus glauben hiezu befugt zu sein. Die beiden Orte werden ersucht, bei nächster Gelegenheit ihre Befugnisse vorzuweisen, damit man wisse, wie sich die Landvögte zu Sargans zu verhalten haben. Absch. 1133. hh.

## 3. Fall.

**Art. 36.** (1644.) Auf eine Anfrage des Landvogtes in Bezug auf die Entrichtung des Falles wird geantwortet, derselbe sei von Brüdern, die in unzertheilter Haushaltung leben, nur beim Ableben des Ältesten zu beziehen. Absch. 1041. r.

## 4. Kindertheilung zu Wartau.

**Art. 37.** (1646.) Zwischen dem Landvogt zu Sargans und dem glarnerischen Landvogt zu Werdenberg ist wegen der Kindertheilung zu Wartau, wo die sieben regierenden Orte der Grafschaft Sargans die Hoheit haben, Streit entstanden, indem der Landvogt zu Werdenberg der Ansicht ist und von Glarus unterstützt wird, daß der Landvogt des Sarganserlandes schuldig sei mit ihm die Kinder zu theilen, welche in einer Ehe geboren werden, von welcher der Mann, zum Schloß Sargans gehörig, sich mit einer Ausländerin verheirathet hat. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 1098. f. **38.** (1647.) Die Gesandtschaft von Glarus bringt in Betreff der Kindertheilung zu Wartau vor, wenn ein zum Schloß Wartau gehöriger Mann sich mit einer fremden Frau, die weder zu Wartau noch im Sarganserland, sondern jenseits des Rheins, in den Bünden oder anderswo daheim sei, sich verheleiche und Kinder zeuge, so habe der sargansische Landvogt solche Kinder jeder Zeit mit dem werdenbergischen getheilt. Wenn dagegen in der Gemeinde Wartau ein zum Schloß Sargans gehöriger Unterthan sich mit einer ausländischen Frau verheirathe, so wollen die sargansischen Landvögte solche Kinder nicht mit den werdenbergischen theilen. Glarus wünsche, daß vermöge des sargansischen Urbars Gleichheit und Reciprocität beobachtet werde. Absch. 1133. gg. **39.** (1648.) Glarus bringt abermals die Kindertheilung zu Wartau zur Sprache. Dem Landvogt wird geschrieben, er solle auf nächste Jahrrechnung die Bestimmungen des Urbars und andere Berichte, welche auf die Sache Licht werfen, mitbringen. Absch. 1151. u.

## 5. Abzug.

**Art. 40 und 41.** (1643.) Weil Glarus angefangen hat, gegenüber Sargans den Abzug zu nehmen, so trägt man dem Landvogt auf, von dem Gut, das aus dem Sarganserland nach Glarus gezogen wird, den Abzug ebenfalls zu nehmen. Glarus fragt nun an, ob man beabsichtige mit dem Abzug noch weiter zurückzugreifen, als bis auf die Zeit, da es angefangen den Abzug zu nehmen. Man antwortet, daß man nicht weiter zurückgreifen werde, als bis auf jene Zeit. Absch. 1007. ee u. rr.)\* **42.** (1644.) Der Landvogt bringt vor, daß die Gemeinden von dem Gut, das über den Rhein gezogen wird, 15 Gld. Abzug nehmen, wovon die Obrigkeiten nichts erhalten. Man hält dieß für ein Mißverständniß und verordnet, daß den Obrigkeiten 10 Gld., der Gemeinde 5 vom 100 entrichtet werden sollen. Wenn Einer in ein Ort der Eidgenossenschaft zieht, soll er in Beziehung auf den Abzug so gehalten werden, wie jenes Ort die in das Sarganserland Ziehenden halte. Absch. 1041. q. **43.** (1644.) Der Landvogt fragt an, wie er sich in Bezug auf den Abzug von einer zu dem Schloß Wartau gehörigen Person zu verhalten habe, indem nämlich dieser Abzug lange vor der Erkenntniß, welche wegen der Abzüge gemacht worden ist, verfallen

\*) Das Zürcheremplar des Abschieds enthält dieß: Verhandlung zwei Mal, das zweite Mal ohne die Anfrage von Glarus. Diese Wiederholung ist wohl bloßes Versehen des Schreibers.

gewesen sei. — Man läßt es bei dem letztjährigen Beschlusse verbleiben, also daß nicht zurückgegriffen und von der betreffenden Person kein Abzug mehr gefordert werden soll. Ibid. t.

### 6. Lehenfaden, Urbar.

**Art. 44.** (1623.) S. u. Baden Art. 29. **45.** (1631.) Die regierenden Orte haben zu Malans mitten in den Neben des Bisthums Chur ein Stück Lehenneben. Der Domdecan von Chur hat nun bei dem Landvogt angefragt, ob nicht ein Abtausch mit einem andern zehntenfreien Stück Neben des Bisthums, das ungefähr einen Steinwurf weit in einem Einfang liege, getroffen werden könnte. Weil der Lehenträger, Landshauptmann Dicht von Malans, deswegen Bescheid begehrt, man aber nicht weiß, wie die Sache sich verhält, so nimmt man sie zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied; diese werden sich bei den alten sargansischen Landvögten und anderswo informieren. Absch. 561. e. **46.** (1642.) Ammann Müller zu Wirtau, Leibeigener und Lehenmann von Glarus, war wegen trotziger und beleidigender Worte vom Landvogt zu Werdenberg seines Lehens entsetzt und um 200 Kronen gebüßt worden. Glarus setzte die Buße auf 100 Gulden herab und ließ ihm das Lehen. Wie nun Müller die Buße erlegen wollte, legte der Landvogt von Sargans Arrest darauf unter der Behauptung, daß Müller ungütlich geschehen sei, und überdieß schickte Zürich wegen dieser Sache ein Schreiben an Glarus, ab welchem sich dessen Herren und Obern nicht wenig entsetzten. Nachdem die Gesandtschaft von Glarus den übrigen davon Kenntniß gegeben hat, werden die Gesandten von Zug beauftragt, dem Landvogt Schön von Sargans, ihrem Landmanne zu schreiben und ihn zu ermahnen, von dem abzustehen, worin er Unrecht habe, damit man künftig dergleichen Beschwerden überhoben sein könne. Absch. 970. m.

### 7. Zehntenfaden.

**Art. 47.** (1620.) Der Prälat zu Pfäfers beklagt sich, daß ihm in den Bünden Zehnten hinterhalten werden. — Dem Landvogt wird geschrieben, er solle Bericht einholen, wie es sich mit dieser Sache verhalte. Man kann auch zu Baden mit den bündnerischen Gesandten darüber reden. Absch. 150. i. **48.** (1624.) Für den Fall, daß zu Baden etwas, das den Zehnten des Gotteshauses Pfäfers zu Maiensfeld und in den Bünden betrifft, zur Sprache gebracht werden sollte, soll jedes Ort seinen Gesandten Befehl geben, dem Gotteshaus guten Beistand zu leisten. Absch. 320. g. **49.** (1645.) Es kommt von Seite der gesammten Congregation des Benedictinerordens eine Bitte ein, betreffend den zwischen dem Gotteshause Pfäfers und der Stadt Rapperswyl streitigen Zehnten. Wie früher, so halten die Gesandten der fünf katholischen Orte auch jetzt wieder für das Beste, durch zwei aus den Schirmorten zu ernennende Herren die Sache austragen zu lassen. Dieß wird beiden Theilen mitgetheilt. Absch. 1061. f. **50.** (1645.) Das Gotteshaus Pfäfers berichtet, daß es seit etlichen Jahren mit der Stadt Rapperswyl in einem schweren Streit begriffen sei, und daß dieselbe die in ihrer Jurisdiction befindlichen Gefälle des Gotteshauses mit Arrest belegt habe. — Es wird für das Beste erachtet, Rapperswyl schriftlich zu ersuchen, den Arrest wieder aufzuheben und einen gütlichen Vergleich anzubahnen, zu welchem Zwecke jeder Theil zwei Schiedherren ernennen solle. Würde dieses Mittel nicht verfangen, so müßten die regierenden Orte als Schirmherren sich des Gotteshauses annehmen. Absch. 1069. x. **51.** (1645.) In Beziehung auf den Streit zwischen dem Gotteshaus Pfäfers und Rapperswyl wird von den Gesandten von Uri, Schwyz, und Nidwalden gut befunden, daß Rapperswyl den durch Landamman Johann Sebastian Abyberg im vorigen Jahre im Beisein

der Ausschüsse beider Theile aufgesetzten Accord anzunehmen ersucht und ein gleiches Ansuchen auch an Pfäfers gestellt werde. Die Gesandten von Uri sind ohne Instruction dafür, stellen aber die Beistimmung ihres Ortes, sowie auch Nidwalden, in Aussicht. Absch. 1075. a.

### 8. Straßen.

**Art. 52.** (1628.) Im Jahre 1626 war in dem damals waltenden Streit zwischen denen von Ragaz eines Theils und denen von Sargans, Mels und Bilters andern Theils wegen der Fuhr von Wallenstadt gen Malans, Chur und andere Orte ein Urtheil ergangen, daß, was sie zu Wallenstadt geladen, nicht weiter denn getracks in die Suß gen Ragaz geführt und daselbst abgeladen werden solle. Weil denen von Sargans und Mels solches aus vielen Ursachen beschwerlich fällt, so stellt Philipp Marca von Mels im Namen derselben das Ansuchen, man möchte diese Erkenntniß wieder aufheben und sie bei vorigen Beiständen verbleiben lassen. Die von Ragaz dagegen wünschen, daß das Urtheil aufrecht erhalten werde. Obgleich unter Anderm gesagt wird, daß man 1626 nicht recht informiert gewesen und diese Erkenntniß dem Lande schädlich sei, so will man doch keine Aenderung daran vornehmen. Dem Landvogt wird befohlen, dafür sich zu bemühen, die Parteien gütlich zu vergleichen. Wenn nichts auf gütlichem Wege ausgerichtet werden kann, will man die Obrigkeiten davon berichten, welche alsdann ihren Gesandten auf erste eidgenössische Zusammenkunft Befehl geben werden, wie sie sich hierin zu verhalten haben. Absch. 470. l. 53. (1640.) Der Landvogt Bartholomäus von Deschwanden bringt vor, die Erhaltung der Straße am Schollberg erfordere große Kosten, der Zoll aber vermindere sich, weil die Kaufmannsgüter zu Rheineck über den Rhein, wie auch von St. Gallen jenseits über die Steig geführt werden, und dazu noch den jenseits Gelegenen verboten wird, Güter herwärts über den Rhein zu fertigen. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 931. r.

### 9. Zoll und Geleit.

**Art. 54.** (1625.) Das den Sargansern vor dreiundzwanzig Jahren bewilligte Weggeld von 2 Bagen wird bestätigt. Die von Rheineck, welche sich darob beschwerten, verlangen das Gegegnrecht. Weil sie dafür nie eine Bewilligung gehabt, so wird die Sache ad referendum genommen. Mit Bezug auf die schlechte Straße am Schollberg und an andern Orten wird dem Landvogt befohlen, solche in Ehren zu halten, daß jedermann sie brauchen könne. Absch. 365. c. **55.** (1636.) Die von Sargans und Mels legen durch ihre Abgeordneten einen den 12. März 1602 zu Baden der Fuhrleute oder des Weggelds halber ausgestellten Brief vor und begehren dabei geschirmt zu werden. Die von Wallenstadt und Ragaz beschwerten sich aber, daß die von Sargans und Mels die Bestimmungen desselben weiter, nämlich auch auf die Einheimischen ausdehnen wollen, während dieselben nach ihrem Dafürhalten allein auf die Fremden bezogen werden sollten, und dann auch darüber, daß sie meinen, daß die von Wallenstadt und Ragaz dieses Weggeld einzuziehen schuldig seien. Sie begehren deshalb, daß man sie bei den alten Rechtsamen schirmen und solche Neuerung beseitigen möchte. Es wird dem Landvogt geschrieben, Information einzuziehen und dieselbe den Obrigkeiten mitzutheilen. Absch. 788. m. **56.** (1637.) Redner Wüst von Zürich beschwert sich im Namen der Conduttieri d'Annone, Volpi und Lorenzi über eine neue Auflage, welche die Gemeinden Sargans und Mels auf deren Waaren geschlagen, nämlich 10 Kreuzer vom Saum. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten ihre Gesandten auf nächste Jahrrechnung instruieren können. Absch. 810. l. **57.** (1638.) Denen von Sargans und Mels wird auf ihr Ansuchen wegen der

spanigen Fuhrleitenern im Sarganserland bewilligt, auf ihre Kosten eine Gesandtschaft von Zürich, Schwyz, Zug und Glarus ins Land zu erkiehen, welche, mit hinreichendem Befehl versehen, die Sache auszumachen, abgefertigt werden soll. Zu der Gesandtschaft werden von Zürich Seckelmeister Witz, von Schwyz Landammann Rebing, von Zug Hauptmann Trinklcr, von Glarus Landammann Trümpi ernannt. Sie sollen sich den 2. August n. St. zu Sargans einfinden; die Instruction wird ihnen von Baden aus nachgeschickt werden. Absch. 864. m. **58.** (1641.) Es wird erkannt, daß die Zolleinnehmer künftig alle zwei Jahre jedem Landvogt schwören sollen. Absch. 953. y. **59.** (1641.) Kaspar Rüecli, Statthalter und des Rath's zu Glarus, beklagt sich, daß ihm wider alte Gewohnheit von dem Wein, welchen er an seinen eigenen in den Bünden befindlichen Reben mache, im Sarganserland der Zoll gefordert werde, und bittet, dem Zoller zu befehlen, daß er es beim Alten verbleiben lasse. Das Ansuchen wird zu näherer Erkundigung in den Abschied genommen. Ibid. xx.

### 10. Rhein.

**Art. 60.** (1618.) Nachdem die Leute in Sargans mit großen Kosten und Mühen Rheinwuhren gebaut, welche durch die letzten Ueberschwemmungen zerstört worden sind, so werden Zürich, Schwyz und Glarus unverzüglich Gesandte dahin abordnen, welche mit den sargansischen Amtleuten untersuchen sollen, wie dem Uebel zu wehren sei. Dazu sollen sie weder Kosten noch Mühe sparen. Absch. 40. g. **61.** (1619.) Unterwalden glaubt, an die Kosten der Abordnung, welche ins Sarganserland des Rheinwuhrs halber abgeschickt worden ist, etwas zu bezahlen nicht verpflichtet zu sein, sondern dieselben seien den interessierten Orten aufzuerlegen. Die übrigen Gesandten aber sind der Ansicht, daß man sich in dergleichen gemeinsamen Sachen nicht trennen dürfe. Absch. 77. t. **62.** (1620.) Die Gesandten von Glarus beichten ihren Herren und Obern, wie schlecht derjenige, welcher das Fahr am Rhein hat, die Leute und namentlich des Landvogts Boten bediene. Absch. 129. s. **63.** (1643.) Die Gemeinde Ragaz beklagt sich über das schwere und fast unerträgliche Wuhren am Rhein und bittet deßhalb um Steigerung des Weggeldes. Sie wird ihnen bewilligt. Absch. 1007. gg. **64.** (1646.) Es wird geklagt, daß die von Fläsch in den Bünden sich gegen die im Sarganserland wegen der Rheinwuhre unnachbarlich verhalten und die deßhalb gemachten Verträge nicht beachten. — Man läßt hierüber durch einen Ausschuß mit dem gerade anwesenden Oberst Molina reden, schreibt auch an den Landvogt von Salis, sowie an Stadtvogt, Werkmeister und Rath zu Maienfeld. Absch. 1098. h.

### 11. Kriegssachen.

**Art. 65.** (1618.) Der Landvogt begehrt Rath, wie er sich gegen Anmann Zink zu verhalten habe, der dem obrigkeitlichen Verbot zuwider den Venetianern zugezogen sei. Er soll nach Inhalt des bereits erteilten Befehls wider ihn und dessen Hab und Gut procedieren. Absch. 29. f. **66.** (1619.) Lucern soll seinem Landvogt in Sargans im Namen der fünf katholischen Orte als der Mehrheit der regierenden schreiben, daß er sich mit Pulver, Blei und anderm Nothwendigen versehen möge. Absch. 61. d. **67.** (1619.) Der Landvogt zu Werdenberg hat sich unterstanden, wegen einigen Kriegsvolkes, welches zu Feldkirch sich aufhält, in der Vogtei Sargans eine Wache aufzustellen. — Die nach den Bünden reisenden Gesandten sollen diese beseitigen und dafür verordnen, daß der Schollberg mit Wachen versehen werde. Absch. 75. c. **68.** (1619.) Es ist möglich, daß das Löwensteinische Regiment, welches von der Herrschaft Benedig

beurlaubt und von dem Herzog von Württemberg wider den Kaiser in Bestallung genommen worden sein soll, durch Sargans ziehen will. Es wird deßhalb dem Landvogt von den Gesandten der fünf katholischen Orte geschrieben, diese Soldaten nicht mit Ueberwehren oder in großer Anzahl durchziehen zu lassen, sondern nur „alla filata“, auch über ihr Vorhaben sich fleißig zu erkundigen und allfällig bei Tag und bei Nacht an Lucern zu berichten. Absch. 96. n. **69.** (1619.) Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden beschließen, daß dem Landvogt von Sargans befohlen werden soll, das durchziehende venetianische beurlaubte Kriegsvolk „hinder sich zu mahnen“. Wie dasselbe im Zürchergebiet aufgehalten werden soll, wird jeder Gesandte seiner Obrigkeit berichten können. Absch. 102. e. **70.** (1629.) Man will mit dem Schanzen zu Bewahrung des Landes noch innehalten, dagegen soll dem Landvogt eine wohlqualifizierte Person zur Aushülfe bei vorkommenden Ereignissen beigegeben werden. Absch. 502. f. **71.** (1633.) Dem Landvogt von Sargans wird auf seinen Bericht, daß ihm Ambassador du Landé ernstlich verwiejen habe, daß er Soldaten in den Dienst des Kaisers habe werben lassen, von den Gesandten der fünf katholischen Orte zurückgeschrieben, er solle um der Ruhe willen „zu allen Theilen“ dergleichen Werbungen verhindern. Absch. 627. h. **72.** (1633.) Auf das Schreiben des Herrn du Landé, französischen Ambassadors in den Bünden, an die den Thurgau regierenden Orte, welchem Schreiben ein Proceß eines gefangenen Soldaten beigelegt ist, wird dem Landvogt von Sargans geschrieben, daß die Gesandten, wie ihm auch schon von Lucern aus bedeutet worden sei, Mißfallen an seinem Benehmen haben, und daß er die ausreisenden Soldaten und die Aufwiegler bestrafen solle. Absch. 628. e. **73.** (1634.) Dem Landvogt wird aufgetragen, das Schloß mit gebührender Provision an Pulver zu versehen. Absch. 681. k. **74.** (1635.) Die Unterthanen im Sarganserland beklagen sich bei den katholischen Gesandten, daß man ihnen in diesen schwierigen Zeiten weder helfe, noch rathe. Wenn man ihnen nicht einigermaßen helfe, so würden sie genöthigt, bei andern Orten Hülfe zu suchen. Ihr Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 742. b. **75.** (1647.) S. u. Rheinthal, Art. 121.

## 12. Religionsfachen.

**Art. 76.** (1636.) Da berichtet wird, daß in Religionsfachen es an Aufsicht mangle, wird Uri von den übrigen katholischen Gesandten ersucht, dem Landvogt, der aus seinem Orte ist, das Nothwendige deßwegen zu schreiben. Absch. 772. f.

## 13. Ehefachen.

**Art. 77.** (1626.) Die beiden Verwalter des Gotteshauses Pfäfers haben sich bei Lucern beschwert wegen einer Zwinglianischen Person, welche der sieben katholischen Orte leibeigener Mann und in des Gotteshauses Jurisdiction zu Ragaz ist. Derselbe hat sich dort mit einer Zwinglianischen Magd verheirathet und will sich an selbigem Ort niederlassen, was der katholischen Religion zum Nachtheil gereichen würde. Dem Landvogt wird geschrieben, solches als dem gemeinen Dorfrecht zuwider nicht zu gestatten. Absch. 387. m. **78.** (1626.) Der Bischof von Chur, der Prälat zu Pfäfers und der Landvogt von Sargans beklagen sich wegen einer Zwinglianischen Person, genannt Heinrich Dürr (alias Thür), seßhaften Nachbars zu Ragaz, der sich vor einiger Zeit mit einer sectischen Tochter verheirathet und außerhalb des Dorfes bei seinen neugläubigen Kirchengenossen die Ehe vollbracht habe und sich nun vermesse, sich sammt dem Weib zu Ragaz niederzulassen. — Lucern soll dem Landvogt schreiben, den Heinrich Dürr sammt seinem Weib, weil nach altem Recht und Brauch, wenn ein Nachbar außerhalb des Dorfes ohne Erlaubniß der Gemeinde Hochzeit hält,

sein Dorfrecht und seine Gerechtigkeit verwirkt wird, von Ragaz auszuweisen Absch. 403. c. **79.** (1640.) Zürich berichtet, Emanuel Thür, Burger zu Ragaz, habe sich vor einiger Zeit mit Einer von Bartau vermählt und seine Ehe bei dem Prädicanten auf dem Schollberg confirmieren lassen. Der Prälat zu Pfäfers, welchen Thür, freilich ohne Erfolg, um Erlaubniß gebeten habe, sowie die Gemeinde Ragaz seien nun vermöge ihres Land- und Dorfrechtes der Meinung, er habe durch die Heirath außerhalb Ragaz sein Burg- und Dorfrecht verwirkt, während doch sein Vater und die Seinigen jederzeit, ohne daß man wegen ihrer Religion Bedenken gehabt habe, kraft des Landfriedens dort gewohnt haben. — Die Gesandten von Glarus werden ersucht, nach Ragaz zu reiten, mit dem Prälaten zu reden, die Sache womöglich zu accomodieren und an die Obrigkeiten über das Resultat zu berichten. Absch. 931. ee. **80.** (1640.) Die katholischen Orte erhalten vom Prälaten zu Pfäfers ein Schreiben, in welchem derselbe die Orte aus Anlaß der von Thür außerhalb seiner Gemeinde eingegangenen Ehe und der über ihn ausgesprochenen Entziehung des Dorfrechtes von Ragaz bittet, ihn bei seinen Privilegien und seinem alten Herkommen zu schützen; ein zweites gleichen Inhalts von der Gemeinde Ragaz, ferner ein Schreiben, in welchem eine Anzahl Kundschaften enthalten sind, die das Verfahren gegen Thür als im alten Herkommen begründet darstellen sollen. Dieselben werden dem Abschiede beigelegt. Ibid. gg. **81.** (1641.) Landammann Balthasar Müller berichtet über seine Mission wegen des Emanuel Thür, daß er keinen gütlichen Vergleich habe zu Stande bringen können. Da den Gesandten die bösen Consequenzen von Seite des Prälaten zu Pfäfers vorgestellt werden, wenn diejer Thür zu Ragaz geduldet werden sollte, so wird Landammann Müller nochmals von den katholischen Gesandten nach Ragaz abgeordnet mit dem Auftrage, in Verbindung mit dem Landvogt dahin zu wirken, daß Thür von der Bürgerschaft zu Ragaz aus dem Bürgerrecht ausgekauft werde, doch unter der Bedingung, daß er einen Revers ausstelle, in welchem er zu erklären hat, daß ihm diejer Auskauf aus Gnaden, nicht aus Schuldigkeit zu Theil geworden sei. Sein Knecht aber, welcher sich „zum andern Glauben hat verkehren lassen“, soll, weil er ein Fremder ist, fortgewiesen werden. Dem Prälaten wird davon Kenntniß gegeben. Absch. 943. u.

#### 14. Klöster.

##### a. Capucinerkloster zu Sargans.

**Art. 82.** (1618.) Schwyz eröffnet den Gesandten von Uri und Nidwalden, daß in Sargans der katholische Glaube merklich abnehme, und daß die Priester sich ärgerlich betragen; es rath, ein Capucinerkloster daselbst zu bauen, da man, wenn ein Landvogt von Lucern dahin komme, für den Bau eine Ordnung machen könne. Diese Sache soll auf dem nächsten fünförtlichen Tag zur Sprache gebracht werden. Absch. 12. b. **83.** (1620.) Auf Begehren des Landvogts soll man auf dem nächsten Capitel der Capuciner darum anhalten, daß denselben eine Residenz oder ein Kloster zu Sargans anzunehmen gestattet werden möchte, da sie daselbst viel Gutes schaffen können und ihnen am nöthigen Unterhalt nichts mangeln werde. Absch. 121. c. **84.** (1624.) Der Landvogt berichtet wiederum, wie es sich mit den beiden verlassenen Klösterlein verhalte, und stellt die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines Capucinerklosters aus den Mitteln jener Klösterlein vor, zu welchem bereits ein Platz angeboten worden sei. Lucern wird in Folge dessen ersucht, auf dermaligem Capitel die Capuciner zu bitten, dieses Kloster anzunehmen, beim Nuntius um Dispensation und Erlaubniß zur Veränderung der Güter jener beiden Klösterlein anzuhalten. Schwyz wird ersucht, über die Ausführung der Sache zu wachen und gehörige Anordnung zu treffen. Absch. 314. h. **85.** (1647.) Es

wird darauf hingewiesen, wie nützlich und anständig es wäre, für die Väter Capuciner zu Sargans ein Kloster zu bauen. Dem Landvogt wird geschrieben, diesen Vorschlag mit guter Manier an die Landschaft zu bringen, mit den Vorgesetzten zu reden, was für Mittel zur Erbauung eines solchen Klosters vorhanden sein möchten, und über das Resultat seiner Besprechung zu berichten. Absch. 1139. l. **86.** (1648.) Wegen des vorgeschlagenen Baues eines Capucinerklosters sind die Gesandten der fünf katholischen Orte einhellig der Ansicht, daß dieses Kloster, wenn Mittel zum Baue vorhanden oder zu hoffen seien, für die katholischen Bündner sehr ersprießlich sein würde, und daß sich die mitregierenden Orte von der andern Religion nicht wohl widersetzen könnten. Man möchte also darauf bedacht sein, die Möglichkeit des Baues herbeizuführen und von dem Orden die Bewilligung zu erhalten. Absch. 1142. g.

## b. Pfäfers.

**Art. 87.** (1618.) Der Abt von Pfäfers hat den fünf katholischen Orten geschrieben, daß gegen ihn und das Gotteshaus Drohungen ausgestoßen werden. Man spricht dem Abt tröstlich zu und schreibt dem Landvogt, Landshauptmann und Landtschreiber, das Landvolk gerüstet zu halten und allfällig dem Gotteshaus zu Hülfe zu kommen, auch die Wachen um 20 Mann zu vermehren und oberhalb Ragaz zu verlegen; jedoch hält man es für bedenklich, so viel Volk zu schicken, als der Abt verlangt; damit die Bündner zu Unfug desto weniger Anlaß haben, sollen sich keine solchen in der Landschaft Sargans aufhalten dürfen. Lucern wird ersucht, dem Wunsche des Abtes gemäß den Hauptmann Gilg Fleckenstein wieder hinauf zu schicken. Von den Drohungen und der Vermehrung der Wachen wird auch Zürich in Kenntniß gesetzt. Absch. 29. b. **88.** (1622.) In Folge einer Beschwerde des Prälaten zu Pfäfers wegen Lieferung von Korn, welches dem Gotteshause gehört, wird dem Landvogt geschrieben, er solle sich über die Sache erkundigen und je nach Gutfinden suchen zwischen dem Prälaten und den Untertanen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Er soll auch das Ueberlaufen der Bündner hindern. Absch. 260. e. **89.** (1627.) Der Decan des Gotteshauses Pfäfers eröffnet, es sei dem neuerwählten Abt bisher nicht möglich gewesen, den Schirm der Orte nachzujuchen, vornehmlich wegen des großen auf 50,000 Gulden geschätzten Schadens, den das Gotteshaus in Folge der bündnerischen Unruhen erlitten habe. Man möchte ihn daher entschuldigen und auch des Ehrengeldes halber Rücksicht nehmen. Es wird ihm geantwortet, man werde den Prälaten, wie seine Vorfahren, in Schirm aufnehmen, hätte aber gerne gesehen, wenn solches Ansuchen nach altem Brauch vor der Confirmation gestellt worden wäre. Des Ehrengeldes wird er ledig gelassen. Absch. 436. c. **90.** (1631.) Der Abt zu Pfäfers stellt das Ansuchen, es möchte ihm zum Vortheil der Badgäste daselbst die Einführung eines Wochenmarktes zu Ragaz bewilligt werden; zuletzt berichtet er, sein Vorfahr habe mit den Lehensleuten im Sarganserland einen Accord gemacht, daß sie einen Scheffel Gerste, welcher 4 Viertel halte, also entrichten sollten, daß sie für jedes der drei ersten Viertel bloß einen halben Gulden, für das letzte Viertel den jedesmaligen Verkaufspreis oder aber die Materie selbst zu geben hätten. Durch den Tod seines Vorfahren sei der Contract zu Ende gegangen. Weil das Kloster durch die langwierigen Kriegsläufe an seinem Einkommen merklichen Schaden erlitten habe, abgesehen davon, daß der neue Badbau über 14,000 Gulden gekostet habe, sei der Abt genöthigt, die Zinsen künftig laut errichteter Lehenbriefe einzufordern oder die Lehen einzuziehen und anderwärts zu verleihen. Die Orte möchten dem Abt ein Schreiben an den Landvogt erteilen, damit dieser ihm Assistenz leiste und die Lehenleute zur Gebühr anhalte. — Da die Gesandten deswegen ohne Instruction sind, wird dem Landvogt aufgetragen, sich über das Eine und Andere zu erkundigen.

und dann nach Zürich zu berichten, damit man sich nach Gebühr zu verhalten wisse. Absch. 561. f.

**91.** (1638.) Der Prälat von Pfäfers beschwert sich über den auf der letzten Jahrrechnung zu Baden ihm erteilten Schirmbrief. Dem Landtschreiber zu Baden wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte der Auftrag erteilt, einen solchen nach altem Styl auszufertigen. Absch. 842. l. **92.** (1638.) Das Gotteshaus zu Pfäfers legt gegen den Landvogt folgende Klagepunkte ein und begehrt von den Gesandten Abhilfe: 1) daß der Landvogt die Appellation von Ragaz nicht gen Pfäfers, sondern vor sich nach Sargans ziehen wolle; 2) daß er des Gotteshauses Freiheiten schwäche, indem er die Person, die einen ehrlichen Todtschlag begangen, oder deren Pferde aus der Freiheit nehmen wolle; 3) daß er die Gotteshausleute, welche schon bestraft, nochmals strafen wolle und ohne Vorwissen des Abtes auf das Schloß Sargans citiere, während doch die Abstrafung zu Ragaz zu geschehen habe; 4) daß er den Unterthanen des Gotteshauses, welche unterhalb der Saar wohnen und Lehen von den sieben Orten haben, solche ohne Ursache wieder abnehme und dieselben neuerdings verehrschätzen lasse. — Die Sache wird bis zur nächsten Jahrrechnung eingestellt und beiden Theilen geschrieben, sie möchten sich über den eigentlichen Verhalt und die alten Gewohnheiten erkundigen und den Obrigkeiten schriftlich Bericht darüber geben, damit sie ihre Gesandten desto gründlicher instruieren können. Absch. 851. i. **93.** (1638.) Die Streitpunkte des Gotteshauses zu Pfäfers gegenüber dem Landvogt werden erörtert und folgender Spruch gethan: 1) Da es sich durch achtzig- und neunzigjährige Rundschaften herausgestellt hat, daß die Appellation von den Gerichten des Gotteshauses jeweilen an die Landvögte und von diesen an die Obrigkeiten der regierenden Orte gegangen sind, so läßt man es dabei bewenden. 2) Der Bußen halber bleibt es bei dem alten Herkommen, nämlich daß die niedern Bußen in des Gotteshauses Gerichten in Gegenwart der hohen und der niedern Obrigkeiten angelegt und vertheilt werden sollen; das Malefiz aber, worunter der einfache Ehebruch, wie auch andere Ehebrüche begriffen sind, sollen allein der alten Rechtsame gemäß verhandelt und bestraft werden. 3) Des nitbergischen Lehens halber läßt man es bei den deutlichen Bestimmungen des sargansischen Urbars bewenden dergestalt, daß es Lehen sein und bleiben soll; daher das Gotteshaus schuldig ist, den Lehenschilling zu erlegen und einen Lehenträger zu stellen, der die Lehenpflicht erstattet; doch wird ausdrücklich ausbedungen, daß das Gotteshaus dieses Lehens wegen kein Recht haben soll, andere Lehen an sich zu ziehen. 4) Die Gotteshausleute werden gleich den andern Unterthanen vom Landvogte gebüßt. 5) Der „Zimermanigen“ (?) halber läßt man es dabei bewenden, daß sie mit Ausnahme von Grünenfeld fernerhin von den Landvögten „gefehl“ werden sollen (mit dem Fall belegt werden sollen?). 6) Der Prälat soll die Gefangenschaften und Trüßen, welche er erstellt hat, wieder beseitigen, weil dadurch ein Eingriff in die Jurisdiction der Orte geschehe. 7) Man findet es nicht billig, diejenigen Gotteshausleute, welche obrigkeitliche Lehen haben, ohne Ursache von denselben zu stoßen; wird aber ein solches Lehen ledig, so sollen die Landvögte es mit obrigkeitlichen Leuten besetzen. 8) Dem Landvogt werden zwei verwirkte Lehen zur Besetzung mit ehrlichen Leuten übergeben. Absch. 864. r. **94.** (1644.) S. Art. 24. [Man sehe auch Art. 47—51.]

## 15. Locales.

### a. Meß.

**Art. 95.** (1639.) Weil auf das von letzter Tagzung zu Baden aus wegen des Frühmessers zu Meß an den Bischof zu Chur, den Prälaten zu Pfäfers und an den Landvogt zu Sargans erlassene Schreiben noch keine Antwort erfolgt ist, wird beschloffen, nochmals an dieselben zu schreiben. Absch. 915. s.

**Art. 96.** (1646.) Katholisch Glarus, dem die Sache am besten bekannt ist, wird ersucht, wegen des Eisenherrn zu Flums ein umständliches Memorial den Obrigkeiten zu übersenden, damit man über die Sache berathen könne. Absch. 1098. tt.

### 16. Verschiedenes.

**Art. 97.** (1620.) Dem Berner Frisching von Bern, welchem durch einen Schlosserknaben zu Wallenstadt Geld entwedet worden war, wird ein Fürscheiben an den Landvogt von Sargans bewilligt. Absch. 156. e. **98.** (1621.) Jeder Gesandte wird zu berichten wissen, was wegen der von dem Alt-Landvogt des Sarganserlandes, Jost Helmi, einem unserer Unterthanen daselbst auferlegten Strafe von 40 Gld. und 30 Gld. Kosten verhandelt worden ist. Absch. 187. m. **99.** (1625.) Laut Bericht magt sich der entsetzte Schultheiß Lendi zu Wallenstadt nichtsdestoweniger die Berrichtungen des Amtes an. Landammann Frischherz von Schwyz wird von den katholischen Gesandten nach Wallenstadt abgeordnet, um über dessen Fehler vollständigen Bericht einzuziehen und je nach Befinden den Schultheiß Bernhard im Amt zu bestätigen. Absch. 371. l. **100.** (1643.) Der gewesene Landvogt Schön der Conferenz der katholischen Orte ein drei Punkte enthaltendes Memorial ein; dasselbe wird in den Abschied genommen in der Hoffnung, daß die Obrigkeiten ihren Gesandten auf die Tagjazung zu Baden auftragen werden, sie zu bestätigen. Absch. 1003. i. **101.** (1643.) Appenzell eröffnet, etliche Personen hätten ausgestreut, daß in der Kirche zu Appenzell ein Panter oder Fähnlein hange, welches durch einen Diener dem Pantermeister zu Sargans genommen und nach Appenzell gebracht worden sei. Die Arbeiter dieser falschen Zulage, zum Beweis angehalten, hätten Alles widerrufen. — Auf den Wunsch Appenzells wird ein Mandat ausgefertigt, welches alle zehn Jahre in Sargans verlesen werden soll, dahin lautend, daß künftig die Verbreiter solcher falschen Zulagen an Ehre, Leib und Gut würden bestraft werden. Appenzell wird dafür eine besiegelte Urkunde ausgestellt. Schwyz und Glarus anerbieten sich, in ihren Bogteien Glarus und Uznach auch eine solche Warnung verlesen zu lassen. Absch. 1007. dd. **102.** (1648.) Abgeordnete des Sarganserlandes bringen vor, das Gotteshaus Schänis habe letztes Jahr wegen der Allgerechtigkeiten eine Erkenntniß erhalten, gegen welche die Landschaft gute Gründe vorbringen könne. — Man befiehlt den Abgeordneten, ein deduciertes Memorial einzugeben. Absch. 1151. v.

## Grafschaft Baden.

### Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
  - a. Landvögte und Landschreiber. Art. 1—9.
  - b. Rechnungsfachen. 10—12.
2. Gerichtsherrn; Uebergrieffe derselben. 13. 14.
3. Marchensachen. 15—21.
4. Justizsachen. 22—26.
5. Lehen- und Zehntensachen. 27. 28.
6. Urbar. 29. 30.
7. Verkauf in todtte Hand. 31.
8. Abzug. 32—44.
9. Umgeb. 45.
10. Märkte; Messe in Zurzach. 46. 47.
11. Straßen. 48—56.
12. Zoll und Geleit. 57—61.
13. Einmattfischerei. 62.
14. Anstände mit dem Bischof von Constanz. 63—65.
15. Anstände mit dem Kloster Einsiedeln. 66. 67.
16. Anstände mit Bern. 68—78.
17. Kriegssachen.
  - a. Allgemeines. 79—103.
  - b. Schützenwesen. 104.
18. Kirchliches. 105—113.
19. Ehefachen. 114.
20. Stifte und Klöster.
  - a. Gnadenthal. 115.
  - b. Leuggern. 116.
  - c. Sion. 117—126.
  - d. Wettingen. 127—132.
  - e. Verenaflist in Zurzach. 133—144.
21. Juden, Zigeuner, Wiedertäufer. 145—151.
22. Locales.
  - a. Baden. 152.
  - b. Birmenstorf. 153—172.
  - c. Grendingen. 173.
  - d. Kaiserstuhl. 174—177.
  - e. Kirchdorf. 178—180.
  - f. Klingnau. 181.
  - g. Mellingen. 182.
  - h. Nordorf. 183—186.
  - i. Spreitenbach. 187—189.
  - k. Würenlos. 190—197.
  - l. Zurzach. 198—205.
23. Verschiedenes. 206—211.

### 1. Verwaltung im Allgemeinen.

#### a. Landvögte und Landschreiber.

#### Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

##### Landvögte.

<b>1617.</b>	Zürich.	Johann Heinrich Schneeberger und nach seinem Tode Hans Conrad Escher.
<b>1619.</b>	Lucern.	Joseph Amrhyn.
<b>1621.</b>	Uri.	Johann Kaspar im Hof.

<b>1623.</b>	Schwyz.	Johann Gilg Auffermaur.
<b>1625.</b>	Unterwalden.	Philipp Barmettler.
<b>1627.</b>	Zug.	Jacob Blattmann und sein Sohn Ulrich.
<b>1629.</b>	Glarus.	Hans Melchior Hägi.
<b>1631.</b>	Bern.	Johann Franz von Wattenwyl.
<b>1633.</b>	Zürich.	Hans Jacob Hüefli.
<b>1635.</b>	Lucern.	Alphons von Sonnenberg.
<b>1637.</b>	Uri.	Hans Bernhard Schmid.
<b>1639.</b>	Schwyz.	Hans Martin Nigert.
<b>1641.</b>	Unterwalden.	Sebastian Müller.
<b>1643.</b>	Zug.	Konrad Brandenburg.
<b>1645.</b>	Glarus.	Johann Heinrich Eljener, genannt Witt.
<b>1647.</b>	Bern.	Andreas von Bonstetten und nach seinem Tode Wolfgang von Müllinen.

Landschreiber.

<b>1618.</b>	Johann Melchior Büeler.
<b>1638.</b>	Johann Franciscus Ceberg von Schwyz.

**Art. 2.** (1618.) Nachdem in der Rechnung des Landvogtes zu Baden gefunden worden, was für große überflüssige Kosten durch den Aufritt der Landvögte den regierenden Orten erwachsen, wird jeder Ort ersucht, seine Gesandten für die nächste Tagung zu instruieren, wie hierin Ordnung gemacht werden könne. Absch. 24. l. **3.** (1619.) Durch den Aufritt der Landvögte werden große und unnöthige Kosten verursacht; auch die Gotteshäuser werden unbescheiden überlaufen und beschwert. Es möchte also gut sein, in Baden mit Zürich darüber zu reden und dann das Weitere vorzunehmen. Absch. 59. **4.** (1619.) S. Deutsche gemeine Vogteien überhaupt. Art. 12. **5.** (1623.) Weil den Obrigkeiten bei dem Aufritte der Landvögte zu Baden große Kosten erwachsen, so soll es bei der deswegen gemachten Ordnung verbleiben. Einem Landvogt wird für den Aufritt nicht mehr als 200 Pfd. gegeben und derselbe auf dem Rathhaus bestätigt. Das Mahl im Schloß ist abgestellt. Die Aufritte sollen in nicht so starker Zahl, wie bisher, stattfinden; dazu sollen die Orte die Ihrigen anhalten und verwarnen. Absch. 290. **6.** (1627.) Aus gewissen Ursachen und zu Vermeidung vieler Ungelegenheiten soll der Landvogt beauftragt werden, zwei Schlüssel zur Canzlei machen zu lassen, von welcher der eine von dem Landvogt, der andere von dem Landschreiber verwahrt werden soll. Absch. 411. f. **7.** (1637.) Es ist schon früher verabschiedet worden, daß der Landvogt mit nicht mehr als ungefähr fünf und zwanzig Pferden aufreiten und das Mahl, welches am Montag darauf im Schloß gehalten zu werden pflegte, abgestellt sein solle. Dieß ist aber von etlichen Landvögten nicht beobachtet worden, und es erwachsen daraus nicht allein den Obrigkeiten, sondern auch den Landvögten große und unnöthige Kosten, besonders weil gleich beim Aufritt ein gar köstliches Nachtmahl mehrentheils den Herren Ehrengesandten der dreizehn Orte im Herrengarten gegeben wird, wobei die geladenen Herren selten, wohl aber viel ungeladenes unverschämtes Gefindel erscheint, so daß dabei bedeutende Unordnungen vorkommen und große Unkosten entstehen. Es wird deshalb neuerdings verabschiedet, daß künftig nicht allein dieses Nachtmahl im Herrengarten, sondern

auch das darauf im Schloß folgende abgestellt sein und des Aufrittes halber an gedachtem Abschied festgehalten werden solle. Absch. 815. i. **8.** (1644.) Weil die zum Schloß Baden gehörigen Matten bisweilen aufgebrochen und geackert werden, so wird dem Eid des Landvogtes beigefügt, daß er die Matte als solche belassen und in gebührenden Ehren halten solle. Absch. 1041. w. **9.** (1646.) Der Landvogt der Grafschaft hat für seine Ansprache statt der angewiesenen Schulden und Bußen das österreichische Erbeinigungsgeld bis an eine geringe Summe bezogen. Es wird den Obrigkeiten anheimgestellt, ob es hiebei verbleiben oder ob der Landvogt seinen Ausstand in anderem Weg beziehen solle. Absch. 1087. d.

## b. Rechnungsjahren.

**Art. 10.**

## A m t s r e c h n u n g e n .

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.
<b>1617—1618.</b>	} fehlen.					
<b>1618—1619.</b>	}					
<b>1619—1620.</b>	5167	14	8	5430	11	—
<b>1622—1623.</b>	7382	6	—	5144	—	—
<b>1627—1628.</b>	2783	11	—	4458	3	—
<b>1629—1630.</b>	4245	5	—	5534	5	—
<b>1630—1631.</b>	5520	—	—	5619	—	—
<b>1631—1632.</b>	4583	15	—	3952	10	—
<b>1633—1634.</b>	3409	14 $\frac{1}{2}$	—	3636	4	—
<b>1634—1635.</b>	4030	14	—	3725	8 $\frac{1}{2}$	—
<b>1635—1636.</b>	4030	14	—	3725	8 $\frac{1}{2}$	—
<b>1636—1637.</b>	4282	3	—	3887	5	—
<b>1637—1638.</b>	6017	8	—	8731	15	—
<b>1638—1639.</b>	7908	10	—	9492	18	—
<b>1645—1646.</b>	2239	8	—	4257	2	1
<b>1646—1647.</b>	5416	4	—	6110	6	1
<b>1647—1648.</b>	3444	3	3	3428	13	—

Daneben noch Einnahmen an Früchten.

Diese Rechnungsübersichten sind dem eidgenössischen Archiv in Aarau entnommen.

**Art. 11.** (1624.) Weil in den Rechnungen der Landvögte vielerlei unter die Ausgaben gerechnet worden ist, was nothwendiger Weise abgeändert werden muß, so wird durch einen Ausschuß der Grafschaft Baden oder deren Landvögte folgende Ordnung gemacht, welche ihrem Amtseid angehängt und jedes Mal bei Abnahme der Rechnung auf den Tisch vor die Gefandten gelegt und genau beobachtet werden soll. 1) Für das Mahl im Herrngarten und den ganzen Auftritt sollen dem Landvogt nicht mehr als 200 Pfund gegeben und in der Rechnung passirt werden. Für das Mahl im Schloß, das zu halten jedem frei gestellt sein soll, wird man nicht mehr als 40 Pfund gutmachen. 2) Für das Mahl, das der Landvogt hält, wenn er und die Amtleute an die Zurzacher Messe reiten, wird man auch nicht mehr als 70 Pfund in der Rechnung gutheissen. Das Mahl beim Heimreisen ist ganz abgestellt. 3) An Landtagen soll Jedem,

der dazu gehört, nämlich dem Landvogt, Landschreiber, Untervogt und Substitut eine halbe Krone, wie auch an Bußentagen jedem ebensoviele und den Untervögten sammt dem Läufer ein Franken dafür gegeben und nicht mehr verrechnet werden. 4) Als „Gutjahr“ sind dem Landvogt geordnet 60 Pfund. Davon soll er dem Landschreiber und Untervogt jedem 1 Sonnenkrone geben, dergleichen auf die vier Stuben zu Baden, den acht Untervögten, Läufern, dem Trompeter, Zoller und den Wächtern jedem einen Käse oder einen guten Gulden dafür sammt dem weißen Ziger aufs Rathshaus. 5) Für diejenigen, die durchs Jahr Holz, Heu und Stroh zum Schloß führen oder Anderes, was dem Landvogt verehrt und zugeführt wird, wie auch denen, welche die Schloßmatten heuen und emden, wird man dem Landvogt in der Rechnung fürderhin nichts mehr passieren lassen; weil derselbe alle Nutzung einnimmt, soll er auch die Kosten tragen. Des Heues halber beim Abzug eines Landvogts verbleibt es bei dem Artikel im badischen Urbar. 6) Wenn der Landvogt oder die Amtleute in der Obrigkeiten Geschäften beim Hin- und Wiederreiten „Lezi“ geben, wird man ihnen selbige nach Gebühr gutheissen und passieren lassen; wenn sie aber in streitiger Parteien oder Anderer Namen ausreiten oder gebraucht werden, sollen dergleichen Kosten nicht den Obrigkeiten, sondern den Betreffenden angerechnet werden. 7) Denen, so Gefangene zum Schloß bringen, soll Jedem ein Dicker und nicht mehr, auch weder Essen noch Trinken in der regierenden Orte Namen gegeben werden. 8) Die Zinssteuer des Schlosses Baden sollen bei Ablieferung ihrer schuldigen Zinsen auf die Obrigkeiten hin nichts verzehren. Dem Landvogt steht es frei, aus dem Seinen ihnen etwas geben zu lassen; in der Rechnung wird man dergleichen Ausgaben nicht mehr dulden. 9) Des Läufers zwei Mütt Kernen, und was der Landvogt des Schlosses wegen an Früchten und sonst hin und wieder ausgeben muß, soll von der Orte Einkommen abgezogen und der Werth dafür verrechnet werden. 10) Die Schloßreben haben die Landvögte künftig in ihren eigenen Kosten bebauen zu lassen und dagegen auch den Nutzen davon zu nehmen und nichts mehr dafür zu verrechnen. Sie sollen aber die Reben in guten Ehren halten, daß kein Anlaß zu Klagen gegeben wird. Die Beiboten der neu aufzuführenden Landvögte werden jedesmal die Reben beschauen und, falls sie Mangel daran finden, davon den Gesandten Kenntniß geben, die alsdann den abgehenden Landvogt zum Ersatz des Schadens anzuhalten haben. Absch. 324. l. 12. (1645.) Wegen der großen Kosten und Ausgaben wird auf Gefallen der Obrigkeiten hin folgende Moderation gemacht: Die Untertanen sollen zwar an den von Alters her gebräuchlichen Orten beeidigt werden, aber der Landvogt dabei so sparsam verfahren als möglich. Der Läufer soll dem Landvogt wegen seiner Botenlöhne in Weisheit des Landschreibers jährlich specificierte Rechnung geben. Die Collationen auf dem Rathshaus, diejenigen, welche bei Theilung der Geleitsbüchsen gehalten werden, vorbehalten, sollen gänzlich abgestellt sein. Der Landvogt soll für jeden Zurzacher Markt wegen der fremden Spielleute nicht mehr als 15 Pfund, „wegen des Sperbers“ für jeden Zurzacher Markt nicht mehr als 20 Pfund verrechnen. Wenn der Landvogt mit den Amtleuten und Untervögten den gebräuchlichen Weinkauf macht, soll man keine Maßzeit mehr auf obrigkeitliche Kosten halten, sondern dem Landvogt und den Amtleuten je 1 fl., den übrigen Personen, die dazu gehören, je eine halbe Krone dafür geben. Den Geleitsleuten soll, wenn sie auf die Jahresrechnung die Geleitsbüchsen bringen, auch keine Maßzeit mehr, sondern jedem 2 Pfund dafür gegeben werden. Absch. 1069. aa.

## 2. Gerichtsherrn; Uebergriffe derselben.

**Art. 13.** (1643.) Es wird berichtet, daß des Siegelns und Schreibens, auch anderer Sachen halber den Obrigkeiten und der Landvogtei von Seiten der Gerichtsherrn viel Abbruch geschehe. Die

Sache wird zur Instructionsertheilung auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 999. cc. **14.** (1643.) Schwyz rügt, daß dem Landvogt von den Gerichtsherrn viel Eingriffe geschehen, und daß etlichen derselben in Beziehung auf das Siegeln, Schreiben und andere Sachen Befreiungen gegeben worden seien; falls seine Gesandten dazu mitgewirkt hätten, solle es widerrufen sein. — Es wird hierauf berichtet, daß wirklich Einiges vorhanden sei, welches den Obrigkeiten zum Nachtheil gereiche, Anderes, welches dem Landvogt wegen des Siegelns und der Canzlei wegen des Schreibens Abbruch thue, wiederum Anderes, worüber sich die Unterthanen zu beschweren haben. — Man befiehlt daher dem Landvogt und dem Land-  
schreiber, über Alles eine Specification auszufertigen und selbige den Obrigkeiten zuzuschicken, damit man alsdann besser instruieren könne. Absch. 1007. ll. [S. auch Art. 25.]

### 3. Marchensachen.

**Art. 15.** (1641.) Auf Bitte derer von Bremgarten wird dem Landvogt und dem Landschreiber von den katholischen Gesandten befohlen, die von den vier Sägen erkannten Marchsteine zwischen Dietikon und Ruderstetten nach dem ergangenen Urtheil zu setzen und darüber nach dem entworfenen Concept den Brief auszufertigen, wenn gleich der Schiedherr von Zürich Einwendungen machen wolle. Absch. 943. w. **16.** (1644.) Der Landvogt berichtet, daß Zürich einen laut rechtlicher Erkenntniß zwischen Ruderstetten und Dietikon errichteten Marchstein zu ändern beabsichtigt habe. Es wird ihm von den katholischen Orten befohlen, sich dem Beginnen zu widersetzen, bis die Sache auf der Tagsatzung zu Baden zur Sprache komme. Absch. 1030. h. **17.** (1644.) Vor ungefähr drei Jahren sind im Amt Dietikon zwischen den Gerichtsherrlichkeiten des Gotteshauses Wettingen und der Stadt Bremgarten etliche Marchsteine durch Ausgeschosse in Beisein des Landvogtes erneuert worden, unter andern einer zu Hohenstraß ob der Gasse gegen den Fridlisberg hinauf. Landvogt Schneeberger von Zürich hat nun diesen Stein ausgraben und unterhalb der Gasse einsetzen lassen in der Meinung, daß der Stein den urdorfischen Gerichten zum Präjudiz oberhalb der Gasse eingesetzt gewesen sei. Da man aber Bericht erhalten hat, daß derselbe in der Grafschaft Baden Hoheit sei und daß, wo der Stein stehen solle oder nicht, allein die niedern Gerichtszwinge betreffe, so verordnet man, daß der Landvogt sammt den Amtleuten allen drei Parteien einen Tag bestimmen solle, und daß der Stein, nachdem dieselben sich auf einen Augenschein hin oder sonst verglichen hätten, wieder eingesetzt werden solle. Absch. 1041. x. **18.** (1645.) Es wird berichtet, daß der Marchstein zu Hohenstraß, der unlängst ob der Gasse eingesetzt, seither aber wieder ausgegraben und unten an die Gasse verlegt worden ist, noch nicht wieder gesetzt worden sei. — Dem Landvogt und den Amtleuten wird der Auftrag gegeben, daß sie den drei interessirten Parteien bis auf Michaelis einen Tag ansetzen, alsdann mit ihnen auf den Augenschein reiten und den Stein womöglich mit Einwilligung aller drei Parteien wieder einsetzen. Ist die Einwilligung derselben nicht erhältlich, so sollen die Berordneten bei nächster Gelegenheit wieder berichten. Absch. 1069. bb. **19.** (1646.) In Betreff des besprochenen Marchsteines soll darauf geachtet werden, daß die regierenden Orte in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden. Absch. 1102. k. **20.** (1647.) Wegen einer Marchstreitigkeit zwischen den Gemeinden Wettingen und Otelfingen läßt man einen Augenschein einnehmen; wegen der Dichtigkeit des Holzes aber kann man die eigentliche Beschaffenheit der Sache nicht erkennen. Es wird deßhalb für gut befunden, daß beide Theile in dem streitigen Bezirk an der Glanzensfluh das Holz weghauen lassen und alsdann die Landvögte von Baden und Regensberg sammt den beiderseitigen Landschreibern nochmals einen Augenschein einnehmen und über das Resultat Bericht

geben sollen. Absch. 1133. cc. **21.** (1648.) In Bezug auf die March an, ob und unter der Glanzensfluß soll es bei dem Vergleich, der zwischen dem Landvogt und dem Obervogt auf Regensberg im Einverständniß mit den Gemeinden Bettingen und Detslingen abgeschlossen worden, verbleiben. Der Vergleich soll sammt der Erläuterung dem 1471 gemachten Marchbrief angehängt werden. Absch. 1151. l.

#### 4. Justizsachen.

**Art. 22.** (1637.) Zwischen dem Landvogt und dem Landschreiber der Grafschaft Baden einerseits und dem Gotteshaus Bettingen andererseits besteht ein Streit, betreffend die Befugniß der Ausfertigung der Testamente, Ausrichtungen, Aussteuerungen und Mannrechte. Nach Anhörung beider Theile wird erkannt: Die Ertheilung und Ausfertigung der Mannrechtsbriefe in des Gotteshauses niedern Gerichten soll einzig und allein durch die Amtleute der Landvögte geschehen. Aussteuerungs-, Ausrichtungs- und Vergabungs- oder Gemächtsbriefe sollen durch des Gotteshauses Schreiber ausgefertigt und mit des Abts, als Gerichtsherrn, Siegel besiegelt werden. Bei den Auskäufen, Aussteuerungen und Ausrichtungen sollen die Amtleute in der Parteien Kosten auch anwesend sein, damit der Abzüge, Fälle oder anderer obrigkeitlichen Sachen wegen nichts unberücksichtigt bleibe. Im Uebrigen verbleibt es bei dem 1612 gemachten Verträge und bei dem Inhalt des Urbars. Wenn das Gotteshaus in seinen niedern und der Landvogtei hohen Gerichten den Seinigen Geld leihet oder etwas verkauft, wofür Briefe und Siegel nöthig sind, soll selbiges durch des Gotteshauses Schreiber geschehen und mit dem Siegel des Landvogtes bekräftigt werden. Dem früher errichteten Abschied, daß in den Gotteshäusern keine Fremden, sondern einheimische Eidgenossen zu Schreibern gebraucht werden sollen, soll jeder Zeit nachgekommen werden. — Abt und Gotteshaus nehmen dieses alles gutwillig an und geben auch den auf der Jahrrechnung 1625 erhaltenen Brief, worin solche Punkte und Bewilligungen enthalten sind, durch welche künftig mehr Irrung und Angelegenheit als Nutzen für das Gotteshaus entstehen könnte, wieder heraus. Absch. 823. m. **23.** (1642.) Uri bringt vor, sein Landmann Franz Bruner habe für seine Schwester, gegenwärtig Conventsfrau zu Hermatschwyl, viel Geld ausgegeben und große Kosten erlitten auf das Versprechen hin, welches ihm von der Schwester, sowie auch von seinem Better, dem Herrn Heinrich Heill, gegeben worden sei, daß ihm nicht allein die Kosten ersetzt, sondern auch testaments- oder sonst verehrungsweise eine Belohnung nach dem Absterben des Heill werden solle. Nachdem nun derselbe gestorben und seine Verlassenschaft in das Kloster Hermatschwyl gezogen worden sei, wolle man ihm nichts geben, auch vor keinem weltlichen Richter, sondern nur vor dem Legaten das Recht bestehen, was der eidgenössischen Jurisdiction sehr präjudicierlich sei. — Dem Landvogt wird befohlen, die Parteien zu citieren und den ordentlichen Rechtsgang einzuleiten. Absch. 995. r. **24.** (1643.) Victor zum Staal von Solothurn wünscht, daß ihm wegen ausstehender Zinsen, welche ihm etliche Städte und Landschaften im Elsaß und Sundgau, darunter Mähmünster auch begriffen, schuldig sind, auf die Handelsleute von Mähmünster in Zurzach ein Arrest bewilligt werde. Es wird an genannte Stände ein Warnungsschreiben erlassen und dem Landvogt aufgetragen, allfällig nach Beschaffenheit der Sachen zu verfahren. Absch. 1007. o. **25.** (1647.) Es wird vorgebracht, daß seit einigen Jahren etliche Gerichtsherrn die gerichtlichen Händel von den Bauerngerichten an sich ziehen und so den Unterthanen mehr Kosten verursachen, während früher die Appellationen von den Bauerngerichten, die in des Gerichtsherrn Namen besetzt und gehalten werden, gleich an den Landvogt gegangen seien; daß auch letztes Jahr verabschiedet worden sei, daß man im Thurgau dergleichen Neuerungen nicht gestatten wolle; dergleichen, daß etliche Gerichtsherrn

wider die Verträge bei den Erbtheilungen den Landvogt oder jemand in dessen Namen nicht mehr dulden wollen, wodurch den Obrigkeiten mithin „viel verabsäumt werden möchte.“ — Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 1133. bb. [S. auch Art. 13. 14.] **26.** (1648.) Auf die Anfrage des Landvogts, ob die Unzucht, welche Ledige mit Ledigen begehen, nicht auch gestraft werden sollte, wird geantwortet, dieselbe soll nach Gestalt der Sache gebüßt und etwa mit 10 Pfund bestraft werden. Absch. 1151. l.

### 5. Zehen- und Zehntenfachen.

**Art. 27.** (1641.) Procurator Johann Ludwig Egloff, Burger und Wirth zum Stadthof in Baden, bringt vor, daß ihm, als er von Schultheiß Silbereisen den Stadthof gekauft habe, angezeigt worden sei, es habe ein jährlicher Zins von 30 guten Gld. zu Gunsten der Obrigkeiten darauf. Seitdem habe er vernommen, daß die Obrigkeiten diesen Zins bisher zwar genommen, aber nach Belieben 25 rhein. Gulden fordern könnten. Man möchte den Zins auf ein Bestimmtes taxieren, damit er sich gegen seinen Verkäufer zu verhalten wisse. — Der Zins wird auf Gutheiß der Obrigkeiten hin auf 40 Gld. jährlich fixirt. Absch. 953. ss. **28.** (1642.) In einem Streit zwischen dem Prälaten von St. Blasien, dem der große Zehnten im Siggenthal gehört, und Heinrich Meyer von Siggingen wird erkannt, daß dieser, sowie andere Bauerleute, ohne Erlaubniß des Zehntherrn keine Aecker zu Mattland machen solle. Wenn die Betreffenden meinen, daß der Zehntherr sich wider die Billigkeit weigere, so soll die Entscheidung nach der Ordnung vor den Landvogt kommen. Absch. 985. pp.

### 6. Urbar.

**Art. 29.** (1623.) 1. Weil die Urbare der Graffschaft Baden und des Sarganserlandes einer Vereinigung bedürfen, so werden Zürich und Lucern bis Verenä in aller Orte Namen Gesandte nach Baden schicken und die richtige Instandstellung beider sich angelegen sein lassen. 2. An eben diese Herren wird das Begehren des Prälaten von Wettingen wegen Bestätigung etlicher Briefe gewiesen. Sie sollen dieselben untersuchen und je nach Befinden consentieren oder die Sache vor die erste Tagleistung bringen. 3. Dasselbe gilt von dem Begehren des Landshauptmanns in Sargans laut seines eingelegten Memorials, sowie von dem Ansuchen von Mellingen um Vermehrung des Zolls, da sie die Brücke damit nicht erhalten können. Absch. 290. i. **30.** (1624.) Das Urbar von Baden zu bereinigen und andere noch unerörterte Punkte beizulegen, sind verordnet: Statthalter Hirzel, Landvogt Sonnenberg, Landammann Frischherz und Landammann Häfssy. Diese werden sich zu gelegener Zeit nach Baden begeben und die Sache an die Hand nehmen. Absch. 324. m.

### 7. Verkauf in todte Hand.

**Art. 31.** (1644.) Nachdem die Gesandten Zürichs und Berns verreist sind, wird der Kauf des Wirthshauses und des Fahrz zu Wettingen durch den Abt daselbst bestätigt, zumal da das Gotteshaus früher auch schon im Besitz derselben gewesen ist. Es soll dieß aber der gemachten Ordnung, daß ohne Bewilligung der Obrigkeiten nichts in todte Hand gekauft werden dürfe, nicht nachtheilig sein. Der Landschreiber zeigt an, Zürichs Gesandtschaft habe vor ihrer Abreise gegen die Kaufsbewilligung, mit welcher keine Gleichheit gehalten werde, protestirt. Absch. 1041. hh.

## 3. Abzug.

**Art. 32.** (1618.) Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug werden ersucht, ihre Stimmen über den angenommenen Vergleich mit der Stadt Baden des Abzugs halber beförderlichst nach Lucern zu schicken. Absch. 8. i. **33.** (1619.) Kaiserstuhl bittet, daß man ihm den Abzug, wenn in Zukunft einer beim weißen Kreuz außerhalb Kaiserstuhls fallen würde, theilweise zukommen lasse. Da die regierenden Orte nur 5 vom Hundert, Kaiserstuhl aber 10 vom Hundert beziehe, so gehe dadurch den regierenden Orten nichts ab, und sie könnten als arme Leute ihre Stadt desto besser im Baue und Andern erhalten. Ebenso beim Kaiserstuhl, daß ihm die Hälfte des Umgeldes beim weißen Kreuz zuerkannt werde, das eine ansehnliche Summe abwerfen würde, bisher aber nicht gefordert worden sei. Diese Begehren werden als nicht unbillig ad referendum genommen. Absch. 77. l. **34.** (1619.) Die acht alten Orte, welchen die Mannschafft zu Thengen, Bienheim und Herderen zugehörig ist, machen Anspruch auf den Abzug daselbst. Daselbst präntendiert der Graf von Sulz, welcher die Hoheit daselbst besitzt, auch der Bischof zu Constanz, welcher im Besitze der niedern Gerichte daselbst ist. Die Abgeordneten der drei Gemeinden beschwerten sich wegen des Abzugs, von welchem sie immer frei gewesen seien; sie verwundern sich auch, daß man den acht Orten die Mannschafft daselbst verweigere. Obgleich sie niemals gehuldigt hätten, so wüßten sie doch von ihrem Altvordern nichts Anderes, als daß die Mannschafft den acht Orten gehöre. Sie brauchten auch keinen andern „Trommenstreich“ als den schweizerischen. Bei Aufbrüchen hätten die eidgenössischen Hauptleute ungefragt und öffentlich Volk werben lassen; deßhalb möchte man sie des Abzugs entheben und im alten Zustande bleiben lassen. Diejem Begehren wird entsprochen. Von dem Abzug sollen die Gemeinden, wie bisher, befreit sein. Was davon bereits bezogen worden ist, soll zu drei Theilen unter den Bischof, den Grafen und die acht Orte zu Bestreitung der aufgelaufenen Kosten vertheilt werden. Die Abgeordneten der Gemeinden nehmen den Beschluß dankend an. Die Abgeordneten des Bischofs und die des Grafen von Sulz sind hiezu nicht ermächtigt, wollen aber binnen Monatsfrist eine bestimmte Resolution abgeben. Der constanzische Abgeordnete nimmt den Drittheil des Abzugs an, nicht wegen der Gerechtigkeit, sondern bloß um der aufgelaufenen Kosten willen. Der gräfliche Commissär protestiert gegen das Mannschafftsrecht der Orte, worauf dieselben eine Gegenprotestation einlegen. Absch. 95. c. **35.** (1619.) Propst und Capitel des St. Verenastiftes zu Zurzach lassen ein Memorial übergeben, worin nachzuweisen versucht wird, daß das Mannschafftsrecht zu Kadelburg dem Stifte gehöre. Diese Sache wird, da die Gesandten ohne Instruktion sind, auf eine spätere allgemeine Zusammenkunft verschoben. Ibid. e. **36.** (1620.) Das streitige Geschäft wegen der Mannschafft und des Abzugs zu Kadelburg wird neuerdings vorgebracht. Kadelburg und andere mitinteressierte Gemeinden wünschen bei dem alten Herkommen und der Befreiung von dem Abzug zu verbleiben. Propst und Capitel von Zurzach berufen sich auf die Erkenntniß, welche sie 1616 von der katholischen Tagsagung zu Lucern erhalten haben. — Zürich und Bern erklären, daß Mannschafft und Abzug den acht alten Orten gehören; sie haben Befehl, dahin zu wirken, daß die Mannschafft bei der Grafschafft Baden verbleibe; falls man einen Abzug zu nehmen gesonnen sei, so gehöre diese Gerechtigkeit dem Landvogt zu Baden, widrigenfalls sie protestieren. Die katholischen Orte wollen es bei jener Erkenntniß verbleiben lassen. Bei dieser großen Divergenz der Ansichten nimmt man die Sache wiederum in den Abschied. Absch. 129. g. **37.** (1622.) Der Landvogt berichtet, daß die Untertanen zu Kadelburg sich der Abzüge halber weigern. — Es wird ihm geschrieben, er solle die ergangenen Erkenntnisse handhaben, die verfallenen Abzüge zu Händen der Obrigkeiten einziehen und die Widerstrebenden mit Ein-

ihnen und andern Strafen zum Gehorsam bringen. Absch. 229. c. **38.** (1626.) Der Landvogt schreibt wegen eines Abzugs von dem hinterlassenen Gut einer reichen Wittwe, Verena Wischer von Rumi-  
 kon, der für die Obrigkeiten bei 1400 Gld. ausmacht. — Der Landvogt wird von den Gesandten der fünf  
 katholischen Orte beauftragt, den Abzug einzuziehen und auf nächster Jahrrechnung zu verrechnen. Absch.  
 386. h. **39.** (1626.) Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl bitten um einen Entscheid über die Frage,  
 ob es nicht billig sei, daß sie auch von Geistlichen, welche Gut aus ihrer Stadt ziehen, den Abzug nehmen.  
 Absch. 393. m. **40.** (1630.) Heinrich Schenk von Kastell, Commenthur des deutschen Ordens zu Beug-  
 gen, beklagt sich, daß der Landvogt der Graffschaft Baden von des Christoph von Egri [Ageri?], gewesenen Pfarr-  
 herrn zu Lengnau, Verlassenschaft, welche nach Baden vererbt worden ist, den Abzug genommen habe. —  
 Man läßt ihm antworten, daß man von der Sache keinen eigentlichen Bericht habe, weßhalb man dieselbe  
 bis auf eine Zusammenkunft in Baden verschiebe, um der Amlleute Bericht zu vernehmen und hierauf das  
 Gebührende anordnen zu können. Absch. 546. a. **41.** (1632.) Es ist in einem angefochtenen Fall be-  
 denklich vorgekommen, daß von Hab und Gut, welches allein leibdingsweise besessen und genutzt wird, so  
 daß also nicht das Capital, sondern allein die jährliche Nutzung in andere Orte gezogen wird, von dem  
 Landvogt, wie bisher geschehen, der Abzug genommen werde. Man nimmt die Sache in den Abschied und  
 stellt den Obrigkeiten anheim, ob sie fortan von dergleichen blos leibdingsweise anfallendem und in andere  
 Orte gehendem Gute den Abzug zu nehmen gestatten wollen. Absch. 596. f. **42.** (1642.) Der Land-  
 vogt der Graffschaft Baden und Schultheiß und Rath zu Mellingen sind wegen des Abzugs auf der Bucken-  
 Mühle bei Mellingen streitig, indem jeder Theil glaubt, daß derselbe ihm gehöre. Es wird dem Landvogt  
 sammt den Oberamtleuten nach dem Begehren derer von Mellingen befohlen, den Augenschein einzunehmen  
 und darüber bei erster Gelegenheit zu berichten. Absch. 985. y. **43.** (1642.) In dem Abzugsstreit  
 zwischen dem Landvogt und dem Rath der Stadt Kaiserstuhl wird erkannt, daß der Abzug von allem Gut,  
 welches von dem weißen Kreuz vor der Stadt Kaiserstuhl anderswohin gezogen wird, den Obrigkeiten ge-  
 hören solle, es wäre denn, daß ein Bürger darauf wohnte und von dessen Gut, das der Stadt versteuert  
 worden ist, etwas anderswohin gezogen würde. Weil sodann überall in der Graffschaft Baden die große Maaß  
 gebraucht und dagegen kein Umgeld gegeben wird, so wird erkannt, daß der Wirth beim weißen Kreuz die  
 große Maaß brauchen und kein Umgeld, wohl aber das jährlich ihm auferlegte Tavernengeld von 6 Pfd.  
 den Obrigkeiten zu geben habe. Falls er die kleine Maaß weiter brauchen würde, soll er von dem Land-  
 vogt, wie von den Gesandten dießmal für das Vergangene auch geschehen ist, nach Verdienen bestraft wer-  
 den. Ibid. ff. **44.** (1648.) Auf die Anfrage des Landvogtes, wie er sich in Beziehung auf die  
 Abzüge zu verhalten habe, wird geantwortet, daß es bei der 1644 auf der Jahrrechnung gegebenen Erläu-  
 terung zu verbleiben habe. Absch. 1151. l.

### 9. Umgeld.

**Art. 45.** (1637.) Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht in der Graffschaft Baden und den  
 Freien Aemtern das Umgeld mit gebührender Bescheidenheit aufgelegt werden sollte, weil man daselbe  
 nunmehr fast allenthalben geben muß. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 823. v. [S.  
 auch Art. 33. u. 43.]

## 10. Märkte; Messe in Zurzach.

**Art. 46.** (1622.) Statthalter und Rath zu Klingnau haben durch ihre Abgesandten von etlichen Orten die Bewilligung erhalten, einen Wochenmarkt zu errichten. Schultheiß und Rath der Stadt Baden wenden nun dagegen ein, daß dadurch ihr eigener Markt und Zoll und Geleit geschmälert würden, daß auch die Gesandten auf den Tagfahungen, die „Baderlüt“ und die Durchreisenden es entgelten müßten. Man möchte also die Stimmen aufheben oder wenigstens Klingnau bis auf künftige Jahrrechnung zum Stillstand weisen. — Diefem letztern Ansuchen wird entsprochen und die Sache in den Abschied genommen. Absch. 233. e. **47.** (1638.) Dem Landvogt wird Vollmacht gegeben, zum Schutze der bevorstehenden Zurzacher Messe eine Wache in der ihm passend erscheinenden Zahl aufzustellen und zwar auf Kosten der Handelsleute, denen das Ihrige dadurch geschirmt wird. Absch. 855. e.

## 11. Straßen.

**Art. 48.** (1639.) Die Gesandten der vier evangelischen Städte werden zu berichten wissen, was wegen Verbesserung des Weges über den Heitersberg an sie gelangt ist, damit die „Miltreiber“ (Maultthiertreiber) denselben weiter brauchen und man den Zoll zu Zürich nehmen könnte, der bisher zu Baden bezahlt worden ist. Absch. 891. n. **49.** (1641.) Der Landvogt berichtet den katholischen Gesandten, daß Zürich ihm ernstlich ansinne, die Gemeinde Würenlos anzuhalten, die Straße im Pfaffenbüchel so zu verbessern, daß sie als Landstraße gebraucht werden könne, wobei es auf etwas Anderes abgesehen zu sein scheine. Dem Landvogt wird geschrieben, er solle versuchen, die Detsfinger als Gegenpart freundlich abzuweisen oder, wenn dieß nicht verfangt, beiden Theilen vermöge seiner Autorität einen billigen Bescheid geben, damit die Obrigkeiten dabei nicht interessiert werden. Absch. 959. e. **50.** (1641.) Auf die Klagen des Landvogts und derer von Würenlos, daß gegen sie von denen von Detsfingen mit unnachbarlichen Proceduren verfahren werde, wird der Landvogt von den Gesandten der fünf katholischen Orte beauftragt, neben gebührendem Verweis an den Vogt von Regensberg die Frage zu stellen, ob er von Zürich den Befehl zu seiner Handlungsweise erhalten habe, und demjenigen Theil, welcher sich weigere, es beim alten Herkommen zu lassen, anzubieten, das liebe Recht mit Vorbehalt der Appellation zu administrieren. „Die weil aber die Prätension eine Reichslandstraße heißt, da doch nicht zu erweisen, daß weit über Mensjahren gedanken als dort eine gewesen sei, finden wir für unvonnöthen, daß unser Landvogt, da es zum Ausschalten seiner Erkenntniß kommen möchte, sich des Mittels des andern Gerichtsherrn, als des Gotteshauses Würtingen dabei bediene.“ Absch. 962. b. **51.** (1642.) Abgeordnete von Schultheiß und Rath der Stadt Baden bringen vor, zwischen den Gemeinden Detsfingen und Würenlos walte ein Streit wegen der Verbesserung einer am Pfaffenbüchel gelegenen Straße. Auf das Begehren derer von Detsfingen habe der Vogt zu Regensberg badische Gefälle und Zehnten in Verhaft genommen, bis die Straße gemacht sei. Man möchte den Streit zwischen den beiden Dörfern entscheiden, damit ihnen das Ihrige wieder verabsolgt werde. Zürich begehrt, daß man dem Landvogt zu Baden befehle, die Würenloser zur Verbesserung der Straße anzuhalten, damit allen Klagen abgeholfen werde. — Die Mehrzahl der übrigen Orte erjucht Zürich, denen von Baden, die bei dem Streit nicht interessiert seien, ihre Sachen verabsolgen zu lassen, und erkennt der Straße halber, daß der Landvogt zu Baden, weil die Straße in der Grafschaft gelegen sei, den Klagen das Recht gestatten solle. Zürich wiederholt seinen Wunsch, daß der Landvogt die Würenloser zu Verbesserung der Straße anhalte; es sei nicht Willens, die von Detsfingen vor einen fremden Richter zwingen zu

lassen; hätten die von Baden wider seine Untertanen zu klagen, so möchten sie zu Zürich Recht suchen. Die übrigen Orte wiederholen ihre Bitte für Baden und verbleiben bei ihrer Meinung. Absch. 995. w. **52.** (1644.) Der Landvogt berichtet, daß Zürich darauf dringe, daß die Straße im Pfaffenbüchel von denen zu Würenlos gemacht werde, und daß Abgeordnete von Zürich dieselben bedroht hätten. Dem Landvogt lassen die katholischen Gesandten schreiben, daß er diesem Beginnen sich widersetzen und bis zur nächsten Tagfagung von Baden auf einen Stillstand dringen soll. Absch. 1030. g. **53.** (1644.) Der Landvogt zeigt an, die Würenloser seien geneigt, die Straße im Pfaffenbüchel zu machen. Da die Mehrzahl der regierenden Orte ihm befohlen habe, solches nicht geschehen zu lassen, so frage er an, ob er es nicht gestatten solle. Weil die Gesandten zuerst einen andern Gegenstand in Umfrage gesetzt haben wollen, verlassen die zürcherischen die Sitzung und protestieren. — Nachdem ein Ausschuß den Augenschein am Pfaffenbüchel genommen, wird dem Landvogt befohlen, einstweilen an der Straße nichts machen zu lassen. Zürich übergibt dem Landschreiber dagegen eine schriftliche Protestation. Absch. 1041. kk. [Im Zürcherexemplar ist beigefügt, die zürcherischen Gesandten hätten diesen Artikel nicht in ihrem Abschied haben wollen, weil in dessen Eingang der Verlauf der Sache nicht, wie er gewesen, angegeben sei.] **54.** (1644.) Da die Gemeinde Würenlos auf die an sie ergangene Citation ihre Ausschüsse nicht hat erscheinen lassen, vermuthlich auf Befehl von Zürich, weil dessen Gesandte nicht mehr anwesend waren, so wird dieß in dem Abschiede den Herren und Obern zur Kenntniß gebracht. Ibid. vv. **55.** (1646.) Zürich ersucht die katholischen Orte zu bewilligen, daß die Straße hinter dem Pfaffenbüchel gemacht werde, wozu die Gemeinde Würenlos, in deren Bezirk die Straße gelegen ist, bereit sei. — Das Ansuchen wird wegen mangelnden Befehls in den Abschied genommen. Absch. 1098. ll. **56.** (1647.) Da die Bauersame zu Würenlos sich nicht bereitwillig erklärt hat, die Straße hinter dem Pfaffenbüchel herzustellen, so trägt Zürich darauf an, die Gesandten möchten nun den Befehl zur Herstellung geben. Die übrigen Gesandten erklären, daß sie einwilligen wollen, wenn Zürich die Versicherung gebe, daß die zur Sprache gebrachten Besorgnisse nicht erfolgen, jedoch nur insofern, daß diese Straße nicht Haupt- oder Reichsstraße, sondern nur ein gemeiner Weg werde. Da Zürich sich dazu nicht bequemen will, wird die Sache in den Abschied genommen. Schließlich erklärt es, daß seine Herren und Obern auf Gegenrecht werden bedacht sein. Absch. 1133. tt.

## 12. Zoll und Geleit.

**Art. 57.** (1619.) Etliche Kaufleute beschwerten sich wegen der auf letzter Jahrrechnung von den acht alten Orten gemachten Zollordnung. Da dem Geleit leicht Abbruch geschehen könnte und die Taxen der Waaren ungleich abgetheilt sind, so werden Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus auf den 8. October a. St. Abgeordnete nach Baden senden, welche gebührende Taxen festsetzen sollen, damit den Orten das Ihrige erhalten und von niemanden wider Gebühr zu viel gefordert werde. Absch. 89. c. **58.** (1619.) 1. Nachdem man die alten Geleitsrödel eingesehen und von den Geleitsleuten Bericht erhalten hat, wie die durchgeführten Waaren bisher vergleitet worden sind, entwirft man einen neuen Geleitsrodel. Wird derselbe von den regierenden Orten ratificiert, so soll er mit der auf letzter Jahrrechnung gemachten Ordnung den Geleitsleuten übergeben und dieselben von Neuem hierauf beeidigt werden. 2. Das Geleit ist niemanden erlassen, wenn er nicht ausdrücklich davon befreit ist. 3. Dem Junker Jeremias Peyer und Consorten von Schaffhausen, welche ihre französischen Waaren, die sich jährlich auf tausend Wagen belaufen, früher durch Burgund und das Elsaß gefertigt, jetzt aber, wenn man sie mit dem Geleit ordentlich hält, sie hier durch-

zuführen begehren und deßhalb mit Bern, Solothurn und Freiburg bereits übereingekommen sind, wird von einem Wagen eine halbe Krone als Geleit auferlegt. Absch. 95. a. **59.** (1634.) Weil die Geleitsbüchsen dieses Jahr nicht so viel ertragen haben, wie jedermann vermeinte, und doch der Paß, besonders durch Baden, bei Mannsdenken niemals stärker gebraucht worden ist, so befehlt man, die alten Geleitsrödel und nicht die 1620 gemachte Moderation in Anwendung zu bringen und beim Eid das Geleit von jedermann nach Inhalt derselben zu nehmen. Man soll auch beförderlich darüber instruieren, ob man das Geleit nicht auch, wie die Zollbüchsen jenseits des Gebirgs, verleihen wolle. Absch. 694. g. **60.** (1642.) Der Dolmetscher und der Secretär des französischen Ambassadors berichten, Schultheiß und Rath der Stadt Mellingen hätten dem Ambassador und der Frau Ambassadorin mit großer Unbescheidenheit wider alle Gewohnheit Zoll abgefordert und mit Schließung der Thore und Bewaffnung großen Despect bewiesen. Der Schultheiß habe die Bürger mit spöttischem Geschrei dazu ermahnt und der Zoller einem nachkommenden Sakaien einen Wagen abgenommen mit dem Beifügen, daß er ihm, wenn er mehr hätte, mehr abnehmen würde. Der Ambassador werde solches dem König berichten und seine Charge einstellen, bis ihm für solchen Despect Genugthuung geschehe. — Die von Mellingen, deßwegen citiert, verantworten sich also: sie hätten dem Ambassador wie andern dergleichen Herren das Weggeld nach dem Inhalt ihrer Briefe, 6 Wagen als Brückengeld, abgefordert. Das Gesinde des Ambassadors habe sich gegen den Stadtschreiber unbescheiden benommen, und es sei zwischen ihnen zu Streichen gekommen; etliche Bürger hätten sich deßhalb bewaffnet und die Thore geschlossen in der Meinung, daß des Ambassadors Gesinde Handel anzufangen beabsichtige. Alle Ambassadoren hätten dieses Weggeld gegeben mit Ausnahme des Herrn Meliand, der dafür einige Kirchengierden versprochen habe. Es wird dem Schultheiß, dem Stadtschreiber, dem alten und dem neuen Zoller auferlegt, nach Solothurn zu gehen und nach gethanem Fußfall den Ambassador um Verzeihung zu bitten, auch die abgenommenen 6 oder 12 Wagen ihm wieder zuzustellen. Dem Ambassador wird geschrieben, daß die Obrigkeiten und die Mellinger höchlich um Verzeihung bitten, indem es mehr Ignoranz als Bosheit gewesen sei, und daß er die Genugthuung annehmen und ihnen verzeihen möchte. Man läßt dieß den beiden Abgeordneten anzeigen. Bevor aber die von Mellingen nach Solothurn gekommen sind, hatte der Ambassador zurückgeantwortet, daß er die Genugthuung nicht annehmen könne. Man schreibt deßhalb nochmals an ihn. Nachdem die Mellinger zurückgekehrt sind mit der Anzeige, daß der Ambassador sie gar nicht habe hören wollen, so läßt man zu mehrerer Demonstration, daß man den Fehler zu strafen begehre, die vier genannten Personen in das Schloß Baden in Verhaft bringen und auferlegt ihnen eine Buße von 400 Kronen mit der gnädigen Begünstigung, daß ihnen solches an ihrer Ehre unschädlich sein solle. Es wird dieß dem Ambassador mitgetheilt und Solothurn ersucht, bei demselben dahin zu wirken, daß er diese Strafe als genügende Reparation erachte. Absch. 985. ee. **61.** (1645.) Bei der Theilung der Geleitsbüchsen wird berichtet, daß in den vorigen Jahren den abziehenden Landbvögten, gleich wie dem neu antretenden aus der Geleitsbüchse Geld gegeben worden sei. — Man läßt es für dießmal dabei verbleiben, nimmt aber in den Abschied, ob man es künftig nicht ändern sollte. Absch. 1069. dd.

### 13. Zimmatfischerei.

**Art. 62.** (1626.) Zwischen den Zimmatfischern der Grafschaft Baden und denen in der Stille war ein Streit entstanden, weil jene behaupteten, diese seien nicht befugt in der Zimmat zu fischen. Da nun in diesem Streite die katholischen Orte ohne Weisheit Berns gesprochen hatten, daß es bei dem Urtheil

von 1474 verbleiben soll, so protestiert Bern als mitregierendes Ort gegen diesen ohne sein Beisein gegebenen Spruch. Absch. 393. dd.

#### 14. Anstände mit dem Bischof von Constanz.

**Art. 63.** (1619.) Zwischen dem Bischof von Constanz und den regierenden Orten der Grafschaft Baden sind wegen der hohen und niedern Gerichte daselbst und derselben Zubehörde Mißverständnisse entstanden. Es wird folgendes Abkommen entworfen, welches die Abgeordneten des Bischofs ad referendum nehmen, da sie nicht hinreichende Vollmacht haben: 1) Was die Zureden betrifft, so läßt man es bei dem Buchstaben des 1(?)20 errichteten Vertrages verbleiben. 2) Maleficanten, die auf der That ertappt werden oder sonst überwiesen sind, soll der Vogt zu Klingnau ohne weiteres Gericht dem Landvogt überschießen. Ist die Person bloß verdächtig und keine Kundschaft vorhanden, so soll nach dem Vertrag verfahren werden. 3) Was in den Verträgen der Bußen und Strafen wegen specificiert ist, dabei läßt man es zu beiden Theilen gänzlich verbleiben. Im Uebrigen sollen diejenigen, welche unter des Bischofs Gerichten sind, in Malefiz- und andern Sachen den Bußen, wie andere Unterthanen der acht alten Orte, unterworfen sein. 4) Bußen von 9 Pfd. und darunter gehören dem Bischof; belaufen sich dieselben höher, so fällt der Ueberschuß den Obrigkeiten anheim. 5) Mandate in landesobrigkeitlichen Sachen sollen von dem Landvogt im Namen der Obrigkeiten ausgehen. In geringern, dem niedern Stab anhängigen Sachen kann der Bischof Mandate publicieren und sie vollstrecken lassen. 6) Zu Melstorf und Siglistorf gehen alle Appellationen an den Landvogt zu Baden, und was deßhalb zu schreiben ist, wird von ihm gesiegelt. Sollte diese Schreiberei der Canzlei Baden wider das alte Herkommen entzogen werden, so wird der Bischof dem Landschreiber zu seiner Ergezung zwei Mütt Kernen und zwei Saum Wein verehren und gegen den Landvogt sich wohl zu verhalten wissen, welcher seinerseits den Bischof bei der Gerechtfame der niedern Gerichte erhalten wird. Absch. 95. b. **64.** (1632.) Der Landvogt berichtet, daß der gewesene Pfarrherr zu Klingnau sich mit einer seiner gar nahen Basen fleischlich versündigt und darauf sich der Verantwortung entzogen habe. Er habe dessen noch zu Klingnau befindliches Gut in Arrest legen lassen. Der bischöflich-constanzische Amtmann zu Klingnau habe das Gut gleichfalls in Verbot gelegt in der Meinung, daß die Abstrafung der Geistlichen dem Bischof und nicht der weltlichen Obrigkeit zugehöre. Er, der Landvogt, halte dafür, daß dieses Gut, weil der Pfarrherr malefizisch gehandelt, den Obrigkeiten zuständig sein solle. Die Mehrzahl der Gesandten erklärt sich dahin, daß, weil dieser Priester malefizisch gehandelt und sich niemals gestellt habe, der Leib dem Bischof, das Gut aber den Obrigkeiten Handen Wenn deßhalb niemand ferner sich widerseze, so solle der Landvogt dieses Gut zu der Obrigkeiten Handen beziehen, widrigenfalls darüber auf nächster Zusammenkunft verhandelt werden soll. Auch wird sich jedes Ort bei erster Gelegenheit zu erklären wissen, wie man sich künftig wegen Abstrafung der Geistlichen, welche sich in den gemeinen Vogteien verfehlen, verhalten wolle. Lucern erklärt sich damit nicht einverstanden, sondern erachtet, daß die weltliche Obrigkeit sich nicht darein zu mischen habe. Absch. 596. 72. **65.** (1643.) Der Bischof von Constanz glaubt, daß die Sache zwischen Kaiserstuhl und Junker Ludwig Tschudi, Pfandinhaber des Schlosses Wasserstiel, vor ihn und nicht vor die Tagsatzung gehört hätte, da er über seine Unterthanen und sein Eigenthum zu sprechen habe, und man nicht vorgezogen habe durch Deputierte von beiden Theilen einen gütlichen Vergleich zu versuchen. — Man antwortet, man sei einem solchen Vergleich nicht zuwider, könne sich aber der rechtlichen Judicatur nicht begeben. Falls die Parteien es begeh-

ren sollten, wolle man eine Revision des Urtheils gestatten, obwohl es besser wäre, die Sache ruhen zu lassen und die Kosten zu sparen. Absch. 999. u.

### 15. Anstände mit dem Kloster Einsiedeln.

**Art. 66.** (1630.) 1. Die Anwälte des Fürstbistums Placidus von Einsiedeln haben den Befehl aus Anlaß der Pfarrei Burg Folgendes zu eröffnen: Als im letzten April von den Gerichtsunterthanen in der Herrschaft Wyningen die Huldigung eingenommen worden, habe man bemerkt, daß die Gebrüder Rudolf und Wolfgang Gering, Besitzer des in der Herrschaft Wyningen gelegenen Birchrüti-Hofes, sich abgeändert haben. Weil die Rütihöfer sich bisanhin geweigert hätten, dem Fürstbist zu schwören, habe man sie auf diesen Tag citirt. — Nachdem die Parteien angehört und aus den eingelegten Gewahrjamen ersehen worden ist, daß der Birchrüti-Hof in des Gotteshauses Einsiedeln niedern und der Grafschaft Baden hohen Gerichten liege, erkennt man, daß die Bauern des Birchrütihofes dem Fürstbist die Huldigung leisten sollen, jedoch jedes Theiles Rechten ohne Schaden. 2. Sodann begehren die Anwälte des Fürstbistums, daß die Religion in der Herrschaft Wyningen nach Ausweis des Landfriedens frei gestellt werde, weil die Herrschaft in der Landvogtei Baden hohen Gerichten und Marchen begriffen und daher in den Landfrieden auch eingeschlossen sei. Da man dieses Punktes wegen keinen Befehl hat, so wird derselbe in den Abschied genommen. Absch. 536. n. **67.** (1630.) Abgeordnete des Fürstbistums von Einsiedeln beschwerten sich, daß in der Herrschaft Wyningen, welche in den niedern Gerichten von Einsiedeln und der Landvogtei Baden hohen Gerichten und Marchen begriffen und daher im Landfrieden eingeschlossen sei, die Ausübung beider Religionen nicht gestattet sei, so daß die Katholischen in das Gotteshaus Fahr zu gehen genöthigt seien. Ferner hätten die Gebrüder Rudolf und Wolfgang Gering, Besitzer des Birchrütihofes, welcher ganz in den niedern Gerichten der Herrschaft Wyningen und in der hohen Obrigkeit der Grafschaft Baden liegt, im Jahr 1625 zu Zürich ein Urtheil wider die Junker Meyer von Knonau wegen der Herbst- und Fasnachtshühner erlangt, wodurch dem Gotteshaus Fahr der Fall abgesprochen worden sei, obgleich von demselben niemand zugegen gewesen sei, der im Recht Antwort gegeben, noch auch etwas zu Recht gesetzt habe. Dieß alles sei von den Gesandten auf letzter Jahrrechnung zu Händen der Obrigkeiten in den Abschied genommen worden. Zürich habe dagegen protestirt. Die Abgesandten hätten nun Befehl, anzuhören, was man dagegen vorzubringen habe, und warum man den Fürstbist von seiner Präension zu treiben vermeine. — Zürich stellt nicht in Abrede, daß die Herrschaft Wyningen in der Grafschaft Baden hohen Gerichten gelegen sei; die Judicatur aber, wofür es von etlichen hundert Jahren her Briefe aufweisen könne, sei Zürich zuständig, weshalb es wohl befugt gewesen sei, in des Birchrütihofers Sache zu urtheilen. Der Canzler habe dem allem beigewohnt und nichts dagegen geredet. Ob die Abgeordneten von Einsiedeln die Mannschaft daselbst ansprechen oder nicht? — Die Abgeordneten replicieren, daß sie sowohl die Mannschaft als die Judicatur Zürichs mehr nicht als jedem andern die Grafschaft Baden regierenden Orte zugestehen. Zum Beweis dafür, daß die Judicatur, die Appellationen und andere Herrlichkeiten bis an das Blut dem Gotteshause Einsiedeln und den Junkern Meyer als dessen Lehenträgern gehören, legen die Abgesandten den Stiftungsbrief des Gotteshauses Fahr, die Bestätigung von Papst Victor und Kaiser Lothar nebst andern Urkunden vor. — Zürichs Gesandtschaft hat keinen Befehl, dießmal viel zu disputieren, und bittet, daß man mit dem Entscheide bis auf eine andere Zusammenkunft innehalte. Nach Anhörung der Parteien wird in Betreff Wyningens zu Recht gesprochen, daß man es bei dem Stiftungsbriefe und den andern

beigebrachten Gewahrtsamen verbleiben lasse. Die Entscheidung über die Religion daselbst, so wie den Span wegen der Judicatur und Mannschaft und den Streit wegen des Birchrüthhofes verschiebt man auf die nächste Zusammenkunft der die Grafschaft Baden regierenden Orte. Absch. 546. n.

### 16. Anstände mit Bern.

**Art. 68.** (1641.) Es wird zur Sprache gebracht, daß im Amt Gebistorf an der Reuß ein Einhorn gefunden und dem Hofmeister zu Königsfelden zu Händen der Stadt Bern zugetragen worden sei. Die Gesandten der sieben Orte bitten, daß der Fund sämtlichen regierenden Orten zugestellt werde, oder daß Bern sich über die Befugnisse des Hauses Königsfelden ausweise. — Bern antwortet, was gefunden worden sei, sei nicht ein Einhorn, sondern ein Holz; seine Befugnisse nachzuweisen sei nicht nöthig, weil jeder Zeit, was an der Reuß sowohl herwärts gegen die Grafschaft Baden als jenseits auf der Seite des Eigenamts von todtten Leuten, Fischenzen, Böllen, Geleit und andern Sachen sich befunden, ihm wegen des Hauses Königsfelden von jeher gehört habe. — Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 953. u. **69.** (1641.) In Bezug auf das vermeintliche im Amte Gebistorf an der Reuß gefundene Einhorn kann Bern nicht zugeben, daß selbiges den die Grafschaft Baden regierenden Orten gehöre, da Acten vorhanden seien, daß die an letzterm Orte gefundenen Sachen dem Hause Königsfelden gehören und auch die Landvögte dort an der Reuß gefundene Leichen demselben zugeschildt haben. Die übrigen sieben Orte finden aber, daß die von Bern angeführten Acten sich nur auf die Fischenzen, nicht aber auf hochobrigkeitliche Gerechtsame beziehen. Weil die Marchen in der Mitte des Wassers seien, sei es billig, daß dergleichen gefundene Gegenstände sämtlichen regierenden Orten gehören. Die sieben Orte lassen dieß den Gesandten Berns anzeigen und dasselbe eruchen, das gefundene Ding ihnen zuzustellen. Diese entschuldigen sich mit mangelndem Befehl. Absch. 955. hh. **70.** (1641.) Die katholischen Gesandten erinnern sich, was für Ausflüchte und Antriebe in Betreff der Auslieferung des in der Reuß gefundenen Einhorns Bern gebraucht hat. Da es sich anheischig gemacht hat, dieses Horn nach Baden zu liefern, so wird der Landvogt von ihnen beauftragt, die Lieferung gehörigen Ernstes zu verlangen, widrigenfalls ihre Herren und Obern sich zu Gegenmitteln entschließen würden. Absch. 959. k. **71.** (1641.) Da der Hofmeister zu Königsfelden auf die im Namen der fünf katholischen Orte an ihn gerichtete Sollicitation „wegen Ueberantwortung der zwei bewußten in der Reuß gefundenen Einhorne“ noch keinen Bescheid gegeben hat, und es dabei vielmehr auf die Jurisdiction, als auf das Gefundene ankommt, so soll der Landvogt nochmals um Bescheid anhalten und sogleich nach erfolgtem Bescheid Bericht erstatten, damit man auf der nächsten Tagsatzung zu Solothurn sich darüber besprechen und mit Bern reden könne. Absch. 962. c. **72.** (1642.) Der Landvogt von Baden hatte den bei der Rißmühle [Neußmühle?] im Amt Gebistorf gefundenen Leichnam von Heinrich Plüntsclin den Kindern und Verwandten auf deren Bitte hin zur Bestattung übergeben. Bern hatte das eine Verletzung der Rechte genannt, die es hier besitze, und dagegen protestiert. Die regierenden katholischen Orte wollen diese Sache ebensowenig als die Aneignung der zwei in der Reuß gefundenen Einhorne von Seite Berns erliegen lassen und befehlen dem Landvogt eine Gegenprotestation dem Amtmann von Königsfelden zu übergeben. Absch. 973. p. **73.** (1642.) Der Hofmeister von Königsfelden hat dem Neußmüller bei Windisch geboten, einen bei der Mühle gefundenen Leichnam ohne seinen Befehl nicht wegnehmen zu lassen. Dessenungeachtet hat der Landvogt den Leichnam wegnehmen und den Verwandten zustellen lassen. Bern hat dawider bei dem Landvogt protestiert und begehrt nun Genugthuung. — Die Mehrzahl der Gesandten ist der Ansicht, daß

die hohe Jurisdiction bloß die Fischenzen beschlage, sonst aber sämtlichen regierenden Orten bis in die Mitte des Wassers gehöre, daß diese auch berechtigt seien, das in ihrer Jurisdiction gefundene Einhorn herauszufordern, und daß der Landvogt seine Pflicht gethan habe. — Bern beansprucht für das Haus Königsfelden die gesammte Jurisdiction über die ganze Reuß in dem betreffenden District und protestiert gegen Alles, was wider seinen Posses geschehen möchte. — Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei obiger Antwort und dem Urbar der Grafschaft Baden bewenden. Absch. 985. gg. **74.** (1643.) Die Angelegenheit wegen des in der Reuß gefundenen Einhorns, welche eine Zeitlang geruht hat, soll nach der Ansicht der katholischen Gesandten wieder aufgenommen werden, da Bern seine Jurisdiction nur mit schwachen Titeln zu stützen im Stande ist. Absch. 1003. k. **75.** (1643.) Die Gesandtschaft Berns bringt vor, daß dem Hause Königsfelden von den Amtleuten der Grafschaft Baden fortwährend Eintrag geschehe in Beziehung auf die Abnahme der Kirchenrechnung in Birmenstorf und Gebistorf, die Einsetzung und Entsetzung der Kirchmeier daselbst, die Ausfertigung der neuen Vereinigung des Kirchenguts zu Gebistorf in der Canzlei Baden, das Sigriftengut zu Birmenstorf, die Judicatur, die Ausfertigung von Kauf-, Schul- und Zinsbriefen und die Handhabung der Jurisdiction über die Reuß. Man möchte die Präntensionen der Amtleute zurückweisen, widrigenfalls Bern bei der letzten Jahr gethanen Protestation verbleibe und gegenwärtige, wer es seines rechtmäßigen Possesses „entwehren“ wolle. — Landvogt und Amtleute antworten auf die vorgebrachten Beschwerden ausführlich. Absch. 1007. ii. **76.** (1644.) Bern legt in Bezug auf die Rechte des Hauses Königsfelden zu Birmenstorf und Gebistorf eine Replik ein und begehrt, daß man es bei seinen Rechten verbleiben lasse; sollten fernere Eingriffe geschehen, so wolle es dagegen protestiert haben. — Die Replik wird in den Abschied gesetzt, die Protestation aber nicht angenommen, da man nicht gegonnen sei, Bern etwas zu nehmen, was ihm gebühre. Dem Landvogt und den Amtleuten wird befohlen, eine Antwort auf die Replik auszufertigen und sie den Obrigkeiten zu übersenden. Absch. 1041. ff. **77.** (1645.) Bern läßt sich vernehmen, daß es auf die dem Landvogt übergebene Replik, betreffend die Rechte seines Hauses Königsfelden zu Birmenstorf und Gebistorf noch keine Antwort erhalten habe. Es wird ihm nun eine von dem Landvogt und den Amtleuten verfaßte Antwort zugestellt. — Berns Gesandtschaft begehrt hierauf, daß man die Sache wieder in den Abschied nehme, da seine Obrigkeit die Antwort noch nicht eingesehen habe, und daß die Neuerungen und Eingriffe gegenüber dem Hause Königsfelden inzwischen nicht fortgesetzt werden möchten, indem es dagegen protestiere. Man nimmt dieß in den Abschied, dem Landvogt und den Amtleuten wird aber befohlen, ohne Benachtheiligung der Rechte jemandes nach altem Brauch fortzufahren. Absch. 1069. l. **78.** (1648.) In Betreff der Präntensionen des Hauses Königsfelden zu Birmenstorf in der Grafschaft Baden und Wohlenschwyl in den Freien Aemtern wird von einem Ausschusse ein Project verfaßt und selbiges in den Abschied genommen. Absch. 1151. p. [Man sehe auch noch Art. 153— 172.]

## 17. Kriegssachen.

### a. Allgemeines.

**Art. 79.** (1620.) Die zu Mellingen beklagen sich, daß sie wegen der gegen das bernische Volk aufgestellten Wachen viel Beschwerde und Kosten erlitten hätten, und bitten deshalb um eine Ergeglichkeit. — Jedes Ort soll seinen Entschluß darüber demnächst nach Lucern schicken. Absch. 146. g. **80.** (1620.) Wegen der Entschädigung derer zu Baden und Mellingen für ihre Auslagen, welche sie beim Durchzuge

der bernischen Fähnlein gehabt haben, soll man sich zu Baden berathen. Absch. 150. k. **81.** (1621.) Da die zu Mellingen wegen der letztes Jahr bei ihnen aufgestellten Wachen noch etwas Geld ansprechen, beßgleichen der Landvogt wegen eines mit Frucht beladenen Wagens, der ebenfalls dahin gebraucht worden war, so wird dem Landvogt aufgetragen, diese Posten (im Ganzen 300 Kronen) zu bezahlen und sich bei der Jahrechnung zu Baden aus dem burgundischen Erbeinigungsgeld wieder bezahlt zu machen. Jedes Ort wird seinen Gesandten nach Baden Befehl ertheilen, daß dem Landvogt dabei kein Eintrag geschehe. Absch. 166. d. **82.** (1621.) Wegen Bezahlung der Ansprache derer von Mellingen und in den Freien Aemtern, die dem Landvogt zu Baden auferlegt worden ist und für ein Ort 60 Kronen beträgt, soll jedes Ort seine schriftliche Bewilligung nach Lucern schicken, damit der Landvogt sie bei der Jahrechnung vorlegen kann. Absch. 171. k. **83.** (1621.) Jedes Ort wird nochmals ersucht, seine Stimme, betreffend den Kostenersatz an die zu Mellingen und in den Freien Aemtern namentlich für vorgestreckten Proviant und Munition, nach Lucern zu schicken. Absch. 175. d. **84.** (1633.) Auf eine Supplication der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherren wird geantwortet, daß man sich der Commandanten halber, bis die Ruhe wieder etwas mehr zurückgekehrt sei, noch gedulden müsse; die Kosten sollen auch männiglich den Gütern nach vertheilt werden. Absch. 648. e. **85.** (1634.) Schultheiß Schnorf von Baden und der Landschreiber stellen in einer Zuschrift die Nothwendigkeit vor, Vorsichtsmaßregeln gegen einen plötzlichen Ueberfall der Grafschaft und der Freien Aemter zu treffen. In Folge dessen wird Lucern ersucht, eine Person zu wählen, welche auch einen Oberst vorstellen könne, und dieselbe mit Vollmacht zu versehen. Ferner sollen im Namen der katholischen Orte Ausschüsse aus der Grafschaft Baden und den Freien Aemtern insgeheim aufgestellt werden, welche im Fall der Noth sofort in Function treten können. Ueberdies soll jedes Ort 200 Mann in Bereitschaft halten, welchen ein Versammlungsplatz angewiesen wird. Der Beschluß, den jedes Ort deswegen fassen wird, soll beförderlichst Lucern zur Kenntniß gebracht werden. Absch. 675. m. **86.** (1634.) Da Joseph Amrhyn, Obercommandant zu Baden, berichtet, daß die Gefahren daselbst sich mehren, so wird von den Gesandten der katholischen Orte dem Landschreiber zu Baden befohlen, daß er dem Hauptmann Hans Walthar Im Hof von Uri ein ordentliches Patent ausstelle, damit er dem Hauptmann Balthasar Zimmermann von Lucern, dem Commandanten zu Coblenz, assistiere; beiden solle er ihren Amtssold pünktlich auszahlen. Absch. 678. f. **87.** (1634.) Um die Stadt Baden desto besser sicher zu stellen, ist verordnet worden, daß die Gerichtsherren der Grafschaft ein bestimmtes Quantum Früchte und Wein in die Stadt schaffen sollen. Da aber die Herren von Röll sich bisher dessen geweigert haben, werden die Gesandten von Uri von den übrigen katholischen Gesandten ersucht, dessen eingedenk zu sein und ihre Herren und Obern dahin zu vermögen, daß sie die Herren von Röll durch ihr obrigkeitliches Ansehen zur Gebühr anhalten. Ibid. g. **88.** (1636.) Da man bestimmte Nachricht hat, daß heimlich Werbungen für fremde Fürsten von Privatpersonen betrieben werden, so beschließen die katholischen Gesandten nachdrückliche Mandate an die Landvögte der Grafschaft Baden und der Freien Aemter ergehen zu lassen, daß, wer sich ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeiten anwerben lasse, sich einer schweren Strafe aussehe. Absch. 772. g. **89.** (1637.) Dem Landvogt und den Amtleuten wird befohlen, die Pässe allenthalben wohl zu verwahren und im Falle ihnen etwas begegnete, Zürich und andere Orte bei Zeiten davon in Kenntniß zu setzen, um Hülfe schicken zu können. Absch. 823. h. **90.** (1638.) Bern theilt Zürich mit, daß der Landvogt auf die Gotteshäuser, welche Zehnten, Bodenzinse und dergleichen Einkünfte in der Grafschaft haben, eine monatliche Kriegscontribution von 500 Kronen gelegt haben solle. Der Landvogt, zu Rede gestellt, erklärt, daß

die Sache nicht zur Ausführung gekommen, sondern blos von den Geistlichen und den Gerichtsherrn, welche man anzulegen bedacht gewesen sei, als ein Auskunftsmittel vorgeschlagen worden sei. Diesen Vorschlag habe er aber nicht angenommen. Absch. 849. k. **91.** (1638.) Der Landvogt fragt die Gesandten der fünf katholischen Orte an, wie er sich in Betreff der Wachen, der aufgefangenen Munition des Herzogs Bernhard und des mit Getreide beladenen zu Klingnau aufgehaltenen Schiffes zu verhalten habe. Es wird dem Landvogt unter Verdankung seiner Thätigkeit aufgetragen, mit Aufstellung der Wachen fortzufahren und der früher gemachte Vorschlag einer auf Geistliche und Weltliche zu legenden Abgabe gutgeheissen; wer sich dagegen widersetzt, soll sofort namhaft gemacht werden. Die aufgefangene Munition und die Waaren werden als den Obrigkeiten verfallen erklärt; die Waaren sind mit Nutzen zu verkaufen. Das zu Klingnau angekommene Schiff mit dessen Inhalt soll der Landvogt in Gewahrsam zu der Obrigkeit Handen geben, da man es der Erbeinigung in dergleichen Zeitläufen nicht gemäss findet, Schiffe in der Weise durchpassieren zu lassen, wie das zu Klingnau aufgehaltene. Endlich wird dem Landvogt, trotz den gegen ihn vorgekommenen Drohungen, sowie auch den Amtleuten überhaupt befohlen, dem, was die Abschiede vorschreiben und die Obrigkeiten befehlen, nachzukommen. Absch. 850. a. **92.** (1638.) Die Bewachung der Grenzen der Grafschaft soll man fort dauern lassen. Damit man desto besser Ordnung halten könne, sollen der Landvogt und die Amtleute die früher beschlossene Auflage auf die geistlichen und die weltlichen Gerichtsherrn und die Unterthanen zu beständiger Unterhaltung von 200 Mann fortbestehen lassen, jedoch dafür sorgen, daß bei den Wachen alle mögliche Discretion gebraucht werde. Es wird auch der Gedanke angeregt, in den gemeinen Vogteien überhaupt eine durchgehende Auflage zu creieren, um daraus eine armée volante von 3000—4000 Mann zur Vertheidigung des Landes aufzustellen. Basel, Solothurn und Schaffhausen erinnern wiederum an die Hülfsleistung und den Zuzug, dessen sie benöthigt sein könnten. Man läßt es bei den früheren Erklärungen bewenden, also daß jedes Ort auf ergangene Mahnung zu ziehen gerüstet sein soll. Absch. 851. l. **93.** (1638.) Der Landvogt berichtet von der gefährlichen Lage, in welcher die Festung Breisach sich befinde, und begehrt Rath, wie er sich zu verhalten habe, wenn sie übergehen sollte. Es wird ihm von den katholischen Gesandten befohlen, daß er zuverlässige Kundschafter sich verschaffen, die nothwendigen Wachen ferner aufstellen, überhaupt die erforderlichen Massregeln zur Sicherung des Landes treffen solle. Sollte Breisach verloren gehen, so habe der Landvogt sogleich nach Zürich zu berichten, daß nöthige Vorsorge getroffen werde, wenn etwa die Armee nach den Bünden ihren Marsch nehmen sollte, damit die Unterthanen nicht wie früher beim Durchzug Rohans, geschädigt würden. Ferner habe er sogleich, wenn Breisach übergegangen sei, Lucern davon in Kenntniß zu setzen, damit es eine Tagelohnung aller katholischen Orte zusammenberufe. Endlich möchte Schwyz einen qualifizierten Mann als Landvogt nach Sargans wählen, der für zuverlässige Kundschafter Sorge und nichts zur Sicherstellung der Pässe versäume und von dem Obersten der Festung bei der Zollbrücke zu erfahren suche, was man daselbst in Bezug auf den beabsichtigten Durchzug zu thun gesonnen sei. Absch. 879. c. **94.** (1639.) Da die verlautenden Drohungen namentlich der Grafschaft Baden und besonders dem Gotteshaus Wettingen und den übrigen Gotteshäusern gelten sollen, so wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte dem Landvogt und den Amtleuten befohlen, wachsam zu sein, gute Kundschafter anzustellen und dafür zu sorgen, daß man auf jeden Fall gerüstet sei. In ebendemselben Sinne wird auch mit dem Schultheiß der Stadt Baden geredet; insonderheit soll für die Sicherstellung der Brücke zu Kaiserstuhl gesorgt werden. Bei sich mehrender Gefahr sind die Hochwachen einzurichten, daß sie des Nachts durch Feuer, am Tag durch Rauch Signale geben können. Absch. 904. hh.

**95.** (1639.) Uris Gesandtschaft bringt vor, es seien wegen der an den Grenzen liegenden Soldateska die regierenden Orte vormals veranlaßt worden, starke Wachen aufzustellen. Um die Kosten zu decken, habe Landvogt Schmid sel. auf die Gerichtsherrn und die Gemeinden eine Anlage gemacht und, da die Bezahlung nicht erfolgt sei, die Kosten selber entrichtet. Weil nun die Mehrzahl jener sich über die Anlage beschwere, so müßten die Hinterlassenen des Landvogts den Schaden tragen. — Da der Landvogt während seiner Verwaltung treu gedient und die Angelegten seiner Zeit die Vertheilung nicht selbst haben besorgen wollen, so wird erkannt, daß dieselben ohne Widerrede und ungesäumt zu bezahlen haben, daß der Landvogt den Erben allen Beistand leisten, die gemachte Abtheilung aber für die Zukunft unpräjudicial sein solle. Absch. 912. z. **96.** (1640.) Die Gemeinden Thengen, Herderen und Lienheim, welche den Orten mit der Mannschaft zugethan sind, bitten, man möchte Vorseeung treffen, daß sie vor Ueberfall und Schaden bewahrt werden. Es wird ihretwegen an den Commandanten zu Lausenburg geschrieben und ihnen ein offener Schein gegeben. Falls eine lebendige Salvagarda nöthig sein sollte, wird die Aufstellung einer solchen dem Landvogt der Grafschaft Baden anbeimgestellt. Absch. 922. d. **97.** (1641.) Laut eingelangter Klage ist durch das Kriegsvolk des Commandanten zu Lausenburg denen im Amt Leuggern große Angelegenheit widerfahren. Man ordnet deßhalb den Landvogt Sebastian Müller an den Commandanten ab. Dieser anerbietet sich zu aller Reparation und verspricht künftige Verhütung. Absch. 953. qq. **98.** (1641.) Ob schon der Landvogt keine weitere Nachricht über das gegeben hat, was an den Grenzen von einer Partei Schweden geschehen ist, so ermahnen ihn doch die katholischen Gesandten zur Wachsamkeit, und daß er gute Kundschafter anstelle und vom Stand der Sachen den Obrigkeiten Bericht erstatte. Zürichs Benehmen rügen sie und sprechen die Hoffnung aus, es werde bei andern Vorfällen sich in der Disposition finden lassen, in der es gewesen sei, als früher die Macht des andern Krieg führenden Theils sich den Grenzen genähert habe. Absch. 959. i. **99.** (1642.) Etliche für den Dienst der Herrschaft Benedig geworbene Soldaten sind durch die Grafschaft Baden und die Herrschaft Sargans passiert, ohne daß die Mehrzahl der regierenden Orte dafür angefragt wurde. — Für den Fall, daß noch mehrere folgen sollten, wird befohlen, sie zurückzuweisen. Absch. 985. q. **100.** (1643.) Der Landvogt berichtet, daß, wenn es noch längere Zeit nöthig sein sollte, an den Fahren des Rheins Wachen zu halten, man den an denselben Wohnenden diese Lasten zu tragen nicht mehr zumuthen könnte, da sie dieselben bisher getragen hätten, sondern man müßte auch die übrigen Aemter und die Gerichtsherrn durch eine Anlage oder auf andere Weise in Mitleidenschaft ziehen. Der Vorschlag wird von den katholischen Gesandten in den Abschied genommen. Absch. 1000. h. **101.** (1644.) Da verlautet, daß noch eine größere Anzahl fremden Volkes durchgeführt und viel Früchte ausgeführt werden sollen, so wird dem Landvogt befohlen, alle erklecklichen Mittel zu dessen Verhinderung anzuwenden, da die katholischen Orte entschlossen seien, getreu an dem zu halten, zu was man sich schon zu wiederholten Malen erklärt habe. Absch. 1030. i. **102.** (1647.) Der Landtschreiber berichtet, daß unlängst von Schiffleuten von Zurzach und Kaiserstuhl in acht Rähnen 300 Centner Pulver sammt etwas Blei nach Hohentwiel gefertigt worden seien. Dieß soll zu Baden zur Sprache gebracht und den Beamten Befehl erteilt werden, wie sie sich in dergleichen Fällen zu verhalten haben. Absch. 1128. i.

## b. Schützenwesen.

**Art. 103.** (1639.) Der Schreiber des Gotteshauses Bettingen bittet für die Gemeinden Bettingen und Dietikon um Schützengaben. — Es werden jeder Gemeinde jährlich 8 Kronen bewilligt, welche ihnen

der Landvogt entrichten soll. Absch. 912. c. **104.** (1644.) Auf Anhalten der Gemeinden Degerfelden, Ober- und Unterendingen werden denselben insgesammt 8 Kronen als jährliche Schützengabe bewilligt, welche ihnen der Landvogt einhändigen soll. Absch. 1041. gg.

### 18. Kirchliches und Concessionelles.

**Art. 105.** (1629.) Zürich berichtet, daß der Landvogt zu Baden auf Befehl der katholischen Orte dem Prädicanten zu Dietikon die Haltung der Nachpredigten an den hohen Festtagen verboten habe. Weil dieses Verbot dem Landfrieden zuwider läuft und solche Nachpredigten an andern Orten in den gemeinen Herrschaften bisher unverweigert zugelassen worden sind, so möchten die drei Städte ihr Gutachten darüber auch mittheilen; Zürich sei nicht gesonnen, eine solche Hinderung zuzulassen. Bern äußert sein Mißfallen, daß das Verbot hinter dem Rücken von Zürich als eines mitregierenden Ortes der Grafschaft Baden geschehen sei. Man findet aber insgemein für gut, aus dieser Sache bei den jetzigen Zeitverhältnissen keine Weislaufigkeit zu machen, sondern dieselbe wo möglich gütlich auszutragen. Man hofft, daß durch eine abermalige Abordnung nach Dietikon die Haltung der Nachpredigt wohl zu behaupten sein werde. Absch. 520. g. **106.** (1630.) Der Landeschreiber berichtet den katholischen Gesandten, was unlängst in Betreff der Abhaltung der Nachpredigt durch den Prädicanten zu Dietikon verhandelt worden ist, und was Zürich sonst für Verordnungen gemacht habe. — Zürich soll das Bedauern über seine Improcedur schriftlich kundgethan werden. Absch. 523. e. **107.** (1630.) Die fünf Orte haben den „calvinischen“ Pfarrgenossen zu Dietikon bei Strafe verboten, in die neue an den heil. Tagen von dem Prädicanten gehaltene Nachpredigt zu gehen. Etliche sind aber dennoch gegangen, und Zürich hat dem Landvogt das eidgenössische Recht dargeschlagen, worauf dieser mit der Strafe einhalten mußte. — Jedes der fünf katholischen Orte soll sein Gutachten beförderlich nach Lucern schicken, damit dieses dem Landvogt in aller Orte Namen befehlen kann, die Uebertreter ernstlich zu bestrafen. Absch. 536. s. **108.** (1634.) Der Landvogt zu Baden, Johann Jacob Füsli von Zürich, hatte einem reformierten Maleficanten einen reformierten Geistlichen beigegeben, der ihm zusprechen sollte, während die Gesandten der fünf katholischen Orte behaupten, daß dieß jeder Zeit bisher durch einen katholischen Priester habe geschehen müssen, wenn gleich der Maleficant reformiert gewesen sei. Es hatte der Landeschreiber das nicht gestatten wollen und der Untervogt und die Landrichter hatten sich geweigert am Landgericht zu sitzen, so daß dem Maleficanten das Leben geschenkt wurde. Da das Landgericht in der Stadt Baden hohen und niedern Gerichten gehalten wird, wo niemals ein Prädicant etwas zu thun gehabt hat, da ferner Zürich schon früher versucht hat zu St. Verena oder St. Anna für die Badgäste einen reformierten Gottesdienst einzurichten, so könnte diese Sache leicht von böser Consequenz sein. Damit nun die katholischen Amtleute künftig wissen, wie sie sich in dergleichen Fällen zu verhalten haben, sollen von nächster katholischer Tagleistung denselben Verhaltensbefehle zugesandt werden. Absch. 671. i. **109.** (1634.) In Folge der Improcedur, welche sich der Landvogt hat zu Schulden kommen lassen [s. Art. 108], wird den katholischen Amtleuten der schriftliche Befehl zugesandt, daß sie auf dergleichen „Griffe“ genaue Achtung geben und nicht zugeben sollen, daß solches unbefugte Verfahren sich einschleiche. Uebrigens soll er auf nächster allgemeiner Tagsatzung wegen seines Verfahrens getadelt werden. Absch. 675. h. **110.** (1634.) Den Gesandten der evangelischen Städte macht die Gesandtschaft Zürichs die Anzeige, daß die katholischen Orte den malefizischen Personen in der Grafschaft keinen Prädicanten zulassen wollen. Es wird insgemein gut befunden, daß man diese Sache künftig vor einer ganzen eidgenössischen

Versammlung anbringen und auf der Zulassung bestehen soll, weil die Grafschaft so gut, wie der Thurgau und das Rheinthal im Landfrieden begriffen sei und in diesen kein Hinderniß bestehe; weil ferner an dem Landgericht daselbst auch evangelische Richter sitzen und besonders die freie Religionsübung nicht kann widersprochen werden, noch widersprochen werde; weil endlich vor Jahren zu Zurzach einem Maleficanten, den man hinrichten ließ, auch ein Prädicant zugelassen worden sei. Absch. 677. h. **111.** (1634.) Die evangelischen Städte sind der Ansicht, daß man den alten Brauch in Betreff der Prädicanten, welche zu maleficischen Personen gebraucht werden, nicht wohl mit Gewalt abthun könne, weil die Hauptgrube [zu Beerdigung der Hingerichteten?] in der Grafschaft Baden liege. Kann man es aber von der Mehrzahl der Richter in Güte erhalten, so wird es um so besser sein. Wenn aber dergleichen mit Recht verurtheilte Personen zum Hochgericht, das auf der Grafschaft Boden gelegen ist, geführt werden, sollen dieselben, wenn sie evangelisch sind, durch die Prädicanten begleitet werden. Sonst wird sich der Landvogt die Zeit seiner Regierung „je nach Fällen wohl zu verhalten wissen.“ Absch. 684. f. **112.** (1634.) Der Landvogt hatte vor einiger Zeit eine malefizische Mannsperson seiner Religion vor das Landgericht stellen und ihr Prädicanten im Landgericht und beim Ausführen zugeben wollen. Die Amtleute und das Landgericht haben aber nicht sitzen wollen, wenn er ihr Prädicanten zugäbe, weil solches eine Neuerung und zu Baden niemals gebräuchlich gewesen sei, weshalb denn der Maleficant ledig gelassen wurde. Zürich begehrt deshalb, daß man künftig seinen Religionsverwandten, welche zu Baden vor Malefiz- oder Landgericht gestellt werden, die Prädicanten, wie es an andern Orten im Landfrieden bräuchlich sei, zur Tröstung beigebe. — Etliche Orte erachten, daß man es bei dem alten Brauch bleiben lassen sollte. Weil man aber diesmal darüber ohne Instruction ist, so nimmt man die Sache in den Abschied, damit bei erster Gelegenheit darüber instruiert werden könne. Absch. 694. f. **113.** (1643.) Der Landvogt hat in seine Rechnung auch 40 fl. aufgenommen, welche er dem Buchhändler Schaufelberger von Zürich wegen etlicher zu Zurzach feilgebotener, dem Landfrieden vermeintlich zuwiderlaufenden Tractätlein als Buße auferlegt hat. Zürich, Bern und evangelisch Glarus verweigern den Consens mit dem Beifügen, es seien die Zeit her von den Buchhändlern beider Religionen ungestraft allerlei Lasterchriften verkauft worden, was zu jedermanns Nachrichtung durch offenes Mandat hätte abgestellt werden sollen. Der Landvogt habe den Schaufelberger nicht gewarnt. Wenn man sich durch den Verkauf der angedeuteten Schriften beschwert finde, so könne man auf der zu Hinlegung der Religionsbeschwerden zu haltenden Conferenz berathschlagen, wie es damit in den gemeinen Herrschaften künftig gehalten werden solle. Falls auf der Buße beharrt werde, wollten sie protestiert und das eidgenössische Recht dargeschlagen haben. — Die fünf katholischen Orte und katholisch Glarus sind der Ansicht, die Protestation und das Rechtsbot seien unnöthig, und der Landvogt habe recht gehandelt, weshalb sie ihren Theil von der Buße bezogen hätten. — Damit das Schmäh- und Schelten wider den Landfrieden desto mehr verhütet werde, wird befohlen, ein Mandat zu machen und selbiges den Landvögten zuzuschicken, damit sie es allenthalben, wo der Landfriede gehalten werden soll, verlesen lassen. [Anmerk. im Zürcher Exemplar: Dieser Punkt ist bis zur nächsten Zusammenkunft eingestellt worden.] Absch. 1007. mm.

### 19. Ehesachen.

**Art. 114.** (1646.) Es wird berichtet, daß seit einiger Zeit etliche katholische Töchter aus der Pfarrei Würenlos sich mit „unkatholischen Parteien“ verheirathet hätten. — Schwyz wird überlassen, mit Landschreiber Ceberg darüber zu reden; überdies wird für thunlich erachtet, daß derselbe auf der nächsten

Conferenz erscheine, weil diese Sache leicht größere Consequenzen nach sich ziehen könnte und eines rechtzeitigen Beschlusses wohl werth sei. Absch. 1107. c.

## 20. Stifte und Klöster.

### a. Gnadenthal.

**Art. 115.** (1643.) Die Aebtissin zu Gnadenthal ist der Meinung, daß ein zu Nieder-Rordorf gelegener Hof ihres Gotteshauses Lehen und demselben ehrschäßig sei; ebenso daß zu Nieder-Rordorf vermög der niedern Gerichtsherrlichkeit das Schreiben und Siegeln ihr und nicht dem Landvogt gehöre. — Dem Landvogt wird aufgetragen, nachzuschlagen und je nach Befinden zu erkennen. Damit solche Mißverständnisse eher verhütet werden, wird verordnet, daß die Gotteshäuser künftig alle zehn Jahre bereinigen sollen. Des Siegelns und Schreibens halber zu Nieder-Rordorf läßt man es bei dem alten Herkommen bewenden. Absch. 1007. ss.

### b. Commenthurei Leuggern.

**Art. 116.** (1648.) Den weltlichen Erbsinteressierten des Johann Ludwig von Röll, Ritters des St. Johanniterordens und Commenthurs zu Leuggern, wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte ein durch die Canzlei von Lucern auszufertigendes Schreiben an den Landvogt der Grafschaft Baden bewilliget. Absch. 1160. m.

### c. Sion.

**Art. 117.** (1623.) Landvogt und Landschreiber berichten, was in Betreff des Klosters Sion, welches laut Briefen und Rechtsamen beim Landvogt Recht zu nehmen und Rechnung abzulegen hat, von den fürstlich constanzischen Rätthen vorgenommen worden sei. — In Folge dessen wird der neu erwählte Prior bestätigt und ihm bedeutet, daß ihn der Landvogt einsetzen werde, daß ihm der abtretende Prior sämtliche Gewahrsame des Gotteshauses zu übergeben und der Prior jeweilen dem Landvogt Rechnung abzulegen habe. Dem Landvogt wird aufgetragen, in geistlichen und weltlichen Dingen eine nothwendige Reformation vorzunehmen. Dem Bischof soll der Visitation halber in Beziehung auf geistliche Dinge nichts benommen sein. Absch. 295. m.

**118.** (1627.) Die Gesandten Nidwaldens berichten, daß sein Landmann, der gewesene Prior zu Sion, von dem Bischof zu Constanz entsetzt und nach Dehningen geschickt worden sei ohne daß sie den Grund davon hätten in Erfahrung bringen können. — Dem Landschreiber zu Baden wird geschrieben, darüber Information einzuziehen und selbige schriftlich mitzutheilen. Absch. 415. f.

**119.** (1627.) Laut Bericht der Amtleute hat der Vicarius zu Constanz bei der Visitation des Gotteshauses Sion die Priores abgeschafft und gen Dehningen consigniert, die andern jungen Professen nach Constanz in das Augustiner Kloster gewiesen und das Gotteshaus inzwischen mit einem ausländischen Administrator aus Oberried im Breisgau versehen. Landvogt und Amtleute haben ohne Erfolg protestiert, daß dergleichen in Abwesenheit der Schirmherren vorgenommen werde. — Man ist der Ansicht, daß damit frühern Erkenntnissen vom 8. Juli 1589 und vom März 1610 und 27. Juli 1610, vom 4. December 1593 und alten Gewohnheiten zuwider gehandelt sei, und ordnet deshalb die Herren Jost Bircher und Carl Emanuel von Röll sammt dem Landvogt und den Amtleuten in das Gotteshaus ab, um das Silbergeschirr, die Gewahrsame, das baare Geld u. s. w. nach Baden ins Schloß zu fertigen und darauf bedacht zu sein, wie eine bessere Haushaltung einzurichten sei, damit das Gotteshaus seiner Schuldenlast entledigt und wieder ein rechtes klösterliches Leben begründet werden könne. — In Verhinderung des

Herrn von Röll ist Hauptmann Bircher den 16. Mai mit dem Landvogt und den Amtleuten nach Klingnau geritten. Dasselbst läßt der bischöfliche Vogt den 17. Mai sich vernehmen, daß der Bischof nicht wider die Kastvogtei und die jährliche Rechnungsstellung sei, und theilt auch ein Schreiben der bischöflichen Rätthe vom 14. Mai 1627 mit und bittet, daß man nichts vornehme, bis der Bischof von den Bedenken, welche man trage, Kenntniß erhalten habe. — Es wird hierauf den 18. Mai einhellig für gut erachtet, dem Administrator das jüngst gemachte Inventar abzufordern, zu sehen, ob Alles noch vorhanden ist, und ihm zu befehlen, dem Landvogt noch vor Johannis Baptista Rechnung abzulegen. Bald darauf wird dieß ausgeführt und der Administrator anerbietet sich, die Rechnung abzulegen. Schließlich ermahnt man denselben, bis auf weitere Verordnung sein Bestes zu thun und dem Gotteshaus wohl zu haushalten, wozu er sich auch anbietet. Absch. 424. **120.** (1627.) Weil der Bischof durch seinen Vicarius ohne der regierenden Orte oder deren Landvogt und Amtleute zu Baden Vorwissen und Beisein im Gotteshause Sion eine Visitation und große Veränderung vorgenommen und zugleich einen fremden Administrator eingesetzt hat, was künftig den Obrigkeiten zu nachtheiliger Consequenz und Abbruch ihrer Gerechtigkeiten gereichen könnte, so erinnert man die bischöflichen Gesandten, daß fürderhin in diesem und in andern Klöstern die Visitationen nicht also hinterrücks, sondern mit Vorwissen und in Beisein der Obrigkeiten sollen vorgenommen werden. Die übrigen in der Graffschaft Baden noch schwebenden Mißverständnisse sollen durch beiderseitige Amtleute auf beider Theile Obrigkeiten Ratification hin beigelegt werden. Absch. 441. e. **121.** (1630.) Es wird Klage bei den katholischen Gesandten geführt über die schlechte Administration und das ärgerliche Leben des Administrators zu Sion. Um diese Unordnung zu beseitigen, soll sich Hauptmann Zweyer, der Zeit bischöflich-constanzischer Hofmeister, über die Sache informieren und die nothwendige Verbesserung anbahnen. Absch. 523. e. **122.** (1630.) Der bischöflich-constanzische Hofmeister Sebastian Bilgerin Zweyer von Ewebach stellt den Antrag, es möchte das Einkommen des Klosters Sion bei Klingnau einem getreuen Verwalter übergeben, die Conventualen möchten gegen ein gebührendes Kostgeld in andere Klöster gewiesen und aus dem Ueberschuß des Einkommens junge Leute für die Studien unterstützt werden, da in diesem Kloster „bei dem geistlichen Wesen geringe Fortsetzung gespürt werde“. Diese jungen Leute müßten sich dann verpflichten, dem geistlichen Stand sich zu widmen und sich im Lande gebrauchen zu lassen. Weil aber der Ordensprovincial versprochen hat, in diesem und in andern Klöstern eine Reformation einzuführen, so will man davon das Beste hoffen. Sollte die Erwartung nicht in Erfüllung gehen, so will man sich alsdann unterreden. Dem alten Prior Hans Bannwart, welchem der Bischof ein Dimissorium gegeben, wollen die Gesandten zu einer Pfarrei behülflich sein. Dem Bischof soll beförderlichst geantwortet werden. Absch. 536. r. **123.** (1630.) Der Antrag, es möchte eine Aenderung mit dem Klosterlein und Gotteshaus Sion vorgenommen werden, weil darin nicht zum Besten gehaust werde, wird auf eine Zusammenkunft nach Baden verwiesen. Absch. 549. c. **124.** (1639.) Die dem Prior zu Sion versprochenen Schilde und Fenster sind gemacht, aber noch nicht bezahlt. Absch. 904. gg. **125.** (1646.) Auf eine Anfrage des Landtschreibers und Untervogts hin wird dem Gotteshaus Sion bei Klingnau von den katholischen Gesandten gestattet, den Landvögten der andern Religion die Rechnung über den Haushalt nicht vorzulegen, bis wieder katholische Landvögte kommen. Wenn die Landvögte von diesen Rechnungen anderswoher Bericht erhalten und selbige einzunehmen begehren, so mögen die Amtleute ihnen solches mit guter Manier ausreden. Absch. 1098. uu. **126.** (1647.) Die katholischen Gesandten beschließen, daß die Rechnung des Gotteshauses Sion nicht abgenommen werden soll, bis wieder ein katholischer Landvogt kommen wird. Absch. 1133. ww.

## d. Wettingen.

**Art. 127.** (1618.) Der Prälat von Wettingen ersucht abermals, ihm gleich andern Prälaten in den Vogteien die Rechnung seines Gotteshauses zu erlassen. Er sei erbötig, das gewöhnliche Rechnungsgeld wie bisher zu entrichten, das man Schirmgeld oder auch anderswie nennen möge. Für diesmal wird ihm die Rechnung erlassen, er hat aber die ordentliche Rechnungsforderung zu entrichten. Wie man sich künftig feinetthalben benehmen wolle, wird ad referendum genommen; ebenso die letztes Jahr wegen Mißverständnissen zwischen dem Prälaten und den Amtleuten der Grafschaft Baden gemachte Moderation, obgleich man dieselbe in aller Ordnung und dem Urbar der Grafschaft Baden nicht widersprechend findet. Die Mißverständnisse betrafen die Ausübung der hohen und der niedern Gerichtsbarkeit. Absch. 24. m. **128.** (1629.) Da der Bisitator von Lützel gar seltsame Sachen bei der Bisitation zu Wettingen gesehen hat, soll im Namen von Uri, Schwyz und Nidwalden ein Schreiben dem Concept von Lucern gemäß dorthin abgeandt werden. Absch. 488. c. **129.** (1629.) Lucern theilt den übrigen Gesandten der fünf katholischen Orte mit, was für Bericht es in Beziehung auf das Geschäft mit dem Gotteshaus Wettingen eingeholt habe. — Man entnimmt daraus, daß der Prälat und Convent sich noch nicht genähert haben, und schießt deshalb drei Abgeordnete nach Wettingen, welche unter dem Schein Bericht einzuholen, sich alle Mühe geben sollen, die Anstände zu beseitigen, ohne das Geistliche zu berühren. Jedes Ort soll auch nachsehen, was darüber in den Canzleien vorhanden sein möchte. Absch. 492. b. **130.** (1630.) Auf den Bericht des Landschreibers zu Baden, daß im Kloster Wettingen Zwispalt herrsche, wird von den katholischen Gesandten für gut erachtet, an den General des Ordens zu schreiben und ihm des Gotteshauses Ruhestand bestens zu empfehlen. Auf die nächste Tagzung sind die Gesandten über diese Angelegenheit zu instruieren. Absch. 523. e. **131.** (1634.) Mit Mißfallen vernimmt man, daß etliche Gesandte vergangenen Herbst zu Baden dem Prälaten zu Wettingen nicht allein im Kloster „überlegen“, sondern sich auch mit dem gewöhnlichen Recognitionsgelde, welches sonst auf die Jahrrechnung erlegt wird, nicht begnügt und vor des neuen Prälaten Confirmation zu nicht geringem Schimpf der Herren und Obern noch einmal gefordert hätten. Jedes der katholischen Orte soll künftig dafür sorgen, daß diese Unbescheidenheit nicht mehr vorkomme, sondern daß jeder Gesandte sich mit der Recognition, wie von Altem her, begnüge. Absch. 708. n. **132.** (1643.) Das Schreiben des Prälaten von Wettingen, betreffend die auf der Jahrrechnung zu Baden befohlene Theilung des Waldes Tägerhard zwischen den Gemeinden Wettingen, Würenlos und dem Gotteshaus Wettingen wird von den katholischen Gesandten in den Abschied genommen. Absch. 1026. q.

## e. Beremastift in Zurzach.

**Art. 133.** (1625.) Was den Streit mit dem Bischof zu Constanz wegen Belehnung der Propstei und Chorherrenpfründe zu Zurzach betrifft, so wird man zuerst sich erkundigen, was für Recht dem Landvogt zu Baden im Namen der Obrigkeiten von Alters her gebühre, und dann diese Gerechtigkeit handhaben. Sonst ließe man sich gefallen, daß eine billige Taxe gemacht würde, was dem Landvogt zu Baden wegen der Belehnung eines Chorherrn und anderer Aemter am Stift zu Zurzach gehören solle. Absch. 361. l. **134.** (1626.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte sollen des Herrn Johann Ruheim von Uri eingedenk sein, welcher als Chorherr zu Zurzach eingesetzt worden ist, und wegen dessen der verstorbene Bischof von Constanz ein Schreiben hat ergehen lassen. Absch. 386. f. **135.** (1626.) Wegen des „bewußten“ streitigen Canonicats, worüber Alt-Landvogt Aufdermaur weitläufig berichtet hat, wird Lucern im Namen

der übrigen regierenden Orte an den Bischof von Constanz freundlich schreiben, damit die Sache ihre Endschafft erreiche. Absch. 392. i. **136.** (1626.) Der Bischof von Constanz hat wegen des streitigen Canonicats zu Zurzach in seinem Antwortschreiben zu freundlicher Erörterung auf eine Conferenz hingedeutet und für den Fall, daß nichts vereinbart würde, sich auf das gebührende Recht berufen. Damit die Obrigkeiten bestimmten Bericht haben, werden Statthalter Hirzel von Zürich und Landammann Hässly von Glarus mit dem Landschreiber der Grafschaft Baden nach Zurzach abgeordnet, um bei Propst und Capitel gründliche Erkundigung einzuziehen. Diese entledigen sich sofort ihres Auftrages und geben ihren Bericht dahin ab, daß man nicht finde, daß die Präpste bis nach Aenderung der Religion ihre Residenz zu Zurzach gehabt hätten, sondern daß sie mehrentheils auf andern Stiftern und Pfründen gesessen und nur an hohen Festtagen nach Zurzach gekommen seien; ferner sei mit der Propstei kein Canonicat verbunden. Daß früher immer nach Absterben der Präpste die Landvögte das Canonicat sowohl als die Propstei verliehen haben, sei deswegen geschehen, weil die Präpste immer in des Papstes Monat gestorben seien; die zwei letzten seien in des Bischofs Monat gestorben, und deswegen habe der Bischof das vacierende Canonicat besetzt. Die Propstei, Decanei und Custorei, sie möge in irgend einem beliebigen Monat vacant werden, werde jeweilen vom Landvogte verliehen; die Chorherrenpfründe aber, welche ein Propst genossen, werde von demjenigen Herrn verliehen, in dessen Monat sie vacant geworden sei. Dieser Bericht wird in den Abschied genommen. Absch. 393. aa. **137.** (1627.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte sind der Ansicht, daß die Verleihung des Canonicats zu Zurzach ein obrigkeitliches Regale sei, und daß die Arrestsache der Gebrüder Schobinger von St. Gallen zu Arbon die Hoheit der regierenden Orte beschlage. Es soll also darauf hingearbeitet werden, für diese Streitigkeiten beförderlich einen Vergleich zu Stande zu bringen. Zu diesem Zweck wird den Landschreibern zu Baden und im Thurgau befohlen, in den Canzleien nachzuschlagen und die Gewahrsame zusammenzutragen. In Beziehung auf die übrigen mit dem Bischof von Constanz noch unerörterten Sachen mögen die Obrigkeiten ihren Gesandten Befehl geben. Absch. 440. b. **138.** (1627.) In Bezug auf das streitige Canonicat zu Zurzach wissen die bischöflichen Gesandten nicht viel zu sagen, weil der Vicarius generalis, welcher wegen dieser und anderer geistlichen Sachen hätte Befehle geben können, bereits abgereist sei. Das sei ihnen bewußt, daß von der päpstlichen Heiligkeit den Obrigkeiten das jus eligendi in ungeraden Monaten übergeben worden sei, daß sie auch einen Propst, „in welchem Monat solche [Propstei] vacierend werde“, zu setzen haben. Wenn aber einer in des Bischofs Monat sterbe, so habe der Bischof die Chorherrenpfründe zu besetzen, wie solches auch niemals anders gehalten worden sei. Sie hoffen, man werde es beim alten Herkommen verbleiben lassen, sonst müßte man die Sache rechtlich an die päpstliche Heiligkeit zur Entscheidung gelangen lassen. — Weil die Gesandten dießmal zu tractieren keinen Befehl haben, nimmt man die Sache in den Abschied, um darauf zu denken, wie man sich künftig deswegen freundlich vergleichen könne. Absch. 441. d. **139.** (1628.) In Bezug auf das streitige Canonicat zu Zurzach, welches nach dem Absterben des Propstes Müller in des Bischofs Monat lebzig geworden und vom Bischof wieder verleihnt worden ist, sind die Obrigkeiten der Ansicht, daß, weil solches der Propstei anhängig und ihre Landvögte zu Baden in ihrem Namen die Propstei, Decanei und Custorei sammt dem anhangenden Canonicat, in welchem Monat sie zu Fall kommen, zu besetzen und zu verleihen haben, es billig sei, daß auch in diesem Fall die Verleihung von dem Landvogt geschehe. Da dieser Span auf der zu Frauensfeld im August 1627 gehaltenen Conferenz nicht hat vorgenommen werden können, so wird die Sache in den Abschied genommen und der Fürstbischof ermahnt, auf erste eidgenössische Zu-

sammenkunft jemanden abzuordnen, um sowohl diesen, als auch die andern Anstände erörtern zu lassen. Absch. 470. i. **140.** (1643.) Der Landvogt berichtet, der Bischof von Constanz vermeine das Recht zu haben, ein zu Zurzach ledig gewordenes Canonicat zu besetzen, weil dasselbe in seinem Monat vacant geworden sei. Er finde aber in alten Instrumenten, daß die Besetzung den Obrigkeiten zukomme, wie denn auch die Mehrzahl der Orte sich bereits für Erhaltung dieser Rechtsame entschlossen habe. Der Bischof legt dagegen ein Memorial ein. Weil nicht alle Gesandten Befehl haben, wird der Bischof schriftlich er sucht, die Obrigkeiten bei ihrer Rechtsame ungehindert zu belassen, mit dem Beifügen, man werde nichts desto weniger den Herrn von Schönau, dem der Bischof das Canonicat zugesagt habe, durch den Landvogt dahin einsetzen lassen. Die Mehrzahl der Gesandten sind der Ansicht, daß wenn der Bischof darauf beharre, der Obrigkeit Eintrag zu thun, und Herr von Schönau das Beneficium von dem Landvogt nicht annehmen wolle, dieser einen Canonicus nach seinem Belieben erwählen solle. Der Gesandte von Schwyz, Johann Bilg Aufdermaur, gewesener Landvogt zu Baden, berichtet, unter seiner Verwaltung habe sich ein ähnlicher Fall begeben und der damals gesetzte Chorherr habe trotz eifriger Bemühens die Investitur von ihm nicht erhalten. Derselbe könnte bei dieser Gelegenheit angehalten werden, die Investitur nachzusuchen. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 999. bb. **141.** (1643.) Der Bischof von Constanz hat eine Antwort erlassen auf das von Baden aus an ihn wegen des zwischen ihm und dem Landvogt waltenden Streites über die Collaturen an St. Verenastift zu Zurzach und erklärt darin, daß er sich getraue, des Landvogts Ansprüche zu widerlegen. Der Streit wird auf die Tagsagung zu Baden verwiesen. Absch. 1003. m. **142.** (1643.) Der Landvogt berichtet, der Bischof von Constanz sei der Meinung, das Recht zu haben, zwei durch Tod erledigte Canonicate zu Zurzach zu conferieren, weil die beiden Herren in seinem Monat gestorben seien, und habe bereits zwei andere Priester dahin ernannt. Er halte nun dafür, daß dem Landvogt im Namen der Obrigkeiten zustehende, die Canonicate und die „Dignitäten“ zu verleihen, gleichviel in welchem Monat sie erledigt worden seien. — Es wird dem Bischof in einem Schreiben eine Conferenz vorgeschlagen und ihm die Bestimmung von Ort und Zeit anheimgestellt. Als Abgeordnete zu der Conferenz werden bezeichnet Bürgermeister Hirzel von Zürich, Oberst Fleckenstein von Lucern, Ammann Zurlauben von Zug und Landammann Elmer von Glarus. Absch. 1007. kk. **143.** (1643.) Die Abgesandten des Fürstbischofs zu Constanz, Peregrin Zweyer von Ewebach, Obervogt zu Kaiserstuhl, Matthäus Welfer, Obervogt zu Mörsburg, und Johann Franz Zweyer von Ewebach, Obervogt zu Klingnau eröffnen, der Bischof habe mit Bedauern vernommen, daß wegen der beiden Canonicate, welche durch Absterben des Propstes und des Custors zu Zurzach erledigt worden seien, Streit entstanden sei, und daß der Landvogt im Namen der regierenden Orte die Collatur anfechten wolle. Vermöge der Concordate, die 1447 zwischen dem römischen Stuhle und der deutschen Nation aufgerichtet worden seien, stehe die Collatur der Propstei dem Papste zu oder den Eidgenossen, welchen dieselbe kraft einer päpstlichen Bulle conferiert worden sei. Die Collatur der Custorei gehöre laut Stiftungsbrief von 1333 auf ewige Zeiten dem Bischof in jedem Monat. Die Verleihung der mit der Propstei und der Custorei erledigten Chorherrenpfünden stehe in den geraden Monaten dem Bischof, in den ungeraden dem päpstlichen Stuhle zu, und wenn der Papst seine Collatur den Eidgenossen übertragen habe, so könnten diese nicht mehr ansprechen als der Papst gehabt habe. Die Amtleute der Grafschaft behaupten, daß die Custorei und Propstei sammt den anhangenden Canonicaten seit mehr als vierzig Jahren in allen Monaten von den Landvögten im Namen der regierenden Orte verliehen worden seien, wie es auch 1625 geschehen sei. Die bischöflichen Abgesandten replicieren hierauf weit

läufig. — Die Chorherren zu Zurzach, eingeladen, mit den alten Investituren, Statuten, Concordaten und Protokollen zu erscheinen, schicken eine Abordnung, welche anzeigt, daß sie die gewünschten Urkunden nicht haben, auch keine Protokolle, als von dem, was seit 1617 geschehen sei. Sie könnten keinen bessern Bericht geben, als denjenigen, welcher in dem Abschiede von 1626 enthalten sei. — Man macht hierauf den bischöflichen Abgesandten folgenden gütlichen Vorschlag: Wenn ein Propst im geraden d. i. bischöflichen Monat stirbt, soll der Landvogt die Propstei, der Bischof das Canonicat besetzen, die Custorei aber sammt dem Canonicat in allen Monaten durch den Landvogt, wie die alten Investituren lauten, verliehen werden. Zu Vermeidung fernerer Weitläufigkeit wolle man den Obrigkeiten diesen Vorschlag zur Genehmigung empfehlen. — Die bischöflichen Abgesandten behaupten, daß Propstei und Custorei kein anhängendes Canonicat haben. Die Custorei sei allerdings seit einiger Zeit durch die Landvögte verliehen worden, indem dieselbe nie durch Tod, sondern meistens durch Resignation oder Beförderung zur Propstei erledigt worden sei. Davon habe man zu Constanz nichts gewußt. Von den beiden Canonicaten könne man keines fallen lassen, hoffe es aber bei dem Bischof zu verantworten, daß die Eidgenossen, welche seit vierzig Jahren die Custorei vergeben haben, bei diesem Posses verbleiben werden, bis der Bischof mehrern Bericht werde erhalten haben, wie es mit dieser Possession ergangen sei. — Die ganze einläßliche Verhandlung wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten ihre Gesandten auf die nächste Tagleistung instruieren können, was in der Sache zu thun sei. [Der Bischof von Constanz spricht gegen Schwyz in einem Schreiben vom 6. December 1643 seine Ratification aus]. Absch. 1013. a. **144.** (1643.) Es wird hervorgehoben, daß etliche Landvögte bei Besetzung der Canonicate und der Dignitäten zu Zurzach unbescheidene Summen von den Gewählten fordern. Man ist der Ansicht, daß genau taxiert werden solle, was ein Propst, ein Decan, ein Custor und ein Chorbherr dem Landvogt, von dem er erwählt worden ist, für seine Dankbarkeit geben sollte. Ibid. b.

## 21. Juden, Zigeuner, Wiedertäufer.

**Art. 145.** (1622.) Weil der verbotene, eigennützig und ganz schädliche Aufwechsel meist von den „hebräischen Juden“ listig und heimlich betrieben wird, und sie sonst den armen Unterthanen das Blut unter den Nägeln hervorsaugen, so wird für rathsam erachtet, daß die in der Grafschaft Baden und anderswo in der Eidgenossenschaft wohnenden Juden aus dem Land gewiesen werden. Absch. 220. l. **146.** (1641.) Die Stadt Baden beschwert sich über die zunehmende Zahl der Juden und bittet, daß man dieselben aus der Grafschaft verweise. Etliche Gesandte haben Befehl, sie de facto wegzuweisen; weil aber das Urbar von Baden die klare Bestimmung enthält, daß der Landvogt von Obrigkeits wegen das Geleit jedermann und speciell den Juden auch in der Stadt Baden zu geben habe, so erklärt die Mehrzahl der Gesandten, daß es bei dem buchstäblichen Inhalte des Urbars ferner verbleiben und den Orten an ihren hochobrigkeitlichen Rechten in Betreff der Juden, die doch von allen andern Ständen und Potentaten der Christenheit ebenfalls geduldet werden, nichts geschmälert werden solle. Weil aber bei den dermaligen Kriegsläufen die Zahl der Juden sich vermehrt, soll der Landvogt auf künftigen Johannis die neu eingeschlachtenen wegweisen und diejenigen, welche sich verfehlt haben, bestrafen. Die gänzliche Wegweisung der Juden, Heiden und Täufer, die mehrmals schon zur Sprache gekommen ist, wird einstweilen eingestellt. Es soll darüber zu Rathe gegangen werden, wenn die Besetzung der Vogtei wieder an Zürich kommt. Die Gesandten, welche hiefür keinen Befehl haben, nehmen es ad referendum. Absch. 943. q. **147.** (1641.) Es wird einhellig erkannt, daß die Heiden oder Zigeuner und auch die Wiedertäufer sollen fortgewiesen

werden. Der Juden halber erklärt sich die Mehrzahl der Orte dahin, daß der jetzige Landvogt keine neuen annehmen solle. Es soll auch ein ernstliches Mandat erlassen werden, daß die Juden keine gestohlenen oder verdächtigen Sachen kaufen dürfen, widrigenfalls sie nicht allein das Erkaufte, sondern den ganzen Schaden ersetzen müßten. Falls der Käufer oder die Käuferin nicht zahlen können, soll die ganze gemeine Judenschaft dafür haften. Absch. 953. uu. **148.** (1646.) Auf geschenehen Anzug wird erkannt, daß die Juden bis acht Tage nach dem St. Verena Zurzachermarkt die eidgenössischen Vogteien verlassen sollen. Der Landvogt der Grafschaft Baden berichtet aber, in Folge früher ertheilter Bewilligung habe er den Juden für die zwei Jahre seiner Regierung das Geleit gegeben und solches nach altem Brauch mit Brief und Siegel bestätigt; man möchte deßhalb noch zuwarten, bis seine Landvogtei ausgelaufen sei. — Die Mehrzahl der Gesandten bewilligt dieß, Zürich und Lucern aber bleiben bei der ersten Meinung; Bern ist bei der Berathung hierüber nicht mehr anwesend. Absch. 1098. i. **149.** (1647.) Weil die Verwaltung der Grafschaft Baden nächsten Johannis an Bern übergeht, wird dasselbe von den Gesandten der fünf katholischen Orte ersucht werden, den Juden daselbst keine beständige Wohnung und auch kein Geleit mehr zu gestatten, zumal da Bern auf vergangenen Tagleistungen Vertröstung gegeben habe, daß dieß geschehen werde. Absch. 1122. k. **150.** (1647.) Wiederholung dieses Ansuchens. Absch. 1124. o. **151.** (1647.) Bern wünscht, daß man die voriges Jahr beschlossene Ausweisung der Juden nicht bei seinem Landvogt anfangen, sondern gemäß frühern Verabscheidungen zuwarten, bis die Regierung wieder an Zürich als den Vorort komme. — Es wird dem Wunsch Berns entsprochen. — Zürich bemerkt, es wolle gern bei seinem Landvogt den Anfang machen und die Juden nach zwei Jahren fortweisen helfen, jedoch müßten sich die übrigen regierenden Orte schriftlich reversieren, daß es dann dabei verbleiben und die Juden nicht gleich nachher von den Landvögten anderer Orte angenommen werden. — Es wird dieß in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten sich gelegentlich Zürich gegenüber erklären können. Absch. 1133. ee.

## 17. Locales.

### a. Baden.

**Art. 152.** (1618.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte sollen zu Baden dem Rathe daselbst freundlich zusprechen und für den bei den dermaligen Zeitläufen bewiesenen guten Willen danken. Absch. 23. e.

### b. Birmenstorf.

**Art. 153.** (1624.) Die fünf katholischen Orte haben durch einen Ausschuß mit den Gesandten von Bern wegen des Sigriftengütteleins zu Birmenstorf reden lassen und sie ersucht, daß man dem daselbst neu erwählten katholischen Sigrift daselbst mit aller Zubehörde einräumen wolle, weil es zu seinem Dienst gewidmet und bisher von den Sigriften besessen und genutzt worden sei. Die Ausschüsse berichten den sieben alten Orten, daß die Gesandten der Stadt Bern hierüber guten Bescheid gegeben hätten. Derselbe wird in den Abschied genommen mit der Bitte, daß Bern auf nächster Zusammenkunft in Solothurn deßhalb mit willfährigem Bescheid entgegenkommen möchte. Absch. 324. p. **154.** (1625.) Die fünf katholischen Orte ersuchen Bern abermals, dem katholischen Sigrift zu Birmenstorf das Gütchen, das vermöge alter Leute Rundschaft und zweihundertjähriger Briefe das Sigriftengüttelein heißt und jeder Zeit von dem Sigrift benutzt worden ist, zuzustellen. — Bern beharrt dabei, daß das Gütchen ein Lehen des Hauses Königsfelden sei. — Die Gesandten der fünf Orte nehmen die Sache abermals ad referendum. Erläuter.

sind der Ansicht, daß von einer katholischen Tagſagung aus an Bern geſchrieben werden ſollte, und daß es auch nicht unzweckmäßig wäre, Zürich um ſeine Verwendung zu erſuchen. Abſch. 365. s. **155.** (1626.) Der Landſchreiber von Baden berichtet den katholischen Geſandten, daß der Pfarrer zu Birmenſtorf ſich gebulden müſſe, einen Sigrift von der neuen Religion zum Gottesdienſt zu gebrauchen, und daß die bernischen Unterthanen jener Gegend allerlei Vermessenheiten verüben. — Die Orte ſollen ihre Geſandten auf künftige Jahrrechnung deßhalb mit Befehl verſehen. Zürich wird erſucht, ſeine Geſandten ebenfalls zu instruieren. Abſch. 387. h. **156.** (1626.) Geſtützt auf einen Bericht des Landvogtes ſtellen die fünf katholischen Orte das Anſuchen, daß Bern dem neuen katholischen Sigrift zu Birmenſtorf das Gütchen, welches zu allen Zeiten von dem Sigrift beſeſſen und benutzt worden iſt, dem Landfrieden gemäß überlaſſen möchie. Berns Geſandtschaft nimmt den Bericht des Landvogts in den Abſchied. Abſch. 393. z. **157.** (1627.) Die Geſandten der fünf katholischen Orte wollen die Obrigkeiten an die unerörterte Sache wegen des Sigrifts zu Birmenſtorf erinnern, damit ſie ihre Geſandten auf die Jahrrechnung deßhalb instruieren. Abſch. 431. d. **158.** (1627.) Die Geſandten Berns erörtern weitläufig, warum ihre Herren und Obern dem neuen katholischen Sigrift zu Birmenſtorf, der „wider beſiegelte Briefe und mit Unruhe“ eingeführt worden, ihr eigenthümliches Gütchen daſelbſt nicht einräumen können. Als Belege präſentieren die Geſandten die Abſchriften zweier Briefe, die auf dieſes Gütchen Bezug haben. Für den Fall, daß die fünf Orte, welche in dieſer Sache bloß Anſprecher und nicht Richter ſein könnten, wegen des Gütchens etwas thun wollten, ſchlagen ihnen die Geſandten das eidgenöſſiſche Recht vor. — Die Geſandten der fünf katholischen Orte erklären, daß ſie allein das ſuchen, was billig und ohne Unterſchied an allen Orten in den gemeinen Herrſchaften nach Inhalt des Landfriedens Brauch ſei, daß nämlich der Priester zu Birmenſtorf, ſowie auch der Prädicant zu Gebiſtorf einen Sigrift ſeiner Religion mit dem dazu gehörigen Sigriftengütchen dem Landfrieden und der Natur gemäß haben ſollen, weßhalb darüber ferner nicht zu rechten ſei. Bern möge ſich eines Beſſern entſchließen und Zürich bald eine willfährige Antwort zukommen laſſen, damit dieſes die übrigen Orte deſſen berichten könne. Abſch. 435. o. **159.** (1627.) Man wird ſich erinnern, daß Bern wegen des Birmenſtorfer-Geschäftes Zürich noch keine Antwort hat zukommen laſſen. Zürich iſt aber erbötig, deßwegen eine Mahnung an daſſelbe ergehen zu laſſen. Abſch. 441. o. **160.** (1627.) Es ſoll an Zürich geſchrieben werden, es möchte Bern veranlaſſen, ſeinen Entſchluß in Beziehung auf die Birmenſtorfer-Angelegenheit zu eröffnen. Abſch. 446. g. **161.** (1627.) Wegen des Sigrifts zu Birmenſtorf wollen die katholischen Geſandten Zürich antworten, weil Bern wider Verhoffen das Recht darſchlage, ſo werde man ſuchen, der Sache gebührenden Orts einen Austrag zu geben. Die Katholischen zu Birmenſtorf ſoll man auf erſter Tagleiſtung davon in Kenntniß ſetzen, damit das Geſchäft in aller Form ſeinen Fortgang habe. Abſch. 452. f. **162.** (1628.) Die Geſandten der katholischen Orte erſuchen die von Zürich nochmals, bei denen von Bern daſür zu intercedieren, daß dieſelben ihnen in ihrem Begehren, betreffend das Sigriftengütchen zu Birmenſtorf freundeidgenöſſiſch zu Willen werden. Es wird nun für gut erachtet, daß den katholischen Orten aus allerlei Urſachen ohne Nachtheil und beſchwerliche Conſequenz wohl willfährig werden könne, und man erſucht deßhalb die Geſandten von Bern bei ihren Herren und Obern um des gemeinen Beſten willen dahin zu wirken, daß den katholischen Orten hierin die ſo vielmal eifrig begehrte Satisfaction zu beſondern eidgenöſſiſchen Ehren und Gefallen gutwillig erfolgen möge. Abſch. 456. f. **163.** (1628.) S. Abſch. 457. d. **164.** (1628.) Die Geſandten der fünf katholischen Orte wollen daß die katholischen Unterthanen zu Birmenſtorf ſich wegen des Sigrifts als Kläger ſtellen, damit Bern ant-

worten müsse. Absch. 466. d. **165.** (1628.) Nach weitläufigen Verhandlungen und Vorlegung eines Urtheilbriefes von 1465, betreffend den Sigrift zu Birmenstorf und das zur Sigriftei dafelbst gehörige Gütchen, erkennen die fünf katholischen Orte auf dringendes Anhalten der katholischen Unterthanen zu Birmenstorf zu Recht: „Es ist an sich billig und natürlich, auch an allen Orten so Gebrauch, daß ein Priester von einem Sigrift seiner Religion bedient werde. Zu jeder Zeit ist der Sigrift zu Birmenstorf von der Gemeinde dafelbst erwählt worden. Ein 1465 vor Recht zu Birmenstorf ergangener Urtheilsbrief gibt zu, daß, wenn ein Sigrift sich nicht verhielte, wie der Lebthün zu Königsfelden, dem Leutpriester der Kirche oder den Kirchgenossen konnlich wäre, sie denselben absetzen und einen andern wählen mögen, dann auch die zur Sigriftei gehörigen Güter folgen sollen. Dabei soll es verbleiben, also daß der Hofmeister zu Königsfelden sammt der Gemeinde zu Birmenstorf den Sigrift dafelbst, wie bisher geschehen, wählen sollen. Derselbe wird alsdann von besagtem Hofmeister im Namen des Klosters Königsfelden bestätigt und ihm das Sigriftengütchen mit allem Andern, was der Sigriftei zuständig ist, übergeben nach Inhalt des 1465 ergangenen Urtheilbriefes, den man in allen Theilen in Kraft verbleiben läßt. Im Uebrigen aber soll Bern bei der durch das Kloster Königsfelden zu Birmenstorf ihm zustehenden Collatur und andern Gerechtigkeiten ungemindert verbleiben, wie auch zugleich die Unterthanen dafelbst bei ihren alten Gewohnheiten und Bräuchen gehandhabt werden.“ — Die Gesandten von Zürich und evangelischen Glarus haben keinen Befehl in dieses Urtheil einzuwilligen und nehmen die Sache in den Abschied. Der Gesandte von katholisch Glarus thut ebendasselbe, hegt aber keinen Zweifel, daß seine Herren und Obern sich besörderlich hierin auch eines Guten resolvieren werden. — Die Gesandten von Bern protestieren wegen der hiebei gebrauchten Informalität, sodann wegen des Urtheils selbst und drittens wegen der Execution. Sie bitten, daß man mit derselben innehalte, damit nicht Ungelegenheiten daraus entstehen. Weil die Gesandten von Bern eher verreist sind, als man gehofft hat, so beantworten die fünf katholischen Orte deren Protestation schriftlich und erklären, daß die Execution ihren Fortgang haben werde. Absch. 470. o.

**166.** (1628.) Der Landschreiber zu Baden berichtet, was seit der Jahrrechnung zu Baden in dem Birmenstorfer-Geschäft verhandelt worden ist. Man entnimmt daraus, daß die Sache auf gutem Wege ist. Was die von Bern erhaltene Protestation und schriftliche Beschwerde betrifft, so hofft man, daß Lucern durch das von ihm angewendete Mittel dasselbe zur Billigkeit bewegen könne. Absch. 473. c.

**167.** (1628.) Lucern wird von den katholischen Gesandten ersucht, Bern wegen des katholischen Sigrifts zu Birmenstorf zu antworten, doch so, daß dem jüngst ergangenen Urtheil nicht präjudiciert wird. Absch. 478. e.

**168.** (1629.) S. Absch. 498. a. **169.** (1629.) Die Gesandten von Bern wünschen ihre Beschwerden über das wegen des Sigrifts zu Birmenstorf ergangene Urtheil vor den Gesandten der dreizehn Orte zu bringen. Durch einen Ausschuß läßt man sie bitten, die Sache ruhen zu lassen. Da sie aber dafür keine Vollmacht haben, nimmt man die Sache in den Abschied. Absch. 508. n.

**170.** (1647.) Der Hofmeister zu Königsfelden hält einen weitläufigen Vortrag und übergibt etliche Schriften, betreffend Berns Gerechtigkeit zu Birmenstorf und Wohlschwy. Man hört ferner wegen Birmenstorf den Bericht der Amtleute der Grafschaft Baden an. — Dem Landschreiber der Freien Ämter wird geschrieben, er solle sich in Betreff Wohlschwy's gehörig erkundigen, damit auf das Anbringen des Hofmeisters eine Antwort gegeben werden könne und selbige dem Landschreiber nach Baden zu schicken. Dieser soll sie nach Vollendung der Tagfakungsgeschäfte dem Hofmeister zeigen, dabei auch den wegen Birmenstorf erhaltenen Bericht geben, hernach Alles schriftlich aufzeichnen und den Obrigkeiten zuschicken. Absch. 1133. rr.

(1648.) In Betreff der Ansprüche Berns zu Birmenstorf und Gebistorf lassen die katholischen Gesandten es bei dem Inhalt der Abschiede bewenden. Absch. 1148. h. **172.** (1648.) Der Landschreiber berichtet, wie es mit dem Sigristen dienst zu Birmenstorf seit zwanzig Jahren ergangen ist, und daß jetzt dem letzten Vergleichsprojecte von Baden zuwider der alte Sigrist abgesetzt worden sei. Es wird diese Neuerung dem Landvogt gegenüber von den Gesandten der fünf katholischen Orte geahndet und die Aufforderung an ihn erlassen, von dieser Neuerung abzustehen. Dem Landschreiber wird aufgetragen, die neue Wahl zu „reprobieren“ und sein Möglichstes zu thun, die Sache wieder in den vorigen Stand zu setzen. Absch. 1160. h.

## c. Erendingen.

**Art. 173.** (1620.) Die Katholischen zu Erendingen, deren Kirche viel zu klein gewesen, haben mit großen Kosten eine neue erbaut. Der Landvogt bittet für sie um eine Unterstützung. — Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 129. q.

## d. Kaiserstuhl.

**Art. 174.** (1620.) Obgleich wegen eines Untervogtes zu Kaiserstuhl etliche Orte Stimmen gegeben haben, soll jedes Ort auf nächste Tagsatzung zu Baden Befehl erteilen, den Landvogt zu Baden und die von Kaiserstuhl zu verhören. Absch. 146. e. **175.** (1621.) Wegen des Untervogtes zu Kaiserstuhl wird jedes Ort seinen Gesandten auf die Jahrrechnung Befehl geben. Absch. 166. i. **176.** (1621.) 1. Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl wünschen, daß kein Untervogt dahin gesetzt werde, weil diese Neuerung den Verträgen und alten Gewohnheiten zuwider sei. Etliche Orte wollen die Abschaffung des Untervogtes bewilligen, die Mehrzahl aber bestätigt denselben. 2. Amtschreiber Andreas Erzli daselbst, welcher die Ehrenfarben des Untervogtes übel „taxiert“ hat, soll einen Tag und eine Nacht ins Schloß gelegt werden und bekennen, daß er Unrecht gethan habe. Absch. 187. h. **177.** (1643.) Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl lassen vorbringen, Junker Ludwig Tschudi, Herr zu Wasserstels, habe auf vorletzter Jahrrechnung einen Urtheilsbrief ausgewirkt und auf der letzten dessen Bestätigung erlangt. Weil sie dadurch höchlich beschwert würden, möchten die regierenden Orte einen Augenschein einnehmen und die Sache wo möglich remedieren. Man bemüht sich für eine freundliche Vergleichung; da aber Junker Tschudi einfach bei dem erlangten Urtheil verbleiben will, so erachtet man den Augenschein für unnöthig und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 1013. e.

## e. Kirchdorf.

**Art. 178.** (1645.) Der Abt von St. Blasien hatte als Collator zu Kirchdorf einen Conventualen als Pfarrer dahin gesetzt; die Gemeindegewissen wollen aber keinen Conventualen, sondern einen Weltgeistlichen. Nachdem ihr Ansuchen beim Abt erfolglos geblieben ist, wenden sie sich an die regierenden katholischen Orte. Diese erkennen zwar das Recht des Abtes, einen Conventualen zu setzen, an, ersuchen aber im Hinblick auf die möglicherweise daraus entstehenden Ungelegenheiten den Abt, einen Weltgeistlichen einzusetzen. Sollte das Ansuchen erfolglos bleiben, so will man den Nuntius um seine Vermittlung angehen. Bei dieser Gelegenheit wird auch zu Händen der Herren und Obern die Frage in den Abschied gestellt, ob es nicht gut wäre, dahin zu wirken, daß allenthalben die Conventualen in den Klöstern behalten und die Pfarreien mit weltlichen Priestern versehen werden. Absch. 1069. nn. **179.** (1645.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte wiederholen ebendasselbe Ansuchen an den Abt von St. Blasien. Absch. 1079. c.

**180.** (1646.) Der Prälat von St. Blasien wird gelegentlich an die versprochene Aenderung in der Besetzung der Pfarrei Kirchdorf von den katholischen Gesandten erinnert mit dem Zusätze, daß dieselbe aus erheblichen Ursachen nöthig sei. Absch. 1102. d.

f. Klingnau.

**Art. 181.** (1626.) Die von Klingnau, welche an der Stelle ihres vor Jahren mit dem ganzen Städtchen verbrannten Rathhauses ein neues erbaut haben, bitten um Fenster und Ehrentwappen in dasselbe. Ihr Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 393. f. **181b.** (1631.) Marus wird ersucht, seinen versprochenen Beitrag an das Fenster des Rathhauses zu Klingnau zu bezahlen und sein Ehrentwappen zu senden. Absch. 561. p.

g. Mellingen.

**Art. 182.** (1618.) Die zu Mellingen lassen vorstellen, es falle ihnen schwer, daß der Pfarrer, welchen sie annehmen wollten, sich zuvor zu Baden bei dem Landvogt stellen müsse. Es könne der Fall eintreten, daß ein unkatholischer Landvogt einen solchen bestätige, der anderswo keinen Platz finden würde, woraus namentlich der Jugend Nachtheil erwachse. Weil sie ferner, wenn malefizische Personen eingezogen werden, alle Kosten für die Tortur u. s. w. bestreiten müßten, so möchte man ihnen die Verlassenschaft der hingerichteten Personen und was von „libigen“ Erbfällen herkomme als Ersatz zukommen lassen. Dafür seien sie erbötig, die Findelkinder, die bei ihnen gefunden werden, auf ihre Kosten im Spital erziehen zu lassen, während dieß sonst den regierenden Orten obliege. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 39. o.

h. Rordorf.

**Art. 183.** (1642.) Das Ansuchen um Fenster und Wappen der katholischen Orte in die neu erbaute Pfarrkirche zu Rordorf wird in den Abschied genommen. Absch. 985. yy. **184.** (1643.) Die Gemeinde Rordorf wiederholt ihr Ansuchen. Absch. 1007. ff. **185.** (1644.) S. Absch. 1041. e. **186.** (1645.) Man hat der Gemeinde Rordorf letztes Jahr Fenster und Wappen in ihre neu erbaute Kirche bewilligt, sich über die Beiträge aber noch nicht erklärt. Man ist nun der Ansicht, daß jedes Ort 10 Kronen geben und daß diese Taxe künftig für alle Kirchen gelten solle. Dieses Ansuchen wird in den Abschied genommen, damit genannter Gemeinde ein endlicher Bescheid gegeben werden könne. Absch. 1069. a.

i. Spreitenbach.

**Art. 187.** (1638.) Die von Spreitenbach haben an der Stelle ihrer alten Capelle eine neue, größere erbaut. Der Prälat von Bettingen, Gerichtsherr und Collator daselbst, bittet die katholischen Orte um Fenster und Wappen. Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 864. u. **188.** (1639.) Zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche zwischen den Katholischen und den Evangelischen zu Spreitenbach in Folge des neuen Baues der Kirche entstanden waren, treffen Zürich und der Prälat von Bettingen als Gerichtsherr und Collator zu Dietikon und Spreitenbach folgende Uebereinkunft: 1) Den Katholischen wird der äußere Altar in der Kirche zugelassen, doch unter der Bedingung, daß der innere im Chor kleiner, das Chor mit keinem Gitterwerk abgeschlossen werde. 2) Die Kanzel ist an der einen Säule (Stüb) des Chors gegen der Thüre und den Bogen anzubringen. 3) Jede Partei soll in dieser Kirche ihren Gottesdienst, ohn evon der andern daran verhindert zu werden, verrichten können. 4) Den Katholischen ist gestattet, in der Kirche „den Passion“ zu malen und einen Oesperstock zu setzen, doch mit gebührender Schonung des

Kirchengutes. 5) „Was der Kirche halber für Gebäu zu verrichten oder des Kirchenguts halber zu verwalten ist, soll mit beider Parteien Verwilligung und gleichem Gewalt geschehen.“ 6) Auf das Verlangen der Evangelischen, daß man sagen möchte, was der in den Knopf des Kirchturms eingeschlossene Zedel enthalte, wird geantwortet, daß er nichts Anderes enthalte, als in welchem Jahre, unter welchem Prälaten und unter welchen Kirchenpflegern die Kirche erbaut worden sei. Absch. 909. **189.** (1639.) S. Art. 192b. 2.

## k. Würenlos.

**Art. 190.** (1638.) Zürich und der Abt zu Wettingen als Collator zu Würenlos vergleichen sich in Betreff des Sigristendienstes zu Würenlos folgendermaßen: 1) Der katholische und der evangelische Pfarrer sollen fortan jeder seinen eignen Sigrift haben. 2) Der katholische Sigrift behält die zwei Zucharten Acker, die zwei Stücklein Wieswachs, welche zu diesem Dienst gehören, die sechs Viertel Kernen für das Nichten der Uhr; ferner erhält er von den Kirchengenossen seiner Religion jährlich die Weihnacht- und Osterbrote und für die Bestattung einer Leiche ein Brot. Endlich, weil er mehr zu besorgen hat, als der evangelische, kann man ihm noch zu dem, was er an etlichen Feiertagen von der Kirche wegen empfängt, aus dem Kirchengut eine gebührende Ergelichkeit geben. 3) Der evangelische Sigrift erhält die Lütgarben, die Weihnacht-, Oster- und Leichenbrote, und was sonst von den Evangelischen herfließt. Derselbe soll einen Kirchenschlüssel und seine Kirchengenossen einen beschlossenen „Ghalter“ für ihre gottesdienstlichen Geräthschaften in der Kirche haben. 4) Beiderlei Kirchengenossen haben die gleiche Anzahl Kirchenpfleger, und beide Pfarrer mit einem Geschworenen von den evangelischen Kirchengenossen wohnen jährlich der Abnahme der Kirchenrechnung bei; zu derselben werden auch, wie bisher, Abgeordnete der Würenlos einzelbten Gemeinden Otelfingen und Poppelsen berufen. Nach erfolgter Ratification von Seite des Abtes wird unterm 12. März (2. a. R.) ein mit drei Siegeln von Zürich, dem Abt und dem Convent versehenes Instrument errichtet. Absch. 880. **191.** (1639.) In Beziehung auf das den Sigrift zu Würenlos betreffende Geschäft soll auf die nächste Tagsatzung zu Baden instruiert werden. Absch. 890. g. **192.** (1639.) Da die katholischen Orte Bericht erhalten haben, als sollte der Prälat zu Wettingen mit Zürich wegen des unkatholischen Sigrists zu Würenlos einen Accord getroffen haben, welcher dem Landfrieden Abbruch thue, so wird derselbe von den katholischen Gesandten ersucht, eine Copie davon einzuschicken, damit die Sache zu Baden zur Sprache gebracht werden könne. Absch. 901. d. **193a.** (1639.) Der zwischen dem Prälaten von Wettingen und Zürich wegen des Sigrists zu Würenlos abgeschlossene Vergleich wird verlesen, aber von den Gesandten der katholischen Orte für dem Landfrieden zuwiderlaufend und von schlimmen Consequenzen besunden. Man nimmt ihn in den Abschied. Absch. 904. dd. **193b.** (1639.) 1. Der päpstliche Nuntius spricht den Gesandten der katholischen Orte die Mißbilligung des Papstes darüber aus, daß in etlichen Kirchen seiner Jurisdiction, wo früher nur ein katholischer Sigrift gewesen sei, ein unkatholischer aufgestellt und das Einkommen zwischen beiden getheilt worden sei. Der Prälat entschuldigt sich gegen einen zu ihm abgeordneten Ausschuß damit, daß ihm weder von Seite des Landvogts noch der Obrigkeiten auf seine Klagen Rath und Hülfe zu Theil geworden sei, so daß er endlich dem Drängen Zürichs nothgedrungen habe nachgeben müssen. Ueberdieß gibt er noch fünf andere Beschwerdepunkte ein. Diese werden in den Abschied genommen; wider den mit Zürich gemachten Vertrag wird Protestation eingelegt. 2. Dem Prälaten wird zugeredet, mit Aufrichtung der Canzel zu Spreitenbach innezuhalten und das begehrte Bordsch nicht zu machen. Absch. 912. cc. **194.** (1639.) Der Nuntius Farnese bittet die Gesandten der

katholischen Orte, daß der vom Abt und den Conventualen zu Wettingen eingegangene Vergleich wegen eines un-katholischen Sigrists aufgehoben werde. Da die Herren und Obern, welche die Sache berührt, bereits den Vertrag niemals gebilligt und auf letzter Tagsatzung zu Baden dagegen protestiert haben, läßt man es bei dieser Protestation bewenden und schreibt dem Abte, daß er künftig dergleichen gefährliche Sachen besser bedenken und, ohne vorher sich Rath's erholt zu haben, nichts vornehmen möchte. Absch. 915. b. **195.** (1642.) Der Prädicant zu Würenlos hatte dem Verbot des Landvogts zuwider einen neuen Taufstein in die Kirche setzen lassen. Da man vernimmt, daß der Landvogt gegen dieses Verfahren nicht eingeschritten sei, so wird ihm von den katholischen Gesandten geschrieben, daß man seiner Treue und seiner Vermunft vertraue, er werde so handeln, daß das Ansehen der Orte keinen Abbruch erleide und Aehnliches unterbleibe. Ferner soll sich der Landvogt genau nach den Worten erkundigen, welche der un-katholische Sigrist daselbst geredet haben soll, damit man zu Baden sich darüber besprechen könne, sowie auch über die zu besorgende Gefahr wegen der Kirchenschlüssel, welche jenem anvertraut sind. Absch. 983. a. **196.** (1642.) Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten befohlen, den Prädicanten zu Würenlos wegen des in die Kirche gesetzten Taufsteins zu bestrafen und womöglich den Taufstein zu entfernen oder doch um etwas zu „mindern“, damit die Sache nicht ganz mit Stillschweigen übergangen zu werden scheine. Ferner wird ihm befohlen, den Sigrist daselbst wegen der Reden, die sich derselbe gegen das h. Sacrament habe zu Schulden kommen lassen, zu inquirieren und dahin zu wirken, daß er seines Dienstes entlassen werde. Absch. 985. ww. **197.** (1647.) Lucern berichtet, was ihm für Beschwerden von dem Vicar zu Würenlos, Conventualen des Gotteshauses Wettingen, wegen verschiedener Sachen eingegeben worden seien. Dieselben werden in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächste Jahrrechnung zu Baden deshalb instruiert werden können. Inzwischen soll dem Vicar tröstlich geschrieben und dem Landvogt verdeutet werden, bis zu erfolgter gemeinsamer Unterredung alle Execution einzustellen. Absch. 1124. r.

## I. Zurzach.

**Art. 198.** (1639.) Was wegen eines alten durch die von Zurzach erneuerten Altars, der wiederum in der Kirche aufgerichtet werden soll, was ferner auch wegen eines in Zurzach für den Prädicanten erkaufte Hauses verhandelt worden ist, wird ein jeder Gesandte seinen Herren und Obern zu berichten wissen. Absch. 904. bb. **199.** (1639.) Zürich und Bern besprechen sich über die Beschwerden wegen des neuen und des alten Altars in der Kirche zu Zurzach, wo beide Religionen ihren Gottesdienst üben, und erachten vorläufig für das Beste, wegen Abschaffung desjenigen Altars, welcher außerhalb des Chors in der Kirche angebracht worden ist, in beider Städte Namen entweder an Propst und Capitel zu Zurzach und die katholischen Kirchgenossen daselbst zu schreiben, oder aber eine Gesandtschaft zu ihnen abzuordnen. Absch. 905. g. **200.** (1639.) Zürich und Bern beschwerten sich, daß in der Kirche zu Zurzach unlängst ein neuer Altar in den Chor gesetzt und der alte eigenmächtig in die Kirche gestellt worden sei. Sämmtliche katholische Gemeindegengenossen hätten hernach zwar einer Gesandtschaft von Zürich und Bern versprochen, die Sache wieder abzuändern, der Landvogt habe es aber verboten. Die Orte möchten nun dafür sorgen, daß die Tafel wieder in den Chor oder hinweggethan werde. Der Landvogt entschuldigt sich damit, daß er es für seine Pflicht gehalten habe, nichts verändern zu lassen, was vor dem Antritt seines Amtes bestanden habe, bis die regierenden Orte disponiert hätten. — Die katholischen Gesandten billigen das Verfahren des Landvogtes. Man ordnet hierauf die Rathsherrn Schneeberger von Zürich und Oberst Fleckenstein von

Lucern sammt dem Landvogt nach Zurzach ab, um den Augenschein einzunehmen und die Parteien beider Religionen womöglich zu versöhnen; sie richten aber nichts aus. In Folge dessen kommt es zu mancherlei „ungleichen Discursen“. Die Gesandten der fünf katholischen Orte erklären, daß sie dasjenige, was Zürich ohne Vorwissen der übrigen Orte in Beziehung auf Wettingen, Tobel und andere Gotteshäuser in den gemeinen Bogteien verfügt habe, für nichtig halten. — Zürichs Gesandte nehmen diese Protestation nicht an und bringen im Namen von Zürich, Bern und Glarus noch weitere Beschwerden ihrer Religionsgenossen zu Zurzach vor. — Schließlich vergleicht man sich dahin, daß die streitige Altartafel also verbleiben solle, bis eine Gelegenheit sich zeigen werde, die Parteien zu verhören und der Sache ein Ende zu machen, falls jene sich inzwischen nicht gütlich vergleichen sollten. Absch. 912. o. **201.** (1639.) Bern und Glarus geben Zürich Vollmacht, in Bezug auf den Streit wegen des Altars zu Zurzach das Nothwendige zu verfügen. Absch. 914. c. **202.** (1641.) Wegen dieses Streites wird Zürich ersucht, noch weiter privatim zu unterhandeln. Sollte auf diesem Wege nichts erhältlich sein, so wird man mit den Orten darüber reden. Absch. 945. d. **203.** (1644.) Die Gemeinde Zurzach bittet um Schilde (Wappen) in ihr Rathhaus, da die alten in Abgang gekommen seien. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1041. u. **204.** (1645.) Die Gemeinde Zurzach wiederholt dieses Ansuchen. Dasselbe wird wegen Mangel an Instruction wiederum in den Abschied genommen. Absch. 1069. b. **205.** (1646.) Unterwaldens Gesandtschaft nimmt ad referendum, ob seine Herren und Obern, wie die übrigen sieben regierenden Orte, für seine Wappen in das Rathhaus zu Zurzach auch vier Kronen geben wollen. Absch. 1098. xx.

### 23. Verschiedenes.

**Art. 206.** (1621.) Der Landvogt der Grafschaft Baden berichtet, daß Hans Nöth, ein Bürger zu Baden, mit den Untertanen daselbst ein wucherliches Gewerbe treibe mit Erkaufung von Schulden und Kaufzahlungen, wobei dieselben von ihm gröblich „übernutzt“ würden. Hans Nöth will beweisen, daß er rechtlich gehandelt habe. Wenn deshalb ein Gesetz gemacht worden wäre, so hätte er sich darnach zu verhalten gewußt. Dermalen mit Beiständen nicht versehen, bitte er um Dilation. Das Begehren wird bewilligt und der Bericht des Landvogts ad referendum genommen. Wenn der Angeklagte sich inzwischen mit dem Landvogt wegen der Buße vergleicht, so mag man das wohl leiden. Absch. 180. g. **207.** (1626.) Heinrich Hoffmann, Wirth zum Löwen in Baden, bittet um neue Fenster und Ehrenwappen, da die alten theils vom Wetter zerstört, theils verblühen sind. Zürich und Lucern haben das Gesuch bereits bewilligt, die übrigen Gesandten nehmen es in den Abschied. Absch. 393. h. **208.** (1632.) Heinrich Keller, Bürger der Stadt Zürich, hat mit etlichen „Gespanen“ von Zürich einen bösen Anschlag mit kurzen und langen Rohren gemacht und hernach bei dem Fahr zu Wettingen den Klosterknecht erschossen. Er ist deshalb gefänglich in das Schloß Baden geführt worden, sodann aber ausgerissen. Man macht dem Landvogt deswegen in gemeiner Session Vorwürfe, daß er ihn nicht besser versorgt habe, da ihm doch von den katholischen Orten deswegen stark zugesprochen worden sei. Der Landvogt verantwortet sich und bittet um Nachsicht, da er keine Schuld daran trage. Zugleich wird im Namen der Freundschaft des Keller, welche dessen That nicht zu beschönigen denkt, angelegentlich gebeten, daß man ihr zu Ehren den Proceß unterlassen und den Thäter an Gut abstrafen, verbannisieren und ihm die aufgelaufenen Kosten auferlegen möchte, mit der Versicherung, daß er in dieser Gegend niemanden mehr molestieren werde. Die eingenommene Rundschaft wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten die Gesandten auf nächste Jahr-

rechnung instruieren können, wie man sich sowohl des Landvogtes als auch der ganzen leidigen Sache halber zu verhalten habe. Den Amtleuten wird aufgetragen, die im Verhaft befindliche Magd des Kellers zu fragen, was sie von der Sache wisse. Dieß, und was man weiter in Erfahrung bringen könne, soll auf der Jahrrechnung berichtet werden. Absch. 589. n. **209.** (1632.) Heinrich Keller wird wegen des bewußten Fehlers seiner ansehnlichen Freundschaft zu besondern Ehren auf etliche Jahre des Landes verwiesen und nach gemachtem Vergleich mit des Entleibten Freundschaft eine Geldstrafe festgesetzt. Die Mehrzahl der Gesandten der katholischen Orte wünscht, daß vorher noch die übrigen Kundschaften eingezoget werden, welche einen definitiven Entschluß bedingen werden, und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 596. m. **210.** (1638.) Der Landschreiber begehrt Rath, wie sich der Landvogt wegen Hans Wydenmeyer von Schlieren im Zürichergebiet zu verhalten habe, welcher in Verhaft genommen worden sei. [Er soll die Muttergottes eine Heze gescholten haben.] Es wird ihm von den Gesandten der katholischen Orte geantwortet, daß, weil sie nicht instruirt seien, die Herren und Obern nach Baden über diesen Fall instruirt werden; unterdessen soll der Landvogt das Procedieren gegen den Gefangenen einstellen. Absch. 871. i. **211.** (1641.) Wenn der Landvogt zu Baden wegen des neuerwählten Prälaten von Wettingen an Bern und Glarus geschrieben, so mögen sie Zürich anzeigen, ob in selbigen Schreiben das Prädicat bei der Interchrift auch weggelassen und allein des Landvogts Namen gesetzt sei, wie in dem an Zürich; dergleichen ob anstatt der bisherigen und gerade von dem jetzigen Landvogt gebrauchten Ehrentworte „Euer Gnaden und Weisheit“ jetzt allein die Worte „Ihr und Euch“ gebraucht werden. Absch. 945. c.

## Freie Aemter.

### Inhaltsübersicht.

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen.                              | 13. Kriegssachen.           |
| a. Beamte.   | a. Allgemeines. 110—115.    |
| 1. Landvögte. Art. 1—8.                                    | b. Kriegssteuern. 116—130.  |
| 2. Landschreiber. 9. 10.                                   | c. Schützenwesen. 131.      |
| b. Rechnungswesen. 11—13.                                  | 14. Gotteshäuser.           |
| c. Landvogteireform. 14—34.                                | a. Gnadenthal. 132—135.     |
| 2. Marchensachen. 35. 36.                                  | b. Hermatshöf. 136.         |
| 3. Justizsachen.   | c. Högkirch. 137.           |
| a. Gerichtsherrlichkeit des Herrn zu Heibegg. 37—45.       | 15. Locales.                |
| b. Kompetenzanklänge. 46—53.                               | a. Bremgarten. 138—143.     |
| c. Proceßsachen. 54—64.                                    | b. Ermensee. 144.           |
| 4. Polizeiliches. (Gefindel, Fürtauf, Maß und Gewicht.) 65 | c. Gelfingen. 145. 146.     |
| — 77.  | d. Mellingen. 147.          |
| 5. Abzug, Einzug, Fall. 78—84.                             | e. Meyenberg. 148.          |
| 6. Umgeld. 85.   | f. Rieli (Rieli). 149. 150. |
| 7. Lebenssachen, Zinsen, Erbschäfte. 86—89.                | g. Duw (Auw). 151.          |
| 8. Fischenzen. 90—94.                                      | h. Sarmenstorf. 152. 153.   |
| 9. Einschläge, Wildbann. 95—98.                            | i. Wohlen. 154. 155.        |
| 10. Zoll und Geleit. 99—105.                               | k. Wohlenhöf. 156. 157.     |
| 11. Jahrmärkte. 106—108.                                   | 16. Verschiedenes. 158—173. |
| 12. Münzsachen. 109.                                       |                             |

### 1. Verwaltung im Allgemeinen.

#### a. Beamte.

#### Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

1617.	Glarus.	Hans Thomas Wichser.
1619.	Zürich.	Heinrich Bräm.
1621.	Lucern.	Heinrich Cloos.
1623.	Uri.	Sebastian Heinrich Ruon.
1625.	Schwyz.	Paulus Seberg.
1627.	Unterwalden.	Niklaus Deschwanden.

<b>1629.</b>	Zug.	Peter Trinklcr.
<b>1631.</b>	Glarus.	Kaspar Rüecklin.
<b>1633.</b>	Zürich.	Hans Ludwig Schneeberger.
<b>1635.</b>	Lucern.	Jacob Bircher.
<b>1637.</b>	Uri.	Peter Furrer.
<b>1639.</b>	Schwyz.	Michael Schreiber.
<b>1641.</b>	Unterwalden.	Johann Melchior Leu.
<b>1643.</b>	Zug.	Jacob An der Matt.
<b>1645.</b>	Glarus.	Peter Blumer.
<b>1647.</b>	Zürich.	Hans Konrad Werdmüller.

## 2. Landschreiber.

<b>1618.</b>	Johann Knab von Lucern. Beat Zurlauben von Zug.
<b>1629.</b>	Niklaus Holdermeyer von Lucern.
<b>1637.</b>	} Beat Jakob Zurlauben von Zug.
<b>1647.</b>	

## I. Landvögte.

**Art. 2.** (1618.) Dem neuen Landvogt von Glarus soll kraft ergangenen Abschieds die Residenz zu Bremgarten nicht gestattet werden. Absch. 8. h. **3.** (1628.) Den Seckelmeister Peter Trinklcr, des Raths zu Zug, neuerwählten Landvogt in die Freien Ämter, hat man zu der Verwaltung daselbst auf und angenommen und ihm aus allerlei Ursachen für diesmal dem Ort Zug und seinem Vater, dem Mitgesandten, zu besondern Ehren den Practiciereid erlassen. In Zukunft soll aber die gemachte Ordnung nicht allein pünktlich beobachtet, sondern auch einem jeden Erwählten gleich in den Landsgemeinden und bei den Besatzungen der Practiciereid vorgelesen und streng darob gehalten werden. — Lucern, welchem viele schwere Klagen wegen des Practiciereids zugekommen sind, willigt nicht ein und nimmt die Sache in seinen Abschied. Absch. 470. k. **4.** (1634.) Gregorius Wiederkehr nebst Einigen von Wohlcn legen den katholischen Gesandten einige Beschwerden gegen den Landvogt Ludwig Schneeberger von Zürich vor und bitten um Hülfe. Da den Herren und Oberrn schon von früher her das Verfahren des Landvogts den Unterthanen gegenüber als ein solches bekannt ist, das mit den ordentlichen Rechten, dem alten Brauch und Herkommen nicht übereinstimmt, so wird für gut erachtet, an Zürich zu schreiben, es möchte denselben anhalten, dem Rechte und dem alten Brauche gemäß zu handeln. Absch. 708. k. **5.** (1639.) Um die Klagen der Unterthanen gegen die Amtleute zu erörtern, wird dem Vorschlage Zürichs, einen Tag sogleich nach der Tagsatzung von Baden anzusetzen ad referendum genommen. Absch. 892. e. **6.** (1639.) Die Ausschüsse der Freien Ämter legen etliche namhafte Beschwerdepunkte wider den Landvogt und den Landschreiber vor und bitten unterthänig um Abhülfe. Es wird deshalb auf den 3. Mai (n. R.) eine Conferenz nach Bremgarten angesetzt. Die Beschwerden werden dem Landvogt und dem Landschreiber mitgetheilt und ihnen angezeigt, daß sie ihre Verantwortung auch schriftlich eingeben möchten. Absch. 893. e. **7.** (1639.) In Gegenwart von Landvogt und Landschreiber sowie einer großen Zahl Unterthanen aus den Freien Ämtern werden die zu Baden eingelegten Beschwerdepunkte verlesen, dergleichen die

schriftliche Verantwortung von Landvogt und Landschreiber, und verschiedene durch den Stadtschreiber von Bremgarten über die Beschwerde eingeholte Rundschaften. — Die Unterthanen erklären hierauf, sie hätten wider Landvogt und Landschreiber nicht Klagen, sondern nur berichten wollen, was früher in dem Einen und Anderen Brauch gewesen und wie es hingegen seit einiger Zeit ergangen sei. Man möchte sie bei den alten Freiheiten und Bräuchen schirmen und in den begehrten Punkten ihnen willfahren. — Weil die Amtleute stark angegriffen worden sind, so ladet man die neun Männer, welche diese Sache zuerst zu Lucern angebracht, sodann die dreizehn, welche den Zusammenkünften zu Wohlenschwyl und Boswyl beigezogen haben, so viele sich zu Bremgarten eingefunden, vor, um zu vernehmen, wie Alles hergegangen sei, wer die Anstifter seien, und wessen sie sich über die Amtleute zu beklagen haben, worauf jeder Bericht gibt. — Man zieht alsdann, während Landammann Zurlauben, dessen Sohn (der Landschreiber) bei der Sache interessiert ist, abtritt, dieselbe in reise Erwägung und findet, weil durch längern Proceß große Verwirrung und Mißthelligkeit entstehen könnte, der Handel werde am besten gütlich beigelegt, Landvogt und Landschreiber, die sich genügend verantworten, sollen im Namen der Obrigkeiten für entschuldigt gehalten und die Sache ihnen in keiner Weise nachtheilig sein. Den Unterthanen wird befohlen, sich künftig dergleichen Proceduren zu enthalten und allfällige Beschwerden gegen die Amtleute auf der Jahrrechnung zu Baden oder andern Tagleistungen anzubringen. Falls künftig dergleichen heimliche Zusammenkünfte, die hiemit untersagt sein sollen, gehalten werden sollten, wird ernstliche Strafe eintreten. Die Kosten sollen diejenigen Gemeinden und Unterthanen tragen, welche sich bei dieser Informalität betheilt haben. Absch. 897. a. **8.** (1639.) S. Art. 34b. 4. 5. 7. 8. 12.

## II. Landschreiber.

**Art. 9.** (1618.) Die Gläubiger des verstorbenen Landschreibers Johann Knab werden zum Recht nach Lucern gewiesen, wo dessen Erben sesshaft sind. Absch. 27. c. **10.** (1629.) Jeder Gesandte wird berichten, wie sich der alte und der neue Landschreiber, Beat Zurlauben und Niklaus Holdermeyer, auf geschehenes Zusprechen der Landschreiberei halber verglichen, und daß man diesen Vergleich confirmiert habe in der Hoffnung, derselbe werde den Obrigkeiten auch belieben. Diese werden beförderlich Lucern ihre Stimmen darüber zukommen lassen, daß, falls über kurz oder lang, es sei durch Absterben, Resignation oder auf anderm Weg auf Holdermeyer die Landschreiberei wieder ledig würde, selbige einem von Zurlaubens Söhnen, der hiezu qualificiert sein möchte, zugestellt und dem Orte Zug nicht entzogen werden solle. Absch. 508. k.

## b. Rechnungsfachen.

**Art. 11.**

## A m t s r e c h n u n g e n .

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.
<b>1618—1619.</b>	2595	9	—	1892	15	—
<b>1619—1620.</b>	2540	15	—	2211	11	—
<b>1621—1622.</b>	2049	7	3	2303	2	—
<b>1622—1623.</b>	3993	10	—	2618	9 $\frac{1}{2}$	—
<b>1623—1624.</b>	2837	19	—	2472	4	—
<b>1624—1625.</b>	2821	9	—	2126	9	—

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.
<b>1625—1626.</b>	2389	13	—	2051	19	—
<b>1626—1627.</b>	7052	4	—	3017	4	—
<b>1627—1628.</b>	5400	25(?)	6	4051	18	—
<b>1628—1629.</b>	5805	14	—	4726	18	—
<b>1632—1633.</b>	4494	15	—	3514	14	—
<b>1633—1634.</b>	3964	8	—	3556	11	—
<b>1634—1635.</b>	6160	18	—	3996	16	—
<b>1635—1636.</b>	6103	16	—	4508	2	—
<b>1636—1637.</b>	7901	17	—	3663	11	—
<b>1637—1638.</b>	3976	15	—	3941	15	—
<b>1638—1639.</b>	8027	—	—	5963	11	—
<b>1639—1640.</b>	5520	10	—	4303	4	—
<b>1640—1641.</b>	6059	32(?)	—	5483	24(?)	—
<b>1641—1642.</b>	4560	1	—	4715	2	—
<b>1642—1643.</b>	8136	9	—	5991	10	—
<b>1643—1644.</b>	4258	6	—	4167	4	—
<b>1644—1645.</b>	5819	6	—	3684	18	—
<b>1645—1646.</b>	3978	16	—	3774	9	—
<b>1646—1647.</b>	4899	7	—	4301	10	—
<b>1647—1648.</b>	4187	9	—	3548	6	—

Ueberdieß noch Einnahmen an Früchten.

Aus dem eidgenössischen Archiv in Aarau entnommen; die Rechnungen aus vier Jahren fehlen.

**Art. 12.** (1635.) Abermals hat man in der Rechnung viele unnütze Kosten und Ausgaben, welche den Obrigkeiten zur Last fallen, anhören müssen und nothwendig gefunden, auch in vielen andern Sachen Verbesserung einzuführen. Es wird deßhalb verordnet, daß die Herren Seckelmeister Salomon Hirzel, Schultheiß Ludwig Schumacher, Landammann Johann Sebastian Abyberg und Ammann Beat Zurlauben sammt dem neuen und dem alten Landvogt sich beförderlich in das Land begeben und die Sache an die Hand nehmen sollen. Absch. 745. i. **13.** (1644.) Der Landvogt berichtet bei Ablegung seiner Rechnung, daß über die Mahlzeiten bei den Gerichten große Kosten ergehen. — Es wird ihm befohlen, davon so viel als möglich abzuschneiden, bis deßhalb eine andere Ordnung gemacht werden könne. Absch. 1041. ee.

e. Landvogteireform.

**Art. 14.** (1619.) In jeder Gemeinde der Freien Ämter bestehen verschiedene unnütze und unzulässige Bräuche und Satzungen. Auf einem gelegenen Tag zu Zürich soll eine Botschaft die Satzungen, Rechte und Gewährsame einsehen und, was unbillig ist, abschaffen. Absch. 77. p. **15.** (1619.) In Betreff der Reformation der Rechte und Mißbräuche kann man sich auf erster eidgenössischer Tagsatzung über die Anzahl der Gesandten und den Ort der Zusammenkunft vergleichen. Absch. 83. l. **16.** (1621.) Abermals wird berichtet, was für große Unordnungen in den Freien Ämtern zu verbessern seien. Der

neue und der alte Langvogt sollen sich bei erster Gelegenheit mit dem Landschreiber in die Freien Ämter begeben und dafür sorgen, daß alle Unordnungen abgeschafft und überflüssige Kosten den Obrigkeiten abgenommen werden. Absch. 187. l. **17.** (1626.) Weil in den Freien Ämtern vielfältige Mißbräuche einge-  
 reißen, indem die Amtleute zu viel beziehen und unnütz verbrauchen, so wird von den Gesandten der fünf  
 katholischen Orte den zwei verordneten Herren aufgetragen, solcher Unordnung zu steuern. Absch. 392. h.  
**18.** (1626.) Weil auf Befehl der Obrigkeiten in der Grafschaft Baden, im Thurgau und der Grafschaft  
 Sargans gute Ordnungen und Moderationen zu Abstellung von mancherlei daselbst eingerissenen Mißbräuchen  
 gemacht worden sind, so erachtet man für nothwendig, daß Seckelmeister Bräm von Zürich und Schultheiß  
 Cloos von Lucern, welche vor zwei Jahren hiesfür in die Freien Ämter verordnet worden sind, ihrem Be-  
 fehl nachkommen und die Sache beförderlich an die Hand nehmen. Absch. 393. d. **19.** (1627.) Damit  
 die Moderation oder Reformation in den Freien Ämtern, wie in den übrigen deutschen Vogteien bereits  
 geschehen, auch an die Hand genommen werde, verordnet man dazu folgende Herren: Seckelmeister Bräm  
 von Zürich, Schultheiß Cloos von Lucern oder es wird, wenn derselbe Gesundheitshalber verhindert wäre,  
 Lucern den Landvogt Sebastian Heinrich Ruon von Uri und Landvogt Paulus Ceberg von Schwyz abord-  
 nen. Absch. 435. e. **20.** (1629.) Weil die früher beschlossene Reformation in den gemeinen Vogteien  
 allenthalben, die Freien Ämter ausgenommen, ausgeführt worden ist, so werden Bürgermeister Bräm von  
 Zürich und Seckelmeister Schumacher von Lucern beauftragt, sich beförderlich dahin zu begeben, um die  
 vorhandene Mißbräuche und Unordnungen abzuschaffen und dafür gute Polizei und Ordnung einzurichten,  
 besonders um die großen Unkosten, welche gar überschwenglich auf die Obrigkeiten gewälzt werden, mög-  
 lichst zu vermindern, die Vereinigung des Urbars zu Gnadenthal an die Hand zu nehmen und den Span  
 wegen des Zehntens zu Meyenberg, wie auch den mit Oberst Fleckenstein, zu erörtern und der Klage wegen  
 der Fischenzen zu Büblikon abzuhelpen. Absch. 508. g. **21.** (1630.) Um die schon vor langer Zeit be-  
 schlossene Reformation und Abstellung der in den Freien Ämtern eingerissenen Mißbräuche in Ausführung  
 zu bringen, werden Bürgermeister Bräm von Zürich, Bauherr Kircher von Lucern nebst dem alten und  
 dem neuen Landvogt und dem Landschreiber beauftragt, beförderlich in die Freien Ämter zu reiten und  
 das so nothwendige Geschäft in Angriff zu nehmen, auch Anderes, das bis dahin aufgeschoben worden ist  
 und ihnen vorgelegt wird, in Ordnung zu bringen. Glarus will dem nicht entgegen sein; wenn aber den  
 Landvögten nachtheilige Neuerungen eingeführt werden sollten, hält es dafür, daß mit solchen beim „vordersten  
 Ort“ und nicht bei seinen Landvögten möchte angefangen werden. Absch. 536. l. **22.** (1632.) Es wird  
 für sehr nothwendig erachtet, daß die Reformation und die mehrmals berathschlagte Moderation in den  
 Freien Ämtern beförderlichst an die Hand genommen werde. Es sollen daher die hiezu verordneten Herren  
 sich sobald als möglich in die Freien Ämter begeben und diese Reformation vornehmen. Absch. 596. e.  
**23.** (1637.) Es wird die Reformation für die Freien Ämter in Berathung gezogen und mit dem Ur-  
 bar begonnen, welches dieser Landvogtei Zinsen, Zehnten, Gefälle und Einkommen, Lehengüter und andere  
 Rechtssame enthält. Es wird für nothwendig erachtet, daß dasselbe wegen seines Alters und wegen vieler  
 seit Jahren getroffener Aenderungen wieder solle bereinigt und umgeschrieben werden. Dem Landvogt und  
 dem Landschreiber wird befohlen, dieß bald ins Werk zu setzen und Alles dem alten buchstäblichen Inhalt  
 gemäß zu erneuern und, was später hinzugekommen ist, dazu zu setzen und zu erläutern. Der Prälat zu  
 Engelberg wird um Beförderung seiner schon längst beabsichtigten Zehntenbereinigung zu Sins gemahnt,  
 damit man den Zehnten, weil er an der sieben Orte Zehnten sitzt, desto besser bereinigen und dem Urbar

einverleiben könne. Weil die Sache schon etliche Jahre aufgeschoben worden ist, soll damit nicht länger als bis künftigen Frühling zugewartet und bei dieser Gelegenheit den ausgerotteten Wäldern nachgeforscht werden, von denen künftig den Obrigkeiten ein gewisser Zins gehören soll, falls selbige nicht in jenem Zehnten gelegen sind. Absch. 804. a. **24.** (1637.) In Beziehung auf die Empfangung der Mannlehengüter und die Stellung der Träger unterredet man sich über gewisse Artikel; der Abzüge und Einzüge wegen gibt man die Erläuterung, daß es bei dem Gegenrecht verbleiben solle; der Ausreutung und Einschlagung halber in Hoch- und Fronwäldern läßt man es bei den Abschieden von Baden verbleiben, daß wenn es zum Fall komme, der Obrigkeit ein Grundzins davon gehören solle. In Bezug auf Strafen und Bußen, übersehene Gelübde und Gebote, auch Unkosten der Bußengerichte wird angeordnet, wie sich der Landvogt zu verhalten habe, besonders bei der Buße des Ehebruchs. Ferner werden einzelne Artikel aufgestellt über unparteiische Besetzung der Gerichte und Haltung derselben, über die Appellationen, Verfertigung und Aenderung der Güter, Vereinigung aller Zinsen, Zehnten und Lehengüter zu gewissen Jahren, über Verkauf der Bodenzinse laut alter Abschiede; daß auch kein Landvogt um Sachen, die unter den frühern Bögten ausgemacht und durch Briefe bestätigt worden sind, ein neues Recht zu erlauben befugt sein solle; daß für Erbauung neuer Schmieden, Mühlen, Tavernen u. s. w. die Erlaubniß zu geben allein der Obrigkeit zustehen solle, neben andern Artikeln und Verordnungen mehr, welche die Nothdurft erfordert. Diese sollen theils in das Urbar, theils in das Lehenbuch zu desto besserer Nachrichtung von Seite der Amtleute eingetragen werden. Ibid. b. **25.** (1637.) In Betreff der Jahrmärkte zu Reichensee, deren drei in einem Jahre gehalten werden, und die sehr namhafte sind, die aber den Obrigkeiten bisher nichts eingetragen haben, ist fernerm Nachdenken und Erforschen, wie es mit anderer Orte Jahrmärkten gehalten werde, anheimgestellt. Es wird jedoch passend erachtet, daß man füglich von jedem Haupt Vieh, welches auf den Markt getrieben wird, einen Bagen, von dem Schmalvieh einen halben oder einen Schilling, und wenn es verkauft wird, von dem Käufer auch so viel fordern könnte, was jährlich ein nicht Geringses ertragen möchte. Ibid. c. [S. auch Art. 107.] **26.** (1637.) Es wird von dem Steinbruch zu Meggenwyl geredet. Ibid. d. **27.** (1637.) Von dem Umgeld sind die Untertanen vor etwa dreißig Jahren durch die Obrigkeiten befreit worden. Was aber für Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen sind, und was für Beweggründe sein möchten, zum Nutzen der Obrigkeiten und Untertanen hierin Aenderungen zu treffen, und daß von den Amtleuten des Thurgaus und von Baden Gleiches proponiert worden sei, wird jeder Gesandte zu Hause berichten. Ibid. e. **28.** (1637.) Weil an den Landgerichten der Uebelthäter bisher das Urtheil unter Augen hat anhören müssen, „auch ein besonderer Ausstand um Erkiesung der Tageszeit“ erkennt und immer, ehe man das Landgericht angetreten, von den Richtern das Zmbismal genossen worden ist, wobei man sich leicht „mit dem Wein übersehen mag“, so wird deßhalb auf Gutheißn der Obrigkeiten auch eine Aenderung „wie zu Baden“ getroffen. Ibid. f. **29.** (1637.) Wegen Aenderung der Gerichtsleute zu Wohlschwil, die man aus dem Bernbiet dahin berufen muß, und der daraus entstehenden großen Unkosten soll gelegentlich durch den Landvogt mit dem Hofmeister von Königsfelden, dem die niedern Gerichte daselbst gehören, gesprochen werden. Ibid. g. **30.** (1637.) In dem Dörflein Eggenwyl hat bisher die Mannschaft dem Landvogt der Freien Ämter zugehört; auch sind von demselben alle strafbaren Sachen bis an das Malefiz verrechtfertig worden. Die Amtleute der Grasschaft Baden behaupten nun aber, sich stützend auf das Urbar, daß Eggenwyl in den hohen Gerichten der Grasschaft Baden liege, daß es mit Steuer und Bräuche in das Amt gen Hermatichwyl gehöre, und daß die niedern Gerichte dem Gotteshaufe Hermat-

schwyl zustehen, daß aber, was das Blut und die Ehre angehe, an den Stein gen Baden gehöre. — Diese Sache wird auf eine gemeine Zusammenkunft der regierenden Orte beider Herrschaften eingestellt. Ibid. h.

**31.** (1637.) Es wird mit der Stadt Bremgarten geredet, daß der Landvogt künftig, wenn in der Verwaltung seiner obrigkeitlichen Geschäfte etwas Straf- und Bußwürdiges in seiner Herberge oder auch in der Canzlei sich zutragen sollte, es ungehindert verrechtfertigen und die Gefängnisse, wenn es nothwendig ist, „unbefragt“ gebrauchen könne; daß er sich aber dessen, was außer seiner Herberge geschieht, nicht beladen solle. Wenn jemand in die Stadt zu ziehen begehrt, so soll der Schultheiß darum begrüßt werden. Deßgleichen wird mit ihnen wegen des Hochgerichts und etlicher Reversbriefe, die ihnen gegeben worden, gesprochen, ohne daß sie sich wegen des Einen oder Andern bisher entschlossen haben. Ibid. i. **32.** (1637.) Mit dem Prälaten von Muri wird zur Verhütung künftiger Streitigkeiten und Aufhebung etlicher Mißverständnisse über folgende Punkte gesprochen: Der Prälat soll die Maiending oder gewöhnlichen Gerichte öfter, als es bisher geschehen, halten und der Landvogt, wenn ihm deshalb Ursache zur Klage oder etwas Mangelhaftes vorkäme, ihm solches anzeigen. Die Mannlehengüter soll er „auf sich begebenden Fall mit unterschiedlichen sonderbaren Trägern bestellen“, des Wildbanns halber bei dem Inhalt der Stift- und anderer Bestätigungsbriefe verbleiben, deßgleichen auch bei der alten Gewohnheit des Rützinses halber in eigenthümlichen Wäldern; alle Auffallshändel in seinen niedern Gerichten sollen in Beisein des Landvogtes oder des Landschreibers verrechtfertigt werden, die Mannrechtsertheilung auch von selbigen Amtleuten ausgehen; „jedoch um diejenigen Personen, so des Gotteshauses Eigen und Lehen, in dem Amt Muri gelegen, besitzen, mag, wie bisher, des Prälaten Schreiber [die Briefe?] ausfertigen und alle Zeit [solches] dem Landvogt wissenhaft machen“, damit wegen des Abzugs oder anderer obrigkeitlicher Gewaltthame nichts versäumt werde. Im Uebrigen soll es bei des Gotteshauses Muri alten Bräuchen und dem alten Herkommen nach Inhalt der von gemeinen Orten erteilten Schirmbriefe verbleiben. Ibid. k. **(33.) 34.** (1637.) Die Reformationenpunkte, welche die jüngst in die Freien Aemter abgeordneten Herren verfaßt haben, werden angehört, aller Billigkeit gemäß gefunden und bestätigt. Zugleich wird in den Abschied genommen, ob nicht an den Jahrmärkten zu Reichensee von jedem Haupt Vieh, das verkauft wird, ein Bagen und von dem Schmalvieh ein halber Bagen Zoll bezahlt werden sollte. [S. auch Art. 107.] Die Titel dieser Reformation sind folgende: 1. Urbar. 2. Von den Abzügen und Einzügen. 3. Mannlehengüter. 4. Von Strafen und Bußen. 5. Bettwyl. 6. Hofwyl. 7. Steinbruch zu Meggenwyl. 8. Jahrmarkt zu Reichensee. 9. Hochgewild und Gejagt. 10. Landgericht. 11. Von Schreiben und Siegeln. 12. Von allerhand Lehengütern. 13. Von Auffallstagen. 14. Von ausgemachten und angelobten Sachen. 15. Von Gewicht, Maß und Elle. 16. Von Besatzung der Amtleute. 17. Von den Gerichten insgemein. 18. Wohlenschwyl. 19. Eggenwyl. 20. Von Vereinigung allerlei Zinsen, Zehnten und Lehengütern. 21. Von den Kirchenrechnungen. 22. Von überflüssigen Unkosten im Einzug der Schulden. 23. Von andern gemeinen Mißbräuchen und eingeschlichenen Unordnungen in Verfaß und Aenderung der Güter. 24. Von Landvogts und Landschreibers Zehrung und anderem Verdienen. Absch. 823. u. **34b.** (1639.) Die von den Unterthanen begehrten Punkte werden erläutert, wie folgt: 1. Der Landvogt soll die Maien- und Herbstgerichte an dem gebührenden und bisher gewohnten Orte halten, die ungehorsam Ausbleibenden um 100 Pfund strafen und dieselben hernach an andere Orte nach Belieben citieren. 2. Bei Appellationsfachen sollen die Kosten nicht auf die Obrigkeiten, sondern auf die Parteien gelegt und solche womöglich bei den Gerichten vorgenommen werden, wo sie angefangen worden sind. Immerhin soll die gebührende Sparsamkeit gebraucht werden, damit sich niemand zu beklagen habe.

3. In Bezug auf die Tage „der Aufschlagbriefe“ wird festgesetzt, daß bei Briefen, wie bisher, von 100 fl. 1 fl. zugeschrieben und 1 fl. für das Siegel gegeben werden solle. Im Uebrigen soll es bei dem 1615 auf der Jahrrechnung gemachten Taxbrief verbleiben mit dem Beifügen, daß bei 10 Pfund Buße alle Sachen in der Canzlei angegeben, auch nichts von Schulmeistern oder Andern nach Ausweis der Landesordnung geschrieben werden soll. 4. Von den Wirthschaften, Tavernen und Weinschenken sollen diejenigen, die diesmal von dem Landvogt bestätigt, auch andere alte von zehn oder zwanzig Jahren her offenen Wirthschaften und Tavernen billig geschirmt sein. Jede soll zu Händen der Obrigkeiten jährlich 4, 6, 8 oder höchstens 10 Pfund Tavernenzins geben, die Schlupfwinkel abgestellt, den Weinschenken und Zapfenwirthen aber erlaubt sein, bei der Maß auszuschenken, jedoch so, daß sie niemanden Speise aufstellen. 5. In Betreff der Bogthühner soll der Landvogt nicht schuldig sein, nur 4 Schilling anzunehmen, sondern nach seinem Gefallen das Huhn oder ein gebührendes Geld dafür fordern dürfen. 6. Der Hoderei halber läßt man es bei der Landesordnung verbleiben, so daß die Amtleute künftig von den Hodlern nichts fordern dürfen. Uebrigens soll niemanden verboten sein, eigene Früchte für sich selbst oder durch andere nach Zürich, Lucern oder Zug zu führen. 7. Bei Besetzung der Untervogteien sollen die Landvögte, wenn ein Amt ledig wird, jeder Zeit gut beleumdete, vermögliche und tüchtige Leute dazu erkiesen ohne Mieth und Gaben, also daß kein Untervogt dem Landvogt mehr als 10 oder höchstens 12 Kronen verehren darf. Es soll auch Keiner zwei Aemter übernehmen, sondern sich mit einem begnügen und daselbe treu verwalten. 8. Der Fischenzen halber in der Büng soll es bei der Reformation verbleiben. Wenn aber jemand selbige zu empfangen begehrt, soll sie der Landvogt um einen gebührenden Jahreszins verleihen. 9. Keiner soll um unnützhiger Sachen willen die Orte überlaufen. Wenn aber jemand etwas zu klagen oder sich über die Amtleute zu beschweren hätte, so soll er die Jahrrechnung von Baden oder andere Tagleistungen abwarten und sein Anliegen vor den Gesandten gemeiner Orte vorbringen, aber nicht hinter dem Rücken der Amtleute in die Orte laufen, er wäre denn durch gebührende Noth gezwungen. In diesem Fall soll er den Landvogt oder Landschreiber, den es berührt, auch davon in Kenntniß setzen. 10. Da bei Rechtsübungen, welche die Gemeinden betreffen, durch viele unnützhige Beiständer große Kosten verursacht werden, so wird verordnet, daß künftig von einer Partei höchstens zwei Beiständer und auf den Tagleistungen mit dem Redner allein drei Personen erscheinen sollen. 11. In Beziehung auf die Wahl eines Weibels zu Wohlen soll es bei der jüngst zu Baden gegebenen Erkenntniß verbleiben, also daß die Gemeinde einen gut beleumdeten Mann wählen kann, der aber auch dem Landvogt, welchem er ebenfalls zu dienen verbunden ist, genehm sein muß. 12. Wenn bei den Urtheilen der Malefiz- oder Landgerichte die Stimmen der Richter zerfallen, soll der Landvogt jeder Zeit je nach Gestalt der Sachen und seinem Gutfinden dem mehr oder minder scharfen Urtheil beifallen. — Im Uebrigen sollen der Freien Aemter Freiheiten und wohlhergebrachte alte Bräuche unverkürzt verbleiben. Absch. 897. b.

## 2. Marchensachen.

**Art. 35.** (1637.) Die Amtleute in den Freien Aemtern und im St. Michelsamt erhalten die Vollmacht, die umgefallenen Marchsteine zwischen beiden Herrschaften wieder aufzurichten. Absch. 823. bb.

**36.** (1648.) Lucern macht auf Berns Ansprüche auf den ganzen Reußstrom und noch auf etliche Schritte vom Ufer weg aufmerksam. — Man will dessen eingedenk sein und gelegentlich die eigenen Rechte aufrecht erhalten. Sollte Bern die Gerichtsherrlichkeit zu Wohlenchwyl völlig an sich ziehen wollen, so wird man es ebenfalls auf das alte Herkommen verweisen. Absch. 1148. h.

## 3. Justizsachen.

## a. Gerichtsherrlichkeit des Herrn zu Heidegg.

**Art. (37.) 38.** S. Art. 20. **39.** (1637.) Die Klagen und Beschwerden gegen Oberst Fleckenstein, Zwingherrn zu Heidegg, werden, weil er nicht anwesend ist, in ein Verzeichniß genommen und ihm mitgetheilt, damit er sich entschliesse, ob er in zwei Monaten dieser Sache wegen eine Entscheidung und Erörterung durch die Berordneten geschehen lassen oder selbige auf die Jahrrechnung gen Baden ziehen wolle. Absch. 804. l.

**40.** (1639.) Die Streitigkeit des Obersten Heinrich Fleckenstein, Ritters, Statthalters und Panzerherrn der Stadt Lucern mit seinen Zwingsangehörigen und etlichen andern Unterthanen des Amtes Hitzkirch wegen seiner Gerichtsherrlichkeit zu Heidegg kann nicht erörtert werden, weil der Oberst nicht vollkommen vorbereitet und ein Augenschein für nothwendig erachtet worden ist. Es wird deshalb auf Sonntag Exaudi eine Conferenz nach Hitzkirch angesetzt. Absch. 897. c. **41.** (1639.) S. Art. 168. **42.** (1639.) Es ist auch mit dem Obersten geredet worden, daß er fürderhin seine Gerichte wieder, wie von Alters her, besetzen, was dann zu schreiben und siegeln wäre, wenn er selbst im Zwing Geld ausleihe, solches in der Kanzlei der Freien Aemter schreiben und durch den Landvogt siegeln lassen solle. Im Uebrigen aber soll er kraft seiner Gerechtigkeit zu schreiben und siegeln gefreit sein und bei der Schreiber- und Siegeltaxe, wie sie von der Obrigkeit in den Aemtern gemacht ist, verbleiben. Absch. 900. m. **43.** (1639.) In Betreff der Streitigkeit zwischen dem Obersten und den Gebrüdern Peter von Gelfingen wird gütlich ausgemacht, daß die Stuck und Güter, Gattenisberg oder Lemplins Rüti genannt, die bisher immer Eigengut gewesen und von dem Oberst nach geschehenem Verkauf an sich gezogen worden sind, in seiner Hand verbleiben sollen. Dagegen soll, was die Peter mit ihm zu verrechnen haben, und was sie bisher schuldig gewesen sind, aufgehoben sein, ausgenommen, daß sie nach künftiger Ernte noch zwei verfallene Boden- und Geldzinse abzurichten haben. Weil sich zeigt, wie liederlich und unhauslich die Peter bisanhin gewesen sind, weshalb dann der Oberst seine Lehengüter als verwirkt zu Handen nehmen wollte, so werden sie ermahnt, künftig besser zu hausen, die Güter und die Taverne in Ehren zu halten und sich als treue Lehenleute und Zwingsgenossen gegen ihn zu verhalten. Der Oberst wird gebeten, sie fürbaß auch in Gnaden sich empfohlen sein zu lassen. Alle eifrigen Reden sollen beiderseits aufgehoben und unnachtheilig sein. Ibid. n. **44.** (1639.) Da des Obersten Fleckenstein Gewahrsame und Urbar nicht authentisch beschaffen sind, wird eine neue Vereinigung für höchst nothwendig erachtet. Ferner werden die Gesandten zu berichten wissen, wie er verkaufte Güter ohne Rechtfertigung an sich gezogen, was eigen ist, als Lehen angesprochen, und, wie er in Beziehung auf Ehrschätze, Einzäunung der Straßen und Gemeinwerk sich benommen hat. Ibid. p. **45.** (1643.) In Folge der Klage des Obersten Fleckenstein über seinen Lehenmann auf dem Hofe Klotesparg wird dem Landvogt von den katholischen Gesandten der Auftrag ertheilt, dem Obersten schleuniges Recht wiederfahren zu lassen. Absch. 998. u.

## b. Competenzansprüche.

**Art. 46.** (1634.) Der Landvogt behauptet, daß kraft der Bünde, des Pfaffenbriefs, des Landfriedens und eines Artikels in der freiamterischen Landsordnung die Bestrafung von delinquirenden Geistlichen einem jeweiligen Landvogt im Namen der regierenden Orte gebühre. Die Gesandten der katholischen Orte aber erklären, daß die Freien Aemter nicht im Landfrieden begriffen seien, und daß die Orte bei der geistlichen Obrigkeit um deren Bestrafung einkommen müssen. In Folge dessen haben künftig die Land-

vögte der Freien Ämter den regierenden Orten eine Anzeige zu machen, wenn sich ein Geistlicher verfehle, diese werden dann dafür sorgen, daß derselbe von der geistlichen Obrigkeit bestraft werde. Absch. 694. i.

**47.** (1634.) Wegen des Pfaffen zu Wohlen, der gegen Zürich und Bern schändliche Lästereien ausgeübt hat, wird verabredet, denselben in beider Städte Namen auf nächste Tagleistung zu citieren. Da es aber ungewiß ist, ob die fünf Orte sein Erscheinen und die weltliche Judicatur zugeben werden, so ist jede Stadt auf diesen Fall hin seine Gesandten instruieren. Absch. 695. f.

**48.** (1634.) Zur Anklage des gelassenen, ehrenschänderischen Lästerpfaffen zu Wohlen wird von den Gesandten Zürichs und Berns ein Tag angesetzt. Die beiderseits verordneten Ausschüsse sollen am 14. August (n. R.) vor dem regierenden Landvogt zu Bremgarten erscheinen. Absch. 698. m.

**49.** (1640.) Der Landvogt spricht die Ansicht aus, daß ein jeweiliger Landvogt die von dem Verwalter zu Hilfikon prätendierten strafwürdigen Sachen zu Sarmenstorf wie von Alters her zu der Obrigkeiten Händen beziehen solle, bis durch den Herrn von Hilfikon seine Ansprüche darüber begründet würden. Die Sache wird auf Anhalten von Hans Karl Luzzi bis zur nächsten Tagsetzung eingestellt, auf welcher der Herr zu Hilfikon selbst zu erscheinen hat. Absch. 931. k.

**50.** (1641.) Der Landschreiber zu Luggarus, Johann Melchior Luzzi, Inhaber des Schlosses Hilfikon, entschuldigt sich wegen seines Nichterscheinens und bittet um Aufschub der Behandlung des zu Sarmenstorf etlicher Gerechtigkeiten halber schwebenden Streitens. — Es wird ihm willfahrt. Sobald er im Land sein wird, sollen Landammann Diethelm Schorno und Ammann Beat Zurlauben den Augenzeugen der Marchen zu Sarmenstorf einnehmen. Inzwischen läßt man die Aussagen des Landvogtes, des Landschreibers und des Vogtes zu Sarmenstorf aufzeichnen. Absch. 953. s.

**51.** (1641.) Es wird berichtet, daß der Prälat von Muri mehr als ihm gebühre schreiben lasse. Der Landschreiber, darüber befragt, theilt mit, so viel ihm bekannt sei, sei nur eine Sache von dem Gotteshaus verhandelt worden, die nach seinem Bedünken dem Landvogt gehört hätte; er meine aber, es werde nicht mehr geschehen. Ibid. d.

**52.** (1642.) Der Landvogt und seine Amtleute haben einen Mann zu Eggenwyl wegen Ueberackern und dergleichen Fehlern um 1000 Pfd. gebüßt, ihm auch Ehr und Gewehr genommen. Der Landvogt und die Amtleute von Baden verlangen nun, daß solches als eine der Hoheit anhängige Sache nach Baden und nicht in das Amt Hermatzschweil gehöre. Auf Begehren Berns werden die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe in den Abschied genommen. Absch. 985. cc.

**53.** (1645.) Der Landschreiber fragt die Gesandten der katholischen Orte an, wie er sich gegenüber dem Hofmeister zu Königsfelden zu verhalten habe, welcher wegen der zu Wohlenschwyl dem Hause Königsfelden „etlicher Gestalt“ gehörigen Gerichtsherrlichkeit das Siegeln, Schreiben und Fertigen sich anmaße. Es wird ihm geantwortet, daß er weder das Eine, noch das Andere zugeben, sondern das gewohnte Herkommen handhaben solle. Absch. 1069. ggg.

## c. Processachen.

**Art. 54.** (1633.) Der Rechtshandel zwischen den Erben des Pfarrers Billinger von Sins und dem Gotteshaus Eschenbach wegen des Gereutes wird wieder in den Abschied genommen, der Landvogt gebeten, zu einer gütlichen Vereinbarung das Seinige zu thun. Absch. 630. n.

**55.** (1635.) Weil der Untervogt von Wohlen Landvogt Schneebergers Urtheil in dem „bewußten Handel“ appellationsweise an die regierenden Orte auf künftiger Jahrrechnung bringen will und der Landvogt ihn auffordert, er möge unter andrer Umstände halber, welche der Hauptsache anhängig sind, die sich aber von derselben nicht sondern lassen, „abschaffen“, so wird dem Untervogt in einem Schreiben bewilligt, daß der Landvogt Alles bis zur

Jahrrechnung zu Baden ruhen und den Beklagten unterdessen unangefochten lassen soll. Absch. 724. k. **56.** (1637.) Franz Grandis, ein wälſcher Krämer und zu Bremgarten verburgert, hatte einen wegen einer Schuldsomme auf seine Waaren zu Lucern auf Anhalten des Martin Giller von St. Gallen angelegten Arrest geschwind wieder aufheben lassen, so daß er in Folge dessen zu keiner Bezahlung gelangen konnte. Grandis soll in Monatsfrist nach Bremgarten citirt werden, um dem Giller um seine Forderung Antwort zu geben. Falls er nicht erscheint, soll er aus dem Bürger- oder Stadtbuch ausgestrichen, öffentlich proclamirt und verrufen werden. Dem Giller wird alsdann auf des Grandis Leib und Gut in der Eidgenossenschaft Arrest bewilligt, damit er zu seinem Ausstand gelangen möge. Absch. 838. l. **57.** (1639.) Dem Landvogt Meyer, des Raths der Stadt Lucern, wird auferlegt, bei dem Prälaten von Engelberg für die Erben des Pfarrherrn Billinger wegen der Unkosten, die durch den zu Conſtanz der Neugrüt- und Zehntenſachen halber geführten Rechtsbandel entstanden ſind, freundlich zu ſollicitieren, dabei aber der Obrigkeiten Judicatur über die Neugrüt- und Zehntenſachen, ſowie deren Gerechtigkeit in Bezug auf die Hochrütinen nicht außer Acht zu laſſen. Absch. 897. d. **58.** (1639.) Den langwierigen Rechtsbandel um die Neugrüt zwischen dem Pfarrherrn Billinger ſel. von Sins und dem Gotteshaus Eſchenbach und die daraus erfolgte Klage der Billingerschen Erben gegen den Prälaten von Engelberg wegen der ergangenen Koſten und die darauf begehrte Bewilligung eines Arrestes, nimmt man abermals in den Abſchied und erſucht den Landvogt Meyer von Lucern in dieſer Sache wo möglich zu einer gütlichen Compoſition zu verhelfen. Absch. 900. t. **59.** (1643.) Weil durch das Zuführen der Gefangenen große Koſten entſtehen, ſo wird dem Landvogt und dem Landſchreiber befohlen, eine Moderation zu machen und ſelbige alsdann gutgeheißen. Absch. 1007. z. **60.** (1645.) Jaggli Ammann von Boſzwyl läßt vorbringen, ſeine Ehefrau habe ihm in der Suppe Gift gegeben, und nachdem dieſes ihn nicht getödtet habe, eine Perſon angeſtellt, um ihn todtzuſchlagen. Da auch dieß vereitelt worden, ſei die Frau geflohen und Landvogt Leu habe nach gehaltenem Landgericht ihr Hab und Gut zu der Obrigkeiten Händen beziehen laſſen. Seit- her ſeien der Frau ungefähr 1300 Gld. von einem ledig verſtorbenen Bruder zugefallen. Da er durch das Gift verderbt und ein armer kranker Mann geworden ſei, ſo möchte man ihm von dem Erbe etwas geben, damit er ſich deſto eher durchbringen oder eine Pfründe kaufen könne. Die Schwäger hingegen meinen, daß die als maleſizisch erkannte Frau für todt zu achten und nicht erbberechtigt ſei. — Man iſt der Anſicht, daß das Erbtheil, weil die Erbin maleſizisch und noch am Leben ſei, den Obrigkeiten gehöre, daß dem geſchädigten Manne etwas gegeben werden ſollte. Man nimmt die Sache ad referendum. Falls die Obrigkeiten den Erbtheil den Geſchwistern überlaſſen, ſo ſollen Landvogt und Landſchreiber ſie dahin diſponieren, dem Schwager etwa 150 Gld. zu geben. Absch. 1069. cc. **61.** (1645.) Auf ein Rathsbegehren des Landſchreibers wird erkannt, daß derſelbe in Abweſenheit des Landvogtes ermächtigt ſei, Bote (Gebote?) zu erlauben und was nothwendig zu gebieten. Falls ihm jemand nicht gehorchen wollte, möge er die Ungehörſamen mit dem Thurm gehorſam machen. Er ſoll aber nichts den Obrigkeiten oder den Landvögten zum Nachtheil vertheidigen. Ibid. hh. **62.** (1645.) Aus dem Bericht, daß zürcheriſche Redner in die Freien Aemter als Fürſprecher der Parteien gehen, wodurch den Untertanen mehr Koſten verurſacht und andere Angelegenheiten herbeigeführt werden, wird dem Landvogt von den katholiſchen Geſandten befohlen, den Ammann Luz von Bünzen und den Vogt von Bilmorgen nach Lucern zu weiſen, wo ihnen die Geſandten ihre Meinung eröffnen werden. Ibid. hhh. **63.** (1646.) Der Landvogt und der Landſchreiber begehren Rath wegen der „einzügigen Schulden“. Es wird ihnen geantwortet, „wenn einer Sicherheit

und Satzung zu geben habe und auf der einziehenden Partei keine sonderbare Nothwendigkeit sei solle man den Einzug nicht gestatten, es würde denn Zins oder andere mit besondern Bedingungen baar versprochene billige Sachen betreffen, wobei sie auch sonst die gebührende Bescheidenheit zu gebrauchen wissen werden. Absch. 1098 l. **64.** (1648.) Auf die Anzeige des Landvogts, daß oft Frauen aus Furcht vor ihren schlecht haushaltenden Männern von denselben keinen Aufschlagsbrief für ihr Gut verlangen oder machen lassen dürfen, wird für rathsam erachtet, da, wo es nothwendig ist, die Freundschaft der Frau zu ermahnen, daß sie darauf sehe, daß die Frau nicht zu Schaden komme oder den Mann anzuhalten, daß er das Gut der Frau verschere. Absch. 1151. r. [Hieher gehört auch Manches aus dem Abschnitte „Landvogteireform.“]

#### 4. Polizeiliches. (Bettelgesindel, Firkauß, Maß und Gewicht.)

**Art. 65.** (1621.) Der Landvogt berichtet über eingerissene Mißbräuche und die Menge des umherstreichenden Bettelvolkes. — Es wird ihm Gewalt gegeben, nach Gutfinden zu handeln. Der Landschreiber soll ihm dabei an die Hand gehen; er soll auch für Vermehrung der Schützengaben Vollmacht haben; doch sollen hiebei große Kosten erspart werden. Absch. 191. d. **66.** (1626.) Da der Aufkauf des Getreides zu Bremgarten, der die Zeit her getrieben worden, große Theuerung verursacht, so wird der Landschreiber von den Gesandten der fünf katholischen Orte beauftragt werden, Anordnung zu treffen, daß diese Unordnung beseitigt werde. Absch. 386. g. **67.** (1627.) Bremgarten beschwert sich über den je länger je mehr einreißenden Firkauß des Getreides. Es wird dabei angedeutet, daß der Fehler und Ungehorsam vorzüglich in den Freien Aemtern sich zeige, vielleicht auch von neuen Mandaten des Landschreibers herrühre, durch welche besonders die Wochenmärkte zu Lucern und Zug geschmälert werden. — Man erneuert deßhalb die alten Satzungen, welche den Firkauß und andere Mißbräuche verbieten, und befehlt dem Landschreiber die nachtheiligen Rufe, wenn deren ergangen sind, aufzuheben. Unterwalden ob dem Wald soll seinen neu erwählten Landvogt ermahnen, gute Ordnung zu halten. Absch. 446. h. **68.** (1628.) Schultheiß und Rath zu Mellingen begehren, daß die zunächst bei der Stadt wohnenden Bauern und Unterthanen (jedoch nur die, welche mit „Ficht und Gericht“ dahin gehören) alle Dienstage mit ihren Früchten nach Mellingen und sonst an keinen andern Ort gemäß dem jüngst zu Bremgarten ergangenen Mandat kommen möchten, damit ihr Wochenmarkt wieder geäußnet werde. — Das Begehren wird von den katholischen Gesandten in den Abschied genommen. Absch. 460. l. **69.** (1629.) Der Landvogt trägt bei den katholischen Gesandten darauf an, Gewicht und Maß wieder einmal zu sechten, da dieß seit langen Jahren nicht mehr geschehen und bei der dermaligen theuern Zeit für den armen Mann sehr wünschbar sei. Man läßt sich den Antrag gefallen; doch soll der Landvogt dabei sich aller Bescheidenheit befleißigen. Absch. 492. h. **70.** (1635.) Da das Getreide in Folge des Firkaußs und der großen Ausfuhr je länger je mehr im Preise steigt, halten die katholischen Gesandten für nothwendig, der zu Bremgarten bei den Wochenmärkten eingerissenen Unordnung zu steuern. Der Landvogt wird beauftragt, sich persönlich nach Bremgarten zu verfügen, die Mandate und Landsordnungen zu erneuern und den Dawiderhandelnden strenge Strafe anzudrohen. Absch. 753. f. **71.** (1635.) Es wird in der katholischen Orte Namen Bremgarten geschrieben, daß die Firkäufer von Zürich mehr Getreide, als die Ordnungen es gestatten aufkaufen und wegführen und dadurch das Land entblößen. Dieser Mißbrauch soll abgestellt werden. Absch. 757. g. **72.** (1635.) In Folge des Anzugs von Zug, daß zu Beseitigung des Firkaußs zu Bremgarten es das beste Mittel wäre, im Kaufhause eine bessere Inspection aufzustellen, läßt man es sich gefallen, Einen aus dessen

Rathe dorthin zu schicken, um mit dem Landvogte künftigen Mittwoch die nöthigen Anordnungen zu treffen. Absch. 758. g. **73.** (1635.) Da den Zugern bei Mannsdenken gestattet gewesen ist, durch vertraute Personen in den Aemtern Muri und Meyenberg bei den Häusern Früchte zu ihrem Gebrauch in bescheidenem Maße zu kaufen, so wird ihnen dieß auch wieder zugesagt, jedoch daß nicht mehr als zwei bis vier Männer dazu gebraucht werden sollen und man nicht über die alten Gebräuche hinausgehe. Ibid. h. **74.** (1636.) Auf einen von Zug gestellten Antrag wegen des ordnungswidrigen Kornkaufs zu Bremgarten, in Folge dessen größere Theuerung zu befürchten sei, wird von den Gesandten der katholischen Orte für zweckmäßig erachtet, nochmals nachdrücklich nach Bremgarten zu schreiben und es zu ermahnen, den Vertrag vom Jahr 1627 zu halten, zugleich auch dem Landvogt aufzutragen, bessere Inspection zu halten. Absch. 766. d. **75.** (1636.) Da das Getreide immer noch in hohem Preise steht und die starke Ausfuhr außer Landes und der schädliche Fürkauf namentlich zu Bremgarten und in den Freien Aemtern ungeachtet aller schon erlassenen Verordnungen stattfindet, so wird dem Landvogt von den Gesandten der katholischen Orte nochmals ernstlich anbefohlen, die erlassenen Ordnungen zu exequieren. Zug wird anheimgestellt, an gewissen Tagen jemanden nach Bremgarten abzuordnen, um im Kaufhause daselbst Aufsicht zu führen. Was über dieß von den drei alten Orten sonst noch vorgebracht worden ist, werden die Gesandten ihren Obrigkeiten zu berichten wissen. Absch. 772. h. **76.** (1639.) Da verlautet, daß man wieder anfangs Getreide auszuführen, wird dem Landvogt von den katholischen Gesandten die Weisung gegeben, ernstlich das aufrecht zu halten, was jüngst zu Baden deswegen angeordnet worden sei. Absch. 915. i. **77.** (1641.) Lucern beschwert sich, daß Etlichen der Jhriren der Kauf von Früchten in den Freien Aemtern nicht wolle zugelassen werden, da man doch dadurch nur das Kaufhaus zu Lucern besser versorgen wolle, weil aus dem Bernergebiete kein Getreide mehr verabsolgt werde. Es wird auf dieses hin von den katholischen Gesandten festgesetzt, daß keinem mitregierenden Orte der Kauf der Früchte in rechtem Maße versagt sein solle. Um Ordnung zu halten, will man zwei ehrliche Personen dem Landvogt zu seinem Verhalt namhaft machen. Absch. 962. k.

### 5. Abzug, Einzug, Fall.

**Art. 78.** (1629.) Von dem Gut, das aus den Freien Aemtern nach Merischwand gezogen wird, soll der Abzug genommen werden und das von den Vögten Veräumte kein Recht begründen. Absch. 508. l. **79.** (1631.) Die von Hitzkirch bitten, daß man sie bei den alten Abzugsbefreiungen verbleiben lasse, und daß die übrigen Orte mit Lucern deswegen unterhandeln möchten. — Das Begehren wird in den Abschied genommen und der Gemeinde Hitzkirch auferlegt, Lucern die angerühmten Befreiungsbriefe zu zeigen, welches sich dann nach Gebühr wird zu verhalten wissen. Absch. 561. m. **(80.) 81.** (1634.) Der Landvogt eröffnet weitläufig, daß an etlichen Orten der Freien Aemter die Unterthanen und nicht die Obrigkeit die Abzüge nehmen, dergleichen daß die Bauern einander Freiheitsbriefe geben, „sie durch einander zu strafen“. — Dieß wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf erste Gelegenheit darüber instruiert werden können. Absch. 694. i. **82.** (1639.) Es wird vorgebracht, daß der Oberst [Fleckenstein] von etlichen fremden angenommenen Personen in seinem Zwing den Einzug nehme, was von seinen Vorfahren nicht geschehen sei. — Man läßt es bei der Landesordnung verbleiben, wonach die Mannschaft und der Einzug den sieben Orten gehören, vorbehalten was den Aemtern oder Dörfern laut ihrer geschriebenen Ordnungen wegen Dorfsgerichtigkeiten für den Einzug gehören mag. Absch. 900. d.

**83.** (1646.) Die von Ermensee beschwerten sich, daß der Landvogt von dem Gut, das von Hitzkirch zu ihnen gezogen worden sei, seit einiger Zeit den Abzug fordere, und daß von Lucern mit dem aus Ermensee nach Hitzkirch gezogenen Gut das Gleiche geschehe. — Die Mehrzahl der Gesandten hebt diesen Abzug als eine vor wenigen Jahren angefangene Neuerung auf, Schwyz und Glarus nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 1098. m. **84.** (1648.) Auf die Anzeige des Landvogts, daß die im Amt Bünzen die Fälle Ein- und Abzüge nicht zahlen wollen, wird festgesetzt, daß in Bezug auf dieselben den Rechten der Gotteshäuser Muri und Hermatschwyl kein Eintrag gethan werden soll. Uebrigens sollen Landvogt und Landschreiber nachforschen, was für Rechtsame die sich Weigernden oder die Ansprecher solcher Dinge haben, und dann den Obrigkeiten Bericht geben. Absch. 1151. r.

## 6. Umgeld.

**Art. 85.** (1637.) S. Art. 27 und Grafschaft Baden, Art. 45.

## 7. Lehensachen, Zinse, Ehrschätze.

**Art. 86.** (1629.) Landvogt Niklaus von Deschwanden bringt vor, daß zwischen dem Pfarrer zu Eins und dem Gotteshaus Eschenbach ein Streit wegen eines Neugerüthzehnten bestehe. Dergleichen Irrungen könnte am besten durch eine ordentliche Vereinigung abgeholfen werden. Die Gesandten der fünf katholischen Orte sind der Ansicht, daß die Vereinigung bei dieser theuern Zeit nicht wohl vorzunehmen sei. Absch. 492. h. **87.** (1639.) Es wird geklagt, daß der Oberst [Fleckenstein] die Ehrschätze von Gütern, Bodenzinsen und Gütern verlange, wovon früher gar nichts oder nur wenig begehrt worden sei. Derselbe glaubt vermöge seiner Rechte dazu befugt zu sein. Um dergleichen Klagen zuvorzukommen, und daß die Zins- und Lehensleute selbst bessere Kenntniß von der Sache bekommen, wird für nothwendig erachtet, daß der Oberst seine Güter und Gewahrsame durch den Landvogt und Landschreiber beförderlichst bereinigen und nachher authentifizieren lasse. Wo alsdann der Ehrschatz rechtmäßig zu fordern und mit Lehen oder Reversbriefen zu beweisen ist, soll derselbe höchstens so viel als der jährliche Grundzins betragen. Was andere Boden- oder Geldzinse betrifft von Gütern, die nicht Lehen sind, so soll davon kein Ehrschatz genommen werden, es wäre denn, daß durch authentische Briefe oder Urbarien solches nachgewiesen würde. Absch. 900. c. **88.** (1639.) Uli Elminger zu Ermensee beklagt sich, daß vor sieben Jahren ihm von seinem Schwiegervater zu Sulz drei Zucharten Acker und zwei Mannwerch Matten zur Heimsteuer übergeben worden seien, und zwar um einen geringen Kauffchilling, den er eigentlich erst nach dem Absterben seines Schwiegervaters zu bezahlen schuldig gewesen wäre. Diese Güter habe ihm Oberst Fleckenstein entzogen und bis jetzt noch nichts dafür bezahlt. — Dieser antwortet, er sei, weil die Güter sein Lehen und ohne seine Bewilligung verändert worden seien, auch eines streitigen Weges halber berechtigt gewesen, dieselben einzuziehen. — Weil jene Uebergabe nicht als ein gemeiner Kauf betrachtet werden kann, wird erkannt, daß entweder diese Güter dem Uli Elminger zugestellt und für die seither ihm entzogene Nutzung, den erlittenen Schaden und die Kosten 300 Gld. bezahlt oder, wenn der Oberst dieselben behalten wolle, jenem 750 Gld. haar bezahlt werden sollen. Ibid. e. **89.** (1639.) Den sämtlichen Zwingsangehörigen sowohl als auch etlichen besondern Personen spricht man ernstlich zu, daß sie ihrem Gerichtsherrn künftig bessern Respect beweisen, seine Zins- und Lehengüter in gebührenden Ehren halten und erstatten sollen, wozu sie verpflichtet seien. Hinwiederum ersucht man den Oberst [Fleckenstein], sie in allem Guten sich für empfohlen zu halten. Ibid. q. [S. auch Art. 38.—45.]

## 8. Fischenzen.

**Art. 90.** (1639.) S. Art. 34b. **91.** (1639.) S. Art. 169. **92.** (1639.) 1. Niklaus Kilchberger, derzeit Landvogt der Graffschaft Lenzburg, bringt im Namen der Junker Hans Rudolf und Hartmann von Hallwyl, die auch anwesend sind, vor, an dem diesen zugehörenden Hallwyl See hätten sie in Folge alten Herkommens zu Seengen, Birwyl, Weinwyl und Mosen je einen Platz für der Fischer Kommllichkeit gehabt, wo dieselben ihre „Triedchten und Landgarne“ trockneten; nun sei aber derjenige zu Mosen, in des Obersten Fleckenstein niedern Gerichten gelegen, vor einiger Zeit durch ein Haus verbaut worden. Man möchte ihnen deßhalb einen andern passenden Platz anweisen. — Das Begehren wird mit Rücksicht auf die vorgewiesenen Rechtsame gutgeheißen und von dem Obersten Fleckenstein versprochen, den Junkern einen solchen Stad auszumachen. 2. Weil die Angehörigen in den Freien Aemtern auch Fischenzen im See haben, sollen die Maiending künftig öfter als bisher geschehen ist, „zu desto besserer Nachrichtung“ für jedermann gehalten werden. Absch. 900. a. **93.** (1638.) Die Ausschüsse der Amtleute im Amt Hitzkirch klagen, daß sie, obgleich ihre Vorfahren „den Richensee [Baldeggersee] in viel Weg“ genossen, und noch bei Lebzeiten des Vorfahren des Herrn Oberst Fleckenstein, Herrn Kaspar Kündig, die Fischenzen daselbst um viel geringeren Preis empfangen worden seien, jetzt allerlei Beschwerden und keinen Nutzen davon hätten. Der Oberst glaubt, den See, welcher, die Lehenschaft der Obrigkeiten vorbehalten, sein Eigenthum sei, nach Gefallen verleihen zu können. — Nach Anhörung der beiderseits vorgewiesenen Briefe läßt man es dabei verbleiben mit der Erläuterung, der Herr zu Heidegg solle den See verleihen, jedoch die Amtleute bescheiden halten; allfälliger Streit solle, wie die Briefe weisen, durch vier Männer und den Landvogt verglichen werden. Weil die von Richensee und andere am See wohnende Amtleute „des Schadens etwa theilhaft seien“, solle ihnen ein Herr zu Heidegg die Fischenzen, im Fall sie es begehren, um einen bescheidenen Pfening auch verleihen. Ibid. b. **94.** (1648.) Die Fischenzen in der Bünz sollen von Zeit zu Zeit wie bisher an den Meistbietenden verliehen werden. Absch. 1151. r.

## 9. Einschläge, Wildbann.

**Art. 95.** (1637.) S. Art. 24. **96.** (1639.) Die Einschläge, welche der Oberst (Fleckenstein) unterm Castell gemacht hat, sollen unverändert verbleiben; wann und wo aber künftig er oder seine Zwingsgenossen Einschläge von Gemeinwerchen machen wollen, soll daselbe immer mit Borwissen des Landvogtes und derer, welche daselbst Rechtsame haben, geschehen. Absch. 900. i. **97.** (1639.) Der Weidgänge halber im Moos, Holz und Feld läßt man es bei dem alten Herkommen und dem Spruchbriefe von 1403 verbleiben; sie sollen aber zur rechten Zeit und mit Bescheidenheit gemacht werden. Ibid. l. **98.** (1643.) Ein zu Ermensee erlegtes Wildschwein ist von der Gemeinde nicht dem Landvogt, sondern dem Propst zu Münster gebracht worden, weßhalb die Gemeinde, wenn man nicht ihre Unwissenheit in Betracht zöge, gestraft werden sollte. Damit aber dergleichen Handlungen den Obrigkeiten an ihrer Gerechtsame des Wildbannes nicht präjudicierlich seien, nimmt man die Sache in den Abschied. Absch. 1007. bb.

## 10. Zoll und Geleit.

**Art. 99.** (1625.) Bremgarten bittet die Gesandten der katholischen Orte, daß ihm ein Angster Zoll von den Durchreisenden beim Hinausreiten bewilligt werde ohne Beschwerde für die regierenden Orte

und die Nachbarn. Bremgarten begründet das Gesuch mit dem Unterhalt der Wuhre an der Reuß, der gemeinen Straßen, Brücken u. s. w. — Die Gesandten sollen auf die Jahrrechnung deswegen instruiert werden. Absch. 361. n. **100.** (1638.) Der Fahr- und Geleitsmann zu Lunthofen beklagt sich, daß seinen Briefen zuwider die von Werdt und die Besizer des Hofes im Holz mit ihren Weidlingen Leute und Waaren über die Reuß führen, und fügt die Bitte bei, man möchte dieß verbieten, es wäre denn, daß die Leute zur Kirche oder auf ihre Güter fahren wollten. — Die Gegenpartei erzählt weitläufig, was für Ungelegenheit wegen des weiten Umwegs ihnen verursacht werde, daß sie bei Feuersnoth einander nicht zu Hülfe kommen könnten; sie hätten nicht im Sinn dem Hauptfahr oder dem Geleit etwas zu entziehen, sondern bitten bloß, daß sie „einspännige Fußgänger“ führen dürften. — Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 864. k. **101.** (1640.) Der Geleitsmann von Birmingen bringt vor, daß die, welche Wortzeichen von Baden bringen, zu Birmingen das Geleit nicht zahlen wollen, daß für die Eiheln, welche da durchgeführt werden, auch niemand zolle, während doch von Altem her dafür gezollt worden sei; daß Bern an Sonn- und Festtagen nicht in sein Gebiet fahren lasse; an solchen Tagen werde Birmingen und das Geleit abgefahren, wie nicht minder in Folge des schlechten Zustandes der Straßen. Man möchte ihm auch gleich seinen Vorfahren das Geleit um ein Bestimmtes verleihen. — Es wird dem Geleitsmann befohlen, das Geleit von Allem zu fordern ohne Rücksicht auf die von Baden gebrachten Wortzeichen. Von den Eiheln soll er von jedem Wagen 10 Sch. nehmen. Was Bern betrifft, so hält man nicht dafür, daß es seine Ordnung ändern werde. Dem Landvogt wird geschrieben, diejenigen, welche schuldig seien, die Straßen zu besorgen, ernstlich dazu anzuhalten. In Abwesenheit des Landvogts soll der Geleitsmann sie bei des Landvogts Buße mahnen und im Fall der Noth bei ihm verklagen. Die Verleihung des Zolls wird eingestellt, weil man dem Vorfahren des Geleitsmanns das Geleit genommen, um zu sehen, was der Zoll ertrage. Der Geleitsmann soll aber für seine Mühe den dritten Theil haben. Absch. 931. x. **102.** (1645.) Kaspar Müller von Birmingen anbietet sich, für das Geleit daselbst den Obrigkeiten jährlich 80 Münzgulden zu geben und genügende „Tröstung“ dafür zu thun. — Da das Geleit bisher nicht so viel ertragen hat, so wird ihm dasselbe auf zwölf Jahre verliehen. Absch. 1069. ee. **103.** (1646.) Das Geleit zu Birmingen wird dem Hans VonMatt, Landmann zu Unterwalden nid dem Wald, auf fünfzehn Jahre verliehen. Er soll dafür den Obrigkeiten jährlich 80 gute Gulden ohne Abgang entrichten. Absch. 1098. o. **104.** (1646.) Der Geleitseinnehmer zu Bremgarten berichtet bei Ueberlieferung der Geleitsbüchse, daß Martin Schaufelberger, Bürger der Stadt Zürich, von den in Bremgarten gekauften und weggeführten Waaren dieses Jahr kein Geleit geben wolle, sondern begehrt habe, daß der Einnehmer Alles ordentlich verzeichnen solle, damit man, wenn die Obrigkeiten die Erläuterung geben werden, daß er sowohl von den in Bremgarten erkauften, als von den durchgeführten Waaren Geleit zu geben schuldig sei, wisse, wie viel den Obrigkeiten gehöre. — Es wird erkannt, daß der vor einigen Jahren gemachten Verordnung gemäß das Geleit von den dort erkauften und von den durchgeführten Waaren bezahlt werden solle, und daß Schaufelberger gemäß dem Verzeichniß dem Geleitsmann 34 Kronen zu Händen der Obrigkeiten zu entrichten habe. Ibid. u. **105.** (1648.) Schultheiß und Rath der Stadt Mellingen bitten um die Bewilligung, ihren Zoll um etwas erhöhen zu dürfen, da diese Jahre her und dormalen noch der Bau ihrer Brücke ihnen große Kosten verursache. — Die Erhöhung wird auf Gefallen der Obrigkeiten mit einer namhaften Moderation auf zehn Jahre bewilligt. Die Mellinger wünschen aber, daß man ihrem Begehren ganz entspreche, indem sie diese Einnahme für den Brückenbau nöthig hätten und niemand dadurch stark beschwert werde. Absch. 1151. s.

## 11. Jahrmärkte.

**Art. 106.** (1637.) S. Art. 25 u. 34. **107.** (1639.) Das Begehren derer von Reichensee um einen vierten Jahrmarkt wird in den Abschied genommen, damit man auf bevorstehende Jahrrechnung deshalb Befehl ertheilen kann. Absch. 900. r. **108.** (1639.) Georg Peter Furrer, des Raths zu Uri, Altladvogt in den Freien Aemtern, ersucht mit zwei Abgeordneten von Reichensee, daß man den Gemeindegossen daselbst noch einen Jahrmarkt bewilligen möchte, und gestatte, auf jedes verkaufte Stück Vieh einen Zoll zu legen, nämlich auf ein Roß 10 Sch., auf einen Mastochsen 10 Sch., auf die, so etwas geringer, 6 Sch., auf ein Schwein, Schaf oder eine Ziege 1 Sch. — Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 904. w.

## 12. Münzsachen.

**Art. 109.** (1622.) S. Absch. 266. c.

## 13. Kriegssachen.

a. Allgemeines.

**Art. 110.** (1631.) Da die Unterthanen in den Freien Aemtern für den Nothfall schlecht mit Behren und dergleichen versehen sein sollen, so wird man auf der Jahrrechnung zu Baden dafür sorgen, daß von dem neu antretenden Landvogt das Nöthige angeordnet werde. Absch. 560. l. **111.** (1634.) S. Grafschaft Baden. Art. 85. **112.** (1636.) S. u. Grafschaft Baden. Art. 88. **113.** (1638.) Commandant Dulliker berichtet über den Zusatz in Mellingen. Eine Abordnung aus den Freien Aemtern bittet, man möchte ihre Leute, welche schon sieben Wochen zu Klingnau und Mellingen die Wachen versehen, entlassen oder ablösen. Da die Lage der Dinge noch immer gefährlich ist, so wird diesem Ansuchen von den Gesandten der katholischen Orte nicht entsprochen und der Zusatz von hundert Mann hat in Mellingen zu bleiben. Um die Unterthanen aber in den Kosten zu erleichtern, soll der Landvogt in Verbindung mit dem Commandanten Dulliker, dem Landschreiber und den Untervögten der Gemeinden sich über eine bescheidene Anlage, wie sie in der Grafschaft Baden eingeführt worden ist, berathen, nämlich eine Anlage nach Marchzahl des Vermögens auf Geistliche und Weltliche. Für das Wochengeld soll jedem eine Krone gegeben werden. Wenn einer oder der andere der Soldaten aus ehehaften Gründen seine Entlassung begehrt und einen andern tauglichen Mann ehrlichen Namens an seine Stelle setzen kann, so soll ihm die Entlassung nicht verweigert werden. Lucern wird ersucht, Dulliker, seinen Mitrath, noch ferner in Mellingen zu belassen. Absch. 850. b. **114.** (1643.) Da bei dem jüngst genommenen Augenschein es sich gezeigt hat, daß es mit den Behren und der Munition nicht gut bestellt sei, wird der Landvogt von den katholischen Gesandten beauftragt, darauf zu sehen, daß die bereits gegebenen Befehle ohne Verzug ausgeführt werden. Absch. 997. i. **115.** (1643.) Die katholischen Gesandten finden es auch für die Folgezeit nicht unweckmäßig, daß Lucern und Zug den Freien Aemtern, je nach ihrem Gutfinden, und wenn etwas in der Eile vorgefallen ist, mit Rath und Anordnungen beistehen, jedoch, daß jeweilen der Kosten geschont werde. Absch. 998. v.

b. Kriegssteuern.

**Art. 116.** (1638.) S. Art. 113. **117.** (1639.) Der Kriegskosten halber klagt der Landvogt abermals daß die Gerichtsherrn sich bisher nicht entschlossen, noch viel weniger „ihm einen Willen gemacht hätten“.

— Man läßt es bei der auf der Jahrrechnung ergangenen Erkenntniß und bei dem jüngst zu Bremgarten erteilten Schein verbleiben und es in die Abschiede setzen, damit entweder noch vor der Jahrrechnung oder auf selbiger ihm dazu verholten werde. Absch. 900. u. **118.** (1639.) Die Gotteshäuser, Commenturhäuser und Gerichtsherrn beklagen sich über die ungleiche Vertheilung der Kriegskosten, und daß keine Rechnung darüber vorgelegt worden sei. Landvogt Schneeberger und Statthalter Wikart werden beauftragt, den 13. October nach Bremgarten zu reiten, der Rechnungsablage beizuwohnen und eine billige Vertheilung der Kosten anzuordnen. Absch. 912. y. **119.** (1640.) Das Gotteshaus Hermatschwyl bittet die katholischen Gesandten, man möchte die Kriegsanlage von 250 Gld., die man ihm auferlegt habe, herabsetzen, da es während der Besetzung Mellingsen viel Kosten gehabt habe und seine Güter nicht alle in den Freien Ämtern liegen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 928. d. **120.** (1640.) Alt-Landvogt Peter Furrer von Uri eröffnet, daß etliche Gerichtsherrn, wie die Gotteshäuser Muri und Hermatschwyl, auch die Häuser Königsfelden und Hilfikon den ihnen durch obrigkeitliche Erkenntnisse auferlegten Antheil der Kriegskosten nicht zahlen wollen, indem ihnen der Nuntius solches untersagt habe. — Lucern wird gebeten, dem Nuntius die Bewandniß der Sachen angelegentlich vorzustellen, in der Hoffnung, daß er alsdann solches nicht mehr hindern werde. Bis dieß erledigt sein wird, soll der Landvogt nicht weiter vorschreiten. Absch. 931. d. **121.** (1640.) Es wird von den katholischen Gesandten ein Schreiben des Nuntius verlesen, in welchem derselbe sich anheischig macht, die Klöster und Gotteshäuser zu unterstützen gegen die von den Landvögten ihnen auferlegte Kriegssteuer. Lucern wird gebeten, deswegen mit dem Nuntius zu reden. Ibid. ii. **122.** (1640.) Uri berichtet den übrigen katholischen Gesandten, daß Landvogt Furrer die Kriegsanlage in den Freien Ämtern wegen der Inhibition des Nuntius noch nicht völlig habe beziehen können. Wegen Abwesenheit des Nuntius vereinigt man sich dahin, daß derselbe gelegentlich von Lucern aus über diese Sache unterrichtet werden soll. Absch. 937. d. **123.** (1640.) „Dem Nuntius soll die gehörende Erinnerung überreicht werden, um daß die Inhibition der bewußten Kriegssteuer-Abstattung gegen die Klöster in den Freien Ämtern abgegangen sei“, damit Landvogt Furrer von denselben die Gebühr beziehen könne. Absch. 938. d. **124.** (1641.) Da der Landvogt noch immer nicht zur Bezahlung der Kriegsanlagen von Seite der geistlichen Gerichtsherrn und der Klöster gelangt ist, weil der Legat sie zu bezahlen verboten habe, werden Lucern, Uri und Unterwalden gebeten, darüber mit demselben zu reden. Absch. 943. aa. **125.** (1641.) Da die Gotteshäuser in den Freien Ämtern und in Baden sich noch immer weigern, ihren Antheil an die für die Grenzbewachung gemachten Ausgaben zu zahlen, da doch die Altvordern dieses Land vor dem Abfall von der katholischen Religion gerettet haben und jeweilen in solchen Fällen, wie die Steuerrödel zeigen, die Gotteshäuser in Anspruch genommen worden sind, so wird der Nuntius von den Gesandten von Lucern, Uri und Obwalden ersucht, beim Papste auszuwirken, daß die Orte ihren Beschluß durchführen können. Der Nuntius sagt es den Gesandten zu und spricht gegen sie die Hoffnung aus, ihre Herren und Obern werden, wie ihre Vorfahren gegen die Immunität und Freiheit der Kirche nichts vornehmen, sondern andern katholischen Ständen und Fürsten ein gutes Exempel geben. Wenn sie übrigens künftig eine solche Steuer außer ihren Untertanen auch den Geistlichen und den Gotteshäusern auferlegen wollen, so möchten sie vorher ihn davon in Kenntniß setzen, damit er durch seine Autorität eine Verweigerung verhüten könne. Absch. 947. h. **126.** (1641.) In Betreff der noch von den Gotteshäusern ausstehenden Kriegssteuern finden die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden, daß der Landvogt mit Einziehung derselben fortfahren und daß man ihm „guten Rücken

halten solle". Um eben dasselbe ersucht man auch Zug. Der an den Nuntius abgeordnete Püntiner kann ebenfalls denselben von diesem Entschlusse in Kenntniß setzen und ihm eröffnen, er möchte nichts „einstreuen“; denn man werde von diesem Entschlusse nicht absteigen. Absch. 948. b. **127.** (1641.) Man rechnet mit dem gewesenen Landvogt der Freien Aemter, Peter Furrer von Uri, in Betreff der vor Jahren daselbst aufgelaufenen Kriegskosten und der dadurch veranlaßten Anlage, sowie über die seither wegen der „geschwellten“ Zahlung ergangenen Kosten ab und gibt ihm, um die Sache ins Reine zu bringen, einen Auszug, was und wo er das Seinige einziehen könne. Die dem Hause Königsfelden auferlegten 85 fl. sollen auch noch den Obrigkeiten gehören, wenn Bern solche wird geben lassen. Absch. 953. mm. **128.** (1641.) In Betreff der seinem Haus Königsfelden wegen dessen Einkommen in den Freien Aemtern angelegten Kriegsteuer von 85 fl. bemerkt Bern, es scheine, daß man seine jüngste Erklärung nicht verstanden habe. Es habe nie im Sinn gehabt, die Anlage zu bezahlen, sich vielmehr über den angelegten Arrest höchlich befreudet und protestiere dagegen. Da derselbe wieder aufgehoben worden sei, so solle es dabei sein Bewenden haben; es glaube aber, daß seiner Obrigkeit dergleichen nicht zugemuthet werden sollte, widrigenfalls sie Mittel habe, sich an vielen Andern, die in ihrem Gebiet Einkommen besäßen, zu erholen. Man erwidert Bern, die Sache wäre eine andere, wenn Bern ein mitregierendes Ort wäre, die Steuer also seine Obrigkeit träge. Zugleich ersucht man es freundeidgenösslich, sich nicht länger zu widersetzen. — Die Sache wird in den Abschied genommen, damit sich die Obrigkeiten bis zur nächsten Tagung darüber erklären können. Ibid. oo. **129.** (1641.) Der Nuntius beschwert sich, daß dem Abt von Muri unter Androhung von Strafe die Kriegsteuer zu zahlen auferlegt worden sei. Wenn er auch zugebe, daß die Geistlichen mit seiner Einwilligung, aber ohne gezwungen zu sein, beisteuern sollen, so müsse er sich über die Art und Weise beschweren, wie man die Beisteuer gefordert habe. Künftig habe man sich bei einem solchen Steuerbegehren vorher an ihn zu wenden. Es wird geantwortet, daß die im Steuermandat angedrohte Strafe bloß weltliche Personen angehe. Uebrigens wird der Nuntius ersucht, den Abt zur Bezahlung der Steuer zu ermahnen, doch unter Vorbehalt der Rechte und Freiheiten der Orte. Ibid. ggg. **130.** (1641.) Bern erklärt, daß es in Beziehung auf die seinem Hause Königsfelden angelegte Steuer nicht nachgeben könne, weil selbiges Haus laut Extract von allen Kriegsteuern und Anlagen speciell befreit sei. — Die Gesandten können nicht finden, daß Königsfelden durch den Extract mehr als andere Häuser und Klöster befreit sei und lassen deshalb nochmals mit der Gesandtschaft Berns reden. Diese antwortet, sie habe keinen andern Befehl. Wenn die Orte ferner über die Sache zu verhandeln wünschten, möchten sie es schriftlich an ihre Obrigkeit gelangen lassen. — Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 955. ii.

## c. Schützenwesen.

**Art. 131.** (1621.) Etliche Gemeinden in den Freien Aemtern und die Gemeinde Zurzach bitten um jährliche Berechnungen und Gaben, um selbige zu „verschießen“. Weil die gemeinen Vogteien je länger desto minder eintragen und die Kosten sonst groß sind, kann dießmal in das Begehren nicht eingewilligt werden. Dasselbe wird in den Abschied genommen. Absch. 187. k. [S. auch Art. 65.]

**14. Gotteshäuser.**

## a. Gnadenthal.

**Art. 132.** (1619.) Der Prälat zu Wettingen bittet als Visitator zu Gnadenthal um Fenster und die Ehrenwappen der Stände für den Kreuzgang des Klosters. Absch. 77. n. **133.** (1622.) Der Prälat

von Wettingen wiederholt obiges Ansuchen. Absch. 242. k. **134.** (1624.) Der Aebtissin des Gotteshauses Gnadenthal sind Fenster und Wappen in den neugebauten Kreuzgang versprochen, die Bezahlung dafür ist aber noch nicht geleistet worden. Innerhalb vierzehn Tagen wird sie einen eigenen Boten in die Orte schicken mit der Bitte, sie zu bezahlen, damit sie den Glaser und Glasmaler auch befriedigen könne. Absch. 336. l. **135.** (1626.) Der Prälat von Wettingen stellt an Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus das Ansuchen, dieselben möchten ihren Beitrag an die dem Kloster Gnadenthal versprochenen Schilde und Fenster bezahlen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 393. i.

b. Hermatschwyl.

**Art. 136.** (1624.) Das Gotteshaus Hermatschwyl läßt diejenigen Orte, welche ihre Steuer und Gabe ihm noch nicht entrichtet haben, an die Entrichtung erinnern. Absch. 335. d.

c. Hitzkirch.

**Art. 137.** (1638.) Der Landcommenthur des deutschen Ordens beschwert sich in einem Schreiben über das dem Hause Hitzkirch nach Ableben des Commenthurs Ziel auferlegte Recognitions- und Schirmgeld. — Das Schreiben wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächste Jahrrechnung darüber instruiert werden können. Absch. 851. l.

## 15. Locales.

a. Bremgarten.

**Art. 138.** (1619.) Die Stadt Bremgarten bittet die katholischen Gesandten durch Abgeordnete, daß man sie gegen ihren Bürger Christoph Wiederkehr bei ihren Freiheiten und Stadtrechten schütze und denselben wieder in ihre Gewalt und Gefangenschaft stellen lasse. — Weil die Mehrzahl der Gesandten die Sache nach Baden weisen und man dießmal ohne Befehl ist, so wird sie in den Abschied genommen. Absch. 54. c. **139.** (1626.) Bremgarten beschwert sich, daß seinen Rechten durch den Abt von Wettingen Eintrag geschehe. Derselbe begehre das „Säßhaus“ des sel. Schultheißens Honegger anzukaufen und mache ihm das Zugrecht streitig, während Bremgarten vermöge seines Stadtrechtes den Zug zu thun sich befugt halte. — Man findet das Begehren Bremgartens, daß man es bei seinem Zugrecht schütze, nicht unbillig, und Lucern hat hiefür bereits seine Stimme ertheilt. Die übrigen Orte ersuchen Lucern um eine Abschrift seiner Stimme zu Händen ihrer Obrigkeiten und nehmen das Begehren Bremgartens in den Abschied. Der Prälat soll schriftlich zur Ruhe ermahnt werden. Absch. 403. d. **140.** (1628.) Es wird hervorgehoben, daß die zu Bremgarten verabschiedete Kaufhausordnung schlecht beobachtet werde und daß seither noch andere Unordnungen eingerissen seien. — Dem Landvogt wird befohlen mit dem Landeschreiber sich zu informieren und entweder noch während dieser Zusammenkunft beide Schultheißens vor die Gesandten zu citieren oder einen aus den Gesandten zu begehren, um dem Rath solche Fehler vorzubalten, damit das Verabschiedete in dessen Gegenwart vollzogen werde. Absch. 453. c. **141.** (1646.) Schultheiß und Rath zu Bremgarten lassen sich bei den katholischen Gesandten durch einen Ausschuß entschuldigen, daß der Häuserhof in die Hände eines Burgers zu Zürich gekommen sei; sie seien daran nicht schuld, sondern einer ihrer Bürger; hoffentlich könne der Sache noch abgeholfen werden. — Man läßt es dabei bewenden, ihnen aber zusprechen, daß sie nicht ermangeln sollen, die Sache zu ändern. Absch. 1098. rr. **142.** (1646.) Melchior Honegger, Wirth zum Engel in Bremgarten, entschuldigt sich bei den katholischen

Gesandten weitläufig, daß er die Veranlassung gewesen sei, daß der Hauferhof in die Hände des Martin Schaufelberger zu Zürich gekommen sei. Er werde kein Mittel unversucht lassen, um die nachtheilige Abtretung rückgängig zu machen. — Die Entschuldigung wird in den Abschied genommen. Absch. 1102. i. **143.** (1648.) Abgeordnete der Stadt Bremgarten beschwerten sich bei den katholischen Gesandten, sie seien von ihrem Bürger Melchior Honegger in den fünf Orten, gleichwie früher zu Baden, stark verleumdet worden durch das unbegründete Vorgeben, daß der Hauferhof, ein Lehen von ihrem Spital, ihm mit Recht zugesprochen worden sei, daß aber Schultheiß und Rath Ursache seien, daß Martin Schaufelberger, ein unkatolischer Bürger von Zürich, auf diesen Hof gesetzt worden sei. — Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, werden Schultheiß Fleckenstein, Landvogt Ludwig Meyer, Landammann von Koll, Statthalter Belmont und Landvogt Jakob Andermatt nach Bremgarten abgeordnet. Sie sollen es dahin zu bringen suchen, daß der Lehenhof aus den Händen des unkatolischen Besitzers komme. Die von Bremgarten werden ermahnt, bis zu Ausgang des Handels alle Execution zu unterlassen, auch die dem Melchior Honegger vergönnte Sicherheit nicht zu stören. Es soll daraus für die Freiheiten und Rechte der Stadt Bremgarten kein Nachtheil erwachsen. Absch. 1157. l.

## b. Ermensee.

**Art. 144.** (1643.) Wegen eines Streites, wem es zustehe, den Anfang der Ernte zu Ermensee zu erlauben, wird nach Einsicht des Urbars erkannt, daß solches als hochobrigkeitlich dem Landvogt zustehe. Was die niedergerichtlichen Gebote und Verbote betrifft, so soll dem Zwingherrn nach dem Inhalt des Urbars nichts benommen sein. Absch. 1007. aa.

## c. Gelfingen.

**Art. 145.** (1639.) Nach Anhörung der Klagen derer von Gelfingen wird verordnet, daß das Unterholz zwischen dem Mettenberg und Castell beförderlich gemäß beider Parteien Anerbieten untermarcht werden solle. Absch. 900. h. **146.** (1639.) Die von Gelfingen beklagen sich über die Veränderung einer Straße im Dorf, in Folge deren das überschüssige Wasser ihnen zu Zeiten die Häuser und Güter merklich schädigen könnte. — Es wird erkannt, Oberst Fleckenstein soll durch seine Lehenleute die Mauer und Steine, welche oberhalb an dieser alten Straße hingelegt worden sind, wieder wegschaffen und dafür einen Lattenhag einsetzen oder eine genügende Oeffnung machen, damit das Wasser seinen freien Ablauf an andere Orte habe. Wolle der Oberst sich dessen beschweren, so soll er seinem Anerbieten gemäß die andere Straße daneben in solchem Stand erhalten, daß den Dorfgewossen kein Schaden widerfahre, und ihnen dafür Brief und Siegel zustellen, damit ihnen allfälliger Nachtheil ersetzt werde. Ibid. k.

## d. Mellingen.

**Art. 147.** (1645.) Es wird berichtet, daß zwischen beiden Schultheißen zu Mellingen ein Streit bestehe, und daß die Rätthe daselbst dem Mahnungsschreiben, das Zürich und Lucern bereits an sie abgeschickt haben, des Inhalts, sie sollten bis auf die nächste Jahrrechnung Alles in Ruhe lassen und keine Execution vornehmen, nicht nachgekommen seien. Es wird nun im Namen der fünf katholischen Orte ein Schreiben an sie gerichtet. Absch. 1061. k.

## e. Meyenberg.

**Art. 148a.** (1647.) In Betreff des Streites wegen des Banners zu Meyenberg und der deswegen ergangenen Kosten wird gut erachtet, daß Landammann Zurlauben und der Landschreiber einen Auszug

aus den Rundschaften machen sollen; dann wolle man die von Meyenberg fragen lassen, ob sie gehorchen wollen; wo nicht, so würden die regierenden Orte mit Gewalt sich Gehorsam verschaffen. Absch. 1133. hhh. **148b.** (1648.) Lucern lenkt die Aufmerksamkeit der katholischen Gesandten auf die Kosten, welche von der „bewußten“ Pannerbesetzung zu Meyenberg herrühren, und möchte wissen, wie den guten Leuten zu helfen sei. Man findet für gut, daß beide Parteien auf die nächste Tagleistung der fünf Orte zwei oder drei Abgeordnete mit Vollmacht schicken sollen, damit diese Differenz unbeschadet der bereits gegebenen Ortstimmen beendet werden könne. Inzwischen sollen sie sich friedlich verhalten. Absch. 1142. k.

## f. Nieli (Nieli).

**Art. (149.) 150.** (1638.) Die Landleute zu Nieli [Nieli], wo die hohen Gerichte und Appellationen nach Zürich, die niedern Gerichte sammt der Mannschaft bis an das Malefiz nach Bremgarten gehören, hatten aus gutem katholischem Eifer ohne Wissen derer von Bremgarten ein steinernes Kreuz, aus welchem ein Brunnen fließt, und auf welchem das Bremgartner Wappen ausgehauen ist, außerhalb ihres Dorfes an der Zürcher Landstraße aufrichten lassen. Zürich verlangt, daß es beseitigt werde, weil es hier die hohe Obrigkeit habe. Die Bremgartner bitten die Gesandten der katholischen Orte um Rath. Diese finden es nicht rathsam, dieses Kreuz ohne andere Ursachen wegzuthun, nehmen aber die Sache in den Abschied. Absch. 864. t. **150b.** (1639.) Die Gemeinde Nieli klagt, daß der Oberst [Fleckenstein] wider den Inhalt der Briefe in dem Wald ganz schädlich hauen lasse, auch davon Strafen oder Nutzungen beziehe, ihnen aber nichts verabfolgen lasse. Der Oberst spricht diesen Wald vermöge seiner Briefe als eigen an, vorbehalten, was denen von Nieli zu ihrer Nothdurft gehöre. — Weil beiderseits der Wald bisher nicht wohl geschont worden ist, sollen sie laut der Briefe, die jeder Theil hat, einen gut beleumdeten Mann als Förster aufstellen, der dem Herrn von Heidegg auch gefällig ist und geloben soll, das Holz besser zu schonen. Absch. 900. f.

## g. Düw (Duw).

**Art. 151.** (1636.) Abgeordnete der Gemeinde zu Düw (Duw) begehren den Bau einer Kirche oder die Stiftung einer Pfarrei. Die Gesandten der vier katholischen Orte bewilligen ein Schreiben an den Bischof von Constanz zu Gunsten dieses Begehrens. Die Gesandtschaft von Lucern nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 797. i.

## h Sarmenstorf.

**Art. 152.** (1624.) Der Flecken Sarmenstorf wünscht die Theilung eines Weidganges, der ungefähr 25 Jahre früher eine March zwischen denen von Däuwyl, Lenzburg, dem Bernergebiet und den Freien Ämtern ausgemacht hat, doch jedem Theil an seinem Weidgang unschädlich. Da gegen eine solche Theilung Einsprache erhoben wird, bitten die von Sarmenstorf die katholischen Gesandten, ihnen zu erlauben, auf ihrem Theile einen Graben zwischen beiden Marchen aufzuwerfen, damit ihr Gegenpart zu einer gültlichen oder rechtlichen Theilung veranlaßt werde. Es wird ihnen willfahrt, zugleich auch dem Landvogt von Lenzburg und denen von Däuwyl davon Kenntniß gegeben. Absch. 314. m. **153.** (1647.) Ammann Ruepp und Vogt Mellinger von Sarmenstorf zeigen an, denen zu Sarmenstorf, die sonst mit den niedern Gerichten der Landvogtei zuständig seien, habe man vor zwei Jahren zu Vermeidung von Kosten ein eigenes Gericht bewilligt. Oberst Zweyer, Herr zu Hilsikon, habe hierauf seine Rechte zu Sarmenstorf erläutern lassen, und weil die Güter sehr vermischt seien, sehen sich die Einwohner nun gezwungen, bei beiden

Stäben Gericht und Recht zu nehmen. Da sie damit nicht wohl haufen könnten, so möchte man ihnen ein Recht verschaffen. — Man hört hierüber den Bericht des Alt-Landvogts Blumer und des Landschreibers Zurlauben, desgleichen den Oberst Zweyer an und trägt schließlich dem Landvogt Werdmüller und dem Landschreiber auf, sich über die Beschaffenheit der Sache zu erkundigen und den Obrigkeiten Bericht abzustatten, damit man sich alsdann nach Gebühr entschließen könne. Absch. 1133. ff.

## i. Wohlten.

**Art. 154.** (1634.) S. Art. 47 u. 48. **155.** (1639.) Es wird berichtet, wie die Gemeindegossen zu Wohlten den Landvogt despectiert haben, indem sie trotz der Abmahnung desselben und des Landschreibers den von der Obrigkeit abgesetzten Weibel Kaspar Michel wieder bestätigt und der Weibel sich unterstanden habe, den Landvogt öffentlich „zu duzen und truzen“. Nach Anhörung ihrer Verantwortung und des Bekenntnisses des begangenen Fehlers zieht man sie zu Handhabung des obrigkeitlichen Ansehens in gebührende Strafe und befiehlt dem Landvogt, von sich aus einen andern Weibel zu ernennen und inzwischen den von ihnen letztes Jahr zu Baden vorgebrachten Brief, betreffend die Weibelwahl, in der Canzlei zu behalten, bis die Obrigkeit selbst denselben ihnen wieder vergünstige oder aberkenne. Absch. 900. s.

## k. Wohlenschwyf.

**Art. 156.** (1647.) S. u. Grafschaft Baden Art. 170. **157.** (1648.) S. Art. 36 und Grafschaft Baden Art. 78.

## 16. Verschiedenes.

**Art. 158.** (1618.) Thoman Nychi war wegen Scheltworten, welche er gegen Landammann Koll in Uri ausgestoßen, mit Geld und Gefangenschaft gestraft worden. Da nun Koll von ihm noch Brief und Siegel verlangte, daß er ihm Gewalt und Unrecht gethan habe, wollte Nychi an die Gesandten der regierenden Orte auf die Jahrrechnung zu Baden dagegen appellieren, die von Bremgarten aber ließen das nicht zu. Auf Nychis Bitten, daß man ihm das gestatten möchte, verlangen nun die Gesandten von denen zu Bremgarten Bericht über diese Sache. Absch. 2. i. **159.** (1618.) Der Landvogt in den Freien Aemtern bittet im Namen von Peter Moser, Wirth zu Meyenberg, der seine Wirthschaft mit großen Kosten neu aufgebaut, um Fenster und Wappen. Absch. 24. o. **160.** (1622.) Rhoni (Hieronymus?) Honegger von Wilmergen, welcher auf Urfehde ledig gelassen und aus der Eidgenossenschaft verwiesen worden, hat seinen Eid übersehen und soll sich noch unruhiger erzeigen. Es wird deshalb an die Stadt Baden geschrieben, denselben wieder gefangen zu nehmen und auf einen Revers nach Bremgarten zu liefern. Absch. 234. b. **161.** (1626.) Schwyz berichtet im Namen des Landvogtes, was sich seit letzter Jahrrechnung zu Baden wegen des groben, von Andreas Stoll, Müller, in den Freien Aemtern verübten Fehlers hergestellt hat. — Der Landschreiber soll mit Stoll, wie zu Baden einhellig beschlossen worden, procedieren. Ist der Fehler gar grob, so wird er sich darnach zu verhalten wissen. Absch. 408. d. **162.** (1627.) Wegen des Handels des Müllers zu Ermensee wird Hauptmann Jost Bircher von Lucern sammt dem alten und dem neuen Landvogt und dem Landschreiber in die Freien Aemter abgeordnet mit dem Befehl, die Sache nach Gebühr leizulegen. Absch. 435. w. **163.** (1629.) Nidwaldens Gesandtschaft nimmt das Ansuchen Mellingens um Fenster und Wappen in seine erneuerte Pfarrkirche nochmals in den Abschied, da man vergessen hat die Gesandten dafür zu instruieren. Absch. 508. m. **164.** (1630.) Hans Meyer

von Müti in den Freien Aemtern kommt mit dem Ansuchen um Wappen und Fenster in sein neuerbautes Haus ein. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 536. o. **(165. 166.) 167.** (1638.) Die Mehrzahl der regierenden Orte schenkt dem alten Vogt Eppisser von Wohlen wieder Ehr und Wehr. Die Gesandtschaft von Lucern protestiert dagegen und läßt es bei dem ergangenen Urtheil bewenden. Absch. 864. q. **168.** (1639.) Wolfgang Öhen soll die 80 Gld., welche ihm auf ein neues Häuschen „gesetzt“ worden, wieder ablösen. Absch. 900. g. **169.** (1639.) Alt-Untervogt Zneichen wird mit seinem Gesuche um einen halben Viertel Kernen und ein Garn im See gegenüber dem Obersten Fleckenstein als unbedeutend, dergleichen eines andern längst ausgemachten Handels wegen abgewiesen und zur Strafe in den Thurm erkannt. Ibid. o. **170.** (1640.) Man läßt in den Abschied stellen, der zu Bremgarten und Sigkirch gefaßten Beschlüsse eingedenk zu sein. Absch. 931. z. **171.** (1645.) Landvogt Peter Blumer bittet um Fenster und Ehrenwappen in sein neuerbautes Haus. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1069. ff. **172.** (1645.) Auf den Bericht, daß der Pfarrer zu Bismergen unchristlichen Bücher mit Ausleihung von Geld und Früchten treibe, wird dem Landvogt von den katholischen Gesandten befohlen, denselben davon abzumahnern und ihm zu bedeuten, daß man, wenn er davon nicht ablasse, ihn bei seiner geistlichen Obrigkeit verzeigen und, wenn das nicht helfe, ihn strafen werde. Ibid. iii. **173.** (1648.) Auf das Schreiben, welches von Bremgarten wegen Statthalter Fuchslin dajelbst eingelangt ist, wird von den katholischen Gesandten geantwortet, wenn nach der Andeutung von Schultheiß und Rath das Recht nicht vollkommen vollführt wäre, „solle Fuchslin dahin gemahnt werden“. Sollte er dann ferner sich zu beschweren haben, so soll ihm die Appellation nach Baden gestattet sein und er inzwischen bei seiner Rathsstelle verbleiben. Absch. 1142. l.

## Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

(Lauis. Mendris. Luggarus. Mainthal.)

### Inhaltsübersicht.

- |   |  |
|---|--|
| 1. Allgemeine Verwaltungssachen. Art. 1-3.                  | 8. Zollsachen. 77-85.  |
| a. Landvögte. 4-7.  | 9. Abzug. 86-90.   |
| b. Jahrbuchung. 8-18.                                       | 10. Münzsachen. 91-97.   |
| c. Rechnungswesen. 19-22.                                   | 11. Kriegssachen.  |
| 2. Freiheiten der Untertanen. 23. 24.                       | a. Allgemeines. 98-105.  |
| 3. Justizsachen. 25-45.                                     | b. Geschütz zu Irnis. 106-110.   |
| 4. Polizeiliches. (Vertrag mit Mailand wegen der Banditen.) | 12. Verhältnis zum Bischof von Como; Stellung der Geistlichen zur weltlichen Obrigkeit; Geistliche Immunität. 111-139. |
| 46-57.  | 13. Geistliche Pfründen; Placet; Besteuerung. 140-159.   |
| 5. Sanitätswesen. 58. 59.                                   | 14. Kirchendisziplin. 160-164.   |
| 6. Getreidebezug und Salzhandel. 60-66.                     |  |
| 7. Handel und Verkehr. 67-76.                               |  |

### 1. Allgemeine Verwaltungssachen.

**Art. 1.** (1629.) Auf die Anzeige von Schwyz, daß von den Commissarien in den vier und den drei ennetbirgischen Vogteien allerlei Insolentien verübt werden, wird für gut erachtet, den Landvögten daselbst alles Ernstes zu schreiben, daß sie denselben Inhalt thun sollen. Absch. 489. f. **2.** (1630.) Es werden einige in den ennetbirgischen Vogteien eingerissene, den hohen Obrigkeiten ganz nachtheilige Mißbräuche bemerklich gemacht, daß nämlich die Landschaften Bote und Verbote, die Maße und Gewichte betreffend, anlegen, daß wegen Einsetzung der Pröpste und Chorherren zu Lauis zuwider dem Herkommen den Landvögten viel Eintrag geschehe, daß sie sich sogar erlauben, diejenigen, welche die Gesundheitsordnung überschreiten, zu verweisen. Weil dergleichen Verfügungen zu treffen allein der hohen Obrigkeit, nicht den Untertanen zusteht, wird die Sache in den Abschied genommen. Jedes Ort soll sein Gutachten darüber beiderlich Zürich mittheilen, welches verordnet wird, daß nach der Ansicht der Mehrzahl verfahren werde. Absch. 536. d. **3.** (1631.) Es wird obiger Abschied verlesen. Weil aber kein übereinstimmender Bericht eingekommen ist und man nicht bestimmt weiß, wie die Sache sich eigentlich verhalte, wird den Landvögten geschrieben, sie möchten sich über die Sache genau erkundigen, und ob die Untertanen auf etwelche Freiheiten für ihre Handlungsweise sich berufen können; sie haben Zürich davon Mittheilung zu machen, welches den übrigen Orten davon Kenntniß geben wird, damit man einen Beschluß fassen könne. Absch. 561. b.

## a. Landvögte.

**Art. 4.** (1628.) Da dem antretenden Landvogt von Lauis, Melchior Wirz von Unterwalden von der Landsgemeinde auferlegt worden ist, den gemeinen Landleuten bis in die 1700 Kronen zu geben, so findet man für nothwendig, den Herren und Obern zu hinterbringen, daß dergleichen unblöbliche Auflagen abgeschafft werden möchten. Absch. 467. b. **5.** (1629.) In Folge der Auflage von 1700 Kronen, welche dem dormaligen Landvogt zu Lauis, Melchior Wirz, den gemeinen Landleuten zu geben bei der Wahl auferlegt worden war, wird instructionsgemäß erkannt, daß künftig kein Landvogt, der mit solchen Auflagen belastet worden ist, eingesetzt werden dürfe, sondern daß ein solcher stracks heimgewiesen werden solle. Dieser Beschluß ist in das Satzungsbuch einzutragen und zu mehrerer Bekräftigung an die Obrigkeiten zu bringen. Absch. 505. a. [S. auch deutsche gem. Vogteien überh. Art. 14.] **6.** (1639.) Da es bisher vorgekommen ist, daß, wenn Einem oder dem Andern von mehreren Gesandten etwas verwilligt worden ist, der Landvogt diese Verwilligung dem Betreffenden in aller Gesandten Namen, worunter auch diejenigen, welche nicht beigeistimmt haben, ausgestellt worden ist, so stellt Zürich den Antrag, es sollten künftig dergleichen Verwilligungen nur unter dem Namen derjenigen Gesandten ausgestellt werden, welche dafür gestimmt haben. Absch. 903. d. **6b.** (1640.) Obiger Antrag wird von der Mehrzahl der Gesandten genehmigt. Der Gesandte Lucerns gibt seine Genehmigung unter Vorbehalt der Ratification seiner Herren und Obern. Absch. 930. e. **7.** (1648.) Es wird entgegen der Verordnung von 1589 unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß künftig ein Landvogt von den Unterthanen keinen Abschied annehmen dürfe, sondern einen solchen von den Gesandten zu empfangen habe, welche von Obrigkeitwegen seine Verwaltung zu beurtheilen haben, damit die Landvögte nicht in eine gewisse Abhängigkeit von den Unterthanen kommen. Absch. 1149. b.

## b. Jahrrechnung.

**Art. 8.** (1628.) Es wird nochmals instructionsgemäß festgesetzt, daß künftig kein regierender, kein an- noch abtretender Landvogt oder einer von den Amtleuten zu einem Gesandten dürfe erwählt werden. Da aber Bern wegen der bei ihm eingerissenen „pestilenziischen Erbsucht“ den Landvogt im Maintal als Gesandten verordnet hat, so will man demselben in Berücksichtigung dieser Umstände den Sitz gestatten. Wie man sich aber künftig in solchen Contagionsfällen verhalten soll, wird den Herren und Obern hinterbracht. Absch. 467. a. **9.** (1620.) Der Anzug, daß die Gesandten von den Ländern, von Stadt und Amt Zug auf die Jahrrechnung zu kleine Taggelber erhalten (für den Tag 1 Krone) wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **10.** (1629.) Zugs Gesandter findet, daß die Gesandten auf den Jahrrechnungen von Lauis und Luggarus zu gering von ihren Herren und Obern für ihre Mühe und für das, was sie zu Hause versäumen, entschädigt werden. Der Gesandte begehrt, daß dieß auch in seinen Abschied gesetzt werde, da es voriges Jahr nicht geschehen sei. Absch. 505. c. **11.** (1638.) Da es geschieht, daß während der Jahrrechnung Gesandte in eigenen Geschäften nach Mailand reisen und unterdessen die Gesandten zu Lauis und Luggarus unthätig auf die Rückkunft derselben warten müssen, so wird die Ordnung gemacht, daß, ehe ein Gesandter irgendwohin abreisen dürfe, die Jahrrechnung zu Ende geführt werden müsse. Absch. 863. e. **12.** (1640.) S. u. Landvogtei Lauis Art. 72. **13.** (1642.) Obschon 1586 zu Baden beschloffen worden ist, daß die Gesandten zu Lauis der in den Orten oder auf Tagleistungen zu Baden ergangenen Erkenntnissen sich nicht anzunehmen brauchen oder sie aufheben dürfen, und umgekehrt auch nicht die Gesandten auf Tagleistungen der auf den Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus ergangenen Erkenntnissen,

ausgenommen wenn neue Rechtſame vorgebracht werden, ſo wird doch dieſer Verordnung zuwider gehandelt. Damit dieſelbe wieder in Kraft trete, wird die Sache in den Abſchied geſetzt. Abſch. 980. b. 14. (1642.) Da durch die Zögerung derjenigen, welche vor den Geſandten etwas zu thun haben, Zeit verloren geht und Koſten verursacht werden und die Meisten ihre Beſchwerden erſt dann vorbringen, wenn die Geſandten auf dem Punkte ſind, abzureiſen, ſo wird beſchloſſen, einen Ruf ergehen zu laſſen des Inhalts, daß jeder, der etwas vor den Geſandten zu thun hat, künftig innerhalb der zwei Tage, nachdem der Audienzruf ergangen iſt, ſich bei dem Geſandten von Zürich zu melden habe, der dann den Tag zur Behandlung ſeiner Sache anſehen wird. Wer ſich zu dieſer Zeit nicht meldet, dem ſoll ſeine Sache im Recht „verſchinnen“ ſein. Abſch. 981. a. 15. (1643.) Es wird von den katholiſchen Geſandten für nöthig erachtet, den alten Gebrauch wieder zu beobachten, daß die katholiſchen Geſandten in Anweſenheit der unka-tholiſchen keine Sache verhandeln, welche die Religion oder die Geiſtlichkeit betreffen, ſondern dieſelbe ohne der andern Zuthun austragen. Abſch. 1003. h. 16. (1645.) Weil die Herren und Obern mit den vier Vogteien große Koſten und wenig Nutzen haben, wird der Antrag geſtellt, dieſe ſollten die Koſten der Jahrrechnung tragen, da die jährlichen Geſandtschaften zu ihrem Beſten in das Land kommen. Der Antrag wird in den Abſchied genommen. Abſch. 1066. f. 17. (1646.) Dem Abſchied von Baſel wird auf Begehren von deſſen Geſandten der 1642 verabſchiedete und 1643 beſtätigte Artikel 7 beigeſügt: „Die Geſandten auf den Jahrrechnungen ennet Gebirgs ſollen keine Erkenntniſſe, ſo von unſern Herren und Obern hie ußen in Orten oder ihren Geſandten auf den Tagſatzungen ergangen, nicht annehmen noch aufheben, gleichgeſtalt die Herren Geſandten auf Tagſatzungen dieſſeits des Gebirgs, was von den Geſandten ennet Gebirgs erkannt wird, nicht annehmen; es ſei denn Sach, daß einer neue Rechtſame habe, ſoll hie ußen zu Tagen erkannt werden. Datum Baden 2. December 1586“. Abſch. 1095. g. 18. (1646.) In Be-  
treff des 1645 gemachten Vorſchlags, die Unterthanen ſollten die Koſten tragen, welche während des Auf-  
enthalts der Geſandten in ihrem Lande auflauſen, läßt es die Mehrzahl der Geſandten bei der biſherigen  
Uebung bewenden. Baſels und Schaffhauſens Geſandte referieren. Ibid. i.

## c. Rechnungsſachen.

**Art. 19.** (1618.) Nachdem ſeiner Zeit in den Vogteien „harwährt Gebirgs“ die Vertheilung der Bußen und Strafen dahin abgeändert worden war, daß der Kammer ein, dem Landvogt zwei Drittel zu-  
fallen ſollen, wofür dieſer aber die im Malefiz auflauſenden Koſten zu tragen habe, ſo wird nun, da es  
ſich gezeigt hat, daß die Landvögte aus Scheu vor den Koſten die Uebelthäter nicht mit Ernst verfolgen,  
die alte Ordnung wieder eingeführt, nach welcher der Landvogt ein, die Kammer zwei Drittel der Bußen  
erhält mit der Verpflichtung der Uebernahme jener Koſten. Abſch. 21. g. 20. (1620.) 1. Es ſoll nicht  
geſtattet werden, daß der Geſandte Zürichs bei der Jahrrechnung das Geld allein einnehme und abtheile,  
ſondern er ſoll immer noch zwei von den Geſandten und den Landſchreiber zuziehen. 2. Da wegen des  
Zolles zu Lauis Mißbrauch eingeriſſen iſt, ſoll jedes Ort Befehl geben, daß es damit wie früher gehalten  
werde, daß nämlich die Zoller 1000 Ducatonen in Specie erlegen, oder daß der Zoll anders verliehen werde.  
Abſch. 124. q. 21. (1636.) Bis dahin war es gebräuchlich, daß die Geſandten von Zürich und Lucern  
das auf den Jahrrechnungen an Zöllen, Landſteuern, Sitz- und Audienzgeldern Eingenommene vertheilten.  
Bern ſtellt den Antrag, daß dieſe Function der Reihe nach bei allen Geſandten umgehen ſolle, weil ein Ort  
dem andern in der Regierung gleichſtehe. Die Geſandten von Zürich und Lucern proteſtieren dagegen. Der

Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 785. a. **22.** (1637.) Hinsichtlich der Einnahmen und der Vertheilung der Zölle, Landsteuern, Audienz- und Sitzgelber durch die Gesandten von Zürich und Lucern läßt es die Mehrzahl der Gesandten beim alten Brauch bewenden. Da die Gesandten von Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn keine Instruction dafür haben, nimmt man es in den Abschied. Absch. 821. a.

## 2. Freiheiten der Unterthanen.

**Art. 23.** (1636.) Es ist berichtet worden, daß etliche ennetbergische Unterthanen die erlangte Freiheit in Beziehung auf den Auf- und Abruf der Münzen, die Bestrafung der Blutschande, der heimlichen Kläger u. s. w. mißbrauchen. — Es wird dieß ad referendum genommen, damit die Obrigkeiten die Ungelähr beseitigen können. Die ennetbirgischen Gesandten sollen sich über das Eine und Andere informieren und, was sie erfahren, in dem Abschiede heimbringen. Absch. 788. d. **24.** (1637.) Glarus rügt den Uebelstand, daß die Unterthanen von Ort zu Ort laufen und sich Privilegien durch Ortsstimmen geben lassen. Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, daß die Unterthanen, wenn sie künftig ein Anliegen haben, sich an den Landvogt zu wenden haben, welcher es an die Gesandten gelangen lassen wird. Diese haben es dann in den Abschied zu nehmen und die Obrigkeiten ihre Gesandten nach Baden darüber zu instruieren. Dawiderhandelnde sollen um 200 Kronen gebüßt werden. Absch. 822. b.

## 3. Justizsachen.

**Art. 25.** (1625.) Da gegen die 1594 aufgestellte Ordnung, nach welcher die Unterthanen, wenn sie Rechtshändel halber in die Orte reiten, alle zwölf Orte besuchen sollen, sich der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß dieselben, wenn sie sieben Stimmen haben, die andern fünf Orte nicht mehr besuchen, so wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß die Parteien alle zwölf Stände zu besuchen haben, widrigenfalls die Stimmen ungültig sind. Absch. 363. f. **26.** (1626.) Es wird das 1590 zu Baden erlassene Decret neuerdings bestätigt, nach welchem Lauis und Mendris betreffende Händel nicht nach Luggarus und solche, die Luggarus und Mainthal betreffen, nicht nach Lauis gezogen werden sollen. Absch. 390. e. **27.** (1630.) Den Gesandten fällt es auf, daß in diesen Landen die Blutschänder häufiger mit Geld als am Leibe bestraft werden, daß auch die verschiedenen Verwandtschaftsgrade nach einer Satzung vom 26. Juli 1609 anders statuiert werden, als es in der Eidgenossenschaft Gebrauch ist. Jene Satzung wird daher in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten künftig die Gesandten darüber instruieren können. Absch. 535. b. **28.** (1631.) In Beziehung auf die festzusetzenden Verwandtschaftsgrade beschließt die Mehrheit, daß künftig Vater und Mutter für den Stamm und nicht für einen Grad gezählt werden sollen. Die Gesandten von Bern und Schaffhausen wollen es bei der den 26. Juli 1609 zu Lauis gemachten Ordnung verbleiben lassen und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 559. c. **29.** (1631.) 1. Damit man künftig der Confiscationen und Bußen halber um civilische, criminalische und malefizische Sachen sich zu verhalten wisse, so verabschiedet man auf Ratification der Obrigkeiten hin, daß in Zukunft, sobald die Gesandten in das Land kommen und der ordentliche Ruf zu Lauis ergangen ist, welcher sich auch auf die andern drei zwölförtlichen Vogteien erstrecken soll, der Landvögte Gewalt dergestalt still gestellt sein soll, daß die Gesandten alsdann allein alle vorfallenden bußwürdigen Sachen und Confiscationen zu verhandeln Gewalt haben. Was in dieser Zeit fallen wird, soll in drei gleiche Theile getheilt werden und der erste den Obrigkeiten,

der andere den Gesandten, der dritte aber dem Landvogt, in dessen Verwaltung der Fall sich begeben hat, gehören, mit dem Zusätze, daß von dem obrigkeitlichen und der Gesandten Drittheil für die Kosten nichts abgezogen werden solle, sondern daß der Landvogt selbige aus seinem Theil allein zu bestreiten habe. Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen, welche ihre Gesandten kostenfrei halten, behalten sich vor, denselben von solchen Bußen oder Confiscationen zu geben, was ihnen belieben wird; sonst läßt man es bei den alten Satzungen und Ordnungen gänzlich verbleiben. 2. Es wird sodann verordnet, daß die ennetbirgischen Gesandten nicht Gewalt haben sollen, die Zölle vor Ablauf der hiezu bestimmten sechs Jahre zu verleihen. So es gleichwohl geschieht, soll es keine Kraft haben, sondern ungültig sein. Absch. 561. e. **30.** (1632.) Die Anwälte der vier Vogteien bitten um Modification und Milderung der die Blutschande betreffenden Ordnung, welche 1631 gemacht worden sei. Nach derselben sollten alle, welche mit Verwandten bis in den dritten Grad sich fleischlich vergangen haben, am Leben gestraft werden. In dieser Ordnung werden Vater und Mutter nicht für den ersten Grad, sondern für den Stamm gerechnet, während in der Ordnung von 1609 diese als erster Grad gelten. Daher werde der vierte Grad nach der Ordnung von 1609 zum dritten in der Ordnung von 1631. Ueberdies sei auch keine Abstufung der Strafe für fleischliche Vergehungen zwischen Blutsverwandten, Verschwägerten, „Gevätterten“. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 595. a. **31.** (1633.) Da 1631 die Gesandten erkannt hatten, daß fleischliche Vergehen in dem auf Geschwisterkinder folgenden Grad, als den dritten ad jus canonicum ebenso, wie die mit den Geschwisterkindern begangenen Vergehen, d. h. mit dem Tode sollen bestraft werden, während sie nach alten Satzungen mit 20 Kronen hätten können gebüßt werden, so erkennen die Gesandten in Folge der 1632 von den Anwälten der vier ennetbirgischen Vogteien eingegebenen Supplication, daß diejenigen, welche sich mit Verwandten im zweiten oder einem nähern Grad fleischlich vergehen am Leben, die sich mit einem im dritten Grad vergehen auf andere Weise bestraft werden sollen. Der Gesandte von Basel, ohne Instruction, referiert. Absch. 633. c. **32.** (1634.) Was wegen der ennetbirgischen Liberationen der Banditen und der Bewilligungen, verbotene Waffen zu tragen, welche den Statuten und gemachten Ordnungen zuwider von den ennetbirgischen Gesandten ohne Specialbefehl, vielmal auch von den Landvögten gegen einiges Geld gegeben und erlaubt werden, verhandelt worden ist, wird jeder Gesandte zu berichten wissen. Damit den Statuten gemäß gelebt und dergleichen hochschädliche Lizenzen und Bewilligungen nicht mehr gestattet werden, läßt man die Sache in den Abschied stellen. Absch. 694. e. **33.** (1635.) Die alten Ordnungen und obrigkeitlichen Satzungen wegen der Liberationen und der Bewilligung der verbotenen Wehren werden nicht nur von den Landvögten, sondern auch zu Zeiten von den Gesandten selbst, welche in selbige Lande geschickt werden, wenig gehandhabt, woraus dann bisweilen großes Unheil entsteht. Es wird deßhalb verabschiedet, daß man gänzlich bei den alten Satzungen und Verordnungen bleiben solle. Jedes regierende Ort soll seinen Gesandten dieß in die Instruction stellen lassen und zugleich befehlen, den der Banditen halber mit dem Haus Mailand aufgerichteten Tractat zu erneuern [j. Polizeiliches Art. 52.] und zu verordnen, daß das Eine und Andere fleißig beobachtet werde. Absch. 745. f. **34.** (1639.) Da die Untertanen glauben, daß, wenn Einer von ihnen außerhalb der Jurisdiction der regierenden Orte an einer ausländischen Person einen Todtschlag begehe, nicht vom Landvogt gestraft werden solle, diese Ansicht aber von den Gesandten nicht getheilt wird, so wird für nothwendig erachtet, daß die Obrigkeiten darüber klare Bestimmungen geben. Absch. 902. e. **35.** (1640.) Es wird für nöthig erachtet, den Landtschreibern in Laus und Luggarus zu schreiben, daß sie künftig darauf achten möchten, welche Gesandten den Statuten

zuwider Banditen liberieren, Salva Conducta geben und ähnliche den Obrigkeiten vorbehaltene Dinge bewilligen, indem solches ohne obrigkeitlichen Specialbefehl den Gesandten nicht zustehet und weder Geschehenes noch Künftiges für gültig anzusehen sei. Absch. 922. f. **36.** (1640.) Da die ennetbirgischen Unterthanen glauben, daß, wenn Einer außerhalb des Bezirks und der Jurisdiction der regierenden Orte einen Todtschlag an einer ausländischen Person begehe, ein solcher Todtschläger von den Landvögten nicht sollte beurtheilt und gestraft werden, so trägt Lucern darauf an, man möchte auf künftiger Jahrrechnung zu Baden diesen Fall in Berathung ziehen, damit die Amtleute sich künftig zu verhalten wissen. Die Gesandten der übrigen Orte nehmen diesen Antrag in den Abschied. Absch. 928. c. **37.** (1645.) Bisher sind die Fälle, wenn man auf vorhergehende Worte oder in einem Zanke aufeinander schießt, aber nicht trifft, nur für criminell gehalten worden; ob sie künftig criminell oder malefizisch bestraft werden sollen, wird den Herren und Obern anheimgestellt. Absch. 1066. b. **38.** (1645.) Da Gemeinden und Particularen ihre Anwälte in die Orte schicken um Freiheiten, Liberationen u. s. w. zu erhalten und, wenn sie die Mehrzahl der Stimmen erlangt haben, die andern Orte nicht mehr besuchen und abschlägige Antworten hinterhalten, so wird verordnet, daß die Sachen, für welche Ortsstimmen ausgewirkt werden sollen, vorher vor die Gesandten gebracht und in den Abschied genommen werden, daß diejenigen, welche in die Orte gehen wollen, alle Orte besuchen und ihre Gegenpartei davon in Kenntniß setzen und bei den Orten alle Antworten, die sie bisher erhalten haben, vorzulegen schuldig seien. Tritt der Fall ein, daß die Ankunft der Gesandten nicht abgewartet werden kann, so ist der Recurs an die Obrigkeiten sofort zuzulassen. Ibid. i. **39.** (1645.) In Folge der Hinweggebung der Stimmen an die ennetbirgischen Unterthanen entsteht ziemlich große Unordnung. Es wird deßhalb in den Abschied genommen, ob nicht künftiges Jahr die Gesandten aller Orte mit Befehl versehen werden sollten, daß man, zumal wenn es Regalia betrifft, die Stimmen nicht besonders, sondern auf den Tagsetzungen insgesammt geben und sich hiefür verpflichten solle. Wenn dann ein Unterthan von Ort zu Ort etwas „ausbringen“ will, hätte er bei dem ersten anzufangen und der Ordnung nach alle zu begrüßen. Absch. 1069. i. **40.** (1646.) Wenn die ennetbirgischen Unterthanen Angelegenheiten, betreffend Regalien, Befreiungen oder Ordnungen, haben, sollen selbige zu Baden angebracht, in den Abschied genommen und auf nächster Tagsetzung darauf geantwortet, aber nicht mehr besondere Stimmen im dergleichen Sachen ertheilt werden. Wenn einer wegen Streitigkeit oder Rechtsübung vor die Orte begehrt, soll er die Gegenpartei auch citieren, widrigenfalls er nicht angehört werden soll, auch nicht bloß etliche, sondern alle Orte begrüßen. Es soll alsdann bei der Erkenntniß der Mehrzahl der Orte verbleiben. Was dieser Verfügung zuwider ist, soll kraftlos und ungültig sein. Die Landvögte und Amtleute sollen keinem Todtschläger mehr nachsehen, sondern gemäß Statuten und Ordnungen und trotz allen Prätecten und Exemtionen auf jeden, der einen Andern tödtet, zu tödten versucht oder befiehlt, greifen und mit ihm nach dem Recht procedieren. — Diese Erklärungen werden den Landvögten überschiedt mit dem Befehl, sie zu publicieren und zur Nachricht für künftige Landvögte und Amtleute in den Vogteiarchiven zu verwahren. Absch. 1098. c. **41.** (1646.) Da die Unterthanen oft, wenn sie Ortsstimmen ausbringen wollen, sobald sie von der Mehrzahl derselben erlangt haben, die übrigen Orte nicht mehr besuchen, oder die für sie ungünstigen Stimmen nicht vorweisen, so wird erkannt, daß alle diejenigen, welche wegen Rechtshandel in die Orte kommen vermöge der alten Decrete alle Orte besuchen und der Gegenpartei Kenntniß davon geben und die früher erhaltenen Ortsstimmen vorweisen sollen. Dieß soll durch offenen Ruf publiciert werden. Die Gesandten von Zürich, Lucern und Uri nehmen es in den Abschied. Absch. 1095. f. **42.** (1647.)

Aus einem Schreiben des Gubernators von Mailand an den Grafen Franz Casati ersehen die Gesandten der fünf katholischen Orte, was derselbe zu Gunsten des Johann Maria Austello, der aus den ennetbirgischen Landen bandirt worden ist, begehrt. — Die auf die ennetbirgische Jahrrechnung reisenden Gesandten sollen sich informieren, ob der Fall „gratiabilis“ sei und dem Gubernator willfahrt werden könne. Absch. 1124. t. **43.** (1647.) Wenn die Parteien in einem Streithandel sich gütlich vergleichen können, so mag dieß in einem Orte geschehen, wo es will. Wenn die Sache aber rechtlich ausgetragen werden muß, so sollen die Parteien gemäß dem letztjährigen Abschiede [s. Art. 41.] alle Orte begrüßen. Es soll auch in den Orten keine Partei ohne die Anwesenheit der Gegenpartei angehört werden, sie brächte denn von dem Landvogt ein Zeugniß, daß derselben ein Monat vorher, wie recht und erforderlich ist, ihr Entschluß verkündet worden sei. Absch. 1133. i. **44.** (1648.) Es soll vor die Herren und Obern gebracht werden, daß künftig die Söhne der Amtleute, deren Väter den Urtheilen beiwohnen, nicht Fürsprecher sein dürfen, oder daß die Väter in allen Sachen, in welchen ihre Söhne Fürsprecher sind, abzutreten haben. Absch. 1149. a. **45.** (1648.) Man ist zwar nicht der Meinung, den freien Willen zur Schließung einer Ehe zu beschränken; jedoch dürfen diejenigen Weibspersonen, welche sich auswärts mit Fremden verheirathen, von ihren Aeltern durch Testament nicht mehr als die Legitima bekommen, und wenn auf heimlichem Wege oder durch Betrug wider diese Ordnung Legate gemacht werden sollten, so sind dieselben zu Händen der obrigkeitlichen Kammer zu confiscieren. Ibid. h.

#### 4. Polizeiliches.

(Insbesondere Vertrag mit Mailand wegen der Banditen.)

**Art. 46.** (1618.) Es wird von den Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden zu Verhütung von Betrug rathsam erfunden, in den ennetbirgischen Vogteien die Schnellwagen zu verbieten und auf erster siebenörtlicher Tagssagung dafür einen Antrag zu stellen. Absch. 32. k. **47.** (1624.) Diejenigen aus den Orten, welche jenseits des Gebirgs Handel treiben, beklagen sich über Gewichte und Schnellwagen. Jedes Ort soll deswegen seinen Gesandten nach Baden Befehl geben. Absch. 320. e. **48.** (1624.) Da die Banditen vom mailändischen Gebiet aus in die eidgenössische Jurisdiction herüberstreifen, so wird gut befunden, mit dem spanischen Ambassador eine Uebereinkunft zu treffen, daß man gegenseitig dieselben sechs und mehr italienische Meilen auf dem andern Gebiete verfolgen dürfe. Absch. 323. b. **49.** (1624.) Man trägt Bedenken, die von den Orten gegebene Erlaubniß, verbotene Waffen zu tragen, aufzuheben. Man nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 323. d. **50.** (1633.) Da der Cardinal Infante ein Generaldecret auf dem ganzen mailändischen Stato gegen die Banditen hat ergehen lassen, so wird den Landvögten in den ennetbirgischen Vogteien nachdrücklich befohlen, solchen keinen Unterschleif oder Salvus conductus zu geben. Absch. 648. f. **51.** (1635.) Da nach Ablauf der mit dem frühern Gubernator zu Mailand, Don Carlo d'Arragon in Betreff der Verfolgung der Banditen geschlossenen Capitulation die Banditen sich wieder an den Grenzen herumtreiben, hat Cardinal Albernizzi, dermaliger Gubernator, gegen den Landvogt zu Lauis den Wunsch nach Erneuerung dieser Capitulation ausgesprochen. Der Landvogt befürwortet dieselbe bei den Orten und verlangt Vollmacht, letztere unter Ratificationsvorbehalt mit dem Gubernator zu erneuern. Absch. 726. d. **52.** (1635.) Dem Ausschusse, welcher nach Mailand abgeordnet worden soll, um den neu angekommenen Erzbischof zu begrüßen, wird von den sieben

katholischen Orten aufgetragen, dafür sich zu bemühen, daß das alte Einverständniß zwischen dem Haupte Mailand und den zwölf regierenden Orten in Betreff der Verfolgung der Banditen erneuert werde. Wenn derselbe in den alten Conventionen nichts finde, das den Orten präjudicierlich sein könnte, so soll er unter Vorbehalt der Ratification den Vertrag erneuern. Absch. 741. h.

Die im Namen Philipps IV. von Spanien zu Mailand den 25. Juli 1635 von den Gesandten auf der Jahrrechnung zu Lauis geschlossene Capitulation über die Verfolgung der Banditen enthält folgende Bestimmungen:

„Zum Ersten sollen die Banditen von beiderseits Ständen, welche um begangne Delicta capitalia verwiesen sind, in keiner ihrer Stadt, Flecken, Ort und selbiger Territorii einiger Gestalt wohnen noch Platz haben mögen, und so sie darinnen erfunden würden, sollen sie im Feld und in den offenen Orten impune mögen umgebracht werden, ja nicht allein die Banditen, sondern auch ihre Mitgesellen, welche sich wissender Weise denjenigen widersetzen würden, so die gemeldten Banditen fassen und umbringen wollten, und derjenige so selbe umbringen wird neben dem, daß er wird unstrafbar sein, soll die Belohnungen, welche dann zumal durch die wider diese Banditen ausgegangenen Rufe sich befinden werden, gewinnen mögen, und so sie in einer Stadt oder Schloß und umgemauerten Ort sich befinden würden, sollen sie vom Amtmann oder Vorsteher selbiger Stadt und Schloß oder beschlossenen Orts gefangen genommen und reciproce den Ministris selbigen Dominii, woher sie gebürtig und verrufen sind, wann sie auf Präsentierung der wider sie ausgefallten Capital-Urtheil gehen werden, sie zu empfangen, consigniert und geliefert werden, und wann im wollen fassen die gedachten Banditen eine solche Defension thun würden, daß wegen derselbigen die Captura nicht möchte den Effect gewinnen, soll in solchem Fall erlaubt sein, sie umzubringen, und ein jeder so den gemelten Banditen Herberg, Hilf oder einigen Favor geben wird, soll in die Strafen, so den Unterhaltern, Factoren und Banditenbeschützern ausgesetzt ist, fallen.

Gleicher Gestalt soll ein jeder Uebelthäter, wann er schon nicht verrufen, aber einer solchen Mißhandlung imputiert ist, am Leben gestraft werden; so derselbe auf wohlermelter Herren Eidgenossen oder hingegen auf den Mailändischen Boden kommen würde, soll er gefangen genommen, in die Gefangenschaft gelegt und demjenigen Amtmann aus diesen beiden Ständen, so den absfordern und begehren wird, consigniert werden, auf welches Gebiet er die Mißhandlung wird begangen haben, jedoch soll man desjenigen Imputation vorweisen, damit er von seiner Obrigkeit abgestraft werde. Erklären hiemit, wann der gefangene Uebelthäter an dem Ort, wo er gefangen wird, gestraft oder imputiert wurde, um größeren oder gleichen Fehler, um welchen er am Leben gestraft werden sollte, mag er von dem Richter, auf dessen Dominio er gefangen wird, gestraft werden, und im Fall er nicht abgestraft würde, soll er dem Richter des andern Standes und Gebiets, allwo er die Mißhandlung begangen und obgehörter Maßen abgeforderet wird, consigniert werden, damit ermelter Uebelthäter um seine Mißhandlung allenflichen abgestraft werde; hiezwischen geben wir vorgemelten Communen, Banditen und Uebelthätern für fünfzehn Tag lang Termin, daß sie sich nach Auskundung dieses Rufes ab beiderseits Ständen Landen absentieren söllent, aber nach Verfließung gemelten Ziels sollen sie verhörter Maßen mögen gefangen genommen werden und impune verlegt werden, auch wer sie aufhalten und favorieren wird, soll wie oben lautet gleichfalls unnachlässlich abgestraft werden.

Zum Andern. Im Fall es sich begeben thäte, daß ein oder mehr Banditen sich auf vorgemelten stati und Gebieten befinden würden, darab derselbe oder dieselben verrufen werden, und daß die Justitia oder einige Communita oder Particular Personen ihnen nachjagen würden, sie zu fassen oder umzubringen,

sollen sie mögen befugt sein, vorgenanntem Bandit oder Banditen bis in sechs Meilen weit auf des Andern Gebiet zu folgen ohne Einfallung einiger Strafe, und daß sie daran nicht verhindert werden sollen, sondern wann sie von Personen desselben Gebietes, auf welches sie bis in die obgemelten sechs Meilen getreten, Hülfe und Favor begehren würden, sollen selbige schuldig sein, wenn sie würden ersucht werden, solche zu geben, bei der Obrigkeit Ungnade und anderen Strafen nach hoehermelter Obrigkeit freiem Willen, jedoch mit der Condition, wenn der Bandit sich etwa in einen Flecken oder Ort salvieren würde, daß diejenigen, so jene persequitieren werden, nicht sollen mit gewehrter Hand in selbigen Flecken gehen, noch darinnen einige Biolenz verüben mögen, sondern in solchem Fall sollen sie zum Podesta, Richter oder Consul des Fleckens recorrieren, welcher schuldig sein soll, den Bandit aufzufahen und wohl verwahrt zu halten, bis daß er seine Obrigkeit wird gewarnt und den Befehl von ihnen empfangen haben, was er thun solle.

Zum Dritten, daß die gemelten Parteien einigem Banditen dieser beiden Stände keineswegs salvo condotto noch Sicherheit geben mögen und männiglich verboten sein solle, mit gedachten Banditen zu reden, noch Memorialj oder Supplicationes für sie einzulegen, noch anderer Gestalt für sie zu bitten, daß sie etwa in einem Ort dieser beiden Stände wohnen dürften.

Zum Vierten, daß man den Diebstählen auf des Ein und Anderen Gebiet bis in die sechs Meilen weit nach gehen möge, und so es sich begeben thäte, daß der Dieb, Mörder oder Todtschläger, welcher auf der Herren Eidgenossen Dominio einigen Diebstahl beginge, so ihren Unterthanen zugehörte, und mit solchem auf ihr Herzogthum Mailand kommen wurde, soll man solche Mörder oder Diebe fahen und die gestohlenen Sachen angeng restituieren ohne einigen Kosten derjenigen Personen, deren solche Sachen sind, oder sie seien ihre eigenen oder ihnen anbefohlen, jedoch soll es ersilich erscheinen oder durch Kundschaften oder Instrumente oder andere rechtmäßige Erweisungen nach dem Brauch und Gewohnheit desselben Ortes bei den ordentlichen Richtern, wo sie wohnen, daß es ihre eigenen oder ihnen anbefohlene Sachen seien, und daß solchen Beweisungen Glauben geben werden solle, und daß hingegen von den gemelten Herren Eidgenossen ein Gleiches den mailändischen Unterthanen zu gut gethan werde.

Zum Fünften, daß dieser Uebelthäter Waaren und Sachen, welche auf des Einen oder Anderen Gebiet würden hingerichtet werden, wie am Ende des ersten Articuls Meldung geschieht, es seien Sachen mobilia oder immobilia und sich bei ihnen erfundent, so fern daß es nicht gestohlene oder anbefohlene Sachen seien, wie im vorgehenden Articul begriffen, sondern ihre eigenen Waaren seien, daß solche Sachen derjenigen Obrigkeit zugehören sollen, von welcher der Uebelthäter wird hingerichtet oder condemnirt werden, von welchen Waaren sollen sie nach ihrem Belieben disponieren mögen mit dem Geding, daß die wahrhaften und aufrechten Ansprecher um ihre gebührende Ansprache aus der Hingerichteten Güter bezahlt werden sollen. Aber des Uebelthäters oder Hingerichteten Güter, so sich außerhalb der Jurisdiction und Superiorität, unter welcher er condemnirt worden, befinden würden, sollen selbige der Obrigkeit, in welcher sie gelegen sein und gehören; jedoch mit dieser Erläuterung, daß der Creditoren Rechtjame, welche sie auf den liegenden und fahrenden Gütern haben werden, ihnen vorbehalten sein sollen.

Zum Sechsten, daß an beiderseits Ständen Gränzen bei sechs Meilen weit keine Uebelthäter noch Müßiggänger sich aufhalten mögen, und wann sie stark von Leib sind, daß sie nicht arbeiten oder etwa in einem Handwerk sich exercierend, wiewohl sie nicht verhanditet, aber aus demselbigen Dominio wären, und viel weniger ein fremder Müßiggänger und malimente, wie obsteht, in gleicher Gestalt, wie man von dem Natürlichen redt.

Zum Siebenten soll man der Väter, Gebrüder oder Hausfrauen Entschuldigungen, welche ihren verrufenen Söhnen, Gebrüdern oder Ehemännern Aufenthalt oder Hilfe gegeben haben, nicht admittieren, sondern daß die Richter sowohl wider sie, als wider Andere procedieren sollen; jedoch soll man es ihren Obrigkeiten vor der Condanna auch in contumaciam referieren, damit sie gebührender Maßen deliberieren können.

Zum Achten, daß ein jeder Consul der Dörfer und Orte beiderseits Stati und Landen schuldig sein solle, wann sich in ihren Orten einige Banditen befinden würden, zu avisiren und alles Volk des Dorfs zu versammeln und nachzufolgen gemelten Banditen, zu gehen sie zu vertreiben, zu fassen und umzubringen, wie obsteht; und insonderheit sollen die vier Landvögte zu Lauis, Luggarus, Mainthal und Mendris fleißig sein zu verschaffen, daß diese gegenwärtige Capitulation und Vertrag auf der eidgenössischen Jurisdiction observiert werde, wie auch ein Gleiches auf Mailändischem Stato beschehen soll, als nämlich zu Como, Varese, Palanza, Canobbio, Sciva und in andern Orten und Enden, wo es nothwendig sein wird.

Daß die mehrgemelten auf beiderseits Landen und Stati angebornen Banditen, welche in ihren Städten und Flecken beharrlich friedsam und ruhig leben von dieser Capitulation gänzlich ausgenommen zu sein verstanden werden sollen, jedoch soll es um ihre Wohnung in der Richter und Vorsteher Willkür stehen, so sie genugsam Argwohn geben würden, solche zu Bürggebung di bene vivere halten mögen.

Diese Capitulation und Vertrag soll auf beiderseits Stati und Gebieten publiciert werden, damit es einem jeden kund und offenbar werde; welcher Vertrag von allen denjenigen, die es betreffen thut, unauflöslich exequiert und observiert werden soll, damit sich Keiner unterm Prätext und Vorwand der Unwissenheit entschuldigen könne und soll dieser Vertrag jederzeit wahren mit Beding, daß solche Capitulation zu allen drei Jahren in beiderseits Stati und Landen mit neuen Rufen auf den fünf und zwanzigsten des Monats July ausgekündet und publiciert werden solle."

Datum Mailand den 25. Tag July 1635.

Der Cardinal Albernoz.

B. Ronquillus.

Platonus.

Die Namen der im Abschied 743 genannten Gesandten.

(Im Staatsarchiv Zürich im italienischen Text.)

**Art. 53.** (1635.) Auf nächste allgemeine Tagfakung sollen die Gesandten aller jenseits des Gebirges regierenden Orte mit hinlänglicher Instruction versehen werden, ob die wegen der Banditen errichtete Capitulation ewig wahren oder auf eine gewisse Zahl von Jahren beschränkt werden soll; dessen ist im Ausschreiben ausdrücklich zu gedenken. Absch. 762. e. **54.** (1638.) 1. Jedes Ort soll seine Gesandten auf künftige ennetbirgische Jahrrechnung wegen Liberation der Banditen und der Bewilligung der verbotenen Wehren instruieren, indem weder die Gesandten noch die Landvögte vermöge mehrmals errichteter Abschiede befugt sind, dergleichen zu gestatten, sondern allein die Obrigkeiten. Weil zugleich berichtet wird, daß die Unterthanen daselbst keine Seitenwehre tragen und also gleichsam unbewehrt daher ziehen, so wird erachtet, daß es gut wäre, ihnen zu gebieten, die Seitenwehr zu ihrer Defension zu tragen, wodurch Manche abgeschreckt werden möchten, etwas Böses gegen einander zu versuchen. Wenn den Banditen die Wohnung in den ennetbirgischen Vogteien aus obrigkeitlicher Gnade gestattet wird, soll darauf gesehen werden, daß sie sich an dem betreffenden Orte still und eingezogen verhalten, niemand schädigen und für sich und die Ihrigen für allfälligen Schaden Bürgschaft leisten. 2. Weil ferner darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Landschreiber jenseits des Gebirgs gar selten bei ihrer Stelle und Amtsverwaltung bleiben, sondern in allen Gewerben stecken, sogar Kriegsdienste nehmen, so nimmt man in den Abschied, ob man dergleichen gestatten

wolle. Absch. 872. h. **55** (1639.) Da sich nach und nach der Mißbrauch des Tragens von Waffen eingeschlichen hat, wird dasselbe wiederum bei hohen Bußen verboten, und soll das Verbot durch einen Ruf in allen vier Vogteien bekannt gemacht werden. Dem Gorino, welchem auf der Tagleistung zu Baden die Erlaubniß gegeben worden war, daß er und seine Diener Waffen tragen dürfen, weil er, an den mailändischen Grenzen wohnend, der fremden Banditen wegen in Gefahr stehe, wird diese Erlaubniß wiederum ertheilt, so lange es den Obrigkeiten gefallen wird. Absch. 902. b. **56**. (1639.) Da die Zahl der Mordthaten überhand nimmt (seit letzter Jahrrechnung wurden allein im Lauisergebiet zwölf begangen), deren Urheber aus Mangel an Hülfe nicht konnten habhaft gemacht werden, weil jedes Amt nur zwei Weibel hat und man sich des Beistandes der Unterthanen nicht getrösten kann, so wird für nöthig erachtet, diesen zwei Weibeln noch vier andere redliche Männer beizugeben, die von den Landschaften besoldet werden sollen. Die Anwälte von Lauis und Mendris bitten, man möchte ihren Landschaften diese Kosten nicht auferlegen; die Landleute würden, wenn man Hülfe bedürfe, selbst ihr Bestes thun. Die Gesandten stellen die definitive Entscheidung den Obrigkeiten anheim. Absch. 903. c. **57**. (1647.) Graf Casati schreibt, der Gubernurator zu Mailand habe ihm befohlen, die Orte zu ermahnen, daß zu mehrerer Ruhe der Grenzen der Hauptmann Hieronymus Tofo und Johann Baptista Marinone, ein entlaufener Mönch, beide Banditen aus dem Mailändischen, von welchen der erste sich gewöhnlich zu Mendris, der andere zu Vigü aufhalte, entweder ausgeliefert oder wenigstens von den Grenzen entfernt werden möchten. — In Betreff des Hauptmanns Tofo, der vor Jahren von den regierenden Orten *salvus conductus* erworben hat, sind die Gesandten der katholischen Orte der Ansicht, daß demselben ohne den Nachweis von Vergehen, die er seither begangen, die Sicherheit nicht entzogen werden könne; den Andern dagegen, der seinen Orden schändlich verlassen, soll der Landvogt zu Lauis verfolgen und keiner Sicherheit genießen lassen. Dieser Beschluß soll dem Grafen Casati mitgetheilt werden. Absch. 1124. u.

### 5. Sanitätswesen.

**Art. 58.** (1633.) Weil zu Mailand, Bergamo und an andern Orten die Contagion durch Gottes Gnade wider nachgelassen haben soll, wird den Landvögten zu Lauis und Luggarus geschrieben, daß sie, wenn dem wirklich so sei, die Eröffnung der Pässe auf Vorweisung von Boleten veranstalten sollen. Die Gesandten der drei alten Orte nehmen wegen Vellenz und ihren andern besondern ennetbirgischen Herrschaften die Sache in den Abschied, damit ihre Herren und Obern das Nöthige anordnen können. Absch. 561. n. **59**. (1635.) Da die Klage einkommt, daß die von Lauis und von Luggarus es bei dem Sanitätstribunal zu Mailand dahin gebracht haben, daß die ganze Eidgenossenschaft wegen Verdachts „der pestilenzialischen Sucht“ in Bando genommen worden ist, wird beiden Landvögten von den Gesandten der katholischen Orte alles Ernstes aufgetragen, sich dafür zu bemühen, daß Abhülfe getroffen werde. Absch. 758. b.

### 6. Getreidebezug und Salzhandel.

**Art. 60.** (1625.) Da seit einiger Zeit der Kornkauf im Mailändischen den eidgenössischen Vogteien gänzlich unter sagt ist, obgleich vor wenigen Monaten mehrere Regimenter durch Luggarus gezogen sind und einen großen Theil der im Lande gewachsenen Früchte aufgezehrt haben, so werden die Obrigkeiten ersucht, bei dem Gubernurator zu Mailand anzuhalten, daß dieses Verbot relaxiert werde. Absch. 364. c.

**61.** (1626.) Die ennetbirgischen Unterthanen beschwerten sich abermals, daß ihnen der freie Kornkauf

von Mailand noch immer versagt werde. Die Gesandten der katholischen Orte schreiben deßhalb nach Mailand und auch der Marquis Dogliani wird um seine Verwendung ersucht. Absch. 387. o. **62.** (1638.) Weil die Unterthanen jenseits des Gebirgs bisher keine Moderation des Salzpreises erhalten haben, wird ihnen ein Fürschreiben von den Gesandten der katholischen Orte an den Subernator zu Mailand bewilligt. Absch. 850. g. **63.** (1638.) Da die Salzändler den Preis des Salzes zu hoch halten, sollen die künftigen Gesandten den Auftrag erhalten, zu verordnen, wie viel auf das Maß oder den Sack geschlagen werden dürfe. Absch. 863. d. **64.** (1639.) Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht der Salzhandel in den ennetbirgischen Vogteien zu der Obrigkeit Handen gebracht werden könnte. Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung darüber instruieren, ob und wie dieß ohne Nachtheil für das Land geschehen könne. Absch. 893. d. **65.** (1639.) Da vom Salzverkauf blos Privatpersonen den Nutzen haben, so sind die Obrigkeiten gesonnen, den Salzhandel zu ihren Handen zu ziehen, denselben an gewisse Personen zu verleihen und noch einen besondern Zoll darauf zu legen, jedoch daß die Unterthanen nicht zu sehr beschwert werden. Die Anwälte von Lauis und Mendris bitten, man möchte sie mit dieser Neuerung verschonen, da man ihnen zu der Zeit, als sie unter die glückliche Regierung der Eidgenossen gekommen seien, in Art. 9 ihrer Privilegien versprochen habe, daß sie sich selbst mit Salz versehen dürfen, von woher sie wollten. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Uebrigens ist zu erwarten, was von Baden aus geschrieben werden wird. Absch. 903. b. **66.** (1642.) Einige Gesandte sind instruiert, darüber zu verhandeln, wie das Salzgewerb zu Handen der Kammer gebracht werden könne. Da trotz dem den Landschaften Lauis und Mendris gegebenen Privilegium etliche Privatleute mit mailändischen Admodiatoren Salzcontracte unter der Bedingung abgeschlossen haben, daß sie niemand anderm Salz zum Verkauf in die Landschaft Lauis geben sollen, so wird für gut erachtet, diesen Privaten sowohl als den Unterthanen, weil man sich vorbehalten hat, jenes Privilegium zu mehren oder zu mindern, das Salzgewerb aus den Handen zu nehmen, und man glaubt dazu befugt zu sein, da die Obrigkeiten namentlich in den letzten Zeiten große Unkosten für die Beschützung der Lande gehabt hätten. Es wird daher den Obrigkeiten vorgeschlagen, das Salzgewerb für die vier Vogteien durch Investitur auf zwölf Jahre etlichen vertrauten Personen gegen Erlegung von 1200 Ducaten jährlich zu übergeben. Absch. 980. o. [Schwyz bestätigt den 5. September Luggarus den freien Salzhandel durch seine Ortsstimme.]

## 7. Handel und Verkehr.

**Art. 67.** (1618.) Lucern schreibt an die zu Brunnen versammelten zu Vellenz regierenden Orte, sie möchten durch ein Schreiben Lauis und Luggarus das Verbot des Weinverkaufs ratificieren. Absch. 32. i. **68.** (1621.) Zürich wird ersucht, in dem Schreiben an die ennetbirgischen Vogteien wegen der Tagierung der Münzen auch zu melden, daß sie mit Rücksicht auf den großen Weinmangel, welcher in der Eidgenossenschaft zu besorgen sei, keinen Wein außer das eidgenössische Gebiet verkaufen sollen, zumal da aus dem Mailändischen auch keiner verkauft werde. Absch. 199. d. **69.** (1625.) Laut Berichts wird zu Lauis und Luggarus der Fürkauf des Weins stark getrieben, so daß schon auf den Most Angebote gemacht werden. — Die Landvögte werden von den Gesandten der katholischen Orte angewiesen, falls der ordentliche Verkauf mißbraucht wird, solches zu verbieten. Absch. 371. e. **70.** (1626.) Die Gesandten der Vellenz, Bollenz und Riviera regierenden Orte halten es für nothwendig, auf der nächsten siebenörtlichen Tagsatzung den Antrag zu stellen, den Gesandten auf die Jahrrechnung aufzutragen, ein Verbot gegen den

ungebührlichen Weinaufkauf zu erlassen. Absch. 388. b. **71.** (1626.) Uri führt Beschwerde wegen des Fürkauts von ennetbirgischem Landwein, der mehrtheils nach Bünden geführt werde. — Auf Gefallen der Obrigkeiten hin soll den Landvögten zu Lauis und Luggarus geschrieben werden, daß sie dieser Unordnung begeben sollen. Absch. 403. i. **72.** (1630.) Es wird hervorgehoben, was für große Ungelegenheiten und Unkosten diejenigen, welche die Saumfahrten über das Gebirge nach Italien machen, zu erdulden haben, daß sie allerlei Gefahren, besonders Weinverfälschungen zu gewärtigen haben, und daß die Waaren vertheuert werden, wenn sie an Sonn- und Feiertagen still liegen müssen. Man läßt sich deßhalb gefallen, daß die Säumer nach vollendetem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, die vier hohen Feste ausgenommen, unversehrt fortfahren und selbige Straßen, wie an andern Orten auch gebräuchlich ist, brauchen können. Dem Landschreiber des Thurgaus wird Befehl hinterlassen, die Landvögte in den ennetbirgischen Vogteien davon zu benachrichtigen. Absch. 546. r. **73.** (1635.) Auf die Nachricht, daß die von Lauis denen von Luggarus zumuthen, sie sollten denjenigen, welche vom Mailändischen aus den Subiaster Markt besuchen wollen, den Durchpaß verweigern, halten die Gesandten der drei Länder es für das Zweckmäßigste den Gubernator zu Mailand zu ersuchen, den Unterthanen daselbst zur Kenntniß zu bringen, daß er, wenn sie ferner den Seinigen den Transit hindern sollten, den Kauf der Früchte auf dem Mailändischen untersagen würde. Uri wird ersucht, dieses Schreiben auszufertigen, Graf Casati, es zu begleiten. Absch. 75E. b. **74.** (1639.) Da zu Lauis von Privatpersonen sehr viel Wein auf Fürkaut angekauft wird, wodurch, wenn man ferner dieß gestattete, großer Nachtheil entstehen würde, so wird von den katholischen Gesandten den Landvögten von Lauis, Luggarus und Mendris ernstlich befohlen, solchen Fürkaut zu verbieten. Der Kauf in Lauis soll cassirt werden. Dieser Bescheid wird Zürich mitgetheilt. Absch. 915. h. **75.** (1640.) Den Landvögten zu Lauis und Luggarus wird von den Gesandten der katholischen Orte ernstlich befohlen, daß sie dem Fürkaut des Weins steuern sollen. Absch. 935. d. **76.** (1641.) Uri führt Beschwerde, daß etliche Fürkäufer aus den ennetbirgischen Vogteien viel Wein wegführen, der dadurch zu großem Nachtheil des Landes und der benachbarten Stände vertheuert werde. — Es wird deßhalb den Landvögten zu Lauis, Luggarus und Mendris befohlen, diesen Fürkaut bei Strafe der Confiscation und noch anderer Strafe zu verbieten; dieses Verbot soll sich aber nicht auf die Ausfuhr des Weines für den Hausgebrauch erstrecken. Absch. 963. m.

### 8. Zollsachen.

**Art. 77.** (1621.) Uri wünscht, daß in den ennetbirgischen Vogteien ein Zoll auf den Wein geschlagen werde, da dieß auf mailändischem Boden auch geschehe. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 180. f. **78.** (1621.) Etliche Gesandte haben den Befehl, auf den Wein, welcher aus den Landschaften Lauis, Luggarus und Mendris in das Mailändische geführt wird, einen Zoll zu legen, weil der Zoll zu Mailand gegen die Capitulation den Eidgenossen um ein Drittheil erhöht worden ist. Die Landschaft wünscht bei ihren 1573 zu Baden erhaltenen und 1612 bestätigten Freiheiten geschützt zu werden, namentlich daß sie für Brot, Wein und andere essige Speise mit keiner Auflage sollen beschwert werden, wofür sie den Obrigkeiten jährlich 100 Kronen bezahlen. In Folge dessen nehmen die Gesandten die Sache zu Handen ihrer Herren und Obern in den Abschied. Absch. 185. a. **79.** (1623.) Da die Einnahmen vom Zoll zu Lauis und Luggarus in den letzten Jahren gestiegen sind und die Zollverleihung bevorsteht, wird den Herren und Obern anheimgestellt, ob der Zoll auf je zwei Jahre verliehen oder ein ehr-

barer, vertrauter Mann angestellt werden soll, der denselben einzunehmen und den Gesandten Rechnung darüber abzulegen hätte. Absch. 288. c. **80.** (1624.) Da gegen die Capitulation der Zoll zu Mailand gefordert wird, so soll künftiges Jahr aus Anlaß der Erneuerung derselben darüber tractiert werden. Absch. 323. e. **81.** (1628.) Uri beklagt sich im Namen der Gesellschaft d'Annone, daß die zu Lauis und Luggarus, welche den Zoll in Händen haben, sich anmaßen, das Condutttageld zu steigern und den sich dessen Weigernden die Waaren in Arrest zu legen. — Es wird den beiden Landbögten aufgetragen, solcher Unordnung zu steuern und keineswegs zu gestatten, daß der Zoll ohne Vorwissen der Obrigkeiten gesteigert werde. Absch. 453. b. **82.** (1631.) Um eine Gleichförmigkeit in Verleihung der Zölle herzustellen, wird verordnet, daß die Gesandten nicht befugt sein sollen, die Verleihung der Zölle vor Ablauf der bestimmten sechs Jahre vorzunehmen; geschieht es dennoch, so soll eine solche Verleihung ungültig sein. Absch. 561. d. **83.** (1636.) Auf den Antrag Lucerns versucht man eine Vermittlung des Streites wegen des Lauiser und Luggarnerzolls. Die Anwälte der Landschaften Lauis, Luggarus und Bellenz werden vorgeschrieben, um ihre Beschwerden und Documente vorzulegen. Da aber die von Bellenz ihre Documente nicht bei Handen haben, sondern dieselben ihrem Anwalt auf die Tagsagung zu Baden gegeben haben, wird der Befehl hinterlassen, daß die Verträge der Parteien und die Documente nachgeschickt werden sollen, um dem Abschiede zu Handen der Obrigkeiten einverleibt zu werden. Absch. 786. a. **84.** (1637.) In der Zöllstreitigkeit zu Lauis und Luggarus einerseits und Bellenz andererseits wird, nachdem die Anwälte die Parteien angehört, die Privilegien von Bellenz, von Sforza, Herzog von Mailand, und König Ludwlg ausgehellt, erwogen und die Zollbücher nachgesehen haben, ferner gezeigt worden ist, wie die Bellenzer ihr Privilegium mißbraucht haben, von den neun Orten einhellig erkannt, daß die von Bellenz den Zoll zu Lauis, Luggarus und Magadino von allen Waaren, welche sie durch- oder wegfertigen, zu bezahlen haben. Obgleich die Gesandten befugt wären, ihnen die Zollbefreiung für die Waaren, welche sie für ihren Hausbrauch kaufen, zu nehmen, weil sie dieselbe mißbraucht hätten, so will man die Entscheidung darüber den Obrigkeiten anheimstellen. Uri, Schwyz und Nidwalden nehmen an den Verhandlungen keinen Theil und wahren die Rechte ihrer Obrigkeiten. Absch. 822. a. **85.** (1646.) In die Befreiung der vier Vogteien von dem ihnen 1642 auferlegten Salzzoll willigen Basel und Schaffhausen nicht ein. Basel trägt darauf an, anstatt dieses Salzzolles eine gewisse Steuer auf die Landschaften zu legen; die Mehrzahl der Gesandten läßt es aber dabei bewenden. Die Gesandten von Uri, Unterwalden, Zug, Basel und Schaffhausen nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 1095. k.

### 9. Abzug.

**Art. 86.** (1623.) Schultheiß Sonnenberg, Landammann Zum Brunnen und Burgermeister Lamberger, welche letztes Jahr an den Herzog von Savoyen abgefandt worden waren, haben für die ennetbirgischen Unterthanen die Befreiung von dem Gesetz der „Aubena“ ausgewirkt, nach welchem das Vermögen derer, welche in des Herzogs Lande Handel treiben, nach ihrem Absterben demselben zufällt. Es wird an die Landschreiber zu Lauis und Luggarus geschrieben, die Unterthanen aller vier Vogteien zu veranlassen, den Gesandten für ihre Mühe und Kosten „einen Willen zu machen“. Absch. 295. i. **87.** (1642.) Basel hält für nothwendig, bei der nächsten Tagsagung zu Baden vorzubringen, ob nicht alle Abzüge in den ennetbirgischen Vogteien um des gemeinen Nutzens willen der Kammer zugeeignet werden sollten. Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 991. i. **88.** (1642.) Zürich berichtet, daß etliche Mailänder

länder einiges Gut ererbt und bezogen haben, aber keinen Abzug davon geben wollen. Zugleich wird auch berichtet, daß dieselben entweder zu Baden oder jenseits des Gebirgs Befreiungen erhalten haben. Man läßt es dabei bewenden, für die Zukunft aber wird beschlossen, daß die Gesandten ohne Einwilligung und Befehl der Obrigkeiten weder zu Baden noch jenseits des Gebirgs solche Befreiungen ertheilen sollen. Absch. 995. c. **89.** (1643.) Die Edeln Joseph Lambertenghi und Jakob Ratti, Bürger von Como, welche unlängst zu Landleuten der Landschaft Mendris angenommen worden sind und sich mit zwei reichen Töchtern daselbst verheirathet haben, haben, ohne Abzug zu bezahlen, deren Hab und Gut weggezogen und dafür acht Ortsstimmen vorgewiesen. Man läßt es zwar bei denselben verbleiben, auferlegt aber den Beiden, bei dem Senate zu Mailand dahin zu wirken, daß von dessen Seite Gegenrecht gehalten werde. Wenn künftig dergleichen Erbschaften in das Herzogthum Mailand gezogen werden, so sollen die Landvögte die den Obrigkeiten zuständigen Abzüge zu Händen der obrigkeitlichen Kammer beziehen. Dieses Gutachten wird in den Abschied genommen. Absch. 1004. c. **90.** (1648.) Da bisher etliche Weibspersonen auswärts sich verheirathet und großes Vermögen aus dem Land gezogen haben und man nicht weiß, auf welche Weise sie die Ortsstimmen erlangt und ob sie dieselben bei allen Orten nachgesucht haben, so wird in den Abschied genommen, ob es den Obrigkeiten nicht belieben möchte, deswegen abermals einen Beschluß zu fassen. Absch. 1149. i.

### 10. Münzsachen.

**Art. 91.** (1618.) Weil der Preis der goldenen und silbernen Münzen gesteigert und über die eidgenössische Valvation erhöht wird, soll man einen Ruf ergehen lassen, daß man das Geld nicht anders annehmen werde, als wie es diesseits des Gebirgs gäng und gebe sei. Absch. 23. b. **92.** (1619.) Den Landvögten wird von den Gesandten der katholischen Orte geschrieben, dem zu Baden ergangenen Abschiede, betreffend die Tare und Währung des Geldes, nachzukommen. Absch. 54. g. **93.** (1621.) Da die Untertanen von Luis und Luggarus für sich selbst die Geldsorten taxieren und Geldrufe erlassen, durch welche die eidgenössischen Handelsleute zu Schaden kommen, so soll Zürich, wenn es die Zustimmung der mitregierenden Orte erhalten hat, denselben schreiben, daß sie das Geld diesen Handelsleuten zu dem Werthe abzunehmen haben, zu welchem deren Obrigkeiten es valutiert haben. Absch. 198. b. **94.** (1622.) Man läßt es bei dem in den ennetbirgischen Vogteien gethanenen Ruf der Münzen halber gänzlich verbleiben. Absch. 229. f. **95.** (1623.) Da in den vier Vogteien manche Geldsorten höhern Cours als in den Orten haben, wollen die einen Gesandten dieselben abrufen, die andern tragen dagegen Bedenken. Man nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 288. d. **96.** (1624.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte erachten für gut, daß die Münzsorten in den ennetbirgischen Vogteien die gleiche Geltung haben sollen, wie in den Orten, und daß Luggarus keine Gewalt habe, die Münzen nach Gefallen auf- und abzurufen, weshalb die ihnen dafür ertheilten Stimmen aufgehoben sein sollen. Es soll dieß den ennetbirgischen Gesandten in ihre Instruction gegeben werden. Absch. 319. c. **97.** (1624.) Die Gesandten sollen ihre Obrigkeiten alles Ernstes ermahnen, den Befehl zu schicken, daß in allen vier ennetbirgischen Vogteien das Geld auf eben dieselbe Weise taxiert werde. Absch. 323. c.

### 11. Kriegssachen.

a. Allgemeines.

**Art. 98.** (1621.) Wegen der gefährlichen Läufe wird den Landvögten geschrieben, ein getreues Auf-

sehen zu haben und sich für alle Fälle gerüstet zu halten. Absch. 171. g. **99.** (1627.) Man vernimmt mit Bedauern, daß eine ansehnliche Zahl hochdeutschen Kriegsvolkes, ohne darum jemand zu begrüßen, mit allen Ueberwehren zu Magadino angelangt ist und nach den Bünden durchziehen will; es wird beigefügt, es sei das 3000 Mann starke Mansfeldische Regiment abgedankt worden. — Es wird an die Gesandten auf der ennetbirgischen Jahrrechnung geschrieben, sofort zwei aus ihrer Mitte nach Mailand abzuordnen, um Vorstellungen zu machen. Den ennetbirgischen Gesandten, den Landvögten und Beamten daselbst wird befohlen, denen, welche herwärts des Klösterleins sind, den Paß, jedoch ohne Ueberwehren, zu gestatten, diejenigen aber oberhalb des Klösterleins zurückzuweisen und, wenn Gewalt gebraucht werden sollte, solches sofort zu berichten. Absch. 436. d. **100.** (1636.) Die ennetbirgischen Gesandten haben zwei Schreiben, das eine von dem Grafen Serbelloni, das andere von dem Commissar Betschart zu Lauis an die Jahrrechnungstagsatzung zu Baden geschickt, worin angezeigt wird, daß der Herzog von Rohan mit seinem Kriegsvolk den Paß durch die ennetbirgischen Vogteien nach dem Mailändischen zu nehmen gedenke. — Obgleich man sich nicht einbilden kann, daß der Herzog dergleichen ohne Bewilligung wagen würde, so hält man doch für gut, ihn von einem solchen Beginnen durch ein Schreiben abzumahnern und den Gesandten jenseits des Gebirgs zu schreiben, sie möchten die ennetbirgischen Amtleute anhalten, wachsam zu sein und, wenn etwas begegne, den Obrigkeiten bei Tag und bei Nacht Nachricht davon zu geben. Absch. 788. d. **101.** (1644.) Da die französische Armee, welche Flecken und Schloß Arona belagert hatte, sich zurückgezogen hat, so abstrahieren die Gesandten der fünf katholischen Orte von einer weitem Berathung und lassen es bei der unlängst von Brunnen aus nach Vellenz und Luggarus erlassenen Verordnung bewenden. Absch. 1043. e. **102.** (1647.) Den Anwälten der vier Vogteien wird das Project mitgetheilt, wie durch eine Auflage ein Fond gebildet werden solle, damit für den Fall der Noth in Kriegszeiten Geld vorhanden sei. Jede Person nämlich, welche auf eidgenössischem Grund und Boden sesshaft ist und Hab und Gut, Renten und Gülten, Häuser oder was Anderes besitzt, soll von seinem Hab und Gut nach Abzug der Schulden und Beschwerden, welche jede Haushaltung darauf hat, von jedem Hundert Pfening einen versteuern, wer unter 100 Gulden vermag 5 Lucernerstilling, der Arme sowohl als der Reiche jeder nach seinem Vermögen, es sei dasselbe in der Eidgenossenschaft gelegen oder außerhalb. Von dieser Auflage sind ausgenommen Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr, Gewehr und Waffen. Es wird die Steuer nicht zu Handen der Obrigkeit bezogen, sondern jede Vogtei verwahrt das Geld bei sich unter drei bis vier Schlüsseln, damit man sich dessen im Fall der Noth zu Beschirmung der Eidgenossenschaft bedienen kann, doch nur auf Befehl der Obrigkeiten. Wie lange diese Auflage dauern soll, hängt von dem Gutachten der Obrigkeiten ab. Den Anwälten wird eine Abschrift dieses Projects zugestellt, daß sie es an ihre Gemeinden bringen. Absch. 1131. g. **103.** (1647.) Die ennetbirgischen Untertanen beschwerten sich bei den Gesandten auf der Jahrrechnung zu Baden wegen der Vertheilung der Contributionen auf die deutschen und die wälschen Vogteien — Den ennetbirgischen Gesandten auf der Jahrrechnung wird von Baden aus geschrieben, sie möchten den Untertanen verdeuten, daß es sich nicht um eine Contribution zu Handen der Obrigkeiten handle, sondern darum, daß nicht bei künftigen Vorfällen die Last auf einer Vogtei ruhe, sondern von allen andern mitgetragen werde. Sie sollen auch dafür sorgen, daß die Contribution auf Reiche und Arme nach Proportion des Vermögens vertheilt und nicht bloß von der Landschaft und den in derselben Angehörigen, sondern auch von den „Credit-Briefen und andern Sachen“ bezogen werden. Absch. 1133. d. **104.** (1648.) Nachdem zu Baden eine Gelddanage für etwaige Nothfälle auf die vier ennetbirgischen

Vogteien gelegt und hernach zu Wyl bestätigt worden ist, so mögen die Obrigkeiten den auf die ennetbirgische Fahrrechnung reisenden Gesandten für eine glimpfliche Execution Befehl ertheilen. Es wird auch notwendig sein, von Baden aus durch ein Schreiben der Sache beförderlich den rechten Nachdruck zu geben. Absch. 1148. i. **105.** (1648.) Die vier Vogteien sollen gemäß dem letztes Jahr gemachten Project innerhalb dreier Monate 5000 Silberkronen zusammenlegen und jede nach Proportion des Vermögens dazu beisteuern. Das Geld soll in zwei Kasten zu Lauis und Luggarus für etwaige Nothfälle deponiert, zu jedem Kasten zwei Schlüssel gemacht und der eine von dem Landschreiber, der andere von der Landschaft verwahrt werden. Den Landvögten der vier Vogteien wird befohlen, den Einzug vorzunehmen. Absch. 1151. n.

## b. Geschütze zu Znris.

**Art. 106.** (1620.) Weil die „Stuck“ zu Znris (Giornico) sehr schadhast sind und in Abgang kommen, soll zu Baden deswegen eine Anordnung getroffen werden. Absch. 110. f. **107.** (1622.) Dem Zeugwart zu Znris werden 6 Kronen aus dem gemeinen Seckel gegeben, um die Stuck daselbst mit „Schmug und Del sauber zu halten“. Ueber die Schadhastigkeit derselben wird jeder Gesandte seiner Obrigkeit Bericht geben, damit auf künftiger Fahrrechnung eine Anordnung getroffen werden kann. Absch. 241. a. **108.** (1629.) 1. Da man findet, daß die großen zu Znris liegenden Geschütze bei einem Ueberfall auf Bellenz nicht sicher seien, sondern eher noch zu Schaden gereichen könnten, so wird für zweckmäßig erachtet, dieselben nach Bellenz zu schaffen oder an einem andern Ort sicher aufzubewahren. 2. Weil das Holzwerk an diesen Geschützen schadhast ist, wird Hauptmann Tschudi zu Znris beauftragt, dasselbe auszubessern. Absch. 505. b. [Im Zürcherexemplar ist beigefügt: Zu Znris sind 8 große Stuck, nämlich 5 mit Wappen Frankreichs und Mailands neben einander, und 3 mit Venedigs Wappen; zu Lauis im Palast stehen 2 Stuck ohne Wappen, sind mit Buchstaben, Frankreich bedeutend, bezeichnet; zu Luggarus im Schloß stehen 2 Stuck mit Wappen Frankreichs und Mailands.] **109.** (1629.) Der Gesandte Püntiner berichtet, daß früher in unruhigen Zeiten zwei Stücke auf Rädern, welche zu Znris gelegen, nach Lauis gefordert worden seien, daß aber statt derselben von der Landschaft Livinen, weil sie zu schwer waren, zwei leichtere Stücke geliehen worden seien. Die Landschaft begehrt nun, daß die Sache nicht vergessen werde, und daß man ihr diese zwei Stücke wieder zuerkennen möchte. Die Sache wird in dem Sinne in den Abschied genommen, daß wenn die von Livinen das Eigenthumsrecht beweisen und das Inventarium der empfangenen Stücke auslegen können, die Gesandten auf künftiges Jahr dafür instruiert werden sollen. Absch. 506. a. **110a.** (1634.) Der Antrag, die Stücke zu Znris zu fassen und auf Räder zu bringen, wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 681. o. **110b.** (1644.) Bei der Besichtigung der Geschütze zu Znris stellt es sich heraus, daß die größere Zahl derselben nicht montiert ist. Es soll daher den Obrigkeiten vorgeschlagen werden, dieselben entweder zu montieren oder zu verkaufen, weil man sie nicht mehr braucht und deren Aufbewahrung jährlich 6 Silberkronen Kosten verursacht. Absch. 1038. e.

## 12. Verhältniß zum Bischof von Como; Stellung der Geistlichen gegenüber der weltlichen Obrigkeit; Geistliche Immunität.

[Man sehe auch im Abschnitte Landvogtei Lauis Art. 234—253, und im Abschnitte Landvogtei Luggarus Art. 158—163.]

**Art. 111.** (1619.) Es wird ein Intercessions schreiben an den Papst bewilligt, des Inhalts, daß man

hoffe, da der alte Bischof von Como resignieren und das Bisthum einem seiner Bettern übertragen wolle daß alsdann der neue Bischof sich veranlaßt sehen werde, der Jurisdiction in den ennetbirgischen Vogteien halber einen Vergleich einzugehen. Absch. 67. g. **112.** (1619.) Uri wird auferlegt, dem Erzbischof zu Mailand und dem Bischof von Como nachdrücklich zu schreiben, sie möchten Moderation eintreten lassen, damit die Geistlichen in den ennetbirgischen Vogteien die Unterthanen nicht wegen geringfügiger Sachen in den Bann thun. Absch. 80. c. **113.** (1624.) Chorherr Hieronymus Rusca ist angeklagt worden, mit einem Jüngling sich fleischlich vergangen zu haben, und ist zu Como in Gefangenschaft gesetzt und mit der Tortur inquiriert worden, hat aber nicht bekant. Da 1592 das Decret ergangen ist, daß die Landvögte die geistlichen Personen nicht allein in criminalischen, sondern auch in malefizischen Sachen abstrafen sollen, diesem aber seit einiger Zeit nicht nachgelebt wird, so wird die Sache zu Verfügung der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 322. b. **114.** (1626.) Der Bischof von Como stellt folgende Verlangen an die katholischen Gesandten: 1) Wenn eine weltliche Person ein Legat oder ein Vermächtniß einem Geistlichen oder einer Kirche macht oder sonst das Seinige „vertefirt“, so soll, wenn nachher deswegen Streit entsteht, der Bischof oder dessen Vicarius darüber erkennen, obschon der Geistliche den Weltlichen „mit Recht annehmen würde“. 2) Wenn ein Geistlicher mit einer weltlichen Person wegen eines Zehntens uneins würde, so soll ebenfalls der Bischof oder dessen Vicarius darüber erkennen, obschon der Geistliche den Weltlichen „in Recht nehmen würde“, während bisher, wenn ein Geistlicher einen Weltlichen in das Recht genommen hat, der Weltliche, wenn eine weltliche Person einen Geistlichen, der geistliche Richter die Sache erörtert hat. 3) Wenn der Bischof einen Geistlichen zum Tode oder auf die Galeeren verurtheilt hat, so sollen die Landvögte dessen Güter nicht mehr confiscieren. 4) Da in der Landschaft Lauis die Hälfte der Güter bischöfliche Lehen sind, so sollen die Landvögte nicht mehr befugt sein, wegen malefizischer Sachen die Güter zu confiscieren. — Die Gesandten finden, daß diese Begehren der Jurisdiction der Orte Abbruch thun und dem alten Herkommen zuwiderlaufen. Sie nehmen dieselben in den Abschied. Absch. 390. d. **115.** (1628.) Laut Bericht des Landvogts zu Lauis hat der Bischof von Como allerlei Neuerungen vorgenommen, wodurch Obrigkeiten und Unterthanen beeinträchtigt werden. Der Bischof soll ermahnt werden, sich solcher Neuerungen, die den althergebrachten Rechten und Gewohnheiten zuwider sind, zu enthalten. Zu diesem Zweck soll sich der Landvogt mit den beiden Landschreibern zu Lauis und Mendris persönlich mit einem Schreiben zu dem Bischof verfügen. Absch. 454. f. **116.** (1630.) Die Unterthanen der Vogteien beklagen sich über den Bischof zu Como, 1) daß derselbe alle geistlichen Stellen Ausländern gebe und, wenn etwa solche Unterthanen gegeben werden, sie mit „Pensionen“ besetzt werden; 2) daß die Unterthanen, wenn sich Streitigkeiten wegen Legaten, welche den Kirchen oder Geistlichen vermacht werden, erheben, vor ihn oder seinen Vicarius citiert und im Falle Nichterscheinens mit der Excommunication bedroht werden, was den Decreten zuwider läuft; 3) daß der Bischof verlangt, daß diejenigen, welche von ihm Lehen zu empfangen haben, dafür nach Como kommen sollen, während ein Decret von 1513 bestimme, daß die Lehen in ihrem Lande verliehen werden sollen; ferner daß die Unterthanen die Streitigkeiten, welche deswegen entstehen, zu Como erörtern lassen sollen. Sie bitten, beim Nuntius dahin zu wirken, daß vom Papste ein Vicarius generalis für die Vogteien aufgestellt werde, der die Justiz administrierte und aus dem bischöflichen Einkommen bezahlt werde, da der Bischof aus diesen Vogteien jährlich über 2200 Ducaten beziehe und die Unterthanen jährlich mehr als 1000 Ducaten brauchen, wenn sie nach Como gehen müssen, um ihre Geschäfte daselbst zu führen. Absch. 534. d. **117.** (1633.)

Klagen gegen den Bischof zu Como: 1) Dem Francisco Novillio hat derselbe die Sterbsacramente verweigert, weil er die vermeintlichen bischöflichen Lehen auf seinen Gütern nicht empfangen wollte, wie sie auch andern wegen unbedeutender Ursachen abgeschlagen worden seien. 2) Wenn Streit wegen Legaten zu Gunsten der Kirche oder der Geistlichen entstehe und die Priester actores seien, so verlange der Bischof, daß die Unterthanen vor ihm oder seinem Vicarius Antwort geben; Nichterscheinende trifft die Excommunication. 3) Wird ein Priester mit Geld bestraft, so nehme es der Bischof zu seinen Händen, statt es an die Kirche und ad pias causas zu verwenden. 4) Die Priester müssen wegen jeder geringfügigen Sache nach Como reisen, während ein Vicarius generalis zu Lauis residieren sollte, da das bischöfliche Einkommen in diesen Vogteien sich über 2000 Ducaten beläuft. 5) Auf die Propsteien, Erzpriestereien, Chorherrenpfründen und Beneficien sind Fremde gesetzt worden, während die mit Unterthanen besetzten Pfründen gegen die Decrete von 1597 mit Pensionen beschwert werden. Absch. 632. i. **118.** (1635.) Da der Bischof von Como sich geneigt zeigt, die schwebenden Streitigkeiten beizulegen, so sind die katholischen Gesandten der Ansicht, es sollte den Gesandten auf die Jahrrechnung jenseits des Gebirgs der Auftrag gegeben werden, sich zu erkundigen und schriftlich aufzuzeichnen, wie und worin wider die alten Bräuche procediert worden sei, und worüber man sich billiger Weise zu beklagen habe, und mit dem Bischofe unter Vorbehalt der Ratification einen Vergleich zu schließen. Absch. 741. f. **119.** (1635.) Der Bischof von Como beschwert sich, daß die bischöflichen Lehengüter, wenn deren Besitzer sich in malefizischen Sachen verfehlt haben, von den Landvögten confisciert worden seien. Es wird geantwortet, daß die Amtleute versichern, daß solche bischöflichen Lehen „ungehindert und ohne allen Eintrag confisciert werden, und keine andere Beschwerde auf solchen Gütern sei, dann allein, wann ein neuer Bischof zu Como erwählt wird oder der Hausvater abstirbt, sich bei demselben zu präsentieren und mit einem geringen Pfening sich wiederum investieren zu lassen.“ Zugleich sind die Gesandten erbötig, den Landvögten zu befehlen, daß sie bei Confiscierung solcher Lehengüter und beim Verkauf der confiscierten dem Bischof dessen Gerechtfame vorbehalten, damit er ungeachtet der Confiscation seine Regalia erhalte. Da aber der bischöfliche Vicarius urkundlich nachweist, daß die Besitzer solcher Lehen sich durch einen Eid verpflichtet haben, dem Bischof zu gehorchen und auf dessen Begehren mit Wehr und Waffen ihm und dem Bisthum zu Hülfe zu ziehen, so findet man, daß dieser Eid mit der Zeit den hohen Obrigkeiten nicht geringen Abbruch thun könnte. Dagegen anbietet der Vicarius im Namen des Bischofs die Aufhebung dieses Eides, wenn die Obrigkeiten diese Lehengüter vor der Confiscation sicher stellen. Absch. 743. d. **120.** (1635.) Die Gesandten verlangen, daß der Bischof, damit die Unterthanen nicht nach Como reisen müssen, einen Vicarius generalis in den Vogteien halten solle, zumal da er ein großes Einkommen aus denselben beziehe. Der Vicarius erklärt, daß der Bischof jährlich einen solchen schicken wolle, welcher der Unterthanen Beschwerden anhören werde, damit dieselben nicht für jede geringe Sache nach Como gehen müssen; bei schweren Fällen wolle er auf Begehren der Parteien einen solchen abordnen. Ibid. h. **121.** (1635.) Die Gesandten beklagen sich, daß Geistliche für malefizische Verbrechen nicht gebührend bestraft werden, und erklären, daß die Obrigkeiten in diesem Falle solche zu ihren Händen nehmen oder aus dem Lande schaffen werden; ferner, daß die Kleriker, welche bloß quatuor minores haben, allerhand Ungebühr verüben und verbotene Wehren tragen. Der bischöfliche Vicarius antwortet, man werde es an der gebührenden Bestrafung solcher Geistlichen nicht mangeln lassen und dem Landvogt gestatten, wenn Geistliche oder Andere, welche Fehler begehen oder „Fünstling“ tragen, auf der That betreten werden, sie festzunehmen; alsdann möge dem Bischof davon Anzeige gemacht werden, der dann dieselben exemplarisch

bestrafen werde. Ibid. i. **122.** (1636.) Trotz aller Bemühungen scheinen, wie die Erfahrung zeigt, die Streitigkeiten mit dem Bischof von Como nicht beigelegt werden zu können, wenn nicht der Papst durch seine Autorität in das Mittel tritt oder, wie die drei alten Orte schon früher vorgeschlagen haben, ein eigener Bischof gestattet wird, welcher aus den auf dem Territorium der Orte liegenden Einkünften zu erhalten wäre. Absch. 772. l. **123.** (1637.) Da die Geistlichen in diesen Vogteien, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, vom geistlichen Stab sowohl in Malefiz- als Criminalsachen zu gelinde bestraft werden, und dadurch Aergerniß entsteht, so hat schon vor zwei Jahren der Bischof von Como den Landvögten gestattet, Geistliche, wenn sie auf der That betreten werden, in Gefangenschaft zu legen; alsdann aber sollen sie dem geistlichen Stab übergeben werden, welcher sie exemplarisch zu bestrafen habe. Absch. 821. b. **124.** (1641.) Uris Gesandtschaft ist instruiert, zu verlangen, 1) daß die Geistlichen unter dem Bisthum Como verbunden sein sollen, den Landesverordnungen nachzuleben; 2) daß die Geistlichen, welche mit verbotenen Wehren betreten werden, gleich andern Uebertretern vom Landvogt bestraft werden sollen; 3) daß die Untertanen nicht schuldig seien, auf die Citation des Bischofs in eine andere Jurisdiction zu gehen, sondern daß sie auf dem Territorium, wo sie sesshaft sind, zu beurtheilen seien; 4) daß alle Neuerungen abgeschafft werden sollen, welche „gegen der Priesterchaft“ des Gewinns willen eingeführt worden seien; 5) daß der Bischof gehalten sein soll, eine gewisse Zeit im Lande zu wohnen; ingleichen stellt sie die Frage, ob es nicht an der Zeit wäre, einen eigenen Bischof zu verlangen; 6) bringt sie die Angelegenheit des Priesters Giulio Trevano zur Sprache und stellt 7) den Antrag, daß der Posses der Confiscationen der geistlichen Uebeltäter in Händen der Kammer bleiben soll. Die Gesandten von Lucern und Obwalden, ohne Instruction, nehmen diese Anträge ad referendum. Absch. 947. b. **125.** (1641.) Es werden von den sieben katholischen Orten an den Bischof von Como zwölf Verlangen und Beschwerden gestellt. Absch. 951. f. **126.** (1641.) Hieronymus Jauch und Giacomo Lac, Unterweibel zu Lauis, beschweren sich, daß sie und ihre Begleiter, weil sie auf Befehl der Gesandten zwei Priestern die verbotenen Wehren zu Luggarus abgenommen hätten, von dem Bischof zu Como in den Bann gethan und dergestalt verfolgt worden seien, daß ihnen des Bischofs Diener auf eidgenössischem Boden nachgesetzt hätten, um sie gefänglich nach Como zu führen. — Es wird deswegen an den Nuntius Farnese und den Bischof geschrieben, auch den Landvögten zu Lauis und Luggarus befohlen, ihnen Schirm zu geben, gegen des Bischofs Diener im Fall der Noth Gewalt zu brauchen und sie verhaften zu lassen, inzwischen aber wegen des Einen und Andern zu processieren und den Obrigkeiten davon Bericht zu geben. Den Klagenden, welche nur die Befehle vollzogen haben, läßt man durch den Landvogt zu Lauis 50 Kronen an ihre Kosten geben und nimmt die Sache in den Abschied, damit die künftig über das Gebirg fahrenden Gesandten instruiert werden können, wo solche Kosten wieder zu finden seien. Absch. 955. q. **127.** (1641.) Landammann Tanner von Uri macht auf die Uebergriffe des Bischofs von Como aufmerksam, daß er Citationen und „Leibhaftung“ auf eidgenössischem Territorium sich erlaube, Pensionen auf die Pfründen lege, daß die Priester verbotene Wehren tragen und anderes Aergerniß geben; daß die Communität zu Mendris vergeblich verträstet worden sei, man werde exemplarische geistliche Personen dahin setzen, welche die Jugend unterrichten. Die Gesandtschaft Lucerns wird ersucht, darüber mit dem Nuntius zu conferieren und um Abhülfe anzuhalten. Tanner übergibt ihr alle Acten. Absch. 963. w. **128.** (1642.) Da vom Nuntius in Betreff der vom Bischof zu Como in die Excommunication erklärten Soldaten, der auf die Pfründen in den Vogteien gelegten Pensionen, der Erhaltung des dritten Standes im Collegium zu Mailand und des Klosters St. Johann zu Mendris noch keine Erklärung gegeben

worden ist, so wird Landammann Tanner ersucht, deswegen mit dem Nuntius zu reden. Absch. 973. h.

**129.** (1642.) Landammann Tanner berichtet, wie durch die Uebergriffe des Bischofs von Como die jenseits des Gebirgs regierenden Orte an ihrer Hoheit und Autorität verlegt werden, so daß nunmehr ein Bruch eintreten müsse; derselbe gehe in seiner Vermessenheit so weit, daß er selbst um die Dispositionen des Papstes und des Nuntius sich nicht bekümmere. Die zu Bellinz regierenden Orte, welche besonders durch jene Uebergriffe beeinträchtigt würden, wendeten sich nun vor Allem, wie billig, an die katholischen Orte, damit man sich zu einer Maßregel entschließe und man nicht genöthigt sei, den Recurs bei den un-katholischen Orten zu suchen. Diese Maßregel bestehe darin, daß das bischöfliche Einkommen, welches aus den ennetbirgischen Vogteien bezogen werde, so lange in Arrest behalten werde, bis die gebührende Reparation erfolgt sei. Die katholischen Gesandten vereinigen sich nun nach langer Verhandlung dahin, daß die Gesandten jedes Ortes zu Baden in Betreff der vorgeschlagenen Maßregeln mit Instruction versehen erscheinen sollen, und daß bei dieser Gelegenheit über alle gegen den Bischof vorgebrachten Beschwerden eine Berathung einzuleiten sei, damit ähnliche Uebergriffe künftig ferngehalten werden können. Absch. 983. f.

**130.** (1643.) Da laut alter im Jahr 1597 bestätigter Decrete und Satzungen die Obrigkeiten sich vorbehalten haben, die geistlichen Personen zu strafen, die Amtleute aber aus Besorgniß vor dem geistlichen Vorn sich dessen nicht annehmen, so wird beschossen, die Sache vor die Obrigkeiten zu bringen, damit auf einer Tagleistung zu Baden ein Beschluß gefaßt werde, an welchen sich die Landvögte der vier Vogteien zu halten haben. Absch. 1004. h.

**131.** (1643.) Schwyz weist darauf hin, daß den ennetbirgischen Untertanen von dem Bischof von Como viele Ungelegenheiten verursacht werden. Man will den Bericht der über das Gebirg geschickten Gesandten, die deßhalb auch Befehl haben, abwarten. Falls sie keine Verbesserung bewirkt haben, sollen die bischöflichen Gefälle in den ennetbirgischen Vogteien mit Arrest belegt werden. Uri, Schwyz und Unterwalden wird aufgetragen, die Sache zu erequieren und an den Papst zu schreiben, er möchte einen Generalcommissär in die Vogteien abordnen, damit man der Streitigkeiten mit dem Bischof entledigt werde. — Die Gesandten von Lucern und Solothurn haben in Betreff des Arrestes keine Vollmacht. Falls man an den Papst, den Legaten und den Bischof nochmals schreiben will, sind sie damit einverstanden. Absch. 1007. s.

**132.** (1644.) Der päpstliche Legat Gavotti begehrt, daß die Gefälle des Bischofs von Como in den ennetbirgischen Vogteien, welche mit Arrest belegt worden sind, wieder befreit werden. Zugleich anerbietet er sich, falls ihm die Klagepunkte wider den Bischof mitgetheilt würden, sein Möglichstes zu thun, damit die Sache zur Satisfaction der Orte erledigt werde. Man läßt es jedoch bei dem Arrest verbleiben mit der Erläuterung, daß man dem Bischof von seinen Gefällen nichts zu nehmen begehre. Den Landvögten wird geschrieben, daß der Arrest bis auf fernern Bescheid zu bleiben habe. Dem Legaten werden die Beschwerdepunkte zugestellt und derselbe gebeten, in Rom dahin zu wirken, daß der Bischof von dergleichen den Obrigkeiten und den Untertanen unleidlichen Sachen abgemahnt werde. Die Gesandten Lucerns und Solothurns willigen in den Arrest nicht ein. — [Etliche katholische Gesandte erklären, weil Landbuch und Abschiede ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß die regierenden Orte über Geistliche und Weltliche in Civil- und Criminalsachen zu richten haben, so sollte es dabei verbleiben und um des Bischofs fernern Uebergriffen zu begegnen, das Bisthum demselben aufgekündet, ein unabhängiger Vicar in das Land selbst gesetzt und ihm das bischöfliche Einkommen in den Vogteien assigniert werden. Dem Vicar wären dann die Eingriffe in die weltliche Jurisdiction wohl zu verwehren. Dieß ein späterer Nachtrag und nur im Zürichere exemplar.] Absch. 1041. f.

**133.** (1645.) Der Nuntius ersucht die Ge-

sandten der katholischen Orte um Aufhebung des auf die Gefälle des Bischofs von Como gelegten Arrestes. Lucern, Obwalden und Solothurn reden der Aufhebung das Wort. Die übrigen Gesandten ratthen zu einer Erklärung über die Handlungsweise des Bischofs, durch welche der Arrest herbeigeführt worden sei, daß die Orte sich nichts zuzueignen begehren, daß ihnen nicht zuzumuthen sei, den Arrest aufzuheben. Sie schlagen vor, durch die Vermittlung eines Ausschusses der drei alten Orte vom Nuntius zu vernehmen, was für ein Mittel vorgeschlagen werde, den Arrest aufzuheben, ohne das Ansehen der Orte zu schmälern. Die oben genannten drei Orte ersuchen die übrigen dringend, sich an sie anzuschließen oder es wenigstens bei nächster Gelegenheit, wenn sie es jetzt nicht könnten, zu thun. Lieber wäre es ihnen, wenn sie es dermalen könnten, damit man sich einlässlicher über die dem neuerwählten Papste abzustattende Gratulation besprechen könnte. Absch. 1053. i. **134.** (1645.) Es wird von dem ärgerlichen Leben der Kleriker, namentlich derjenigen, welche nur quatuor minores haben, berichtet, daß sie ihren Rock von sich legen und unter solchem Schein verbottene Wehren tragen und allerhand Muthwillen treiben in der Voraussetzung, daß die Landvögte nicht befügt seien, Hand an sie zu legen. Da aber laut des obrigkeitlichen Decrets von 1590, das im Lauifer Satzungsbuch enthalten ist, die Obrigkeiten diese Befugniß sich vorbehalten haben, so lassen sich die Gesandten gefallen, daß die Landvögte und Amtleute die mit dem geistlichen Habit Bekleideten, welche verbottene Wehren tragen oder „in andern Uebeln ergriffen werden“, gefangen nehmen und nicht entlassen, bis es sich herausgestellt hat, ob sie Priester seien oder nicht, und je nach dem Befunde sie strafen. Absch. 1067. a. **135.** (1645.) Auf die vor zwei Jahren vorgelegte Frage, wie sich die Landvögte und Amtleute des Proceßierens wegen gegen fehlbare Geistliche zu verhalten haben, da der Bann über sie verhängt werde, ist von Seite der Obrigkeiten noch keine Antwort erfolgt. Die Sache wird daher nochmals den Obrigkeiten heimgebracht. Ibid. b. **136.** (1646.) Der Bischof von Como läßt die Gesandten der sieben katholischen Orte ersuchen, den Landvögten zu befehlen, auf den Diaconus Carolus Peregrinus, welcher vom Bischof aus dem ganzen Bisthum Como verbannt ist, ein wachsamcs Auge zu haben und ihm denselben, wenn er in den Vogteien betreten würde, auszuliefern. Das Urtheil über denselben wird aber nicht für capitaliter ergangen angesehen, da es nicht durch Trompeten oder öffentlichen Anschlag publiciert worden ist. Absch. 1095. p. **137.** (1646.) Der Bischof von Como ersucht die katholischen Gesandten, sie möchten den Landvögten befehlen, ihm zur Behändigung solcher geistlichen Personen, welche ohne Furcht Gottes und in Ungehorsam leben, behülflich zu sein; er verspricht Belohnung und Ersatz der Kosten. Unter Vorbehalt der Ratification wird ihm entsprochen. Ibid. q. **138.** (1648.) Es wird aufmerksam gemacht, daß unter vielen Mißbräuchen, welche von der geistlichen Obrigkeit toleriert werden, einer der ärgsten sei, daß das priesterliche Habit und die quatuor minores nicht mit Berücksichtigung des Alters und der Qualität der Personen ertheilt und gestattet werden, weßhalb denn allerlei Leichtfertigkeiten zum Aerger des gemeinen biderben Mannes vorkommen. Da der Bischof von Como trotz wiederholten Vorstellungen kein Einsehen gethan hat, so wird Lucern ersucht, dem Nuntius in aller Orte Namen die nöthigen Vorstellungen dagegen zu machen. Absch. 1148. n. **139.** (1648.) Da es vorkommt, daß Untertanen ihre Streitigkeiten Priestern und andern geistlichen Personen zu compromittieren oder zu entscheiden übergeben, so wird die Verordnung durch einen öffentlichen Ruf publiciert, daß es bei 100 Kronen Buße verboten sei, Priestern oder andern „Religionspersonen“ einige Handel zum Compromittieren zu übergeben; jedoch soll den Geistlichen zugelassen sein, zu helfen in Sachen das Beste zu reden, wenn es aus christlicher Liebe geschieht, und um Einigkeit zu stiften. Absch. 1149. e.

## 13. Geistliche Pfründen; Placet; Besteuerungen.

**Art. 140.** (1619.) Da es geschieht, daß Geistliche und Kirchen Güter von Particularen und Gemeinden kaufen und dafür die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen, diese von ihren Gütern Particularen mit der Steuerfreiheit verkaufen, so wird folgende Verordnung in den Abschied genommen: Wenn die Geistlichen Güter kaufen, welche Steuer gegeben haben, so sollen diese auch ferner die Steuer geben, und wenn sie solche wiederum verkaufen, so sollen sie die Steuer gleichfalls geben; die Güter aber, welche an die Gotteshäuser gegeben werden, sollen steuerfrei sein und bleiben. Absch. 72. a. **141.** (1622.) Es wird berichtet, daß der Papst ein Mandat habe publicieren lassen, daß auf alle geistlichen Beneficien und Pfründen eine Steuer gelegt werden solle. Da das in diesen Vogteien niemals in Uebung gewesen ist, wird es in den Abschied aufgenommen. Absch. 240. d. **142.** (1625.) Da die Pfründeüberleihungen vom geistlichen Stab mit Pensionen beschwert und die Pfründen an Ausländer vergeben werden, so wird dieß in den Abschied genommen, damit dieser Uebelstand beseitigt werde. Weil ferner Geistliche in den Vogteien Banditen und bösen Buben Schirm geben, so daß die Antleute nicht Hand an dieselben legen können, so werden die sieben katholischen Orte beauftragt, deswegen mit dem Runtius zu reden. Absch. 363. e. **143.** (1634.) Es wird berichtet, daß der Bischof von Como zu Rom vom Papste erlangt habe, daß die Geistlichen in den ennetbirgischen Vogteien den Posses und das Placet bei Verleihung der Propsteien, Erzpriesterieien und Chorherrenpfründen von den Landvögten zu empfangen nicht mehr schuldig seien. Da dieß der Ordnung von 1513 und deren Confirmation von 1584 und den alten Bräuchen und Gerechtigkeiten zuwiderläuft, so wird die Sache zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 691. a. **144.** (1635.) Da sich schon mehrmals Streit erhoben hatte, welchem die Verehrung für das Placet gehören solle, wenn unter dem einen Landvogt eine Erzpriesterie, Propstei oder Chorherrenpfründe erledigt werde, aber vom nachfolgenden Landvogt der Posses und das Placet gegeben werde, so wird unter Ratificationsvorbehalt erkannt, daß in einem solchen Fall dem Landvogt, unter dem die Vacanz eintrete, zwei Drittheile, dessen Nachfolger, welcher den Posses gebe, ein Drittheil der Verehrung gehören solle. Absch. 743. c. **145.** (1635.) Bisher hatten die Landvögte bei Vacanz der Propsteien, Erzpriesterieien und Chorherrenpfründen das ganze jährliche Einkommen zu beziehen. Der Bischof wünscht, daß dieser Gebrauch abgeschafft werde, da von andern Fürsten und Potentaten nichts bezogen werde. Die Gesandten schlagen vor, daß künftig die Geistlichen, welche eine Pfründe bekommen, gehalten sein sollen, den Posses und das Placet vom Landvogt zu nehmen und dafür demselben die Hälfte dessen, was im Fiscus der Pfründe sein wird, zu geben. Diesen Vorschlag nimmt der Vicarius unter Ratificationsvorbehalt an. Ibid. f. **146.** (1635.) Die Gesandten begehren, daß der Bischof auf die herwärts des Gebirgs befindlichen Vogteien keine „Pensionen“ lege und auf vacante Pfründen keine Fremden setze. Der bischöfliche Vicarius antwortet, daß die Aufhebung der Pensionen vom Papste abhänge; die Obrigkeiten möchten sich an diesen wenden. Ihrem zweiten Begehren werde der Bischof entsprechen. Ibid. g. **147.** (1636.) Die Mehrzahl der katholischen Gesandten ist instruiert, daß künftig die Erzpriester-, Chorherren- und Pfarrpfründen den halben Theil des jährlichen Einkommens eines Jahres den Landvögten für das Placet geben sollen. Die evangelischen stimmen nicht bei und nehmen die Sache in den Abschied; die katholischen erklären, daß, im Fall die Geistlichen bei dieser Capitulation nicht bleiben sollten, ihre Herren und Obern der alten Ordnung nichts werden derogieren lassen, wie vorhin taxiert worden sei. Absch. 786. c. **148.** (1639.) Ein jeder Gesandte wird

seinen Herren und Obern über den der Geistlichen halber gestellten Anzug Bericht zu geben wissen. Absch. 882. k. **149.** (1639.) Obgleich in den 1597 errichteten Decreten festgesetzt und seither mehrmals verabschiedet worden ist, daß die Erzpriestereien, Propsteien und Chorherrenpfründen vom geistlichen Stab nicht dürfen belastet werden, diese Bestimmung aber nicht beobachtet wird, so wird für nothwendig erachtet, diesen Uebelstand wiederum vor die Obrigkeiten zu bringen. Absch. 902. d. **150.** (1640.) Da das ganze Land dadurch beschwert wird, daß auf alle Pfründen und Beneficien, so gering deren Einkommen auch ist, Pensionen gelegt werden, in Folge dessen tüchtige Priester nach andern Pfründen sich umsehen, untaugliche hingegen gewählt werden müssen, so soll der Nuntius gebeten werden, beim Papste um Abhilfe einzukommen. Absch. 928. g. **151.** (1640.) Obgleich gegen das Decret von 1597 und den vorjährigen Abschied der Bischof zu Como dem Erzpriestertum Riva 100 Kronen jährlich zu zahlen auferlegt hat und beschlossen worden ist, daß Priester, welche dergleichen Pensionen zahlen, durch die Landvögte ihrer Pfründen entsetzt werden sollen, läßt man es dabei bewenden und ersucht die Herren und Obern, die Gesandten auf künftige Jahrrechnung dahin zu instruieren, daß sie einen Ruf zu Abstellung dieser Pensionen erlassen sollen. Absch. 929. g. **152.** (1642.) Um dem Uebelstande abzuhelpen, daß die Pfründen jenseits des Gebirgs gar ungleich und übermäßig mit Pensionen beladen werden, soll die bereits deswegen aufgesetzte Schrift sofort dem Nuntius übergeben werden. Absch. 976. e. **153.** (1642.) In Betreff der vom Papst und dem Bischof von Como auf die Pfründen gelegten Pensionen wird beschlossen, daß im Namen der sieben katholischen Orte an den Papst um Aufhebung derselben geschrieben und dabei angedeutet werden soll, daß den Priestern, welche die Pensionen ferner bezahlen, von den Landvögten ihr Einkommen in Arrest werde gelegt werden. Absch. 980. e. **154.** (1642.) Die Gesandtschaft Uri hebt hervor, wie schwer die Pfründen mit Pensionen belastet seien, wie spöttisch der Bischof von Como nicht nur die Unterthanen behandle, sondern auch in seinen Antworten gegen die Orte selbst auftrete. Sie stellt auch die Frage, ob es nicht besser wäre, die von Mendris vertriebenen Mönche des Servitenklosters nicht mehr dorthin zurückkehren zu lassen, sondern anderswohin zu versetzen. Bei dieser Gelegenheit beklagen sich auch die zu Bellenz regierenden Orte über das Benehmen des Bischofs und begehren, daß man, wenn nicht in aller Orte Namen, so doch wenigstens im Namen der drei Orte durch den Landvogt zu Lauis dem Bischof seine daselbst befindlichen Gefälle in Arrest legen möchte, widrigenfalls sie Befehl hätten, die Sache vor sämtliche regierende Orte zu bringen. Da die Instructionen der Gesandten auseinander gehen, wird kein Beschluß gefaßt, bloß Uri gebeten, die Sache einstweilen noch nicht vor die andern Orte zu bringen. Ueberdies wird dem Cardinal Barberini um Aufhebung der Pensionen geschrieben und an den Bischof von Como auf seine voriges Jahr zugesandte Antwort eine Replik erlassen. Absch. 985. zz. **155.** (1643.) Da von der wegen Aufhebung der auf die Pfründen gelegten Pensionen nach Rom geschickten Abordnung noch keine Antwort erfolgt ist, wird im Namen der fünf katholischen Orte an den Gardelieutenant geschrieben, daß er in geziemender Form die Sollicitation in Bewegung setzen möge. Absch. 997. m. **156.** (1643.) Aus einem Brief des Gardelieutenants in Rom vernehmen die katholischen Gesandten, daß die Beschwerde über die Belastung der Pfründen mit Pensionen von Seite des Bischofs von Como an den Nuntius remittiert worden sei. Dem Gardelieutenant wird durch Vermittlung Lucerns für seine Bemühung gedankt. Absch. 1000. f. **157.** (1643.) Die im Auftrag des Papstes vom Nuntius wegen der Pensionen, mit welchen die Pfründen belastet sind, gegebene Antwort befriedigt nicht, da in derselben erklärt wird, daß man keinen Eingriff in das Einkommen der Pfründen thun dürfe, welches die frühern Päpste denselben aus Gnaden geschenkt

hätten. Die Mehrzahl der Gesandten ist der Ansicht, man könnte auch, ohne das Mittel des Arrestes anzuwenden, den Zweck dadurch erreichen, daß man noch einmal in den Nuntius dringe, ihm die Beschwerden vorstelle und ihn bestimme, die Sache gehörigen Ortes wieder in Anregung zu bringen. Lucern anerbietet sich, dem Schultheiß Fleckenstein zu schreiben, daß er hiezu seine Officien anwende. Zugleich wird für passend erachtet, daß die über das Gebirg reisenden Gesandten eine specificierte Information über die Sache eingeben möchten, durch welche die Petition der Orte unterstützt würde. Absch. 1003. o. **158.** (1645.) Da in den vier Vogteien die geistlichen Pfründen mehrentheils in den Besitz von Fremden kommen, so wird den Landvögten verboten, künftig solchen Fremden das Placet zu geben und den Besitz zu gestatten, selbst wenn sie von der Tagsatzung zu Baden oder anderswoher Erlaubniß bringen sollten. Wenn jedoch Unterthanen des Herzogthums Mailand von ihrer Obrigkeit eine Erklärung bringen, daß sie hierseitige Unterthanen im Mailändischen zu Pfründen admittiere, sollen die Landvögte denselben das Placet nicht verweigern. Alles unter Vorbehalt der Ratification. Absch. 1067. f. **159.** (1645.) Die Gesandten auf der Jahrrechnung zu Lauis hatten ein Decret publiciert, daß kein ausländischer Geistlicher in der Botmäßigkeit der regierenden Orte eine Pfründe erhalten dürfe, und hatten den Beamten im Namen der Obrigkeiten verboten, dergleichen Geistlichen das Placet zu erteilen. Dagegen erhebt der Propst zu Mendris Einsprache und zählt die Priester aus den Vogteien auf, welche auf dem Mailändischen einträgliche Pfründen besitzen. Da jener Beschluß auf der Jahrrechnung nur vorschlagsweise gefaßt worden ist und dessen Ausführung den Priestern der Vogteien zum Nachtheil gereichen würde, so wird dem Landvogt zu Lauis der Auftrag gegeben, mit guter Manier denselben aufzuheben und dem Propste zu Mendris Kenntniß davon zu geben. Absch. 1074. d.

#### 14. Kirchendisziplin.

**Art. 160.** (1638.) Während bisher die deutschen Amtleute in den Vogteien sich eines deutschen Beichtvaters und zwar eines Capuciners aus der mailändischen Provinz bedient hatten, will der Provincial keinen deutschen Beichtvater mehr gestatten. Es wird für nöthig erachtet, daß die Obrigkeiten den Nuntius ersuchen, beim Papste auszuwirken, daß für die Deutschen in diesen Vogteien ein deutscher Beichtvater bewilligt werde. Absch. 862. k. **161.** (1639.) Da der Provincialgeneral der Capuciner seit einem Jahre keinen Capuciner aus der mailändischen Provinz mehr geben will, um zu Lauis und Luggarus Beichte deutsch zu hören, während die Landvögte, Amtleute und deren Hausvolk des Italienischen unfundig sind, so wird von den katholischen Gesandten an den Nuntius geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß ein deutscher Sprache kundiger Capuciner nach Lauis und Luggarus verordnet werde. Absch. 902. g. **162.** (1639.) Graf Casati ersucht, folgende Ordnungen in Betreff der katholischen Religion einzuführen, welche sowohl von den katholischen als von den protestierenden Landvögten beobachtet und von den protestierenden Gesandten auch „authenticiert“ werden sollen, da auch die protestierenden bündnerischen Landvögte im Weltlin diesen Vorschriften nachkommen: In den vier Vogteien soll der neue Kalender und das tridentinische Concil gelten. Es soll zugelassen sein, Kirchen, Spitäler, Mönchen- und Frauenklöster und andere der Andacht geweihte Gebäude ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit zu bauen. „Jede geistliche oder weltliche Religionsperson“ soll Beichte hören und die Sacramente verwalten dürfen ohne Erlaubniß der Obrigkeit. Der Landschreiber soll vermöge der Erkenntniß von 1607 besondern Befehl haben, der Religion halber fleißiges Aufsehen zu halten. Es wird ferner eine authentische Attestation be-

gehrt, ob ein protestierender Landvogt, wenn er in katholischen Religionsjachen eine Neuerung vornehmen sollte, vom Landschreiber könne gestraft oder im Amte suspendiert werden, oder ob man dessen die sieben katholischen Orte allein oder alle zwölf berichten müsse; ob ferner andere Protestierende, welche nicht Amtleute sind, wenn sie in Religionsjachen Neuerungen vornehmen, vom Landschreiber abgestraft werden können; ob endlich die Bestimmung über des Landschreibers Gewalt in Religionsjachen im Leben des heiligen Karl Borromäus Blatt 135 abgeändert worden sei. — Die katholischen Gesandten, ohne Instruction, nehmen es, auch in Betracht, daß die protestierenden Mitgesandten sich damit nicht beladen noch es approbieren werden, in den Abschied. Ibid. i. **163.** (1646.) In Betreff derjenigen, welche auf heilige österliche Zeit den Gehorsam nicht erstatten, kann den Gesandten über das Gebirg nach dem Willen der katholischen Gesandten Befehl erteilt werden, dem Landvogte Beistand zu leisten. Man glaubt nämlich, daß es bei den mit Zürich schwebenden Streitigkeiten im Thurgau zu einem guten Exempel dienen könne, wenn das Recht in Religionsjachen angelegentlich gehandhabt wird. Absch. 1093. m. **164.** (1647.) Die Gesandten der sieben katholischen Orte schreiben an den Bischof von Como, daß die Herren und Obern mit Wohlgefallen vernommen hätten, daß er gegen die ärgerlichen Priester einschreiten wolle. Sie beklagen sich, daß, während manche weltliche Unterthanen ein ärgerliches Leben führen und zur Ofterzeit die Sacramente nicht empfangen, die Pfarrer deren Namen nicht angeben wollen, und ersuchen ihn, zu befehlen, daß jeder acht Tage vor Oftern oder während der ganzen Octava beichten solle, wie es in der katholischen Eidgenossenschaft Übung sei. Ferner ersuchen sie, man möchte nach den Constitutionen des heiligen Karl und des Fridericus Borromeo den habitus clericalis nicht vor dem gebührenden Alter und ohne hinreichende Bürgschaft debene vivendo zu tragen gestatten, weil unter dem Schein des Habits viel Muthwillen verübt werde und in Aufrichtung der Patrimonia viel Betrug zum Schaden der Kammer unterlaufe. Drittens wird der Wunsch ausgesprochen, er möchte in den Vogteien zur Bestrafung der ungehorsamen und lasterhaften Priester eine Gefangenschaft einrichten und einen Fiscal bestellen. Der Bischof entspricht den meisten Begehren, bemerkt, daß in Italien erst zu St. Bartholomäi Strafe eintrete, wenn Einer zu Oftern und bis dorthin noch nicht gebeichtet habe, und beschwert sich über den hohen Lohn, welchen Weibel und Soldaten verlangen, wenn sie Delinquenten seinem Stabe überliefern. Die Sache wird in den Abschied genommen, damit man noch mit dem Runtius darüber reden könne. Absch. 1130. f.

## Lavis und Mendris.

## Inhaltsübersicht.

1. Kammerrechnung. Art. 1—31.  
2. Verschiedenes. 32—43.

## 1. Kammerrechnung.

Art.		Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.
		Kammerkronen.		
1.	1618.	1829	475	1354
2.	1619.	2082	485	1597
3.	1620.	2037	509	1528
4.	1621.	2031	521	1510
5.	1622.	1810	515	1295
6.	1623.	2081	521	1560
7.	1624.	2011	541	1470
8.	1625.	2176	532	1644
9.	1626.	2242	539	1703
10.	1627.	2073	556	1517
11.	1628.	2122	558	1564
12.	1629.	1899	602	1297
13.	1630.	1982	549	1433
14.	1631.	1949	555	1394
15.	1632.	1932	553	1379
16.	1633.	1887	550	1337
17.	1634.	1957	554	1403
18.	1635.	2031	562	1469
19.	1636.	1913	549	1364
20.	1637.	1889	592	1297
21.	1638.	2196	556	1640
22.	1639.	1819	547	1272
23.	1640.	1800	552	1248
24.	1641.	1825	548	1277
25.	1642.	2107	548	1559

	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.
	Kammerkronen.		
<b>26. 1643.</b>	2501	548	1953
<b>27. 1644.</b>	2512	548	1964
<b>28. 1645.</b>	2173	548	1625
<b>29. 1646.</b>	2261	548	1713
<b>30. 1647.</b>	2014	548	1466
<b>31. 1648.</b>	1935	548	1387

Die Rechnungen bilden keinen integrierenden Theil der Abschiede. Mehrmals kommen Rechnungen ohne Abschiede vor. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben wurde in zwölf gleiche Theile getheilt und den Gesandten zu Handen ihrer Obrigkeiten übergeben; der ungerade Ueberschuß fiel den Amtleuten zu. Ferner erhielt (1621) jeder Gesandte als Sigelgeld 10 Kronen.

Die regelmäßigen Einnahmen bestanden aus folgenden Posten:

1) Der gewöhnlichen Steuer der Landschaft Lauis . . . . .	567	Kammerkronen.
2) Die Freigemeinde Sonvico zahlte . . . . .	53	"
3) Ponte Capriaſca . . . . .	32	"
4) Das Freidorf Morcote . . . . .	26	"
5) Der Zoll zu Lauis betrug . . . . .	888	"
6) Zoll und Bank zu Mendris . . . . .	105	"

## 2. Verschiedenes.

**Art. 32.** (1623.) Dem Bartholomäus Turrian von Mendris und Franz Fontana sammt seinen drei Brüdern von Mili (Melide), Lauiser Gebiets, wird mit Rücksicht auf ihren ehrbaren Wandel gestattet, allein für sich zu ihrer Defension Wehren zu tragen; sie dürfen aber selbige nicht in Kirchen oder andere Versammlungen mitbringen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn nehmen dieß in den Abschied. Absch. 295. h. **33.** (1624.) Da in den Vogteien Lauis und Mendris Unterthanen „Füßling und kleine Dölkli, genannt Stilet“ tragen, wodurch viel Unheil angerichtet wird, einige Unterthanen aber von einzelnen Orten Erlaubniß dazu erhalten haben, so wird die Sache den Herren und Obern hinterbracht, damit sie eine Verfügung darüber treffen. Absch. 322. a. **34.** (1625.) Da mehrere Tage vor den Gesandten keine Parteien erschienen sind, so wird beschloffen, daß künftig die gewöhnliche Audienz auf bloß vier tägliche Tage publiciert werden soll. Absch. 363. a. **35.** (1640.) 1. In Beziehung auf die Todtschläge, welche Unterthanen außerhalb der vier Vogteien begehen, hatten seit vorigem Jahre die Anwälte der Landschaft Lauis von der Mehrzahl der Orte Ortsstimmen erhalten, daß die Landvögte von Lauis und Mendris ihre Amtsbefohlenen deswegen nicht zur Strafe ziehen sollen, sofern die Uebelthäter keine Mordbrenner, öffentliche Mörder um Geldes willen, Kirchen- und Straßenräuber seien, oder einer an einem Eidgenossen oder einem Unterthan einen Todtschlag begangen habe. Die Gesandten erkennen nun, daß, wenn ein Unterthan, der auswärtig einen Todtschlag begangen hat, dort nicht gestraft worden ist und angeklagt wird, der Landvogt Befugniß haben soll, gegen einen solchen zu proceffieren. 2. Die Anwälte der Landschaft stellen vor, daß viele Unterthanen Arbeits halber außer Landes gehen, und daß namentlich von solchen Todtschläge begangen werden. Da die Landvögte in einem solchen Fall hinsichtlich der Confiscationen niemals einen Unterschied hätten machen wollen, so bitten sie, daß man sie bei den erhaltenen Stimmbriefen niemals verbleiben lassen, bis die Herren und Obern sich mit den benachbarten Ständen und Obrigkeiten würden

verglichen haben. Absch. 929. d. **36.** (1643.) Die in Betreff des Salzhandels von den Orten ertheilten Stimmen lauten dahin, daß der Statthalter Brocco den Salzcontract, welcher mit künftigen Januar in Kraft treten soll, der Landschaft Lauis zu übergeben habe; dagegen haben Lauis und Mendris den Obrigkeiten jährlich 600 Kronen zu 20 guten Bagen Lauiserwährung als Recognition zu zahlen und zwar zum ersten Mal auf Johannis 1644. Die Gesandten von Unterwalden, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen nehmen die Sache in den Abschied, ersteres, weil es nicht begrüßt worden ist, Glarus und Schaffhausen, weil sie dieses Jahr schon die erste Zahlung haben wollen und die vier letzten Orte 600 Silberkronen stipuliert haben wollen. Absch. 1004. b. **37.** (1643.) Im Jahr 1513 wurde unter andern Befreiungsartikeln festgesetzt, daß die Landschaften Lauis und Mendris Civilsachen selbst compromittieren und verthädigen können. Weil es aber vorgekommen ist, daß in Streitigkeiten zwischen Communen und Particularen oder zwischen Communen und Communen Criminalia unterlaufen, welche verschwiegen werden, wird verordnet, daß keine Streitigkeiten der Art mehr compromittiert werden sollen, ohne daß den Landvögten Kenntniß davon gegeben wird, damit die Criminalia an den Tag kommen und bestraft werden. Alsdann können die Streitigkeiten zwischen Particularen und Communen verglichen werden; in den Streitigkeiten zwischen Communen zu judicieren soll in der Willkür der Landvögte stehen. Dagegen erheben die Unterthanen Beschwerde und wollen, daß es bei den Bestimmungen vom Jahr 1513 bleibe. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. f. **38.** (1643.) Die Unterthanen der hervwärts des Gebirgs gelegenen Vogteien stellen den Gesandten vor, daß sie Armuths halber ihre Kirchen und andern geistlichen Orte zu erhalten unterlassen müssen, und bitten sie, dahin zu wirken, daß alle Geldstrafen und Geldverkömniße, welche vor dem Tribunal zu Como abgemacht werden, an die Kirchen und Geistlichen in denjenigen Vogteien verwendet werden möchten, wo der Fehler begangen worden ist. Dieses Begehren wird den Herren und Obern der sieben katholischen Orte hinterbracht und sie ersucht, den Cardinal Barberini zu bewegen, daß er mit Einwilligung des Papstes entweder den Gesandten auf künftige Jahrrechnung oder den Erzpriestern oder dem apostolischen Nuntius die Macht gebe, den Depositarius zu ernennen, bei dem jene Strafgeelder hinterlegt werden. Ibid. k. [Dem Freiburgerexemplar ist ein Verzeichniß des Einkommens der Priesterschaft und der zu zahlenden Pensionen beigelegt.] **39.** (1644.) Eine Abordnung von Lauis und Mendris bittet um Aufhebung des ihnen 1643 auferlegten Salztributs unter Hinweisung auf die von ihnen 1513 erlangte und seitdem mehrmals bestätigte Freiheit und auf den Umstand, daß auch Luggarus und Mainthal diese Gnade bereits erlangt haben. Die Mehrzahl der Orte willfahrt dem Ansuchen, bestätigt das 1642 ertheilte Privilegium und deren andere Freiheiten und gestattet dem Rath von Lauis, die Salztaxe, die aufgelaufenen und noch auflaufenden Salzkosten nach Gutdünken auf das Salz zu schlagen. Absch. 1038. a. **40.** (1645.) Lauis und Mendris bitten um völlige Befreiung von der 1643 ihnen auferlegten Salzrecognition, da sie dafür die Stimmen von zehen Orten erlangt hätten. Basel und Schaffhausen wollen nicht einwilligen und nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 1066. k. **41.** (1646.) Nach den alten Satzungen sind die Unterthanen schuldig, die Banditen, welche in das Land kommen, einzufangen und, wenn sie Widerstand leisten, sie zu tödten. Die von Lauis und Mendris bitten nun um eine Weisung, wie sie sich denen gegenüber zu verhalten haben, welche nur auf eine bestimmte Zeit verbannt sind, und ob Unterthanen, welche dergleichen Banditen Aufenthalt geben, gestraft werden sollen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen diese Anfrage in den Abschied; jedoch wird festgesetzt, daß dergleichen Banditen bei einer Buße von 100 Kronen kein Aufenthalt gegeben, sondern daß sie, wo sie gesehen

werden, eingefangen und dem Landvogt überantwortet werden sollen. Absch. 1095. a. **42.** (1646.) Auf den Bericht, daß manche Untertanen in den Vogteien herwärts des Gebirgs ihre schuldige Pflicht der heiligen Sacramente, der Beichte und Communion zur Osterzeit nicht erstatten, befehlen die katholischen Gesandten den katholischen Landvögten und Landschreibern zu Lauis und Mendris diejenigen, welche acht Tage vor oder nach der Osterzeit jene Pflicht nicht erfüllt haben, zu strafen und die Bußen auf künftigen Johannistag den Gesandten vorzulegen. Ibid. r. **43.** (1648.) Um statutenwidrigen Mißbräuchen zu begegnen wird in Lauis und Mendris bekannt gemacht, daß fortan keine Weibsperson sich mit Fremden, welche nicht aus den Landen der Herren und Obern gebürtig oder eidgenössische Untertanen sind, mit der Erbschaft verheirathen dürfen, und daß auch diejenigen, welche sich außerhalb der Jurisdiction der Herren und Obern verehlichen, nicht als Erben substituiert werden dürfen bei Strafe der Confiscation der Erbschaft und Annullierung der dawider laufenden Verträge. Absch. 1149. g.

## Lauis oder Lugano.

### Inhaltsübersicht.

- |   |  |
|---|--|
| 1. Beamte.  | 9. Sanitätswesen. 189—191.   |
| a. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.                                   | 10. Handel und Verkehr; Jahrmärkte. 192—197.   |
| b. Emolumente des Landvogtes. Art. 44—55.   | 11. Bezug von Salz und Korn. 198—205.  |
| c. Verschiedenes die Landvögte Betreffende. 56—61.                                | 12. Zölle und Geleit. 206—221.   |
| d. Statthalter. 62—66.  | 13. Münzsachen. 222—224.   |
| e. Andere Beamte. 67—71.  | 14. Kriegswesen; Kriegsanlagen. 225—238.   |
| 2. Jahrrechnung; Eid der Gesandten. 72.   | 15. Verhältniß zum Bischof von Como; Stellung der Geistlichen gegenüber der weltlichen Obrigkeit. 234—253. |
| 3. Rechnungswesen. 73—76.   | 16. Kirchensachen; Geistliche Pfründen. 254—262.   |
| 4. Grenzstreitigkeiten. (Gandria und Abogasio wegen des Berges Roncaglia.) 77—94. | 17. Unterrichtswesen. 263—265.   |
| 5. Verhältnisse Mailand gegenüber. 95—98.   | 18. Geistliche Orden; Klöster.   |
| 6. Justizsachen.  | a. Kloster St. Margaretha zu Lauis. 266.   |
| a. Civilrechtliches. 99—114.  | b. Franciscaner und Reformaten. 267—273.   |
| b. Straßjustiz. 115—129.  | c. Somaßer. 274—278.   |
| c. Liberationen und Begnadigungen. 130—170.                                       | d. Capuciner. 279. 280.  |
| 7. Zugrecht. 171. 172.  | 19. Locales. (Spital zu Lauis.) 281—293.   |
| 8. Polizeiliches. 173—188.  | 20. Verschiedenes. 294—297.  |

## 1. Beamte.

## a. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

## 1. Landvögte.

<b>1618.</b>	Bern.	Burkhardt Fischer.
<b>1620.</b>	Schwyz.	Sebastian Abyberg.
<b>1622.</b>	Glarus.	Heinrich Trümpi.
<b>1624.</b>	Solothurn.	Niklaus Gluz.
<b>1626.</b>	Lucern.	Caspar Mohr.
<b>1628.</b>	Unterwalden.	Melchior Wirz.
<b>1630.</b>	Basel.	Emanuel Ruffinger.
<b>1632.</b>	Schaffhausen.	Hans Georg Ott.
<b>1634.</b>	Zürich.	Hans Heinrich Grebel.
<b>1636.</b>	Uri.	Hans Heinrich Püntiner.
<b>1638.</b>	Zug.	Jakob von Brandenburg.
<b>1640.</b>	Freiburg.	Johann Heinrich Wild.
<b>1642.</b>	Bern.	Emanuel Steiger.
<b>1644.</b>	Schwyz.	Caspar Abyberg.
<b>1646.</b>	Glarus.	Hector Müller.
<b>1648.</b>	Solothurn.	Martin Besenval.

## 2. Landschreiber.

- 1618—1637.** Sebastian von Beroldingen.  
**1638** fungierte Martin Birchler, Unterschreiber.  
**1639—1648.** Karl Konrad von Beroldingen.

## b. Emolumente des Landvogts.

**Art. 44.** (1619.) Da die 1604 angeordnete Vertheilung der malefizischen und criminalischen Bußen zwischen der Kammer und dem Landvogte Uebelstände mit sich gebracht hat, läßt man es wieder bei der uralten Ordnung bewenden, nach welcher zwei Theile dieser Bußen der Kammer, der dritte dem Landvogt zufallen sollen, doch so, daß dann die Kammer alle Kosten abzutragen hat. Da aber der damalige Landvogt dagegen einwendet, daß er auf die Ordnung von 1604 geschworen und nun nach selbiger Rechnung abzulegen habe, wird beschlossen, daß er noch künftiges Jahr nach derselben Rechnung abzulegen habe; wie es weiter zu halten sei, wird den Herren und Obern hinterbracht. Absch. 72. b. **45.** (1620.) Das 1618 aufgestellte Gutfinden, die Vertheilung der malefizischen und criminalischen Bußen zwischen der Kammer und dem Landvogt betreffend, wird genehmigt, so daß der Kammer zwei, dem Landvogt ein Theil zufällt, die Kammer aber die Kosten übernimmt. Für das Siegelgeld, „so vorhin durch die Landvögte selbst geschöpft worden“, sollen dieselben von den der Kammer gehörenden zwei Theilen zehn vom Hundert nehmen. Da Landvogt Abyberg sich darüber beschwert, wird beschlossen, daß er und seine Nachfolger von Glarus und Solothurn ihre Rechnung noch nach der Ordnung von 1604 ablegen sollen, nach welcher dem

Landvogte zwei Theile, der Kammer ein Theil zufällt. Die neue Ordnung hat mit dem Antritt des Landvogts von Lucern zu beginnen. Absch. 127. c. **46.** (1620.) Auftragsgemäß hat der abgehende Landvogt Burckhardt Fischer von Bern den bösen Buben Johann Spagnoletto verfolgt. Derselbe wurde zu Feldkirch gefangen genommen, aber an den Landvogt nicht ausgeliefert. Fischer bittet nun, den Proceß durchzuführen zu dürfen, wenn Spagnoletto ausgeliefert werde. Der neue Landvogt Abyberg weigert sich dessen und macht für sich Anspruch auf die Bußen, welche dieser Proceß herbeiführe. Der Landfchreiber sucht folgenden Vergleich zwischen Beiden zu Stande zu bringen: Was für Confiscationen, „Abhandlungen“ und Bußen von diesem Proceß herrühren, von diesen soll für die Kammer der dritte Theil zum voraus weggenommen und von den zwei übrigen Dritteln sind die Kosten und die Entschädigung für Mühe und Arbeit beider Landvögte abzuziehen; von dem Reste soll Abyberg zwei, Fischer einen Theil erhalten. Da Abyberg diesen Vergleich nicht annehmen will, wird die Sache für die Hoheiten in den Abschied genommen. Ibid. h. **47.** (1622.) Der Landvogt zu Lauis hatte früher begehrt, daß man ihm, wie den frühern Landvögten zwei Theile der Bußen lassen möchte, wogegen er alle auflaufenden Kosten über sich nehmen wolle. Dessen ungeachtet hat er auf letzter ennetbirgischen Jahrrechnung wegen des hingerichteten Spagnoletto 1200 Kronen verrechnet, darob die Obrigkeiten nicht geringes Mißfallen empfunden haben. — Jedes Ort wird für die nächste ennetbirgische Jahrrechnung seine Gesandten dahin instruieren, die Sache nachzusehen und sich bei den Amtleuten über den Proceß des Spagnoletto und Anderer zu erkundigen. Absch. 220. h. **48.** (1622.) Der Landvogt Sebastian Abyberg wird aufgefordert, die 600 Dickpfenning „des Spagnolettos Kostens halber“ zu erlegen. Abyberg beschwert sich dessen und glaubt der Kammer nichts mehr schuldig zu sein. Er wird zur Verantwortung von Ort zu Ort gewiesen. Absch. 240. c. **49.** (1627.) Damit der obrigkeitlichen Kammer mehr zu Theil werde, soll unter Ratificationsvorbehalt laut der alten Ordnung der Landvogt von den Bußen und Strafen zwei Theile nehmen und alle Unkosten bestreiten, der dritte Theil der Kammer zufallen. Absch. 432. b. **50.** (1628.) Damit dem Landvogt wegen seines bevorstehenden Abzugs kein Eintrag geschehe, sprechen ihm die katholischen Gesandten dasjenige, was man für das Placet des neuerwählten Erzpriesters zu Riva festsetzen wird ohne Rücksicht auf den succedierenden Landvogt zu. Absch. 460. f. **51.** (1628.) Obwalden, welches die Vogtei Lauis zu besetzen hat, bittet, daß man seinen Landvogt bei den alten Statuten und Ordnungen, betreffend Bußen und allerlei Abstrafungen verbleiben lasse. Der Antrag wird ad referendum genommen. Einige Gesandte sind der Ansicht, daß, wenn eine Neuerung gemacht werden sollte, bei dem „vordersten“ Ort der Anfang zu machen sei. — Bei dieser Gelegenheit wird auch hervorgehoben, daß hie und da Ehre und Eid schlecht beobachtet und dem ungeziemenden Mittel des Practicierens zusehen werde. Man will sich darüber zu anderer Zeit besprechen. Absch. 466. h. **52.** (1631.) Die Mehrzahl der Orte theilt das confiscierte Vermögen des Todtschlägers Morosino von Lauis in drei Theile. Der erste Theil soll von der Kammer zu der Obrigkeiten Händen bezogen werden, der andere für dießmal den Gesandten, welche letztes Jahr der ennetbirgischen Jahrrechnung beigewohnt haben, gehören, und der dritte den beiden gewesenen Landvögten zu Lauis und Mendris, Melchior Wirg von Unterwalden und Hans Balthasar Burckhardt von Basel, zuständig sein. Die Gesandten von Bern, Uri, Schwyz, Freiburg und Solothurn, darüber nicht instruiert, nehmen diese Bertheilung in den Abschied. Weil man findet, daß die ennetbirgischen Gesandten hierin nicht nach der Satzung verfahren und die Kammer mehr als sich selbst vergessen haben, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Jahrrechnung zu Baden mit hinreichendem Befehl versehen, damit eine Ordnung und Satzung gemacht werden kann, wie man sich

in dergleichen Fällen künftig zu verhalten habe. Absch. 556. c. **53.** (1631.) Der Gesandte von Basel verlangt von den confiscierten Gütern des Doctor Morosino des Landvogts Burdhardt dritten Theil zu beziehen. Da aber dem Landvogt zu Lauis von Zürich aus geschrieben worden ist, daß allein das noch nicht eingezogene Geld in drei Theilen ausgetheilt werden soll, so läßt sich Landvogt Wirz an dem auch genügen. Absch. 558. f. **54.** (1631.) Der Landvogt Ruffinger von Basel verlangt von einer auf 400 Kronen sich belaufenden Confiscation eines Weibes seinen dritten Theil. Obgleich noch keine Ordnung wegen dergleichen Confiscationen gemacht ist und dem Petenten nicht mehr als einem Gesandten gebühre, so will man Ruffinger doch 65 Kronen verabsolgen. Ibid. g. **55.** (1632.) Nachdem in Folge der Confiscation der Güter des Doctor Morosino zwischen den Gesandten und dem Landvogt Wirz wegen ungleicher Auslegung der Satzungen Streit entstanden war, war auf der Tagung zu Baden im Juli 1631 eine Ordnung für alle vier Vogteien festgesetzt worden (s. vier ennetb. Vogt. überh. Art. 29. c.). Diese wird in den Absch. genommen. Absch. 594. a.

c. Verschiedenes die Landvögte Betreffende.

**Art. 56.** (1624.) 1. Wegen des zu Como gefangenen Chorherren von Agno, Hieronymus Rusca, wird jedes katholische Ort seinem Gesandten befehlen, dem Landvogt zu wehren, wider den Rusca zu procedieren, und zu befehlen, dessen Gut in Arrest zu lassen, bis man wisse, ob auch den Obrigkeiten etwas davon gehöre. Ist dieß der Fall, so soll der dem Landvogt gehörende Theil dem alten und nicht dem neuen Landvogt zukommen. 2. Denen zu Novaggio soll der Landvogt befehlen, ihren abgetretenen Pfarrherrn wieder anzunehmen, und die, welche ihm so stark gedroht haben, ernstlich abmahnen. 3. Da man vernimmt, daß der Landvogt zu Lauis eigenmächtig münzen läßt, Banditen liberiert und solchen, die noch unter des Vaters Ruthe sind, verbotene Wehren bewilligt, so werden die Gesandten jedes Ortes solchem nachfragen und je nach Befinden verfügen. Absch. 320. e. **57.** (1628.) Der sein Amt antretende Landvogt zu Lauis kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte ihm gestattet werden auf der Landschaft Kosten zwei ehrbare, redliche Gesellen anzustellen, welche ihm bei jeden Nothfällen beispringen und helfen könnten. Da die Landschaft dagegen Einsprache einlegt, wird die Sache den Herren und Obern hinterbracht. Absch. 467. g. **58.** (1630.) Der jüngst zu Lauis gewesene Landvogt, Melchior Wirz von Obwalden, legt zwei zu seinen Gunsten zu Unterwalden ergangene Erkenntnisse sammt andern „Befehlen“ ein und berichtet alsdann, daß, als er an St. Johannis Baptistä Abend dem gewohnten Gebrauch gemäß mit seinen Amtleuten den eidgenössischen Gesandten entgegengeritten sei, in dem Flecken Lauis durch Doctor Gabriel Morosino an Johann Baptistä Seringo ein leidiger Todtschlag verübt worden sei. Weil die Gesandten sich noch nicht in dem Flecken befunden, auch die Glocken, die ihnen jährlich zum Zeichen ihrer angehenden Gewalt geläutet werden, noch nicht geläutet hätten, so habe er geglaubt, daß die Bestrafung solcher That nicht den Gesandten, sondern ihm allein gehöre. Dessenungeachtet und obgleich er dagegen protestiert, hätten sich die Gesandten diese Sache angemast, des flüchtigen Thäters Hab und Gut zu ihren Händen gezogen und mit des Thäters Freunden also accordiert, daß ihm wenig, der Kammer aber gar nichts zu Theil geworden sei. Weil sie nun bereits ein namhaftes Geld zu ihren Händen empfangen, dabei aber auch sowohl in der Landschaft Lauis als Mendris ein großer Ausstand noch unbezogen geblieben sei, wovon er seinen gebührenden Theil beanspruche, so möchte man den Landvögten schreiben, diesen Ausstand bis zu Austrag der Sache zu inquestrieren und ihm zu aller Gebühr die Hand bieten. — Auf Ratification der Obrigkeiten vergleicht man

sich dahin, daß das daher fließende Gefäll, jedoch allein in diesem Fall, in drei gleiche Theile getheilt werden soll, wovon der erste der Kammer, der andere den Gesandten, der dritte aber dem Alt-Landvogt Wirz gehöre. Den Landvögten soll geschrieben werden, bis auf erfolgende Ratification oder andere Erkenntniß hin alles unter Sequester zu behalten. Die Obrigkeiten werden ihre Gesandten auf künftige gemeineidgenössische Zusammenkunft auch darüber instruieren, wie es beim Eintritt der Gesandten in den ennetbirgischen Vogteien gehalten werden solle, um welche Zeit die Strafen den Gesandten und wann sie den Landvögten gehören, damit dergleichen Mißverständnissen künftig vorgebaut werde und man hierin eine Regel habe. Absch. 546. k. **59.** (1631.) Alt-Landvogt Melchior Wirz von Obwalden bringt vor: Obgleich ihm nach der Obrigkeit Statuten mehr gebühre, so wolle er sich doch begnügen, wenn er bei dem Abschiede von Frauenseld geschirmt werde, darum er unterthänig gebeten haben wolle. Landvogt Helmlí, des Raths zu Lucern, und Seckelmeister Staub, des Raths zu Zug, bringen dagegen für sich und im Namen ihrer auf jüngster Jahrrechnung gewesenen Mitgesandten vor, daß sie den Handel mit dem Rath der Amtleute und nach Ausweis der Statuten gemacht, weshalb man sie bei solcher Handlung schützen möchte. Wenn der Landvogt Wirz nicht ruhen wolle, möchte er bei jedem Gesandten nach eidgenössischem Brauch an dem Ort, wo derselbe ansässig sei, seine Ansprache geltend machen. Was die Kammer betreffe, so werde sich jedes Ort gegen seine Gesandten wohl zu verhalten wissen. Weil man zugleich auch benachrichtigt worden ist, daß Landvogt Burchardt von Basel ebenmäßig wider die Handlung protestiert und auf des Morosino Gut im Mendrisergebiet habe Arrest legen lassen, wird der ganze Handel auf die nächste Jahrrechnung nach Baden verwiesen. Absch. 550. e. **60.** (1640.) Obchon gegen den abtretenden Landvogt Jakob Brandenberg viele Klagen eingelangt sind und die Gesandten befugt gewesen wären, ihn streng zu bestrafen, wird er auf vielfältiges Anhalten Andermatts von Zug „mit Gnaden betrachtet“. Absch. 929. m. **61.** (1641.) Dem Landvogt zu Lauis wird Vollmacht gegeben, in der Landschaft Kosten für 30 bis 40 Kronen nothwendigen Hausrath (Bettstellen, Stühle und Bänke) anzuschaffen und Alles in ein Inventar aufzuzeichnen. Weil aber die Landschaft bis dahin dergleichen nicht bezahlt, sondern den Palast blos in Dach und Gemach erhalten hat, nimmt man die Sache in den Abschied, damit man sich künftig darnach richten kann. Absch. 951. d.

## d. Statthalter.

**Art. 62.** (1618.) Zürich verliest ein Schreiben von den Rätthen und Landesfürsprechern der Landschaft Lauis, die Beilegung des Zwistes zwischen den Geschlechtern Castorio und Brocco betreffend. Das Begehren derselben wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten deßhalb für die ennetbirgische Jahrrechnung instruieren kann und der Friede zwischen beiden Geschlechtern hergestellt werde. Weil dieser Zwist größtentheils wegen des Statthalteramts entstanden ist und Bern dießmal einen Landvogt für Lauis erwählt, so wird es ersucht, dafür zu sorgen, daß derselbe aus keinem der beiden Geschlechter den Statthalter erwähle, sondern aus einem andern ehrbaren Geschlechte, damit der Streit um so schneller geschlichtet werde. Absch. 11. c. **63.** (1642.) Unter Ratificationsvorbehalt wird beschloffen, daß das Statthalteramt, wie es früher in Übung gewesen ist, alle zwei Jahre wechseln und daß es dann dem jeweiligen Landvogt freistehen soll, einen Statthalter nach seinem Belieben anzunehmen. Absch. 980. a. **64.** (1645.) Da sich herausstellt, daß Statthalter Alexander Brocco dem neuen Landvogt von Lauis 1200 Silberkronen nebst andern Verehrungen versprochen habe, um das Statthalteramt von ihm zu erhalten, während das Amt in zwei Jahren nicht mehr als 500, künftig nur 300 Kronen einträgt, so sind die

Gesandten der Ueberzeugung, daß auf diese Weise die obrigkeitliche Kammer zu Schaden kommen müsse und der Statthalter sich dafür auf den Unterthanen erholen werde. Brocco wird zur Rechenschaft gezogen, die Sache den Obrigkeiten hinterbracht, damit dergleichen Practiken abgestellt und die „Amtskäufer“ bestraft werden, und zwar wird gut erachtet, daß bei höchster Strafe um das Statthalteramt nicht mehr als eine gewisse gebührende Verehrung, wie sie vormals gebräuchlich gewesen, bezahlt werden dürfe, daß, wenn ein Statthalter zwei Jahre nach einander im Amte gewesen sei, weder er, noch jemand aus seiner Familie in das Amt kommen solle. Endlich wird für gut erachtet, daß die Statthalter zu Lauis, welche bis dahin keinen Eid den Obrigkeiten geleistet haben, auch, wie die Landvögte, alle zwei Jahre einen Eid leisten sollen. Absch. 1066. h. **65.** (1646.) Glarus bringt vor, der neu erwählte Landvogt nach Lauis, Hector Müller, habe bisheriger Uebung gemäß den jungen Brocco als Statthalter bestellt. Nun seien aber auf letzter Jahrrechnung von den Gesandten deswegen Bedenken erhoben und die Sache in den Abschied genommen worden. Man möchte den Landvogt an dieser ihm zustehenden Belehnung nicht hindern, sondern mit einer allfälligen Aenderung bei dem Vorort anfangen. — Man bewilligt dieß, jedoch ohne Nachtheil für die allgemeinen Satzungen. Absch. 1093. r. **66.** (1646.) Da Alexander Brocco für das Statthalteramt eine ansehnliche Verehrung dem Landvogt versprochen hat, seit mehreren Jahren aber den Landvögten nicht mehr als 300 Kronen gegeben worden sind, so wollen es die einen Gesandten bei der alten Ordnung der 300 Gulden verbleiben lassen, die andern es den Landvögten anheimstellen, und „daß es bei dem Vorort Zürich wieder anfangen solle“ und ein jeder Landvogt befugt sein solle, nach seinem Belieben einen Statthalter anzunehmen, ungeachtet derselbe zwei Jahre vorher das Amt versehen hat. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 1095. e.

## e. Andere Beamte.

**Art. 67.** (1621.) Beide FISCAL und der Landschreiber von Lauis, welche den Gesandten alle zwei Jahre für ihre Bestätigung eine Verehrung geben müssen, bitten, daß man eine Moderation eintreten lassen möchte, da sie keinen gewissen Jahrlohn beziehen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 185. h. **68.** (1625.) Der Gesandte von Glarus wird seinen Herren und Obern Bericht geben über die unbescheidene Belehnung der „Sicht- und Bankschreiber zu Lauis“. Absch. 364. g. **69.** (1632.) Dem Trompeter zu Lauis wurden seit einigen Jahren aus dem Kammergut 24, den beiden Weibern 18 Kronen jährlich als Verehrung gegeben. Die Gesandten halten diese Ausgabe für unnöthig und stellen es den Herren und Obern anheim, ob sie dieselbe aberkennen wollen. Absch. 594. b. **70.** (1633.) In Beziehung auf die Verehrung von 18 Kronen, welche seit dem freiburgischen Landvogt Ammann 1618 dem Ober- und dem Unterweibel zu Lauis gegeben worden ist, wird beschloffen, daß dieselbe bis zur Vollendung des ordentlichen Ausgangs oder der 24 Jahre noch gegeben werden soll. Absch. 632. a. **71.** (1642.) An die Stelle des entsetzten FISCALS Cannaga wird Johannes Paulus Canevalius gesetzt, welcher schon 1638 von den Obrigkeiten Stimmbriefe erlangt hatte. Diego Maderni, welcher unlängst für sich neun Ortsstimmen erhalten hat, bittet, man möchte ihm auf die nächste Vacanz die Wahl zusagen. Da derselbe aber weder der deutschen noch der italienischen Sprache kundig ist, nehmen Zürich, Basel und Schaffhausen, welche ihm keine Ortsstimmen gegeben haben, das Ansuchen in den Abschied. Absch. 980. g.

## 2. Jahrrechnung; Eid der Gesandten.

**Art. 72.** (1641.) Es wird berichtet, daß vor zwei Jahren der Gesandte Berns auf der Jahrrechnung den gewöhnlichen Eid nicht habe schwören wollen, sondern gegen etliche Punkte excipiert habe. Dieß wird von den katholischen Orten und katholisch Clarus ad referendum genommen. Absch. 953. eee.

## 3. Rechnungssachen.

**Art. 73.** (1620.) Die Zölle und Landsteuern, welche bisher von dem Gesandten Zürichs allein eingenommen worden sind, sollen künftig durch den Gesandten von Zürich im Beisein von zwei andern Gesandten und dem Landschreiber eingenommen werden. Da der Gesandte von Zürich sich dessen beschwert, wird dieser Beschluß noch den Hoheiten hinterbracht. Absch. 127. a. **74.** (1621.) Die Gesandten finden, daß die Rechnung der Wirths zu Lauis, wenn sie für jeden Gesandten nebst Diener und Pferd täglich eine Dublone fordern, zu groß sei, und nehmen die Sache in den Abschied, damit von ihren Herren und Obern „gebührende Provision geschehe“. Absch. 185. i. **75.** (1621.) Da der Landvogt zu Lauis in seiner Rechnung die Kronen zu 5 Dicken verrechnet und nun in den Ausgaben, die er wegen des hingERICHTETEN Spagnoletto gehabt hat, bei 600 Kronen, die Krone zu 5 Dicken verrechnet, während er nur 4 Dicken für eine Krone ausgegeben hat, und er sich weigert, der Kammer Ersatz dafür zu geben, so protestieren die Gesandten gegen seine Rechnung. Absch. 186. c. **76.** (1647.) Daß der Landvogt in seiner Rechnung in Folge obrigkeitlichen Befehls 100 Kronen abgezogen hat, die dem Unterschreiber von Zürich, Johann Kaspar Hirzel nun für seine Bemühungen auf der Tagfagung zu Wyl als Remuneration gegeben werden sollen, so wie auch 25 Kronen als Remuneration für Franz Helmlı von Lucern, nehmen die Gesandten von acht Orten in den Abschied. Absch. 1130. d.

## 4. Grenzstreitigkeiten zwischen Gandria und Albogasio wegen des Berges Roncaglia.

**Art. 77.** (1619.) In Betreff des Streites zwischen der Gemeinde Gandria in der Landschaft Lauis und der Gemeinde Albogasio im Erzbisthum Mailand wegen des Berges Roncaglia wünscht der Cardinal, daß man Gesandte abordnen möchte, um die Sache zu erdauern und zu vereinbaren. — Man weist diesen Antrag vor die angesehnte gemeineidgenössische Tagfagung und schreibt dem Landvogte, darauf zu achten, daß die Parteien bis zu Austrag des Handels das Ihrige ruhig nützen, doch ohne Nachtheil für die Rechte jedes Theils. Absch. 86. c. **78.** (1619.) Die Gemeinde Gandria einerseits und der Erzbischof Borromeo von Mailand andererseits sprechen die Herrschaft und weltliche Jurisdiction über den oben genannten Berg an. Der erzbischöfliche Gesandte, der Capucinerpater Dionysius, ist vertreten durch Hans Joachim Püntiner von Uri, die Commune Gandria durch Franciscus Verda. Es wird dem Erzbischof bewilligt, in Beisein von Abgeordneten aus einem oder zwei regierenden Orten und des Landvogts zu Lauis einen Augenschein einzunehmen und in den Documenten nachzusehen, was sich über den streitigen Gegenstand vorfindet. Inzwischen soll jeder Theil seine Güter nach Nothdurft nutzen und nießen können und seine Angehörigen zur Ruhe weisen. Absch. 89. f. **79.** (1621.) Die von Gandria verlangen von den Gesandten der regierenden Orte, daß sie die Urtheile, welche in Betreff der Zwistigkeit mit denen von Albogasio und Dria ergangen sind, bestätigen und erkennen möchten, daß sie nicht allein in den Posses der gemeinen Güter des Berges Roncaglia treten, sondern auch die Particulargüter von Privatpersonen zu Albogasio und Dria

angreifen könnten. Der Anwalt derer von Albogasio und Oria weist nach, daß 1489 zwischen diesen beiden Gemeinden und Quadria ein Vertrag zu Stande gekommen sei, welcher die Theilung der Berge Roncaglia und Bisnagho statuierte, daß aber derselbe wieder aufgehoben worden sei, so daß dann die beiden Berge gemeinsam besessen und genutzt worden seien. In dem gemeinsamen Besitz seien diese Berge trotz dem 1543 bis 1545 und 1582 erneuerten Streite bis 1619 geblieben, als Franciscus Verda mit einem Urtheil gegen die von Albogasio erschienen sei, welche auf die Citation nicht erschienen waren, weil der Cardinal ihnen es verbot, in welchem Urtheile erklärt wird, daß die von Gandria auf dem Berge Roncaglia allein weiden und holzen dürfen. Dieses Urtheil war von den Gesandten und in den Orten bestätigt worden. In Folge dessen hatten sich die von Gandria in den Besitz der Güter gesetzt. Der Erzbischof von Mailand, davon in Kenntniß gesetzt, verlangte nun von der Tagsatzung zu Baden zwei Delegierte, welche über die Jurisdiction entscheiden sollten. Es wurden zwei gewählt; Verda aber wußte die Abordnung derselben in den Orten zu hintertreiben. Der Anwalt derer von Albogasio und Oria ersucht nun um Absendung dieser Delegierten. Die Gesandten nehmen die Sache in den Abschied; unterdessen sollen die von Gandria auf dem Berge Roncaglia, die von Albogasio und Oria auf dem Berg Bisnagho weiden und holzen dürfen. Von den Privatgütern auf dem Berg Roncaglia sollen die von Albogasio und Oria die Früchte nehmen und einstweilen in Drittmanns Hand legen. Die Kosten, welche die von Gandria an die beiden Gemeinden fordern, werden auf 563 Kronen berechnet; erstatten diese dieselben nicht gütlich, so mögen die von Gandria sich von den Gütern, welche die von Albogasio und Oria in der Landschaft Lauis haben, bezahlt machen. Absch. 185. c. **80.** (1623.) Da der Marchenstreit zwischen denen von Gandria und den Untertanen des Cardinals Borromeo zu Albogasio noch immer nicht erledigt ist, so wünschen die Gesandten der fünf katholischen Orte, daß man den Gesandten auf die nächste Tagsatzung die Instruction gebe, sich nach Mitteln zur Beilegung dieses Streitens umzusehen und Freiburg und Solothurn ebenfalls davon in Kenntniß zu setzen. Absch. 279. c. **81.** (1623.) Cardinal Borromeo begehrt abermals, daß zu Beilegung dieses Landmarchenstreites Gesandte ernannt und die Zeit der Zusammenkunft bestimmt werde. — Die Gesandten der katholischen Orte wollen die Sache auf nächster Tagsatzung zu Baden zur Sprache bringen und Gesandte ernennen, und machen inzwischen dem Cardinal Mittheilung davon. Absch. 282. c. **82.** (1624.) In Beziehung auf diesen Streit wird Uri in aller Orte Namen dem Landammann Bessler schreiben, mit dem Landtschreiber von Beroldingen und Hauptmann Heinrich Fleckenstein nach dem Bericht des Alexander de la Torre nochmals einen gütlichen Vergleich der Parteien zu versuchen. Ist dieß nicht möglich, so sollen sie ohne Rücksicht auf die Stimmen der Orte, deren sich die von Gandria behelfen wollen, auf Gefallen der Obrigkeiten nach Billigkeit und Recht einen Ausspruch thun. Absch. 317. b. **83.** (1624.) Hauptmann Fleckenstein und Landammann Bessler haben laut Berichts zwischen denen von Gandria und den Untertanen des Cardinals Borromeo zu Albogasio und Oria einen Vergleich gemacht. Da verlautet, daß die von Gandria sich darüber beschweren und vielleicht in die Orte kommen werden, so soll jedes Ort seinen ennetbirgischen Gesandten befehlen, dieselben zur Ruhe zu weisen. Absch. 320. d. **84.** (1624.) Die Gemeinden Albogasio und Oria, Balsolder Gebiets, eines Theils und die Gemeinde Gandria, Lauiser Gebiets, andern Theils haben einen Accord errichtet, welcher von Hauptmann Heinrich Fleckenstein, des Raths der Stadt Lucern, vorgelegt wird. Die Gesandten, deßhalb ohne Befehl, nehmen den Accord in den Abschied; die Orte werden darüber auf der nach Solothurn angegesetzten Zusammenkunft ihre Resolution eröffnen und inzwischen deßhalb niemanden Gehör geben. Absch. 324. k. **85.** (1624.) Der Vertrag, welcher den 14. Juni 1624 zwi-

ischen dem Cardinal Friedrich Borromeo und den regierenden Orten wegen des Spans der Communen Albogasio und Dria eines- und der Gemeinde Gandria andertheils gemacht worden, wird von neun Orten ratificiert. Die Gesandten von Bern, Freiburg und Schaffhausen, nicht instruiert, werden ihren Entschluß Solothurn mittheilen, welches dann die Ratification dem Cardinal übersenden wird. Absch. 328. d. Der Inhalt des Vertrags ist folgender: 1) Die Besitzer von Particulargütern der einen oder andern Partei können dieselben ferner besitzen und nutzen, insofern sie schriftliche Gewahrsame dafür haben oder sie zehen Jahre vor 1619, dem Jahre, in dem der Streit begonnen hat, in deren ruhigem Besitz gewesen sind. Darüber haben der Propst zu Porlezza und der Landschreiber von Lauis, Sebastian von Beroldingen, zu entscheiden. Fremde Personen, welche vor jenen zehen Jahren Güter in dem Berg besessen haben, sollen in deren Besitz ungehindert verbleiben. 2) Es soll der freie Handel und Wandel auf dem Gebiete beider Obrigkeiten stattfinden. Vorbehalten ist die Verfolgung des an Franciscus, dem Sohn von Baptista Berda, genannt Baneto von Gandria begangenen Todtschlags und anderer nicht in Folge dieses Streites begangenen Vergehen. 3) Der Berg, welcher bisher beiden Parteien gemeinsam gewesen ist, wird zwischen beiden also getheilt, daß die Gemeinden Albogasio und Dria den Theil des Berges nutzen und brauchen, welcher zwischen dem Thal In doglia den Grenzen von Hostano zu bis nach Ova liegt, welches man Ova della Carrere nennt. Dieses Ova soll beiden Parteien gemeinsam bleiben und ist gelegen auf Roncaglia, und bis zu diesem Ova wird der genannte Berg der Commune Albogasio und Dria zugesprochen, und die von Gandria sollen für sich den ganzen Rest des besagten Berges von Ova della Carrere an gegen Caprino hin bis nach dem Valle Ruvina besitzen. — Diese Theilung tritt in Kraft, sobald die Genehmigung von beiderseitigen Obrigkeiten erfolgt ist. 4) Damit die von Albogasio und Dria und andere Interessierte von Balsolda für die erlittenen Kosten, deren Ersatz sie von Gandria verlangen, schadlos gehalten werden, wird ihnen bewilligt, im Thale Ruvina nach ihrem Belieben fünfzig Baumstämme zu hauen. 5) Dieser Vertrag soll der Jurisdiction keines Theiles Nachtheile bringen. [Staatsarchiv Lucern. Urkunden. Kantonsarchiv Solothurn: Badische Abscheid Bd. 62.] Der Vertrag wurde von den regierenden Orten ratificiert [s. Art. 88], vom Cardinal Borromeo den 6. October 1625. **86.** (1625.) Freiburg wird ersucht, zu Vermeidung mehrerer Angelegenheiten den Spruch zwischen denen von Gandria und den Unterthanen des Cardinals Borromeo zu bestätigen und seine Stimme beförderlich nach Solothurn zu schicken. Absch. 354. d. **87.** (1625.) Der Landvogt von Lauis hat für die Kosten der Verhandlungen wegen des Streites derer zu Gandria mit den erzbischöflich mailändischen Unterthanen 129 Kronen in die Kammerrechnung stellen wollen, die dann von denen von Gandria wieder zurückerstattet werden sollten. Den Obrigkeiten wird nun vorgeschlagen, die von Gandria diese Summe nicht bezahlen zu lassen. Die ihnen von Oberst Fleckenstein genommenen Abschiede und Rechtsame sollen ihnen restituirt werden. Absch. 363. g. **88.** (1626.) Nachdem der Vertrag zwischen Gandria einerseits und Albogasio und Dria andererseits wegen des Berges Roncaglia beiderseits ratificiert worden ist, sind noch die Unkosten bei dem Wirthe zu Lauis und die Gratification an den Landschreiber zu bezahlen. Die sieben katholischen Orte wollen dieselben aus dem Kammergut bezahlt wissen. Einige Gesandte nehmen dieß in den Abschied. Absch. 390. a. **89.** (1627.) Die Gesandten von Basel und Schaffhausen haben keinen Befehl, die Kosten, welche 1624 wegen Gandria und Albogasio aufgelaufen sind, zahlen zu helfen; dennoch wird erkannt, daß dieselben im Namen der Obrigkeiten bezahlt werden sollen. Absch. 432. f. **90.** (1628.) Landsführer Heinrich Trümpi von Glarus läßt eine Obligation von 25 Kronen einlegen, welche im Namen der Gesandten 1625 zu Lauis „bekräftiget“ worden ist, weil er auf Geheiß von

Fleckenstein von Lucern für seine gehabte Mühe in dem Streite zwischen Gandria und Albogasio nebst Oria „solches Geld erlegt habe“. Obgleich man berichtet wird, daß die übrigen Unkosten alle aus dem Kammergeld bezahlt worden sind, wollen doch die Gesandten nicht aus eigener Gewalt handeln. Absch. 467. d. **91.** (1636.) Der Erzbischof von Mailand, Cardinal Monti, läßt durch den Runtius den katholischen Gesandten vortragen, daß die von Gandria und selbiger Gegend wider den 1624 mit den zwölf regierenden Orten wegen des Bergs Roncaglia gemachten Vertrag von einigen Orten Stimmen zu erhalten gewünscht haben, und noch andere zu ihren Gunsten zu gewinnen suchen, wodurch leicht allerhand Ungelegenheiten entstehen könnten. Er ersucht die Orte, mit Ertheilung ihrer Stimmen innezuhalten, bis der Cardinal seine Meinung eröffnet habe. In Folge der Relation des Landammanns Abyberg, welcher bei Errichtung jenes Vertrages Landvogt war, wird diese Sache auf künftige ennetbirgische Jahrrechnung verschoben, und die Unterthanen sollen, wenn sie sich an die Orte wenden, abgewiesen werden. Absch. 766. e. **92.** (1636.) Statthalter Im Hof von Uri berichtet den Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, wie unwillig der Erzbischof von Mailand über die von einigen Orten denen von Gandria wider die von Albogasio und Oria erteilten Stimmen sei. Dem Runtius soll schriftlich davon Kenntniß gegeben werden, daß man den Gesandten auf die heurige Jahrrechnung den Auftrag geben werde, die Sache gründlich zu untersuchen. Absch. 778. e. **93.** (1636.) Ein Abgeordneter der Gemeinden Oria und Albogasio, welche Unterthanen des Erzbisthums Mailand sind, beschwert sich, daß die von Gandria auf den Bergen Roncaglia und Binagho sich Ujurpationen und Neuerungen erlauben, da diese Berge den erzbischöflichen Unterthanen theilweise gehören, nämlich vom Thal „Indoglia, so zunächst bei den Grenzen zu Osten anfängt“, bis zu der Ova della Carrere vermöge des Vertrags von 1624. Die von Gandria hingegen erklären, daß sie in den letzten Monaten Stimmbriefe von den Orten erhalten hätten, bei welchen man sie schützen möchte, daß die obrigkeitliche Jurisdiction sich bis zu der St. Margaritakirche unten am Berg Roncaglia bei dem Thale Fridda erstreckt, in welchem Umkreis der Berg Roncaglia liege, und dieser sei ihnen vor etlichen Jahren und neuerlich wieder von den Obrigkeiten zuerkannt worden. Beide Parteien berufen sich auf Instrumente zu ihren Gunsten. Der Erzbischof von Mailand, Cardinal Monti, läßt ebenfalls ein Memorial einlegen. — Die Gesandten finden nun nothwendig, die Rechtsame beider Parteien den Obrigkeiten vorzulegen; ferner, daß es bei dem Vertrag von 1624 zu verbleiben habe. Die Gesandten von Bern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen protestieren dagegen und lassen es bei den zu Gunsten Gandrias erteilten Ortsstimmen und Erkenntnissen bewenden. Absch. 785. c. [In Solothurn sprechen den 15. September die katholischen Gesandten den Wunsch aus, daß dieser Streit bald beendigt werden möchte. Absch. 795. i.] **94.** (1637.) Es wird den Gesandten der fünf katholischen Orte berichtet, daß gegen den 1624 errichteten und auf den Tagzählungen zu Baden und Solothurn ratificierten Vertrag zwischen der Gemeinde Gandria einerseits und Albogasio und Oria andererseits von Agenten Gandrias Ortsstimmen, betreffend die Nutzung des Berges Roncaglia ausgewirkt worden seien, daß der Runtius aber im Namen des Erzbischofs die Orte ersucht habe, diesen Agenten kein Gehör zu schenken, sondern den Erzbischof bei seinen erhaltenen Rechten zu schützen. Es wird gut erachtet, einstweilen darauf bedacht zu sein, daß man das Instrument von 1575, auf das sich die Gemeinde Gandria namentlich beruft, zur Hand bringe, es dem Runtius vorweise und seine Meinung darüber vernehme, unterdessen aber die gegebenen Ortsstimmen „einstelle“. Absch. 809. g.

## 5. Verhältnisse zu Mailand.

**Art. 95.** (1620.) In Beziehung auf den Streit, welchen Cardinal Borromeo mit dem Landvogt wegen der Jurisdiction hat, soll jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Befehl geben, wie man dieses Geschäft vornehmen solle. Absch. 124. g. **96.** (1624.) Das Schreiben, welches der Landvogt zu Lauis der Banditen wegen geschickt hat, wird verlesen; dergleichen die mit Mailand 1592 errichteten Vertragspunkte, wie die Banditen auf beider Theile Jurisdictionen sollen vertrieben werden. Man läßt dem Suberator schreiben, daß derselbe Vertrag wieder beiderseits ins Leben gerufen werden möchte, damit die Banditen vertrieben und das Land sauber bleiben möge. Absch. 328. c. **97.** (1634.) In Beziehung auf die mailändische Tractation mit der Landschaft Lauis wegen der Banditen wird bemerkt, man könnte solche durch den Landvogt wohl weiter führen lassen, man solle aber unterscheiden zwischen denen, die sich wegen Unglück oder Verfolgung an dem einen oder andern Ort aufzuhalten begehren, und denjenigen, welche um böser Sachen oder Unthaten willen bandiert werden. Demnach wird die Ansicht ausgesprochen, daß man die Banditen im Land wohl leiden möchte, doch so, daß jeder für allfälligen Schaden, der von ihm oder den Seinigen angerichtet würde, genugsame Caution leiste. Weil dieß wie auch die Bestrafung der Geistlichen die übrigen mitregierenden Orte auch berührt, so wird für gut erachtet, daß die beiden Punkte auf nächster gemeineidgenössischer Tagsatzung vorgebracht und daß es womöglich der Pfaffen halber dahin gebracht werden sollte, daß selbige der Bestrafung durch die weltliche Obrigkeit auch unterwürdig gemacht werden. Absch. 707. e. **98.** (1645.) Auf eingelangten Bericht, daß der Graf von Luino auf dem mailändischen Gebiet an den Grenzen der Grafschaft Lauis ein neues Haus bauen wolle, wird dem Landvogt geschrieben, den Grafen davon abzumahnem, weil durch dergleichen an den Grenzen stehende Gebäude schon viele Angelegenheiten veranlaßt worden seien, und ihm zu verdeuten, daß man sonst nach Mailand oder gar nach Spanien schreiben würde. Falls der Graf von seinem Vorhaben nicht absteht, soll der Landvogt die Obrigkeiten davon wieder in Kenntniß setzen, damit an gedachte Orte geschrieben und den auf Johannis nach Lauis reisenden Abgesandten deßhalb Befehl erteilt werden kann. Absch. 1056. f.

## 7. Justizsachen.

### a. Civilrechtliches.

**Art. 99.** (1618.) Wenn künftig jemand eine ordentliche Quittanz macht, es sei um Theilungen oder andere Verkommnisse, wie die Namen haben mögen, und sich aller Ansprache mit oder ohne Eid entzieht, so sollen dergleichen Quittanzen in Kraft bleiben und der Quittierende nicht befugt sein, weiter hinter sich zu greifen oder eine Cession und „Uebertreffung“ vorzuwenden, es wäre denn, daß ein solcher erweisen könnte, daß er mit List, Betrug und Gefahr zu der Quittanz verleitet worden sei. Absch. 21. c. **100.** (1618.) Es wird verordnet, daß, wenn jemand künftig ein Gut verkauft mit dem Vorbehalt, dasselbe innerhalb einer bestimmten Zeit wieder an sich zu lösen, und sich den Statuten und Ordnungen gutwillig entzieht, dann der Käufer nach Verfluß dieses Termins nicht weiter, wie es vorher geschehen ist, schuldig sein soll, vor den Gesandten die Statuten aufheben zu lassen, sondern daß ihm freistehen soll, diesen Termin dem Verkäufer zu verlängern oder auf den erkauften Gütern laut seines Contractes den Posses einzunehmen. **Ibid. d. 101.** (1618.) Wenn ein Weibsbild mit Bewilligung, Wissen und Willen ihrer Vögte und nächsten Freunde und Verwandten einen Contract errichtet, so soll ein solcher künftig ohne Bestäti-

gung von Seite der Gesandten Kraft haben; für diese Aenderung ist jedoch die Ratification der Stände vorbehalten. Ibid. e. **102.** (1620.) Die ennetbirgischen Gesandten hatten letztes Jahr ein Testament der Maria Simona del Nobile von Massagno, Lauiser Gebiets, zu Gunsten ihres Mannes Baptista Statio bestätigt. Darüber beschwert sich Martino del Nobile, dem sonst der Erbfall zugehörte. — Man weist ihn an die Gesandten der nächsten Jahrrechnung, welche versuchen werden, die Sache gütlich beizulegen. Ist dieß erfolglos, so mag er von Ort zu Ort gehen und den Obrigkeiten seine Beschwerde vorbringen. Absch. 124. r. **103.** (1620.) In einem Streite zwischen den Erben von Felino Righetti und Ambrosius Crivelli von der Tresabrücke wegen eines Hauses, welches die Erben des Righetti von Giovanni, des Ambrosius Crivelli Bruder, vor vielen Jahren um die Ansprache, welche sie an ihn gehabt hatten, erkauft und eine Zeitlang ruhig besessen haben, war voriges Jahr zu Gunsten Crivellis ein Urtheil gefällt worden. Dasselbe wird zur Revision in den Abschied genommen. Unterdessen soll jede Partei im Besitz der Güter bis auf weitere Erkenntniß bleiben. Absch. 185. g. **104.** (1622.) Dem Sebastian Abyberg, Alt-Seckelmeister zu Schwyz, Landvogt zu Lauis, und Franciscus Verda wird anheimgestellt, ihren Span vor nächste Tagleistung, welche nach der Jahrrechnung zu Baden gehalten wird, zu bringen, oder aber von Ort zu Ort erledigen zu lassen, wozu sie dann einander gebührender Maßen citieren sollen. Dem Landvogt wird dieß geschrieben, damit er sich darnach zu verhalten wisse. Absch. 233. b. **105.** (1624.) In Betreff des Streites zwischen Sebastian Gorino und Franz Verda wird gut erachtet, daß den Gesandten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung hinreichende Instruction ertheilt werde, die Parteien nach Nothdurst zu verhören und den Fehlbaren gebührend zu bestrafen. Absch. 317. c. **106.** (1624.) Franciscus Verda klagt über die „ungebührlichen Unbescheidenheiten“, welche er von Sebastian Gorino zu leiden habe. Bei näherer Untersuchung ergibt sich, daß Gorino gegen die armen Landleute, um Geld von ihnen zu bekommen, Gewalt und Drang ausübe, sie auch „bengelliere“ und auf jegliche Weise tyrannisiere, daß auch etliche Morde und Todtschläge auf seinen Befehl stattgefunden haben. Die Sache wird den Obrigkeiten berichtet, damit dieselben Vorsehung thun. Absch. 322. d. **107.** (1626.) In Folge des vorjährigen Abschieds, in welcher die Erklärung niedergelegt ist, daß die Unterthanen nicht schuldig zu sein glauben, wenn sie die Mehrheit der Ortsstimmen erlangt haben, auch noch in die übrigen Orte zu gehen, wird erkannt, daß die streitenden Parteien künftig in alle Orte zu gehen haben. Die Anwälte der Landschaft Lauis beschweren sich darüber, und halten es für genügend, wenn man in Particularsachen sieben oder mehr Stimmen habe; der Gemeindefachen halber wolle man sich in jene Beschlüsse fügen. Absch. 390. b. **108.** (1626.) An Landvogt und Landschreiber zu Lauis wird geschrieben, daß sie dem Hauptmann Gorin (Courin) [im Berner Exemplar heißt er Frey] sicheres Geleit zu seiner begehrten Verantwortung geben und solche den regierenden Orten zuschicken sollen. Absch. 409. c. **109.** (1629.) Vormund und Beistand der hinterlassenen Wittve und der Kinder des Cesar Castorio von Lauis haben vorgebracht, wiewohl 1626 zwischen beiden Brüdern dem Erzpriester Johann Anton Costorio und Cesar Castorio zu Lucern ein Vertrag aufgerichtet und von beiden Brüdern angenommen worden sei, so habe der Erzpriester dem doch nicht Folge geleistet, indem er den ihm gebührenden Schuldenheil wegen seines verstorbenen Vaters und Bruders vermöge des Vertrages nicht bezahle, noch auch die Güter bedingen wolle. Da der Landvogt zu Lauis den 7. November 1628 etliche neue Vertragspunkte dem zu Lucern gemachten Vertrag zuwider verfaßt habe, so möchten die Orte selbige als in Kräften stehend erkennen. Die Mehrzahl der Gesandten confirmiert die von Lucern gegebene Er-

kanntniß und Bestätigung und nimmt sie zu besserer Versicherung in den Abschied, die übrigen nehmen dieselbe ad referendum. Absch. 499. d. **110.** (1638.) Johann Maria Belafß von Lauis bittet um die Erlaubniß, seinen unehelichen Sohn als Erben einzusetzen, da er wegen seines hohen Alters von seiner Ehefrau keine ehelichen Kinder mehr bekommen könne. Sein Neffe erhebt dagegen Einsprache, weil er und sein Vater dem Johann Maria in Zeiten der Noth und Krankheit auf uneigennützige Weise Dienste geleistet hätten und er mit sechs unerzogenen Kindern beladen sei. Die Gesandten reden dem Johann Maria zu, die Kinder in Billigkeit auch zu bedenken; da derselbe aber davon nichts wissen will, wird er wegen seiner Undankbarkeit mit seinem Ansuchen abgewiesen. Absch. 862. f. **111.** (1639.) Dem Landvogt zu Lauis wird von den katholischen Gesandten geschrieben, er solle Heinrich Püntiner zur Bezahlung seiner Anforderungen an Carnevale behülflich sein. Sollte seine Interposition nichts fruchten, so wird Püntiner gestattet, den Carnevale vor die Obrigkeiten der regierenden Orte zu citieren. Absch. 915. r. **112.** (1641.) Da oft ältere Creditoren ihre Zinsen von den auf Güter hypothecierten Capitalien längere Zeit nicht einziehen und dann bei eingetretene Geldstagnation alle verfallenen Zinsen ansprechen, so daß die Creditoren nachfolgender Hypothek zu Schaden kommen, so wird festgesetzt, daß der ältere Creditor bei Geldstagnation nicht mehr als drei Jahreszinsen anzusprechen habe. Auf das Ansuchen der Anwälte der Landschaft Lauis wird die Zahl von sechs statt drei Jahren in den Abschied genommen. Absch. 951. c. **113.** (1647.) Als die Liquidation der Güter des wegen Todtschlags verrufenen Giovanni Banota vorgenommen werden sollte, präsentierte Antonio Bolgioto, der Erbe eines Priesters, eine von einem mailändischen Notar errichtete Schuldbeschreibung von 300 Silberkronen, die jener Priester dem Banota sollte geliehen haben. Da dem Landvogt dieses Schuldinstrument verdächtig vorkommt, bittet er die Gesandten um ihren Rath, ob er es für gültig anerkennen solle. Diese nehmen die Sache in den Abschied, dem Landvogt tragen sie auf, weitere Nachforschung zu halten und die angesprochene Summe vorläufig in Arrest zu behalten. Absch. 1130. a. **114.** (1647.) In einem zwischen Oberstwachmeister Kaspar Abyberg, des Raths von Schwyz, und Martin Birchler, geboren zu Einsiedeln, Unterschreiber zu Lauis, bestehenden Streite protestiert Schwyz gegen die Beurtheilung des Birchler durch das Syndicat und vindiciert sich dieselbe. Die Gesandten sind hingegen instruiert, die Proceßur zu Lauis vorzunehmen, weil der Beklagte da zu suchen sei, wo er angefaßen, nicht wo er geboren sei, und das, weshalb er verfolgt werde, unter der Amtsführung Abybergs geschehen sei. Ferner stellt sich heraus, daß Abyberg den Birchler zu Schwyz verklagt habe, und daß in Folge dessen die Obrigkeit daselbst den Birchler verbannt und sein Vermögen in Arrest genommen habe. Da aber sich Birchlers Unschuld herausstellt und günstige Zeugnisse für ihn vorliegen, wird er für wohl entschuldigt gehalten. Landvogt Abyberg wird angewiesen, innerhalb dreier Monate bei seiner Obrigkeit dahin zu wirken, daß Birchlers Verbannung und der Arrest auf seine Güter aufgehoben und er für seinen erlittenen Schaden ergezt werde, widrigenfalls Birchler gestattet sei, auf Abybergs Gut zu greifen. Bei Schwyz soll Birchler wegen seines Richterscheinens auf die Citation entschuldigt werden. Ibid. e.

b. Straßjustiz.

**Art. 115.** (1621.) In Beziehung auf den Streit zwischen der Gemeinde Gandria mit dem Landvogt Abyberg sollte nach Laut der Instructionen und in Folge der Aussagen, welche Franciscus Verda in den Orten gethan, die vom Landvogte angelegte Strafe aufgehoben werden. Da sich aber herausstellt, daß die Aussagen des Verda unwahr waren und die Gewaltthaten derjenigen von Gandria hinlänglich erwiesen

worden seien, wird die Strafe nicht aufgehoben, aber wegen der Armuth der Gemeinde von 1000 auf 500 Kronen heruntergesetzt. Absch. 185. f. **116.** (1625.) Dem Sebastian Gorino von Lauis, welcher verhandelt worden ist, wird *salvus conductus* bewilligt, damit er vor dem Landvogt zu Lauis sich stellen und wegen der gegen ihn vorgebrachten Klagepunkte verantworten kann. Absch. 351. n. **117.** (1628.) Bernhard Quadri von Lauis, welcher den Ludwig Quadri, seinen nächsten Blutsverwandten mörderischer Weise erschossen hat, soll ewiglich verhandelt bleiben und weder auf Tagsatzungen noch in den Orten auf freiem Fuß gestellt werden. Absch. 467. f. **118.** (1630.) Gabriel Moresing von Lauis hatte den Johann Battista Streng erschossen und war als Todtschläger verrufen worden. Die Gesandten vergleichen sich mit den Anwälten der Kinder, so daß sie in Folge der Satzung von 1595 zu ihren Händen 3800 Kronen nehmen. (Den Gesandten von Basel traf es 262 Kronen.) Absch. 534. e. **119.** (1636.) Voriges Jahr hatten die Gesandten in Betreff der Bestrafung des Ehebruchs einen Ruf ergehen lassen, daß ein zum ersten Mal begangener mit 10, ein zum zweiten Mal begangener mit 20 Kronen und die folgenden mit einer von der Discretion des Landvogts abhängenden Buße bestraft werden sollen. Dieser Ruf wird nun dahin moderiert, daß ein dritter oder folgender Ehebruch nicht höher als mit 20 Kronen bestraft werden soll. Die Gesandten von Lucern, Freiburg und Schaffhausen sind damit nicht einverstanden und referieren. Absch. 785. e. **120.** (1640.) In Betreff des schändlichen an dem Oberweibel zu Lauis begangenen Mordes wird von den katholischen Gesandten für gut erachtet, daß die Obrigkeiten diese Sache mit Ernst an die Hand nehmen sollen. Auf der nächsten Tagsatzung zu Baden soll von allen interessierten Orten besprochen werden, wie viel Soldaten von jedem Ort auf der Landschaft Kosten abgeschickt werden sollen, und ob es nicht zweckmäßig sei, von zwei oder drei Orten je eine rechtskundige Person abzuschicken, um den Landvogt zu unterstützen. Absch. 921. i. **121.** (1640.) Zug berichtet, vor einiger Zeit sei der Großweibel des Landvogts zu Lauis mörderischer Weise im dortigen obrigkeitlichen Palast erschossen worden. Auf gegebenes Sturmgewehr seien die Unterthanen ihrem Eide zuwider nicht erschienen, bis die Thäter entwichen seien. Der Landvogt, gleichsam „verarrestirt“, könne für sich nichts thun noch processieren. Man möchte ihm also in der Landschaft Kosten Hülfe senden. Es wird für nothwendig erachtet, daß jedes Ort drei mit Feuerrohren bewaffnete Mann stelle, welche sich den 9. April zu Uri zu versammeln haben und monatlich je 8 Kronen Sold erhalten. Ueberdies werden Zürich, Lucern und Zug je einen Herrn abordnen, welche dem Landvogt behülflich sein und einen „aufgehobten“ Eid beschwören sollen, weder Schenkung noch Gaben anzunehmen, sondern einfach ihrem Befehl nachzukommen. Die Delinquenten, deren sie habhaft werden, haben sie den Obrigkeiten zuzusenden. Absch. 922. e. **122.** (1641.) Johann Anton Castagna von Lauis läßt durch Johann Karl Lussi die Bergicht von Sebastian Quadri, genannt Badino, von Lauis und den ganzen unlangst gegen ihn formierten Proceß widerlegen; die Gesandten aber lassen den Proceß gänzlich in Kraft verbleiben. Daß aber Castagna durch einen neuen Ruf wiederum sollte handiert werden, wird auf die Intercession seiner Freundschaft aufgehoben. Die auf den Proceß bezüglichen Schriften werden dem Abschied beigelegt, damit die Orte Alles bei Handen haben, wenn er seine Anwälte in dieselben schicke. Absch. 952. a. **123.** (1641.) Dem Johann Oldello von Merede im Gebiet von Lauis war sein Vater von Hippolyt und Paul Antoni Balbi getödtet, jener auf ewig verbannt, dieser als Helfer bei der That und auf die Aussage nur eines Zeugen für vier Jahre auf die Galeere verurtheilt worden. Johann Oldello bittet nun, man möchte den Paul Antoni Balbi, gegen den er als Mitschuldigen des Mordes Zeugen beibringen wolle, ebenfalls auf ewig verbannen. Sein Begehren wird in den Abschied genommen. Ibid. b. **124.** (1641.)

Da laut eingegangenen Berichtes Statthalter Castagna sich mit der Mordthat, die auf sein Anstiften an dem Großweibel zu Lauis begangen worden ist, nicht begnügt, sondern neuerdings „procuriert“ hat, den Statthalter Brocchi auf mörderische Weise ums Leben zu bringen, so wird dem Landvogt zu Lauis geschrieben, die auf der Jahrrechnung zu Lauis von den Gesandten ausgesprochene Bandisierung zu publicieren und, wenn es nothwendig ist, noch etwa sechs Soldaten auf der Landschaft Kosten anzunehmen. Dem Gubernurator zu Mailand wird geschrieben, er möchte den Castagna um der Nachbarschaft willen auf mailändischem Gebiet nicht dulden, um allfällige Ungelegenheiten zu verhüten. Ob dem Landvogt von jedem Ort noch ein oder zwei Mann geschickt werden sollen, wird in den Abschied genommen. Absch. 955. z. **125.** (1642.) Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten aufgetragen, sofort den Fiscal Cannagha gefänglich einzuziehen und ihm den Proceß zu machen. In Betreff des proscribierten Priesters Julius Trevano, gegen welchen der Nuntius das capiatum überschießt hat, hofft man, daß ehrliche Leute nichts mehr zu befahren haben werden; sollte aber der Landvogt noch mehr Soldaten nöthig haben, so wird ihm Vollmacht gegeben, von sich aus solche anzunehmen. Absch. 973. g. **126.** (1642.) Der zu Lauis verhaftete Fiscal Francisco Cannagha hatte an mehrere Orte geschrieben, daß er Kenntniß von manchen Dingen habe, bei denen die Autorität und das Interesse der Obrigkeiten sehr theilhaftig seien, und an denen auch den Unterthanen sehr viel gelegen sei. Der Landvogt wird von den katholischen Gesandten beauftragt, diese Eröffnung entgegenzunehmen, dazu aber eine Person zu gebrauchen, der er völlig trauen könne. Absch. 976. c. **127.** (1642.) Der Fiscal Franciscus Cannagha tritt als Ankläger gegen Sebastian Gorino auf. Letzterer beweist seine Unschuld, weist auf seine und seiner Vorfahren Verdienste um das Land und die Obrigkeiten hin und auf die Zeugnisse seiner Landsleute. Cannagha bekennt, daß seine Anklage falsch sei und bittet um Barmherzigkeit. Gorino läßt sich durch Cannaghas und dessen Mutter Bitten bewegen, einzutwilligen, daß die Gesandten demselben die ihnen güttscheinende Gnade zu Theil werden lassen. In Folge dessen werden von den Gesandten alle Anklagen gegen Gorino als erdichtet erklärt, Cannagha zu einem Widerruf angehalten. Absch. 980. c. **128.** (1645.) In Folge des Begehrens des Großkanzlers in Mailand, man möchte den Baarfürer Carabello, der wegen Vergiftung mehrerer Väter zu Mailand in Gefangenschaft gesetzt, aber daraus befreit worden sei und sich in der Landschaft Lauis aufhalten soll, in Verhaft nehmen, wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, auf denselben zu fahnden und ihn nebst den andern Verbrechern zu strafen. Absch. 1067. d. **129.** (1645.) Pfarrer Gio. Battista Cerutus in der Landschaft Lauis wird bezüchtigt, Ursache an dem an Antonio Baccheta begangenen Todtschlag gewesen zu sein, ist aber dessen nicht geständig. Der Landvogt wird beauftragt, Kundschaft einzuziehen, wenn er schuldig befunden werden sollte, ihm nach dem Decret von 1598 den Proceß zu machen und seine Habe und seine Güter zu Händen der obrigkeitlichen Kammer einzuziehen. Lucern, Freiburg und Solothurn geben ihre Einwilligung dazu nicht. Ibid. e.

e. Liberationen und Begnadigungen.

**Art. 130.** (1618.) Franciscus della Ferma, welcher Einen, der verdächtig war, mit seiner Frau Gemeinschaft gehabt zu haben, getödtet und seine Frau übel verwundet hatte und verbannt worden war, bittet um Befreiung vom Bando, da er den Frieden und die Remission von der geschädigten Partei erhalten habe. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 21. i. **131.** (1620.) Für Franciscus Caprario von Ponte Criviasca (Capriasco?) in der Landschaft Lauis, welcher den Augustinus Lafranchinus vor zwölf Jahren erstochen hatte und seitdem im Exil lebte, wird von des Todtschlägers Verwandten um

Begnadigung gebeten; ihm haben die Verwandten des Getödteten und Augustinus noch auf seinem Todtbette Verzeihung ertheilt. Die Gesandten, zum Willfahren ohne Vollmacht, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 127. g. **132.** (1821.) Baptista, des Simon Monalla Sohn von Lauis, welcher den Joseph Pelo zwölf Jahre früher erstochen, bittet um Begnadigung. Die Gesandten, ohne Befehl, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 185. e. **133.** (1622.) Der Gesandte von Solothurn protestiert gegen die Liberation des Badino von Lauis und fordert für seine Obrigkeit den zwölften Theil von dessen „Leib und Gut“. Absch. 241. e. **134.** (1627.) Die Verwandten des de Tamo, welcher einen Todtschlag an Simon de Zanello begangen hat, bitten um dessen Liberierung vom Bando. Sie bringen als Empfehlung vor, daß er von den Verwandten des Getödteten Remission erhalten, sich immer in Parmesaniſchen aufgehalten und eines mailändischen umgebrachten Banditen Kopf erkauft habe. Obgleich eine Sa- zung vorhanden ist, die da sagt, daß, wenn ein Bandit einen andern Bandit umbringt, derselbe, insofern der getödtete um größerer Miſſethaten willen verrufen ist, als er, nach Begrüßung der Obrigkeiten liberiert sein soll, so wird de Tamo doch nicht liberiert, weil die Amtleute berichten, daß er den Simon schänd- licher Weise umgebracht habe. Absch. 432. c. **135.** (1627.) Der Anwalt des Sebastian Gorino, wel- cher vor drei Jahren auf die falschen Angaben des später hingerichteten Giov. Ceruti verbandisirt worden war, bittet um dessen Liberierung. Da sich die Anklagen als falsch herausstellen, die ganze Landschaft für ihn bittet und er während seines Bando die Landschaft nie betreten und die Obrigkeiten jeweilen respectirt hat, nimmt man keinen Anstand, ihn zu liberieren. Ibid. d. **136.** (1628.) Domenico Bragoni von Fescoggia in der Landschaft Lauis hatte vor Jahren den Stephan Boschetto, welchen er bei seiner Ehefrau in flagranti erwischt hatte, getödtet und war bandisirt worden. Sein Vater und seine Verwandten kommen um Aufhebung des Bando ein. Da die Gesandten nicht Vollmacht haben, Todtschläger zu libe- rieren, wird das Ansuchen an die Herren und Obern gebracht. Absch. 467. h. **137.** (1630.) Francis- cus Miragni, wohnhaft zu Campione, welcher den Michael de Butio erschossen hat, bittet um Liberierung. Obgleich die schriftliche Remission vorgelegt wird, wird das Ansuchen in den Abschied genommen, weil die Gesandten nicht bevollmächtigt sind, Todtschläger zu liberieren. Absch. 534. b. **138.** (1631.) Der Ge- sandte von Basel willigt nicht in die Liberation des Franciscus Miragni von Campione ein, obgleich aus dem Proceß hervorzugehen scheint, daß der Todtschlag aus Nothwehr stattgefunden hat. Absch. 558. l. **139.** (1632.) Anton Rosso von Cadme in der Landschaft Lauis, welcher zwölf Jahre früher den Vater Baneta, der sich mit dessen Frau vergangen hatte, getödtet hatte und verbandisirt worden war, bittet, da er von seiner Gegenpartei Remission erhalten hat, um Liberation. Die Gesandten erklären sich für die Li- beration nicht befugt. Absch. 594. c. **140.** (1633.) Bernhard Muton, welcher den Johann Jakob Luzon, seßhaft zu Lauis, erschossen, aber von des Getödteten einzigem Sohn Remission erhalten hat, sucht um Liberation nach. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen, da die Gesandten nicht befugt sind, zu liberieren. Absch. 632. c. **141.** (1633.) Anton Rossi (Art. 139) wird begnadigt. Die Gesandten von Bern und Basel willigen nicht ein, sondern nehmen die Sache in den Abschied. Ibid. d. **142.** (1634.) Bernardus Muttonus (Art. 140) wird liberiert. Der Gesandte von Lucern, ohne Befehl, nimmt es in den Abschied. Absch. 691. c. **143.** (1635.) Mauro Quadri, welcher 1625 den Fiscal Quadri und später dessen Sohn erschossen hatte und „verrufen“ worden war, bittet, da er die Remission von des Er- schossenen Frau und dessen Kindern erhalten hat, sein Ansuchen um Liberation den Herren und Obern vor- zulegen. Dasselbe wird in den Abschied genommen. Absch. 743. a. **144.** (1635.) Dominicus de Bertola

von Novaggio, welcher angeblich seine Frau vergiftet haben sollte und verhandelt worden war, bittet um Begnadigung. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. b. **145.** (1638.) Franciscus Discipolus aus Castagnala in der Landschaft Lauis, welcher den Johann Peter Beltram erschossen hat, bittet, da er von des Getödteten nächsten Verwandten Remission erhalten hat, um Liberation oder ein sicheres Geleit für einige Zeit. Es wird ihm gestattet, für drei Monate in die Landschaft zu kommen. Das Ansuchen um Liberation wird in den Abschied genommen. Absch. 862. b. **146.** (1638.) Albert de Atyz hatte den Carol del Gef durch einen Steinwurf getödtet und bittet um Liberation. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **147.** (1638.) Um Liberation bittet auch Andreas Ferrari, welcher den Dominicus Fontana, zubenannt Mengora, der sich mit dessen Frau vergangen, todtgeschlagen hatte. Sein Ansuchen wird den Obrigkeiten hinterbracht Ibid. d. **148.** (1638.) Das Ansuchen des vom mailändischen Gebiet verbannten Hieronymus Rossi (oder Tosi), man möchte ihm den Aufenthalt auf dem „herwärtsgebirgischen“ Boden gestatten, wird in den Abschied genommen. Ibid. g. **149.** (1641.) Margarita Moranda von Mattaro in der Landschaft Lauis, welche schon vier Jahre außerhalb ihres Vaterlandes, um der ihr bevorstehenden Tortur zu entgehen, ehrlich und still gelebt hat, bittet durch ihre Brüder um die Erlaubniß zur Rückkehr. Ihr Ansuchen wird den Herren und Obern hinterbracht. Absch. 951. e. **150.** (1641.) Anton Fossati hält für seinen Sohn, Franz Fossati, der wegen eines Todtschlags bandirt worden war, um Liberation an, weil er von des Entleibten Freunden eine Remission und so viel Bekenntniß habe, daß der Entleibte die Ursache des Todtschlags gewesen. — Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 955. r. **151.** (1642.) Für Franciscus Fossatus, von Merede, welcher den Camillus Fossatus erschossen hatte und verbannt worden war, bittet sein Vater um Liberation und weist die Remission der Verwandten des Getödteten vor. Er wird begnadigt. Die Gesandten von Basel, Solothurn und Schaffhausen, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 980. f. **152.** (1642.) Für den Johannes Longhi von Gagio, welcher an Martinus Terminus einen Todtschlag begangen hatte und bandirt worden war, bitten seine Frau und Kinder um Begnadigung und weisen die Remission der Frau und Kinder des Getödteten vor. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Ibid. h. **153.** (1642.) Für Franciscus Giorgio von Betano, welcher in der „Weinfeuchte“ den Antonius Donata getödtet hatte und bandirt worden war, bittet sein Vater um Begnadigung und weist die Remission der Brüder und Schwestern des Getödteten vor. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Ibid. i. **154.** (1642.) Die für Martinelli, welcher an Petrus de Balegia einen unvorsätzlichen Todtschlag begangen, eingelegte Bitte um Liberation wird ebenfalls in den Abschied genommen. Ibid. k. **155.** (1642.) Dem Johann Anton Castaneus von Lauis, welcher an dem Großweibel Roggenmoser einen Todtschlag begangen hatte und mit einer auf sein Leben gesetzten Tell bandirt worden war, wird auf die Bitten seiner Angehörigen die Tell, welche „auf den erfolgenden Fall die Landschaft Lauis bezahlen solle, eingestellt“ und jedem gestattet, mit ihm außerhalb der eidgenössischen Grenzen zu reden, jedoch unter Vorbehalt der Ratification. Ibid. m. **156.** (1642.) Domenico Laghi von Lauis ist in Verdacht gekommen, daß er für von des Castagna That gewußt habe. Da er auf ergangene Citation nicht erschienen war, war er für zehn Jahre bandirt worden. Er bittet nun um Liberation weil sich nicht finden werde, daß er mit Castagna irgendwie in Verbindung gestanden habe. — Obgleich berichtet wird, daß sich im Proceß seither halben nichts finde, so will man die Liberation doch nicht ertheilen, sondern nimmt die Sache ad referendum. Absch. 985. v. **157.** (1643.) Johannes de Longo, Franciscus de Giorgio und Johannes Petrus

Martinellus, als Todtschläger handisirt, werden begnadigt. Die Gesandten von Basel und Freiburg willigen nicht ein und referieren. Absch. 1004. a. **158.** (1643.) Meister Anton Dottorino aus Sessa bittet für seinen Sohn Johannes, welcher 1638 den Domenico Zanetti erstochen hatte, unter Vorweisung der Remission von Seite der Verwandten des Getödteten um Begnadigung. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. i. **159.** (1644.) Franciscus Carli von Lauis bittet um Liberierung seines Sohnes Georg, welcher 1638 einen Todtschlag begangen hatte, seitdem aber von des Getödteten Freunden und Verwandten Remission erlangt hat. Die Gesandten sind ohne Instruction. Absch. 1038. b. **160.** (1644.) Das für Baptista della Giovanna von Biagno, der einen Todtschlag begangen hatte, gestellte Ansuchen, man möchte ihn begnadigen oder ihm doch wenigstens jährlich für drei Monate ein sicheres Geleit in den Vogteien geben, wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **161.** (1644.) Johann Dottorino, der in Folge eines an Zanetti begangenen Todtschlags seitdem die Remission von den Verwandten des Getödteten erhalten hat, wird instructionsgemäß von der Mehrzahl der Gesandten vom Bando befreit. Lucern, Basel, Freiburg und Schaffhausen referieren. Ibid. d. **162.** (1644.) M. Quadri von Lauis bittet für seinen alten Vater, welcher bei 22 Jahren im Auslande lebt und jetzt in Armuth und Krankheit sich befindet, um sicheres Geleit. Der Gesandte von Basel kann ohne Vorwissen seiner Herren und Obern in das Ansuchen nicht einwilligen. Absch. 1039. c. **163.** (1645.) Johann Baptista Broggi, welcher 1638 aus Nothwehr einen Todtschlag begangen hatte, bittet, da er von der Freundschaft des Getödteten Remission erhalten habe, daß man ihm wieder das Land öffnen möchte. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1066. d. **164.** (1645.) Legha war mit Hauptmann Gorino 1624 handisirt, letzterer 1626 begnadigt worden. Ohne daß Legha in der Begnadigung mitbegriffen war, kam er auch wieder in das Land und wohnte darin seit siebzehn Jahren. Jetzt bittet er um seine förmliche Liberation. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. e. **165.** (1645.) In die Begnadigung des Georg Carli willigen Bern, Basel und Freiburg nicht ein. Ibid. l. **166.** (1646.) Giacomo Parmesano, welcher an der Tochter des Galazzo einen Todtschlag begangen und von dem Vater Remission erlangt hat, bittet um Begnadigung. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1095. b. **167.** (1646.) Pietro del Fonte, welcher an Bartholomäus Fontana einen Todtschlag begangen hat, bittet um Begnadigung, nachdem er von des Getödteten Ehefrau und den Verwandten Remission erhalten hat. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. d. **168.** (1647.) Antonio del Grande, welcher sein treuloses Weib ins Wasser gestürzt hatte, so daß sie ertrank, und deswegen verbannt worden war, bittet um Begnadigung. Sein Ansuchen wird den Herren und Obern hinterbracht. Absch. 1130. b. **169.** (1648.) Christoph Martinelli aus dem Lauisergebiet bittet für seinen Sohn Jakob, welcher den Hieronymus Bigotti erdolcht hatte, weil derselbe seinen Vater wegen einer Schuld unbarmherzig verfolgte, und lebenslänglich bandisirt worden war, um Herabsetzung des Bando auf zwei Jahre. Die Gesandten nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 1149. d. **170.** (1648.) Die Gesandten werden um Begnadigung des Defendente Reina von Lauis, zubenannt Loga, ersucht, welcher in einer „Weinfeuchte“ eine Weibsperson mit einem „Feustling“ erschossen hatte. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. f.

### 7. Zugrecht.

**Art. 171.** (1622.) Da manche Unterthanen der Landschaft Lauis, welche rechtmäßiger Weise Güter erkauf haben, nach Jahren von solchen, welche das Zugrecht zu haben glauben, aus denselben wieder ver-

drängt werden, so wird den Obrigkeiten zur Entscheidung hinterbracht, wie lange in solchen Fällen das Zugrecht Geltung haben soll. Absch. 240. a. **172.** (1640.) Die Anwälte von Lauis begehren, daß, wenn Einer in der Landschaft ein Haus oder ein Stück Gut, bei welchem ein Anderer ringsherum viel mehr Güter hat, verkaufe, Letzterer, wenn er dreimal mehr Güter ringsum oder in einem Hause ein oder drei Gemächer habe, binnen sechs Monaten um den gleichen Kaufpreis, welchen der Andere zahlt, das Gut oder das Haus solle ziehen können. Der Landvogt solle jedesmal vorher den Augenschein einnehmen. Absch. 929. c.

### 8. Polizeiliches.

**Art. 173.** (1618.) Ein böser Bube, genannt der Spagnoletto, der einen seiner Mitgesellen umgebracht, hat mit einer vermeinten Liberation sich in den ennetbirgischen Landen zu Lauis sehen lassen. Von Baden aus soll an die Gesandten geschrieben werden, den Spagnoletto greifen und ihm den verdienten Lohn werden zu lassen. Absch. 23. b. **174.** (1618) Auf die Vorstellungen der Landschaft Lauis, daß trotz dem Verbot des Tragens langer und kurzer Raddbüchsen die Ungehorsamen dergleichen tragen, die Gehorsamen dadurch in Leibes- und Lebensgefahr gerathen, wird dieses Verbot auf ein Jahr lang aufgehoben und den Landvögten erlaubt, ehrlichen und vertrauten Personen das Tragen derselben zu bewilligen. Absch. 21. a. **175.** (1618.) Da die Landvögte bei Habhaftmachung von Uebelthätern von den Unterthanen wenig unterstützt werden, so wird unter Vorbehalt der Ratification von Seite der Stände für nothwendig erachtet, daß dem Landvogt auf der Landschaft Kosten vier vertraute Soldaten beigegeben werden. Ibid. h. **176.** (1618.) Weil die dießjährigen ennetbirgischen Gesandten dem obrigkeitlichen Befehl zuwider in der Landschaft Lauis verbotene Wehren zu tragen bewilligt haben, dergleichen, weil von Luggarus Wein nach dem Mailändergebiet geführt werde und der Bandit Spagnoletto liberiert worden sei, so schreibt man an Zürich, es möchte dafür sorgen, daß diese Beschlüsse zurückgenommen werden und daß es bei der alten Ordnung verbleibe. Weigere sich Zürich dessen, so werden die Hoheiten der fünf katholischen Orte dieß selbst thun. Absch. 29. d. **177.** (1618.) Da zu Lauis große und schwere Sachen mit der Schnellwaage gewogen und die Kaufleute dabei stark übernommen werden, so wird dahin geschrieben, daß man rechte Wagen mit zwei Schüsseln gebrauchen solle. Es wäre auch gut, wenn in den ennetbirgischen Vogteien einerelei Gewicht gebraucht würde. Absch. 34. g. **178.** (1619.) Die schwyzerischen Gesandten erhalten den Auftrag, das schändliche mörderische Wesen in Lauis zur Sprache zu bringen und von dem Bericht zu geben, was ihnen begegnet ist. Absch. 64. b. **179.** (1620.) Der Landvogt stellt das Ansuchen, man möchte ihm gestatten, da namentlich an den Grenzen gegen das Mailändische sich viele „böse Buben“ umhertreiben und ihm nur der Ober- und Unterweibel zu Gebote stehen und er keine Hülfe von der Landschaft habe, vier bis sechs zuverlässige Soldaten auf Kosten der Landschaft zu halten. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihm willfahrt. Absch. 127. e. **180.** (1628.) Hauptmann Gorino von Lauis stellt das Ansuchen, man möchte ihm gestatten, da er mit vornehmen mailändischen Personen in höchster Feindschaft stehe und seines Lebens nicht sicher sei, etliche Männer, wenn es schon Banditen seien, mit ihren verbotenen Gewehren zu seinem Schutze mit sich zu führen. Dem Ansuchen wird unter Vorbehalt der Ratification von Seite der Obrigkeiten in der Weise entsprochen, daß er vier Männer aus der Jurisdiction der XII Orte mit ihren verbotenen Wehren in seinem Dienste haben dürfe, so lange jene Feindschaft daure und diese Männer sich unklagbar aufführen, wofür er Bürgschaft zu leisten habe. Der Gesandte von Basel nimmt das Ansuchen

in den Abschied. Absch. 468. c. **181.** (1640.) Johann Christoph Cloos, einer der drei Abgeordneten nach Lauis wegen der an dem Großweibel daselbst begangenen Mordthat, berichtet über ihr Verfahren, und bittet, sie in Schutz zu nehmen gegen die herumgebotenen ungunen Reden, als hätten sie ihre Gewalt mißbraucht. Er trägt darauf an, das voriges Jahr publicierte Decret, die verbotenen Wehren betreffend, zu erneuern und berichtet, daß sie zwei Drittheile der 36 Soldaten entlassen hätten. Die Gesandten erklären, daß sie in der Abgeordneten treue Berrichtung keinen Zweifel setzen und Alles ihren Herren und Oberrn berichten werden. Ob sie auf der Jahrrechnung zu Baden über ihre Berrichtung Bericht geben wollen, wird ihnen anheimgestellt. Absch. 928. e. **182.** (1640.) Die Gesandten von Zürich, Lucern und Zug, welche im April dieses Jahrs nach Lauis abgeschickt worden waren, hatten einen Ruf ergehen lassen, daß man jede Nacht um eine gewisse Stunde mit einer Glocke ein Zeichen geben solle, und daß, wer nachher auf der Straße ohne Licht angetroffen werde, um 10 Kronen gestraft werden solle. Die Anwälte der Landschaft Lauis bitten um Aufhebung dieser Verordnung, weil das bei ihnen bisher niemals Brauch gewesen sei. Die Gesandten lassen es bei diesem Rufe bewenden und denselben neuerdings publicieren. Absch. 929. a. **183.** (1640.) Da voriges Jahr der Ruf ergangen war, daß an den heiligen Sonntagen und an gebotenen Feiertagen keine Handarbeiten vorgenommen werden sollen, aber oft des Wetters wegen solche vorgenommen werden müssen, so bitten die Anwälte der Landschaft, zu gestatten, daß man die Erlaubniß zu dergleichen Arbeiten beim Pfarrer des Ortes einholen dürfe, und daß der Landvogt dieselbe nicht verjagen solle. Ibid. b. **184.** (1645.) Von leichtfertigen Personen werden die Straßen so unsicher gemacht, daß jüngst sogar einer von des Landvogts Soldaten erschossen und seither wieder auf dieselben ein Angriff gemacht worden ist. Der Landvogt soll daher zu den bisherigen Soldaten noch sechs auf Kosten der Landschaft annehmen und selbige für einmal bis auf Johannis halten. Absch. 1056. g. **185.** (1645.) Der Landvogt soll dem Priester Turniello, dem Fiscal Cannagha, sowie allen andern, welche die Erlaubniß haben, verbotene Wehren zu tragen, solche Erlaubniß bis auf anderweitige Verfügung aufheben; auch soll er denen, die keine Erlaubniß haben, nicht gestatten, verbotene Wehren zu tragen. Ibid. h. **186.** (1645.) „Es hatt uff hüt der Herr Landtammann und Pannerherr Peter Zelger und Herr Landtammann Stulz den Abschied, so den letzten July zu Brunnen usgangen ist, verhören lassen und darüber mündlich Relation gäben wegen des Puncten, daß der Gierico zu Lauvis uff den Landtvogt, wie auch uff den Großweybel geschossen hat.“ Absch. 1071. **187.** (1647.) Um gewisse Banditen und böse „übelthätige Buben“ desto besser zu verfolgen und zu beseitigen, schlägt der Landvogt vor, eine „Täll“ auf ihren Leib zu setzen und selbige durch öffentliches Mandat zu publicieren. Die katholischen Gesandten billigen dieses Mittel und befehlen dem Landvogt, die Publication beförderlich vorzunehmen und in dergleichen Fällen mit dem mailändischen Stato vertraulich Correspondenz zu pflegen, indem das Bündniß mit Spanien dieß ausdrücklich anordne. Absch. 1124. i. **188.** (1648.) Dem Landvogt wird auf die Anfrage, wie die Banditen und bösen Buben aus dem Land zu vertreiben seien, von den katholischen Gesandten geantwortet, er solle, weil er sich auf den 1635 mit Mailand errichteten Vertrag beziehe, in der Nachbarschaft an denselben erinnern und, was er dann für thunlich erachten werde, vollziehen; hingegen solle er selbst sich deswegen nicht in Gefahr begeben. Absch. 1160. e.

### 9. Sanitätswesen.

**Art. 189.** (1631.) Die von der Landschaft Lauis hatten vor zwei Jahren dem Seckelmeister Pün-

tiner eine Schrift zugestellt, daß sie in Pestilenzzeiten den Eidgenossen und deren Unterthanen durch die ganze Landschaft den Guidalohn bezahlen wollen, während die aus dem Livinenthal und die Unterthanen der drei alten Orte behaupten, besondere Freiheiten zu haben, die von Lauis, man möchte diese anhalten, ihre Privilegien und Exemtionen Lauis gegenüber künftiges Jahr vorzuweisen, widrigenfalls sie jene Schrift für nichtig und ungültig erklären. Absch. 558. d. **190.** (1637.) Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erklären, daß sie die Sanitätsordnung, welche denen von Lauis für den Fall eines Sterbens gegeben und von der Mehrzahl der regierenden Orte gutgeheißen worden ist, nicht genehmigen. Absch. 810. p. **191.** (1637.) Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden werden bei ihren Herren und Obern den Antrag stellen, ob nicht auf der Jahrrechnung zu Baden darauf gedrungen werden sollte, denen von Lauis die Disposition über die Pestilenzordnung wieder zu nehmen, da sie dem obrigkeitlichen Rechte präjudicierlich scheine. Absch. 820. c.

### 10. Handel und Verkehr; Jahrmärkte.

**Art. 192.** (1618.) Nachdem von den drei die Grafschaft Vellenz regierenden Orten zu Subiasco ein Markt angelegt worden war, der drei Tage vor den der Landschaft Lauis fiel, so wird dieser auf das Ansuchen der Landschaft auf den ersten Tag Laurentii in den Flecken Eng (Agno) unter Vorbehalt der Ratification der Stände verlegt. Absch. 21. f. **193.** (1618.) Da berichtet wird, daß die katholischen Gesandten der Landschaft Lauis einen neuen Markt zu Eng (Agno) bewilligt haben, der aber den zu Vellenz benachtheiligt und andere Unordnungen nach sich zieht; daß sie ferner gestattet haben, „verbotene und hohe Wehr“ zu tragen, ferner daß man Korn und Wein aus der Landschaft verkaufen dürfe, endlich daß sie gegen den Befehl den Banditen Spagnoletto liberiert haben, so soll jedes Ort seine Stimme nach Lucern schicken; dieses wird auch Zürich Kenntniß davon geben und dem Landvogt den nöthigen Auftrag übermitteln. Absch. 27. n. **194.** (1619.) Da der neu errichtete Markt zu Eng (Agno) dem alten Markt zu Vellenz wegen der Zeit und aus andern Ursachen nachtheilig ist, so nimmt man die Sache in den Abschied, damit bei erster gemeiner Zusammenkunft eine Aenderung gemacht werde. Absch. 83. k. **195.** (1619.) Man hat mit Bedauern vernommen, daß Lauis den Paß durch seine Landschaft auf die Jahrmärkte zu Vellenz versperrt. — Es wird nothwendig erachtet, sich deßhalb zu vergleichen; die von Lauis werden zu diesem Zwecke auf die begehrte Tagsetzung beschieden. Absch. 86. f. **196.** (1619.) Vor den XII Orten erscheinen Gesandte der drei die Grafschaft Vellenz regierenden Orte und der Landschaft Lauis bevollmächtigte Anwälte wegen der zu Eng in der Landschaft Lauis und zu Subiasco in der Vellenzherrschafft eingeführten Jahrmärkte. Der darüber zwischen Vellenz und Lauis entstandene Streit wird durch folgenden Vergleich den 13. September beigelegt: Die beiden alten Vellenz- und Lauisermärkte, nämlich der Vellenz- auf Bartholomäi, der Lauiser auf den 13. October sollen fortan abgehalten und als Jahrmärkte angesehen werden, der zu Agno wird aberkannt und soll nimmermehr besucht werden. Der Subiaskermarkt, welcher seit uralten Zeiten immer nach dem Lauisermarkte abgehalten worden ist, soll fernerhin bestehen und auf den 18. October, aber nicht als ein Jahrmarkt ausgerufen werden. Von beiden Theilen soll der freie Zugang, der freie Handel und Wandel niemals gestört werden. — Weil ferner die drei Orte die nach Lauis reisenden Gesandten in das Gelübde genommen haben, daß sie sich bei der Rückkunft wieder stellen wollen, und werden die drei Orte gebeten, diese Gesandten ihres Gelübdes zu entlassen. In Beziehung auf die in dieser

Sache aufgelaufenen Kosten und die Ansprachen der Kaufleute wegen erlittenen Schadens wird von den neun Orten erkannt, daß die von der Landschaft Lauis dieser Ansprachen ledig und die von beiden Theilen, Lauis und Bellenz, gegen einander angelegten Arreste und Verbote ohne einige Kosten aufgehoben sein sollen. (Dieser von den neun Orten errichtete Vergleich wurde ratificiert von Uri den 19., von Schwyz den 16., von Nidwalden den 16. September 1619. [Archiv Nidwalden.] Absch. 89. e. **197.** (1639.) Jeder Gesandte wird zu Hause zu berichten wissen über den wucherischen Fürkauf des Weines zu Lauis, damit man bei nächster Zusammenkunft zu Lucern deswegen einen Befehl ergehen lassen kann. Absch. 913. c.

### 11. Bezug von Salz und Korn.

**Art. 198.** (1620.) Statthalter Brocco zu Lauis beabsichtigt im Namen der Landschaft um die Bewilligung zu ersuchen, daß die von Mailand durch Lauis geführten Kaufmannsgüter so lang verarrestiert werden möchten, bis der Landschaft der Transit des hallischen Salzes auch zugelassen werde. Der spanische Ambassador Casati macht deshalb Vorstellungen, und man besorgt allerlei Ungelegenheiten. — Man bewilligt dem Statthalter, aus den Orten einen Gesandten nach Mailand zu nehmen. Absch. 113. b.

**199.** (1620.) Die zu Lauis beklagen sich abermals, daß ihnen trotz dem an den Gubernator zu Mailand gerichteten Schreiben und der mit dem spanischen Ambassador getroffenen Abrede weder aus den Bündnen noch von Mailand Salz zukomme, und daß auch der Kornkauf abgeschlagen sei. — Uri wird ersucht, mit dem Ambassador Casati zu reden und nöthigenfalls ein zweites Schreiben an den Gubernator zu richten. Ist dieß erfolglos, so können etliche Gesandte von der emmetbirgischen Jahrrechnung nach Mailand abgeordnet werden. Absch. 124. d. **200.** (1620.) Man vernimmt mit Befriedigung, daß der Gubernator zu Mailand gegenüber denen zu Lauis das Verbot des Kornkaufs wieder aufgehoben habe und gewillt sei, ihnen in Betreff des Salzes auch zu helfen. Absch. 132. e. **201.** (1620.) Auf abermaliges Anhalten derer zu Lauis wird an den Gubernator zu Mailand geschrieben, daß ihnen das Salz zum gleichen Preis, wie denen zu Luggarus und Bellenz geliefert werden möchte. Absch. 150. n. **202.** (1625.) Auf das Ansuchen der Unterthanen von Lauis werden folgende dem mit Spanien zu erneuernden Bündnisse einzuberleibende Artikel in den Abschied genommen: 1) Der König solle den Unterthanen der Landschaft Lauis zulassen, Korn vom Herzogthum Mailand abzuführen nach Vorweisung der gewöhnlichen Patente; 2) daß ihnen für Korn und Salz, welches sie außerhalb des Mailändischen gekauft haben, nach Laut der alten Capitulation der Transit durch das Mailändergebiet gestattet sei; 3) daß sie von den Mailändischen Zöllnern nicht mit höhern Zöllen als früher beschwert und vom neu aufgelegten Zoll befreit werden; 4) daß es den beiderseitigen Unterthanen gestattet sein soll, bis vier Meilen weit von den Grenzen Güter zu kaufen unter Bezahlung der gewöhnlichen Beschwerten. Absch. 363. h. **203.** (1626.) Unterwalden hat Bericht empfangen, daß die Unterthanen in der Landvogtei Lauis sich höchlich über die „Salzverlägerer“ daselbst beklagen, weil etliche vornehme Personen in demselben Verlag seien und ihnen dadurch der Preis des Salzes gesteigert werde. Bei letzter emmetbirgischer Jahrrechnung ist darum von einer Person Rundschaft aufgenommen worden, welche der Gesandte von Freiburg hinter sich genommen hat mit dem Versprechen, einem jeden regierenden Orte eine Copie davon zukommen zu lassen, was bisher nicht geschehen ist. Freiburg wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Copieen beförderlichst ausgefertigt werden. Absch. 380. n. **204.** (1642.) Da Klagen laut werden, daß die Bewohner der Landschaft beim Kaufe des mailändischen Salzes durch den gewesenen Statthalter Brocco mit Auflagen beschwert werden, untersucht man die mit den

mailändischen Salzpächtern von ihm geschlossenen Salzverträge. Es ergibt sich daraus, daß Brocco zum Schaden der Untertanen sich Uebergriffe erlaubt hat. Es werden daher beide Salzcontracte den Herren und Obern hinterbracht, damit sie das Gehörige anordnen. Den ersten Contract lassen die Gesandten in seinem Werth oder Unwerthe bis auf die erfolgenden Verordnungen der Obrigkeiten bestehen. Absch. 980. d. **205.** (1645.) Basel fragt an, ob die Gesandten aller Orte dafür Befehl gehabt hätten, daß den Salzhandlern zu Lauis die Anlage der jährlichen 50 Kronen für jedes Ort wieder erlassen worden sei, und warum dieß geschehen sei. Es wird in den Abschied genommen, ob man die Salzhandler zu Luggarus und im Mainthal ohne Anlage lassen und ob man nicht wenigstens die 50 Kronen für jedes Ort jährlich von den Lauiser Salzhandlern beziehen wolle. Absch. 1069. h.

## 12. Zölle und Geleit.

**Art. 206.** (1620.) Nachdem die Gesandten von den Zöllnern verlangt hatten, daß sie den Zoll in Ducatonen abliefern, diese aber „Stimmbriefe“ von 1616 vorlegen, welche ihnen gestatten, statt der Ducatonen 26 gute Bagen in landläufigem Geld zu geben, so läßt man es dabei bewenden. Da aber die Orte jährlich um 300 Kronen auf diese Weise verkürzt werden, so wird die Sache doch den Hoheiten hinterbracht. Absch. 127. d. **207.** (1622.) Der Zoll zu Lauis war 1617 auf acht Jahre um 1000 Ducatonen verliehen worden. Einige Gesandte haben nun die Instruction, eine Aenderung zu beantragen. In Berücksichtigung der Stimmbriefe und der Bestätigungen des Zollbriefs läßt man es bei dem Bisherigen verbleiben, nimmt jedoch in den Abschied, es möchte der Zoll nach Ordnung des Lehenbriefs je zu zwei Jahren verliehen werden. Absch. 240. b. **208.** (1624.) Die Untertanen der Landschaft Lauis beklagen sich, daß die zu Urseren angeblich nach einem alten Urbar ihren hin- und herfahrenden Säumern einen Zoll abnehmen, während die von Urseren in der Landschaft Lauis zollfrei seien. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen. Absch. 322. c. **209.** (1624.) 1. Da der Zoll zu Lauis wieder soll verliehen werden, so wird den Obrigkeiten anheimgestellt, ob sie denselben an eine Steigerung bringen oder den getreuen Amtleuten, Landvogt und Landschreiber, auf drei oder vier Jahre übergeben wollen, die dann darüber ordentliche Rechnung zu stellen hätten. 2. Ferner wird auch in den Abschied genommen, wie sich die Obrigkeiten den Gesandten gegenüber der Verehrung halber verhalten wollen, wenn der Zoll den Amtleuten übergeben werden sollte, da bisher bei Verleihung des Zolles jedem Gesandten 40 Ducatonen als Verehrung gegeben worden seien. Ibid. e. **210.** (1630.) Lauis will sich nicht, wie Luggarus, zu dem Abkommen, betreffend den Lohn der zum Weinferggen nothwendigen Guiden bequemen. Die von Livinen und Urseren beschweren sich darüber, weil sie davon auf den Landstraßen nach altem Brauch ledig seien. Man beschließt, die von Lauis durch ein Schreiben zu disponieren, sich auch zu dem von Luggarus angenommenen Abkommen zu bequemen. Absch. 523. q. **211.** (1631.) 1. Auf die Beschwerden von Drelli und Pestalozzi von Zürich, daß ihnen die Zöllner zu Lauis zu viel Zoll von ihrer durchgeführten Seide fordern, antworten die Zöllner, daß sie ihnen weniger, als wozu das Zollbüchlein sie berechtige (6 Kreuzer vom Pfund) abgenommen haben. 2. Was die Kaufmannsgüter betrifft, welche unter der Conditta der Herren Lorenzi, Annoni, Bolpi und Pestalozzi geführt werden, so wünschen die Zöllner bei den mit denselben eingegangenen Verträgen zu verbleiben. 3. Auf die Klage, daß einem Genfer eine bedeutende Summe abgefordert worden sei, antworten sie, daß derselbe den Zoll defraudiert habe, in Folge dessen die Güter verfallen gewesen wären; sie hätten sich aber in Billigkeit mit ihm verglichen. Absch. 558. a. **212.** (1631.) Die sieben Zöllner

zu Lauis lassen sich vernehmen, daß sie in den letzten Jahren viel eingebüßt hätten, jeder bei 70 Ducaten, und bitten um einige Ergebung, oder daß man ihnen den Zoll um einen geringern Preis von Neuem verleihen möchte. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Ibid. b. **213.** (1631.) Die Landschaft Lauis beschwert sich, daß die zu Bellenz von jedem Stück bei ihnen durchgeführtem Vieh einen Schilling mehr als sonst fordern. Die Beschwerde wird dem Abschied einverleibt. Ibid. c. **214.** (1632.) Die Verleihung des Zolls zu Lauis und zu Luggarus soll 1633 auf sechs oder acht Jahre, je nach Belieben der Obrigkeiten, vorgenommen werden und der Beständer ihn 1634 antreten, oder die Obrigkeiten sollen ihn in ihrem Namen einziehen lassen. Absch. 595. e. **215.** (1633.) Der Zoll zu Lauis wird wieder auf acht Jahre verliehen. Bern, Lucern und Freiburg wollen ihn nur auf sechs Jahre verleihen; sie nehmen es daher in den Abschied. Absch. 632. g. **216.** (1637.) Zwischen Johann Peter Morosini einerseits, Johann Baptista Ruscone und Peter Bruno andererseits ist in Bezug auf die Differenz der beiden Communitäten Lauis und Bellenz den 3. April ein Vergleich abgeschlossen worden. Demgemäß soll 1) der zu Lauis neu errichtete Zoll gegen denen von Bellenz aufgehoben werden, damit nicht die zu Bellenz regierenden Orte etwa einen neuen Zoll einführen; 2) sollen die von Bellenz bei der Exemption des Zolls zu Luggarus, wie dieß 1569 erkannt und später ratificiert worden ist, verbleiben; 3) dürfen weder die von Bellenz noch die von Lauis einander Fürleite abnehmen, bis und so lange die von Bellenz von den drei Orten erlangen, daß sie den Giubiasfermarkt gegenüber denen von Lauis aufheben wollen. Alsdann sollen die von Bellenz bei ihrer Fürleite (1 guten Bagen vom Saum) gegen denen von Lauis verbleiben, „hin- gegen aber die von Lauis um Aufhebung dieses Marktes gegen denen von Bellenz mit ihrer neuen Für- leite cedieren und keine Fürleite mehr gegen denen von Bellenz fordern“. Dieser Vergleich wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten bei erster Gelegenheit darüber instruieren kann. Absch. 810. k. **217.** (1638.) Früher war von den Beständern des Zolls zu Lauis den Obrigkeiten, die ihn auf acht Jahre verliehen, 1000 Ducatonen jährlich bezahlt worden, seit 1625 88 Ducatonen weniger. Es wird in den Abschied gesetzt, daß die nächste Verleihung nur auf sechs Jahre stattfinden soll, und daß jähr- lich wieder 1000 Ducatonen bezahlt werden sollen. Absch. 862. e. **218.** (1639.) Der Zoll zu Lauis wird den frühern Beständern auf sechs Jahre gegen einen jährlichen Abtrag von 1000 Ducatonen an die Obrigkeiten verliehen. Die Verpachtung beginnt am Johannis des Täufers Tag im Jahre 1640. Absch. 902. a. **219.** (1641.) Abgeordnete der Landschaft Lauis berichten, daß zur Beseitigung der Spannung zwischen Lauis und der Grafschaft Bellenz, die durch die Einführung der neuen Zölle und des Giubiasfer- marktes entstanden sei, zwischen beiden Theilen den 5. Juli 1640 ein Vergleich geschlossen worden sei, um dessen Ratification sie nun bitten. Der Vergleich enthält folgende Punkte: 1) Die von der Landschaft Lauis sollen die regierenden Orte bitten, sie möchten den den Bellenzern gegenüber eingeführten Zoll aufheben; 2) die von der Stadt und Grafschaft Bellenz sollen nicht mehr schuldig sein, von den durch die Landschaft Lauis geführten Kaufmannswaaren die „Fuhrleite“ zu zahlen, noch das Getreide und die Victualien, welche sie durchführen den dazu Berordneten namhaft zu machen, noch viel weniger zu einem Eide genöthigt zu werden; doch das alles ohne Nachtheil der früher zwischen beiden Landschaften gemachten Transactionen. Dagegen sollen die von der Stadt und Grafschaft Bellenz ihre regierenden Orte bitten, den 1636 neu er- richteten Zoll und den Giubiasfermarkt aufzuheben. Die Gesandten genehmigen unter Vorbehalt der Rati- fication durch die Obrigkeiten diesen Vergleich. Absch. 951. b. **220.** (1646.) Weil der Zoll zu Lauis künftiges Jahr wieder soll verliehen werden, soll keinem Gesandten benommen sein, „die obrigkeitlichen Zolls-

stimmen in dem einen oder andern Ort von seinen Herren und Obern auszubringen.“ Absch. 1095. h. **221.** (1646.) Es wird berichtet, daß Diego Maderni „mit sonderbaren Versprechen“ die Zollbelehnung zu Lauis an sich zu bringen und den alten Zöllnern, die wegen ihres Verhaltens jüngst zu St. Johannis von den Gesandten so viel als bestätigt worden sind, zu entziehen suche. — Es soll bei der Belehnung auf den Nutzen der Obrigkeiten gesehen und der Zoll auf die Gant geschlagen werden. Absch. 1109. m.

### 13. Münzfachen.

**Art. 222.** (1621.) Die Gesandten werden ihre Herren und Obern von dem Abruf des Geldes in Lauis benachrichtigen, durch welchen der gemeine Mann nicht unbedeutenden Verlust erleidet, und Gegenmaßregeln zu treffen suchen. Absch. 163. i. **223.** (1625.) Die in der Landschaft Lauis beschwerten sich über den Abruf des Geldes. Die fünf Orte halten die Beschwerde für unbegründet, weil der gemeine Mann im Herzogthum Mailand Getreide und Salz mit „kurzer“ Münze bezahlen muß. Es wird deshalb Zürich ersucht, dem Landvogt, wenn die Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, zu schreiben, den Ruf zu erequieren und zu verbieten, daß jemand sein Geld in hohem Preis ausleihe. Solothurns Gesandtschaft, deshalb ohne Befehl, stellt die Sache seiner Obrigkeit anheim. Absch. 371. d. **224.** (1648.) Laut eingelangten Berichtes ist in Lauis eine große Summe einer unbekanntten Gattung falschen Geldes, betrügerisch unter dem Namen der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden geprägt, gefunden worden. — Die Sache wird in den Abschied genommen, damit man den Bericht der dießjährigen Gesandten darüber vernehme und die nöthigen Maßregeln treffe. Absch. 1151. o.

### 14. Kriegswesen; Kriegsanlagen.

**Art. 225.** (1620.) S. Absch. 137. b. **226.** (1623.) Die Landschaft Livinen begehrt die Rück-  
erstattung zweier „Stück“ (Geschütze) auf Rädern, welche sie vor Jahren der Landschaft Lauis geliefert hatte. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 288. b. **227.** (1625.) Die von Livinen hatten vor Jahren der Landschaft Lauis zwei Feldstücklein zur Abwehr der Banditen geliehen. Der Landvogt wird beauftragt, die Landschaft zu deren Rückgabe zu vermögen, wenn sie dieselben nicht mehr brauche. Absch. 351. i. **228.** (1629.) 1. Den ennetbirgischen Gesandten soll Befehl gegeben werden, sich zu erkundigen, was es für eine Bewandniß mit den „Stücklinen“ im Schloß Lauis habe, weil nämlich die im Livinertal dieselben wieder zu ihren Händen begehren, indem sie angeben, daß vor dreißig Jahren, als das Land von Banditen molestiert war, der Landvogt Meyenberg sie hergegeben habe. 2. Die ennetbirgischen Gesandten von Zürich und Lucern sollen Befehl und Gewalt haben, neben den Gesandten von Uri die Stücke zu Frnis zu besichtigen. Wenn es nothwendig sein sollte, etwas daran zu verbessern, sollen sie dafür sorgen, daß Uri in der XII Orte Namen die Verbesserung vornehmen lasse. Absch. 499. f. **229.** (1631.) Bern fragt an, ob Freiburg und Solothurn in die ennetbirgische Musterung eingewilligt hätten. Es habe nämlich gehört, daß der Landtschreiber zu Lauis die Leute im Namen der acht Orte gemustert und sie „angereizt“ habe, bei Ausbruch von Thätlichkeiten zu der Mehrzahl der mitregierenden Orte zu stehen. Die beiden Städte lassen es bei dem bewenden, was deshalb an Bern geschrieben worden sei. Sollte es sich damit nicht begnügen, so begehren sie die Strafe in den Abschied zu nehmen. Absch. 569. d. **230.** (1640.) Bern, Unterwalden, Basel und Schaffhausen verlangen die Rückerstattung von 120 Kronen, welche

sie für die in die Landschaft vergangenen April geschickten Soldaten bezahlt haben. Die Landschaft beschwert sich Anfangs dessen, schließlich aber widersezt sie sich nicht weiter. Absch. 929. l. **231.** (1642.) Die voriges Jahr den Soldaten von Lauis gegebenen 50 Ducatonen haben noch nicht zurückerhalten werden können. Die Obrigkeiten müssen den Schaden an sich haben. Absch. 981. e. **232.** (1647.) Weil die von Lauis durch zwei Abgeordnete die von Baden aus ihnen auferlegten Kriegssteuern von sich abzuwenden beabsichtigen, so wird an den Landvogt geschrieben, er möchte von der Absendung zu Vermeidung unnöthiger Kosten abmahnen, aber ihnen gestatten, ihr Anliegen den Obrigkeiten schriftlich vorzustellen. Absch. 1138. d. **233.** (1647.) Der Landvogt schreibt, daß die Lauiser trotz seiner Abmahnung entschlossen seien, wegen der zu Baden auferlegten Kriegssteuer Abgeordnete in die Orte zu schicken. — Man vermuthet, daß sie damit noch etwas Anderes beabsichtigen, und schreibt deshalb nach Zürich, Glarus, Freiburg und Solothurn, sie möchten die Deputierten abweisen, mit dem Beifügen, daß man für das Beste halte, die Sache wieder vor die gesammten regierenden Orte gelangen zu lassen. Absch. 1139. i.

### 15. Verhältniß zum Bischof von Como; Stellung der Geistlichen gegenüber der weltlichen Obrigkeit.

**Art. 234.** (1624.) Der Nuntius beschwert sich wiederum über die Procedur und den auf die Güter des Hieronymus Rusca, Chorherrn zu Agno, vom Landvogte zu Lauis gelegten Arrest und darüber, daß derselbe die Zeugen, welche vor dem geistlichen Richter Zeugniß abgelegt haben, wiederum vor ihm Zeugniß abzulegen nöthige, was der Bulle Coena Domini zuwiderlaufe. Auf dieses hin wird dem Landvogt zu Lauis aller fernere Proceß gegen den Chorherrn Rusca untersagt, die Aufhebung des Arrestes aber den Herren und Obern anheimgestellt, weil dessen Gut, wenn er malefizisch abgestraft würde, der Kammer gehören sollte. Uebrigens möchte der Vicarius zu Como den Handel schnell zu Ende führen. Absch. 314. b.

**235.** (1624.) Auf das vom Nuntius wiederholte Begehren in Betreff des gefangenen Chorherrn Rusca von Agno und der Entscheidung wegen der geistlichen und der weltlichen Jurisdiction werden die Gesandten von Lucern ersucht, im Namen der katholischen Orte „für dießmal zu begegnen“. Absch. 317. e. **236.** (1624.) Der Bischof und der bischöfliche Vicarius zu Como beschweren sich, daß der Landvogt zu Lauis sich anmaßen wolle, des gefangenen Chorherrn Güter zu confiscieren, und bitten, ihn davon abzuhalten. Absch. 319. e. **237.** (1625.) Die sieben katholischen Orte wollen dem Vicarius zu Como schreiben, er möchte den Proceß des Chorherrn Hieronymus Rusca, der wegen Mißhandlungen angeklagt, aber vom geistlichen Richter freigesprochen worden war, nach Lauis schicken. Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen protestieren dagegen, da nach der 1598 gemachten Sagung der Proceß zu Lauis geführt werden soll. Absch. 363. e. **238.** (1631.) Wegen der unpassenden Prozeduren und Neuerungen des Bischofs von Como gegen die Untertanen zu Lauis hat Lucern bereits mit dem Nuntius gesprochen und haben etliche Orte ihre ennetbirgischen Gesandten instruiert. Man will also die Antwort von dem einen und andern Orte erwarten, sowie auch was die Gesandten ausrichten. Absch. 560. e. **239.** (1631.) Der Landvogt von Lauis berichtet, daß der Vater Inquisitor von Como unlängst in den Flecken Besaccio gekommen sei und einen Mann wegen „etwas verzauberten Dublen“ gefangen weggeführt habe. Demselben wird von den sieben katholischen Orten geschrieben, daß er sich künftig solcher gewaltthätigen Eingriffe in die Jurisdiction der XII Orte zu enthalten habe. Absch. 558. e. **240.** (1638.) Der Priester Julius Trevano, welcher einen erschossen hatte, war vom geistlichen Stabe bis dahin nicht bestraft worden. Auf das an den Bischof

zu Como von den Gesandten gestellte Ansuchen um dessen Bestrafung antwortet der Bischof, daß kein Anhaltspunkt sich gefunden habe, gegen denselben rechtlich zu procedieren. Die Gesandten erwidern, daß durch Rundschaften die That erwiesen sei und der Priester sich geflüchtet habe. Sie suchen um die Erlaubniß an dessen Patrimonium zu confiscieren. Der Bischof kann das nicht bewilligen und weist die Obrigkeiten an den Papst oder den Nuntius. Absch. 862. h. **241.** (1638.) Landvogt Püntiner berichtet über den zu Lauis muthmaßlich vom Priester Julius Trevano begangenen Todtschlag und klagt, daß der Bischof von Como denselben nicht citieren noch wider ihn processieren lassen wolle. Da man voraussieht, daß noch andere Beschwerden gegen den Bischof einkommen werden, wird die Sache einstweilen aufgeschoben, um später gegenüber dem Nuntius und dem Bischof gebührende Mittel in Anwendung zu bringen. Absch. 871. d. **242.** (1640.) „Weil man nicht erfahren kann, in was terminis die Abgeordneten der XII Orte mit bewußtem verhafteten Prete Giulio Trevano zu Lauis bestehen und wie sie damit fortkommen mögen“, so wird von den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden Lucern insinuiert, ob man nicht, wenn die Abgeordneten an den Bischof von Como „in solchem Werk wolten gesteckt sein“, mit dem Nuntius reden könnte, daß dieser Verhaftete mit seinem Zuthun in die Orte begleitet und daselbst examinirt werde. Absch. 926. b. **243.** (1640.) Die wegen der am Großweibel zu Lauis verübten Mordthat Abgeordneten berichten, daß sie in Betreff des Priesters Giulio Trevano nichts hätten thun können, da der Bischof von Como es ihnen gänzlich untersagt habe, sich um dessen Proceß anzunehmen. Da der Nuntius sich hat verlauten lassen, daß er auf Ansuchen der Gesandten den verhafteten Trevano zu seinen Händen nach Lucern führen lassen wolle, um ihm den Proceß zu machen, so wird von den katholischen Gesandten gut erachtet, ihn darum anzugehen und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß trotz dem Verbote die Priester zu großem Aergerniß je länger je mehr verbotene Wehren tragen. Absch. 928. f. **244.** (1640.) Der Priester Giulio Trevano, auf Begehren des Bischofs von Como gefangen gesetzt, ist aus dem Gefängniß ausgebrochen. Die Gesandten wollen gegen ihn dennoch processieren, damit der Gerechtigkeit Genüge gethan werde. Obgleich nun 1598 in den Decreten von den Herren und Obern festgesetzt worden ist, daß geistliche Personen für criminalische und malefizische Sachen vom weltlichen Stabe bestraft werden sollen, so versagen doch die Gesandten der katholischen Orte ihre Einwilligung dazu. Absch. 929. e. **245.** (1640.) Der Bischof von Como begehrt, daß Hab und Gut des Priesters Trevano, das noch nicht confisciert ist, durch Confiscation ihm und nicht den Obrigkeiten zufallen müsse. Die Gesandten hinterbringen dieses Begehren ihren Herren und Obern: unterdessen bleibt dieses Vermögen bis zum Austrag der Sache in Arrest. Ibid. f. **246.** (1640.) Da einige Orte gegen den Priester Trevano, welcher aus der Gefangenschaft ausgebrochen ist, den Proceß erheben wollen, gestützt auf die Decrete von 1598, so willigen Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Freiburg nicht ein. Ibid. k. **247.** (1641.) Der Priester Domenico Banquin hatte sich allerlei schlimme Excesse zu Schulden kommen lassen. Bei einer Unterredung mit dem Nuntius wegen dieses Falles erklärt sich dieser dahin, daß er es den regierenden Orten nicht verwehren könne, ihre Hoheit gegen denselben zu gebrauchen. Dem Landvogt wird daher der Befehl gegeben, diesen Priester zur Hand zu bringen, damit die Landschaft von dergleichen Unkraut gesäubert werde. Absch. 946. m. **248.** (1641.) 1. Francesco Carnuate (Carnevale?), der für das Amt eines Fiscals ordentliche Stimmen soll erhalten haben, soll zu demselben zugelassen werden. 2. Da noch andere Punkte ins Reine zu bringen sind, betreffend den Bischof von Como und das Collegium der eidgenössischen Mumen zu Mailand, so soll durch einen Ausschuß der Nuntius angesprochen werden, die Excommunication, welche er über die zwei „bewußten“ Soldaten und den Unterweibel zu Lauis verhängt

hat, aufzuheben. Sollte das nicht erhältlich sein, so soll Uri das letzte Antwortschreiben des Bischofs von Como an die jenseits des Gebirgs regierenden Orte seinen Gesandten nach Solothurn mitgeben, damit man daselbst über den einen und andern Punkt reden könne. Absch. 962. i. **249.** (1642.) Dem Gesandten von Lucern wird der Auftrag gegeben, beim Nuntius dahin zu wirken, daß die drei Soldaten zu Lauis, welche in Folge obrigkeitlichen Befehls Hand an zwei Priester gelegt haben, von der Excommunication befreit werden. Absch. 980. n. **250.** (1643.) Der Nuntius soll ersucht werden, denjenigen Personen, welche auf Befehl des Landvogts dem Priester Giulio Trevano nachgesetzt haben, um ihn zu verhaften, ihn aber nicht lebendig haben behändigen können, die Excommunication abzunehmen. Absch. 1003. p. **251.** (1645.) In Betreff des immer noch verhafteten Clerico Diacono zu Lauis wird durch einen Ausschuß verabredet, daß derselbe dem Bischof zu Como, seinem Ordinarius, übergeben und libere constituiert werden soll, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß derselbe nicht von Lauis abgeführt werden dürfe, sondern daselbst in Gefangenschaft zu bleiben habe, daß aber von den bischöflichen Officialen der Proceß formiert werde. Sollte das Urtheil derselben die Orte nicht befriedigen, so gestattet der Nuntius die Appellation an ihn. Freiburg und Solothurn wird Kenntniß davon gegeben. Absch. 1074. c. **252.** (1645.) Die Gefangenschaft von Schwyz berichtet, daß zu Lauis nicht nur der Großweibel, sondern der Landvogt selbst von einem gottlosen Kleriker beschimpft worden sei, indem derselbe auf diese beiden Beamten freventlich „losbrannte“. Da von Lucern aus dieses crimen laesae majestatis noch nicht berichtet worden ist, so wird Schwyz die zunächst gelegenen Orte von dem Vorfalle in Kenntniß setzen und sie ersuchen, auf die nächste katholische Zusammenkunft ihre Gesandten darüber zu instruieren. Ferner erachtet man für gut, den Nuntius zu vermögen, diesen Kleriker zu degradieren und der weltlichen Obrigkeit zur exemplarischen Bestrafung zu übergeben. Absch. 1075. d. **253.** (1647.) Der Bischof von Como wird angegangen, gegen den Priester Gio Pietro de Marchi zu Canobbio und noch andere Priester, welche durch ihre unpassende Handlungsweise Uneinigkeit stiften, einzuschreiten, widrigenfalls die Orte zu andern Resolutionen schreiten müßten. Der Bischof spricht seine Bereitwilligkeit dazu aus, dem Ansuchen zu entsprechen. Absch. 1130. g.

### 16. Kirchenfachen; geistliche Pfründen.

**Art. 254.** (1620.) Weil der jetzige Erzpriester wegen Alter seine Stelle nicht mehr versehen kann, der neu erwählte aber untauglich ist, hatten die Gesandten auf letzter Jahrrechnung deshalb Ihre Heil. ersucht, den Consens einzustellen. Auf geschickenes Anhalten wird beschloffen, ebenfalls eine Supplication an den Papst abgehen zu lassen. Absch. 105. i. **255.** (1620.) Wenn Giovio, Chorherr zu Lauis, um ein Pfrschreiben an den Papst anhält, so soll demselben keines gegeben werden, da er für die Erzpriesterei zu Lauis untauglich erfunden wird und man an den Papst schon ein für ihn ungünstiges Schreiben abgeschickt hat. Absch. 121. b. **256.** (1620.) Das Ansuchen des Erzbischofs von Mailand, Borromeo, die Orte möchten an den zu Arona begonnenen Bau einer Kirche, „darinnen des heiligen Carolus Borromeus Leichen“ eine Beisteuer geben, wird in den Abschied genommen. Absch. 127. b. **257.** (1621.) An den Bischof von Como wird geschrieben, er möchte, weil der Erzpriester zu Lauis bisher immer des Bischofs Vicarius gewesen sei, den jetzigen Erzpriester auch mit diesem Amt beehren, zumal da der von ihm ernannte junge Glarner, welche zu Zürich und Basel studiert hätten, zu Soragno in die Landschaft Lauis die calvinische Lehre verbreiten. Dem Landtschreiber wird befohlen, dieselben, wenn sich die Anzeige erwahre, gefäng-

lich einzuziehen, die sectierische Bücher, welche er bei ihnen finde, nach Como zu schicken. Wenn es sich herausstelle, daß sie mit Wissen des Landvogtes in das Land gekommen seien, so solle man demselben einen Verweis zu geben nicht unterlassen. Haben sich aber diese jungen Glarner die Ausbreitung ihrer Secte nicht zu Schulden kommen lassen, so soll der Landvogt sie dennoch unter Androhung schwerer Leibesstrafen aus dem Lande schaffen. Absch. 314. b. **259.** (1624.) Der Bischof von Como berichtet, daß dem Priester zu Novaggio von einer verruchten Person mit dem Tode gedroht werde, so daß der Priester gezwungen sei, Pfarrei und Pfarrkinder zu verlassen. Er bittet, man möchte dieser Person und allen ihren Helfershelfern ernstlich gebieten, sich ruhig zu verhalten. Ein jedes Ort wird seinen Gesandten über das Gebirg deßhalb Befehl geben. Absch. 319. f. **260.** (1624.) Zug hat bei dem Cardinal zu Cremona zwei Lauiser zwei Chorherrenpfünden empfohlen, dieser aber geantwortet, daß bereits zwei andere Geistliche bestellt seien, daß er aber bei anderer Gelegenheit Rücksicht nehmen wolle. Jeder Gesandte wird dieß zu Hause zu berichten wissen. Absch. 320. f. **261.** (1640.) Acht Mannspersonen zu Lauis haben zur Osterzeit ihrer schuldbigen Pflicht in Bezug auf die Sacramente, die Beichte und Communion nicht nachkommen wollen. Die Gesandten wollen gegen sie procedieren und verlangen vom Erzpriester die Namen derselben. Dieser weigert sich, sie zu geben. Da man vernimmt, daß diejenigen, welche nicht, wie Andere, auf den 22. Juli ihrer Pflicht nachkommen, in der Pfarrkirche excommuniciert werden sollen, so wird dieß in den Abschied genommen. Absch. 929. n. **262.** (1645.) Man findet es unbillig, daß die Unterthanen die Kosten der Visitationen der Kirchen, Pfarreien und der Priesterschaft durch den Bischof von Como bezahlen sollen und nicht der Bischof, der ein großes Einkommen aus diesen Landen bezieht. Es wird aber berichtet, daß bei Visitationen der Kirchen, der Priesterschaft und der Klosterfrauen zu Lauis und zu Agno diese die Kosten bezahlt haben, in den Dörfern theils die Gemeinden, theils die Kirchen und Pfarrer. Absch. 1067. g.

### 17. Unterrichtswesen.

**Art. 263.** (1633.) Als einige Jahre früher die Propstei St. Antonien zu Lauis erlebigt worden war, hatten die von der Stadt und der Landschaft Lauis, als die Propstei in ein Collegium verwandelt wurde, die Jesuiten als Lehrer in demselben gehabt; wegen des geringen Einkommens hatte sich die Sache zerschlagen. An deren Stelle traten alsdann die Väter aus der Congregation della Somasca, welche versprachen, die Humaniora und die Rhetorik zu lehren. Da die Jugend aber bei ihnen übel versorgt ist und sie selbst der Bürgerschaft Aergerniß geben, so bitten die von Lauis, dieselben zu entlassen und an deren Stelle die Jesuiten zu berufen, wozu sich diese bereits verstanden hätten, da das Einkommen des Collegiums bereits auf 800 Kronen gestiegen sei. Die Gesandten werden dieß zu Hause berichten. Absch. 632. h. **264.** (1634.) Uri trägt darauf an, daß die regierenden Orte, weil Lauis zu Förderung der Jugend in den Studien, guten Sitten „und Geberden“ schon zu wiederholten Malen die Jesuiten begehrt habe, „die Stimmen bei dem Landschreiber daselbst befördern möchten.“ Wegen Mangel an Instruction wird der Antrag ad referendum genommen. Absch. 708. e. **265.** (1637.) Vor etlichen Jahren war die Propstei bei St. Antonien zu Lauis in ein Collegium verwandelt und den Vätern aus der Congregation della Somasca übergeben worden, damit dieselben die Jugend in den Studia humaniora, der Rhetorik unterrichten und zur Tugend und guten Sitten unterweisen sollten. Da die Väter aber dieß nicht gethan, im Gegentheil der Bürgerschaft durch ihren Wandel viel Aergerniß gegeben haben (der Propst hatte sich der Sodomiterei schul-

dig gemacht), so wird nothwendig erachtet, da auch die Bürgerschaft dafür bittet, bei den Obrigkeiten auf die Beseitigung dieser Somascker hinzuwirken. Absch. 821. c. [Man sehe hierzu Art. 274—278.]

### 18. Geistliche Orden; Klöster.

#### a. Kloster St. Margaretha in Lauis.

**Art. 266.** (1625.) Die Bauherren des neuen Frauenklosters St. Margaretha zu Lauis bitten um eine Beisteuer an den Bau, weil derselbe ohne Hülfe und Almosen nicht könne vollendet werden. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 363. b.

#### b. Franciscaner und Reformaten.

**Art. (267.) 268.** (1633.) Die Gesandten der katholischen Orte steuern instructionsgemäß den Vätern Reformaten bei den Engeln, Bettelordens, an den Kauf des bei dem Kloster gelegenen Hauses und Gartens für jedes Ort sechs Ducatonen und stellen, da den Vätern zu Abbezahlung des Kauffchillings noch eine gleichförmige Steuer mangelt, eine solche auf künftiges Jahr in Aussicht. Absch. 632. f. **269.** (1645.) Im Baarfüßerkloster bei St. Francesco war zwischen den Vätern ein Streit entstanden, bei welchem dieselben auf einander schossen und ein fremder Tischmacher mit einem Döcklein verwundet wurde. Mit Einwilligung des Provincials werden drei Thäter, welche in der Bürgerschaft großes Aergerniß gezeuget haben, aus den eidgenössischen Klöstern verwiesen. Absch. 1067. c. **270.** (1646.) Der unruhige und störenstößende Franciscanermönch Angelo Maria Daverio, zubenannt Carbone, soll, wie schon voriges Jahr erkannt worden ist, in keinem eidgenössischen Kloster Aufnahme finden. Mit seinem Ansuchen um einen zeitweiligen Aufenthalt in Lauis wird er abgewiesen. Absch. 1095. s. **271.** (1647.) Von Frau Angelo Maria Carbone, Franciscaner Ordens, geht ein Schreiben ein, worin derselbe anerbietet, sich selbst in die Gewalt des Nuntius zu begeben und für die Fehler, welche auf ihm erweislich sein werden, doppelt zu büßen. Es wird gut erachtet, daß die ennetbirgischen Gesandten sich darüber erkundigen und alsdann nach Gutbefinden verfügen. Absch. 1124. v. **272.** (1647.) Bei der letzten Jahrrechnung haben die Gesandten einhellig erkannt, daß der ärgerliche Mönch Angelo Maria, zugenannt Carbone, in den eidgenössischen Klöstern keinen Aufenthalt haben, sondern gänzlich ausgewiesen sein solle, weil er durch sein unfriedsames und unruhiges Leben vielen Particularen und der ganzen Bürgerschaft zu Lauis Angelegenheiten bereitet hat. Noch unterm 16. Mai ist ein Schreiben von Präsident und Rath zu Lauis eingelangt mit der Bitte, daß der Pater Carbone nicht wieder ins Kloster hereingelassen werden möchte, damit das Volk in Frieden bleibe. Weil es heißt, daß seinetwegen ansehnliche Intercessions- und Favorschreiben einlangen werden, so sollen sich die über das Gebirg reisenden Gesandten genügend erkundigen und alsdann nach Gutfinden ihre Erklärung ergehen lassen. Absch. 1128. h. **273.** (1648.) Das Ansuchen der Franciscaner zu Lauis um einen Beitrag an die Reparation des äußern Kreuzganges ihres Klosters wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 1149. c.

#### c. Somascker.

**Art. 274.** (1636.) Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden werden ihren Herren und Obern zu referieren wissen, daß sie, wenn etwas die Beseitigung der Somascini zu Lauis Betreffendes an sie gelangen werde, ihr Möglichstes zu deren Beseitigung beitragen möchten, da diese Pfaffen daselbst nichts Gutes stifteten. Absch. 802. b. **275.** (1637.) In Betreff der Beseitigung des Somasckerordens zu Lauis

erfieht man aus einem Schreiben Lucerns, „daß die zu Lauis darin etwas unbefugter Proceduren verübt“, weßwegen man gerne gesehen hätte, daß man mit weniger Eile verfahren wäre. Da aber diese Somascker namentlich für die Jugend allerlei Aergerniß geben, durch Einsetzung des Jesuitenordens hingegen der Jugend große Dienste geleistet werden könnten, wird man dahin trachten, daß diese Action gehörigen Ortes approbiert werde. Jedes Ort soll Lucern diese von den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden einmützig beschlossene Antwort geben. Absch. 803. c. **276.** (1638.) In Folge eines schweren, hochsträflichen Lasters, welches sich ein Pater der Somasckercongregation hat zu Schulden kommen lassen, wird für gut erachtet, diese Congregation mit andern Geistlichen zu vertauschen, welche ein besseres Beispiel geben. Zu diesem Zwecke wird beschlossen, durch einen Ausschuß den Nuntius um seine Mitwirkung anzugehen und den Cardinal Barberini durch ein Schreiben von den Motiven dieses Vorhabens in Kenntniß zu setzen. Ist später noch Anderes nöthig, so wird Lucern erjucht, es in der Orte Namen zu besorgen. Absch. 842. c. **277.** (1638.) Der Propst zu St. Antonien hält darum an, daß die auf letzter katholischer Tagung beschlossene Abordnung nach Rom wegen des Vergehens eines der Väter des Somascker Ordens eingestellt werden möchte, da der Betreffende seine Unschuld darzuthun wünsche. Dem Vergehren wird entsprochen; doch soll der Proceß vollendet werden. Ueberdieß wird für passend erachtet, daß die Väter resignieren sollten. Absch. 845. c. **278.** (1638.) Die Mehrzahl der Gesandten hat den Befehl, die Congregation der Somascker von Lauis zu entfernen und über die begangene Sodomiterei des P. Don Gio. Battista Information einzuziehen. Weil aber derselbe vom Nuntius bereits liberiert worden und keine weitere Klage vorgekommen ist, so läßt man es „un's Beste willen“ dabei bewenden und nimmt eine Copie der Liberation mit. Absch. 862. i.

d. Capuciner.

**Art. 279.** (1646.) Die zu Lauis hatten schon mehrmals begehrt, daß das Capucinerkloster von Sorengo nach Lauis versetzt werden möchte; die Capuciner aber hatten sich bisher widersezt. Nun aber hatte Bernardus Stadius in seinem Testamente bestimmt, daß, wenn jenes Kloster zwischen Lauis und Massagno gebaut würde, seine Erben den Platz dazu, den Kalk und die Ziegel zu kaufen und die Maurermeister zu zahlen schuldig seien. In Folge dessen war der Bau zwar mit Widerstreben der Capuciner begonnen worden. Da noch 5000 Kronen für den Bau nöthig sind, an welche andächtige Bürgerpersonen etwas gesteuert, die Capuciner durch Almosen etwas herbeigeschafft haben, bittet die Landschaft Lauis die Orte um eine reichliche Beisteuer. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1095. o. **280.** (1647.) Nochmals wird in den Abschied genommen, ob den Herren und Obern nicht belieben wollte, daß für Fenster und Wappen in das neugebaute Capucinerkloster zu Lauis jedes Ort 10 Kronen aus dem Rammergut verabsolgen lasse. Absch. 1130. c.

**19. Locales. (Spital zu Lauis.)**

**Art. 281.** (1633.) Die von Lauis berichten, der Bischof von Como verlange, daß ihm die Rechnungen des Spitals von Lauis vorgewiesen werden, während ihm vor etlichen Jahren dieß verweigert worden sei. Da der Bischof Schriften vorweist, aus welchen hervorgeht, daß mehrere Bischöfe schon diese Rechnungen besichtigt haben, und die sieben katholischen Orte ihm früher geschrieben haben, er möchte die Spitalrechnungen zu Luggerus visitieren, wird die Sache für die Obrigkeiten in den Abschied genommen.

Absh. 632. b. **283.** (1635.) Der Bischof von Como spricht das Recht an, die Spitalrechnungen zu besichtigen, wie es schon seine Vorfahren ausgeübt hätten und es durch das tridentinische Concil festgesetzt sei. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren in den Abschied. Absh. 743. e. **283.** (1638.) Vier Pfleger des Spitals zu Lauis beklagen sich, daß sie vom Bischof zu Como excommunicirt worden seien, obgleich sie nachgewiesen hätten, daß sie, was sie gethan, auf Befehl ihrer weltlichen Obrigkeit und nicht nach eigener Willkür gethan hätten. Sie bitten, ihnen zur Befreiung von der Excommunication behülflich zu sein. Es wird für das Zweckmäßigste erachtet, durch einen Ausschuß von zwei Gesandten den Nuntius zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Excommunication aufgehoben werde, und daß sich der Bischof künftig solcher ungewohnten Proceuren enthalte, die Obrigkeiten in ihren hergebrachten Rechten nicht kränke und, statt dergleichen Neuerungen einzuführen, lieber darauf sehe, daß der ihm untergebene Klerus ein tugendhaftes und exemplarisches Leben führe, damit man nicht immer über dessen böse Sitten zu klagen veranlaßt werde. Der Nuntius anerbietet sich zur Verwendung für die Absolution. In Folge dessen enthält man sich weiterer Entschlüsse dem Bischof gegenüber in der Hoffnung, daß sich das Verhältniß besser gestalten werde. Da es sich nachträglich herausstellt, daß der Bischof dem Vicarius die Vollmacht gegeben hat, die Excommunication aufzuheben, so werden die Obrigkeiten ihre Gesandten nach Baden zu instruieren wissen, wenn bis dorthin die Aufhebung nicht erfolgt ist. Absh. 871. h. **284.** (1638.) Der Bischof von Como hat die Spitalpfleger zu Lauis in den geistlichen Bann gethan, weil sie mit Bezug auf einen angelegten Arrest und die Inspection der Spitalrechnung den obrigkeitlichen Satzungen nicht zuwider handeln wollten. Es wird an den Bischof und den apostolischen Nuntius um Aufhebung des Bannes geschrieben. Den Pflegern und der ganzen Burgerschaft zu Lauis wird ernstlich befohlen, dem Bischof in keiner Weise zu gestatten, sich der Spitaladministration anzunehmen, sei es durch Besichtigung der Rechnung oder in Beziehung auf die Judicatur, indem die Obrigkeiten sich ihre uralte Possession und Souveränität vorbehalten. Dem Landvogt zu Lauis wird geschrieben, sie dabei zu handhaben, dem Bischof das Schreiben zu überliefern und eine beförderliche kategorische Antwort zu begehren. Er soll auch den bischöflichen Vicar und dessen Better, welche diese Ungelegenheit verursacht haben, vor sich bescheiden und sie ermahnen, sich künftig dergleichen Sachen zu enthalten, damit man nicht veranlaßt werde, andere Proceuren vorzunehmen. Absh. 872. g. **285.** (1639.) Da der Bischof von Como die Spitalpfleger zu Lauis trotz vielfachem Sollicitieren noch nicht von dem Bann befreit hat, so wird für rathsam erachtet, deßhalb an ihn zu schreiben. Die katholischen Orte richten deßwegen auch an den Nuntius ein Schreiben. Absh. 882. g. **286.** (1639.) Abnahme der Spitalrechnung. Es wird der Antrag gestellt, zu besserem Nutzen des Spitals zwei Stück Güter zu verkaufen. Obgleich nun auf einer Tagleistung zu Baden erkannt worden war, daß der Bischof zu Como sich in die Angelegenheiten des Spitals nicht zu mischen habe, so behauptet er doch, das Recht zu haben, zu der Alienation dieser Güter zu reden. Die verordneten Deputirten ersuchen um Verhaltungsbefehle. Die Gesandten sind zwar der Ansicht, daß die von Lauis zu dem Verkaufe befugt seien, nehmen aber die Sache doch in den Abschied zur Entscheidung durch die Obrigkeiten. Absh. 902. c. **287.** (1639.) Weil den Deputirten von Lauis die Excommunication wegen des „bewußten“ Spitalgeschäfts für sechs Monate suspendirt worden ist, bereits aber vier davon verfloßen sind und voraussichtlich das Geschäft zu Rom nicht sobald erörtert sein wird, ersuchen die katholischen Gesandten den Nuntius, jene Deputirten vom Banne zu befreien. Ibid. h. **288.** (1639.) In Betreff der Spitalpfleger zu Lauis, welche der Bischof von Como in den Bann gethan hat, wird zu Baden angezeigt, daß der Bann für sechs

Monate aufgehoben und die Sache nach Rom dirigiert worden sei, von wo man gute Abhülfe und gänzliche Liberation hoffe. Absch. 904. k. **289.** (1640.) Da die zur Rechnung des Spitals zu Lauis Berordneten noch nicht von der Excommunication befreit sind, wird für das Passendste erachtet, die Sache vor die Obrigkeiten zu bringen, daß diese für die geeigneten Mittel zur Aufhebung des Bannes sorgen. Absch. 929. h. **290.** (1640.) Den zum Spital von Lauis Berordneten wird gestattet, zwei weniger abträgliche Stücke Landes zu verkaufen. Der Kaufschilling ist aber sicher anzulegen. Die Gesandten von Lucern und Solothurn referieren. Ibid. i. **291.** (1640.) Den vier Spitalpflegern ist vom Bischof von Como der Bann noch nicht völlig abgenommen, sondern nur suspendiert worden. Der Nuntius wird ersucht, dahin zu wirken, daß derselbe gänzlich aufgehoben werde. Absch. 935. c. **292.** (1641.) Die Gesandten von Lucern, Uri und Obwalden legen dem Nuntius Documente vor, aus welchen hervorgeht, daß schon vor 1582 die von Lauis die Administration des Spitals gehabt, und daß von da an immer die Gesandten der katholischen Orte die Rechnungen abgenommen haben; sie legen ihm Abschiede vor, welche zeigen, daß die katholischen Orte 1616, als der Bischof von Como den Spital visitierte und die Rechnungen und ein Inventar verlangte, diese zu geben denen von Lauis bei hoher Strafe verboten haben, und noch andere Schriften der Art. Der Nuntius bittet, dieselben ihm zu überlassen, um sie nach Rom zu schicken. Die Gesandten willigen ein, machen aber den Nuntius auf Cap. 8. Session 22 des tridentinischen Concils aufmerksam. In Betreff der vier Spitalpfleger, welche in den Bann gethan worden sind, rath der Nuntius, der „Gewalthaber“ zu Lauis solle ihm eine Supplication zustellen, damit er sich gebührenden Ortes für sie verwenden könne. Absch. 947. a. **293.** (1642.) Es wird berichtet, daß eine Person dem Spital zu Lauis ungefähr 12 oder 15 Kronen vermacht habe mit der Bedingung, daß der Bischof oder die Geistlichen darüber zu disponieren haben. — Mit Rücksicht auf die Consequenzen wird beschloffen, daß die Lauiser dergleichen Vermächnisse für den Spital nicht annehmen sollen. Die Gesandten von Uri werden beauftragt, ihnen dieß mitzutheilen. Absch. 995. e.

## 20. Verschiedenes.

**Art. 294.** (1618.) Es wird erkannt, daß künftig der ganze Artikel der Statuten de jure pretii offerendi moderiert werden „und dem Einheimischen auf zwei Jahre, dem Fremden auf zehn Jahre allein diene und, vorbehalten die Remoderation dieses gesetzten Ziels und der Minderjährigen, laut der Statuten der Artikel allenglichen in seinen Kräften verbleiben soll“. Absch. 21. b. **295.** (1625.) Die Wittve und die Kinder des gewesenen Fiscals Alexander Quadri von Lauis, welcher unlängst durch einen Schuß getödtet worden ist, bitten um ein Intercessions schreiben an die Orte, um eine Unterstützung zu erhalten. Es wird ihnen ein solches ertheilt. Absch. 363. d. **296.** (1646.) Schwyz bringt vor, wegen der auf letztem Jahrmarkt zwischen den Grafen Cigogna und Marliani vorgefallenen Angelegenheit werde der Landvogt von gewissen Leuten verkleinert; man werde demselben hoffentlich Besseres zutrauen und ihn zu seiner Verantwortung kommen lassen. Sodann wolle sich der Bischof von Como wegen des verhafteten Diaconus nicht zu demjenigen verstehen, was im verwichenen August mit dem Nuntius abgeredet worden sei. Wenn deßhalb der Landvogt, der nur seinen Befehl erequiert habe, ebenfalls beschuldigt werden sollte, so möchte man ihn solches nicht entgelten lassen. — In Betreff des ersten Punktes ist man der Ansicht, daß derselbe auf nächster ennetbirgischer Jahrrechnung gebührend behandelt werden könne. Wegen des zweiten Punktes wird Lucern ersucht, bei dem Nuntius dahin zu wirken, daß sich der Bischof mit der Erklärung, welche des

Gefangenen halber gemacht worden ist, begnüge und derselben gemäß den Proceß fortsetzen lasse. Absch. 1080. h. **297.** (1647.) Aus der Supplication des Johann Maria von Massagno und andern Berichten hat man vernommen, wie es mit der wider ihn ausgefallten Sentenz ergangen ist. Es wird ihm an die Regenten und Rätthe der Communita Louis ein Schreiben bewilligt, daß sie ihm die früher gehabte Rathsstelle ohne Entgelt wieder zustellen sollen. Absch. 1139. q.

Verzeichniß der Regenten im Bisthum Louis.

1617	Anton von...
1620	Anton von...
1623	Anton von...
1626	Anton von...
1629	Anton von...
1632	Anton von...
1635	Anton von...
1638	Anton von...
1641	Anton von...
1644	Anton von...
1647	Anton von...
1650	Anton von...
1653	Anton von...
1656	Anton von...
1659	Anton von...
1662	Anton von...
1665	Anton von...
1668	Anton von...
1671	Anton von...
1674	Anton von...
1677	Anton von...
1680	Anton von...
1683	Anton von...
1686	Anton von...
1689	Anton von...
1692	Anton von...
1695	Anton von...
1698	Anton von...
1701	Anton von...
1704	Anton von...
1707	Anton von...
1710	Anton von...
1713	Anton von...
1716	Anton von...
1719	Anton von...
1722	Anton von...
1725	Anton von...
1728	Anton von...
1731	Anton von...
1734	Anton von...
1737	Anton von...
1740	Anton von...
1743	Anton von...
1746	Anton von...
1749	Anton von...
1752	Anton von...
1755	Anton von...
1758	Anton von...
1761	Anton von...
1764	Anton von...
1767	Anton von...
1770	Anton von...
1773	Anton von...
1776	Anton von...
1779	Anton von...
1782	Anton von...

## Mendris oder Mendrisio.

### Inhaltsübersicht.

- |   |   |
|---|---|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen; Beamte.           | 6. Zollsachen. 330.                     |
| a. Landvögte. Art. 298—304.                     | 7. Kriegssachen. 331.                   |
| b. Landtschreiber und Landweibel. Art. 305—307. | 8. Geistliche Orden; Klöster.           |
| c. Allgemeines. Art. 308.                       | a. Capuciner. 332.                      |
| 2. Rechnungssachen. 309. 310.                   | b. Serviten. 333—345.                   |
| 3. Justizsachen. 311—327.                       | 9. Locales. Kirche zu Mendris. 346—347. |
| 4. Steuern. 328.                                | 10. Verschiedenes. 348.                 |
| 5. Abzug. 329.                                  |   |

### 1. Verwaltung im Allgemeinen; Beamte.

#### a. Landvögte.

<b>1618.</b>	Uri.	Caspar Romanus Troger.
<b>1620.</b>	Schwyz.	Hans Heinrich Horrat.
<b>1622.</b>	Unterwalden.	Hans von Flüe.
<b>1624.</b>	Zug.	Jakob Elfener.
<b>1626.</b>	Glarus.	Christian Elber.
<b>1628.</b>	Basel.	Hans Balthasar Burckhardt.
<b>1630.</b>	Freiburg.	Peter Python.
<b>1632.</b>	Solothurn.	Hans Jakob Grimm.
<b>1634.</b>	Schaffhausen.	Hans Kaspar Peyer.
<b>1636.</b>	Zürich.	Hans Rudolf Schweizer.
<b>1638.</b>	Bern.	Johann Rudolf Tribolet.
<b>1640.</b>	Lucern.	Christoph Sonnenberg. Bernhard Fleckenstein.
<b>1642.</b>	Uri.	Caspar Romanus Troger.
<b>1644.</b>	Schwyz.	Heinrich Janfer.
<b>1646.</b>	Unterwalden.	Kaspar Zelger.
<b>1648.</b>	Zug.	Ulrich Schön.

#### b. Landtschreiber.

**1624—1645.** Johann Jakob Troger.

**Art. 298.** (1627.) Glarus hat den Christian Elber, dormalen Landvogt zu Mendris, zum Gesandten auf die Jahrrechnung ernannt. Daß derselbe als Amtmann und Diener der hohen Obrigkeit neben den Gesandten sitzen und judicieren soll, findet man unpassend. „Um des Besten willen“ läßt man ihn diesmal, jedoch ohne Consequenz, zu; doch hat er bei Gegenständen, welche seine Vogtei betreffen, abzutreten. Absch. 432. a. **299.** (1628.) Die Landvögte in den ennetbirgischen Vogteien schwören beim Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie den Obrigkeiten Treue und Wahrheit leisten wollen, mit Ausnahme des Landvogtes zu Mendris, der blos den Unterthanen, die Hand auf dem Evangelium, schwört, sie bei ihren Statuten und Freiheiten zu schirmen. Man beschließt nun, den Obrigkeiten die Frage vorzulegen, ob nicht die Landvögte von Mendris, wie die andern, anzuhalten seien, auch den Obrigkeiten zu schwören. Absch. 468. a. **300.** (1636.) Bisher war es Sitte, daß je zu zwei Jahren der antretende Landvogt von Mendris in der Kirche daselbst von den Gesandten eingesetzt wurde. Um große Kosten zu ersparen, bitten die von Mendris, ihrem Landvogt möchte künftig, wie denen von Luggarus und Mainthal, in der Sitzung der Gesandten zu Lauis der Posses ertheilt werden. Dem Ansuchen wird unter Vorbehalt der Genehmigung entsprochen. Absch. 785. b. **301.** (1638.) Was die Einsetzung des Landvogtes in der Kirche zu St. Damiani zu Mendris betrifft, so läßt man es, obgleich mehrere Ortsstimmen dagegen gegeben worden sind, bei dem alten Brauch bewenden, zumal da Aehnliches auch für Lauis angeordnet worden ist. Absch. 862. a. **302.** (1645.) Kaspar Romanus Troger beschwert sich vor den katholischen Gesandten für seine Person und für seinen Sohn, den Landschreiber zu Mendris, über das, was auf letzter ennetbirgischen Jahrrechnung ihrethalben verabschiedet worden ist. Es wird ihm ein Schreiben an den Landvogt zu Lauis bewilligt, in welchem demselben befohlen wird, Troger von dem schriftlich in Kenntniß zu setzen, was ihretwegen verhandelt worden ist. Absch. 1053. o. **303.** (1645.) Kaspar Romanus Troger, gewesener Landvogt zu Mendris, war auf letzter Jahrrechnung mit seinem Sohne zur Rede gestellt und, weil er unbefugter Weise die Religiosen des Serviterordens zu Mendris wieder eingesetzt, auch seine Amtsrechnung zum Nachtheil der Kammer gestellt hatte, um 300 Kronen gebüßt worden. Nachdem er aber seine Unschuld dargethan, war ihm „ein ordentlicher Abschied“ in aller E. Deputierten Namen zugestellt worden. In der Versammlung zu Luggarus wurde nun in seiner Abwesenheit Eines und das Andere wieder „geäffert“. Dagegen erhebt er Klage. Dieser Abschied wird den Herren und Obern hinterbracht, damit sie die gebührende Reflexion darüber machen können. Absch. 1058. f. **304.** (1645.) Aus Auftrag des Landammanns Kaspar Romanus Troger gibt dessen Better N. Troger Bericht über die Verunglückungen, welche der Landammann, damals Landvogt zu Mendris, nebst dessen Sohn, dem Landschreiber, von den ennetbirgischen Gesandten zu erfahren gehabt habe, und spricht die Hoffnung aus, daß man denselben für hinreichend entschuldigt halten und bei seinem sowohl von den Gesandten als der Landschaft Mendris empfangenen guten Abschied schirmen werde. Da aber die Gesandten der Ansicht sind, daß dormalen die Sache schwerlich für ganz ausgemacht könne gehalten werden, und da noch nicht in allen Orten die Relation gemacht worden ist, so wird den Orten anheingestellt, ihre Erklärung darüber zu geben. Absch. 1061. g.

b. Landschreiber und Landweibel.

**Art. 305.** (1624.) Der Landschreiber Troger zu Mendris spricht den dritten Theil der Bußen an, welchen der Landvogt ihm vorenthalten will. Ferner bittet er, daß ihm möchte gestattet werden, die „Liberagen“ deutsch zu schreiben, wie es in andern Vogteien auch der Brauch sei. Beides wird von den

katholischen Gesandten in den Abschied genommen. Absch. 314. e. **306.** (1628.) Was zu Gunsten des Valentin Matter von Nidwalden, welcher bei sechszehn Jahren den Großweibeldienst zu Mendris versehen hat, in Betreff seiner Bestätigung für sein ganzes Leben begehrt worden ist, wollen die katholischen Gesandten den Obrigkeiten berichten. Absch. 460. e. **307.** (1645.) Johann Jakob Troger, Landschreiber zu Mendris, wird zur Verantwortung gezogen, daß er voriges Jahr auf die Citation hin vor den Gesandten zu Luggarus nicht erschienen sei, seinem Vater, dem Landvogt zu Mendris, nicht geholfen habe den „erfolgten Todtschlag des Francischi Petrini“ in die Kammerrechnung zu stellen, da die Sache nur criminell nicht malefizisch sei, und wider die Ehre und Reputation der Gesandten geredet habe. Troger verantwortet sich, seine Verantwortung befriedigt. [S. auch Art. 376.] Absch. 1066. a.

c. Allgemeines.

**Art. 308.** (1644.) Landschreiber Troger fragt an, ob nicht die regierenden Orte gestatten möchten, daß die Angelegenheiten, welche die Landschaft Mendris betreffen, auf der Jahrrechnung an dem Orte selbst und nicht zu Lauis ohne Beisein des Landvogts und Landschreibers könnten behandelt werden. Man hat dagegen Bedenken, und weil auch schon früher dieß nicht für nothwendig befunden worden ist, läßt man es beim alten Gebrauche bewenden. Absch. 1037. c.

## 2. Rechnungssachen.

**Art. 309.** (1628.) Auf die an Christian Elber von Glarus, abtretenden Landvogt von Mendris, gestellte Frage, warum er die 280 von Hauptmann Gorino wegen zweier Todtschläge empfangenen Kronen nicht in Rechnung gebracht habe, antwortet derselbe, daß ihm diese Summe als eine Verehrung gegeben worden sei. Man läßt die Sache an die Herren und Obern gelangen. Absch. 467. e. **310.** (1644.) Es wird gefunden, daß der Landschreiber von Mendris in seiner Bußenrechnung über 400 Kronen malefizische Sachen unter Criminalsachen zum Schaden der Obrigkeiten gemischt hat. Obgleich nach Luggarus citirt, ist er der Citation nicht nachgekommen. Absch. 1038. f.

## 3. Justizsachen.

**Art. 311.** (1621.) Cesarino Fontana aus dem Mendrisischen, welcher auf mailändischem Gebiet einen Spanier erschlagen hat, wird in Betracht, daß der Todtschlag auf fremdem Gebiet begangen worden und Nothwehr war, liberiert. Die Gesandten von Zürich, Bern und Basel geben ihre Zustimmung nicht. Absch. 185. d. **312.** (1623.) Bartholomäus de Corabellis aus dem Mendriseramt hatte in einem Steinbruch 1603 seine Mutter durch einen Stein, den er unvorsichtiger Weise hinunterrollen ließ, getödtet und war den 7. Dezember 1603 vom damaligen Landvogt liberiert worden. Die Gesandten von sechs Orten wollen diese Liberation bestätigen, wenn die Sache sich so verhalte; wenn aber Bedenken darüber walte, so solle der dormalige Beamte Bericht geben. Solothurns Gesandtschaft nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 301. g. **313.** (1624.) 1. Der Landvogt legt Klage ein wegen Alexander de Torre, des jüngern, und seiner Bannisierung und der Confiscation seines Vermögens, auch wegen Alexander de Torre, des ältern. Die Sache wird auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung verwiesen; bis dahin aber mag der Landvogt alles Gut derselben in Arrest legen. 2. Das Begehren der Liberation des Johann Bouilli wegen eines begangenen Todtschlages wird den Herren und Obern anheimgestellt und auf eben dieselbe Jahrrech-

nung verwiesen. Absch. 314. l. **314.** (1626.) Die Verwandten des Franciscus Ghiringhelli von Mendris, welcher einen Todtschlag begangen, von den Verwandten des Getödteten Remission erhalten hat und den schriftlichen Frieden vorlegen läßt, bitten um Begnadigung. Da aber die Gesandten nicht bevollmächtigt sind, Todtschläger zu liberieren, wird das Ansuchen in den Abschied genommen. Absch. 390. c. **315.** (1628.) Uri bringt vor, dem Hans Paul vom Thurn (della Torre) zu Mendris sei von Kaspar Fossato, von eben-  
 daselbst gebürtig, ein Haus testamentarisch übergeben worden mit dem Vorbehalt, daß weder vom Thurn noch seine Kinder solches Haus jemals verkaufen oder sonst in andere Hände kommen lassen sollen. Weil vom Thurn sich mit seinen Kindern in großem Mangel befinde und das Haus zu gebührender Erhaltung viel erfordere, so bitte er, daß er selbiges verkaufen oder sonst zu seinem Nutzen verwenden dürfe. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 460. g. **316.** (1629.) Landammann Troger bittet, daß die Wittve Leonida della Torre von Mendris das von weiland Kaspar Fossato dem Johann Paul della „Zore“ (Torre) testierte Lehenhaus zu Mendris -- weil zu ihrem und der Kinder Besten mehr gelöst werden kann, als sie sonst daraus zögen -- nach Gelegenheit und ohne durch das Testament daran gehindert zu werden, verkaufen dürfe. Die Sache wird in den Abschied genommen, damit den ennetbirgischen Gesandten Befehl gegeben werde, diesen Kauf zu bewilligen. Absch. 499. e. **317.** (1629.) Der Podesta von Varese hat gegen etliche Unterthanen zu Mendris eine Proceedur vorgenommen. Man vernimmt, daß dieselben sonst böse Buben gewesen und wegen begangener Uebelthaten berechtigt worden sind. Dem Landvogt zu Mendris wird geschrieben, sich nach der Sache zu erkundigen und Zürich davon Nachricht zu geben, damit das Angemessene verfügt werden könne. Absch. 517. i. **318.** (1630.) Graf Karl Casati hatte im Namen des Markgrafen Spinola verlangt, daß Tomaso Odescalchi von Como auf eidgenössischem Boden nicht gebuldet werden möchte, wegen eines an Giacomo Odescalchi begangenen Todtschlags, und weil er im Herzogthum Mailand viel Unruhe anstifte. Tomaso beweist selbst durch die Aussagen der Brüder des Getödteten, daß er keinen Theil an dem Todtschlage habe, daß er seit seiner Verbannung den mailändischen Boden nie betreten, noch weniger eine Missethat darauf begangen habe. Da die Amtleute zu Mendris ebenfalls seine unklagbare Aufführung bezeugen und er einen Bürgerrechtsbrief von 1618 vorweist, wird ihm derselbe bestätigt. Den Herren und Obern wird von seiner Unschuld durch den Abschied Kenntniß gegeben. Absch. 534. a. **319.** (1631.) Wegen des von Christophel Wid von Mellingen, gegenwärtig Weibel zu Mendris, begangenen „unmuthwilligen“ Todtschlags soll jedes Ort seinen Gesandten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung Befehl ertheilen. Dem Betreffenden wird auf sein Begehren sicheres Geleit gegeben, im Land zu wohnen, bis die ennetbirgischen Gesandten ankommen, vor welchen er sich zu Recht stellen und den Austrag gewärtigen soll. Absch. 550. f. **320.** (1636.) Franciscus Turrian, Statthalter zu Mendris, berichtet, daß Bartholomäus Carabell von Monte, der wegen Blutschande und anderer Missethaten ewig bandisirt und zur Enthauptung verurtheilt worden sei, wie verlaute, sich an die Orte um Liberation wenden wolle. Er bittet die katholischen Gesandten, diesen Verbrecher nicht zu liberieren, da die Liberation einen sehr schlimmen Eindruck auf die Unterthanen machen würde. Ueber dieses Ansuchen wird jede Obrigkeit ihre Disposition zu treffen wissen. Absch. 772. n. **321.** (1639.) Bern berichtet, daß die zwei Brüder Fontana zu Mendris sich viele Gewaltthätigkeiten und hochsträflichen Muthwillen erlauben, die Leute ohne Unterschied niederzuschießen, die obrigkeitlichen Regalien, Zölle, Maße und Gewichte nach Belieben „auf oder ablegen“ und den Landvögten den schuldigen Respect und Gehorsam nicht erweisen, aus welchem Muthwillen schließlich ein hochschädliches Feuer der Rebellion entstehen und den Untergang der so herrlichen Lande

herbeiführen könnte. — Da die Gesandten mehrerer Orte nicht instruiert sind, so nimmt man die vorgebrachten Klagen in den Abschied. Zürich soll inzwischen die Fontana vor die regierenden Orte citieren und in den Abschieden nachschlagen lassen, was für Maßregeln deshalb unter Landvogt Peyer von Schaffhausen auf die Bahn gebracht worden sind. Absch. 882. f. **322.** (1639.) Von Mailand aus und vom Podesta zu Como war schon zu wiederholten Malen das Ansuchen gekommen, man möchte die drei Brüder Gio. Giacomo, Cesarino und Francischino Fontana, genannt de Brusata, als Todtschläger zur Strafe ziehen. Sie werden nun citiert und in Gefangenschaft gelegt. Da der Podesta von Como auf die an ihn ergangene Einladung keine Beweise zugeschiekt hat und kein Kläger sich zeigt, wird die Liberation, welche die Fontana schon früher erhalten haben, für die von ihnen außerhalb der Jurisdiction der regierenden Orte begangenen Missethaten bestätigt, für die in derselben begangenen werden sie hingegen nicht liberiert. Gio. Giacomo soll für seinen Bruder Cesarino nicht länger als drei Monate für 1000 Kronen Bürge sein. Zürich und Bern stimmen nicht dazu. Absch. 902. f. **323.** (1641.) Der Landvogt berichtet, daß am 26. März vier Männer mit falschen Bärten im Kloster St. Johannis in das Zimmer eingedrungen seien, wo die Brüder beieinander waren, und den P. Alphons aus dem adelichen Geschlechte Turrian durch zwei Schüsse und vier Stiche verwundet haben, so daß er gestorben sei. Der Nuntius, an welchen sich die katholischen Gesandten wenden, anerbietet sich, den Papst um Abhülfe anzufragen. Man erachtet überdieß für zweckmäßig, die Gesandten auf die Jahrrechnung zu beauftragen, nichts zu versäumen, wenn etwa einzelne Untertanen bei der Sache theilhaftig sein sollten, damit dem Rechte Genüge geschehe. Absch. 946. n. **324.** (1643) Tomaso Vergo, Untertan der regierenden Orte, Chorherr zu Como, welcher auf dem Mendriserboden liegende und fahrende Habe und Güter besitzt, kommt mit dem Ansuchen ein, man möchte ihm gestatten, seine Güteranspruch und Rechte, die er habe oder noch bekomme, testamentarisch oder schenkungsweise geistlichen oder weltlichen Personen, welche nicht Untertanen der regierenden Orte seien, zu übergeben, da sonst eine solche Uebergabe nicht gestattet sei; man möchte alsdann solche Personen als Vicini und Landleute ansehen und, obgleich sie nicht im Lande wohnen, dieselben Freiheiten und Gerechtigkeiten mit den Untertanen genießen lassen, wogegen sie aber dieselben Steuern zu bezahlen und dieselben Lasten zu tragen hätten. Darunter sollen auch die Kirchen und geistlichen Orte innerhalb und außerhalb der ennetbirgischen Herrschaften begriffen sein. Die Gesandten sind ohne Instruction dafür. Wenn hingegen die Obrigkeiten in dieses Begehren einwilligen sollten, so sei nach Absterben des Vergo jedenfalls durch die substituiereten Erben der Abzug zu bezahlen. Absch. 1004. e. **325.** (1646.) Carolus Maggii aus dem Gebiet von Mendris, welcher den Silvio Maggio erschossen hatte, bittet um Liberation, nachdem er von des Getödteten Kindern und Erben Remission erhalten hat. Sein Ansuchen wird den Herren und Obern heimgbracht. Absch. 1095. m. **326.** (1646.) Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, dem Johann Baptista Broggii, welcher den Antonius Alfieri von Morbio in der Nothwehr getödtet hat, das Land zu öffnen. Basels Gesandtschaft nimmt es in den Abschied. Ibid. n. **327.** (1648.) Andrea Seroni aus Stabbio im Mendrisischen, welcher wegen eines in der Nothwehr begangenen unvorsächlichen Todtschlags verbannt worden war, läßt um Begnadigung bitten. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1149. k.

#### 4. Steuern.

**Art. 328.** (1643.) Es wird berichtet, daß in den Gemeinden Mendris und Balerna von etlichen Gütern keine Steuern bezahlt werden. Der Landvogt wird beauftragt, Nachforschung zu halten und Bericht zu geben. Absch. 1004. g.

## 5. Abzug.

**Art. 329.** (1645.) Von den Kindern des verstorbenen Gio. Angelio Ciceri (?), Burgers zu Como und Vicinus zu Balerna, war Abzug von den zu Balerna liegenden Gütern verlangt worden. Der Vogt der Kinder weigert sich dessen, weist einen 1599 von den Gesandten bestätigten Vicinatsbrief vor, durch den die Borältern zu wahren Unterthanen angenommen worden seien, behauptet, daß die Forderung der mit Karl V. geschlossenen Capitulation zuwiderlaufe, und macht auf die Repressalien aufmerksam, welche von Seite Mailands ergriffen werden könnten. Weil nun einige Gesandte ausdrücklichen Befehl haben, dergleichen Abzügen „nachzusehen“, wird zwar der Abzug nicht erlassen, aber mit dem Vogte der Kinder ein billiges Abkommen getroffen. Bei dieser Gelegenheit wird in den Abschied genommen, die Herren und Obern möchten eine bestimmte Ordnung machen, wie man sich der Abzüge halber zu verhalten habe. Absch. 1066. g.

## 6. Zollsachen.

**Art. 330.** (1621.) Den Zöllnern zu Mendris wird der Zoll und die Bank wiederum auf neun Jahre übergeben. Absch. 185. b.

## 7. Kriegssachen.

**Art. 331.** (1647.) S. Absch. 1118. h.

## 8. Geistliche Orden; Klöster.

a. Capuciner.

**Art. 332.** (1620.) Der Landvogt von Mendris kommt mit dem Ansuchen um einen Beitrag an das neu gegründete Capucinerkloster in der Landschaft Mendris ein. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 127. f.

b. Serviten.

**Art. 333.** (1641.) Anwälte von Mendris eröffnen, daß die Väter de Servi, welche die Güter des Spitals bei St. Johann Baptista zu Mendris besitzen, auf denen die Servitut liegt, daß die deutschen Pilger in dem Spital sollen beherbergt werden, diese Pilger nicht mehr aufnehmen, sondern jene Güter selbst nutzen. Nachdem die Gesandten den Lehenbrief dieser Güter vom 18. December 1419 und die Erkenntniß von 1540 eingesehen haben, verordnen sie, daß die Regenten der Burgerschaft von Mendris den Posses aller Güter des Spitals einzunehmen haben; diese Güter sollen vom Landvogt und den Amtleuten recognoscirt und durch redliche Personen aus der Burgerschaft verwaltet werden. Auf der Jahrrechnung ist dann den Gesandten ein Verzeichniß der Güter zu übergeben und jährlich Rechnung über die Verwaltung abzugeben. Die Gesandten von Lucern, Uri, Zug, Freiburg und Solothurn geben ihre Einwilligung nicht dazu. Absch. 951. a.

**334.** (1641.) Der Landvogt zu Mendris hat an Lucern geschrieben, daß die Serviten bei St. Johann sich mit Protestation und Bannandrohung der Execution der Bewilligung widersetzen, welche der Gemeinde von Mendris wegen etlicher Spitalgüter ertheilt worden ist. Die Sache wird in den Abschied genommen und dem Landvogt geschrieben, inzwischen mit der Execution innezuhalten. Absch. 955. aa.

**335.** (1641.) In Betreff des Klosters der Serviten zu Mendris, in welchem eine schlechte Ordnung und Administration herrscht, wird von den Gesandten der sechs katholischen Orte für das Beste erachtet,

diese Geistlichen zu entfernen und durch einen Orden ersetzen zu lassen, welcher sich mit dem Jugendunterricht beschäftigt. Da aber dazu die Genehmigung des Papstes erforderlich ist, so wird durch einen Ausschuß der Nuntius um seine Mitwirkung ersucht. Absch. 959. l. **336.** (1642.) Es werden die wegen der Väter des Servitenordens zu Mendris von allen Orten mit Ausnahme von Lucern, Nidwalden und Solothurn erteilten Stimmbriefe verlesen, des Inhalts, daß diese Väter wegen ihres ärgerlichen Lebens und ihrer Unthaten aus der Jurisdiction der regierenden Orte verwiesen werden, und die Regenten von Mendris das Einkommen des Spitals bis auf fernere Verordnung der Obrigkeiten verwalten und Rechnung darüber geben sollen. Die Stimmbriefe von Uri, Schwyz und Obwalden enthalten noch, daß den Vätern auf Wohlverhalten hin gestattet werden könne, in der Landschaft Mendris zu wohnen, und daß man der Hoffnung lebe, der Papst werde das Kloster mit andern bessern Geistlichen versehen. Der Nuntius möchte ersucht werden, jemand zu bezeichnen, der das Vermögen des Klosters inventarisire und bis zu weiterer Verordnung verwalte. Bis zur Ankunft dieses vom Nuntius zu bezeichnenden Verwalters sollen die Regenten und der Rath von Mendris Alles zu Handen nehmen. Nach Verlesung dieser Stimmbriefe läßt man es bei deren Inhalt verbleiben, obgleich Lucern und Solothurn dagegen protestieren. Es wird das Original des Inventars der Güter vorgelesen und dessen Inhalt dem Abschied beigefügt. [Das Lucernerexemplar sagt, daß der Prior des Klosters um Wiedereinsetzung der Väter gebeten habe mit dem Versprechen, exemplarische Väter dahin zu verordnen und eine Schule zu errichten. Man glaubt, daß die Herren und Oberrn und auch der größere Theil derer zu Mendris geneigt sein möchten, die Väter wieder einzusetzen, da der Gottesdienst in jener Kirche bisher ganz still gestanden hat. Das Einkommen der Kirche von dem des Klosters zu trennen, wird für unausführbar gehalten.] Absch. 980. l. **337.** (1642.) In Folge des Supplication des Priors des Klosters der Serviten um Wiedereinsetzung der Religiosen und eines Fürschreibens des Nuntius wird auf der Conferenz zu Lucern beschlossen, die Sache bis zur Rückkunft der ennetbirgischen Gesandten einzustellen. Absch. 983. i. **338.** (1643.) Der Nuntius ersucht um Wiedereinführung des Servitenordens zu Mendris, damit der Gottesdienst nicht veräußt und das Seelenheil der verstorbenen Stifter nicht verhindert werde. Mit Ausnahme von Uri stimmen die andern Orte so ziemlich für die Wiedereinsetzung unter guten „reputierlichen“ Bedingungen überein; jedoch glaubt man, daß die Gemeinde beim Nuntius darum einkommen sollte. Da die Gemeinde voriges Jahr die Unförmlichkeit begangen hat, daß sie durch einen Anwalt ihre Klage bei den Katholischen sowohl als bei den Unkatholischen ohne Unterschied geführt hat, so wird nicht unziemlich sein, die Sache zu untersuchen und das Nöthige anzuordnen. Absch. 1003. g. **339.** (1643.) Die geistlichen Väter des Servitenordens machen, nachdem sie das Kloster verlassen haben, den Regenten und den Burgern zu Mendris folgende Anerbieten: 1) Sie wollen bei den regierenden Obrigkeiten um die Gnade anhalten, daß sie wieder in das Kloster admittiert werden; 2) die fehlbaren Mönche wollen sie bestrafen lassen; 3) künftig sollen gute und exemplarische Mönche auf Approbation der Regenten angenommen werden; 4) wollen sie Schule halten und die Kinder der Burger unentgeltlich lesen, schreiben und die Grammatik lehren; 5) wollen sie ein Inventarium der Güter des Spitals aufnehmen und die Hospitalität nach Inhalt der gegebenen Bulle üben; 6) wollen sie dahin wirken, daß die Censura oder Excommunication nicht erfolge und wollen die Kosten, „die durch die Burgerschaft aufgetrieben worden sind, nach Gutbedünken guter Freunde abrichten“. Absch. 1004. l. **340.** (1643.) Auf das durch Hauptmann Troger eingebrachte Ansuchen des pater provincialis; auf die Empfehlung von Eustachius Sonnenberg, welcher auf den zwei letzten Jahrrechnungen Gesandter gewesen war, und auf die

Fürbitte des Nuntius und der Commune Mendris werden die Väter des Servitenordens auf die von ihnen angebotenen Bedingungen und auf Wohlverhalten hin in das Kloster St. Johann restituiert. Der Gesandte Freiburgs, ohne specielle Instruction, nimmt das Gutfinden in den Abschied. Bevor die Väter aber Posses vom Kloster nehmen, soll der Provincial einen Reversbrief folgenden Inhalts ausstellen: 1) Daß dieser Eintritt ihnen aus besonderer Gnade gestattet worden sei, und daß sie so lange bleiben können, als sie sich exemplarisch und fromm aufführen; benehmen sie sich aber anders als es Religiosen geziemt, so sollen sie unfehlbar entfernt werden. 2) Man behält sich vor, weder Mailänder noch Comascher in das Gotteshaus aufzunehmen, sondern vorzugsweise Eidgenossen oder deren Angehörige. 3) In dem Kloster soll keinem Banditen oder verdächtigen Menschen Unterschleif gegeben werden; gegenüber Andern sollen die Väter Hospitalität üben, den Gottesdienst fleißig besorgen. Lucern wird die Urkunde ausfertigen und Troger zustellen. Absch. 1012. g. **341.** (1644.) Der Gemeinde Mendris soll in der vier evangelischen Städte Namen angezeigt werden, daß sie zur Wiedereinsetzung der Serviten-Mönche nicht eingewilligt haben, sondern es nochmals bei ihren früher gegebenen Ortsstimmen verbleiben lassen. Absch. 1028. o. **342.** (1644.) Weil die Gesandten der katholischen Orte vernehmen, daß Joseph Rusca von Mendris Vorhabens sei, die wieder eingesetzten Väter des Servitenordens zu molestieren, soll den über das Gebirg reisenden Gesandten der Befehl gegeben werden, diesem Beginnen vorzubeugen und dem Rusca zuzusprechen, sich ruhig zu verhalten, widrigenfalls ihn „handhaben“ zu lassen. Absch. 1036. p. **343.** (1644.) Die katholischen Gesandten sind beauftragt, nachzufragen, mit wessen Autorität Joseph Rusca von Mendris vor drei Jahren in die unkatholischen Orte geritten sei, um Hilfe zu Vertreibung der Väter des Servitenordens aus ihrem Kloster zu Mendris zu erhalten. Landschreiber Troger sagt aus, daß derselbe es zu Verachtung der katholischen Religion und ohne besondern Befehl gethan habe. Es stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß Rusca von der Burgerschaft zu Mendris und vom Landschreiber Troger selber den Auftrag dazu erhalten hat, ja selbst von ihm dazu genöthigt worden sei; daß der Landschreiber und der Landammann Troger noch vorher nach Zürich gegangen seien. Rusca wird für entschuldigt gehalten. Der Burgerschaft wird befohlen, künftig in Sachen der katholischen Religion keine Zuflucht mehr bei den unkatholischen Orten zu suchen. Den beiden Troger wird der Vorwurf gemacht, daß sie die Burgerschaft von Mendris nicht von deren Vorhaben abgemahnt haben, und zugleich allen Betheiligten auferlegt, mit niemand von dieser Sache zu reden. Sie blieb geheim bis zum 1. Juli, wo Landammann Troger vor den XII Orten die Kammerrechnung ablegte und gefragt wurde, wie es gekommen sei, daß die Serviten wieder eingesetzt worden seien. Da berichtete er über die von den katholischen Gesandten mit ihm unbefugter Weise vorgenommene Untersuchung, beschwerte sich über den „widrigen Eifer“ von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug, erklärte, er sei den unkatholischen Orten ebenso sehr verpflichtet als den katholischen und halte die vier evangelischen Städte ebenso sehr für Patrone, als die katholischen Orte. Die Wiedereinsetzung der Serviten sei in Folge der den 8. September 1643 von den fünf katholischen Orten nebst Solothurn ausgestellten Urkunde geschehen, „auf welches Ende hin“ die Serviten 600 Kronen nach Lucern zu Händen der katholischen Orte geschickt hätten, von welchen dem Gesandten Freiburgs 10 Dublen zugestellt worden seien, damit auch Freiburg seine Stimme dazu gebe. Absch. 1038. g. **344.** (1644.) Die katholischen Gesandten bescheiden den Landvogt Troger vor sich und fragen ihn, wie viel Geld und wem es voriges Jahr von den Vätern des Servitenordens zu Mendris geschickt worden sei, damit sie wieder eingesetzt würden. Der Landvogt antwortet, es seien ihm voriges Jahr von den genannten Vätern bei 180 Silberkronen zugeschickt worden, um mit denselben in die

katholischen Orte zu reiten und um die Wiedereinsetzung der Väter anzuhalten. Dieß habe er bei der katholischen Tagsatzung gethan, den Gesandten von Freiburg gebeten, er möchte in seinem Orte eine gleichförmige Stimme erzielen, und ihm ein Paar Dublen gegeben für den Siegel- und Schreiberlohn. Die Väter hätten sich mit dem Resultate seiner Mission zufrieden erklärt und ihm 20 oder 21 Dublen geschickt. Ob Andern auch Geld geschickt worden sei, wisse er nicht; man sage aber, daß der Nuntius Farnese auch Geld empfangen habe. Absch. 1039. e. **345.** (1645.) Peter Heinricher von Freiburg hatte man in offener Audienz, als es sich um die Wiedereinsetzung des Servitenordens zu Mendris handelte, vorgeworfen, er habe 10 Dublen empfangen. Walthar (?) Troger und Landschreiber Troger nehmen Heinricher dagegen in Schutz und widersprechen dieser Zulage. Die Sache wird zur Ehrenrettung Heinrichers in den Abschied genommen. Absch. 1066. c.

### 9. Locales. (Kirche zu Mendris.)

**Art. 346.** (1643.) Das Ansuchen derer von Mendris, ihnen in ihren neuen Pfarrkirchenbau Fenster und Wappen zu verehren, wird in den Abschied genommen. Absch. 1004. d. **347.** (1646.) Den Herren und Obern soll die Frage vorgelegt werden, ob jedes Ort nach Vollendung des Baues der neuen Kirche zu Mendris an jedes Fenster mit den obrigkeitlichen Wappen 10 oder 12 Ducatonen künftiges Jahr bezahlen wolle. Absch. 1095. c.

### 10. Verschiedenes.

**Art. 348.** (1646.) Es wird berichtet, daß der Gubernator zu Como vom Gubernator zu Mailand den Auftrag erhalten habe, eine Versöhnung zwischen Joseph Turione von Como und Tomaso Berge aus der Landschaft Mendris zu Stande zu bringen. Ist der Versuch erfolglos, so soll der Landvogt von Mendris einen Versuch machen. Absch. 1095. l.

## Luggarus und Mainthal.

## Inhaltsübersicht.

1. Kammerrechnung. Art. 1—31.
2. Verschiedenes. 32—36.

## 1. Kammerrechnung.

Art.		Einnahmen.	Ausgaben.	Vorshuß.
		Kammerkronen.		
1.	1618.	1100	271	829
2.	1619.	1384	299	1085
3.	1620.	1060	263	797
4.	1621.	1033	266	767
5.	1622.	774	270	504
6.	1623.	1177	264	913
7.	1624.	1281	332	949
8.	1625.	1215 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	262 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	953 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
9.	1626.	1251	273	978
10.	1627.	1299	274	1025
11.	1628.	1345	272	1073
12.	1629.	1247	306	941
13.	1630.	1713	279	1434
14.	1631.	1307	281	1026
15.	1632.	1521	270	1251
16.	1633.	1349	224	1125
17.	1634.	1375	272	1103
18.	1635.	1202	313	889
19.	1636.	1415	272	1143
20.	1637.	1585	272	1313
21.	1638.	1732	276	1456
22.	1639.	1271	278	993
23.	1640.	1421	274 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1146 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
24.	1641.	1447	274 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1172 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
25.	1642.	1642	276	1366
26.	1643.	1530	358	1172

	Einnahmen.	Ausgaben.	Vorschuß.
	Kammerkronen.		
<b>27. 1644.</b>	1666	282	1384
<b>28. 1645.</b>	1061	276	785
<b>29. 1646.</b>	1646	274	1372
<b>30. 1647.</b>	1291	276	1015
<b>31. 1648.</b>	1330	279	1051

## 2. Verschiedenes.

**Art. 32.** (1619.) Wegen der Kosten mit den Gefangenen zu Luggarus verbleibt es bei der alten Ordnung. Dem Gesandten von Zürich soll nicht gestattet werden, auf der Jahrrechnung die Instrumente und Briefe zu siegeln, sondern es sollen diese, wie von Alters her, von dem Landvogt gesiegelt werden. Absch. 62. i.

**33.** (1630.) Aus der Bußenrechnung des Landvogts ergibt sich, daß die Amtskosten bei einer namhaften Confiscation aus dem gemeinen Gut genommen worden seien. Die Gesandten sind der Ansicht, daß nach den zuletzt gegebenen Ordnungen der Landvogt dergleichen Kosten aus seinen ihm gerade deswegen angewiesenen zwei Dritttheilen bestreiten solle. Sie erhalten aber den Bericht, daß zu Luggarus jeweilen so verfahren worden sei, daß bei Confiscationen und bei vermöglichen Personen die Kosten aus dem gemeinen Gut vorweggenommen, die Kosten aber bei Maleficanen und wo nichts zu „betreten“ sei, vom Landvogte ohne der Kammer Beschwerde getragen worden seien. Für dießmal läßt man es dabei bewenden, nimmt aber die Sache in den Abschied, damit eine Erläuterung gegeben werde. Absch. 535. a.

**34.** (1641.) Glarus beschwert sich, daß von den 500 Silberkronen, welche als Buße den Agenten und Anwälten der Landschaft Luggarus 1639 auferlegt worden waren, dem Landvogt Fridolin Marti nach gewohntem Brauch und nach der zu Baden gemachten Ordnung der dritte Theil nicht zugekommen sei; man möchte verordnen, daß ihm sein Ausstand auf künftiger ennetbirgischer Jahrrechnung aus dem Geld, welches alsdann der Kammer eingehe, entrichtet werde. — Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 953. o.

**35.** (1646.) Alt-Landvogt Fridolin Marti von Glarus bringt vor, während seiner Verwaltung sei ihm von einer namhaften Geldbuße der dritte Theil nicht ausbezahlt, sondern die ganze Summe von den Gesandten zu Händen der Obrigkeiten bezogen worden. Er habe bereits von sieben Orten die Stimmen erlangt, daß ihm sein Theil von der Kammer von Luggarus entrichtet werden solle. Da die übrigen Orte etwas weit entlegen seien und dahin zu reisen große Kosten verursache, so bitte er, daß dieselben ihm die Bewilligung auch ertheilen möchten. — Da man deshalb ohne Befehl ist, so wird dem Alt-Landvogt geantwortet, daß er sich schriftlich an die Obrigkeiten wenden solle, bei denen man für ihn das Beste thun werde. Absch. 1094. d.

**36.** (1647.) Die Landvögte von Luggarus und Mainthal berichten, daß die Unterthanen die auferlegten Harnische nicht wohl aufbringen können, solche aber mit Büchsen ersetzen wollen. Man willigt in ihr Anerbieten ein. Absch. 1118. f.

# Luggarus oder Locarno.

## Inhaltsübersicht.

- |  |  |
|--|--|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen; Landvögte; Landtschreiber. Art. 37—45. | 7. Polizeiliches. 103.   |
| 2. Privilegien; Rechte; Statuten. 46—53.                             | 8. Handel und Verkehr. 104—107.  |
| 3. Grenzstreitigkeiten resp. Widstreitigkeiten. 54. 55.              | 9. Zollsachen. 108—155.  |
| 4. Steuern 56—60.  | 10. Kriegssachen. 156. 157.  |
| 5. Abzug. 61.  | 11. Verhältniß zum Bischof von Como und zum Erzbischof von Mailand. 158—163. |
| 6. Justizsachen.   | 12. Kirchliches. 164—180.  |
| a. Richter. 62—69.   | 13. Unterrichtswesen; Collegium zu Ascona 181. 182.                          |
| b. Civilsachen überhaupt. 70.  | 14. Klöster. (Franciskaner von Santa Maria del Sasso.) 183—185.              |
| c. Einzelne Civilfälle. 71—83.                                       | 15. Locales (Spital zu Luggarus.) 186—190.                                   |
| d. Strafsjustiz überhaupt. 84—87.                                    | 16. Verschiedenes. 191—193.  |
| e. Einzelne Straffälle. 88—92.                                       |  |
| f. Liberationen und Begnadigungen. 93—102.                           |  |

## 1. Verwaltung im Allgemeinen.

### a. Beamte.

#### 1. Landvögte.

<b>1618.</b>	Lucern.	Hans Jakob von Sonnenberg.
<b>1620.</b>	Unterwalden.	Johannes Müller.
<b>1622.</b>	Basel.	Isaak Widmer.
		Hans Ludwig König.
<b>1624.</b>	Schaffhausen.	Hans Kaspar Peyer.
<b>1626.</b>	Zürich.	Hans Ulrich Keller.
<b>1628.</b>	Uri.	Hans Jakob Striker.
		Walther von Koll.
<b>1630.</b>	Zug.	Hans Jakob Meyenberg.
<b>1632.</b>	Freiburg.	Johannes Fryo.
<b>1634.</b>	Bern.	Philipp Kilchberger.
<b>1636.</b>	Schwyz.	Paul Ceberg.
<b>1638.</b>	Glarus.	Fridolin Marti.
<b>1640.</b>	Solothurn.	Johann Suri.
		Hans Heinrich Brunner.

<b>1642.</b>	Lucern.	Ulrich Dulliker.
<b>1644.</b>	Unterwalden.	Sebastian Von Büren.
<b>1646.</b>	Basel.	Johann Heinrich Brucker.
<b>1648.</b>	Schaffhausen.	Johann Jakob Stocker.

## 2. Landschreiber.

<b>1618—1647.</b>	Johann Melchior Lussi, Herr zu Hilsikon.
<b>1648.</b>	Jost Franciscus Helml.

[NB. Für Joh. Melchior Lussi functionierte mehrere Jahre Johann Lussi, Gerichtschreiber.]

**Art. 37.** (1622.) Dem Landvogt Müller wollen die einen Gesandten für dessen während der vorjährigen Kriegsläufe gehabte Mühe einen Theil der Portion, welche der Obrigkeit gehört, die andern keinen Theil nachlassen. Der Gesandte Basels nimmt es in den Abschied. Absch. 241. b. **38.** (1640.)

1. Dem Landvogt wird auf sein Ansuchen gestattet, das der Reparatur sehr bedürftige Schloß ausbessern, namentlich einen Dachstuhl machen zu lassen. 2. Bei diesem Anlasse möchten aber die Obrigkeiten beraten, ob nicht „solche Hauptgebäude“ Sache der Landschaft und nur die Unterhaltung derselben Sache der Obrigkeiten sei. Absch. 930. b. **39.** (1641.) Landammann Müller von Glarus bringt vor, Fridolin Marti von Glarus, Alt-Landvogt zu Luggarus, habe von seiner Verwaltung her an die Gesellschaft der Hinterfasen daselbst noch eine Forderung zu stellen, welche dieselbe nicht bezahlen wolle; die Orte möchten sie durch den Landvogt dazu anhalten und dem Fiscal befehlen, die Restanz einzuziehen. — Man gibt diesen beiden den Auftrag, die Schuld einzufordern. Absch. 943. p. **40.** (1641.) Die Wittve des Johannes Suri, ehemaligen Landvogtes zu Luggarus, beklagt sich, daß Ritter Paul Drell die ihm auferlegte Buße nicht bezahlen wolle, sondern auf allerlei listige Weise Aufschub suche. — Es wird der Wittve ein Fürschreiben an den jetzigen Landvogt erteilt. Absch. 963. n. **41.** (1646.) Landvogt Sebastian Von Büren aus Nidwalden berichtet, daß ihm in Betreff einer Buße, welche er den Urhebern des ärgerlichen Gezänks am letzten Frohnleichnamsfest auferlegt habe, Eintrag geschehen sei, indem die Ehrengesandten eine ansehnliche Summe empfangen und sich zugeeignet hätten. — Die Sache wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten ihre Gesandten auf die Jahrrechnung deßhalb instruieren können. Absch. 1093. l. **42.** (1648.) Laut eingelangten Berichts werden dem Landschreiber zu Luggarus, Jost Franz Helml von Lucern, die zur Canzlei gehörigen Schriften, Acten und Protokolle von Alt-Gerichtschreiber Johann Lussi fortwährend hinterhalten, auch in die Landschreiberei allerlei Eingriffe gethan. — Die auf die Jahrrechnung reisenden Gesandten sollen für Aufhebung dieser Ungebühr genügend instruiert werden. Absch. 1148. k. **43.** (1648.) Der Landvogt von Luggarus berichtet, daß er im vorigen und im laufenden Jahre „wegen allerhand Gefährlichkeiten“ neben dem Land- und Unterweibel zwei andere Soldaten angestellt habe. Da er die Bezahlung derselben aus dem Seinigen vorgeschossen habe, bitte er um Rückerstattung. Die Gesandten sind ohne Instruction, weisen ihn mit seiner Forderung an die Landschaft; diese weigert sich dessen und weist nach, daß sie von dergleichen Steuern von den Obrigkeiten gänzlich befreit sei. Die Sache wird ad referendum genommen, damit eine Bestimmung gemacht werde, wie man sich künftig wegen Bezahlung der Soldaten zu verhalten habe. Absch. 1150. h. **44.** (1648.) Lucern berichtet, dem jetzigen Landschreiber seien von dem alten Unterschreiber Johann Lussi die vom Landschreiber Lussi sel. hinterlassenen Bücher und Schriften noch nicht zugestellt worden. Es wird gut erachtet, man solle zu Baden mit Befehl

erscheinen, um dem Lussi einen Termin zu setzen und ihm das Procurieren und Dollmetschen zu verbieten. Was unter Landschreiber Lussi sel. gefallen ist, dessen Nutzen soll den Erben nicht entzogen werden. Die Sache wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 1157. k. **45.** (1648.) Die Gemeinde Luggarus läßt sieben Beschwerdepunkte vorbringen, von denen nur einer behandelt wird, nämlich daß der letzte Landvogt von Basel zu ihrem Nachtheil gegen die Gewohnheit zwei Soldaten angestellt habe. Der Beschwerde der Gemeinde wird, weil man sich anerbotten, dem Landvogte alle mögliche Hülfe zu leisten, entsprochen. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, bei nächster allgemeiner Zusammenkunft eine durchgehende Revision der Freiheiten und Statuten der ennetbirgischen Landschaften vorzunehmen. Absch. 1160. c.

## 2. Privilegien; Rechte; Statuten.

**Art. 46.** (1624.) Da die Landschaft Luggarus voriges Jahr von den Orten erlangt hat, daß sie künftig Gewalt haben solle, ohne Einrede des Landvogts und des Landschreibers das Geld auf und abzurufen, und daß es den Gesandten und den Amtleuten verboten sein soll, sicheres Geleit zu geben, finden die Gesandten für gut diese Stimmen in den Abschied zu nehmen, damit man für künftiges Jahr sämmtlich sich zu einer Aenderung entschließe. Absch. 323. f. **47.** (1624.) Auf die Eröffnung, daß die Unterthanen zu Luggarus nach ihrem Willen die Geldsorten auf- und abrufen, und daß von etlichen regierenden Orten ihnen deswegen Stimmen gegeben worden seien, heben mehrere Orte ihre gegebenen Stimmen wieder auf, weil es für Obrigkeiten sich nicht ziemt, ihre Regalien den Unterthanen in die Hand zu geben. Die Orte, welche ihre Stimmen nicht aufheben, werden ihren Entschluß längstens bis Ende Augusts der Stadt Zürich übersenden, damit diese dem Landvogt deswegen Verhaltungsbeehle geben kann. Absch. 328. e. **48.** (1635.) Schwyz spricht sein Bedauern aus, daß die von Luggarus hinter dem Rücken des Landvogts mehrere Limitationen über gewisse Punkte zum Nachtheil der obrigkeitlichen Rechte zu erlangen gewußt hätten, und daß es seinen Gesandten über das Gebirg den Befehl geben werde, seine ertheilte Stimme, weil er hintergangen worden sei, zurückzufordern. Es wird für nothwendig erachtet, die Herren und Obern davon in Kenntniß zu setzen, damit sie ihre Gesandten instruieren können. Absch. 741. i. **49.** (1636.) Die Gesandten erhalten von Baden aus den Auftrag, sich zu erkundigen, wie es sich in Luggarus mit den der Landschaft gegebenen Befreiungspunkten verhalte in Betreff der Auf- und Abrufung der Münzsorten, des heimlichen Klägers und der Bestrafung der Blutschande. Die Landschaft läßt bitten, sie bei dieser Concession verbleiben zu lassen. Die Gesandten befehlen ihr, die erhaltenen Ortsstimmen jedem Ort zu übersenden, und stellen die Entscheidung den Herren und Obern anheim. Absch. 786. b. **50.** (1637.) Weil man bei den vorgefallenen ennetbirgischen Händeln sich des geringen Respects erinnert, welcher den Landvögten zu Luggarus von den Mitrichtern und sonst erzeigt wird, dergleichen, wie sie durch Auf- und Abruf der Münzen, geringe Abstrafung der Blutschande, der heimlichen Kläger u. s. w. ihre Freiheiten zu großem Despect und Nachtheil der Obrigkeiten und der Landvögte mißbrauchen, so nimmt man dieß in den Abschied, damit jedes Ort seine ausgegebenen Stimmen, welche zu weit ausgelehnt werden, durch seine Gesandten wieder abfordern lasse. Absch. 810. i. **51.** (1638.) In Betreff der denen zu Luggarus ertheilten Privilegien des (geheimen) Klägers, der Bestrafung der Blutschande und des Auf- und Abrufs des Geldes sind einige Gesandte instruiert, dieselben als kraftlos und aboliert zu erklären, also daß die Landvögte nach ihrer obrigkeitlichen Autorität hierin zu handeln haben. Nachdem die Ortsstimmen

abgelesen worden sind und auch das Anhängsel derselben, des Inhalts, daß weder Landvogt noch Gesandte dieselben anrühren sollen, und daß, wenn ein Mißbrauch gespürt werde, die Obrigkeiten die Artikel zu ändern befugt seien; nachdem man ferner den Umstand berücksichtigt hat, daß dieses Privilegium erst kürzlich der Landschaft gegeben worden und kein Fall seitdem vorgekommen ist, in welchem diese Artikel zur Anwendung gekommen sind, die Luggarezen auch sich anerbieten, diese Ortsstimmen den Obrigkeiten wieder zu übergeben, wenn sie dieselben verlangen, so will man sie ihnen lassen und läßt sie in Kraft verbleiben, so lange es den Obrigkeiten gefällt. Absch. 863. a. **52.** (1639.) Bern macht auf einen Freiheitsbrief aufmerksam, welcher der Gemeinde Luggarus früher gegeben worden ist, worin nothwendig etwas zu moderieren wäre. — Es wird berichtet, daß Zürich und etliche andere Orte bereits eine „feine“ Moderation darin gemacht haben, welche sich Bern, wenn sie ihm gezeigt werde, auch werde belibien lassen. Absch. 912. m. **53.** (1641.) Die Regenten der Landschaft Luggarus beschwerten sich, daß sie die Kosten für den Bau des Dachstuhl auf dem Gerichtssaal (90 Kronen) zahlen sollen, da bisher der ganze Bau im Kleinen und Großen in der Obrigkeit Kosten unterhalten worden sei. Dieses Begehren befremdet die Gesandten, da sie der Ansicht sind, daß die Landschaft das Gebäude nicht nur in Dach und Gemach auf ihre Kosten zu unterhalten, sondern auch noch den Landvogt mit Hausrath zu versehen schuldig sei, wie sie auch ihrem alten Herrn, dem Grafen Rusca, die Wohnung auch werde unterhalten haben müssen. Absch. 952. c.

### 3. Grenzstreitigkeiten, resp. Weidstreitigkeiten.

**Art. 54.** (1641.) Antonio del Storno, genannt Martinino von Solduno beklagt sich, daß die von Luggarus ihm fünf große Rinder von einer Bergweide weggetrieben hätten, welche die von Solduno bisher mit denen von Luggarus jeweilen unangefochten benutzt hätten, welche aber jetzt die Luggarner allein ansprechen. Auf die Bitte des Martinino begibt sich ein Ausschuss der Gesandten an den Ort auf einen Augenschein. Da die Zeit zu kurz ist, um dessen Relation anzuhören, wird in den Abschied genommen, „ob die Unterthanen auf solche Weise über sich nehmen, Sachen bei Eiden auszusprechen, und bei Eiden loben sollen, bei dem Spruch zu verbleiben, oder ob in gegenwärtiger Sach, weilen ein Mißverstand und grobe Läsion vermerkt wird, der Eid gelöst und das Recht dem Beschwerten wiederum geöffnet möge werden.“ Absch. 952. l. **55.** (1647.) Um zu sehen, ob man nicht ein Mittel ausfindig machen könnte, um den Streit beizulegen, wegen des Weidgangs auf dem sogenannten Burgernberg zwischen den Burgern von Luggarus und denen von Solduno besteht, werden beide Parteien vor die Gesandten beschieden und ihre Anwälte suchen in einläßlichem Vortrage ihre Rechte zu begründen. Darauf fragen die Gesandten die Parteien an, ob sie zu Ersparung der Kosten sie gütlich in der Sache handeln lassen wollten. Die Solduner zeigen sich willfährig, die Luggarner geben nur hößliche Ausreden. In Folge dessen wird die Sache in den Abschied genommen und Zürich ersucht, den beiden Parteien zu schreiben, daß sie nicht in die Orte kommen, sondern das künftige Syndicat abwarten sollen. Absch. 1131. d.

### 4. Steuern.

**Art. 56.** (1639.) Die Anwälte und die Rätthe der Communität Luggarus hatten denen von Brisago eine Summe Geldes ohne Specification der Vertheilung in die gemeine Landsteuer zu bezahlen zugemuthet, während die von Brisago als einer gesonderten Landschaft die Specification der Repartition

verlangten. Darüber beschwerten sich bei den Gesandten die von Brisago. Die Gesandten verlangen vom Canzler die Rechnung der Auflagen; dieser aber gibt sie nicht heraus unter dem Vorwande, er habe sie nach Zürich geschickt. Der Rath wird für diese Widerseßlichkeit um 500 Kronen gebüßt, welche die Rathsglieder aus ihrem Vermögen zu bezahlen haben. Der Rath bittet um Nachlaß und erklärt, in die Orte appellieren zu wollen, zumal da sie 1626 einen Artikel ausgebracht hätten des Inhalts, daß die Landvögte und Amtleute zu Vermeidung der Kosten den Rechnungen der Commune nicht beiwohnen sollen. Die Gesandten bleiben bei ihrem Beschluß, da dieser Artikel nur von den Rechnungen der Communen, nicht der Communitäten rede, nehmen die Sache in den Abschied und stellen den Obrigkeiten anheim, diese Auflehnung härter zu bestrafen. Später wurde dem Canzler bei 200 Kronen Buße befohlen, die gemeine Rechnung der Landschaft dem Gesandten von Zürich am 11. Juli einzuhändigen. Absch. 903. a. **57.** (1646.)

Anwälte der Landschaft Luggarus bringen vor, daß Luggarus etlichen Personen aus dem Verzaskerthale, welche auf dem Luggarnerbann ihren Wohnsitz aufgeschlagen hätten, eine Auflage, Mensuale genannt, auferlegt hätten kraft einer Uebergabe vom 24. März 1501, die sie von den Grafen von Rusca, die damals über das Land herrschten, erkaufte hätten gegen eine ihnen jährlich zu entrichtende Pension von 1050 imperialistischer Pfund Mailänderwährung. Dieses Recht sei ihnen durch Urtheile von 1528, 1613 und 1627 bestätigt worden. Sie bitten, daß man die Verzasker zu Bezahlung dieses Mensuale anhalten möchte. Die aus dem Verzascathale bringen ihre Gründe für die Befreiung von dieser Abgabe vor, weisen nach, daß sie seit 1457 davon ledig gewesen seien, daß sie keine Fremden seien, sondern zu Luggarus gehören und ihren Antheil an den obrigkeitlichen gewöhnlichen Tribut von 171 Silberkronen und an die Kosten der Landschaft, an Kirchen, Klöster, Straßen auf Luggarnerboden, den Jahrmarkt, die Wehren, Kriegs- und Pestilenzkosten zahlen; ferner sei die Kirche St. Victor zu Luggarus ihre Hauptkirche und Pfarrei, für welche sie an die Chorherren Manches liefern. Bei der Verhandlung über diese Verträge stellt sich heraus, daß die Anwälte der Luggarner einige Gesandte mit Geld zu bestechen versucht haben. Sie werden um 100 „Dobel“ dafür gebüßt. Absch. 1096. b. **58.** (1647.) Die aus dem Thale Verzasca haben sich mit der Gemeinde Luggarus in Betreff des sogenannten Mensuale, welches die von Verzasca, in dem Banne von Luggarus ansäßig, Luggarus bezahlen mußten, dahin verglichen, daß jene sich von dieser Abgabe mit 1600 Kronen loskaufen konnten. Die Gesandten finden es unbillig, daß die aus dem Verzascathale von denen von Luggarus wie Fremde behandelt werden, heben den Vertrag auf und untersagen denen von Verzasca, den Luggarnern darüber in den Orten Bescheid zu geben. Als Sitzgeld werden denen von Verzasca 156 Ducatonen abgenommen, welche unter die Gesandten, Amtleute und Diener vertheilt werden. Absch. 1131. c. **59.** (1647.) Etliche Einfassen zu Luggarus beschwerten sich, daß die Edeln und Bürger zu Luggarus ihnen eine neue Steuer auslegen, nämlich 3 Denari von jeder Feuerstatt, in den Seckel der Edeln und Bürger zu bezahlen, von welcher Auflage ihre Vorfahren frei gewesen seien. Der Redner der Edeln und Bürger setzt auseinander, daß es mehrere Arten von Einfassen gebe, Oriundi, d. h. solche, die von den Dörfern in den Flecken gezogen sind, Sefini, d. h. solche, die „fremde gewesen, aber um etwas habilitiert worden sind“, Mensuali, d. h. solche, „die gar fremd sind“. Wie in allen Flecken und Dörfern der Landschaft es Brauch sei, also würden auch zu Luggarus diese Feuerstattzinsen verlangt in Kraft der Statuten Cap. 132, wo es heiße, daß diejenigen, welche von Flecken in Dörfern oder aus Dörfern in Flecken ziehen, die Steuern von den Gütern, wo sie zuerst geessen sind, den Feuerstattzins, wo sie zuletzt wohnen, bezahlen sollen. In diesem Sinne habe auch der Landvogt 1646 und die Gesandten 1644 gegenüber den Oriundi, Sefini und

Mensuali gesprochen. Diese finden es unbillig, daß sie von dem Genuß des Holzes und Feldes ausgeschlossen seien, während sie in andern Gemeinden, wo man Feuerstattzins bezahle, nicht ausgeschlossen seien, und die Mensuali noch besonders, daß sie zu dem Mensuale auch noch den Feuerstattzins bezahlen sollen. Nachdem die Gegenpartei repliciert hat und die Erkenntniß vom 11. Juli 1554 verlesen worden ist, des Inhalts, daß die Bürger keine weitere Steuer noch Angster von Feuerstätten, noch irgend eine Neuerung ohne Bewilligung der Obrigkeit den Hinterfaßen auflegen sollen, wird die Sache ad instruendum in den Abschied genommen. Ibid. i. **60.** (1648.) Den Sefini, Oriundi und Mensuali gegenüber, welche die Bezahlung des Feuerstattzinses verweigern, erklären die Edeln und Bürger, daß in allen Gemeinden der Landschaft alle Gemeindsgenossen und Einfaßen denselben laut der Statuten bezahlen müssen, auch die Edeln und Bürger. Die Gegenpartei erwidert, daß sie das Mensuale und von allen ihren Gütern in der Landschaft die gewöhnliche Landsteuer bezahlen müssen, und halten es für unbillig, daß man zu diesen zwei Lasten noch eine dritte ihnen aufbürden wolle. Uebrigens seien sie 1554 durch einen Spruch der Gesandten vom Feuerstattzins befreit worden. In der Duplik behauptet der Anwalt der Edeln und Bürger, daß dieser Spruch auf die uralten Terrieri oder Weisfaßen sich beziehe, welche die Compagnia genannt werden und der Aemter und Rathsstellen fähig seien. — Unter Ratificationsvorbehalt wird gesprochen, daß die Weisfaßen insgemein künftig des Feuerstattzinses gänzlich quitt und ledig seien und bleiben sollen. Absch. 1150. i.

### 5. Abzug.

**Art. 61.** (1642.) Lambertini und Nani, beide aus dem Mailändischen, haben durch Heirath Güter auf dem eidgenössischen Boden erhalten. Ob sie wenigstens Abzug bezahlen, oder ob sie in einer bestimmten Frist die Güter verkaufen sollen, wie dieß im gleichen Falle von den eidgenössischen Unterthanen im Mailändischen verlangt wird, wird ad referendum genommen. Absch. 981. c.

### 6. Justizsachen.

#### a. Mitrichter.

**Art. 62.** (1624.) Wegen der sieben Mitrichter zu Luggarus wird bemerkt, es sei „dereputierlich“, Unterthanen mit und neben den Herren und Obern richten zu lassen. Der Anzug wird in den Abschied genommen, damit die Mitrichter abgeschafft und der Obrigkeit Ansehen erhalten werde. Absch. 328. f.

**63.** (1625.) Etliche Gesandte sind instruiert, Nachfrage zu halten, wann, wie und warum die Landschaft Luggarus die Freiheit der sieben Mitrichter erhalten habe. Da aber die übrigen dafür nicht instruiert sind, soll die Sache künftiges Jahr in Berathung gezogen werden. Absch. 364. d.

**64.** (1640.) Der Gesandte von Solothurn legt eine Erkenntniß von Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn folgenden Inhalts ein: Die Communität Luggarus habe zu ihrem Bedauern vor einigen Jahren in Beziehung auf die sieben Mitrichter ein Privilegium ausgewirkt, das dem Landvogte gleichsam die Hand binde und die obrigkeitliche Autorität schwäche. Solothurn gebe daher seinem aufziehenden Landvogte den Befehl, daß derselbe die Mitrichter weder in causis judicialibus noch in andern obrigkeitlichen Geschäften zuziehe oder neben ihm dulde, sondern alle vorkommenden Geschäfte, wie es zu Lausis geschehe und Herkommen sei, verrichte. — Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 930 c.

**65.** (1640) Solothurn rügt in Beziehung auf die sieben Mitrichter zu Luggarus, daß dieselben ihre von den Orten

ertheilten Freiheitsbriefe dermaßen mißbrauchen, daß sie für sich zusammentreten, den Landvogt übermehren und gleichsam meistern, auch wohl zu Zeiten die Urtheile um Geld verkaufen. Ferner hebt er noch andere Mißbräuche hervor, daß sie nämlich, obgleich von den Obrigkeiten dazu angewiesen, Briefe nicht abgefordert oder die bereits in ihren Händen befindlichen den Unterthanen wieder zugestellt, auch andere obrigkeitlichen Befehle gleichsam feil gehalten und rechtliche Urtheile um Geld und Gaben verkauft hätten. Die dormalen dort befindlichen Gesandten werden davon benachrichtigt, damit sie über diese Dinge zu Handen der Obrigkeiten Erkundigungen einziehen können und solches künftig verhütet werden kann. Absch. 931. e.

**66.** (1641.) Daß Freiburg und Solothurn ihre Stimmen wegen der sieben Mitrichter zu Luggarus zurückgezogen haben, wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte und von katholisch Glarus in den Abschied genommen. Absch. 953. ff. **67.** (1641.) Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, die Mitrichter, so lange die Gesandten oder der Landvogt es gut erachten, verbleiben zu lassen. Absch. 952. d.

**68.** (1642.) In Beziehung auf die sieben Mitrichter zu Luggarus gehen die Instructionen auseinander. Die einen Orte wollen sie gänzlich abschaffen und dem Landvogt, wie dem zu Lausis, vollkommene Gewalt geben, in Malefizsachen ohne die Siebenmänner zu erkennen; andere wollen sie „auf Zusehen“ verbleiben lassen, doch unter der Bedingung, daß sie nicht außerhalb des Schlosses unter sich zu Rathe gehen, und daß sie nicht Jahr für Jahr abwechseln; noch andere, daß sie als Rathgeber und nicht als Mitrichter beizügen sollen, so daß der Landvogt das Beste von ihrem Rathe zu wählen und es zu mehren oder zu mindern befugt sei. Absch. 981. b. **69.** (1643.) In Beziehung auf die Mitrichter zu Luggarus gehen die Meinungen der Gesandten auseinander. Die Einen wollen sie, wie bisher, jedoch nicht als Richter, sondern bloß als Rathgeber beizügen lassen, so daß ihre Stimme nicht anders gelten soll, als daß der Landvogt, wenn er von ihnen „eine gefällige Meinung“ hört, das Beste daraus wähle; Andere wollen sie ganz abgeschafft wissen. Man vereinigt sich dahin, daß man sie dieses Jahr noch bestehen lassen will, doch daß sie keinen Abtritt nehmen, sondern ihre Meinung jeder auf seinem Sitze von sich geben, ohne daß sie sich vorher miteinander beredet haben. Was dann ferner die Obrigkeiten beschließen werden, soll sich auch auf die Mitrichter im Mainthal beziehen. Absch. 1005. d.

b. Civilsachen überhaupt.

**Art. 70.** (1632.) Die Anwälte der Landschaft Luggarus stellen das Ansuchen, man möchte entgegen dem Beschlusse von 1626, welcher den Zinsfuß auf 5 Procent festsetzt, erlauben, daß von ablösblichen Gülten, welche der Creditor nicht, wohl aber der Debitor abkünden kann, „achtenthalf“ vom Hundert genommen und gegeben werde. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 595. b.

c. Einzelne Civilfälle.

**Art. 71.** (1618.) Der Landvogt und andere Sprecher haben zwischen den Bögten des von Agostio Badis hinterlassenen Töchterleins und dessen Schwägern einen gütlichen Vergleich gemacht, dessen Bestätigung nachgesucht wird. — Jedes Ort soll auf der Tagtagung zu Lucern seine Erklärung abgeben. Absch. 38. f.

**72.** (1618.) Der gütliche Vertrag zwischen der von Agostio de Badis hinterlassenen Tochter, die geistlich zu werden begehrt, und ihrem Schwager wird bestätigt. Absch. 39. g. **73.** (1625.) Die Fischer appellieren wegen der „Action im Ticino Bocha Traverja“. Da die Edeln, welche die Kosten auf 300 Ducatunen ansetzen, die Fischer in die Orte zu appellieren nöthigen wollen, erklären die Letztern, daß sie das nicht schuldig seien, sondern daß die Appellation an die Gesandten zu gehen habe. Die Gesandten Zürichs

nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 364. f. **74.** (1631.) Landammann Karl Emanuel von Röll von Uri beschwert sich, daß der Landvogt zu Luggarus ihn an dem Bezuge seiner Zinsen daselbst hindere unter dem Vorwand, daß er zu hohe Zinsen nehme. Dem Landvogt wird ernstlich zugeschrieben, von dieser Proceßur abzulassen. Sollte sich aber derselbe dessen beschweren, so soll es dem Landammann frei stehen, die Sache entweder vor die Gesandten zu bringen oder den Landvogt in die Orte zu citieren. Absch. 557. e.

**75.** (1631.) Dem Lorenz Abondio von Luggarus wird ein Schreiben an den Landvogt zu Luggarus vergünstigt, derselbe möchte dafür sorgen, daß weder Lorenz noch die übrigen Erben seines Vaters Anton Abondio wegen der Bürgschaft von Johann Baptista Drello molestiert werden, welche er für Landammann Johann Peter von Röll von Uri und Johann Anton Donada gegen einen Mingineto „gethan“ habe, bis Landammann von Röll, der gegen das Urtheil appelliert hatte, von seiner Krankheit wieder genesen sei. Ibid. e. **76.** (1634.) Alt-Landvogt Fryo zu Luggarus berichtet, daß Serafina Abondia von Scona, welche wegen Mordthaten verurtheilt und deren Vermögen confisciert worden war, vor ihrer Flucht dem Priester Bartholomeo Rasino Hausrath sammt „heimsteuerlichen Instrumenten“ zur Aufbewahrung gegeben habe, daß dieser Priester aber dieselben trotz einem geschworenen Eide, daß er Alles, was ihm übergeben worden sei, angezeigt habe, hinterhalte. Der Landvogt habe den Priester zu Como vor Recht geladen; der Proceß dauere schon drei Monate und habe bis dahin schon 125 Silberkronen gekostet, ohne daß ein Urtheil habe erlangt werden können. Absch. 692. a. **77.** (1639.) Margarita Rossalina, geborene Appiano, klagt, daß die Anwälte der Compagnia der Hinterfäßen die Verlassenschaft ihres seligen Bruders Andreas Appiano auf künstliche Weise an sich gezogen hätten unter dem Vorgeben, daß Andreas viel Schulden hinterlassen habe, welche kaum bezahlt werden könnten, und die Compagnia ebenfalls bei 600 Kronen Compert zu fordern habe über das, was selbige Verlassenschaft von der Squadra wegen Riparto betreffen möge. Durch diese Forderungen erschreckt, hatte des Andreas Tochter auf die Erbschaft verzichtet und Margarita sie anzutreten gewünscht. Als sie durch den Richter dazu bevollmächtigt war und die geforderte Bürgschaft leisten wollte, wurden die Bürgen durch die Compagnia eingeschüchtert und traten zurück. Die Compagnia erhielt unterdessen von neun Orten zu ihren Gunsten Sprüche und einen förmlichen Rechtspruch zu Zürich, der in Baden bestätigt wurde. Der Landvogt Marti erzählt den Gang des Processes noch einläßlich. Endlich sprechen die Gesandten also: Die ganze Verlassenschaft des Andreas Appiano soll bis Austrag des Handels hinter einen Dritten gelegt werden; die Compagnia und die Anwälte sollen vollkommene Gewalt haben, vor dem Landvogt, dem Landschreiber und Dr. Trevano mit der Appiano eine Grundrechnung zu machen, auf wie viel diese Verlassenschaft sich belaufe. Die früher über die Margarita verhängte Buße von 7500 Ducatonen wird auf 500 reducirt, die Compagnia um 50 gebüßt, weil sie den Decreten zuwider in die Orte gegangen ist. Die Gesandten setzen der Compagnia einen Termin, bis zu welchem sie sich entschließen soll, ob sie dieses Urtheil „zu- oder absage“; im letzten Fall wird auch dem Landvogt wieder das Recht geöffnet. Da man sieht, daß die Hinterfäßen jährlich tiefer in Schulden kommen und niemanden zahlen, so sollen künftig die Gesandten instruiert werden, nach Mitteln sich umzusehen, wie die Hinterfäßen zur Bezahlung angehalten werden können, damit derjenige, der noch etwas hat, nicht mit dem schon ruinirten ins Verderben gezogen werde. Absch. 903. e. **78.** (1641.) Johann Antoni Abondio von Luggarus war Schuldner von 6000 Pfund Mailänderwährung geworden gegenüber dem Johann Maria de Magistris, genannt Minghino. Dieser übergab durch Tausch vor Gericht zu Sulino an Frau Hippolyta de Ferrariss aus Eschenthal Mailändergebiets diese Gült. Im Jahr 1630 confiscierte der Landvogt Walter

von Röll der Hippolyta diese Gült unter dem Scheine, daß niemand von Fremden gegen Landleute Cession nehmen oder Schulden kaufen dürfe. Nachdem diese Sache früher schon an die Gesandten appelliert, dann wieder zu Baden anhängig gemacht worden war, wird erkannt, daß Hippolyta weder den Herren von Röll, noch einem andern Interessirten Red' und Antwort zu geben schuldig sei, mit dem Vorbehalt, daß wenn die Herren von Röll die Sache zu Luggarus anbringen wollten, sie daselbst angehört werden sollen, jedoch nicht, bevor sie der Frau alle ihr verursachten Kosten ersetzt haben. Weil ferner die Herren von Röll, ohne die Gegenpartei es wissen zu lassen, Erkenntnisse ausgebracht haben, hat der Landvogt von ihnen 59 Kronen Buße für die Orte zu beziehen. Absch. 952. e. **79.** (1641.) Dem Ritter Paul Drell von Luggarus wird ungeachtet der Statuten die Erlaubniß gegeben, wenn der Landvogt zu Luggarus ein Urtheil in seinem Streite mit Judice aus Bellenz gegeben haben wird, die Sache auf die nächste Tagung zu Baden zu ziehen. Absch. 953. bbb. **80.** (1641.) Den Erben des Statthalters Franciscus Donada wird ein Schein bewilligt, daß ihnen als Pupillen die von ihren Schuldnern prätendierte Präscription nicht „zu Unstatten“ gereichen solle. Absch. 963. o. **81.** (1643.) Johann Baptista Drell beklagt sich, daß er nun zum sechsten Mal von den Herren von Röll von Uri wegen einer Sache citiert werde, welche 1630 von den Gesandten schon ausgemacht worden sei, und bittet, man möchte ihm Ruhe schaffen, Es wird an Zürich und Lucern geschrieben, sie möchten die andern Orte ersuchen, die Herren von Röll wenn sie wegen dieser Sache vor ihnen erscheinen, abzuweisen und die Sache als eine ausgemachte anzusehen. Absch. 1005. e. **82.** (1644.) Johann Baptista Drell von Luggarus, Ritter, beklagt sich, daß er in seiner Frauen Namen auf Anhalten der Herren von Röll in die regierenden Orte citiert worden sei, ihnen appellationsweise zu antworten wegen einer Sache, die, wie er meine, schon längst ausgemacht sei. Walthert Troger ersucht im Namen der Herren von Röll die Gesandten, den Drell anzuhalten, daß er erscheine, da er neue Rechtsame habe, die denen von Röll in die Hand gekommen seien. Da Troger dieselben den Gesandten nicht eröffnen will, wird erkannt, daß er sie in jedes Ort besonders den Obrigkeiten zusenden, deren Bescheid erwarten und deren Anordnungen Folge leisten solle. Absch. 1039. a. **83.** (1648.) Die Gemeindefeinde Menufio beschwert sich, daß 1616 der Statthalter Christoph Drell und Doctor Trevano eine auf sie lautende Schuld ohne ihr Vorwissen, was den Statuten und Decreten gänzlich zuwiderlaufe, von der Stadt Lucern käuflich an sich gezogen haben und zwar ohne Bezahlung eines Zinses. Da nun die Gemeinde um das Capital und die Zinsen so vieler Jahre molestiert werde, so bittet sie, man möchte sie, „wie jene zwei Herren und deren Erben zu Lucern mit Bezahlung des Kaufschillings gehalten worden, auch sie halten und weiteres nicht verobligieren“, widrigenfalls sie aus Armuth Hab und Gut verlassen und aus dem Lande ziehen müßten. Nachdem beide Parteien angehört worden und von dem Gesandten von Zürich der Versuch eines gütlichen Vergleiches erfolglos geblieben ist, wird gesprochen, daß, wenn die Parteien während der Anwesenheit der Gesandten sich nicht vergleichen können, die Sache in den Abschied zu nehmen sei, daß aber die Menufio von den Erben der beiden Herren bis künftigen Martini nicht sollen belästigt werden. Könne der Landvogt inzwischen vermitteln, so sei es ihm gestattet. Lucerns Gesandter erklärt, daß, was daraus erfolgen möchte, seiner Obrigkeit unpräjudicierlich sein solle. Absch. 1150. g.

## d. Strafjustiz überhaupt.

**Art. 84.** (1620.) Auf den Bericht des Erzpriesters zu Luggarus, daß unter den Junggesellen Ehebruch, Concubinat, Frechheit und Unzucht im Schwange gehen, werden folgende Strafen durch einen

Auf publiciert: für einen Ehebruch das erste Mal 12 Kronen, das zweite Mal 24, das dritte Mal außer dieser Buße Verweisung aus dem Lande; ein Concubinarius wird mit 10 Kronen, Junggesellen, welche Frauen oder Töchter, die vom Markte aus Luggarus oder sonst ihres Weges gehen, unzüchtig antaſten, mit 6 Kronen gebüßt. Wenn ein lediger Geſell eine Ehefrau „erkennt“, ſo ſoll das als ein Ehebruch angeſehen werden. Abſch. 128. d. **85.** (1621.) Die Anwälte der Landſchaft Luggarus bitten die katholiſchen Geſandten, ſie möchten die Publication der Steigerung der Bußen für Ehebruch und Unzucht verſchieben, da ſie bei den hohen Obrigkeiten eine Supplication dagegen eingeben möchten. Sie machen auf die ſchlimmen Conſequenzen aufmerkſam, wenn derjenige, der zum dritten Male Ehebruch begeht, aus dem Lande ſolle verrufen, und der zum zweiten Male deſſen ſich ſchuldig macht, in die doppelte Buße verfällt werden. Sie wünſchen bei ihren althergebrachten Decreten zu verbleiben. Abſch. 186. e. **86.** (1633.) Abgeordnete von Luggarus beſchweren ſich bei den katholiſchen Geſandten zu Lucern, daß ihr Landvogt entgegen ihren alten Statuten ſich weigere, den Beklagten die Kläger zu nennen. Es wird beſchloſſen, den auf die ennetbirgiſche Fahrrechnung reiſenden Geſandten den Auftrag zu geben, ſich über dieſe Sache gründlich zu informieren und den Befund den Obrigkeiten zu hinterbringen, welche dann entſcheiden werden. Es wird ferner für nicht unbillig gehalten, daß die oben genannten Kläger, weil ſie dem Landvogt gegenüber nicht den gebührenden Reſpect beobachtet „und alſo hinterredt haben“, zum Abtrag der Koſten angehalten werden. Abſch. 627. e. **87.** (1633.) Dionyſius Pancalbo von Scona ſollte auf Johann Peter Baleſtro aus Gambarogno ein unter dem Mantel verſtecktes „Füſtling“ abgeſchoſſen haben. Davon hatte der Landvogt Fryo eine Anzeige auf einem Zedel ohne Unterſchrift erhalten und wollte auf dieſen hin den Proceß beginnen. Die dazu berufenen ſieben Mitrichter weigern ſich zu erſcheinen, bevor ihnen der Anzeiger genannt werde, indem ſie behaupten, es widerſtreite den Statuten, auf heimliche Kläger hin ein Urtheil zu ſprechen. Der Landvogt beruft ſich auf Abſchiede, namentlich auf den vom 17. Juli 1615, nach welchem der Landvogt nicht ſchuldig ſei, den Kläger zu nennen. Die Regenten der Landſchaft Luggarus und die Communitäten Gambarogno, Verzaſca und Briſago berufen ſich auf ihre Statuten und machen darauf aufmerkſam, daß, da die Strafen und Conſiſcationen, wie ſonſt nirgendwo, dem Landvogte zuſallen, etwa Landvögte ſo unerſättlich ſein könnten, daß ſie Anklagen erdichteten. Uebrigens ſei ihnen die Verordnung von 1615 niemals bekannt gemacht worden. Nachdem der Landvogt erwidert hat, daß kein Statut vorhanden ſei, das da ſage, daß den Mitrichtern der Name des Klägers angegeben werden müſſe, daß nirgends geſagt werde, daß ein Decret oder Abſchied ungültig ſei, wenn ſie von der Landſchaft nicht angenommen werden, ſo geben die Geſandten ſolgende Entſcheid unter Vorbehalt der Ratification durch die Obrigkeiten: Die libelli famoſi und heimlichen ſchriftlichen Warnungen ohne Unterſchrift ſind gänzlich verboten laut Inhalts des Cap. 115. der Statuten. Wenn aber dem Landvogt heimliche Anklagen oder auf anderm Wege genügende Indicien und Muthmaßungen zukommen, mag er billig laut des Decrets von 1611 ungehindert ex officio fortfahren, doch daß er zu Anfang des Proceſſes zwei Mitrichtern, die ihm gefällig ſind, den heimlichen Angeber entdecke, welchen ſie bei ihren Eiden und bei Pön Leibs und Guts geheim halten ſollen und die auch die übrigen fünf Mitrichter verſichern werden, daß der Kläger ſeine Klage weder durch ſeinen Vater, Bruder, ſeine Schweſter noch durch andere Intereſſierte proſequiert habe. Und weil biſher die Mitrichter keinen gelehrten Eid zu der Kammer und dem richterlichen Amt, ſondern allein zu ihren Landſachen geſchworen haben, ſoll künftig die Formel eines Eides aufgeſtellt werden, welchen ſie bei Antritt ihres Amtes den Landvögten ſchwören ſollen. Im vorliegenden Falle ſoll der Kläger geheim gehalten werden; bei an-

dem gewöhnlichen Anklagen bleibt es bei der alten Procedur. Das Benehmen des Landvogts wird gebilligt. Die Reben, die beiderseits im Eifer mitgelaufen sind, werden den Ehren unmaßthellig erklärt. (Actum 2. Juli.) Absch. 633. a.

## e. Einzelne Straffälle.

**Art. 88.** (1621.) Der Erzpriester zu Luggarus wird angeklagt, mit mehreren Jungfrauen und Frauen in der Beichte sich fleischlich vergangen, falsche Münzen verfertigt, Rabbüchsen und Fünfstlinge, letztere selbst am Altar getragen, die Geheimnisse der Beichte ausgeschwaßt zu haben. Man gab ihm auch Schuld, daß er der Bruderschaft des h. Sacraments 125 Pfund genommen, daß er einen Chorherrn zu vergiften gesucht und zu Vellenz mit einer Hure zu thun gehabt habe, die ihm, weil er ihr nichts zu Lohn gegeben, sein Breviarium genommen habe und von ihm auf dem Markte dann verfolgt worden sei. Absch. 186. f.

**89.** (1623.) Der Gesandte von Zug wünscht zu wissen, worin das Vergehen bestehe, wegen dessen Franciscus Drell, Podesta in Verzasca, mit 1424 Silberkronen bestraft worden sei. Es wird ihm geantwortet, er habe den Sohn des Zaneto Bagno angedet, er möchte ihm Weiber suchen, welche Zeugniß ablegten, daß sie von dem ehrwürdigen Peter Quadrio angegangen worden seien, ihm fleischlich zu Willen zu sein, damit er diesen Priester dadurch von seiner Pfründe bringe. Absch. 289. a. **90.** (1625.) Statthalter Stephan Brocco, Luca Serenio, Johann Baptista Castello und dessen Schwager Bernhard Pitingha sind von Luis nach Luggarus citirt worden, aber nicht erschienen. Jeder Gesandte soll seinen Herren und Obern die Ungehorsamen verzeigen und die Klagepunkte berichten. Absch. 364. e. **91.** (1628.) Jakob Boeaglia war durch einen Büchschuß getödtet worden; der Verdacht, diese That vollbracht zu haben, war auf Augustino Rossellino von Verzona gefallen. Um sich von diesem Verdachte zu reinigen, hatte er Johann Andrea Borgino von Vigliezo durch Verheißungen dahin gebracht, daß derselbe die Gebrüder Johann Anton, Johann und Johann Peter de Roffa als Thäter angab. Borgino aber, gefangen gesetzt, bekannte, daß er von Augustin und dessen Bruder, genannt Riscio, und von Andern angewiesen worden sei, falsches Zeugniß gegen die Brüder de Roffa zu reden. — Augustin nun, der zwar vor Gericht erscheint, aber sofort entflieht, wird auch in Betracht seiner schlimmen Antecedentien für immer verbannt. In Beziehung auf Jakob Rossellino, genannt Riscio, der voriges Jahr schon wegen Mißthaten „verrufen“ worden war, läßt man es bei selbigem Banno und Ruf verbleiben. Absch. 468. d. **92.** (1639.) Der Landvogt berichtet, daß die Gesellschaft della Squadra, welche er wegen begangener Fehler gestraft habe, bei Zürich eine Citation gegen ihn ausgewirkt habe, was den Satzungen und Ordnungen des Landes zuwiderlaufe, welche bestimmen, daß Klagen gegen die Landvögte auf der Jahrrechnung bei den Gesandten vorgebracht werden sollen. Es wird beschloffen, die alten Ordnungen aufrecht zu erhalten und Zürich geschrieben, es möchte die Parteien auf die nächste Jahrrechnung weisen. Absch. 892. d.

## f. Liberationen und Begnadigungen.

**Art. 93.** (1618.) Die Tagzung zu Baden hatte befohlen, wider Johann Staffero, genannt Spagnoletto von Bioggio zu procedieren. Da er nun „mit Gunst und Bitten“ (Willen?) der Amtleute fünf oder sechs verächtigte Banditen und böse Buben umgebracht hat, welchen das Amt und die Gerechtigkeit nicht beikommen konnte, und er dadurch zur Ruhe und Sicherheit im Lande beigetragen hat, so stellt Johann Peter Moresyn auf Anordnung des Landschreibers das Ansuchen, man möchte dem Landvogt den Befehl zugehen lassen, die Klage gegen Spagnoletto fallen zu lassen. Absch. 22. d. **94.** (1618.) Es wird an-

gezeigt, daß durch Vermittlung des Landschreibers zu Lauis zwischen den Brocchen und Cesare Castorio wegen des an Francesco Brocco begangenen Todtschlages der Nachlaß und Frieden beschloffen worden ist, und damit das Ansuchen verbunden, es möchte die dem Cesare Castorio auferlegte Zell aufgehoben und in diesem Sinne auf künftiges Jahr instruiert werden. Ibid. e. **95.** (1618.) Dem N. Mantello, welcher gesagt haben soll, die gnädigen Herren nehmen Geld und geben falsche und faule Urtheile, soll der Landvogt die aufgelaufenen Kosten wieder abtragen, da das Factum nicht hinlänglich erwiesen werden kann. Ibid. g. **96.** (1621.) Die Gesandten von Uri und Unterwalden halten um Begnadigung des Sohnes des Commissarius Müller zu Luggarus an, welcher einen unruhigen wälschen Gesellen getödtet hatte. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 163. d. **97.** (1621.) Die Liberation des Sohnes des Landvogts wegen eines begangenen Todtschlages wird bewilligt. Absch. 166. g. **98.** (1622) Aurelius Baccio von Brisago bittet für seinen Sohn Dominicus, der, vierzehn Jahre alt, den Jakob Ciapino todtgeschossen, um Begnadigung. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 241. c. **99.** (1627.) Der Statthalter Steffano Brocco von Lauis zeigt an, daß auf mailändischem Boden an den Grenzen der Landschaft Lauis gegen der Treja Gio. Paolo Menafoglio, ein berühmter Bandit, mit zehn andern Banditen sich aufhalte, die angrenzende Landschaft schädige, durchziehende Kaufleute brandschätze, mit bewehrter Hand in die Landschaft Lauis einfallt. In Folge dessen hatte der Landvogt von Lauis publicieren lassen, daß, wer diesen Uebelthäter lebendig oder todt in der Obrikeit Hand consigniere, „mit allein 100 Kronen ufgesetzter thäl haben, sondern auch einen Banditen liberieren möge“. Weil nun der von den Herren und Oberrn des Landes verwiesene Don Diego Sottomaggior um seine Liberation anzuhalten gewünscht hat und, um dieselbe desto eher zu erlangen, jenen Menafoglio entleiben und dessen Kopf zu Lauis öffentlich hat präsentieren lassen, hat er mit dem Canzler Francesco Drello von Luggarus „den Frieden getroffen“. Drello bringt nun dessen Ansuchen um Liberation vor. Die Gesandten halten sich nicht befugt, dem Ansuchen zu entsprechen, nehmen es in den Abschied. Absch. 433. b. **100.** (1632.) Antonio Goino aus Cugniasco, Luggarnergebiet, welcher seine Ehefrau so verlegt hatte, daß sie nach wenigen Tagen starb, und von deren Freundschaft die Remission erhalten hatte, weil er Ehren halber zu dieser Handlung gleichsam genöthigt worden sei, bittet um Begnadigung und Oeffnung des Landes. Da die Gesandten nicht befugt sind, dergleichen „Verbandierte“ zu liberieren, wird das Ansuchen in den Abschied genommen. Absch. 595. d. **101.** (1638.) Anton Berni läßt seine zu Rom wegen Verdachts sodomitischer Sünde erhaltene Liberation bestätigen. Der Gesandte Zürichs bestätigt sie nicht. Absch. 863. f. **102.** (1648.) Gio. Pietro Cantarino und Giacomo Ferrascio, beide von Infernone, hatten den Gio. Pietro de Roffa, genannt Regulati, durch Schüsse verwundet, wofür ihnen Hab und Gut vom Landvogt confisciert wurde. Nachdem derselbe in Erfahrung gebracht hatte, daß des alten Giacomo Ciappano Sohn einen Mandatarius bestellt habe, dem unehelichen Sohn des de Roffa nach dem Leben zu trachten, hatte er mit Ciappano einen Accord gemacht, daß derselbe 1000 Kronen der Kammer erlegen, dagegen jenes confiscierte Vermögen, 3—400 Kronen, dafür beziehen sollte. Da nun später der Landvogt diese Liberation wieder aufgehoben hat, weigert sich Ciappano die Summe zu bezahlen. Die Gesandten erkennen, daß derselbe die 1000 Kronen zu Händen der Kammer zu zahlen habe, halten aber auch die Liberation zu Erhaltung des Friedens zwischen den Parteien aufrecht, jedoch unter Vorbehalt der Ratification. Absch. 1150. f.

### 7. Polizeiliches.

**Art. 103.** (1640.) Der spanische Ambassador Casati führt bei der Conferenz in Lucern Klage, daß der Landvogt von Luggarus etliche Fischer auf dem mailändischen Boden habe ergreifen lassen. Es wird für das Beste gehalten, daß der Ambassador den ennetbirgischen Gesandten schreibe, welche sich über den Verlauf der Sache erkundigen können. Absch. 928. n.

### 8. Handel und Verkehr.

**Art. 104.** (1618.) Die von frühern Landvögten ergangenen Rufe, welche verbieten, aus der Landschaft Luggarus den Wein außerhalb des Landes zu führen oder ihn an Fremde zu verkaufen, werden aufgehoben. Absch. 22. f. **105.** (1624.) Der Landvogt von Luggarus hatte die Durchfuhr von Salz zu Magadino verboten, welches die Herren Lorenzi aus dem Herzogthum Mailand um geringen Preis in die Bogteien der drei Orte und in die gemeinen führen wollten. Dem Landvogt wird geschrieben, daß er den Arrest aufheben und die Landstraße freigeben solle. Absch. 314. f. **106.** (1626.) Die von Luggarus kommen mit der Klage ein, daß die von Lauis ihnen die Durchfuhr des Mailändern abgekauften Kornes, das sie nach Luggarus oder ins Mainthal führen wollen, nicht gestatten oder ihnen nur eine ungenügende Quantität durchzuführen erlauben. Die Gesandten erkennen, daß die Durchfuhr nicht mehr gehindert werden dürfe. Zugleich wird auch festgesetzt, daß den Luggarnern gestattet sein soll, während der herrschenden Theuerung noch zwanzig Fuhren auf dem Markt zu Lauis zu kaufen, wogegen die Luggarner das Anerbieten machen, daß den Lauisern zu kaufen gestattet sei, was sie auf ihren Märkten haben. Entgegen dieser Verordnung wurden einem Luggarner 30 Mütt Weizen, die er zu Como gekauft hat und nach Luggarus führen wollte, arrestiert. Von diesem Ungehörjam wird den Herren und Obern Kenntniß gegeben. Absch. 391. **107.** (1635.) Da bei der Conferenz in Lucern die Klage einlangt, daß die zu Luggarus denjenigen aus den Orten, welche mit Reis handeln, diesen Handel verbieten, so wird dem Landvogte der Befehl ertheilt, alles Ernstes diesem Uebelstande abzuhelfen. Absch. 758. b.

### 9. Zollsachen.

**Art. 108.** (1618.) Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen beschwerten sich, daß sie zu Mailand für einige Waaren, die sie zu ihrem eigenen Gebrauche gekauft, haben Zoll zahlen müssen. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, zugleich auch die Frage, ob man künftiges Jahr „gemeiniglich“ gen Mailand reiten solle, um den neuen Gubernator zu begrüßen. Absch. 22. a. **109.** (1620.) Der Zoll, welcher für 1000 Kronen an die Zöllner verliehen worden, wird von denselben so bezahlt, daß sie vier Dicken für eine Krone geben. Man will künftig diese Zahlungsweise nicht annehmen und nimmt eine Copie des neuen Lehenbriefes zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied. Absch. 128. a. **110.** (1621.) Da voriges Jahr an die Herren und Obern verabschiedet worden ist, daß die Zöllner zu Luggarus 1000 Ducatonen für den Zoll jährlich erlegen sollen, so werden dieselben vorbeschrieben, um ihnen den Zoll unter diesen Bedingungen neuerdings zu verleihen. Die Zöllner aber entgegen, daß ihnen 1617 der Zoll um 1000 Kronen, die Krone auf 4 Dicken, auf acht Jahre verliehen worden sei, und daß es Jahre gebe, in denen sie wenig Nutzen hätten. Auf dieses hin erkennen die Gesandten den letzten Lehen- und Zollobrief ferner für seine ganze Dauer in Kraft. Der Gesandte von Basel nimmt einstweilen 4 Dicken für eine

Krone, protestiert aber gegen die Erkenntniß. Absch. 186. d. **111.** (1622.) Der Gesandte Solothurns läßt sich den Lehenbrief der Zöllner geben. Absch. 241. l. **112.** (1624.) Die Amtleute erinnern daran, daß 1625 nach Verfluß der acht Lehenjahre der Zoll wiederum verliehen werden müsse. Dieß wird zur Erinnerung in den Abschied genommen. Absch. 323. a. **113.** (1625.) 1. Wegen des Zolls, den die zu Luggarus von dem Salz fordern, das die Herren Lorenz alla Torrasha fertigen lassen, sollen die Gesandten nachfragen, und wenn sie finden, daß der Donada sel. den Zoll gegeben, soll es dabei verbleiben; wo aber nicht, soll man den Herren Lorenz gegenüber auch nichts Neues machen. 2. Weil sodann der Zoll zu Luggarus dieses Jahr zu verleihen ist, soll man die Zöllner anhalten, denselben in Ducatonen und nicht in anderer Münze zu entrichten. 3. Es sollen auch die Münzen in den ennetbirgischen Vogteien gleichen Cours haben, wie in den Orten. Absch. 361. k. **114.** (1625.) Der Zoll wird auf acht Jahre den alten Zöllnern um 1006 Ducaten in Folge einer Steigerung verliehen. Die Pachtzeit fängt 1626 an, 1627 muß die erste Bezahlung erlegt werden. Absch. 364. a. **115.** (1625.) Obgleich vor einigen Jahren der Zoll auf die aus dem Mailändischen in die Eidgenossenschaft geführten Waaren gesteigert worden ist, so tragen die Gesandten Bedenken, den Zoll auf die aus der Eidgenossenschaft nach Mailand transitierenden Waaren zu erhöhen. Sie nehmen die Sache in den Abschied. Ibid. b. **116.** (1625.) Die Herren Lorenz halten um Befreiung vom Salzzoll bei den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden an. Da die drei Orte ohne die übrigen für Luggarus nichts verordnen können, so soll die Sache auf der nächsten siebenbürgischen Tagssatzung zur Sprache gebracht werden; unterdessen könnte man sich über einen billigen Zoll vergleichen. Absch. 372. d. **117.** (1626.) Uri berichtet, daß die Herren Lorenz von Mailand die ennetbirgischen Unterthanen mit Salz genugsam versehen wollen, wenn sie mit dem Zoll wie Herr Donada gehalten werden. Weil nun die Zöllner zu Luggarus ihnen von jedem kleinen Sack Salz 13 gute Kreuzer fordern, Herr Donada aber früher nicht so viel gegeben habe, so falle ihnen dieser Zoll schwer, so daß sie versucht seien, den Salzgewerb ins Mailändergebiet zu ziehen. Zürich wird gebeten, bei den ennetbirgischen Amtleuten sich zu erkundigen, was früher in Betreff des Zolles für Salz Brauch gewesen sei, dergleichen was die Herren Lorenz von jedem Sack Salz geben wollen. Den eingekommenen Bericht wird es den übrigen Orten mittheilen. Absch. 380. m. **118.** (1627.) Die Landschaft Lauis beklagt sich über die zu Luggarus wegen des von denselben zu Magadino ihnen auferlegten Zolles und verlangt, Gleichheit in Beziehung auf den Zoll. Das Begehren wird nicht unbillig gefunden, aber wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 432. e. **119.** (1630.) Es wird berichtet, daß die Bellenzer, welche Zollfreiheit zu Luggarus genießen, für fremde Personen, welche den Zoll zu entrichten schuldig wären, übernehmen, deren Waaren unverzollt zu liefern. Von dieser Defraudation werden die Obrigkeiten in Kenntniß gesetzt, damit sie Maßregeln dagegen ergreifen. Absch. 535. c. **120.** (1631.) Die von Bellenz und andere Kaufleute aus den Orten behaupten, daß sie nicht nur für die Waaren, welche sie für ihren Hausbrauch durchführen und im Lande dispensieren, sondern auch für solche, die sie Fremden verkaufen, zu Luggarus zollfrei seien, und weisen ein ihnen von König Ludwig XII. von Frankreich 1499 gegebenes Privilegium vor. Die Zollbeständer behaupten, daß dieses Privilegium, wie auch andere, dadurch, daß Luggarus unter die Herrschaft der Eidgenossen gekommen sei, ungültig geworden sei und niemals die Bestätigung der regierenden Orte erhalten habe. Da aber die Bellenzer behaupten, daß sie den Zoll bisher nur dann zu bezahlen gehabt hätten, wenn sie mit andern Kaufleuten Gemeinschaft gehalten hätten, so wird die Sache nebst einer Copie jenes Privilegiums in den Abschied genommen. Absch. 559. a. **121.** (1633.) Weil die Gesandten

der drei die Grafschaft Vellenz regierenden Orte über den von dem Landvogt zu Luggarus eingelangten Bericht wegen des Zolles zu Luggarus und Magadino, dessen sich die Vellenzer beschwerten, diesmal nicht instruiert sind und man sonst mit vielen wichtigen Dingen beschäftigt ist, nimmt man die Sache in den Abschied, um zu einer andern Zeit den Handel auszutragen. Absch. 615. g. **122.** (1633.) Die Vellenzer, welche behaupten, vom Zoll zu Luggarus und Magadino befreit zu sein, aber 1632 angehalten worden waren, von allen Waaren, mit Ausnahme von denen, welche für ihren Hausbrauch bestimmt sind, den Zoll zu bezahlen, schicken ihre Anwälte, um dagegen Einsprache einzulegen, und Uri und Schwyz begehren, daß dieselben angehört werden. Da aber die Mehrzahl der Gesandten von jener Erkenntniß nicht abstecken will, weil dieselbe im Lauf des Jahres von ihren Herren und Obern neuerdings bestätigt worden sei, protestieren jene beiden Stände dagegen und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 633. b. **123.** (1634.) Da diejenigen, welche zu Luggarus den Zoll verwalten, damit umgehen, denen von Vellenz einen neuen Zoll aufzulegen, so wird von den Gesandten der katholischen Orte für gut befunden, die Herren und Obern davon in Kenntniß zu setzen, damit sie ihre Gesandten über das Gebirg beschwergen instruieren können und eine Untersuchung vorgenommen werde. Absch. 681. l. **124.** (1638.) Die Vellenzer beschwerten sich, daß sie zu Magadino Zoll zahlen sollen. Die Instructionen der Gesandten sind ungleich; mehrere tragen darauf an, daß dieselben von allen Waaren, auch von denjenigen, welche für deren Hausbrauch bestimmt sind, den Zoll bezahlen sollen zur Strafe für die vielfach von ihnen verübten Defraudationen. Man verzichtet sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß die Vellenzer von allen Waaren, auch von den für ihren Hausbrauch bestimmten, den Zoll zahlen sollen mit Ausnahme von Salz, Korn, und was zum Backen dient. Absch. 863. b. **125.** (1640.) Den Gesandten auf künftige Jahrrechnung ist Instruction zur Verleihung des Zolles zu Luggarus auf sechs oder acht Jahre zu geben. Absch. 930. a. **126.** (1642.) Auf eine Klage der Anwälte von Vellenz, daß die Zolleinnehmer zu Luggarus und zu Magadino den Vellenzern von dem über den Gotthard in die Eidgenossenschaft zu führenden oder für ihren Hausbrauch zu verwendenden Korn Zoll fordern, von dem doch die Vellenzer befreit seien, läßt man es bei dieser Befreiung verbleiben. Da aber viel Getreide nach Bünden geht, so sollen die Vellenzer schwören, daß das Getreide, das sie durchführen, nicht auf Mehrschatz, sondern für ihren Hausbrauch gekauft sei, wenn sie es zollfrei durchführen wollen. Absch. 981. d. **127.** (1642.) Uri berichtet, daß die zu Vellenz von denen zu Luggarus mit neuen Zöllen beschwert werden, und wünscht, daß man diesen befehle, von dergleichen Neuerungen abzustehen, widrigenfalls Uri, Schwyz und Nidwalden den Ihrigen zu Vellenz gegenüber denen zu Luggarus ein Gleiches gestatten müßten. — Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, damit die künftigen emmenthalischen Gesandten Befehl erhalten, sich zu erkundigen und die Sache womöglich zu vergleichen. Absch. 995. h. **128.** (1643.) Auf die Beschwerde Uri's, daß die von Luggarus einen ungebührlichen neuen Zoll von dem zu Magadino durchgeführten Wein beziehen, wird von den Gesandten der katholischen Orte dem Landvogt der Befehl zugesandt, die Neuerung aufzuheben. Absch. 998. r. **129.** (1643.) Die von Luggarus eingeführte Neuerung in Betreff des Zolles ist noch nicht aufgehoben; die katholischen Orte wollen jedoch mit weitem Schritten zuwarten, bis Landvogt Dullikers Antwort eingetroffen ist. Absch. 1000 g. **130.** (1643.) Eine Abordnung aus Graubünden beklagt sich, daß man ihnen zu Luggarus und zu Magadino Zoll abfordere, was ihnen von den Herzogen von Mailand und von König Ludwig von Frankreich erhaltenen Befreiungen und den Bündnissen zuwiderlaufe, und bittet, die Zöllner von der Forderung abzumahnern. Die Zöllner erklären, daß sie nur von den Früchten Zoll gefordert hätten, welche nicht zum Haus-

brauch, sondern auf Mehrschag durchgeführt worden seien. Der Abordnung wird geantwortet, daß nur diejenigen Waaren zollfrei seien, die man durch Attestationen oder einen Eid als solche erkläre, die in ihrem Land zum eigenen Brauche bleiben. Absch. 1005 a. **131.** (1643.) Die Zollbestehrer von Luggarus beschwerten sich, daß die Bellenzer, weil sie ihnen von Waaren, die sie nicht als für ihren Hausgebrauch bestimmt eidlich erklären konnten, den Zoll gefordert, mehreren Personen Güter und Waaren arrestiert und verkauft, Zölle und Schiffslöhne gesteigert und ein Waggeld eingeführt hätten. Sie bitten, man möchte denselben diese Neuerungen untersagen und sie zur Aufhebung der Arreste anhalten oder den Zollbestehern Repressalien erlauben. Uri, Schwyz und Nidwalden protestieren dagegen und behaupten, daß die Bellenzer laut ihrer Freiheitsbriefe Zollfreiheit nicht bloß für die zum Hausbrauch bestimmten Waaren hätten, sondern auch für die Kaufmannswaaren, welche sie anderswohin verföhren. Die Gesandten der übrigen neun Orte erklären nun, um diesem Streit einmal ein Ende zu machen, daß die Bellenzer für die zu ihrem Hausbrauch bestimmten Waaren zollfrei sein sollen, nicht aber für diejenigen, welche sie auf Gewinn und Fürkauf weiter verföhren. Jene drei Orte werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die Arreste und die Zollsteigerungen aufgehoben, die verganteten Güter ledig gesprochen werden, widrigenfalls den Geschädigten Repressalien zu ergreifen und der Bellenzer Gut, wo sie es betreten könnten, anzugreifen gestattet sein solle. Uri, Schwyz und Nidwalden protestieren auch dagegen und begehren das eidgenössische Recht. Die übrigen Gesandten weigern sich dessen nicht. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. b. **132.** (1643.) Die von Livinen beschwerten sich, daß ihnen zu Magadino von den Waaren, welche nicht für ihren Hausbrauch bestimmt sind, Zoll abgefordert werde, während sie durch ein Vidimus von 1605 ihre Zollfreiheit auch für diese Waaren beweisen zu können glauben. Bei der Durchlesung dieser Documente hegen die Gesandten Zweifel, daß die Zollfreiheit sich auch auf dergleichen Waaren erstrecke. Den Livinern wird befohlen, authentische Abschriften dieser Privilegien in die Orte zu schicken, damit die Obrigkeiten entscheiden können oder, wenn man sich nicht vereinbaren könne, durch Sätze die Sache entschieden werde. Ibid. c. **133.** (1644.) Da die Streitigkeiten wegen des Zolls, den die Zöllner zu Luggarus den Bellenzern, Livinern und Bündnern von Waaren, welche auf Mehrschag durchgeführt werden, abfordern, noch nicht beigelegt sind, und zwischen den Landschaften Luggarus und Bellenz dadurch Feindschaft herbeigeführt und zu Repressalien Anlaß gegeben wird, so werden die Obrigkeiten ersucht, diese Sache beförderlichst entweder gütlich auszutragen oder rechtlich erörtern zu lassen. Absch. 1039. b. **134.** (1644.) Der Landvogt zu Luggarus und der Commissarius zu Bellenz anbieten sich, zu versuchen, den Streit zwischen Luggarus und Bellenz beizulegen, wenn die Gesandten ihnen dazu Vollmacht geben. Diese wird ihnen in der Weise gegeben, daß sie die verschiedenen Punkte des angebahnten Vergleiches zu Papier bringen, unterdessen die in Arrest gelegten Sachen einem jeden wieder zustellen sollen, daß aber der Zoll einstweilen zu entrichten oder durch Bürgschaft zu sichern ist, bis die Obrigkeiten den projectierten Vergleich ratificiert haben. Ibid. d. **135.** (1645.) In Verreiff des Streites derer von Luggarus und Bellenz wegen des Zolls zu Magadino wird von Baden aus den dießjährigen ennetbirgischen Gesandten aufgetragen, den Streit womöglich in Güte beizulegen. Vielleicht dürfte es den Obrigkeiten gefallen, den betreffenden Zoll zu ihren Händen zu nehmen und einen deutschen Zöllner hinzusetzen, der bei seinem Eid jährlich über den eingenommenen Zoll Rechnung ablegen würde. Absch. 1069. g. **136.** (1645.) Nach dem Auftrag der Tagsatzung zu Baden versuchen die Gesandten mit Abgeordneten von Bellenz wegen des Zolles zu Magadino eine Uebereinkunft zu treffen und projectieren einige Artikel. Gegen diese erheben die von Bellenz Einsprache. Die Sache wird wieder an die Obrigkeiten

gewiesen, damit sie durch zu ernennende Sätze rechtlich erörtert werde. Absch. 1068. a. **137.** (1645.) Die Vellenger haben für ihre zu Luggarus und Magadino durchgeführten Waaren kraft ihrer angeblichen Freiheitsbriefe den Zoll im Betrag von 190 Ducatonen nicht bezahlen wollen. Ibid. b. **138.** (1645.) Die von Livinen behaupten, daß sie vom Zolle zu Luggarus und Magadino nicht nur für die für ihren Hausbrauch bestimmten, sondern auch für alle Kaufmannswaaren befreit seien, und legen ein Document vom 20. März 1605 zur Begründung ihres Begehrens vor. Es wird erkannt, daß die Liviner bei ihren eingelegten Briefen bleiben und Zollfreiheit für die Waaren genießen sollen, welche für ihren Hausbrauch bestimmt sind und im Lande verbraucht werden; für diejenigen aber, welche über den Gotthard geführt werden, ist der Zoll zu bezahlen. Uri will die Zollfreiheit auch auf diese ausgedehnt wissen. Die Gesandten von Schwyz, Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn stimmen dafür, durch die Obrigkeiten entscheiden zu lassen, ob die Briefe diesen Sinn haben. Ibid. c. **139.** (1646.) Zürich hatte im verwichenen October die Ansicht geäußert, der Zollstreit zwischen Vellenz und Luggarus könnte auf einer Conferenz zu Brunnen gütlich oder rechtlich ausgetragen werden; man erachtet es aber für besser, diese Sache zu Baden zu behandeln. Absch. 1080. f. **140.** (1646.) Da die nach Brunnen auf den 21. Januar angelegte Conferenz zu gütlicher oder rechtlicher Austragung des Streites wegen des Zolles zu Magadino nicht zu Stande gekommen ist und die Behandlung dieser Sache entgegen „der eidgenössischen Form und Schrot“ nach Baden soll gezogen werden, wird von Uri, Schwyz und Nidwalden beschloffen, Zürich zu ersuchen, wiederum einen Tag nach Brunnen anzusetzen und die Luggarner und Vellenger zu ermahnen, ihre Sätze zu ernennen und die beiderseitigen Unterthanen davon in Kenntniß zu setzen. Landammann Zelger wird mit einem Schreiben nach Lucern abgeordnet, um dasselbe zur Beistimmung zu disponieren. Dem Landvogt von Lauis wird aufgetragen, bei den Zöllnern Rundschaft einzuziehen; und wenn die von Vellenz den Beistand der drei Orte begehren, so soll ihnen derselbe zur Rettung ihrer Gerechtfame gestattet werden. Absch. 1082. a. **141.** (1646.) Zürich hat wegen des streitigen Zolles zu Magadino auf den 15. April einen Tag nach Brunnen angelegt in der Form, wie sie vor 77 Jahren gebraucht worden. Man ist damit einverstanden, wünscht aber, daß die Malsatt nach Schwyz verlegt werde, und ersucht Lucern, solches nach Zürich zu berichten, damit alsdann die eigentliche Ausschreibung und Mittheilung an die Parteien erfolgen könne. Absch. 1087. i. **142.** (1646.) Vor den zu Schwyz zur Entscheidung des Streites über den Zoll zu Magadino versammelten Sätzen erscheinen die Anwälte von Vellenz und berufen sich zu ihren Gunsten auf den 1569 durch sechs Sätze wegen dieser Zollstreitigkeiten ergangenen Spruch, auf die vom König von Frankreich erlangten und von den drei Orten ratificierten Regalien, während der Anwalt der Zöllner zu Luggarus sich auf die von den Gesandten der XII Orte gegebene und 1642 ratifizierte Erläuterung beruft, worauf die Zöllner die Zollverleihung angenommen hätten. Nach Anhörung beider Parteien wird unter Ratificationsvorbehalt zu folgendem Entschluß geschritten: 1) Die von Vellenz sollen von allen Waaren, welche sie auf Luggarner Gebiet kaufen und nach dem Mailändischen führen, wie von Alters her, den Zoll bezahlen. 2) Die Besitzer von Factoreien zu Vellenz sollen für alle Güter, welche sie von Mailand oder anderswoher nach Deutschland oder von da anderswohin fertigen, den alten und gewöhnlichen Zoll bezahlen. 3) Was sie zu Luggarus oder im Mailändischen an Korn, Reis oder andern Waaren kaufen und nach Magadino oder Luggarus führen, davon sollen sie für die Landschaft Vellenz, die obern Vogteien und die Bünde keinen Zoll bezahlen. Was sie aber über „die Gotthards- und Bernhardsberge“ nach dem Wallis oder anderswohin verschicken, es sei Korn, Reis oder andere Waare, davon sollen sie den Zoll bezahlen.

4) Alle diese Artikel sollen bei Verlust der Waaren und andern Geldbußen getreulich gehalten werden. 5) Da für anerbieten sich die zu Bellenz regierenden Orte, den Luggarnern alle während dieser Streitigkeit gesteigerten Zölle nachzulassen und künftig nur zu fordern, was von Alters her Brauch gewesen ist. 6) Alle während des Streites vorgefallenen Angelegenheiten und angelegten Arreste sollen aufgehoben sein und was von den verarrestierten Sachen etwa verkauft worden ist, wieder gut gemacht werden. 7) Die Zöllner zu Bellenz und Luggarus sollen alle Sachen, die während des Streites durchgeführt und nicht verzollt worden sind, verzeichnen, damit sie den Obrigkeiten auf deren Begehren darüber eine specificierte Rechnung vorlegen können. Absch. 1088. **143.** (1646.) Auf ein Schreiben von den Bünden wegen des Zolls zu Magadino wird von Uri, Schwyz und Nidwalden geantwortet, daß man nicht gesonnen sei, in Betreff desselben eine Neuerung vorzunehmen. Absch. 1092. f. **144.** (1646.) Freiburg äußert wegen des magadinischen Zollvergleichs Bedenken, weil die nach Bünden gehenden Waaren zollfrei sein sollen. — Aus dem Gegenbericht erhellt, daß solches nur für die drei mit der Grafschaft Bellenz communicierenden Thäler Misox, Ruffle und Calanca gelte. Absch. 1093. p. **145.** (1646.) Die Gesandten fordern von den Zollbestehern zu Luggarus den gewöhnlichen dieses Jahr gefallenen Zoll von 950 Ducatonen nebst den 190 Ducatonen, welche sie im verflossenen Jahre zurückbehalten haben. Die Zollbestehere erklären, daß dieß von den Waaren herrühre, welche die Bellenzer nicht als für ihren Hausgebrauch bestimmt eidlich hätten declarieren wollen, und welche bloß aufgezeichnet seien; werde der Zoll von denselben den Bellenzern erlassen, so beanspruchen auch die Zollbestehere die Erlassung zu ihren Gunsten, widrigenfalls sie entschlossen seien, das Lehen aufzukünden. Die Gesandten aber halten sich an den zu Schwyz gemachten Vertrag, der sie zu Bezahlung der 190 Ducatonen verpflichte; dazu fügen sie die Erläuterung bei, daß, wenn Luggarnerkaufleute auf Bellenzerbann oder Bellenzverkaufleute auf Luggarnerbann größere Quantitäten Waaren kaufen, sie beeidigt werden sollen, ob sie dieselben in ihr Vaterland für ihren Hausgebrauch und für den Landesbrauch von Riviera, Bollenz, Livinen, Ruffle, Calanca und Misox dispensieren. Was sie aber von selbigen Waaren über den Gotthard, Bernhard oder die Walliserberge schicken, dafür sollen sie den Zoll bezahlen. Um Betrug zuvorzukommen, sollen diejenigen, welche die Waaren hin und wieder fertigen, angehalten werden, eidlich zu erklären, ob es ihre eigenen Waaren seien, oder ob sie dieselben von fremden Kaufleuten in Condotta genommen haben. Absch. 1096. a. **146.** (1646.) Landammann Zelger berichtet von der Jahrsrechnung zu Lauis, daß die Zöllner zu Luggarus und zu Magadino dem zu Schwyz von den sechs erfküestern Orten in Betreff der Zollstreitigkeit mit denen von Bellenz gefällten Spruch sich nicht fügen wollen unter dem Vorwande, daß er noch einer Erläuterung bedürfe, und neue Arreste angelegt haben. Es wird Zürich von Uri, Schwyz und Nidwalden ersucht, dahin zu wirken, daß die übrigen Orte ihre Ratificationen beförderlichst einschicken, damit das ordentliche Instrument darüber ausgefertigt und den streitenden Parteien zur Nachachtung übergeben werden kann. Absch. 1100. c. **147.** (1646.) Landammann Abyberg spricht im Namen der drei zu Bellenz regierenden Orte die Hoffnung aus, man werde es hoffentlich bei dem Ausspruch verbleiben lassen, welcher wegen des magadinischen Zollgeschäftes im letzten April zu Schwyz ergangen sei, widrigenfalls man es ihnen nicht verargen werde, wenn sie den Ihrigen auch ein Mehreres, als bisher üblich gewesen sei, zu nehmen gestatten; denselben sei denn auch bereits der Zoll vermehrt worden. Diese Erklärung wird in den Abschied genommen. Absch. 1109. n. **148.** (1647.) Aus dem Abschiede, welcher katholischer Seits über den jüngsten Beitag zu Chur errichtet worden ist, vernimmt man, was Oberst Molina im Namen der III Bünde beschwerdeweise wegen der Zollsache zu Luggarus vorge-

bracht hat. Man kann sich aber nicht erklären, weil die obrigkeitlichen Ratificationen des zu Schwyz er-  
 gangenen Spruches noch nicht alle beisammen sind. Absch. 1128. f. **149.** (1647.) Der zu Schwyz den  
 15. und 16. April 1646 wegen der Zölle zu Luggarus und zu Magadino getroffene Vergleich ist zu Luggarus  
 und zu Bellenz publiciert worden. Darum soll von nun an niemand mehr einen Arrest anlegen.  
 Absch. 1131. a. **150.** (1647.) Durch eine Abordnung beschwerten sich die aus dem Misogertthal, daß  
 ihnen die Zöllner zu Luggarus Neuerungen machen und einen ungewohnten Eid zumuthen, Alles gegen ihre  
 alten Zollbefreiungen vom 17. März 1481, vom 14. Mai 1502 und gegen den Bundesbrief von 1497. Den  
 Abgeordneten wird geantwortet, daß sie nach dem Spruch von Schwyz nur von dem Zoll zu bezahlen  
 haben, was nicht für ihren Hausbrauch bestimmt sei. Der Eid wird aufgehoben. Die Abgeordneten werfen  
 dagegen ein, daß sie glauben, daß auch das zollfrei sein sollte, was über den Berg nach Bünden geführt  
 werde, und begehren zu Händen ihrer Herren und Obern eine Abschrift jenes Spruches. Ibid. b. **151.**  
 (1647.) Die Zöllner weigern sich, die 190 Silberkronen, welche von 1645 und die 100, welche von 1646  
 mangeln, zu zahlen, weil ihnen die Obrigkeiten dieselben nachgelassen hätten. Ibid. f. **152.** (1647.) Die  
 Zöllner zu Luggarus wollen den Obrigkeiten den Zoll daselbst wieder zurückstellen unter dem Vorwande,  
 daß in Folge eines Verkommnisses zwischen Luggarus und Bellenz allerhand Waaren nicht verzollt werden.  
 Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden lassen es bei der errichteten Uebereinkunft bewenden.  
 Absch. 1140. d. **153.** (1648.) Gio. Magoria und Ascanio Zanetto reclamieren gegen den Arrest, wel-  
 chen die Zöllner von Luggarus, auf den zu Schwyz gemachten Zollvertrag sich stützend, zu Magadino auf  
 ein Quantum Korn gelegt haben. Nach erfolgter Replik und Duplik finden die Gesandten, daß die in der  
 Verhandlung angezogenen Artikel des Schwyzervertrages unklar seien, und nehmen sie in den Abschied,  
 damit sie von den Herren und Obern oder von denjenigen, welche den Vertrag gemacht haben, erläutert  
 werden. Inzwischen wird zu Recht erkannt, daß der von den Zöllnern auf die Früchte und Waaren des  
 Magoria gelegte Arrest aufgehoben sein soll, weil dieselben zu Grunde gehen könnten, jedoch mit dem Ver-  
 behalt, daß die von Bellenz hinreichende Bürgschaft zu geben haben. Absch. 1150. c. **154.** (1648.) Daß  
 künftiges Jahr der Zoll zu Luggarus wieder verliehen werden soll, wird in den Abschied genommen, damit  
 man die Gesandten auf die folgende Jahrrechnung instruiere, ob man denselben auf sechs oder acht Jahre  
 wieder verleihen, oder ob man ihn in der Obrigkeiten Namen einziehen lassen wolle. Ibid. d. **155.** (1648.)  
 Den Zollbeständern werden die 190 Ducatoni, welche sie 1646 und 1647 bei der Zollsentrachtung schuldig  
 geblieben sind, abgefordert. Da sie aber die Stimmen der Mehrzahl der Orte vorweisen, welche sie von  
 der Entrichtung dieser Summe gänzlich befreien, wird die Sache zu Händen der Obrigkeiten in den Ab-  
 schied genommen. Ibid. e.

### 10. Kriegssachen.

**Art. 156.** (1621.) Johann Drell von Luggarus hat sich unterstanden, der Herrschaft Venedig  
 eigenmächtig Volk zuzuführen und ist dann ausgerissen. — Der Landvogt soll sein und seiner Mithaften  
 Hab und Gut von der Kammer wegen in Arrest legen. Absch. 171. f. **157.** (1622.) Jeder Gesandte wird  
 zu berichten wissen, wie Johann Drell der Herrschaft Venedig mit einer halben Fahne zugezogen ist und  
 trotz der voriges Jahr erlittenen Strafe noch mehr eidgenössische Soldaten angenommen hat. Absch. 241. f.

## 11. Verhältniß zum Bischof von Como und Erzbischof von Mailand.

**Art. 158.** (1622.) Die Gesandten hatten dem Bischof zu Como die Klagen gegen den Erzpriester zu Luggarus überschickt, worauf dieser seinen Fiscal nach Luggarus sandte, um den Proceß einzuleiten. Da die Gesandten nun Einsicht in den Proceß verlangen, erhalten sie eine abschlägige Antwort von dem Fiscale mit dem Bemerkten, daß er den Befehl habe, den Proceß dem Bischofe heimzubringen. Er deutet an, „daß zwar viel geklagt, aber wenig concludiert möchte sein“; jedoch werde der Erzpriester aufgefordert werden, künftig eines exemplarischen Wandels sich zu bestreuen. Absch. 241. g. **159.** (1629.) Die Gesandten werden zu Hause zu berichten wissen, was über den ärgerlichen Pfarrer von Losone und den unruhigen Pfarrer zu Vira vorgetragen worden ist. Letzterer hat seine Kirchgenossen wegen des beanspruchten Zehntens nach Como citiert, als sie nicht erschienen, ein Contumazurtheil ausgewirkt und, nachdem die Kirchgenossen demselben sich nicht haben fügen wollen, sie von den Sacramenten der Buße und Communion ausgeschlossen und sich geweigert, ihre Todten zu begraben. Absch. 506. b. **160.** (1630.) Auf das 1629 an den Bischof von Como erlassene Schreiben, daß er den Pfarrer von Losone wegen dessen ärgerlichen Wandels „corrigieren“ und den Pfarrer zu Vira zur Ruhe mahnen möchte, damit die Herren und Obern nicht genöthigt würden, andere Mittel anzuwenden, erhält man die Nachricht, daß der Erste in Gefangenschaft gesetzt und nach seiner Entlassung vom Nuntius mit seinen Kirchgenossen „vereinbart“ worden sei; über den Letztern ist noch nicht verfügt worden. Deshwegen wendet man sich nochmals wegen dessen Entfernung an den Bischof. Das Ergebnis dieses Schreibens hat der Landvogt den katholischen Orten mitzutheilen. Absch. 535. d. **161.** (1631.) Der Bischof von Como antwortet auf obige Begehren. Die Antwort nehmen die Gesandten der katholischen Orte in ihren Abschied, um sich entweder an den Legaten oder an den Papst selbst zu wenden. Der Bischof wird wiederum ersucht, den Pfarrer von Losone wegen seines unpriesterlichen Wandels abzubrufen. Einige Gesandte sind instruiert, wenn er nicht weggenommen werde, zu protestieren; wenn ihm etwas im Lande von jemand widerführe, sollte der Betreffende der Obrigkeit gegenüber entschuldigt sein. Absch. 559. b. **(162) 163.** (1634.) Franciscus Borrano hatte vom Inquisitor von Mailand die Erlaubniß erhalten, verbotene Waffen zu tragen. Da derselbe mit zwei Pistolen bewaffnet erblickt wurde, auferlegte der Landvogt ihm die gewöhnliche Buße. Die Consuln von Brifago wurden nun wegen ihrer gemachten Anzeige vor den Vicario criminale nach Mailand in den erzbischöflichen Hof citiert. Sie gingen auch trotz des Verbots des Landvogts nach Mailand, um sich auszureden. Sie verlangen Ersatz ihrer gehaltenen Kosten, 20 Kronen. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 692. b.

## 12. Kirchliches.

**Art. 164.** (1618.) Der Erzpriester zu Luggarus bittet mit den Männern vom Consiglio Mezzano um eine Beisteuer zum Bau eines Oratoriums in ihrer Kirche, dessen Kosten sich auf 300 Kronen belaufen werden. Absch. 22. c. **165.** (1619.) Der Erzpriester zu Luggarus beschwert sich bei den Gesandten der sieben katholischen Orte, daß die Unterthanen den Landvögten Kälber, Geflügel und andere in den Fasten verbotene Speisen verehren zu nicht geringem Aergerniß der „Gutherzigen“, und bittet um Rath, wie er sich gegen solche verhalten solle. Absch. 73. e. **166.** (1628.) Da die katholischen Gesandten wahrnehmen,

daß zu Luggarus das Jahr hindurch zu wenig gepredigt wird, so soll mit den Obrigkeiten über die Abhilfe geredet werden, damit das Volk, wie vonnöthen, mit Gottes Wort gespeist werde. Absch. 468. g. **167.** (1628.) Um den Mißbrauch zu beseitigen, der bei Zutheilung des hochwürdigsten Fronleichnam an Uebelthäter vor Vollstreckung des Todesurtheils besteht, sollen die Gesandten auf künftige Jahrrechnung instruiert werden. Ibid. h. **168.** (1628.) Andrea Serodino, der neuerwählte Erzpriester, läßt anbringen, daß der Papst auf die Erzpriesterei zu Luggarus eine Pension von 24 Kammerducaten geschlagen habe, und sucht darum an, daß man sich an den Nuntius oder den Papst wenden möchte, damit die an und für sich schon arme Erzpriesterei von dieser Neuerung befreit werde. Ibid. i. **169.** (1628.) Lucern soll mit dem Nuntius reden, daß dem Erzpriester zu Luggarus die ihm auferlegte schwere jährliche Pension abgenommen werde. Absch. 478. k. **170.** (1638.) Statthalter Christoph Drell, welcher zu Luggarus in seinen eigenen Kosten eine neue Kirche zu Ehren Gottes und der Maria assumpta hat bauen lassen, dieselbe begabt und mit zwei Priestern versehen hat, welche neben den geistlichen Functionen auch Schule halten sollen, stellt an die im Franciscanerkloster versammelten Gesandten das Ansuchen, es möchte diesen Priestern weder von den Gesandten, noch von den Landvögten, noch von andern Beamten für das Placet etwas gefordert werden. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 863. g. **171.** (1640.) Die katholischen Gesandten melden dem Erzpriester, daß ihnen (sonst?) diejenigen angezeigt worden seien, welche zur Osterzeit nicht gebeichtet und nicht an der Communion Theil genommen hätten. Der Erzpriester antwortet, „weil dieß nie seye gebraucht worden und eine Neuerung [ihm] bedunke, dürfe er solches ohne Commission oder Permission seines Herrn Bischofs oder seiner vorgesetzten Obrigkeit nicht unterstehen; obwohl es etliche wenige seien, die es nicht verrichtet, habe er ihr Ausreden vernommen, warum solches beschehen“. Absch. 930. d. **172.** (1641.) Auf den Antrag von Uri wird dem Landvogt geschrieben, er solle den Chorherren zu Luggarus zusprechen, daß sie dem vom römischen Delegaten ergangenen Urtheil nachkommen und kraft desselben den Pfarrherren beistehen; falls Grund zu Klagen sich zeige, möchte er nach Lucern und Uri berichten. Absch. 943. v. **173.** (1643.) Da Manche zu Luggarus zur Osterzeit „ihren christlichen Gehorsam nicht verrichten“, wird befohlen, daß alle diejenigen, welche nicht beweisen können, daß sie in ihrer Pfarrkirche an der Communion Theil genommen haben, weder des Raths noch anderer Aemter fähig sein und wie Andere gebüßt werden sollen. Absch. 1005. f. **174.** (1646.) Podesta Drell zu Luggarus ist sammt etlichen seiner Hausgenossen von offener Canzel herab für unkatholisch erklärt und verrufen worden. Die Gesandten sollen auf die nächste katholische Tagleistung deßhalb instruiert werden, damit die Gemeinde Verzasca einmal sich nach einem andern Podesta umsehe und alsdann bei der nächsten Jahrrechnung die Execution vollzogen werden könne. Absch. 1087. f. **175.** (1646.) Der Bischof von Como will nicht zugeben, daß die Messe, welche bisher in der mit dem Spital zu Luggarus vereinigten Propstei Sanctae Catharinae gelesen worden ist, in der Capelle des neuerbauten Spitals gelesen werde, nachdem er die Kirche Sanctae Catharinae dem 1620 erbauten Frauenkloster gegeben hatte. Absch. 1096. d. **176.** (1646.) Die Insula S. Pancratii wird an des Heiligen Tage von etlichen Dörfern aus Gambarogno und aus dem Mailändischen besucht. Der Spital zu Luggarus pflegt bei diesem Anlasse Almosen auszuthellen und der Klerisei eine Refection zu geben. Da die Ausgaben sich jährlich mehren, soll zu Rathe gegangen werden, wie der Spital in Betreff der Kosten erleichtert werden könnte. Ibid. e. **177.** (1646.) Schwyz bringt vor, daß der baslerische Landvogt zu Luggarus einen Prädicanten mit sich ins Land gebracht und der Meinung sein solle, denselben während seiner Amtsverwaltung beständig zu behalten. Die Gesandten

der fünf katholischen Orte erachten einhellig, daß dieß nicht zu dulden sei; auch Freiburg und Solothurn sollen um ihren Consens angegangen werden. Inzwischen wird Nidwalden ersucht, den Landvogt vorläufig durch den Landschreiber Johann Lussi verwarnen zu lassen, daß diese Person nicht geduldet werden würde. Der Landschreiber hat dann wieder an Lucern zu berichten, damit nöthigenfalls mit Nachdruck gehandelt werden kann. Absch. 1102. h. **178.** (1646.) Landschreiber Johann Lussi berichtet, der Landvogt habe sich wegen des Prädicanten damit entschuldigt, daß derselbe sein Stiefsohn und noch nicht zum Predigtamt zugelassen sei, mit dem Versprechen, daß durch denselben niemand weder heimlich noch öffentlich solle geirret werden. Da auch Freiburg und Solothurn ihre Einwilligung zur Ausweisung ertheilt haben, wird dem Landvogt befohlen, seinen Stiefsohn innerhalb eines Monats zu entlassen, widrigenfalls man denselben weder Leibes noch Ehren halber versichern könnte. Absch. 1109. g. **179.** (1647.) Den Chorherren des Stiftes S. Victoris und der Pfarrkirche zu Luggarus wird von den katholischen Gesandten geschrieben, sie sollten dem Erzpriester als Mithelfer der Pfarrei Assistenz leisten und pünktlich residieren laut des Urtheils des Abtes Jossati. Absch. 1131. l. **180.** (1647.) In Betreff der Ausgaben der Insula S. Pancratii an des Heiligen Tag stellt sich heraus, daß sich dieselben auf ungefähr 6 Kronen belaufen. Da man nicht sieht, daß viel abgebrochen werden kann, überläßt man die Sache unter Ratificationsvorbehalt der Discretion des Pflegers. Ibid. m.

### 13. Unterrichtswesen. (Collegium zu Ascona.)

**Art. 181.** (1619.) Da der Papst die Errichtung des Collegiums zu Ascona bewilligt hat, Cardinal Borromeo aber der Ausführung sich widersetzt, soll an Legtern geschrieben werden, er möge gegen die regierenden Stände willfährig sein, da dasselbe nicht in seinem Bisthum liege und für die Bünde und Wallis sehr dienlich sei. Absch. 67. f. [S. auch Absch. 14. g.] **182.** (1619.) Man schreibt an den Papst um ein Breve, daß das Collegium zu Ascona den Jesuiten möchte übergeben werden, und an den Cardinal Borromeo, er möchte solches nicht hindern. Absch. 83. p. [S. auch Absch. 124. f.]

### 14. Klöster. (Franciscaner von Santa Maria del Saffo.)

**Art. 183.** (1618.) Die Regenten und Syndici des Baues unserer l. Frauen auf dem Stein zu Luggarus begehren ein Almosen. Die freiburgischen Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren in den Abschied. Absch. 22. h. **184.** (1619.) Der Vater bei Santa Maria del Saffo berichtet, daß die Syndici des Baues eine neue Straße zu dem Gotteshause anzulegen und an derselben etliche Capellen, namentlich eine im Namen der sieben katholischen Orte zu bauen sich vorgenommen haben. Er bittet um eine Beisteuer. Jedes der sieben katholischen Orte verehrt dazu drei Kronen; ob man mehr steuern wolle, wird in den Abschied genommen. Absch. 73. f. **185.** (1628.) An Landvogt, Landschreiber und Commune zu Luggarus wird im Namen der sieben katholischen Orte geschrieben, daß sie die Einführung der Geistlichen in das neuerbaute Kloster unverweilt ins Werk setzen möchten. Absch. 478. l.

### 15. Locales. (Spital zu Luggarus.)

**Art. 186.** (1643.) Der Spitalpflieger Johann Löw bringt mehrere den Spital und dessen Interesse betreffende Punkte vor, um die Gesandten zu einer Disposition darüber zu veranlassen. Da aber

schon mehrere Gesandte abgereist sind, wird die Sache auf die nächste Conferenz verschoben. Die verschiedenen Punkte werden in einem Memoriale niedergelegt. Absch. 1026. o. **187.** (1645.) Aus der Rechnung des Spitals sieht man, daß eine nicht unbeträchtliche Summe alter, veressener „Schulden“ vorhanden ist, und daß die Erben der Schuldner deren Hinterlassenschaft unter sich vertheilt haben. Es wird angeordnet, daß, wenn die Erben das Gut vertheilt haben und einer das seinige schon verbraucht hat, ein Miterbe für den andern haften solle. Absch. 1068. d. **188.** (1645.) Die Findelkinder, welche die von Luggarus bisher dem Spital zur Erhaltung übergeben haben, sollen künftig nicht mehr dorthin gegeben, sondern von der Gemeinde erhalten werden, wie es anderwärts auch Brauch sei. Ibid. e. **189.** (1645.) Der Gesandte von Lucern soll des Memorials des Spitalpflegers zu Luggarus gedenken, betreffend den Priester im Spital, der die Messe weder im Spital noch zu St. Katharina liest, welche früher Spitalkirche war, demmalen aber der Klosterfrauen Kirche ist. Ibid. f. **190.** (1646.) 1. Da der Pfleger des Spitals zu Luggarus den Befehl von den katholischen Gesandten erhalten hat, daß er dem vom Spital zu besoldenden Priester keine Besoldung mehr verabsolgen solle, wenn er nicht im Spital Messe lese, antwortet er, daß der Bischof in dem neu errichteten Spital keinen Altar habe errichten lassen wollen, weil man bei der Translocation des Spitals darum nicht habe anhalten lassen. Dem Priester wird daher überlassen, die Messe zu lesen, wo er könne, aber befohlen, das Opfer nach Bestimmung der Stifter zu verwenden; das Einkommen wird ihm gelassen. 2. Kaspar Wysser von Lucern wird ersucht, mit dem neuen Legaten wegen Errichtung eines Altars im neuen Spital zu reden. Absch. 1131. k.

## 16. Verschiedenes.

**Art. 191.** (1618.) Unter Ratificationsvorbehalt werden dem Landschreiber Leonhard Stanga zu Vivinen Fenster und Wappen verehrt, und soll ihm dann der Landvogt für jedes drei Ducatonen geben. Absch. 22. b. **192.** (1627.) Das Schreiben an den Bischof zu Como und die Commune Luggarus der „Nothvest“ und des Klosters zu Luggarus halber wird Secfelmeister Ludwig Schumacher von Lucern und Statthalter Troger von Uri unvorgreiflich übergeben. Absch. 409. k. **193.** (1646.) Franz Drelli erscheint für Johannes Vela. Man läßt es bei den sieben gleichlautenden Ortsstimmen, welche dem Landvogt bereits erteilt worden, verbleiben, erachtet aber, daß es nothwendig wäre, eine Ordnung aufzustellen, damit ein Landvogt nicht wegen jeder Sache über das Gebirg gehen müsse, und damit nicht zuerst die eine Partei, hernach die andere erscheine, wie es bei diesem Handel geschehen sei. Absch. 1093. n.

## Mainthal oder Val Maggia.

### Inhaltsübersicht.

- |  |   |
|--|---|
| 1. Beamte.<br>Landvögte, Ganzler, Dolmetscher. Art. 194—199. | 5. Brücke von Vignasco. 224. 225.             |
| 2. Justizsachen. 200—211.                                    | 6. Geistliche Jurisdiction. 226.              |
| 3. Marchfreitigkeiten. (Alp Cravairoia.) 212—222.            | 7. Bruderschaft des heiligen Sacraments. 227. |
| 4. Kornkauf. 223.  | 8. Locales. (Kirche zu Gurin.) 228.           |

### 1. Beamte.

#### a. Verzeichniß der Landvögte.

<b>1618.</b>	Zürich.	Heinrich Leu.
<b>1620.</b>	Uri.	Peter Gysler.
<b>1622.</b>	Zug.	Jakob Blattmann.
<b>1624.</b>	Freiburg.	Jakob von Ligriz.
<b>1626.</b>	Bern.	Hans Jakob Manuel.
<b>1628.</b>	Schwyz.	Melchior Betschart. Melchior Büri.
<b>1630.</b>	Glarus.	Balthasar Tschudi.
<b>1632.</b>	Solothurn.	Jakob Graf.
<b>1634.</b>	Lucern.	Ulrich Dulliker.
<b>1636.</b>	Unterwalden.	Melchior Rorer. Hans Jmsfeld.
<b>1638.</b>	Basel.	Hans Martin Eckenstein.
<b>1640.</b>	Schaffhausen.	Hans Jakob Dschwald.
<b>1642.</b>	Zürich.	Hans Rudolf Keller.
<b>1644.</b>	Uri.	Carl Jauch.
<b>1646.</b>	Zug.	Melchior Müller.
<b>1648.</b>	Freiburg.	Niklaus von Montenach.

#### b. Landschreiber.

**1618—1648.** (Unbekannt.)

**Art. 194.** (1618.) Samuel Dschwald von Schaffhausen, Alt-Landvogt im Mainthal, berichtet, es sei ihm von den Gesandten auf letzter ennetbirgischer Jahrrechnung der Beschluß mitgetheilt worden, daß

die ihn unbilliger Weise im Mainthal vorenthaltenen Rundschaften, Proceß- und andere Schriften ihm zu gestellt werden sollen. Dessenungeachtet habe er bisher nicht dazu gelangen können. Da für ihn „Ehr, Leib und Gut“ davon abhängt, so bittet er die Gesandten der vier evangelischen Städte, daß man dieselben in seine oder andere unparteiische Hände gelangen lasse. Da die Gesandten über die Sache nicht informiert sind, so wird das Ansuchen in den Abschied genommen, und jedes Ort soll Zürich seine Ansicht mittheilen.

Absh. 37. c. **195.** (1619.) Mit Bedauern wird vernommen, daß der Landvogt die Margarita durch seinen Diener habe ansprechen lassen, daß sie ihn fleischlicher Weise zu Willen werden wolle, weil sie in obrigkeitlicher Gewalt und Gefangenschaft gelegen sei. Absh. 73. b. **196.** (1627.) Der Landvogt in

Mainthal hatte bei Antritt seines Amtes den gewöhnlichen Eid nicht vollständig leisten wollen. Von den katholischen Gesandten zu Rede gestellt, antwortete er, daß er, als einer andern Religion angehörnd, gewisse Worte nicht habe schwören wollen. Die Sache wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten ihre Gesandten künftiges Jahr instruieren, wie die Landvögte schwören sollen. Absh. 433. c. **197.**

(1627.) Freiburg und Solothurn werden ersucht, dem Canzler Bazig (Bazy?) wider den Landvogt gleich den übrigen Orten Stimmen zu ertheilen. Das Schreiben, welches jener an den Landvogt begehrt, wird bewilligt. Absh. 436. f. **198.** (1628.) Seit etlichen Jahren war den Landvögten im Mainthal der dritte

Theil des Malefiz, der früher zu Händen der Obrigkeiten eingezogen worden war, verehrt worden. Damit aber aus dieser Verehrung kein Posses zum Nachtheil der Obrigkeiten werde, wird man die Gesandten auf die nächste Jahrrechnung instruieren, wie man in Zukunft sich in dieser Sache zu verhalten habe. Absh. 468. e. **199.** (1648.) Wegen des Dolmetschers, dessen der Landvogt nicht benöthigt zu sein glaubt,

wissen sich die Gesandten dermalen nicht zu entschließen. Andere Landvögte, die der Sprache kundig waren, haben ihn jeweilen zugelassen. Absh. 1157. d.

## 2. Justizsachen.

**Art. 200.** (1618.) Zu Gunsten derjenigen, die an den Landvogt rechtmäßige Ansprüche haben, aber noch nicht bezahlt worden sind, wird bis zur Ankunft der Jahrrechnungsgesandten ein Arrest auf dessen Hab und Gut bewilligt. Absh. 8. l. **201.** (1618.) Seckelmeister, Rätthe, Consuln, Syndici und Landesfürsprecher der Landschaft Mainthal beklagen sich, daß Landvogt Dschwald sie um 100 bis 300 Kronen

gestraft, den Seckelmeister gefänglich eingezogen habe, ohne daß sie wissen, warum, und gegen der Herren und Obern Befehl und Ordnung. Sie bitten um Aufhebung dieser Strafen. Der Landvogt gibt als Grund dieser Bestrafung an, daß die Betreffenden ihn in mehreren Orten verklagt hätten und nicht bei der Wahrheit geblieben seien, Andere wider ihre Ehre und ihren Eid gehandelt hätten. Die Verantwortung wird nicht für hinreichend gehalten; die Kläger werden von der Strafe freigesprochen. Ueberdies wird noch eine

Anzahl Liberationen ausgesprochen und ein Verzeichniß von Strafen beigefügt, welche Dschwald 1618 ausgesprochen hat, siebzig an der Zahl im Betrag von 68,765 Kronen. Absh. 22. i. **202.** (1619.) Seckelmeister, Rätthe, Consuln, Syndici und Landesfürsprecher der Landschaft beschwerten sich über Strafen, welche

der Landvogt über Mehrere verhängt hat, und verlangen Aufhebung derselben. Nachdem der Landvogt die Motive der Bestrafung nachzuweisen versucht hat, sprechen die Gesandten die Aufhebung derselben aus. Absh. 73. a. **203.** (1619.) Der Landvogt ersucht die Gesandten, daß sie, weil durch das Volk und die Klagen aus Mainthal große Unkosten verursacht worden seien, dieselben nach Hause mahnen und ihm

Heinrich Leu von Zürich und den Fiscal von Suggarus begeben möchten mit dem Auftrag, über seine

Sachen zu sitzen und ihn mit den Klagenden zu vergleichen. Da die Anwälte aus Mainthal dagegen monstrieren, wird der Landvogt angehalten, ihnen zu antworten, sonst würden die Gesandten die Klagenden anhören und sie möglicherweise frei sprechen. Ibid. c. **204.** (1619.) Es wird eine große Zahl von Bestrafungen aufgeführt, welche der Landvogt ohne Zug und Recht verhängt haben soll. Der Landvogt zum vierten Mal citiert, um den Klagenden zu antworten, erscheint nicht. Die Gesandten sprechen diejenigen frei, gegen welche nichts erwiesen werden kann, oder gegen welche nicht nach Ordnung der Proceß formiert war; wo aber nach Form Rechts processiert worden ist, lassen sie es bei der verhängten Buße verbleiben. Sollte der Landvogt die Freigesprochenen ferner molestieren, so hat er ihnen für die Kosten Bürgen und Tröstung zu geben. Ibid. d. **205.** (1621.) Johann Marca von Peccia, des hintern Gerichts im Mainthal, war eines am Statthalter Adam Baccio begangenen Todtschlages verdächtig geworden und hatte sich geflüchtet, war zu Zürich festgenommen und endlich den Gesandten zu Luggarus überliefert worden. Nach ausgenommenem Verhör und Anhörung der Rundschaften wird beschloffen, daß er seine Unschuld durch die Tortur zeigen solle. Dreimal gefoltert, zuerst dreimal ohne Gewicht, dann dreimal mit dem kleinen Gewicht, zuletzt dreimal mit dem großen Stein aufgezo-gen, gab er immer dieselben Antworten, wie beim gütlichen Verhör. Die Gesandten erkennen, „daß der Justitia hiemit genug geschehen sei und haben an seiner Tortur und seinen erlittenen Schmerzen und mit anhangender Schmach ein Vernügen“ und liberieren ihn. Absch. 186. a. **206.** (1621.) Die Gesandten heben die Confiscation der Güter des Johann Marca auf. Dem Landvogt werden für seine Unkosten und seine Arbeit 2000 Kronen von Johann Marca gut gemacht; dem Marca wird vorbehalten, „dieselben wieder zu erholen“, wenn er vermeine, Recht zu haben. Der Gesandte von Basel verlangt, daß der Landvogt seine gehaltenen Kosten ordentlich aufschreibe und seine Mühe und Arbeit vom dormaligen Landvogt und dem Landschreiber taxieren lasse. Da aber etwas Anderes das Mehr erhalten hat, so nimmt er in den Abschied, ob der Landvogt die 2000 Kronen nicht verrechnen solle. Ibid. b. **207.** (1622.) Die Landvögte zu Lauis und zu Luggarus haben kraft des von Baden aus ihnen geschickten Befehls erkannt, daß dem Johann Marca die durch den Landvogt im Mainthal confiscierten und verkauften Güter wieder zugestellt werden. Der Letztere begehrt nun Einstellung der Erkenntniß bis auf künftige emmetbirgische Jahrrechnung. — Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 229. d. **208.** (1622.) Johann Marca, welcher seine Unschuld mit der Tortur hatte erhalten müssen, wird ohne Entgelt in den Besitz seiner Habe eingesetzt. Weil aber die Commune Peccia dem Landvogt Gysler nach obrigkeitlichem Befehl das Geld um die confiscierten Güter herausgegeben hat, wird erkannt, daß sie solches von Statthalter Peter Polonino einziehen solle, da dieser den Marca in der Citation und Rechtsame versäumt und verkürzt habe. Sollten sich aber bei demselben nicht genug Güter und Geld finden, so werden ihnen der Canzler Bahio und des Statthalters Bazh Erben „als die Kläger für geschlagen und erkannt.“ Absch. 241. d. **209.** (1627.) Der Landvogt im Mainthal bringt folgende Beschwerden vor: 1) Felmin Jacmats von Caverano, welcher wegen eines Schusses gegen einen Dorfgewissen verhaftet werden sollte, habe sich auf dem Kirchhof von Bignasco mit Speise, Trank und anderm Nötigen vom dortigen Priester zehn Tage lang versehen lassen und sei der Strafe entronnen. 2) Als der Landvogt auf St. Sebastian nach Sornico in Lavizzara gekommen sei, um daselbst Gericht zu halten, und denen von Prato, weil sie gerade Kirchweih feierten, sagen ließ, sie könnten am folgenden Tage bei ihm Audienz erhalten, sei der Priester von Sornico gekommen, habe den Statthalter von der Gerichtsbank wegfordern lassen und ihn mit der Pön der Fulmination bedroht und zugleich auch den andern Gerichtsbeamten „die

Gerichtsbank zu vollführen“ verboten, so daß diese den Landvogt gebeten hätten, dieser Angelegenheit sie zu entheben, weil sie sonst um Leib und Gut kommen möchten. 3) Als Wilhelm, Sabda genannt, wegen Drohungen vom Weibel mit Gewalt in das Gefängniß geführt werden sollte, hätten ihn Priester, welchen er auf der Strafe nahe am Kirchturme noch beichtete, auf die Kirchofstreppe gestoßen und dann behauptet, indem die Priester dem Weibel mit der poena fulminis excommunicationis drohten, er sei nicht mehr auf dem Boden der weltlichen Gewalt. — Die Sache wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 433. a. **210.** (1628.) Johann Jakob Manuel von Bern, abgehender Landvogt im Mainthal, wird von mehreren Appellanten um Restitution des genommenen Geldes, der Früchte und Waaren angesprochen. Die Gesandten erkennen in den fünf aufgeführten Appellationen eine ungewohnte Proceedur gegen die Unterthanen. Absch. 468. k. **211.** (1648.) Der Landvogt berichtet, im letzten August sei eine Mannsperson von Maggia unter großem Verdacht, daß sie ermordet worden sei, todt gefunden, aber auf Befehl des Consuls, ohne daß Bericht an den Landvogt gemacht worden sei, und ohne Besichtigung durch denselben begraben worden. — Man hält für billig, daß in solchen Fällen der Landvogt die gebührende Visitation vornehme. Weil der Brudersohn des Ermordeten sich aus dem Land entfernt hat, so solle der Landvogt ihn citieren und nach Verfluß des Termins dessen Hab und Gut confiscieren. Absch. 1157. n.

### 3. Markstreitigkeiten. (Alp Cravairola.)

**Art. 212.** (1638.) Dulliker berichtet, daß während seiner Amtsführung im Mainthal eine Alp von tausend Stück Großvieh und zweitausend Stück Schmalvieh, an Eschenthal anstoßend und im eidgenössischen Bann gelegen, von den Eschenthalern gekauft und genutzt worden sei, daß dieselben aber jetzt das Dominium und die Oberherrlichkeit darüber ansprechen, wodurch den Obrigkeiten große Nachtheile entstanden. Die Sache wird den Obrigkeiten zur Instruction auf künftige Jahrrechnung hinterbracht; unterdessen sollen der Landvogt und der Landschreiber über die Sache Erkundigung einziehen. Absch. 863. c. **213.** (1643.) Der Landvogt schickt einen Bericht ein über den Streit zwischen denen aus Mainthal und denen aus Eschenthal um die Alp Cravairola, wobei es sich zugleich auch um die Landmarchen handelt. Dieser Streit wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte auf die nächste Zusammenkunft in Lucern verwiesen. Absch. 1024. i. **214.** (1643.) Lucern hätte es gerne gesehen, wenn über den Ausspruch, welcher den Deputierten in dem Streite zwischen denen aus dem Mainthal und den Eschenthalern wegen der Alp Cravairola gegeben worden ist, dormalen ein Rathschlag ergangen wäre. Weil nun aber schon zu Brunnem beschloffen worden ist, dem Landammann von Koll, als Gesandten nach Mailand, den Auftrag zu geben, mit den Ministern darüber zu conferieren, wird Schwyz ersucht, ihm diesen Auftrag nachzuschicken. Absch. 1026. n. **215.** (1644.) Der vom Landvogt im Mainthal, vom Landvogt zu Luggarus und von Balthasar Bessler in dem Streite wegen der Alp Cravairola gefällte Spruch ist von Zürich bereits ratificiert worden. Die Gesandten der katholischen Orte stellen an ihre Herren und Obern das Begehren, ihre Gesandten auf nächste Zusammenkunft ebenfalls darüber zu instruieren. Absch. 1034. e. [Der Spruch, welchen die oben genannten eidgenössischen Deputierten gaben, konnte nicht gefunden werden. Von dem Inhalt desselben Spruches sagt ein Schreiben des Präsidenten und des Raths der Provinz Mailand vom 11. September 1647, durch denselben „sind die Unfrigen und der Podesta im Eschenthal in contumaciam verurtheilt worden“. Staatsarchiv Zürich. Tr. 251. B. 3. Art. 7.] **216.** (1644.) Die Land-

vögte von Luggarus und von Mainthal nebst Balthasar Bessler halten um Bestätigung ihres die Alp Cravairola betreffenden Spruches an. Weil aber der Großkanzler von Mailand berichtet, daß die Delegierten im Namen derer aus dem Eschenthal ernannt seien, um mit den eidgenössischen Deputierten die Sache auszutragen, so wird für das Rathsamste erachtet, daß die Gesandten auf der Jahrrechnung zu Luis einen Ausschuß ernennen, um mit jenen Delegierten die Sache auszutragen. Absch. 1036. m. **217.** (1646.) Diejenigen, welche 1644 auf dem Augenschein der streitigen Alp Cravairola gewesen sind, verlangen Entschädigung für ihre ausgelegten Kosten und ihre gehabte Mühe. Die Eschenthaler äußern sich dahin, man möchte nicht sie dafür in Anspruch nehmen, da es sich dabei nicht um das utile dominium, sondern um die Oberherrlichkeit handle. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren in den Abschied. Absch. 1096. c. **218.** (1647.) Um den schon lange zwischen Spanien und den regierenden Orten dauernden Streit wegen der Oberherrlichkeit der Alp Cravairola beizulegen, werden die neuen und die alten Landvögte von Luggarus und von Mainthal an den streitigen Ort abgesandt, und es erscheinen daselbst auch zwei königliche Deputierte. Die Letztern sind bloß bevollmächtigt, die in dem Marchinstrumente von 1554 bezeichneten Steine nachzusehen und, wo einer oder der andere verblichen wäre, mit den eidgenössischen Delegierten dieselben durch neue zu ersetzen und darüber ein Instrument zu errichten, wenn aber die von Campo die Nutzung der Alp verlangen sollten, ihr Begehren bloß in den Abschied zu nehmen. Unter solchen Umständen treten die beiderseitigen Delegierten zusammen, um die Schriften und Rechtsame beider Theile zu erdauern. Nachdem dieß auf einläßliche Weise geschehen ist, wird beschossen, an den Gubernator zu Mailand zu schreiben, er möchte künftiges Jahr bevollmächtigte Anwälte an den streitigen Ort schicken, wo auch von eidgenössischer Seite Deputierte mit hinreichender Vollmacht erscheinen würden. — Es wird ein Verzeichniß der Kosten, welche in dieser Sache bereits aufgelaufen sind, dem Abschiede beigelegt und die Art und Weise, wie dieselben gedeckt werden sollen, bestimmt; namentlich sollen die Gesandten künftig instruiert werden, ob nicht die Gemeinde Campo auch einen Theil zu zahlen übernehmen soll. Absch. 1131. e. **219.** (1647.) In Betreff des Streites zwischen der Gemeinde Campo und den anstoßenden Eschthalern wegen der im Mainthal gelegenen Alp Cravairola ist 1643 von den ennetbirgischen Gesandten nach eingenommenem Augenschein ein Urtheil gefällt worden. Dasselbe wird bestätigt und in Abschrift dem spanischen Gesandten mitgetheilt, damit dem Senat zu Mailand, dem Podesta im Eschenthal u. s. w. der nothwendige Bericht insinuiert werde. Absch. 1133. r. **220.** (1648.) Da Graf Casati von dem Magistrate zu Mailand ein Schreiben erhalten hat, in welchem derselbe sich über den 1643 wegen der Alp Cravairola ergangenen Spruch beschwert, will man sich, um den Streit einmal völlig zu beendigen, nicht weigern, Bevollmächtigte an Ort und Stelle zu schicken, um zu versuchen, ohne bedeutende Abänderung jenes Spruches zu Befriedigung beider Theile ein Uebereinkommen zu treffen. Der Magistrat zu Mailand antwortet, daß er ebenfalls Bevollmächtigte an den streitigen Ort absenden, aber den Streit von Neuem erdauern lassen wolle, ohne den ergangenen Spruch zu berücksichtigen, dessen Ungerechtigkeit den Gesandten zu Baden vorzustellen Casati den Auftrag habe. Die Gesandten, so weit nicht instruiert, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 1150. a. **221.** (1648.) Da der Streit wegen der Alp Cravairola große Kosten verursacht hat und manche Personen ihr baares Geld ausgelegt haben, wird gut erachtet, daß die ganze Gemeinde Campo, welche bei dem Streite am meisten interessiert ist, dem Landvogt auf künftigen Martini 200 Kronen entrichten soll, welche derselbe unter die Ansprecher nach Proportion zu vertheilen hat. *Ibid.* b. **222.** (1648.) Der spanische Gesandte, Graf Franz Casati, hat wegen der Alp Cravairola eine Antwort

eingesandt. — Dieselbe wird den ennetbirgischen Gesandten geschickt und ihnen darauf zu antworten überlassen. Absch. 1151. h.

#### 4. Kornkauf.

**Art. 223.** (1625.) Die im Mainthal beklagen sich, daß ihnen der Kauf des Getreides von Mailand her entzogen sei. Man schreibt deshalb dem Herzog von Feria und dem Magistrat von Mailand, denen jenseits des Gebirgs das Getreide laut des Bündnisses verabsolgen zu lassen. Weil man zugleich vernommen hat, daß die Sperre daher komme, daß etliche Trug brauchen, indem sie das Getreide in die Bünde, das Bellin und nach Deutschland verschicken, so trägt man den Landvögten auf, solchem Wucher zu steuern. Absch. 371. c.

#### 5. Brücke von Vignasco.

**Art. 224.** (1631.) Der Landvogt im Mainthal berichtet, daß der Commune Vignasco im verwichenen Sommer eine kostbare Brücke sammt einem Stück der Straße durch einen großen Wasserguß entführt worden sei, was der armen Commune und der ganzen Landschaft, sowie auch den durchreisenden Fremden zu großem Nachtheil und Schaden gereiche; die Obrigkeitlichen möchten die arme Commune mit einer Beisteuer unterstützen, damit sie die Brücke und die Straße wieder herstellen könne. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf künftige ennetbirgische Jahrrechnung darüber instruiert werden können. Absch. 574. g. **225.** (1632.) Die Gemeinde Vignasco bittet um eine Unterstützung für den Wiederaufbau der in Folge eines Wassergusses zusammengestürzten Brücke. Ihr Ansuchen wird in Hoffnung auf Willfährung in den Abschied genommen. Absch. 594. c.

#### 6. Geistliche Jurisdiction.

**Art. 226.** (1628.) Da auf das 1627 an den Bischof von Como abgesandte Schreiben wegen der durch etliche Priester des hintern Gerichts im Mainthal begangenen Eingriffe in die weltliche Jurisdiction noch keine Antwort erfolgt ist, so wird beschlossen, nochmals an denselben zu schreiben und ihn zu ersuchen, entweder gegen die betreffenden Priester eine Demonstration zu thun oder die Sache auf eine Conferenz zu bringen, auf welcher noch andere Punkte verhandelt werden könnten. Absch. 468. b.

#### 7. Bruderschaft des heiligen Sacraments.

**Art. 227.** (1635.) Lucern berichtet, daß unlängst Etliche aus dem Mainthal eine Bruderschaft unter dem Titel des heiligen Sacraments errichtet und sich in allen Artikeln wider die alten Mandate und ihre eigene Eidespflicht verbunden hätten. Da diese Verbindung den obrigkeitlichen Geboten zuwiderläuft, so sollen bei der bevorstehenden Jahrrechnung die Urheber zur Strafe gezogen werden. Absch. 741. k.

#### 8. Locales. (Kirche zu Gurin.)

**Art. 228.** (1647.) Abgeordnete von Gurin bitten um einen Beitrag an den Neubau ihrer Kirche und den Umguß ihrer gebrochenen Glocken. Absch. 1131. h.

## Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Blegno und Riviera.

(Anstand zwischen den die III und den die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden Orten wegen der Jahrmärkte siehe man in Vogtei Lavis, Abschnitt 10, Handel und Verkehr, wegen des Zolls zu Magadino und Luggarus in Vier ennetb. Vogteien überhaupt Abschnitt 8, Zollsachen, und in Vogtei Luggarus, Abschnitt 9, Zollsachen.)

### Landvögte oder Commissäre. \*)

Bellenz.		
1618.	Nidwalden.	Justus Blättler.
1620.	Uri.	Melchior Beßler.
1622.	Schwyz.	Caspar Blafer.
1624.	Nidwalden.	Crispin Von Wyl.
1626.	Uri.	Johann Kaspar Arnold.
1628.	Schwyz.	Johann Heinrich Horrat.
1630.	Nidwalden.	Arnold Stulz.
1632.	Uri.	Johann Walthor Im Hof.**)
1634.	Schwyz.	Martin Betschart.
1636.	Nidwalden.	Kaspar Adermann.
1638.	Uri.	Carl Emanuel von Röll.
1640.	Schwyz.	Johann Heinrich Horrat.
1642.	Nidwalden.	Peter Zelger.
1644.	Uri.	Kaspar Trösch.
1646.	Schwyz.	Melchior Beeler.
1648.	Nidwalden.	Lambert Stulz.

### Bollenz.

1618.	Nidwalden.	Caspar Im Hof.
1620.	Uri.	Lienhard zu Büel.
1622.	Schwyz.	Martin von Sur.
1624.	Nidwalden.	Peter Lussi.
1626.	Uri.	Johannes Zum Brunnen.
1628.	Schwyz.	Melchior Beeler.
1630.	Nidwalden.	Matthias (Thomas) Zelger.
1632.	Uri.	Jakob Jauch.

\*) In Bellenz hießen sie Commissäre, in Bollenz und Riviera Landvögte.

\*\*\*) In Art. 685, 686 und 755 wird 1633 als verstorbener Commissarius Büeler genannt.

<b>1634.</b>	Schwyz.	— — —
<b>1636.</b>	Nidwalden.	Joost Lussi.
<b>1638.</b>	Uri.	Andreas Herger.
<b>1640.</b>	Schwyz.	Diethelm Frischherz.
<b>1642.</b>	Nidwalden.	Jakob Christen.
<b>1644.</b>	Uri.	Heinrich Megnet.
<b>1646.</b>	Schwyz.	Franz Betschart.
<b>1648.</b>	Nidwalden.	Kaspar Von Büren.

## Riviera.

<b>1618.</b>	Uri.	Josua Bessler.
<b>1620.</b>	Schwyz.	Caspar Blaser.
<b>1622.</b>	Nidwalden.	Crispin Von Wyl.
<b>1624.</b>	Uri.	Hans Kaspar Arnold.
<b>1626.</b>	Schwyz.	Rudolf Büeler.
<b>1628.</b>	Nidwalden.	Arnold Stulz.
<b>1630.</b>	Uri.	Hans Walthor Im Hof.
<b>1632.</b>	Schwyz.	Martin Betschart.
<b>1634.</b>	Nidwalden.	Kaspar Adermann.
<b>1636.</b>	Uri.	Dietrich und Jakob Planzer.
<b>1638.</b>	Schwyz.	Hans Heinrich Horrat.
<b>1640.</b>	Nidwalden.	Peter Zelger.
<b>1642.</b>	Uri.	Kaspar Trösch.
<b>1644.</b>	Schwyz.	Melchior Beeler.
<b>1646.</b>	Nidwalden.	Lambert Stulz.
<b>1648.</b>	Uri.	Jakob Wolleb.

## Landschreiber in Bellenz.

<b>1619—1625.</b>	Ulrich Farlimann.
<b>1626—1632.</b>	Magnus von Mentlen (auch Mentelin.)
<b>1633.</b>	Rudolf von Uri, Med. Dr.

## Landschreiber in Bollenz.

<b>1624.</b>	N. Büeler.
<b>1628.</b>	Heinrich Prinz.
?	N. Bolla.

## Landschreiber auf der Riviera.

<b>1628.</b>	N. Bellanda.
--------------	--------------

## 1618.

**Art. 1.** Von Luggarus wird berichtet, daß an der Grenze Wachen vom Herzog zu Mailand aufgestellt werden. Obgleich die Gesandten vermuthen, daß dieß der Zufuhr des Getreides in das Misogertthal wegen geschehe, so wird doch dem Landammann Lussi, der gerade nach Luggarus reist, der Auftrag gegeben, wegen dieser Sache Nachforschung zu halten und darüber zu berichten, sowie auch mit Statthalter Mollo dafür zu sorgen, daß die Schlösser zu Bellenz von den Pflichtigen versehen werden. Abich. 7. a. **2.** Abgeordnete der Grafschaft Bellenz suchen um Milderung der Kosten an, welche ihr für die Wehren des Tessin auferlegt worden sind; man läßt es aber zu Vermeidung vieler Weitläufigkeiten bei der gemachten Vertheilung bewenden. Zugleich wird Landammann Lussi ersucht, mit den Abgeordneten der Grafschaft zu reden, daß sie sich der Kosten nicht weigere, doch auch mit den „Personatvern und Communita zu tractieren“ und ihnen zu Sinn zu legen, daß sie, weil sie das Fürleittegeld benötigen, weniger Kosten haben. Ibid. b. **3.** Auf den Bericht, daß die Schloßknechte sich in ihrem Dienste Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, wird verordnet, daß sie niemals in der Stadt herumgehen sollen, ohne daß sie ihr Seitengewehr und ihre Hellenbarden tragen, die Castellane nicht ohne ein langes Rohr; sie sollen auch dem Commissarius nach gewöhnlichem Gebrauch „nachdienen“, das „Scharwachten“ Abends und Morgens nicht unterlassen bei Strafe von zehn Schilling für jedes einzelne Versehen. Ibid. b. **4.** Dem Pannerherrn Bessler wird auf seine Beschwerde, daß ihm die Zurückgabe einiges auf dem Tessin gelösten Holzes, das in einigen Gütern hängen geblieben, verweigert werde, ein Fürschreiben bewilligt, daß ihm, da er sich bereitwillig zeige, angerichteten Schaden zu ersetzen, das Holz verabsolgt werde. Ferner wird auch verordnet, daß diejenigen aus dem Mainthal, welche dieses Holzes wegen noch zu verrechnen haben, mit Schreiber Gioccar oder andern von den Bevollmächtigten der Interessirten abrechnen sollen; im Weigerungsfalle wird diesen Gewalt gegeben, den Ungehorsamen das Ihrige zu arrestieren, bis sie mit ihnen zur Abrechnung kommen können. Ibid. d. **5.** Auf den Antrag von Uri wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, aus den großen unbrauchbar gewordenen „Stück“ zu Bellenz kleine Feldstücke beförderlichst machen zu lassen. Ibid. e. **6.** Da die Kaufleute und Condottiere vom Papste die Bewilligung bekommen haben, ihre Kaufmannsgüter an einigen Festtagen durch Land, Gericht und Gebiet der drei Stände zu führen, so wird diese Erlaubniß auch auf päpstlichen Legaten diese Dispensation ertheilt worden ist. Die Landvögte jenseits des Gebirgs werden davon in Kenntniß gesetzt. Ibid. f. **7.** Johann Baptista Schegia aus der Landschaft Bollenz, der keine ehelichen Kinder, sondern bloß einen unehelichen Sohn hat, kommt mit dem Ansuchen ein, man möchte ihm die schon vom Landvogt ertheilte Bewilligung, diesen Sohn zu „ehelichen“ und zu einem natürlichen Erben zu machen, bestätigen. Es wird ihm in folgender Weise entsprochen: Die Ehlichung des Sohnes hat er von den Geistlichen zu erhalten, die Einsetzung dieses Sohnes zu seinem Erben wird ihm nach seinem Anerbieten und nach dem Inhalt des vom Landvogt in Bollenz mitgetheilten Schreibens bewilligt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn sich Schegia's nächste Verwandten zu beschweren haben, sie das bis künftigen Mai „mit Recht erörtern“. Davon werden sie beförderlich in Kenntniß gesetzt. Ibid. g. **8.** Ebenderjelbe Schegia, Consul der Nachbarschaft Simeon (Semione?) berichtet von einem Streite, welchen die Nachbarschaft mit vier Männern des Dorfes Malvaglia Wimmens [der Weinlese] und Weidens halber habe, indem diese sich nicht an ihre Ordnung halten. Es wird erkannt, daß jene Männer sich den Ordnungen und Satzungen von Semione zu unterwerfen haben. Ibid. h. **9.** Don Diego aus Mailand, in der Grafschaft Bellenz

wohnhaft, hat sich dem Verbote, Waffen zu tragen, nicht unterzogen, ist dem Commissarius, als er ihm die Waffen nehmen lassen wollte, mit ungebührlichen Worten begegnet, hat einem Banditen Aufenthalt gegeben, hat einen armen Bauern unter der Kirchthüre blutig geschlagen, Alles ohne daß Diego sich der Strafe unterzogen habe. Diego, vorbeischieden, kann sich gegen diese Anklagen vertheidigen, wünscht aber, daß man ihm und einem Mitgespann zu seinem Schutze die Waffen zu tragen erlaube. In Folge dessen wollen ihn die Gesandten von Uri freundlich ermahnen, er möchte die Grafschaft Vellenz verlassen, damit Friede und Einigkeit erhalten werde; die andern nehmen diesen Antrag in den Abschied. Drei Gesandte erhalten den Auftrag, in Betreff der vom Commissarius Don Diego auferlegten Strafe einen Vergleich zu treffen. (Dies geschah.) Ibid. i. **10.** Auf die Beschwerde des Landvogts von ?, daß ihm die Landschaft anstatt seines ordentlichen Jahrlohnes von zehn Goldgulden nur fünfzig gute Gulden zahlen wolle, wird erkannt, derselben den Befehl zugehen zu lassen, daß sie den Landvogt in rheinischen Gulden oder im Werthe derselben bezahlen soll. Ibid. k. **11.** Auf die Klagen des Commissarius zu Vellenz wider Andrea Minota von Carasso wird, weil die Gesandten nicht finden können, daß unter den Fehlern keiner sei, durch den derselbe das Leben nicht verwirkt haben sollte, dieser Handel wiederum gen Vellenz geschlagen, damit der Commissarius daselbst nach Billigkeit ihn für die Fehler bestrafe, welche er noch außer denjenigen, für welche er vom frühern Commissarius vielleicht liberiert worden ist, begangen haben mag. Beschwerft sich Minota dessen, so kann er appellieren, und der Fiscal ist gehalten, ihm seine Schriften herauszugeben, sowie ihm auch der vom frühern Commissarius gegen ihn formierte Proceß zugestellt werden soll. Ibid. l. **12.** Andrea Andriol von Giubiasco war gestraft worden, weil er beim Verkauf einer Alp an die von Ruffle alle Instrumente über die Marken und Grenzen den Käufern hingegeben hatte. Da aber die Alp wiederum gezogen worden ist und man die Instrumente zurückerhalten hat, wollen die Gesandten „bei der auferlegten Strafe ruhen, dammethin geliberiert haben“. Die Gesandtschaft von Schwyz, anders instruiert, nimmt es in den Abschied. Ibid. m. **13.** Der Priester Cesar von Ignosca [Gnosca?] hatte einen armen Bauern nach Mailand citirt, ohne ihm die Ursache anzuzeigen. Da der Bauer sich weigerte, zu erscheinen und sich beim Commissarius beklagte, drohte ihm der Priester mit dem Bann. Da dieses Verfahren den Ordnungen zuwiderläuft, welche mit Perrano vereinbart worden sind, wird für gut erachtet, sich in einem Schreiben beim Erzbischof zu Mailand darüber zu beklagen. Sollte dieser kein Einsehen thun, so wird man sich gezwungen sehen, dergleichen Priester zu verweisen. Die Gesandtschaft von Nidwalden, mit anderm Befehl versehen, nimmt die Sache in den Abschied. Ibid. n. **14.** Es wird beschloffen, an den Bischof von Como wegen des Priesters von Corduno zu schreiben, der mit seiner Concubine Aergerniß gibt, er möchte gegen dergleichen Dinge Vorsorge treffen, widrigenfalls die Gesandten diesen Priester nach Verdienen strafen würden. Die Concubine wird an das Halseisen gestellt. Ibid. o. **15.** Der Priester zu Preonzo war beim Commissarius verklagt, daß er ein Kind gezeugt habe, sich aber weigere daselbe anzunehmen. Die Sache wird dem Cardinal Borromeo berichtet, bis Austrag der Sache aber dem Priester sein Einkommen zurückbehalten. Ibid. p. **16.** Der zwischen dem Propst von Abläsch (Abiasco) und dem Landvogt auf der Riviera entstandene Streit wegen der „Verehrung“ in Folge der unlängst eingesetzten Priester wird zu Handen der Herren und Oberrn in den Abschied genommen. Ibid. q. **17.** Der Priester von Lodrino hatte dem Pellanda 100 Kronen versprochen, wenn er ihm zu der Pfründe verhelfe; der Landvogt glaubt aber, daß ihm die Verehrung gehöre. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. v. **18.** Auf die Vorstellungen des Commissarius zu Vellenz, daß die Kosten bei der Examinierung der armen Gefangenen

zu Vellezz durch die Amtleute ungebührlich gesteigert werden, setzt man als Taxe für jeden Gang der Amtleute nicht mehr als auf zehn Schilling fest, stellt es aber noch der Entscheidung der Herren und Oberrn anheim. Ibid. s. **19.** Es wird für passend erachtet, daß der Commissarius zu Vellezz, da ihm viele Klagen wegen Unholdereien eingehen, wider keine dergleichen Personen procedieren soll, er habe denn vorher genugsame Indicien; auf „einfältiges“ Angeben solle er niemanden einziehen. Ibid. t. **20.** Der Commissarius klagt zwei „sonderbare“ Personen außerhalb der Stadt Vellezz der Unholderei an und kommt um Verhaltungsbefehl ein. Die Gesandten lassen es bei obiger Anweisung bewenden. Ibid. u. **21.** Die Herren Bellanda begehren, daß der Streit, den sie mit Giocar, dem Schreiber der Landschaft Livinen, haben, ausgemacht werde. Letzterm wird, weil er mit seinen Rechtsamen und Rundschaften nicht versehen ist, Aufschub gewährt. Ibid. v. **22.** Die Gemeinde Carasso sucht um Entschädigung für den Schaden an, welchen das Wasser eines Canals in einem einer Kirche zugehörigen Weingarten angerichtet hat, und zwar weil man damals, als man die große Wehre zu Vellezz gemacht und diesen Graben ausgeworfen hat, denen von Carasso versprochen hatte, daß man für einen etwa dadurch entstehenden Schaden eine billige Vergütung geben wolle. Dem Landammann Lussi wird der Auftrag gegeben, den Schaden zu besichtigen und mit den „Personawern“ zu tractieren. Ibid. w. **23.** 1. Der Landvogt aus Bollenz berichtet, daß Einer ein Mädchen und eine Wittve nächtlicher Weile habe umbringen wollen, daß aber niemand als ein mit dem Thäter in drittem Grade Verwandter Rundschaft geben könne. Auf die Anfrage, wie er sich in dieser Sache zu verhalten habe, wird ihm geantwortet, er solle diesen Mann verhören und dann je nach Gestalt der Sache procedieren. 2. Ferner wird dem Landvogt überlassen, wie er einem Sohn, der seinen Vater „umhergezogen und gestoßen,“ und denjenigen, der das Heu gestohlen hat, strafen solle. Ibid. x. **24.** 1. Der Cardinal Borromeo zu Mailand und sein Vicarius hatten durch den Legaten an die drei Orte ein Schreiben gesandt, betreffend das Korn, welches der Commissarius zu Vellezz dem Pfarrer zu Ignosca [Gnosca?] mit Arrest belegt hatte, weil es als das erste Einkommen laut des rothen Buches zu Vellezz ihm gehöre. Da Landammann Bessler in nächster Zeit nach Mailand reist, wird ihm ein Schreiben an den Cardinal gegeben nebst dem Auftrag, ihm mündlich zu erklären, daß jenes Verfahren des Commissarius ein auf das rothe Buch sich stützendes, althergebrachtes Recht sei, und daß die Orte bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben wollen. 2. Ferner wird in Betreff des „Pedroia Processus“, welchen die Geistlichen ohne Wissen des Commissarius aufgenommen haben, von dem sie aber keine Abschrift geben wollten, so daß in Folge davon der Commissarius nicht bewilligte, daß Pedroia auf die Citation der Priester in Mailand sich vor dem geistlichen Richter stellen solle, verfügt, daß Bessler ernstlich mit dem Cardinal deswogen reden solle, da dieß dem mit Pezano den 21. Juni 1616 zu Altorf geschlossenen Verkommniß stracks zuwiderlaufe. 3. Endlich weil der Pfarrer zu Brunez (Peronzo) das Kind, welches ihm bei dem Eid gegeben worden, nicht annehmen will und sich weigert, die darüber ergangenen Kosten zu tragen, soll der Cardinal ergangen werden, ihn zu versetzen. Absch. 12. a. **25.** Andrea Minota hat sich nicht vor dem Commissarius von Vellezz, wie ihm die Gesandten auf dem Tage vom 1. bis 3. März befohlen, gestellt. Der Befehl wird wiederholt. Hat sich Minota wegen der über ihn verhängten Strafe zu beschweren, so mag er appellieren; kommt er dem Befehl nicht nach, so bleibt es bei dem Urtheil des Commissarius. Ibid. c. **26.** Da die zu Vellezz dem Befehle der letzten Jahrrechnung nicht nachgekommen sind, daß sie sich mit Wehr und Waffen versehen sollen, so wird ihnen dieser Befehl wiederholt, zugleich auch die Säuberung des Stadtgrabens, die Ausbesserung der Stadthore und Stadtmauern unter Androhung einer hohen Geld-

strafe anbefohlen. Ibid. e. **27.** In Folge der Unruhen in den Bänden wird für nöthig erachtet, die Schlösser in Bellenz zu versorgen. Uri hat bereits die Corporale und das nöthige Kriegsvolk ermahnt, sich auf alle Fälle hin in die Schlösser zu begeben. Diese Maßregel wird von den übrigen Orten gutgeheißen. Absch. 28. a. **28.** Um den Aufkauf von Pulver, Blei und Zündstricken durch die aus den Bänden zu hindern, wird jedermann verboten, solche Dinge feil zu haben. Ibid. b. **29.** Die Castellane und Schloßknechte sollen ermahnt werden, fleißig Wache zu halten, daß kein Fremder mit Ausnahme derer aus den fünf katholischen Orten in die Schlösser eingelassen werde. Die Buße für Uebertretung dieser Verordnung soll ihnen an ihrer Besoldung inne behalten werden, doch jedes Ort Gewalt haben, die Seinigen zu begnadigen. Ibid. c. **30.** Da der neue Markt, dessen Abhaltung zu Lanis beschlossen worden ist, dem alten zu Bellenz großen Schaden bringt, so soll jedes Ort auf Bartholomäi seinen Gesandten den Befehl geben, denselben „auf freien Markt abzurufen“. Ibid. d. **31.** Da die von Bellenz dem Befehle, die Stadthore zu verbessern und den Stadtgraben zu räumen, nicht nachgekommen sind, sehen sich die Gesandten veranlaßt, die Auflage auf den Wein wiederum einzuführen. Ibid. e. **32.** Die Spitalrechnung und die Rechnung der Kirche Petri wird abgenommen. Absch. 31. a. **33.** Die zu Bellenz wollen den Burggraben nicht säubern und die Stadthore nicht decken. Bei Strafe soll ihnen dieß geboten werden. Ibid. b. **34.** Verhandlung wegen der Wahl eines Großweibels. Ibid. c. **35.** Die Unterthanen maßen sich an, in Privathäusern „Eid anzugeben und Sachen hinterrucks der Commissarien, Amtleute und Gesandten thädigen zu machen“. Ibid. d. **36.** Der Commissarius erhält den Befehl, einen Karrer, welcher einen Sack mit Korn verstohlener Weise hinterhalten hat, zu strafen, sowie den Dreigeschworenen, welcher ohne Wissen des Commissarius ihn „verthädiget“ hat. Ibid. e. **37.** Etliche Bürger von Bellenz, welche wegen ihnen auferlegter Strafen appelliert haben, legen ein halbes Gerichtsgeld vor die Gesandten und meinen, der Commissarius solle auch ein halbes legen. Die Sache kommt vor den Appellaztag. Ibid. f. **38.** Ob man den Schloßknechten zu Bellenz etliche Paar Hosen zum Kurzweilen geben wolle, wird vor den Appellaztag gebracht. Ibid. g. **39.** Die Gesandten von Uri und Unterwalden hatten zu Bellenz einen Ruf ergehen lassen, daß niemand befugt sein solle, eine Appellation mit dem Commissarius zu verthädigen, wenn die Gesandten der regierenden Orte zu Bellenz angekommen seien. Die von Bellenz beschwerten sich darüber; der Ruf wird aber bestätigt. Wenn jedoch die Orte künftig es rathsam finden, eine andere Ordnung zu machen, so werden sie die Regenten und Anwälte von Bellenz, Bollenz und Riviera auf den nächstfolgenden Appellationstag bescheiden. Ein jedes Ort soll auf diesen Tag dann seine Gesandten mit Vollmacht versehen. Absch. 32. b. **40.** Ferner wird auf jenem Appellationstag eine passende Form aufgestellt werden, nach welcher der Commissarius den Unterthanen und diese wieder ihm schwören sollen. Ibid. c. **41.** Da die Unterthanen in der Stadt und Grafschaft Bellenz Mißbrauch mit ihren Freiheiten treiben, so wird den Gesandten zu Bellenz geschrieben, sie sollen durch den Commissarius die Anordnung treffen, daß die im rothen Buche enthaltenen und alle andern Freiheiten wörtlich abgeschrieben und in jedes Ort eine Copie noch vor dem Appellationstag geschickt werde. Ibid. d. **42.** Der Säuberung des Stadtgrabens zu Bellenz und der Ausbesserung der Stadthore halber läßt man es bei dem den Gesandten deswegen gegebenen Befehl bewenden. Ibid. e. **43.** Es wird berichtet, daß die von Bellenz dem abgehenden Commissarius „eine ziemliche Ungebühr erzeigt“ und von ihm begehrt haben, daß er die Appellationen zu gütlicher Erörterung dem Statthalter und dem Rathe daselbst übergeben solle. Da ihnen dieß für eine Vermessenheit und Anmaßung angerechnet wird, so soll

ein jedes Ort auf den oben erwähnten Appellationstag seine Gesandten für Abhandlung dieses Verfahrens instruieren, sowie auch in Beziehung darauf, daß die von Bellenz nicht nach althergebrachter Uebung dem neuen Commissarius entgegengeritten sind und ihm den Wein verehrt haben. Ibid. f. **44.** Dem schon früher gefaßten Beschlusse, die Stüde in den Schlössern verbessern zu lassen, tritt Schwyz bei. Die Ausführung wird Uri übertragen. Ibid. g. **45.** Den Gesandten zu Bellenz wird der Auftrag gegeben, ein noch höchst nöthiges Stück an die Wehre zu Bellenz durch diejenigen machen zu lassen, deren Pflicht es ist. Ibid. b. **46.** Johann Ferrar aus Bollenz, neuerwählter Dreigeschworener, soll gegen die Obrigkeit ehrenrührige Reden ausgestoßen haben. Er läugnet dieß vor den auf dem Appellationstage versammelten Gesandten. Nachdem er es durch einen Eid bekräftigt und sein Schwiegervater für ihn Fürbitte eingelegt hat, wird ihm die Leib- und Geldstrafe geschenkt, jedoch hat er die Kosten des Processes und seiner Gefangenschaft in Uri zu tragen und wird für die Regierungszeit des Landvogts im Hof seiner Aemter verlustig erklärt. Landshauptmann Judice und Johann del Bagio von Malvaglia, welche jene ehrbeleidigenden Reden gehört und ihrem Unterthaneneid zuwider damals keine Anzeige davon sofort gemacht, sondern dieß erst nach zwei Jahren und zwar vermuthlich nur aus Neid gethan haben, werden für zwei Jahre ihrer Aemter entsetzt und aus Gnaden jeder um 50 Kronen zu Handen der Kammer gebüßt. Ihnen wird der Recurs in die Orte binnen Monatsfrist freigestellt. Abschn. 41. a. **47.** Ein Knabe, der seinem Vater Silbergeschirr entwendet hatte und in Toggenburg in Gefangenschaft gesetzt worden war, war auf die vom Commissarius Frischherz geleistete Bürgschaft frei gelassen worden. Da Zacone, der Vater des Knaben, sich weigert, Frischherz der Bürgschaft zu entheben, wird auf das Ansuchen von Frischherz beschloffen, ein ernstliches Schreiben an den Commissarius zu Bellenz abgehen zu lassen. Ibid. b. **48.** Der Commissarius Planzer hat bis nächste alte Fasnacht seine Rechnung zu stellen. Ibid. c. **49.** Die Landschaft Bollenz wird angehalten, ihre Wehren in gehörigen Stand zu stellen. [Hier fehlt im Original ein Bogen.] Ibid. d. **50.** Da es sich herausstellt, daß viel criminalische und obrigkeitliche Strafen zum Schaden der Kammer verthädiget worden, wodurch auch viele sehr strafwürdige Vergehen „untertragen worden sind“, so wird beschloffen, daß künftig, wenn die Gesandten in das Land gekommen sind, keine obrigkeitlichen criminalischen oder malefizischen Strafen mehr verthädigt werden dürfen, sondern in der gewöhnlichen Appellation vor die Gesandten gebracht werden sollen. Ibid. e. **51.** Bei Appellationen von Civilsachen soll jede Partei zur Hälfte, in Criminalsachen die Appellanten „das Gerichtsgeld legen“. Ibid. f. **52.** Der Grafschaft Bellenz wird ernstlich zugeschrieben, daß sie ihren sie betreffenden Theil der Strafe am Monte Genere verbessern und die „Wasserschweizen“ abgraben lassen soll. Ibid. g. **53.** Auf die Klage des Capitels zu Bellenz, daß trotz der ihm vor einiger Zeit zu Theil gewordenen Befreiung, bei einer durch Tod entstandenen Vacanz selbst einen Chorherrn wählen zu dürfen, der Bischof von Como einen Chorherrn gewählt habe, wird dem nach Rom reisenden Pannerherrn Befehl der Auftrag gegeben, darüber beim Papste durch Unterhandlung dem Capitel zu jener Befreiung wieder zu verhelfen. Ibid. h. **54.** Um den Gang der Prozesse zu beschleunigen, wird den Landleuten der Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera gestattet, daß sie, wenn es von den Parteien begehrt wird, „fürsprechen“ können. Ibid. i. **55.** Dem Commissarius zu Bellenz wird befohlen, die Schlösser zu visitieren und anzuschaffen, was er an deren Provision mangelhaft finde; ferner nach alter Ordnung die Wächter, zwölf in das Urnerschloß, je sechs in die beiden andern Schlösser neben den ordentlichen Schloßknechten zu legen und die Schlösser wohl zu verwahren, auf vertraute Späher bedacht zu sein, damit man erfahre, was von den Bündnern vorzunehmen

begehrt werde, und, wo es nöthig ist, darüber in die Orte zu berichten. Absch. 47. a. **56.** Es wird berichtet, daß viel Korn und Reis durch die Stadt und Grafschaft Bellenz nach den Bünden geführt werde, worüber sich der spanische Ambassador, Alphons Casati, beschwert. Da zu besorgen steht, daß der Ankauf von Victualien im Mailändischen deswegen verboten werden könnte und es die Unterthanen entgelten müßten, wird der Ambassador ersucht, ein Beschwerdeschreiben an die drei Orte abgehen zu lassen. Wenn dieß geschehen sei, so solle Uri im Namen derselben den Landvogt von Riviera, den Commissarius und den Landschreiber zu Bellenz an den Rath in Misox abordnen, um demselben zu eröffnen, daß diese Durchfuhr nicht mehr gestattet werden könne, da Mailand bereits den Ankauf der Victualien um einen Drittheil heruntergesetzt habe; zur Entschuldigung haben sie jenes Schreiben des Ambassadors vorzuweisen. Zugleich hat der Commissarius das Durchfuhrverbot zu publicieren. Ibid. b. **57.** Da berichtet wird, daß ein Prädicant im Misox wohnen solle, so wird der obengenannten Abordnung aufgetragen mit dem Rath ernstlich zu reden, daß derselbe entfernt werde, widrigenfalls man die Sache nicht allein vor eine Gemeinde bringen, sondern auch „dergleichen Günd so nah an der Thüre“ nicht dulden werde kraft des von ihnen früher gethanen Versprechens; ingleichem würde der Gubernator zu Mailand das nicht dulden. Ibid. c. **58.** Da Güter und Kaufmannswaaren durch die Orte nach Bellenz gehen, von dort dann durch das Misox nach dem Venetianischen geführt, andere hingegen durch die Bünde nach Bellenz gefertigt werden, so soll obige Gesandtschaft die Säumer ermahnen, davon abzustehen, solche Güter zu führen, widrigenfalls ihnen die Pferde confisciert würden. Ibid. d.

### 1619.

**Art. 59.** Es wird berichtet, daß im Misoxerthal etliche hundert Bewaffnete stehen, welche die Grafschaft Bellenz bedrohen, und zwar weil ihnen das Getreide hinterhalten werde; daß dagegen der Gubernator zu Mailand erklärt habe, es werde, wenn man denen in Misox Getreide zukommen lasse, den Unterthanen jenseits des Gebirgs die Fruchtzufuhr vom mailändischen Boden aufgehoben werden. In Folge dessen, und da die im Misox unziemliche Antwort gegeben haben, wird beschlossen, daß jedes Ort zwölf Kriegersleute in die Schlösser schicken, daß jede Nacht zwei derselben in der Stadt mit Leuten aus derselben wachen, daß die Stadtgräben gesäubert, die Mauern ausgebessert, die Sitter vor den Porten hergestellt und Wachen des Nachts gegen Magadino und Lumino ausgestellt werden sollen. Absch. 48. a. **60.** Weil Alphonso Casati nicht im Lande ist, mit welchem man sich wegen der abgeschickten und noch abzuschickenden Kriegersleute unterreden wollte, so wird Oberst von Beroldingen zu ihm abgeordnet, um sich des Soldes der Soldaten wegen zu bereden. Dem Gesandten von Ridwalden wird aufgetragen, sobald der Ambassador angekommen ist, einen dreierthigen Tag auszuschreiben, damit man sich über die Durchführung des Getreides in die Bünde und der Kaufmannswaaren halber unterreden kann. Ibid. b. **61.** Nachdem auf dem letzten Appellaztag verabschiedet worden ist, daß der Rath von Bellenz wegen der bei dem Empfang des neuen Commissarius verübten Ungebühr und der eigenmächtigen Beeidigung der Leute still gestellt werden solle, und der Bericht gekommen ist, daß eine Abordnung des Rathes, um sich zu verantworten, in die Orte kommen werde, wird Uri ersucht, wenn dieselbe komme, die beiden andern Orte eben dahin zu berufen, damit man sich über die Art und Weise vergleiche, wie man ihnen ihre Fehler vorhalten wolle. Die Bellenzer Abgeordneten sollen auch ihre Freiheiten und ihr Statutenbuch mitbringen und sich darüber erklären, weßwegen sie denen auf der Riviera, in Bollenz und Livinen ohne der Orte und Amtleute Vorwissen die

Victualien verweigert haben. Zugleich soll mit ihnen auch über das noch ausstehende „Weerigeld“ tractiert werden. Ibid. c. **62.** Da viele Aeltern jenseits des Gebirgs ihre Kinder dem bösen Geist aufopfern und übergeben, so wird, damit dieselben dem Teufel wieder aus dem Rachen gezogen werden, dem Oberst Beroldingen zu seinen andern Aufträgen noch der gegeben, daß er mit dem Cardinal Borromeo zu Mailand sprechen soll, wie diesem Uebel abzuhelfen sei. Ibid. d. **63.** Die Landschaft Bollenz begehrt von den drei Orten 34 Spieße verehrungsweise. Uri und Nidwalden willigen ein, Schwyz nimmt das Ansuchen in den Abschied. Ibid. e. **64.** Der Tortur halber läßt man es bei den für die ennetbirgischen Vogteien bestehenden Ordnungen verbleiben. Bekennt aber eine „verleumdete“ Person in Folge der ordnungsmäßig angewendeten Tortur nicht, so sollen die Landvögte bei ihren Herren und Obern weiter Rath pflegen. Ibid. f. **65.** 1. Zu Rottmeistern in Bellenz werden ernannt: Landschreiber Wolfgang von Uri, Fähnrich Tschudi und Ulrich Farlimann, jeder zu einem Thor. 2. Befehl, die Stadtgräben zu säubern. Ibid. h. **66.** Dem Fähnrich Gyger wird geschrieben, daß er die Wuhre bei Carasso in Stand setzen solle, widrigenfalls er mit den Mitinteressierten für eintretenden Schaden verantwortlich gemacht werde. Ibid. i. **67.** Der Landvogt auf der Riviera wird beauftragt, das am Tessin zu erbauende Wuhr „auf die Sant zu schlagen“ (zu veradmodieren). Ibid. k. **68.** Uri wird beauftragt, die decretierten Schreiben auszufertigen. Ibid. l. **69.** Nidwalden verlangt, daß demjenigen, welcher vor Jahren den Landvogt im Bollenz erschlagen, im Bollenz zu wohnen abgeschlagen werde. Ibid. m. **70.** Die Gesandten, welche vergangenen Bartholomäi zu Bellenz gewesen, sollen auf nächste Tagatzung der drei Orte „wegen ihres Mißverständes“ erscheinen. Ibid. n. **71.** Die Bünde beklagen sich, daß man ihnen zu Bellenz den Durchpaß des Getreides und den feilen Kauf verweigere und daselbst an den Thoren und in den Schöffern starke Wachen aufgestellt habe. Die Gesandten antworten, daß der spanische Ambassador verboten habe, Getreide und Victualien, welche die ennetbirgischen Unterthanen auf ihre Patente im Mailändischen kaufen, denen in Misox oder anderswohin zu verkaufen, widrigenfalls man ihnen keinen Ankauf im Mailändischen mehr gestatten werde. Den Durchpaß von anderwärts gekauftem Getreide werde man ihnen nicht verbieten. Da ferner die von Misox drohende Worte gegen die zu ihnen abgeschickten Amtleute ausgestoßen und sich bewaffnet hätten, so hätten die regierenden Orte zum Schutze ihrer Unterthanen Zusäzer nach Bellenz geschickt. Andere Klagepunkte beruhten auf unbegründeten Gerüchten. Absch. 51. d. **72.** Die Soldaten zu Bellenz beschwerten sich über zu geringen Sold. Dem Commissarius wird aufgetragen, ihnen zu bedeuten, sie möchten sich für einmal der Besoldung halber erjättigen; für die Zukunft wird eine bessere in Aussicht gestellt. Ibid. b. **73.** Da die Unterthanen in Folge von Geldverschreibungen den Creditoren in den Orten dann das Geld zurückzahlen wollen, wenn bei ihnen daselbe im höchsten Werthe steht, so soll diese Sache auf nächster fünf- oder siebenörtlicher Tagatzung zur Sprache gebracht werden; die Gesandten sollen dafür instruiert werden, daß es bei dem verbleiben solle, was zu Baden verabschiedet worden ist, nämlich „daß kein Eidgenosse das Geld von den Unterthanen um ordentliche Verschreibungen anders, denn wie es bei uns häufig, empfangen solle.“ Ibid. c. **74.** Bei Vergantung eines Zehntens auf der Riviera hatte ein Priester denselben gezogen. Statthalter Pellanda beschwert sich darüber. Schwyz und Nidwalden lassen es dabei verbleiben; jedoch wird auf Gefallen der Obrigkeiten hin für die Zukunft festgesetzt, daß ein Geistlicher ohne der weltlichen Obrigkeit Gutheiß „keine Gewalt weder um Käufe noch Vergantungen mehr haben soll“. Ibid. d. **75.** Da dormalen viele Banditen in- und außerhalb der Stadt Bellenz sich befinden und sich vielleicht gerne zu Wachen gebrauchen lassen, so trägt Nidwalden darauf an, dieselben aus der Graf

schaft zu weisen. Die Gesandten von Uri und Schwyz nehmen den Antrag in den Abschied. Ibid. e. **76.** In Folge der Beschwerde des Commissarius Blättler, daß es vorkomme, daß, bevor er über eine fehlbare Person das Strafurtheil gefällt habe, dieselbe schon von den Obrigkeiten liberiert worden sei, wird festgesetzt, daß künftig niemand angehört werden soll, es habe denn zuvor der Commissarius sein Urtheil und seine Strafe angelegt. Ibid. f. **77.** Man vereinigt sich über die Art, wie denen von Bellenz ihre Ungebühren verwiesen werden sollen. 1) Der Rath von Bellenz hatte voriges Jahr zu Bartholomäi die Gesandten und den Commissarius spottend eine lange Zeit warten lassen und sich berathen, ob sie dem Commissarius Janser einen Abschied geben wollten. 2) Während der Commissarius denen von Bellenz auf das rothe Buch schwur, hätten diese spöttisch nur auf ein schlechtes Papier geschworen; daher wird festgesetzt, daß künftig der Rath zu Bellenz und die Consuln aller Communen mit aller Solemnität dem Commissarius schwören und huldigen sollen. Diese Verordnung ist in das rothe Buch zu schreiben. 3) Ferner hat der Rath den aufreitenden Landvogt vor der Stadt zu empfangen, was seit einiger Zeit unterlassen worden war. 4) Ohne Wissen des Commissarius darf kein Rath zusammenberufen werden, und wenn der Commissarius demselben bewohnen will, hat er dazu die Befugniß. 5) Da sich der Rath geweigert hat, Anordnung wegen der Wachen zu treffen und, obgleich entsetzt, doch seine Functionen fortgesetzt hat, soll er „darum stark angedehet werden“. 6) Ohne Wissen des Commissarius dürfen weder Rätthe noch Particularen Leute in ihren eigenen Häusern beedigen. 7) Gegenüber der Beschwerde der drei Geschworenen zu Bellenz, daß sie nicht schuldig seien, malefizische oder criminalische Händel dem Commissarius zu leiden, wird gut befunden, daß sie solches zu thun schuldig seien. 8) Endlich ist dem Rathe zu verweisen, daß er den Commissarius Jansen nicht ohne Schein habe annehmen wollen. Ibid. g. **78.** Da die Verweigerung des Transits und Getreidekaufs zu Bellenz gegenüber den drei Bünden den drei Orten allein zur Last fällt, so soll der Gubernator zu Mailand ersucht werden, auch die übrigen Orte von dieser Maßregel in Kenntniß zu setzen, das mit auch gen Luggarus und Lauis geschrieben werde und die Unterthanen dessen verwahrt werden. Absch. 52. b. **79.** Oberst Beroldingen wird beauftragt, mit dem Gubernator zu reden, daß er die Kaufleute benachrichtigen möchte, daß sie ihre Waaren ohne Gefahr durch das Land der drei Orte führen lassen könnten. Ibid. c. **80.** Da mehrmals Salz durch die Bünde nach Bellenz geführt und als Rückfracht Reis mitgenommen worden ist, angeblich, daß die Frachten von und nach Hall kommen und die Fuhrleute Scheine dafür vorgelegt haben, so soll der Commissarius einen solchen Schein schicken, damit derselbe dem Ambassador Alfons (Casati) vorgezeigt werde, ob etwa eine Fälschung unterlaufen sei. Ibid. d. **81.** Oberst von Beroldingen berichtet, was er beim Gubernator zu Mailand in Betreff der Erhaltung und Vermehrung der Zugsäger zu Bellenz ausgerichtet hat, nämlich daß derselbe sich erklärt hat, allen nothwendigen Zusatz daselbst und anderswo gänzlich zu unterhalten. Bereits habe er ihm für zwei Monate Sold mitgegeben; man möge mit dem Ambassador weiter eine Uebereinkunft treffen. Absch. 57. a. **82.** Die Häupter, welche nach Bellenz in den Zusatz geschickt werden, sollen die Befichtigung der Waffen (Gweren) in allen drei Thälern vornehmen. Ibid. c. **83.** „Wegen der Alp Sarzeno wird ein jedes Ort sehen, was sie durch beiliegende Copie supplicieren, und daß der Ruf, so unsere Gesandten auf verschiedenem Bartholomäi gethan aufgehebt werde“. Ibid. d. **84.** Die Wehre oberhalb der neuen Wehre bei Carasso ist sofort herzustellen und dem Nicola Sala Befehl dafür zu ertheilen; wird sie nicht hergestellt, so werden Leute abgesandt werden, welche für die Herstellung sorgen werden. Absch. 60. b. **85.** Der Landvogt auf der Riviera berichtet, daß in einer Streitigkeit wegen der Capelle all Rosario zu Ablentsch (Abiasco) und deren Zehnten zwischen den

Geistlichen und Particularen jene die Sache vor das geistliche Gericht ziehen, auch in andern Fällen weltliche Personen vor das geistliche Gericht zu citieren sich unterstehen; daß ferner auch viele „ungebührliche Lehen“ verliehen werden. Der Landvogt wird beauftragt, sich mit einem in der drei Orte Namen ausgestellten Credenzbrief wegen dieser Sache zum Legaten zu begeben und die Fehlbaren zu bestrafen; werde appelliert, so werde er an den Orten einen guten Rücken haben. Ibid. c. **86.** Die Gesandten von Schwyz erhalten die Instruction, für Moderation in dem ungebührlichen Procedieren mit den Gefangenen in Bollenz zu stimmen. Absch. 64. a. **87.** Die Zusäger in den Schöffnern zu Bellenz klagen, daß sie erst für zwei Monate Sold empfangen haben. Da der Gubernurator in Mailand früher erklärt hat, daß er im Namen des Königs von Spanien zahlen werde, so wird Uri beauftragt, im Namen der regierenden Stände deswegen an den Gubernurator zu schreiben und von Mentlen mit dem Schreiben abzuschicken, um das Geld in Empfang zu nehmen. Absch. 69. a. **88.** Von Mentlen erhält auch den Auftrag, für die Reparation der schadhaften Stücklein in den drei Schöffnern mit den drei Castellanen zu sorgen. Wenn Kugeln mangeln, so solle er auch zu Mailand darum werben. Ibid. b. **89.** Johann Somocort von Dangio war von manchen Personen des Unholdenwesens beschuldigt worden. Da der Landvogt berichtet hat, daß er während des ihm gemachten Processus „mit der Marter seine Unschuld erhalten habe“, spricht ihn Uri's Gesandtschaft frei. Die Gesandten der beiden andern Stände nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 79. a. **90.** Der Proceß des Jakob Ferrare von Semione, welcher ebenfalls der Unholderei verdächtig ist, wird vorgelegt. Es wird gut befunden, den Proceß den Obrigkeiten vorzulegen und dieselben entscheiden zu lassen, ob Ferrare an die Marter geschlagen werden soll. Ibid. b. **91.** Schwyz stellt den Antrag, es solle jedes Ort dieser Sache wegen einen Gesandten nach Bellenz abordnen. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. Ibid. c. **92.** Minderjährige Kinder werden, wie sie selbst bekennen, von ihren Aeltern an die Herentänze geführt. Man hält es für rathsam, sich an den Cardinal zu Mailand schriftlich um Hülfe und Rath zu wenden, wie diesem Uebel zu begegnen sei, und ihn zu ersuchen, eine Visitation in diesen Thälern vorzunehmen. Uri wird beauftragt, dieses Schreiben abgehen zu lassen. Sollte man dieser Kinder wegen Kosten haben, so sollen dieselben aus dem Spital in Bollenz genommen werden. Ibid. d. **93.** Gegen diejenigen, welche im Verdacht (der Unholderei) stehen und, aus dem Lande entwichen, sich den Rechten nicht stellen, soll der Landvogt Strafe nach Laut der Statuten verhängen. Ibid. e. **94.** Diejenigen, welche im Rathe sind, und die Amtsleute, auf welchen großer Verdacht der Unholderei ruht, sollen einstweilen „ihres Amtes hinter sich halten“. Der Landvogt soll wider sie den Proceß aufnehmen und sie examinieren; ist der Verdacht unbegründet, so sind sie ihrer Aemter wieder fähig. Ibid. f. **95.** Diejenigen, welche die Unholderei bekannt haben, jedoch meinen, daß sie auf die gethane Beichte hin liberiert seien, sollen eingezogen, tormentiert und befragt werden, ob sie seit abgelegter Beichte wiederum Gott verläugnet oder ob sie vor oder nach der Beichte Leute und Gut geschädigt haben. Haben sie das Eine oder das Andere begangen, so sind sie an Leib und Gut zu strafen. Ibid. g. **96.** Denjenigen, welche freigelassen, aber später wieder verzeigt worden sind, soll der Landvogt wegen der neuen Anklagen den Proceß machen, der frühern wegen, um welche ein solcher schon die Marter überstanden hat, aber nicht mehr. Ibid. h. **97.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die Brücke bei der neuen Straße in Bollenz, wegen deren Erbauung drei Dörfer im Streit sind, endlich einmal bauen zu lassen, da zuletzt die Aufbringung der Kosten schon möglich sein werde; die von Dongio („Dunsch“) sollen auch ihren Antheil daran bezahlen. Ibid. i. **98.** Den Gesandten auf Bartholomäi soll

Befehl gegeben werden wegen eines Grabens oberhalb des Hochgerichts auf der Riviera, damit niemand Schaden leide. Ibid. k. **99.** Auf der Conferenz wurde besprochen der Markt, den die von Lauis zu Eng (Agno) den drei Orten und denen zu Vellenz zum Nachtheil errichtet haben, und daß die Lauiser den Mailändischen, welche auf die Märkte der drei Orte fahren wollen, den Paß versperren. Absch. 85. a. **100.** In Folge der Besprechung, was mit dem „aufgelaufenen“ Wein anzufangen sei, gibt Nidwalden seinen nach Vellenz abgeschickten Gesandten den Auftrag, allen Wein daselbst zu probieren und den aufgelaufenen ausschütten zu lassen, damit der neue gute nicht mit demselben vermischt werde. Ibid. b. **101.** Im Kloster St. Johannis zu Vellenz hatten zwei Augustinermönche nächtlicher Weise zwei Mitbrüder ermordet und waren mit einem Raub von etlichen hundert Kronen geflohen, zu Mailand aber aufgegriffen worden. Nidwalden verlangt deren verdiente Bestrafung und wünscht, daß statt der Augustinermönche Capuciner in dieses Kloster gelegt werden. Ibid. c. **102.** Gegenstand der Besprechung ist auch die Unholde in Bollenz. Es wird beschlossen, daß der Landvogt und die Amtleute im Procedieren gegen die Unholde fortfahren sollen. Ibid. d. **103.** Die von Lauis hatten auf vergangenen Bartholomäi Jahrmarkt zu Lauis einen Ruf in der Landschaft Lauis ergehen lassen, daß bei hundert Kronen Buße niemand den Markt zu Subiasco besuchen solle, und dieses Verbot auch an die angrenzenden Orte geschrieben, ja sogar Fremden, welche auf den Jahrmarkt ritten, ihr Geld, ihre Waaren und Victualien arrestiert, andere gezwungen, eidlich zu geloben, daß sie daselbst nichts kaufen wollen. Da auf dem Tage zu Lucern beschlossen worden ist, Zürich anzugehen, daß es die Agenten von Lauis auf künftige Tagleistung nach Baden zur Verantwortung bescheiden möchte, so bespricht man sich jetzt darüber, wie die Sache zu Baden einstimmig behandelt werden könne, und kommt überein, bei der früher an den Landvogt abgegangenen Protestation zu verbleiben sowohl wegen des hieraus erfolgten Schadens, „als des Marktes halber, so bisher den 13. Oktober zu Lauis gehalten, zu besuchen, den Unsrigen zu verbieten und denselbigen gen Vellenz zu ziehen“; ferner den Mailändischen den freien Paß durch Gravedona und den Langensee anzukünden und zu Baden die übrigen Orte aufzufordern, zur Bestrafung solchen Frevels behülflich zu sein, widrigenfalls die drei Orte nach Mitteln sich umsehen würden, ihre Reputation aufrecht zu erhalten. Den nach Baden reisenden Agenten soll ihr Geld arrestiert werden. Absch. 88. a. **104.** Alfonso Casati wird ersucht, beim mailändischen Hofe um Herstellung der StraÙe bei Gravedona auf des Königs Boden anzuhalten, und der Commissarius zu Vellenz, die StraÙe auf dem Boden seiner Vogtei in gutem Stand zu erhalten. Ibid. b. **105.** Uri wird ersucht, anzuordnen, daß eine „Hauptverzeichreibung um das ticinische Wehrigeld“ gemacht werde; dem Lieutenant von Mentlen wird die Einziehung desselben aufgelegt. Ibid. c. **106.** Die reformierte Vellenzordnung ist von Schwyz gut geheißten worden. Die Gesandten von Uri und Nidwalden werden ersucht, dieselbe ihren Herren und Obern auch zur Genehmigung vorzulegen. Ibid. e. **107.** Markt zu Giubiasco. S. Landvogtei Lauis, Art. 196. **108.** Die ordentlichen Rufe werden erlassen. Absch. 92. a. **109.** Spitalrechnung. Dem Commissarius wird aufgetragen, von denjenigen, welche dem Spital noch schuldig sind und trotz der früher schon angedrohten BuÙe von 25 Kronen nicht bezahlt haben, diese BuÙe einzuziehen. Ibid. b. **110.** Die neuen und die alten Kirchenvögte, welche dem vorjährigen Gebote nicht nachgekommen sind, sollen ebenfalls gebüÙt werden. Ibid. c. **111.** Die Kirchenrechnung wird vorgelegt. Die Grafschaft Vellenz, welche sich 1604 um 1050 Kronen von der Verpflichtung, an den Bau der Kirche den fünften Theil beizusteuern, losgekauft hat, hat in diesem Jahre das Capital mit Zinsen mit 1129 Kronen, zu 24 guten Baßen die Krone, bezahlt. Ibid. d. **112.** Wie der Rath zu Vellenz die

Obrigkeit respectiere, mag ein jeder Gesandte seiner Obrigkeit berichten. Ibid. e. **113.** Die Gesandten schlichten einen zwischen Rath und Burgern entstandenen Streit. Bernhard Rutschga zu Bellenz hatte an die Obergkeiten einen Brief geschrieben, welcher der Ehre der Rätthe zu nahe trat. Die Bürgergemeinde, welche der Rath fragte, ob sie den Auftrag zu diesem Schreiben gegeben habe, antwortete, daß sie bloß Auftrag gegeben hätte, folgende fünf Punkte der Obrigkeit mitzutheilen und deren Rath darüber einzuholen: 1) daß ein jeder, dem in die Gemeinde gekündet werde, und der nicht erscheine, um eine halbe Krone gestraft werden solle; 2) daß der Rath ohne die Gemeinde keine Bürger annehmen dürfe; 3) daß der Rath ohne die Gemeinde nicht möge erlauben, ungebundenes Holz durch den Tessin zu führen; 4) daß der Rath ohne der Bürger Willen keine Rätthe setzen solle; 5) daß die Anwälte der Bürgerchaft die Rechnung über die Kosten der Reise des Augustin Ghiringhelli nach Deutschland nicht genehmigen sollen, weil die Bürger zu selbigem Rechtsbandel ihre Einwilligung nicht gegeben hätten. Mehr zu schreiben, sei kein Auftrag gegeben worden. Die Ausgeschoffenen des Rathes verlangen die Bestrafung des Rutschga und seines Beistandes Zegon. Rutschga verantwortet sich. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. f. **114.** Dem Commissarius wird befohlen, die Stadtgräben räumen zu lassen. Die von Bellenz legen eine Urkunde vom letzten Jorung 1613 vor, laut welcher sie von der Pflicht, die Stadthore bedecken zu lassen, frei sind. Ibid. g. **115.** Der Commissarius Jost Blättler legt Rechnung über die Confiscationen und verfallenen Güter von zehn hingerichteten Unholden ab. Er stellt das Ansuchen, man möchte ihn halten, wie seinen Vorfahr, nämlich man möchte die Confiscationen und verfallenen Güter nach Abzug der Unkosten in drei Theile theilen, einen Drittheil der Obrigkeit, zwei Drittheile ihm zutheilen. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Ibid. h. **116.** Rechnung der Bußen; Betrag aller 548 Kronen l. D. Ibid. i. **117.** Es wird ein Schreiben des Landtschreibers und Dolmetschers zu Bellenz verlesen, in welchem dieselben wegen ihres Nichterscheinens an diesem Tage, auf den sie „wegen bewusster Klagen“ citirt worden waren, sich entschuldigen. Die Entschuldigung wird nicht angenommen; sie sollen nun von Ort zu Ort citirt werden, zuerst nach Altorf. Ferner soll berathen werden, ob man künftig jemand aus den Orten als Schreiber und Dolmetscher dorthin verordnen soll. Absch. 102. a. **118.** Auf die Berichte des Commissarius zu Bellenz und des Landvogs auf der Riviera, wie schlimm es mit der katholischen Religion in den III Bänden stehe, und wie sehr man einen Ueberfall der Schloffer und der Stadt Bellenz besorgen müsse, wird diesen beiden Amtleuten befohlen, gute Wache zu halten, sich immer durch Späher Kenntniß von dem zu verschaffen, was daselbst verhandelt werde, die besten Schützen zu nehmen und auf jeden Fall sich zu rüsten. Ebendaselbe soll auch den Landvögten zu Lauis und Luggarus geschrieben werden. Mit dem spanischen Ambassador soll geredet werden, ob er die Besatzung zu Bellenz verstärken und bezahlen möchte und, wenn die Bündner etwas vornähmen, „ihnen was Gegenstandes im Beltlin oder wo es ihm am füglichsten, zu thun“. Ibid. b. **119.** Das alte Wehrigeld zu Bellenz soll bis nächste Lichtmeß eingezogen werden bei 20 Kronen Buße. Die Wehre zu Carasso ist unverzüglich herzustellen. Ibid. d. **120.** Die drei Vogteien bitten um Abschaffung des Appellationstags, da er große Kosten verursache und die Appellation von demselben doch noch vor die Obergkeiten komme. Die Gesandten haben sich auf nächste dreierörtliche Conferenz darüber instruieren zu lassen. Ibid. f. **121.** Der Commissarius läßt durch seinen Vetter seine Rechnung ablegen. Ibid. g.

## 1620.

**Art. 122.** Dem Commissarius zu Bellenz wird nochmals aufgetragen, die Unterthanen zu Bellenz, sowohl die Communität als die „Personaveri“ zu ermahnen, daß sie das ihnen geliehene Geld nach Bestimmung der Schuld eines jeden wiederum abzahlen, da sie bis dahin sich darin säumig gezeigt haben, und zwar bis auf nächsten Martini, widrigenfalls die Herren und Obern Boten auf deren Kosten schicken werden, um Zinsen und Capital einzutreiben. Absch. 120. a. **123.** Da es nöthig ist, oberhalb der teufinischen Behre noch eine andere zu bauen, so wird der Commissarius den Bau derselben in den Vogteien Luis, Luggarus und Mainthal auschreiben. Wenn dann ein Baumeister den Bau unter Bürgschaft übernehmen will, so soll der Commissarius ihm unter Ratificationsvorbehalt denselben verdingen. Ibid. b. **124.** Die Entscheidung des Streites zwischen dem Commissarius zu Bellenz und dem Landschreiber wegen Vertheilung der Bußen, wie viel davon den Amtleuten gehöre, wird bis auf nächsten Bartholomäi eingestellt. Unterdessen sollen der Commissarius und der Landschreiber in Freundlichkeit sich vertragen. Ibid. c. **125.** Anwälte der Gemeinde Daro Artore und Piedemonte beschwerten sich über einen vom Capitel zu Bellenz ihnen neu auferlegten Zehnten, den sie zu zahlen nicht schuldig seien. Die geistlichen Herren weigern sich, vor dem weltlichen Rechte darüber Rede zu stehen, und ebenso ermahnt der Legat in einem Schreiben die Gesandten, daß sie sich dieses vor den Bischof von Como oder den Vicarius generalis gehörenden Handels enthalten, wenn sie nicht in die geistlichen Strafen verfallen wollten, daß sie im Gegentheile dem Capitel zu seinem Rechte behülflich sein sollen. In Folge dessen wird die Sache zu Händen der Herren und Obern in den Abschied genommen, den beiden Gemeinden weder zugesprochen noch abgeschlagen, bei denselben Rath und Hülfe zu suchen. Absch. 147. a. **126.** Die Rechnung des Spitalvogts wird genehmigt. Da frühern Befehlen, daß diejenigen, welche dem Spital Restanzen schuldig seien, bezahlen oder „Sagung geben“ sollen, nicht nachgekommen wurde, so werden die Betreffenden angehalten, vor Abreise der Gesandten diesem Befehle nachzukommen. Die Meisten gehorchen, Andere versprechen zu gehorchen. Ibid. b. **127.** Die neuen und die alten Landvögte berichten, daß der Spital durch die durchreisenden Soldaten und die Spanier große Einbußen erleide, und bitten, die Obrigkeit möchte den spanischen Ambassador zu einer Beisteuer vermögen. Ibid. c. **128.** Abnahme der Kirchenrechnung. Ausgaben 2362 Pfd. 10 Sch., Einnahmen 2158 Pfd. Ibid. c. **129.** Der Commissarius Jost Blättler legt Rechnung ab über die Confiscationen und verfallenen Güter der theils entwichenen, theils hingerichteten Unholde. Von zwölf mit Namen aufgeführten Personen 635 Kr. 1 Sch. Die wegen dieser Unholde aufgelaufenen Kosten belaufen sich auf 487 Kr.; von dem Rest beziehen die Obrigkeiten den dritten Theil. Ibid. d. **130.** 1. Der Commissarius Blättler legt im Beisein der Amtleute Rechnung über die Bußen ab. Die Einnahme beträgt: 290 Kr. 3. 6. Der dritte Theil gehört den Obrigkeiten. 2. Dem Commissarius werden die Auslagen wegen des Bündnergeschäfts vergütet. Ibid. e. **131.** Der Gesandte von Schwyz stellt den Antrag, daß zu Bellenz das Umgeld vom verwirtheten Weine bezahlt werden solle. Die beiden andern Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. Ibid. f. **132.** Von Mentlen wünscht Anweisung, wie er sich gegenüber den Schaftreibern, welche wegen des Krieges den Paß zu Cleven vermeiden, des Zolles wegen zu verhalten habe; im laufenden Jahre seien bei 8000 Schafe durchgetrieben worden. Da in Beziehung auf solche ungewöhnliche Schaftreiberei keine Ordnung vorhanden ist, wird den Herren und Obern anheimgestellt, eine solche Ordnung zu machen. Ibid. g. **133.** Gilg Aufdermaur eröffnet die Beschwerde des

Raths zu Vellenz, daß eine Partei folgende Neuerungen einführen wolle: 1) die Rätthe sollen nicht mehr, wie bisher, an die Stelle der verstorbenen Rätthe, ohne daß die Bürger mitstimmen, andere in den Rath wählen. 2) Die Rätthe sollen nicht mehr die Befugniß haben, ohne der Bürger Wissen und Willen Steuern zu „werfen“, Beisäßen anzunehmen und Bewilligung zu geben „Burren zu fertigen“. Er bittet die Gesandten um ihren Rath. Da aber ein Theil derselben ohne Instruction ist, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 155. a. **131.** Statthalter Judice oder Rensj aus Bollenz hatte ohne Einwilligung der Nachbarschaft zu Malvaglia ein Stück Allmend für sich ausgeschieden, worüber sich die Nachbarschaft beschwert. Der Landvogt wird beauftragt, der Nachbarschaft anheimzustellen, ob sie dem Judice dieses Stück lassen oder es wieder zur Allmend schlagen wolle. Ibid. b. **135.** Da in Bollenz das Wasser namentlich zu Malvaglia großen Schaden angerichtet hat, werden die Landvögte von Vellenz, Bollenz und Riviera beauftragt, daselbst einen Augenschein einzunehmen und die Wehren sobald als möglich wieder herzustellen. Ibid. c. **136.** Kaspar Im Hof, Alt-Landvogt im Bollenz, beschwert sich, daß die Landschaft wegen der Baluta des ihm auszuzahlenden Jahrlohns Schwierigkeiten mache. Es wird gut befunden, daß dieselbe ihm die 50 rheinischen Gulden in dem Preis, den sie dormalen haben, nach der bestehenden Ordnung auszuzahlen habe. Ibid. e. **137.** Es wird über die großen Kosten geklagt, welche die Amtleute im Bollenz in malefizischen Sachen den Leuten verursachen. Jedes Ort soll auf nächste Conferenz zu Brunnen deswegen instruieren. Ibid. f. **138.** Auf die Klage, daß zu Vellenz die Geistlichen im Predigen sehr nachlässig seien, wird der Commissarius durch ein Schreiben beauftragt, sie zu größerem Fleiß anzuhalten. Ist das ohne Wirkung, so soll er eine Copie dieses Schreibens dem Bischof von Como zusenden und denselben um Beistand ersuchen. Ibid. g. **139.** Es wird der Antrag gestellt, künftig den Appellaztag als einen unnötigen abzustellen. Nidwalden wünscht, daß er nochmals bei ihm gehalten werde; alsdann wolle es sich von den andern Orten nicht sündern. Ibid. h. **140.** Da durch die vielen zu Vellenz durchziehenden, meistentheils spanischen Soldaten der Spital daselbst große Auslagen hat, so wird Landammann Zelger beauftragt, deswegen mit dem Ambassador zu tractieren. Ibid. i. **141.** Landschreiber Wolfgang von Uri verlangt von den drei Commissarien, unter welchen er gedient hat, den zwölften Pfening von den Criminal- und malefizischen Bußen, wie früher andere Landschreiber ihn bezogen haben, während die Commissarien behaupten, daß sie nach dem Artikel des rothen Buches von ihrem Drittel jener Bußen nicht mehr als den vierten Theil zu geben schuldig seien. Die Gesandten sind dieser letzten Ansicht und lassen es dabei verbleiben, wollen aber bei ihren Obern auf eine Erläuterung antragen, damit künftig aller Streit vermieden werde. Ibid. l. **142.** Der Commissarius Blättler wird nicht für verpflichtet gehalten, auf die Ansprüche des Landschreibers von Uri an einen Theil der Berehrungen, welche er von obrigkeitlichen Gesandten, Amtleuten u. s. w. für seine Mühe erhalten hat, einzutreten. Dem Commissarius wird seine Amtsverwaltung verdankt. Ibid. m. **143.** Der ungebührlichen großen Kosten wegen, welche die Amtleute in Bollenz in Malefizsachen verlangen, wird beschloffen, daß es bei der bereits vorhandenen, aber in das Statutenbuch nicht eingetragenen Ordnung sein Verbleiben haben soll, und daß der Landschreiber zu Bollenz dieselbe in das Statutenbuch von Bollenz einzutragen habe. Absch. 157. a. **144.** Der Appellaztag wird, wenn er noch zweimal in Nidwalden gehalten worden ist, abgestellt. Ibid. b. **145.** Denen von Bollenz soll der Commissarius schreiben, daß sie das Umgeld von dem Wein, welchen man daselbst verwirthe, von jedem Vocale einen Angster, zu zahlen haben, welches zu Erhaltung der nöthigen Bauten in Bollenz verwendet werden soll. Ibid. c. **146.** Da aus den Vogteien viel Wein in das Mailändergebiet ausgeführt wird,

so wird dieß in den Abschied genommen, damit auf einer sieben- oder dreizehnörtlichen Tagfagung ein Antrag gestellt werde, wie das zu verhindern sei, oder ob man nicht auch den Zoll davon nehmen wolle, da die dortigen Unterthanen auch Alles im Mailändischen verzollen müssen. Ibid. d. **147.** Dem Land- schreiber zu Bellenz gehört nach der Ordnung des rothen Buchs von des Commissarius dritten Theil der vierte Theil. Ibid. e. **148.** Dem Commissarius wird geschrieben, daß der Ort, an welchem der Tessin hinter der zuletzt gemachten Wehre ausgebrochen ist, beförderlichst sicher gestellt werden soll. Die Vorbereitungen dazu sollen bis Weihnachten auf dem Plage sein, wo nicht, so werden die Herren und Obern Leute aus ihren Orten schicken, dieß auszuführen. Ibid. f. **149.** Der Commissarius zu Bellenz soll die Geistlichen daselbst zu fleißigerm Predigen anhalten. Sollten dieselben sich dennoch nicht bessern, so möge er den Bischof von Como zu Hülfe nehmen. Durch einen Ruf soll bekannt gemacht werden, daß jeder Unterthan bei einer halben Krone Buße den Predigten beizuwohnen habe. Ibid. g. **150.** Dem Seckelmeister Aufdermaur, welcher nächstens nach Bellenz reist, wird aufgetragen, wegen des ausstehenden Wehrigeldes zu Bellenz mit allem Ernst zu sollicitieren. Ibid. h. **151.** Etliche Geschlechter in Bollenz, welche „in Frieden gelegt worden“, bitten die Gesandten, sie möchten ihnen den „Frieden aufheben“. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. k.

## 1621.

**Art. 152.** Denen von Bellenz wird nochmals wegen Entrichtung des Wehrigeldes ernstlich geschrieben. Absch. 169. c. **153.** Es wird nach Bellenz geschrieben, daß nach der gemachten Abtheilung jedes Dorf die Stadtgräben säubern solle, widrigenfalls man die Soldaten schicken werde, um dieß in der Dörfer Kosten zu verrichten; in Betracht, daß ihnen die Auflage des Weinungelds nachgelassen worden sei, sollen sie auch die Stadthore decken. Absch. 205. a. **154.** Den Bündnern soll verboten sein, wöchentlich mehr als 25 Saum Wein zu Bellenz zu kaufen. Ibid. b. **155.** Johann Anton Donada von Luggarus, welcher ein „Salzgewerk“ hat, beschwert sich über den vom Salz geforderten Zoll. Weder ihm noch Andern wird derselbe zu Luggarus und zu Bellenz erlassen. Absch. 208. d. **156.** Es soll mit Hieronymo Casati gesprochen werden, daß eine Weisteuer an den Spital zu Bellenz vom König von Spanien möchte gegeben werden, da in demselben im laufenden Jahre viele im Misogertthal verwundete spanische Soldaten verarztet worden seien. (Die Schärer und Apotheker sprachen 300 Kronen an.) Ibid. b. **157.** Zur Ausbesserung der Stadthore zu Bellenz und zum Ausräumen des Stadtgrabens sind 200 Kronen aus dem Zolle verwendet worden. Bei der dafür gemachten Vertheilung läßt man es bewenden. Ibid. c. **158.** Dem Francesco Ghiringhello wird geboten, den runden Thurm und die dazu gehörende Ringmauer bei der Portum unverändert zu lassen. Die Gesandten von Uri referieren. Ibid. d. **159.** Da von den Schuldigen immer noch nicht das an die tessinische Wehre zu Bellenz ausgegebene Geld, weder Capital noch Zinsen, bezahlt worden ist, so werden dieselben auf den 1. December nach Altorf citiert. Erscheinen sie nicht, so sollen in ihren Kosten von jedem Ort Läuferboten zu ihnen geschickt werden, welche Capital und Zinsen einzuziehen haben. Ibid. e. **160.** Ob man künftig den Appellaztag beibehalten will, wenn der Umgang vollendet ist, darüber sollen die Gesandten auf das nächste Jahr instruiert werden. Ibid. f. **161.** Der Landvogt auf der Riviera berichtet, daß die Priesterschaft daselbst der weltlichen Obrigkeit viel zu schaffen mache. Es wird für das Passendste erachtet, daß, statt an den Cardinal zu Mailand zu schreiben, jede Obrigkeit sich darnach umsehe, was sie für Freiheiten in Beziehung auf Verleihung der Pfründen und Ent-

setzung habe, namentlich die Bulle des Papstes Julius II. vom Jahre 1512 prüfe. Bei erster Gelegenheit soll auch mit dem Nuntius darüber verhandelt werden, und für nächste Tagelohnung sind die Gesandten mit Instruction zu versehen. Ibid. h. **162.** Der Commissarius ist mit den Kirchenpflegern uneins wegen des Bezugs der criminalischen Bußen, welche Letztere zu Händen der Kirche ansprechen, während der Commissarius diejenigen, welche vom Schlagen und von Blutrums u. ä. fallen, für sich in Anspruch nimmt. Da die früheren Commissäre dieselben ebenfalls bezogen haben, so soll es künftig auch nicht anders gehalten werden. Da die Obrigkeiten der Kirche zu Vellenz einen Theil der Bußen und den Holz Zoll aus Gnaden für den Bau zugewiesen haben, der Bau aber lässig betrieben wird, so werden die Kirchenpfleger ermahnt, denselben besser zu betreiben, widrigenfalls man ihnen jene Gnade entziehen werde. Ibid. i. **163.** Dem Landvogt in Vollenz wird befohlen, daß er den Statthalter und den Rath der Landschaft anhalte, den alten Landvögten Bruster und Im Hof die ausstehenden Malefizkosten, wie auch „den Jahrlohn der rheinischen Gulden“ nebst dem Abtrag für ihren erlittenen Schaden zu bezahlen. Diese Ordnung hat der Landschreiber in das Statutenbuch in Vollenz einzutragen. Ibid. k. **164.** Abgeordnete der Landschaft Vollenz bitten

- 1) man möchte ihnen die gleiche Taxation der Münzen gestatten, wie denen zu Luggarns, weil bei ihnen dieselben höher stehen als im Mailändischen, wo sie ihre Victualien kaufen müssen;
- 2) man möchte ihnen eine Entschädigung für die Wachen zukommen lassen, welche sie in Folge eines Befehls der regierenden Orte voriges Jahr wegen eines drohenden Einfalls der Bündner an der Moßfabrücke hätten aufstellen müssen;
- 3) es möchte eine Ordnung gemacht werden, um die großen wegen Erkaufung des Dreigeschworenen-Amtes vorgefallenen Unordnungen zu beseitigen;
- 4) man möchte wegen des zu Vellenz ausstehenden Wehriegeldes Rath schaffen.

— Die Entscheidung über das erste Ansuchen stellen die Gesandten den Obrigkeiten anheim, sind aber der Ansicht, daß in den emmetbirgischen Vogteien nur ein Kurs der Münzen stattfinden sollte. Dem Landvogt zu Lauis wird befohlen, nach dem Willen der Mehrzahl der Orte das Geld wieder „aufzurufen“. Ferner wird rathsam befunden, bei der zu Zug vereinbarten Salvation zu verbleiben und Zug bei erster Gelegenheit zu bemerken, daß es besser daran gethan hätte, dieselbe zu handhaben. In Beziehung auf die Entschädigung für die Wachen an der Moßfabrücke werden die Abgeordneten freundlich abgewiesen, da man in den dormaligen Zeitumständen den Gubernator zu Mailand nicht darum anzufragen könne und man wegen des vorjährigen Aufruhrs der Vellenzer halber viel Unkosten gehabt habe. Die drei Geschworenen sollen gänzlich abgeschafft werden. Es könnten dafür, wie zu Vellenz, ein Landschreiber und Dolmetscher von den Orten geschickt werden. Ist das nicht „erheblich“, so findet man für nothwendig, daß diejenigen, welche eines solchen Amtes fähig sein wollen, dasselbe nicht „erpracticieren“. Des Wehriegeldes halber wird beschlossen, daß, wenn sich die Interessirten nicht bis künftigen heil. Dreikönigstag verglichen haben, sie die schon lange beschlossene Wehre oberhalb Carasso herzustellen haben, damit die auf die bereits gemachte Wehre verwendeten Kosten nicht vergebens seien. Absch. 213. a.

### 1622.

**Art. 165.** Der Commissarius beklagt sich, daß der Decan von Claro nächtlicher Weile hinter seinem Rücken, als gegen das ärgerliche Leben des Priesters zu Provoni [Pontirone?] Klage geführt worden war, bei Eiden Kundschaft aufgenommen habe, was den Rechtsamen der Obrigkeiten straks zuwiderlaufe. Uri wird beauftragt, deswegen ein Schreiben an den Cardinal zu Mailand abgehen zu lassen. Absch. 227. a. **166.** Uri und Nidwalden haben das Amt eines Großweibels zu Vellenz, weil man gemessen war, künftig einen

Mann aus den Orten dazu zu wählen, dem Adriano von Nidwalden übergeben. Die Gesandten lassen es dabei bewenden; doch soll nach dessen Absterben das Amt den Orten nach umgehen. Zugleich soll man sehen, ob nicht das Portuneramt damit verbunden werden könnte. Ibid. b. **167.** Adrian Furrer, der Portuner trägt vor, er habe auf Befehl ein Wächthaus gebaut und sei noch nicht völlig dafür bezahlt; ferner daß die Mauern und Thore von Bellenz in schadhafem Zustande seien und eine Reparation nöthig haben. Es wird beschloffen, daß Furrer im Weisheit des Commissarius und zweier Herren von Schwyz und Nidwalden Rechnung ablegen soll. Ferner wird billig erachtet, daß zur Herbeischaffung des Geldes für den Bau der Mauer und der Thore von jedem Hundert Burren, welche den Tessin hinabgeführt werden, eine Krone oder ein Burren je nach Belieben der Obrigkeit gegeben werden solle, ferner von jeder Maß Wein, welche in der Graffschaft Bellenz durch den Zapfen ausgehenkt wird, ein Angster. Dafür hat der Commissarius alle Wirthe zu beeidigen und einen Einzüger zu bestellen. Diese Verordnung ist von den großen Gewalten in den Orten zu bestätigen. Den Zuwiderhandelnden ist mit 100 Kronen Buße und mit Einsperung zu drohen. Ibid. c. **168.** Uri stellt den Antrag, einen Dolmetscher und Landschreiber aus den Orten nach dem Bollenz zu setzen; der Antrag wird jedoch bis auf eine passende Gelegenheit dahin gestellt. Ibid. d. **169.** Uri wird beauftragt, die zu Carasso mit großen Kosten erbaute Wehre, hinter welcher das Wasser hinabdringt, mit Zuziehung von Adrian Furrer in Stand stellen zu lassen. Ibid. e. **170.** Adrian Furrer zeigt an, daß ihm die 18 Kronen, welche ihm von einem dreitägigen Tag dafür zuerkannt worden seien, daß er die Mörder der Barfüßer unter großer Gefahr seines Lebens nach Mailand geführt habe, noch nicht bezahlt worden seien. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. f. **171.** Die ausländischen Kreuzer werden verrufen; für einen Rappen sollen je zwei Angster genommen werden. Den Pfistern soll auch eine Ordnung gemacht werden, wie sie die großen und die kleinen Geldsorten einzunehmen haben. Ibid. g. **172.** Damit die für die Wehre von Carasso ausgegebenen und für diesen Zweck geliehenen Gelder bezahlt werden, erhält der Commissarius zu Bellenz den Auftrag, diejenigen, welche nicht durch Geld oder authentische schriftliche Versicherung Genüge geleistet haben, bei einer Buße von 100 Kronen anzuhalten, alle Interessirten durch Geld oder gebührende Obligationen sicher zu stellen. Absch. 230. a. **173.** Adrian Furrer fordert von jedem Orte 6 Kronen als Entschädigung für gehabte Unkosten. Es wird gut befunden, daß er jedem Orte eine ordentliche Rechnung darüber einschicken solle. Ibid. c. **174.** Martin Betschart wird zu Hieronymus Casati abgeschickt, um von demselben zu erfahren, ob es nicht zweckmäßig wäre, da die Fähnlein von Bellenz abgezogen seien, die Schlösser zu Bellenz mit einigen Soldaten mehr zu besetzen. (Es waren schon 6 Mann in jedem.) Casati bejaht es und ist auch geneigt, dieselben zu besetzen, will aber noch vorher den Bescheid des Gubernators einholen. Absch. 244. b. **175.** In Betreff der Neben des Capitano Marca der Verrätherei in Bellenz halber und namentlich des von ihm genannten Bogeter wird der Commissarius beauftragt, ein gutes Aufsehen auf Leztern zu haben, ob er etwas Gefährliches vornehme. Ibid. c. **176.** Johann Baptista Mollo, angeklagt eine Weibsperson auf unnatürliche Weise mißbraucht zu haben, hatte dem Verhaftsbefehl des Commissarius von Bellenz nicht Folge geleistet und war entflohen. Der Beklagte ist in Schwyz, wo seine Sache vor den Gesandten verhandelt wird. Aus den Verhören, welche auch mit jener Weibsperson vorgenommen wurden, geht hervor, daß deren Aussagen sich widersprechen und erdichtet sind, daß sie bei der Confrontation auch den Mollo nicht als Thäter anerkannt habe. Die Gesandten von Uri wollen die Sache vor die Obrigkeiten weisen, die von Schwyz und Nidwalden sprechen Mollo frei, sprechen ihm sein Vermögen ohne Entgelt zu, heben den „Verbandierungs-

ruf" auf; das Vermögen der Weibsperson soll zu Deckung der aufgelaufenen Kosten verwendet, sie selbst für ihre lügenhaften Aussagen zu Bellenz eine Stunde lang an den Pranger gestellt werde. Absch. 252. a.

**177.** In Betreff der Besatzung der Schlösser zu Bellenz soll dem spanischen Ambassador, Hieronymus Casati, geschrieben werden, es möchte dieselbe bis nach Vollendung der Conferenz zu Lindau daselbst belassen werden. Ibid. c. **178.** Dem Wirth zu Crischion [Cresciano oder Crischano?] wird gestattet, auf zwei Jahre die Incantierung der Güter einzustellen, doch daß vorher hinlängliche Bürgschaft geleistet werde. Ibid. d. **179.** Abnahme der Spitalrechnung. Einnahme 823 Gld. 2. Ausgabe 903 Gld. 2. Absch. 254. a.

**180.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme 1925 Gld. 13. Ausgabe 458 Gld. 2. Ibid. b. **181.** Die Gesandten verlangen von Francesco Ghiringhello, Chorherrn zu Bellenz, die ihm erteilten obrigkeitlichen Erkenntnisse heraus, welche den runden Thurm und die dazu gehörende Ringmauer unter der Portun betreffen. Ghiringhello antwortet, er habe bisher keine bekommen, noch weniger darum angehalten. Ibid. c.

**182.** Abgeordnete der Commune Carasso beschwerten sich, daß die Grafschaft von ihr Steuer für die teufinische Wehre in Brumaro verlange, da sie doch durch einen Spruch von Megnet, Frischherz und Leu davon befreit worden und diese Wehre zu ihrem größten Nachtheil gebaut worden sei. Abgeordnete der Grafschaft entgegneten unter Andern, daß die Befreiung sich nur auf den Graben oder die Cava beziehe. Nachdem beide Parteien angehört worden, machen die Gesandten ihnen den Vorschlag, sie sollen ihnen die Sache zu einem gütlichen Vergleich übergeben. Die Abgeordneten der Grafschaft lehnen dieß ab. In Folge dessen wird die ganze Sache in den Abschied genommen. Ibid. d. **183.** Luvisio Appiano gibt eine Rechnung für 18 Stück Lärchenholz (Cantironi) ein, welche voriges Jahr durch Adriano Furrer auf Befehl des Obersten von Beroldingen zu Einbauung der Thüren in den Ringmauern genommen worden waren. Da die Gesandten der Kriegskosten wegen keine Instruction haben, wird diese Forderung in den Abschied genommen. Ibid. e. **184.** Von Mentlen und Adriano stellen das Ansuchen, daß die Orte ihnen die zwei Lagel Pulver bezahlen möchten, welche sie angekauft hätten, um das zu ersetzen, was sie auf den Befehl des Obersten von Beroldingen zu Ehren der nach Mailand reisenden Gesandten der XIII Orte von den Schlössern herab verschossen hätten. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. f. **185.** Der Commissarius wird beauftragt, darauf zu sehen, daß ohne seine Bewilligung durch die Bündner kein Wein aus der Grafschaft weggeführt werde; nur nach Nothdurft soll er ihnen die Abfuhr gestatten, weil eben dieses Jahr wenig Wein gewachsen ist. Ibid. g. **186.** Dem Fiscal Origony wird befohlen, einige kleine confiscierte Kastaniemwälder, welche noch nicht verkauft sind, weil sie mit einem Bodenzins belastet sind, womöglich zu verkaufen. Ibid. h. **187.** Ueber die 200 Kronen, welche voriges Jahr an den Ringmauern und dem Stadthore verbaut worden sind, hat bereits voriges Jahr der Baumeister Adriano Furrer Rechnung abgelegt. Ibid. i. **188.** Nachdem Uri und Nidwalden beschloffen haben, es sollte, damit der jeweilige Commissarius mehr Beistand bei den Geschworenen finde, Einer außerhalb der Stadt zum Commissarius ernannt werden, wählen die Gesandten zu einem solchen den Beltram Scalvino von Subiasco. Ibid. k. **189.** Der Landschreiber zu Bellenz erhält den Auftrag, dem Bischof von Como zu schreiben, er möchte Anordnung treffen, daß alle „Bannenseiertage“ zu Bellenz gepredigt werde. Ibid. l. **190.** Die Gesandten übergeben im Namen der Obrigkeiten dem Lieutenant von Mentlen nochmals den Einzug des Zolles zu dem Preise, wie voriges Jahr, da niemand denselben lehensweise übernehmen will. Ibid. m.

**191.** Der Commissarius Melchior Bessler legt im Beisein seiner Amtleute und dreier Geschworenen Rechnung über die Bußen ab. Summe derselben: 640 Kronen. Davon gehört der dritte Theil den Obrigkeiten.

Dagegen stellt der Commissarius eine Rechnung von einigen Ausgaben, die ihm vergütet werden sollen. Ibid. n. **192.** Es folgen die Ausgabeposten der einzelnen Gesandten zu Bellenz, in Bollenz und in Riviera. Ibid. o. **193.** Adriano Furrer, dem der Einzug des neuen Holzsolles übertragen worden ist, wird auf Martini beim Appellaztag seine Rechnung vorlegen. Ibid. p. **194.** Nachdem vor wenig Jahren den Unterthanen zu Bellenz ein „ziemlich“ Umgeld auf den Wein gelegt, von zwei Orten aber wieder aufgehoben worden ist, wird Behufs der im baulichen Zustand zu erhaltenden Stadthore und der Säuberung des Stadtgrabens zu Bellenz, welche die zu Bellenz trotz wiederholter Mahnungen nicht ausgeführt haben, auf jede Maß Wein, welche in Bellenz und in der Grafschaft beim Zapfen verkauft wird, ein Umgeld von 1 Angster gelegt. Der Zöllner hat darüber Rechnung abzulegen. Absch. 261. a. **195.** Für jedes Hundert Burren, welches den Tessin hinuntergefördert wird, ist als Holz Zoll eine Krone zu zahlen, welches Geld zu Erhaltung der Schlösser und Stadtgebäude verwendet wird. Ibid. b. **196.** In Beziehung auf den Salz Zoll, welchen Johann Anton Donada von Luggarus zu zahlen schuldig ist, lassen es die Gesandten von Schwyz bei der von ihren Herren und Obern erteilten Befreiung bewenden. Ibid. c. **197.** Uri trägt darauf an, man möchte die unlängst den Unterthanen der drei Vogteien wegen Abrufung des Geldes erteilten Stimmen sistieren, bis in den Orten die Abrufung auch geschehe, weil dieß seinen Unterthanen in Livinen und auch den Orten nachtheilig wäre. Die Gesandten der beiden andern Orte, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. Ibid. d. **198.** Dem ernannten Dreigeschworenen Beltram Scalvino zu Subiasco soll noch einmal bei Strafe von 100 Kronen geboten werden, dem Befehl des Dreigeschworenen-Amtes Folge zu leisten. Ibid. e. **199.** Den Landammännern Megnet und Frischherz, welche in dem Streite zwischen der Gemeinde Carasso und der Grafschaft Bellenz wegen der tessinischen Wehrsteuer zu Brunaro bereits gesprochen haben, wird nochmals anheimgestellt, eine Erläuterung dazu zu geben. Ibid. f. **200.** Da ein Umgang des Appellaztages bei den drei Orten wieder vollendet ist und die Unterthanen sich über die Abhaltung desselben beschweren, so wird unter Vorbehalt der Ratification von Seite der Obrigkeiten derselbe aberkannt. Wird von den Gesandten jenseits des Gebirgs appelliert, so soll die Appellation sofort an die Obrigkeiten gehen. Wird sie nicht vor St. Andreas in den Orten anhängig gemacht, so bleibt es bei dem Urtheil der Gesandten. Ibid. g. **201.** Dem Commissarius wird befohlen, oberhalb der neuen tessinischen Wehre zu Bellenz eine Schirmwehre durch die betreffenden Parteien daselbst anlegen zu lassen, damit das Wasser nicht hinter der neuen Wehre durchbreche. Ibid. l. **202.** Die Unterthanen beschweren sich, daß sie, wenn sie, von den Landvögten oft zu hohen Geldstrafen verurtheilt, an die Gesandten appellieren, nach Mauthzahl der angelegten Strafen „um das Gerichtsgeld einmal kommen“, sie haben die Strafe verwirkt oder nicht. Diese Beschwerde wird in den Abschied genommen, damit den Obrigkeiten belieben möchte, eine „leidliche“ Ordnung zu machen. Ibid. i. **203.** Auf die Anzeige des Landvogts Martin [von Düw], daß gegen die gemachte Ordnung, nach welcher Vater und Sohn oder zwei Brüder nicht zugleich im Rathe sein sollen, in Bollenz gehandelt werde, wird beschloffen, daß er die Dawiderhandelnden bestrafen solle, doch so, daß ihnen die Appellation offen bleibe. Ibid. k. **204.** Da aus der Bellenzer Jahrechnung hervorgeht, daß der Commissarius Melchior Bessler den Orten je 58 Kronen innebehalten habe wegen der Kosten, welche ihm der Handel mit Johann Battista Mollo verursacht habe, Bessler aber erklärt, daß ihm unbekannt sei, ob Mollo liberiert worden sei oder nicht, wird ihm dessen im Abschied vom August (Art. 176) beschlossene Liberation zur Kenntniß gebracht. Zur

Deckung der Kosten soll er Hab und Gut der Weibsperson, welche die Unwahrheit geredt, confiscieren. Reicht dasselbe zur Deckung der Kosten nicht hin, so werden die Obrigkeiten ferner darüber erkennen. Ibid. 1.

## 1623.

**Art. 205.** Kaspar Schmidt von Grüneck legt im Namen der zwei (drei?) Bünde und der Herrschaft Maiensfeld Beschwerde ein wegen eines Zolles, welchen man ihnen im Thale Bollenz abfordere, und über die Auflage von 6 guten Bagen, welche man ihnen von jedem durchgeführten Saum zu Vellenz abnehme. Es wird geantwortet, die Bündner hätten den Unterthanen in Bollenz seit fünfzehn bis siebzehn Jahren ebenfalls neue Zölle auferlegt; der Ertrag des in Bollenz zu entrichtenden diene zur Eindämmung der Gewässer und sei eher ein Weggeld. Wollen die Bünde ihre Zölle moderieren, so werde man sich andrerseits auch eines Guten bedenken und, fintemalen die Bünde mit Mailand wieder in gutem Einvernehmen stehen, auch zu Vellenz den Grund zur Beschwerde beseitigen. Absch. 269. a. **206.** Dem Bannerherrn Bessler von Uri wird gestattet, den Rentsch aus Bollenz, mit dem er einen Rechtshandel hat, in die Orte zu citieren. Ibid. c. **207.** Auf die Beschwerde der Bündner, daß ihnen zu Vellenz von den Amtleuten auf ihr durchgeführtes Korn eine Auflage gelegt werde, wird dem Commissarius der Befehl erteilt, daß dieselben sich dessen müßigen und die Victualien ohne Beschwerde passieren lassen sollen. Da aber die Bündner „allzustark in die Waaren fallen“ und auf Fürtlauf aufkaufen und durch ihr Land nach Basel fertigen und dadurch die Früchte vertheuern, so wird der Commissarius beauftragt, eine Ordnung zu machen, nach welcher wöchentlich nicht mehr als 15 bis 20 Saum ohne Auflage hinaufgeführt werden dürfen. Der Statthalter zu Vellenz, der sich durch Auflegung von Taglien auf die Früchte der Bündner große Unbescheidenheit hat zu Schulden kommen lassen, wird in die Orte citiert, um über das Eingekommene bei seinem Eide Rechnung abzulegen. Absch. 270. b. **208.** In Betreff der Beschwerde über das in Bollenz geforderte Weggeld soll den Bündnern geantwortet werden, daß man, wenn der obere Bund den neuen Zoll abschaffe, diesseits auch eine Moderation werde eintreten lassen. Ueberdies wird eine Conferenz zu Behandlung dieser Sache vorgeschlagen; inzwischen soll der Landvogt Nachforschung über diese Sache halten. Ibid. c. **209.** Obwalden beschwert sich, daß zu Ablentsch (Abiasco) seinen Landleuten Zoll abgefordert werde, da es doch mit Nidwalden ein Glied bilde. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Beschwerde in den Abschied. Absch. 278. b. **210.** Die von Prionzo bitten, man möchte dem Cardinal Borromeo schreiben, daß er den von seiner geistlichen Obrigkeit entsetzten Priester Bartholomäus Fonti von ihnen fern halten möchte, da derselbe mannigfaltige Drohungen gegen sie ausgestoßen. Dem Ansuchen wird willfahrt. Ibid. c. **211.** Die von Misox beschwerten sich, daß die Commissarien zu Vellenz ihnen für ihr durchgeführtes Korn eine Abgabe fordern. Schwyz wird beauftragt, im Namen der drei Orte dem Commissarius zu schreiben, daß er sich dessen enthalten und laut des Abschieds von Brunnen solches Getreide ungehindert durchführen lassen soll. Uri erhält den Auftrag, ein Mandat nach Vellenz zu schicken und dasselbe an öffentlichem Markte verlesen zu lassen, des Inhalts, daß niemand für solches Korn Zoll zu zahlen schuldig sei. Gehorcht der Commissarius nicht, so soll Schwyz einen andern nach Vellenz schicken. Ibid. d. **212.** Martin Domenigino war wegen der an dem umgekommenen Dreigeschworenen Penna verübten Mißhandlung gefänglich eingezogen worden und hatte bekannt, daß der Judice, genannt Rentsch, sammt seinen Söhnen, dem Landshauptmann Guido und Magno zu diesem Morde gerathen haben. Letztere waren nach Schwyz gekommen, um sich von dieser Anschuldigung zu purgieren. Dem Landvogt wird der

Befehl gegeben, den Domenigino, den alten Kentsch und dessen Sohn Hans Peter nach Schwyz zu schicken, und auch selbst mit einigen der Amtleute dort zu erscheinen. Absch. 285. c. **213.** Den „Personaußwern“ zu Bellenz soll man wegen des tessinischen Wehrigeldes schreiben, daß sie doch einmal den Particularpersonen in den Orten „auch ein Willen schaffen thügend“. Ibid. d. **214.** Dem Landammann Lussi wird der Auftrag gegeben, den Kundschaften wegen des Monticello in den Schriften des Landammanns Leu und Landschreibers Stulz nachzuforschen. Was die Ansicht der Misoxer wegen dieses Monticello ist, werden die Gesandten ihren Herren und Obern zu berichten wissen. Ibid. e. **215.** Martin Domenigino, wegen einiger Mißthat vom Landvogt Martin von Düw in Bollenz in Gefangenschaft gesetzt, hatte ausgesagt, daß an dem Todtschlag des Johann Peter Penna die Judice, genannt Kentsch, nämlich Landsfähnrich Anton Judice und dessen Söhne Landshauptmann Guido, Magno und Johann Engel Judice schuldig seien. Nachdem der in Bollenz vom Landvogt formierte Proceß vorgelesen worden, die Judice, welche gefangen herbeigeführt und vor die Gesandten citirt worden waren, ihre Vertheidigung durch ihren Fürsprecher hatten vortragen lassen, Domenigino seine Aussage auch auf der Tortur aufrecht erhalten hatte und Confrontationen waren vorgenommen worden, die Judice, zwar nicht peinlich examinirt, ihre Unschuld betheuert hatten, wird der ganze Proceß den Herren und Obern vorzulegen beschlossen. Unterdessen werden die Judice in Haft behalten. Dem Landvogt Martin von Düw wird gestattet, die in seinen Händen befindlichen alten und neuen Proceßacten gegen die Judice in allen drei Orten vortragen zu lassen; doch soll die Gegenpartei durch ihren Fürsprecher Antwort darauf geben dürfen. Ebenderjelbe Landvogt soll die in Folge dieses Processes im Wirthshause aufgelaufenen Kosten für die Gesandten und die Amtleute bezahlen, aber dafür Hab und Gut der Judice mit Beschlag belegen. Absch. 286. a. \*) **216.** Uri wird ersucht, im Namen der drei Orte wegen der Landmarch Monticello an die drei Bünde zu schreiben, dieselben möchten einen Entschluß fassen, was sie zu thun gesonnen seien, damit die Sache zu Ende gebracht werden könne. Ibid. c. **217.** Der Landvogt in Bollenz zeigt an, er habe bei seinem Amtsantritt den Johann Engel Judice zu einem Statthalter angenommen, da er ihm 100 Kronen Verehrung versprochen habe. Da nun dieser sich aus dem Lande begeben und er deßwegen einen andern zum Statthalter habe annehmen müssen, so hoffe er doch, jener Verehrung nicht verlustig sein zu müssen, und bitte um Gutheißung derselben und Anerkennung der darüber errichteten Handschrift. Seinem Ansuchen wird willfahrt. Ibid. d. **218.** Die Sache der Judice kommt wieder zur Verhandlung. Schwyz hat wie Nidwalden gesprochen, mit Ausnahme des Kostenpunktes; Uri noch nicht. Domenigino wird nochmals verhört. Die Aussagen desselben weiß ein jeder Gesandte seinen Herren und Obern zu berichten. Der Landvogt wünscht, daß man dem Gefangenen hier sein Recht anthun möchte. Absch. 287. b. **219.** Der Erzpriester Caminio Busia hatte mit dem Erzpriester von Bellenz die Pfründe getauscht. Es wird deßhalb dem Landvogt und den Rätthen zu Bellenz geschrieben, diesen Priester nicht zu dulden, dem Bischof von Como und dem Erzpriester zu Bellenz, daß, wenn ihm die Pfründe nicht gefalle, man sich um einen andern Priester umsehen werde. Ibid. d. **220.** Abyberg stellt den Antrag, man möchte in Berücksichtigung, daß die Amtleute

\*) Anm. Rätthe und Landleute von Nidwalden sprachen die Judice den 12. Juni frei; dieselben sollen aber schwören, niemand etwas entgelten zu lassen, einem Beichtvater bekennen, wenn sie etwas verschuldet haben, die Kosten tragen und dem Landvogt für jeden Tag seiner Entfernung von Hause 2 Kronen bezahlen. Protokoll der Rätthe und der Landleute, Bd. 8. S. 66.

nicht die geringste Schuld an der Weitläufigkeit des „vellenzischen Geschäftes“ (des Processus der Judice) trügen, dadurch eine Aenderung eintreten lassen, daß man mit einer gebührenden Bestallung einen Landschreiber, der auch Dolmetscher sein sollte, nach Vollenz schicken könnte, doch möchte das geheim gehalten werden, bis die in den Orten befindlichen Amtsleute wieder abgereist seien. Die Gesandten der beiden andern Orte nehmen den Antrag in den Abschied, sowie auch die Anfrage, ob nicht ein Theil der Kosten der Landschaft, ein Theil den Parteien auferlegt werden könnte. Ibid. e. **221.** Mit Landvogt Zum Büel in Vollenz soll wegen seiner Malefizrechnung geredt werden. Ibid. f. **222.** Der Gesandte von Schwyz verlangt für Rudolf von Uri, gewesenen Landschreiber zu Vellenz, 25 Ducatunen als Entschädigung für dessen Kosten und Bemühungen, die er neben dem Landvogt Niklaus von Diezbach im Namen der XII Orte bei Aufrichtung des Processus des Banditen Camilli Martignoni zu Varris (Varese) gehabt hat. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. Absch. 288. a. **223.** In den Antrag wegen einer „Aenderung der Ämter“, d. i. wegen der Besetzung der Ämter aus den Orten, wird einstweilen nicht eingetreten. Schwyz und Nidwalden nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 292. a. **224.** Martin Giorgio (?) von Vellenz beklagt sich über das ihm angelegte Bando. Da der Bischof von Como auf das an ihn gerichtete Schreiben noch nicht geantwortet hat, wird Uri beauftragt, ihn wiederum um eine Antwort anzugehen. Ibid. b. **225.** Lion (Leone?) Fachiano beklagt sich, daß er vom Wirth zu den drei Königen zu Vellenz verfolgt werde, der ihn mit allerhand verbotenen Wehren bedrohe, so daß er seines Lebens nicht sicher sei, und auch beim Commissarius keinen Schutz finde. Dem Kläger wird ein Schreiben an den Commissarius bewilligt, in welchem derselbe beauftragt wird, dem Wirth zu den drei Königen das Tragen verbotener Waffen zu untersagen, bis zur Ankunft der Gesandten zur Jahrrechnung Rundschaft über das Benehmen dieses Wirthes aufzunehmen und den Fachiano zu schützen. Die Gesandten werden dann bei ihrer Ankunft alle nothwendigen Prozesse vornehmen. Ibid. c. **226.** Auf die Klage derer von Vellenz, daß die Bündner durch allzustarken Aufkauf von Reis und Korn ihnen Alles vertheuern, wird dem Commissarius durch ein Schreiben ernstlich befohlen, sich an die früher gemachte Verordnung zu halten, nach welcher wöchentlich nicht mehr als 20 Mütt verabfolgt werden dürfen, widrigenfalls „man weiteres Nachtrachten haben werde, was man mit ihm vornehmen würde“. Ibid. d. **227.** Scalvino in Subiasso war zu einem Dreigeschworenen erwählt worden; weil dieß aber denen in der Stadt nicht angenehm war, wollte er sich der Sachen nicht mehr annehmen. Die Gesandten finden nun für gut, daß ein Dreigeschworener außerhalb der Stadt sitzen solle, und daß den Gesandten nach Vellenz der Befehl zu geben sei, mit denen aus der Stadt Vellenz zu reden, daß sie nicht nur diesen Scalvino annehmen, sondern daß auch künftig jeweilen einer der Dreigeschworenen aus der Landschaft werde genommen werden. Ibid. e. **228.** Dem Doctor Crivelli von Uri wird erlaubt, in einem Appellationsproceß seine Widerpart in die Orte zu citieren, wenn es seine Geschäfte zulassen. Ibid. f. **229.** Die vom obern grauen Bund beschwerten sich durch einen Abgeordneten, daß ihnen, da sie doch Bundesgenossen seien, das Korn, das sie zu ihrem Unterhalt gebrauchen, durch Vellenz zu führen verboten, ja daß es ihnen verarrestirt werde. Es wird ihnen geantwortet, das Getreide, das man bekomme, habe man einer Vergünstigung von Mailand zu verdanken, und über dasselbe könne man nicht zu ihren Gunsten verfügen. Wenn ihnen der Ankauf im Herzogthum Mailand gestattet werde, so werde man ihnen den Paß nicht sperren. Absch. 293. a. **230.** Wegen des den katholischen Bündnern in Vollenz abgenommenen Zolls, aus dem die Straßen nicht verbessert worden sein sollen, hofft man, zwischen den angrenzenden Flecken, welche diese Straße gebrauchen müssen, und den regio-

renden Orten auf künftiger Jahrrechnung einen Vergleich machen zu können. Ibid. b. **231.** Zu Vellenz waren denen aus den Bünden Arreste wegen einiger Ansprachen angelegt worden, welche die von Vellenz an sich gekauft hatten, und veranlaßten Klagen. Umgekehrt beschwert sich Uri, daß etliche der Seinigen zu keiner Zahlung im Misoxerthal kommen können und ihnen große Sitzgelder abgenommen werden. Die Gesandten heben bis auf künftigen Bartholomäi alle Arreste auf. Ibid. c. **232.** Die zu Lumino beklagen sich, daß die aus Misox die streitigen Marchen des Monticello wider alle Verkommnisse nützen. Da der Streit noch nicht bereinigt und Herr Hässi in Glarus zum Obmann erwählt ist, so erklärt dieser, daß er zwar noch keinen Befehl erhalten habe, daß er aber der Zuversicht lebe, daß durch seinen Ausspruch die Sache werde erläutert werden. Ibid. d. **233.** Auf die gegen den Gesandten aus Bünden erhobene Beschwerde, daß die Misoxer den Todtschläger des Johann Angel Judice aus Vollenz beherbergen und nicht herausgeben wollen, spricht der Gesandte die Hoffnung aus, daß man auf ein Auslieferungsbegehren denselben gewiß ausliefern oder „ihn verhandieren lassen“ werde. Ibid. e. **234.** Dem Adriano Furrer wird behufs der Einnahme des Zolls von geklopftem Holz ein Schein gegeben des Inhalts, daß er von 100 „Trämeln“ 3 Kronen, von 100 Burren 1 Krone, von 100 „Host (?) und Burri“ (Burde, Reiswelle?)  $\frac{1}{2}$  Krone nehmen möge. Ibid. f. **235.** Der Dreigeschworene Scalvino soll sein Amt nach der aufgesetzten Ordnung verrichten, mit der Erläuterung, daß, wenn Einer unter den drei Geschworenen dem Landvogt oder Commissarius beifallen wird, das Urtheil gültig sein solle. Ibid. g. **236.** Dem Landvogt zu Vellenz soll zugescrieben werden, daß er etlicher von Vellenzern ausgestoßener Reden wegen Rundschaft aufnehmen und ein gutes Aussehen haben solle. Ibid. h. **237.** Die Gesandten auf Bartholomäi sollen mit den Castellanen und Schloßknechten alles Ernstes reden, daß sie ihre Seitengewehre und Hellebarden außerhalb des Schlosses tragen, dem Commissarius dienen und mit eidgenössischen Kleidern bekleidet sein sollen. Ibid. i. **238.** Wegen der Aemter des Dolmetschers und Schreibers in Vollenz vereinigt man sich dahin, daß einer aus den Orten dahin geschickt und daß im Laufe des Jahres damit angefangen werden soll. Hat Uri keinen zu schicken, so sollen die andern Orte einen schicken. Ibid. k. **239.** Die drei Geschworenen in Vollenz werden abgestellt, doch soll der Landvogt sie noch ausdienen lassen; nachher aber soll keiner mehr gewählt werden. Ibid. l. **240.** Die Gesandten sollen auf der Landschaft Kosten dem Landschreiber zu einer Behausung verhelfen und Nachfrage halten, was man dem alten Landschreiber für seinen Jahrlohn versprochen habe. Ibid. m. **241.** Das Ansuchen des Adriano Furrer um eine Gabe zum Verschließen in die Schlösser wird in den Abschied genommen. Ibid. n. **242.** Adriano Furrer wird zu einem Wachtmeister der Stadt und Grafschaft Vellenz erwählt. Ibid. o. **243.** Landammann Bessler wird beauftragt, zu Mailand um Bezahlung der des letzten Aufbruchs und der Besatzung halber gehaltenen Kosten anzuhalten. Schwyz wird anheingestellt, auch einen Gesandten zu schicken. Nidwalden wird ihm auch seinen Befehl mittheilen. Ibid. p. **244.** Uri soll ein nachdrückliches Schreiben an die von Vollenz erlassen, daß sie alles Holz zum Bau der Mösabücke in Bereitschaft setzen sollen, unter Androhung einer namhaften Buße. Ibid. q. **245.** Es wird dem Statthalter Mollo von Vellenz erlaubt, 100 Mütt Korn, welche er vor dem Ruf erkauft hat, denen aus den Bünden zu verabfolgen. Ibid. r. **246.** Hauptmann Luffer von Uri wünscht einen Keller unter dem Portun zu bauen, um seine Waaren daselbst aufbewahren zu können. Ibid. s. **247.** Bei der Eröffnung der Instructionen zeigt es sich, daß keine Uebereinstimmung in denselben stattfindet. Es wird daher nothwendig erachtet, daß die Obrigkeiten vorher sich besser mit einander vergleichen und gleichförmigen Befehl ihren Gesandten geben. Absch. 294. a. **248.** Der Spitalvogt

legt den 6. September Rechnung ab. Einnahme: 4412 Pfd.; Ausgabe: 3856 Pfd. Ibid. b. **249.** Die Gesandten kommen bei ihrer Nachforschung darauf, daß das zum Kirchenbau präparierte Material völlig theils verliehen, theils hin und wieder verbraucht worden ist. Den Kirchenvögten und Baumeistern wird befohlen, dasselbe von Allen wieder herbeizuschaffen oder dafür das Geld der Kirche ersetzen zu lassen und denjenigen, welche das Material zu ersetzen haben, noch 50 Kronen Buße aufzuerlegen. Ibid. c. **250.** Die Kirchenrechnung wird dieses Jahr nicht abgenommen, weil die Kirche noch im Bau begriffen ist. Ibid. d. **251.** Die Gesandten erfahren bei ihrer Nachfrage über das den Bellenzern aufgelegte Umgeld, daß dasselbe nicht eingezogen worden sei, weil die Bellenzer 1613 von den Obrigkeiten von demselben befreit, dafür aber verpflichtet worden seien, die Stadtgräben zu säubern und Brücke und Thore in Ehren zu halten. Da sie aber Letztern nur wenig nachgekommen sind, wird ihnen der Befehl ernstlich wiederholt und dem Commissarius die Vollmacht erteilt, im Fall sie diesem Befehl nicht nachkommen, unter Vorbehalt der Ratification von denselben das Umgeld zu fordern. Ibid. e. **252.** Die Bellenzer versprechen, nach der Weisung das Material zum Bau der „Meisbrücke“ (Moßabrücke) in Bereitschaft zu setzen. Ibid. f. **253.** Statthalter Mollo hatte vorgegeben, daß er ein Quantum Korn angekauft habe, um dasselbe im Fall der Noth den h. Obrigkeiten vorzustrecken. Da nun das Korn in Deutschland im Abschlag begriffen ist, hatte man ihm gestattet, bis 100 Saum nach den Bünden zu verkaufen. Weil sich nun herausstellt, daß er die Unwahrheit gesagt und niemals Korn „des Ortes halber“ gekauft hat, wird die Sache in den Abschied genommen. Ibid. g. **254.** Von drei vor etwas Zeit confiscierten kleinen Castanienwäldern sind zwei Theile für 180 und für 100 Pfund verkauft worden. Ibid. h. **255.** Der zum Dreigeschworenen erwählte Beltramo Scalvino von Subiasco wird gebeten, das Amt anzunehmen. Scalvino und die ganze Grafschaft stellen den Gesandten vor, daß ihnen diese Wahl sehr ungelegen sei, weil der Gewählte aus der Landschaft sei. Ueberdies beruft sich der Rath zu Bellenz auf seine Freiheiten, aus welchen klar hervorgehe, daß er drei Ehrenmänner aus seiner Mitte zu Geschworenen verordnen soll, doch so, daß sie jährlich alle drei von dem Rathe wieder sollen abgeändert werden, und bittet, man möchte ihn bei seinen Freiheiten belassen. Unter solchen Umständen wird auf Gutheißn der Obrigkeiten hin dieses Amt eingestellt und die Sache in den Abschied genommen. Ibid. i. **256.** Die Wehren werden in Augenschein genommen, dem Commissarius befohlen, nach Nothdurft an den Wehren bauen zu lassen, namentlich gegen Subo und oberhalb der Meisbrücke, und gegen das durch die zu enge Wehre in Brunaro geschwellte Wasser Vorkehrungen zu treffen. Ibid. k. **257.** Dem Lieutenant von Mentlen wird der Einzug des Zolls zu Bellenz übertragen. Ibid. l. **258.** Das Ansuchen des Schlossermeisters Matthias im Urnerschloß, man möchte ihm gestatten in dem Sporen vor dem deutschen Thore eine Schmiede zu bauen, wogegen er sich erbietet, in den Schlössern alle nothwendige Arbeit um einen billigen Preis zu machen, wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. m. **259.** Rechnung der Einnahmen von der Gravedonerstraße von 1621 an. Einnahmen 117 Pfd. Ausgaben (worunter auch, was an der Straße verbaut worden) 108 Pfd. Ibid. n. **260.** Der Commissarius Kaspar Blaser legt im Beisein seiner Amtsleute und dreier Geschworener seine Rechnung über die Bußen ab. Einnahmen 1840 Kronen 1 Pfd. 13 Sch. Der dritte Theil gehört den Obrigkeiten. Ibid. o. **261.** Adriano Furrer weist den Gesandten nach, was er habe bauen lassen, und hofft, daß man die Ausgaben genehmigen werde. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied, erkennen aber Furrer das weitere Bauen ab mit Ausnahme dessen, was an des Großweibels Haus und auch auf der „Parthun“ angefangen ist. Ibid. p. **262.** Es wird in

den Abschied genommen, daß nothwendig befunden werde, in allen drei Vogteien einen Auszug von etlichen Soldaten und auch Schaufelbauern („Schuffelpuren“) anzuordnen, damit man in Zeiten der Noth sich besser getrösten könne, und deren Waffen nebst gehöriger Munition in jedem Flecken in einem bestimmten Gemache aufzubewahren. Diese sollen alle zwei Jahre beim Auftritt mit ihren Landesfähnlein vor die Stadt hinaus den Gesandten und dem neuen Commissarius oder Landvogt entgegenziehen; damit könnte eine Musterung verbunden werden. Ibid. p. **263.** Magnus von Rentlen bittet um Fenster und Wappen in seinen neuen Bau. Ibid. q. **264.** Auf letzter Johannisstagsagung war denen von Luggarus die Erlaubniß gegeben worden, Korn bei Tag und bei Nacht nach den Bünden zu führen. Da deswegen zu besorgen ist, daß den drei Vogteien vom mailändischen Magistrate der Kornkauf verboten werden könnte, so wird den gerade zu Baden befindlichen Gesandten der sieben katholischen Orte geschrieben, sie möchten die von Luggarus alles Ernstes durch den Landvogt davon abmahnen lassen. Zugleich wird von den drei regierenden Orten ein Schreiben in ähnlichem Sinne erlassen. Absch. 297. a. **265.** Der Commissarius hatte als Berehrung für den Korntransit 70 bis 80 Kronen empfangen. Obwohl die Obrigkeit befugt wäre, dieses Geld zu ihren Händen zu ziehen, läßt man es ihm dießmal mit dem Beifügen, „daß er sich sürohin solcher Schenkung müßigen solle, sonst eines mit dem andern ihm benommen würde“. Die Amtleute sollen bei ihrem Eide befragt werden, was jeder von ihnen deswegen empfangen habe. Was die Gesandten dann befinden werden, sollen sie den Obrigkeiten berichten. Ibid. b. **266.** In Beziehung auf die Unholderei wird gut erachtet, daß der Commissarius ein fleißiges Aufsehen habe, „die Proceße aufzurichten“; wenn er hinreichende Ursachen und Judicia (Judicia?) finde, so werde er sich zu verhalten wissen; falle ihm etwas Schweres vor, so solle er sich an die Obrigkeiten wenden. Die Gesandten jenseits des Gebirgs sollen mit den drei Geschworenen alles Ernstes reden, daß sie zu keiner Klage Veranlassung geben und dem Commissarius behülflich sein sollen, wo sie genugsame Proceße und Judicia finden. Ibid. c. **267.** Den Schloßknechten sollen die Gesandten, jeder auf sein Schloß, zwei Ellen Lauustuch zu verschließen geben; zu diesem Schließen sollen jedoch bloß die Deutschen eingeladen werden. Die übrigen Schloßer sollen unterdessen mit Wachen versehen bleiben und jeder sein Pulver selbst bezahlen. Ibid. d. **268.** Dem Adriano Furrer wird als Belohnung für den Bezug des Holzzolls „auf weitere Erkenntniß der Obrigkeit“ der zehnte Pfening zuerkannt. Ibid. e. **269.** Statthalter Mollo, welcher eine Erlaubniß von der Tagsagung zu Baden vorweist, daß er 100 Mütt Korn, die er vor dem ergangenen Verbot erkaufte, nach den Bünden verkaufen dürfe, steht im Verdacht, daß er dieselben erst nach dem Verbot gekauft habe. Die Gesandten jenseits des Gebirgs sollen darüber Nachfrage halten und den Herren und Obern darüber Bericht geben. Ibid. f. **270.** 1. Da in Beziehung auf den Marchenstreit auf dem Monticello der Ausspruch des Obersten Hässi noch lange möchte auf sich warten lassen, und man eine Hinziehung zu einer gütlichen Uebereinkunft zu bemerken glaubt, so wird Landammann Bessler und Frischherz, welche nach Mailand reisen, der Auftrag gegeben, die Güte zu versuchen und durch Vermittlung von Uri den Bündnern einen Tag zu einer Conferenz zu bestimmen. 2. Den Gesandten aus den Bünden möchte zugleich auch Instruction zu Unterhandlungen wegen des Zolls oder Weggelds in Bellenz gegeben werden. Absch. 302. b. **271.** Da der Dreigeschworene außerhalb der Stadt Bellenz sein Amt nicht antreten will und auch der Rath von Bellenz sich beschwert, wird dem Commissarius der Auftrag erteilt, dafür zu sorgen, daß dem Befehle nachgekommen werde. Die Dreigeschworenen solle er brauchen, wie von Alters her. Ibid. c. **272.** 1. Mit Bedauern wird die große Rechnung über den Bau der „Parthun“ und des Großweibels Haus zu Bellenz gesehen, in Folge deren

den Gesandten wenig Geld in die Hand geliefert worden ist. Einige Gesandte genehmigen die Rechnung nicht. 2. Ferner wird gut erachtet, daß die Rechnung über den Zoll von den Burren anders gestellt und den Obrigkeiten der gebührende Zoll zu Theil werde. Ibid. f.

## 1624.

**Art. 273.** In Betreff der schweren Schuldenlast, in welcher sich die Judice oder Rentschen in Bollenz befinden, wird, damit männiglich zu seiner Bezahlung gelangen kann und die Obrigkeiten dieses mühsamen Geschäftes enthoben werden, beschlossen, Uri möchte in seinen eigenen Landen und in Livinen insgeheim sich erkundigen, wie viel die Rentschen daselbst schuldig seien und wie viel man ihnen schuldet; Schwyz soll ebendieselben Erkundigungen in Bellenz und Bollenz, Nidwalden auf der Niviera einzuziehen. Ist dieß innerhalb vierzehn Tagen geschehen, so soll, was man erfahren hat, auf einer zu veranstaltenden Zusammenkunft zusammengetragen und der Sache der Gebühr nach begegnet werden. Absch. 315. a. **274.** Der Agent des verstorbenen Commissarius Bessler verlangt Ersatz der Kosten, welche Bessler wegen des den Gio. Battista Mollo betreffenden Handels gehabt hat. Die Gesandten von Schwyz nehmen dieses Begehren in den Abschied. Ibid. b. **275.** Es wird berichtet, daß Domenigino, der Scherer von Malvaglia, der früher verhaftet war, sich wieder im Thale Bollenz befinde, und daß von demselben nicht wenig Unheil zu befürchten sei. Ferner wird des Dolmetschers Judice Bericht und Beschwerde angehört. Derselbe bittet, man möchte ihm und seinen Brüdern väterlichen Schirm angedeihen lassen, und Uri ihnen gestatten, ihre Beschwerde daselbst vorzutragen; letztere Bitte unterstützen die Gesandten von Schwyz und Nidwalden. Die Gesandten von Uri nehmen diese Bitte in den Abschied. Auf den Bericht von Schwyz und Nidwalden, daß ihnen geschrieben worden sei, daß Einer, der gegen die Rentschen Zeugniß abgelegt habe, auf der Tortur daselbe widerrufen habe, und daß Einer von Franc. Magino aus Bollenz den Auftrag erhalten habe, den Gebrüdern Rentsch nach dem Leben zu trachten, wird beschlossen, den Domenigino und den Magino gefänglich einzuziehen und nach Nidwalden zu liefern. Absch. 316. a. **276.** Dem Landvogt in Bollenz soll geschrieben werden, mit den Kosten, welche er in dem Handel der Rentschen und des Domenigino gehabt, „einzuhalten“, weil gute Bürgen vorhanden seien. Die 400 Kronen sollen den Wirthen herausgegeben werden. In Letzteres willigen die Gesandten von Uri nicht ein. Ibid. c. **277.** 1. Uri trägt nochmals darauf an, daß man die Rufe der Geldschulden halber ergehen lassen solle, protestiert dagegen, wenn den Seinigen durch Aufschub Nachtheil entstehen sollte, und behält sich die Klage an gehörigem Orte vor. Die übrigen Gesandten nehmen diese Erklärung in den Abschied. Bei dieser Gelegenheit bittet der Dolmetscher Judice dringend, man möchte sie dieser Rufe überheben, da sie männiglich befriedigen wollen. 2. Es wird berichtet, daß Landvogt Von Wyl von Nidwalden solle gesagt haben, „daß er auf der Niviera erkundiget, daß die Planda (Pellanda?) eine große Summe Geldes in die gemeine Landsteuer gelegt, welche sie in den Orten sonderbar verehrt haben sollen“. Es wird beschlossen, mit allem Ernst diese Sache zu untersuchen. Ibid. d. **278.** Als Einnehmer des Holzzolls soll Adrian Furrer abgesetzt und dieses Amt dem Landschreiber Jactimann übergeben werden. Die Gesandten auf der Jahrrechnung sollen den Bau, welchen Furrer gemacht, untersuchen, Unwährschafes ausstellen, dem Landschreiber zu Bellenz die Wohnung der Partun übergeben. Von den drei zu Bellenz befindlichen Flaschenzügen soll je einer auf jedes Schloß geschafft werden. Ibid. g. **279.** Die Gesandtschaft von Uri trägt wiederum auf einen Ersatz der Kosten an, welche Commissarius Bessler wegen Gio. Battista Mollo gehabt hat. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Schwyz

trägt Bedenken. Ibid. h. **280.** Es werden neun Klagepunkte gegen Martin von Cüw, des Raths zu Schwyz und Landvogt in Bollenz, vorgelegt. Da sich aus der Untersuchung und Verantwortung des Landvogts und aus dem Zeugniß der Leute aus dem Thale Bollenz dessen Unschuld ergibt, und daß er auf Antrieb mißgünstiger Personen verleundet worden ist, wird er für ehrlich und redlich erkannt. Jakob Lantzung und Gio. Arciono, welche über den Landvogt in dessen Abwesenheit geklagt haben, werden angehalten, demselben an seine Kosten zusammen 13 Kronen zu geben; sie können aber die Sache auch noch vor die Gesandten auf der Jahrrechnung bringen. Absch. 321. a. **281.** Da Lantzung und Arciono den Landvogt anklagen, daß er Leute wegen vermeintlicher Fehler eingethürmt und in Accord und Eid genommen, daß dieselben nicht weiter appellieren oder klagen wollen, wird die Sache den Gesandten auf der Jahrrechnung zu gehöriger Untersuchung übergeben und beigefügt, daß, wenn Arciono überwiesen werde, vier falsche Eide geleistet zu haben, derselbe für solchen Greuel nach den Statuten nicht mit Geld, sondern am Leibe abgestraft werden soll. Der Antrag, daß auf den Meineid, der in Bollenz besonders im Schwange gehe, zum wenigsten Galeerenstrafe gesetzt werden sollte, wird in den Abschied genommen. Ibid. b. **282.** Die Klage wider Francesco Magino wird vorgebracht. Magino, vorgeladen, behauptet unschuldig zu sein und verlangt Entschädigung von dem, der ihn angeklagt hat. Peter Judice, älter, Dolmetscher, wiederholt die schon auf dem Tag zu Brunnen vorgebrachte Klage, nämlich daß Magino einen Andrea Farre von Lamone um 200 Kronen gedungen habe, ihn und seine Brüder umzubringen. Peter Judice erklärt zugleich, daß er hoffe, von dem Verdachte, daß er bei dem von seinem Bruder Johann Angelo an Johann Peter Penna verübten Todtschlag theilhaftig sei, hinlänglich rein sein werde, und verlangt von den Amtleuten Ersatz für seine deswegen ihm verursachten Unkosten. — Johann Ludwig Penna, Sohn des getödteten Penna, hingegen behauptet, daß die Judice bei dem Tode seines Vaters theilhaftig gewesen seien, und verlangt Entschädigung. Die Gesandten gestatten ihm für ihre Person, sich an die Obrigkeiten zu wenden. — Nachdem Magino sich noch einläßlich vertheidigt hat, so wird derselbe, da nichts wider ihn erwiesen werden kann, für „genugam entschuldigt, ehrlich und für wohl verantwortet erkannt“; hingegen werden die Judice vielfältig gebrauchter Leichtfertigkeit bezüchtigt. Wenn sie weiter sich zu purgieren wünschen, so sollen sie sich an den Landvogt wenden. Beiden, dem Magino und dem Judice, und deren beiderseitigen Verwandten bis in den vierten Grad wird geboten, den geschworenen Frieden zu halten, widrigenfalls der Friedbrüchige nach Verdienen abgestraft werden solle. Magino soll die Amtleute von Schwyz, welche ihn als Gefangenen hergebracht haben, nach einer von den Gesandten auf der Jahrrechnung aufzustellenden Taxe bezahlen. Das Audienzgeld soll ihm aus der Taglia, welche auf Johann Georg Judice gelegt worden, wieder ersetzt werden; für das den Judice auferlegte soll sich der Landvogt von den Judice bezahlt machen. Weil ferner die Judice ihre Klagen nicht haben begründen können, so werden sie verpflichtet, dem Magino die Kosten sämmtlich zu ersetzen nach einer durch die Gesandten auf der Jahrrechnung zu machenden Taxation. Ibid. c. **283.** Da in Bollenz der Aemter wegen zwischen mehreren Geschlechtern Neid und Haß entstanden ist, wird in den Abschied genommen, daß die Obrigkeiten die früher getroffene Verabscheidung in Ausführung bringen und wiederum einen Landschreiber dahin schicken möchten, der zugleich auch das Amt eines Dolmetschers zu übernehmen habe. Ibid. d. **284.** Der Stadt und Grafschaft Bellenz wird bei Verlust ihrer Freiheiten geboten, alle ihre Freiheitsbriefe, das rothe Buch und die Statuten nach Uri zu liefern, da ihre Freiheiten den Statuten zuwiderlaufen, damit beide in Uebereinstimmung gebracht werden. Ibid. g. **285.** Uri zeigt an, daß es, nachdem es sich herausgestellt, daß die von

Divinen ihrem Landbuche zuwider denen von Bellenz, Lauis und Luggarus liegende Güter verschrieben, ihnen dieß verboten habe. Da Aehnliches von denen zu Luggarus gegenüber denen von Bellenz, Bollenz und Riviera zuwider dem rothen Buch geschieht, so trägt es darauf an, man möchte dieß auch denen von Lauis und Luggarus verbieten. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Ibid. h. **286.** Die Gesandten werden den Obrigkeiten berichten, was für Practiken vor sich gehen, welche auf den Verkauf oder den Berath des Thales Bollenz abzielen. Die Gesandten sollen beauftragt werden, die Sache auf der Jahrrechnung zu untersuchen. Ibid. i. **287.** Schwyz stellt die Frage, ob man den jetzt auf der Riviera regierenden Landvogt Crispin Von Wyl aus Nidwalden zu Bellenz einsetzen wolle, da er die von den h. Obrigkeiten gegebene Erkenntniß so schlecht beobachtet habe. Da aber die Gesandtschaft von Uri berichtet, daß Johann Joachim Büntiner im Namen der drei Orte auf der Riviera über den wahren Sachverhalt Bericht einziehen werde, wird bis auf Einlangen dieses Berichtes die Sache eingestellt. Ibid. k. **288.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf die Jahrrechnung Befehl zur Untersuchung des an Focetto verübten Todesfehlagens geben. Ibid. l. **289.** Die Gesandten von Uri stellen nochmals an die von Schwyz das Ansuchen, man möchte sich endlich entschließen, dem Commissarius Bessler die wegen Battista Mollo gehaltenen Kosten zu ersetzen. Die Gesandten sind ohne Instruction. Man beschließt, die Obrigkeiten sollen ihre Gesandten auf die Jahrrechnung instruieren, mit Mollo zu unterhandeln, daß er diese Kosten vergüte. Ibid. m. **290.** Die Kosten des Landschreibers Büeler und der Amtleute, welche von Obrigkeits wegen nach Bollenz geschickt worden sind, sollen aus der Kammer und dem Malefiz in Bollenz bezahlt werden. Ibid. n. **291.** Schwyz wird ersucht, den Vogt der Wittve des Landvogts Bruster sel. um ihre Ansprache an das Geld, welches der Landschreiber ihr schuldig sein soll, und das der Statthalter und Dolmetscher Judice in Arrost hat legen lassen, in Bollenz der Ordnung nach das Recht antreten zu lassen. Ibid. o. **292.** Obwalden beschwert sich über den Zoll, welcher den Seinigen zu Ablentsch (Abiasco) auf der Riviera abgenommen werde, weil die drei regierenden Obrigkeiten und deren Landleute davon befreit und die Obwaldner zu Unterwalden Mitlandleute der Nidwaldner seien. Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird aufgetragen, die von Ablentsch, welchen der Zoll einst bewilligt worden, von dessen Bezug von den Obwaldnern gütlich abzumahnem oder ihnen, wenn sie nicht einwilligen, einen Rechtstag anzusetzen. Vorkäufig sollen sie bis zur Entscheidung der Sache den Zoll von denselben nicht beziehen. Absch. 325. a. **293.** Da die Communita zu Bellenz über die Kirche zu St. Stephan daselbst schlechte Rechnung stellt und für den Vorrath derselben keine Versicherung gibt, so wird den Gesandten auf der Jahrrechnung aufgetragen, von Bellenz nicht abzureisen, bis die Sache ins Reine gebracht sei; ferner sollen sie wegen der Rechnung des Spitals und der Versicherung von dessen Gütern gegen die Interessierten der Communita procedieren. Ibid. b. **294.** Denen von Bellenz hatte man seit einiger Zeit das Umgeld nachgelassen, ihnen aber dafür auferlegt, die Stadthore zu bauen, die Gräben zu säubern und anderes Nothwendige herzustellen. Da aber von diesem nichts geschehen ist, sollen die Gesandten auf der Jahrrechnung ihnen gebieten, bis Weihnachten das ihnen Auferlegte auszuführen, widrigenfalls man ihnen das Umgeld wieder auferlegen werde. Ibid. c. **295.** Uri und Nidwalden lassen es nochmals bei der Erkenntniß bewenden, daß die zu Bellenz außerhalb der Stadt einen Dreigezworenen neben zweien in der Stadt haben sollen. Schwyz hingegen hat diese Erkenntniß in einer Landsgemeinde nicht genehmigt. Die Gesandten auf der Jahrrechnung sollen aber die von Bellenz anhalten, jener Erkenntniß nachzukommen. Ibid. d. **296.** Die auf die Jahrrechnung reisenden Gesandten sollen alle Brücken und Wehren in den drei Vogteien besichtigen, Mangelndes wieder herzu-

stellen befehlen und namentlich dafür sorgen, daß das Wasser aus dem Thal Morobbia in seinen alten Rins geleitet werde. Ibid. e. **297.** Ebendieselben Gesandten sollen auch dafür sorgen, daß man sich in den Vogteien Vellenz und Bollenz für die Examination der Maleficanten statt mit einer halben Krone, mit 10 Schilling begnüge, und daß der Sohn des Canzlers zu Vellenz, welcher viel zu dergleichen Examinationen gebraucht wird, den Eid der Verschwiegenheit leiste. Ibid. f. **298.** Ebendieselben Gesandten erhalten den Auftrag, mit dem Runtius zu reden, daß der Pfarrer zu Arbedo wegen seines ärgerlichen Wandels beseitigt und abgestraft werde. Ibid. g. **299.** Den wegen eines Zehntens zwischen dem Pfarrer und dem Feldhüter zu Miosa (Molina?) obwaltenden Streit sollen die Gesandten zu Vellenz zu vergleichen suchen, gelingt das nicht, die Rechtsame durchsehen und den Befund heimbringen. Ibid. h. **300.** Denen in den Bünden soll geschrieben werden, sie möchten auf Bartholomäi Abgeordnete nach Vellenz schicken, damit man sich über den dortigen Zoll oder über ein Weggeld vergleichen könne; ferner damit man wegen der Arreste, welche gegenseitig angelegt werden, unterhandle und künftig bei entstehendem Streit jeden den andern mit Recht suchen könne. Ibid. i. **301.** Da in Bollenz die Eide schlecht gehalten werden, so sollen die Gesandten in das Buch daselbst eintragen, daß künftig in allen drei Vogteien der Eid, wie es in den Orten gebräuchlich sei, „angegeben“ werden soll. Derjenige, welcher einen falschen Eid schwört, soll das erste Mal um 100 Gld. gebüßt und um „Ehr und Gwehr“, das zweite Mal nach Discretion am Leibe gestraft werden. Ibid. k. **302.** Gio. Altschiung (al. Arciono) soll drei falsche Eide geschworen und mit dem Landvogt accordiert haben. Den Gesandten wird aufgetragen, der Sache nachzufragen und denselben nach Gebühr am Leibe abzustrafen. Ibid. l. **303.** Da in Bollenz viel Allmendland als Eigenthum eingeschlagen worden ist, sollen die Gesandten die Conjulu beedigen, zu sagen, wo das geschehen sei. Diejenigen, welche solches gethan, sollen gestraft, das eingeschlagene Land wieder ausgehagt werden. Ibid. m. **304.** Die Gesandten sollen die Anordnung treffen, daß zu Vellenz nur eine Meßg sei, und daß ein ordentliches Bankgeld erhoben und der Communita oder demjenigen, der die Meßg baut, zu deren Erhaltung übergeben werde. Ibid. n. **305.** Die Gesandten sollen ferner auf der Jahrrechnung dafür sorgen, daß die Landsteuer in den drei Vogteien im Beisein der Gesandten gegeben werde und zwar schon im laufenden Jahre. Ibid. o. **306.** Die Gesandten von Uri sollen den Landvogt zum Büel dahin vermögen, daß er über das Malefiz in Bollenz Rechnung gebe; die übrigen Landvögte sind ebenfalls dazu anzuhalten. Ibid. p. **307.** Die Geistlichen sollen dazu angehalten werden, daß zu Vellenz jeden Sonn- und Feiertag eine Predigt gehalten werde. Ibid. q. **308.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung haben dafür zu sorgen, daß die Judice in Vellenz die Brücken, welche zu unterhalten sie auf sich genommen haben, in gutem Stande erhalten werden. Ibid. r. **309.** Ferner sollen sie mit den Gemeinden der drei Vogteien die Anordnung treffen, daß die Landvögte mit dem nöthigen Hausrath versehen werden. Ibid. s. **310.** Die von Vellenz sind anzuhalten, die Straße am Mont-Kennel, wo es nöthig ist, zu verbessern. Ibid. t. **311.** Ueber des Bogget (Art. 288. Focetto) Todtschlag soll Nachforschung angestellt und ein Proceß errichtet werden. Ibid. u. **312.** Dem Landschreiber Büeler soll die Landschaft Bollenz für die Kosten, welche er wegen der Renten und wegen Magino gehabt hat, bezahlen; die Bier aber von Schwyz, welche den Magino ausgeführt, soll zur Hälfte die Landschaft, zur Hälfte Magino bezahlen. Ibid. v. **313.** Die Gesandten haben die Spitäler in Bollenz zu untersuchen und den Obrigkeiten gründlichen Bericht darüber abzulassen. Ibid. w. **314.** Da berichtet wird, daß die Landvögte oft „die Strafen in Verehrungen ziehen“, so sollen die Gesandten die Amtleute darum beedigen und, was sie finden, den Obrigkeiten berichten. Ibid. x. **315.**

„Wegen des Ceudalen (?), so in Ruffle gerichtet worden, Taglia“, sollen die Gesandten sich erkundigen, wer das beste Recht dazu haben möchte; die Orte aber wollen ihren Theil davon haben. Ibid. y. **316.** Es wird in den Abschied genommen, daß der Landschreiber zu Bellenz auf der Parthun daselbst wohnen solle. Ibid. z. **317.** Die Gesandten sollen in Beziehung auf die Kosten, welche der Landschreiber Bessler, damals Landvogt, in der Sache des Gio. Battista Mollo gehabt hat, die Sache dahin bringen, daß „ihm ein Wille gemacht werde“ und die Sache einmal zur Ruhe komme. Ibid. aa. **318.** Die auf der Jahrsrechnung zu Bellenz befindlichen Gesandten bitten wegen folgender Punkte, über die sich die Unterthanen beschweren, nachträglichen Befehl. In Beziehung auf den Dreigeschworenen außerhalb der Stadt Bellenz finden Uri und Unterwalden, daß es beim frühern Befehl verbleiben soll, so daß immer ein solcher auf der Landschaft neben den zwei andern zu Bellenz bleibe. Schwyz läßt es aber bei dem verbleiben, „wie seine Landsgemeinde die drei Geschworenen ganz abgemehret“. Absch. 332. a. **319.** Man hält es nicht für eine Neuerung, daß die Rätthe im gewöhnlichen Gerichtsjaal zu Bellenz im Beisein des Commissarius sich versammeln. Man läßt es bei dieser alten Übung bewenden. Sollten sie etwas Schriftliches dagegen vorzulegen haben, so mögen die Gesandten dasselbe einsehen und die Obrigkeiten davon in Kenntniß setzen. Ibid. b. **320.** Gegenüber den Klagen über die Steuern findet man, „es werde die Unterthanen nicht beschweren können noch sollen, dann daß sie die Taglia in Beisein eines Landvogts werfen und dieselbigen ihm öffnen thüent. So wollen wir ebenmäßig, daß selbigen auch nachkommen und gehorjamt werde“. Ibid. c. **321.** Den drei Vogteien wird anheimgestellt, ob sie entweder lieber wollen die Landvögte mit dem nothwendigen Hausrath auf ehrenhafte Weise versehen oder zu Bellenz für beide Jahre 20, auf der Riviera und in Bollenz 15 Kronen dafür bezahlen. Ibid. d. **322.** Gegenüber den Klagen von Bellenz über das ihnen auferlegte Weingeld wird beschlossen, daß in allen drei Vogteien alle diejenigen, welche Wein auschenken von jeder Maß einen Angster Umgeld bezahlen sollen. Diesen hat der Landschreiber einzuziehen und in Rechnung zu bringen. Ebenderjelbe hat auch mit Hülfe der Landvögte die Wirthe zu beeidigen, daß sie das Umgeld redlich zahlen wollen. Alle diese Punkte wird man durch die großen Gewalten in den Orten bestätigen lassen. Die 200 Kronen, welche aus dem Zoll verbaut worden sind und von denen von Bellenz erlegt werden sollten, will man einstweilen nicht von ihnen verlangen und zusehen, wie sie die obigen Punkte halten. Ibid. e. **323.** Den Gesandten wird geschrieben, sie sollen den Unterthanen anzeigen, daß die Herren und Obern, wenn sie obigen Punkten nicht Gehorsam leisten, ihnen alle früher verliehenen Freiheiten wiederum entziehen werden. Ibid. f. **324.** Ferner wird den Gesandten geschrieben, daß sie nicht mehr um neue Instructionen herauschreiben, sondern an die ihnen gegebenen halten sollen. Ibid. g. **325.** Commissarius Blaser wird beschuldigt, bei 600 Kronen unter seiner Amtsverwaltung aus den Malefiz- oder Criminalbußen „in Verehrung gezogen zu haben“. Obgleich früher den Frauen „ziemliche Verehrung zugelassen“ worden ist, so wird doch auf Gefallen der Herren und Obern erkannt, daß Blaser jedem Ort 50 Kronen bezahlen soll. Absch. 341. b. **326.** Statthalter Drigon wird um 150 Kronen gebüßt, weil er als alter Amtsmann den Commissarius hätte warnen sollen, damit der Kammer nichts „hinter schlagen“ würde, und er nicht hätte malefizische Sprüche in Verehrung ziehen (lassen) und selbst Verehrungen annehmen sollen. Ibid. c. **327.** Der Landschreiber zu Bellenz, Ulrich Farlimann, welcher ebenfalls beschuldigt wird, Verehrungen angenommen zu haben, wird zwar nicht citiert, aber ernstlich aufgefordert, sich schriftlich zu verantworten. Ibid. d. **328.** Dem Commissarius Von Wyl soll der schriftliche Befehl zugeschickt werden, seinen Diener zu heurlauben, widrigenfalls derselbe gefänglich werde

in die Orte geführt und aus den Orten und deren Jurisdiction „verhandiert“ werden. Ibid. e. **329.** Landvogt von Düw soll der Landschaft Bollenz, wie vor ihm die Landvögte auch gethan, um das Criminale Rechenenschaft geben. Künftig sind die Strafen für Meineid, Verrücken von Marchsteinen, Friedbruch und „Partyen“ für malefizisch in solche Rechnung einzubringen. Ibid. f. **330.** Die unlängst in Bollenz gewesenem Gesandten hatten unter Mitwirkung der drei Landvögte zwischen den Judice und d'Hema aus Bollenz und deren beiderseitigen Freunden und Verschwägerten auf Genehmigung der Herren und Obern hin einen guten Frieden und Vergleich, aus zehn Artikeln bestehend, zu Stande gebracht. Dieser wird nun durchberathen und unter Ratificationsvorbehalt von Seite der Herren und Obern festgestellt. Es wird zuletzt gut befunden, daß, wer einem oder mehreren Artikeln dieses Friedens entgegenhandle, an Ehre, Leib und Gut gestraft und aus dem Lande weggewiesen werden solle. Absch. 344. **331.** Die Landschaft Bellenz hatte der Stadt für die Steuer, welche sie der Kirche St. Stephan schuldig war, einiges Gut und Geld bezahlt und sich dadurch geleidigt. Der Stadt wird ernstlich befohlen, der Kirche diese Summe zu versichern und die der Kirche weggenommenen Paramente zurückzuerstatten, unter Androhung des Bannes von Seite des Vicarius. Absch. 347. a. **332.** Dem Vicarius wird geschrieben, er solle den Geistlichen untersagen, sich in die Jurisdiction der Orte zu mischen, und man werde nicht dulden, daß sie den in der Kirche zu Castiglione begangenen Fehler bestrafen. Ibid. b. **333.** Denen von Bellenz wird nicht gestattet, „die Fehler der Provision“ zu bestrafen; die Bestrafung steht dem Commissarius zu. Diese Anordnung ist in das rothe Buch einzutragen. Ibid. c. **334.** Die Gesandten haben ihren Herren und Obern anzuzeigen, daß in Bellenz in Betreff des Brothadens Unordnungen vorkommen, welche zu Beschwerden Anlaß geben. Ibid. d. **335.** Die Gesandten sollen bei ihren Herren und Obern den Antrag stellen, daß die Rätthe zu Bellenz nirgend anderswo, als im ordentlichen Gerichtssaal Rath halten und dem Commissarius die Gegenstände der Verhandlung anzeigen sollen, ausgenommen, wenn sie etwas gegen ihn hätten. Ibid. e. **336.** Auf den Bericht, daß die Bündner sehr viel Korn und Reis aufkaufen und wegführen, so daß zu besorgen sei, daß der feile Kauf auf mailändischem Boden aufgehoben werden könnte, wie eben bereits davon bei dem mailändischen Magistrate gesprochen worden sei, wird auf Gutfinden der Herren und Obern hin für zweckmäßig erachtet, dem Commissarius den Auftrag zu geben, die Verkäufer bei Eiden anzuhalten, von den Früchten, welche sie auf die Patente hin auf mailändischem Boden kaufen, den Bündnern nichts zu verkaufen. Der Gubernator zu Mailand und die Bündner sollen davon in Kenntniß gesetzt werden. Ibid. f. **337.** Dem Cardinal zu Mailand soll geschrieben werden, er möchte den zu Prionzo gewesenem Pfarrer Bartholomeo, der sich wider in der Umgegend umhertreibe und wieder nach dieser Pfründe trachte, wegen seines schändlichen Lebens fortschaffen. In eben demselben Sinne soll auch dem Prevosto zu Abläsch (Abiasco) geschrieben werden. Ibid. g. **338.** Einige Bollenzler, welche auf mailändischem Boden wohnen, beschwerten sich über den von ihnen geforderten Zoll. Dem von Mentlen zu Bellenz wird geschrieben, daß er von denselben den Zoll für Vergangenes und Künftiges einzuziehen habe mit Ausnahme von dem, was sie für ihre Haushaltung brauchen. Ibid. h. **339.** In allen drei Vogteien sollen die Landvögte mit den Amtleuten bei den Wirthen und Weinchenken ordentliche Rechnung über den beim Zapfen verkauften Wein verlangen und das Umgeld einziehen. Die sich Weigernden sind um 100 Gld. zu büßen. Ibid. i. **340.** Die von Uri sollen auf nächste dreidörtliche Tagleistung den Hans Peter Maraviglia aus Bollenz citieren, um sich wegen eines vermuthlichen Todtschlags zu purgieren. Ibid. k. **341.** Die von Uri sollen den Markgrafen Dogliani anhalten, daß den Scherern zu Bellenz, welche die verwundeten spanischen Soldaten

in Misog curiert haben, „ein gebührender Wille gemacht werde“. Ibid. l. **342.** Dem Commissarius zu Bellenz soll durch den Landschreiber angezeigt werden, daß, wenn er seinen Diener nicht bis Neujahr entlasse, derselbe vom Landschreiber durch zwei Mann gefänglich nach Uri werde geschafft werden. Ibid. m. **343.** Nochmals wird gut befunden, daß die Orte nach frühern Beschluß ihre kriegserfahrenen Männer nach Bellenz schicken; ob man noch mehr Soldaten dahin schicken soll, ist erst zu bestimmen, wenn die Gesandten von Mailand zurückkommen. Ibid. n. **344.** Uri soll auf nächste dreitägige Tagleistung den Seckelmeister Hema aus Bollenz citieren. Ibid. o. **345.** Den von Uri nach Bollenz verordneten Kriegsräthen wird ihre Bemühung verdankt; sie werden ersucht, ferner ihr Bestes zu thun. Ibid. p. **346.** In Betreff der wegen der Judice und Domenigino aufgelaufenen Kosten läßt man es bei dem zu Brumen ergangenen Spruche bewenden. Ibid. q. **347.** Uri soll den Franciscus Magino aus Bollenz auf nächste Zusammenkunft nach Brumen citieren. Ibid. r. **348.** Sobald als möglich soll eine Tagleistung nach Brumen ausgeschrieben werden. Ibid. s. **349.** Nidwalden soll nach Schwyz seine Meinung berichten, wo die Kosten zu entheben seien, welche dadurch verursacht worden sind, daß Schwyz seinen Landschreiber nach Ruffle geschickt und Statthalter Magino gefänglich in die Orte geführt worden ist. Ibid. t.

### 1625.

**Art. 350.** Da die aus Ruffle und aus dem Misogenthal immer noch sehr viel Getreide von Bellenz holen, so daß zu besorgen ist, daß den Unterthanen der Kauf des Getreides im Mailändischen unterstellt werde, so soll der im vergangenen December gefasste Beschluß, sobald die Besatzung der Orte in Bellenz angekommen sein wird, erequiert werden. Absch. 350. b. **351.** Der Streit zwischen dem Commissarius und dem Großweibel, welcher die Schlüssel zu den Stadthoren haben soll, wird dahin entschieden, daß dieselben, wie früher, hinter dem Commissarius bleiben sollen, daß aber niemand anders als der Großweibel die Stadthore zu öffnen habe. Ibid. c. **352.** „Was Ursach Domenig di Ambroset von Ravetscha von Hauptmann Tanner von Uri salvo condotto versprochen“, wird jeder Gesandte seinen Obern berichten, und auf dieses hin um Erlassung der Gefangenschaft anhalten. Ibid. d. **353.** Der Commissarius zu Bellenz soll ernstlich darauf sehen, daß die von den Gesandten ihm verzeigten Wehren gemacht werden. Ibid. e. **354.** Wenn eine oder mehrere Personen der Unholderei verdächtig sind und die drei Geschworenen mit denselben verwandt sein sollten, so darf der Commissarius im Beisein seiner Amtsleute processieren; doch soll er, ehe solche Personen gefänglich angenommen werden, die drei Orte um Rath fragen. Ibid. f. **355.** In Folge des Berichtes von Hauptmann Tanner, daß die Schlösser nicht hinreichend mit Munition versehen seien, soll jedes Ort gehörige Vorsorge treffen. Ibid. g. **356.** Uri trägt nochmals darauf an, die Verleihung der Pfristerei zu Bellenz abzuschaffen, da die Armen dadurch sehr beschwert werden und die dahin zu legenden Soldaten auch sich darüber zu beklagen haben würden. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. Ibid. h. **357.** Jedes Ort soll sich bei erster Gelegenheit entschließen, woher die Kosten zu nehmen oder zu bekommen seien, welche in der Sache des Statthalters Magino der Landschreiber Büeler und diejenigen, welche von Schwyz abgeschickt worden sind, um ihn gefänglich abzuholen, gehabt haben. Ibid. i. **358.** Es wird berichtet, daß die von Ruffle sich trotzig weigern, die Volleten von Mailand der alten Ordnung gemäß auf die Märkte zu bringen und zu beweisen, daß das von ihnen weggeführte Getreide zu ihrem Hausgebrauch diene. Da nun der Magistrat zu Mailand einen

Ruf hat ergeben lassen, daß die Kaufleute den Untertanen nur auf sechs Patente Korn einkaufen dürfen mit dem Versprechen, daß sie es niemand Anderm als den in den Patenten Genannten einhändigen wollen, und zu befürchten ist, daß wenn diesem Rufe nicht Folge geleistet wird, den Untertanen der Kauf im Mailändischen untersagt werde, so wird beschloffen, die Hauptleute der Besatzung zu Vellenz in jenes Thal zu schicken, um den Leuten daselbst die Ursache dieser Verordnung zu Sinn zu legen. Zugleich soll den Krämern in den Vogteien eingeschärft werden, daß sie kein Korn, das sie auf dem Mailändischen gekauft haben, verkaufen dürfen. Denen von Misox und Ruffle soll aber auch bemerkt werden, daß ihr trotziges Benehmen von ihrem Anerbieten, das sie in Folge der Abhaltung des Grafen Trivulzio gethan hätten, sehr absteche. Dogliani wird ersucht, in Mailand dahin zu wirken, daß jener Ruf in den dermaligen Zeiten zurückgenommen werde. Absch. 356. b. **359.** Weil die Kaufmannsgüter von Lindau und dessen Umgegend nicht mehr über den Gotthard, sondern durch die Bünde und Misox nach Vellenz geführt werden, so trägt Uri darauf an, es sollte den Factoren zu Vellenz befohlen werden, den Kaufleuten zu schreiben, daß sie bei Verlust ihrer Güter dieselben durch die alte rechte Straße zu fertigen haben. Schwyz will Uri darüber beförderlichst seine Antwort zusenden. Ibid. e. **360.** Uri beklagt sich, daß der Landschreiber Jarlimann an die Verlassenschaft des alten Landschreibers Troger Arrest habe anlegen lassen. Es wird rathsam erachtet, denselben aufzuheben. Ibid. f. **361.** In Beziehung auf die Durchfuhr des Getreides nach den Bünden, wird zur Beseitigung jeglichen Mißverständes denen aus Ruffle und Misox durch die Hauptleute zu wissen gethan, daß man ihnen den Transit des Getreides, das sie auf mailändischem Boden gekauft hätten, ohne Taglien gestatten wolle, daß es aber im Uebrigen bei dem vorigen Abschiede sein Verbleiben habe. Den Kaufleuten, Händlern, Karrern wird bei ernster Strafe verboten Getreide, das sie auf mailändischem Boden auf Patente der Untertanen gekauft haben, den Bündnern zu verkaufen. Die mailändischen Regenten hatten begehrt, daß man ihnen gestatten möchte, zu Verhütung des Transits auf eidgenössischem Gebiete an den Grenzen der Bünde Wachen von ihrem Kriegsvolke aufzustellen. Es wird dieß aber abgelehnt, dem spanischen Ambassador von dem obigen Beschlusse und von dessen Motiven Kenntniß gegeben und zugleich den Regenten gerathen, auf ihrem Boden an den Grenzen Wachen aufzustellen. Absch. 358. a. **362.** Den Hauptleuten zu Vellenz wird befohlen, gegen die Amtleute, welche den Bündnern für die Durchfuhr der Früchte Geld abnehmen, den Proceß zu formieren. Ibid. e. **363.** Obwalden beschwert sich, daß die von Abläsch (Abiasco) von den Seinigen Zoll verlangen, und ersucht die Orte, dieselben davon abzumahnem oder darum Gericht und Recht ergehen zu lassen. Die Gesandten wollen die von Abiasco davon abmahnen, oder aber sie auffordern, Abschriften ihrer Rechtsame in die drei Orte zu schicken, welche dann auch Obwalden mitgetheilt werden sollen. Begehrt die eine oder andere Partei das Recht, so soll ihr dazu verholfen werden. Absch. 359. d. **364.** Der Commissarius Blaser bittet um Nachlaß der Kosten in dem Handel mit den Herren Pellanda. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Die Gesandten von Uri und Nidwalden wollen aber die Pellanda bereden, daß sie einen Nachlaß gestatten. Ibid. e. **365.** Was wegen des Holz- und Salzolls zu Vellenz für rathsam erachtet worden ist, werden die Gesandten ihren Herren und Obern zu berichten wissen. Ibid. f. **366.** Eingedenk sein wegen des Gatters vor dem Schloß zu Vellenz. Ibid. h. **367.** Was für eine Ordnung des Getreides halber gemacht worden ist, das vom mailändischen Boden nach Vellenz gefertigt und den Bündnern verkauft wird, können die Herren und Obern von den Gesandten erfahren. Ibid. i. **368.** Hauptmann Waldegger hatte das in Folge des Beschlusses der Conferenz von Brunnen (s. Absch. 260. c.) an ihn erlas-

fene Schreiben sofort an den Gubernator zu Mailand abgeschickt und dadurch zu erkennen gegeben, daß er die Autorität der drei Orte gering achte. Es wird beschloffen, demselben zu schreiben, daß es bei dem frühern Befehl gänzlich sein Verbleiben habe, und daß die zu Lumino gegen Ruffle aufgestellten Wachen zurückgezogen werden sollen. — Da ebenderfelbe den Kauf des Kornes durch Patente zum Nachtheil der Untertanen auf seine Person gezogen hat, so wird er ermahnt, dasselbe denen zu Bellenz ohne Steigerung und Nachtheil verabsolgen zu lassen, widrigenfalls man zu andern Mitteln greifen würde. — Da er ferner von sich aus Späher ausschickt, während dieselben von sämtlichen drei Orten bezahlt werden, so wird er angehalten, solches nur im Einverständnisse mit den Hauptleuten der drei Orte zu thun. Daß er ferner Privatpersonen in Gefangenschaft zu setzen sich unterstanden habe, wird ihm verwiesen. Endlich soll er schriftlich sich verantworten, daß er jenes an ihn erlassene Schreiben dem Gubernator zu Mailand mitgetheilt habe. Den auf der Tagsatzung zu Baden befindlichen Gesandten wird der Auftrag gegeben, mit dem spanischen Ambassador über den Getreidekauf zu reden, da nach dem mit dem König von Spanien bestehenden Bündnisse das nach dem Herzogthum Mailand durchziehende Kriegsvolk sich verproviantieren müsse. Im Uebrigen läßt man Alles bei dem frühern Abschied bewenden. Absch. 366. **369.** Der Landvogt und die Amtleute in Bollenz fragen um Rath, wie sie sich der Unholderei gegenüber zu verhalten haben, und zwar erstens gegenüber den Kindern, welche noch nicht zu ihrem vollkommenen Verstand gekommen sind und doch an Herentänze getragen und geführt werden, da die Landesordnungen nicht zulassen, dieselben hinzurichten und selbige zu Mailand nicht mehr, wie früher, angenommen werden. Es wird für rathsam erachtet, den Cardinal Borromeo zu Mailand zu ersuchen, er möchte Anordnung treffen, daß solche Kinder in die verordneten Spitäler aufgenommen werden. Im Falle einer abschlägigen Antwort solle man ferner zu Rathe gehen. Sind hingegen Personen, welche über vierzehn Jahre alt sind, von Minderjährigen oder Andern aus Haß und Reid der Hererei angeklagt und an die Marter geschlagen worden, was nach den Ordnungen verboten ist (denn ohne vorhergehende Indicien und bösen Argwohn darf niemand gefänglich eingezogen und an die Marter geschlagen werden), so soll der Landvogt unverzüglich in den Orten sich dessen entschuldigen und die Proceedur schriftlich vorlegen. Schwebende Proceuduren sind unterdessen einzustellen. Absch. 367. a. **370.** Der Kosten halber, welche wegen des Waldes zu Torre aufgelaufen sind, der zu Beschirmung des Fleckens befreit und in den Bann gelegt werden mußte, bleibt es bei der von Walden gegebenen Erkenntniß. Ibid. b. **371.** Das Ansuchen des Commissarius Blajer um Nachlaß der Strafe, in die er gekommen ist, weil seine Amtleute in der obrigkeitlichen Rechnung etwas verschwiegen haben, wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **372.** Dem Commissarius zu Bellenz wird aufgetragen, dem Zori zur Bezahlung der ihm zugesprochenen 833 Pfund behülflich zu sein, zu welcher Domenico, dessen Bruder, Vogt und Procurator, verpflichtet worden ist. Ibid. d. **373.** Wegen des Kornkaufs derer von Ruffle und der Soldaten zu Bellenz wird eine Conferenz auf den 28. Juli angesetzt, zu welcher auch der spanische Ambassador Dogliani eingeladen wird. Auf derselben hat auch Hauptmann Baldegger zu erscheinen. Ibid. e. **374.** Die Herren und Obern sollen dafür sorgen, daß die in dem Bollenzerhandel aufgelaufenen Kosten bezahlt werden, oder diejenigen bezeichnen, durch welche dieselben bezahlt werden sollen. Ibid. f. **375.** Wegen der zu Lumino an den Grenzen von Mijoz aufgestellten Wachen bleibt es beim frühern Beschluß, daß sie zurückgezogen werden sollen. Absch. 368. b. **376.** Baldegger erklärt, das ihm vom Gubernator und Magistrat zu Mailand Patente gegeben worden seien für den Ankauf von 75 Saum Korn mit dem Befehl, dieselben in die Thäler Bollenz, Riviera und Livino zu

vertheilen. Da aber außer diesem Getreide der Ankauf im Herzogthum Mailand verweigert wurde, was dem Bündnisse zuwiderlaufe, so wird, damit der Graffschaft Vellenz auch geholfen werde, für rathsam erachtet, durch Hauptmann Johann Püntiner dem Ambassador Dogliani darüber Vorstellungen zu machen, um die Bewilligung zum Ankaufe wieder zu erhalten. Zugleich soll auch an den Subernator und den Magistrat zu Mailand wegen dieser Sache geschrieben und Oberst von Beroldingen mit denselben zu tractieren beauftragt werden. Ibid. d. **377.** Da der Propst zu Abläsch (Abiasco) seit einiger Zeit „sich frech und eifrig in Anlegung des Bannes zeigt“, wird er durch ein Schreiben ermahnt, davon abzustehen und die Männer der Commune Mollo (Moleno?) des Bannes zu entlassen. Zugleich wird gut erachtet, den Span zwischen dem Priester daselbst und den Männern durch den Landvogt auf der Riviera gütlich beilegen zu lassen. Ibid. e. **378.** In der Landschaft Vollenz finden sich viele Minderjährige, welche von der Unholderei angesteckt sind, und die Landschaft bittet, die deren verdächtigen Personen zu bestrafen. Da früher schon an den Cardinal Borromeo geschrieben worden war, er möchte solche arme Kinder in die Inquisition aufnehmen, aber auf dieses Schreiben noch keine Antwort erfolgt ist, wird beschlossen, denselben nochmals darum zu ersuchen. — Aus einigen vorgelegten Processen wird wahrgenommen werden, daß der Landvogt mit seinen Amtleuten in dergleichen Processen großen Eifer gezeigt hat, daß aber dabei mehr auf Anzeigen einiger Personen, als auf „genugsame Fundamente“ gesehen worden sei. Es wird daher beschlossen, daß, wie früher auch schon angeordnet worden, von jedem Orte eine hiezu qualifizierte Person abgeordnet werden soll, welche mit dem Landvogt allein die Inquisition vorzunehmen habe, so daß die Mitrichter dieses Geschäftes enthoben sein sollen. Bis zur Ankunft dieses Abgeordneten sollen alle dergleichen Prozesse stillgestellt werden. Ibid. h. **379.** Die wegen der Judici in Vollenz aufgelaufenen Kosten sollen nach dem vorigen Jahr durch die Gesandten zu Stande gebracht und von den Obrigkeiten bestätigten Vertrag entrichtet werden, zu welchem Zwecke den Gesandten auf die Jahrrechnung Befehl zu geben ist. Ibid. i. **380.** Ebendenselben Gesandten wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß an die wegen Statthalter Magino aufgelaufenen Kosten nach den ergangenen Erkenntnissen die Landschaft die eine Hälfte, Magino die andere bezahle. Ibid. k. **381.** Es wird ein Mandat nach Vellenz zu Abstellung des Fürkaufs von Wein geschickt, des Inhalts, daß alle „die Märkte, so auf Fürkauf um Wein ergangen“, gänzlich annulliert sein sollen, daß künftig niemand Wein oder Korn in die Fremde verkaufen dürfe bei Verlust der Waare und einer Buße von 50 Kronen. Denen aus den drei Orten und den emmetbirgischen Unterthanen auf der Riviera, in Vollenz und Livinen und den übrigen Angehörigen ist es gestattet, nach Billigkeit für ihren Hausbrauch einzukaufen, doch nicht mehr, als sie auf einmal wegführen können, und noch so viel für eine andere Fuhr. Absch. 372. a. **382.** Da der Commissarius zu Vellenz die mündlichen und schriftlichen Befehle der Orte nicht beobachtet und seines eigenen Nutzens wegen überschritten hat, trägt Uri auf dessen Entsetzung an. Nidwalden wünscht dagegen, daß man vorher denselben noch zur Verantwortung in die Orte citiere. Die Gesandten von Schwyz, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Endlich wird rathsam erachtet, einstweilen dem Landschreiber die ganze Verwaltung des Amtes des Commissarius zu übergeben. Den Gesandten von Nidwalden wird auf ihr Begehren ein Auszug der Klagepunkte übergeben. Ibid. b. **383.** In Betracht, daß viele Minderjährige in Vollenz mit der Unholderei behaftet sind, wird nochmals der Cardinal zu Mailand gebeten, solche Kinder in die Inquisition daselbst aufzunehmen. Oberst von Beroldingen wird ermahnt, beförderlich Bericht zu erstatten. Ibid. c. **384.** Die Gesandten von Uri wollen sich nicht widersetzen, daß Marco del Ambrosio sich vor den hohen Obrigkeiten verantworte. Die Gesand-

schaft von Nidwalden ist ohne Instruction und nimmt die Sache in den Abschied. Ibid. e. **385.** Landrichter Lucius von Mont bittet, ihm zu bewilligen, auf Hab und Gut des Säumers Klaus Hörly von Lugnez, durch welchen er in große Ungelegenheit und Kosten gekommen sei, Arreste zu nehmen, wo er dieselben in den ennetbirgischen Gerichten finde, und zu Recht niederzulegen. Man mahnt ihn wegen nachtheiliger Consequenzen davon ab und läßt mit dem Marquis von Coewres reden, daß dem Landrichter möchte geholfen werden. Ibid. f. **386.** Auf den Bericht des Landvogts auf der Riviera, wie es mit dem Streite zwischen dem Priester und den Männern zu Mollo des Zehntens halber stehe, dessen die Feldhüter dafelbst ledig zu sein behaupten, und wie der deswegen angelegte Bann einen Monat aufgehoben sei, wird der Cardinal Borromeo ersucht, in Zeit eines Monats eine wohl qualifizierte Person zu einer Visitation in die drei Vogteien zu schicken, mit welcher die von den regierenden Orten abgeordneten Deputierten den Span gütlich oder rechtlich entscheiden sollen; zugleich möchte er dieser Person Befehl erteilen, in Sachen der von der Unholderei inficierten Kinder zu handeln. In Beziehung auf den Zehnten hält man für das beste Auskunftsmittel, daß die Feldhüter für denselben eine gewisse Summe den Priestern bezahlen. Absch. 374. b. **387.** Auf den vor einiger Zeit an den Commissarius zu Bellenz geschickten Befehl, er möchte Rechnung über das Getreide ablegen, welches er nach den Bünden zu führen erlaubt habe, hatte er geantwortet, er werde es dann thun, wenn Hauptmann Baldegger über dasjenige, welches er erlaubt habe, Rechnung ablege. In Folge dessen wird beschlossen, daß beide vor den zu Bellenz anwesenden Gesandten Rechnung ablegen sollen. Ibid. c. **388.** Da unter der Besatzung der drei Schlösser nicht bloß criminalische, sondern auch malefizische Fälle vorkommen, so wird verordnet, daß in criminalischen Fällen in der drei Orte Namen die drei Hauptleute, in Malefizfällen die drei Hauptleute sammt dem Commissarius und den Castellanen sprechen sollen. Ibid. d. **389.** Crispinus Von Bhl, Commissarius, welcher sich in Folge von Verläumdungen in den Orten hatte verantworten müssen und dadurch in Unkosten gebracht worden war, erscheint mit zwei Beiständen vor den Gesandten und bringt vier Klagpunkte gegen Landesherrn Baldegger vor, 1) daß er ohne des Commissarius Wissen und Willen einen Bündner in Gefangenschaft gelegt, 2) daß er eigenmächtig Wachen zu Lumino gegen Misog aufgestellt, 3) daß er entgegen der Mehrheit der Ortsstimmen Pfistereien in und außer der Stadt Bellenz errichtet, 4) daß er sich geweigert habe, von dem nach den Bünden geführten Getreide Rechnung abzulegen. Uri erklärt, daß, wenn Baldegger etwas Ungebührliches dem Commissarius gegenüber vorgenommen habe, dieser denselben nach den Bünden bei dessen Herren und Obern „mit Recht besuchen“ müsse. Absch. 376. a. **390.** Die Pfistereien zu Bellenz waren den Bellenzern zum Verleihen übergeben worden, und sie zogen daraus jährlich einen nicht geringen Nutzen, jedoch zum großen Nachtheil des gemeinen Volkes, welches deswegen leichteres Brot zu kaufen bekam. Es wird nun in den Abschied genommen, daß man auf eine Aenderung bedacht sein möchte, die den Obrigkeiten und dem gemeinen Volke mehr Nutzen bringe. Ibid. b. **391.** An die Kosten, welche Landammann Bekler und Frischherz zu Bellenz und Lumino in Folge des Streites wegen des Monticello gehabt haben, hat Uri seinen Antheil bezahlt; die beiden andern Orte werden ermahnt, den ihrigen auch zu bezahlen. Ibid. c. **392.** Da berichtet wird, daß in Bollenz eine große Zahl des armen Volkes wegen Unholderei hingerichtet werde, so wird den Gesandten dafelbst geschrieben, sie sollten hierin alle Bescheidenheit gebrauchen, damit sie es vor Gott und der Welt zu verantworten wissen, und nicht zu viel auf Angeber sehen. Ibid. d. **393.** Dem Gubernator zu Mailand soll durch einen eigenen Boten ein Schreiben geschickt werden, durch welches er alles Ernstes um Bezahlung der Besatzung zu Bellenz und

um die nöthige Vorforge für Korn angegangen wird. Ibid. e. **394.** Denen von Vellenz wird nochmals verboten, ihren Wein und ihr Korn an Ausländische zu verkaufen, so lange dieses Verbot nicht aufgehoben wird. Absch. 377. c. **395.** Der Landvogt in Vollenz soll in aller drei Orte Namen alles Ernstes ermahnt werden, Anordnungen zu treffen, daß die durch den Vollenzerspan verursachten Kosten gedeckt werden, welche der Landschaft zu bezahlen auferlegt worden sind. Ibid. f. **396.** Der Commissarius Kaiser hatte den Karrern von Vellenz Strafe auferlegt; die Gesandten hatten voriges Jahr darüber ihr Urtheil gegeben, und es war dasselbe appelliert worden. Da nun aber die Appellation nicht erequiert worden ist, läßt man es bei dem Urtheil der Gesandten verbleiben. Ibid. g. **397.** Wegen des Zolls in Vollenz läßt man es bei den Ratificationen bewenden. Ibid. h. **398.** Den Bundesgenossen des obern grauen Bundes wird geschrieben, daß die Orte genöthigt seien, weil dieselben ihnen den Wein in den ennetbirgischen Vogteien sehr vertheuern, die Ordnung zu machen, daß man ihnen künftig wöchentlich nicht mehr als 30 Saum zu Vellenz werde durchpassieren lassen. Absch. 379. b. **399.** Die Gesandten sollen den Herren und Oberrn anheimstellen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Zoll zu Vellenz zu erhöhen, da so viele Kaufmannsgüter von der rechten Straße abgeführt werden und der Zoll dadurch Abbruch leide. Ibid. c. **400.** Dem Landvogt auf der Riviera soll geschrieben werden, den Propst zu Abiasco zu ermahnen, den Span in der Commune Mollo der Feldhüter halber hinzulegen. Ibid. d.

## 1626.

**Art. 401.** Landvogt Von Wyl zu Vellenz hält um die Bewilligung an, einiges Getreide nach den Bünden zu fertigen. Es wird ihm nicht willfahrt, weil man fürchtet, man möchte es, wenn man es im Mailändischen erfahre, die Untertanen entgelten lassen. Absch. 381. a. **402.** Den drei Geschworenen oder dem Rath und der Communität zu Vellenz soll geschrieben werden, daß sie dem Commissarius in den Proceduren wegen der Unholderei treulich beistehen sollen. Ibid. b. **403.** Da den Vogteien Vollenz und Riviera der Anlauf des Getreides auf mailändischem Boden untersagt worden war, hatte Uri bereits im Namen der drei regierenden Orte durch den Oberst von Beroldingen bei dem Magistrate zu Mailand um Verabfolgung von wöchentlich 60 Centnern Getreide sollicitieren lassen. Diese Maßregel wird gebilligt. Zum Ueberfluß wird deswegen nochmals an den von Beroldingen geschrieben, er möchte, wenn 60 Centner nicht erhältlich seien, für Vollenz wöchentlich 25, für Riviera 20 zu erhalten suchen. Zugleich solle er anzeigen, daß zur Verhinderung von Mißbrauch aus jedem Schloß drei Soldaten zur Wache bestellt und hohe Strafen angedroht werden. Absch. 382. a. **404.** Die von Luis, Suggarus, Mainthal und Vellenz hatten ohne Wissen der drei Orte in der Grafschaft Vellenz Wachen aufgestellt. Diese sollen unverzüglich aufgehoben werden; der Commissarius und die Hauptleute werden ermahnt, Wachen, drei Mann aus jedem Schloß, an passenden Orten aufzustellen. Um diejenigen Personen, welche unbefugter Weise jene Wachen aufgestellt haben, zur Strafe zu ziehen, wird an Zürich geschrieben, daß es diese Sache auf die Tractanden der nächsten Jahrrechnung setzen solle. Ibid. b. **405.** Da die durch Beschluß auf 30 Saum wöchentlich beschränkte Ausfuhr von Wein nach den Bünden nicht gehalten wird und bis auf 100 Saum durchgeführt werden, so wird der Commissarius alles Ernstes ermahnt, dieser Uebertretung zu steuern und von sämmtlichen ennetbirgischen Vogteien nur 30 Saum durchpassieren zu lassen. Die obengenannten Wachen sollen auch darauf ein Aufsehen haben. Ibid. c. **406.** Uri protestiert dagegen, daß Kaufmannsgüter

durch Misog nach Bellenz gefertigt werden, da ihm dadurch am Zoll großer Abbruch geschehe. Es verlangt von jedem Stück einen Dicken Zoll. Die beiden andern Gesandten nehmen dieß in den Abschied. Ibid. d. **407.** Säckelmeister Betschart soll mit dem Legaten wegen des Priesters und den Männern von Mollo, welche wegen des Streites um einen geringen Zehnten in den Bann gethan worden waren, reden; ingleichem daß der Priester von Preonzo wegen seines „wüsten Processes“ beseitigt werde. Ibid. f. **408.** Schwyz und Nidwalden wollen nochmals dem Landschreiber die Behauung auf der „Parthun“ zu Bellenz eingeräumt wissen. Die Gesandtschaft von Uri nimmt die Sache in den Abschied. Ibid. g. **409.** Anton Madotsch von Bellenz war wegen Unholderei gefänglich eingezogen und torturiert, aber unschuldig erjunden worden. Wegen der aufgelaufenen Kosten sollen die Gesandten auf der Fahrrechnung sprechen und die Appellation nach Prauch offen lassen. Ibid. h. **410.** Wegen der in dem Bollenzerstreite vor Jahren aufgelaufenen und noch nicht bezahlten Kosten soll ein Schreiben in bester Form an den Landvogt und den Säckelmeister in Bollenz abgefertigt werden. Ibid. i. **411.** Dem Commissarius Blafer wird gestattet, seine Schuldner zu Bellenz in die Orte zu citieren. Ibid. k. **412.** Auf die Klage des Hauptmanns Horrat, „wegen höchster Verunglimpfung, so ihm durch den Adrian Furrer gegen Ihre Excellenz beschehen zu sonderbarer Verhinderung ihrer ausstehenden Zahlungen“ wird nothwendig erachtet, den Furrer auf einen dreitägigen Tag zu citieren, welcher den 10. März abgehalten werden soll. Abschied. 383 b. **413.** Dem Landvogt auf der Riviera wird aufgetragen, dem Propst von Abiasco anzuzeigen, daß er den Priester Bartholome Fanti entfernen möchte, widrigenfalls derselbe würde „verhandiert“ werden. Ibid. e. **414.** Hauptmann Baldegger, der zur Verantwortung citiert wurde, weil er angeklagt war, unbefugter Weise Patente oder Bolleten ausgestellt zu haben und bei dem Schreiben, welches durch Adrian Furrer dem Hauptmann Horrat beim Gubernator zu Mailand verunglimpft hatte, interessiert zu sein, wird auf seine Rechtfertigung hin in Beziehung auf den zweiten Klagepunkt für unschuldig erklärt; in Beziehung auf den ersten werden Baldegger und der Commissarius ermahnt, ihren Unwillen gegen einander fallen zu lassen, damit man die Ordnung in Betreff der Abfuhr von Korn und Wein nach den Bünden aufrecht erhalten könne. Abschied. 384. a. **415.** Es werden die gegen Adrian Furrer vorhandenen Klagepunkte behandelt. Ihm wird Schuld gegeben, er habe den Hauptmann Horrat beim Gubernator zu Mailand so verunglimpft, daß derselbe in die höchste Lebensgefahr hätte kommen können; er habe zum Troß gegen die Obrigkeit die großen Stücke gegen einzelne Häuser unter Drohungen gerichtet; er habe die Schlüssel zu der Portun dem Johann Anton Bruno eine Zeitlang übergeben, welcher die Säumer aus- und eingelassen habe; er habe Einem von Bellenz erlaubt, 100 Saum Reis durchzufertigen, habe endlich vom Grafen von Pappenheim 70 Kronen empfangen. Nach Anhörung seiner schriftlichen Verantwortung wird Furrer (er erschien nicht persönlich) von den Gesandten von Schwyz und Nidwalden für sehr strafwürdig gehalten und Uri anheimgestellt, ihn als den Seinigen nach Verdienen zu strafen oder, wenn es ihn nicht selbst strafen wolle, allen drei Orten zu gestatten, ihn zu strafen. Da der Gesandtschaft von Uri etliche Klagepunkte bis dahin unbekannt waren, nimmt sie die Sache in den Abschied. Ibid. b. **416.** In Beziehung auf die auf letzter Conferenz für rathsam erachtete Deputation zum Herzog von Feria, um bei demselben um die ausstehenden Zahlungen für die Besatzung von Bellenz und die Zulassung des Getreidekaufs im Mailändischen zu sollicitieren, finden Schwyz und Nidwalden für gut, den Statthalter Leu abzuordnen; Uri findet es für passender, aus jedem Orte einen Gesandten zu schicken oder doch wenigstens im Ganzen zwei. Die Sache wird in den Abschied genommen; jedes Ort wird sich sofort darüber erklären. Ibid. c. **417.** Die aus

Misox beklagen sich nochmals, daß man ihnen nicht dem Bündnisse gemäß Wein, Korn und andere Victualien zukommen lasse. Obgleich man ihnen schon mehrmals schriftlich und mündlich die Ursachen davon zur Kenntniß gebracht hat, so wird der Landvogt angewiesen, sich dorthin zu verfügen und die Orte in bester Form zu entschuldigen. Ibid. d. **418.** Dem von Mentlen, Zöllner zu Bellenz, soll in einem Schreiben befohlen werden, „daß er dem Cappen zu Bellenz wegen der Zehrung, so vor Jahren in dem „bündnerischen Handel durch beide Herren Landammann Vessler sel. und Herrn Frischherz in aller dreier „Orten Namen aufgegangen, einen Willen schaffen solle.“ Ibid. e. **419.** Die von Luggarus beschweren sich wegen der versagten Durchfuhr des Weines. Es wird nun für gut erachtet, denen aus den Bünden zu gestatten, wöchentlich 60 Saum, wenn sie dieselben in den drei Vogteien Lauis, Luggarus und Bellenz kaufen, durchzuführen. Da ferner in Luggarus noch sehr viel Wein vorhanden ist, so gestattet man denen von Luggarus über die 60 Saum noch wöchentlich 100 Saum durch das Gebiet der drei regierenden Orte durchzuführen. In Beziehung auf Lauis und Bellenz bleibt es bei den 60 Saum. Absch. 388. a. **420.** Denen von Ruffle danken die Gesandten für die dem Landvogt auf der Riviera erzeigte Ehre und erwiesenen Wohlthaten und führen ihnen nochmals die Ursache vor, welche sie zu der wegen der Ausfuhr der Früchte gemachten Ordnung bewogen habe. Sie versichern dieselben ihrer guten Gesinnung und führen als Beweis dieser Gesinnung die Bewilligung einer größern Durchfuhr des Weines aus Luggarus an. Ibid. c. **421.** Es wird nach Bellenz geschrieben, daß aus jedem Schlosse wöchentlich dem Umgang nach wegen der Durchfuhr der Früchte Wachen aufgestellt werden, welche aber die Bündner nicht belästigen sollen. Wer sich Unbescheidenheit zu Schulden kommen läßt, soll von den Hauptleuten aller drei Orte bestraft werden. Ibid. d. **422.** Der Commissarius zu Bellenz soll mit dem Cusa reden, daß er den Molina aus Misox wegen des bewussten Geldes seines Wachtmeisters nicht molestiere; habe man ihm mehr als 60 Kronen abgenommen, so solle man es ihm restituieren, weil er unschuldig erkannt worden sei. Ibid. e. **423.** Da einige Kaufleute Früchte durch Bellenz durchgeführt haben unter dem Vorwand, daß sie dieselben in die erzherzoglichen Lande führen, so soll an den Magistrat zu Mailand geschrieben werden, ob das mit seinem Willen geschehen sei oder nicht, damit man sich künftig zu verhalten wisse. Ibid. f. **424.** Auf künftige dreiertliche Zusammenkunft soll über folgende Punkte instruiert werden: 1) über die Pflister zu Bellenz, 2) die Steuern zu Bellenz, 3) „des Niellen von Conobbio halber“, 4) daß die Pflister zu Bellenz die Unterwaldner nicht wollen lassen Brot verkaufen, 5) der „Catiern“ (Quartiere ?) halber zu Bellenz, 6) wegen der Behri zu Bellenz, 7) wegen des Kornes von Mailand. Ibid. g. **425.** Den Einzug des Holzzolls soll man dem Landschreiber Farlimann von Unterwalden übergeben. Ibid. h. **426.** Landammann Lussi wird sich erinnern, was ihm bei Doctor „Sigge“ zu Bellenz zu verrichten aufgetragen worden ist. Ibid. i. **427.** Um den in Bellenz und Riviera eingerissenen Unordnungen zu begegnen, welche von den Geistlichen zu Beeinträchtigung der obrigkeitlichen Jurisdiction ausgehen, wird für notwendig erachtet, mit dem Bisitator Casate durch den Commissarius und den Landvogt Büeler, denen ein Abgeordneter aus Nidwalden beigegeben werden soll, freundlich zu unterhandeln. Nidwalden nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 396 b. **428.** Peter Ghiringhelli, deutscher Chorherr zu Bellenz, legt Beschwerde ein wegen der Proceur, welche der Erzpriester und die übrigen Chorherren gegen ihn erhoben hätten, und bittet, man möchte zur Sicherstellung eines jeweiligen deutschen Chorherrn einige Artikel vom Bischof von Como bestätigen lassen. Es wird beschlossen, in bester Form durch ein freundliches Schreiben beim Bisitator, der nächstens nach Bellenz kommen werde, um die Aufrechterhaltung jener Artikel anzu-

halten. Uebrigens wird den Gesandten nach Bellenz und dem Commissarius aufgetragen, über das Verhalten jenes Chorherrn Kunde einzuziehen, namentlich ob er wegen des Amtes als deutscher Chorherr dem übrigen Gottesdienst nicht abwarten könne. Ibid. c. **429**. Da die deutschen Chorherren zu Ojogna den Landvogt Arnold mit den Seinigen abgewiesen hatten, als sie daselbst zur Beichte bei dem Vicarius gehen wollten, so wird beschloffen, mit dem Legaten um Bewilligung dazu im Namen der drei Orte zu unterhandeln. Ibid. d. **430**. Es kommen die Erben und die betrübten Kinder etlicher wegen Unholderei in Bollenz hingerichteter Personen mit Beschwerden ein, andere beschwerten sich wegen der Confiscation der Güter von einigen „argwöhnischen“ Personen. Man läßt es dabei bewenden, daß, wenn jemand zu klagen hat, derselbe an die Gesandten appellieren soll. Dieß soll dem Landvogt auf sein schriftliches Rathsbegehren geantwortet werden. Ibid. e. **431**. Weil diejenigen, welche der Unholderei schuldig sind, meinen, nach verrichteter Beichte der zeitlichen Strafe ledig zu sein, so hat man die Besorgniß, daß auf diese Weise dieses abscheuliche Laster sich noch mehr verbreiten werde. Die Sache wird in den Abschied genommen und jedes Ort ersucht, seinen Entschluß Uri zur Kenntniß zu bringen, damit man den folgenden Landvögten und Amtleuten Weisung geben könne, wie sie sich zu verhalten haben. Ibid. f. **432**. Adrian Furrer wünscht sich wegen mehrerer ihm zur Last gelegten Fehler zu verantworten. Da aber die Gesandten von Schwyz und Unterwalden keinen Befehl dafür haben, wird er für diese Versammlung abgewiesen. Ibid. g. **433**. In Beziehung auf Francesco Bonnoello wird beschloffen, daß, wofern derselbe bei dem Eide bleibt, es sei ihm die Satzung unbekannt gewesen, daß keine liegenden Güter in Bollenz Fremden verpfändt werden dürfen, dem Landvogt Lussi sein Recht gegen die Landleute, welche fallbar sein möchten, vorbehalten sein soll; hat er aber keine Kenntniß davon gehabt, so wird den Gesandten auf die Jahrrechnung befohlen, den Landvogt und Bonnoello mit einander zu vergleichen. Ibid. h. **434**. Auf die Beschwerde derer von Lauis, daß ihnen von den Amtleuten von Bellenz von jedem Saum Wein 1 Dicken Zoll abgenommen werde, wird den Gesandten auf die Jahrrechnung der Auftrag gegeben, die Sache zu untersuchen. Ibid. i. **435**. Ueber den Zwang, welchen die große Pflisterey zu Bellenz ausübt, wird immerfort Klage erhoben, und das Ansuchen um deren Abschaffung gestellt. Uri erklärt, daß es in die Errichtung derselben nie eingewilligt, Schwyz, daß es seine dafür gegebene Ortsstimme aufgehoben habe, Nidwalden, daß seine Obern die Gesandten nach Bellenz mit dem Befehl, die Pflisterey, wie früher, freizugeben, abordnen werde. Ibid. k. **436**. Uri beklagt sich, daß Schwyz und Nidwalden dem Ulrich Farlimann die Parthun zu bewohnen angewiesen haben, während sie nach den Abschieden der Landtschreiber zu Bellenz bewohnen sollte. Die Gesandten dieser beiden Orte entschuldigen sich mit Unkenntniß der Sache, lassen es bei den Abschieden bewenden und gestatten dem Landtschreiber von Mentlen die Wohnung zu beziehen. Ibid. l. **437**. Den Gesandten nach Bellenz soll Instruction wegen der Wehren gegeben werden. Ferner sollen die 1624 zur Beilegung des Streites zwischen den gegeneinander feindseligen Geschlechtern zu Bellenz verlesenen Friedensartikel, welche von den großen Gewalten genehmigt worden sind, vor der Landtsgemeinde verlesen und d'Hema als Landtsführer bestätigt werden. Ibid. m. **438**. Da in diesem Jahre wenig Wein in den ennetbirgischen Bogteien gewachsen ist, so wird beschloffen, dem Commissarius zu schreiben, daß er ein Mandat erlassen solle des Inhalts, daß bei einer Buße von 50 Kronen kein Säumer mehr Wein auf einmal kaufen und laden solle, als er auf einmal laden könne, und daß er für mehr eine andere Fuhr zu bestellen gehalten sei. Abich. 401 b. **439**. Ferner wird der Commissarius beauftragt, die Amtleute bei Eiden anzuhalten, daß sie Rechnung geben über den Wein und das Korn, welche zu Bel-

lenz nach den Bünden durchgeführt werden. Ibid. c. **440**. Es wird in den Abschied genommen, daß man dem Adrian Furrer auf Intercession von Uri verzeihe. Ibid. d. **441**. Dem Commissarius wird befohlen, die Verordnung mit allem Ernst zu handhaben, nach welcher den Bündnern gestattet ist, wöchentlich nicht mehr als 50 Saum Wein auszuführen. Darin ist aber der Wein nicht begriffen, welchen sie auf mailändischem Boden kaufen, für welchen sie aber glaubwürdige Scheine vorzuweisen haben. Absch. 405. b. **442**. Die Gesandten werden ihren Herren und Obern Kenntniß von dem Schreiben geben, das von Uri an Landvogt Tanner abgehen wird. Ibid. c. **443**. Dem Landschreiber von Bollenz soll eine ordentliche Form des Eides, darauf er schwören soll, zugesandt werden. Um die unnöthigen Kosten zu vermeiden, welche durch die Amtleute in Bollenz in Malefizsachen verursacht werden, wird beschossen, daß man die früher gemachte Ordnung handhaben solle. Was die drei Geschworenen betrifft, so findet man es unbillig, daß die Obrigkeiten derenthalten Unkosten haben sollen, sondern billig, daß die Landschaft, welche dieselben haben wolle, die Kosten bezahle. Ibid. d. **444**. Johann Walthart Im Hof von Uri führt im Namen von Johann Baptista Curten von Gravedona Klage, daß derselbe von Christoph Gut von Unterwalden in einem Schreiben an seinen Ehren verletzt worden sei. In einem andern Schreiben des Gut werden auch die Orte „wenig tagiert und getadelt“. Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 406. b. **445**. Da im laufenden Jahre trotz der von den h. Obrigkeiten gemachten Ordnungen in der Malefizrechnung wieder so hohe und überschwängliche Unkosten verrechnet worden sind, so werden der Landvogt, sowie auch alle Amtleute in Bollenz, welche mit dem Malefiz zu thun haben, auf Sonntag nach dem Neujahrstag nach Brunnen beschieden, um den Obrigkeiten Rechnung zu geben. Ibid. c.

## 1627.

**Art. 446**. Auf die Klagen über Saumseligkeit in Bezahlung der durch die Gefangenschaft des Martin Domenigino aufgelaufenen Kosten, welche der Landschaft Bollenz auferlegt worden sind, wird beschossen, einen Läufersboten an den Landvogt daselbst zu schicken mit dem Auftrage, daß er innerhalb acht Tagen im Namen der Creditoren sich Satisfaction verschaffe; erfolgt diese nicht, so soll er sofort heimkehren und die Obrigkeiten dessen berichten, welche dann die weitem Maßregeln ergreifen werden. Ferner wird beschossen, vom Subernator oder nöthigenfalls vom Magistrat zu Mailand den Martin Domenigino auf einen Revers hin zu verlangen. Absch. 412. a. **447**. Die Gesandten von Nidwalden stellen das Ansuchen, man möchte dem Pannerherrn von Röll die Schätzung der liegenden Güter in Bollenz, mit welchen die Judici ihn bezahlt zu haben vermeinen, wieder aufheben und ihm dessen einen authentischen Schein geben. Es wird beschossen, dem Landvogt in Bollenz dieses Geschäft anzupfehlen, damit von Röll in den Besitz dessen gelange, was ihm nach dem durch Landammann Bessler sel. gemachten Accord gehört. Sollten die Judici sich ohne Wissen der Gegenpartei in die Orte begeben, so sollen sie in Abwesenheit der andern Partei nicht angehört werden. Ibid. h. **448**. Die Gesandten von Unterwalden stellen das Ansuchen, man möchte dem Landvogt Lussi nebst den Amtleuten es erlassen, wegen der Malefizrechnung nach Brunnen zu kommen und diese Neuerung nicht bei ihnen anfangen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. d. **449**. Die dem Landvogt von Düw und Heinrich Wegnet in Bollenz angelegten Arreste sind aufgehoben. Ibid. f. **450**. Zu großem Argwohn hatte der Proceß des in Bollenz hingerichteten Martino Domenigino und dessen Bekenntnisse Veranlassung gegeben, nämlich daß Peter della

Ganna, Weibel zu Malvaglia in Bollenz, welcher zu Schwyz in Haft gelegt wurde, die Ursache sein sollte, daß Martino vor der Zeit die Judici in Bollenz als Complicen und Mitinteressierte bei dem an Penna begangenen Todtschlag angegeben habe; dazu kamen noch andere schlimme Indicien. Nachdem der Proceß des Domenigino und des Weibels Verantwortung verlesen worden, wird, da in dem Proceße viele sich widersprechende Rundschaften sich befinden, der Weibel nicht geständig sein will und ihm gestattet wird, einen beschirmenden Proceß zu errichten, um seine Unschuld an den Tag zu bringen, endlich auch Uri nicht vertreten ist, die Sache auf eine nächstens nach Schwyz zu berufende Conferenz verschoben. Absch. 418.

**451.** Der in Folge der Aussagen des in Bollenz hingerichteten Martin Domenigino formierten Proceß kommt zur Behandlung, nach welchem dieser von Gio. Pietro della Ganna, Weibel in Bollenz, beredet worden sei, zu bekennen, daß die Judici neben ihrem Bruder Gio. Angelo an dem durch ihn an Gio. Pietro Penna begangenen Todtschlag auch interessiert und schuldig seien. Gio. Pietro Judice und der Weibel befinden sich zu Schwyz in Haft. Nach Anhörung der Vertheidigung des Weibels kommen die Gesandten zu der Ueberzeugung, daß der hingerichtete Domenigino ein leichtfertiger Mensch gewesen sei, dessen Aussagen man keinen Glauben beimessen könne, daß aber der Landvogt einen Fehler gemacht habe, daß er denselben so schnell habe hinrichten lassen und ihn nicht in die Orte geschickt habe. Die beiden Inhaftierten werden der Haft entlassen. Es bleibt bei dem zwischen beiden Parteien durch die von den Obrigkeiten zu diesem Zwecke Deputierten errichteten Vertrag, und beide Theile sollen Zeitlebenden geschworenen Frieden halten. Die Gesandten von Schwyz behalten sich die Ratification vor. Die Kosten, welche die Gesandten in den Wirthshäusern gehabt haben, hat der Weibel della Ganna zu tragen; was aber jeder in der Gefangenschaft gebraucht hat, soll er selber bezahlen. Absch. 420. a. **452.** Der Statthalter Gio. Pietro Judice hält um Nachlassung des Holzcolles an, und daß es gestattet werden möchte, die Burren ungebunden zu führen. Dem Ansuchen wird nicht entsprochen. Ibid. b. **453.** Da es verlautet, daß die Judici zu nicht geringem Schaden der Obrigkeiten etliche Malefizgüter besitzen, wird am zweckmäßigsten erachtet, den Gesandten, welche dorthin zur Jahrrechnung kommen, einen Auftrag zu geben. Ibid. c. **454.** Dem Commissarius soll geschrieben werden, daß er alles Ernstes die zu dem Bau der Wehre bei Carasso Verpflichteten zur Leistung ihrer Pflicht anhalten solle. Ibid. f. **455.** Der Commissarius soll aufgefordert werden, die Rechnung über die nach den Bänden geführten Güter beförderlichst einzuschicken. Ibid. g. **456.** Da der Gubernurator zu Mailand sich anerbolen hat, in Folge des Durchpässes der hochdeutschen Soldaten eine Quantität Korn zu geben, mit dem Beifügen, daß man Leute abschicken möchte, um dasselbe in Empfang zu nehmen, so werden der Commissarius zu Bellenz und der Landvogt auf der Riviera beauftragt, eine qualifizierte Person, etwa den Landschreiber von Mentlen zu diesem Zwecke nach Mailand abzuschicken. Ibid. h. **457.** Um den Ungelegenheiten zu begegnen, welche etwa in Folge des Rückzuges jener hochdeutschen Soldaten entstehen könnten, wird der Commissarius beauftragt, an den mailändischen Grenzen dafür zu sorgen, daß von diesem Volke auf einen Tag nicht mehr als 80 bis 100 Reiter und 100 bis 150 Mann zu Fuß durchgelassen werden. Ibid. i. **458.** In Beziehung auf das aus dem Mailändischen zurückkehrende hochdeutsche Kriegsvolk, das, ohne Bewilligung einzuholen, durch die Lande der regierenden Orte den Weg nimmt, einigt man sich dahin, daß man es bei dem zu Lucern von den sieben katholischen Orten und dem durch gemeine Orte zu Baden ergangenen Befehl verbleiben lassen und in Folge dessen, wenn noch mehr Kriegsvolk im Mailändischen beurlaubt werden sollte, die Pässe demselben sperren will. Deswegen wird dem Commissarius zu Bellenz geschrieben.

daß er keinem Volke der Art ohne Einwilligung der Orte den Durchzug gestatten dürfe, und daß er davon auch die Landvögte zu Lauis und zu Luggarus in Kenntniß zu setzen habe. Diejenigen Soldaten, welche bereits zwischen Vellenz und Altorf sind, läßt man nothgedrungen durchziehen. Weil ferner verlautet, daß nicht mehr viel Volk denselben sofort folgen werde, läßt man es bei diesem Entschlusse bewenden, bis die Deputierten der XII Orte von Mailand werden zurückgekehrt sein, je nach deren Bericht dann weitere Maßnahmen zu treffen sind. Absch. 437. a. **459.** Die Soldaten, welche von Uri als Bejagung der Schloßer nach Vellenz abgeordnet worden sind, läßt man in vollkommener Zahl daselbst verbleiben, obgleich man der Kosten wegen dieselbe gern vermindert hätte. Ibid. b. **460.** Den auf die Jahrrechnung reisenden Gesandten soll als Instruction mitgegeben werden, daß die Malefizrechnungen nach der neuen Ordnung zu geben seien, und daß der Landvogt im dormaligen Jahre sie nach derselben zu stellen habe. Uri stellt den Antrag, daß auch Landvogt Lussi seine Rechnung auf diese Weise geben solle, damit die Amtleute, was sie zu viel eingenommen, wieder erstatten. Absch. 439. a. **461.** Da voriges Jahr der Holzjoll um einen zu geringen Preis verliehen worden ist, so sollen die Gesandten auf der Jahrrechnung bei Eiden sich erkundigen, wie groß der Ertrag desselben sei. Uri gibt seinem Gesandten den Auftrag, seinen Antheil von dem Ertrage zu seinen Händen einzuziehen. Ibid. b. **462.** Uri und Schwyz haben verordnet, daß künftig nach der Rehrordnung von sechs zu sechs Jahren ein Landschreiber aus den drei Orten im Bollenz residieren und neben der Landschreiberei auch das Dolmetscheramt daselbst versehen soll. Obgleich Nidwalden dagegen Bedenken hat, wird beschloffen, daß der von Uri zu diesem Amt Gewählte künftigen Bartholomäi den nöthigen Unterhalt zu treffen. Ibid. c. **463.** Denjenigen, welche verpflichtet sind, die Wehre oberhalb Carasso zu machen und dieselbe nicht gemacht haben, sollen die Gesandten die auferlegte Buße abnehmen und dafür sorgen, daß sie gemacht werde. Ibid. d. **464.** Die Gesandten erhalten den Auftrag, denjenigen ausfindig zu machen, der voriges Jahr die wegen der Pflistereien zu Vellenz angeschlagene Gräda abgerissen hat, und den Thäter zu bestrafen. Die Pflistereien sollen ganz frei sein. Ibid. e. **465.** Die Gesandten werden auch beauftragt, Abschriften von allen Statuten und ertheilten Freiheiten, so viel sie deren in den drei Vogteien bekommen können, zu Händen der Obrigkeiten heimzubringen. Ibid. f. **466.** Die Gesandten sollen Nachfrage halten, ob „sonderbare Tractaten auf den Wein gemacht worden sind und also der Wein aufgekauft wird,“ und die Fehlbaren strafen. Ibid. g. **467.** Sollten zu Vellenz Beschwerden wegen der Steuern laut werden, so haben die Gesandten darüber Nachfrage zu halten. Ibid. h. **468.** Die Gesandten erhalten ferner den Auftrag, die Marchen bei der Ablächer Brücke (Brücke bei Abiasco) zu unterscheiden. Ibid. i. **469.** Sie sollen sich über den Verkauf der Malefizgüter in Bollenz erkundigen und für den nothwendigen Hausrath des Landvogts auf der Riviera sorgen. Ibid. k. **470.** Die Gesandten von Uri bitten ernstlich, daß man den Adrian Furrer begnadigen möchte. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. m. **471.** Die Entscheidung über das Ansuchen des Consuls von Degro (Dagro) in Bollenz, wegen des Tragens verbotener Waffen sich vertheidigen zu dürfen, wird bis auf die Ankunft der Gesandten im Lande ausgestellt. Ibid. n. **472.** Statthalter Johann Peter Judice und der Weibel v'Gema in Bollenz stellen in Betracht der Procedur, welche der Landvogt und die Amtleute gegen den der Unholderei verdächtigen Van d'Andrietta einzuleiten genöthigt worden, das Ansuchen, man möchte sie bei ihren alten Gewohnheiten und Bräuchen verbleiben lassen und den Handel an sie, vor welche er gehöre, weisen. Van d'Andrietta berichtet über den mit ihm vorgenommenen Proceß, daß die Amtleute ihn um

Geld hätten liberieren wollen, daß er niemals ein solches Vergehen begangen habe, und daß als Zeugen gegen ihn seine Todtfeinde aufgetreten seien. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden nehmen die Sache in den Abschied; Uri will sie wiederum vor den Landvogt, die Amtleute und Mitrichter weisen. Uebrigens soll den Gesandten der Auftrag erteilt werden, Nachfrage zu halten, ob wirklich die Amtleute für Liberationen Geld nehmen, und die Fehlbaren zu strafen. Ibid. o. **473.** Abnahme der Kirchen-, Spital- und Zollrechnung. Absch. 442. a. **474.** Die Unterthanen zu Vellenz beschwerten sich, daß sie von allen Gütern Steuer geben müssen, wenn gleich andere Personen Gülten oder Renten darauf haben; es wäre billig, daß diese auch von ihren Handschriften und Häusern, auch von solchen, die sie an andern Orten haben, Steuer zu zahlen hätten. Diese Beschwerden sollen auf eine dreitägige Tagelagerung gebracht werden. Ibid. b. **475.** Oberst von Beroldingen und Trösch hatten von Mailand aus, wo sie um Bezahlung der Regimenter der Orte sollicitierten, dem Commissarius zu Vellenz geschrieben, er sollte die zurückkehrenden hochdeutschen Soldaten nicht durchpassieren lassen. Der Commissarius fragt nun die Gesandten um Rath. Da dieselben fürchten, die Sperrung des Passes möchte leicht Gefahr und Ungelegenheiten zur Folge haben, so danken sie Uri dafür, daß es bereits von sich aus einen Boten an den Commissarius geschickt habe mit dem Befehl, die aufgestellten Wachen einzuziehen. Absch. 445. b. **476.** Es werden zwei Schreiben von dem Commissarius zu Vellenz und den Deputierten von Vellenz vorgelegt, betreffend die Streitigkeit über die Fürleite zwischen denen aus dem Misogertal und denen von Vellenz, des Inhalts, daß Erstere die Jbrigen zu Rundschaften stellen wollen. Man nimmt die Sache ad referendum in den Abschied. Absch. 448. a. **477.** Uri fragt Schwyz an, ob es entschlossen sei, durch einen abzuordnenden Gesandten den neuernwählten Landschreiber und Dolmetscher in Bollenz auf der Landschaft Kosten einzusetzen. Der Gesandte von Schwyz erwidert, daß seine Obern darüber noch keinen Entschluß gefaßt hätten, nimmt die Anfrage in den Abschied und hofft, daß diese Gesandtschaft beliebet werde. Diese würde dann außer der Einsetzung des Landschreibers auch die Bestrafung der gegen die letzten Gesandten ungehorsamen Bollenzener vornehmen und wegen des Fürkaufs des Weines in Gegenwart der Landvögte ernstlich processieren. Ibid. b. **478.** Oberst von Beroldingen berichtet über seine Verhandlungen wegen der vier Ordinarien des Stiftes Mailand, welche sich unbefugter Weise Conti oder Grafen der drei Thäler nennen und mancherlei Neuerungen in Bollenz und auf der Riviera herbeigeführt haben. Es stellt sich heraus, daß dieselben keine besondern Ansprüche haben, daß sie bloß zu Abiasco den vierten Theil der Fischenzen, auf einem Stück Erdreich in Bollenz etwas Weniges, zu Claro 50 kleine Pfund Bodenzins besitzen; 1577 sei dieß von einem „Einfältigen“ von Abiasco zu Lehen empfangen und mit diesem Lehen auch der Zehnten von Abiasco einverleibt und dann später dem Ritter Pellanda u. A. verliehen worden. Durch ein Urtheil des Vicarius generalis seien die Ordinarien als Possessoren anerkannt worden. Nach Anhörung dieses Berichtes wird den Geistlichen in Bollenz und Riviera verboten, künftig zu Mailand das Placet oder die Confirmation der Pfründen zu empfangen, und den Weltlichen, um die Zehnten oder Anderes, wofür sie möchten von Geistlichen angesprochen werden, vor den geistlichen oder fremden Richtern zu antworten, sondern sie sollen als Angeprochene vor ihrem natürlichen Richter laut Vertrags gesucht werden. Dem Cardinal Borromeo wird von dieser Neuerung unter Protestation gegen dieselbe Kenntniß gegeben. Oberst von Beroldingen wird ersucht, bei Gelegenheit seiner Reise nach Mailand mit dem Cardinal, oder mit wem es sonst nöthig ist, um Beilegung dieser Ansprüche zu tractieren. Ibid. c. **479.** In Beziehung auf den noch immer waltenden Streit wegen des Monticello findet man kein besseres Mittel zu dessen Schlichtung, als die Eid- und Bann-

desgenossen aus Misox durch Schreiben aufzufordern eine Conferenz anzusetzen. Die Herren und Obern sollen um eine passende Person sich umsehen, welche an die Stelle des verstorbenen Obersten Hässi von Glarus zum Obmann erwählt werden könnte. Ibid. d. **480.** Des Malefiz in Bollenz halber hat es bei der früher gemachten Ordnung sein Verbleiben; jedes Ort wird sich nach derselben bezahlt zu machen wissen. Mit Landvogt von Düw und andern frühern Landvögten soll wegen des Malefiz abgerechnet werden. Ibid. e. **481.** Das Begehren von Uri, daß Landvogt Büeler zu Abzahlung dessen, was er von seiner Vogtei her Uri noch schuldig sei, angehalten werden möchte, nimmt der Gesandte von Schwyz zu Handen Büelers in den Abschied. Ibid. f.

## 1628.

**Art. 482.** Es wird der Abschied der außerordentlichen jüngst in Vellenz und Pöllenz gewesenem Gesandten, ein Schreiben des Commissarius zu Vellenz und des Landvogts auf der Riviera verlesen, des Inhalts, wie spärlich die Unterthanen mit Munition, Geld und Anderm versehen seien. Aus jenem Abschiede ersieht man, wie viel Ungebühren, Unbescheidenheiten und Mißhandlungen daselbst vorkommen und zwar nicht nur von Amtleuten, sondern auch von Leuten aus den regierenden Orten, so daß die Obrigkeiten gesonnen sind, zu Handhabung guter Polizei und der Gerechtigkeit einzuschreiten und ein warnendes Exempel aufzustellen. Uri wird gebeten, die Namen der Delinquenten aufzuzeichnen und dieselben auf eine dreierthige Zusammenkunft zu citieren. Absch. 459. a. **483.** Man vernimmt ferner einige Klagen des Landschreibers in Bollenz, Heinrich Pring von Uri, des Inhalts, daß in Abwesenheit des Landvogts der Seckelmeister ohne sein Beisein Malefizgüter verkauft habe, daß der alte Landschreiber Bolla die Protokolle sammt den Büchern und Rechnungen hinterhalte, daß die Unterthanen hie und da besondere schriftliche Freiheiten aufbewahren, daß sie nicht im Rathhause, und ohne daß der Landvogt anwesend ist, Rath halten, daß seine Behausung in übelm Zustande sei, und daß sie ihm auch seine gehaltenen Kosten und das Jahrgeld nicht bezahlen wollen u. A. m. Dem Landvogt wird einstweilen geschrieben, daß die Unterthanen dem Landschreiber endlich um das Wartgeld und die zuerkannten Kosten Succurs thun, auch die Malefizrechnung und das Protokoll aushändigen, ohne sein Zuthun in Abwesenheit des Landvogts nichts verhandeln und ihn mit einer rechten Behausung versehen sollen. Ibid. b. **484.** Dem Landvogt wird geschrieben und den Unterthanen bei 1000 Kronen geboten, daß sie den verkauften Wald ob Lottigna keineswegs weggeben oder fällen lassen dürfen. Ibid. c. **485.** Die von Bollenz hatten den von Uri eingesetzten Landschreiber und Dolmetscher, Namens Pring, nicht annehmen wollen, gestützt auf die Stimmen von Schwyz und Nidwalden, „welche diese Unterthanen dieses Landschreiberamtes halber wiederum befreit haben“. Uri erklärt, daß durch die Nichtannahme dieses Landschreibers seiner Reputation und Hobeit zu nahe getreten und daß es sich in Folge derselben veranlaßt sehen würde, andere Mittel an die Hand zu nehmen. Es wird beschlossen, daß die von Pöllenz diesen Landschreiber oder einen andern qualifizierten ebendesselben Ortes für sechs Jahre anzunehmen schuldig sein sollen. In Betreff der Befoldung wird nun festgesetzt, daß dieselbe bleiben soll, wie sowohl ein Landschreiber als ein Dolmetscher sie immer erhalten hat, daß die Unterthanen ihm für eine gebührende Behausung sorgen sollen, und daß er von jedem malefizischen Prozeß 2 Kronen zu beziehen habe. Wegen Vermehrung des Einkommens, welche Uri wünscht, sollen die Gesandten auf künftiger Jahrechnung zwischen dem Landschreiber und den Unterthanen einen Vergleich zu Stande zu bringen suchen. Absch. 474. a. **486.** Der Landschreiber

Prinz verlangt von denen von Bollenz Entschädigung für die Kosten, welche er seit seinem ersten Aufzug in Folge der langwierigen Umtriebe gehabt hat. Die Abgeordneten aus Bollenz bringen hingegen ihre Beschwerden gegen ihn vor, namentlich daß er zur Führung des Amtes nicht genüge. Uri führt Klage gegen die Unterthanen wegen der bei Berufung letzter Landsgemeinde gezeigten Unbill und Widerspenstigkeit. Die Abgeordneten bitten demüthig um Gnade und Verzeihung und wünschen, man möchte ihnen, wenn man sie des Landschreibers nicht entledigen wolle, gestatten, einen Canzler aus den Einwohnern zu wählen, wie es in den andern emmetbirgischen Vogteien Brauch sei. Die Supplication, den Canzler betreffend, wird bei Seite gelegt. Schwyz und Nidwalden ersuchen Uri, die Bestrafung fallen zu lassen, da die Bollenser mit dieser Sache schon sehr große Kosten gehabt hätten. Die ernerische Gesandtschaft nimmt diesen Vorschlag in den Abschied. Ein Vergleich mit dem Landschreiber wegen dessen Forderung kommt nicht zu Stande, weil dieser nicht anwesend ist. Ibid. b. **487.** Die Landvögte von Bollenz und Bellenz berichten in Folge eines eingenommenen Augenscheins, daß das Fällen des Waldes oberhalb Lottigna, wenn die bezeichneten Marchen nicht überschritten werden, dem Dorfe und der Kirche keinen Schaden verursachen werde. Die Gesandtschaft von Uri nimmt die Erklärung in den Abschied; die der beiden andern Orte lassen es bei der von ihren Herren und Oberrn erteilten limitierten Bewilligung verbleiben, doch daß die Marchen nicht überschritten werden. Ibid. c. **488.** Den drei Gemeinden Ponte, Castro und Maccolta wird ein unvorgreifliches Fürschreiben „gegen“ die im oberrn Bund wegen einer prätendierten Kriegsteuer bewilligt; doch sollen sie, ehe sie gegen jene zur Rechtsübung schreiten, den Vertrag den Obrigkeitens zuschicken. Ibid. d. **489.** Der Castellan von Uri, Fährnich Lusser, hatte den jungen Jäg, Schloßknecht im Schwyzerschloß zu Bellenz „über Frieden“ außerhalb der Stadt geführt und ihn mit den Waffen in der Hand angegriffen, so daß derselbe einen Finger verlor. Dem Commissarius wird aufgetragen, ihnen nochmals den geschworenen Frieden anzulegen und den Herren und Oberrn einen zuverlässigen Bericht einzuschicken. Ibid. e. **490.** Es sollen Uri zu Urserrn und die Landvögte auf Riviera und in Bollenz das wälsche Bettelgesindel abhalten. Ibid. g. **491.** Dem vor die Gesandten beschiedenen Rath von Bellenz werden folgende Eröffnungen gemacht: 1) daß sie da, wo man es ihnen anzeigen werde, Behren machen, und daß sie die 300 Kronen Buße zu erlegen haben; 2) daß ein jeder, wie vor Zeiten, von all seinem Hab und Gut zu steuern und ein jeder von den liegenden Gütern in die Commune zu steuern habe, in deren Territorium sie liegen; 3) daß ein jeder, der Weißbrot backen wolle, das ungehindert thun könne. Absch. 477. a. **492.** Der Rath hatte wegen eines Streites zwischen der Communität Bellenz und dem Großweibel Farlinann den Carlo Ghiringhello in die drei Orte geschickt. Man läßt es dabei verbleiben. Ibid. b. **493.** Auf die Aufforderung der Gesandten übergibt der Rath dem Landschreiber alle seine Freiheiten, um eine Copie davon zu nehmen. Dieser verspricht dieselbe in die Orte zu schicken, ebenso eine Copie des rothen Buches, von welchem der Landschreiber Befler bereits eine besitzt. Ibid. c. **494.** Es wird erkannt, daß die zu Bellenz für zwei Jahre „über den wenigen Hausrath, welchen sie haben“, jedem Commissarius 600 Sch. Terzole, die auf der Riviera für zwei Jahre einem Landvogt 600 Terzole bezahlen sollen. Ibid. d. **495.** Wegen des Fürkaufs des Viehs läßt man einen Ruf ergehen, dessen Handhabung dem Commissarius anempfohlen wird. Ibid. e. **496.** Die Keller werden wegen des „aufgelaufenen Weins“ untersucht; dessen wird aber wenig gefunden. Man will denselben ausschütten oder den Armen vertheilen. Auf die Bitten der Eigenthümer wird der Entschluß nicht ausgeführt, die Eigenthümer aber müssen angeloben, daß sie mit demselben keinen Betrug begehen wollen, widrigenfalls sie als Meineidige gestraft wür-

den. Ibid. f. **497.** In Folge der laut gewordenen Klagen über wucherische Contracte, deren namentlich zur Zeit der Korntheuerung 1627 und 1628 manche gemacht wurden, werden die Bücher aller Korngrempler untersucht und diejenigen Grempler, welche sich Unbescheidenheit haben zu Schulden kommen lassen, mit Recht und Bewilligung des Commissarius bestraft. Ferner werden die Unterthanen durch einen Ruf ermahnt, bei Einziehung von Zahlungen gegen die Schuldner sich nicht hart zu zeigen. „Die Handschriften, so sie der Stadt und Grafschaft Vellenz unter ihnen einander selbst aufgerichtet und verschrieben haben, und auf Jugantieren gestellt worden,“ werden annulliert und es wird verordnet, „daß sie einander die Zahlung allein schatzungsweise laut ihren Statuten abnehmen sollen.“ Die Ungehorsamen wird der Commissarius bestrafen. Ibid. g. **498.** Peter Antogniol von Val Morobbia, welcher an Meister Claudius Crodo einen Todtschlag begangen, wird unter Ratificationsvorbehalt vom Bando liberiert und angewiesen, mit der Hausfrau und den Verwandten des Getödteten wegen des Unterhalts eines kleinen Kindes ein Abkommen zu treffen. Ibid. h. **499.** Es wird der Vorschlag gemacht, ein altes Haus anzukaufen, das an des Großweibels Haus stößt und darin Gefangenschaft, eine Stube zur Aufnahme des Scharfrichters, wenn er nach Vellenz kommt, und einen Gerichtssaal zu bauen, in welchem auch der Rath von Vellenz seine Sitzungen halten könnte; denn derselbe hielt bisher seine Sitzungen unter dem Gewölbe, wo jedermann ab und zugin. Den Vellenzern könnte dafür eine Steuer auferlegt werden. [Der Antrag wurde von den Obrigkeiten nicht genehmigt.] Ibid. i. **500.** Abnahme der Kirchenrechnung von 1. September 1627 bis 28. August 1628. Ausgaben: Pfd. 1475, Sch. 1., Einnahmen: Pfd. 816, Sch. 10. Ibid. k. **501.** Abnahme der Spitalrechnung. Ausgabe: Pfd. 3760, Sch. 3. Einnahme: Pfd. 5261, Sch. 6. Ibid. l. **502.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme: Kronen 609, Sch. 20. Von diesem kommt der Obrigkeit  $\frac{1}{3}$  = Kronen 223, Sch. 6, 4. Ibid. m. **503.** Abnahme der Zollrechnung vom 21. September

Zu Art. 502.

Nach gewöhnlichem Brauch gab jährlich bei der Jahrrechnung jeder Gesandte Folgendes aus.

a. Zu Vellenz.

Den Vätern Jocolanten . . . . .	4	Kr.	—	Sch.	—	U.
Den Mönchen zu St. Johannis . . . . .	3	"	—	"	—	"
Den Klosterfrauen zu Sementina (Semendria) . . . . .	2	"	—	"	—	"
Dem deutschen Chorgherrn . . . . .	6	"	—	"	—	"
Dem Landschreiber als Jahrlohn . . . . .	16	"	40	"	—	"
Dem Fiscal als Jahrlohn . . . . .	4	"	—	"	—	"
Dem Stadtschreiber als Jahrlohn . . . . .	2	"	—	"	—	"
Dem Großweibel als Jahrlohn . . . . .	6	"	53	"	4	"
Dem Weibel den Ruf auf dem Markt zu thun . . . . .	—	"	20	"	—	"
Lezi in die Schlösser . . . . .	3	"	—	"	—	"
Der Frau Commissarin Lezi . . . . .	1	"	—	"	—	"
Der Frau Landschreiberin Lezi . . . . .	—	"	40	"	—	"
Den jungen Knaben im Ausritt . . . . .	—	"	20	"	—	"
Dem Trommenschlager . . . . .	1	"	—	"	—	"
Uebertrag	50	"	13	"	4	"

1627 bis 21. September 1628. Einnahme: Kronen 906, Sch. 2; Holzoll nach Abzug des Lohnes der Zöllner Pfd. 859. Ibid. n. **504.** Cesar Magino aus Bollenz hatte in Gemeinschaft mit Einem aus Gravedona (Mailändergebirgs) Vieh gekauft und zu Bellinzona durchgeführt. Der Zöllner verlangte den vollständigen Zoll, während Magino behauptete, daß man nur den halben schuldig sei, da die aus Bollenz Zollfreiheit genössen. Der Zöllner beruft sich auf die Bestätigung der Zollfreiheit der Bollenzler vom 18. December 1621 und auf Art. 3 des Zollbriefs vom 16. November 1615. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. o. **505.** Jakob Lusser von Uri, zu Livinen zu einem Landmann angenommen, spricht als solcher die denen aus Livinen gewährte Zollfreiheit zu Bellenz an. Der Zöllner ersucht die b. Obrigkeit, ihm Weisung zu geben, wie er sich in einem solchen Fall zu verhalten habe. Ibid. p. **506.** Der Einzug des ordentlichen Zolles zu Bellenz übergibt man nochmals dem Landschreiber von Wentlen. Ibid. q. **507.** Der Einzug des Holzoll wird in Folge einer Steigerung dem Statthalter Francesco Origona von Bellenz auf ein Jahr um 85 Kronen übergeben. Ibid. r. **508.** Vor Jahren war die Ordnung gemacht worden, daß im Rathe der Landschaft Riviera nicht Vater und Sohn, noch zwei Brüder zugleich sitzen können. Die Landsgemeinde bittet nun, man möchte sie bei ihren alten Ordnungen und ihrer Freiheit verbleiben lassen und bewilligen, daß der Landschreiber Peter Bellanda und sein Sohn, welche in den Rath gewählt

	Uebertrag.	50	"	13	"	4	"
Dem Landschreiber, wann man den Wein verehrt . . . . .		—	"	13	"	2	"
Dem Landschreiber für den Abschied . . . . .		1	"	—	"	—	"
Dem Landschreiber, die Abschiede auf die Revier zu tragen . . . . .		—	"	40	"	—	"
Dem deutschen Scherer . . . . .		1	"	—	"	—	"
Dem Gesandten gehört von den Bußen . . . . .		4	"	—	"	—	"
Dem Gesandtendiener gehört von den Bußen . . . . .		4	"	—	"	—	"
		<hr/>					
		60	Kr.	67	Sch.	—	A.

## b. In Bollenz

Der Frau Landvögtin Legi . . . . .	1	Kr.	—	Sch.	—	A.
Der Landschreiberin . . . . .	—	"	40	"	—	"
Dem Dolmetsch . . . . .	—	"	26	"	4	"
Dem Weibel . . . . .	—	"	26	"	4	"
Den Schützen und Boten . . . . .	2	"	—	"	—	"
	<hr/>					
	4	Kr.	13	Sch.	2	A.

## c. Auf der Riviera.

Den Klosterfrauen zu Claro . . . . .	2	Kr.	—	Sch.	—	A.
Der Frau Landvögtin Legi . . . . .	1	"	—	"	—	"
Den Amtleuten . . . . .	1	"	—	"	—	"
Den Landschreibern . . . . .	—	"	40	"	—	"
	<hr/>					
	4	Kr.	40	Sch.	—	A.

Diese Angaben liegen im Archiv von Nidwalden bei dem Jahrbuchungsabschieden von 1628.

worden seien, beide in demselben sitzen dürfen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. s. 509. Es solle ungültig sein, „was die Untertanen oder andere Personen ausgenommen von Oberkeiten sich möchten verschreiben zu cantieren lassen.“ Ibid. t. 510. Einige Privatpersonen aus Uri hatten ohne Wissen der Obrigkeiten in Bellenz auf gewaltthätige Weise zwei Untertanen gefangen genommen und auf ihren eigenen Grund und Boden geführt. Es wird nun für gut erachtet, den Landvögten aller drei Vogteien gute Aussicht auf den Weibel della Ganna zu empfehlen, welcher sich in dieser Sache verdächtig gemacht haben und wissen soll, wer den Schuß bei des Landschreibers Prinzen Haus gethan habe, auch die Leute geführt haben soll, welche die Gefangenen hinausbegleitet haben. Derselbe soll gefangen gesetzt und vom Landvogt in Bollenz inquiriert werden. Es wird ferner ein Conceptschreiben redigiert, das von der Obrigkeit wegen dieser Sache an Uri abgehandelt werden soll, insofern die Verhafteten nicht sollten freigegeben sein. Absch. 479. a. 511. In Betreff der beiden von Urnern aus Bollenz weggeschleppten und in Uri gefangen gehaltenen Personen aus Bollenz hatte Uri eine Conferenz nach Altorf beschieden; Schwyz und Nidwalden waren aber nicht erschienen; das von letzter Conferenz (10. October) an Uri abgehandelte Schreiben ist unbeantwortet geblieben. Es wird wiederum ein Schreiben an Uri erlassen, welches das Begehren enthält, Uri möchte die Verhafteten an das bezeichnete Ort ausliefern, wenn nicht, die Ursache davon anzeigen oder eine Zusammenkunft, aber anderswo als in Uri, vorschlagen, bei welchem Anlasse man sich auch über den von ihm zur Sprache gebrachten Weinkauf in Bollenz besprechen könne. Absch. 480. a. 512. Statthalter Judice und Mithaften legen einige Beschwerden vor; diese sollen auf einer Zusammenkunft sämmtlicher drei Orte behandelt werden. Ibid. b. 513. Den Landvögten zu Lauis und Luggarus soll geschrieben werden, daß sie den alten Weibel Pietro della Ganna aus Bollenz, wo der betreten werde, verhaften sollen. Ibid. c. 514. Uri eröffnet, daß vor einigen Jahren Johann Peter Judice, damals Dolmetscher oder Seckelmeister sich unterstanden habe „etwas Verrätherei über die emmetbirgischen Vogteien anzurichten“, wie sich aus Kundschaften und einem Schreiben von Judice selbst nach der Ansicht Uris hinreichend bestimmten Kläger in dieser Sache kennt, das Schreiben Judices selbst nach der Ansicht Uris hinreichend Zeugniß gebe, wird beschlossen, drei Abgeordnete über das Gebirg zu schicken, um den Kundschaften nachzugehen, die Papiere des Statthalters Judice zu untersuchen und die verdächtigen den Obrigkeiten einzuhändigen, in Folge dessen ein Urtheil werde gefällt werden. — In Beziehung auf die Gefangennehmung des Sohnes des Statthalters Judice und des Weibels von Malvaglia durch Uri erhalten die Gesandten der beiden andern Stände Satisfaction. Absch. 481. a. 515. Man vernimmt, daß von Neuem die von dem mailändischen Tribunal nach Triels (Nivolo) abgeordneten Sanitätscommissarien weder Leute noch Güter, weder mit noch ohne Bolleten anders passieren lassen als durch die verordneten „beschiffenen Wirthshäuser“ oder aber durch Umtauschung der Fuhr, wodurch die Lebensmittel noch mehr vertheuert werden. Da man auch vermuthet, daß diese Commissarien und andere Personen in der drei Orte Jurisdiction sich befinden, um auszuspähen, wer ab- und zureise, und was geredet werde, so hält man es für rathsam, dieselben in freundlicher Form auf den mailändischen Boden zu weisen. Da jedoch nächster Tage eine Tagung zusammenkommt, so zieht man es vor, von dieser aus den Landschreibern von Lauis und von Luggarus den Auftrag zu ertheilen, sich mit dem alsdann zu gebenden Befehl zu dem Tribunal nach Mailand zu verfügen und zugleich unter dem Schein, als thäten sie es in der emmetbirgischen Vogteien Namen, um Verabfolgung von Getreide vom mailändischen Boden, wie es früher geschehen sei, zu bitten. Absch. 482. a. 516. Bei der Berathung, auf welche Weise die Schlösser zu Bellenz und die Stadt gegen Ueber-

fälle sicher gestellt werden könnten, ohne daß man Verdacht in Mailand erzeuge, sind Schwyz und Unterwalden der Ansicht, man solle den Commissarius und den Landtschreiber zu Vellenz und den Landvoigt auf der Riviera beauftragen, sich insgeheim zu erkundigen, was für Provision den Schloßern vomöthsen sei, und wie man dieselben gegen einen Ueberfall sicher stellen könne; Uri hingegen, das bereits Josua Zum Brunnen deputiert hat, trägt darauf an, die beiden andern Orte sollten ein Gleiches thun oder Zum Brunnen auch in ihrem Namen abordnen. Schwyz und Unterwalden nehmen diesen Antrag in den Abschied. Ibid. b. **517.** Schwyz und Unterwalden tragen darauf an, Uri möchte den jungen Nentsch der Gefangenschaft entlassen. Die ernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag in den Abschied. Ibid. c. **518.** Uri hatte Schwyz und Nidwalden zu einer Conferenz nach Altorf zu Anhörnung des letztthin in Bollenz aufgerichteten Proceßes eingeladen. Da die Gesandtschaft von Nidwalden keine Vollmacht hat, nach Uri zu gehen, man aber gerne den Handel beschleunigen möchte, wird in aller Eile ein Schreiben nach Altorf geschickt und Uri ersucht, auf den folgenden Tag eine Gesandtschaft nach Brunnen zu senden. Nachdem auf dieses Ansuchen eine abschlägige Antwort erfolgt ist, vereinigt man sich dahin, Uri auf eine Conferenz, die gleich nach den Feiertagen in Brunnen oder in Gersau abgehalten werden soll, einzuladen. Sollte es sich auch dazu nicht verstehen, so soll von demselben das „bewußte Original“ und andere auf des Statthalters Judice Verrätherci bezügliche Schreiben und „die Oeffnung des Klagers“ begehrt werden. Absch. 484. **519.** Die drei Orte werden zu Anhörnung der in Bollenz aufgerichteten Proceßes zusammenberufen. Es wird das, was über die verrätherischen Anschläge des Judice zur Hand gebracht worden ist, verlesen. Man findet für gut, Judice selbst zur Rede zu stellen. Da aber die Gesandtschaft von Nidwalden erklärt, daß sie ohne Instruction sei, weil ihren Herren und Obern der Proceß noch nicht eingehändigt worden sei, wird das Verhör aufgeschoben. Man vernimmt zugleich, daß, als die außerordentlichen Gesandten in Bollenz waren, der neu erwählte Dreigeschworene Gio. Domenico d'Hema darauf ausgegangen sei, denselben Hindernisse in den Weg zu legen. Um den ganzen Handel vorzunehmen wird beschlossen, auf den 9. Januar 1629 einen dreiörtlichen Tag nach Schwyz anzusetzen und d'Hema auf denselben zu citieren und ihm zu befehlen, daß er des alten Weibels Peter della Gauna, seiner Brüder und Frauen Gut unverändert lasse, ferner Uri zu ersuchen, daß es ihn auf jenen Tag zu Schwyz zur Verantwortung sich stellen lasse. Absch. 485. a. **520.** Da man mit den Malefizgütern in Bollenz gegenüber den Obrigkeiten auf untreue Weise umgegangen ist, so vereinigt man sich dahin, daß bei erster Gelegenheit darüber ein Proceß ausgefertigt und die Fehlbaren citiert und bestraft werden sollen. Ibid. b. **521.** Die von Urfern und von Livinen beklagen sich, daß ihre Säumer und andere aus der Landschaft Bollenz und Riviera wegen der Contagion mit Bezahlung der Guiden und andern Auflagen wider alle alten Ordnungen gedrängt werden. Es wird beschlossen den Deputierten und dem Commissarius nach Vellenz zu schreiben, den alten Ordnungen nachzukommen. Ibid. c. **522.** Dem Commissarius zu Vellenz wird geschrieben, daß er nicht allein keine Soldaten „auf seiner Amtsverwaltung abführen lassen, sondern die Uebertreter abstrafen solle“ Ibid. d. **523.** Uri macht auf das Kriegsvolk aufmerksam, das der Subernator an die eidgenössischen Grenzen gelegt habe, und wünscht zu wissen, warum dem Landtschreiber Pring auf dessen Sachen Arrest gelegt worden sei. Weil man gute Bertröstung hat, daß jenes Kriegsvolk in keiner bösen Absicht dahin gelegt worden sei, und es übel gedeutet würde, wenn man Kriegsvolk nach Bollenz legte, entschließt sich Uri den Hauptmann Zum Brunnen zurückzuberufen. Dem Landtschreiber Pring wird der Arrest aufgehoben. Ibid. e.

## 1629.

**Art. 524.** Die von Urjern und von Livinen wiederholen die im Art. 521 angeführten Beschwerden, da noch keine Abhülfe erfolgt sei. Es wird beschlossen, eine qualifizierte Person aus den reicheren Orten abzuordnen, um die von Bellenz zu der Beobachtung der 1585 der Infpection halber errichteten Capitulation mit Ernst anzuhalten und sie zu einem Vergleiche in Betreff der von Urjern und Livinen geforderten Bezahlung der Kosten zu vermögen. Absch. 487. a. **525.** Statthalter Judice wird wegen der ihm zur Last gelegten verrätherischen Anschläge verhört. Es wird ihm der Brief vorgelesen, den er an Julius della Torre, gewesenen Propst della Scala zu Mailand, soll geschrieben haben, in welchem verrätherische „Griff und Worte“ geschrieben waren; ferner werden ihm die Kundschaften vorgelesen, welche auf seine verrätherischen Anschläge hindeuten. Unter den auffallendsten Beteuerungen erklärt er, daß er jenen Brief nicht geschrieben und niemals solche Gedanken gehabt, daß er für die h. Obrigkeit Leib und Gut jeweilen eingesetzt habe und noch einzusetzen bereit sei. — Uri hält den Judice für schuldig und erklärt, unter Protestation, daß es, im Falle er liberiert werden sollte, sich aller Schuld entschlage, wenn nachher daraus durch denselben oder durch seine Gespane Unheil entstehen sollte. Die Gesandten von Schwyz sind lediglich instruiert, Uri zu fragen, woher jener Brief gekommen sei, wer ihn getragen und wer ihn empfangen habe, und das Angehörte ihren Herren und Obern zu berichten; auch die von Nidwalden nehmen die Sache in den Abschied. Die beiden Gesandtschaften „entsetzen sich“ über die Protestation Uri's und sind der Ansicht, daß es bei der Mehrheit der Stimmen nach eidgenössischem Gebrauche verbleiben soll. Ibid. b. **526.** Da Soldaten auf mailändischem Boden nahe an den Grenzen gelagert sind und es verläutet, daß sie etwas gegen die Schlösser und die Stadt Bellenz im Sinne haben, wird dem über das Gebirg reisenden Statthalter Aufdermaur der Auftrag gegeben, mit dem Commissarius und den Castellanen Vorforge zu treffen, wie im Fall eines Ueberfalls Hilfe den Schlössern könnte gesandt werden, und mit den Landschreibern zu Lauis, Luggarus und Mendris sich zu bereden, auf was für eine Weise, ohne Argwohn zu erregen, Späher gegen Mailand aufgestellt werden könnten. Ibid. c. **527.** Der unlängst dem Landschreiber Prins angelegte Arrest soll aufgehoben sein und die Aufhebung dem Landvogt in Bollenz anbefohlen werden. Ebenso sollen vermöge obrigkeitlicher Erkenntnisse den Landschreibern „die Genieß und alle Gebühr erfolgen“. Ibid. d. **528.** Für die Mühe und Arbeit, welche der Landvogt in Bollenz in Folge der dießjährigen außerordentlichen Gesandten durch Errichtung von Processen gehabt hat, soll derselbe in Beziehung auf eine Belohnung so gehalten werden, wie voriges Jahr in ähnlichem Fall Landvogt Zum Brunnen gehalten worden ist. Ibid. e. **529.** Da Berichte gekommen sind, daß von Seite Mailands den ennetbirgischen Landen, namentlich Bellenz Gefahr drohe, daß Kundschafter von Mailand abgeschickt worden seien, welche die Gegend um Bellenz auspähen und das Land aufnehmen, daß der Commandant jenseits des Langenjäes fünf große Schiffe erhalten habe, daß Spanien darauf ausgehe, die Pässe in Besitz zu bekommen, um der französischen Armee, deren Anrücken man befürchte, den Durchpaß zu verwehren, so schlägt Uri vor, sofort 120 Mann aus den Orten nach Bellenz in die Schlösser zu schicken und zur Erhaltung derselben der Landschaft eine Taxe aufzulegen, auch etwas auf die Burren, das Korn, den Wein und bergleichen zu schlagen. Die Gesandten der beiden andern Orte sind dazu nicht bevollmächtigt, finden auch, daß eine solche Maßregel leicht reizen könnte, und daß es keine Schwierigkeit haben möchte, das Geld dazu aufzubringen. Man vereinigt sich endlich unter Vorbehalt der Ratification dahin, fünfzehn redliche Männer

aus jedem Ort insgeheim mit einem Hauptmann in die Schlösser abzuordnen, jedem als Wachgeld vorläufig 1 Krone zu geben und den Herren und Obern die Feststellung des Soldes anheimzustellen. Ferner soll jedes Ort 50 Mann in Bereitschaft halten, der Landvogt in Bollenz 200, der auf der Riviera 100 Mann; die Bellenzer sollen aufs Beste gerüstet sein, um im Nothfall schnell zu Hülfe zu kommen. Uri macht sich anheischig, 600 Mann bereit zu halten. Die übrigen Orte, welche die Regierung in den zunächst gelegenen Vogteien haben, werden ersucht, ebenfalls Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Lucern soll ersucht werden, eine fünförtliche Tagssatzung zusammenzuberufen. Absch. 488. a. **530.** Da früher schon verabschiedet worden ist, daß man die mailändischen Commissarien aus den Vogteien entfernen solle, insofern den Unterthanen der freie Kauf im Mailändischen nicht gestattet werde, so soll nun, da Letzteres immer noch stattfindet, dieser Beschluß ausgeführt werden, zumal da diese Commissarien das Land ausspähen. Ibid. b. **531.** Weibel Peter della Gamma ersucht um Salvus conductus, eine Copie des wider ihn formierten Proceßes und um die Erlaubniß, einen Gegenproceß zu errichten. Das Ansuchen wird den Herren und Obern anheimgestellt. Ibid. d. **532.** S. Vier emmetbirgische Vogteien überh. Art. 1. **533.** Statthalter Audemaur, welcher abgeschickt worden war, um einen Vergleich in dem Streite zwischen Livinen und Bellenz zu Stande zu bringen und für die Sicherstellung von Bellenz und der Schlösser zu sorgen, gibt eine Relation über seine Verrichtungen. Sie wird ihm verdankt. Zugleich beschwert er sich aber, daß man ausgeprengt habe, zu Bellenz habe er viele Verehrungen erhalten, in Folge dessen ihm zu Uriern seine Saunrosse untersucht worden seien. Die Gesandten äußern darüber ihr Mißfallen, und Uri erbietet sich gegen die Thäter einzuschreiten. Absch. 490. a. **534.** In Beziehung auf Einquartierung der zur Sicherstellung von Bellenz und der Schlösser abgeschickten Soldaten werden folgende Bestimmungen getroffen, die auch in Zukunft befolgt werden sollen: Einem Hauptmann soll in der Stadt ein angemessenes und mit hinreichendem Hausrath versehenes Lojament eingeräumt werden, je zwei Soldaten ein Bett (Unter- und Oberbett) und das nöthige Küchengefäß angewiesen, auf die Wache alle Nacht zwei Kerzen und so viel Holz gegeben werden, als ein Ross tragen kann. Das alles haben die Bellenzer nicht aus freiem Willen, sondern als Schutzpflicht zu leisten. Wo das Geld für den Unterhalt der Soldaten aufzunehmen sei, darüber wird man sich auf der nächsten Tagssatzung berathen. Ibid. b. **535.** Um zu berathen, wie man der in der Eidgenossenschaft (den drei Vogteien) residirenden mailändischen Commissarien, von denen man immer ungereimte Neuerungen vernehmen müsse, los werden möchte, soll Lucern ersucht werden, eine Tagssatzung der sieben katholischen Orte auszuschreiben. Ibid. c. **536.** Dem Landvogt in Bellenz wird geschrieben, er solle die Proceße wegen Johann Domenico d'Hema vollständig „einnehmen“ und dann in die Orte schicken. Ibid. e. **537.** Den Antrag der Erneuerung der Marchen zwischen Livinen und Riviera nehmen die Gesandten von Schwyz und Nidwalden zur Disposition ihrer Herren und Obern in den Abschied. Ibid. f. **538.** Um eine bessere Besatzung in die Schlösser und zur Bewahrung des Passes zu Bellinzona legen zu können, gest man damit um, den Einzug des schon früher decretierten Umgelds in den drei Vogteien von Neuem in Ausführung zu bringen. Die Gesandten von Uri und Unterwalden erklären, daß ihr geessener Landrath beschloßen habe, bei dem zu bleiben, was man beschließen werde, die von Schwyz, dasselbe vor ihren geessenen Landrath zu bringen. Alsdann wird beschloßen, daß man in allen drei Vogteien das Umgeld zu bezahlen habe und zwar von jedem Vocale Wein, welcher daselbst verwirthe oder beim Zapfen ausgeschenkt oder sonst beim Vocale auf Gewinn verkauft wird, 1 Angster; ausgenommen davon ist der Wein, der bei der Brärten verkauft wird. Ueber die Ausführung dieser Verordnung haben die Landvögte

und Landschreiber zu wachen und diese Auflage zu Händen der Obrigkeit einzuziehen. Wenn die Unterthanen diese Ordnung zu hintertreiben suchen sollten, so sollen die Widerspenstigen mit Erhöhung dieses Umgeldes um die Hälfte bestraft werden. Ferner soll zum Zweck der Erhaltung der Besatzung an der Moëjabrücke ein Zoll erhoben werden und die Errichtung desselben vor nächste gemeineidgenössische Tagessagung gebracht werden. Auf nächste Ostern soll diese Ordnung in's Leben treten. Landvogt und Landschreiber haben alle Fronfasten Visitation zu halten und diejenigen, welche Wein verwirtheht oder weggegeben haben zu beeidigen, wie viel Wein sie verbraucht haben, und das Umgeld davon einzuziehen. Meineidige sind ernstlich zu bestrafen. Absch. 494. a. **539.** Deputierte der Stadt und Grafschaft Bellenz beschwören sich, daß sie die wältschen zu den Schlössern bestellten Soldaten erhalten und die aus den Orten mit Holz und Lichtern versehen sollen. Ihrem Ansuchen um Befreiung von dieser Last wird nicht entsprochen, jedoch die Erhaltung der wältschen Soldaten zu Händen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Ibid. b. **540.** Auf ein eingelangtes Schreiben von Mailand bespricht man sich über die Deffnung des Passes, die Einführung des freien Handels und Wandels und die Residenz der mailändischen Commissarien. Man ist zwar der Ansicht, daß es für die Unterthanen und für die Orte eine große Erleichterung wäre, wenn der Paß geöffnet und der freie Handel und Wandel auf dem mailändischen Boden wieder eingeführt werden könnte; doch das könne zur Zeit nicht geschehen, ohne daß man die Commissarien zu Bellenz und Oriels (Airolo) wie früher residieren lasse. Man beschließt an das Tribunal zu Mailand zu schreiben man wolle den mailändischen Commissarius zu Bellenz dulden, insofern es gemäß der 1588 errichteten Capitulation den Paß öffne und der Commissarius seine Thätigkeit nur auf das beschränke, was in der Capitulation enthalten sei. Sollte er Uebergriffe sich erlauben, so werde der Commissarius zu Bellenz das Nöthige eröffnen. Die Gesandten von Uri werden ersucht, bei ihren Herren und Obern dahin zu wirken, daß auch ein mailändischer Commissarius zu Airolo residieren dürfe, damit man um so eher den freien Paß erhalte. Absch. 496. a. **541.** Die von Subiasco (Giubiasco) begehren in ihrem Sareggio zu Bellenz einen Einschlag zu machen. Dem Begehren wird nicht entsprochen, da auch die von Bellenz nach Ablauf der bestimmten Jahre ihre Einschläge ausschlagen müssen. Ibid. b. **542.** Jakob Barera aus Bellenz beklagt sich, daß der Landvogt wegen etlicher Punkte, die er den Gesandten auseinandersetzt, ihn habe ergreifen lassen wollen, während er unschuldig sei. Die Gesandten ertheilen ihm die Liberation insoweit, daß er weder an Leib noch Gut molestiert, wohl aber vom Landvogt um Geld bestraft werden dürfe. Ihm steht die Appellation an die Gesandten offen. Ibid. c. **543.** Das Begehren von Uri, Schwyz und Nidwalden um Bewilligung eines Zolles in ihren ennetbirgischen Vogteien wird in den Abschied genommen, da man diesmal keinen Befehl hat, sich darüber zu erklären. Absch. 499. c. **544.** Da Bericht kommt, daß die kaiserliche hochdeutsche Armee, welche bereits in den Bünden eingezogen ist, nach Italien entweder nach dem Thal Bollenz oder durch das Misoy nach Bellenz oder durch das Morobbiathal zu ziehen beabsichtige, so wird beschlossen den Landammann Troger eilends nach Bellenz abzuordnen mit dem Auftrage, die Landvögte und Landschreiber aller ennetbirgischen Vogteien zu sich nach Bellenz zu bescheiden, um mit denselben die Maßregeln zu bereden, welche zur Verwahrung des Passes zu Bellenz und in der Umgegend erforderlich seien, und sie zur Hülfsleistung ernstlich zu ermahnen. Ferner sollen von den drei Orten sofort 300 Musketiere nebst 24 Hellebarden nach Bellenz abgeschickt werden, von denen 100 in das Urner-, 80 in das Schwyzer-, und 50 in das Unterwaldnereschloß zu legen sind; die übrigen haben die Parthun und beide Porten zu bewachen. Das Losament haben ihnen die Bellenzer zu geben. Alle Orte haben sich gerüstet

zu halten, damit man im Fall der Noth mit Macht nachrücken kann, und Zürich, Lucern und Zug sind zu ermahnen, daß sie ihr Volk bereit halten. Uri anbietet sich durch Späher Kunde sich zu verschaffen, wessen man sich wegen des Passes bei Urjern und des Passes aus dem Eichenenthal gegen Livinen zu versehen habe. Troger erhält auch den Auftrag, sich zu erkundigen, wessen die in Misox und Ruffse gefunden seien. Statthalter Aufdermaur wird nach Zürich abgeordnet, um den Eidgenossen daselbst von diesem Entschlusse Kenntniß zu geben und um Lieferung von 100 Mütt Kernen großes Maß zu einem leidlichen Preis anzuhalten, das dann nach Bellenz geführt werden soll. Ferner erhält Troger den Auftrag, darauf hinzuwirken, daß die von Lauis, Lugarus und Mainthal ebenfalls contribuieren, da auch ihr Hab und Gut geschirmt wird. Absch. 500. a. **545.** Der Nuntius stellt den Gesandten ein Schreiben zu, in welchem er die Orte um eine Beisteuer an ein Kloster zu Bellenz angeht. Uri soll freundlich antworten, daß „hierum alle Gebühr werde geschafft werden“. Ibid. b. **546.** Den Gesandten nach Solothurn soll in die Instruction gesetzt werden, daß der Zoll an der Moesabridge ins Werk gesetzt werden solle. Absch. 511. e. **547.** Daß Lorenz Hema in Bollenz abermals sich gegen den Landvogt bei der Wahl eines Conjuls Widerjeglichkeit hat zu Schulden kommen lassen, dafür soll ihn der Landvogt nach Gebühr bestrafen. Ibid. d. **548.** Auf ernstliche Mahnungsschreiben mehrerer Orte, daß die drei Orte Bellenz durch eine Garnison besser sicher stellen möchten, berichtet Alt-Landammann Troger, was er dieser Besatzung wegen bei dem außerordentlichen Ambassador ausgerichtet habe. Derselbe habe sich nämlich entschlossen, Uri hundert Mann in dessen Schlosse zu Bellenz, so lange es die Noth erfodere, zu erhalten, und anbiete sich, den beiden andern Orten für jedes ebensoviel zu erhalten. Die Bezahlung werde für jeden Monat zum Voraus geleistet werden; dagegen behalte sich der Ambassador die Genehmigung der Wahl der Hauptleute vor, und daß er die Musterung durch einen Commissarius vornehmen lasse. Die Anzahl der Mannschaft müsse jederszeit effectiv bleiben. Die Orte möchten Abgeordnete zu ihm schicken, um über Alles mit ihm zu capitulieren. Nächstens werde Marschall von Bassompierre in diese Lande kommen und des Königs gute Intention eröffnen. Da nun die übrigen Orte ihre Mannschaft jenseits des Gebirgs heimberufen haben, weil dieselbe auf freiem Felde lagern mußte, und die Gefahr sehr groß ist, wird das Anerbieten des Ambassadors angenommen und rathsam befunden, daß die Herren und Obern Abgeordnete nach Solothurn schicken, um mit dem Ambassador über die Capitulation zu unterhandeln. Es wird ihnen ein Project mitgegeben, an welches sie sich bei ihrer Verhandlung zu halten haben. Namentlich soll das aufrecht erhalten werden, daß diese Besatzung allein im Namen der drei Orte in dieser Besoldung erhalten und von niemand andern als von den drei Orten gemustert werde. Statthalter Seberg wird nach Nidwalden abgeordnet, um dessen Herren und Obere von dieser Verabredung in Kenntniß zu setzen und deren Entschluß einzuholen. Absch. 519. a. **549.** Dem Landvogt in Bollenz soll geschrieben werden, daß man sich verwundere, daß die Unterthanen ohne Vorwissen der Obrigkeiten einen mailändischen Sanitätscommissarius in das Land berufen haben. Der Landvogt soll darauf sehen, ob er etwas Ungelegenes versuche oder zu lange bleiben wolle, und die Obrigkeiten davon benachrichtigen. Ibid. b. **550.** Ob bei „diesen sterbenden Läufern“ die Gesandten auf die Jahrrechnung der drei emmenthalischen Vogteien abreisen sollen, stellt man dem Gutdünken von Schwyz anheim. Die Gesandten sollen sich zur Abreise bereit halten, die Landvögte und Beamten von der Abreise vorher in Kenntniß gesetzt werden. Ibid. c.

1630.

**Art. 551.** In Folge der Ratification des Abschiedes vom 22. December 1629 (Art. 548) waren die Landammänner Troger, Reding und Zelger nach Solothurn zum französischen außerordentlichen Ambassador abgeordnet worden, um über die Capitulation für die nach Bellenz zu legende Garnison zu unterhandeln. Die Abgeordneten berichten über die gepflogenen Unterhandlungen. Aus der Relation geht hervor, daß der Ambassador mehrere Punkte des den Abgeordneten mitgegebenen Projectes nicht annimmt, namentlich daß er darauf insistiert, diese Besatzung durch seine Commissäre mustern zu lassen. Die Gesandten vereinbarten sich dahin, daß, wenn die Hauptleute nach Solothurn gehen, Troger mit denselben den Ambassador von jener Forderung abzubringen suchen und, wenn das nicht möglich ist, ihm vorschlagen solle, die Musterung durch einen Eidgenossen aus den andern katholischen Orten vornehmen zu lassen, welcher ihm beliebe. Wird auch dieser Vorschlag nicht angenommen, so soll dem Ambassador das vorgeschlagen werden, zu dem er sich bereits anerbaten hat. Man setzt aber fest, daß die Hauptleute, Amtsleute und Kriegsleute in Beziehung auf Besoldung von einem wie von dem andern Orte gleich zu halten seien. Die Soldaten von Uri sollen ihr Schloß und die Parthun, die von Schwyz ihr Schloß und die deutsche Porte, die von Nidwalden ihr Schloß sammt der Lauiser- und der Locarnerporte bewachen. Absch. 521. a. **552.** Dem Landvogt auf der Riviera wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen daselbst sich gegen die Fremden, namentlich gegen die Säumer nicht ungebührlich betragen und dieselben ihres Weges ziehen lassen. Ibid. c. **553.** Den Giovanni Bianchet aus Bellenz betreffenden Handel weisen die Gesandten auf die Jahrrechnung und befehlen den Unterthanen, ihm sicheres Geleit zu geben. Ibid. d. **554.** Nochmals waren Abgesandte der drei Orte nach Solothurn abgeordnet worden, um mit dem außerordentlichen Ambassador de Leon wegen der von Frankreich zu besoldenden Besatzung von Bellenz zu unterhandeln. Sie berichten über ihre Unterhandlungen und zeigen an, daß der Ambassador eingewilligt habe, daß jemand aus den drei Orten neben dem von ihm deputierten Commissarius monatlich diese Garnison mustere. Den Abgesandten werden ihre Bemühungen verdankt, der Accord, den sie mitgebracht haben, wird angenommen. Ferner wird festgesetzt, daß Haupt-, Amts- und Kriegsleute von einem Ort wie vom andern gleich gehalten werden sollen, daß kein Soldat, er sei krank oder gesund, von einem Hauptmann ohne Einwilligung der drei Orte, beurlaubt werden dürfe. Jedes Ort soll der Reihenfolge nach denjenigen stellen, der mit dem Commissarius des Ambassadors die Musterung vornimmt. Man erwartet, daß derselbe sofort mit dem Gelde laut des Versprechens anlangen werde. Sollte er bis am Ende der nach Lucern ausgeschriebenen Tagleistung nicht kommen, so werden die Gesandten gegen den Ambassador „mit gebühlichem Schreiben“ sich zu verhalten wissen. Absch. 522. a. **555.** In Betreff der Entschädigung an Statthalter Aufdermaur für die im vorigen Jahre übernommene Gesandtschaft nach Bellenz soll den Gesandten auf die Jahrrechnung alles Ernstes befohlen werden, die von Bellenz zu vermögen, ihn zu befriedigen. Ibid. c. **556.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen instruiert werden, daß der „Rostell“ zu Giubiasco wieder an den Ort, wo er im Jahr 1611 gewesen, verlegt und der Paß geöffnet werde. Ibid. d. **557.** Im Falle die Soldaten nach Bellenz abgesandt werden, sollen die von Bellenz durch Schreiben und durch die Gesandten ermahnt werden, denselben nach Gebühr Quartier zu geben. Ibid. f. **558.** Der Landvogt in Bollenz hatte ein Schreiben geschickt, in welchem er mehrere Punkte berührt, „die ihm schwer fürhalten“, und Uri äußert einige Bedenken in Betreff der Besatzung von Bellenz. Die Gesandten der beiden übrigen Orte

haben keine Instruction, sind aber der Ansicht, daß man den frühern Entschluß nicht aufgeben dürfe, da dieß für die Orte nicht zum Guten ausschlagen würde. Man hätte jedoch gerne gesehen, daß die Ambassadoren die in der Capitulation stipulierte Bezahlung für den Monat vollständig entrichtet hätten, und daß die Hauptleute die Soldaten im Geheimen geworben und ihnen kein Geld darauf gegeben, sondern das Geld behalten hätten. Weil die Befoldung erst mit dem 1. April angeht, will man erwarten, was weiter erfolgen wird. Absch. 527. a. **559.** Der Landvogt in Bollenz berichtet, daß viele minderjährige Kinder sich selbst als der Unhoßerei schuldig angeben, und bittet um Weisung, wie er sich gegen dieselben zu verhalten habe. Es wird auf eine frühere Verordnung verwiesen, nach welcher man an alle diejenigen Kinder, welche dieses Lasters halber sich selbst angeben, aber das fünfzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, nicht Hand oder Marter anlegen soll. Dem Landvogt wird die Weisung gegeben, an diese Verordnung sich zu halten, jedoch soll er die Namen aller dieser Kinder aufschreiben und dieses Verzeichniß aufbewahren, bis dieselben die Jahre erreicht haben, so daß dann die Landvögte gegen sie processieren können. Der Landvogt soll auch der Prieesterschaft zusprechen, daß sie sich solcher Kinder mit allem Ernst annehmen und sich Mühe geben, dieselben wieder auf den rechten Weg zu bringen; ferner soll er darüber nachdenken, ob etwa aus den Spitalgütern Mittel zu entheben seien, um eine Inquisition oder eine Unterweisung solcher Kinder einzurichten. Ibid. b. **560.** Dem Lorenz Hema, welcher sich gegen den Landvogt in Bollenz auf unverschämte Weise benommen hat, soll der Landvogt die verdiente Strafe werden lassen. Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird aufgetragen, je nach Gestalt der Sache noch eine weitere Strafe über ihn zu verhängen. Ibid. c. **561.** Um noch fernere Zeugnisse für die vom Statthalter Gio. Pietro Jubice aus Bollenz angezettelte Verrätherei zur Hand zu bringen, wird dem Landvogt aufgetragen, in Verbindung mit den obengenannten Gesandten mit allem Ernste und insgeheim Rundschaften beizubringen. Sollte etwa Einer, der Rundschaft geben könnte, vor der Ankunft der Gesandten sterben oder abreisen, so soll der Landvogt bei Zeiten zur Sache thun. Ibid. d. **562.** Dem Landvogt wird ferner befohlen, die Prozesse gegen den Consul Capen und Bianchet ungeachtet der von den Obrigkeiten ausgesprochenen Liberation fortzuführen. Die Gesandten werden auf künftige Ostern verreisen. Ibid. e. **563.** Dem Rath zu Bellenz wird 1) aufgetragen, die Wehren am Tessin und der Moësa in Stand zu stellen oder doch wenigstens die gehörigen Vorbereitungen dazu zu machen, damit im Spätjahr die Arbeit ausgeführt werden könne. Der Rath kommt dagegen mit der Bitte ein, das Flößen des Holzes, welches die Wehren verderbe, zu verbieten. 2) Es wird befohlen, daß sie die Steuern nach dem Vermögen eines jeden vertheilen und nicht bloß auf die liegenden Güter legen sollen. Der Rath antwortet, daß er die Gemeinde zusammenrufen und ihr solches vortragen und, was beschlossen werde, ausführen wolle. 3) Es wird verlangt, daß der Rath von allen seinen Freiheiten Copieen gebe; wo nicht, so werde man diejenigen, welche sie nicht geben, als annulliert ansehen. Der Rath antwortet, was er bei Handen gehabt, habe er voriges Jahr bereits dem Landschreiber Magnus von Mentlen zugestellt; was er noch zu Handen bringen könne, werde er ebenfalls einhändigen. Von Mentlen zeigt an, was er erhalten und wem er die Copieen übergeben habe. 4) Auf die Aufforderung, daß die Landschaft das Haus, welches an des Großweibels Haus stoßt, kaufen und darin Gefängnissen und anderes Nothwendige bauen soll, antwortet der Rath, daß er dazu nicht verpflichtet sei, da er auch nichts an den Kauf des Hauses des Großweibels gesteuert habe. Die Gesandten erklären darauf, sie werden es kaufen, und die Landschaft habe es zu bezahlen. 5) Auf den Befehl, die Stadtgräben und den Dragonat zu räumen, antworten die von Bellenz, daß sie das Erste thun wollen, das Zweite aber

sei Sache der Anstößer. Dem Rath wird bei einer Strafe von 100 Kronen geboten, für die Räumung desselben zu sorgen. 6) Auf den Befehl, den Thurm des deutschen Stadthores decken und bauen zu lassen, antworten die von Bellenz, daß die durch die Contagion und die Theuerung herbeigeführten Ausgaben dieß ihnen unmöglich machen. 7) Die Gesandten halten sie an, endlich das Umgeld von allem Wein, welcher bei der Maß verkauft wird, zu bezahlen, für die Maß 2 Angster, und dasselbe fronsfastenlich abzuliefern. Die deswegen in die Orte abgeschickten Gesandten werde man nicht anhören und das Umgeld in diesem Falle verdoppeln. Die Bellenzer antworten, daß dieß den von der h. Obrigkeit ihnen, als sie sich zu Unterthanen ergeben, bestätigten Freiheiten und Privilegien zuwiderlaufe. 8) Endlich wird verlangt, daß sie dem Statthalter Aufdermaur das Mittgeld und die andern Unkosten vergüten sollen, welche er auf der von der Obrigkeit ihm übertragenen Gesandtschaft nach Bellenz gehabt habe. In Beziehung auf die Kosten, welche er gehabt habe, um den Vergleich des Spanes zwischen denen von Bellenz und denen von Livinen zu Stande zu bringen, erklären Erstere, daß sie Alles bezahlt hätten, was er von ihnen gefordert habe. Absch. 530 a.

**564.** Es wird für nothwendig erachtet, eine Erläuterung zu dem Ruse zu geben, der befiehlt, daß nämlich den neuen Zoll bei der Meis(Moësa)brücke bezahlen soll. Ibid. b. **565.** Es wird ein Ruf ange-schlagen, daß jeder, der liegende Güter besitzt, den dritten Theil mit Korn bestellen solle, ferner ein zweiter, daß jeder, der Weißbrod backen wolle, das ungehindert thun könne, doch nach der Provision und Ordnung. Ibid. c. **566.** Der Commune Giubiasco wird befohlen, ihr Gatter bis an den Flecken zurückzusetzen und jedem, der mit Bolleten aus gesunden Orten komme, den freien Paß nach Luis zu gestatten. Was aber die von Bellenz und andere von ungesunden Orten Herkommende betrifft, so mögen sie zu Erhaltung ihrer Gesundheit Ordnung halten, doch in Bescheidenheit. Ibid. d. **567.** Der Spitalvogt legt Rechnung ab. Ausgaben vom 29. August 1628 bis 15. April 1630 Pfd. 4455. 4 Sch. Einnahmen Pfd. 4493 12 Sch. In der Einnahme sind nicht begriffen Pfd. 3015, welche von den Jahren 1624 und 1627 nachgetragen werden. — Gio. Jacobo Ghiringello soll seine Schuld bezahlen oder eine wohlversicherte Versicherung zum Zins von 7½% machen. Ibid. e. **568.** Rechnung des Kirchenvogts vom 28. August 1628 bis 15. April 1630. Ausgaben Pfd. 2584. 19 Sch. Einnahme Pfd. 2095. 19 Sch. Ibid. f. **569.** Kammerrechnung: 549 Kronen. Davon gehört der Obrigkeit ein Drittel, 183 Kr., jedem der drei Orte davon 61 Kr. Ibid. g. **570.** Rechnung über den Zoll zu Bellenz vom 21. September 1628 bis 21. September 1629. Einnahme 678 Kr. 30 Sch. Dazu der um 85 Kr. voriges Jahr verliehene Holz-zoll. Ausgabe 275 Kr. 45 Sch. Ibid. h. **571.** Der Commissarius und die Amtleute zu Bellenz hatten berichtet, daß ihnen der Landvogt von Luggarus geschrieben habe, das am Langensee einquartierte Kriegsvolk beabsichtige am 28. Mai einen Ueberfall der Schlösser zu Bellenz; ferner berichtet Uri, daß Graf Merode zwischen Schams und Thusis neue Schanzen aufwerfe; endlich wird auch dessen Antwort auf das Schreiben des Grafen Casati vorgelegt, welches dieser auf Ersuchen der fünf Orte auf dem Tag zu Gersau an Merode hatte abgeben lassen. Nachdem man alle Nachrichten erwogen hat, der 28. Mai ohne einen Ueberfall vorbeigegangen ist, kommt man zu der Ansicht, daß keine besondere Gefahr vorhanden sei. Denen im Misoxerthal und in Ruffe wird auf ihre Anfrage, wessen sie sich zu den drei Orten zu versehen hätten, geschrieben, daß man entschlossen sei, ihnen bei einem Ueberfall eid- und bundesgenössische Hülfe treulich zu leisten. Endlich läßt man es dabei verbleiben, daß Uri und die Landvögte zu Luggarus und Bellenz ihre Unterthanen ermahnen, sich in Bereitschaft zu halten. Absch. 533. a. **572.** Da die seit Jahren durch die Besatzung, durch Rundschafter und auf andere Weise aufgelaufenen großen Kosten auf den drei Orten

lasten und der auf frühern Tagsetzungen gestellte Antrag, die jenseits des Gebirgs regierenden Orte möchten an diese Kosten beitragen, zu keinem Beschlusse geführt hat, vereinbarten sich die Gesandten dahin, daß das, was früher zu Brunnen verabschiedet worden ist, ausgeführt, der neue auf die Burren, Kaufmannsgüter, Läden (Bretter) und Anderes gelegte Zoll und das Umgeld vom Wein bezogen werden solle. Die Orte werden auf Bartholomäi für die Ausführung dieses Beschlusses instruieren und die übrigen Orte zu Baden auf der Jahrrechnung davon in Kenntniß setzen. Ibid. c. **573.** Da auf die Mahnung Uri zu Verwahrung der Pässe auf dem Gotthard und jenseits desselben von jedem Ort der Eidgenossenschaft wegen der von verschiedenen Orten her vernommenen Drohungen 200 Mann ziehen sollen, Uri bereits sein Landstähnlein nach Urfern hat aufbrechen lassen und Schwyz seine 200 auch nachgeschickt hat, unterredet man sich, wie und wohin man die verschiedenen Compagnieen verlegen wolle, und wo dieselben am meisten nöthig seien. Vorerst erstattet Landammann Neding Bericht über das, was er beim Ambassador und bei Schultheiß und Rath von Solothurn verhandelt hat. (Der Inhalt dieser Relation ist nicht angegeben.) Es wird rathsam befunden, daß Unterwalden seine 200 Mann ebenfalls unverzüglich aufbrechen lasse und zu diesem Zwecke auf den folgenden Tag eine Landsgemeinde abhalte. Von der von den drei Orten ziehenden Mannschaft sollen je 50 Mann nach Bellenz geschickt werden, um die Stadt und die Schlösser zu schützen; das übrige Volk soll zu Urfern bleiben, bis die Mannschaft der übrigen Orte nachrückt; alsdann wird das Weitere verabredet werden. Denen von Bellenz wird geschrieben, daß sie die Soldaten mit Gelieger, Küchengeräth, Holz, Licht u. dergl. zu versehen haben. Uri wird zu Versicherung der andern Pässe und Abjendung von Rundschaftern sein Bestes thun. Den Gesandten zu Baden wird geschrieben, sie möchten bei den Gesandten der übrigen Orte vernehmen, ob diese täglich wachsenden „Discommoditäten dergestalten sollten continuirt werden“, und ob sie nicht zu einem andern Entschlusse veranlaßt werden möchten. Absch. 538. **574.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird in Auftrag gegeben, daß sie alles Ernstes darauf dringen sollen, daß die Wehren, welche nach dem vorigen Jahr von den Gesandten gegebenen Befehl hätten hergestellt sein sollen, hergestellt werden. Die Betreffenden hatten sich damals über das Holzflößen beschwert, das ihnen ihre Wehren immer wieder beschädige. Absch. 541. a. **575.** Um dem in Beziehung auf die Steuern eingeschlichenen Mißbrauch, in Folge dessen dieselben bloß auf die Güter und deren Besitzer gelegt wurden, zu begegnen, wird verordnet, daß künftig nicht bloß die Besitzer von Gütern, sondern auch alle Andern von ihrer Habe bei Eiden den Gesandten Rechnung geben sollen. Sollte jemand bei dieser Rechnung sich Betrug zu Schulden kommen lassen, so soll all sein Hab und Gut der Obrigkeit verfallen sein. Ibid. b. **576.** Die von Bellenz sollen schuldig sein, ihre Freiheiten den Gesandten zu übergeben; sollten sie Einiges hinterhalten, so erklärt man die hinterhaltenen Artikel künftig für kraftlos. Ibid. c. **577.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag gegeben, das der Großweibelswohnung zunächst gelegene Haus, wenn es feil ist, zu kaufen und der Gemeinde zu befehlen, es zu bezahlen. Ibid. d. **578.** Das Umgeld vom Weine, welcher bei der Maß verkauft wird, sollen die Wirthe endlich bezahlen und bei ihren Eiden darum Rechnung geben unter Androhung des Verlustes ihrer Ehren und 50 Kronen Buße. Sollten sich dieselben nicht fügen, so werden die Gesandten angewiesen, auf der Jahrrechnung auf deren Kosten zu bleiben, bis sie dem Befehle nachkommen. Ibid. e. **579.** Die Gesandten sollen auch des Statthalters Aufdermaur Rechnung mitnehmen und die Communität zur Bezahlung derselben anhalten. Ibid. f. **580.** Die Gesandten erhalten den Auftrag, wegen des Brots laut „ferndrigen Befehls den Anschlag zu machen“. Ibid. g. **581.** Denjenigen, welche liegende Güter

haben, soll befohlen werden, von drei Theilen einen anzujäen, damit das gemeine Volk desto besser seinen Unterhalt habe. Ibid. h. **582.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag gegeben, dafür zu sorgen, daß der „aufgelaufene“ Wein ausgeschüttet oder aber den Amtsleuten übergeben werde um ihn an arme Werkleute zu verkaufen, in welchem Falle dieselben dann den Erlös denjenigen zuzustellen haben, denen der Wein gehört hat. Ibid. i. **583.** Es soll auch dafür gesorgt werden, daß das Mauerlein auf der Moëjabrücke wiederhergestellt werde. Ibid. k. **584.** Man läßt es nochmals dabei verbleiben, daß die von Bellenz und Riviera den Landvögten für den Hausrath 50 Kronen zahlen sollen. Ibid. l. **585.** Es soll auf dem vorjährigen Abschied gehalten werden, daß niemand auf Fürkauf Wein kaufen oder verkaufen, noch weniger Geld auf Wein ausleihen oder jemanden zwingen dürfe, bei ihm den Wein zu kaufen. Ferner soll auch kein Gericht noch Recht denjenigen gehalten werden, welche den Säumern mehr als für 10 Kronen auf Borg hin zu kaufen geben. Ibid. m. **586.** Den Gesandten wird der Auftrag gegeben, darnach zu trachten, daß der Todtschläger Peter Goraia betreten werde, so daß man ihm sein Recht anthun könne. Ibid. n. **587.** Die von Bellenz sind anzuhalten, die Stadtgräben zu räumen und die Thore zu decken. Ibid. q. **588.** Carlo Chicherio von Bellenz wurde beschuldigt, an dem Tode der Spitalmutter zu Bellenz und seiner Hausfrau schuldig zu sein. Den Gesandten kommt der Proceß ganz „argwöhnisch“ vor, und sie sind der Ansicht, daß sich der Beklagte mit dem Leib darüber werde purgieren müssen. Den Gesandten in Bellenz wird in einem Schreiben der Befehl gegeben, den Chicherio in Verhaft zu nehmen, einen Advocat zu ihm zu lassen und Zeugnisse von wohlbeleumdeten Personen in die Orte zu schicken. Uri und Schwyz wollen Chicherio in die Orte geführt wissen; die Gesandtschaft von Unterwalden ist darüber nicht instruiert, will aber den Entschluß ihrer Obern am folgenden Tage mittheilen, damit man das Gut finden den Gesandten zu Bellenz mittheilen kann; doch soll dieß alles den Gesandten und dem Commissarius an ihren Regalien nichts präjudicieren. Absch. 542. a. **589.** Den Gesandten auf der Jahrrechnung soll geschrieben werden, daß sie den deutschen Chorgherrn Ghiringhelli zu Bellenz, der eines schändlichen Verhaltens und Lebens angeklagt ist, gefänglich in die Orte schicken nebst dem alten Proceße, der früher dem Bischof von Como zugesandt worden war und dormalen hinter dem Commissarius zu Bellenz liegt, Der neue Proceß soll dann sammt dem alten dem päpstlichen Legaten übergeben werden mit dem Beifügen, daß man auf diese Weise vorzugehen genöthigt sei, da der Bischof von Como nicht habe Hand anlegen wollen. Ferner soll der Commissarius dessen Hab und Gut in Confiscation nehmen und ihn, wenn er noch vorher abtreten sollte, aus der Jurisdiction der drei Orte verbandisieren. Ibid. b. **590.** Der zwischen Landshauptmann Bernardin aus Livinen und drei Personen zu Bellenz wegen Kornkaufs ergangene Spruch wird aufgehoben und der Handel an die Gesandten zu Bellenz zur Erörterung gewiesen, weil die Bellenzler dem Spruch nicht nachgekommen sind. Ibid. d. **591.** Auf den Befehl der Gesandten, der Rath zu Bellenz solle, wenn er noch mehr Freiheiten und Privilegien habe, Copieen davon den Gesandten übergeben, antwortet derselbe, Ghiringhelli, der seitdem gestorben sei, habe den Auftrag gehabt, die Copieen zu expedieren. Die Gesandten möchten die erhaltenen Copieen ihm zurückgeben, damit man sehen könne, was etwa noch fehle. 543. a. **592.** Wegen der Bezahlung an Statthalter Ausdermaur antwortet der Rath wie auf letzter Jahrrechnung; ingleichem in Betreff der Räumung der Stadtgräben und der Deckung der Stadtporte. Ibid. b. **593.** Die Gesandten verlangen die Deckung der Nebenmauerlein an der Moëjabrücke mit Platten und die Herstellung der Behrenen. Dem ersten Verlangen will man entsprechen; in Beziehung auf das zweite wird Beschwerde geführt, daß fremden Kaufleuten erlaubt werde, ungebundene Hölzer in

dem Tessin zu flößen, was die Wehren zu Grunde richte. Wenn das nicht verboten werde, so müßten sie die Güter am Tessin verlassen. Ibid. c. **594.** Die Forderung der Gesandten, die von Bellenz möchten dem Commissarius für den Hausrath 50 Kronen bezahlen, wird von den Letztern dahin beantwortet, sie geben im Namen der Gemeinde etwas Hausrath; seit einiger Zeit geben sie dem Commissarius 2000 Sch. Terz. dafür. Man möchte sich damit begnügen. Ibid. d. **595.** Es werden folgende Rufe publiciert: 1) Jede Person der Stadt und Grafschaft Bellenz soll beim Eide von all ihrem Hab und Gut steuern und dem Commissarius und den Verordneten dasselbe angeben bei Strafe des Verlustes des Gutes, das verschwiegen wird. 2) Alle Wirthe und Weinschenken der Stadt und Grafschaft haben bei ihren Eiden das Ungeld von dem bei dem „Bugall“ [Vocale] von Bartholomäi 1629 bis Bartholomäi 1630 verkauften Weine zu zahlen und künftig alle Fronfasten Rechnung zu geben. Die Gesandten drohen auf der Bellenzger Kosten in Bellenz liegen zu bleiben, bis sie bezahlt haben. 3) Jede Person, welche Weißbrot backen will, könne das ungehindert thun, jedoch nach Laut der Provision und Ordnung. 4) Jede Person, welche liegende Güter hat, soll den dritten Theil derselben mit Korn bespflanzen. — Der Rath von Bellenz legt gegen die Forderung des Ungelds Einsprache ein, beruft sich auf die mehrmals von den hohen Gewalten bestätigten Freiheiten und spricht den Wunsch aus, Abgeordnete in die Orte zu schicken. Die Gesandten erlauben es ihm, wenn dieselben auch das schuldige Ungeld mitnehmen, damit sie es, wenn es ihnen nicht nachgelassen werde, sofort bezahlen können. Der Rath macht sich dazu anheischig. Ibid. e. **596.** Dem Commissarius wird befohlen, bei erster Gelegenheit den Ruf des Geldes und den Ruf des Weines, wie man sich bei dessen Ankauf und Verkauf zu verhalten habe, ergehen zu lassen. Ibid. f. **597.** In Folge eines am Tessin und an der Moësa genommenen Augenscheines wird dem Commissarius und dem Landtschreiber befohlen, die Anstößer, und die „in Brumaro schuldig sind“, anzuhalten, daß sie auf der Seite gegen Carasso einen Graben machen, den Ryßgrund bei Seite schaffen und ein Schupfwuhr erstellen Ibid. g. **598.** Der Castellan und die Diener, welche in die Keller geschickt wurden, um den Wein zu versuchen, berichten, daß sie an einigen Orten „aufgelaufenen“ Wein angetroffen haben. Die Eigenthümer bitten, man möchte ihnen denselben nicht ausschütten, sie wollten ihn mit ihren Arbeitern und ihrem Gesinde verbrauchen. Bei Eiden und hoher Strafe wird ihnen verboten, denselben unter den neuen zu mischen. Ibid. h. **599.** Der Einzug des neuen Zolles an der Moësabücke wird neben dem des ordentlichen Zolles und des Holzzolles dem Landtschreiber von Mentlen übertragen. Ibid. i. **600.** Die Spital- und die Kirchenrechnung werden diesmal nicht abgenommen, weil dieselben im verflossenen April vorgelegt wurden. Ibid. k. **601.** Kammerrechnung. Einnahme: 469 Kr. 13 Sch. Ueberdieß stehen noch mehrere Posten aus. Ibid. l. **602.** Rechnung über den ordentlichen Zoll und Holz Zoll vom 21. September 1629 bis 21. September 1630. Einnahme: 290 Kr. 35 Sch. 4 Angst. Ibid. m. **603.** Dem deutschen Chorgherrn zu Bellenz hatte früher jeder Gesandte 6 Kronen verehrt, daß er die Deutschen mit den h. Sacramenten verjah; seitdem er aber wegen seines ärgerlichen Wandels in Ungnade gekommen, wurde ihm nichts mehr verabreicht. Statt seiner verjah seit zwei Jahren Jakob Brunetto im Val Morobbia diesen Dienst. Dieser spricht nun die Gesandten um eine Belohnung an. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. n. **604.** Es wird verordnet, daß die Consoli, welche glauben, nicht schuldig zu sein, dem Commissarius zu schwören und in Leibung der Fehler sehr nachlässig sind, demselben zu schwören haben, und daß der Commissarius sie strafen soll, wenn sie Vergehen verschweigen, damit die Kammer nicht zu Schaden komme. Ibid. o. **605.** Virginus Chicherio von Bellenz hatte vor einigen Tagen den Herren

und Obern die Bitte vorgetragen, man möchte seinen Vetter Carlo Chicherio aus der Haft zu Vellenz frei lassen, und 10,000 Kronen Bürgschaft angeboten. Man findet in Folge der Verlesung der Proceßacten die Sache von der Art, daß man den Carlo Chicherio gefänglich in die Orte begleiten lassen will, „damit er sich mit dem Leib purgiere“. Die Gesandtschaft von Unterwalden kann ohne Einwilligung ihrer Obern dazu nicht Hand bieten, will aber deren Entschluß auf folgenden Samstag nach Schwyz berichten, welches auch Uri davon in Kenntniß setzen wird, so daß dann Carlo in die Orte abgeführt werden kann. Absch. 544 a. **606.** Uri hat dem Commissarius befohlen, ein wachames Auge zu haben; dabei läßt man es verbleiben. Ibid. c. **607.** Jedes Ort soll dem Commissarius alles Ernstes schreiben, daß er die von Vellenz anhalte, dem Statthalter Aufdermaur die durch dessen Legation ihm verursachten Kosten innerhalb vierzehn Tagen zu zahlen, widrigenfalls ihm gestattet sei, Einen oder den Andern von Vellenz zu verarrestieren. Ibid. d. **608.** Den Carlo Chicherio, der des an der Spitalmutter Lavinia und an seiner eigenen Hausfrau begangenen Todtschlags bezüchtigt wurde, hatte Uri durch seinen Amtmann abholen lassen. Derselbe soll nun durch die Amtsleute wohl verwahrt werden. Es wird ferner beschloffen, daß der Commissarius Horrat, welchem der ganze Verlauf der Sache bekannt ist, sowie auch die Gesandten im Namen ihrer Obrigkeiten der Verantwortung beiwohnen sollen. — Alsdann wird der von den Gesandten auf der Jahrrechnung formierte Proceß und deren Bericht verlesen und die Vertheidigung durch Francesco Ghiringhello und Dr. Virginio Chicherio angehört. Uri hält die Kundschaften und Aussagen nicht für zuverlässig, hingegen die von Chicherio in seiner Verantwortung vorgebrachten Beweise seiner Unschuld sichtlich, so daß es denselben auf eine Urphede liberiert, jedoch mit dem Beifügen, daß er, bis die beiden andern Orte ihre Erkenntniß gegeben oder noch eine Stimme der seinigen beifalle, auf dem Rathhaus zu Altorf solle verwahrt werden. Mit seinem Begehren, man möchte ihm den Kläger nennen, damit er sich an demselben für seine erlittene Schmach und seine Unkosten erholen könne, wird er jedoch abgewiesen. Schwyz und Nidwalden nehmen Klage und Antwort in den Abschied. Die Gesandten auf der letzten Jahrrechnung, welche auftragsgemäß einen Defensivproceß formiert haben, sollen sich als Lohn für ihre gehabte Mühe von Carlo Chicherio ein jeder 20 Kronen bezahlen lassen. Absch. 545. a. **609.** Die Gesandten auf letzter Jahrrechnung hatten von den Confiscationen ihr Audienzgeld angesprochen. Da man aber findet, daß dasselbe der Obrigkeit und der Kammer verfallt und die Gesandten daran nichts zu fordern haben, hält man es für nöthig, daß die Obrigkeiten darüber eine Erläuterung geben, und nimmt die Sache in den Abschied. Ibid. b. **610.** Da die zu Vellenz, Bollenz und Riviera sich abermals wegen des Umgelds beschweren, wird beschloffen, den frühern Befehl aufrecht zu halten und den Landvögten daselbst zu befehlen, daß sie innerhalb Monatsfrist durch die Amtsleute unnachsichtlich dasselbe einziehen lassen; Widerspenstige sollen um 20 Kronen gebüßt werden. Kommen die Vellenzer nochmals mit Beschwerden ein, so soll auf deren Kosten von jedem Ort ein Gesandter nach Vellenz geschickt werden, welche daselbst zu bleiben haben, bis die Rechnung aufgenommen und das Umgeld völlig bezahlt ist. Sollte das eine oder das andere Ort für Nachlaß sich erbeten lassen, so behalte sich das dritte sein Recht vor, den ihm gebührenden Theil einzuziehen zu lassen. Ibid. c. **611.** Der von den Gesandten auf der Jahrrechnung erlassene Ruf, daß niemanden für mehr als 10 Kronen Wein auf Borg hin gegeben werden dürfe, widrigenfalls ihm nicht Recht werde gehalten werden, erhält die Genehmigung; man hofft, daß dadurch die Wohlfeilheit des Weines erhalten werde. Ibid. d. **612.** Auf den Anzug, daß die Säumer an Feiertagen am Gotthard nicht fahren dürfen, während anderwärts dieselben mit ihren Victualien ungehindert fahren können, wird auf

Gutheissen der Obrigkeiten hin festgesetzt, daß in den drei Vogteien die Säumer an Sonn- und Feiertagen, die vier hohen Feste ausgenommen, fahren können. Daß eben dasselbe auch für die übrigen Vogteien angeordnet werde, soll auf der frauenfeldischen Conferenz beantragt werden. Ibid. e. **613.** Auf den Bericht des Commissarius, daß der deutsche Chorherr zu Bellenz dem Nuntius noch nicht überschißt worden ist, läßt man es nochmals bei dem frühern Beschlusse verbleiben, daß er in der Jurisdiction der drei Orte nicht mehr geduldet werden solle. Landammann Lussi wird beauftragt, mit dem Nuntius zu tractieren, daß er abgeholt und gestraft werde. Geschieht dieß nicht, so soll er verrufen und sein Gut für die Kammer confisciert werden. Ibid. f. **614.** Dem Landammann Tanner wird bewilligt, im Namen der Kinder seines verstorbenen Bruders auf die Güter des Rusca von Luggarus, welche in den Vogteien der drei Orte sind, Arrest zu legen. Ibid. h. **615.** Der Commissarius zu Bellenz, berichtet, daß er wegen der in Ruffle ausgebrochenen Seuche gegen das Thal bei dem Ort Cama Wachen aufgestellt habe, daß aber die von Ruffle solche bis zu dem Bache gegen Lumino vorschoben und sogar behaupten, daß ihre Jurisdiction bis dahin sich erstrecke. Nachdem das Schreiben derer aus Misox an die drei Bünde, sowie das des Beitags der drei Bünde verlesen worden, wird beschlossen, letzteres Schreiben zu beantworten und aller Orten nachzufinden, wo Gewahrsame über diesen Punkt zu finden seien, um die Sache baldmöglichst zu Ende zu führen. Absh. 547. a. **616.** Die Consoli und Syndici der Stadt und Grasschaft Bellenz, welche sich widersetzen, dem Amt zu hulldigen, sollen schuldig sein zu schwören, dem Amt die Fehlenden in Criminal- und Malefizsachen zu leiden, widrigenfalls sie ihres Amtes entsetzt werden. Ibid. c. **617.** Ferner soll die Bestrafung der Fehler gegen die Provisio zu Bellenz nicht dem Rath daselbst, sondern dem Commissarius zustehen. Ibid. d. **618.** Da den Unterthanen der Termin von drei Monaten, den man ihnen gegeben hat, um das Umgeld und den Zoll zu entrichten, verstrichen ist, ohne daß der Befehl der Obrigkeiten respectiert worden ist, so soll der Commissarius sie fragen, ob sie gehorchen wollen oder nicht. Sollten sie sich widersetzlich zeigen, so wird die früher beschlossene Gesandtschaft der drei Orte sofort abgehen. Sollten die Unterthanen sich anmaßen, in die Orte zu fahren, so hat der Commissarius es ihnen zu wehren mit dem Bemerken, daß sie nichts ausrichten werden. Ibid. e.

## 1631.

**Art. 619.** Es wird ein dem Commissarius von denen zu Bellenz übergebenes Schreiben, betreffend das Umgeld, verlesen; in demselben wird auch von den Bedingungen gesprochen, unter welchen sie unter die regierenden Orte gekommen seien. Absh. 551. a. **620.** 1. Die Verhandlung über die streitigen Marchen am Monticello wird auf die Sommerzeit verschoben, wo man bequem einen Augenschein nehmen kann. 2. Da die von Misox ihre Wachen weggenommen haben und die Contagion aufgehört hat, wird der Commissarius beauftragt, auch die Wachen derer von Bellenz zurückzuziehen. Ibid. b. **621.** Da sich die Unterthanen von Bellenz dem Eidschwur der Consulen und Syndici und der Bezahlung des Umgelds widersetzen und ihr Antwortschreiben vermessen und ungebührlich ist, wird für gut erachtet, die schon früher besprochene Gesandtschaft auf der Unterthanen Kosten abgehen zu lassen. Dieselbe soll am ersten Mittwoch nach Lichtmess zu Altorf sich versammeln und sofort abreisen und, ohne irgend welche Rücksicht zu nehmen, jene beiden Punkte exequieren. Sollten die Unterthanen sich nochmals widerspenstig zeigen, so glauben die Gesandten, daß sich die Herren und Obern belieben lassen werden, eine namhafte Anzahl Volks aus den

drei Orten zu Handhabung des obrigkeitlichen Ansehens dorthin zu schicken. Sollte ein Ort einen andern Entschluß fassen, so solle den andern Orten dadurch nichts präjudiciert sein. Ibid. c. **622.** Dieser nach Vellenz reisenden Gesandtschaft wird auch der Auftrag gegeben, sich zu erkundigen, wie die Verleihung der Posten zu Vellenz am passendsten und auch zum Nutzen der Obrigkeiten bewerkstelligt werden könnte. Ibid. d. **623.** Die von Misox beschwerten sich, daß ihnen den 2. März 1629 ein Zoll von 2 Schilling von jedem Saum Waaren zu Vollenz oder an der Moesjabrücke zu zahlen auferlegt worden sei. Da dieser Zoll errichtet wurde, um die Stadt und die Schlösser zu Vellenz besser verwahren zu können, auch demalen die Ausgaben dafür, sowie auch die Erhaltung der Brücken und Straßen sehr groß sind, endlich auch die Leute aus den regierenden Orten, die Unterthanen und alle Fremden denselben bezahlen müssen, so glaubt man von der Erhebung dieses Zolles nicht abstehen zu sollen. Den Gesandten, welche nach Mailand reisen, um den neuen Gubernator zu begrüßen, wird der Auftrag gegeben, mit Abgeordneten von Misox bei ihrer Rückkunft zu Vellenz zu reden und sie von ihrem Vorhaben abzumahnen. Abjch. 557. a. **624.** Der Stadtvogt, die Rätthe, Consoli und Syndici der Stadt und Grafschaft Vellenz werden vor die Gesandten beschieden. Ihnen wird befohlen, 1) Copieen von ihren Freiheiten und Privilegien nebst den Originalien vorzulegen und zwar noch vor Abreise der Gesandten, widrigenfalls die Obrigkeit dieselben bereits für ungültig erklärt habe; 2) den Stadtgraben zu räumen; 3) die Thürme der Stadtporten zu decken; 4) die Nebenmauern der Moesjabrücke zu decken; 5) die Wehre dajelbst wiederherzustellen; 6) die Wehre an dem Tessin unter der Portun auszubessern; 7) das Umgeld des beim Zapfen verkauften Weines zu bezahlen, Alles bei Androhung von Bußen. 8) Da sich die von Vellenz beklagen, daß man Kaufleuten erlaubt habe, ungebundene Hölzer durch den Tessin zu flößen, aber sich herausgestellt hat, daß die von Vellenz selbst die Erlaubniß dazu gegeben haben, so wollen die Gesandten diejenigen wissen, welche es erlaubt haben, um sie strafen zu können. 9) Die von Vellenz sollen künftig die Steuern und Anlagen nach der Erkenntniß der Obrigkeit ohne Widerrede zahlen, von welcher Erkenntniß ihnen eine Copie gegeben wird. 10) Diejenigen, welche liegende Güter haben, sollen den dritten Theil mit Korn bepflanzen. 11) Diejenigen, welche aufgelaufenen Wein haben, sollen denselben ausschütten, damit jede Gefahr vermieden bleibe. — Die von Vellenz erwidern auf Nr. 7, ihre Freiheiten und Privilegien seien so klar, daß sie hoffen, daß sie wegen des Umgeldes in Ewigkeit nicht mehr molestiert werden, und wenn man ihnen vorhalte, daß die Obrigkeiten mehren und mindern können, so beziehe sich diese Befugniß nicht auf ihre Privilegien, sondern auf die Statuten und das erst noch unter dem Vorbehalt, daß sie einwilligen. In Beziehung auf Nr. 8 antworten sie, daß weder die Communität noch die Grafschaft Vellenz die Erlaubniß zum Flößen gegeben habe. Gegen die übrigen Punkte erheben sie keine Einsprache. Abjch. 564. a. **625.** Die Gesandten lassen einen Ruf anschlagen, daß jeder Wirth innerhalb acht Tagen die Rechnung bringen soll, wie viel Wein er in den letzten zwei Jahren bei dem Zapfen ausgehenkt hat. Dem wurde aber nicht nachgekommen. Ibid. b. **626.** Einen andern Ruf lassen sie ergehen, des Inhalts, daß jeder innerhalb acht Tagen Alles, was er besitzt, denjenigen, welche dazu verordnet sind, die Steuern anzulegen, schriftlich angeben soll. Dem wurde aber ebenfalls nicht nachgekommen. Ibid. c. **627.** Da man den in Art. 624 aufgeführten Befehlen, welche schon seit mehreren Jahren gegeben worden sind, bisher noch nicht nachgekommen ist, so wird denen von Vellenz eine Buße von 200 Kronen auferlegt und dieser Beschluß dem Stadtvogt Francesco Muscone durch den Großweibel mit der Bemerkung überbracht, daß die Gesandten auf Kosten derer von Vellenz bleiben werden, bis man demselben nachgekommen sei. Diese erklären, daß sie

gemäß ihren Privilegien das Ungeld zu zahlen nicht schuldig seien, entschuldigen sich mit den Sterbensläufen und der Theuerung, daß sie den andern Befehlen noch nicht nachgekommen seien, und wünschen Abgeordnete in die Orte zu schicken, um ihr Anliegen den Obrigkeiten vorzutragen. Die Gesandten halten die Strafe für wohlverdient, wollen jedoch den Bellenzern „ab den Kosten verreisen“, mit den Obrigkeiten über die Mittel berathen, wie die Buße einzubringen sei; die Abjendung von Abgeordneten in die Orte wollen sie ihnen nicht verwehren. Ibid. d. **628.** Jakob Tatto, Kirchenvogt zu Bellenz, legt seine Kirchenrechnung ab. Ausgabe: 1907 Pfd. 10 Sch. Einnahme vom Holzzoll, welcher der Kirche gehört für die Jahre 1629, 1630, 1631 1531 Pfd. Ibid. e. **629.** Francesco Muscone, Spitalvogt, legt die Spitalrechnung vor. Ausgabe: 2044 Pfd. Einnahme: 4031 Pfd. 15 Sch., nicht gerechnet rückständige Zinsen im Betrag von 369 Pfd. Ferner sind noch einzuziehen 1200 Pfd. von den Erben des Bartholomäus Mollo und ein Vermächtniß des Peter Falchi. Ibid. f. **630.** Kammerrechnung. Betrag Kr. 943 6. 4. Ibid. g. **631.** Rechnung über den Zoll zu Bellenz und den Holzzoll Kr. 920. Sch. 37. Augst. 2. Ibid. h. **632.** Magnus von Mentlen, Zolleinnehmer zu Bellenz, berichtet, daß manche Kaufleute, namentlich die Annoni, Volpii und Lorenzi von Mailand, welche dieses Jahr bei 6000 Stück Kaufmannswaaren durchgeführt haben, sich geweigert hätten, den neuen Zoll an der Mosjabrücke zu bezahlen, da derselbe den alten Verträgen und den Privilegien, welche sie von den Eidgenossen hätten, zuwiderlaufe, und daß sie deswegen sich an die h. Obrigkeit wenden wollen. Er bitte um eine Weisung, wie er sich zu verhalten habe, weist aber zugleich darauf hin, daß, wenn man diese Condotta belästige, dieselbe einen andern Weg einschlagen möchte. Ueberdies wünscht er, es möchte ein Zollbrief errichtet werden, worin specificiert werde, wer Zoll zu bezahlen habe, da einige Thäler und Landschaften Zollfreiheit genießen, und für was für Waaren man 4, für was für man 2 Sch. fordern solle. Ibid. i. **633.** Weil über die Beschwerde derer von Lauis wider die von Bellenz, welche einen jenen nachtheiligen Markt zu Giubiasco errichten wollen, ungleiche Meinungen gefallen sind, so nimmt man die Sache in den Abschied zur Entscheidung durch die Obrigkeiten. Absch. 567. d. **634.** Zürich wird ersucht, den drei zu Bellenz regierenden Orten zu schreiben, daß der Markt zu Giubiasco gemäß dem im Jahr 1619 zu Baden gemachten und von den drei Orten genehmigten Vertrag, am 18., nicht aber am 9. October gehalten werden möchte. Absch. 569. c. **635.** Zürich hatte an die zu Bellenz regierenden Orte geschrieben, sie möchten den Ruf, mit welchem deren Gesandte auf jüngster Jahrrechnung den Jahrmarkt zu Giubiasco auf den 9. October verlegt hätten, widerrufen, weil diese Verlegung dem auf den 13. fallenden Jahrmarkt zu Lauis und dem Zoll der zu Lauis regierenden Orte nicht wenig Eintrag thun würde. Dem Schreiben ist beigelegt, daß die zu Lauis und zu Luggarus regierenden Orten zu Lauis gestatten würden, Volk aufzustellen, um die auf den Markt nach Giubiasco reisenden Kaufleute aufzuhalten und den Paß zu sperren. In ähnlichem Sinne hatten auch die fünf andern evangelischen Stände Schreiben erlassen. — Da der Markt zu Giubiasco älter ist als der zu Lauis und viel mehr Bequemlichkeit als jener zu Lauis namentlich den Mailändern darbietet, die Lauiser die Verkäufer nöthigen, das Vieh, wenn es durch den Weg über den Monte Cenere Schaden gelitten hat, um einen Spottpreis loszuschlagen, so wird an Zürich und die übrigen Orte geschrieben, sie möchten um des gemeinen Nutzens willen dem Markte zu Giubiasco seinen Fortgang lassen. Wenn sie den Lauisern gestatten sollten, die mailändischen Kaufleute zurückzuhalten, so würden sie sich veranlaßt sehen, den deutschen Kaufleuten den Verkauf des Lauisermarkts zu wehren. Absch. 570. a. **636.** Denen von Bellenz, die sich weigern wollen, auf

den Nothfall sich in die Wehr außerhalb des Landes zu begeben, soll ernstlich zugeschrieben werden, daß sie mit Wehr und Waffen sich gefaßt zu halten und den Befehlen zu gehorchen haben. Ibid. c.

## 1632.

**Art. 637.** Alt-Seckelmeister della Ganna erscheint auf Citation hin wegen der Confiscation der Güter des Van d'Andrietta. Die darüber eingelegte Rechnung wird nicht klar erfunden und deswegen in den Abschied genommen, um der wahren Beschaffenheit der Sache nachzuforschen. Absch. 576. c. **638.** Uri und Schwyz nehmen die Beschwerde des dormaligen Landvogts in Bollenz über das von den letzten Gesandten über die Thätlichkeiten zwischen den Judice und Magino gefällte Urtheil in den Abschied, da sie der Erkenntniß ihrer Herren und Obern nicht vorgreifen wollen. Absch. 578. c. **639.** Abgeordnete der Landschaft Lauis bringen ihre Beschwerde wegen der Errichtung des Jahrmarkts zu Giubiasco vor, setzen ihre Rechtsame auseinander und legen einen von neun Orten den 14. Februar 1632 zu Baden errichteten Abschied vor, gegen welchen aber die Herren und Obern protestieren. Zugleich beschwerten sich jene Abgeordneten über die Fürleite zu Bollenz und über die Guiden zu Zeiten einer Pestilenz in der Landschaft Livinen. Man sieht die Zweckmäßigkeit ein, zwischen denen von Lauis, Bollenz und Giubiasco einen Vergleich zu Stande zu bringen, und setzt zu diesem Zwecke einen Tag nach Bruggen auf den 18. April an Ibid. d. **640.** Die Abgeordneten der Landschaft Lauis bitten, man möchte sie in Betreff des Marktes zu Giubiasco bei dem den 13. September 1619 gemachten und von allen Obrigkeiten ratificierten Vertrag schützen. Die Abgeordneten von Giubiasco bitten, man möchte sie den früher in „Saretsch“ gehaltenen, seither nach Giubiasco verlegten Jahrmarkt beibehalten lassen. Beide Parteien legen ihre Rechtsame vor. Da keine derselben zu einem Vergleich Hand bieten will, lassen es die Gesandten bei der kürzlich von ihren Herren und Obern gethanen Markterneuerung gänzlich bewenden. Die Versperrung des Wegs und das Verbot, daß Keiner drei Tage vor und nach dem Markte von Giubiasco mit seiner Waare wegziehen dürfe, soll beseitigt werden. Absch. 584. a. **641.** Die von Lauis beschwerten sich über die Fürleite, welche man zu Bollenz wider alte Gewohnheit von ihnen verlange. Da die von Bollenz ihre Rechtsame dormalen nicht vorlegen können, wird die Behandlung der Sache einstweilen verschoben. Ibid. b. **642.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung erhalten den Befehl, die Bollenser nochmals zur Bezahlung des Umgelds, zur Säuberung der Stadtgräben, zur Deckung der Thore und zur Herstellung der Nebenmauern an der Moßfabrücke anzuhalten und die ihnen auferlegte Strafe wegen Nichtbefolgung des früher gegebenen Befehls einzuziehen. Zeigen sie sich halsstarrig, so haben die Gesandten sofort an ihre Herren und Obern zu berichten. Absch. 601. a. **643.** Da der Rath zu Bollenz es ist, von welchem die Renitenz ausgeht, so wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß derselbe alle zwei Jahre zur Hälfte „geändert“ werde, oder daß doch wenigstens jedesmal nach dem Absterben eines Mitgliedes die Erwählung eines andern der Bürgerchaft zustehet, oder daß „durch sie die Rätth und Bürger alternative erwählt werden sollten“. Ibid. b. **644.** Man läßt es bei der alten Verordnung verbleiben, daß jeder seine Steuern in dem Territorium zu erlegen habe, wo er seine Güter, Häuser, Hab und Gut hat, und daß auch die Kaufleute von dem, was sie in ihrem Gewerbe haben, steuern sollen. Ibid. c. **645.** Die Gesandten erhalten den Befehl, den wiederum erneuerten Markt zu Giubiasco laut der obrigkeitlichen Erkenntniß ausrufen und halten zu lassen. Ibid. d. **646.** Die Gesandten sollen sich erkund-

gen, ob es vortheilhafter sei, den Zoll zu Vellenz, wie eine Zeit her, um Lohn einziehen zu lassen oder ihn auf eine Gant zu schlagen. Ibid. e. **647.** Die Gesandten erhalten den Auftrag, sich nach Misox zu begeben und den Misoxern zu Gemüthe zu führen, daß sie keine Ursache haben, sich über den Zoll an der Moßabücke zu beschweren, da derselbe nicht von dem gefordert werde, was zu ihrem Hausbrauche diene, sondern nur von dem, was auf den Fürkauf durchgeführt werde. Ibid. f. **648.** Die Obrigkeiten sollen die Gesandten instruieren, ob dem Großweibel zu Vellenz ein besonderes Haus zu kaufen und die Portun, wo der Landschreiber residirt, zu restaurieren sei. Ibid. g. **649.** Die Landvögte sollen angehalten werden, sofort nach abgelegter Rechnung auszuführen, was den Obrigkeiten gehört; wo nicht, so sollen die Gesandten auf eines solchen Landvogts Kosten bleiben, bis er ausgezahlt hat; doch ist ihm sein Recht gegen den Fiscal vorzubehalten. Ibid. h. **650.** Die Gesandten haben persönlich den Spital in Vollenz zu besuchen und zu verordnen, daß derselbe besser als bisher in Ehren gehalten werde, und denen gegenüber, welche diese Pfründe verleihen und nicht bessere Aufsicht haben, das Angemessene zu verfügen. Ibid. i. **651.** In Beziehung auf die Verhandlung des Landvogts in Vollenz, den Statthalter Maggino und Rentisch betreffend, läßt man es bei den obrigkeitlichen Erkenntnissen verbleiben. Ibid. k. **652.** Es wird für passend erachtet, daß drei Abgeordnete von den drei Orten auf einen von Uri anzusetzenden Tag zusammenkommen und sich über eine Tage als Belohnung für die Beamten in Vollenz in malefizischen Sachen vereinbaren, welche dann in das Statutenbuch eingetragen werden soll. Ibid. l. **653.** Der Priester zu Preonzo und noch ein zweiter sollen wegen ihres ärgerlichen Lebens bannisiert oder die Unterthanen angewiesen werden, denselben das Pfrundeinkommen nicht zu verabsolgen. Ibid. m. **654.** Der Antrag Uri's, daß die Gesandten auf der Brücke von Abiasco (Ablentscherbrücke) die „Untermarchung“ verzeichnen sollen, und das Begehren von Josua zum Brunnen, daß er sich für Korn, das er vor einigen Jahren geliehen, aus den Gefällen von Vellenz bezahlt machen könne, wird in den Abschied genommen. Ibid. n. **655.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung soll der Auftrag gegeben werden, daß sie sich beim Landschreiber von Mentlen nach der Tage erkundigen, welche vor Jahren wegen des aufgekauften in die Bünde auszuführenden Weines festgesetzt worden ist, damit man eine „extragentliche“ Verordnung machen könne. Ferner hält man es für passend, Maßregeln zu treffen, daß nicht so viel Wein den Langensee hinuntergeführt werde. Ibid. o. **656.** Den Streit der Bettlern Pellanda auf der Riviera sollen die Gesandten entweder gütlich vergleichen oder rechtlich austragen. Ibid. p. **657.** Allen „aufgekauften“ Wein sollen die Gesandten auszulassen schuldig sein. Ibid. q. **658.** Die Gesandten bescheiden den Stadtvogt, die Rätthe, Consoli und Syndici der Stadt, des Territoriums und der Grafschaft Vellenz vor sich und stellen an sie dieselben Forderungen, welche sie voriges Jahr in Art. 624, 2, 3, 4, 7, 9, 10 gestellt haben und noch folgende: 1) Sie sollen dem Großweibel die Behausung verbessern oder eine andere kaufen, 2) daß nicht mehr der Rath, sondern die ganze Gemeinde die vacanten Rathsstellen besetzen, 3) der Zoll an der Meisbrücke den Kaufherren zu Mailand abgenommen werden, 4) der Giubiaschermarkt seinen Fortgang haben solle. — Gegen einige derselben legen sie Einsprache ein. Sie halten sich nicht verpflichtet, die Thürme und Stadtporten zu decken, sondern bloß die Brücke und die Aufzüge zu erhalten, in Betreff der Rathsbefetzung hätten sie sich mit den Bürgern bei Eiden verglichen, und von diesem Vergleiche könnten sie nicht abweichen. Absch. 602. a. **659.** Wegen der Steigerung des Zolls an der Moßabücke wird eine Zusammenkunft mit Abgeordneten von Misox und Ruffe den 17. September zu Lumino gehalten. Die Gesandten geben als Grund der Steigerung die großen Unkosten an, welche der Unterhalt der Brücke und

der Straßen erfordern und zugleich den Ausfall im Zoll, weil eine große Zahl von Kaufmannsgütern einen andern Weg einschlägt. Die Abgeordneten von Misoy nehmen die Sache in den Abschied, weil nicht alle erschienen sind. Ibid. b. **660.** Wegen des Giubiasfermarkts haben die Gesandten „ein Credenzschreiben durch den Landschreiber zu Vellenz an den Herzog zu Mailand und Landammann von Koll abgehen lassen, dessen Herr Landammann im Durchreisen tröstlicher Hoffnung gewesen, worüber er genugamen Bericht geben kann.“ Ibid. c. **661.** Da die von Lauis Vorhabens sind, einen neuen Zoll „und Fürleit“ denen von Vellenz aufzulegen, so sind die von Vellenz ebenfalls gesonnen „ihr Fürleit“ und ihren Zoll zu steigern. Dieß nehmen die Gesandten in den Abschied. Ibid. d. **662.** Die Kaufherren zu Mailand weigern sich, den erhöhten Zoll zu zahlen. In Folge dessen wird dem von Mentlen und Gio. Chicherio der Auftrag gegeben denselben zu schreiben, daß man ihre Güter in Arrest legen wolle, wenn sie sich nicht fügen sollten. Ibid. e. **663.** Dem deutschen Chorherrn stellen die Gesandten auf die vorgewiesene Liberation die Pfründe wieder zu, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn Jakob aus Val Morobbia etwas aus den Schlössern begehre, man ihn aus des Chorherrn Pfründe belohnen solle. Ibid. f. **664.** Spitalrechnung, abgelegt von Hans Jakob Tatto. Ausgabe: Pfd. 376. Sch. 12; Einnahme: Pfd. 826. Ibid. g. **665.** Eben derselbe legt als Kirchenvogt die Kirchenrechnung ab. Einnahme: Pfd. 1071. Sch. 2.; dagegen ist ihm „ingeantwortet worden“: Pfd. 889. Sch. 2. Ibid. h. **666.** Kammerrechnung. Betrag: Kr. 1038. Sch. 56. A. 4. Ibid. i. **667.** Zollrechnung. Der Betrag derselben ist nicht angegeben. Ibid. k. **668.** Weil die von Vellenz die Nebenmauern an der Mösabrücke noch nicht hergestelt, die Stadtgräben noch nicht gesäubert, die Thore und Thürme noch nicht gedeckt haben, wird den auf der Jahrrechnung befindlichen Gesandten der schriftliche Befehl zugesandt, die auferlegte Fuße einzuziehen und auf Kosten der Vellenzer so lange zu bleiben, bis dieselbe bezahlt ist. Die Vellenzer haben bis Weihnachten jene Arbeiten auszuführen, widrigenfalls eine außerordentliche Gesandtschaft werde abgeordnet werden. Absch. 606. a. **669.** Die Vellenzer sollen das verfallene Ungeld bezahlen, es sei denn, daß sie authentische Beweise ihrer von den Obrigkeiten erhaltenen Befreiung vorweisen können. Ibid. b. **670.** Die von Vellenz anerbieten sich, daß jeder sein Gut in das Ort versteuern soll, „da er den Mehrtheil gesehen“. Man läßt es dabei bewenden, fügt jedoch bei, daß nicht allein die liegenden Güter, sondern auch jeden ganze Habe, welche Nutzen trägt, versteuert werden soll. Ibid. c. **671.** Die Gesandten auf der Jahrrechnung sollen bei der Burgerschaft von Vellenz sich erkundigen, über was sie sich in Beziehung auf die Wahl der Rätthe zu beschweren habe, damit die Herren und Obern auf eine Abänderung derselben denken können. Ibid. b. **672.** Sie sollen sich ferner erkundigen, was die Behausung für den Großwechsel koste, aus welchen Mitteln sie zu bezahlen sei, und was die Untertanen dazu contribuieren würden. Ibid. e. **673.** Dem Bischof von Como soll geschrieben werden, daß er den Pfarrer von Lumino wegen seines ärgerlichen Wandels amovieren und strafen solle, widrigenfalls man genöthigt wäre andere Mittel zu ergreifen, um ihn zu befeitigen. Zugleich soll ihm bemerkt werden, daß die Landvögte und Commissarien „dergleichen Zeugenexaminationen“ jeweilen beigewohnt hätten. Ibid. f. **674.** Da man Nachricht hat, daß die Klosterfrauen zu Sementina ihr Kloster nach Santa Maria di Loretto in Vellenz verlegen, ihre Güter verkaufen und dajelbst andere kaufen wollen, so wird dem Bischof von Como geschrieben, er möchte dieses unnöthige Vorhaben verhindern; man werde den Klosterfrauen nicht gestatten, an einem andern Orte Güter zu kaufen. Ibid. g. **675.** Eine Moderation in den Tagen für die Belohnung der Beamten in Vollenz ist schon früher gemacht und nach Vollenz geschickt worden. Da kein Exemplar davon sich in den

Orten mehr befindet, werden die auf der Jahrrechnung befindlichen Gesandten beauftragt, das Exemplar dieser Moderation von den Beamten herauszuverlangen und in das Statutenbuch einzutragen, widrigenfalls man ihnen auf andere Weise das Gehörige vorschreiben werde. In der diesmaligen Rechnung soll ihnen im Malefiz nicht mehr als 20 Kreuzer für jeden Tag gut gemacht werden; was sie bei Malefizverhandlungen gegessen und getrunken haben, sollen sie selbst bezahlen. Ibid. h. **676.** Der Antrag von Uri, man möchte den jetzigen Landvogt Zauch in Vollenz, den Landschreiber und Dolmetsch noch das heurige Jahr im Ante lassen, wird von den beiden andern Gesandtschaften aus Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. i.

### 1633.

**Art. 677.** Man beschließt, den Priester Tolano zu Lumino wegen seines lasterhaften und ärgerlichen Lebens zu verbannen, vorher aber durch eine Abordnung dem Nuntius Kenntniß von dem Proceß zu geben und ihn zu Beseitigung dieses Priesters zu disponieren. Sollte der Nuntius sich nicht geneigt finden lassen, so solle ihm erklärt werden, daß man durch die Noth gedrungen sei, das Bando auszusprechen, wofür man ihn um Assistenz anjuche. Absch. 618. a. **678.** Uri legt einen Entwurf für die Ernennung der drei Geschworenen zu Vellenz vor, nach welchem dieselbe der Reihe nach bei den Obrigkeiten herumgehen sollte. Die einen Gesandten sind ohne Instruction, die andern haben Bedenken dagegen. Man läßt die Sache einstweilen auf sich beruhen. Ibid. b. **679.** Die an den Nuntius abzuordnende Gesandtschaft soll auch Beschwerde gegen den Bischof von Como führen, daß er Sachen, welche vor den weltlichen Richter gehören, vor seinen Stab zu ziehen bemüht sei. Ibid. c. **680.** Dem Commissarius zu Vellenz wird ernstlich geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß die Wehresteuern von dem Vicarius Ghiringhella für dessen eigene Güter eingezogen werde, was in Beziehung auf die andern eigenen Güter der Geistlichen ebenfalls zu beobachten sei. Ibid. d. **681.** Um die großen Kosten bei malefizischen Prozeduren in Vollenz zu vermindern, wird eine Moderation beschlossen und der Commissarius zu Vellenz beauftragt, mit dem Landschreiber von Uri sich nach Vollenz zu verfügen und diese Abänderung durch den Landschreiber in das Statutenbuch eintragen zu lassen. Ibid. f. **682.** Der Landvogt im Vollenz wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Schuldner „das den heurigen Gesandten aufgeschlagene Gerichtsgeld“ zu Händen der Kammer bezahlen. Sollte es nicht bezahlt werden, so haben die Gesandten Vollmacht, sich durch Pfänder bezahlt zu machen. Ebenso soll Statthalter Maggino schuldig sein, für seinen Sohn das Gerichtsgeld zu erlegen. Ibid. g. **683.** Gio. Bianchetto von Malvaglia bittet um Aufhebung der von Landvogt Büeler über ihn verhängten Strafe. Man läßt es bei der durch die Orte zuletzt aufgehobener Liberation, die man ihm früher erteilt hatte, bewenden. Ibid. h. **684.** Commissarius Horrat hatte auf Befehl der Obrigkeiten des dortigen deutschen Chorherrn Hab und Gut zu Händen der Kammer gezogen und 100 Kronen, „so er dem Hauptmann Christen zu Unterwalden fürgesetzt, in Arrest haften lassen“. Die Gesandten von Nidwalden „wenden für, so es Malefiz, wurde es an dem Ort, da es gelegen sei, verfallen sein“. Da aber die Gesandten der beiden andern Orte sich zur Liquidierung geneigt zeigen, nehmen Nidwaldens Gesandte dieß ad referendum. Ibid. i. **685.** Da im Rechenbuch des Commissarius Büeler sel. steht, daß jedes Ort ihm noch 53 Kronen 66 Sch. 4 Den. schuldig sei, so wird Landschreiber von Mentsen beauftragt, darüber Bericht zu geben. Ibid. k. **686.** Der Proceß des Carlo Chicherio wird entschieden.

Derjelbe hat 500 Kronen aus feinem und nicht aus feiner Frauen Gut zu zahlen, wovon jedem Ort 100, dem dormalen regierenden Commiffarius 100, den Erben des Commiffarius Büeler fel. 100 verabfolgt werden follen. Ferner hat er alle Koften, welche durch die beiden Proceffe herbeigeführt worden find, zu bezahlen und einen Eid zu fchwören, daß er die erlittene Gefangenschaft und Reprehension weder feine Frau, noch feine Verwandten, noch irgend jemand mit Worten oder Werken wolle entgelten laffen. Sollte er die Urphed nicht halten, fo würde er auf die Galeeren verurtheilt und fein Vermögen confifcirt werden. Verbindet fich feine Frau wieder mit ihm, fo foll er, wie es einem treuen und redlichen Ehemann geziemt, mit ihr leben, widrigenfalls ihn auch dafür die Galeerenftrafe treffen würde. Uebrigens foll ihm diefe Action an feinen Ehren unfchädlich fein, insofern er die verhängte Strafe leiftet. Ibid. l. **687**. Der Bifchof von Como wollte nicht zugeben, daß der Aufrihtung von Proceffen, welche geiftliche Perfonen betreffen, die Regenten der emmetbirgifchen Vogteien beivohnen; wollte ferner einen Weltlichen, gegen welchen eine geiftliche Perfon etwas zu klagen hatte, zwingen, vor dem geiftlichen Gerichte zu erfcheinen, wie das dem Bernardo Paganino begegnete, über den zuletzt noch der Bann verhängt wurde. Da Nidwalden die Einladung zu diefer Conferenz zu fpät erhalten hat, um feinen Gefandten zu fchicken, befehließen die Gefandten der beiden andern Stände eine zweifache Gefandtschaft auf den 6. April zum Nuntius nach Lucern zu fchicken, wohin auch Nidwalden feine Gefandten abzuordnen habe, um über diefe Punkte mit ihm zu unterhandeln. Es ift zwar die Anficht, daß die weltlichen Beamten bei Proceffen gegen verdächtige Geiftliche nach altem Brauch beivohnen follen, damit nicht etwa malefizifche Delicte weltlicher Perfonen hinterhalten werden. Da man aber dafür keine Beweife vorführen zu können glaubt, hält man es für zweckmäßiger, im vorliegenden Fall den Nuntius zu bewegen, den Doctor Ruggia, feinen gewefenen Secretär, zu beauftragen, in dem Proceß des Priefters Tolano Klage, Vertheidigung und Aussage der Zeugen fchriftlich dem Nuntius zu übergeben und von ihm das Urtheil fprechen zu laffen; am gerathenften aber wäre es, wenn man bei der erften Procedur bliebe. Ferner glaubt man nicht zugeben zu follen, daß der Bifchof von Como, wenn Geiftliche eine Anfprache an Unterthanen haben, diefe vor feinen Stab zwingen, und daß er den Paganino ftrafe und ihn in den Bann lege, da Cardinal Borromeo das Gegentheil ordinirt hat. Es foll dem Vicarius zu Bellenz gefchrieben werden, daß er den Bann entweder nicht verkünde oder, wenn er verkündet ift, wieder aufhebe, mit dem Verfprechen, daß Paganino vom weltlichen Richter feine Strafe erhalten werde. Da der Bifchof von Como dergleichen Neuerungen einführt, nicht Weniges jährlich aus dem eidgenöfifchen Territorium bezieht und dennoch die Pfründen daselbft mit Pensionen befchwert, fo wird für paffend erachtet, darauf bedacht zu fein, einen eigenen Bifchof zu erhalten. Dem Nuntius wird gefchrieben, er möchte über obige Punkte fich nicht erklären und fich vom Bifchof zu Como nichts einreden laffen, bis die projectierte Gefandtschaft bei ihm gewefen fei. Abfch. 622. a. **688**. Uri hält es für zweckmäßig, die Schlöffer zu Bellenz mit mehr Provision und Munition zu verfehen und hantliche Verbesserungen vorzunehmen. Es ftellt den Antrag, dafür die Unterthanen durch eine Auflage in Anspruch zu nehmen. Die Gefandten der beiden andern Orte halten zwar jene Verbesserungen für nöthig, tragen aber Bedenken, den Unterthanen eine Contribution dafür zuzumuthen. Die Sache wird ad referendum genommen. Abfch. 626. b. **689**. Auf ein Schreiben des Nuntius, aus welchem hervorgeht, daß dem Erzprieftler von Bellenz bereits der Befehl erteilt worden fei, den Paganino zu abfolvieren, wird dem Commiffarius gefchrieben, daß diefe Abfolution fofort ausgeführt, die Suspension des Einkommens, welches der Bifchof von Como aus der Vogtei bezieht, und der auf Hab und Gut des Vicarius foraneus gelegte Ar-

rest aufgehoben werden soll. Hat Paganino noch Ansprachen an den Vicarius, so soll er denselben vor den Nuntius citieren. Ibid. c. **690.** Aus ebendenselben Schreiben des Nuntius geht hervor, daß die Unterthanen von den Geistlichen vor den geistlichen Richter citiert und vor demselben zu erscheinen durch Geldstrafen und Auflegen des Bannes gezwungen werden; ferner daß der Nuntius nicht zugeben wolle, daß Beamte der Orte bei Processen gegen die Geistlichen beistzen, was von Altem her Brauch gewesen ist. Es wird für gut erachtet, daß aus Anlaß der nächsten Tagfagung zu Lucern die Gesandten der drei Orte dem Nuntius diese Beschwerden vortragen, die Rundschaften, welche diesen alten Brauch bezeugen, vorlegen und ihn bitten, die Orte dabei zu schützen und nöthigenfalls in Rom um Anerkennung dieser Rechte anzuhalten. Zugleich werden auch diese Gesandten die der übrigen katholischen Orte zu bewegen suchen, daß sie bei dem Papste dahin wirken, daß derselbe dem Nuntius Vollmacht erteile, alle bei den regierenden Orten und den Unterthanen vorkommenden Händel zu tractieren. Ibid. d. **691.** Der Nuntius hatte sich in einem Schreiben bei den drei Orten beschwert, daß der Commissarius zu Bellenz dem Vicarius Ghiringhella etliche Güter wegen der Kosten, die er dem Paganino verursacht hatte, in Arrest gelegt habe, und Satisfaction verlangt, zugleich auch, daß der in den Bann gekommene Commissarius in eigener Person nach Como sich begeben, dort Abbitte thun und seine Buße erwarten solle. In Folge dessen wurde diese Conferenz zusammenberufen. Aus dem Berichte des persönlich anwesenden Commissarius ergibt sich, daß derselbe nur gethan hat, was ihm von den Orten befohlen worden war. Da der Gesandte von Schwyz keine Instruction hat, Nidwalden nicht repräsentiert ist, wird die Sache ad referendum genommen und vorläufig dem Nuntius ein Antwortschreiben zugesendet. Da aber der Vicarius Ghiringhella immer wieder Unruhe anstiftet, einen ärgerlichen Lebenswandel führt und in einer großen Schuldenlast steckt, so soll auf der nächsten Tagfagung zu Lucern der Nuntius ersucht werden, in der Person des Erzpriesters zu Bellenz einen Vicevicarius zu ernennen und zu bewilligen, daß man durch Vermittlung einer geistlichen Person gegen ihn processiere. Absch. 634. a. **692.** Um dergleichen Angelegenheiten, welche den Obrigkeiten von Seite der Geistlichen immer wieder begegnen, auszuweichen, wird für rathsam erachtet, eine qualifizierte Person nach Rom abzuordnen und um Abhülfe anzusuchen. Dieser Vorschlag wird zu Handen der Herren und Obern in den Abschied genommen. Ibid. i. **693.** Paulus Tanner beschwert sich, daß er Güter zu Corzonefo in Bellenz, welche er an eine Schuld übernommen habe, weder verkaufen noch verleihen könne, wenn jemand außerhalb Corzonefo sie ihm abnehmen wolle, weil die Corzonefer einen solchen nicht an ihren Alpen und ihrem Weidgang wollen participieren lassen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied. Ibid. c. **694.** Es wird beschloffen, Unterwalden, das bei der zu Vorberathung der Instruction für die Gesandten auf die Jahrrechnung zusammenberufenen Conferenz nicht erschienen ist, den Abschied zuzusenden. Absch. 640. a. **695.** Ist mit der Deckung der Thürme und Thore, der Säuberung der Gräben, der Herstellung der Mauern bei der Mosfabrücke kein erklecklicher Anfang gemacht worden, so sollen die Gesandten je nach Gestalt der Sache die Strafe eintreten lassen. Ibid. b. **696.** Sie sollen ferner mit dem Einzug des Umgelds, über das die Unterthanen voriges Jahr theilweise die Rechnung gestellt haben, fortfahren, damit man dasselbe endlich beziehen kann. Ibid. c. **697.** In Betreff der Wahl der Räte zu Bellenz ist Uri der Meinung, daß alle zwei Jahre durch die Gemeinde zwei andere gewählt werden sollten. Schwyz will es bei der bisherigen Ordnung bewenden lassen. Ibid. d. **698.** Des Zolls halber will man bei der alten Ordnung verbleiben; ebenfalls soll es in Beziehung auf den Zoll bei der Mosfabrücke bei der gesetzten Tage sein verbleiben haben. Daß aber die von Bellenz früher acht, dermalen eiff

Kreuzer vom Saum Käse fordern, darüber haben die Gesandten Erkundigungen einzuziehen. Ibid. e. **699.** Uri will den Ruf wegen des Subiaskermarkts wie voriges Jahr ergehen und denselben halten lassen; Schwyz hingegen ist der Ansicht, daß man eine passendere Zeit abwarten sollte. Ibid. f. **700.** Da die Abgeordneten aus Vellenz vorgeben, daß sie wegen der Räumung der Stadtgräben, der Deckung der Thürme u. dgl. bereits 1200 Kronen Kosten gehabt hätten, wird den Gesandten auf die Jahrrechnung der Auftrag gegeben, Nachfrage zu halten, wie sie eine solche Summe verbraucht haben, da doch nichts verbessert sei. Ibid. g. **701.** Die Gesandten sollen sich erkundigen, warum die von Louis denen von Vellenz ein neues Weggeld abnehmen, und jene davon abmahnen; bleibt das ohne Erfolg, so sind andere Mittel vorzunehmen. Ibid. h. **702.** Die von Vellenz sind anzuhalten, die großen Steine aus der Straße bei der großen Wehre wegzunehmen und die tiefen Stellen mit Gries (Grien) auszufüllen. Ibid. i. **703.** In Betreff der der Unholderei verdächtigen Bellona werden die Gesandten nach ihrer Discretion, und wie es der Gerechtigkeit angemessen ist, handeln. Wenn in andern dergleichen Fällen die Landvögte sich bei ihnen Rathsholen, so können sie dieselben mit Rath zur Billigkeit anweisen. Ibid. k. **704.** Dem deutschen Chorberrn soll von dem von ihm beanspruchten Jahrlohn ganz nichts verabsolgt werden. Am besten wäre es, wenn er gänzlich beseitigt würde. Ibid. l. **705.** Da keine Uebereinstimmung in Betreff der Fertigungen der Apellationen, welche von den Gesandten an die Obrigkeiten gehen, stattfindet, so sollen selbige jeweiligen längstens acht Tage nach St. Martinstag ausgefertigt werden oder verjessen bleiben. Ibid. m. **706.** Jedes Ort kann für sich seinen Gesandten auf die Jahrrechnung noch andere Punkte auftragen. Ibid. n. **707.** Uri macht auf die Nachricht, daß Vellenz und die Schlösser in Gefahr stehen, den Vorschlag, zu der bereits in den Schlössern befindlichen Mannschaft etwa noch 25 Mann aus jedem Ort dorthin zu schicken. Da aber hervorgehoben wird, daß die Gefahr dort nicht so groß sei, als im Thurgau, wo der Feind sich schon eingenistet habe, und daß man dorthin mit den Streitkräften sich wenden müsse, so schlägt man den Herren und Obern vor, aus jedem Ort bloß sechs Soldaten sofort nach Vellenz zu schicken, welche geeignet seien, die andern daselbst schon befindlichen zu commandieren. Jedenfalls soll der Commissarius zu Vellenz ermahnt werden, gute Fürsorge zu treffen und Wache zu halten, die vierhundert Mann nach der von Uri früher gemachten Verordnung in Bereitschaft zu setzen, damit sie sofort hierhin oder dorthin aufbrechen können. Namentlich wird ihm befohlen, sich gute Kundschafter zu verschaffen. Absch. 645. a. **708.** In Folge der die Zahl und die Wahlart der Rätthe zu Vellenz betreffenden Moderationserkenntniß der Obrigkeiten, nach welcher abwechselungsweise an die Stelle des ersten verstorbenen Mitgliedes von den Rätthen, die des zweiten von der Burgerschaft u. s. w. gewählt werden soll, und zur Vervollständigung der Zahl sechszig noch sechs von den Obrigkeiten ernannt werden sollen, werden zu Rätthen ernannt: Statthalter Ludwig Saregno, Johann Cusa, Augustin Mugiascha, Augustin Mollo, Karl Chicherio und Johann Baptista Zacone. Absch. 660. a. **709.** Weil die von Vellenz im Kriegswejen übel bestellt sind, wird ihnen als ein oberster Wachtmeister Gio. Antoni Cislago geschickt, der sie einexercieren soll, und dessen Befehl sie zu gehorchen haben. Ibid. b. **710.** Alle Officiere, Deputatschaften und „Befehle“, welche bisher von denen zu Vellenz dem Umgang nach besetzt worden sind, sollen künftig „nicht mehr dergestalt durch's Mehr, sondern auf die Qualificirtesten besetzt, auch von den Provisionaren und Schätzern jährlich nur der eine geändert werden.“ Haben von den Rätthen und Regenten daselbst bereits Erwählungen obiger Art stattgefunden, oder werden noch dergleichen stattfinden, so sollen dieselben ungültig sein; ingleichen wird alle Trölerei bei Besetzung der Rätthe und der andern Aemter bei Strafe an Leib und Gut verboten.

Ibid. e. **711.** Der Commissarius hat die obrigkeitlichen Abänderungen in Beziehung auf die Wahlart in das rothe Buch eintragen zu lassen sammt den von den Gesandten „noch zugestellten Nothwendigkeiten“. Sollte er wahrnehmen, daß jemand, um diese neue Ordnung zu hintertreiben, sich in die Orte begeben wolle, so soll er ihn davon abmahnen, oder er kann ihm Erlaubniß ertheilen, insofern die Deputaten der Burgererschaft und Communita vorher dessen berichtet worden sind. Ibid. d. **712.** Der Commissarius erhält auch den Auftrag, das Umgeld zu Bellenz, welches die Obrigkeiten endlich haben wollen, vollständig einzuziehen. Ferner soll er berichten, um wie viel und warum er den Statthalter Mollo gestraft habe. Wenn der Bericht angekommen ist, so wird man sich über einen Tag vergleichen, auf welchen man Mollo in die Orte citieren wird. Ibid. e. **713.** Uri wird erjucht, wegen der Eingriffe des Bischofs zu Como in die Rechte der Obrigkeiten, der Regenten und der Unterthanen an die gehörigen Orte Schreiben zu erlassen. Ibid. f. **714.** Man billigt, daß Ritter Cislago seine dermaligen Kosten bei der Communita diese alsdann vom Fiscal zu Bellenz rhebe. Ibid. g.

## 1634.

**Art. 715.** „Ein Erkenntniß von unsern L. A. Eidgenossen von Uri zwüschen der Burgererschaft einß und dem Rhat zu Bellenz anderß theils wegen beschäner und gemachter nühwen enderung uff einem dry-örtischen Tag zu Brinnen den 30. Jenner diß 1634 Jahrß gegeben, habendt min Heeren auch bestätigt, vorbehalten wasß von desß Ruchgen wegen darin begriffen, laß man in sinem werth verbliben, wie auch jederswplen gewalt zu haben, die sachen ye nach gestalt der sachen zu enderen, minderen oder mehren nach wollgefallen.“ Abjch. 666. **716.** Vor Jahren hatten die Gesandten in Bellenz den Obrigkeiten „die Correction“ des Statthalters Johann Mollo, welcher sich gegen den damaligen Commissarius Stulz vor öffentlichem Tribunal „unbescheidenliches Wesen“ hatte zu Schulden kommen lassen, den hohen Obrigkeiten vorbehalten. Ferner hatte jener sich widerseßlich gezeigt, als der Commissarius Imhof die von Bellenz bei der Entzweiung von Bern und Solothurn zu Hülfe gemahnt hatte, wenn es die Noth erforderte. Da nun Mollo gerade im Lande ist, so sprechen die Gesandten, auf welche die Parteien gutwillig zu einer freundlichen Composition compromittiert haben, also: Das Urtheil vom 3. October 1632, worin auch die Revalidation der Ehre Stulzens begriffen ist, wird bestätigt, und Mollo soll mündlich erklären, daß er sich demselben unterwerfe und dem Commissarius Stulz bis zu Ostern 30 Kronen zu Befriedigung seiner Ansprüche zahle. Ferner wird ihm vor öffentlicher Session in ernstlichen Ausdrücken das Mißfallen der Obrigkeiten ausgesprochen und ihm künftig ein besseres Verhalten anempfohlen. Wegen seiner widerseßlichen Reden, als Imhof zur Hülfsleistung mahnte, ist Mollo aus Befehl von Uri und Schwyz bereits vom Commissarius bestraft worden; man läßt es daher dabei verwenden. Abjch. 668. a. **717.** Auf die Anfrage des Landvogts auf der Riviera, wie er sich gegenüber den minderjährigen mit der Unholderei „inficierten“ Kindern zu verhalten habe, kann man keine andere Verordnung machen, sondern es wird besser erachtet, bei der nächsten Tagleistung zu Lucern den Nuntius zu fragen, wie man sich zu verhalten habe, oder ob durch das Mittel der Inquisition zu Mailand eine Verbesserung zu finden wäre. Ibid. b. **718.** Dem Landvogt in Bollenz wird alles Ernstes geschrieben, daß er die Unterthanen unter Androhung einer Buße anhalte, sich mit den nöthigen Wehren zu versehen. Ibid. c. **719.** Der Bischof von Como war bei dem Papste mit folgender Beschwerde eingekommen: 1) daß die weltlichen Obrigkeiten in den emmetbirgischen Vogteien ohne seine Gegewart von den Spitalern die Rechnung einnehmen; 2) daß sie vermöge des ihnen zustehenden

Placet von den Propsteien, Chorherrenpfründen und Pfarreien die Früchte des ersten Jahres pro recognitione sich zueignen; 3) daß der weltliche Richter bei Processen, welche die geistlichen Inquisitiones wider der Geistlichen Verbrechen auswirken, gegenwärtig zu sein verlange, wenn weltliche Zeugen vorgefordert werden; 4) daß der weltliche Richter die Bestrafung für Vergehen derjenigen verlange, welche vom Bischof Lehengüter besitzen und selbige Güter zu confiscieren gedenke. — Es wird beschloffen, eine Deputation zum Nuntius abzuschicken und ein mit Zuthun des Obersten Fleckenstein auszuarbeitendes Memorial, in welchem die Beschwerden des Bischofs zurückgewiesen werden, demselben übergeben zu lassen. In Beziehung auf das Placet und die Recognition wird hervorgehoben, daß ehemals die Verleihung dieser Pfründen von den weltlichen Regenten ausgegangen sei, daß aber auf dem Concil zu Trient in Betreff der Verleihung die Uebereinkunft getroffen worden sei, nach welcher dieses Regale der Recognition der weltlichen Obrigkeit zufalle, wie es in andern Reichen und Ständen ebenfalls stattfindet, in denen keine Investitur vor dem von der weltlichen Obrigkeit erteilten Placet erfolge. Es wird ferner für nöthig erachtet, die Beschwerden der Unterthanen gegen den Bischof von Como dem Papste durch den Gardehauptmann und einen ihm beigegebenen Sollicitanten vorzulegen. Diese bestehen darin, daß die höhern Pfründen, Propsteien und Erzpriesteren seit einiger Zeit von den Bischöfen zu Como und dem Papste mit ausländischen Personen wider die Ordnung von 1597 besetzt werden; überdieß soll noch suppliciert werden, daß das Einkommen der Pfründen denjenigen zukommen möchte, welche dieselben administrieren, daß keine andern Personen aus demselben eine Pension beziehen, und daß vorzugsweise Unterthanen auf diese Pfründen befördert werden, da dieselben von ihren Vorfahren gestiftet worden seien. Der Bischof hatte auch verlangt, daß, wenn sich wegen Zehnten und Legaten, welche den Geistlichen vermacht worden seien, Streitigkeit erhebe, die weltlichen Unterthanen vor ihn oder seinen Vicarius sollten citiert werden, und erklärt, daß er im Falle des Nichterscheinens mit der Excommunication wider sie procedieren werde. Dagegen sollte eingewendet werden, daß dieß den obrigkeitlichen Decreten und Satzungen zuwiderlaufe. Ferner möchte der Bischof angehalten werden, die Geldstrafen, welche er den fehlbaren Geistlichen auferlegt, ad pias causas zu verwenden, wie er das schuldig sei, und nicht zu seinen Händen zu ziehen. Weil die Unterthanen wegen jeder geringen Sache, die sie mit den Geistlichen oder dem Bischof zu verhandeln haben, nach Como fahren müssen, so sollte man beim Papste darum sollicitieren, daß ein Vicarius generalis in diesen Vogteien aufgestellt und demselben aus dem bischöflichen Einkommen ein gebührendes Stipendium geschöpft werde, in Betracht, daß der Bischof aus diesen Vogteien ein Einkommen beziehe, das sich über 2200 Ducatonen belaufe, oder der Bischof möchte jedes Jahr einmal selbst in die Vogteien kommen. Das beste Mittel, dieser Beschwerlichkeiten los zu werden, bestände darin, durch Vermittlung einer Gesandtschaft beim Papste es dahin zu bringen, daß diese ennetbirgischen Vogteien einen eigenen Bischof bekämen, zu dessen Einkommen das verwendet würde, was der Bischof von Como vom eidgenössischen Territorium beziehe, und daß die katholischen regierenden Orte drei vorschlagen, aus welchen der Papst einen zu wählen hätte. Vorläufig aber wird beschloffen, abzuwarten, was für ein Resultat die Sollicitation wegen oben berichteter Punkte beim Papste haben werde. Auf den 29. Mai soll jedes Ort einen Deputierten nach Lucern abordnen, um sich mit Beziehung eines Bevordneten von Lucern mit dem Nuntius über diese Sollicitation zu bereden. Absch. 685. a. **720.** Bei dieser Gelegenheit soll man mit dem Nuntius sich berathen, wie man sich gegenüber der Infection der Unholderei in Vollenz zu verhalten habe. Ein Theil der Gesandten ist der Ansicht, daß man die Inquisition durch den Dominicaner, welchen Cardinal Barberini schicken wolle, vor sich gehen lassen sollte, insofern es mit

Belieben der weltlichen Obrigkeit geschehen könnte; doch sollte sein Verfahren der Hoheit und Jurisdiction der Orte keinen Abbruch thun und er nur so lange bleiben, als es den Herren und Obern beliebte. Jedoch wird beschloffen, daß die Herren und Obern ihre Erklärung darüber auf die mit dem Runtius zu haltende Unterredung hin abgeben sollen. Ibid. b. **721.** Die Beschwerden derer von Bellenz und derer aus den Bünden wegen Steigerung des Zolles durch Luggarus sollen auf der Jahrrechnung zu Luggarus vorgebracht und begründet werden. Ibid. c. **722.** Auf die Nachricht des Landshauptmanns in Bollenz, daß das im obern Bund liegende französische Kriegsvolk sich dem Thale näherte, wird den Unterthanen anempfohlen, gute Wache zu halten, sich mit Gewehr, Kraut und Lot zu versehen und, wenn das Kriegsvolk bedenklich näher rücke, sofort Bericht zu senden. Ibid. d. **723.** Hat Bellenz die schadhaften Mauern noch nicht ausgebessert, die Thore nicht gedeckt und die Stadtgräben nicht gesäubert, so soll es die Buße von 100 Kronen unmächtig erlegen. Absch. 696. a. **724.** Da die von Lauis und Luggarus noch immer die von Bellenz mit einem neuen Zoll beschweren und Fürleite von ihnen fordern, wird Uri ersucht, die Landschreiber dieser Orte nochmals ernstlich zu ermahnen, ihre Rechtjame dafür den Herren und Obern zuzusenden. Ibid. b. **725.** Man läßt es bei der voriges Jahr von denen zu Bellenz den Gesandten vorgelegten Rechnung über die an die Moßabücke und die Wehrenen verwendeten Kosten bewenden. Sie werden ermahnt, dieselben ferner in Ehren zu erhalten. Ibid. c. **726.** Da der Hauptmann des Langensees Etlichen von Bollenz entgegen dem erneuerten Bündniß mit Spanien unterjagt hat, Victualien hinaufzuführen, wird Uri ersucht, in der drei Orte Namen an Oberst von Beroldingen nach Mailand zu schreiben, er möchte dahin wirken, daß dem feilen Kaufe auf mailändischem Gebiet und dem freien Transit kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Ibid. d. **727.** Den Gesandten nach Bellenz wird aufgetragen, den Wirthen und Weinschenken einen Eid aufzuerlegen, daß sie angeben, wie viel Wein sie seit dem angeordneten Umgeld ausgeschenkt haben, und das davon betreffende Umgeld sofort bezahlen; bis zur völligen Auszahlung sollen die Gesandten auf der Ungehorsamen Kosten in Bellenz bleiben. Da die Angaben der Wirthe nicht zuverlässig sind, wird davon gesprochen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, eine gewisse Summe jeber Wirtschaft jährlich aufzuerlegen oder Inspectoren oder Aufmerker zu bestellen, welche sich Kenntniß verschaffen sollen, wie viel Wein die Wirthe da oder dort einkaufen, und über dieselben einen Commissarius oder Fiscal zu setzen. Ibid. e. **728.** Den Gesandten nach Bellenz wird anbefohlen, daß sie eine Abschrift von allen Freiheiten bringen sollen, welche die von Bellenz haben. Ibid. f. **729.** Die voriges Jahr gemachte Verordnung, daß die Communen die confiscierten Güter, so viel die obrigkeitliche Kammer betrifft, in der gestellten Tage anzunehmen schuldig sein sollen, soll erequiert werden. Ibid. g. **730.** Künftig sollen die Commissarien über die angelegten und liquidierten Bußen, sie seien eingezogen worden oder nicht, Rechnung erstatten. Ibid. h. **731.** Wenn die Gesandten zu Bellenz finden, daß der deutsche Chorzherr daselbst sich wieder der Gebühr gemäß halte, so soll ihm die Pfründe ferner anvertraut werden; wo nicht, so ist er zu entsetzen. Die Gesandten von Schwyz nehmen dieß in den Abschied. Ibid. i. **732.** Wenn dem Befehl der Säuberung des Baches Dragonat beim Kloster St. Johann zu Bellenz nicht Folge geleistet worden ist, so soll die Buße eingezogen werden. Ibid. k. **733.** In Beziehung auf die voriges Jahr vermehrte Strafe des Peter Barbirol sollen die Gesandten nach Guldürken handeln. Ibid. l. **734.** Den Zoll von Korn und Salz, welchen zu bezahlen der Landschreiber Lussi sich weigert, und ingleichem das Burrengeld, über das sich Marcatio beschwert, sollen beide bezahlen. Letzterer soll noch zur Verantwortung gezogen werden. Hat Lussi Gründe für seine Weigerung vorzulegen, so sind die Obrigkeiten davon

in Kenntniß zu setzen. Ibid. m. **735.** Ob in der Bezugsart des Hauptzolls zu Vellenz eine Aenderung gemacht, etwa derselbe versteigert werden soll, wird den Obrigkeiten anheimgestellt. Ibid. n. **736.** Ein dreizehnjähriges Töchterlein auf der Riviera, dessen Unschuld der Vater darzuthun glaubt, war dem Verbote der Gesandten vom vorigen Jahr zuwider von den Richtern zum Tode verurtheilt worden. Die demaligen Gesandten sollen Untersuchung anstellen und den Uebertretern den verdienten Lohn geben. Ibid. o. **737.** In Bollenz waren zwei Weiber wegen Unholderei eingezogen worden. Die eine hatte an der Marter bekannt und war hingerichtet worden; die andere hatte güttlich bekannt, aber noch mehr als die erste und war dem Vicarius zugeschickt worden; ihr Hab und Gut wurde confisciert. Wegen dieser unbesugten Procedur sollen die Richter, wenn die Sache also befunden wird, ebenfalls bestraft werden. Ibid. p. **738.** Man wirft die Frage auf, ob man künftig in den drei Vogteien von den Strafen für die Vergehen, welche während der Anwesenheit der Gesandten begangen werden, einen Theil den Obrigkeiten, einen andern den Gesandten, den dritten den Landvögten zutheilen, oder ob man es beim Alten belassen wolle; jedoch sollen, wenn eine Aenderung beliebt werden sollte, diejenigen Orte, wo den Obrigkeiten von den Strafen nichts gebührt oder den Unterthanen etwas davon angehört, von derselben nicht berührt werden. Ibid. q. **739.** In Betreff der Erwählungsart der Geschworenen in Bollenz läßt man es bei der alten Ordnung bewenden; die Gesandten jedoch sollen die Tauglichsten wählen und „die Gaben nicht ansehen“. Ibid. r. **740.** Die Gesandten werden dafür sorgen, daß die den Einsturz drohende Kirche des Spitals in Bollenz ausgebeßert wird. Ibid. t. **741.** Die Gesandten nach Vellenz sollen dafür sorgen, daß die Einziehung der Steuern zu Vellenz in gehöriger Form vor sich gehe und niemand sich zu beschweren habe. Ibid. u. **742.** Auf dem Jahrmarkt zu Vellenz ist der alte Geldruf zu publicieren. Ibid. v. **743.** Es soll Untersuchung angestellt werden, ob man dem, was wegen der Belohnung der Beamten in Bollenz hineingeschrieben worden ist, nachgekommen sei; wo nicht, so sollen diejenigen, welche dawider gehandelt haben, bestraft werden. Ibid. w. **744.** 1. Man wirft die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, in der Riviera zu verbieten, nach Weihnachten den Wälshen Faselrindvieh zu verkaufen, weil daraus großer Nachtheil entstehe, indem die Käufer den Kauf so lange aufsparen wollen, bis viel Heu verbraucht ist. 2. Weil ferner diese Käufer durch ungleiche Geldsorten den gemeinen Mann zu betrügen suchen, sollen alle Wirthe dieselben bei ihrer Ankunft warnen und ihnen bedeuten, daß man ihr Geld auf die Probe setzen und Fehlbare bestrafen werde. Ibid. x. **745.** Auf die Klage des Joh. Angelo Managalli aus Bollenz und auf den wider ihn vom Landvogt eingeschickten Proceß wird erkannt, daß der Landvogt dessen Hab und Gut mit der Bedingung in Arrest legen soll, daß nichts davon verändert werden darf; bis zur Ankunft der Gesandten auf die Jahrrechnung soll er weder an Leib noch an Gut molestiert werden; dann haben die Gesandten die Sache wegen der 300 Kronen, welche ihm der Landvogt für seine Liberation zugemuthet haben soll, zu untersuchen. Zugleich soll dann gegen Managalli das Recht vorgenommen werden und er sich dem Landvogt stellen. Ibid. y. **746.** Stadtvogt, Rätthe, Syndici und Consoli der Stadt, des Territoriums und der Graffschaft Vellenz werden vor die Gesandten beschieden und ihnen befohlen, 1) die Stadthürme und Thore zu decken. Da sie diesem schon voriges Jahr ihnen gegebenen Befehl nicht nachgekommen sind, so werden sie ohne Gnade um 100 Kronen gebüßt. Die von Vellenz aber erklären, daß sie laut Brief und Siegel nicht dazu verpflichtet seien. 2) Sie sollen die Stadtgräben säubern und die Weisbrücke nach bestem Vermögen unterhalten. 3) Bei Eiden sollen die Wirthe und Weinschenken Rechnung geben von allem ausgespendten Wein und das Umgeld bezahlen. Es wird ihnen dafür der Termin bis Michaelis gestellt.

4) „Die Communen sollen die confiscirten Güter, in welchen dieselben gelegen, so viel die obrigkeitliche Kammer betrifft, in dem Tag anzunehmen schuldig sein.“ Darüber beschwerten sich die Männer von der Grafschaft wegen Unvermögllichkeit. Absch. 703. a. **747.** Da der deutsche Chorherr sich wohl und pfeiflerlich gehalten hat, lassen ihm die Gesandten seine Pfünde und verabsolgen ihm seine jährliche Verehrung. Ibid. b. **748.** Das Bett des Dragonats soll ferner sauber gehalten und ein Weg über denselben hergestellt werden. Ibid. c. **749.** Der Fiscal Marcasch von Luggarus wird nebst den in ebenderj selben Sache Interessirten laut ergangenen Urtheils um 50 Kronen gebüßt. Die Verurtheilten können sich bis Martini vor den h. Obrigkeiten verantworten; unterdessen bleibt ihr Hab und Gut, welches in der Jurisdiction von Bellenz liegt, in Arrest. Ibid. d. **750.** Landtschreiber Lussi wird aufgefordert, den Gesandten die vermeintliche Befreiung vom Korn- und Salzzoll einzuschicken. Ibid. e. **751.** Die Gesandten lassen es bei der voriges Jahr dem Peter Barbirol auferlegten Strafe bewenden. Ibid. f. **752.** Man läßt den alten Geldruf ergehen. Ibid. g. **753.** Die Commissarien und Landbögte sollen künftig über die Confiscationen und angelegten Bußen eine specificirte Rechnung eingeben. Ibid. h. **754.** Auf die Aufforderung der Gesandten, die von Bellenz sollten eine Copie ihrer Freiheiten in der Sprache des Originals einsehen, antworten dieselben, daß sie bereits eine solche Uri überschiedt haben; den übrigen Orten werde man sie ebenfalls zusenden. Sie sprechen die Hoffnung aus, man werde der dadurch verursachten Kosten halber mit ihrer armen Communität Mitleiden haben. Ibid. i. **755.** Des Commissarius Büelers sel. Rechnung wegen der dem Drell von Luggarus auferlegten Strafe wird auf eine Tagzung gewiesen. Ibid. k. **756.** Die Kirche zu Artore hat zwar eine Glocke, die aber an hölzernen Pfählen außerhalb der Kirche aufgehängt ist. Die arme Gemeinde bittet um einen Beitrag zum Bau eines Kirchturms. Ibid. l. **757.** Secelmeister Püntiner reist nach Luggarus, um wegen des Holzolles zu tractieren, da die von Luggarus behauptet haben, daß ihnen früher kein Zoll abgefordert worden sei. Ibid. m. **758.** Die voriges Jahr dem Statthalter Mollo auferlegte Buße von 100 Kronen ist in die laufende Rechnung gestellt. Ibid. n. **759.** Es wird für nöthig erachtet, beförderlichst Vorkehrungen gegen den vom Tessin drohenden Schaden zu treffen. Ibid. o. **760.** Denen zu Bellenz wird befohlen, das Gatter bei der Lauiserporte in Stand zu stellen. Ibid. p. **761.** Kirchenrechnung. Jährliches Einkommen der Kirche Pfd. 104; Ausgabe Pfd. 224, Sch. 6, Aigst. 4. Ibid. q. **762.** Spitalrechnung. Einnahme Pfd. 253, Sch. 20. Ausgabe Pfd. 555, Sch. 13. Ibid. r. **763.** Kammerrechnung. Betrag Kr. 1034. Ibid. s. **764.** Die Gesandten finden es unpassend, daß die beamteten Unterthanen den Vorrang haben sollen vor den Beamten der regierenden Orte, daß also der Statthalter, welcher aus den Unterthanen gewählt ist, dem Landschreiber vorangehen soll, wie es in keiner Vogtei gebräuchlich ist. Sie nehmen daher diese Sache in den Abschied. Ibid. t. **765.** Der Vicarius Ghiringhelli hat unbefugter Weise und nicht, wie es ihm Uri erlaubt hat, ein Loch in die Ringmauer durchgebrochen. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. u. **766.** Verhandlungen in Bollenz. — Auf die Anfrage an den Prior des Hospitals zu „Arivo“ [Camperio?], warum er nicht die nöthigen Bauten in der Kirche des Hospitals zu Casaccia vorgenommen habe, entgegnet der Prior, er habe viele Kosten gehabt mit dem Neubau des Hauses und des Stalles und habe das ganze Einkommen des Hospitals darauf verwendet und noch von seinem eigenen Patrimonium; doch wolle er Anstalten zu dem verlangten Bau treffen. Ibid. v. **767.** Den alten Rathsfreunden in Bollenz wird der Vorwurf gemacht, daß sie die der Unholderei geständige Pedrina Sestini aus der Gesandtschaft entlassen haben. Sie antworten, daß der Vater Inquisitor zu Mailand geschrieben habe, man

solle sie nicht weiter molestieren, weil sie sich vor seinem Gericht gestellt habe. Da sich aber gefunden habe, daß diese Frau wiederum in die Kegerei verfallen sei, hätten sie gut befunden, dieselbe dem Propst zu Abiasco [Abiasco] zuzuführen, um andere daraus entstehende Weitläufigkeiten zu vermeiden, theils wegen des angebotenen Banns, theils wegen ihrer Studenten im Collegium zu Mailand. Diese Entschuldigung wird angenommen; künftig sollen sie aber in solchen Fällen die Mitrichter zur Zeit durch eigene Boten befragen und die h. Obrigkeiten um Rath fragen. Ibid. w. **768**. Künftig soll jeder Landvogt bei Eiden den Gesandten alle Strafen um Malefiz- und um Criminalsachen specificieren, sie seien mit Urtheil oder gültlich abgemacht, damit man sehe, was in die Malefizrechnung kommt, von welcher der dritte Theil den h. Obrigkeiten gehört, und was in das Criminale, von welchem der Obrigkeit nichts gehört. Ibid. x. **769**. Malefizrechnung. Ausgabe Pfd. 1108. Einnahme Pfd. 861. Ibid. y. **770**. Man läßt es nochmals bei dem zu Vellenz eingeführten Zoll verbleiben. Die Gesandten von Nidwalden wollen, da die von Lugarus behaupten, von demselben befreit zu sein und sich anheischig machen, den Freiheitsbrief vorzulegen, warten, bis dieselben sich mit dem Briese auf Martini stellen. Uri und Schwyz wollen die Ankunft der Gesandten von der Jahrrechnung zu Vellenz und deren Bericht abwarten, was der Freiheitsbrief enthalte. Absch. 711. a. **771**. Uri trägt darauf an, daß der Verkauf der Wälder fünfzehn bis zwanzig Jahre eingestellt werden, oder daß man, wenn man die Erlaubniß zu einem Verkauf gebe, einen gewissen Zoll darauf schlagen sollte. Die Gesandten der beiden andern Orte tragen Bedenken, dieß zu verordnen. Dem Antrag wird einstweilen keine Folge gegeben. Ibid. b. **772**. Dem Vicarius Ghiringhelli von Vellenz war gestattet worden, in einem Thurm daselbst zu seinem Nutzen etwas zu bauen. Da aber berichtet worden ist, daß dieser Bau, wenn er ausgeführt würde, den Orten zum Nachtheil gereichen würde, wird den Herren und Obern die Frage vorgelegt, ob sie nicht die Bewilligung zurückziehen wollen. Ibid. f. **773**. Da der Priester zu Abiasco sein ärgerliches Wesen schon lange getrieben, sich Hurerei und Blutschande hat zu Schulden kommen lassen, der Unholderei verdächtig und auch am „Barlott“ gesehen worden ist, der ganze Kirchgang seine Abjzung verlangt, die Geistlichen aber in der Sache nichts thun wollen, wird beschlossen, ein Schreiben um Abjzung dieses Priesters nach Mailand zu schicken und den Seckelmeister Pelandra mit dem errichteten Proceß ebendahin abzuordnen. Absch. 713 d. **774**. Da der geistliche Inquisitor zu Mailand aus Verordnung des Cardinals Barberini den P. Vasilus als einen Commissarius zu Ausrottung der Unholderei in das Thal Bollenz zu schicken Vorhabens ist und dieß von Consequenzen für die Rechte und Gerechtigkeiten der regierenden Orte sein könnte, so wird beschlossen, durch eine Gesandtschaft mit dem Nuntius darüber zu unterhandeln. Als Bedingungen, unter welchen man Vasilus kommen lassen will, stellen die Gesandten Folgendes auf: Er soll nicht zur wirklichen Inquisition, nicht zum Proceßieren und Strafen zugelassen werden, da dieß Sache der weltlichen Hand sei, sondern soll die armen Leute durch sein Exempel, durch Predigt und Ermahnung an sich ziehen. Den Kindern unter fünfzehn oder nach einer andern Ansicht unter zwölf Jahren, welche schon Böses gestiftet haben, soll keine zeitliche Strafe auferlegt werden, wenn man sich der Besserung der Ihrigen getrösten könne. Ein gleiches Bedenken hat man auch in Bezug auf die Lebensstrafe der über jene Jahre Hinausgekommenen, welche jenes Lasters, als der Verläugnung Gottes, seiner Heiligen, Verschmähung des h. Kreuzes und seiner Wirkung und anderer Abscheulichkeiten überführt sind, aber an Leuten, Hab und Gut nichts geschädiget haben. Ueber das alles soll mit dem Nuntius verhandelt und alles dann den Herren und Obern heimgebracht werden. Bei dieser Gelegenheit könnte man auch die Entfernung des Priesters zu Abiasco erlangen und dann dessen Einkommen und

Wohnung dem P. Basilius anweisen; ebenfalls könnte man demselben das Einkommen des Spitals im Bollenz anweisen, das der Prior bezieht, ohne daß er seine Schuldigkeit thut; endlich könnte auch eine Steuer erhoben werden. Absch. 715. a. **775.** Die Wehren am Tessin sollen verbessert werden. Ibid. d. **776.** Dem Adriano Furrer von Uri wird gestattet, den Lorenz Hema aus Bollenz wegen seiner Ansprüchen an denselben in die regierenden Orte zu citieren. Ibid. e. **777.** Dem Commissarius zu Bellenz wird bewilligt, dem Andreas Piano von Luggarus wegen des Strafgeldes, welches er den Kindern des Commissarius Büeler sel. schuldig ist, in Arrest zu nehmen, was von dessen Gut in der Jurisdiction der drei Orte sich befinde, bis er seine Schuld bezahlt habe. Ibid. f.

### 1635.

**Art. 778.** Da ein übermäßiges Durchführen von Früchten zu Bellenz nach den Bünden stattfindet und man Bericht hat, daß dieß in Folge des Commivierens des Hauptmanns auf dem Langensee geschehe, wird für gut erachtet, beförderlichst den Grafen Casati darum anzugehen, er möchte Vorseeung dagegen treffen, und den Commissarius zu Bellenz, er möchte darauf sehen, daß nichts wider die alten Ordnungen geschehe. Absch. 722. c. **779.** Der Commissarius zu Bellenz schreibt, daß er zu Abstellung der übermäßigen Durchfuhr von Getreide nach den drei Bünden ein Ausfuhrverbot publiciert habe, daß aber die Bünde erklärt haben, dieses Verbot laufe den Bündnissen und Abschieden zuwider. Die Gesandten, in Betracht, daß beim Fortbestehen dieser Durchfuhr der Kauf des Getreides auf mailändischem Boden verboten werden könnte, beauftragen den Commissarius, nochmals einen Ruf zu erlassen des Inhalts, daß kein Getreide aus den drei Landschaften Bellenz, Bollenz und Riviera weggeführt werden dürfe, es sei dasselbe auf mailändischem Boden gekauft oder in einer der drei Landschaften gewachsen. Dem Commissarius wird strenge Bestrafung der Dawiderhandelnden zur Pflicht gemacht. Den Bündnern werden die Beweggründe zu dieser Maßregel auseinandergesetzt und zugleich die Versicherung gegeben, daß sie das Getreide, das sie mit Bewilligung der mailändischen Officiate gekauft haben, unter Vorweisung derselben beim Commissarius durchführen könnten. Absch. 725. a. **780.** Johann Heinrich Zum Brunnen berichtet, daß der Nuntius geneigt sei, dem armseligen Wesen der minderjährigen Kinder in Bollenz zu steuern und den P. Basilius vermocht habe, als Inquisitor dorthin zu gehen und daselbst auf Kosten der Inquisition zu leben. Sein Inquirieren werde für die Freiheiten der regierenden Orte nicht präjudicierlich sein. Dem Nuntius wird dafür gedankt und der Wunsch ausgesprochen, der Pater möge bald möglichst dorthin kommen. Dem Landvogt wird aufgetragen, demselben die begehrte Behausung anzuweisen und mit dem Landschreiber der Inquisition beizuwohnen. Es wird aber erforderlich erachtet, vom Nuntius eine schriftliche Versicherung zu verlangen, daß des Paters Inquisition den Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten der Orte nicht präjudicierlich sei, nicht aus Mißtrauen gegen den dormaligen Nuntius, sondern wegen möglicherweise ungleicher Auslegung von Seiten seiner Nachfolger. Ibid. b. **781.** Da die zuletzt in Bellenz gewesenen Gesandten wieder mit leeren Händen zurückgekehrt sind, so wird dem Commissarius zu Bellenz befohlen, denen zu Bellenz anzuzeigen, daß, wenn sie bis vierzehn Tage nach Ostern das Ungeld nicht bezahlt haben, eine Gesandtschaft der drei Orte auf ihre Kosten zu ihnen kommen und dasselbe einziehen werde. Ferner sollen diejenigen, welche glauben, vom Holz Zoll befreit zu sein, ihre Befreiung bis auf ebendenselben Termin in den drei Orten beweisen. Ibid. c. **782.** Dem Commissarius zu Bellenz wird aufgetragen, den Vicarius Ghiringhelli dahin zu vermögen, daß er die Oeffnung des Thurms oder der Mauer, die er gemacht, wie-

derum verwahre und die Sache in den alten Stand setze. Absch. 734. c. **783.** Dem Commissarius wird aufgetragen, darüber zu wachen, daß mit der Durchfuhr der Früchte keine Unbescheidenheit vorgehe, sondern die alte Ordnung beobachtet werde, sowie auch, daß „die Geistlichen, so mit den Personavern zu Bellenz wegen der Steuer interessiert, Steuern auch zahlen ihüegen“. Ibid. d. **784.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß der oben genannte Priester Ghiringhelli nicht geringe Schuld an der Widerseßlichkeit in Betreff der Zahlung der Steuern trägt, so wird rathsam erachtet, darauf hinzuwirken, daß er durch Vermittlung des Nuntius seines Amtes entlassen oder gar von Bellenz entfernt werde. Ibid. e. **785.** Dem Commissarius wird aufgetragen, die Interessenten der Güter da, wo der Tessin gegen Lumino in strengem Laufe fließt und die Moßfabrücke zu zerstören droht, alles Ernstes anzuhalten, die Behreuen ohne Verzug zu machen. Geschieht dies nicht, so soll er dieselben machen lassen und die Kosten auf die interessierten Güter verlegen. Ibid. f. **786.** Bei der Berathung, auf was für eine Weise eine Besatzung nach Bellenz zu allseitiger Befriedigung und mit Wahrung des Ansehens der regierenden Orte könnte gelegt werden, tragen Schwyz und Unterwalden darauf an, den spanischen Ambassador darum zu begrüßen, ob es nicht möglich sei, auszuwirken, daß Bellenz und dessen Schlösser mit Volk aus den Orten besetzt würde, das unter der Disposition seiner Obrigkeiten stünde, aber vom König besoldet würde. Die Gesandtschaft Aris nimmt den Antrag ad referendum und stellt eine schleunige Antwort in Aussicht. An den Ambassador zu Bellenz bittet um Rath in Betreff der flüchtigen Dominicel, der Frau des Gio. Benfatero. Man trägt ihm auf, dieselbe nochmals zu citieren und, wenn sie zum Rechte nicht erscheint, die Confiscation ihres Vermögens vorzunehmen. Ibid. e. **788.** Dem Karl Emanuel von Koll aus Uri eröffnet man die Bedenken von Schwyz und Nidwalden in Betreff seines Kaufes und Accordes, welche er mit den Männern zu Mola (Molina?) in der Herrschaft Bellenz getroffen hat. Von Koll antwortet darauf und fügt bei, daß wenn jemand ihm innerhalb Monatsfrist das Seinige erstatte und ihn in Allem schadlos halte, er vom Kaufe abstehe und demselben 50 Kronen verehren wolle. Ibid. g. **789.** Der Commissarius bringt den Orten die Insolenzen zur Kenntniß, welche sich die unter Hauptmann von Koll und Hauptmann Luffer dienenden Soldaten haben zu Schulden kommen lassen. Die einen Gesandten sind der Ansicht, diese Soldaten seien nicht auf Geheiß der Obrigkeiten nach Bellenz verlegt worden, andere, daß sie gleichwohl in deren Namen daselbst seien, wenn auch nicht in deren Kosten, woraus sich auch verschiedene Meinungen über die Bestrafung derselben ergeben. Noch andere Gesandte sind nicht instruiert. Jedoch vereinigt man sich dahin, daß, so lange noch das Fähnlein in Bellenz bleibe, der Commissarius die Frevel der Soldaten strafen und die Hauptleute dafür nehmen solle, welchen dann der Ersatz von Seite der Soldaten vorbehalten bleibt. Es wird aber für das Rathsamste erachtet, dieses Volk von Bellenz weg zu seinem Regiment ziehen zu lassen und vorher eine Antwort vom spanischen Ambassador zu holen, wessen er in dieser Sache gewonnen sei. Im Falle einer abschlägigen Antwort sind einige Gesandte der Ansicht, daß man eine Anzahl von den Fähnen der drei Orte, welche im Mailändischen stehen, nach Bellenz nehmen könnte; die Instruccion anderer geht nicht so weit. Absch. 746. a. **790.** Der Landvogt in Vollenz wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Pater Inquisitor Basilius ein anständiges Haus nebst Hausrath erhalte. Ibid. b. **791.** Da immer neue Klagen über das gegen Wissen und Willen der Mehrzahl der Orte zu Bellenz einquartierte Kriegsvolk einkommen, sind Schwyz und Nidwalden noch der Ansicht, daß man dasselbe von dannen mahnen sollte, und ersuchen Uri, seinen Hauptleuten daselbst zu befehlen, innerhalb vierzehn Tagen

Bellenz zu verlassen und zum Regimente zu ziehen; Bellenz soll dann aber wieder nach Nothdurft besetzt werden. Da aber der Gubernator zu Mailand erklärt, daß er dormalen mit einer andern Besatzung zu Bellenz keine Kosten haben werde, und mehrere Vorschläge zu einer Besatzung auf die Bahn gebracht werden, vereinigt man sich dahin, die Entscheidung den Obrigkeiten anheim zu stellen. Wird aber unter irgend einer Form eine Besatzung dahin gebracht, so soll es unter dem Titel „Eidverbindung und Disposition der hohen Obrigkeiten“ geschehen. Absch. 747. a. **792.** Der Commissarius zu Bellenz verzeigt persönlich mehrere von den Soldaten begangene Frevel. Man läßt es bei dem früher gegebenen Befehl verbleiben, daß der Commissarius gute Aufsicht halten und gegen die Frevel förmlich processieren solle. Ist jemand Schaden oder Gewalt zugefügt worden, so hat er die Haupt- und Amtleute zum Ersatze anzuhalten und überdieß die fehlbaren Soldaten zu strafen. Ibid. b. **793.** Was der Ueberzinsen halber, welche in den ennetbirgischen Vogteien genommen werden, und wegen des Kaufs oder Contracts, zwischen Pannerherrs von Koll und den Männern von Mola errichtet, zur Sprache gebracht worden ist, darüber sollen die Herren und Obern auf nächste Zusammenkunft instruieren. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden protestieren gemäß ihrem erhaltenen Befehle gegen jenen Contract. Ibid. c. **794.** Die Gesandten sollen eingedenk sein, daß auf nächste Zusammenkunft der drei Orte dahin instruiert werde, wie dem jungen Forrer, welcher vom Bischof von Como eine Citation erhalten hat, geholfen und die Jurisdiction der Orte aufrecht erhalten werden könne. Ibid. d. **795.** In Betreff der Besatzung zu Bellenz spricht Uri sein Bedauern aus, daß durch sein Volk so viele Verdrießlichkeiten entstanden seien. Alle Gesandten anerkennen die Nothwendigkeit der Besetzung des Passes, zugleich sind sie aber auch der Ansicht, daß das jetzt zu Bellenz befindliche Kriegsvolk sich entfernen und zu seinem Regimente sich begeben soll. Nachdem man über die zu ergreifenden Mittel hin und hergeredet hat, vereinigt man sich endlich dahin, den Landvogt Heinrich Püntiner zum Gubernator des Herzogthums Mailand abzuordnen, um ihn zu bitten, er möchte sich belieben lassen, eine gesonderte Garnison aus dem Landvolk der Orte in der Herren und Obern Eid und Gehorsam zu erhalten und Versicherung der Mittel halber zu geben, „deren die Orte sich vermügen könnten.“ Graf Casati wird ersucht, dieses Begehren zu untersuchen. Damit unterdessen Bellenz nicht unverwahrt bleibe, wird Uri Vorzüge treffen, daß eine Anzahl reblicher Soldaten von jener Fahne einweilen noch zurückbleibe, Unterwalden 20 bis 25 Mann von den unter Landammann Luffis Fähnlein im Mailändischen stehenden Soldaten nach Bellenz verlegen, Schwyz mit dem Volk, das es einige Zeit daselbst gehabt hat, die Besetzung bilden helfen solle. Absch. 748. a. **796.** Karl Emanuel von Koll und Hauptmann Jakob Luffer beschweren sich, daß von etlichen Orten dem Commissarius zu Bellenz die Bestrafung der Vergehen der Soldaten übertragen worden sei, und ersuchen um Zurücknahme dieser Verfügung; sie bringen zugleich den Gesandten zur Kenntniß, wie sie von sich aus die Soldaten bestraft hätten. Obgleich man daraus sieht, daß die Hauptleute an ihrer Pflicht nichts mangeln lassen, können die Gesandten ihrem Ansuchen doch nicht entsprechen, weil Schwyz und Nidwalden ihre Ortsstimmen gegeben haben. Ibid. b. **797.** In Betreff der vom Bischof zu Como an den jungen Forrer erlassenen Citation soll man eingedenk sein, auf nächster katholischer Tagung durch Vermittlung des Nuntius dergleichen Händeln vorzubeugen. Ibid. c. **798.** Ingleichen wird man auf nächster dreierörtlicher Tagleistung wegen des von Pannerherrs von Koll gegenüber den Männern von Mola eingegangenen Accords oder Kaufs einen Entschluß fassen. Ibid. d. **799.** Durch den Ambassador Casati ist von Seite des Gubernators zu Mailand der Bericht eingekommen, daß derselbe im Namen des Königs eine Garnison von 250 Mann aus den drei Orten in

dem Paß, den Schlössern und der Grafschaft Bellenz zu erhalten sich entschlossen habe. Um die nähern Dispositionen zu besprechen, werden drei der Gesandten zu dem spanischen Ambassador abgeordnet, welche das Resultat ihrer Besprechungen ihren Herren und Obern heimbringen sollen; auf künftigen 20. August wird zu diesem Zwecke eine Zusammenkunft angesetzt. Bei der fortgesetzten Besprechung wird darauf hingewiesen, daß man, wo möglich, eine Anticipation an Geld, wie auch eine Provision an Früchten von Mailand nach Bellenz zu erhalten bedacht sein sollte, daß auch zu Aufbringung der Soldaten etwas Geld auf die Hand gegeben werden möchte. Ferner möchte man darauf hinwirken, daß, wenn die Gefahr größer werde und eine größere Anzahl Kriegsvolk vonnöthen sei, der König noch mehr zu contribuieren sich verpflichte. Ueber die Wahlart der Hauptleute sind die Ansichten verschieden; hingegen darin stimmen alle Gesandten überein, daß diese Besatzung von dem obrigkeitlichen Ansehen abhängen, die Haupt- und Amtsleute den Obrigkeiten die Ordonnanz schwören und unter ihnen ein besonderes Gericht aus allen drei Orten haben sollen, welches unter Beisitz des Commissarius beurtheilen soll, was Ehrverlegendes und Thätliches sich zwischen den Soldaten zutragen sollte. Die Obrigkeiten behalten sich weitere Strafen vor, wenn dieses Gericht den Sachen nicht genug gethan hat. Weil es ferner dermalen mit Schwierigkeiten verbunden ist, mit so wenig Sold Kriegsvolk aufzubringen, so sollen die Abgeordneten sollicitieren, daß die Compagnie vollständig werde. Man behält sich auch vor, daß, obgleich die Hauptleute von dem Ambassador ernannt sein sollen, derselbe auch keine Soldaten annehme, welche den Obrigkeiten nicht gefällig sind, namentlich keine Ausländer, sondern redliche Landleute, geschworene Beisäßen und Unterthanen. Der Musterung halber läßt man es bei der Verordnung des Ambassadors bewenden; doch soll neben den königlichen Musterherren einer von den Obrigkeiten dem Umgange nach beiwohnen. Absch. 750. a.

**800.** Auf nächster Zusammenkunft soll dahin gearbeitet werden, daß die Gesandten nach Bellenz mit übereinstimmender Instruction versehen werden. Ibid. c. **801.** Die Relation der an den spanischen Ambassador wegen der Besatzung zu Bellenz abgeordneten Gesandten wird angehört. Da derselbe wegen einiger an ihn gerichteten Anliegen einen Courier an den Gubernurator nach Mailand abschicken mußte, derselbe aber mit der Antwort noch nicht zurückgekehrt ist, wird die Sache einstweilen eingestellt. Absch. 751. a.

**802.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung zu Bellenz, Bollenz und Riviera wird eine gleichförmige Instruction formiert. Ibid. c. **803.** In den Anzug, wie wegen der Ueberzinse zu Bellenz Abhülfe getroffen werden könnte, kann aus Mangel an Instruction nicht eingetreten werden. Ibid. d. **804.** Es wird für passend angesehen, die Angelegenheit des Accords und „Markts“, welchen Pannerherr von Koll von Uri mit der Commune Mola getroffen hat, auf nächster Zusammenkunft zu behandeln und demselben vorher Kenntniß davon zu geben, damit er mit seiner Antwort erscheine. Die Gesandtschaft von Nidwalden protestiert dagegen, wenn dieser Accord aufgehoben oder nicht gutgeheißen werden sollte. Ibid. e. **805.** In Beziehung auf die Gestattung der Durchfuhr von Lebensmitteln zu den Bundesgenossen von Nidwalden ist man der Ansicht, daß ein völliges Verbot als gegen den Buchstaben des Bündnisses streitend ausgelegt werden würde, daß aber die Gestattung das Verbot des Kaufes auf mailändischem Boden zur Folge haben würde. Es wird nun für das Thunlichste erachtet, öffentlich sich zur Handhabung des ergangenen Rufes zu erklären, den Bundesgenossen aber auch in ihrer äußersten Noth behülflich zu sein. Jedoch sollte Letzteres nicht etwa durch ein offenes Patent an den Commissarius und die Hauptleute geschehen, sondern es soll Landammann Tanner beauftragt werden, diesen Entschluß mündlich und im Geheimen den Betreffenden mitzutheilen. Diese Vorsorge soll jedoch auch dem spanischen Ambassador zur Kenntniß gebracht und

ihm bemerklich gemacht werden, wenn die Durchfuhr gänzlich verboten würde, die Noth leicht die Leute zu einem Aufstand verleiten und Andere, die ein Auge auf die Pässe daselbst hätten, zu Attentaten veranlassen könnte. Der die Kastanien, welche in den Landen wachsen, betreffende Ruf wird aufgehoben, jedoch bleibt der Fűrkauf verboten; der den Wein betreffende Ruf wird hingegen aufrecht erhalten. Dem Commissarius und den Amtleuten wird verboten, von denen, welche obige Begünstigung erhalten haben, Gaben anzunehmen. Die Fuhren nach dem Misoyerthal sollen nur für dieses Thal bestimmt sein und dürfen nicht über das Gebirg geführt werden. Absch. 756. a. **306.** Mit dem spanischen Ambassador soll auch geredet werden, daß zu besserer Versicherung der Garnison zu Bellenz der versprochene Vorschuß namentlich an Kernen nach Bellenz geliefert werden möchte. Einem Ausschuß der Gesandten wird dieser Auftrag erteilt. Ibid. b. **307.** Auf die Anfrage der Hauptleute, ob außerhalb der Porium, wo seit einiger Zeit der Tessin stark abgenommen habe, Brustwehren errichtet werden sollen, wird geantwortet, daß man daselbst nichts auf die Dauer machen könne; sie möchten daselbst eine Wache aufstellen und eine Schirmhütte errichten. Ibid. c. **308.** Man ist der Ansicht, daß die Wache an der Moëfabrücke eher widerwärtige Bedenken erregen könnte. Um aber den spanischen Ministern auch etwas zur Satisfaction zu thun, will man sie fortbestehen lassen, aber vermindern, bis sie nach und nach ganz aufgegeben werden kann. Ibid. d. **309.** Es wird festgesetzt, daß die Burgerschaft zu Bellenz die Soldaten im Sommer mit Del, im Winter mit Holz zur Wacht, je zwei und zwei mit einem Strohsack und Rißen, ferner mit Schaufeln und Haken versehen solle. Bei Aufhebung der Besatzung haben die Soldaten diese Dinge zurückzugeben, Mangelndes zu bezahlen. „Was sie an Holz an den Werktagen vorschlagen, damit sollen sie sich an den Feiertagen leiden“. Ibid. e. **310.** Die Gesandten sollen dessen eingedenk sein, was die Gesandten von Schwyz wegen der von den Gesandten über den Commissarius zu Bellenz verhängten Strafe vorgebracht haben, und dahin wirken, daß er sich verantworten und seine Unschuld darthun könne. Ibid. f. **311.** Ueber die Beschwerde des Landschreibers wegen der noch immer ausstehenden Belohnung für einen von ihm errichteten Proceß will man die von der Jahrrechnung zurückkehrenden Gesandten anhören. Ibid. g. **312.** Dem Commissarius wird alles Ernstes geschrieben, daß endlich einmal die Bellenzer die Thore decken, die Mauer ausbessern, die Anwänder des Tessins die Wehren zum Schutz der Moëfabrücke bauen sollen. Ibid. h. **313.** Landammann Tanner wird beauftragt, ein förmliches Intercessions schreiben um Verbesserung der Pfründe zu Abtasse an den Erzbischof zu Mailand zu concipieren und durch Uri ausfertigen zu lassen. Ibid. k. **314.** In einem Schreiben hatte der Commissarius den Orten Bericht gegeben, was ihm des Monticello halber von denen zu Misoy begegnet sei, und gibt auf der Conferenz noch mündlichen Bericht darüber. Auf die von denen von Misoy erhobenen Beschwerden hin wird dem Commissarius befohlen, die Wachen wegen der Sanität weiter unten aufzustellen, die an der Moëfabrücke zu beseitigen. Ferner wird demselben gemeldet, daß es der Wille der Gesandten sei, daß demjenigen, was die Misoyer im Mailändischen kaufen oder anderswo aufbringen, nach dem Laut des Bündnisses der Paß gestattet werde; daß aber für das, was im Mailändischen auf den Namen der Unterthanen gekauft werde, derselbe nicht gestattet werden dürfe, da sonst der Kauf den Unterthanen abgeschlagen werden würde. Des Monticellos halber läßt man es beim Alten bewenden. Absch. 759. a. **315.** Da die Gesandten auf der Jahrrechnung dem Commissarius eine Strafe auferlegt haben und er diese Sache in die Orte gezogen hat, wird zur Behandlung derselben eine Zusammenkunft auf den 19. November nach Brunnin angeetzt. Damit sich derselbe um je besser vertheidigen kann, ist ihm ein Auszug des Processes von den Gesandten zuzustellen. Ibid. b. **316.**

Die von Bellenz beklagen sich, daß ihnen im Mailändischen auf ihre Patente bloß der dritte Theil der Früchte verabsolgt werde; ferner, daß eine neue Auflage von denen von Oleggio, welche ihre Früchte auf die Märkte am Langensee führen, dem Bündnisse entgegen verlangt werde. Zwei von den Gesandten werden zum Ambassador Casati abgeordnet, um ihn um seine Vermittlung zur Abstellung dieser Beschwerden und zugleich auch um den bewußten Vorschuß an Früchten für die Garnison zu Bellenz zu ersuchen. Ibid. c. **817.** 1. Die von Bellenz bitten, man möchte sie mit der Zusendung eines Befehlhabers zum nothwendigen Aufbau der Wehren am Tessin und oberhalb der Moßfabrücke verschonen. Es wird ihnen geantwortet, man werde ihnen, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen ein erklecklicher Anfang gemacht worden sei, einen solchen mit noch schärfern Instructionen schicken. 2. Ein Gleiches wird der Commune Claro auf der Riviera durch Vermittlung des Landvogts insinuiert. Ibid. f. **818.** Da der durch Pannerherrn von Rolf geschlossene Kauf der obrigkeitlichen Gerechtigkeit präjudicierlich sein würde, so heben Schwyz und Unterwalden denselben auf. Sollte der Käufer darüber sich verantworten wollen, so ist es ihm freigestellt; um seine Ansprüche kann er sich gleich andern Creditoren bezahlt machen. Ibid. g. **819.** Dem Heinrich Megnet von Uri wird nochmals die Vergünstigung ertheilt, daß niemand von den ennetbirgischen Untertanen wegen Präensionen ihm seine Mieth- und Lehenrosse arrestieren dürfe. Ibid. i. **820.** Die Gesandten, welche auf letzter Jahrrechnung zu Bellenz gewesen sind, werden ihre Beschwerden, „so ihnen der Strafen halber, auf Etliche von Bellenz gelegt, vorsündt, allerseits Obrigkeiten vor Augen stellen und alsdann dasjenige, was ihnen vorgezeigt, ehestens zusammentragen“. Absch. 765. c. **821.** Da die Bellenzer noch immer das Umgeld zu zahlen sich weigern, wird ihnen geschrieben, daß man bereits eine Deputation von allen Orten ernannt habe, welche innerhalb vierzehn Tagen auf ihre Kosten sich nach Bellenz begeben werde, um sie zum Gehorsam zu zwingen, wenn sie bis dahin ihre Schuldigkeit nicht leisten würden. Ibid. d.

## 1636.

**Art. 822.** Die Communität Bellenz bittet durch einen Abgeordneten, man möchte Bellenz auch zu einer Etappe des durchziehenden hochdeutschen Volkes machen, damit sie ihren Wein mit besserem Nutzen anbringen könnten. Es stellt sich heraus, daß der Ambassador sich früher erboten hat, eine Etappe nach Bellenz zu verlegen, daß dieß aber durch den Commissarius aus Besorgniß der Infection abgeschlagen worden sei. Den Abgeordneten der Gemeinde weist man an den Ambassador. Absch. 767. c. **823.** Unterwalden läßt sich vernehmen, daß bei dergleichen Durchzügen sonst Gebrauch gewesen sei, daß die Orte der Reihe nach einen Commissarius nach Bellenz geschickt haben; und weil der letzte Commissarius aus Schwyz gewesen sei, so solle jetzt einer von Nidwalden aufgestellt werden. Die übrigen Gesandten finden nicht, daß dafür eine gewisse Ordnung bestehe, und sind der Ansicht, daß dieses Commissariat dem dermalen regierenden Landvogt und künftig einem jeden, der bei einem stattfindenden Durchzug von Obrigkeiten wegen regiert, gehören soll. Ibid. d. **824.** Die Thüre, welche der Vicarius Franc. Ghiringhelli in der Mauer zunächst der Portum ausgebrochen hat, soll zugemauert werden. Ibid. e. **825.** Des Umgelds zu Bellenz halber bleibt es beim Abschied von Brunnen. Hat der Landschreiber das damals beschlossene Schreiben noch nicht ausgefertigt, so soll er das beförderlich thun. Ibid. f. **826.** Der Vicarius der Inquisition zu Como verlangt, daß der Commissarius zu Bellenz alle der Inquisition zuständigen Handel,

sowie auch die unter sie gefallenen Personen und die Kundschafter nach Como weisen solle, wozu auch der apostolische Legat zu Lucern sie bereden wolle. Weil man aber einerseits in Betracht zieht, daß dieß den Freiheiten und der weltlichen Autorität der Orte zum Nachtheil gereichen würde, andererseits aber zu besichtigen ist, daß da, wo keine Inquisition ist, ein weltlicher Richter sich das anmaßen könnte, was einem geistlichen zustehet, wird rathsam befunden, darüber mit dem Legaten zu Lucern zu verhandeln und die Gewalt der Inquisition zu restringieren. Zu diesem Zwecke werden zwei Gesandte zum Legaten abgeordnet und zugleich beauftragt, demselben bemerklich zu machen, daß man nicht einsehe, was die Inquisition an denjenigen Orten fruchten solle, wo man das öffentliche Aergerniß und die Vuberei der Geistlichen, wie z. B. die des ungerathenen Priesters Tolano zu Lumino ungestraft lasse. Weil man ferner weiß, daß zu Vellenz die irrenden Schafe von ihren geistlichen Hirten schlecht geweidet werden und mit Ausnahme der Fasten das ganze Jahr hindurch weder an Sonn- noch Feiertagen Gottes Wort verkündigt wird, so sollen jene Abgeordneten den Legaten ersuchen, beim Bischof von Como dahin zu wirken, daß etwa auch gute Prediger nach Vellenz geschickt werden, damit sie der Inquisition weniger zu schaffen geben. Ibid. h. **827.** Daß man der Streitigkeit zwischen den Geistlichen, den Orten und den Unterthanen los werde, hat man schon früher als das beste Mittel angesehen, wenn man durch Vermittlung des Papstes einen eigenen Bischof erhalten könnte. Die Gesandten sollen nun eingedenk sein, ihren Herren und Obern den Nutzen davon zu Gemüth zu führen, wenn von ihnen das geistliche und das weltliche Regiment gesetzt würde, und sie zu bewegen, sich nach Mitteln umzusehen, dieß in's Werk zu setzen. Ibid. i. **828.** Die von der Conferenz zu Altorf an den Nuntius wegen der vom Bischof zu Como prätendierten Inquisition, wegen der Inquisition des P. Inquisitor über die Unholderei der Jugend in Bollenz und wegen des Somascher Predigers zu Vellenz abgeordneten Gesandten referieren über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen. Ihnen wird gedankt. Der Inquisition des Bischofs zu Como halber will man „den Wurf in den Händen behalten“ und den Posses nicht präjudicieren lassen. Die Inquisition in Bollenz will man befördern. Des Predigers zu Bollenz wegen bleibt man bei dem gefassten Entschlusse; der Commissarius und die Hauptleute derselbst haben das frühere Mandat, wie es ihnen übersandt worden ist, zu publicieren. Der Nuntius ist von diesem allem zu benachrichtigen. Da man aber die Ueberzeugung hat, daß in den emmetbirgischen Boyteien gegenüber der geistlichen Obrigkeit kein „leidenschaftliches Verhältniß“ eintreten kann, so lange von dem Papste nicht erlangt worden ist, daß dieselben einen eigenen Bischof haben, so soll auf einer katholischen Tagssagung dahin gewirkt werden, daß eine qualifizierte Person nach Rom abgeordnet werde, welche zugleich auch die Canonisation des Bruders Klaus sollicitieren könnte. Die Kosten würden wohl von den Unterthanen zu erhalten sein. Absch. 770. b. **829.** Damit die Güter wieder auf die Straßen der Orte geleitet werden, wird den Obrigkeiten anheimgestellt, die Zölle auf denselben herunterzusetzen und die zu Vellenz zu steigern. Auf die Güter der Schwaben, welche aus Misox durch Vellenz und umgekehrt geführt werden, soll ein Zoll von vier guten Bagen für das Stück geschlagen und der Zöllner mit einem Patent dafür versehen werden. Ibid. e. **830.** Uri nimmt es über sich, mit äußerstem Ernst die zu Vellenz durch den Commissarius zu mahnen, das ihnen auferlegte Ungeld zu bezahlen und die Behreuen am Tessin und an der Moesa herzustellen, widrigenfalls die beschlossene Gesandtschaft auf ihre Kosten beförderlichst abgehen werde. Ibid. n. **831.** Es wird das von der Conferenz zu Altorf an den Bischof von Como abgegangene Schreiben und dessen Antwort und die Correspondenz zwischen dem Bischof und denen zu Vellenz vorgelesen, aus welchen hervorgeht, daß zu Vellenz bereits ein Pater der Somascher als Prediger während der

Fasten functioniere. Es wird bei dem Bischof um Abberufung dieses Predigers noch vor Mitfasten angehalten; im Falle der Weigerung werde man andere Mittel an die Hand nehmen müssen. [Der Reihenfolge nach sollte ein Zocolante aus dem Kloster zu Vellenz die Functionen übernehmen.] Uri läßt an die Hauptleute und Officiere den Befehl ergehen, daß sie nach Mitfasten keinen fremden Prediger in der Grafschaft Vellenz dulden sollen. Damit aber die Untertanen nicht immer durch dergleichen eigenfönnige Vorfesher molestiert werden, soll auf der nächsten fünfjörtschen Tagssagung nochmals die Angelegenheit eines eigenen Bischofs besprochen werden. Weil man vermuthet, daß etliche Privatpersonen bei dem Bischof um jenen Prediger angehalten haben, wird der Commissarius beauftragt, jenen Personen nachzuforschen und, wenn er sie aufgefunden hat, vor eine dreijörtsche Tagssagung zu citieren. Absch. 771. c. **832.** Da Graf Serbelloni den Hauptleuten noch immer zumuthet, auf der Furcula bei St. Joris ein Fortin zu errichten, so läßt man ihm schreiben, daß Graf Casati ihm die Ursachen auseinandersetzen werde, warum die Orte dieß bedenklich finden. Ibid. d. **833.** Die Hauptleute von Vellenz berichten, daß sie gegenüber denen von Ruffle und Misor den ihnen aufgetragenen Befehl vollzogen haben, daß dieselben aber eine neue Unterredung begehrt haben, in Folge dessen die Hauptleute um einläßlichem Befehl oder um andere Deputierte bitten. Es wird ihnen aufgetragen, im Namen der Obrigkeiten dieser Conferenz beizuwohnen, bei dem Buchstaben des Bündnisses und bei ihrem früher intimierten Beschlusse zu bleiben. Gelangt aber etwas Neues an sie, so haben sie sich auf die Obrigkeiten zu referieren, übrigens für Wahrung ihres ihnen anvertrauten Postens ihr Möglichstes zu thun. Ibid. e. **834.** Die Hauptleute zu Vellenz haben durch Pannerherrn von Koll ein Memorial den Obrigkeiten vorlegen lassen, betreffend die nöthige Vorsorge für einen Borrath von Kriegsmunition, den Vorkauf (antecipada), die Versicherung der Bezahlung und die Verbesserung der Mängel an einigen Gebäuden. Es wird beschlossen, dieß dem spanischen Ambassador zu Gemüth zu führen, auch ihn zu fragen, was für eine Vollmacht er von Mailand habe, ob man die Orte mit Geld, Proviant und andern Nothwendigen versehen wolle, wenn wegen der Durchzüge die Pässe angegriffen oder wenn die Orte genöthigt würden, die Ehrenzeichen des Landes „zu läpfen“ und den Untertanen beizuspringen. Je nachdem die Antwort ausfällt, soll eine andere Zusammenkunft angefezt werden, um auf andere Weise Vorsorge zu treffen und einem nach Mailand Abzuordnenden die Instruction zu geben. Ibid. f. **835.** Im Falle die Schlösser zu Vellenz in der Obrigkeiten Kosten restauriert werden müßten, spricht Uri die Hoffnung aus, daß an die sehr nothwendige Ausbesserung des Urnerschlosses jedes Ort seinen Antheil der Kosten beitragen werde, da die Schlösser gemeinsam seien. Ibid. g. **836.** Eine Abordnung von Vellenz bittet, man möchte den Gubernator zu Mailand dahin bestimmen, daß die Bellenser für Holz, Licht, Lager und Anderes, das sie der Besatzung liefern, entschädigt werden möchten, da die Besatzung dem König von Spanien zu gut komme; ferner daß die neuen Auflagen, welche ihnen beim Kaufe von Früchten auf dem Mailändischen auferlegt worden sind, aufgehoben werden. Pannerherr von Koll wird ersucht, beim spanischen Ambassador die Gewährung dieser Bitten auszuwirken. Ibid. k. **837.** Vellenz bittet, man möchte bei andern Durchzügen bewilligen, daß die Stappen in den Vorstädten von Vellenz gehalten werden. Es wird willfahrt und der Stadt eine Urkunde darüber ertheilt; man hofft, daß auch der spanische Ambassador nicht dagegen sein werde. Ibid. l. **838.** Dem Statthalter Drigone wird auf sein Anhalten vermöge der Statuten zu Vellenz ein Arrest auf die Söhne des Statthalters Anton Judice, genannt Kentisch, ertheilt. Ibid. m. **839.** In Betreff des Transits gegenüber den Bundesgenossen in den Bänden bleibt man bei den früher gefassten Beschlüssen, nämlich daß denselben

für alle Victualien und Waaren, welche sie vom Mailändischen oder von andern Orten mit Lizenz oder „per sfroso“ nach den Bünden fertigen, der freie Transit ohne Gabella und Auflagen durch die Stadt und Grafschaft gestattet sein soll; daß denselben auch der freie feile Kauf in der Grafschaft zugelassen werde mit Ausnahme des Kornes und anderer Victualien, welche die Unterthanen in der Grafschaft selbst von ihren Gütern einsammeln und zu ihrem Hausgebrauch bedürfen, und was sie zu Erzeugung des Mangels auf ihre Patente hin auf dem Mailändischen bekommen. Dem Commissarius wird aufgetragen, denen von Calanca die zu Lauis gekaufte ihnen hinterhaltene Frucht zu verabsolgen. Aus diesem Abschied soll durch Uri ein Auszug den Hauptleuten zu Bellenz und auf Begehren auch den Bündnern zugestellt werden. Absch. 776. a. **840.** Der Delegat Basso von Mailand, der sich aus Befehl seines Tribunals zu Bellenz aufhält, nimmt sich vor, die Kaufmannsgüter, welche durch die Vogteien nach Lauis und Luggarus geführt werden, durch eine Wache begleiten zu lassen. Dem Delegaten wird geschrieben, daß die Herren und Obern dieß keineswegs gestatten werden. Ibid. b. **841.** In Beziehung auf die Differenz zwischen dem Commissarius Horrat und den Erben des Landschreibers Mentlen sel., welche beide die Besoldung für das auf der Etappe zu Bellenz 1625 versehene Commissariat ansprechen, wird billig erachtet, daß Horrat, weil es sich herausstellt, daß damals das Commando ihn betroffen hat, dasjenige Geld, welches dormalen darauf erlegt worden ist, beziehe. Wenn die andern Zahlungen erfolgen und die Erben Mentlens nachweisen können, daß ihr Vater damals Mühe und Arbeit damit gehabt habe, so sollen sie aus denselben auch ersetzt werden. Ibid. d. **842.** Eine Abordnung der Stadt und Grafschaft Bellenz beschwert sich über die von Lauis und Luggarus neu eingeführten Zölle und weist die Freiheitsbriefe der Bellenzer vor. Es wird unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Obrigkeiten für rathsam erachtet, die zu Lauis und Luggarus regierenden Orte durch ein Schreiben zu ersuchen, diese Neuerung aufzuheben. Sollte dieß ohne Erfolg sein, so sieht man kein anderes Mittel, als das liebe Recht darüber walten zu lassen. Ibid. e. **843.** Gio. Battista Moslo mit zwei Andern zu einem Deputierten der Wehrenen gewählt, bittet wegen Krankheit um Entlassung. Diese wird ihm gewährt; die beiden übrigen sollen an seine Stelle einen andern wählen. Ibid. f. **844.** Der Commissarius wird beauftragt, nachzusehen, ob die Wehrenen, al Gallet genannt, gegen der Mosfabrücke hin ausgebeffert sind; wenn nicht, so soll er dafür sorgen, daß das Mangelnde hergestellt wird. Ibid. g. **845.** Die von Bellenz bitten, ihnen das Umgeld zu erlassen; man läßt es aber bei den obrigkeitlichen Ordinationen bewenden; jedoch halten es die Gesandten nicht für unpassend, ihnen das selbe zu erlassen, wenn man versichert wäre, daß sie die Stadthore, Mauern und Gräben in Ehren hielten, sofern sie es sonst nicht schuldig wären, und andere Beschwerden auf sich nähmen, was den Obrigkeiten nützlicher wäre als das Umgeld. Absch. 778. f. **846.** Auf das Ansuchen der Bellenzer, ihnen für die Einquartierung der vom König von Spanien zu erhaltenden Garnison eine Entschädigung zu geben, wird vorgeschlagen, mit dem Ambassador zu reden, ob die Hauptleute nicht jeder drei Soldaten weniger an Zahl haben dürften, und daß der Sold derselben den Bellenzern zu Gute kommen könnte. Ibid. g. **847.** Etliche Fertiger und Kaufleute von Luggarus beklagen sich über die Steigerung des Holzzolles. Man kann nichts Anderes zugeben, als was die obrigkeitlichen Erkenntnisse bestimmen. Ibid. h. **848.** Man soll Nachforschung halten, wer von Bellenz Francesco Niell von Canobbio, welcher zu Erhaltung der Wohlfeilheit Wein nach Bellenz geführt hat, zu Mailand verklagt habe. Ibid. i. **849.** Der Commissarius zu Bellenz wird auf seine Anfrage, wie er sich in Betreff des Transits der Früchte nach den Bünden zu verhalten habe, auf den Abschied von Flüelen verwiesen. Wenn die Mailänder sich beschweren,

so mögen sie auch zu Lauis und Luggarus klagen. Ibid. k. **850.** Auf das Schreiben des mailändischen Delegaten, welcher dormalen zu Vellenz residirt, soll Uri in ähnlichem Sinne antworten, wie man ihm aus Flüelen geschrieben hat. Da in den Orten keine Seuche vorhanden ist, so glauben die Gesandten, daß der Commissarius seiner Mühwaltung enthoben werden könnte. Ibid. l. **851.** „Der Tappen (Stappen) halber der hochdeutschen Soldatesca, ob sie die zu Vellenz oder Subiasco haben sollen, können wir dasjenige, was jedem Theil ausgeben (ausgegeben worden ist?) dieses Falls nicht übergeben, sondern müssen es bei seinem Werth lassen“. Ibid. m. **852.** Jeder Gesandte soll seinen Herren und Obern vorbringen, wie man bei Gelegenheit der nächsten lucernischen Tagleistung mit dem Legaten reden könnte, was für Mittel anzuwenden seien, um des ärgerlichen Priesters zu Lumino los zu werden. Absch. 780. b. **853.** Uri berichtet, daß der Commissarius zu Vellenz denen in der Stadt unter Androhung von Strafe befohlen habe, dem Pater Placido die Verehrung zu geben. Da die Orte sich mehrmals erklärt haben, diesen Pater keineswegs acceptieren zu wollen, wird die Sache in den Abschied genommen, damit auf nächster dreierthiger Tagatzung ein Beschluß gefaßt werde. Ibid. c. **854.** Aus mehreren eingelaufenen Schreiben vernimmt man, daß die Franzosen sich Oleggios bemächtigt haben, von wo früher die Märkte am Langensee gespeist wurden, und daß die Provisionarii, welche von Vellenz auf diese Märkte bisher gefahren sind, ohne Getreide zurückgekommen seien. Dieß habe den Commissarius veranlaßt, ein Verbot der Ausfuhr jeglicher Art von Früchten aus Vellenz ergehen zu lassen. Da dieser Ruf den mehrmals ihm überschiedten Erklärungen der Gesandten zuwiderläuft und ohne der Orte Bewilligung erlassen worden ist, so wird ihm alles Ernstes befohlen, dieses Verbot zurückzunehmen und sich nach den ihm überschiedten Abschieden zu richten; zugleich wird ihm aufgetragen, wenn die Bündner sich bei ihm beschweren sollten, bei ihnen sich zu entschuldigen und ihnen zu erklären, daß jener Ruf sich nicht auf sie beziehe; denn die Orte seien geneigt, alles das zu leisten, was die Bündnisse verlangen. Absch. 783. a. **855.** Die Hauptleute der Garnison zu Vellenz fragen um Rath, wie sie sich bei einem Ueberfall der Stadt zu verhalten haben und berichten, daß dieselbe sehr spärlich mit Munition und Proviand versehen sei. In Folge dessen wird durch den Commissarius den Castellanen der Auftrag gegeben, die in jedem Schlosse befindliche Munition aufzuzeichnen und das Verzeichniß den Obrigkeiten einzuschicken, damit der Mangel erjegt werden könne. Die Hauptleute werden angewiesen, sofort das Getreide, das in den außerhalb der Stadt befindlichen Mühlen liegt, mahlen und in Kästen verpacken zu lassen. Ibid. b. **856.** Den Hauptleuten zu Vellenz wird Wachsamkeit empfohlen; daß sie vor den Porten oder bei der Mosefabrücke Wehren errichten, wird nicht für nothwendig erachtet, da es leicht scheinen könnte, als wollte man sich gegen die Eid- und Bundesgenossen feindlich zeigen. Ibid. c. **857.** Da man vernimmt, daß die Hauptleute Soldaten, welche Landleute oder geschworene Beisäßen sind, beurlauben und an deren Statt allerlei ausländisches „Gesind“ annehmen, wird ihnen dieß verboten; zugleich werden sie ermahnt, ihre Zahl complet zu halten. Ibid. d. **858.** Der Antrag Uri's, man möchte einen kriegserfahrenen Mann auf des Königs Kosten anstellen, welcher bei einem feindlichen Einfall zu Vellenz das Directorium übernehme (es wird auf Hauptmann Johann Joachim Püntiner hingedeutet) wird von den andern Gesandten wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. e. **859.** Abgeordnete der Burgerschaft zu Vellenz beklagen sich abermals wegen des Zolls, den die zu Lauis und Luggarus ihnen neu aufgelegt haben, weisen briefliche Instrumente, Abschiede u. s. w. vor und bitten, daß man es bei dem alten Herkommen verbleiben lasse. Wegen Abwesenheit des andern Theils wird die Verhandlung darüber bis zur nächsten Tagleistung zu Baden eingestellt und inzwischen den

Landvögten zu Lauis und Luggarus befohlen, die Zöllner und Interessenten daselbst bei Strafe und Ungnade anzuhalten, bis zu Austrag der Sache Alles im alten Stand zu lassen. Zürich wird die Parteien auf die erste Tagleistung nach Baden peremptorisch citieren mit dem Verdeuten, daß man, wenn ein Theil ungehorsam ausbleibe, nichtsdestoweniger mit dem Urtheil fortfahren und dem Handel ein Ende machen werde. Absch. 788. f. **860.** Auf den mehrmaligen Bericht des Commissarius zu Bellenz, daß die Stadt und die Schlösser auf den Nothfall schlecht versehen seien, wird an den Grafen Casati geschrieben, ob er nicht durch seine Interposition bei den spanischen Officialen es dahin bringen könnte, daß eine Quantität Getreides aus dem Mailändischen zu Bellenz deponiert würde. Zugleich wird dem Commissarius aufgetragen, von der Landschaft oder anderswoher einen Vorrath an Korn oder andern Victualien nach Bellenz zu schaffen und den Burgern zu gebieten, ihr eigenes Getreide, das ihnen auf der Landschaft gewachsen sei, auf den Nothfall in die Stadt in Sicherheit zu bringen. Absch. 789. b. **861.** Der wiederum gestellte Antrag, man möchte eine qualifizierte Person (man deutet auf Johann Püntiner) mit einem Generalbefehl über das Kriegswesen nach Bellenz schicken, wird ad instruendum auf die nächste dreiwörtliche Versammlung in den Abschied genommen. Ibid. c. **862.** Die Hauptleute zu Bellenz werden wiederum zur Wachsamkeit ermahnt und aufgefordert, eilends zu berichten, wenn etwas Bedenkliches vorfalle. Zugleich sollen sie dem Vicarius Ghiringhelli befehlen, den Keller, den man ihm in einem Thurm bei seinem Weingarten anzulegen unter Bedingungen gestattet hat, wegzuschaffen und die Thüre in seinen Weingarten, die er in der Stadtmauer ausgebrochen hat, auszumauern. Ibid. e. **863.** Statthalter Im Hof wird gebeten, mit dem Legaten über Mittel sich zu bereden, wie man des ärgerlichen Pfaffen Tolando, der sich mit Stilet und andern Waffen auf dem Monticello aufhält, los werden könnte, und ihn auch von dem in Kenntniß zu setzen, was in Betreff des Bischofs von Como gesprochen worden ist. Ibid. f. **864.** Ob man, um die Schwabengüter, welche dormalen durch Misox nach Bellenz geführt werden, auf den Paß der Orte zurückzubringen, den Zoll zu Bellenz erhöhen soll, darüber sollen die Obrigkeiten auf nächste Zusammenkunft instruieren. Ibid. g. **865.** Jedes Ort wird zu Rathe gehen, wie man sich mit Besetzung der Schlösser zu Bellenz verhalten wolle, wenn die spanischen Officiale den Hauptleuten daselbst unversehens den Urlaub ankündigen sollten. Ibid. i. **866.** Hauptmann Horrat ersucht, man möchte laut des Abschiedes von Flüelen ihm das hinter Landammann Trösch liegende Geld, das für die Commissarii beim Durchzug des hochdeutschen Volkes in den Jahren 1625 und 1626 bestimmt war, übergeben, weil er damals als Commissarius functioniert habe. Man läßt es bei jenem Abschiede bewenden mit der Erklärung, daß ihm einstweilen der eine und erste Antheil verabsolgt werden solle; können die Erben des Landschreibers von Mentlen innerhalb dreier Monate den Beweis nicht leisten, daß von Mentlen auch als Commissarius functioniert habe, so wird der Rest des Geldes auch an Horrat verabsolgt. Ibid. k. **867.** Carlo Rusca war von dem Podesta zu Como in gefänglichen Arrest gezogen worden, angeblich weil er Misoxern Getreide, das aus dem Mailändischen gekommen sei, verkauft habe. Sein Bruder Gio. Pietro Rusca bittet die Gesandten, sich für dessen Freilassung zu verwenden. Bereits hat Uri durch eine Botschaft und Schwyz durch ein Schreiben den Grafen Casati um seine Vermittlung angegangen. In Betracht nun, daß, wenn ein Unterthan, der in der Jurisdiction der Orte gefrevelt hat, vor einem andern Stand oder Richter gestraft werden sollte, dieß zu Präjudiz der Freiheiten der regierenden Orte gereichen würde, wird im Namen der drei Orte ein Schreiben an den Gubernator in Mailand gerichtet; ein ähnliches richtet Casati an den Grafen Serbelloni. Man will vorerst die Antworten auf diese Schreiben erwarten. Absch.

790. a. **868.** Die Männer von Molla beschwerten sich über den mit Bannerherrn von Roll von Uri getroffenen „Markt“ und wünschen dessen entledigt zu werden, um wieder, wie andere Gemeinden, frei zu werden. Dem Commissarius Büeler und dem Hauptmann Leu von Nidwalden wird der Auftrag gegeben, der Rechnung der Männer von Molla mit Bannerherrn von Roll beizuwohnen, die Ansprachen, die derselbe an sich gekauft hat, und wie der Kauf geschehen ist, zu verzeichnen und dieß den Herren und Obern einzuschicken. Die Gesandten von Uri, ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied. Ibid. b.

**869.** Dem Commissarius zu Bellenz werden folgende Befehle ertheilt: 1) Die Consoli sollen in ihrem Bezirk von Haus zu Haus gehen, verzeichnen, wie viel Getreide und wie viel Personen sich darin befinden; 2) den Kaufleuten zu Bellenz soll er insgeheim verbieten, Früchte, sie seien auf ihrem eigenen Gebiete gewachsen oder vom Mailändischen per sfroso geführt oder auf die trata gegeben worden, in die Bünde zu verkaufen; 3) einen Auf ergehen lassen, daß alle Kaufleute der Grafschaft ihre Patente, welche ihnen auf Korn oder anderes Getreide gegeben worden sind, dem Commissarius, ehe sie zu Markt fahren, vorzuweisen haben, damit eine wörtliche Copie in ein Buch eingetragen werden könne, ebenso bei ihrer Rückkunft ihm die erkauften Früchte zu zeigen. Fehlbare sind zu strafen. Was die Misjoger selbst auf dem Mailändischen bekommen können, soll der Commissarius ungehindert passieren lassen. Ibid. c. **870.** Jeder Gesandte wird seinen Herren und Obern vortragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß die Orte ein Quantum Getreide kauften und es vorjorglicher Weise zu Bellenz aufbehalten ließen. Ibid. e. **871.** Die zu Bellenz bitten, man möchte ihnen zu Erleichterung der Kosten, welche sie wegen Lieferung an Holz und Licht u. s. w. für die Besatzung haben, „für drei Soldaten monatlichen Sold von allen drei Hauptleuten dort folgen lassen mit Anbietung, auf jede Musterung drei anstatt deren gut zu machen.“ Es wird ihnen dieß bewilliget. Ibid. f. **872.** Dem Pariso Conti Sertor, gebürtig aus Lauis, haushäblich zu Bellenz niedergelassen, wird erlaubt, neben Ausübung seines Handwerks auf sein Wohlverhalten hin auch noch zu „gewirben“. Ibid. g. **873.** Den Hauptleuten zu Bellenz wird auf ein an die Orte erlassenes Schreiben folgende Antwort gegeben: Der Vicarius Ghiringhelli, welcher um Modification des frühern Abschieds eingekommen ist, hat denselben nachzukommen, den Keller zu beseitigen, Mauer und Thurm wieder in den alten Stand zu setzen. Absch.

791. a. **874.** Damit zwischen dem Commissarius und den Hauptleuten wegen des Kriegscommandos keine Confusion entstehe, wird verordnet, daß jeder Hauptmann über seine Soldaten auf dem Posten, den er zu vertheidigen hat, den Befehl haben solle, daß aber das Landvolk, weil es den drei Orten geschworen hat, unter dem Commando des Commissarius stehen soll mit Ausnahme desjenigen, welches einem Hauptmann auf seinen Posten übergeben worden ist. Hauptleute und Commissarius haben sich in Nothfällen mit einander zu verständigen. Ibid. b. **875.** Die Gesandten von Uri berichten, daß Bannerherr von Roll in Betreff seines mit der Commune Molla geschlossenen Kaufes bei ihren Herren und Obern das Begehren gestellt habe, man möchte ihm, da die von Molla sich mit einem Beistand versehen, auch einen zu ernennen gestatten und ihm nicht das Recht aus den Händen nehmen. Die Gesandten der beiden andern Stände lassen es bei dem über diese Sache ergangenen Abschied und den Erkenntnissen der Obrigkeiten bewenden. Ibid. f. **876.** Damit die Neuerungen, welche der Bischof von Como in den Vogteien vorzunehmen angefangen hat, aufgehoben werden, beauftragt man Lucern, bei erster Gelegenheit die Beschwerden der Orte darüber dem Nuntius vorzutragen, um ihn zur Vermittlung für Abschaffung dieser Neuerung zu veranlassen. Absch. 792. c. **877.** Auf das vom Gubernator zu Mailand, Markgraf Leganez, wegen Entlassung des Carlo Rusca aus seiner Haft eingekommene Schreiben soll Uri ein Dankschreiben in aller Orte

Namen ausfertigen. Ibid. d. **878.** Der Commissarius zu Bellenz führt Klage darüber, daß die Hauptleute wenig und schlechte Soldaten haben und ihm in seine Judicatur Eingriffe thun. Den auf die Jahrrechnung reisenden Gesandten wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen und den Obrigkeiten Bericht zu geben. Absch. 793. b. **879.** Uri hat denen von Bellenz das Ungeld erlassen, wenn sie die Gräben säubern, Stadtmauer und Thürme sicher stellen. Schwyz und Nidwalden bleiben aber bei ihrem Entschlusse und tragen ihren Gesandten auf, dasselbe mit allem Ernst einzufordern. Ibid. c. **880.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird aufgetragen, den Anstößern des Tessins bei 100 Kronen Buße die Wehren gegen die Mosfabrücke hin herzustellen; bei fortgesetztem Ungehorsam werde jedes Ort auf Kosten der Ungehorsamen eine Person abordnen, um die Sache ins Werk zu setzen. Ibid. d. **881.** Die Geistlichen sollen zu Abnahme der Spital- und Kirchenrechnungen nicht zugelassen werden, obgleich sie es verlangen. Ibid. e. **882.** Da der deutsche Chorherr von Bellenz zu Como in Arrest sein soll, so werden die Gesandten angewiesen, ihm den Jahrlohn nicht zu verabsolgen. Ibid. f. **883.** Die Gesandten sollen dafür sorgen, daß die Kosten wegen eines verstorbenen fremden Krämers aus dessen Verlassenschaft bezahlt werden; das Uebrige soll St. Stephan laut des Testaments verabsolgt werden. Ibid. g. **884.** Die Gesandten haben den Landtschreiber anzuhalten, die alten Tagen des Schreiberlohns nicht zu überschreiten. Ibid. h. **885.** Den Landsvögten ist zu insinuieren, daß sie künftig die Fiscale bei den Strafen und „Abhandlungen“ bewohnen lassen und ohne deren Beisein nichts vornehmen dürfen, damit die Fiscale den Obrigkeiten getreulich, was ihnen gebührt, angeben können. Ibid. i. **886.** Die Gesandten sollen die Schlösser visitieren und dafür sorgen, daß sie mit der nöthigen Munition für jeden feindlichen Einfall versehen werden. Ferner haben sie sich zu erkundigen, wo „aufgelaufener“ Wein ist, und denselben auszulassen. Ibid. k. **887.** Landsfähnrich von Beroldingen von Uri und Frischherz von Schwyz bitten um eine Belohnung für ihre Mühe und die Kosten, welche sie voriges Jahr als Gesandte wegen eines Processus gehabt haben, den sie gegen diejenigen, welche ein Quantum Getreide „stroffiert“ und nach den Bünden geführt hatten, führen mußten. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Ibid. l. **888.** Abermals wird der „Markt oder Contract“ des Pannerherrn von Röll mit der Commune Molla in der Landschaft Bellenz zur Sprache gebracht. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden erklären, daß ihre Herren und Obern diese Sache niemals gutgeheißen haben, da sie der obrigkeitlichen Jurisdiction präjudicialerlich sei, weil der Fisch- und Wildfang, der Kirchensatz und anderes dgl. der Obrigkeit zugehöre und die Unterthanen ohne deren Vorwissen darüber nicht verfügen können. Sie lassen es bei den mehrmals von ihren Herren und Obern gefassten Resolutionen verbleiben und hoffen, daß der Pannerherr in Anwesenheit der Gesandten sich mit der Gemeinde auf andere Weise vergleichen werde. Ibid. m. **889.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung werden beauftragt, nachzuforschen, wer die falschen „Dublen“ ins Land gebracht habe, und die Schuldigen ernstlich zu strafen. Ibid. n. **890.** S. Lavis Art. 93. **891.** Die von Bellenz bitten, man möchte, da in der Landschaft Lavis an etlichen Orten die „Sucht der Pestilenz eingedrungen sei“, den Säumern verbieten, nach Lavis zu fahren oder an bequemen Orten „unsaubere Wirthshäuser“ errichten, „wodurch sie allein zu passieren haben sollten“. Man sieht die Nothwendigkeit dieser Maßregeln nicht ein, da die Seuche in jener Gegend wenig Fortschritte mache. Denen von Bellenz wird geschrieben, daß sie die Säumer nicht hindern, jedoch mit Führern versehen sollen, welche sie neben den inspicirten Orten durchführen. Absch. 796. a. **892.** Die Hauptleute der Besatzung zu Bellenz, welche befürchten, daß ihnen, da die hochdeutsche Soldateska durchpassiert ist, unversehens der Urlaub angekindigt

werden möchte, oder daß ihre rückständigen Zahlungen auf eine große Summe auflaufen möchten, fragen um Rath, wie und von wem sie den Urlaub anzunehmen haben, da sie zwar im spanischen Dienst, aber unter der Disposition der Obrigkeiten ständen. Es wird für gut erachtet, durch eine Abordnung dem Grafen Casati sagen zu lassen, daß zwar die Orte die Garnison nicht mehr für nothwendig halten, daß man aber hoffe, wenn der Gubernator zu Mailand sie ferner beibehalten wolle, der Graf durch seine Interposition es dahin bringen werde, daß die Rückstände den Hauptleuten bezahlt und diese für die Zukunft sicher gestellt werden; daß er ferner das von den Orten an den Gubernator abzusendende Schreiben mit einem Schreiben von seiner Seite begleiten werde. Je nachdem die Antwort ausfällt, werden sich die Hauptleute entschließen, ob sie bleiben wollen oder nicht. Ibid. c. **893.** Dem Hauptmann Leu wird bewilligt, das schriftliche Zeugniß, was man bei andern spanischen Durchzügen einem Commissarius zu Vellezz als Belohnung gegeben hat, dem Secretarius Crisola vorzuweisen. Ibid. d. **894.** Ob dem Pietro Bruno von Lumino an der voriges Jahr ihm auferlegten Strafe etwas geschenkt werden soll, wird den Obrigkeiten anbeimgestellt. Ibid. e. **895.** Dem Commissarius zu Vellezz wird geschrieben, daß er den Männern von Lumino anzeigen solle, daß, wenn der ärgerliche Pfaffe Tolano künftig mit verbotenen Wehren nächstlicher Weise daher kommen sollte, „es den Gesandten nicht entgegen sein würde, wenn jeder sich gegen ihn solchermaßen vernehmen wird, daß man seinethalben versichert sein möge.“ Ibid. f. **896.** Dem Commissarius zu Vellezz, welcher um Rath fragt, wie er sich in Beziehung auf den Korntransit nach den Bünden zu verhalten habe, werden die dem frühern Commissarius zugeschickten Verhaltensbefehle mitgetheilt. Ibid. g. **897.** Da zwischen Lauis und Vellezz wegen der Sperrung des Passes in Folge der an etlichen Orten ausgebrochenen ansteckenden Seuche ziemlich hitzige Streitigkeiten entstanden sind, werden folgende Maßregeln getroffen: Erstens sollen die „beischiffenen“ Wirthshäuser, in welchen schon früher allerhand Angebühren, Insolenzen und auch Verfälschung des Weines getrieben worden sind, gänzlich aufgehoben sein. Zweitens haben die Landvögte Anordnung zu treffen, daß die Säumer und andere durchpassierende Leute durch Führer neben den inficirten Flecken durchgeführt werden; diese Flecken selbst sind mit einem Zaun zu verschließen. Finden die Landvögte noch andere geeignete Mittel, so sollen sie dieselben den Obrigkeiten anzeigen. Absch. 798. a. **898.** Da der Moosabrucke der Ruin droht, wenn nicht Maßregeln ergriffen werden, beauftragt man den Landvogt auf der Riviera und den Commissarius zu Vellezz, zum Schutze der Brücke und des dabei liegenden Landes eine Wehre verdingungsweise erbauen zu lassen und die Kosten auf die Anstößer und die dabei Interessirten zu vertheilen. Zugleich sollen die Bürger zu Vellezz zur Säuberung der Stadtgräben und zur Bewahrung der Thore, der Vicar Ghiringhelli zur Vermauerung seines in die Stadtmauer ausgebrochenen Thores und des Kellers angehalten werden. Ibid. b. **899.** In Folge der schändlichen That, welche Etliche von Vellezz vor der Stadt an einem Abend am Castellan von Uri begangen haben, war ein Proceß eingeleitet worden. Da derselbe aber den Gesandten nicht hinreichend erscheint, wird dem Commissarius befohlen, einen „hinlänglichen, förmlichen und ernsthaften Proceß aufzurichten“ und den Obrigkeiten einzuschicken, damit ihm zu seinem fernern Verhalten die Befehle gegeben werden können. Was ihm in solchen Fällen gebührt, soll ihm keineswegs benommen sein. Ibid. c. **900.** Die drei Geschworenen zu Vellezz haben bei diesem Proceße nicht gestatten wollen, daß der Anfänger dieser Unthat an die Tortur geschlagen werde. Da dieselben schon öfter die Ursache waren, daß die Gerechtigkeit nicht konnt geübt werden, so soll jeder Gesandte seinen Herren und Oberrn die Frage vorlegen, ob man nicht befugt sei, diese drei Geschworenen „abzustellen“. Ibid. d. **901.** Uri

begehrt von den Gesandten der beiden andern Orte zu wissen, ob das Geschütz und die Schlösser zu Bellenz gemeinsam seien oder jedes Schloß bloß dem Ort gehören soll, dessen Namen es trage. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden sind zwar der Ansicht, daß sie gemeinsam seien, nehmen jedoch den Anzug in den Abschied. Ibid. e. **902.** Die Gesandtschaft von Nidwalden eröffnet, daß der Landvogt in Bellenz etliche Unholder habe hinrichten lassen. Da ihm noch mehr angegeben worden seien, so sei des Landvogts Begehren, daß die Obrigkeiten keine Liberation, ohne seine Verantwortung und Verwahrung angehört zu haben, erteilen möchten. Uri und Schwyz nehmen das Begehren ad referendum in den Abschied. Ibid. f. **903.** Auf den Bericht der auf der Jahrrechnung gewesenen Gesandten, daß die Bellenzer das Umgeld noch nicht bezahlt haben, wird ihnen geschrieben, daß sie es bis Weihnachten zu erledigen haben, widrigenfalls man auf ihre Kosten Gesandte zu dessen Beziehung abordnen werde, es sei denn, daß sie sich zu Andern anheischig machen, das den Orten dienlicher als das Umgeld wäre. Ibid. g. **904.** Die von Uri und Schwyz einer Frau Maria del Panzana erteilte Liberation, welche sich mit Einem, dessen Frau im vierten Grad mit ihr verwandt ist, „vertrabet hat“, wird von den Gesandten Nidwaldens in den Abschied genommen. Ibid. h. **905.** Kammerherr Trösch stellt das Ansuchen, man möchte wegen einer Ansprache, die er an Gio. Pietro Judice, den Dolmetscher in Bollenz, zu haben vermeine, für die er aber an die unbekanntenen Strickerischen Erben gewiesen werde, den Judice zum Zahlen anhalten. Es wird ihm willfahrt. Sollte Judice sich mit dem Rechte wehren, so soll er es bis auf künftige Lichtmess thun. Absch. 800. g. **906.** „Die angestellte Tagjazung uff Morgen (15. December) soll besucht werden wegen des Rumors, so etliche Burger zu Bellenz mit dem Castellan von Uri begangen. Sollent derowegen unsere Gesandten doran sin, damitt unerm Commissario Ahermann der Handel nit entzogen, sonder das seinig erfolgen möge.“ Absch. 801. a. **907.** Da die von Bellenz dem früher ihnen zugegangenen Bescheiden von Lauis gegenüber veranlaßt haben, so wird dem Commissarius befohlen, die „beischiffenen“ Wirtshäuser gänzlich abzuschaffen und dafür zu sorgen, daß die Säumer und anderes Volk aus den drei Orten durch Führer geleitet, nach den frühern Bestimmungen ungehindert nach Lauis und von da zurück gehen können. Die Zuwiderhandelnden hat der Commissarius mit den drei Hauptleuten zu bestrafen. Sollten die Bellenzer ferner sich ungehorsam beweisen, so sollen ein oder mehrere Deputierte dahin abgeordnet werden, welche mit dem Commissarius gegen die Fehlbaren Prozesse zu formieren und dieselben zu weiterer Disposition den Orten einzuschicken haben. Von diesem Beschlusse wird dem Landvogt zu Lauis Kenntnis gegeben und angezeigt, daß der Paß für die Säumer und die Durchreisenden offen sei, wenn dieselben mit authentischen Bollenen versehen oder durch angestellte Führer begleitet seien, ingleichen dem Landvogt zu Luggarus mit der Mahnung, dafür besorgt zu sein, daß auch der Paß gegen Luggarus möchte geöffnet werden. Absch. 802. a. **908.** Jeder Gesandte wird seinen Obrigkeiten zu referieren wissen, was wegen der Collatoren der Pfründen jenseits des Gebirgs verhandelt worden ist, und daß man zu Vermeidung von allerlei Inconvenienzen durch Vermittlung des Nuntius oder auf andere Weise die Collaturen an die Orte bringen möchte. Ibid. c. **909.** Die von Gnosca beschwerten sich, daß der beabsichtigte Bau der Wehr bei der Moösabücke ihren Gütern zu höchstem Schaden gereiche. Der Commissarius zu Bellenz, der Landvogt auf der Riviera und Hauptmann Büeler werden beauftragt, einen Augenschein zu nehmen und die streitigen Parteien zu vergleichen. Sollte ein Vergleich nicht herbeigeführt werden können, so möchten sie die Parteien vor die Obrigkeit weisen. Ibid. e. **910.** Dem Landvogt in Bollenz wird geschrieben, er solle

der Frau Ursula Troger zur Rückgabe der 35 verarrestierten Kronen verhelfen. Ibid. f. **911.** Dem Commissarius zu Bollenz wird der Auftrag gegeben, des Bartös arrestierte Saumrosse aus dem Arrest zu entlassen, ihn von der Bürgschaft zu befreien und diejenigen, welche diesen Arrest veranlaßt haben, zu strafen. Ibid. g.

## 1637.

**Art. 912.** Karl Chicherio von Bollenz weist nach, daß an den Differenzen, welche zwischen Bollenz und Lauis wegen des Passes entstanden seien, die von Bollenz keine Schuld tragen. Dieß wird für bekannt angenommen. Dem Landvogt zu Lauis wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß der Paß frei und offen stehe „ohne beschlossene Wirthshäuser, hostaria apartada“, widrigenfalls man denen von Bollenz nicht wehren könnte, den Lauisern gegenüber Gegenmaßregeln zu ergreifen. Uebrigens bleibt man bei dem früher einmützig gefaßten Beschlusse. Absch. 803. d. **913.** Die Ansprachen der Kinder des Commissarius Bäeler aus den Jahren 1628 und 1629 werden zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Ibid. f. **914.** Da die Gesandten wegen Gio. Pietro Barbirol und der vorlegten Castellane Zraggen und Carlo Nerach keinen andern Befehl haben, als bei den gegenwärtigen Ortstimmen zu verbleiben, so werden die Parteien zu einer gütlichen Composition ermahnt. Kommt keine solche zu Stande, so wird die Sache dem Entscheid der Obrigkeiten anheimgestellt. Ibid. g. **915.** Die jüngst zu Brunnen aufgestellten und von den Obrigkeiten ratificierten Artikel will man, sobald sie auf Pergament gebracht sind, mit den Secretinsiegeln der Orte bekräftigen. Ibid. h. **916.** Den Hauptleuten zu Bollenz wird abermals geschrieben, daß sie die Anzahl ihres Kriegsvolkes vollständig zu halten haben. Dem Hauptmann zu Urjern wird gute Wacht für den Paß daselbst anempfohlen. Absch. 808. d. **917.** Wegen der ziemlich großen rückständigen Bezahlung der Hauptleute zu Bollenz werden die Gesandten auf der Conferenz zu Lucern sich an Casati wenden. Ibid. e. **918.** Der Accord, zwischen dem Landschreiber Pring von Uri und der Landschaft Bollenz geschlossen, lassen die Gesandten in Kraft bestehen. Will jemand sich dessen entledigen, so soll es bis nächste Mitfasten geschehen; wo nicht, so soll derselbe als in Kraft stehend bestätigt sein und der Frau des Pring sel. das Geld, welches hinter dem Landvogt deponiert ist, verabsolgt werden. Ibid. g. **919.** Was die Gesandten zu Bollenz der Madonna Barbara zu Castione in Betreff des Brotdackens bewilliget haben, wird genehmigt. Absch. 811. b. **920.** Dem Landvogt in Bollenz wird geschrieben, daß er ohne Aufschub die 35 Kronen, welche der Frau Ursula Troger von Uri laut mit ihr getroffenen Accords gehören und durch Pietro della Ganna verarrestiert sind und hinter dem Landvogte liegen, der Frau einhändigen und della Ganna dahin vermögen soll, die gebührenden Kosten abzutragen. Glaubt er eine Ansprache zu haben, so soll er sich bei den Obrigkeiten melden. Absch. 812. c. **921.** „Auf der mordrigen Tagleistung zu Brunnen sollend unsere Ehrengsandten by denen von Uri und Schwyz in allem Ernst reden undt sy ansprechen, damit dem Herrn Commissary Caspar Achermann könne und möge gehulffen werden wegen seines Gespans, so er gegen Jo. Peter Barbirol von Bollenz füert und wägen eines Träffels, so er Barbirol sampt seinem Sohn und anderen an dem Castellan Zraggen von Ury und einem Tischmacher verüebt“. Absch. 814. b. **922.** „Auf mordrigen Tag sol mit übrigen beeden Orten durch unsere Herren Ehrengsanten geredt werden, damit man Mittell. könne finden, dem Commun Mollo von dem Pannerherrn Rollen zuo libigen.“ Ibid. e. **923.** Auf die Beschwerde derer zu Lauis gegen die von Bollenz wegen der in Folge

der Seuche zu Sperrung des Passes getroffenen Maßregeln wird Uri ersucht, an die von Bellenz ein Schreiben zu erlassen. Absch. 816. e. **924.** Dem Landvogt in Bollenz soll Uri schreiben, daß er die der Ursula Troger zuständige Gült hinter die Obrigkeit zu Schwyz zu Recht schicken soll. Glaubt jemand an dieselbe ein Recht zu haben, so soll er innerhalb dreier Wochen dasselbe geltend machen, nach welcher Frist sie der Frau Troger verabsolgt werden soll. Ibid. d. **925.** In Betreff des Streitens derer zu Bellenz mit denen von Lauis und Luggarus wegen der neulich eingeführten Steigerung des Zolls und der Fürleite von Seite der letztern wird beschlossen, den jenseits des Gebirgs befindlichen Gesandten zu schreiben, sie sollen die Gesandten der übrigen neun Orte dahin bestimmen, daß sie denen von Bellenz gegenüber von jeder Neuerung in Betreff des Zolles und der Fürleite absteigen, widrigenfalls sie dagegen Protestation einzulegen haben. Absch. 820. a. **926.** Ebendenselben Schreiben wird auch beigelegt, die Gesandten sollen bei den übrigen dahin wirken, daß denen zu Bellenz für die Durchführung des Getreides, das sie per skroso oder auf Patente vom Mailändischen bekommen, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Ibid. b. **927.** Dem Commissarius zu Bellenz wird geschrieben, daß die Erben des Commissarius Betschart sel. für ihre befugten Ansprachen zufrieden gestellt werden sollen, und daß der Arrest aufgehoben sei. Wenn jemand an dessen Verlassenschaft Ansprüche zu haben vermeine, solle er sie in Schwyz geltend machen. Ibid. d. **928.** Die Grida, welche die Bellenzer auf des Statthalters Origone Sohn unbefugter Weise haben an schlagen lassen, wird nichtig erklärt; haben sie an denselben etwas anzusprechen, so haben sie ihre Ansprüche vor dem Commissarius geltend zu machen. Ibid. e. **929.** Nochmals wird erkannt, daß der Landvogt in Bollenz das Geld, welches wegen der Ansprüche der Frau Ursula Troger von Uri hinter ihm zu Recht gelegt worden ist, zu Händen von Schwyz abliefern soll. Wer bessere Ansprüche an dasselbe machen zu können glaubt, soll dieselben innerhalb vierzehn Tagen nach Ablieferung geltend machen; wenn keine in dieser Frist zum Vorschein kommen, so soll das Geld der Frau Troger ausgehändigt werden. Ibid. g. **930.** Obgleich in Beziehung auf die von Lauis und Luggarus von denen von Bellenz geforderten Zölle und Auflagen durch beiderseits abgeordnete Anwälte eine freiwillige Uebereinkunft getroffen worden war, so haben doch die Gesandten auf der ennetbirgischen Jahrrechnung denen von Lauis und Luggarus nicht nur diese Neuerungen gestattet, sondern auch zugelassen, daß sie die unter dem Titel des Sitzgeldes erlegten 50 Ducatoni von den ersten Handelsleuten von Bellenz, welche in oder durch ihre Landschaften handeln, wieder erholen. Nach Vorlesung der Privilegien und anderer Documente derer von Bellenz kommt man zu der Ansicht, daß solche Neuerungen nicht allein den Freiheitsbriefen und dem alten Posses der Bellenzer, sondern auch dem eidgenössischen Bündniß zuwiderlaufen. Uri trägt darauf an, Bellenz das Gegenrecht durch Einführung neuer Zölle und Auflagen gegenüber denen von Lauis und Luggarus zu gestatten und, damit sie nicht von diesen abhängig seien, den Bellenzern zu beschließen, die Strafe gegen Gravedona zu verbessern. Nidwaldens Gesandtschaft, soweit nicht instruiert, nimmt den Antrag in den Abschied. Vorläufig wird beschlossen, Zürich um Beseitigung dieser Neuerungen zu ersuchen. Absch. 825. a. **931.** Auf die Aufforderung des mailändischen Sanitätscommissarius zu Milano, man möchte wegen des bevorstehenden Bartholomäi Markts zu Bellenz Anordnung treffen, daß nicht aus verdächtigen Orten Leute dahin kommen, wird demselben Kenntniß von den guten Anordnungen gegeben, welche Schwyz getroffen hat, und zugleich das Begehren gestellt, es möchte denjenigen, welche von gesundten Orten ihres Landes kommen, und dem schwyzerischen Gesandten, wenn er auf die Jahrrechnung reife, der Paß nicht gesperrt werden. Schwyz wird ersucht, seinen Gesandten einige Zeit früher als die übrigen

Gesandten abgehen zu lassen, damit er die Quarantaine schon vollendet habe, wenn die andern ankämen. [In Schwyz nämlich grassirte die Seuche; aus diesem Grunde war auch kein schwyzerischer Gesandter auf der Conferenz.] Und weil auch zu Hasle und Frutigen und an andern Orten des Bernergebiets die Pest grassirt, so wird Uri in der drei Orten Namen dorthin schreiben, die Kaufleute, welche von dort den Markt zu besuchen gedenken, möchten etliche Wochen vorher sich an gesunde Orte begeben und von da, mit ordentlichen Bolleten versehen, aufbrechen. Ibid. b. **932.** Dem Begehren der Bellenzer, nicht zu gestatten, daß auf ihren Jahrmärkten Kaufleute „sich für Bellenz uffhin“ begeben, und daß sie vor dem Markt und auch außerhalb der Stadt einen Kauf schließen, wird nicht entsprochen. Ibid. c. **933.** Da trotz den mehrfachen Beschlüssen das Ungeld zu Bellenz noch immer nicht bezahlt worden ist, so soll den Gesandten auf nächste Jahrrechnung ernstlich und unter Androhung hoher Strafe der Befehl gegeben werden, von Bellenz nicht wegzugehen, bis dasselbe bezahlt ist. Den Wirthen wird vorläufig geschrieben, für die Zahlung sich vorzusehen. Ibid. d. **934.** 1. Gio. Pietro Moresini hatte auf der Jahrrechnung zu Lauis die drei Orte Stiefväter tituliert und auch auf einer Tagleistung zu Baden sich unziemliche Ausdrücke gegen dieselben erlaubt. Jedes Ort soll nun seine Gesandten darüber befragen und den Bericht darüber auf nächste dreierörtliche Zusammenkunft bringen lassen und erklären, wie man sich gegen ihn verhalten wolle. 2. Ebenderselbe hatte die drei Orte auch getadelt, als ob man denen von Lauis die ausgegebenen Briefe und Siegel wegen des Marktes zu Giubiasco nicht halte. Es wird gut befunden zu inquiren, wie ungebührlich die von Lauis die Kaufleute übernommen haben, wodurch man veranlaßt worden sei, Brief und Siegel aufzuheben und den Markt zu Giubiasco von Neuem einzuführen. Ibid. e. **935.** Da die Gebrüder Tornielli von Lauis den Ritter Cislago, welcher die Rechtsame derer von Bellenz gegen die Zöllner von Lauis und Luggarus auf der Jahrrechnung vertheidigt hatte, herausgefordert und das Cartel an den Thoren von Bellenz angeschlagen haben und mit ungefähr dreißig Personen erschienen sind, so werden die Landvögte zu Bellenz und Lauis beauftragt, darüber zu processieren und die Prozesse in die Orte zu schicken. Ibid. f. **936.** Es wird berichtet, daß die emmetbirgischen Unterthanen, welche sich zu Mailand als Fachini brauchen lassen, gezwungen werden, an Schanzen, Gräben und dergleichen zu arbeiten und, wenn sie sich weigern, in Gefangenschaft gesteckt werden. Da dieß dem Bündnisse zuwiderläuft, wird an den Suberator und an den Ambassador Casati geschrieben, man möchte diese Leute verschonen. Ibid. g. **937.** Gio. Antonio Cislago bittet um Liberation von den Kosten, welche vor Jahren aus Anlaß der damals vorgenommenen Moderation des Raths zu Bellenz in den Orten verurjacht worden sind, und die Etliche ihm aufbürden wollen. Da damals durch rechtliche Erkenntniß die Kosten auf die fünf neuerewählten Rathsfreunde gelegt worden sind, läßt man es bei derselben verbleiben und spricht Cislago derselben ledig. Ibid. h. **938.** Der Propst zu Abläsch (Abiasco) verlangt, daß ihm Angela Poma, welche wegen begangener Unholderei in der Obrigkeit Hand gefallen ist, übergeben werde, und daß der Landvogt und Rath in Bollenz sich enthalten sollen ein Urtheil über sie zu fällen. Dem Propst wird geantwortet, daß man einen solchen Eingriff in die obrigkeitliche Gewalt nicht gestatten könne, zumal da man bei der Unterhandlung mit dem apostolischen Legaten gestattet habe, einen Inquisitor nach Bollenz zu bringen und derselbe zugelassen habe, daß diejenigen, welche Leute oder Gut geschädigt haben, vom weltlichen Gericht gestraft werden. (Poma hatte bekannt, neben Verläugnung Gottes und Schmähung des h. Sacraments des Altars viel Leute und Gut geschädigt zu haben). Absch. 827. a. **939.** Um der beschwerlichen Neuerungen derer von Lauis und Luggarus los zu werden, wird der Stadt und Grafschaft Bellenz befohlen, die alte

Straße gegen Gravedona zu verbessern, damit sie nicht mehr genöthigt seien durch das Gebiet von Lavis und Luggarus ihre Lebensbedürfnisse zu führen. An die Kosten soll ihnen ein Beitrag aus den Zöllen gegeben werden. Uri will für sein Ort 25 Kronen geben. Der mäßige Zoll von dieser Straße soll den Obrigkeiten gehören und unter dem Namen Weggeld bezogen werden. Ibid. b. **940.** Die auf die Jahrrechnung reisenden Gesandten sollen dafür sorgen, daß der wiederum errichtete Markt zu Giubiasco auf nächsten Bartholomäi, und zwar auch zu Como und an andern Orten des mailändischen Gebiets, ausgerufen und daß zugleich bekannt gemacht werde, daß sie auf der Straße dahin nur halb so viel Zoll zahlen müssen, als wenn sie auf dem Laviser Markt kauften. Ibid. c. **941.** Da man die Laviser und die Luggarner nicht dahin hat vermögen können, daß sie die neuen ungewohnten Zölle aufgeben, so wird den Vellenzern gestattet, das Gegenrecht zu gebrauchen und jenen „über ihren alten Zoll noch so viel abzunehmen, als sie denselben geben müssen“. Ibid. d. **942.** Es wird beschossen, von den Drellen und Mithasten von Luggarus, welchen der Holz Zoll zu Vellenz in Folge ihres Versprechens, daß die Luggarner von ihren Zöllen abstehen werden, erlassen worden war, wiederum zu beziehen, da dieses Versprechen nicht in Erfüllung gegangen ist. Ibid. e. **943.** In Betreff des von den Vellenzern zu zahlenden Ungelds wird für das Beste befunden, den Gesandten bei ihren Eidspflichten aufzuerlegen, die Rechnungen des bei der Maß ausgeschenkt Weines von allen Wirthen und Weinschenken, was von Jahr zu Jahr nicht bezahlt worden ist, aufzunehmen und das Geld einzuziehen, ohne welches sie nicht heimkommen sollen, bei 50 Kronen Buße, sondern sie sollen warten, bis es ihnen eingehändigt wird. Sind ihre Geschäfte in den Vogteien zu Ende, und ist das Ungeld noch nicht bezahlt, so haben sie nach Vellenz zurückzukehren, und diejenigen Wirthe, welche noch nicht bezahlt haben, müssen ihnen die Zehrung und noch obendrein für jeden Tag einen Ducaten bezahlen. Dieß werden die Gesandten sofort bei ihrer Ankunft in Vellenz den Wirthen ankündigen lassen. Ibid. f. **944.** Wegen des Johann Peter Morefini von Lavis, welcher zu Luggarus auf der Jahrrechnung die drei Orte Stiefväter tituliert und auch zu Vaden ungebührlich von ihnen geredet hat, wird erkannt, daß von den Gesandten von Zürich, Lucern und Zug Rundschaft aufgenommen und Morefini dazu entboten werden soll. Ibid. g. **945.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird abermals aufgetragen, dafür zu sorgen, daß des Vicarius Ghiringhelli sel. Keller an der Portun vermauert, die Thürme und Thore, wenigstens wo man Wache hält, bedeckt, die Keller fleißig visitiert und der „aufgelaufene“ Wein ausgeschüttet werde. Ibid. h. **946.** Da mehrere Posten in der letzten Rechnung aufgeführt werden, welche in den frühern nicht vorhanden sind, so werden die Gesandten auf die Jahrrechnung beauftragt, die frühern Rechnungen mit der letzten zu vergleichen und dafür zu sorgen, daß das Neue, welches in dieselbe gebracht worden ist, erzeigt wird. Ibid. i. **947.** Demjenigen, dem aus dem Urnerschloß ein Seil geliehen worden ist, das er hat verfaulen lassen, wird auferlegt, dasselbe durch ein anderes von gleicher Länge und Dicke zu ersetzen. Ibid. k. **948.** Derjenige, welcher vom Garten des Urnerschlosses durch Verwüftung des Zaunes ein Stück zu seinem Garten geschlagen und die ihm auferlegte Geldstrafe noch nicht bezahlt, ja sogar mit vermessenen Worten Troß bewiesen hat, soll dafür gebührend gestraft werden. Ibid. l. **949.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird aufgetragen, wider die Gebrüder Tornielli und Statthalters Drigone Sohn des begangenen Frevels halber „mit Ausforderung des Ritters Cislago und dessen Sohnes“ den Proceß aufzurichten. Ibid. m. **950.** Den Gesandten wird aufgetragen, den Rath von Vellenz zu Rede zu stellen, daß er des Statthalters Drigone Sohn für ehrlos und aller Ehrenämter unfähig erklärt hat, während dieß Sache der obrigkeitlichen Gewalt ist. Ibid. n. **951.** Panzerherr von

Koll von Uri, welcher einer Katharina von Flüe von Unterwalden noch immer zu großem Mergerniß Aufenthalt in seinem Hause zu Molla gibt, soll aufgefordert werden, dieselbe aus seinem Hause zu entfernen, widrigenfalls man sie aus der drei Orten Gebiet verweisen werde. Ibid. o. **952.** Gio. Simon Curt von Dangio in Bollenz, der Unholderei angeklagt, beklagt sich, daß er, obgleich er an der Marter seine Unschuld erhalten habe, dennoch zu Bezahlung von 25 Kronen Kosten verfaßt worden sei. Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird aufgetragen, den Proceß zu unterjuchen, und wenn sich darin hinreichende Indicien für die Gefangennehmung finden, so findet man für billig, daß er die Kosten bezahle. Ibid. g. **953.** Dem Landvogt in Bollenz wird mehr Pünktlichkeit in Zusendung der verlangten Prozesse empfohlen. Ibid. r. **954.** Die Gesandten sollen das Geld, welches die Landschaft Bollenz der Ursula Troger zu bezahlen hat, vom Landvogt fordern und heimbringen. Vermeint jemand besseres Recht darauf zu haben, so soll er das Recht in den Orten suchen. Ibid. s. **955.** Da trotz dem Beschlusse vom 9. September die Unterthanen der Stadt und Grafschaft Bellenz das Umgeld nicht bezahlt haben, hat Uri dieselben peremptorisch auf diese Conferenz citieren lassen. Da sie aber ihr Nichterscheinen durch die Kürze der Zeit entschuldigen und um einige Tage Aufschub bitten, wird ihnen derselbe gewährt, damit sie ihre angeblichen Freiheiten vorweisen können. Sollten die Abgeordneten auf nächsten Montag nicht erscheinen, so soll Uri einen Läufersboten nach Bellenz schicken mit einem Schreiben, in welchem den Bellenzern ihr Ungehorsam verwiesen und zu verstehen gegeben wird, daß man am Montag darauf einen definitiven Beschluß fassen werde. Absch. 834. a. **956.** Dem Martin Lorenz von Molla waren obrigkeitliche Stimmen ertheilt worden, daß der Commissarius ihm seine Strafe wohl anlegen, der Beklagte aber in die Orte appellieren könne. Man läßt es dabei bewenden und setzt den Commissarius in guter Form davon in Kenntniß. Ibid. b. **957.** Johann Joachim Püntiner, welcher nach Mailand gesandt worden war, um mit dem Magistrato della Provisione zu unterhandeln, daß den Unterthanen der Vogteien gestattet werden möchte, ihre Victualien von der Seite zu beziehen, von wo sie dieselben auf der Straße von Gravedona nach Bellenz führen können, berichtet, daß er das Gewünschte erlangt habe, und daß nur noch übrig sei, daß man mit den spanischen Angestellten an den Grenzen übereinkomme. Püntiner wird seine Bemühung verdankt; Uri und Unterwalden wollen unter Ratificationsvorbehalt ihm auftragen, die Sache noch völlig zu Ende zu führen. Alles wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **958.** Da Schwyz sich noch nicht erklärt hat, ob es sich für seinen dritten Theil bei den Kosten dieser im Namen der drei Orte zu verbessernden Straße nach Gravedona theiligen wolle, so wird ihm zu verstehen gegeben, daß es im Falle der Nichtbetheiligung billiger Weise an der Nutzung des Zolles derselben nicht participieren könne. Ibid. d. **959.** Abgeordnete der Stadt und Grafschaft Bellenz weisen ihre Privilegien vor, die sie nach ihrer Ansicht von der Verpflichtung, das Umgeld zu zahlen, freisprechen; sie bitten, sie dabei verbleiben zu lassen. Nach Prüfung derselben sind die Gesandten der Ansicht, daß die Bellenzer des Umgelds nicht entlassen werden können. Damit aber die Obrigkeiten um so sicherer einen Entschluß zu fassen im Stande sind, werden denselben Abschriften jener vorgewiesenen Privilegien mitgetheilt und sie ersucht, aus ihren Archiven alle auf diese Sache bezüglichen Briefe und Gewahrsame zur Hand zu bringen. Wenn Alles erdauert worden ist, soll wieder eine Conferenz ausgeschrieben werden, auf welcher dann ein definitiver Entschluß zu fassen ist; vorher aber sollen die Unterthanen in den Orten nicht angehört werden; auch findet man es nicht nothwendig, daß auf jene Conferenz Abgeordnete von Bellenz beschieden werden. Ferner sind die Bellenzer anzuhalten, die Gesandten, welche dieses Handels wegen lange Zeit aufgehalten worden waren, für die gehab-

ten Kosten zu entschädigen. Absch. 837. a. **960.** Schwyz erklärt, daß es einen Drittel der Kosten für die Verbesserung der Straße nach Gravedona übernehmen werde und dem von den beiden andern Orten hierüber errichteten Abschied einverleibt zu sein wünsche. Ibid. b. **961.** Dem Commissarius von Vellenz, welcher Rath begehrt, wie er sich den Jungen gegenüber zu verhalten habe, welche Frevel begehen und dann landesflüchtig werden und kein Vermögen haben, als was ihnen von ihren Müttern erbzweife zugefallen ist, aber von ihren Vätern als Leibgeding angesprochen wird, gibt man den Rath, sich in den Statuten umzusehen und sich nach den Rechten und Gebräuchen zu erkundigen. Jedoch findet man, daß der Commissarius dennoch auf das den Söhnen von ihren Müttern hinterlassene Gut, das die Väter als Leibgeding nützen, nach Beschaffenheit des begangenen Fehlers eine Strafe legen könne, die dann nach der Väter Tod davon zu beziehen sei. Ibid. c. **962.** Was die Verleihung von Pfründen an junge und untaugliche Personen betrifft, so soll der Commissarius den Ordnungen darüber nachforschen und sich nach denselben verhalten. Ibid. d. **963.** Gegen den Canzler zu Vellenz, der die Namen etlicher verleibeter Unholde durchgestrichen hat, wird der Commissarius rechtlich zu procedieren wissen. Ibid. e. **964.** Der Arrest, den Statthalter Judice in Vollenz auf das Gut der Erben des Landammanns Bessler gelegt hat, wird aufgehoben. Judice wird mit seinen Ansprüchen dahin gewiesen, wo die Erben sesshaft sind, Uri wird ihm sicheres Geleit geben. Absch. 840. d.

### 1638.

**Art. 965.** Uri wird ersucht, um Bezahlung der Ansprachen der Hauptleute bei der letzten zu Vellenz gewesenen Besatzung ein Intercessionschreiben an die mailändischen Dificiale abzusenden. Absch. 841. c. **966.** Das Verlangen des Pannerherrn von Röll, man möchte wegen der zwischen ihm und der Gemeinde Molla schwebenden Action einen Tag ansetzen, daß er seine Rechte vorlegen könne, wird ad referendum genommen. Ibid. d. **967.** Jeder Gesandte soll seinen Herren und Obnern berichten, was die Erben des Commissarius Rudolf Büeler sel. wegen der Forderung, welche derselbe wegen einer Besatzung zu Vellenz an die drei Orte hatte, haben vorbringen lassen, damit dieselben einmal auf billige Weise befriedigt werden können. Ibid. f. **968.** Das Memorial, welches die Verhandlungen wegen der Straße von Vellenz nach Gravedona mit Mailand und den Vellenzern enthält, wird dem Abschied beigelegt, damit jedes Ort sich beförderlichst entschliesse. Ibid. g. **969.** Zur Austragung des Streites zwischen Pannerherrn von Röll und der Commune Molla werden beide Parteien vorbechieden. Von den beiden Forderungen von Rölls wird die erste als billig anerkannt; gegen die zweite wird Einsprache erhoben. Die Gesandten nehmen die Sache ad referendum. Absch. 848. a. **970.** Uri wird ersucht, die Freiheiten der Vellenzer ins Deutsche übersetzen zu lassen und den übrigen Orten eine Abschrift davon zu schicken, damit wegen des Umgelds nach Gebühr verhandelt werden könne. Ibid. c. **971.** Jeder Gesandte soll seinen Herren und Obnern berichten, daß die Erben des Commissarius Rudolf Büeler sel. darauf dringen, daß sie zu ihrer schon lange ausstehenden Bezahlung gelangen möchten. Ibid. d. **972.** Nachdem Schwyz und Nidwalden den zwischen dem Pannerherrn von Röll und den Männern der Commune Molla erfolgten Contract annulliert und letztern befohlen haben, in Folge eines offenen Rufes zu Vellenz die Rechnung über die Ansprachen ihrer Creditoren aufzunehmen, und man auch dem Pannerherrn die Weisung gegeben hat, seine Rechnung gegen über jenen Bauern innerhalb der Frist von zehn Tagen einzusenden, wird dieser Tag zur Beilegung des Streites angeetzt. Von Röll erscheint aber nicht; die Abgeordneten von Molla geben ihre Rechnung ein.

Es wird eine andere Zusammenkunft auf den 15. Juni anberaumt, auf welcher, auch wenn von Röll nicht erscheinen sollte, ein endgültiges Urtheil gefällt werden soll. Absch. 858. a. **973.** Dem Ricci Ferrari aus Bollenz wird seine vom Landvogt ihm erteilte Liberation bestätigt. Ibid. e. **974.** Ebenfalls wird die Liberation der der Unholderei verdächtig gewesenen Margarita de Cima aus Bollenz bestätigt. Ibid. d. **975.** Die Vögte des Töchterleins des Landshauptmanns Judice sel. suchen um Bestätigung des von demselben zu Gunsten seiner Hausfrau errichteten Testaments an und bitten, ihnen einen Termin zu stellen, sich zu erklären, ob sie „in oder aus dem Erbe stehen wollen“. Das Testament wird bestätigt, als Termin wird ihnen der St. Martinstag bestimmt; bis dahin sollen sie durch einen neutralen Schreiber die Rechnung machen lassen; unterdessen sollen aber die Creditoren sie nicht molestieren. Ibid. e. **976.** Die Gesandten auf der Jahrrechnung von 1636 hatten wegen eines durch einen Streit zwischen denen aus Misog und Commissarius Betschart herbeigeführten längern Aufenthaltes Kosten gehabt. Uri soll deswegen an die von Misog schreiben. Ibid. f. **977.** Nidwalden stellt an die Gesandten von Schwyz die Anfrage, ob nicht in Betreff der Ernennung der drei Geschworenen in Bollenz dadurch eine Aenderung gemacht werden könnte, daß für dieselbe ein bestimmter Umgang festgesetzt würde, weil Nidwalden bei Abtheilung der „Bagia“ von Uri übervorthelt worden sei. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Ibid. g. **978.** Jeder Gesandte soll auf nächste Zusammenkunft die Rechnung des Commissarius Rudolf Büeler sel. von Schwyz mitbringen. Ibid. i. **979.** Die Gesandten auf den Tag zu Brunnen erhalten Befehl, „daß wo die Partien [Bannerherr von Röll und die Männer von Molla] gütiglichen mit werdend können verglichen, solle man einen Endurthel erfolgen lassen“. Absch. 859. a. **980.** „Uff mordrige Tagsetzung soll Anzug bescheiden, daß namblich in Bollenz die Gsanten samptlich in allen 3 facia sollen die 3 Geschworenen erwellen und ernambsen.“ Ibid. b. **981.** „Item soll anzug bescheiden wegen des Umgelts zu Bollenz, damit die Sach an End möge bracht werden.“ Ibid. d. **982.** „Uff morgens soll Anzug bescheiden wegen der Stritikeit zwischen Bollenz und Lugariß wegen des Zols zu Luggariß“. Ibid. e. **983.** Bannerherr von Röll legt die Rechnung seiner Forderungen an die Männer von Molla vor, 550 Goldkronen laut eines Briefes von 1587 und 1000 Kronen, 1628 aus drei Handschriften zusammengezogen. Die von Molla legen Einsprache wegen des Zinses ein, in der sie behaupten, nicht mehr als 5 Procent schuldig zu sein. Beide Parteien übergeben die Sache zu einem gütlichen Compromiß den Gesandten. Diese geben unter Vorbehalt der Ratification von Seite der Herren und Obern eine Entscheidung, welche dem Abschiede beigelegt ist. Absch. 861. a. **984.** Der Priester Giacomo Giudicello und Pantadino aus Bollenz werden, weil Schwyz und Nidwalden in deren Streitigkeit bereits Erkenntnisse gegeben haben, wiederum an dieselben gewiesen. Ibid. b. **985.** Der Antrag Nidwaldens, die Ernennung der drei Geschworenen in Bollenz der Reihe nach bei den Orten umgehen zu lassen, so daß ein Ort die Ernennung in der einen, das andere Jahr in einer andern Faccia vorzunehmen hätte, wird in den Abschied genommen. Ibid. d. **986.** Uri stellt den Antrag, man möchte den emmetbirgischen Unterthanen, wenn sie um Liberationen oder mit Appellationen einkommen, kein Gehör geben und sie einmal laut der Statuten abweisen. Die Gesandten der beiden andern Orte nehmen diesen Antrag ad referendum. Absch. 866. c. **987.** In Betreff des Umgelts derer zu Bollenz wird beschloffen, daß die deutsche Uebersetzung der Privilegien, welche bis dahin den Orten noch nicht mitgetheilt worden ist, beförderlichst angefertigt werden soll, damit die Sache auf der Jahrrechnung noch ins Reine gebracht werden kann. Die von Bollenz haben die Kosten für die voriges Jahr daselbst gewesenen Gesandten zu bezahlen, es sei denn, daß sie auf gütlichem Wege Milde-

rung erlangen. Absch. 868. a. **988.** Die Gesandten sollen darauf dringen, daß der Priester Ghiringhelli den in die Stadtmauer gemachten Keller vermauere. Ibid. b. **989.** Sie sollen den aufgelaufenen Wein ausschütten, von Silvio Lavizar, der sich voriges Jahr dessen geweigert hat, die Buße von 50 Kronen einziehen und verordnen, daß die Thore bedeckt, die Stadtmauer gut verwahrt werde. Ibid. c. **990.** Es wird in den Abschied genommen, ob nicht, während die Gesandten im Lande sind, ähnlich wie in Lauis, auf gewisse Limitation der Strafe alle Fehler von diesen sollten gebüßt und beurtheilt werden. Ibid. e. **991.** Da berichtet wird, daß Leute von Lauis maskiert auf das Bellenzergebiet kommen und „Kügelin oder Ag“ in den Tessin werfen, wodurch die Fische getödtet werden, so soll man einen öffentlichen Ruf ergehen lassen, daß man über solche „verbutzte“ Leute Sturm läuten lassen, sie in Verhaft nehmen und abstrafen werde; daß sie, im Fall sie sich zur Wehr setzen, niedergeschossen werden. Da ferner eine große Quantität von kleinen Fischlein oder „Hürling“ mit Garnen weggefangen werden, so sollen die Gesandten zum Schutze derselben eine Ordnung machen. Ibid. e. **992.** Den Gesandten nach Bellenz wird aufgetragen, eine Ordnung in Betreff der Lehenrosse zu Bellenz zu machen und den Subiaskermarkt auszuruhen. Legen die von Lauis Hindernisse in den Weg, so sollen die Gesandten Repressalien anwenden. Ibid. f. **993.** 1. Die vom Wasser bedrohten Spitalgüter sind sicher zu stellen; die Ausführung soll dem Nuntius „in die Hand gewiesen werden“. 2. Ein uneheliches Kind im Spital soll womöglich seinem Vater oder seinen Verwandten zugestellt werden. Ibid. g. **994.** Die drei Geschworenen in Bollenz sind künftig von den Gesandten der drei Orte sämmtlich zu erwählen. Ibid. h. **995.** Es wird für nothwendig erachtet, die in den Statuten der drei Vogteien enthaltene Bestimmung, daß nicht mehr als fünf Procent Zinsen gefordert werden sollen, aufrecht zu erhalten, um die Unterthanen vor Ruin zu wahren; ferner sollte man nicht gestatten, mehr als zwei Jahreszins zusammenfallen und in die Instrumente ein Incanto stellen zu lassen, oder daß doch dem Schuldner, wenn man den Incanto gelten lassen wolle, nach erfolgtem Incanto gestattet sein soll, die Unterpfänder „Jahr und Tag“ zu lösen. Die Sache wird zu einläßlicher Deliberation in den Abschied genommen. Ibid. i. **996.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag ertheilt, dem Panzerherrn von Koll, der sich mit einer Weibsperson zu höchstem Aergerniß der Welt „vertrabet“ und gegen jemand einen Pistolenschuß abgefeuert hat, der aber nicht getroffen, je nachdem sie die Sache finden, den Proceß zu machen. Wenn ihnen aber das Eine oder Andere zu schwer fallen sollte, so können sie bei den Obrigkeiten Bescheid holen, damit sie an demselben einen Rücken haben. Ibid. k. **997.** Jeder Gesandte soll seine Herren und Oberrn erinnern, es möchte ihnen belieben, die Ansprüche der Erben des Commissarius Büeler sel. zu befriedigen. Ibid. m. **998.** Die Gesandten auf der Jahrrechnung begehren Rath, wie sie sich gegenüber dem verhafteten Doctor Mollo zu benehmen haben, der sich mit einer Weibsperson vergangen habe, während er wußte, daß schon sein Vater sich fleischlich mit ihr vermischt hatte. Auf die Forderung der Communita zu Bellenz und der Partei, man möchte Mollo auf Bürgschaft der Haft entlassen, finden die Gesandten, daß der Beweis der Sache noch nicht sicher hergestellt sei, weil die Weibsperson sich entfernt habe. Es wird den Gesandten auf der Jahrrechnung die Weisung gegeben, es solle, im Fall der Compromiß und die Uebergabe durch den Commissarius und Mollo geschehe, bei dem gethanen Spruch der Gesandten bleiben und die Sache erledigt sein; wolle aber Mollo es nicht dabei verbleiben lassen, so sollen sie ihn nichtsdestoweniger auf Bürgschaft der Haft entlassen, dann nach Gebühr processieren und ihr Rechtsurtheil fällen, aber ihm soll die Appellation an die Obrigkeiten freistehen. Absch. 870. a. **999.** Die Gesandten auf der Jahrrechnung sollen in Betreff der Sitzgelder die limitierte Ordnung nicht

überschreiten. Ibid. b. **1000.** Den Gesandten auf der Jahrrechnung wird befohlen, von denen in Vollenz keine Rechnungen anzunehmen, in welchen nicht alle Strafen, Confiscationen und die dabei aufgelaufenen Kosten verzeichnet sind. Ibid. c. **1001.** Wenn die von Vellenz sich ferner weigern, die Thore zu decken und zu restaurieren, so sollen die Copieen der von ihnen beanspruchten Exemption in die Orte geschickt werden. Ibid. d. **1002.** Die Gesandten auf der Jahrrechnung haben darauf zu dringen, daß der Statthalter Drigone den Graben durch sein Gut vollende und öffne, und daß er die taxierten Kosten bei Strafe der Absetzung innerhalb Monatsfrist erlege. Ibid. e. **1003.** Der zu Vellenz residierende Sanitätscommissarius hat von den mit Vieh und Andern durchpassierenden Kauf- und Gewerbleuten nach einer vom Tribunal zu Mailand ausgegangenen Taxe eine Geldsteuer eingefordert. Die Gesandten sehen dieß als etwas nicht zu Duldenes an, beauftragen Uri, vom Commissarius das abgenommene Geld zurückzufordern, sowie auch ein Verzeichniß derjenigen, welchen es abgenommen worden ist, zu verlangen, damit es ihnen wieder zugestellt werden kann; was etwa noch übrig bleibt, soll der Kammer verrechnet werden. Ferner soll dieser Commissarius in den Orten sich verantworten; wenn er sich dessen weigert, so soll der Commissarius der Orte auf dessen Schriften und Baarschaft greifen und sie mit einem Inventarium hinter sich nehmen. Die Sanitätscommissarien zu beseitigen findet man einstweilen noch nicht thunlich. Absch. 875. a. **1004.** Den Erben des Landammanns Bessler sel. wird ein Schreiben an den Landvogt in Vollenz bewilligt, daß derselbe den Arrest, welchen Landshauptmann Judice auf eine Summe Geldes gelegt hat, aufheben und den Judice für seine Forderungen nach Uri weisen solle; dazu soll ihm „Freidt und Gleit“ gegeben werden. Absch. 879. s. **1005.** Neuerdings wird die alte Ordnung bestätigt, daß die Appellationen, welche bis auf Martinstag nicht gefertigt sind, veressen sein sollen. Ibid. h.

## 1639.

**1006.** Der Landvogt von Riviera berichtet, daß der Pfarrer zu Osogna ihm durch Anlegung von Strafen gegen diejenigen, welche die Feiertage nicht gehalten hätten, Eintrag thue. Er holt bei den Gesandten Rath ein. Es wird ihm geantwortet, das werde zu der Herren und Obern Einsehen stehen, wofür das an den Propst zu Biasca abgehende Schreiben keinen Erfolg haben sollte. Absch. 886. c. **1007.** Der Landvogt in Vollenz fragt an, wie er gegenüber einer Weibsperson, welche mit Blutschande sich veründigt hat, und denjenigen Männern gegenüber, welche sich mit ihr „übersehen“ haben, zu verfahren habe. Es wird ihm geantwortet, daß die Herren und Obern ihren Entschluß Uri übermitteln werden. Ibid. e. **1008.** Denen von Vellenz, welche Abschriften ihrer Freiheiten eingeschickt haben, wird auf den 30. Mai ein Tag angesetzt, um zu vernehmen, auf welche Weise die Herren und Obern die von ihnen gegebene Auslegung ihrer Freiheiten ansehen. Bis auf diesen Tag sind die Instructionen von den Obrigkeiten zu geben. Absch. 898. a. **1009.** Der Commissarius zu Vellenz eröffnet den Gesandten Folgendes und begehrt deren Rath: 1) Der Bischof von Como habe die Lehenleute der Kirche, welche wegen der Steuern an die Wehrenen Korn gezahlt haben, in die Censur gelegt, während nicht zugegeben sei, daß diese Anlage von dem Ordinarius abhänge. 2) Den Lehenleuten von Lehen zu Montecarasso und Sementina, welche zum bischöflichen Tisch gehören, werde verboten, Steuer zu zahlen. 3) Die Geistlichen verlangen, daß ihnen die Inquisition der der Unholderei Beschuldigten überlassen werde, und daß sie zur Examination solcher Personen zugezogen werden, was nirgends Brauch sei. 4) Der Commissarius trägt darauf an, daß dem

Statthalter und Cansler, auch den drei Geschworenen zu Vellenz ein Eid anferlegt werde, welcher in das rothe Buch eingetragen werden soll; 5) daß man, weil Cardinal Monti in den emetbirgischen Vogteien visitieren wolle, nachsehen möchte, was in einem solchen Fall früher Gewohnheit gewesen sei; ingleichen, wie man sich auf die Ankunft des Nuntius zu verhalten habe. Es wird für gut erachtet, daß die Obrigkeiten die Gesandten auf nächste Zusammenkunft über diese Punkte instruieren. Ibid. b. 1010. Der Präscriptionen zu Vellenz halber Verfügungen zu treffen überläßt man der Discretion des Commissarius; namentlich aber soll Berücksichtigung da stattfinden, wo alte „redliche Rechenbücher sind“. Ibid. c. 1011. Ebenso wird es dem Commissarius anheimgestellt, zu Sicherstellung der Minderjährigen vor Uebervorteilung Vorjorge zu treffen. Ibid. d. 1012. Die von denen zu Vellenz eingelieferten Freiheitsbriefe werden examinirt; die Abgeordneten von Vellenz geben ihre Auslegung dazu und halten in Folge derselben um Erlassung des Umgelds an. Die Instructionen der Gesandten sind nicht übereinstimmend; die einen wollen die von Philipp Maria Siorza den Vellenzern ertheilte Freiheit vom „Bolin“ anerkennen, zumal da dieselbe von den Orten, als die Vellenzern unter ihre Herrschaft kamen, auch bestätigt worden sei; die Mehrzahl aber gibt diesen Briefen eine andere Auslegung; sie ist der Ansicht, daß der Brief von Philipp und dessen Bestätigungen nicht gerade jenes Umgeld betreffe und auch nur von Auflagen insgemein rede, abgesehen davon, daß die Befreiung Philipps nur eine zeitweilige sei, so daß man wohl das Recht habe, wenn das Bedürfniß eintrete, eine solche Auflage zu machen. Uebrigens möchten sie bedenken, wie gnädig sie bisher in Trübsalen gehalten worden seien. Und wenn sie sich darauf berufen, daß ihnen 1613 und 1617 die Befreiung von dieser Abgabe gestattet worden sei, so möchten sie sich auch erinnern, daß die Bedingungen, an welche man dieselbe geknüpft habe, niemals gehalten worden seien. Die diese Ansicht vertretenden Gesandten wollen die Vellenzern zum Gehorsam weisen; wenn sie aber vor die Obrigkeiten gehen wollen, so könne man ihnen nicht davor sein. Der Kosten halber will man mit einem Beschlusse zuwarten, bis sich die Obrigkeiten über die Hauptsache erklärt haben. Absch. 899. a. 1013. Dem Pannersherren von Koll wird aufgetragen, daß er hinsichtlich der in der letzten Conferenz (Art. 1009) vorgebrachten Punkte bis auf fernern Befehl, „wie schon entworfen und gebühlich sein wird, fortzufahren sich befeissen solle.“ Ibid. c. 1014. Doctor Rudolf von Uri fordert von den Obrigkeiten für seine Bemühungen, die er aus Anlaß des Spanes, welchen Commissarius Betschart sel. mit denen von den Bänden wegen Ab- und Durchfuhr von Früchten gehabt hat, Entschädigung, wird aber abgewiesen. Absch. 907. d. 1015. Die von Vellenz hatten sich über den Befehl beschwert, daß sie die Stadthore zu decken, die großen Böcher in den Mauern zu schließen, für die Vorgitter an den Thoren zu sorgen, auch Steg und Weg zu sichern hätten. Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird aufgetragen, nochmals deren Freiheiten zu durchgehen, um zu sehen, ob dieselben wirklich davon befreit sind. Sind sie es nicht, so sollen sie alles Ernstes angehalten werden, diesem Befehle nachzukommen, wie ihnen eben das bei Erlassung des Umgelds deutlich zur Bedingung gemacht worden ist. Absch. 908. a. 1016. Die Gemeinde Arrivo in Bollenz hält um Bewilligung eines Zolles auf drei Jahre an zu Deckung der Kosten, welche sie wegen Erhaltung der Straße gegen den Bänden und wegen der Erbauung einer Brücke gehabt hat. Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag gegeben, einen Augenschein zu nehmen und sich zu erkundigen, ob jemand sich dagegen zu beschweren habe. Ibid. b. 1017. Die Gesandten werden auch Nachfrage halten, ob die Rentierschen die Brücke und Straße in Ehren halten, von denen sie den Zoll nehmen sollen. Ibid. c. 1018. Schwyz und Nidwalden möchten ihre Gesandten zur Fortsetzung des Baues der Straße nach Gravedona

instruieren. Ibid. d. **1019.** Die Castellane zu Bellenz begehren, daß man künftig die 18 Kronen, die man bisher dem deutschen Chorherrn gegeben, dem Jakob, Pfarrer zu Urbedo, geben möchte, weil dieser die geistlichen Functionen verrichte. Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen für das laufende Jahr demselben eine Discretion werden lassen, für die Zukunft werden die Obrigkeiten entscheiden. Ibid. e. **1020.** Den Gesandten wird der Auftrag gegeben, den Proceß, welchen Gio. Peter della Gamma wegen seiner Schwester nicht hat herausgeben wollen, zur Hand zu bringen und je nach Beschaffenheit desselben darüber „nachzurichten“. Ibid. f. **1021.** Die Gesandten werden beauftragt zuzusehen, daß einem Jacobmet auf der Riviera, der wegen einer Mißthat entsetzt und wieder begnadigt worden war, zur Gebühr verholfen werde. Ibid. g. **1022.** 1. Bei der Ankunft des Cardinals Monti, welcher zu der „Visita“ im September ankommen wird, soll aus den Schlössern zu Bellenz geschossen, er begleitet und gut tractiert werden. Jedes Ort hat einen Abgeordneten dorthin zu senden. 2. Bei dieser Gelegenheit soll auch mit dem Cardinal geredet werden wegen der Annahmungen der weltlichen Priester und der Capuciner, wegen der minderjährigen Kinder, welche der Unholderei beschuldigt sind, und derer, welche dieses Laster geübt haben, deren Bestrafung durch den weltlichen Richter die Geistlichen nicht zugeben wollen. 3. Wenn der Cardinal etwa noch nach Einsiedeln oder zum Bruder Klaus kommen sollte, so sollen Schwyz und Unterwalden davon benachrichtigt werden. Ibid. h. **1023.** Wenn in der Zeit, während welcher die Gesandten in den Vogteien sich befinden, Fehler begangen werden, so soll in den drei Vogteien in Beziehung auf deren Bestrafung dieselbe Ordnung beobachtet werden, welche zwischen den Gesandten und den Landvögten von Luis und Luggarus errichtet worden ist. Ibid. k. **1024.** Die Beamten in Bollenz sollen über das Malefiz ordentliche Rechnung stellen; ferner soll ihnen, wie auch den Amtleuten auf der Riviera mehr nicht als der Taglohn gut gemacht werden. Ibid. l. **1025.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird ernstlich befohlen, daß sie dafür zu sorgen haben, daß Hans Martin Schmid von Uri zur Beziehung seiner Anforderungen an die Gebrüder Judici laut Brief und Siegel und obrigkeitlicher Ordination gelange. Ibid. m. **1026.** Den Gesandten wird der Auftrag gegeben, Nachforschung zu halten, was für Practiken voriges Jahr wegen des Dreigeschworenenamts in Bollenz angewandt worden sind, und gegen die Fehlbaren einzuschreiten. Ibid. o.

### 1640.

**Art. 1027.** Dr. Luigio Turcone und seine beiden Brüder, welche bei den alten eidgenössischen Regimentern dienen, bitten für sich und ihre Diener um die Erlaubniß, auf dem emmetbirgischen Territorium ihre Rohre zu tragen, weil sie oft hin und her reisen müssen. Uri hat ihnen bereits die Bewilligung gegeben, die übrigen Orte überlassen dieselbe den Obrigkeiten, sind aber der Ansicht, daß sie mit der Limitation gegeben werden könnte, anders nicht die Wehren tragen zu dürfen, als auf ihren Gütern, und den Dienern nur, wenn sie bei ihren Herren sind. Absch. 921. k. **1028.** Die Gemeinde Gorduno hatte zu ihrem Pfarrer Pre Robertelli gewählt, welcher seiner frühern Pfarrei zu Lodrino vom Erzbischof zu Mailand entsetzt und sogar auf die Galeeren geschickt werden sollte, wenn er betreten würde. Der Aufforderung der Obrigkeiten, einen andern zum Pfarrer zu wählen, hatten die von Gorduno keine Folge geleistet. Es wird nun der Commissarius zu Bellenz beauftragt, sofort sich nach Gorduno zu begeben und die Gemeinde anzuhalten, unverzüglich eine andere Wahl zu veranstalten. Sollte nicht Gehorsam geleistet werden,

so wollen die Herren und Obern Ernst brauchen. Die Abgeordneten der Gemeinde, welche dieser Wahl wegen in die Orte kommen wollen und bereits in Uri, aber in Verhaft sind, sollen inzwischen in Verhaft bleiben. Uebrigens soll der Commissarius den Fehlbaren den Proceß machen und eine Strafe zu Handen der Kammer ihnen auferlegen; die Fehlbaren haben überdieß alle Kosten zu ersehen. Damit Robertelli etwa nicht durch den Commissarius des Bischofs von Como oder durch andere Geistliche zu Bellenz zu dieser Pründe komme, wird Püntiner mit dem Fiscal Rusca zum Nuntius abgeschickt, um eine Inhibition gegen jene Geistlichen auszuwirken. Absch. 924. a. **1029.** Dem Fiscal Peter Rusca von Bellenz wird in seinem Begehren unter Ratificationsvorbehalt willfahrt und ihm die Post zu Bellenz, wie sie Statthalter Johann Jakob Tatto gehabt, zugestellt also, daß niemand anders daselbst „ein Posthorn aufhängen“ und niemand von jemand andern Postrosse nehmen dürfe. Dafür hat aber Rusca den Lohn, wie von Altem her, zu beziehen, ihn nicht zu steigern. Zur Festzeit ist er verpflichtet, die Pferde außerhalb der Stadt zu halten. Die Gesandtschaft von Nidwalden nimmt die Sache in den Abschied. Ibid. b. **1030.** 1. Der Provicarius hatte die von der Gemeinde Gorduno vorgenommene Wahl des Tadeo Ruggiasca zum Seelsorger der Gemeinde ungültig erklärt und behauptet, der bischöfliche Fiscus hätte dazu citiert werden sollen; zudem sei die erste auf Robertelli gefallene Wahl bereits bestätigt gewesen. Man beschließt, die Acten dieser Wahl dem Nuntius mitzutheilen und ihn zu bitten, seine Officien in Rom eintreten zu lassen, oder wo er es rathsam finde. 2. Bei dieser Gelegenheit wird Püntiner, dem man die Mission an den Nuntius überstreitigen Wachszehnten für die Geistlichen in Anspruch nehme. Absch. 926. a. **1031.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag gegeben, die überschwenglichen Kosten, „so bei den Beamten auf der Riviera in dem officio treiben abzustellen“. Ibid. c. **1032.** Da die von Bellenz die Zeit der einundzwanzig Tage, während welcher die Gesandten dort zu bleiben haben, mißbrauchen und ihre Händel innerhalb dieser Frist nicht fertigen, sondern sie verschieben, bis die Gesandten verreisen wollen, so daß die Gesandten sich dort mit großen Kosten vergeblich aufhalten müssen, „so ist solch Ziel in zehn Tagen, d. i. zehen Werktag nach den drei Marktstagen gesetzt“, was die Gesandten bei ihrer Ankunft zu publicieren haben. Wenn Einer oder der Andere nach Verfluß dieses Termins seine Händel wolte fertigen lassen, so solle es in seinen Kosten geschehen; ebendasselbe soll auch gegen den Commissarius wegen seiner Rechnung beobachtet werden. Absch. 934. a. **1033.** Die Gesandten nach Bellenz sollen die Regenten der Grafschaft alles Ernstes auffordern, die Porten und Thürme zu decken, die Mauern auszubessern, die Gräben zu säubern; sollten dieselben dawider Freiheiten aufzuweisen haben, so mögen sie dieselben an die Obrigkeiten gelangen lassen. Ibid. b. **1034.** Jeder der Gesandten kann an die neuerbaute „Faggiada“ der Kirche bei St. Stephan zu Bellenz 8 Kronen verehren, doch sollen die Bellenzer die Ehrenwappen der drei Orte anbringen. Ibid. c. **1035.** Der Giubiasfermarkt soll nach alter Form auf den 9. October ausgerufen werden; Uri stimmt nicht dafür und hätte es für besser gehalten, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen. Ibid. d. **1036.** Diejenigen, welche des Landvogts „Apt“ (Ept, Epp) sel. Erben von Uri schuldig sind, sollen sich innerhalb Monatsfrist melden bei 25 Kronen Buße. Ibid. e. **1037.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen dafür sorgen, daß dem Landschreiber von Uri die 62 Gulden für die Abschrift und die Uebersetzung der Freiheiten von den Bellenzern bezahlt werden. Ibid. f. **1038.** Die Gesandten können die Gemeinde Gorduno, welche bei dem Handel wegen des Priesters Robertelli wegen ihrer Willkürigkeit vom Commissarius um 200 Kronen gebüßt worden ist, anhören und Remedur eintreten las-

sen; jedoch soll es bei der zwei Particularen auferlegten Strafe verbleiben. Daß aber der Commissarius das Placet, welches der von der Gemeinde Preonzo neuerwählte Pfarrer schuldig ist, unter dem Namen einer Strafe auf der Gemeinde suche, wird nicht zulässig erachtet, sondern solches hat der Priester zu erstatten, und er soll auch der Frucht beraubt sein, bis er seine Schuldigkeit gethan hat. Ibid. g. **1039.** Dem Wachtmeister Cislago zu Bellenz ist zu befehlen, daß er während der Zeit des Marktes die Wachen von passendern Leuten versehen lasse. Ibid. h. **1040.** Die Gesandten sollen den Statthalter Mollo zu Bellenz zu bestimmen suchen, daß er den vor zwei Jahren in Bellenz gewesenem Gesandten in Betreff des zwischen ihnen schwebenden Mißverständnisses entgegen komme. Ibid. i. **1041.** Der Landsführer Maino Giudice in Bollenz hat die ihm auferlegte Buße zu zahlen, widrigenfalls er seines Amtes entsetzt sei. Ibid. k.

## 1641.

**Art. 1042.** 1. Es wird das eigenhändige Verfahren des Bischofs von Como in Betreff des entsetzten Pfarrers Robertelli zu Gorduno, des Erzpriesters zu Luggarus und das Verfahren gegen eine Weibsperson zu Cugnasco, welche er der Tortur überantwortet hat, zur Sprache gebracht und für gut erachtet, mit dem Nuntius durch Johann Joachim Püntiner zu verhandeln, wie man dieser und anderer Unfug abkommen könnte. Zu was der Nuntius rathen wird, soll einer dreierörtlichen Zusammenkunft wieder vorgelegt werden, wobei dann zu Rathe zu gehen sein wird, ob man das Begehren eines besondern Bischofs für die ennetbirgischen Vogteien oder eines unmittelbar vom Papste abhängenden Vicarius stellen soll, welcher das Verfahren des Bischofs zu untersuchen habe. 2. Zugleich soll Püntiner sich erkundigen, was der Nuntius dazu sagen würde, wenn man dem Bischofe, insofern er in seiner Handlungsweise fortführe, seine in den Vogteien liegenden Gefälle suspendiere. 3. Bei dieser Gelegenheit soll dem Nuntius auch das Begehren eröffnet werden, daß nicht gestattet werden solle, auf ennetbirgische Pfründen Pensionen zu schlagen. 4. Dem Landvogt zu Luggarus wird aufgetragen, sich zu erkundigen, auf welche Weise mit jener Weibsperson zu Cugnasco in der Tortur procediert worden sei. Abschn. 948. a. **1043.** Man soll nicht gestatten, daß die Geistlichen der Administration der Spitäler sich annehmen, sondern dieselbe soll der weltlichen Obrigkeit zustehen. Der abgeordnete Püntiner soll vom Nuntius vernehmen, was er zu Unterstützung dieser Befugniß für das Wirksamste halte. Ibid. c. **1044.** Gegen die Gesandten wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Erben des Commissarius Rudolf Büeler für ihre im Namen Büelers noch nicht erledigten Ansprachen befriedigt werden. Ibid. e. **1045.** Die Gesandten werden von Uri ersucht, dafür zu sorgen, daß die Erben Ulrich Zorens für dessen Forderungen an den Säumer Stoffelet aus Livinen entweder bezahlt oder versichert werden. Ibid. f. **1046.** Die Gesandten werden ihre Herren und Obern über die Angelegenheit des Dionysius Plancalbe von Scona (Ascona?) in der Landschaft Luggarus berichten. Ibid. g. **1047.** Den Herren und Obern wird anheimgestellt, vorzusehen, was sie recht zu sein finden in Betreff der vom Erzbischof zu Mailand bei seiner Visitation in den ennetbirgischen Vogteien namhaft gemachten Punkte, betreffend die Aufrichtung der Proceffe, die Justification der Unholde, sowie auch derjenigen, welche sich vor der Errichtung der Proceffe vor dem Officium befehrt haben; ferner auch zu verordnen, wie die Landvögte in Beziehung auf Anlegung der Commandamente an Feiertagen sich zu verhalten haben. Ibid. i. **1048.** Peter Zelger, Landvogt auf Riviera, beschwert sich, daß er und seine Beamten ungütlich verklagt worden seien, als sei er gegen Mehrere und namentlich gegen Battista Jacomello mit der Tortur so arg verfahren,

daß derselbe gestorben sei. Da aus Allem sich ergibt, daß der Landvogt unschuldig ist, werden die Herren und Obern gebeten, ihm „einen guten Rücken zu geben“. Ibid. m. **1049**. Dem Gio. Raschai von Fragna, Pietro Bernardo von Lodrino wegen seiner Schwester und Jacomo Zemino soll gestattet bleiben, ihren Defensionsproceß aufzurichten, jedoch innerhalb Monatsfrist, widrigenfalls der Landvogt und das Amt fortfahren werden. Ibid. n. **1050**. Der Landvogt Zelger wünscht über folgende Punkte Weisung zu erhalten: Ob die Verwandten Kundschaft geben können wegen der Feiertage, ob die Mehrzahl der Stimmen der Amtleute und Consulen oder der Mitrichter gültig sein soll, über eine Ordnung und die Tage der Fische, und wie man die strafen soll, welche Fische außer Landes verkaufen, ob der Propst zu Biasca oder der Landvogt zuerst zu strafen habe, wegen des Geldrußs, wegen des Placet derjenigen Priester, welche die Obrigkeiten darum nicht begrüßen wollen. Wegen Mangel an Instruction überlassen die Gesandten die Disposition darüber ihren Herren und Obern. Ibid. o. **1051**. Den Landvögten wird eingeschärft, daß sie den Verhören und Torturen der Gefangenen selbst beiwohnen und alle Sorgfalt bei Aufrichtung von Proceßten anwenden sollen, damit nicht jemand Unrecht geschehe. Ibid. p. **1052**. Die Frau des Gio. Giudetti aus Bollenz war verschwunden und, wie aus Indicien hervorging, von einem Priester entführt worden. Es wird für rathsam erachtet, daß der Landvogt dem Propst zu Abiasco diese Indicien mittheile. Wird die Frau nicht aufgefunden, so soll sie auf einen bestimmten Termin citiert, und stellt sie sich nicht, ihr Hab und Gut zu Händen der Kammer confisciert werden. Absch. 954. a. **1053**. Dem Landvogt in Bollenz wird aufgetragen, an die noch immer nicht besetzte Stelle eines Dreigeschworenen, welche der zum Weibel gewählte hatte aufgeben müssen, zu besetzen. Ibid. b. **1054**. Man bespricht sich über die Art und Weise, wie man künftig die Dreigeschworenen in Bollenz wählen wolle. Die verschiedenen geäußerten Ansichten werden in den Abschied genommen. Ibid. c. **1055**. Die Gesandten sollen auf der Jahrrechnung dahin wirken, daß zu Vermeidung überflüssiger Malefizkosten die deswegen gemachte Ordnung beobachtet werde. Wenn Personen auf Indicien hin wegen verdächtigen Lebens in Gefangenschaft gesetzt und an die Marter geschlagen werden und sich zuletzt „auschwingen und ledig machen“, so sollen sie die gebührenden Kosten bezahlen. Ibid. d. **1056**. Der Landvogt in Bollenz fragt um Rath, wie er sich gegenüber etlichen Personen, welche der Unholderei verdächtig sind, zu verhalten habe. Es wird ihm überlassen, in gebührender Form zu processieren; sollte ihm etwas „zu schwer fallen“, so soll er sich an die Herren und Obern wenden. Ibid. e. **1057**. Die Malefizrechnung des Landvogts Gamma von Uri ist zu untersuchen. Ibid. f. **1058**. Die Landschreiber zu Bellenz und in Bollenz haben die Abschiede beförderlich auszufertigen, damit sie den Gesandten auf der Riviera eingehändigt werden können. Ibid. g. **1059**. Die Gesandten sollen auf der Jahrrechnung dafür sorgen, daß die seit 1627 von Seckelmeister Gamma noch ausständigen 100 Kronen aus des Verstorbenen Verlassenschaft jedem Orte ausbezahlt werden. Ibid. h. **1060**. Der Anfang und der Ausgang des Zolls zu Bellenz soll laut Abschied des vorigen Jahres auf St. Bartholomäi terminiert werden. Ibid. i. **1061**. Der Span zwischen dem Tochtermann des Commissarius und dem Ritter Cislago ist auf gültlichem Wege beizulegen, ist dieß nicht möglich, rechtlich zu entscheiden. Ibid. k. **1062**. Der Antrag von Uri, daß der Bau der Gravedonerstraße fortgeführt werden möchte, wird von den Gesandten der beiden andern Orte wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. l. **1063**. Die Gesandten auf der Jahrrechnung werden beauftragt, den „aufgelaufenen“ Wein ausschütten zu lassen, die Schlösser zu Bellenz zu besichtigen und das Nöthige vorzuführen. Ibid. m. **1064**. Die Gesandten werden ihre Herren und Obern zu erinnern wissen, daß sie

auf die nächste Zusammenkunft über die vom Landvogt auf der Riviera eingegebenen Punkte zu instruieren haben. Ibid. n. **1065.** Da man Bericht hat, daß im Mailändischen für jeden fehlenden Gran der zu leichten Münzen eine bestimmte Aufbesserung angeordnet worden ist, so soll in Berücksichtigung des Vellenzermarktes Käufe, Verkäufe und Contracte auf leichtes Geld zu schließen verboten und für jeden an Dublen oder Dublen mangelnden Gran oder jedes Korn ein guter Bagen abgezogen werden; die zu leichten Macagnierducaten sind ganz zu verurtheilen, die Fehlbaren zu bestrafen. Ibid. o. **1066.** Ob der Giubiasermarkt dieses Jahr gehalten werden soll, wird den Gesandten auf der Jahrrechnung zu entscheiden überlassen. Ibid. p. **1067.** Da Einige in Bollenz, welche zu kleines Maß und zu kleine Elle gebraucht haben, in die Orte zu kommen beabsichtigen, um sich von der Strafe zu befreien, so wird jeder Gesandte zu Hause dahin wirken, daß diesen Leuten kein Gehör gegeben wird. Dem Landvogt läßt man den Befehl zugehen, in dem Proceß fortzufahren. Ibid. r. **1068.** Die Gesandten auf der Jahrrechnung sollen nicht länger als zehn Tage zu bleiben und den Appellanten gegen das gewöhnliche Gerichtsgeld abzuwarten schuldig sein. Bleiben sie aus erheblichen Ursachen länger, so sollen sie von den Parteien das doppelte Gerichtsgeld nehmen. Ibid. s. **1069.** Da seit einiger Zeit die auf den Jahrrechnungen ergangenen Erkenntnisse bloß mit dem Siegel von Uri ausgefertigt werden, wollen die Gesandten der beiden andern Orte bei ihren Herren und Obern darauf antragen, daß künftig, wie es billig sei, dergleichen Erkenntnisse mit den Siegeln der Gesandten der drei Orte verlesen und das Siegelgeld getheilt werde. Ibid. t. **1070.** Leute von Ruffle, St. Julio und Vittore hatten mit bewaffneter Hand Vieh von der Alp Gierze im Territorium von Vellenz weggetrieben. Jene Leute wollten Anfangs den Commissarius von Vellenz nicht als ordentlichen Richter anerkennen, änderten aber später ihre Meinung. Wenn nun der eine oder andere Theil sich beschweren sollte, so kann die Sache an die in Vellenz anwesenden Gesandten appelliert, von diesen an die Obergkeiten gezogen werden, wie Uri und Schwyz bereits erkannt haben. Dabei wird an die Gesandten zu Vellenz und den Commissarius geschrieben, daß sie Arbedo bei den bereits von Uri und Schwyz erlassenen Ordinationen schützen und den Statthalter Origone anhalten sollen, die in seinem Besitze befindlichen für Arbedo günstigen Schriften dieser Gemeinde zuzustellen und, was er in Betreff dieser Sache wisse, eidlich zu eröffnen. Da dieselbe voraussichtlich an die Orte gelangen wird, so hält man einstweilen nicht für rathsam, weiter in der Sache zu verhandeln. Absch. 957. a. **1071.** Bei der Besprechung des den Monticello betreffenden Handels vereinigt man sich dahin, denselben ruhen zu lassen, bis der obige Streit in den Orten ventilirt sein wird. Zugleich hält man es für zweckmäßig, im Geheimen eine qualifizierte Person, etwa den Landschreiber Zelger, abzuschicken, um bei denen zu Lumino und anderwärts sich zu erkundigen, ob die Schriften, welche für die Herren und Obern günstig lauten, wieder beigebracht werden könnten. Ibid. b. **1072.** Etliche Jünglinge in der Grafschaft Vellenz, unter welchen zwei Kleriker, hatten eine Tochter in Nothzucht geschändet. Da man glaubt, daß diejenigen, welche dazu gekommen, nicht Zeugniß reden wollen, wird den Gesandten auf der Jahrrechnung und dem Commissarius geschrieben, sie sollen, ohne sich hindern zu lassen, das Zeugniß aufnehmen und den Proceß formieren. Ibid. c. **1073.** Von Karl Chicherio und von Cusa von Vellenz, welche zu gleicher Zeit in den Rath gekommen sind, wird Chicherio an die Stelle eines Dreigeschworenen gewählt, während der Commissarius dem Cusa dieses Amt übertragen wollte. Chicherio, sowie auch denen von Arbedo soll vom Commissarius kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wegen ihrer Sache vor den Obergkeiten zu erscheinen. Ibid. d. **1074.** Catharina Lorenzina aus dem Thale Bollenz hatte sich aus Furcht, von ihrem Manne getödtet zu werden, flüchtig gemacht und war auf mehrere

erlassene Rufe nicht zum Vorschein gekommen, in Folge dessen die Gesandten auf der Jahrrechnung über sie das Urtheil gesprochen hatten. Von diesem appellirte sie. Sie wird nun durch einen Ausschuss verhört, bekennet aber nicht, wer sie hin und her geführt hat. Sie wird nach Schwyz in die Gefangenschaft abgeführt, wo sie durch einige Gesandte weiters, auch mit Anwendung von „etwas Marter“ inquirirt wird. Je nach dem Resultat der Verhöre soll wiederum ein Tag ausgeschrieben werden. Absch. 960. a. **1075.** Die Gesandten von Uri und Schwyz lassen es sich belieben, daß der Landvogt über die Kosten, welche in dem Rechtsstreite zwischen Gio. Negri, genannt Putino, und Carlo Barera aufgelaufen sind, spreche, was ihm recht und billig scheine. Der Gesandte von Nidwalden, ohne Instruction, nimmt es in den Abschied. Ibid. b. **1076.** Auf den Antrag von Uri wird der Commissarius von Bellenz, welcher wegen ungerichter Sachen, die er auf Anstiften und mit Hülfe seines Tochtermanns verübt hatte, wofür er von den Gesandten auf der Jahrrechnung zur Strafe gezogen worden war, nachdem er appellirt hatte, binnen vierzehn Tagen zu seiner Verantwortung zu erscheinen citirt. Ibid. c. **1077.** Was Landvogt Jakob Luffer zu seiner Verantwortung auf die Bedenken, welche auf letzter Conferenz zu Lucern seiner Person halber laut geworden sind, vorgebracht hat, wird nicht für hinreichend erachtet; man überläßt es den Herren und Oberrn, dessen Verantwortung für gut oder ungültig anzusehen. Absch. 962. h. **1078.** Um den in Beziehung auf den Weinkauf eingerissenen Unordnungen zu steuern, wird den Landvögten anbefohlen, die vor einigen Jahren abgeschickte Ordnung wieder aufzufrischen und publicieren zu lassen. Ibid. l. **1079.** Aus Anlaß der Verhöre der Katharina Lorenzini ist man auf die Verbrechen geführt worden, welche Landshauptmann Judice, Vater, mit seinen Brüdern verübt haben soll, daß er die Schuld an der Ermordung, welche Gio. Angelo Judice an dem Dreigeschworenen Penna verübt hat, gewesen sei, daß er verrätherischer Weise an den Herzog von Fria, damals Gubernator zu Mailand, an Trivulzio und Giulio della Torre, Propst alla Scala zu Mailand, etliche eidgenössische Vogteien und bündnerische Lande habe übergeben wollen. Judice wurde darauf gefänglich nach Schwyz eingebracht. Uri schickte zwei Abgeordnete nach Bollenz, um weitere Untersuchungen anzustellen, aus denen sich ergab, daß Judice die Landschaft Bollenz um viele tausend Gulden zu Schaden gebracht und unbefugter Weise im Namen von Gemeinden Geld aufgenommen habe. Es werden nun die Untersuchungsacten jener beiden nach Bollenz Abgeordneten verlesen. Da aber die Abfassung dieser Acten nicht völlig befriedigt, die Instructionen der Gesandten auch auseinandergehen, wird zur Behandlung der Sache ein anderer Tag auf den 17. December angeetzt. Schwyz und Nidwalden halten es für nothwendig, daß die Anklagepunkte dem Judice zugestellt werden, damit er seine Vertheidigung auf jenen Tag gehörig vorbereiten könne. Absch. 964. a. **1080.** Es wird befohlen, daß die durch Statthalter Codono von Luggarus dem Landvogt Luffer von Uri an der Landschaft Bollenz verzeigte Geldsumme beim Landvogt von Bollenz hinterlegt werden solle, mit dem Beifügen, daß dem Statthalter anzukündigen sei, daß, insofern er diese Summe bis nächste Lichtmess auf dem Wege Rechtens nicht an sich bringen könne, der Landvogt in Bollenz angewiesen werde, das Geld Luffer einzuhändigen. Ibid. b. **1081.** In dem Proceße der Katharina Lorenzina war auch Gio. Pietro Judice aus Bollenz zur Untersuchung nach Schwyz gefänglich eingezogen und eine Abordnung nach Bollenz geschickt worden, um Nachforschung anzustellen. Dem Judice waren die verschiedenen Anklagepunkte zugestellt worden, damit er sich gegen dieselben vertheidigen könne. Unter den Anklagepunkten war der wichtigste der, daß er eine Rebellion versucht haben sollte, wofür er aber von Schwyz und Unterwalden schon 1629 Liberation erhalten hatte. Nachdem nun Judice und auch die Lorenzina nochmals verhört, jenem zu den obigen sechssehn

Klagepunkten noch zwölf vorgelegt worden waren und er unter Anrufung göttlicher Hülfe sich durch Kaspar Abysberg hatte vertheidigen lassen, spricht sich Uri dahin aus, daß man bei diesen klaren Indicien den Judice „mit scharfer Frage“ und der Tortur die Wahrheit bekennen machen solle. Den Gesandten von Schwyz läßt ihre Instruction nicht zu, so weit zu gehen, die von Unterwalden nehmen Alles ad referendum. Die Mehrzahl der Gesandten vereinigt sich aber dahin, daß der Landvogt sich des Erscheinens der citierten Gio. Pietro della Ganna, Gio. Angelo Gema und Gio. Pietro Mutallo aus Vollenz versichern solle, auf welche Judice sich beruft, und von denen er dem ersten Schuld gibt, ihn der Rebellion beschuldigt zu haben, während er glaubt den Beweis zu leisten, daß della Ganna derselben schuldig sei. Ferner wird an die aus Ruffle, Misox und Calanca geschriebenen, es möchten diejenigen Personen, welche wegen dieser Rebellion Zeugniß geben können, schriftliche Nachricht darüber geben. Es wird beschloffen, diese vorerst abzuwarten. Absch. 965. a. **1032.** Die Erben des Landvogts von Düw halten darum an, daß ihnen „die bewußte silberne Tazgen“, welche von Gio. Angelo Judice an ihn gekommen, welche aber Statthalter und Landshauptmann Judice nach des Landvogts Absterben wiederum angesprochen und erhalten hat, zurückgestellt werden möchte. Es wird verordnet, daß dieselbe hinter Schwyz geschafft und daß daselbst erörtert werden soll, wem sie zu verabfolgen sei. Ibid. b.

### 1642.

**Art. 1033.** „Gen Schwyz soll uff zukünftigen Montag ein Tag uschriben (sic) wegen des Langshauptman Jo. Pietro Judice den 3 Orthen Uri, Schwyz, Underwalden nit dem Kernwaldt und sollent die Gsanten daran sin, so die Statthalter dela Gana, Gio. Angelo Gema und Pietro Mutallo (uff die Citation) nit gen Schwyz (sic) werdendt stellen, solle man insonderheit den Statthalter us der Landtschaft Vollenz verbannisieren und gegen den übrigen werden auch nach gebür procedieren; und soll gen Schwyz auch in dem Schreiben andenten (sic), die von Uri werdendt die Tagsatzung besuochen oder nit, sol man jedoch daran sin, damit der Langshauptman Judice hingegen uff den freien Fuß gestellt werde, sich an gebührenden Orthen persontlich um sein Imputation könne und möge verandtwurten; auch die Catharina Lorenzina iro Appellaz möge vollzuchen und nach luth der Ordnung voluieren.“ Absch. 969. **1034.** Johann Peter Judice hatte ausgesagt, daß Johann Peter della Ganna, dermalen Statthalter in Vollenz, vor Jahren einen Brief fingiert und denselben durch Gio. Angelo Gema, welcher Judices Handschrift nachgemacht habe, habe abschreiben lassen. Dieß hatte auch Gio. Pietro Mutallo aus Vollenz bezeugt. Della Ganna, Gema und Mutallo sollten nun in die Orte citiert werden. Die Orte konnten sich aber darüber nicht vergleichen, in welchem dieselben sollten verhört werden. Uri giebt nun seine Gründe an, warum es den Mutallo bei sich habe verhören wollen und zwar namentlich, weil alte Abschiede bestimmen, daß die Händel nicht in das Ort gezogen werden sollen, aus welchem der residierende Landvogt gebürtig ist und die Frau des Landshauptmanns Judice, welche den Mutallo durch ihres Mannes Freunde habe ergreifen lassen, von Schwyz gebürtig und daselbst „verfreundet“ sei. Schwyz und Nidwalden entschuldigen ihrerseits ihr Benehmen in dieser Sache. Absch. 971. a. **1035.** Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden sind instruiert, zwar den Mutallo sammt den beiden Andern zu verhören, aber ihre Aussagen „für keine bekanteten Rundschaften zu approbieren, sondern dieselben weder böß noch gut zu heißen“; ferner aber Uri freundschaftlich zu bitten, sich belieben zu lassen, diese Personen mit ihnen nach Schwyz zu schicken, damit man dieselben, wenn man deren Bericht benöthigt sei, bei Handen habe. Die Gesandtschaft von Uri hat dafür

keinen Befehl; der Antrag wird ad referendum genommen. Darauf werden die Verhöre mit Mutallo, Gio. Angelo Hema und Gio. Pietro della Ganna aufgenommen. Ibid. b. **1086.** In Folge der immer fortdauernden Uebergriffe des Bischofs von Como in sämtlichen jenseits des Gebirgs befindlichen Vogteien und dessen Mißbräuchen, wodurch der Autorität der Obrigkeiten Eintrag gethan wird und die Untertanen beschwert werden, vereinigen sich die Gesandten dahin, die übrigen jenseits des Gebirges regierenden Orte um die Bewilligung anzugehen, daß die drei Orte auch in ihrem Namen dem Bischof auf dessen Einkommen in sämtlichen ennetbirgischen Vogteien Arrest legen. Vorerst sollen aber Lucern, Obwalden und Zug um diese Bewilligung durch eine Gesandtschaft angegangen werden. Ueberdies wird jeder Gesandte seine Herren und Obern von dem in Kenntniß zu setzen wissen, was über die Nothwendigkeit eines eigenen Bischofs für diese Vogteien verhandelt worden ist. Absch. 978. a. **1087.** Uri wird ersucht, im Namen der drei Orte den Nuntius anzugehen, jenseits des Gebirgs eine taugliche Person als einen päpstlichen Commissarius aufzustellen. Ibid. b. **1088.** Der Bürge, den der Priester Robertelli für die netwegen aufgelaufenen Kosten gestellt hat, will sich zur Zahlung nicht verstehen. Wenn er innerhalb vierzehn Tagen nicht zahlt, soll der Landvogt auf Riviera berichten, damit man darüber einen Entschluß fassen könne. Ibid. c. **1089.** In Betreff der Hausfrau des Gio. Pietro Judice, welche den Mutallo eigenen Gewalts gefangen genommen und eine gute Zeit in ihrem Haus gefangen gehalten hat, sind die Gesandten von Schwyz und Nidwalden ohne Instruction und nehmen die Sache in den Abschied. Ibid. d. **1090.** In Folge eines Anzugs von Uri, die Klagen gegen den Commissarius zu Bellenz betreffend, erklären die Gesandten der beiden andern Orte, daß ihre Herren und Obern laut erlassener Erkenntnisse denselben für wohl entschuldiget halten, und ersuchen, wenn etwa noch Unwillen gegen ihn vorhanden sein sollte, denselben fallen zu lassen. Ibid. e. **1091.** Der Bischof von Como hatte sich begeben lassen, nicht allein den Landvogt zu Lauis mit der Strafe von 1000 Kronen und dem Banne zu bedrohen, weil er den Soldaten befohlen hatte, den Priester Giulio Trevano nach vorhergegangener Erlaubniß von Seite des Nuntius gefangen zu nehmen, sondern hatte auch die Soldaten, welche denselben, als er sich nicht ergeben wollte, getödtet hatten, unter Androhung ewiger Galeerenstrafe vor sein Tribunal citirt; ferner hatte er sich Intercedens des Priesters Robertelli zu Gorduno halber erlaubt, durch welche den Rechten der regierenden Orte Eintrag gethan wurde. Bei der Berathung wegen dieser Uebergriffe stellt sich das schon früher für passend erachtete Mittel als das beste heraus, nämlich auf das Einkommen des Bischofs in sämtlichen ennetbirgischen Vogteien Arrest zu legen, und die dermalige Handlungsweise des Bischofs wird für geeignet gehalten, auch die übrigen jenseits des Gebirgs regierenden Orte für jenen Entschluß zu gewinnen. Zu diesem Zwecke wird Lucern ersucht, die sieben katholischen Orte zu einer Tagleistung zusammen zu berufen. Es wird Joachim Püntiner mit diesem Auftrag nach Lucern geschickt, zugleich auch um mit dem Nuntius über die zu Bellenz neu zu errichtende Schule zu verhandeln, und wie das Stift und Einkommen des Klosters der Serviten zu Mendris wegen des ärgerlichen Wandels der Religiosen auf jene Schule könnte übertragen werden. Absch. 979. a. **1092.** Uri trägt darauf an, die Gravedonerstrafe zu verbessern, die Commune Bellenz anzuhalten, das Ihrige dafür zu leisten, wogegen auch die Obrigkeiten etwas beizutragen hätten und dann einen Zoll bewilligen könnten. Sollte das nicht belieben, so könnten die Obrigkeiten oder Particulare die Sache an die Hand nehmen, insofern man ihnen einen Zoll bewilligte. Ibid. b. **1093.** Auf der nächsten Tagleistung kann die Aufhebung der Pensionen berathschlagt werden, mit welchen der Bischof von Como die Pfründen belastet. Ibid. c. **1094.** Der Landvogt in Bollenz wird beauftragt.

die wegen der Katharina Lorenzini aufgelaufenen Kosten aus deren Hab und Gut zu entheben, das Uebrige aber bis auf weitere Erklärung in Arrest zu behalten. Der Discretion des Landvochts wird ferner überlassen, mit des Landshauptmanns Judice Ehefrau und den Andern, welche bei der Gefangennehmung des Mutallo theilhaftig sind, zu reden. Ibid. e. **1095.** Für die Kosten, welche wegen des Gio. Angelo Hema aufgelaufen sind, soll auf den Bürgen gegriffen werden, oder man soll bis zum Ausgang der Sache warten, da Judice sich verlauten lasse, er wolle Andere um die Kosten ansprechen. Ibid. f. **1096.** Weil Antonio Judice verspricht, die wegen des an Gütza begangenen Todtschlags durch Gamma von Uri erlegen zu lassen, will man den Ausgang der Sache abwarten. Ibid. g. **1097.** Joachim Büntiner berichtet über das Resultat seiner Mission nach Lucern. Lucern sei der Ansicht, daß man mit Hilfe des Nuntius beim Papste den Versuch machen solle, des Bischofs von Como los zu werden. In Bezug auf die Schule zu Bellenz habe der Nuntius sich wohl disponiert gezeigt. Die Gesandten finden aber unnöthig, nach Rom zu schreiben, sondern wollen dazu schreiten, auf das Einkommen des Bischofs Arrest zu legen, und auf der nächsten Conferenz zu Lucern die übrigen katholischen Orte zu gewinnen suchen. Uri äußert Bedenken gegen den Besuch dieser Conferenz; die beiden andern Orte sind aber der Ansicht, daß man daselbst, wenn die andern Orte dieser Maßregel nicht beistimmen, ihnen zu verstehen geben möchte, man werde den Beistand der Eidgenossen der andern Religion suchen müssen. Von Lucern aus können auch Freiburg und Solothurn erjucht werden, jener Maßregel ihre Zustimmung zu geben. Absch. 982. a. **1098.** Auf welche Weise man die Pensionen, mit denen die Pfründen belastet sind, aufheben könnte, soll auf der nächsten Conferenz zu Lucern besprochen werden. Ibid. c. **1099.** Zu der Erkenntniß, welche Uri der Frau des Landshauptmanns Gio. Pietro Judice und N. Zum Brunnen ertheilt hat, geben die beiden andern Orte ihre Zustimmung. Ibid. f. **1100.** Dem apostolischen Vicarius, zu welchem der Nuntius den Erzpriester zu Bellenz ernannt hat, soll Uri im Namen der regierenden Orte „den öffentlichen Schein und Urkund“ ausstellen. Ibid. g.

## 1643.

**Art. 1101.** Der entsetzte Priester von Gorduno, Robertelli, hat durch allerlei Umtriebe und ein Fürschreiben des Bischofs von Como an den päpstlichen Hof die Einsetzung in seine frühere Pfarrei erlangt, auf welche er doch, als er zu Lucern in Arrest war, verzichtet hatte. Um die Besitznahme der Pfarrei abzuwenden, hält man für zweckmäßig, nochmals dem Nuntius diese ganze Handlungsweise mit allen Umständen vorzustellen, zugleich auch dahin zu wirken, daß man der auf die Pfründen gelegten Pensionen los werde, mit dem Beifügen, daß, wenn der Bischof dieselben nicht aufhebe, was die Orte nach der Bulle des Papstes Sixtus V. verlangen könnten, demselben keine Gefälle auf dem eidgenössischen Territorium würden innebehalten werden. Er wird ferner gebeten, beim Papste dahin zu wirken, daß er in diese Lande einen Vicarius generalis in spiritualibus, der aber unmittelbar vom päpstlichen Stuhle abhänge, womöglich einen Eidgenossen, in diese Lande setzen möchte. Zugleich wird ihm angezeigt, daß dem Commissarius zu Bellenz bereits die Suspension des Einkommens aufgetragen sei. Absch. 1006. a. **1102.** 1. Es wird darüber gesprochen, wie die Schule zu Bellenz, für welche eine „autherzige“ Person schon ein namhaftes Einkommen gestiftet hat, mit Geistlichen zu versehen sei, und wie noch mehr Geldmittel aufgebracht werden könnten. Da die Jesuiten sich nicht dazu verstehen, dahin zu kommen, so richtet man sein Augenmerk auf die Theatinen. 2. Die zu Mendris regierenden katholischen Orte will man anfragen, ob sie geneigt wären,

das Einkommen der Serviten von Mendris nach Vellenz zu transferieren oder nach St. Antonien in Lauis, auch ob sie zur Suspension des Einkommens des Bischofs von Como zu Lauis und Luggarus ihre Zustimmung geben Ibid. b. **1103.** Dem Vicarius Ghiringelli wird befohlen, sich der Tutel des jungen Jaccone zu mißfagen, widrigenfalls man den Nuntius bitten will, denselben wegzunehmen, damit man ihn nicht absetzen und bandisieren müsse. Ibid. c. **1104.** Dem Commissarius wird aufgetragen, sich zu erkundigen, ob das Wasser, das dem Ritter Eislago auf seine Mühle zu leiten erlaubt worden ist, bei seinem Auslaufe wirklich der Straße schade, und darüber zu berichten. Ibid. d. **1105.** Dem Commissarius wird ferner aufgetragen, die Güter der mailändischen Kaufleute Vulpi, Lorenzi und Amone, zwischen welchen ein Streit entstanden war, weil des einen oder andern Theils „Marca“ auf den Ballen zu Präjudiz der Zölle verfälscht sein sollten, in Arrest zu behalten, bis jene sich den Obrigkeiten werden gestellt haben. Ibid. e. **1106.** Was die Erben des Rudolf Büeler sel. von Schwyz wegen ihrer Forderungen an Uri und Nidwalden vorgebracht haben, dessen werden die Gesandten eingedenk zu sein gebeten. Ibid. k. **1107.** Der Commissarius zu Vellenz beklagt sich über die Injurien, welche der Vicarius Bernardino Ghiringello ihm auf offener Straße angethan habe. Da der auf der Conferenz vom 25. Juni gefaßte Beschluß noch nicht exequiert ist, so wird beschloffen, Heinrich Püntiner von Uri mit einem alle Beschwerden der Orte enthaltenden Memorial an den Nuntius abzufertigen, und ihm zugleich den zu Baden von den XII Orten gefaßten Beschluß mitzutheilen, daß, wenn die Molestationen des Bischofs von Como nicht aufhören sollten, auf das bischöfliche Einkommen in den ennetbirgischen Vogteien Arrest werde gelegt werden. Püntiner hat über das Ergebnis seiner Mission den Obrigkeiten Bericht zuzuschicken. Absch. 1010. a. **1108.** Es wird wegen des Handels mit dem Priester Robertelli und wegen anderer Anlässe zu Beschwerden für nothwendig erachtet, daß die Unterthanen der Grafschaft Vellenz in Rom einen qualifizierten Agenten aufstellen, der sich ihrer Angelegenheiten annehme. Ibid. b. **1109.** Das Ansuchen eines Agenten des Freiherrn von Copetto um Bewilligung des Durchpasses für zwei Regimenter in den Dienst der Herrschaft Benedig zur Defension ihrer Lande wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **1110.** In Bezug auf das auf der Straße nach Gravedona zu erhebende Weggeld sind Uri und Nidwalden daselbe zu concedieren geneigt, Schwyz nicht, ja es fordert sogar sein früher dargeschossenes Geld zurück. Man nimmt die Sache in den Abschied; dabei wird darauf hingedeutet, daß, wenn zwei Orte daselbe concedieren, das dritte aber nicht, dieses „fürderhin in Ewigkeit selbigen Weges nicht fähig sein solle.“ Ibid. d. **1111.** Zur Vereinigung der Ansprachen der Erben des Commissarius Büeler sel. an Uri und Nidwalden wird auf den 29. October ein Tag nach Brunnen angesetzt. Ibid. e. **1112.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen durch Vermittlung des Fiscals die Ringmauern zu Vellenz ausbessern lassen. Ibid. f. **1113.** Den Commissarien soll freigestellt werden, ob sie die kleinen Bußen, aus welchen man denen von Vellenz etwas an den Kirchenbau gegeben hat, denselben lassen wollen oder nicht; doch zieht man es vor, dieselben nicht wieder fahren zu lassen. Ibid. g. **1114.** Da in dem rothen Buch zu Vellenz zwei Artikel stehen, welche einander widersprechen, soll dieß auf eine dreörtliche Zusammenkunft gebracht werden, um in Beisein eines Abgeordneten von Vellenz vereinigt zu werden. Ibid. h. **1115.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen den Erben des Landvogts Planzer sel. zur Bezahlung von Seite des Statthalters Origone von Vellenz verhelfen. Ibid. i. **1116.** Landvogt Diethelm Frischherz von Schwyz wünscht für die Kosten entschädigt zu werden, welche ihm durch die Gefangennehmung des Gio. Angelo Gema, Pietro Mutallo und wegen der Katharina Lorenzina verursacht worden sind. Der Letztern halber läßt man es bei der obrig-

geistlichen Erkenntniß verbleiben, für die beiden Andern soll der Bürge haften. Ibid. k. **1117.** Sobald die Gesandten nach Bellenz kommen, sollen sie den Vicarius und den Fiscal zu Ablegung der Kammerrechnung vermögen; sie sollen ferner nicht länger zu Bellenz zu bleiben schuldig sein als drei Märkte und darüber noch zehn Tage; müssen sie aber länger dort bleiben, so soll es auf Kosten der Parteien geschehen. Ibid. l. **1118.** In Beziehung auf die Dreigeschworenen in Bollenz wird jedes Ort seine Gesandten zu instruieren wissen. Ibid. m. **1119.** Die Relation Heinrich Püntiners von seiner Mission zum Nuntius wird angehört. Aus derselben geht hervor, daß der Nuntius den projectierten Coercitivmitteln gegen den Bischof von Como, welchen bereits zu Baden die Mehrzahl der jenseits des Gebirgs regierenden Orte ihre Zustimmung gegeben hat, beigetreten ist. Es wird daher den Landvögten daselbst geschrieben, daß sie auf das auf eidgenössischem Boden liegende Einkommen des Bischofs Arrest legen sollen. Dem Nuntius wird eine Abschrift dieses Schreibens übermittelt, um sie nach Rom zu senden, und zugleich erklärt, daß man dieses Einkommen keineswegs zu weltlichen Zwecken benützen werde. Schwyz wird ersucht, diesen Beschuß durch einen eigenen Läufersboten den Landvögten überbringen zu lassen, dessen Promulgation ihnen anzubefehlen und über den Erfolg zu berichten. Absch. 1014. a. **1120.** Den in Bellenz befindlichen Gesandten wird geschrieben, sie sollen den Vicarius Ghiringhelli beim Betreten des Landes in Arrest nehmen und, wenn es während ihrer Anwesenheit in Bellenz nicht geschehen könne, dem Commissarius den Auftrag dazu hinterlassen, da der Nuntius selbst diesen Vorschlag gemacht habe. Ibid. b. **1121.** Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß des Gio. Battista Zacone Schulden bezahlt werden und, wenn nöthig, darüber einen Richterspruch zu erlassen. Will die Wittve Zacone's keinen weltlichen Vogt, so soll er sie in leidenlicher Gefangenschaft halten, bis sie sich der Gebühr ergeben wird. Ibid. c. **1122.** Es wird für nothwendig erachtet, wegen des den Priester Robertelli betreffenden Geschäftes, auch um anderer Veranlassungen willen einen Agenten zu Rom zu bestellen. Denen von Bellenz wird insinuiert, sich um einen solchen zu bewerben. Ibid. d. **1123.** Den Gesandten zu Bellenz wird geschrieben, sie sollten einen Ruf ergehen lassen, daß niemand Pensionen von den geistlichen Beneficien geben solle; auch die versprochenen seien nichtig. Ibid. e. **1124.** Dem Ritter Johann de Coray von Lag wird auf sein Ansuchen für ihn und seine Consorten ein Arrest in den drei Vogteien wegen ihrer Anforderung an die Nachbarschaft Brin in der Landschaft Lungnez bewilligt. Ibid. f. **1125.** Man ist darüber einverstanden, daß die projectierte Schule zu Bellenz baldmöglichst ins Leben treten und daß man sich um qualifizierte Subjecte umsehen solle, welche dieser Schule vorstehen könnten. Zugleich möchte man sich auch Gewißheit verschaffen, woher das Einkommen für die an dieser Schule arbeitenden Religiosen hergenommen werden könnte. Zur Besprechung dieser Angelegenheit werden die Bellenzer aufgefordert, auf den 29. October einen Abgeordneten nach Brunnen zu schicken. Ibid. g. **1126.** Trotz der ergangenen Aufforderung schickten die von Bellenz keinen Abgeordneten, um die Revision des rothen Buches und die Einrichtung der Schule vornehmen zu können. Es wird ihnen geschrieben, daß sie unfehlbar einen solchen auf den 19. November nach Brunnen senden sollen. Absch. 1018. a. **1127.** Es wird berichtet, daß der Bischof von Como, um seinen Groll wegen des auf sein Einkommen gelegten Arrestes auszulassen, dem Commissarius und den Obrigkeiten mit dem Bann drohe und die Excommunication des Priesters Thaddäus Muggiasca bereits von Rom erfolgt sei. Da die Obrigkeiten von ihren beschlossenen Maßregeln nicht abstecken wollen, wird für zweckmäßig erachtet, Heinrich Püntiner zu dem Nuntius abzuordnen, um erstens um Aufhebung der Excommunication des Priesters Thaddäus anzuhalten, der bereits zum Vorsteher der zu Bellenz zu errichtenden

Schule ausersehen sei und wegen der Annahme der Pfründe von Gorduno verfolgt werde; ferner um ihm vorzustellen, daß der Bischof, wie bereits sich zeige, den Orten zu Rom und in den Vogteien entgegen trete, und er es vielleicht so weit treiben könnte, daß auf seine Person das Bando gelegt und er nicht mehr als Bischof anerkannt würde. Der Abgeordnete erhält zugleich den Auftrag, um einen Vicarius generalis für die ennetbirgischen Vogteien anzuhalten, der nicht vom Bischof von Como abhängig sei und das bischöfliche Einkommen genießen könnte. Als einen solchen wünsche man den Erzpriester Ruscone; wenn dieser nicht erhältlich sein sollte, so würden die Herren und Obern darauf bedacht sein, sich mit einem aus diesen Landen zu versorgen. Ibid. b. **1128.** 1. Weil zu besorgen ist, daß der Commissarius zu Bellenz durch „die Fulminationen“ des Bischofs sich einschüchtern lasse, wird er durch ein Schreiben ermutigt und ihm neuerdings befohlen, den Sequester des bischöflichen Einkommens unnachlässig durchzuführen. Wenn der Bischof Excommunication anschlagen lasse, so solle er diejenigen, welche sie anheften, wenn sie Geistliche sind, dem Nuntius gefänglich übersenden, wenn sie Weltliche sind, in seinen Verhaft nehmen. 2. Ferner solle er und kein anderer Richter in der Angelegenheit der Hinterlassenschaft des Gio. Battista Zaccone sprechen und einen Ruf ergehen lassen, daß niemand anders sich diese Judicatur anmaßen dürfe. 3. Endlich soll er denen zu Bellenz insinuiieren, daß sie auf den 19. November das rothe Buch nach Brunnen mitnehmen und den Fiscal vermögen, die Criminal- und Malefizrechnung von 1629 und 1630 hinzuschicken, damit man die Angelegenheit der Kinder von Rudolf Büeler sel. bereinigen könne. Ibid. c. **1129.** Bei der Berathung, was für Religiosen man die Schule zu Bellenz übergeben wolle, wird endlich, nachdem man von den Somasgiten, Theatinen und Oblaten zu Mailand Umgang genommen, von den Letztern, weil man von Seite des Erzbischofs ähnliche Molestationen befürchtet, wie man sie vom Bischof von Como zu erfahren hat, dem Oberst Püntiner nach Mailand geschrieben, den Jesuiten den Antrag zu machen, diese Schule zu übernehmen, da die Benedictiner sich nicht zur Annahme verständigen wollen. Ibid. d. **1130.** „Die angestellte Tagelohnung gen Brunnen soll uff morgen besuocht werden, insonderheit antreffende des Herren Commissary Rudolffs Büellers seligen Ansprach und Rechnung gegen den 3 löbl. Orten, so zuo Bellenz zuo herrschen handt, zuo liquidiren, und so fernere Rechnungen möchten fürgenommen werden, sollent es die S. Gsanten in Abscheid nemmen ad referendum. Dahin findt zuo Gsanten erwelt worden Herr Landtaman Arnoldt Stulz und Herr Stathalter Jost Luffy mit dem Bevelch zu handeln wegen des Rotenbuchs zuo Bellenz, wie auch ein Schuol daselbst ins Werck zu setzen.“ Absch. 1021. **1131.** Die Gesandten sollen dahin wirken, daß auf die nächste dreidörtliche Conferenz wegen der Erben Büelers hinreichende Instruction gegeben wird. Absch. 1024. k.

#### 1644.

**Art. 1132.** Der Landvogt berichtet durch einen Eilboten an Uri, daß eine starke französische Armee Stadt und Schloß Arona belagere, und daß von der ungezähmten Soldateska Excurtionen in die Vogteien zu besorgen seien. Die Gesandten sehen nicht ein, was dormalen vorzunehmen sei, da der eidgenössische Boden nicht angegriffen werde, geben aber Zürich und Lucern von der Sache Kenntniß, um deren Ansuchen zu vernehmen, und wollen auf weitere Berichte aus Italien warten. Der Landvogt zu Luggaris und der Commissarius zu Bellenz werden zu guter Aufsicht ermahnt, und die Unterthanen in guter Bereitschaft zu halten. Absch. 1042. a. **1133.** Dem Cardinal Barberini auf das Schreiben zu antworten, welches er wegen des auf das Einkommen des Bischofs von Como angelegten Arrestes an die Orte hat

abgehen lassen, wird einstweilen für unzweckmäßig gehalten, weil man den Tod des Papstes besorgt und dann eine Veränderung im Regiment eintritt. Hingegen wird ein Schreiben an den Nuntius geschickt, um ihn über die Sache zu berathen. Zugleich entschließt man sich, bei dem frühern Beschlusse zu bleiben und treu zusammenzuhalten in festem Vertrauen, daß auch die übrigen Orte beständig mithalten werden. Ferner wird für nothwendig erachtet, die Klagen gegen den Bischof, in Schrift verfaßt, zu gelegener Zeit nach Rom zu senden. Ibid. b. **1134.** Dem Canzleiverwalter zu Luggarus wird befohlen, den Proceß, welcher 1641 wegen der Geistlichen zu Scona (in Bollenz), welche mit gewehrter Hand einen „Humor“ erweckt hatten, errichtet worden ist, den Orten einzuschicken. Ibid. e. **1135.** Die Errichtung einer Schule zu Bellenz hält man für eine Sache von großer Wichtigkeit, besonders wenn man die Mittel aufbringen könnte, um an derselben Jesuiten anzustellen. Man hält es für passend, daß einstweilen zwei dieses Ordens in ihrer Vacanz unter dem Schein einer Reise nach Bellenz kommen und Erkundigungen einziehen, und daß auch auf selbige Zeit Heinrich Püntiner sich dort einfunde. Ibid. d. **1136.** Als Instruction für die Jahrrechnung werden den Gesandten folgende (bis 1153) Befehle gegeben: Sie sollen dafür sorgen, daß der gewesene Vicarius Ghiringhelli zu Bellenz dem Commissarius für dessen verletzte Ehre Genugthuung und Kostenersatz gebe, widrigenfalls er bandicirt und auf Betreten gefangen genommen und dem Legaten zugesandt werden würde. Ibid. e. **1137.** Da die Klosterfrauen zu Sementina durch den Aufkauf der Güter daselbst beschwerlich fallen, sollen sich die Gesandten darüber erkundigen und den Obrigkeiten sofort Bericht erstatten. Da dieselben mit zeitlichen Gütern gesegnet sind, so sollen die Gesandten nachsehen, welchem bedürftigern Orte man die Verehrung zuwenden könnte. Dieses Jahr soll sie ihnen noch verabsolgt werden. Ibid. f. **1138.** Ob die Unehlichen in den Rath zu Bellenz dürfen zugelassen werden, darüber sollen die Gesandten das rothe Buch daselbst zu Rathe ziehen und nach dessen Bestimmungen verfahren. Ibid. g. **1139.** Wegen der kleinen Bußen, welche die Kirche bei St. Stephan sich aneignet, sollen die Gesandten nicht bloß das rothe Buch zu Rathe ziehen, sondern auch noch nachfragen, ob die Kirche darum Briefe und Siegel habe. Ist Letzteres der Fall, so soll man ihr dieselben verabsolgen lassen, wenn nicht, die Obrigkeiten davon in Kenntniß setzen. Doch wird vorbehalten, daß man der Kirche wegen des schönen Neubaus etwas verehrungsweise darschieße. Ibid. h. **1140.** Die Gesandten sollen sehen, wie von den Bellenzern die Ergezung der Kosten wegen des Priesters Robertelli und „der Nachsetzung der Schulsachen“ erlangt werden könne. Ibid. i. **1141.** Dem Antonio del Rosso von Lodrino ist das Recht vor den Gesandten wieder geöffnet; jedem der Interessirten ist gestattet, von dem Urtheile zu appellieren. Ibid. k. **1142.** Das Commandament, welches der Commissarius Zelger über die fremden Jäger erlassen hat, über welche die Gemeinden Preonzo und Gnosca wegen ihrer Alpen sich beschweren, sollen die Gesandten erdauern, nach Gebühr bestätigen und die ausgesetzten Strafen bestehen lassen. Ibid. l. **1143.** Die Gesandten haben Nachforschung zu halten, ob die zu Bellenz bei Besetzung der Aemter Practiken angewenden, und gegen die Fehlbaren mit Strafen einschreiten. Ibid. m. **1144.** Die Verehrung, welche man früher dem deutschen Chorherrn, seit einigen Jahren dem Zoccolanten gegeben hat, soll wiederum dem ersten zugewendet werden. Ibid. n. **1145.** Die Vogtsache der Kinder des Gio. Battista Zaccone wird vor die Gesandten gewiesen und die Appellation vorbehalten. Ibid. o. **1146.** Die Gesandten sollen nicht schuldig sein, über die sogenannten zehen nützlichen Tage zu Bellenz auf ihre Kosten zu bleiben, sondern diejenigen, welche ihrer weiter begehren, sind verbunden, sie auf eigene Kosten zu erhalten. Ibid. p. **1147.** Dem Böllner zu Giubiasco wird die Zolltariffa in der Form, in welcher die zu Bellenz, zugestellt, um

den Zoll von der Straße nach Gravedona zu Handen der Obrigkeiten nach derselben zu beziehen. Ibid. q. **1148.** Der Arrest, welchen der junge von Mentlen den Söhnen des Commissarius Rudolf Büeler von Schwyz angelegt hat, soll relaxiert sein und von Mentlen mit seiner Ansprache nach Schwyz gewiesen werden. Ibid. r. **1149.** Die Gesandten sollen wegen des Accordes Nachfrage halten, welchen etliche Officiale in der Landschaft Bollenz ohne Wissen und Willen der Landschaft mit einem Kehler vom Comersee gemacht haben, der aber von den Obrigkeiten „mehrtheils“ aufgehoben sein soll. Diejenigen, auf welche die Sache herauskommt, sollen bestraft werden. Ibid. s. **1150.** Die voriges Jahr zu Brunnen gemachte Ordnung für die Dreigeschworenen in Bollenz wird von Uri und Schwyz aufgehoben; sie lassen es bei der alten Form verbleiben. Ibid. t. **1151.** Die Katharina Lorenzina in Bollenz, die sich zu größerem Nergeniß als früher betrügt, soll aus dem Land verbannt werden; zugleich ist Nachforschung zu halten, wo ihr Vermögen hingekommen sei. Uri und Nidwalden begehren eine specificierte Rechnung zu sehen. Ibid. u. **1152.** Die Gesandten haben dafür zu sorgen, daß Johann Peter Judice aus Bollenz die Cantonelei zu Schwyz, den Seckelmeister und den Wirth zum Köfli, welchen er wegen seiner dort ausgestandenen Haft ziemlich viel schuldig ist, bezahle; wenn er etwa auf des Ritters Paul Orello von Luggarus in der drei Orte Jurisdiction liegendes Gut Arrest gelegt hat, so sollen die Gesandten dem Judice ebensoviel verhaften lassen. Ibid. v. **1153.** Dem jungen Tatt sind 60 Kronen Buße auferlegt worden, weil er wider die Mandate fremde Soldaten durchgeführt hatte. Den Gesandten wird angetragen nachzufragen, ob ihm dieß intimiert worden sei. In diesem Falle sollen sie die 60 Kronen beziehen; im andern Falle haben sie die Intimation zu vollziehen und ihm die Bezahlung auf St. Gallustag anzusehen. Ibid. w. **1154.** „Ein Conferenz, so unser C. von Uri uff nächsten Mittwoch den 19. diß ghen Brunnen von drien Orten beschribent wegen Anstellung eines Jesuiten Collegi zuo Bellenz, wie auch wegen Bischoffen zuo Cum verübende Verfolgungen wider die, so uff oberkeitlichem Befelch sine Gesell inhalten, solche zuo besuoehen mit Befelch, daßienige Collegium, so vill man kan, zuo befürderen, auch denjenigen, so wider den Bischoff zuo Cum den oberkeitlichen Befelchen nachkommen, Schirm zuo verschaffen, sind Herr Landtammann Bartholome Odermat und Herr Statthalter Jost Lussi zuo Gesanten verordnet.“ Absch. 1046.

### 1645.

**Art. 1155.** Bei der Berathung des Begehrens des Nuntius, daß man den auf die Gefälle des Bischofs gelegten Arrest aufheben möchte, indem er sich anheischig mache, eine Vermittlung herbeizuführen, gewinnt die Ansicht die Oberhand, denselben nicht aufzuheben, bis allen Beschwerden werde abgeholfen sein; übrigens erwartet man vom jetzigen Papste eine gnädige Antwort auf das von den drei Orten im Namen der Mehrzahl der katholischen Orte an ihn erlassene Schreiben. Wenn man keine solche erhält, so wird die Gesandtschaft, welche dem neuen Papste gratulieren soll, Gelegenheit bieten, um Abhülfe zu bitten und zwar namentlich darum, daß ein eigener Bischof oder Vicarius generalis, der von dem Bischof von Como unabhängig ist, für die gemeinen eidgenössischen Lande aufgestellt werde, zumal da der Bischof von Como sich habe verlauten lassen, daß er den eidgenössischen Nuntien nicht unterworfen sei. Um auf dem Tage zu Lucern die Sache bei dem Nuntius besser betreiben und den übrigen Gesandten um so besser Bericht geben zu können, soll von jedem der drei Orte noch einer der hier anwesenden Gesandten den aus dem Thurgau auf den Tag zu Lucern kommenden Abgeordneten beigegeben werden. Wenn der Nuntius sich darüber aufhalten sollte, daß auch die unkatholischen Orte diejen Arrest verhängt hätten, so solle

bemerkt werden, daß dieselben als regierende Orte die Pflicht hätten, ihre Unterthanen gegen Bedrückungen sicher zu stellen, und daß jedes Ort schuldig sei, das andere zu unterstützen. Absch. 1052. a. **1156.** Da der Priester Cislago zu Vellenz vom Bischof zu Como in seinem Amte stillgestellt worden ist, weil er den im Arrest begriffene Zinssumme dem Bischof nicht ausliefern darf, so soll der Nuntius gebeten werden, die Priester wieder einzusetzen, widrigenfalls man darauf bedacht sein müsse, demselben aus den bischöflichen Gefällen sein Einkommen verabsolgen zu lassen. Die Gesandtschaft von Schwyz referiert. Ibid. b. **1157.** In Betreff des Ansuchens von Landammann Troger, welches er für seine Person und für seinen Sohn, den Landschreiber zu Mendris, stellt, man möchte ihm Bericht über den Verlauf bei St. Angelo zu Lauis geben, wird befunden, daß dieß besser auf dem Tage zu Lucern angebracht werde. Ibid. c. **1158.** Dem Pannerherrn Zelger von Nidwalden, dem Pietro del Rosso von Lodrino und dem Statthalter Minigel (?) wird das Recht von Neuem aufgethan, der Arrest relaxiert und ihnen anheimgestellt einander in die Orte zu citieren. Ibid. d. **1159.** Der Streit in Betreff der Kosten, welche Landvogt Diethelm Frischherz von Schwyz wegen Gio. Angelo d'Hema und Mutallo aus Vellenz anspricht, soll auf einem Tage zu Flüelen entschieden werden. Ibid. e. **1160.** Die von Misox beklagen sich darüber, daß der Commissarius zu Vellenz, angeblich auf ein im rothen Buche enthaltenes Verbot sich stützend, etlichen der Ihrigen das Geld, das sie einigen Privatpersonen in der Landschaft Vellenz geliehen hätten, sequestriert habe. Man erinnert sich, daß vor einigen Jahren dieses Verbot von zwei Orten aufgehoben und vom dritten dagegen nichts eingewendet worden sei. Da der Commissarius aber davon keine Kenntniß erhalten hat, wird er für entschuldigt gehalten und ermahnt, künftig gute Nachbarschaft mit denen von Misox zu halten. Absch. 1059. a. **1161.** Aus Anlaß des obigen Punktes ist auch zur Sprache gekommen, daß man den Unterthanen verbieten sollte, beim Empfang dergleichen geliehenen Gelder große „Nebenschenkungen zu geben.“ Ibid. b. **1162.** Wenn die von Misox darüber zu klagen haben, daß der Commissarius den Ihrigen um liquidirte Sachen Arreste anlege, so sollen sie ihre Beschwerden auf künftiger Bartholomäi-Jahrrechnung anbringen, oder sie können, wenn Schaden durch Verzug entsteht, es „in Specification richten“, worauf ihnen Satisfaction werde gegeben werden. Ibid. c. **1163.** Wie die geistlichen Einkommen und Gefälle in der Landschaft Riviera bezogen werden sollen, wird vor die Gesandten auf der Jahrrechnung gewiesen. Ibid. d. **1164.** Ob Katharina Lorenzina aus Vellenz zur Beiwohnung ihres Mannes könnte gebracht werden, wie der Cardinal von Mailand in einem Schreiben sich vernehmen läßt, stellt man ihm anheim; man will aber, wenn Schaden daraus entsteht, keine Schuld davon tragen. In dem Antwortschreiben will man auch darauf hindeuten, ob es nicht besser wäre, sie in ein Büßerkloster zu thun und die Geistlichen, welche ärgerlich mit ihr leben, zu bestrafen. Ibid. e. **1165.** 1. Auf die Frage des Landvogts in Bollenz, wie er sich gegenüber denjenigen, welche der Unholderei angeklagt seien, namentlich da Etliche Willens seien, in den Orten „sich zu beschöner“, zu verhalten habe, wird ihm befohlen, sich an den Rath zu halten, welchen Uri bereits ertheilt habe, und daß er in so gefährlichen Dingen bedächtlich gehen solle. Wenn jemand von diesen Angeklagten in die Orte kommen sollte, so werde man schon das Gebührende verfügen. 2. Wenn ihm ferner in Betreff des „unter der Judici Gesellschaft widerfahrenen Todtschlags“ u. s. w. „etwas zu schwer vorkommen würde“, solle er den Proceß den Obrigkeiten zuschicken und sich ferner Rathsholen. Ibid. f. **1166.** Für das zu Vellenz zu errichtende Jesuitencollegium sind von Franciscus Cusa 3000 Gulden testamentarisch gestiftet worden mit der Bedingung, daß, wenn dasselbe innerhalb Jahresfrist nicht zu Stande komme, diese Summe an eine Chorherrenpfründe daselbst verfallen sein soll. Aus einer

darüber von dem P. Vicarius generalis einkommenden Antwort erfieht man, daß, obgleich die Bewilligung vor der Wahl eines andern Generals nicht erhältlich sei, die Sache dennoch mit allem Ernst betrieben und ein zweites Schreiben erlassen werden müsse. Zugleich wird erprießlich erachtet, dasselbe mit einem besondern Schreiben an P. Weissenbach zu begleiten. Ibid. g. **1167.** Dem Landvogt Diethelm Frischherz sollen die Kosten, welche er voriges Jahr mit Ueberschickung des Gio. Pietro Mutalla, Gio. Angelo Hema und Pietro della Ganna gehabt hat, aus der Kammer von Bollenz ersetzt werden. Ibid. h. **1168.** „Die usgeschribne Tagsatzung, so unsere liebe Eidgnossen des lobl. Orts Schwyz nacher Brunnen (angesezt), soll uff den mordrigen tag besuocht werden, wegen dero von Lanontica [Leontica] us Bollenz und 3 Commun us Lüffenen wegen eines Gespans, antreffende die Peza Commun; und söllent die Herren Sganten nach den besten Mittlen trachten, damit der Gespan mit denen us Lüffenen in der Güetigkeit endtscheiden möchte werden zuo Verhütung böser Consequenzen; und sind zuo Sganten deputiert worden Herr Statthalter Lussy und Herr Landvogt Cristen.“ Absch. 1060. **1169.** Die von Bellenz sprechen die kleinen Bußen für die Kirche an und berufen sich auf einen pergamentenen Brief und das rothe Buch. - Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag gegeben, Nachfrage über diese Sache zu halten und den Obrigkeiten Bericht darüber zu geben. Absch. 1073. a. **1170.** Die Klosterfrauen zu Sementina, welche angeßlich Güter aufkaufen sollen, thun das nicht, leihen aber, da sie in Folge ihres guten Haushaltes Borrath an Geld haben, auf Güter aus. Daran will man sie nicht hindern, nur sollen sie bescheidene Zinsen nehmen und keine ewigen, sondern ablöfge Zinsbriefe errichten. Ibid. b. **1171.** Die Gesandten sollen auf der Jahrrechnung nicht blos des Commissarius Rechnung abnehmen, sondern auch der Abnahme der Spitalrechnungen, wie vor Alters, beiwohnen und „die dazu verordneten Bögte, wo vonnöthen, um ihre Handlung zur Versicherung halten.“ Ibid. c. **1172.** Die Gesandten sollen die Castellane und die Schloßknechte den Eid auf die alte geschriebene Ordonnanz schwören lassen, daß sie dieselbe pünktlich beobachten, an Sonn- und Feiertagen dem Commissarius zu und von der Kirche in Wehren aufwarten und noch sonst behüßlich sein und ohne die Seitengewehre nicht aus den Schlössern gehen sollen. Ibid. d. **1173.** Da der deutsche Chorherr zu Bellenz den daselbst wohnenden Deutschen mit Beicht hören nicht dient, sondern dieß durch einen Zocolanten versehen läßt, so sollen die Gesandten die 18 Kronen nicht dem Chorherrn, sondern dem Zocolanten dießmal werden lassen und erklären, daß die Obrigkeiten künftig den Zocolanten dieses Geld verabsolgen werden, wenn sie mit einem guten deutschen Beichtvater versehen sein würden. Ibid. e. **1174.** Den Fiscalen zu Bellenz soll ernstlich befohlen werden, künftig das Geld, „das den hohen Obrigkeiten in die Kammer für ihren Antheil gefallen“, den Gesandten jährlich baar zu bezahlen, widrigenfalls dieselben auf deren Kosten bis zur Erlegung desselben bleiben würden. Ibid. f. **1175.** Der Landvogt auf der Riviera erholt sich Raths, wie er sich gegenüber Bernardo Monigetto, genannt Scianetto, von Fragna zu verhalten habe, und beschwert sich, daß man denselben liberiert habe, da sein Proceß anders, als er vorgegeben, beschaffen sei und er bereits wieder Angriffe gemacht habe. Dem Landvogt wird überlassen, die gebührende Strafe ihm werden zu lassen, mit Vorbehalt der Appellation an die Gesandten. Ibid. g. **1176.** Es wird für unpassend gehalten, daß die Landvögte in Bollenz „wegen Wildbanns in die Sant bieten sollen.“ Die Untertanen dagegen sollen alles Gewild dem Landvogt vor allen Andern in dem gestellten Preis zuzubringen schuldig sein; Fehlbare soll er strafen. Ibid. h. **1177.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung werden beauftragt, die Malefizrechnung in Bollenz genau zu examinieren und darauf zu achten, daß sie in der im Statutenbuch vorgegeschriebenen Form ausgefertigt ist. Ibid. i.

**1178.** Lucern, Obwalden und Zug wird bei der nächsten Zusammenkunft in Lucern mitgetheilt werden, wessen man sich über den Bischof von Como beim Papste durch Vermittlung des Nuntius beklagt habe. Davon soll auch Freiburg und Solothurn Kenntniß gegeben werden. Die Verhandlung soll aber durch die drei Orte allein ohne Zuziehung der andern fortgesetzt werden, weil die Execution gegen den Bischof von der Mehrzahl der andern Orte ihnen überlassen worden ist. Ibid. k. **1179.** Da die Jesuiten vor der Erwählung des neuen Generals wegen der Errichtung des Collegiums zu Bellenz keine Antwort geben können, wird für nothwendig erachtet, unterdessen die Sache namentlich dem Vicarius generalis und dem Assistenten durch Schreiben zu empfehlen, sowie auch durch Vermittlung des Landammanns Abyberg dem Provincialen und Weißenbach. Ferner soll beim Nuntius um Verlängerung des Termins der in dem jüngst durch ein Testament für die Schule gemachten Stiftung angehalten werden, da die gestiftete Summe sonst an andere Orte fallen würde. Absch. 1075. b. **1180.** In Beziehung auf den Streit mit dem Bischof von Como weiß man dermalen nichts Anderes zu thun, als bei dem Nuntius nachzufragen, wer die Leute seien, denen der Papst den Handel remittiert habe, damit man bei diesen die Beschwerden anbringen könne. Zugleich werden dem Nuntius unter Verdankung seines anerbatenen guten Willens die Beschwerdepunkte mitgetheilt nebst der Forderung der bisher aufgelaufenen Kosten mit dem Beifügen, daß bei erster Gelegenheit ihm noch weitere Information werde gegeben werden. Ibid. c. **1181.** Der Altstatthalter Johann Peter della Ganna aus Bollenz ist aus seiner Gefangenschaft entkommen. Dem Landvogt wird der scharfe Befehl gegeben, denselben auf einen Revers hin zu begehren, da er sich im Misogertal aufhalten soll, oder auf andere Weise seiner habhaft zu werden; wo nicht, so solle er an ihn eine förmliche Citation ergehen lassen und, wenn er sich nicht stellt, 100 Kronen auf seinen Kopf setzen. Zugleich wird dem Landvogt auferlegt nachzuforschen, wie es bei dieser Flucht hergegangen sei. Ibid. e. **1182.** Es wird verordnet, daß zu Giubiasco zu Erhaltung der Straße über den Berg St. Jorio durch das Nobbiathal folgendes Weggeld bezahlt werden soll: für einen Saum Wein 2 Schilling und von den übrigen Waaren zwei Theile dessen, was man von jeder Sorte zu Bellenz bezahlt. Der Zollbrief ist von jedem Orte zu besiegeln und dann dem Verordneten Bertramo Scalvino in Giubiasco zuzustellen. Ibid. f. **1183.** Da die Bundesgenossen aus Ruffle und Misog bei dem Monticello die Grenzen überfahren, wird der Commissarius beauftragt, von sich aus, nicht im Namen der regierenden Orte dagegen zu protestieren. Landammann Stultz übergibt ein factum tale der dajelbst den Herren und Obern gehörigen Gerechtigkeit und Jurisdiction. Nidwalden soll vom Großweibel Ackermann, was ihm von den dortigen Grenzen und der Jurisdiction bekannt ist, aufzeichnen lassen. Ibid. g.

#### 1646.

**Art. 1184.** Die Gesandtschaft Nidwaldens ist instruiert, den Antrag zu stellen, daß das rothe Buch von Bellenz beschickt werde, damit man darin die nothwendigen Verbesserungen anbringen könne. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. Absch. 1082. b. **1185.** Gegen die ergangenen Mandate wirbt Oberst Lusser von Uri Unterthanen für sein Regiment. Das Verbot wird erneuert; denen auf der Riviera und von Bollenz wird geschrieben, daß sie diesem Regimente den Durchpaß nicht gestatten, sondern das Volk zurückweisen sollen. Ibid. f. **1186.** Die Gründung und Einrichtung des Jesuitencollegiums zu Bellenz wird mit dem Provincial des Ordens, dem Rector des Collegiums zu Lucern und dem Superior besprochen. Vorerst wird von den Gesandten die Form der Grün-

dung des Collegiums zu Lucern und der von den genannten Vätern aufgesetzte Vorschlag angehört und darauf in Folge der Besprechung mit den Vätern Folgendes vereinbart. Die Foundation und der Titel der Anstalt bleibt auf die gn. Herren und Obern gerichtet; den drei regierenden Orten liegt deren Schutz und Schirm ob. Jedem der an dieser Anstalt wirkenden Väter werden jährlich 100 Kronen für seinen Unterhalt, Hausrath u. s. w. und die Bibliothek verabfolgt unter Vorbehalt des Hauszinnes. Zur anfänglichen Anschaffung der Bibliothek und des Hausraths werden ihnen die bis dormalen von allen für diese Anstalt verordneten Gütern verfallenen Zinsen überlassen. Wenn die Anstalt so zunimmt, daß bei diesem Einkommen mehr als zehn Personen erhalten werden, könne man an den Kauf oder den Bau eines neuen Gebäudes denken. Den Vätern wird bewilligt, eine qualifizierte Person zum Administrator ihres Einkommens zu wählen. Die Väter machen sich anheischig, anfangs noch im Mai vier Patres zu schicken und auf nächsten Michaelistag noch zwei und mit diesen bis auf die Rhetorik zu lehren und das so lange, bis sich ihr Einkommen so vermehrt hat, daß ihre Anzahl vermehrt und zuletzt ein ganzes Collegium hingestellt werden kann. Die Väter versprechen auch, nicht mehr Güter an sich ziehen zu wollen, als sie zur Unterhaltung der jeweiligen sich dort befindenden Personen nöthig haben. Ferner sollen alle Güter, die sie an sich bringen, allen Steuern und Bräuchen unterworfen sein mit Ausnahme ihres Collegiums, ihrer Kirche und ihres Gartens. In Betreff der Judicatur wird festgesetzt, daß, wenn einer der Väter oder der Ihrigen mit weltlichen Personen zu Rechtshändeln gelangen sollte, sie dieselben bei deren weltlichem Richter suchen haben; hat aber ein Weltlicher an sie eine Ansprache, so hat er sie bei ihrem geistlichen Richter zu suchen. Tritt ein Jüngling ohne seines Vaters oder „Befreundten“ Wissen und Willen in ihren Orden, so dürfen sie nicht mehr als den halben Theil seines schon ererbten oder noch zu ererbenden Vermögens an sich nehmen. Sie erboten sich auch, öft in der Kirche zu Bellenz zu predigen und die h. Sacramente zu administrieren. Die Väter zu Bellenz sind der deutschen Provinz einverleibt und von der Jurisdiction des Bischofs von Como eximiert, wofür sie bereits mit einem päpstlichen Schreiben versehen sind; sie verbleiben auch bei ihren deutschen Privilegien. Wenn nun Alles in Richtigkeit gebracht sein wird, soll ein Instrument darüber errichtet werden. Da zu Gründung dieser Anstalt bereits eine Dotation vorhanden ist und die von Bellenz ihr Mögliches dazu leisten werden, so scheint es nothwendig, daß auch die in der Grafschaft das Ihrige beitragen, da auch sie den Nutzen davon haben, oder daß sie gleich Anfangs eine Summe geben. Absch. 1092. a. **1187.** Dem Nuntius Farnese werden durch ein Schreiben seine guten Officien verdankt, welche er zu Rom für die Errichtung der Schule angewendet hat. Ibid. d. **1188.** Ein jeder Gesandte wird sich zu erinnern wissen, was man dem jungen della Ganna aus Bollenz wegen seiner gegen Statthalter Johann Peter della Ganna erhobenen Ansprache „für Provision gethan“; ingleichem wohin man den Landvogt von Luggarus mit seinen Klagen über ihm widerfahrne Ungelegenheiten gewiesen hat. Ibid. e. **1189.** Auf ein Schreiben von den Bänden wegen des Zolls zu Bellenz wird geantwortet, daß man nicht gesonnen sei, in Betreff desselben etwelche Neuerung vorzunehmen. Ibid. f. **1190.** Die Beschwerden über den Bischof zu Como, welche man in Rom angebracht hat, sind von der Congregation daselbst alle verworfen worden mit Ausnahme derjenigen, daß der Bischof die Unterthanen in den Vogteien nach Como citiere. Man schreibt dieses Resultat dem Umstande zu, daß der Bischof seinen Generalvicar nach Rom geschickt hat, die Orte aber die Sache blos durch Schreiben betrieben haben. Dieselben Ausspruch nehmen die Gesandten nicht an. Dazu kommt noch, daß der Bischof sich vornimmt, den Priester Robertelli auf die Pfründe Gorduno zu setzen oder die zu Giubiasco mit einer Pension von der

Pfründe Gorduno, was aber die Gesandten nicht gestatten, weil man die Scolasticapfründe für die Jesuitenschule zu Bellenz verwendet und an deren Stelle die Pfründe zu Gorduno verordnet hat. Wegen dieses Priesters ist nach Rom geschrieben worden. Vorläufig wird beschlossen, dem Nuntius nicht zu antworten und bei nächster katholischer Zusammenkunft die andern Orte um Rath zu fragen. Sollte von Seite Roms keine Genugthuung erfolgen, so will man wieder zu dem Arreste schreiten. Absch. 1100. a.

**1191.** 1. Als Residenz und Wohnung für die sechs Jesuiten zu Bellenz findet man keinen Ort passender als den alla Madonna Dolorosa; dort sind zwei bequeme Häuser, von denen das eine, das des Ritters Cislago, angekauft werden könnte, wenn das Einkommen sich vermehrte. Das Resultat der Unterhandlungen über das andere [Busterlis] Haus ist abzuwarten. 2. Da der Guardian der Zoccolanten zu Bellenz behauptet, daß die Jesuiten für ihre Einsetzung das Placet bei ihm einzuholen hätten, wird die Hoffnung gegen ihn ausgesprochen, er werde von dieser Prätension absteigen, widrigenfalls man ihm in der drei Orte Namen das Nöthige schreiben werde. Ibid. b. **1192.** Ein Schreiben des Landvogts in Bollenz verlangt eine Revision des Processus, welcher den Statthalter della Ganna und die drei Brüder, Söhne des Seckelmeisters Antonio Giudice betrifft. In das Begehren wird nicht eingewilligt. Ibid. d. **1193.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung soll der Auftrag gegeben werden, die Bellenzer zur Säuberung der Stadtgräben anzuhalten. Ibid. f. **1194.** Den Castellanen, welchen voriges Jahr die Pflicht auferlegt wurde, an Sonn- und Feiertagen den Commissarius mit Hellbarden zur Kirche und wieder nach Hause zu begleiten, wird auf deren Beschwerden diese Pflicht erlassen und dafür den Schloßknechten auferlegt. Absch. 1101. a. **1195.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag gegeben, in das Morobbiertal zu reiten und die Gravedonerstraße zu besichtigen. Weil die Bauern der drei Dörflein dieselbe bis in ihre Alpen brauchen, so findet man nicht unbillig, daß sie, soweit sie davon Gebrauch machen, dieselbe bauen und unterhalten. Die Strecke bis zu der Gravedonermarch könnte aus dem Ertrag des Giubiaserzolls verbessert werden. Die Gesandten erhalten den Auftrag, mit den Bauern zu tractieren. Ibid. b. **1196.** Da den Obrigkeiten ihr Antheil von den confiscirten Kammergütern zu Bellenz und in Bollenz erst nach etlichen Jahren zukommt, erhalten die Gesandten auf die Jahrrechnung den Befehl, den Landvögten und Fiscalen anzuzeigen, daß sie den den Obrigkeiten gehörenden Antheil ein Jahr nach des Landvogts Abtritt verabsolgen. Ibid. c. **1197.** Da die St. Stephanskirche zu Bellenz alle Criminalbußen sogar bis auf das Malefiz beansprucht, so werden die Gesandten beauftragt, in dem rothen Buch sich deswegen umzusehen und sich bei alten Personen zu erkundigen, wie es von Alters her gehalten worden sei, damit man in Betreff dieser Criminalbußen eine Erläuterung geben könne, was der Kirche zuständig sei. Ibid. d. **1198.** Auf das Begehren des Großweibels zu Bellenz, man möchte ihm eine Behausung kaufen und einen Keller um den Zins nehmen, wird nicht eingetreten. Ibid. e. **1199.** Die Gesandten sollen in Bellenz einen Ruf ergehen lassen, daß, wer mit seinen Kaufmannswaaren die gewohnte Zollstraße nicht brauche, dessen Waaren alle der obrigkeitlichen Kammer verfallen sein sollen. Die Straße außerhalb der Portun durch die Weiden am Tessin ist zu sperren. Wer den Zoll nicht bezahlt hat, ist ernstlich zu bestrafen. Ibid. f. **1200.** Einige Creditoren des Landtschreibers von Mentlen sel. haben ihre Ansprüche auf dessen Verlassenschaft den Jesuiten zu Bellenz verehrt, andere wollen ihre Forderungen durch Incant beziehen, wodurch die Jesuiten Gefahr laufen würden, ihre Anforderungen zu verlieren. Es wird daher den Gesandten aufgetragen, zu verordnen, daß man nicht zugebe, daß die Creditoren ihre Ansprüche durch Incant beziehen. Ibid. g. **1201.** Da dermalen die Scolasticapfründe noch nicht „flüssig ist“, den Jesuiten aber dadurch

die nöthigen Subsistenzmittel mangeln, sollen die 18 Kronen, welche von der obrigkeitlichen Kammer dem deutschen Chorherrn und später den Zoccolanten verabfolgt, sowie die 6 Kronen, welche den Klosterfrauen zu Sementina gegeben worden sind, auf die Jesuiten übertragen werden. Ibid. k. **1202.** Der Landvogt auf der Riviera kann einen Proceß wegen Mangel an gehöriger Kundschaft nicht weiter führen. Es wird der Discretion der Gesandten auf die Jahrrechnung anheimgegeben, die Bewandniß der Sache zu untersuchen, und ob dem Landvogt zu helfen sei. Ibid. i. **1203.** Auf die Beschwerde, daß die Zöllner zu Luggarus und Magadino entgegen dem zu Schwyz erfolgten Spruche denen von Bellenz Zoll abfordern und sie mit Arresten molestieren, werden die Bellenzer nach Zürich gewiesen, um daselbst um die Ratification dieses Spruches anzuhalten mit der Protestation, daß, wenn dieselbe nicht erfolgen sollte, man ihnen gestatten werde, zu Bellenz von den Luggarnern den vierfachen Zoll und von jeder von Luggarus nach Bellenz kommenden Person einen dicken Pfennig zu fordern. Ibid. k. **1204.** Dem Adam Ulrich von Schwyz wird für seine Forderung an Franceskin aus Maintal ein Arrest bewilligt. Ibid. l. **1205.** Die Gesandten werden beauftragt, die Säuberung der Stadtgräben anzuordnen. Ibid. m. **1206.** Dem Landvogt Püntiner werden die von ihm für die Einführung der Jesuiten zu Bellenz ausgelegten Kosten aus dem Zoll daselbst vergütet. Ibid. n. **1207.** Die Gesandten haben die Amtleute in Bollenz anzuhalten, die Malefizrechnung ganz specificiert zu geben. Ist ein erträglicher Ueberschuß vorhanden, so kann den Schützen ihr Gewöhnliches verabfolgt werden. Ibid. o. **1208.** Gegen die Gesandten war vor einiger Zeit der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten die Jesuiten in Bellenz ein Collegium errichten. Gesandte der Orte waren im vorigen Jahre in Rom gewesen und hatten sich mit dem Jesuitengeneral über die Einführung derselben in Bellenz besprochen. Die von Bellenz und der Grafschaft werden nun aufgefordert, für die Väter ein Haus zu kaufen. Die aus der Stadt Bellenz zeigen sich bereitwillig, die Leute aus der Grafschaft verstehen sich zu keinem Beitrag, da ihre Armuth so groß sei, daß sie kaum ihre ordentlichen Priester erhalten könnten. Absch. 1103. a. **1209.** Die Dörfer der Gravedonerstraße, welchen man befohlen hatte, die Straße von Dorf zu Dorf zu verbessern, legen Einsprache ein, weil sie das Vermögen dazu nicht haben und auch an die Verbesserung der Straßen an andern Orten der Grafschaft beitragen müssen; man möchte ihre Beschwerde in den Abschied nehmen. Ibid. b. **1210.** Die Gemeinde Bellenz, welcher befohlen wird, den Stadtgraben zu säubern, bittet, man möchte sie dieses Jahr damit verschonen, da der Ankauf eines Hauses für die Jesuiten sie mit Unkosten belaste. Es wird ihr befohlen, wenigstens einen kleinen Abzugsgraben herzustellen. Ibid. c. **1211.** Kirchenrechnung. Der Kirchenvogt Gio. Battista Ruscone bleibt schuldig Pfd. 4025 Sch. 17. Ibid. d. **1212.** Spitalvogt Andr. Cusca legt Rechnung ab. Einnahme Pfd. 17,796 Sch. 16. Ausgabe Pfd. 9685. Sch. 2. Ibid. e. **1213.** Castellan Farlimann legt die Zollrechnung ab. Einnahme Kr. 630. Ibid. f. **1214.** Rechnung über den Zoll auf St. Jörisberg. Einnahme Pfd. 112. Sch. 12. Kosten für den Unterhalt der Straße im Jahr 1645 und 1646. Pfd. 114. Ibid. g. **1215.** Kammerrechnung. Betrag derselben Kr. 1135. Sch. 63. Davon sind abzuziehen Kr. 46. Sch. 70, bleiben Kr. 1088. Sch. 63. Ibid. h. **1216.** Nachdem die Jesuiten zu Bellenz eingesetzt worden sind, zeigt sich, daß hie und da noch etwas mangelt. Dem Rector wird geschrieben, sich vorläufig noch zu gedulden. Um ihn aber nicht mit leeren Worten zu trösten, sieht man sich nach Mitteln um, dem Mangel abzuhelpen, und erachtet für nothwendig, darauf Bedacht zu nehmen, wie die still liegenden Zinsen der Scolasticapfründe alle oder wenigstens ein Theil für die Jesuiten verwendet werden können, da der Priester Musciasga (sic) bei Vernehmung der Pfründe Gorduno dieselbe

nicht genießen kann. Es wird für das Erspriesslichste erachtet, Heinrich Püntiner, der sich dieses heiligen Werkes bisher besonders angenommen hat, nach Bellenz abzuordnen, um die Väter um Geduld zu erzuhen und die von Bellenz zu einer Beisteuer zu vermögen. Jedenfalls soll dieses gottselige Werk nicht aufgegeben werden, sondern man will Allem entgegen treten, was die Väter in „Disgust“ bringen könnte. Püntiner soll ferner das von Uri in der Orte Namen an den Commissarius erlassene Schreiben den Geistlichen und den Weltlichen wiederum zu Gemüthe führen. Gegen den Priester Ghiringhelli soll eingeschritten werden, wenn er von seinen Machinationen gegen die Jesuiten nicht absteht; ebenso gegen Francesco Somaz, wenn er „in der Cession des bewußten Hauses nicht parieren wollte.“ Püntiner soll die Reise antreten, sobald die Antwort des Nuntius in Betreff der Scolasticapründe angekommen sein wird; ihm wird zugleich aufgetragen, von den Jesuiten sich eine Abschrift von dem zu verschaffen, was die Bellenzer ihnen zukommen zu lassen versprochen haben. Und da man Bericht hat, daß die Bellenzer wegen dieser Steuer in die Orte zu kommen Willens sind, wird Püntiner beauftragt, eine gütliche Uebereinkunft herbeizuführen. Den Religiosen der Augustiner zu Bellenz, welche sich der Einführung der Jesuiten widerseztlich zeigen, lassen die Gesandten von Schwyz und Nidwalden insinuiieren, daß das, was Uri ihnen über das Schreiben des Priors geantwortet habe, recht und in forma geantwortet sei. Absch. 1106. a. **1217.** Da die von Luggarus in Betreff des Zolles zu Magadino gegen die von Bellenz bei etlichen Orten etwas zu ihren Gunsten erhalten haben sollen, so wird für nothwendig erachtet, die Bellenzer zu schirmen und darauf bedacht zu sein, daß sie denen von Luggarus den vierfachen Zoll auslegen. Ueberdies ist man der Ansicht, daß die von Bellenz das zu Schwyz während der Zeit der Verhandlung und des Spruches ausgegebene Geld von den Zöllnern zu Luggarus, wo sie dieselben betreten könnten, einfordern sollen. Ibid. b. **1218.** Uri wird ersucht, die Zolltariffa zu Giubiasco in eine saubere Form bringen und besiegeln zu lassen und Schwyz und Nidwalden zuzuschicken. Ibid. c. **1219.** Um den Bericht der Gesandten von der Jahrrechnung zu Bellenz, Bollenz und Riviera anzuhören, wird unter Ratificationsvorbehalt eine Zusammenkunft auf den 23. October angesetzt. Ibid. e. **1220.** Bevor man sich darüber bespricht, wie das für die Einrichtung des Jesuitencollegiums noch Mangelnde beigebracht werden könnte, wird die Relation Püntiners über seine Gesandtschaft nach Bellenz angehört. Es geht daraus hervor, daß das Mangelnde nicht von der Art sei, daß es nicht, wenn die rechten Mittel ergriffen werden, herbeigeschafft werden könne. Unter drei vorgeschlagenen Mitteln entschließt man sich für das folgende: Es soll nämlich an den Nuntius die dringende Bitte adressirt werden, er möchte durch sein Ansehen auswirken, daß durch eine vorläufige Dispensation das Einkommen der Scolasticapründe, das Testament des Cusa und die sonntägliche Messe in der Capelle, wo die Jesuiten wohnen, an sie übertragen werden, bis die definitive Dispensation von Rom aus erfolgen werde. Uri übernimmt die Ausfertigung dieses Schreibens, sowie auch eines zweiten an den Grafen Rugiero Marliani zu Luino, worin derselbe ersucht wird, dafür zu sorgen, daß das in seiner Botmäßigkeit liegende für das Jesuitencollegium vergabte Gut verabsolgt werde. Ueberdies sollen die von Bellenz disponirt werden, eine Summe von 100 Kronen zu erheben, um die Väter zu unterstützen. Dem Belieben jedes Ortes wird es anheimgestellt, den Vätern einen „Saum“ fetten Käses zu schicken. Absch. 1108. a. **1221.** In Betreff des zu Giubiasco von der Gravedonerstraße zu erhebenden Zolles wird festgesetzt, daß für alle dajelbst durchgeführten Waaren halb so viel Zoll als zu Vellenz, von jedem Saum Wein 2 Schilling gefordert werden sollen. Schwyz soll die Zolltafel ausfertigen und sie von den beiden andern Orten besiegeln lassen. Ibid. b. **1222.** Weil die Zöllner zu Magadino

Orten Stimmen gegen den zu Schwyz errichteten Vertrag ausgebracht haben, wird Uri beauftragt, denen von Bellenz zu insinuieren, daß sie von jedem zu Bellenz durchreisenden Luggarner das Vierfache des gewöhnlichen Weggeldes, von jedem Luggarner, der zu Ross ist, eine Krone, von jedem Fußgänger aus Luggarus einen dicken Pfennig fordern sollen, bis jene Reichwerde gehoben sei. Ibid. c. **1223.** Es wird für nöthig erachtet, um den vielen eingerissenen Mißbräuchen zu steuern, das rothe Buch zu Bellenz und die Statuten in Bollenz übersetzen zu lassen, um sie von den Herren und Obern entweder ratificieren oder verbessern lassen zu können. Ibid. d.

### 1647.

**Art. 1224.** Auf die Nachricht hin, daß Bregenz eingenommen sei, und daß die schwedische und die französische Armee bis an die Steig gezogen seien, glaubt man, daß, wenn der letztere Paß in deren Gewalt käme, der Paß zu Bellenz in großer Gefahr sein würde. Damit man auf jeden Fall gerüstet sei, wird für ratsam erachtet, daß jedes Ort zwölf Männer in Bereitschaft halte, um dieselben, wo die Noth es erheische, hinschicken zu können. Ferner wird auch davon gesprochen, ob man nicht den Gubernator zu Mailand ersuchen sollte, im Fall der Noth das auf dem Mailändischen befindliche eidgenössische Kriegsvolk zur Versorgung dieses Passes abziehen zu lassen, wogegen sich aber wegen des vielen unter demselben befindlichen fremden Volkes Bedenken erheben. Uri, das auf seine Pässe Acht zu geben hat, glaubt weniger, anderswohin Leute schicken zu können. Dem Commissarius zu Bellenz wird alles Ernstes befohlen, mit den Castellanen dafür zu sorgen, daß die Schlösser durch Unterthanen sicher gestellt werden, jedoch nicht, bevor es nothwendig sei. Den Landvögten von Bollenz und Niviera wird aufgetragen, ihre Unterthanen mit der nothwendigen Provision in Bereitschaft zu halten. Ueberdies soll man auch mit gehöriger Discretion in Erfahrung zu bringen suchen, wessen die Bündner gesonnen seien. Absch. 1113. a. **1225.** Schwyz wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Zollordnung nach Giubiasco ausgefertigt und abgeschickt werde. Ibid. c. **1226.** Die Jesuiten zu Bellenz berichten, daß sie je länger je mehr Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen leiden, und erklären, daß sie, wenn dem Mangel nicht abgeholfen werde, den Ort verlassen werden. Die Gesandten sind der Ansicht, daß man, schon um den Spott zu vermeiden, das angefangene Werk fortführen müsse. Bünthiner berichtet, daß er mit dem in Uri durchreisenden Nuntius gesprochen und von demselben das Versprechen erhalten habe, er werde die Sache an den päpstlichen Hof bringen und bis künftigen April eine Antwort erhalten. Man richtet an den Nuntius ein Schreiben, er möchte unterdessen anordnen, daß die Scolasticapfründe den Jesuiten zugewendet und das Legat des Priesters Trisoglio in Wichtigkeit gebracht werde. Weil ferner die von Bellenz aufgefordert worden sind, vor dem Bischof von Novara, dem die Entscheidung dieses Geschäftes vom Papste übertragen worden ist, auf den 26. März zu erscheinen, wird deren Gesandtschaft mit einem Credenzial versehen. Weil die Bellenzer vorzugsweise den Nutzen von diesem Collegium haben, wird ihnen befohlen, den Jesuiten, bis eine Antwort von Rom kommt, die nöthigen Lebensmittel zu verschaffen. Absch. 1120. a. **1227.** Da in Folge des immer noch fortdauernden Streites wegen des Zolles zu Magadino große Ungelegenheiten, ja sogar Todtschlag erfolgen kann, die von Luggarus sogar die Schiffe der Bellenzer auf dem See angreifen und angedeutet wird, daß die Sache vor die Jahrrechnung zu Luggarus werde gebracht werden, so wird an Zürich geschrieben, es möchte die Ratification des zu Schwyz ergangenen Spruchs erlassen und auch die übrigen Orte dazu bewegen. Die Gesandten können sich nämlich nicht dazu verstehen, daß auf der Jahr-

rechnung neun Orte gegenüber dreien urtheilen und über den von den sechs ernannten Gesandten gethanen Ausspruch syndicieren sollen. Sollte das Schreiben an Zürich erfolglos sein, so ist man entschlossen, die Bellenzer bei der gegebenen Stimme zu schirmen oder die Sache rechtlich durch gleiche Sätze erörtern zu lassen. Ibid. b. **1228.** Der Landvogt auf der Riviera hatte über drei Punkte die Herren und Oberrn um Rath gefragt. Es wird ihm folgende Antwort gegeben. Was die minderjährigen Knaben betrifft, welche unchristlich gehandelt haben, so will man zwar ihrer zarten Jugend wegen ihres Lebens schonen; doch soll ihnen die Sache nicht ohne harte Strafe hingehen. Nachdem sie bekannt haben, sollen sie in der Gefangenschaft von dem Nachrichten mit Ruthen bis aufs Blut gezüchtigt und ihnen ein Zeichen auf die Stirne gebrannt werden; jedoch steht es bei dem Landvogt, das Zeichenbrennen zu erlassen, wenn die Aeltern oder nächsten Anverwandten „mit Abstattung der Unkosten und sonst gebührender Satisfaction begegnen werden“. Es wird beigefügt, daß man, wenn einer oder mehrere in dergleichen Lastern künftig erfinden werden sollten, nach den kaiserlichen Rechten procedieren werde. In Betreff „der Imputation der veränderten Marchen“ wird dem Landvogt befohlen, die gehörige Strafe anzulegen, aber die Appellation zu gestatten. In Betreff der Kundschaften wird ihm vorgeschrieben, daß er in Criminal- und Civilsachen diejenigen, welche weiter als zu andern Kindern verwandt sind, „auch ohne rechte Schwägern“, und in Malefizsachen diejenigen, welche über den vierten Grad sind, aber nicht näher, reden lassen möge. Ibid. c. **1229.** Damit die Mosjabrücke vor drohendem Schaden bewahrt werde, wird dem Commissarius aufgetragen, die Anstößer, welche zu Wehren verpflichtet sind, anzuhalten, die erforderlichen Wehren zu machen. Ibid. d. **1230.** Die Schwierigkeiten, welche sich wegen der Beisteuer für die Jesuiten von Seite der Stadt und Landschaft Bellenz erhoben haben, sind durch die Obrigkeiten gehoben worden. Es bleibt noch übrig, von Rom die Dispensationen der Legate auszuwirken. Abjch. 1136. a. **1231.** Den Gesandten werden auf die Jahrrechnung folgende Instructionen gegeben: Den Bauern, deren Güter an die Straße über St. Jorisberg anstoßen, soll befohlen werden, daß sie dieselbe in Ehren halten; wo sie durch die Allmend geht, wird die Obrigkeit sie in Stand zu halten anordnen. Ibid. b. **1232.** Damit die Straßen besser erhalten werden können, soll der Zöllner von Giubiasco mit einem ordentlichen Zollbrief und einer Zolltariffa versehen werden. Die Gesandten haben mit demselben die Tariffa zu revidieren und die Revision den Obrigkeiten mitzutheilen. Ibid. c. **1233.** Denen von Bellenz soll insinuiert werden, die Stadtgräben allmählig zu säubern, wozu ihnen die von der Landschaft behülflich sein sollen. Ibid. d. **1234.** Die Confiscationen sind durch die Fiscale künftig nicht weiter als auf ein Jahr zu verlängern, wenn sie groß sind; die kleinen sollen sie de facto abzurichten schuldig sein. Ibid. e. **1235.** Die Klage, daß der Zoll zu Bellenz dadurch geschmälert werde, daß die von Urjern keinen Zoll bezahlen wollen, wird ungegründet befunden, da dieselben nebst denen von Livinen durch einen Brief von 1592 Zollfreiheit genießen. Hingegen ist darauf zu sehen, daß nicht Andere mit denen von Urjern Geschäftsgemeinschaft haben, in welchem Falle die Waaren zu confiscieren sind. Ibid. f. **1236.** Die niedergefallene Mauer bei der Portun ist zu restaurieren. Ibid. g. **1237.** Da die von Bellenz für die St. Peterskirche die kleinen Bußen ansprechen und aber jetzt allerlei Criminalia dahin ziehen wollen, während von Alters her ihnen bloß zwei Theile der Bußen von den Fauststreichen zukommen, so sollen ihnen bloß diese verabfolgt werden. Ibid. h. **1238.** Uri ist der Ansicht, Marchation von Luggarus in Bezahlung des Burrenzolls nach der neuen Ordnung zu halten, Schwyz und Nidwalden nach dem von demselben mit dem Zöllner vor der Publication des Spruches von Schwyz getroffenen Abkommen. Ibid. i. **1239.** Da man damit umgeht, vom Papste Dis-

pensation für die Führen über den Gotthard an Sonn- und Feiertagen zu erhalten und deswegen eine Unterredung mit denen von Urfern und Vivinen für zweckmäßig gehalten wird, so erachtet man für notwendig, zu derselben auch die von der Riviera und von Bellenz zu berufen. Ibid. k. **1240.** Wenn der Commissarius nicht die gehörige Untersuchung über die beiden in der Jurisdiction von Bellenz vorgefallenen Todtschläge vornimmt, so sollen die Gesandten das Nöthige anordnen und sich genau erkundigen, wem es erlaubt sei, verbotene Wehren zu tragen. Ibid. l. **1241.** In Bollenz und auf der Riviera sollen künftig die Rechnungen und Abschiede wie zu Bellenz gemacht werden. Ibid. m. **1242.** Die Gesandten werden beauftragt, das Wasser, welches dem Hofe in der Chiareta oft Schaden verursacht, zu besichtigen und über die Vorkehrungen, welche ihnen gut scheinen, den Obrigkeiten Bericht abzustatten. Ibid. n. **1243.** Wenn die Gesandten nach Bellenz kommen, sollen sie sofort einen Ruf ergehen lassen, daß, wer mit ihnen etwas zu schaffen habe, innerhalb zehn Tagen vor ihnen zu erscheinen habe; sich länger aufzuhalten sind die Gesandten nicht verbunden. Ibid. o. **1244.** Da den Obligationen zu Gunsten des Frauenklosters zu Sementina auf Verlangen des Bischofs von Como der Anhang beigelegt ist, daß die Schuldner nicht vor den weltlichen Gerichtsstab zu ziehen seien, so sollen die Gesandten einen offenen Ruf ergehen lassen, daß dergleichen Obligationen und Schriften niemand errichten lassen dürfe und, wenn dergleichen bereits errichtet seien, die Schuldner ihrer Schuld gegen den Klosterfrauen ledig seien, so lange jener Anhang an den Obligationen nicht entfernt sei. Ibid. p. **1245.** Denen von Arbedo soll gestattet werden, einen Theil mit Wald und Gesträube bewachsenen Bodens in Matlland zu verwandeln. Ibid. q. **1246.** Die Gesandten sollen vor dem Markt zu Bellenz publicieren, daß man die Geldsorten nicht zu einem höhern Preise ausgeben und einnehmen dürfe, als sie in den drei Orten den Cours haben. Ibid. r. **1247.** Jedes Jahr sollen die Schlösser zu Bellenz besichtigt und ein Inventar der Waffen und der Munition aufgenommen werden. Ibid. s. **1248.** Den Castellanen und Schloßknechten wird verboten, fremde Tischgänger in die Schlösser zu nehmen und fremde Schüler hereinzulassen. Ibid. t. **1249.** Für das auf dem Markte zu Bellenz und sonst daselbst verkaufte Vieh soll man nicht länger „Nachwähr sein“ als sechs Wochen und drei Tage, so viel die vier „Hauptlasten“ betrifft. Ibid. u. **1250.** Die von Bellenz molestierten den ernannten Castellan Johann Caspar Seberg wegen der Steuer des Lehens Chiareta, das er besitzt. Man spricht ihn von den an ihn gelegten Commandamenten ledig. Die Frage, ob er von diesem Lehen Steuer zu erlegen habe, sollen die Gesandten auf der Jahrrechnung entscheiden. Ibid. x. **1251.** Es werden die Mittel berathen, wie die der Residenz der Jesuiten noch entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden können. In der Hoffnung, daß der neue Nuntius Mittel und Wege zeigen werde, wie man zum Ziele gelangen könne, sieht man sich getäuscht. Unter diesen Mitteln, den Jesuiten einen festen Sitz zu verschaffen, ist das eine „zu disponieren, daß dem jezigen Pfarrherrn zu Gordun die Confirmation validiert und entgegen der Scolastica Einkommen das Gemächt des Cusa in Richtigkeit gezogen und also diese beiden, wie auch das bewußte Legat des Herrn P. Caroli Wyffenbach neben dem Trisoglio auf sie die Herren Patres appliciert sein möchte.“ Mit dem Nuntius soll durch eine Abordnung darüber verhandelt und bei ihm angehalten werden, daß er „die Dispensa zu gedeuter Application des Cusischen Gemächts und der Scolastica Einkommens“ auswirken möchte. Sollte der Priester Robertelli zu Gorduno Hindernisse in den Weg legen, so soll man dem Nuntius bemerken, daß man denselben aus der Jurisdiction der Orte entfernen werde. Als Abgeordnete an den Nuntius werden bezeichnet Heinrich Püntiner und Johann Sebastian Abyberg. Bei der Besprechung, auf welche Weise man künftig noch andere Mittel zur Unterhaltung

der Väter ausfindig machen könnte, wird die Frage erhoben, ob man nicht die reichen Klöster in der Eidgenossenschaft um Beisteuern angehen könnte. Den oben genannten beiden Abgeordneten wird noch aufgetragen, die Jesuiten in Lucern zur Fortsetzung dieses heiligen Werks zu erimuthigen, doch ohne von den projectierten Mitteln zu reden und namentlich nicht vom Legat des P. Weissenbach. Absch. 1140. a. **1252.** Das vom Commissarius gestellte Begehren der Prolongation einer Appellation wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **1253.** Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden sollen eingedenk sein, bei ihren Herren und Obern anzubringen, wie das Testament des zu Rom verstorbenen Emanuel Troger zu vollziehen sei, namentlich da er einen Weingarten zu Bellenz zu einer wöchentlichen Predigt daselbst vermacht hat. Diesen will der Executor des Testaments, Propst Johann Melchior Imhof, Pfarrer zu Uri, nebst zwei vom Verstorbenen in der Grafschaft Baden hinterlassenen Gültbriefen für das Jesuitencollegium in Bellenz verwenden. Landammann Troger widersetzt sich. Ob auf den Weingarten und die beiden Gültbriefe Arrest gelegt werden soll, darüber soll Nidwalden seine Erklärung Schwyz mittheilen. Ibid. e.

**1648.**

**Art. 1254.** In Folge der Information, welche der Jesuite P. Ignatius in Beziehung auf die Residenz der Jesuiten zu Bellenz aufgenommen hat, wird die Conferenz der regierenden Orte zusammenberufen. Es eröffnen die Gesandten die Meinung ihrer Herren und Obern, welche dahin geht, daß man nichts unterlassen dürfe, was zur Durchführung des begonnenen Werkes dienlich sei. Es werden zu diesem Zwecke drei Mittel vorgeschlagen. Erstens sollen Zug, katholisch Glarus und Appenzell Innerrhoden dahin disponiert werden, daß diejenigen aus ihren Orten oder ihrer Jurisdiction, welche in die Societät Jesu einzutreten gesonnen oder im Eintritt begriffen sind, dasjenige, was sie an zeitlichem Gut in den Orden bringen, dem Collegium zu Bellenz zuwenden. Zweitens sollte man sich um eine Peisteuer an alle hablichen Klöster in der Eidgenossenschaft wenden; drittens in den eigenen Landen und der Jurisdiction der drei Orte eine freiwillige Steuer erheben. Diese Vorschläge werden angenommen, nachdem man auch noch auf den Nutzen aufmerksam gemacht hat, welcher für die Bünde, Wallis und den mailändischen Staat daraus hervorgehen würde und für die Aeltern, welche ihre Kinder die italienische Sprache mit weniger Unkosten erlernen lassen wollten. Zur Ausführung dieses Beschlusses sollen mit Instructionen versehene Abgeordnete von Schwyz zu Einsiedeln, von Nidwalden zu Engelberg, Zweyer zu Muri, bei katholisch Glarus und Appenzell die nach Solothurn auf die Tagfagung reisenden Gesandten durch Vermittlung der Gesandten dieser beiden Orte daselbst das Ansuchen vorbringen; überdieß soll Schwyz noch nach Zug, Glarus und Appenzell und zum Abt von St. Gallen einen Abgeordneten schicken. Die Klöster im Thurgau sollen durch den neuen Landvogt und durch Seckelmeister Schorno mit Beihülfe des Landschreibers für eine Peisteuer angegangen werden, Bettingen durch den Landschreiber, das Stift Zurzach durch Zweyer. Jener soll auch sich heimlich um das Gut dessen von Emdingen erkundigen, welcher in die Societät zu treten Willens ist, und Zweyer wird ersucht, in Betreff dessen von Kaiserstuhl, welcher dasselbe beabsichtigt, sein Bestes zu thun. Landammann Abyberg wird ersucht, sein Möglichstes zu thun, daß der Rest, welchen P. Carol hinterlassen und testamentiert hat, auf das Collegium zu Bellenz geleitet werde. Es wird auch davon gesprochen, ob nicht die verbündeten Fürsten und die übrigen katholischen jenseits des Gebirgs mitregierenden Orte und auch vermögliche Privatpersonen zu Lauis und Luggarus, die sich dieser Schulen für ihre Jugend auch zu getrösten haben, angesprochen werden könnten. Ferner beredet man sich über die Mittel, wie das Einkommen der

Scolastica und das Testament des verstorbenen Cusa dem Collegium zugewendet und die von Seite des Bischofs in den Weg gelegten Hindernisse „unterlaufen“ werden könnten. Ueberdieß soll darüber nachgedacht werden, wie der Bischof von Como bestimmt werden könnte, die durch das Testament eines Junkers Planta für etliche Studenten gestifteten Stipendien für arme Jungen, welche zu Bellenz studieren, zu verwenden. Daß die Geistlichen zu Bellenz Schwierigkeiten machen wollen, wenn unkatholische Aeltern aus den Bänden ihre Kinder in die Jesuitenschule schicken wollen, kann man nicht begreifen, da denselben ja dadurch um so mehr Gelegenheit gegeben würde, zur katholischen Kirche überzutreten. Absch. 1144. a.

**1255.** Uri wird gebeten, die Stadt und Grafschaft Bellenz ernstlich zu ermahnen, sich mit Kriegsmunition der Nothdurft nach zu versehen. Ibid. b. **1256.** Da man schon früher sich entschlossen hat, zur Errichtung und Sicherstellung des Jesuitencollegiums zu Bellenz die Gotteshäuser in der Eidgenossenschaft in Anspruch zu nehmen und den 29. September die Prälaten des Benedictinerordens sich in St. Gallen versammeln, so geht man damit um, bei denselben um die Beförderung dieses Werkes anzuhalten. Nachdem ferner der Priester Robertelli in Betreff der Scolasticapründe gegenüber der vom Nuntius vorgeschlagenen und durch die Obrigkeiten genehmigten Vermittlung unannehmbare Bedingungen gestellt hat, glaubt man darin einen andern Ausweg zu finden, daß Mugiasga sich mit der Pfarrei zu Gorduno begnügen und das Einkommen der Scolastica dem Jesuitencollegium zuzuwenden gestatten will. Für die Lesung der täglichen mit der Scolastica verbundenen Messe, welche aber die Jesuiten nicht übernehmen dürfen, glaubt man Abhilfe finden zu können. Der Nuntius soll ersucht werden, dahin zu wirken, daß, wenn unkatholische Studenten zu Bellenz ihrer Studien wegen sich aufhalten wollen, sie daselbst bis zur Vollendung ihrer Studien geduldet werden. Landammann Zweyer und Statthalter Reding werden ersucht, mit gehöriger Instruction versehen, sich nach St. Gallen zu der Versammlung der Prälaten des Benedictinerordens zu begeben und die Prälaten zur Unterstützung dieses gottseligen Werkes anzugehen. Dem Landvogt und dem Landtschreiber im Thurgau wird aufgetragen, bei den Gotteshäusern dieser Landvogtei, welche nicht auf der Congregation zu St. Gallen vertreten sind, und der Landtschreiber zu Baden bei dem Prälaten zu Wettingen ein Ansuchen um Beihülfe zu stellen. Die Gesandten sind des festen Willens, das Begommene zu Ende zu führen und nach allen möglichen Mitteln zu diesem Zwecke sich umzusehen. Absch. 1155. a. **1257.** Da eine Theuerung im Anzuge und die Ausfuhr des Getreides aus dem Mailändischen verboten ist, wird den Landtvögten in den emmenthalischen Vogteien befohlen, die Ausfuhr von Früchten aus dem eidgenössischen Territorium zu untersagen, es sei denn, daß dieselben schon zwei Märkte hindurch feilgeboten worden sind, aber keinen Käufer gefunden haben, jedoch insofern mit denselben kein wucherischer Aufschlag oder Fürkauf erzielt werden soll. Sollte die Abfuhr zu stark werden, so sind schärfere Maßregeln zu ergreifen. Absch. 1158. a.

**1258.** Der Weinfuhren halber wird verordnet, daß die Säumer und andere Vorkäufer keine größere Quantität Wein auf einmal bestellen sollen, als die Fuhr, welche sie stracks laden, und noch eine zweite dazu; darunter ist der Aufkauf für eines jeden eigenen Hausgebrauch nicht inbegriffen. Den Untertanen ist verboten, Wein über das eidgenössische Territorium hinaus zu verkaufen. Diese beiden Verbote werden auch Zürich und Lucern mitgetheilt mit dem Ersuchen, sie auch für die zwölfsörtlichen Vogteien zu genehmigen und bei ihren Kaufhäusern gegen die Steigerung der Fruchtpreise Maßregeln zu treffen. Ibid. b. **1259.** Die Kinder des Rudolf Büeler lassen die Gesandten ersuchen, bei ihren Herren und Obern sich dafür zu verwenden, daß ihnen der Rest des Capitals nebst Zinsen, welches ihrem Vater von seiner Amtsverwaltung zu Bellenz bei den regierenden Orten noch ausständig geblieben ist, möchte bezahlt werden. Ibid. f.

## Bernisch-freiburgische Vogteien überhaupt.

(Schwarzenburg, Orbe mit Tschlerliz, Grandson und Murten.)

### 1619–1623.

**Art. 1.** 1619. S. Abjch. 77. q. **2.** 1620. S. Abjch. 122. c. **3.** 1621. S. Abjch. 164. a. **4.** 1622. S. Abjch. 249. d. **5.** 1623. S. Abjch. 284. b. **6.** 1623. S. Abjch. 290. r. **7.** 1623. Abjch. 304. c.

### 1624.

**Art. 8.** Es wird verordnet, daß die beiden Städte, jede für sich, die Rechnungen der Amtleute durchgehen sollen, damit denselben genau vorgeschrieben werden könne, wie sie sich zu verhalten haben, wie viel sie von sich aus verbauen und von welcher Summe an sie ohne Befehl der Obrigkeiten keine Baute unternehmen dürfen. Ferner soll ihnen auferlegt werden, die Rechnungen der Handwerksleute und andere Bescheinigungen vorzulegen, eine Verminderung der Kosten für die Gefangenen herbeizuführen. Abjch. 308. II. **9.** Etliche Amtleute haben den Zehntbestehern aus eigener Gewalt, nachdem der Zehnten gesteigert und Alles abgemacht worden war, etwas nachgelassen. Ein solches Verfahren wird abgestellt; solchen Nachlaß zu gewähren steht nur der Obrigkeit zu. Abjch. 311. z. **10.** Man soll sich nach Mitteln umsehen, durch welche die Einkünfte aus den gemeinen Vogteien vermehrt werden können. Ibid. aa. **11.** Bern erklärt, daß es sich angelegen sein lassen werde, die alten Streitigkeiten namentlich wegen der Zölle beizulegen und dafür zu sorgen, daß keine neuen mehr angefangen und alle angefangenen Prozeduren eingestellt werden. Freiburg erklärt sich in ähnlichem Sinne und wünscht, daß die Sache gleich im Frühling vorgenommen werde. Ibid. cc. **12.** Man soll darauf bedacht sein, eine Moderation in Beziehung auf die malefizischen Gerichtsmäler eintreten zu lassen. Ibid. dd. **13.** Kein Amtmann soll in seinem Schlosse einen neuen Bau ohne vorherige Anfrage bei der Obrigkeit vornehmen. Nothwendige Verbesserungen kann er von sich aus vornehmen, wenn sie nicht mehr als sechs Kronen kosten. Ibid. ccc. **14.** In Bezug auf den Lohn der Scharfrichter und Geleitsmänner wird man in beiden Canzleien nachsehen, was ihretwegen festgesetzt worden ist, und dann eine durchgängig gleiche Ordnung machen. Den Gerichtsleuten sollen blos zwei, nicht mehr drei Mäler gegeben werden, das eine, wenn die Tortur erkannt ist, das andere, wenn die Person hingerichtet ist. Dazu sind die Gerichtsleute, die Geistlichen und Weibel zuzuziehen, welche den armen Menschen hinausbegleitet haben. Diesen bezahlt man dormalen sechs Bagen für ihr Mal. Endlich haben die Amtleute die Ausgaben für die Rechnung der Gefangenen, die Mäler, die Gerichtskosten und andere

Ausgaben specifiert in den Rechnungen aufzuführen. Ibid. ee. **15.** S. Absch. 314. d. **16.** S. Absch. 318. d. **17.** S. Absch. 324. d, q. **18.** S. Absch. 328. n, q. **19.** S. Absch. 334. c. **20.** S. Absch. 336. i. **21.** S. Absch. 340. g. **22.** S. Absch. 342. c.

### 1625--1630.

**23.** 1625. S. Absch. 361. i. **24.** S. Absch. 365. l. **25.** 1626. S. Absch. 380. i. **26.** S. Absch. 387. e. **27.** S. Absch. 393. q. **28.** 1630. S. Absch. 523. i.

### 1634.

**Art. 29.** Um die Kosten für die Gefangenen und Criminalischen, auch für die überflüssigen Mäler der Gerichtssäßen zu vermindern, wird folgende Ordnung in den Abschied genommen: Jedem Gerichtssäßen soll nur einmal und zwar blos dann, wenn ein Gefangener an die Marter erkannt wird, nicht mehr als 10 Bagen gegeben werden. Der Schreiber hat sich mit dem Schreiberlohn von 10 Gulden für einen Proceß, er mag groß oder klein sein, zu begnügen. Diese Ordnung soll in allen wälschen Vogteien beobachtet werden. Absch. 702. ee. **30.** Freiburgs Gesandtschaft legt ein Verzeichniß noch unerörterter Streitigkeiten vor. Die bernischen Gesandten erkennen die Wünschbarkeit der Erledigung derselben an. Absch. 705. ww. **31.** Da die Landvögte in ihren Rechnungen gar zu große Uertenen machen, so daß die Obrigkeiten aus diesen Aemtern keinen Nutzen ziehen, so soll zu Beseitigung dieses Uebelstandes jede Obrigkeit auf nächste Zusammenkunft einen Vorschlag zur Regelung dieser Ausgaben vorlegen, damit man einen Beschluß darüber fasse. Ibid. yy.

### 1635.

**Art. 32.** Um die überschwenglichen Verehrungen einzuschränken, welche man bisher den Amtleuten gemacht hat, vereinbart man sich unter Ratificationsvorbehalt dahin: 1) Die übermäßigen Schenkungen sind abgestellt; der Landvogt zu Grandson erhält jährlich für seine Besoldung 6 Mütt Weizen und 6 Mütt Hafer (Grandson Maß); eben so viel die drei andern, nur daß das Grandson Maß in das des betreffenden Amtes verwandelt wird; für das übrige Getreide haben sie Rechnung zu geben. 2) Jeder der vier Amtleute soll künftig in seinen eigenen Kosten Rechnung geben. 3) Sie haben den nach entrichteten Ordinarien übrig bleibenden Wein der Obrigkeit abzuliefern oder nach Kauf und Lauf zu bezahlen. 4) Der Landvogt von Grandson hat für den Hafer, der mit gehäuften Maße bezahlt wird, ebenfalls das gehäuften Maß und nicht, wie bisher geschehen, das gestrichene in Rechnung zu bringen. Für die Abschweimung des Hafers in den Kasten werden ihm statt zwei Maß drei zuerkannt. 5) Um die kostbaren Reisen nach Bern und Freiburg zu vermeiden, sollen künftig die Rechnungen durch Abgeordnete an der Sense abgenommen werden. 6) Die Landvögte sollen künftig nicht für eine größere Summe als für 6 Sonnenkronen zu 25 Bagen an ihren Schöffern und an Pfrundhäusern zu verbauen Vollmacht haben; für größere Summen haben sie die Obrigkeit zu begrüßen, kleinere Reparaturen durch ihre Diener vornehmen zu lassen. 7) In Betreff der Gastmäler, welche man den Gerichtsgeschworenen der gefangenen und malefizischen Personen halber zu geben pflegt, sowie auch der Nahrung der Gefangenen läßt man es bei den Bestimmungen vom August 1634. [S. Art. 29.] bewenden. Absch. 737. l. **33.** Da in Folge der Trinkgelder, welche die Landvögte annehmen, die Zehnten nicht so hoch gesteigert werden oder, wenn sie bis zu einer hohen Summe

gesteigert worden sind, die Landvögte gegen ein großes Trinkgeld von der Summe etwas nachlassen, wird festgesetzt, daß kein Landvogt ein Trinkgeld annehmen dürfe und nicht die Macht habe, die Steigerungssumme zu vermindern. Hat ein Zehntbestehrer sich zu beklagen, so kann er sich an die Alternativobrigkeit wenden. Absch. 760. d.

## 1642.

**Art. 34.** Den Amtleuten wird verboten Abandonationen von Zinsstücken anzunehmen und solche Stücke wieder zu niederern Zinsen hinzugeben oder in Folge von empfangenen Verehrungen an den Zehnten etwas nachzulassen. Weil durch dergleichen Mißbräuche namentlich hinter Grandson ansehnlicher Schaden entstanden ist, so soll der Sache nachgeforscht werden. Absch. 994. b. **35.** Entstehen Streitigkeiten unter den Meistern und Knechten des Hufschmiedhandwerks, so sollen dieselben in erster Linie durch die übrigen unparteiischen Meister desselben Ortes ausgetragen werden; richten diese nichts aus, so soll die Sache vor die Meister derjenigen Stadt kommen, welche an jenem Orte Alternativobrigkeit ist, in dritter Instanz vor Obrigkeit und Rath dieser Stadt. Ibid. c.

## 1643.

**Art. 36.** Den Landvögten der vier Vogteien wird in ihren Eid gesetzt, daß sie von Jahr zu Jahr die Veränderungen und Zerstückelungen der Zinsgüter in die Zinsrödel einzutragen haben mit Angabe der Namen derjenigen, welche in die neue Besizung kommen. Absch. 1002. w. **37.** Um sich endlich über die Abzüge in den gemeinen Aemtern, namentlich hinter Schwarzenburg zu vergleichen, sollen die Gesandten auf die nächste Zusammenkunft instruiert werden. Ibid. qq. **38.** Die Verordnung (Art. 36) wird bestätigt. Absch. 1015. t. **39.** In Betreff der Abzüge ist auf der Conferenz an der Sense im Jahr 1595 die Erläuterung gegeben worden, wie man sich den Untertbanen gegenüber, welche etwas Hauptgut transferieren, zu verhalten habe. Da die Landleute aber sich weigern, den Abzug zu bezahlen, so wird gut erachtet, den Einzug vorläufig einzustellen, bis man das Urtheil des Gerichts von Schwarzenburg, das einen zu bezahlen sich weigernden Landmann zur Bezahlung verurteilt hat, in seinen Motiven untersucht hat. Zugleich wird der Auftrag gegeben, in den in den Kanzleien liegenden Rechnungen nachzuschlagen, ob diese Abzüge nicht darin vorkommen. Ibid. nn.

## 1646.

**Art. 40.** Berns Gesandter läßt in seinen Abschied setzen, daß alle die vier Vogteien betreffenden Schriften, von denen viele hier und da in Bern zerstreut seien, in das Gewölbe zu Murten sollen gelegt werden. Absch. 1097. l. **41.** Die Gesandten Berns machen ihre Herren und Obern darauf aufmerksam, daß viele ihrer Untertbanen zunächst um die gemeinen Aemter, was ihre eigenen Personen und ihre Hausgenossen und ihre Wohnung betrifft, sich mit Veränderung ihrer Feuerstätten, um den Lasten, die sie zu tragen haben, zu entgehen, in den Schutz und die Untertbanigkeit beider Städte begeben, während sie ihre auf bernischem Boden liegenden Güter und Weidgänge benutzen. Ibid. o.

## Schwarzenburg oder Grasburg.

---

### Landvögte.

<b>1615.</b>	Bern.	Bartholome Knecht.
<b>1620.</b>	Freiburg.	Hans Fryo.
<b>1625.</b>	Bern.	Sebastian Rychener.
<b>1630.</b>	Freiburg.	Tobias Gottrau.
<b>1635.</b>	Bern.	David Michel.
<b>1640.</b>	Freiburg.	Michael Poffart.
<b>1645.</b>	Bern.	Samuel Schmalz.

Zusammenstellung der in den Amtsrechnungen erscheinenden Einnahmen und Ausgaben.

(Das Verwaltungsjahr gieng von Michaelis bis wieder zu Michaelis.)

Einnahmen.

Ausgaben.

	Geld.				Dinkel.				Hafer.										
	Pfund.	Schilling.	Denier.	Mitt.	Mäß.	Summi.	Mitt.	Mäß.	Summi.	Mitt.	Mäß.	Summi.							
1618.	495	17	—	24	3	—	455	9	—	278	12	8	3	3	—	382	4	1	Kantonsarchiv Freiburg. Su Absch. 308. Bernern Instruct.-Buch Q. S. 174—176. Abich. 702.t. " 702.u. " 705.h. " 705.i. " 705.k. " 705.l. " 705.m. " 702.a. " 702.b. " 702.c. " 1002.a. " 1002.b. " 1015.f. " 1015.g. " 1015.h. " 1015.i. " 1015.k. " 1002.c. " 1002.d. " 1002.e. *) *)
1619.	436	12	4	24	3	—	413	7	—	269	2	4	3	3	—	310	1	3	
1620.	448	18	4	24	3	—	376	—	—	262	13	4	3	3	—	295	4	2	
1621.	363	1	8	25	1 1/2	—	361	6 1/2	—	281	17	4	3	4	—	259	9	—	
1622.	370	15	8	15	1 1/2	—	334	9 1/2	—	282	14	8	5	3	—	198	8	—	
1623.	420	9	7	25	1 1/2	—	415	11	—	284	8	—	3	3	—	238	7 1/2	—	
1624.	424	19	8	25	2	—	366	3 1/2	—	339	11	1	2	4	—	224	11	—	
1625.	1448	8	4	25	2	—	424	2	—	1372	2	8	3	3	—	326	5	—	
1626.	389	4	10	25	3	—	429	9	—	356	17	10	2	4	—	335	10	—	
1627.	502	10	—	25	3	—	420	4	—	385	8	10	2	4	—	352	6	—	
1628.	663	9	6	25	3	—	427	4	—	586	9	4	2	10	—	332	5	—	
1629.	438	14	10	25	3	—	387	12	—	303	4	—	1	3	2	303	—	1	
1630.	1863	10	2	25	3	—	200	2	—	1874	2	8	1	3	—	95	—	2	
1631.	819	1	10	25	7	—	357	9	—	513	8	4	4	9	—	221	4	—	
1632.	780	6	4	25	6	—	344	9	—	226	13	4	1	3	—	262	3	—	
1633.	777	11	6	25	7	—	365	5	—	344	9	4	2	3	—	255	3	—	
1634.	880	29	2	25	6	1/3	373	1	—	141	13	4	1	3	—	262	6	—	
1635.	1449	27	6	25	6	1/3	330	—	—	698	1	6	1	12	—	208	10	—	
1636.	1146	5	5	25	—	—	352	2	—	1219	5	—	1	2	—	239	—	—	
1637.	2443	2	7	25	—	—	367	10	—	3172	16	4	1	2	—	234	7	—	
1638.	1988	9	5	25	—	—	289	—	—	900	12	—	1	2	—	204	3	—	
1639.	922	12	2	25	—	—	382	—	—	425	6	—	1	2	—	245	4	—	
1640.	979	14	9	25	—	—	311	8	—	298	14	8	1	2	—	285	4 1/2	—	
1641.	1137	1	5	24	3	—	413	7	—	681	17	7	3	2 1/2	—	283	2	—	
1642.	1044	6	10	24	3	—	387	7	—	455	7	—	2	2 1/2	—	263	7 1/2	—	
1643.	961	2	2	24	3	—	436	1	—	327	13	6	2	2 1/2	—	265	9 1/2	—	
1644.	1599	19	10	24	3	—	434	8	—	904	16	9	3	2 1/2	—	244	8	—	
1645.	1769	5	10	24	3	—	404	4	1	1743	5	4	1	2	—	223	2	1	
1646.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1647.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1648.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

\*) Diese Angaben sind dem Jahrsrechnungsbabschiede von 1655 entnommen.

\*\*) Der Landvogt Schmalz legt 1655 seine fünf Rechnungen (1646—1650) ab. Von allen bleibt er schuldig: 788 Pfd., 115 Mitt Dinkel, 642 Mitt Hafer.

## 1621.

**Art. 42.** Es sollen von Bern und von Freiburg je ein Commissarius abgeschickt werden, um die seit dem letzten Abschied gemachten Einschlüge und die darauf errauten Häuser zu besichtigen, die Klagen entgegenzunehmen und den Obrigkeiten darüber Bericht zu geben. Absch. 202. r.

## 1624.

**Art. 43.** Die von Schwarzenburg werden mit ihrem Begehren, daß anstatt der Verwirkung der Lehenberge, die in Jahresfrist nach der Handänderung nicht nach Weisung des Urbars erkannt und empfangen werden, eine Geldbuße eintreten dürfe, abgewiesen. Absch. 308. n. **44.** Auf das Begehren derer von Albligen, man möchte ihnen gestatten die früher ihnen vergünstigten 18 Zucharten im Harriswald auszumachen und noch ein anderes Stück einzuschlagen, wird beschloffen, Gesandte von beiden Städten abzuschicken, welche die Marchung ausführen und zugleich einen Augenschein einnehmen sollen, was ihnen etwa noch gegeben werden könnte. Es wird dann auch noch darüber berathen werden, ob ihnen zugemuthet werden soll, einen Träger zu bestellen, nach dessen Tode die Stücke auf ein Neues zu empfangen wären und ein neuer Träger gestellt werden müßte. Ibid. o. **45.** Die von Albligen stellen das Ansuchen, man möchte ihnen die achtzehn ihnen accensierten Zucharten im Harriswald ausmachen, und wünschen noch andere Theile einzuschlagen. Man findet für gut, einen Augenschein zu nehmen; bei dieser Gelegenheit soll auch ausgemacht werden, was dem Landvogt verkauft worden ist. Ferner soll man mit den Landleuten von Schwarzenburg wegen der angenommenen Hinterfassen und Landfassen reden, von welchen sie bei 30 und mehr Kronen beziehen, der Landvogt aber nur 6. Absch. 311. t. **46.** Man soll sich erkundigen, wie es mit der Bezahlung des Urbars von Schwarzenburg zugegangen sei, und ob die Copie, welche noch in Händen der Erben des Herrn am Port ist, zu Händen zu ziehen sei. Ibid. u. **47.** Es wird ein Einschlüg, Stangelen-Gut genannt, zu den Schloßgütern gekauft und auch noch ein anderer Güterabtausch projectiert, ein dritter abgelehnt. Ein Tausch der gefreiten Eichmatte gegen ein Stück Matten wird eingegangen. Absch. 330. a. **48.** Gegenüber denen von Schwarzenburg und von Guggisberg wird gerügt, daß während sie von einem fremden Einsassen 30 Kronen beziehen, sie den Obrigkeiten nicht mehr als 6 Kronen davon verabsolgen, was ferner nicht mehr werde geduldet werden. Die Unterthanen dieser beiden Ortschaften antworten, daß sie das Einßitzgeld von 6 Kronen um 30 Kronen erhöht hätten, um den Zudrang der Fremden abzuhalten, was denselben aber nicht vermindert habe. Das Niederlassungsgeld wird auf 100 Gulden erhöht; außer dem Landrechte muß ein Einsasse noch die Dorfrechtsfame bezahlen. Zu Händen beider Städte sollen dem Amtmann davon 20 Kronen gegeben werden. Geben die Landleute „unempfangenen Fremden“ Unterschleif und Herberge oder ziehen sie einen solchen ein, so werden sie um 10 Pfd. gebüßt. Ibid. b. **49.** Die Güter des alten Grassburger Schlosses, welche beide Städte dem Landvogt verkauft haben, werden besichtigt und der Kaufbrief wird errichtet. Ibid. c. **50.** Da an den den Bewohnern von Albligen vor manchen Jahren zu ihrem Weidgang gegebenen 18 Zucharten noch  $1\frac{1}{2}$  Zuchart fehlen, wird dem Amtmann der Auftrag gegeben, das Fehlende ihnen oberhalb der Mühle anzuweisen, ferner mehrere Stücke Land auszumachen. Ibid. d. **51.** Diejenigen, welche von dem Harriswald etwas begehren, werden abgewiesen. Der Mühle, welche weiter unten an die Senje verlegt worden ist, wird dem Bache nach gegen Mittag ein schmaler Riemen Landes angewiesen. Die Besißer Spreng und Willi haben 4 Schilling Zins zu entrichten und für den ersten Eingang 12 Kronen. Ibid. e.

## 1626.

**Art. 52.** Hans Fryo hatte das Schloßgut Grasburg, das baarlos und verödet war, gekauft und mit vielen Kosten wieder hergestellt. Bern wollte den Kauf wieder aufheben. Freiburg widersezt sich dagegen. Sollte dennoch der Kauf widerrufen werden, so müsse eine Entschädigung Fryo gegeben werden; eine solche Ausgabe aber falle Freiburg beschwerlich, und das Bern allein das Gut an sich ziehe, werde es nicht zu geben. Absch. 400.

## 1628.

**Art. 53.** Bern instruiert, daß der Kauf der alten Schloßgüter von Grasburg annulliert werde. Läßt Freiburg dieß nicht zu, so sollen die Güter in zwei Hälften getheilt werden und Bern die eine an sich ziehen, und sofort soll die Theilung zu Schwarzenburg vorgenommen werden. Absch. 465. **54.** In Folge des an der Senje zu Stande gekommenen Vergleichs soll eine definitive Abrechnung mit Johann Fryo, Alt-Landvogt zu Schwarzenburg, über die von ihm erkauften alten Schloßgüter zu Grasburg getroffen werden. Absch. 469.

## 1634.

**Art. 55.** Der Landvogt trägt darauf an, daß das Urbar des Amtes Köniz in Beziehung auf die Zehntenmarchung justifiziert werde. Ferner zeigt er an, daß Peter Mischler 10 oder 15 Zucharten zehntfrei zu besitzen vermeine, da dieselben den Seinigen für zehntfrei verkauft worden seien; endlich daß der Weibel Elschinger die Absteckung eines gewissen Plazes vom Schidwald begehre. Es wird gut befunden, durch eine Abordnung von beiden Städten die Urbare erdauern und die Zehntenmarchen in Richtigkeit bringen zu lassen. Absch. 702. d. **56.** Dem Landvogt wird angezeigt, daß er auf die Ueberzäumungsbußen, welche dem Amtmann zuständig sind, künftig bei der Amtsrechnung Rücksicht nehmen und sie nicht mehr den beiden Städten verrechnen soll. Ibid. e. **57.** Dem Landvogt werden alle Restanzen an Korn von allen fünf Amtsrechnungen verehrt. Absch. 705. m. **58.** Der Landvogt spricht den dritten Theil der Strafen an, welche für Eingriffe in die Hochwälder und die Zerstückelung der Lehen durch die Zinsleute bezahlt worden sind. Die Gesandten sollen baldmöglichst diese Sache austragen und auch dafür sorgen, daß die Amtsleute ihren Herren und Obern nicht so theure Uertenen aufschreiben. Ibid. n. **59.** Landvogt Fryo verlangt Ersatz für die Zehrung, welche die obrigkeitlichen Gesandten während seiner Amtsverwaltung „aufgeschlagen haben“, auch für die Kosten, welche bei der Steigerung der Zehnten aufgelaufen sind, und die er zu verrechnen vergessen habe. Sein Begehren wird in den Abschied genommen. Ibid. oo.

## 1635.

**Art. 60.** Landvogt Gottrau rügt, daß Peter Korbach und Mithaften, Besizer des Ellizriedzehntens, Eingriffe in den Valerenzehnten, der zur Hälfte den beiden Städten, zur Hälfte der Commenthurei des Hauses Köniz gehöre, gemacht habe. Wegen Mangel an Documenten wird die Entscheidung verschoben. Absch. 737. e. **61.** Peter Mischler von Valeren, welcher Zehntfreiheit für zehn Zucharten seines Gutes anspricht, aber unzureichende Documente dafür vorlegt, wird angehalten, von seinem ganzen Gute zu Valeren den Zehnten jährlich aufzustellen. Ibid. d. **62.** In dem Streite zwischen der schwarzenburgischen

und untern Gemeinde einerseits und der guggisbergischen und obern Gemeinde andererseits wegen der Zulässigkeit der Schafe auf der Almendweide wird für das Beste erachtet, daß bei der im August vorzunehmenden Ausmarchung des Hochwaldes für die Schafe eine besondere „Weite“ abgesteckt werde, und das Uebrige bloß zur Weide des Hornviehs bestimmt sein soll. Kein Landmann darf mehr Schafe auf jene Weide treiben als er überwintert hat. Ibid. e. **63.** Um der weitem Zerstückelung der Lehengüter vorzubeugen, wird verordnet, daß künftig keine Zerstückelung mehr zugelassen werde, und daß künftiges Jahr das Urbar erneuert und die Zehnten ausgemacht werden sollen. Ibid. g. **64.** Die Ausmarchung des Hochwaldes und die Absteckung des Schachens bei Plaffeien zu einer Sommerweide zu Gunsten des Prädicanten zu Schwarzenburg wird auf den August angesetzt. Ibid. k. **65.** Auf die Klage der Gemeinde Plaffeien, daß die Besitzer der an ihren Hochwald angrenzenden „Vorjagen“ ihr mit ihren Zäunen Eintrag thun, wird erkannt, daß die Zäune, wenn sie niedergefault seien, den wieder aufgefundenen alten und nun neu gesetzten Marchsteinen nach gezogen werden sollen. Absch. 760. a. **66.** Abgrenzung der schwarzenburgischen und guggisbergischen Schafweiden. Ibid. b. **67.** Der Gesandte von Freiburg protestiert gegen das Stiftsurbar der Stadt Bern, nach welchem der größere Theil der guggisbergischen Almend dem Stifte zugeeignet wird, und begehrt zu wissen, ob Bern bei dem Inhalt jenes Urbars verbleibe oder diese Almenden, welche nicht von dem Lehenherrschaft, sondern von der Souveränität unmittelbar abhängen, von beiden Ständen als rechten Oberherren der ganzen Herrschaft Grasburg und aller Zubehörde derselben wie von Alters her wolle besitzen lassen. Ibid. c.

#### 1642.

**Art. 68.** Der bereits 1635 gefaßte Beschluß, das Urbar zu erneuern, wird wiederum gefaßt. Die dazu Committierten sind bis zum 13. Januar 1643 zu ernennen. Absch. 994. u.

#### 1643.

**Art. 69.** Der Prädicant zu Walern beschwert sich, daß der Landvogt ihm das Recht der Weide für vier Rinder, das ihm laut des Urbars gehöre, vorenthalte. Es wird zur Regelung der Sache ein Abtausch den Obrigkeiten vorgeschlagen. Absch. 1002. cc. **70.** Dem Konrad Elschinger war ein Stück mit Gestaud bewachsenes Erdreich zu einer Sommerweide bewilligt worden, das von den Gesandten beider Orte auf 6 Zucharten geschätzt worden ist. Da es nach Begräumung des Gestaudes sich zeigt, daß es 24 bis 30 Zucharten beträgt, wird beschlossen, was über die bewilligten 6 Zucharten vorschiesse, wieder zu obrigkeitlichen Händen zu ziehen. Ibid. dd. **71.** Der Landvogt wünscht Auskunft, wie er es mit der Verrechnung der Bußen zu halten habe, da in seinem Eide vorgeschrieben sei, daß er den Obrigkeiten den halben Theil zu verrechnen habe, nach dem Urbar ihm nur der Drittel gehöre, etliche Bußen, „um die man gütlich abschafft“, gar nicht verrechnet werden; ferner hebt er hervor, daß er mit der Verleihung des Zehntens nun namentlich mit dem „Rufwein“ Kosten gehabt habe. Die Erledigung dieser Fragen soll den zur Vereinigung des Urbars Berordneten aufgetragen werden. Ibid. ee. **72.** Ebendieselben Berordneten sollen auf Mittel bedacht sein, wie diejenigen Stücke der Schloßgüter, von welchen der Landvogt Particularen den Zehnten aufstellen muß, davon befreit werden könnten. Ibid. ff. **73.** Die Gerichtsgeschworenen werden auf Klagen des Landvogts über deren Saumseligkeit schriftlich ermahnt, den Befehlen des Landvogts Folge zu leisten und sich pünktlich einzustellen; zugleich werden sie wegen ihrer vielen Zehnen,

„der lieberlichen Weinsucht und ihres Lebens“ getadelt und zu größerer Nüchternheit und Häuslichkeit ermahnt. Ibid. gg. **74.** Da diese Geschwornen sich beklagen, daß ihnen nicht, wie es anderwärts gebräuchlich sei, eine Mahlzeit aufgestellt werde, stellen die Gesandten es den Obrigkeiten anheim, etwas ihnen zu verordnen. In Betreff des Malefizgerichtes, das ausschließlich Bern angehört, wird dessen Obrigkeit sich wegen der Kosten entschließen. Ibid. hh. **75.** Ein jeweiliger Statthalter des Landvogts soll die Befugniß haben, in Abwesenheit des Landvogts Scheine, Urkunden und Mißive, die keinen Aufschub erleiden, mit seinem eigenen Petschaft zu besiegeln; außer ihm aber hat niemand anders diese Befugniß. Ibid. ii. **76.** Den zu Erneuerung des schwarzenburgischen Urbars Verordneten wird aufgetragen, den im Art. 69 besprochenen Abtausch zwischen dem Amtmann und dem Prädicant von Waleren unter Ratificationsvorbehalt zu betreiben. Absch. 1015. z. **77.** Was wegen Konrad Elschinger seines mehr als 6 Zucharten haltenden Grundstückes Art. 70 verabschiedet worden ist, wird gutgeheißen. Ibid. aa. **78.** In Beziehung auf Einnahme und Verrechnung der Bußen und die zugemuthete Steigerung der Kosten bei Einleihung des Zehntens läßt man es bei dem Inhalt des Urbars bewenden. Ibid. bb. **79.** Den zur Erneuerung des Urbars Verordneten wird aufgetragen, darauf zu denken, wie die Particularen zehntpflichtigen Schloßgüter mit geringen Kosten vom Zehnten befreit werden könnten. Ibid. cc. **80.** Die Gerichtsgeschwornen sollen ermahnt werden, an den Gerichtstagen fleißig zu erscheinen und sich „der Weinsucht und der Zechereien“ zu enthalten. Ibid. dd. **81.** In Beziehung auf die Gerichtsmahlzeiten, über deren Mangel sich die Geschwornen beklagen, soll man denselben die Ermahnung zugehen lassen, sich in ihrem Begehren zu mäßigen, es sei denn, daß früher etwas zu deren Gunsten verabschiedet worden wäre. Ibid. ee. **82.** Was in Bezug auf das Recht der Siegelung des Landvenners und des Statthalters in Art. 75 für gut erachtet worden ist, wird gutgeheißen. Ibid. ff.

## 1644.

**Art. 83.** Es wird die Erneuerung des Urbars für nothwendig erachtet. Es ergibt sich bei dieser Gelegenheit, daß es dreierlei Arten von Lehengütern gibt: Zinsgüter, Kirchengüter, Berggüter. Die Zinsgüter haben die Landleute, obschon dieselben Lehen sind, gegen getroffene Abrede zerstückelt und ex tolerantia ein Recht daraus gemacht. Von den Kirchengütern erhalten etliche das Lehenrecht, so daß man dieselben nicht zerstückeln und auch nur auf Anfrage des Herrn hin verkaufen darf; sie zahlen auch bei Aenderung des Zinsträgers den doppelten Zins für den Ehrschatz. Andere Kirchengüter belehnen sich zwar vom Schloß Gräsburg und zinsen daselbst, zinsen aber daneben auch dem Gotteshause König oder Riggisberg; weil sie aber bei Aenderung von dem Schlosse Gräsburg mit einem Klappart empfangen werden müssen, so ist zu erachten, daß sie kein Herrenrecht „mit sich bringen“. Weil nun seit der ersten Erneuerung des Urbars viele Aenderungen eingetreten sind, findet man für gut, alle die Güter, „welche sich vom Schlosse belehnen, in eine Natur der Zinsgüter zu reducieren“, und weil dieselben nicht mehr zu ergänzen sind, aus allen den Zinsen, welche einer von verschiedenen Gütern zahlt, einen Zins zu machen und denselben auf die Stücke, die er besitzt, zu vertheilen, der dann unveränderlich auf jedem Stück zu verbleiben hat. Jedes soll mit seinem doppelten Zins für den Ehrschatz empfangen werden. Die großen Stücke dürfen ohne Einwilligung der Obrigkeiten oder des Landvogts nicht zerstückelt werden, jedenfalls nicht unter eine Zuchart. Absch. 1035. a. **84.** Die Weide jenseits der Senje soll zum Verkauf ausgebaut werden. Ibid. b. **85.** Der Prädicant zu Walern soll für die ihm nach dem Urbar zustehende Rinderweide

„in dem Schloßvorsatz“ entschädigt werden. Ibid. c. **86.** Dem Käufer des Rhyßgrundes, der sich später als 30 Zucharten auswies, während er früher dem Verkäufer Elschinger als 6 Zucharten haltend gegen 4 Pf. jährlichen Zinses gegeben worden war, soll derselbe belassen werden; er hat aber für den Eingang 100 Kronen und jährlich als Zins 6 Bernerpfund und auch den Augenschein zu bezahlen; dafür soll er sich an den Verkäufer Elschinger halten. Ibid. d. **87.** In Betreff der Zerstückelung der Güter wird festgesetzt, daß keine kleinere stattfinden soll, als bis auf einen Haller, ein Huhn bis auf einen Viertel und ein Maß Korn bis auf ein Zmmi oder ein Viertel. Die Berggüter, seien sie groß oder klein, müssen bei jeder Veränderung mit einem „Rumpfsieger“ empfangen werden. Die andern, welche „allein ausgetheilte Güter von dem Schidwald und mehrentheils Vorsätzen sind“, geben keinen Zins; allein man muß bei jeder Veränderung mit 10 Kreuzer empfangen und bei Erneuerung des Urbars mit 5 Bagen für die Obrigkeiten. Im Urbar sind der Name des Bergs oder „Vorsatzes“, die Limitation, wie viel er enthält, und die Namen derjenigen aufzuführen, welche daran Theil haben. Ibid. e. **88.** Es ist Schwarzenburger Recht, daß, wenn ein Stück innerhalb eines Jahres nicht empfangen wird, dasselbe den Obrigkeiten auf Gnade verfallen sein solle. Diese Gnade limitiert man nun bis auf den dritten Theil des Werthes, daß also, wenn Einem ein Stück confiszirt werden sollte, er mit solcher obrigkeitlicher Gnade dasselbe mit dem dritten Theil des vollen Werthes lösen könne. Ibid. f. **89.** Den Commissarien haben für ihre Mühe die Landleute für jede Zuchart in den Gütern oder jede Rinderweide in den Bergen und „Vorsätzen“ 10 Kreuzer zu bezahlen. Was über eine Zuchart oder Rinderweide ist, zählt für anderthalb, was weniger als eine halbe ist, für eine ganze. Die Commissarien und deren Diener sind von den Landleuten zu befähigen. Von den Confiscationen gehört ihnen der dritte Theil, ein Drittel beiden Obrigkeiten, der dritte dem Landvogt. Für das neue Urbar und den Zinsrodel werden die Commissarien von den Obrigkeiten bezahlt. Ibid. g.

## 1645.

**Art. 90.** Marchsteine werden erneuert im „Hinderhör“ an dem Orte, welcher die Landmarch von Abligen ausmacht laut Briefs von 1638, einer an der Matte, genannt Finstermoos, einer bei dem Stuck genannt Trütmannsbach. Die neuen Marchsteine sind aus Tuffsteinen. Noch andere Marchsteine auszumitteln wird dem Landvogt mit Zuziehung der Ältesten aufgetragen und darüber den Obrigkeiten zu berichten und dann nach deren Befehl die neuen Marchsteine zu setzen. Absch. 1065. a. **91.** Der Zehnten, welchen die Krüterischen Erben auf den Schloßgütern haben, wird gegen einen Zehnten auf andern Gütern abgetauscht, der Landweibel, welcher den Heuzehnten darauf gehabt hat, für denselben entschädigt. Ibid. b. **92.** Künftig dürfen die Landvögte bei ihrem Abgange den Bau nicht anderwärts verkaufen, sondern sie sollen ihn dem Nachfolger gegen Bezahlung überlassen. Ibid. c. **93.** Damit der Langvogt durch des Prädicanten von Waleren Vieh in dem Schloßvorsatz nicht incommodiert wird, wird der Letztere für die „vier Rinderweiden“ (Weiden für vier Rinder?) mit 300 Kronen entschädigt. An diese haben die Herren von König, obgleich Collatoren der Pfründe, keine Ansprüche. Ibid. d. **94.** Dem Müller im Winkelbach wird ein Stücklein Rhyßgrund längs der Senje accensiert gegen einen Bodenzins und mit den Pflichten, welchen die schwarzenburgischen Lehen unterworfen sind; überdieß hat er das Brücklein bei seiner Mühle zu unterhalten. Ibid. e. **95.** In Betreff der Sommerweide Elschingers läßt man es bei dem vorjährigen Spruch bewenden. Ibid. f. **96.** Da die hinter Schwarzenburg stehenden Marchsteine,

namentlich gegen Abligen, Ueberstorf und in derselbigen Gegend theils verblieben, theils sonst unbrauchbar geworden sind, so wird eine neue Ausmarchung nach dem Marchbrief von 1538 vorgenommen und unter Vorbehalt der Ratification ein Marchbrief errichtet. Absch. 1076. a. **97.** Es wird festgesetzt, daß künftig alle zwölf oder fünfzehn Jahre eine Visitation der Marchen vorgenommen werden soll. Ibid. b. **98.** Es wird unter Vorbehalt der Ratification gut befunden, auch die übrigen schwarzenburgischen Lehen und Marchen zu besichtigen und zu verbessern. Ibid. c. **99.** Den Obrigkeiten wird vorgeschlagen, dem Landvogt für die Mühe, die er bei dieser Ausmarchung gehabt hat, eine Gratification zu verabsolgen. Ibid. d. **100.** Da Elschinger seiner Zeit angegeben hat, der ihm zugetheilte Ryßgrund halte sechs Zucharten, während es sich später herausgestellt hat, daß er dreißig halte, so wird festgesetzt, daß die Besitzer entweder 500 Pfd. Pfenning und jährlich als Bodenzins 6 Pfd. Berner Währung den Obrigkeiten und ferner denjenigen, welche einen Augenschein eingenommen haben, 50 Bernerkronen zu bezahlen haben; oder aber daß sie mit Ausnahme von 10 Zucharten, die sie gegen einen jährlichen Bodenzins von 4 Bernerpfund behalten können, das Ganze wieder „auschlagen“ und den Obrigkeiten zu anderweitiger Verleihung zustellen. Dem Käufer dieses Ryßgrundes wird der Recurs an Elschingers Erben gestattet. Ibid. e. **101.** Ein Zehntenstreit zwischen dem Pfarrer zu Ueberstorf und dem Anmann zu Abligen wird entschieden. Ibid. f.

## 1646.

**Art. 102.** Freiburg beschwert sich, daß als Schreiber des Urbars nur ein Berner gebraucht werde; die frühern Urbare zeigen aber, daß dieß alte Gewohnheit sei; doch schlagen die Gesandten Berns vor, daß künftig zur Vereinigung der Urbare von Schwarzenburg alternative einer von Freiburg möchte zugelassen werden. Absch. 1104. a. **103.** Freiburg ist der Ansicht, daß die Emolumente, welche der Amtmann bei der Erneuerung des Urbars sich aneignet, beiden Städten verrechnet werden sollten. Man findet jedoch, daß er nicht mehr anspreche, als was seine Vorgänger auch gehabt haben, und zu was ihm sein Patent berechtigt. Ibid. b. **104.** Der Abzüge halber läßt man es bei den Abschieden vom 4. März 1594, 14. August 1594 und 25. Mai 1601 bewenden. Ibid. c. **105.** Freiburg erklärt, daß es in Beziehung auf den Salzzug und das Salzausmessen der Herrschaft Grasburg ebensoviel Recht habe als Bern. Die Gesandten Berns antworten, weil Bern daselbst die Oberherrlichkeit über das Blut zu richten, Landtage zu „verführen“, Gnad und Ungnade zu erzeigen neben andern Präeminenzen, als Appellation, Chorgericht, Befegung der Stellen der Unteramtleute, Gewicht, Elle, Maß, Münz und Hochflug laut des Landbriefs vom 31. März 1530 und des Abschieds vom 29. November 1563 besitze, ihm auch der Salzzug als ein Regale gehöre. Freiburg behauptet dagegen, daß es an diesem Regale gleichen Antheil habe. Die Sache wird in dem Abschied genommen. Ibid. d. **106.** Dem Prädicanten im Guggisberg wird bedeutet, daß er allein diejenigen Rüte- und Stockzehnten einsammeln dürfe, welche in seinem großen Zehnten liegen, wie ihm dieselben in seinem Urbar ausgemacht worden seien; von den übrigen Rütenehen, die außerhalb seines großen Zehntens im Schidwald und auf Allmendgütern liegen, seien sie mit dem Pfluge oder mit der Haue bebaut, soll er nur die drei ersten Jahre den Zehnten beziehen; die übrige Zeit soll derselbe dem, der den großen Zehnten hat, „heimdienen“. Die Primiz darf er in keiner andern Form nehmen, als das Urbar ihm zuläßt. Ibid. e. **107.** Um dem Uebermaß der Einschläge zu begegnen, wird festgesetzt, daß diejenigen Einschläge, welche noch nicht drei Jahre bestehen, so lange noch bleiben können, nachher aber, sowie alle die,

welche schon länger als drei Jahre bestehen, ausgeschlagen werden müssen. Künftig darf ein Einschlag nur mit Bewilligung des Amtmanns gemacht werden. Die von Schwarzenburg und Guggisberg sollen die Allmend friedlich benützen. Wer vor dem zur Benützung der Weide angesetzten Tag sein Vieh auf dieselbe treibt, zahlt von jedem Haupt Vieh, so oft er dawider handelt, einen Bagen, von jedem Schaf oder jeder Ziege einen Kreuzer. Diese Bußen werden zu gleichen Theilen dem Landvogt und den Armen zugetheilt. Ibid. f. **108.** In den Hochwäldern Holz ohne Bewilligung des Amtmanns zu fällen, ist bei einer Buße von 3 Pfd. von jedem Stoc verboten. Ibid. g. **109.** Freiburg will zu Bereinigung eines Lehngutes, welches sein Spital hinter Schwarzenburg besitzt, einen Schreiber mitbringen. Berns Gesandte nehmen es in den Abschied. Ibid. h. **110.** Der Landvogt wünscht, daß folgender Artikel aus dem Urbar in den Abschied gesetzt und in seinen Rechnungen admittiert werde: „Und in den vorgenannten Bußen und Freveln, allen und jeglichen, soll dem Vogt der halbe Theil folgen und werden, und der andere halbe Theil obgenannten Städten Bern und Freiburg, und harumb soll auch der Vogt bei seinem Eid so geliffen sein, die Bußen zu ziehen, daß er jedweder Stadt um ihr Theil Bezahlung thun möge.“ Ibid. i. **111.** Der Landvogt stellt vor, daß es nothwendig wäre, das Schloß Grasburg mit Wehren und Waffen zu versehen, da man dormalen im Fall der Noth keinen einzigen Mann bewaffnen könnte, und trägt darauf an, daß jeder der beiden Städte 6 Musketen, 6 Hallbarden, 6 Spieße und 6 Eimer geben möchte. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Ibid. k. **112.** Der Schidwald soll durch den Landvogt und die beiden Schreiber Engel und Muralt ausgemacht und nach erfolgtem Befehl der Obrigkeiten mit Marchsteinen versehen werden. Ibid. l. **113.** Dem Müller zu Schwarzenburg will man auf sein Ansuchen unter Ratificationsvorbehalt zu seinem „Mallhufen“ noch einen gegen einen jährlichen Bodenzins von 1 Gld. für das Schloß Grasburg gestatten. Ibid. m. **114.** Dem Hans Sutter von Lanzenhüsern werden zwei Zucharten Abgrund an der Senje gegen 10 Schilling jährlichen Bodenzinses und Aufstellung des Zehntens vergünstiget. Ibid. n. **115.** Ingleichen werden dem Uli Ringgeli zwei Zucharten am Schwarzwasser gegen einen jährlichen Bodenzins von 10 Schilling abgesteckt. — Für alle Punkte ist die Ratification der Obrigkeiten nöthig. Ibid. o.

## 1647.

**Art. 116.** Da sich die Unterthanen mehrern im Abschied 1104 enthaltenen Ordnungen widersetzen wollen, so wird Folgendes festgesetzt: Die bisher denen von Schwarzenburg und Guggisberg gemeinschaftlich gewesene Allmend soll getheilt und von jedem Theil, ohne daß ein Tag bestimmt wird, befahren werden. Niemand darf aber ohne Bewilligung des Amtmanns einen Einschlag machen; einem Armen kann derselbe bis auf zwei Zucharten anweisen an Orten, „wo Riedens und Rütens vonnöthen“. Ein solcher kann den Einschlag sechs Jahre besitzen, inzwischen aber hat er den Zehnten vom Getreide zu entrichten. Die in jenem Abschiede festgesetzten Bußen sind nachgelassen; doch kann der Landvogt seine Kosten in der Sache auf dem Fehlbaren suchen. Absch. 1119. a. **117.** Die von Schwarzenburg weisen in Betreff des Holzhaus einen Brief vom 13. Februar 1596 zu ihren Gunsten vor, bei welchem es die Gesandten bewenden lassen. Diesem nach gestattet sich die Ordnung also: Das umgefallene und verlegene Holz in den Buchwäldern, namentlich in der Langeneh, kann von den Bedürftigen zum Hausbrauch gesammelt werden. Ist keines der Art mehr vorhanden und ist ein Landmann Brennholzes bedürftig, so kann der Bannwart ihm solches verzeigen. Jedem Landmann ist es gestattet, „Schy“ und Schindelholz in obigen Wald zu hauen

und Brennholz im Tannenwald zu fällen, doch immerhin die großen und alten Stöcke. Das „Krisen“- und Zaunlattenhauen im Hochwald ist verboten. Ueber diese Ordnung haben die Bannwarte zu wachen; Fehlbare werden um 3 Pfd. Pfening gebüßt, von dem 1 Pfd. beide Städte, das zweite der Amtmann, das dritte die Landleute zu Bezahlung der Bannwarte erhalten. Wer Bauholz braucht, hat sich beim Amtmann zu melden, der ihm fünf bis sechs Stöcke verzeigen lassen kann; ebenso haben sich die Käufer für ihr Holz zu verhalten. Die Bannwarte sind zu beeidigen. Ibid. b. **118.** Es wird auf ein Neues verboten, die Lehengüter, welche nicht Zinsgüter sind, wie die Schwarzenburger behaupten wollen, weder ganz noch theilweise zu verkaufen oder zu verändern; wird aber jemand aus Noth gezwungen, sie zu verkaufen, so hat er sich bei beiden Obrigkeiten darum zu melden. Ibid. c. **119.** Die Gemeinde im Dorf Schwarzenburg behauptet, nicht schuldig zu sein, dem Amtmann jährlich von jeder Feuerstatt ein Fasnachtshuhn zu geben. Nach Aussage der Altvordern sei man früher an der Fasnacht mit Wehren in Ordnung zu dem alten Schloß gezogen, bei welchem Anlasse der Landvogt ihnen einen Trunk gegeben habe; zur Belohnung dafür hätte man dem Landvogt jährlich ein altes Huhn von jeder Feuerstatt freiwillig gegeben, das sie Fasnachtshuhn genannt hätten. Dieß wird jedoch durch das Urbar und dadurch widerlegt, daß auch die zu Valeren jährlich ein Tvinghuhn von jeder Feuerstatt zu geben verpflichtet sind. Ibid. d. **120.** Denen im Dorf Fahl wird auf der unter einander vertheilten Allmend 4 Schilling auf ein Mad Mattland, 2 Sch. auf eine Zuchart Ackerland als Bodenzins geschlagen. Künftig darf keine Vertheilung und kein Einschlag ohne obrigkeitliche Bewilligung gemacht werden. Ibid. e. **121.** Hans Rivians Erben aus der Kilchhöri Köniz hatten ihre ererbte Sommerweide im Schidwalde im neuen Urbar erkennen lassen. Die Landleute sind der Ansicht, daß dieß gegen ihre von beiden Obrigkeiten erworbene Freiheit und gegen die Landesgewohnheit sei, nach welcher keine Rinderweide im Schidwald aus der Herrschaft Schwarzenburg verkauft oder von Fremden benützt werden dürfe nach einem Briefe vom 9. September 1544. Da in demselben nur vom Verkauf, nicht von Vererbung die Rede ist, wird gesprochen, daß, wenn jemand eine solche Weide ererbt, er sie verkaufen könne, wohin er wolle; wenn der Erbe sie aber behält oder der Käufer nicht ein Schwarzenburger ist, so sind beide schuldig, eine solche Weide einem Landmann zu leihen, und bei einem Verkaufe sollen auch die Landleute in der Herrschaft den Zug haben. Ibid. f. **122.** Erhard von Perroman von Freiburg, Besizer einer Rinderweide im Schidwald, will, gestützt auf einen Kaufbrief von 1553, dieselbe im Urbar nicht erkennen lassen; er wird aber laut eines Briefes vom 26. Januar 1534 angehalten, dieß zu thun. Ibid. g. **123.** Kein Bürger von Bern oder von Freiburg ist verpflichtet, einem Landmann zu Schwarzenburg oder Guggisberg das Recht zu verbürgen oder daselbst einen Bürger in das Recht zu geben, sondern er soll einem Landsassen darin gleich gehalten werden. Die Schwarzenburger sollen auch verpflichtet sein, wo sie keine geschriebenen und von der Obrigkeit bestätigten Landrechte in Händen haben, nach der Stadt Bern Sagung und Ordnung bei ihrem Eide zu urtheilen. Ibid. h. **124.** Kein Unterthan der Herrschaft Grasburg soll ohne eine vom Amtmann besiegelte Supplication sich an die Obrigkeit zu Bern oder Freiburg wenden bei Strafe von 10 Pfd. und Gefangenschaft von 24 Stunden, außer wenn die Sache den Amtmann selbst betrifft. Ibid. i. **125.** Da Einige zu Abligen Matten aus der Herrschaft und von ihren Aekern verkaufen zum Nachtheil ihrer Lehengüter, Andere Güter besitzen, von denen sie keinen Zins erkennen, während sie keine Befreiung derselben besitzen, so wird festgesetzt, daß dergleichen Verkäufe nicht zu dulden seien, und daß die Letztern zu ihren andern Gütern auch diese im neuen Urbar zu erkennen schuldig seien, doch ohne Schaden für diejenigen, welche künftig Lehengerechtigkeit darauf zu

haben beweisen werden. Ibid. k. **126.** Um sich zu vergewissern, daß die Landleute den Inhalt ihrer Lehengüter richtig angegeben haben, soll an denjenigen Orten, wo man unrichtige Angabe vermutet, ein Augenschein eingenommen werden und zwar auf Kosten derjenigen, welche eine unrichtige Angabe gemacht haben. Ibid. l. **127.** Von etlichen Zinsbergen wird bei Handänderung der darauf befindlichen Rinderweiden dem Amtmann ein Ziegerrumpf oder das Geld dafür zu Ehrschaf gegeben. Weil aber demselben unbekannt ist, wie viel Rinderweiden ein Berg hält und daher bei manchen Handänderungen der Ehrschaf nicht entrichtet wird, sollen die Bergleute angehalten werden, getreulich anzugeben, wie viel Rinderweiden ein Berg enthalte, und wie viel ein jeder daran anzusprechen habe, wie es beim Schidwaldurbar geschieht. Ibid. m. **128.** Christen Schlegel wird wegen seiner die beiden Obrigkeiten betreffenden Scheltworte gefangen gesetzt; weitere Kundschaften sind einzuziehen. Ibid. n.

## Orbe mit Tsherliz oder Echallens.

### Landvögte.

<b>1615.</b>	Freiburg.	Anton Reynold.
<b>1620.</b>	Bern.	Jakob Bickart.
<b>1625.</b>	Freiburg.	Peter Gadi.
<b>1630.</b>	Bern.	Jacob von Gryers (Greyerz.)
<b>1635.</b>	Freiburg.	Kaspar Gadi.
<b>1640.</b>	Bern.	Johannes Steiger.
<b>1645.</b>	Freiburg.	Hans Niklaus Brünisholz.



## 1619.

**Art. 129.** S. Absch. 82. **130.** Freiburg begehrt Rath wegen einer von Bern beabsichtigten Neuerung, betreffend das Mehr um die Religion. — Es wird an Zürich geschrieben, Bern bis auf andere Gelegenheit und eine gemeine Tagleistung um Stillstand zu ersuchen. Absch. 83. g. **131.** S. Absch. 84. c. **132.** S. Absch. 86. a. **133.** S. Absch. 87. **134.** S. Absch. 89. a. **135.** S. Absch. 91. **136.** S. Absch. 93. c, 94. a. **137.** S. Absch. 96. a. **138.** S. Absch. 98. a, 99. **139.** S. Absch. 100. a. **140.** S. Absch. 101.

## 1620.

**Art. 141.** S. Absch. 105. a. **142.** S. Absch. 107. d. **143.** S. Absch. 112. **144.** S. Absch. 113. f. **145.** S. Absch. 122. c., 124. a. **146.** S. Absch. 125. c. **147.** S. Absch. 129. f. **148.** S. Absch. 132. f. **149.** S. Absch. 136. b. **150.** S. Absch. 141. 7, 142. b. 3. **151.** S. Absch. 152. a. d., 161. a.

## 1621—1623.

**Art. 152.** S. Absch. 164. a. **153.** S. Absch. 187. b. **154.** S. Absch. 255. e. **155.** S. Absch. 226, 256. b. 5, 281. b.

## 1624.

**Art. 156.** Den Schützen der Stadt Orbe wird die Freiheit bewilligt, daß derjenige, welcher den Papagey herunterhiebt und Schützenkönig wird, selbigen Jahres für zehn Faß Wein, sei er eigenes Gewächs oder erkaufte, vom Ohngeld frei sein soll. Ihrem Ansuchen um Vermehrung der Schießgaben wird zwar nicht entsprochen, ihnen aber als eine Gabe 50 Florins gegeben und zugleich dem Landvogt befohlen, ihnen einen „ziemlichen“ Allmendplatz abzustechen, aus dessen Ertrag die Schießgaben vermehrt werden können. Absch. 308. kk. **157.** Es wird für nöthig erachtet, die Erkenntnisse zu Schallens zu erneuern. Die Generalcommissarien sollen jeder einen für diese Arbeit tauglichen Commissarius den Obrigkeiten vorschlagen. Absch. 311. a. **158.** Da man oft die Zinsleute mahnen muß, ja selbst die Zinsgüter zu subhastieren genöthigt ist und doch nicht befriedigt wird, so wäre Grund vorhanden, andere Güter der Schuldner anzugreifen. Da jedoch dieß bisher nicht in Uebung gewesen ist, läßt man es beim Alten bewenden. Man soll ferner darauf bedacht sein, die zerstückelten Zinsgüter wiederum zusammenzutun. Ibid. b. **159.** Die Schützen von Orbe sollen, weil sie gut geübt sind, denen von Schallens gleich gehalten werden und jährlich 60 Florins von den Landvögten erhalten. Ibid. c. **160.** Die Einziger zu Orbe und Schallens werden mit ihrem Ansuchen um einigen Nachlaß an ihrem Einzug an Korn und um Aufbesserung ihres Salariums abgewiesen. Ibid. d. **161.** Der Handel von Claude Lombard und Forneret wird an die Verordneten beider Städte gewiesen. Ibid. e. **162.** Auf die Klage, daß man das Salz nach Orbe nicht frei passieren lasse, wird angeordnet, daß man jedermann gestatten soll, Salz und Anderes nach Orbe zu führen. Ibid. f. **163.** Da die Bürger von Orbe Fremde, welche keiner von beiden Städten Unterthanen sind, ohne Vorwissen der Obrigkeiten zu Hintersaßen annehmen, wird erkannt, daß sie das ohne der Obrigkeit Einwilligung nicht mehr thun dürfen. Ibid. g. **164.** Für die Armen und Bettler soll jährlich nicht mehr als sechs Mütt Korn verrechnet werden. Ibid. hh. **165.** Freiburg hält es für nothwendig, den Zins von 17 1/2 Kopf Weizen, welchen das Schloß Schallens dem Forneret

oder der Mitherrschaft St. Barthelemy verzinst, zu Handen der Obrigkeiten zu ziehen. Berns Gesandtschaft nimmt die Sache in den Abschied. Ibid. ii. **166.** 1. In dem Streite des Herrn von Bottens mit dem Commissarius der Curen von Schallens, welcher behauptet, daß die Häuser, welche die Perrin besitzen, frei vom Feuerstattzins seien, von welchem der Herr von Bottens ein Drittheil anspricht, wird erkannt, daß der Commissarius durch gute Gewehrsame, Briefe und ehrliche Leute beweisen solle, daß diese Häuser vom Feuerstattzins frei seien. 2. Ferner begehrt der Commissarius, daß man ihm für den Particularzehnten zu Bottens und Malapalud, genannt disine des communs, den er bisher um einen Kopf Korns Laufannermaß admodiationsweise gehabt hat, ein ewiges Albergement passiere. Der Landvogt wird beauftragt, über diese Sache Erkundigungen einzuziehen und zu berichten. 3. Ferner erhält er den Auftrag, sich zu erkundigen, ob der schon 1611 getroffene Tausch eines Stückes Matten an Bosset gegen zwei Stücklein, welche der Cur zu Bottens gehört haben, für die Obrigkeiten vortheilhaft sei oder nicht. Findet er ihn unbedenklich, so sollen ihn beide Städte bestätigen. Ibid. ii. **167.** Der Castellan Johann Pahuz wird mit seinem Begehren um Accensation des Zehnten des communs und acht Zucharten ausgereuteten gemeinen Holzes, wie auch um Nachlassung des „Zehntenbeständnisses“ von Schallens für das Jahr 1623 abgewiesen. Ibid. mm. **168.** Jacques Coing sucht um Nachlaß seines großen Mühlezinnes von neun Sack Weizen nach, weil zwei andere Nebenmühlen gebaut worden seien, welche ihm die zu seiner Mühle Verpflichteten abziehen. Er wird mit seinem Ansuchen einstweilen abgewiesen, dem Landvogt aber aufgetragen, diejenigen, welche zu seiner Mühle verpflichtet sind, anzuhalten, darauf mahlen zu lassen, und sich zu erkundigen, ob jene Nebenmühlen ohne Bewilligung der Obrigkeiten errichtet worden seien. Ibid. pp. **169.** Pierre Forneret sucht um Herausgabe eines in Sequester gelegten Zinnes von 8 Procent oder nach der Ordnung von Bern um Reducierung um den dritten Theil an. Die Entscheidung wird eingestellt. Ferner kommt er mit dem Gesuche ein, man möchte ihm drei oder vier arme Unterthanen zu St. Barthelemy oder Bretigny, die Jurisdiction auf den gemeinen Gassen, wie auch das ultimum supplicium um 100 Sonnenkronen und andere „Recompenz“ übergeben. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. qq. **170.** Die Weibel zu Orbe werden mit ihrem Ansuchen um Erhöhung ihres Lohnes abgewiesen; hingegen wird der Landvogt beauftragt, jedem für einmal einen halben Sack Mischelforn zu geben. Ibid. xx. **171.** Von dem Castellan von Morges, welcher etliche Güter seines Dominiums zu Goumoens-la-Ville, für welche er gegen beide Städte lehenpflichtig ist, verliehen, sich aber einen Zins und die Lobsgerechtigkeit vorbehalten hat, war von beiden Generalcommissarien das Lob als von verkauften erkannten lehenpflichtigen Gütern, vier vom Hundert, nach Edellehensrecht gefordert worden. Es wird nun festgesetzt, unbeschadet der Ordnung und dem Gebrauch der Orte, daß der sechste Pfening für diesmal bezogen werden soll. Wegen der Kosten sollen sich beide Parteien vergleichen; beiden steht noch die Appellation offen. Ibid. yy. **172.** Die Streitigkeit wegen des Zinnes von dem Gute Bretigny, welches dem Claude Lombard für frei, ledig und eigen übergeben worden war, von welchem aber Forneret, Herr zu St. Barthelemy, worunter das Gut gelegen ist, den Zins anspricht, weil er ihm verkauft worden sei, soll durch die Berordneten beider Städte in Freundlichkeit beigelegt werden. Mit dem Begehren aber um Uebergabe der ihm durch den Landvogt subhastirten 17½ Kopf Weizen, eines Zinnes vom Schlosse Schallens, wird Forneret abgewiesen. Ibid. zz. **173.** Da die Weinlese, die Bebauung der Neben und der Weinzehnten so viel Kosten verursachen, daß sie oft nicht durch den Ertrag gedeckt werden, wird dem Amtmann der Auftrag gegeben, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten. Ibid. add.

## 1634.

**Art. 174.** Es wird gerügt, daß in der Amtsrechnung des verstorbenen Landvogts Gadi der Wein nicht aufgeführt ist. Den Erben desselben wird er verehrt und nachgelassen, doch ohne Consequenz für spätere Landvögte. Absch. 702. l. **175.** Der Landvogt bittet um Guttheilung einiger Ausgabeposten in seiner fünften Rechnung. Einige werden gutgeheißen. Für die Kosten eines streitigen „Herrschaftsbruchs“ wird er an die Partei gewiesen, welche bei der Erörterung des Streitiges schuldig erfunden wird. Ibid. m. **176.** Für Landvogt Bickart legt sein Better, Wolfgang Bickart, die Rechnungen von 1624 und 1625 ab. Die beiden Städte sind ihm zusammen schuldig 842 Pfd. 1. 1 Den. Er aber soll „antworten“ um Weizen 60 Mütt 1 Quart, um Hafer 25 Mütt. Absch. 705. b. **177.** Künftig sollen nicht mehr, wie bisher 10, sondern bloß 6 Mütt Mischelforn für die Armen verrechnet werden. Ibid. c. **178.** Der Zins von 15 Kopf Weizen, welche früher Benner Bickart wider Pierre Forneret den Vasallen von St. Barthelemy vergantet hat, wozu Freiburg die Bestätigung gegeben, soll dem Amt incorporiert werden, da es sich nicht schicke, daß die Obrigkeiten einem Privatmann gegenüber verpflichtet bleiben. Ibid. d. **179.** Jakob von Orpers legt seine Rechnungen für 1630, 1631 und 1632 ab. In diesen drei Jahren hat er eingenommen 4695 Pfd. 11 Sch. 9 Den., und ausgegeben 9198 Pfd. 2 Sch. Der Landvogt klagt, daß er trotz seinen Sollicitationen keinen Zinsrodell von den Commissarien habe erhalten können, weßwegen noch viele Ausstände vorhanden seien. Obgleich in allen drei Rechnungen keine Löber und Bußen verrechnet sind, werden dieselben doch genehmigt in der Hoffnung, daß das Fehlende in den nächsten Rechnungen erscheinen werde. Ibid. q. **180.** In das Begehren des Landvogts, sich an dem Gute des verdächtigen N. erholen zu dürfen, der nach Lyon geflohen und dort gestorben sein soll, wird nicht eingetreten. Ibid. v. **181.** Der Landvogt beklagt sich, daß er dem verschmähten Nachrichten und dessen Geleitsmann 18 Sonnenkronen über die Zehrung habe bezahlen müssen, indem derselbe vorgegeben habe, daß er in diesen Aemtern dem bernischen gleich gehalten werden solle, der eben so viel beziehe. Man läßt es bei den Bestellschreibern verbleiben. Dem Nachrichten wird eine Copie der bernischen Bestallung zugestellt, welche er jederzeit den Amtleuten vorzulegen hat. Ibid. w. **182.** Wenn Pierre Marmier von Orbe, der für ein dritthalb Mannwerch haltendes Stück Neben und einen Baumgarten dritthalb Sester Wein zinst, die von ihm angekündigte Resignation wirklich ankündet, so soll der Landvogt diese beiden Stücke dem Meistbietenden übergeben. Ibid. aa. **183.** Dem Guyon Joran, Admodiator der Pfarrgüter zu Penthereaz, welcher um Verleihung derselben auf eben dieselbe Zahl von Jahren, wie früher, einkommt, wird nur mit Verlängerung auf ein Jahr entsprochen und zwar unter der Bedingung, daß er den Schaden, den das Haus durch seine Schuld erlitten, wieder gut mache. Ibid. bb. **184.** Der Tausch, welchen Pierre Chevalier mit dem Spital um eine halbe Matte en l'isle d'Orbe getroffen hat, wird unter gewissen Bedingungen bestätigt. Ibid. ee. **185.** Deputierte von Orbe ersuchen, man möchte ihnen das Dymgeld accensieren oder wenigstens ihr Stadthaus davon befreien; zweitens, daß sie bei Geldstagen, damit die Bürger nicht Schaden leiden, nach ihrer Nachbarn Gewohnheit die Schatzung zu Handen nehmen dürfen, doch so, daß die den Ansprechern den vierten Theil weiter zusprechen zur Ersetzung ihrer Kosten. Es wird beschlossen, sie sollen schriftlich die Gerechtigkeit des Dymgelds und, wie sie es bisher bezahlt und gefordert haben, aufzeichnen, auch wie sie es fortan zu halten gedenken, und was sie daraus der Obrigkeit zugehen zu lassen gesonnen seien. Endlich wird ihnen dieses Recht um 600 Florins jährlich, so lange es den Obrigkeiten gefällt, zugelassen. Was

die Geldstake anbetrifft, so wird, damit den Borgern geholfen werde, die Einführung des nachbarlichen Brauches und der Schätzung ihnen zugelassen und dadurch ihr Stadtrecht verändert und verbessert; die Emolumente aber sollen sie moderieren. Den Gerichtssäßen nebst dem Curialen, welche an bestimmten Tagen sich versammeln, sollen jedem 15 Bagen zur Ergehung für ihre Arbeit zum voraus verabfolgt werden, der Notarius aber mit der Tage von einem Procent sich begnügen. Ibid. dd. **186.** Auf das Ansuchen der Prädicanten zu Orbe und zu Grandson um Verbesserung ihrer Pfründe und in Folge der Eröffnung der freiburgischen Gesandten, daß auch etliche Priester gar zu geringe Einkommen haben, wird für zweckmäßig erachtet, eine Revision dieser Pfründen vorzunehmen und ein gebührendes Einsehen zu thun. Ibid. ee. **187.** Die von Tischerliz werden mit ihrem Begehren eines Jahrmarktes, den die Amtsangehörigen zu besuchen haben sollten, abgewiesen; hingegen wird ihnen gestattet, einen Schützenkönig aufzustellen, dem die Freiheit von den Löbern der Bauernlehen, nicht aber der Edellehen, zu Theil werden solle. Ibid. ff. **188.** Dem Statthalter Panchaud zu Tischerliz werden zur Belohnung seines Fleißes zwei starke Mütt Korn und Hafer verehrt. Ibid. gg. **189.** Die von Orbe, welche denen von Tischerliz mit Fronen für die Wiederherstellung des theilweise eingefallenen Schlosses helfen sollen, weigern sich dessen, auf ihre vermeintlichen Freiheiten sich stützend. Es wird gut erachtet, beide Parteien anzuhören. Ibid. hh. **190.** In Folge der Beschwerden des Johann Rey, daß ihm entgegen frühern Erkenntnissen ein Kopf Korn zu entrichten auferlegt werden sei, wird erkannt, daß in dem Gewölbe zu Murten jene Erkenntnisse aufgesucht werden sollen. Wenn dieselben davon nichts enthalten, so soll Rey dieser Verpflichtung ledig sein. Ibid. ii. **191.** Den Erben Galtiers erlassen die Gesandten das Lob ab Corjelle. Ibid. kk. **192.** Castellan Bourgeois bittet, die beiden Städte möchten ihm das Amt der Castellanei zu Buiteboeuf übertragen, da die beiden Andern, welche an der Jurisdiction daselbst participieren, „die Mitbürger“ Berns wegen Herdon und der Herr von Champvent, ihm dieses Amt bereits übertragen hätten und ihm zum Erjatz seines treuen Dienstes etwa noch eine vortheilhafte Admodiation hinter Grandson vergünstigen. Weil es aber nicht angeht, daß ein Amtmann drei verschiedenen Herren diene, wird er mit seinem Begehren abgewiesen; doch werden ihm vier Saef halb Korn, halb Hafer bewilligt. Ibid. ll. **193.** Weil der Landvogt aus Mangel der Zinsrödel den Einzug nicht vollständig bewerkstelligen konnte, werden ihm bis auf seine letzte Rechnung von den Restanzen 3 Mütt Weizen und 1 ½ Mütt Hafer nicht angeschlagen. Ibid. pp. **194.** Pierre Forneret bringt zwei Klagen vor. Man will ihm einen Tag zur Erledigung derselben bestimmen, wenn er die beiden Parteien citirt, vorher aber 100 Kronen zu Sicherheit der Kosten deponiert. Ibid. ss.

## 1635.

**Art. 195.** Forneret wird mit seiner Forderung, die er laut einer auf die Stadt Orbe lautenden Obligation zu haben behauptet, abgewiesen und angehalten, dieselbe cancelliert herauszugeben. Absch. 721. b. **196.** Forneret wird mit seinem Begehren um Revision seines Processus mit Claude Lombard wegen etlicher vom Meyerhof Bretigny schuldigen Bodenzins abgewiesen und hat die Kosten zu bezahlen. Ibid. c. **197.** In Sachen des Forneret von Orbe läßt Bern in Betreff der Föneration und des Wuchers es bei dem Abschied an der Sense bewenden. Was aber den Claude Lombard anbelangt, so sind die Herren von Bern gewillt, daß Fornerets Lehen ergänzt und in den Stand gesetzt werde, in welchem es der Herr von Brant bis bejessen und man es dem Forneret verkauft hat. Freiburg wendet ein, man habe die streitigen Zinsen

dem Lombard, nicht dem Forneret übergeben; jedoch habe man des Lombards Erben verpflichtet, daß sie mittelst Entrichtung von 1000 Pfd. kleiner Währung gestatten müssen, daß gedachte Zinsen dem Lehen wieder incorporiert werden. Absch. 727. b. **198.** Der Streit Fornerets mit den Erben von Claude Lombard wegen des Schurguts zu Bretigny wird noch nicht entschieden. Absch. 737. f.

## 1636.

**Art. 199.** Obwohl die Gesandten von Bern gehofft hatten, daß „angemaßter Zehntensdispensation und Nachlassung eingeführten und verübten schädlichen Mißbrauchs wegen im gemeinen Amt Tschertle etwas zu tractieren sei“, so wird wegen Mangel an Instruction auf Seite der Gesandten Freiburgs nichts verhandelt. Absch. 779. f.

## 1640.

**Art 200.** Freiburg reclamirt wegen des Bußgeldes für einen Schlaghandel, der zu Chaffagne vorfallen sei, das hinter Orbe gehöre. Absch. 925. g.

## 1643.

**Art. 201.** Es soll nachgeschlagen werden, warum in der tscherlizischen Rechnung des Nachrichters Belohnung in Silberkronen verrechnet wird. Absch. 1002. rr. **202.** Der Landvogt berichtet, daß in Folge mangelhafter Bereinigung des Urbars manche Zinsen nicht eingezogen werden können. Man läßt diese Anzeige dem Abschied einverleiben, damit die Sache nicht in Vergessenheit gerathe. Zugleich wird auch darüber geklagt, daß bei Formierung der Proceffe gegen die Uebelthäter dem Gericht viel Mahlzeiten gegeben werden. Der Landvogt wird angewiesen, sich an die Abschiede zu halten. Absch. 1015. q. **203.** Wenn in Folge Mißwachses nicht hinlänglich Wein vorhanden ist, um den Kirchendienern ihre Weinpensionen zu verabfolgen, soll der Amtmann den Obergkeiten Nachricht davon geben. Diese werden dann Anweisung geben, diese Pension in Korn oder Andern zu entrichten. Für die Prädicanten von Affens, Poliez-le-grand und Echallens, welche von Bern allein besoldet werden, wird der Amtmann die Bezahlung von Bern fordern. Ibid. gg. **204.** Der Landvogt ist nicht gehalten, dem Nachrichter die Belohnung in Silberkronen zu bezahlen, sondern kann sie in allerhand landläufigen Münzsorten entrichten. Ibid. pp. **205.** Die von Affens beschwerten sich, daß die von Stagnieres, obgleich sie für das Acherumb den Zins von 20 Kopf Hafer und 4 Kronen bezahlen helfen, ihnen ihr kleines Gut in dem Wald Orjulaz gleich nach St. Martinstag schließen und nicht mehr darin wollen laufen lassen. Es wird billig erachtet, denen von Affens den Termin für den Genuß des Acherumbs bis an das Ende des Jahres auszudehnen, jedoch mit der Ermahnung, daß sie die Schweine „ordentlich gerinklet“ halten, damit sie die Weide nicht verwüsten. Ibid. tt. **206.** Dem Begehren derer von Echallens, daß ihr Jahrmarkt von der Weihnachtszeit in den Frühling verlegt und ihnen noch ein zweiter Jahrmarkt bewilligt werden möchte, wird unter Ratificationsvorbehalt entsprochen. Der eine Markt soll acht Tage nach Ostern, der andere acht Tage nach Martini abgehalten werden. Ibid. uu. **207.** Die von Echallens stellen das Ansuchen, man möchte ihnen im Walde Zorat „ihren Holzheu und Gebrauch“ unter denselben Bedingungen gestatten, wie den drei Dörfern Poliez-le-grand, le-petit und Bottens. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen, den Perenten eine willfährige Antwort in Aussicht gestellt. Ibid. vv. **208.** Die von Echallens werden mit

ihrem Begehren, daß die Abforderung der Herrenzinse „auf gewisse Jahre verjähret sein soll“, abgewiesen, hingegen ihrem Ansuchen entsprochen, daß die Schätzung der Güter, welche man zahlungsweise angreift, namentlich die dritte Schätzung oder Revision durch unparteiische Gerichtssäßen vorgenommen werden solle. In Beziehung auf ihr drittes Begehren um Vermehrung ihrer Schützengaben werden sie ermahnt, mit der bisherigen Liberalität sich zu begnügen. Wenn sie aber in Folge Einschlags eines Stückes Allmend aus der Admobiation Geld für solche Gaben gewinnen können, soll der Amtmann darüber berichten, damit man sich dann weiter entschließen könne. Ibid. ww. **209.** Die Schuldbriefe, von welchen in zehn oder zwölf Jahren die Bezahlung nie gefordert worden ist, sollen, wie es der Coutumier klar ausspricht, verjährt sein. Ibid. xx. **210.** Es wird gut erachtet, daß zur Vermehrung des Lohnes für die Hülfe bei Formierung der Prozesse der Gefangenen und deren Austragung jedem zu zwei Malen 10 Bazen gegeben werden soll. Ibid. yy. **211.** Die Gemeinde Bottens kommt mit dem Ansuchen ein, ihr die schuldigen Fuhren theilweise abzunehmen, da ihr Land unfruchtbar sei, oder doch ihr nach den alten Erkenntnissen dieselben zu 6 Sols anzuschlagen. Man läßt es einfach bei den Erkenntnissen bewenden und hält es nicht für zulässig, solche Pflugtagwen Andern zu übergeben, noch damit andere admobiierte Güter bauen zu lassen, sondern allein die Schloßgüter. Ibid. ccc. **212.** Auf die Beschwerde des François Chappuis, daß er durch die Erkenntniß mehr „beschuldigt“ sei, als alle andern Dorfgenossen von Stagnieres, die doch mit ihm in gleicher Condition stehen, wird den beiden Generalcommissarien der Auftrag gegeben, die Sache zu untersuchen. Ibid. ddd. **213.** Landvogt Steiger berichtet, daß in Folge der Mangelhaftigkeit der Zinsrödel das Einkommen merklich vermindert werde. Es wird daher den Generalcommissarien beider Städte aufgetragen, bei jedem Commissarius nachzusehen, wie weit seine Arbeit vorgerückt ist, und darüber den Obrigkeiten Bericht zu geben. Sollte sich herausstellen, daß ein Commissarius zu dieser Arbeit nicht tauglich sei, so soll sie an einen andern übertragen werden Ibid. eee.

## 1644.

**Art. 214.** Es wird entschieden, daß der Hof Marechat oder Grange à Martin nicht zum Amte Tischerliz, sondern in das Amt Yverdon gehöre. Absch 1031. a. **215.** François Chappuis von Esclagnens beklagt sich, daß er im neuen Urbare für den Feuerstattzins höher als die andern Einwohner angelegt sei. Es stellt sich heraus, daß noch vier oder fünf eben so hoch angelegt sind; zu untersuchen, warum, wird auf spätere Zeit verschoben. Ibid. f.

## 1646.

**Art. 216.** Bern, welches an die Stelle des Abts du lac de Joux getreten ist, erbietet sich, die im Namen beider Stände zu Händen des Schlosses Tischerliz begehrte Erkenntniß zu prästieren, insofern ihm eine gleiche Reverserkennntniß durch beide Städte zu seinen Gunsten erteilt werde, daß es den Genuß habe des ihm gehörigen in der Erkenntniß zu seinen Gunsten vorbehaltenen Jus patronatus und der demselben anhangenden Zinsen, welche die Geistlichen zahlen. Freiburg erwidert, daß es in den Archiven wolle nachschlagen lassen, ob nicht etwa seit Einnehmung der Waadt andere Verträge und Verkommnisse gemacht worden seien. Absch. 1097. a. **217.** Commissarius Bourgeois legt das von seinem Vater und seinem Bruder begonnene Urbarwerk, betreffend den Bezirk der Stadt Orbe, das nur die ablößigen Pfenningzinse enthält, weil die Güter daselbst alle lobfrei sind, vollendet vor, 816 Blätter Grosse und Rentier, 3502 Blät-

ter Extracte. Man schuldet ihm dafür 910 Gld. 6 Sch. 8 Den. Der Zinsrodel hat sich an Capital vermindert um 1310 Gld. 6 Sch. 8 Den. Ibid. e. **218.** Die Arbeit des Commissarius René Desfleurs sel. wird vorgelegt. Sie besteht in einem Urbar, das die Einkünfte des Schlosses Tschertli hinter Bottens, Stagnieres, Echallens und andern Orten, ferner hinter Poliez-petit, Dompmartin und Billards le Terriour (Terroir) enthält; ferner in einem Urbar, in welchem das Einkommen der Pfründe Affens erneuert ist. Das Emolument aller dieser Bücher beträgt nebst Trinkgeld 4958 Gld. 4 Sch. 6 Den. Das Register und Protokoll überlassen die Erben, deren Eigenthum sie sind, den Obrigkeitern und erhalten dafür 4 Sack Weizen und 4 Sack Mischelforn. Ibid. f. **219.** Die Arbeit des Commissarius Pierre Panchaud wird vorgelegt; sein Urbar umfaßt die Dörfer Poliez-le-grand, Goumoens-la-Ville, Penthereaz und Affens; sein Emolument beträgt für Grobste, Rentier und Extracte 1610 Gld. Ibid. g. **220.** Die Arbeit des Pierre Bavaud und des Antoine Alaz [Allaz] wird denselben zur Verbesserung der Fehler zurückgegeben. Ibid. h. **221.** Da in dem Amte Tschertli und vermuthlich auch im Amte Grandjon in Beziehung auf Frondienste, Feuerstätten, Ehrtagewen und Fuhungen durch Nachlässigkeit der Amtleute und Vortheilsucht der Unterthanen große Confusion entstanden ist, so wird zu deren Verbesserung vorgeschlagen, künftig diese Pflichten dem Vermögen der Hausväter nach abzutheilen, so daß demjenigen, der einen ganzen Pflug, d. i. 10 oder 12 Jucharten zur Zelg besitzt, die ganze Pflicht, der nur halb so viel besitzt, die halbe u. s. w. auferlegt wird. Ibid. i. **222.** Der Landvogt wird beauftragt, alle Urbare und Originalien, welche im Schlosse Tschertli und in den Pfrundhäusern dieses Amtes sich befinden, namentlich diejenigen, welche 1575 dem alten Panchaud und 1594 dem Commissarius Darbonnier anvertraut worden sind, zu Handen zu bringen und nach Murten in das Schloß zu schaffen. Ibid. k. **223.** Die Gesandten Berns legen ihren Herren und Obern die Frage vor, ob es deren Wille sei, daß die Pfrundurbare der Mehypriester im Amte Tschertli auf beider Stände Kosten erneuert werden sollen. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mehypriester Lehen beider Städte ohne deren Ratification auf anderes Erdreich übertragen. Ibid. n.

## Grandson.

### Landvögte.

<b>1615.</b>	Bern.	Jsaak Schnyder.
<b>1620.</b>	Freiburg.	Wilhelm Reinhold (Reynold).
<b>1622.</b>	Freiburg	Franz Reyf.
<b>1625.</b>	Bern.	Anton von Graffenried.
<b>1630.</b>	Freiburg.	Hans Wilhelm Gottrau.
<b>1635.</b>	Bern.	Niklaus Tschiffeli.
		Anton Stettler (seit 1638).
<b>1640.</b>	Freiburg.	Beat Jakob von Montenach.
<b>1645.</b>	Bern.	Emanuel Steiger.



## 1624.

**Art. 224.** Der Landvogt soll Jacques Guibolaz im Namen beider Städte für einmal 1 Sack Korn, 1 Sack Hafer und 10 Gulden zukommen lassen; dem Isabeau Faure (Fabre?) Kopf Korn, 1 Kopf Hafer und 5 Gulden. Absch. 308. p. **225.** Die Entscheidung über das Ansuchen der Marie Amyet um Herabsetzung des Feuerstattzinses von ihrem Hause wird bis zu Erneuerung der Erkenntnisse verschoben. Einstweilen wird ihr die Hälfte der seit einigen Jahren verfallenen Zinsen erlassen. Ibid. q. **226.** Pierre Pnyol verehrt man 1 Mütt Mischelforn; mit seinem übrigen Gesuch ist er abgewiesen. Ibid. r. **227.** Alexander Du Maine wird mit seinem Begehren eines Zehntens und Holzhauses im Wald Grandson und Montagny abgewiesen; hingegen werden ihm für einmal drei Buchen bewilligt. Ibid. s. **228.** Dem Prädicanten zu Concise wird, wenn er aus seiner erkauften Scheune ein Bohnhaus machen lassen will, der Feuerstattzins erlassen, so lange er daselbst Prädicant sein wird. Ibid. t. **229.** Samuel de Pierre wird mit seinem Begehren, daß man ihn an den Bußen und Gefällen zu Montagny, als einen Statthalter des Landvogts, der sonst keine Besoldung habe, participieren lassen möge, abgewiesen; man verehrt ihm dagegen für einmal 1 Mütt Mischelforn. In Betreff des Streitens, den er wegen einiger Löhner mit dem Landvogt Tochtermann hat, wird beschlossen, daß Letzterer hinreichende Beweise beibringen soll. Ibid. u. **230.** Tobias Christin wird mit seinem Ansuchen um Abbergement eines Stück Landes, das wegen gar zu hohen Zinses unbebaut geblieben ist, bis zur Erneuerung der Erkenntnisse verwiesen; jedoch wird ihm bewilligt, dieses Stück einstweilen zu bebauen. Ibid. v. **231.** Jean Amyet ist der begehrte Mühlebau, insofern keine Einsprache dagegen sich erhebt, bewilligt. Ibid. w. **232.** Guillaume Ballanchet wird mit seinem Ansuchen um Nachlassung schuldigen Zinses abgewiesen. Ibid. x. **233.** Der Curial Bourgeois begehrt, daß ihm der Landvogt Tochtermann von jedem „der Hingerichteten Proceß“ 2 Sonnenkronen geben soll. Er wird mit diesem Begehren abgewiesen; dafür werden ihm 6 wälsche Kronen verehrt; zugleich wird festgesetzt, daß künftig ein Curial von einem Prozesse, sei er groß oder klein, nicht mehr als 5 Florins haben solle. Ibid. y. **234.** Der Lieutenant de Grandson wird mit seinem Gesuche um Aufhebung eines durch Commissarius Bourgeois wegen eines Feuerstattzinses erlangten Rechtszuges und um Bewilligung eines Holzhauses abgewiesen; dagegen soll ihm der Landvogt zwei Stücke Buchenholz zukommen lassen. Ibid. z. **235.** Georg Tribolet, welcher einen Berg hat, der sonst frei ist mit Ausnahme, daß die Nachbarn von Magdalenatag bis Michaelis den Weidgang darauf haben, wogegen auch er den Weidgang auf ihre Berge habe, sucht um die Bewilligung an, seinen Berg einschlagen zu dürfen, und will sein Recht des Weidgangs auf die benachbarten Berge aufgeben und jeder der beiden Städte 100 Kronen zahlen. Die Gefandten wollen Tribolet entsprechen, insofern die Nachbarn keine Einsprache erheben; geschieht dieß, so soll der Landvogt den Städten davon Bericht geben. Ibid. aa. **236.** Sechs Personen erhalten Befreiung vom Zehnten für Stücke Reben, welche sie angepflanzt haben, auf eine Zeit von neun Jahren. Ibid. bb. **237.** Dem Johann Major und Mithasten, Beständer des Zehntens Dnnens, wird vom Jahre 1621 an die Hälfte ihrer Restanz nachgelassen; die andere Hälfte soll ihnen in Geld angeschlagen werden. Ibid. cc. **238.** Den Zehntbestehern des Zehntens Grandson und Giez werden nach Würdigung des Schadens die 18 Kopf halb Korn halb Hafer an dem Zehnten nachgelassen. Ibid. dd. **239.** Der Span der Zollbestehrer zu Montagny und Yverdon soll einstweilen eingestellt sein; die Generalcommissäre erhalten den Auftrag, darüber zu Murten im Gewölbe nachzuschlagen. Ibid. ee. **240.** Die von Montagny und die vier Mestralien St. Maurice, Concise, Yvonant und ? erklären, daß sie nicht schuldig

feien, die Fuhungen zu dem Bau der Helferswohnung zu Grandjon zu leisten. Sie werden angewiesen, für dießmal sie zu leisten, ihrer Freiheit jedoch unpräjudicierlich. Uebrigens soll man in den Erkenntnissen nachsehen, ob sie wirklich nicht dazu verpflichtet sind. Ibid. ff. **241.** François Mechod wird „um Gott“ und für einmal 10 Florins, 1 Saß Mischelkorn und 1 Saß Hafer gegeben, dem Friedrich von Meurier zu Steuer eines Schadens, den er wegen eines Hirsches gehabt hat, 6 wälische Kronen, 1 Saß Mischelkorn und 1 Saß Hafer. Ibid. gg. **242.** Den Musketiern zu Montagny, welche um Vermehrung der Schießgaben einkommen, wird nicht entsprochen; hingegen wird der Landvogt beauftragt, ihnen einen Plaß von der Allmend zu geben, welchen sie nutzen oder verleihen können. Ibid. hh. **243.** Um den Unordnungen im Gebrauche der Maße zu steuern, soll der Landvogt den Einziehern des Hafers befehlen, statt der breiten und niedern Maße oder Schüsseln die ordentlichen gefechteten Maße zu gebrauchen und zu verbieten, den Hafer in das Maß zu drücken und zu stoßen oder das Maß zu rütteln. Zweitens wird dem Begehren derer von Grandjon zu Stadt und Land, ohne den Landvogt um Erlaubniß anzufragen, Holz fällen zu dürfen, nicht entsprochen, hingegen ihnen erlaubt, kleines „unschädliches“ Holz und Gestrüpp, ohne den Landvogt anzufragen, zu hauen. Drittens soll der Landvogt keine Befugniß haben, Fremden zu erlauben, in deren Wäldern Holz zu fällen, noch jemanden in der Landvogtei einen Plaß in der Allmend einer Gemeinde ohne deren Einwilligung zu geben. Wenn ein Plaß in einer solchen jemand mit Einwilligung der Gemeinde zugetheilt worden ist, soll auf denselben ein Herrschaftszins gelegt werden. Ibid. ii. **244.** Die von Fferten, welche kürzlich zu Bern in dem Streite wegen eines Herrenzinses auf zwei Zucharten Reblandes hinter Grandjon, den sie für ihr Spital beanspruchten, abgewiesen worden waren, doch so, daß ihnen gestattet wurde, nochmals vor den Gesandten zu erscheinen, wenn sie neue Briefe producieren könnten, sehen von der weitem Persequierung ihrer Ansprüche ab. In Folge dessen wird die zu Gunsten derer von Grandjon zu Bern gegebene Erklärung bestätigt. Die Kosten werden compensiert. Absch. 311. h. **245.** Bastiana Loup wird mit ihrer Bitte um Begnadigung (ihr Mann hatte sich eines Wucherzinses schuldig gemacht) abgewiesen. Ibid. i. **246.** Die Amtleute zu Grandjon sollen wieder den eine Zeitlang nicht mehr geschworenen Eid, des Inhalts, daß sie deren zu Grandjon Freiheiten erhalten wollen, mit aufgehobenen Fingern, und zwar nachdem die Unterthanen den Eid geleistet haben, schwören. Die von Montagny haben sich zu eben demselben Zwecke nach Grandjon zu begeben. Ibid. k. **247.** Die von Grandjon sollen für dießmal und ihren Rechten unbeschadet die schon bereit liegenden Baumaterialien zu des Helfers Haus zu Grandjon auf den Bauplaß führen. Später soll untersucht werden, ob sie dazu verpflichtet sind oder nicht. Ibid. l. **248.** Zwei umgefällene Marchsteine zwischen Yverdon und Grandjon sollen seiner Zeit wieder aufgestellt werden. Ibid. m. **249.** 1) Die Musketiern von Grandjon bitten um eine Steuer um ihre Bergweiden besser in Ehren zu stellen und etwas daraus ziehen zu können. Sie werden abgewiesen, weil sie schon jährlich von beiden Städten 100 Gulden erhalten. 2) Dem Guillaume Prebître von Yvonand, welcher um Verminderung seines Feuerstattzinses und eines andern Großzinses und um Nachlaß eines Jahreszinses von einem Stück Land einkommt, wird je ein halber Saß Korn und Hafer verehrt. Zwei andere Perenten werden abgewiesen. Ibid. n. **250.** David Barnier von Yverdon hatte ein Stück Land eingeschlagen, wo die Gemeinde Chamblon zu gewissen Zeiten den Weidgang hat. Dieselbe legt dagegen Einsprache ein. Barnier zieht die Sache vor das Gericht zu Yverdon. Freiburg nimmt sich derer von Chamblon an und dringt darauf, daß ein Augenschein eingenommen werde. Ibid. o. **251.** Die von Provence durften von Alters her Holz, das zum Bauen untauglich ist, in ihren Wäldern fällen und außer-

halb der Herrschaft gegen Korn und andere Victualien vertauschen oder es verkaufen. Die Bürger und das Gericht von Grandson hatten ihnen dieß aus eigener Gewalt 1618 verboten ohne die Genehmigung der Obrigkeiten. Die Gesandten heben nun auf die Beschwerde derer von Provence dieß Verbot auf. Die deswegen erlegten Strafen werden ihnen nachgelassen, zwei Drittheile von den Obrigkeiten, für den dritten Theil werden sie an die Erben des Landvogts Schnyder gewiesen. Ibid. p. 252. Das Verlangen der Mitherrn von Corcelles, daß sie, gestützt auf ihre Lehenbriefe vom alten Herrn von Grandson, an den hohgerichtlichen Bußen in ihrer Herrlichkeit participieren dürfen, wird in den Abschied genommen; ihrem Begehren aber wird nach der Ausmarchung ihrer Herrschaft entsprochen. Ibid. q. 253. Dem Einziger zu Grandson wollen viele Zinsleute die Zinsen nicht bezahlen, da sie die Güter nicht besäßen. Ihm wird ein offener Schein an den Landvogt gegeben, daß dieser ihm beim Einzug behülflich sei und diejenigen zur Bezahlung anhalte, welche im Nentier verzeichnet seien. Jedem ist der Recurs an den Besizer der Zinsgüter offen behalten. Ibid. r. 254. Claude Bourgeois Wittve und Tochter beklagen sich, daß der Landvogt Schnyder ihr Gut und ihre Ehesteuer zu Händen genommen habe. Da die Sache schon längst durch ein Urtheil abgemacht ist, werden sie abgewiesen. Sind sie nicht zufrieden, so können sie sich an Schnyders Erben halten. Ibid. s. 255. Die Erben des Landvogts Schnyder suchten um Nachlaß einiger Löhner nach. Vorerst sollen über den Ertrag derselben Erkundigungen eingezogen werden. Ibid. ff. 256. Es wird nöthig erachtet, die Erkenntnisse von Grandson zu erneuern. kk. 257. Denen von Yvonand wird an den Bau einer neuen und längern Brücke über den Bach la Mentue eine Steuer von Seite der Obrigkeiten in Aussicht gestellt, wenn derselbe vollendet ist. Die Fischschwelle haben sie anderswo als unter der Brücke anzulegen. Ibid. oo. 258. Eüther Denejel, welche etliche Rechtshändel gegen die Vornehmsten von Grandson hat, mit denen die Richter verwandt sind, bittet um ein unparteiisches Gericht. Dem Landvogt wird aufgetragen, an die Stelle der verwandten Richter andere unparteiische zu setzen. Ibid. rr. 259. Antoine Junod wird mit einer Reclamation gegen Landvogt Reynolds Wittve abgewiesen. Ibid. ss 260. Niklaus von Diesbach, Landvogt von Yverdon wünscht, daß man ihm einen Platz vor seinem Hause überlasse. Das Begehren wird nur theilweise gewährt. Absch. 330. k.

## 1631.

**Art. 261.** Verhandlung über die Landmarchen zwischen der Landvogtei Grandson und der Herrschaft Val Travers. Absch. 562. a. **262.** Georg Tribolet d. ä. und Consorten wünschen ihre Matten und Berge in der Casilanei Bonvillars einschlagen zu dürfen. Das Ansuchen nehmen die bernischen Gesandten ad referendum. Ibid. b. **263.** Verhandlung über die Landmarchen zwischen der Landvogtei Grandson und der Herrschaft Val Travers. Die bernischen Gesandten lassen sich aus dem Gewölbe zu Murten die den Streit betreffenden Documente geben. Wird zur Entscheidung des Streites auf spätere Zeit eine Conferenz angesetzt, so soll bis dorthin jede Partei in ihrem Possessorium unangetastet bleiben. Absch. 565.

## 1632.

**Art. 264.** Diese Conferenz wird auf ein Schreiben des Gubernators von Neuenburg und der fürstlichen Rätthe, das im Namen des Herzogs von Longueville an die beiden regierenden Orte abgeschickt worden ist, in Betreff der streitigen Marchen abgehalten. Die Gesandten vereinigen sich auf eine Antwort

folgenden Inhalts: Man sei keineswegs gewillt, sich wegen dieser liquidirten und bisher zu wiederholten Malen ohne Widerspruch erneuerten Marchen in Contest einzulassen, weßwegen sie nochmals bei diesem von den Vorältern aus hinreichender Befugniß und mit deren blutigem Schweiß erlangten Besitz laut der damals aufgerichteten Säulen und Banderolen verbleiben. Die vom Subernator vorgebrachten Documente seien in Folge der von ihren Vorfahren gemachten Eroberungen nicht mehr gültig, sonst müßten noch manche Herren und Fürsten mit Ansprüchen kommen. Ueber andere streitige Marchen erklärt man sich bereit, in einer Conferenz zu verhandeln. Dem Landvogt wird befohlen, diejenigen, welche ihre Lehengüter nicht erkennen, vor den ordentlichen Lehenrichter zu citieren, damit sie erkennen. Sollten die Citationen nicht angenommen werden, so solle er in den Rogatorien anzeigen, daß er mit Abjudication der Güter fortfahren und dieselben seinen Herren und Obern zu Nutzen bringen werde und müsse. Absch. 586.

## 1634.

**Art. 265.** Durch die Appreciation des Korns und des Hafers, die den beiden Städten in ungleicher Quantität geliefert werden, soll vom Seckelmeister und den Bannern eine Ausgleichung gemacht werden. Absch. 702. o. **266.** Der Wittve des Jean Cornuz wird wegen ihrer Armuth der Feuerstattzins auf 2 Maß Mischelforn, der Ofenzins auf 1 Maß Weizen heruntergesetzt. Ibid. v. **267.** Den Kindern des Pierre Cuagniez wird der Hausplatzzins auf 2 Maß Weizen, 2 Maß Mischelforn und 1 Kopf Hafer nebst dem Capaum, wenn sie denselben schuldig sind, heruntergesetzt. Ibid. w. **268.** Des Jonas Richards Wittve wird der Feuerstattzins von einem Kopf Mischelforn auf einen halben heruntergesetzt. Ibid. x. **269.** Jean Mermods Wittve wird als Almosen ein Jahreszins erlassen. Ibid. y. **270.** Den beiden Wittven Barbeli Bersuz und der Wittve von Noe Bersuz wird ein Jahreszins erlassen. Ibid. z. **271.** Claude Dinents Wittve, deren Mann von der Obrigkeit zu Freiburg hinter Fiedpictet angenommen worden war, deren Gemeindegossen das Recht der Nutzung des Weidganges zu Montagny und Valleypres haben, ersucht, man möchete sie bei ihrem Rechte schützen, da die von Valleypres und Montagny behaupten, nur die beiden Geschlechter Guyon und Amiet hätten dieses Recht. Ihr wird die Nutzung zugesprochen, die Kosten werden compensiert. Ibid. aa. **272.** Die Gemeinde Montagny begehrt bei Einführung des Landvogts „zum Unterschied der Jurisdiction“ besonders in die Eideshuldigung aufgenommen zu werden. Dem Ansuchen wird nicht entsprochen; hingegen könne der Geleitsherr in seiner Proposition sie mit Namen anziehen und nennen. Ibid. bb. **273.** Die Musketen schützen der Mestralie von Bonvillars und Onnens, der Majorie von Onnens, die Schützen von Provence und von Champagne suchen um Vermehrung der Schießgaben und um Befreiung des Schützenkönigs vom Lobe an. Sie werden mit ihrem Ansuchen abgewiesen; hingegen kann ihnen ein Platz in der Allmend angewiesen werden, den sie verleihen und dessen Zinsen sie zu Schießgaben verwenden können. Ibid. cc. **274.** Des Tresoriers Monchets Wittve und Kinder ersuchen, ihre auf gewisse hinter Grandjon liegende Bergfahrten zu Erlangung des Heirathgutes parierte Substationen durch beider Städte Insiegel zu bekräftigen. Diese Besiegelung wird nicht für gebräuchlich gehalten; sie werden vor Rath gewiesen; dieser entspricht ihrem Begehren. Ibid. dd. **275.** Dem Prädicanten Francois Duvoisin sind 18 — 20 Zucharten unfruchtbares Land, la Gottulaz genannt, vom Zehnten befreit, hingegen mit einem Bodenzins von 2 Kopf Weizen und 2 Kopf Hafer belegt worden. Diese Bergünstigung soll sich aber bloß auf dessen Lebzeiten erstrecken; bei Uebernahme durch seine Erben behalten sich die Obrigkeiten freie Hand vor. Ibid. ee. **276.** Die von Grandjon begehren 1) ein Ver-

bot, von den Bergmatten etwas einzuschlagen und vor Magdalenä zu heuen; 2) daß die Aeußern kein Vieh auf die Berge treiben sollen, das nicht hinter Grandjon überwintert worden ist. In Beziehung auf diese beiden Punkte läßt man es bei dem alten Brauch bewenden. 3) Sie verlangen, daß diejenigen, welche ihr Vieh auf die Berge treiben, ohne ein Recht dazu zu haben, gepfändet werden, bis sie ihr Recht bewiesen oder erkauf haben. Man läßt es bei der Ordnung von 1614 bewenden. 4) Sie verlangen ferner, daß diejenigen, welche von einem Dorf in ein anderes ziehen, aber in derselben Kirchhöre und der Landvogtei Grandjon incorporiert bleiben, vom Einzuge frei sein, die Aeußern aber das Lob und die Assouffertation zu zahlen schuldig sein sollen. Man läßt es bei dem bisherigen Gebrauch bewenden. 5) Mit dem Begehren, die Bewilligungszebel für den Holzhau in den Wäldern, zu restringieren, werden sie abgewiesen, bis sie die Motive für dieses Begehren dargelegt haben. Ibid. gg. **277.** Der Landvogt macht darauf aufmerksam, daß dem Zehnten, la nouvelle censiére, dadurch Eintrag geschehe, daß die Ferge fremden Rühern hingeliehen werden. Man ist aber der Ansicht, daß wenn gleich jener Zehnten vermindert werde, dagegen doch „der directe aufwärts gehe“. Ibid. kh. **278.** Es wird erkannt, daß die Habe der malefizischen Personen, sobald dieselben an die Marter erkannt sind, inventarisiert und bis zu Ausgang der Sache in dritte Hand gelegt werden sollen. Ibid. ii. **279.** Der Landvogt soll nicht gestatten, daß den Mestralien die Rate der wegen Anbringens unnöthiger Gesuche vor den Gesandten ergangenen Reisekosten angerechnet werden, sondern die Urheber solcher Gesuche zu deren Abtrag anhalten. Ibid. kk. **280.** Die von Grandjon werden mit ihrem Begehren, daß die Dörfer im Amte Grandjon nur über Sachen, die nicht höher als 60 Sols im Werthe sind, zu richten befugt sein und für Dinge von höhern Werthe die Leute nach Grandjon kommen sollen, abgewiesen. Ibid. ll. **281.** Der Antrag, daß die Urtheile der untern Richter zu Grandjon und Montagny an den Landvogt appelliert werden und nachher erst an die Obrigkeiten kommen sollen, wird in den Abschied genommen. Ibid. mm. **282.** Dem Timotheus du Meurier wird gestattet, einen jenseits der Schloßmatten zu Grandjon entspringenden Brunnen durch dieselben vor sein Haus zu leiten unter der Bedingung, daß er den alten Weg durch die Matten zu diesem Brunnen aufgebe. Der Landvogt hat ihm drei Sack Mischelforn daran zu steuern. Ibid. nn. **283.** François de Moulin, Herr von Montagny, klagt, 1) daß die Mestralien Concise und Bonvillars ihn nicht zu der Versammlung berufen, wenn es um den Bann zu thun ist; 2) daß sie denselben auf einen Tag aufthun, daß er seinen Zehnten zu erheben nicht überall „Ordnung geben könne“; 3) daß Viele freie Stücke zu haben vorgeben, aber dafür keine Beweise vorlegen können; 4) daß ihm von den Lehenbestehern der Obrigkeiten in seinen Zehnten von einem Stücklein zu Mustruz Eingriffe geschehen; 5) wünscht er ein neben der Schloßmatte zu Grandjon fließendes Bächlein über dieselbe auf etliche seiner zu Montagny im Moos gelegene Matten zu leiten. In Beziehung auf 1 und 2 wird gut erachtet, daß die genannten Mestralien den Herren zu ihren Versammlungen berufen, seine Meinung des Banns halber anhören und zu Concise denselben zwei Tage früher als zu Bonvillars aufthun sollen. In Beziehung auf 3 wird angeordnet, daß diejenigen, welche glauben, freie Stücke oder das Recht zu haben, vor den Andern zu herbsten, ihre Documente vorlegen sollen; thun sie das nicht, so soll der Herr sie vor dem Landvogt berechtigen; die als zehntfrei erkannten Stücke sind vom Landvogte auszumarchen. Zu 4 wird dem Landvogt Gewalt gegeben, den Augenschein einzunehmen und dem Herrn zu dem zu verhelfen, was ihm gehört, wenn ihm etwas Bedenkliches vorfalle, es an die Alternativobrigkeit nach Bern zu berichten. Dem Begehren 5 wird entsprochen, insofern den Schloßmatten kein Schaden daraus entsteht. Ibid. oo. **284.** Ebenderjelbe beklagt sich über

einen der Commissarien, daß derselbe gegen seine Mutter Anticipation gebrauche, und behält sich seine weitern Schritte auf künftige Jahrrechnung vor. Ibid. pp. **285**. Dem Prädicanten zu Grandson wird auf dessen Ansuchen das Pfrundeinkommen mit Einwilligung der Committierten von Bern um 2 Mutt verbessert; die Deputierten von Freiburg nehmen das Ansuchen in den Abschied. Ibid. qq. **286**. Der Prädicant zu Concise wird mit seinem Ansuchen um Befreiung eines von ihm zu Concise erkauften Hauses, das wegen persönlicher treuer Dienste des vorhergehenden Besitzers frei gewesen war, abgewiesen. Ibid. rr. **287**. Alexander Dumaine soll zu Erneuerung der Edellehen hinter Grandson in Betracht der von seinen Vorfältern den beiden Städten geleisteten Dienste andern Commissarien vorgezogen werden. Generalcommissarius Stettler soll ein Consultum verfassen, wie diese Erneuerung ins Werk zu setzen sei, und was ein Commissarius damit verdienen könne, und dasselbe dem Generalcommissarius Python in Freiburg mittheilen. Ibid. ss. **288**. Die Gemeinde Concise kommt mit dem Ansuchen ein, ihren Einwohnern den aufgeschauften Kopf Hafer, den ein jeder von seinem Hause bezahlen müsse, zu vermindern; ferner ihr zu gestatten, in ihrem Dorfe eine Mugg zu errichten. Mit dem ersten Begehren werden sie abgewiesen, dem zweiten wird entsprochen, insofern Grandson, gestützt auf Briefe, Siegel und Freiheiten, keine gegründete Einsprache dagegen erhebt. Ibid. tt. **289**. Die Gemeinden Montagny und Valleyres werden mit ihrem Ansuchen, etliche Stücke des gemeinen Mooses abstecken und den Ertrag in den gemeinen Sackel zu Unterstützung der Armen legen zu dürfen, abgewiesen. Ibid. uu. **290**. Mit dem Begehren, von denjenigen, welche fremde Schafe auf ihre Weide nehmen, eine Buße von 10 Florins für die Heerde nehmen zu dürfen, werden diese Gemeinden an den Landvogt gewiesen, der dieß zulassen kann, wenn die Armen einwilligen. Ibid. vv. **291**. Der Gemeinde Pvonand werden die Messelerie oder die Bannwartgarben gegen Entrichtung von 6 Kopf halb Roggen halb Hafer, an das Schloß Grandson zu entrichten, hingegeben und bewilliget. Der Landvogt soll keine Gewalt haben, diese Messelerie zu steigern oder zu mindern; die Gemeinden hingegen können dieselbe unter sich steigern. Die Deputierten von Freiburg nehmen es in den Abschied. Ibid. ww. **292**. Jean Rey wird mit seiner Beschwerde, daß ihm auf sein Haus, das bis zu den letzten Erkenntnissen frei gewesen sei, ein Kopf Getreide als Feuerstattzins gelegt worden sei, auf künftige Jahrrechnung gewiesen. Ibid. xx. **293**. Jean Major von Omens wird mit seinem Begehren, eine „Blüwi“ (Stampfe) am Bache Arnon errichten zu dürfen, abgewiesen, da in der Nachbarschaft schon andere Werchstampfen und Blüwenen errichtet sind. Ibid. yy. **294**. Abraham Major wird mit seinem Ansuchen um Nachlassung des dritten Theils des Lobs wegen des Kaufs, den er 1625 von Laurent Boccard bestanden, auf die Jahrrechnung gewiesen. Er begehrt dieselbe, „weil die Blumen auf den erkauften Gütern gestanden“, und in solchem Fall die Nachlassung des dritten Theils des Lobs Brauch sei. Ibid. zz. **295**. Jacques Bourgeois, welchen der Landvogt zu Grandson zum Castellan nach Peney und Buiteboeuf, wie schon vorher die daran auch einen Theil habenden Herren von Champvent, verordnet hat, ersucht die Gesandten, sie möchten nicht nur ihn als Castellan, sondern auch seinen Sohn als Nachfolger bestätigen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Ibid. aaa. **296**. Dem Pierre Besin wird der Zehnten von denjenigen Stücken, welche er künftig reuten wird, sechs Jahre lang erlassen. Die Committierten von Freiburg, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Ibid. bbb. **297**. Solarde's Erben wird Erläuterung gegeben, warum derselbe in seinem Rechtshandel wider Gabriel Gras wegen gewisser subhastirter Rebstücklein, hinter Grandson gelegen, verfällt worden sei. Ibid. ccc. **298**. Dem Jean Jacques Cuendoz wird das Albergement zweier Stücklein Neben, die

ihm von Landvogt Gottrau um die dritte Frucht hingeliehen worden sind, bestätigt. Mit seinem Begehren, sie käuflich an sich zu bringen, wird er abgewiesen. Ibid. ddd. **299.** Der Landvogt Anton von Grafenried legt fünf Amtsrechnungen von 1625 bis 1629 ab. Er bleibt von allen fünf Rechnungen schuldig 10,862 Florins, 10 Sols; Ausgabe von den Einnahmen abgezogen bleiben an Weizen 547 Mütt 1 Kopf 2 Maß, an Hafer beträgt die Restanz 377 Mütt, 9 Kopf, an Wein 10 Faß, 2 Sester. Nach Abzug seiner Verehrung erhält jede der beiden Städte 5481 Pfd. 5 Sch., an Weizen 185 Mütt, an Hafer 125 Mütt. Absch. 705 a. **300.** Dem Abraham Beauhyre, der ein ungefähr zehen Mannwerk haltendes Stück Reben hinter dem Schlosse Grandson um den halben Raub baut, wird unter Vorbehalt der Ratification, weil er den unfruchtbaren Boden sehr verbessert hat, der halbe Wein auf den Drittel heruntergesetzt. Ibid. x. **301.** Da das Gewächs der Moussillerie zu Yvonand schlecht gehütet wird und keine Mittel mehr vorhanden sind, die Hüter zu bezahlen, werden den Gemeindern 6 Kopf halb Roggen, halb Hafer erlassen und die frühere Accensation geändert. Ibid. y. **302.** Dem Pierre Bejin, welcher im Weingewächs Montagny ein unfruchtbares Stück Reben, genannt au pied du Barollier besitzt und noch weiterhin Reben pflanzen will, wird auf sechs Jahre von der neuen Pflanzung der Zehnten erlassen. Ibid. z. **303.** Lieutenant Major beklagt sich, daß ihm dem Landrechte zuwider in der Composition des Lobs etlicher von den Herren von Corcelles mit dem darauf wachsenden Raub erstandenen Güter um die ganze Summe angelegt und ihm davon nichts abgezogen worden sei, während er nach den Freiheiten und dem alten Herkommen um den dritten Theil frei sein sollte. Es wird erkannt, daß er die Freiheit wie Andere genießen solle. Ibid. mm. **304.** Die Gerichtsleute zu Grandson waren mit ihrem Begehren, daß den vier untern Gerichten nicht gestattet sein soll, Händel, die mehr als 50 oder 60 Sols betreffen, zu verhören, abgewiesen worden. Den Mestralien hinter Grandson wird auf ihr Ansuchen ein Schein gegeben, daß sie bei ihrem alten Herkommen verbleiben können. Ibid. vv.

## 1643.

**Art. 305.** Etienne Duvoisin sucht um Verlängerung der seinem Vetter 1634 auf dessen Lebzeiten gewährten Befreiung vom Zehnten von einem 18 bis 20 Zucharten haltenden Stück Erdreich, la Gottalaz genannt, an. Die Befreiung wird ihm unter den 1634 aufgestellten Bedingungen auf drei Jahre ausgedehnt. Absch. 1002. v. **306.** Dem blindgewordenen David Ram, Mestral zu Fiez, werden als Selbgeding zugesprochen fronsastentlich 1 Kopf Mischelforn, 1 Kopf Hafer sammt 5 Gulden an Geld. Ibid. x. **307.** Peter Techtermann wünscht, daß ihm ein in Getreide bestehender Bodenzins in Geld verwandelt werden möchte. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Ibid. y. **308.** Den Obrigkeiten wird vorgeschlagen, das Heimweien des Timotheus du Meurier sel. zu dem Dominium des Schlosses Grandson anzukaufen. Ibid. z. **309.** Es wird das Verbot erlassen, daß kein Notarius einen Act ohne Einsegnung zweier ehrlicher Zeugen verfertigen und signieren dürfe bei Strafe der Nullität des Actes. Ibid. aa. **310.** Den Generalcommissarien beider Städte wird befohlen, die Drittelreben in Augenschein zu nehmen und jedem Besitzer sein Stück auszumachen, innerhalb deren nichts Anderes als Reben gepflanzt werden soll. Wer Anderes pflanzt, hat von der Frucht auch den dritten Theil der Herrschaft zu entrichten. Ibid. bb. **311.** Die Klasse Orbe mit Grandson bittet, man möchte Vorseege treffen, daß ihnen ihre Pensionen an Wein vollständig verabsolgt werden, da es bisher vorgekommen sei, daß sie dieselben nicht vollständig erhalten haben; ferner daß der baulosen Pfundhäuser wegen eine Verordnung gemacht werde. Die Behande

lung dieser Ansuchen wird auf nächste Zusammenkunft verwiesen. Ibid. kk. **312.** Den Erben des Obersten von Erlach sel., welche sich weigern, aus dem La Mottezehnten den Afterzehnten der Cur Fiez zu entrichten, wird als Termin, darüber Bescheid und Antwort zu geben, die nächste Zusammenkunft in Freiburg angesetzt. Ibid. ll. **313.** Der Herr von Montagny beschwert sich, daß den Herren Bourgeois durch einen ohne Wissen seines Vaters erteilten Spruch das Recht verliehen worden sei, einen oder zwei Tage vor gemachtem Bann zu herbsten. Es wird gut befunden, die beiden Parteien auf nächste Zusammenkunft zu Untersuchung der Sache vorzubehalten. Ibid. mm. **314.** Den Besitzern des Zehntens, genannt du Cottens, wird auf ihr Ansuchen gestattet, daß zu Vermeidung aller weitem Anticipation ihr Bezirk nach Quantität und Qualität mit Einschluß ihres andern Zehntens, genannt de l'Estonnaz, an einem besondern Ort verzeigt, ausgemacht und übergeben werde. Den mit dieser Uebertragung Beauftragten wird zugleich befohlen, weil die Herren Bourgeois einige Zeit her „auf eine große Anzahl Zucharten in der Obrigkeit Zehnten, so mit dem ihrigen vermischt ist, anticipiert“ haben, nachzuschlagen und auszurechnen, wie hoch sich dieser Uebergrieff von der Zeit an belaufe, da das in Händen der Bourgeois und Mithaften befindliche Zehntbüchlein datiert ist, und sie zur gebührenden Restitution anzuhalten. Ibid. nn. **315.** Die Gemeinden Montagny und Balleyres beklagen sich, daß die Ziegler bei Grandjon, obgleich sie ihnen den Mitgeuß der Allmendfahrt gestatten, ihnen die Ziegel nicht mehr im alten Preis geben wollen, oft auch gar keine von ihnen zu bekommen seien. Unter Ratificationsvorbehalt wird die Verordnung gemacht, daß, weil die Ziegler die Nutzung der Allmend der beiden Gemeinden haben und den Herd auf derselben holen, sie nicht denselben Preis bezahlen sollen, wie die von Grandjon. Da alles theurer geworden ist, haben sie statt 12 Gld. fortan 20 Gld. für das Tausend Dachziegel zu bezahlen, andere Gattungen Ziegel nach Verhältniß. Die Ziegler sind verpflichtet, jedem auf eine halbjährige Ankündigung die Ziegel zu liefern. Verlangen die Obrigkeiten Ziegel (sie zahlen 30 Gld. für das Tausend), so haben die Ziegler gegen sie dieselben Verpflichtungen wie gegen jene Gemeinden. Die Bürger der beiden Städte haben in Betreff des Preises dieselbe Freiheit. Ibid. oo. **316.** Der Gemeinde Mustruz wird die Concession gegeben, ihren Berg und Wald en Belregard „in Nutz und Ertragenheit zu stellen“, und dafür ein Instrument, mit der Stadt Bern Insiegel ausgestellt, unter Vorbehalt von Drittmanns Rechten. Ibid. pp. **317.** Dem Claude Duvoisin wird bewilligt, ein unfruchtbares Stück Land sur le mont ferner zehntenfrei anzufäen also, daß er anstatt des Zehntens von jeder angesäeten Zuchart 2 Maß Gerste und ebenso viel Hafer in den Zehnten, darin die Stücke liegen, entrichten soll. Ibid. ss. **318.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die den jeweiligen Prädicanten von Fiez eigenthümlich gehörenden Bünten für die Cur anzukaufen und beiden Orten zu verrechnen. Ibid. tt. **319.** Fiez und Fontaine beschwerten sich, daß sie von der Metzge zu Grandjon seit einiger Zeit kein Fleisch mehr erhalten und bitten, ihnen einen eigenen Metzger zu bewilligen. Ihrem Ansuchen wird nicht entsprochen, die Bürgerschaft zu Grandjon aber ermahnt, dafür zu sorgen, daß auch die umliegenden Orte sich mit Fleisch versehen können, widrigenfalls man ihnen eine eigene Metzge bewilligen werde. Ibid. uu. **320.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß Viele von Provence nach Travers zur Predigt gehen, woraus ein Streit über den Ort der Residenz der Jurisdiction entstehen konnte, wird dem Landvogt befohlen, sich über die Sache umständlicher zu erkundigen und den Obrigkeiten darüber Nachricht zu geben. Ibid. vv. **321.** Dem Commissarius Corevont werden als Belohnung für die bei der Admodiation des Yvonandzehntens zu Roupuray 2 Saek Mischelforn gegeben. Ibid. ww. **322.** Johann Fabre, Müller zu Concise, wird mit seinem Begehren um Verminderung seines hohen

Mühlezinnes abgewiesen, dem Landvogt hingegen aufgetragen, ihm als Verehrung von seinen ausständigen Zinsen 10 Kopf „abzuweisen“. Ibid. xx. **323.** Die Erben des Obersten von Erlach, Herrn zu Wigisberg, werden aufgefordert, auf nächste Zusammenkunft zu Freiburg einen Bevollmächtigten zu schicken, um wegen Verweigerung des Zehntens hinter La Motte Bescheid zu geben. Ibid. yy. **324.** Dem Abraham Paris von Concise wird, statt daß ihm auf sein Begehren la coupe de guette von einem Achele eines Hauses nachgelassen oder vermindert wird, ein Sack halb Korn, halb Hafer zu entrichten befohlen. Ibid. zz. **325.** Dem Pierre Fardel von Bonvillars wird von einem ungefähr 16 Zucharten haltenden mit Gesträuch bewachsenen Boden en Vuillerens, den er urbar machen will, auf sechs Jahre der Zehnten nachgelassen. Ibid. aaa. **326.** Die Verhandlung des Streites zwischen Frejens und der Gemeinde Mustruz wegen des Weidganges im Walde von Mustruz, welchen die von Frejens ansprechen, wird auf die nächste Zusammenkunft verschoben. Anordnungen, wie es bis dahin soll gehalten werden. Ibid. bbb. **327.** Duvoisin wird die Befreiung des Zehntens von seinem Stück Erdrich, genannt la Gottulan, auf drei Jahre bewilligt. Absch. 1015. s. **328.** Dem David Ram wird das Art. 306 zugesprochene Leibgeding gutgeheissen. Ibid. u. **329.** Dem Peter Techtermann wird die nachgesuchte Veränderung seines Kornzinnes in einen Geldzins (Art. 307) nicht bewilligt; hingegen soll es dem Amtmann nicht verboten sein, für sich selbst statt des Kornes Geld anzunehmen. Ibid. v. **330.** Daß des Timotheus de Meurier Haus, Baumgärten und Reben, nahe am Schlosse zu Grandjon gelegen, zu Händen deselben angekauft werden (Art. 308) soll nicht verabsäumt werden; den beiden Generalcommissarien wird der Auftrag gegeben, einen Augenschein davon zu nehmen. Ibid. w. **331.** In Betreff der Beglaubigung notarieller Acte wird die Verordnung in Art. 309 gut geheissen. Ibid. x. **332.** Was Art. 310 wegen der Bepflanzung der Drittelreben mit andern Pflanzen als mit Weinstöcken verabschiedet worden ist, wird genehmigt. Ibid. y. **333.** Die Erben des Obersten von Erlach haben sich herbeigelassen, den seit zwei Jahren verweigerten der Cur Fiez zuständigen Ackerzehnten als Mitherrn des La Mottezehntens zu entrichten. Der Landvogt wird mit dem Einzug beauftragt, sowie auch sich für die in Folge der Weigerung entstandenen Kosten bezahlt zu machen. Ibid. hh. **334.** Der Herr von Montagny und die Herren Bourgeois erscheinen vor den Gesandten (Art. 313). Der Erstere verlangt, daß der zu Gunsten der Herren Bourgeois gemachte Vertrag, welcher zu Bern 29. Mai 1643, zu Freiburg 11. September 1637 bestätigt worden sei, aufgehoben werde. Nachdem beide Parteien ihre Gründe für und wider vorgebracht haben, wird den beiden Generalcommissarien und dem neuen und dem alten Landvogt aufgetragen, zu untersuchen, wie viel zehntfreie Stücke die Bourgeois besitzen, und darüber Bericht zu geben. Alsdann werde man versuchen sie durch eine Moderation jenes Spruches zu vergleichen; sollte damit nichts erreicht werden, so gebe es kein anderes Mittel, als die obrigkeitliche Bestätigung jenes Spruches aufzuheben und die Parteien an das ordentliche Recht zu weisen. Ibid. ii. **335.** Die Ausführung des Art. 314 in Betreff des Zehntens da Cottens und de l'Estonnaz wird den beiden Generalcommissarien und dem neuen und dem alten Landvogt aufgetragen. Ibid. kk. **336.** Was in dem Streite der Gemeinden Montagny und Valleyres mit den Zieglern bei Grandjon wegen Lieferung der Ziegel in Art. 315 verabschiedet worden ist, wird bestätigt und beigelegt, daß den Zieglern, wenn sie dawider handeln sollten, die Albergemente würden entzogen werden. Ibid. ll. **337.** Man läßt es bei der denen von Mustruz Art. 316 gegebenen Concession der Urbarmachung ihres Berges und Waldes bewenden. Ibid. mm.

## 1644.

**Art. 338.** Der Herr von Mollondens protestiert gegen den bei Niedens zwischen Yvonand und Mollondens gesetzten Bannerstock, weil dadurch seiner Jurisdiction Abbruch gethan werde. Abjch. 1031. b.

**339.** Der den Bourgeois und Mithasten gehörige kleine Zehnten de Cottens und de l'Estonnaz wird von dem großen Zehnten beider Stände Bern und Freiburg ausgeschieden und ausgemacht. Ibid. c. **340.** Es wird constatirt, daß seit der Erneuerung der Urbare in Folge von gestatteten Befreiungen der Getreidezinsrodell eine Abnahme zeige. Ibid. d. **341.** Auf die Klage, daß die Drittelreben hie und da in Baum- und Krautgärten verwandelt werden, sollen dieselben ausgemacht werden. Die Ausführung erweist sich aber als überflüssig. Ibid. e.

## 1646.

**Art. 342.** Commissarius Dumaine, dem die Redaction des Urbars der Aemter Grandjon und Murten übertragen worden war, ist mit seiner Arbeit immer noch nicht fertig geworden, und die Arbeit, die er bisher geliefert hat, ist schlecht und unbrauchbar ausgefallen. Es wird ihm injungiert, seinem Auftrage innerhalb Jahresfrist nachzukommen und seine Arbeit nach den Anweisungen der Generalschreiber und den ihnen beigegebenen Commissarien zu verbessern, widrigenfalls er seine Admodiation und allen Schaden zu ersetzen habe. Abjch. 1097. d.

## Murten.

## Schultheiße.

<b>1615.</b>	Freiburg.	Georg von Dießbach.
<b>1620.</b>	Bern.	Christoph Dugspurger.
<b>1625.</b>	Freiburg.	Franz Peter von Perroman.
<b>1630.</b>	Bern.	Rudolf von Bonstetten. Bernhard May (1631). Samuel Fischer (1632 u.).
<b>1635.</b>	Freiburg.	Niklaus von Forel.
<b>1640.</b>	Bern.	Samuel Fischer.
<b>1645.</b>	Freiburg.	Jost von Dießbach.

(Die Mittelverrechnung gleicht von Johannis bis wieder zu Johannis)

Einnahmen.

Ausgaben.

Jahr	Einnahmen				Ausgaben																						
	Geld.	Woggen.	Zinsef.	Fafer.	Geld.	Woggen.	Zinsef.	Fafer.																			
	Gulden.	Schilling.	Denier.	Wütt.	Kopf.	Quart.	Wütt.	Kopf.	Quart.																		
1618.	272	12	4	19	10	10	11	3	3	35	8	1	1	900	3	8	4	18	8	3	8	3	7	5	1		
1619.	427	5	4	18	10	10	11	3	3	51	8	1	1	724	8	4	4	4	4	3	8	4	4	5	5	1	
1620.	257	4	4	18	10	10	11	3	3	35	5	1	1	870	2	4	4	4	4	4	10	4	4	4	4	4	
1621.	228	13	—	19	10	10	11	12	—	39	39	—	—	791	16	4	4	4	4	3	7	7	7	7	7	7	
1622.	369	15	—	20	10	10	11	12	—	40	8	2	4	623	15	5	4	4	4	1	4	4	4	4	4	4	
1623.	501	15	—	19	10	10	11	12	—	2731	2731	—	—	748	15	5	4	4	4	3	7	7	7	7	7	7	
1624.	657	11	—	20	10	10	11	12	—	36	36	8	8	512	16	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	
1625.	251	3	—	19	11	10	19	11	—	37	37	9	9	427	1	4	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—	
1626.	440	9	—	20	10	10	20	12	—	33	33	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1627.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1628.	1256	2	—	81	10	—	48	—	—	136	10	—	—	2140	11	4	18	—	—	14	4	4	—	22	4	—	
1629.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1630.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1631.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1632.	303	10	—	41	9	—	24	—	—	74	5	—	—	173	6	8	9	—	—	6	4	—	9	3	—		
1633.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1634.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1635.	181	5	—	7	21	7	12	—	—	25	2	1	—	1335	9	4	3	—	—	9	7	—	4	8	—		
1636.	1061	5	—	7	21	8	12	—	—	30	6	—	—	866	11	4	7	—	—	3	9	—	4	8	—		
1637.	404	5	—	7	22	2	11	—	—	43	4	3	—	436	11	4	3	—	—	3	7	—	4	8	—		
1638.	665	5	—	7	22	2	11	—	—	30	30	2	1	451	11	4	3	—	—	3	7	—	4	8	—		
1639.	650	5	—	7	22	2	11	—	—	30	30	2	1	336	11	4	3	—	—	3	9	—	4	8	—		
1640.	522	5	—	7	21	1	12	—	—	30	6	—	—	711	15	3	9	—	—	3	9	—	4	8	—		
1641.	1710	16	—	7	22	4	11	—	—	33	33	1	—	1168	1	4	2	—	—	3	7	—	5	8	—		
1642.	428	15	—	7	21	11	11	—	—	44	10	—	—	725	27	4	1	—	—	3	11	—	5	8	—		
1643.	342	15	—	7	22	2	11	—	—	—	—	—	—	348	4	4	2	—	—	3	11	—	5	8	—		
1644.*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1645.*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1646.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1647.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1648.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

\*) S. 38. VI. 316b. 1, S. 1573. 317. 426.  
\*\*) S. 38. VI. 316b. 1, S. 1573. 317. 423.

Bei 316b. 30  
Sinner Eintrucksbuch  
Q. S. 164-167.  
Kantonsarchiv Aretlung.  
Mittelsrechnungen.  
316b. 705. f.  
705 g. 317. 390.  
" 702. p.  
" 702. p.  
S. 317. 389.  
316b. 705. e.  
S. 317. 392.  
316b. 1015. r.  
1002. l.  
" 1002. m.  
" 1002. n.  
" 1002. o.  
" 1002. p.  
" 1015. s.  
" 1015. t.  
" 1015. u.

## 1621.

**Art. 343.** Die dem neuen und dem alten Schultheiß von Murten aufgetragene Aufsuchung, Aufzeichnung und Besichtigung der wistelachischen eingeschlagenen Allmendgüter wird von den Gesandten genehmigt und soll dieselbe in die neuen Erkenntnisse des Schlosses Murten eingetragen werden. *Abich. 202. a.*

**344.** 1. Der den Schulmeistern der beiden Gemeinden im Wistenlach zugetheilten Allmendplätzen halber läßt man es bei den Artikeln der frühern Verhandlungen verbleiben. 2. In Betreff der Stücke Freudenreichs ist die freiburgische Rathserkenntniß vom 13. April 1605 aufzusuchen und dem Schultheiß zu Murten zu übersenden, damit er sehe, was für Zinsen und Zehnten ihm auf dieses Stück geschlagen worden seien, und wie weit sich dasselbe erstrecken soll. *Ibid. b.* **345.** 1. In Beziehung auf die Güter und die Ordnung der Schützen im Wistenlach werden Oberst von Dießbach und Lamberger beauftragt, mit den Gemeindegossen und den Schützen zu verhandeln, daß denselben, doch ohne Nachtheil der Gemeindegüter, geholfen werde. 2. Ebendenselben wird auch aufgetragen, wegen der vom Weibel Rogg begehrten neuen Schmiede mit der Gemeinde zu reden und dahin zu wirken, daß Rogg etwa die Gemeindegüter um einen billigen Zins geliehen werde. 3. Dem Begehren des Marquard Zehender möchte die Gesandtschaft Berns entsprechen; die freiburgische nimmt es ad referendum. **346.** In Betreff des Zehntens von den eingeschlagenen Allmendstücken bleibt es bei den früher verabschiedeten Artikeln mit Ausnahme der „Gehelde“ in Bünten und Gärten, für welche statt des Zehntens der fünfzehnte Theil an das Schloß zu Murten verabsolgt werden soll. Darunter sind aber bloß diejenigen Allmendstücke zu verstehen, von welchen den Obrigkeiten der Zehnten gehört, nicht diejenigen, welche in andern „sonderbaren“ Zehnten gelegen sind. In Betreff der Novalien und des Nützehntens wird festgesetzt, daß, wenn neue Aufbrüche gemacht und mit Neben bepflanzt werden, solche die sechs ersten Jahre zehntfrei sein sollen, die drei folgenden der Zehnten der Pfründe zu Moustier (Motier), vom zehnten Jahre an dem verabsolgt werden soll, dem er von Rechts wegen gehört. *Ibid. d.*

**347.** Gegen die beiden Gemeinden des Wistelachs wird geklagt über „Verschlagung“ der Bußen, über unordentliche Rechnungen und Annahme von Gemeindegossen ohne Wissen des Amtmanns. Der Schultheiß zu Murten wird beauftragt, künftig der Rechnungsablegung beizuwohnen und sich zu erkundigen, auf was für Rechte sich die Gemeindegossen für die von ihnen geübte Annahme neuer Gemeindegossen beziehen, und daß sie das denselben auferlegte Geld unter sich und namentlich die untere Gemeinde mit der Stadt Murten theilen. *Ibid. e.* **348.** Obgleich den Gesandten die Vollmacht ertheilt worden ist, die Gemeinden wegen deren vielfach begangenen Fehler zu strafen, so wollen sie es aus Gnaden bei den in diesem Geschäfte aufgelaufenen Kosten und den nunmehr auferlegten „Intritten“ und Bodenzinsen bewenden lassen. Aus diesen „Intritten“ sollen die Kosten dieser Gesandtschaft bezahlt werden; bleibt etwas vor, so sollen es der alte und der neue Schultheiß für ihre gehabte Mühe erhalten. *Ibid. f.* **349.** Den Streit zwischen Alt-Schultheiß von Dießbach und seinen Amtsvertrauten, ferner den zwischen der Pfründe Moustier (Motier) und Frytknecht von Neuenburg zu schlichten, sowie auch den kleinen Zehnten zu Lugnorre vom großen daselbst abzuondern, wird nochmals denjenigen Herren übertragen, denen dieses Geschäft schon früher übertragen worden ist. Ferner soll auch der Frau Strecknatin Zehnten gesondert und abgetauscht werden. *Ibid. g.* **350.** Auf das Begehren des Alt-Schultheißens Dießbach, man möchte ihm gestatten, seinen unter dem Schloßzehnten und andern vermischten Zehnten mit neuen Marchsteinen zu bezeichnen, wird ein Untergang dieses Zehntens angeordnet. Auf den Bericht darüber werden die Obrigkeiten entscheiden,

ob sie ihm oder Andern befehlen werden, die Marchsteine zu setzen, oder nicht. Oberst Dießbach und Anton Lando halten um Brief und Siegel der Bestätigung der Sprüche an, welche in dem Streit zwischen ihnen und der Pfründe zu Moustier (Motier) laut frühern Abschieds ergangen sind. Es wird ihnen willfahrt. Ibid. h. **351.** Dem Schultheiß wird befohlen, Behufs des Baues eines neuen Kornhauses den alten Speicher bestmöglichst zu verkaufen und dann den Bau zu beginnen, doch so, daß an der Ringmauer ein freier Gang gelassen wird. Ibid. i. **352.** Unter Ratificationsvorbehalt wird, um eingerissenen Mißbräuchen zu steuern, verordnet, daß künftig niemanden mehr gestattet werden soll, vor Ausgang des Bannes zu „herbsten“ (Weinlese zu halten). Ibid. k. **353.** Die Gesandten finden für nöthig, den Obrigkeiten die Gefahr drohende Beschaffenheit des Ausflusses des Murtnersees durch die „Bruch“ (Broye) vorzustellen, welche befürchten läßt, daß das Wasser einen Ausbruch durch das Moos nehmen könnte. Die Ursache davon glaubt man in den von den Fischern an der Broye gepflanzten Zäunen zu finden, welche den ordentlichen Lauf und Ausfluß des Wassers hindern. Ibid. l. **354.** Das Verlangen des Obersten Dießbach, man möchte einen durch die Neben führenden Fußweg cassieren, wird ad referendum genommen. Ibid. m. **355.** In dem Streite zwischen der Herrschaft Murten und dem Herrn zu Mönchmühlern wegen eines Zehnten innerhalb der Marchen der Herrschaft Wyler geben die Gesandten, nachdem beide Parteien ihre Documente vorgeführt haben, folgenden vermittelnden Spruch: Dieser Zehnten soll dem Herrn zu Wyler zuständig, er aber verbunden sein, dem Schloß zu Murten jährlich 7 Maß Dinkel, 7 Maß Roggen und 7 Maß Hafer zu entrichten, auf Martini 1622 erstmals. Der Herr zu Wyler gibt sich mit diesem Spruche zufrieden, wünscht aber, man möchte ihm seine Schuldigkeit in Geld umsetzen. Die Gesandten stellen Alles ihren Obrigkeiten anheim. Ibid. n. **356.** Da das Gewölb (Archiv) zu Murten sich in großer Unordnung befindet, sollen die Obrigkeiten angegangen werden, zwei Schreiber dahin zu schicken, welche dasselbe zu registrieren und drei Verzeichnisse anzufertigen haben, eines für Bern, ein zweites für Freiburg und ein drittes für das Archiv zu Murten. Ibid. o. **357.** Da die Schlichtung des Streites zwischen den Herren von Affry und von Praroman einerseits und dem Spital zu Wislisburg andererseits wegen späniger Zehntenstücke auf der Zelg bei Rupertswyl wegen Abwesenheit des Herrn von Affry und von Kundschaftsträgern nicht vor sich gehen kann, wird der Landvogt zu Wislisburg beauftragt, beide Parteien auf den 10. October zu sich zu bescheiden und einen Vergleich zu versuchen; kommt ein solcher nicht zu Stande, die Obrigkeiten in Kenntniß zu setzen, woran es noch fehle. Ibid. p. **358.** Der Schultheiß zu Murten wird beauftragt, den Streit zwischen dem Schloß Murten und einigen Herren und Burgern von Freiburg wegen eines streitigen Zehnten zu Zeuns (Zeuf) zu vergleichen, wenn das nicht möglich ist, den Obrigkeiten zu berichten, woran es noch fehle. Ibid. q.

## 1624.

**Art. 359.** Dem Michael Freudenreich, des Rathes von Bern, wird die von beiden Städten dessen Vater gegebene Concession zum Einschlagen eines Stückes Allmend bestätigt, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die ihm von Zins und Zehnten wegen auferlegten 100 Pfund zu Handen der Pfründe und die noch nicht entrichteten Zinsen bezahlt werden. Absch. 308. a. **360.** Marquard Zehender, des Rathes, wünscht, daß man ihm statt des früher seinen Verkäufern zum Einschlagen bewilligten Platzes einen bequemern anweisen möchte. Weil die Gesandten Freiburgs ohne Instruction sind, wird das Ansuchen in den Abschied genommen. Ibid. b. **361.** Dem Obersten Johann Jakob von Dießbach und Anton Lando sollen die

Bestätigungsbriefe des zwischen ihnen und der Pfründe zu Moustier ergangenen Spruches ausgefertigt werden. Ibid. c. **362.** Es soll bei der von beiden Obrigkeiten der Weinlese im Wistenlach halber gemachten Ordnung verbleiben, so daß niemand gestattet sein soll, vor dem Eingang des ordentlichen Bannes in seinen Reben zu lesen; auch soll der Schultheiß zu Murten keine Befugniß haben, Erlaubniß zu geben, früher zu lesen, und keine Obrigkeit allein Concessionen dafür geben. Hingegen wird dem Schultheißen von Montenach bewilliget, in dem hinter seinem Hause liegenden Stück Reben zu einer ihm gelegenen Zeit auch vor dem Eingang des Bannes zu lesen, so lange es den Obrigkeiten belieben wird. Ibid. d. **363.** Der Schultheiß zu Murten soll den Fischern alles Ernstes gebieten, die alten und die neuen Zäune und Faache in der Bruch zu beseitigen und keine mehr zu machen. Ibid. e. **364.** Der Schultheiß zu Murten soll berichten, ob sich jemand über den Fuhrweg durch die Reben im Wistenlach zu beklagen habe. Ibid. f. **365.** Der Spruch wegen des Streites über einen Zehnten zwischen Murten und Münchenwyler wird bestätigt. Nach demselben gehört der Zehnten dem Herrn zu Münchenwyler, hingegen ist dieser verpflichtet, dem Schloß Murten jährlich auf Martini 7 Maß Dinkel, 7 Maß Roggen und 7 Maß Hafer zu entrichten, von Martini 1622 an gerechnet. Ibid. g. **366.** Daniel Lerber und Generalcommissarius Python werden beauftragt, die Marchsteine gegen Laupen zu setzen. Ibid. h. **367.** Ueber den Zehnten zu Rupertswyl und Zeuß soll später verhandelt werden. Ibid. i. **368.** Die von Ulmiz wünschenden ein Stück „Mössly“ einschlagen zu dürfen. Wenn niemand dagegen Einsprache erhebt, soll das ihnen erlaubt sein. Der Schultheiß hat es dann auszumarchen; die von Ulmiz haben von jedem Mad (es sind deren sechs) 4 Kronen zu entrichten. Ibid. k. **369.** Dem deutschen Prädicanten zu Murten, Jakob Wild, wird die Pfrundbünte vom Zehnten befreit. Ibid. l. **370.** Durs Jenberg bittet um die Erlaubniß eines Abtausches seines schuldigen Herrschaftszinses. Den beiden Generalcommissarien wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen und darüber den Obrigkeiten zu berichten. Ibid. m. **371.** Dem Begehren derer von Ulmiz, ein kleines Moos einschlagen zu dürfen, wird einstweilen noch nicht entsprochen, bevor die Gesandten den Ort in Augenschein genommen haben. Absch. 311. v. **372.** Die Schützen der vier Dörfer de la Rivière suchen um Einschlagung eines Platzes in der Allmend an. Dem Schultheiß wird aufgetragen, den Platz zu besichtigen und, insofern keine Opposition sich kund thut, denselben auszumarchen und den Zehnten darauf vorzubehalten. Ibid. w. **373.** Die Schützen von Lugnorre begehren Zehntbefreiung von den Bünten, welche ihnen früher „eingegeben“ worden sind. Sie werden abgewiesen. Eine Zuchart sandiges und mit Gestrüpp bewachsenes Land accensiert man ihnen um einen halben Bagen jährlichen Herrenzinses, und weil sie Reben darauf pflanzen wollen, wird ihnen auf sechs Jahre der Zehnten davon erlassen. Ibid. x. **374.** Marquard Zehender wünscht einen ihm eigenthümlichen Platz bei seinem Hause im Wistenlach gegen einen hinter seinem Hause gegen den See hin zu vertauschen. Es sollen die Gesandten beider Städte, wenn sie nach Murten reiten, den Platz besichtigen und abstecken oder aber nach Gestalt der Sachen den Obrigkeiten darüber Bericht erstatten. Ibid. y. **375.** Die Bürger von Murten sprechen, wie sie einen Theil der Bußen und Frevel, welche in der Stadt fallen, beziehen, auch einen Theil der im Schloß Murten verwirkten an. Weil aber das Haus der Obrigkeit eigen ist, werden sie mit diesem Begehren abgewiesen. Ibid. gg. **376.** Der Schreiberlohn bei den Processen gefangener Personen wird moderiert, dem Schreiber der Rechnung werden 20 Pfd. gegeben. Ibid. hh. **377.** Dem Schultheiß Dugsburger wird für einen Acker, den er gegen eine zehntfreie Matte vertauscht hat, Zehntfreiheit gestattet. Ein anderer Acker soll ausgemacht werden. Für die 25 Tannen, welche er zu einem Zehntfrei-

chen Bau aus seinem Walde gegeben, wird ihm gestattet, 12 Eichen im Salinwald zu fällen. Ibid. oo. **378.** Der Stadtschreiber bittet um Befreiung des Weinzehntens von den „Kelten“ (Reben?), welche er in einem Garten und einer Bunte gepflanzt hat, welche zehntpflichtig waren. Er wird mit seinem Gesuche abgewiesen. Seine Forderung für Fensterarbeit soll befriedigt werden, sobald sich herausstellt, daß die beiden Städte noch nichts daran bezahlt haben. Ibid. tt. **379.** Es stellt sich heraus, daß der Zehnten, den man den beiden Zöllnern zu Murten als ihren Lohn angewiesen hat, über sechszig Sack abtrage. Da dieser Lohn den Herren und Obern zu groß vorkommt, wird der Landvogt beauftragt, denselben zu Händen beider Städte zu ziehen. Ibid. uu. **380.** Die Generalcommissarien erhalten den Auftrag, den von Sulpicius Wurtemberg verlangten Abtausch etlicher Herrenzinsen zu Murten zu untersuchen und zu berichten, ob derselbe auszuführen sei. Ibid. vy. **381.** Es werden einige Mißbräuche gerügt, welche zu Murten bemerkt werden. Vor dem Anfang des Gerichtes sind die Gerichtsleute hie und da in Wirtshäusern, Weinschenken und Kellern anzutreffen, so daß sie zu Anfang des Gerichtes kaum zusammenzubringen und zu ihren Functionen dann nicht recht disponiert sind; ferner daß, wenn eine Person unvorbedacht oder etwa in der „Weinseuchte“ mit Worten schilt und sogleich es bereut, dafür keine Begnadigung findet, sondern die Freunde des Gescholtenen zusammenlaufen und zechen, wodurch Manchem große Kosten verursacht werden. Dem Schultheiß wird befohlen, hierin Ordnung zu schaffen, oder es werden, wenn er es nicht kann, die Gesandten mit Rath und Burgern reden und eine Correction anordnen. Ibid. aaa. **382.** Dem Mißbrauch der Rebleute im Murtergebiet und im Wisstenlach, welche beim Lesen der Trauben unmäßig viel in den Reben abschneiden und ihre Häuser damit anfüllen und dieselben, wenn der Herbst vorbei ist, mosten, soll dadurch gesteuert werden, daß niemand in den Häusern, sondern jedermann vor seinem Hause mosten soll. Ibid. bbb. **383.** Besichtigung des streitigen kleinen Mooses zwischen Ulmitz und den andern Dörfern im Ring; Erneuerung eines Marchsteines zwischen Münchenwylser und der Herrschaft Murten, in welchem die Wappen beider Städte und St. Vincenz eingehauen sind. In dem Streit wegen jenes kleinen Mooses wird gesprochen, daß dasselbe unter allen Dörfern im Ring unvertheilt und offen bleiben soll; für jedes der vier Dörfer soll es im Urbar für einen Bagen angeschrieben sein. Absch. 330. f. **384.** Die Gesandten rügen die Uebelstände, welche sich im Gerichtswesen zu Murten eingeschlichen haben, daß die Richter sich beim Trunk informieren lassen, in den Kellern mit den streitigen Parteien trinken u. s. w. Die Rathsherren stellen Letzteres zwar in Abrede, versprechen aber eine Verbesserung des Gerichtswesens. Ibid. g. **385.** Es werden etliche Landabtauschungen genehmigt, dem Bach Seneva wird sein alter Rurs wieder angewiesen, dem Heinrich Perrotet ein Platz zu einem Gärtlein abgesteckt, Andere mit ähnlichem Begehren werden abgewiesen; in den Reben im Wisstenlach werden Wächter aufgestellt, den Rebenbesitzern befohlen, ihren Zehnten an die gewohnten Zehntstätten in ihren Kosten führen zu lassen und den Zehnten nach dem Landbuch vom eilften, nicht vom fünfzehnten Theil zu geben. Die Briefe, welche den fünfzehnten Theil enthalten, sind darnach zu ändern. Ibid. h. **386.** Schenkung von Holz an Bauten. Ibid. i. **387.** Durch ein Schreiben werden die Uebelstände im Gerichtswesen im Wisstenlach gerügt. Ibid. l. **388.** Der Streit wegen des neuen Grabens, bei dessen Säuberung man den Rupertswylern behülflich zu sein befohlen hat, wird noch nicht entschieden. Ibid. m.

## 1634.

**Art. 389.** Die Rechnung für das Jahr 1631 bis 1632 von Rudolf von Bonstetten sel. wird entgegengenommen. Die beiden Städte bleiben ihm schuldig 647 Pfd. 18 Sch. 5 Den. An Roggen hat er zu bezahlen 40 Mütt 9 Kops, an Dinkel 17 Mütt 8 Kops, an Hafer 65 Mütt 2 Kops. Nach der Verrechnung ist mit Ausnahme des Geldes Alles aufgehoben. Abich. 705. e. **390.** Dem Landvogt Dugsburger wird die Restanz an Roggen, Dinkel und Hafer nachgelassen. Er beklagt sich, daß er für die Restanz seiner frühern drei Rechnungen an Alexander Hausers Erben im Amte Grandjon verwiesen worden sei. Diese hätten ihm statt baares Geld Obligationen geben wollen, die er aber nicht annehmen könne. Der Seckelmeister, von dem er die Bezahlung verlangt habe, habe sich auf Hausers Bürgen berufen. Die Gesandten möchten dessen eingedenk sein, was in Beziehung auf der Amtleute Bürgschaft und Sicherstellung Brauch sei. Ibid. g. **391.** Beat Ludwig Michel, Landvogt 1614 und 1615, legt seine Rechnung ab. Er bleibt beiden Städten schuldig 1722 Pfd. 6 Sch. Um die Einnahme des Kornes hat er nicht zu antworten. Ibid. o. **392.** Samuel Fischer legt seine erste Rechnung von 1633 bis 1634 ab. Er bleibt schuldig 128 Pfd. 0 Sch. 3 Den.; alles Andere wird ihm nachgelassen. Ibid. p. **393.** Auf einen Anzug des Schultheißen Samuel Fischer wird beschloffen, des schädlichen Mißbrauchs halber, „daß in Gastgerichten und Scheltworten die beiderseitige Freundschaft auf einander dringt, zehrt und große Kosten verursacht, sollen in den Schatzungen solcher ehrwürdigen Händel nicht mehr denn zwei oder höchstens drei passiert werden, und falls ein Beklagter bekennt, den Kläger nicht gescholten zu haben, soll der Amtmann befugt sein, die Partei zu vergleichen und die Worte aufzuheben mit Abtrag des Tageskostens und die Widerspenstigen einthun zu lassen“. Ibid. s. **394.** Der Schultheiß sucht um Befreiung des Zehntens von seinem Garten an. Der Consequenzen wegen wird in das Ansuchen nicht eingetreten. Wenn derselbe hingegen für die Befreiung der Matte an Brallio den Consens der Gemeinden erhält und niemand dagegen opponiert, werden ihn die Obrigkeiten nicht abweisen. Ibid. t. **395.** Das Ansuchen des Stadtschreibers zu Murten um Heruntersetzung des Zehntens von seinem Garten bis auf den fünfzehnten Theil, wie im Wisfenlach, und um Erhöhung seiner Besoldung wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. u. **396.** Nach der Dorfrechtsame vertheilen die von Fräschels die jährlichen Blumen von ihren „sonderbaren“ erkauften Matten so, daß bei Lebzeiten eines Hausvaters die erwachsenen Söhne keinen Antheil daran haben. Kaspar Bucher, der von seinem Vater weggezogen ist und eine eigene Haushaltung angefangen hat, spricht mit Erlegung des bestimmten Eingangs auch den Genuß davon an. Da aber diese Ordnung zu Gunsten der alten Dorffrauen gemacht worden ist und Bucher keine Arbeit für diese gemeinen Matten verrichtet oder sonst contribuiert hat, wird er mit seinem Begehren abgewiesen. Ibid. nn. **397.** Der Schultheiß Georg von Dießbach wird mit seinen Anforderungen, da die Gegenpartei nicht anwesend ist, auf die nächste Zusammenkunft verwiesen. Ibid. qq. **398.** Johann Seyla werden alle Pactungen, Raths- und Wirthshäuser verboten; nachdem er aber nachgewiesen, daß er in Bern Verzeihung erhalten habe, wird er mit einer Ermahnung entlassen. Ibid. rr. **399.** Die Gemeinde zu Liebistorf verlangt, daß Hans Kilcher, Ammann daselbst, die ihm im Dristallacker zu bauen erlaubte Scheune wieder niederzureißen angewiesen werde, da sie zunächst an der Kirche und dem Begräbnißplatz stehe. Da dieses Begehren in persönlichem Unwillen über den Ammann seine Quelle hat, so soll vorläufig ein Augenschein eingenommen und gesucht werden, einen Vergleich anzubahnen. Ibid. tt. **400.** Die

Gemeinde Lugnorre behauptet, daß ihr laut eines Briefs des Grafen von Neuenburg von 1505 die Allmenden zuständig seien, und daß die vom Commissarius Delapalud darauf geschlagenen Zinsen ihr gehören. Die Gemeinde wird mit ihren Briefen abgewiesen, weil der Graf nicht eigenthümlicher Besitzer dieser Herrschaft war, sondern dieselbe nur versatzungsweise besaß und eine solche Alienation zu thun nicht befugt war. Ibid. uu.

## 1635.

**Art. 401.** Freiburg begehrt, daß der Streit wegen des Zolls zu Murten, der ihm zur Hälfte gehöre, von dem aber die Salzverwalter in Bern frei sein wollen, einmal ausgetragen werden möchte. Absch. 721. d. **402.** In Betreff des Salzzolles zu Murten erklärt Bern, daß es Freiburg mit gutem Bescheid entgegenkommen werde. Absch. 727. d. **403.** Bern will Maßregeln treffen, um der zu besorgenden Zerrüttung und Verwüstung des Galmwaldes zu wehren. Ibid. g. **404.** Ammann Rilscher beklagt sich, daß ihm ein vor dreißig Jahren ausgestecktes Plätzlein vor seinem Hause im Wislenlach verbaut werde. Die Sache wird vor die Obrigkeiten gebracht. Absch. 737. a. **405.** Der murtneriſche Streit wegen des Mooſes und der Münzhandel sollen beförderlichst ausgetragen werden. Ibid. h. **406.** Freiburg verlangt nochmals, daß ihm von dem durch Murten durchgeführten Salze der halbe Theil des Zolles möchte eingehändigt werden. Die bernischen Gesandten stellen eine baldige befriedigende Antwort in Aussicht. Ibid. i.

## 1640.

**Art. 407.** Freiburg verlangt, daß der Herr von Riggisberg, weil die Verwaltung des Salzhandels in seinen Händen gestanden hat, nunmehr zu Bezahlung des Zolls angehalten werde, da seine eigenen Bürger selbst den Zoll zu Murten bezahlen müssen; denn der Salzzug werde jetzt wieder in der Obrigkeit Namen verwaltet. Absch. 925. d. **408.** Zur Beilegung des Streites wegen der Ausmar- chung und Nutzung des Murtenmooses zwischen Müntschemier im Amte Erlach und denen im Wislenlach, und zwischen denen von Niederried hinter Narberg und denen von Fräschels werden die bernischen Gesandten beauftragt, die Briefe und Siegel und die von beiden Ständen bestätigten Sprüche zu untersuchen und darnach zu sprechen. Absch. 927. a. **409.** Da denen von Fräschels in den letzten Jahren Einschläge vom Moose bewilligt worden sind, so werden die Gesandten Freiburgs ersucht, den Gemeinden Gollaten, Corbru und Wyleroltigen auch solche Einschläge zu bewilligen. Im Falle sie sich dessen weigern, sollen jene Einschläge Fräschels auch aberkannt werden. Ibid. b.

## 1641.

**Art. 410.** Die bernischen Gesandten erhalten den Auftrag, bei der Setzung der ersten und mittlern Marchsteine sich strenge an den ersten Artikel des Marchbriefs von 1575 zu halten. Absch. 958. a. **411.** Ferner soll den Unterthanen der Herrschaften Murten und Erlach jedem sein Theil nach Anhörung der Parteien ausgemacht werden, damit jeder weiß, was er zu nutzen hat. Ibid. b. **412.** Die von Wislenlachern unweit Müntschemier verübten Gewaltthätigkeiten sollen untersucht und, wenn man erfahren hat, in welcher Jurisdiction sie verübt worden sind, bestraft werden. Ibid. c. **413.** Gegenüber den Ansprüchen Murten, welches seine March bis zum Bach Chandon und bis zum Fählbaum ausdehnen will, sollen Berns Rechte und Gerechtigkeiten gewahrt werden. Ibid. d. **414.** Schadloshaltung der Erben von Hans Balimann von Seite der interessirten Wislenlacher. Ibid. e.

## 1642.

**Art. 415.** Freiburg verlangt, daß der Zoll nicht allein von dem Salz, welches früher der Admodiarius von Bern, Junker von Erlach, zu Murten durchgeführt hat, sondern auch von demjenigen, das seither Bern selbst hat durchführen lassen, bezahlt werde. Nachdem Berns Gesandte die Zollfreiheit für das von ihrer Obrigkeit bezogene Salz laut Burgrechten und Verträgen in Anspruch genommen hat, wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß sowohl zu Murten als zu Tschertliß beider Stände Salz, Getreide und andere Waaren, insofern keine Privatpersonen am Gewinne participieren, zollfrei sein sollen; findet aber Letzteres statt, so ist der Zoll zu bezahlen. Absch. 994. t.

## 1643.

**Art. 416.** Auf der nächsten Zusammenkunft soll über die Reparation des haufälligen Pfrundhauses zu Merlach geredet werden; ferner über das Vorbringen der bernischen Weibel, daß ihnen die Bezahlung von 8 Sonnenkronen, wenn sie mit dem Scharfrichter nach Grandson reiten sollen, zu gering sei. Absch. 1002. rr. **417.** Behufs der Reparation der haufälligen Pfarrhäuser zu Motier und Merlach werden die Bau- und Werkmeister beider Städte einen Kostenüberschlag den Obrigkeiten eingeben. Die Reparation der Brücke über die Biberen jenseits Kerzers soll durch den Schultheiß besorgt werden. Absch. 1015. oo. **418.** Den bernischen Weibeln wird ihr Lohn, wenn sie mit dem Scharfrichter nach Grandson reisen, nicht erhöht, da ihnen der gleiche Lohn für die kürzere Reise nach Murten bezahlt wird; sie haben Eines in das Andere zu rechnen. Ibid. pp. **419.** Daniel Herrenschwand von Murten war von Bern und von Freiburg eine Concession zu einer offenen Wirthschaft in seinem zu Murten gelegenen Hause gegeben worden. Die Wirthe zum Adler und zum weißen Kreuz legen dagegen Einsprache ein und erklären sich dadurch in ihren Rechten gekränkt. Die Gesandten halten es für billig, diese alten Wirthschaften bei ihren Rechten zu schirmen, erachten es auch für die Murtner besser, wenn sie nicht so viel Wirthschaften haben, und heben diese neue Wirthschaft auf. Die Concessionen sind zurückzugeben, den alten Wirthen werden auf ihr Verlangen Siegel und Briefe „der Verpänigung“ erteilt, die Kosten compensiert. Ibid. qq. **420.** Ebenderselbe Herrenschwand sucht um die Erlaubniß an, in den vier Vogteien 200 Mann für die Herrschaft Benedig zu werben. Er wird mit seinem Ansuchen an die Obrigkeiten gewiesen. Ibid. rr. **421.** Ebenderselbe Herrenschwand stellt das Ansuchen, man möchte ihm um einen nicht sehr großen Zins ein mit Gestrüpp bewachsenes Gäßlein beim Löwenberg, das sich an seiner Matte hinziehe, überlassen, da es sonst niemand benütze. Seinem Ansuchen wird entprochen unter Vorbehalt der Rechte des Drittmanns. Da dieses Gäßchen auch den Nachbarn zu Statten kommt, so soll der Schultheiß auch ihnen einen „leidentlichen“ Zins auferlegen. Ibid. ss. **422.** Die von Lugnorre kommen mit dem Ansuchen ein, eine gewisse Allmendmatten einschlagen zu dürfen, weil sie Mangel an Weiden und Futter haben. Der Schultheiß wird beauftragt, darüber einen gründlichen Bericht den Obrigkeiten einzuschicken. Ibid. zz. **423.** Die Rebhühner zu jagen wird bei 30 Pfd. Strafe verboten. Ibid. aaa. **424.** Philipp Wenf, der Schmied, Burger zu Murten, welcher entgegen dem Abschied an der Sense durch die Meister der Schmiedenzunft von Bern citiert worden ist, wird an die Meister Freiburgs gewiesen, das dormalen die Alternative zu Murten hat. Ibid. bbb.

## 1646.

**Art. 425.** Seit dem Jahre 1579 fehlten in dem Gewölbe des Schlosses Murten die Erkenntnisbücher und Urbare dieses Hauses. Laut eines Scheines vom damaligen Stadtschreiber Marquard zu Murten waren sie diesem anvertraut worden. Zwei derselben werden beim dermaligen Schultheißen gefunden; die andern sind weder unter den Schriften der Stadt Murten, noch bei den Erben Marquards zu finden. Fortgesetzte Nachforschung wird angeordnet. Absch. 1097. b. **426.** Bern verwundert sich, daß der Zoll von der Bruch (Broye), welche von Stäffis weit entlegen ist, wegen des Schlosses Montbec nach Stäffis verlegt worden ist, während er der Herrschaft Murten anhängig sein sollte, und beklagt sich, daß Freiburg ihn erhöhe. Ibid. m. **427.** Es wird gerügt, daß die Schultheißen von Murten allerlei chorgerichtliche Bußen sich aneignen aus Dörfern und Höfen, welche in das Amt Laupen gehören, aus dem Grunde, weil dieselben nach Murten oder Kerzers „kirchspällig“ seien. Ibid. p. **428.** Bei den Nachsuchungen im Gewölbe (Archiv) zu Murten hat sich nichts gefunden, was Licht auf den Streit über die Jurisdiction auf dem Wasser der Bruch (Broye) bis in den Neuenburgersee und auf dem großen Erlachmoos werfen könnte. Die Committierten von Freiburg behaupten, daß dieser Streit bereits durch einen Vertrag von 1585 ausgeglichen worden sei; zugleich sei festzustellen, ob 1575 bei der Untermarchung jenes Mooßes der Vogt zu Erlach anwesend gewesen sei. Ibid. q.

## Uznach und Gaster.

### Landvögte.

#### Art. 1.

##### Uznach.

1618.	Schwyz.	?
1620.	Glarus.	Balthasar Mad.
1622.	Schwyz.	?
1624.	Glarus.	Adrian Wyß.
1626.	Schwyz.	Kaspar Ceberg.
1628.	Glarus.	Heinrich Trümpi.
1630.	Schwyz.	Georg Nusdermaur.
1632.	Glarus.	Heinrich Landolt.
1634.	Schwyz.	Johannes Rigert.
1636.	Glarus.	Andreas Schindler.
1638.	Schwyz.	Georg Nusdermaur.
1640.	Glarus.	Hans Melchior Stucki.
1642.	Schwyz.	Johann Heinrich Büeler.
1644.	Glarus.	Adam Tschudi.
1646.	Schwyz.	Michael Schorno.
1648.	Glarus.	Jakob Kessler.

#### Art. 2.

##### Gaster.

1618.	Glarus.	Bernhard Hösli.
1620.	Schwyz.	Melchior Betschart.
1622.	Glarus.	Fridli Dolder.
1624.	Schwyz.	Martin von Rickenbach.
1626.	Glarus.	Melchior Pfändler.
1628.	Schwyz.	Hans Jakob Imlig.
1630.	Glarus.	Elias Blumer.

<b>1632.</b>	Schwyz.	Melchior Blaser.
<b>1634.</b>	Glarus.	Johannes Müller.
<b>1636.</b>	Schwyz.	Melchior Betschart.
<b>1638.</b>	Glarus.	Ulrich Legler.
<b>1640.</b>	Schwyz.	Jakob Zunnlig.
<b>1642.</b>	Glarus.	Jakob Gallati.
<b>1644.</b>	Schwyz.	Silg Betschart.
<b>1646.</b>	Glarus.	Ulrich Legler.
		Johannes Müller.
<b>1648.</b>	Schwyz.	Sebastian Reding.

**1621.**

**Art. 3.** Schwyz und Glarus bitten im Namen des Bannerherrn Keller von Schmerikon um Fenster und Wappen in dessen neuerbautes Haus. Absch. 187. t.

**1624.**

**Art. 4.** Die neugläubigen Glarner hatten einen Landvogt ihrer Religion nach Uznach gewählt, worüber sich Schwyz beschwert, da es dem „geordneten Brauche“ zuwiderlaufe. Es spricht Uri und Nidwalden an, ihm im Falle der Noth mit Rath und Hülfe beizustehen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen und Schwyz alles Guten versichert. Absch. 316. f. **5.** Schwyz stellt einen Antrag wegen der Vogteien Uznach und Gaster; die Gesandten der katholischen Orte möchten ihm bei erster Gelegenheit mit gutem Bescheid und Rath entgegenkommen. (Der Inhalt des Antrags ist nicht angegeben.) Absch. 317. g. **6.** S. Absch. 319. a. 320. a. 324. c. 326. b. 328. i, r. 331. a. 333. f. 335. b. 342. d. 345. b. 348. e.

**1625.**

**Art. 7.** S. Absch. 352. b. 365. f. 370. e. 371. f. 378. a.

**1626.**

**Art. 8.** S. Absch. 380. g. 389. 392. a. 393. v. 394. a. 398. 399. 402. a. 403. b. 407. a. 408. i.

**1627.**

**Art. 9.** S. Absch. 409. e. 419. h. 429. 435. m. 447. a. 451. e. 452. d.

**1628.**

**Art. 10.** Die Gesandten von Schwyz eröffnen, daß sie den Befehl haben, mit den Gesandten von Glarus den neuen Landvogt von Gaster einzusetzen und die zweijährige Rechnung der Landvögte von Uznach und Gaster abzunehmen. Die Gesandten von Glarus erklären, daß sie das auch zu thun den Befehl haben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Gesandtschaft von Schwyz den glarnerischen neuen Land-

vogt von Uznach ebenfalls einsetzen helfe. Sie glauben aber, daß, was im Gaster in den zwei letzten Jahren eingegangen sei, ihrem Orte allein und ihrem „vermeinten“ Landvogt Pfändler gehöre, wenn er gleichwohl die beiden vergangenen Jahre den Posses nicht gehabt habe, mit Ausnahme der Gefälle und dessen, was den beiden Obrigkeiten zuständig sei. Die schwyzerische Gesandtschaft erklärt, daß sie den von Glarus nach Uznach neu erwählten evangelischen Landvogt Altmann nicht einsetzen und ihn nicht neben sich und den neuen und alten Landvögten sitzen lassen dürfe, wohl aber hätten sie dazu Befehl gehabt, wenn Glarus nach altem Brauch einen katholischen Landvogt gewählt hätte. Zugleich spricht sie ihre Verwunderung darüber aus, daß Glarus eine doppelte Gesandtschaft geschickt habe, da doch die Unterthanen Brief und Siegel hätten, daß man sie nicht mit doppelter Gesandtschaft beschweren wolle. Sie protestiert für die Zukunft dagegen und erklärt, daß Glarus jedenfalls nur eine Stimme, wie sie, habe mit Ausnahme der Religionsfachen, welche Schwyz allein zuständig seien; ferner daß sie Pfändler nicht als Landvogt sitzen lassen wolle, sondern nur als Gesandten. Die glarnerische Gesandtschaft qualifiziert ihn als Gesandten und begehrt, daß man ihm, da er den Posses nicht haben könne, den besten Fall, wie einem Landvogt, oder statt dessen eine Verehrung geben möchte. Die schwyzerische Gesandtschaft schlägt dieses Begehren ab; die glarnerische erklärt, daß sie den schwyzerischen Landvogt nicht einsetzen helfen wolle, wenn die schwyzerische den glarnerischen Landvogt in Uznach nicht wolle einsetzen helfen. — Als nun die Gemeinde zu Schänis versammelt war und der Landvogt eingesetzt wurde, erschien die glarnerische Gesandtschaft nicht, blieb im Kloster und protestierte. Darauf folgt die feierliche Einsetzung des Landvogts Jakob Zmmlig durch die Gesandtschaft von Schwyz im Namen beider regierenden Orte, wobei der Gemeinde erklärt wird, daß Schwyz weder in Uznach noch in Gaster einen Landvogt der neuen Religion einsetzen lassen werde, wie denn die schwyzerische Gesandtschaft bei der Einsetzung des Landvogts Wyß in Uznach bereits für die Zukunft gegen Einsetzung von Landvögten der neuen Religion protestiert habe. Alsdann werden der alten Landvögte Rechnungen über die Gefälle, „Gläs“ und Bußen abgenommen. Der Abtissin zu Schänis wird der neu eingesetzte Landvogt empfohlen, sie aber zugleich versichert, daß man das Stift bei seinen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten schützen wolle. Absch. 464. **11.** Seckelmeister Gallati berichtet den katholischen Gesandten, daß die Glarner der neuen Religion den Streit mit Schwyz wegen der Bevogtigung von Uznach und Gaster einstweilen ruhen lassen und auf eine andere Gelegenheit warten wollen, vielleicht bis zu der Zeit, wo die Besetzung von Werdenberg an die Katholiken kommen werde. Absch. 470. bb.

**1629.**

**Art. 12.** S. Absch. 497. h.

**1632.**

**Art. 13.** Die evangelischen Räte des Landes Glarus schreiben, daß sie künftigen Mai den katholischen Landvogt nach Werdenberg nicht werden aufziehen lassen, wenn nicht zuvor der noch schwebende Span wegen der Bevogtigung von Uznach und Gaster erörtert sei. Sie bitten um Rath und Hülfe. Weil die evangelischen Glarner sich der bisher wider Gebühr versagten Bevogtigung halber billig zu beklagen haben, so erachten Zürich und Bern, daß ihnen geschrieben werden sollte, ihren dormaligen evangelischen Landvogt in Werdenberg nicht abziehen zu lassen, bis sie in Betreff der andern Bevogtigung auch befriedigt werden. Basel und Schaffhausen nehmen die Sache in den Abschied. Sie werden ersucht ihre Erklärung

Zürich baldigst zukommen zu lassen, damit das Schreiben der evangelischen Glarner, das an sämtliche evangelische Orte gerichtet ist, auch in gemeinem Namen beantwortet werden könne. Absch. 580. e. **14.** Mit Bezug auf den Bevogtigungsplan der evangelischen Glarner erklären sich Basel und Schaffhausen für die früher von Zürich und Bern geäußerte Meinung. Demgemäß soll das Schreiben der evangelischen Glarner von Zürich aus im Namen der vier evangelischen Städte bald beantwortet und deswegen, wenn man es ersprießlich erachtet, auch an Schwyz und die katholischen Glarner geschrieben werden. Absch. 583. b. **15.** Statthalter Tschudi berichtet den katholischen Gesandten, daß die Vogtei Werdenberg den katholischen Glarnern von ihren neugläubigen Mitlandleuten gesperrt werde unter dem Vorwande, daß sie von Schwyz an der Bevogtigung von Uznach und Gaster gehindert würden. Unter eben demselben Vorwande sei die Bezahlung der Kosten verweigert worden, welche 1624 durch gütlichen Ausspruch denselben auferlegt worden sei. Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 589. p.

## 1633.

**Art. 16.** Da Zürich damit umgeht, eine specificierte Steuer von dem Einkommen zu erheben, welches das Gotteshaus S. Antonii aus seiner Jurisdiction zu Rusikon bezieht, erklären sich Schwyz und Glarus dahin, daß sie damit nicht einverstanden seien, und daß man Zürich von seinem Vorhaben abzu bringen suchen müsse, zumal da solches noch nie geschehen sei und nirgends die Zehnten, welche zum Gottesdienst vergabt worden sind, auf solche Weise beschwert werden, und wenn dergleichen Neuerungen überhand nähmen, weder die Kirchen noch die Kirchendiener unterhalten werden könnten. Namentlich sei dieses Verfahren dem 1536 von Zürich besiegelten Vertrage zuwider, welcher sage, daß dieses Gotteshaus die Pfarrei Rusikon mit dem Kilchenzaj, der Lehenschaft, den Widem, Zehnten und allen Zugehörden laut Brief und Siegel zu seinen Händen nehmen und ohne Eintrag verwalten, nutzen und nießen solle, wie es rechten Patronen und Lehenherren zustehe. Es wird daher beschlossen, ein Abmahnungsschreiben an Zürich abgehen zu lassen. Absch. 619. a. **17.** In Folge eines Anzuges „wegen abermaliger Neuerung der Vogteien Uznach und Gaster wegen der Vogtei Werdenberg“ bieten sich die Gesandten von Schwyz an, daß ihre Herren und Obern zu Gunsten der Sache ihren Gesandten nach Baden Befehl geben werden. Absch. 622. b. **18.** S. Absch. 623. g. 636. g. 638. a.

## 1634.

**Art. 19.** S. Absch. 672. i. 680. g. 681. m. 683. e. 695. a. 708. f.

## 1635.

**Art. 20.** In Betreff des Zolls zu Wesen wird festgesetzt, daß es bei der alten Ordnung bleiben soll. Der Kreuzer, der von einem Maß genommen wird, soll in drei Theile getheilt werden, zwei gehören den Obrigkeiten, der dritte denen von Wesen. Von dem Schilling, den diese bisher von jedem Maß zu Erhaltung ihres Rathhauses genommen haben, soll nun die Hälfte den Obrigkeiten gehören. Von den anderthalb Kreuzern, welche der Salzmeßer bisher bezogen hat, soll nun ein Kreuzer der Obrigkeit, der halbe ihm gehören. Das Bißhsalz hat er dem verabsolgen zu lassen, dem es gehört; Alles unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 718. e. **21.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, daß die Wirthe

und Weinschenken von jeder Maß Wein einen Angster als Umgeld bezahlen sollen; der dritte Theil davon überläßt man den Unterthanen. Beeidigte Schäger haben über die gewissenhafte Entrichtung zu wachen. Ibid. d. **22.** Da die meisten Fuhrn durch Uznach und Gaster gehen, um den Zölln auf der andern Seite auszuweichen, wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß zu Schänis ein Weggeld, nämlich von jedem Wagen 2 Bagen, von jedem Karren 1 Bagen bezogen werden soll; davon gehören den Obrigkeit 2/3, den Unterthanen 1/3; von diesem Drittel erhält Uznach 1/3, Gaster 2/3. Ibid. f. **23.** Man findet für nöthig, in der Canzlei zu Baden Nachforschung zu halten, was für ein Unterschied zwischen malefizischen und andern Fehlern sei, damit man sich zu Wesen und im Gaster darnach richten könne. Ibid. g. **24.** Da die im Gaster und zu Wesen im Gebrauch haben, ihren bewilligten Antheil aus dem unvertheilten Gut der malefizischen Personen zu nehmen und dann die Kosten auf der Obrigkeit Antheil liegen lassen, so soll nachgeschlagen werden, ob die ihnen in dieser Sache gewährte Gnade davon Meldung thue. Ibid. h. **25.** S. Absch. 745. h. 758. c. 759. e. **26.** Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen billigen den Entschluß, welchen Zürich über die „Glarnisch-Rydische Handlung“ gefaßt, daß man nämlich den evangelischen Glarnern rathen solle, wider des Ryden Wahl (welcher von den katholischen Glarnern sammt denen von Schwyz unbefugter Weise zu einem Untervogt ins Gaster gewählt und überdies wegen seiner bekannten schweren Gotteslästerungen und Schmähungen dieser Wahl nicht würdig sein könne) eine gebührende Protestation, wenn es noch nicht geschehen sei, zu erlassen, Thätliches aber derzeit nicht vorzunehmen, sondern die Sache bis auf eine gemeineidgenössische Tagleistung anstehen zu lassen. Inzwischen soll das Schreiben, welches auf letzter Conferenz wegen des noch schwebenden Glarnerstreits abzuschicken gut befunden worden ist, an Lucern nichts desto weniger ausgefertigt und darin die „Rydische Handlung“ auch angezogen werden in dem Sinne, daß daraus sich abermals zeige, wie man den Vertrag von Baden zu halten begehre, daß die Untüchtigkeit des Ryd als eines Gotteslästerers und Landfriedensbrechers bekannt sei, weshalb Zürich auf ihn fahnden lasse. Man glaubt, daß, wenn die katholischen Orte sehen, daß auch die Evangelischen auf den Ryd fahnden, das Geschäft desto mehr erleichtert werde. Was hierüber von Lucern als Antwort erfolgen wird, davon sollen die übrigen Orte nebst Glarus auch benachrichtigt werden. Absch. 763. c.

## 1636.

**Art. 27.** Es wird beschlossen, daß die in Uznach, Wesen und Gaster den Obrigkeiten das Umgeld zu zahlen schuldig seien. [Nachdem dieselben dagegen bei den beiden Orten Beschwerde eingelegt und zu ihren Gunsten Briefe und Siegel vorgewiesen haben, wird ihnen den 8. März 1636 die Antwort ertheilt, daß sie vom Umgeld gänzlich frei sein sollen.] Absch. 769. a. **28.** Bisher war es Gebrauch, daß bei Auf- führung der Landvögte, auch bei Abhaltung des Landgerichts die Obrigkeiten die Kosten der Zehrung übernahmen. Da aber sich Mißbräuche eingeschlichen haben, so soll darin eine Aenderung vorgenommen werden. Ibid. b.

## 1637.

**Art. 29.** S. Absch. 809. a. 810. g. 815. n. 823. o. 838. k.

## 1638.

**Art. 30.** S. Absch. 844. n. 855. a.

## 1639.

**Art. 31.** Die Gesandtschaft von Glarus eröffnet, ihre Herren und Obern beabsichtigen in den Vogteien Uznach und Gaster kraft eines Abschieds von Baden zu verordnen, daß künftig die Bußen nicht allein dem Landvogt, sondern theilweise auch den Obrigkeiten gehören sollen, und legt den evangelischen Gesandten ein Project vor, wie dabei zu verfahren sein möchte. Sodann wäre es erwünscht, wenn der zwischen ihnen und ihren katholischen Mitlandleuten durch die Ehrensätze wegen der Vogteien Uznach, Gaster und Werbenberg gemachte Vertrag von den XIII Orten authentifiziert würde. — Mit Bezug auf den ersten Punkt wird Glarus gerathen, noch abzuwarten, bis der angeedeutete Vertrag ordentlich bekräftigt sei. Absch. 914. e.

## 1642.

**Art. 32.** Landvogt Gallati entschuldigt sich Schwyz gegenüber wegen Einziehung der vom Landrath von Glarus über den Seckelmeister Georg Steiner verhängten Strafe, indem er hervorhebt, daß er von seiner Obrigkeit dazu den Befehl erhalten habe. Die Gesandten von Schwyz nehmen die Sache ad referendum. Absch. 990. b. **33.** Es wird darauf angetragen, in Beziehung auf den Zoll zu Wesen, der gar zu niedrig ist, eine Aenderung zu treffen. Ibid. d. **34.** Johann Leonhard Zeltener, angeklagt, auf der Gemeinde zu Wesen gegen den Landvogt sich respectwidrig benommen zu haben und, zu 30 Kronen Buße verfällt, gegenüber dem Landvogt sich „trübenlich gestellt und an der Nase giget zu haben“, war nach Glarus citiert worden, hatte sich aber nicht gestellt. Glarus begehrt nun von Schwyz, daß man ihn zum Respect gegen seine Obrigkeit anhalte. Es wird dieß zugesagt. Ibid. f. **35.** Da Zürich gegen Erwarten dem aus Anlaß eines genommenen Augenscheins errichteten Abschied, die Marchen zu Gams betreffend, nicht nachgekommen ist und von seinen Ansprüchen nicht abstehen will, erklären Schwyz und Glarus, daß sie von ihren Briefen und Siegeln nicht weichen werden. Schwyz hält es für das Erspriessliche, daß derjenige, welchem daselbst ein Gut gezogen worden ist, daselbe wieder an sich zu ziehen durch den Landvogt vermocht werden solle. Jedoch wird diese Maßregel erst noch dem Gutdünken der Herren und Obern anheingestellt. Ibid. g. **36.** Der von Zürich beabsichtigte Auskauf einiger Leibeigenen in dem im Zürchergebiet gelegenen Hofwald wird von Schwyz und Glarus für das Gotteshaus Schänis einzuweisen nicht für erspriesslich gehalten. Ibid. h.

## 1643.

**Art 37.** Der Gesandte von evangelisch Glarus läßt sich vernehmen, die Bögte von Uznach und Gaster, welche von Schwyz und den katholischen Glarnern dahin gesetzt werden, seien kraft ergangener Abschiede schuldig, für ihre Verwaltung und die ergangenen Bußen Rechnung zu geben. Von Schwyz und den katholischen Glarnern würden sie aber nicht dazu angehalten, weil die Landvögte nach deren Ansicht keine andern Bußen als von Malefizsachen zu verrechnen hätten. Dabei sei aber Gefahr vorhanden, daß Malefizsachen um der Bußen willen in Civilsachen verwandelt werden, und daß dem Landesseckel dadurch nicht wenig entzogen werde. Die Sache wird in den Abschied genommen und auf das Rechtsbegehren von

Clarus geantwortet, daß die Landvögte zwar verpflichtet seien, über die Bußen sowohl von Malefiz- als Civilsachen Rechenschaft zu geben, daß ihnen aber zu ihrer Ergeßlichkeit von allen Bußen der zehnte Pfennig mehr oder minder gelassen werden sollte. Absch. 1008. b. 38. S. Absch. 1019.

## 1644.

**Art. 39.** Schwyz und catholisch Clarus entwerfen folgenden Vergleich: „daß weder sye, unsere G. L. A. E. der catholischen Religion zuo Clarus, noch ihre ewige Nachkommen, noch einiche ihre jetzige noch künftige Landvögte der beiden Vogthyen Uznach und Gaster jemanden einichen Paß, so der alten wahren catholischen Religion, wie auch unserem und dem gemeinen Standt zuo Nachtheil, auch wider uns, unsre Pündtsgeossen und Fründt, auch wider unser Wissen und Willen sein wurde und wäre, nit geben wellendt noch sollendt; und diß zuo halten, solle allen und jeden ihren Landvögten, so je zuo Zeyten in die eine oder andre genannter differ beyder Vogthyen erwehlt, allwegen vor ihrer Insetzung in ihre Eydt eingesetzt, begriffen und vorbehalten, auch von ihnen unseren G. L. A. E. der catholischen Religion von Clarus, auch allen ihren Landvögten in Uznach und Gaster wider uns und unsere Nachkommen nichts gehandelt werden.

[Ein Gleiches, wie oben vermeldet, wellent und sollendt wir von Schwyz, wie auch unsere Landvögte in diesen beiden Vogthyen gegen ihnen unsern G. L. A. E. der catholischen Religion zuo Clarus in Bewilligung der Pässen fremden Fürsten und Herrschafften durch ermelte beide Vogthyen, wie sye gegen uns in allen Puncten und Articklen, wie der Buchstab von Wort zuo Wort zuogibt, zethun uns hiemit auch erkert haben.

Wir, die der catholischen Religion zuo Clarus, wellent und sollendt aber auch sy, unser G. L. A. E. von Schwyz, bey Ertheilung der Pässen durch disere beyde Vogthyen gegen fremden Fürsten und Herrschafften, mit denen sy, unser G. L. A. E. von Schwyz, wir der catholischen Religion zuo Clarus aber mit in Vereinigung und Pündtnus begriffen sind, so lang, biß wir in selbige Pündtnussen auch eintreten wurden, nit irren noch hindern, jover wir auch darumb begrüest sein wurden.]

Es sollendt auch sy, die der catholischen Religion zuo Clarus, den Paß in obgemelten difern beiden Vogthyen obiger gestalten mit und nebent uns manutienieren und schirmen zu helfen schuldig sein.

Sye, unser G. L. A. E. der catholischen Religion zuo Clarus, sollent den Byß und Mitjudicatur obgemelter beyder Vogthyen Uznach und Gaster mit und nebent uns, denen von Schwyz, wie ihre frombe Altvordern, so catholisch gewesen, haben, und aber die Ubertretter und Fehlbare in Religionsfachen jedersythen nach alter gebruchter Formb, Swonheit und Sazung, auch dem Verdienen gemess ohne gemachten Unterscheidt oder Ansehung der Persohnen und andersen gestrafft werden, damit die catholische Religion der Enden einiche Verletzung zue empfangen oder Nachtheil zue erlyden habe.

Der geistlichen Collaturen halber in diesen beiden Vogthyen ist anbedingdt, daß selbige den Underthanen, denen sy bisher gehört, zuestehen und verpleiben, das Placet aber über dieselbige Pfrüenden zuo allen und jeden Zeiten erstens von dem Orth Schwyz begert und außgenommen und dan dasselbige von denen der catholischen Religion zuo Clarus auch begert werden solle. Wan aber ein oder der ander Priester sich nit priesterlich und, wie sich gebührt, verhalten und betragen wurde, sollen sye, die der catholischen Religion zuo Clarus, denselben mit uns, denen von Schwyz, abschaffen helfen.

Was aber hievor und vor diezerem uffgerichtem Vertrag der Sammlung zuo Besen halber schon be-

reits verordnet, erkennt und ufgeben worden, daby soll eß in Ewigkeit ohne alles Widersprechen bestehen und verbleiben, inßhöchßtliche aber obgejagte Formb darin gebrucht und observiert werden.

Daby aber wollent wir auch beydersits unsere Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten, alte guete Breich und Gwonheiten, wie auch alle unsere Brieff, Sigel und Geschriften vorbehalten und endtlich zuogesezt und anbedingt haben, daß dijere Überkonnung und Vertrag dergestalt bestehen und gültig sein solle, so lang und weit sye, unser G. L. A. E. der katholischen Religion zuo Glarus, bey dem alten wahren catholischen unzweiffentlichen Glauben aufrecht, ehrbar, redlich und getreuwlichen, wie sye der Zeith rüemblich (Gott seye ewiger Dank gesagt) sich befinden und danzemahlen bey dem jezigen abgeßinderten und getheilten Regiment beider Religionen bestehn und verbleiben werden.

So nun hievorstehende Abred und Vergleich, die ad confirmationem beidersits Herren und Oberrn dergestalt uffgesezt, angenommen und ratificiert sein werden, solle darumben ein authentisches Instrument mit den gehörigen Allegationen und Begriffen auffgericht werden. Actum Einsiedlen den 7. Martij anno 1644." Absch. 1029.

## 1645.

**Art. 40.** Schwyz nimmt die in obigem Vertragsproject in [ ] enthaltenen Bestimmungen nicht an. Absch. 1062.

## 1646.

**Art. 41.** Von den Maleßzjachen sollen diejenigen, welche „ins Blut gehen und dem Nachrichten in die Hand kommen, beiden Obrigkeiten mit Nutzen und Kosten zuständig sein.“ In Beziehung auf die übrigen dem Maleßz anhangenden Sachen, die aber begnadet wurden, läßt man es dabei verbleiben, daß die Landschaft den halben Theil der Kosten zahlt, was aber dabei fallen sollte, davon zwei Theile den Obrigkeiten, ein Theil dem Landvogt verabfolgt, die Kosten aber davon genommen werden sollen. Sind die Kosten nicht zu beziehen, so sollen sie auf beiden Obrigkeiten liegen; dieß soll sich aber nicht auf Religionsjachen beziehen; Schwyz behält sich dieselben vor. An Maleßztagen sind die „Mäler“ abgeschafft, bloß werden denjenigen, welche zum Examen verordnet sind, jedesmal 5 Schilling verabfolgt; Glarus will den entjernt wohnenden Richtern einen halben Gulden gegeben wissen. Damit sollen alle Kosten für die Obrigkeiten beseitigt sein. Absch. 1086. a. **42.** Was Criminal- und Civilsachen in Uznach und Gams anbetrifft, so sollen die Landvögte dieselben jederzeit bei ihrem Eide „in gute Verzeichniß nehmen“; was sich über 10 Gulden beläuft, kommt nach Abzug der rechtmäßigen Kosten von 10 Gulden den beiden Obrigkeiten zu. Ibid. b. **43.** In Beziehung auf Criminal- und Civilsachen im Gaster, von denen der Landschaft laut ertheilter Regalien nach Abzug der Kosten die Hälfte gebührt, soll Schwyz und katholisch Glarus von dem, was unter 40 Gulden fällt, die eine Hälfte dem Landvogt zuweisen; wenn aber über 40 Gld. fallen, so soll den beiden Obrigkeiten der zehnte Pfening davon gehören. Evangelisch Glarus nimmt für die Obrigkeiten 20 Procent in Anspruch und nimmt diesen Punkt in den Abschied. Ibid. c. **44.** Wenn in Betreff der Abzüge Uznach und Gaster durch Brief und Siegel nachweisen können, daß ihnen der dritte Theil davon gebühre, so will man ihnen denselben verabfolgen; können sie das nicht, so fällt der ganze Abzug den Obrigkeiten zu. Ibid. d. **45.** In Betreff der Fälle läßt man es bei der bestehenden Ordnung bewenden. Der Landvogt soll darauf achten, daß die Obrigkeit das ihr Gebührende erhalte. Ibid. e. **46.** Denen von Wesen wird gestattet, eine Suß und Wage auf ihre Kosten zu bauen

und zu unterhalten. Der Zöllner soll Alles genau verzeichnen, darüber Rechnung geben und darauf be-  
 eidigt werden. Ibid. f. **47.** Das Umgeld, das früher den beiden Vogteien auferlegt, später aber auf  
 deren Bitten wieder erlassen worden ist, wird wieder eingeführt und dieser Punkt in den ihnen erteilten  
 Regalien annulliert, weil man findet, daß die Wirthen auf dem Wein großen Profit machen und die erteilte  
 Gnade mißbrauchen. Ibid. g. **48.** Der Landvogt soll in den beiden Vogteien Weinschätzer bestellen  
 und dieselben in Eid nehmen, den Wirthen eine Ordnung geben, wie viel sie auf den Wein zu schlagen  
 haben, worauf sie dann jährlich beeidigt werden sollen. Leistet einer das Gelübde nicht, oder übertritt er  
 es, so wird der Landvogt ihn bestrafen. Ibid. h. **49.** Weil man allerwärts die Zölle erhöht, so soll  
 bei erster Zusammenkunft auch der geringe Zoll zu Wesen erhöht und dabei das Zollbüchlein von Zürich  
 und anderes Nothwendige zu Rathe gezogen werden. Ibid. i. **50.** Schwyz erklärt, daß es in Betreff  
 des Zolls an der Ziegelbrücke bei dem buchstäblichen Inhalte des zu Lachen deswegen 1634 errichteten  
 Abschieds verbleiben wolle, daß aber die in dem glarnerischen Abschied am Rande beigelegten Worte „in  
 wärender dieser Ziegelbruck“ beseitigt werden müssen; wo nicht, so werde man zu dem früher angebedeute-  
 ten Mittel des Gegenzolls in Grynau greifen. Dieß wird von Glarus in den Abschied genommen. Ibid. k.  
**51.** Weil von Seite des Stiftes Schänis bei Absetzung des alten und der Erwählung des neuen Am-  
 manns die rechte Form nicht beobachtet worden ist, trägt Schwyz darauf an, daß mit der Abtissin des  
 Gotteshauses geredet werde, daß dem Ammann Wilhelm vorerst seine treu geleisteten Dienste verdankt und  
 er des Eides und Amtes förmlich entlassen werde; erst dann werde Schwyz den neuen Ammann anerken-  
 nen; dieser sei dann vom Landvogt oder den Gesandten kraft der Schirmspflicht und Kastvogtei in Eid zu  
 nehmen. Glarus stimmt bei, will aber dormalen die Erwählung des neuen Ammanns „weder böß noch  
 gut heißen“. Ibid. l. **52.** Schwyz stellt den Antrag, man möchte mit der Abtissin von Schänis reden,  
 daß sie den dermaligen Schreiber entlasse, in Betracht, daß von gesammten Orten verabschiedet worden sei,  
 daß man keine ausländischen Schreiber in den Gotteshäusern dulden wolle, und künftig einen von Schwyz,  
 Glarus oder aus einem andern eidgenössischen Orte wähle. Glarus glaubt, daß man denselben nicht ent-  
 lassen könne, weil man mit ihm zufrieden sei. Ibid. m. **53.** Wenn in beiden Vogteien ein Untervogt  
 stirbt, so sollen die Gesandten beider Orte über die Erwählung eines neuen sich unterreden; die Ratification  
 bleibt aber den Obrigkeiten vorbehalten. Ibid. n. **54.** An Zürich soll von Schwyz aus um eine beför-  
 derliche Zusammenkunft wegen des Gamsergeschäfts und der andern schwebenden Streitigkeiten geschrieben  
 werden. Ibid. o. **55.** „Auf daß vor etwas Jahren Herr Schiffmeister Trümpi in einer wegen des  
 Gotteshauses zur Sammlung in Wesen gethanen Abhandlung geäußert und in denen darum aufgerichteten  
 Brief und Siegeln nicht einverleibt worden, als in einer von Seiten der Herren von Schwyz vermeinenden  
 Religionsfach“, bittet Glarus, daß Schwyz Trümpi's Siegel dem Brief möchte anhängen und dessen Namen  
 darein setzen lassen. Schwyz antwortet, es wolle dieß thun, wenn Glarus es dahin bringe, daß Zürich  
 den deswegen angelegten Arrest aufhebe. Ibid. p.

## 1647.

**Art. 56.** S. Absch. 1121. h. **57.** Evangelisch Glarus beschwert sich, daß, als es bei der letzten  
 eidgenössischen Besetzung der Grenzen zu Vervollständigung seines Landsfähnleins die von Uznach und  
 Gaster aufgemahnt hatte, Schwyz denselben zu ziehen unterlagt habe. [Die Fortsetzung der Verhandlung  
 ist nicht vorhanden; es fehlt im Schwyzereemplar ein ganzer Bogen; das Glarnerarchiv enthält den Ab-

schied nicht]. Absch. 1126. a. **58.** Die Zolltafel von Wesen wird richtig befunden; doch findet man, daß von kostbarern Waaren ein größerer Zoll bezahlt werden sollte. Da nun die Zöllner nicht wissen, ob in den „Rörlenen“ und Ballen kostbare Waaren enthalten sind, so soll man auf nächster Zusammenkunft bestimmen, ob man von den Rörlenen und Ballen einen größern Zoll nehmen soll; auf ebenderselben soll auch über nöthig scheinende Verbesserungen der Zolltafel und den Eid der Zolleinnehmer gesprochen werden. Vorläufig wird festgesetzt, daß, wer den Zoll einzunehmen verordnet wird, denselben nicht durch Andere einnehmen lassen dürfe. Den Gesandten, welche die Zollrechnung abnehmen, wird anheimgestellt, dem Zöllner den Einzieherlohn zu verabfolgen. Da ferner berichtet wird, daß Etliche ab Kerenzen sich weigern, den Zoll zu Wesen zu zahlen, angeblich weil sie Brief und Siegel für ihre Befreiung hätten, so wird Glarus auf die nächste Zusammenkunft darüber sich gründlich informieren. Uebrigens soll darauf gehalten werden, daß keine Nebenjusten bestehen, und daß niemand Waaren in seine Behausung aufnehme, sondern daß alle in der obrigkeitlichen Sust versorgt werden, bei 10 Kronen Buße. Ibid. b. **59.** Nochmals wird der von Schwyz verweigerte Auszug der Mannschaft von Uznach und Gaster (s. Absch. 1121. h. 3.) von Landshauptmann Feldmann zur Sprache gebracht. Schwyz erwidert, man werde sich wohl erinnern, was bei und nach der Aenderung der Religion in Glarus sich zugetragen habe, und wie es nachher Uebung gewesen sei. Die evangelischen Gesandten von Glarus berufen sich auf den Spruch der Sätze von Lucern und auf Schreiben von Schwyz, in welchen man sie zur Verwahrung der Pässe aufgefordert habe. Sollte man ihnen den Auszug ferner verweigern, so müßten sie andere Mittel an die Hand nehmen. Die Gesandtschaft von Schwyz nimmt Alles ad referendum. Ibid. f. **60.** Die zur Beilegung des die Rechnungen der Landvögte betreffenden Streites zwischen katholisch und evangelisch Glarus erwählten Vermittler machen folgenden Vermittlungsvorschlag: Hinfüro sollen alle jeweiligen Landvögte in Uznach und Gaster, welche katholischerseits aus dem löbl. Ort Glarus dahin gesetzt werden, schuldig sein, um Alles, das Große sowohl als das Kleine, nichts ausbedungen, ordentliche, ehrbare und gebührende Rechnung zu geben, und zu dem Ende sollte ihnen eine gewisse Eidesformel auferlegt und in derselben ihnen mit Namen auch verboten werden, keine Mieth noch Gaben zu nehmen, noch die Bußen in dergleichen Berechnungen zu verwandeln. Demnach sollte von den verrechneten Gefällen und Einkommen einem Landvogt in Uznach gebühren acht Pfening und der Obrigkeit der neunte, und im Gaster neun und der Obrigkeit der zehnte. Dieß aber sollte allein gemeint sein auf vier Jahre und Versuchen hin, alsdann den Parteien freistehn, solches zu mindern oder zu mehren, je nachdem es dem gemeinen Wesen das Ersprießlichste sein wird. Im Uebrigen sollte es bei allen andern Verträgen und Abschieden gänzlich verbleiben und dieser wohlmeinliche Vorschlag auch andern Verhandlungen nichts zu präjudicieren haben. — Damenthin wird den Herren von Glarus katholischer Religion überlassen, nach ihrem Belieben auch dem löbl. Orte Schwyz hievon Part zu geben. — Auf alle Fälle sollte dieß von beiden Religionen zu Glarus in Obacht genommen werden, solches dem Vertrag von 1638 zu gebührender Erläuterung dienen, auch sollten alle fernern Mißverständnisse deßhalb abgelehnt werden. Geschehen zu Baden 10. Juli 1647. Folgen die Unterschriften mit den Petschaften.

Zu wissen sei auch ferner: „nachdem auf gedachter vier Herren wohlmeinliches Erinnern sich die Deputierten von Glarus evangelischer Religion zu der auch katholischerseits begehrten Verbesserung der Jahresrechnungen über die Verwaltung der Vogtei Werdenberg gutwillig anerbaten und allein das, so selbige Vogtei in fixo hat, ausbedungen haben, [so wird gewünscht] daß man es dabei einfältig bewenden lasse“. Absch. 1134.